This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 035 021 369

Digitized by Google

CP136.5.20

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN HARVEY TREAT

OF LAWRENCE, MASS.

(Class of 1862)

Digitized by Google

7m
40370

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Oekumenische Concil.

Stimmen aus Maria-Laach.

Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà

herausgegeben von

Florian Rieß und Karl von Weber.

VII.

Das Concil

und der

Neu-Jansenismus.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Digitized by Google

Das Concil

und der

Neu-Jansenismus.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Digitized by Google

P 123.5.21

Harvard College Library
Aug. 21, 1913
Treat fund

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Digitized by Google

Actenstücke.

XIII.

Verordnung Sr. Heiligkeit Pius IX. bezüglich der Papstwahl für den Fall, daß während des ökumenischen Concils der Apostolische Stuhl erledigt werden sollte.

Pius Episcopus
servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Cum Romanis Pontificibus in B. Petro Apostolorum Principe pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam a Domino Nostro Jesu Christo plena potestas tradita fuerit; pax et unitas ipsius Ecclesiae in grave discrimen facile adducerentur si, Apostolica Sede vacante, in electione novi Pontificis quidquam fieri contingeret, quod eam incertam, ad dubiam reddere posset.

Ad tam funestum periculum avertendum plures a Romanis Pontificibus Decessoribus Nostris, ac praesertim a fel. record. Alexandro III. in generali Concilio Lateranensi III. [1], a B. Gregorio X. in generali Concilio Lugdunensi II. [2], a Clemente V. [3], a Gregorio XV [4], ab Urbano VIII. [5] et a Clemente XII. [6] editae sunt Constitutiones,

Pius Bischof,
Knecht der Knechte Gottes, zum ewigen Gedächtniß des Geschehenen.

Da den Römischen Päpsten in dem hl. Petrus, dem Fürsten der Apostel, von Unserem Herrn Jesus Christus die Vollgewalt übertragen worden ist, die Gesammtkirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, so könnte es leicht geschehen, daß der Friede und die Einheit eben dieser Kirche schwer gefährdet würde, wenn, im Falle der Erledigung des Apostolischen Stuhles, bei der Wahl des neuen Papstes irgend Etwas vorkäme, was geeignet wäre, dieselbe ungewiß und zweifelhaft zu machen.

Um eine so unheilvolle Gefahr abzuwenden, sind von Unsern Vorgängern, den Römischen Päpsten, und im Besonderen von Alexander III. im 3. allgemeinen Concil vom Lateran, vom sel. Gregor X. im 2. allgem. Concil von Lyon, von Clemens V., von Gregor XV., von Urban VIII. und von Clemens XII., sel. Andenkens, mehrere Verordnungen erlassen worden, wodurch neben manchen andern

---

[1] Cap. *Licet* de Electione. [2] Cap. *Ubi* de Electione in 6.
[3] Clement. 2 de Electione. [4] Constit. *Decet Romanum Pontificem.*
[5] Constit. *Ad Romani Pontificis* — V. kal. februarii 1625.
[6] Constit. *Apostolatus*, IV. nonas octobris 1732.

Digitized by Google

quibus dum multa alia praescribuntur, ut negotium tanti momenti rite rectequе expediatur, generatim et absque ulla exceptione declaratur ac decernitur electionem Summi Pontificis ad S. R. E. Cardinalium Collegium unice et exclusive spectare.

Haec Nos animo recolentes, cum oecumenicum et generale Concilium Vaticanum per Apostolicas Litteras quae incipiunt Aeterni Patris III. kal. Julias anno 1868, a Nobis indictum, in eo jam sit ut solemniter initietur, Apostolici Nostri muneris esse ducimus, quamcumque occasionem discordiarum et dissensionum circa electionem Summi Pontificis praevenire ac praecidere, si Divinae voluntati placuerit Nos, eodem Concilio perdurante, ex hac mortali vita migrare.

Quapropter exemplo permoti fel. record. Julii II., Decessoris Nostri, de quo compertum ex historia est[1] tempore generalis Concilii Lateranensis V. lethali morbo correptum Cardinales coram se convocasse, ac de legitima Successoris Sui electione sollicitum, illis adstantibus edixisse hanc non a praedicto Concilio, sed ab eorum tantum Collegio esse perficiendam, prout reapse, memorati Julii sequuta morte, factum fuisse constat, atque exemplo insuper excitati aliorum Decessorum Nostrorum item fel. rec. Pauli III. et Pii IV, quorum primus Apostolicis Litteris datis III. kal. Decembris anno 1544, alter vero similibus Litteris datis X. kal. Octobris 1561, casum mortis suae praevidentes cum Tridentina Synodus celebraretur, decreverunt, ejusmodi casu occurrente, electionem novi

Vorschriften, welche sich auf die gebührende und gesetzmäßige Erledigung eines so hochwichtigen Geschäftes beziehen, allgemein und ohne Ausnahme als Regel erklärt und festgestellt wird, daß die Wahl des Papstes einzig und ausschließlich dem Collegium der Cardinäle der H. R. K. zustehe.

Da nun die feierliche Eröffnung des ökumenischen und allgemeinen Vaticanischen Concils, welches Wir durch Unser Apostolisches Sendschreiben „Aeterni Patris“ vom 29. Juni 1868 angesagt haben, unmittelbar bevorsteht, so glauben Wir bei Erwägung des Obigen es Unserm Apostolischen Amte schuldig zu sein, jede Veranlassung zu Zwistigkeiten und Uneinigkeiten bezüglich der Papstwahl zum Voraus abzuschneiden, für den Fall, daß es dem göttlichen Willen gefallen sollte, Uns während der Dauer desselben Concils aus diesem zeitlichen Leben abzuberufen.

Deßhalb und bewogen durch das Beispiel Unseres Vorgängers, Julius II., sel. Andenkens, von welchem die Geschichte bezeugt, daß er zur Zeit des 5. allgem. Lateranischen Concils schwer erkrankt, die Cardinäle um sich versammelt und um die gesetzmäßige Wahl Seines Nachfolgers besorgt, in deren Gegenwart erklärt habe, dieselbe solle nicht von dem genannten Concil, sondern einzig von ihrem Collegium vollzogen werden, wie es bekanntermaßen, nach erfolgtem Hinscheiden des erwähnten Julius, auch wirklich geschah; überdies aufgefordert durch das Beispiel anderer Unserer Vorgänger, Paul III. und Pius IV., welche Beide, der Erstere durch Apostolisches Schreiben vom 29. November 1544, der Andere durch ähnliches Schreiben vom 22. September 1561, in Voraussicht ihres während der Feier der Tridentinischen Synode zu erwartenden Ablebens verordnet haben, daß eintretenden Falles die Wahl des neuen Papstes

[1] Raynald, *Annal. Eccles.* ad annum 1513, n. VII.

Digitized by Google

Pontificis nonnisi a S. R. E. Cardinalibus esse faciendam, exclusa prorsus quacumque memoratae Synodi participatione: atque insuper de his habita cum nonnullis Venerabilibus Fratribus Nostris ejusdem S. R. E. Cardinalibus matura deliberatione et diligenti examine, ex certa scientia Nostra, Motu proprio ac de Apostolicae potestatis plenitudine declaramus, decernimus atque statuimus quod, si placuerit Deo mortali Nostrae peregrinationi, praedicto generali Concilio Vaticano perdurante, finem imponere, electio novi Summi Pontificis, in quibuscumque statu et terminis Concilium ipsum subsistat, nonnisi per S. R. E. Cardinales fieri debeat, minime vero per ipsum Concilium, atque etiam omnino exclusis ab eadem electione peragenda quibuscumque aliis personis cujusvis, licet ipsius Concilii auctoritate forte deputandis, praeter Cardinales praedictos.

Quin imo ut in ejusmodi electione memorati Cardinales, omni prorsus impedimento submoto, et quavis perturbationum et dissidiorum occasione sublata, liberius et expeditius procedere queant, de eadem scientia et Apostolicae potestatis plenitudine, illud praeterea decernimus atque statuimus ut si, praedicto Vaticano Concilio perdurante, Nos decedere contigerit, idem Concilium in quibuscumque statu et terminis existat, illico et immediate suspensum ac dilatum intelligatur, quemadmodum per Nostras has litteras illud nunc pro tunc suspendere atque in tempus infra notandum differre intendimus, adeo ut nulla prorsus interjecta mora, cessare statim debeat a quibuscumque conventibus, congrega-

nur von den Cardinälen der H. R. K. vorgenommen werden dürfe, mit gänzlichem Ausschluß jeglicher Theilnahme der erwähnten Synode; zudem nach reifer, mit Einigen aus Unsern Ehrw. Brüdern den Cardinälen derselben H. R. K. über diese Angelegenheit gepflogenen Berathung und sorgfältiger Prüfung: erklären, beschließen und bestimmen Wir mit zweifelloser Kenntniß des Actes, aus eigener Entschließung und in Kraft Unserer Apostolischen Vollgewalt, daß, wenn es Gott gefallen sollte, Unserer zeitlichen Pilgerschaft während der Dauer des vorgenannten allgemeinen Vaticanischen Concils ein Ziel zu setzen, die Wahl des neuen Papstes, wie und wo das Concil alsdann auch immer bestehen möge, einzig durch die Cardinäle der H. R. K. vollzogen werden solle, keineswegs aber durch das Concil selbst, ebenso unter gänzlichem Ausschluß aller andern Personen, außer den genannten Cardinälen, von jeglicher activen Theilnahme an besagter Wahl, auch wenn dieselben durch irgend eine Auctorität und selbst durch die des Concils damit beauftragt würden.

Ja, damit die erwähnten Cardinäle bei einem solchen Wahlacte nach Beseitigung jedes Hindernisses und jeder Veranlassung von Störungen und Streitigkeiten, um so freier und ungehinderter vorangehen können, so beschließen und verordnen Wir überdies mit derselben Kenntniß und in Kraft derselben Apostolischen Vollgewalt, daß, wenn Wir während der Dauer des vorgenannten Vaticanischen Concils sterben sollten, dasselbe Concil, wie und wo es immer bestehen möge, sofort und unmittelbar als suspendirt und vertagt angesehen werde, sowie Wir es durch Unser gegenwärtiges Schreiben für jenen Zeitpunct zu suspendiren und bis zu dem unten zu bezeichnenden Termin zu vertagen beabsichtigen, so daß es verpflichtet sei, ohne allen Verzug insgesammt alle Versammlungen, Congregationen und Sitzungen, sowie jegliche Abfassung von Decreten oder

Digitized by Google

tionibus et sessionibus, et a quibusvis decretis seu canonibus conficiendis, nec ob qualemcumque causam, etiamsi gravissima et speciali mentione digna videatur, ulterius progredi, donec novus Pontifex a Sacro Cardinalium Collegio canonice electus suprema sua auctoritate Concilii ipsius reassumptionem et prosequutionem duxerit intimandam.

Opportunum autem censentes, ut quae occasione praedicti Concilii Vaticani hactenus ordinavimus tum quoad Summi Pontificis electionem, tum quoad ejusdem Concilii suspensionem, certam stabilemque normam in simili rerum eventu perpetuo servandam suppeditent, pari scientia et potestate decernimus atque statuimus, ut futuris quibuscumque temporibus, quandocumque contigerit Romanum Pontificem decedere, perdurante celebratione alicujus Concilii oecumenici sive Romae illud habeatur, sive in alio quovis orbis loco, electio novi Pontificis ab uno S. R. E. Cardinalium Collegio semper et exclusive juxta modum superius definitum fieri debeat, atque ipsum Concilium, pariter juxta regulam superius sanctam, statim ab accepto certo nuntio demortui Pontificis suspensum ipso jure intelligatur, et tamdiu dilatum, donec novus Pontifex canonice electus illud reassumi et continuari jusserit.

Kanones einzustellen und aus keinem, was immer für einem Grunde weiter fortzufahren, auch wenn derselbe von höchstem Belang und besonderer Erwähnung bedürftig wäre, — bis der neue, durch das heilige Cardinal-Collegium kanonisch erwählte Papst für gut finden wird, mit seiner höchsten Auctorität die Wiederaufnahme und Fortsetzung des Conciliums anzusagen.

Es erscheint Uns aber angemessen, daß das, was Wir bisher gelegentlich des vorerwähnten Conciliums vom Vatican, sowohl die Papstwahl als auch die Suspendirung des Concils betreffend, angeordnet haben, als bestimmte und bleibende, in jedem ähnlichen Fall für immer zu beobachtende Norm dienen möge. Deßhalb beschließen und verordnen Wir mit gleicher Kenntniß und Vollgewalt, daß in allen künftigen Zeiten, so oft während der Feier eines ökumenischen Concils, sei es, daß es zu Rom oder an einem andern beliebigen Orte des Erdkreises abgehalten werde, der Todesfall des Papstes eintrifft, die Wahl des neuen Papstes immer und ausschließlich einzig und allein von dem Collegium der Cardinäle der H. R. K. nach der oben festgesetzten Weise vollzogen werden solle, und daß das Concil selbst, gleichfalls nach der oben festgesetzten Regel, sobald ihm die sichere Kunde von dem Ableben des Papstes zukommt, kraft dieser gesetzlichen Bestimmung für suspendirt erklärt sei und auf so lange vertagt, bis der neue kanonisch erwählte Papst dessen Wiederaufnahme und Fortsetzung angeordnet haben wird[1].

Praesentes autem litteras semper validas, firmas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac nullo unquam tempore ex quocumque capite, aut qualibet causa de subreptionis, vel obreptionis seu nullitatis vitio, vel intentionis Nostrae, vel alio quopiam, quantumvis substantiali inexcogitato et inexcogitabili ac specificam et individuam mentionem aut expressionem requirente, defectu, aut ex quocumque alio capite a jure statuto, vel quocumque praetextu, ratione, aut causa

[1] Folgt die in den päpstlichen Bullen übliche Schlußform, wodurch Alles möglicherweise dieser Verordnung Entgegenstehende ausdrücklich entkräftigt und aufgehoben wird.

Digitized by Google

quantumvis tali, quae ad effectum validitatis praemissorum necessario exprimenda foret, notari, impugnari, redargui, invalidari, retractari, in jus vel controversiam revocari posse; neque easdem praesentes sub quibusvis similium vel dissimilium dispositionum revocationibus, limitationibus, modificationibus, derogationibus, sub quibuscumque verborum tenoribus et formis, ac cum quibusvis clausulis et decretis, etiamsi in eis de hisce praesentibus, earumque toto tenore ac data specialis mentio fieret, pro tempore factis et concessis ac faciendis et concedendis comprehendi; sed semper et omnino ab illis excipi debere atque ex nunc quidquid contra praemissa, Apostolica sede vacante, quavis auctoritate etiam memorati Concilii Vaticani, vel alterius cujuscumque futuris temporibus Concilii oecumenici, licet de unanimi consensu hodiernorum, seu pro tempore existentium S. R. E. Cardinalium scienter vel ignoranter fuerit attentatum, irritum et inane ac nullius roboris decernimus.

Non obstantibus quatenus opus sit, felicis recordationis Alexandri Papae III. Decessoris Nostri in Concilio Lateranensi edita, quae incipit „Licet de vitanda“ et quibuscumque aliis etiam in universalibus Conciliis latis specialibus vel generalibus Constitutionibus Apostolicis, quamvis in corpore juris clausis, et sub quibuscumque tenoribus et formis ac quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus, et insolitis clausulis, irritantibusque et aliis decretis in genere vel in specie, etiam Motu pari ac consistorialiter statutis, quibus omnibus et singulis quatenus pariter opus sit eorumque omnium tenoribus perinde ac si praesentibus de verbo ad verbum exprimantur, pro insertis et expressis habentes, in ea tantum parte, quae praesentibus adversatur, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum omnium et singulorum validissimum effectum hac vice dumtaxat latissime et plenissime ac sufficienter nec non specialiter et expresse harum quoque serie derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae declarationis, ordinationis, statuti, decreti, derogationis et voluntatis infringere, vel illis ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo nono. Pridie Nonas Decembris. Pontificatus Nostri anno vigesimoquarto.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus den 4. December, im 1869. Jahre der Menschwerdung des Herrn, Unſeres Papſtthums im vierundzwanzigſten.

Marius Card. Mattei, Pro-Datarius.
N. Card. Paracciani Clarelli.
Visa de Curia
Dominicus Bruti.

Loco † Plumbi.

I. Cugnoni.

Digitized by Google

XIV.

SS. D. N. Pii Divina Providentia Papae IX. Constitutio, qua Censurae latae sententiae limitantur.

Pius Episcopus

Servus Servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Apostolicae Sedis moderationi convenit, quae salubriter veterum canonum auctoritate constituta sunt, sic retinere, ut, si temporum rerumque mutatio quidpiam esse temperandum prudenti dispensatione suadeat, eadem Apostolica Sedes congruum supremae suae potestatis remedium ac providentiam impendat. Quamobrem cum animo Nostro iampridem revolveremus, ecclesiasticas censuras, quae per modum latae sententiae, ipsoque facto incurrendae ad incolumitatem ac disciplinam ipsius Ecclesiae tutandam, effrenemque improborum licentiam coercendam et emendandam sancte per singulas aetates indictae ac promulgatae sunt, magnum ad numerum sensim excrevisse; quasdam etiam, temporibus moribusque mutatis, a fine atque causis, ob quas impositae fuerant, vel a pristina utilitate, atque opportunitate excidisse; eamque ob rem non infrequentes oriri sive in iis, quibus animarum cura commissa est, sive in ipsis fidelibus dubietates, anxietates, angoresque conscientiae; Nos eiusmodi incommodis occurrere volentes, plenam earumdem recensionem fieri, Nobisque proponi iussimus; ut, diligenti adhibita consideratione, statueremus, quasnam ex illis servare ac retinere opporteret, quas vero moderari aut abrogare congrueret. Ea igitur recensione peracta, ac Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus in negotiis Fidei Generalibus Inquisitoribus per universam Christianam Rempublicam deputatis in consilium adscitis, reque diu ac mature perpensa, motu proprio, certa scientia, matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine, hac perpetuo valitura Constitutione, decernimus, ut ex quibuscunque censuris sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti, quae per modum latae sententiae, ipsoque facto incurrendae hactenus impositae sunt, nonnisi illae, quas in hac ipsa Constitutione inserimus, eoque modo, quo inserimus, robur exinde habeant; simul declarantes, easdem non modo ex veterum canonum auctoritate, quatenus cum hac Nostra Constitutione conveniunt, verum etiam ex hac ipsa Constitutione Nostra, non secus ac si primum editae ab ea fuerint, vim suam prorsus accipere debere.

Excommunicationes latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae.

Itaque excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subiacere declaramus:

1.

Omnes a christiana fide apostatas, et omnes ac singulos haereticos, quocumque nomine censeantur, et cuiuscumque sectae existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores, ac generaliter quoslibet illorum defensores.

Digitized by Google

2.

Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorumdem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cuiusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.

3.

Schismaticos et eos qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt, vel recedunt.

4.

Omnes et singulos, cuiuscumque status, gradus seu conditionis fuerint, ab ordinationibus seu mandatis Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, nec non eos, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit.

5.

Omnes interficientes, mutilantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, Sedisque Apostolicae Legatos, vel Nuncios, aut eos a suis Dioecesibus, Territoriis, Terris, seu Dominiis ejicientes, nec non ea mandantes, vel rata habentes seu praestantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

6.

Impedientes directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum saeculare eiusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes.

7.

Cogentes sive directe, sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut iura Ecclesiae.

8.

Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab eiusdem Legatis aut Delegatis quibuscumque profecta, eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes, vel perterrefacientes.

9.

Omnes falsarios litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel iustitiam concernentium, per Romanum Pontificem, vel S. R. E. Vice-Cancellarios seu Gerentes vices eorum aut de mandato eiusdem Romani Pontificis signatarum: nec non falso publicantes Litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes sub nomine Romani Pontificis; seu Vice-Cancellarii aut Gerentis vices praedictorum.

10.

Absolventes complicem in peccato turpi etiam in mortis articulo, si alius

Digitized by Google

Sacerdos licet non adprobatus ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem.

11.

Usurpantes aut sequestrantes jurisdictionem, bona, reditus ad personas ecclesiasticas ratione suarum Ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes.

12.

Invadentes, destruentes, detinentes per se vel per alios Civitates, Terras, loca aut iura ad Ecclesiam Romanam pertinentia; vel usurpantes, perturbantes, retinentes supremam iurisdictionem in eis; nec non ad singula praedicta auxilium, consilium, favorem praebentes.

A quibus omnibus excommunicationibus huc usque recensitis absolutionem Romano Pontifici pro tempore speciali modo reservatam esse et reservari; et pro ea generalem concessionem absolvendi a casibus et censuris, sive excommunicationibus Romano Pontifici reservatis nullo pacto sufficere declaramus, revocatis insuper earumdem respectu quibuscumque indultis concessis sub quavis forma et quibusvis personis etiam Regularibus cuiuscumque Ordinis, Congregationis, Societatis et Instituti, etiam speciali mentione dignis et in quavis dignitate constitutis. Absolvere autem praesumentes sine debita facultate, etiam quovis praetextu, excommunicationis vinculo Romano Pontifici reservatae innodatos se sciant, dommodo non agatur de mortis articulo, in quo tamen firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis Ecclesiae, si convaluerint.

Excommunicationes latae sententiae Romano Pontifici reservatae.

Excommunicationi latae sententiae Romano Pontifici reservatae subiacere declaramus:

1.

Docentes vel defendentes sive publice, sive privatim propositiones ab Apostolica Sede damnatas sub excommunicationis poena latae sententiae: item docentes vel defendentes tanquam licitam praxim inquirendi a poenitente nomen complicis, prouti damnata est a Benedicto XIV. in Const. Suprema 7. Julii 1745. Ubi primum 2. Junii 1746. Ad eradicandum 28. Septembris 1746.

2.

Violentas manus, suadente diabolo, injicientes in Clericos, vel utriusque sexus Monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus jure vel privilegio permittitur, ut Episcopus aut alius absolvat.

3.

Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.

4.

Nomen dantes sectae Massonicae, aut Carbonariae, aut aliis ejusdem generis sectis quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam

Digitized by Google

seu clandestine machinantur, nec non iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; earumve occultos coryphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint.

5.

Immunitatem asyli ecclesiastici violare jubentes, aut ausu temerario violantes.

6.

Violantes clausuram Monialium, cujuscumque generis aut conditionis, sexus vel aetatis fuerint, in earum monasteria absque legitima licentia ingrediendo; pariterque eos introducentes, vel admittentes; itemque Moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam a S. Pio V. in Constit. Decori praescriptam.

7.

Mulieres violantes Regularium virorum clausuram, et Superiores aliosve eas admittentes.

8.

Reos simoniae realis in beneficiis quibuscumque, eorumque complices.

9.

Reos simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cujuscumque sint dignitatis.

10.

Reos simoniae realis ob ingressum in Religionem.

11.

Omnes qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur Constitutione S. Pii V. Quam plenum 2. Januarii 1569.

12.

Colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent.

13.

Omnes qui excommunicatione mulctantur in Constitutionibus S. Pii V. Admonet nos quarto Kalendas Aprilis 1567., Innocentii IX. Quae ab hac Sede pridie nonas Novembris 1591., Clementis VIII., Ad Romani Pontificis curam 26. Junii 1592. et Alexandri VII. Inter ecteras nono Kalendas Novembris 1660., alienationem et infeudationem Civitatum et Locorum S. R. E. respicientibus.

14.

Religiosos praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis Sacramentum extremae unctionis aut Eucharistiae per viaticum ministrare absque Parochi licentia.

15.

Extrahentes absque legitima venia reliquias ex Sacris Coemeteriis sive Catacumbis Urbis Romae ejusque territorii, eisque auxilium vel favorem praebentes.

Digitized by Google

16.

Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei scilicet impendendo auxilium vel favorem.

17.

Clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes.

Excommunicationes latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae.

Excommunicationi latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae subiacere declaramus:

1.

Clericos in Sacris constitutos vel Regulares aut Moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes; nec non omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.

2.

Procurantes abortum, effectu sequuto.

3.

Litteris apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes.

Excommunicationes latae sententiae nemini reservatae.

Excomunicationi latae sententiae nemini reservatae subiacere declaramus:

1.

Mandantes seu cogentes tradi Ecclesiasticae sepulturae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos.

2.

Laedentes aut perterrefacientes Inquisitores, denuntiantes, testes, aliosve ministros S. Officii; ejusve Sacri tribunalis scripturas diripientes, aut comburentes, vel praedicti quibuslibet auxilium, consilium, favorem praestantes.

3.

Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque Beneplacito Apostolico, ad formam Extravagantis Ambitiosae de Reb. Ecc. non alienandis.

4.

Negligentes sive culpabiliter omittentes denunciare infra mensem Confessarios sive Sacerdotes a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Praedecess. Nostris Gregorio XV. Constit. Universi 20. Augusti 1622. et Benedicto XIV. Constit. Sacramentum poenitentiae 1. Junii 1741.

Praeter hos hactenus recensitos, eos quoque quos Sacrosanctum Concilium Tridentinum, sive reservata Summo Pontifici aut Ordinariis absolutione, sive absque ulla reservatione excommunicavit, Nos pariter ita excommunicatos esse declaramus; excepta anathematis poena in Decreto Sess. IV. De editione et usu Sacrorum Librorum constituta, cui illos tantum subiacere volumus,

Digitized by Google

qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt, aut imprimi faciunt.

Suspensiones latae sententiae Summo Pontifici reservatae.

1.

Suspensionem ipso facto incurrunt a suorum Beneficiorum perceptione ad beneplacitum S. Sedis Capitula et Conventus Ecclesiarum et Monasteriorum aliiqui omnes, qui ad illarum seu illorum regimen et administrationem recipiunt Episcopos aliosve Praelatos de praedictis Ecclesiis seu Monasteriis apud eamdem S. Sedem quovis modo provisos, antequam ipsi exhibuerint Litteras apostolicas de sua promotione.

2.

Suspensionem per triennium a collatione Ordinum ipso jure incurrunt aliquem Ordinantes absque titulo beneficii, vel patrimonii cum pacto ut ordinatus non petat ab ipsis alimenta.

3.

Suspensionem per annum ab Ordinum administratione ipso jure incurrunt *Ordinantes* alienum subditum etiam sub praetextu beneficii statim conferendi, aut iam collati, sed minime sufficientis, absque ejus Episcopi litteris dimissorialibus, vel etiam subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii ejus loci litteris testimonialibus.

4.

Suspensionem per annum a collatione Ordinum ipso jure incurrit, qui excepto casu legitimi privilegii, ordinem sacrum contulerit absque titulo beneficii vel patrimonii clerico in aliqua Congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo.

5.

Suspensionem perpetuam ab exercitio ordinum ipso jure incurrunt Religiosi ejecti, extra Religionem degentes.

6.

Suspensionem ab Ordine suscepto ipso jure incurrunt, qui eumdem ordinem recipere praesumpserunt ab excommunicato vel suspenso, vel interdicto nominatim denunciatis, aut ab haeretico vel schismatico notorio; eum vero qui bona fide a quopiam eorum est ordinatus, exercitium non habere ordinis sic suscepti, donec dispensetur, declaramus.

7.

Clerici saeculares exteri ultra quatuor menses in Urbe commorantes ordinati ab alio quam ab ipso suo Ordinario absque licentia Card. Urbis Vicarii, vel absque praevio examine coram eodem peracto, vel etiam a proprio Ordinario posteaquam in praedicto examine reiecti fuerint; nec non clerici pertinentes ad aliquem e sex Episcopatibus suburbicariis, si ordinentur extra suam dioecesim, dimissorialibus sui Ordinarii ad alium directis quam ad Card. Urbis Vicarium; vel non praemissis ante Ordinem Sacrum suscipiendum exercitiis spiritualibus per decem dies in domo urbana Sacerdotum a Missione nun-

Digitized by Google

cupatorum, suspensionem ab ordinibus sic susceptis ad beneplacitum S. Sedis ipso jure incurrunt: Episcopi vero ordinantes ab usu Pontificalium per annum.

Interdicta latae sententiae reservata.

1.

Interdictum Romano Pontifici speciali modo reservatum ipso jure incurrunt Universitates, Collegia et Capitula, quocumque nomine nuncupentur, ab ordinationibus seu mandatis ejusdem Romani Pontificis pro tempore existentis ad universale futurum Concilium appellantia.

2.

Scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ab Ordinario, vel delegato Judice, vel a jure interdictis, aut nominatim excommunicatos ad divina officia, seu ecclesiastica sacramenta, vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu Ecclesiae ipso jure incurrunt, donec ad arbitrium ejus, cujus sententiam contempserunt, competenter satisfecerint.

Denique quoscumque alios Sacrosanctum Concilium Tridentinum suspensos aut interdictos ipso jure esse decrevit, Nos pari modo suspensioni vel interdicto eosdem obnoxios esse volumus et declaramus.

Quae vero censurae sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti Nostris, aut Praedecessorum Nostrorum Constitutionibus, aut sacris canonibus praeter eas, quas recensuimus, latae sunt, atque hactenus in suo vigore perstiterunt sive pro R. Pontificis electione, sive pro interno regimine quorumcumque Ordinum et Institutorum Regularium, nec non quorumcumque Collegiorum, Congregationum, coetuum locorumque piorum cujuscumque nominis aut generis sint, eas omnes firmas esse, et in suo robore permanere volumus et declaramus.

Ceterum decernimus, in novis quibuscumque concessionibus ac privilegiis, quae ab Apostolica Sede concedi cuivis contigerit, nullo modo ac ratione intelligi unquam debere, aut posse comprehendi facultatem absolvendi a casibus, et censuris quibuslibet Romano Pontifici reservatis, nisi de iis formalis, explicita, ac individua mentio facta fuerit: quae vero privilegia aut facultates, sive a Praedecessoribus Nostris, sive etiam a Nobis cuilibet Coetui, Ordini, Congregationi, Societati et Instituto, etiam regulari cujusvis speciei, etsi titulo peculiari praedito, atque etiam speciali mentione digno a quovis unquam tempore huc usque concessae fuerint, ea omnia, easque omnes Nostra hac Constitutione revocatas, suppressas et abolitas esse volumus, prout reapse revocamus, supprimimus, et abolemus, minime refragantibus aut obstantibus privilegiis quibuscumque, etiam specialibus comprehensis, vel non in corpore juris, aut Apostolicis Constitutionibus, et quavis confirmatione Apostolica, vel immemorabili etiam consuetudine, aut alia quacumque firmitate roboratis quibuslibet etiam formis ac tenoribus, et cum quibusvis derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus et insolitis clausulis, quibus omnibus, quatenus opus sit, derogare intendimus, et derogamus.

Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam Sess. XXIV. cap. VI. de reform. in quibuscumque censuris Apostolicae Sedi hac Nostra Constitutione reservatis, iis tantum

Digitized by Google

exceptis, quas Eidem Apostolicae Sedi speciali modo reservatas declaravimus.

Decernentes has Litteras, atque omnia et singula, quae in eis constituta ac decreta sunt, omnesque et singulas, quae in eisdem factae sunt ex anterioribus Constitutionibus Praedecessorum nostrorum, atque etiam Nostris, aut ex aliis sacris Canonibus quibuscumque, etiam Conciliorum Generalium, et ipsius Tridentini mutationes, derogationes ratas et firmas, ac respective rata atque firma esse et fore, suosque plenarios et integros effectus obtinere; sicque et non aliter in praemissis per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales etiam de Latere Legatos, ac Apostolicae Sedis Nuntios, ac quosvis alios quacumque praeminentia, ac potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate, judicari ac definiri debere; et irritum atque inane esse ac fore quidquid super his a quoquam quavis auctoritate, etiam praetextu cujuslibet privilegii, aut consuetudinis inductae vel inducendae, quam abusum esse declaramus, scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Non obstantibus praemissis, aliisque quibuslibet ordinationibus, constitutionibus, privilegiis, etiam speciali et individua mentione dignis, nec non consuetudinibus quibusvis, etiam immemorabilibus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Constitutionis, Ordinationis, limitationis, suppressionis, derogationis, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum anno incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Sexagesimo Nono, Quarto Idus octobris Pontificatus nostri anno vigesimo quarto.

Marius Card. Mattei, Pro-Datarius.
N. Card. Paracciani Clarelli.

Visa de Curia
Dominicus Bruti.

Loco † Plumbi.

I. Cugnoni.

Digitized by Google

Bischöfliche Actenstücke.

Antrag auf Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Sacro Concilio oecumenico Vaticano.

A sacra oecumenica synodo vaticana infrascripti Patres humillime instanterque flagitant, ut apertis, omnemque dubitandi locum excludentibus verbis sancire velit, supremam, ideoque ab errore immunem esse Romani Pontificis auctoritatem, quum in rebus fidei et morum ea statuit ac praecipit, quae ab omnibus Christi fidelibus credenda et tenenda, quaeve rejicienda et damnanda sint.

Rationes ob quas haec propositio opportuna et necessaria censetur:

Romani Pontificis, beati Petri apostoli successoris, in universam Christi ecclesiam jurisdictionis adeoque etiam supremi magisterii primatus in sacris scripturis aperte docetur.

Universalis et constans Ecclesiae traditio tum factis tum Sanctorum Patrum effatis tum plurimorum conciliorum etiam oecumenicorum et agendi et loquendi ratione docet Romani Pontificis judicia de fidei morumque doctrina irreformabilia esse.

Consentientibus Graecis et Latinis, in Concilio II. Lugdunensi admissa professio fidei est, in qua declaratur: „Subortas de fide controversias debere Romani Pontificis judicio definiri.“ In

An das heilige ökumenische Concil vom Vatican.

Die unterzeichneten Väter richten an die heilige ökumenische Synode des Vaticans die ehrfurchtsvolle und inständige Bitte: es wolle dieselbe mit klaren und unzweideutigen Worten feierlichst erklären, daß die Auctorität des Römischen Papstes die höchste, und deßhalb von allem Irrthum frei sei, so oft er in Sachen des Glaubens und der Sitten dasjenige festsetzt und vorschreibt, was alle Christgläubigen glauben und festhalten, oder was sie verwerfen und verdammen müssen.

Die Gründe, weßhalb dieser Antrag für zeitgemäß und nothwendig erachtet wird, sind:

In der hl. Schrift wird mit deutlichen Worten gelehrt, daß dem Römischen Papste, dem Nachfolger des heiligen Apostels Petrus, der Primat der Jurisdiction über die gesammte Kirche Christi, also auch der obersten Lehrgewalt zusteht.

Die allgemeine und beständige Ueberlieferung der Kirche lehrt uns ebensowohl durch Thatsachen als durch Aussprüche der hl. Väter und die Handlungs- und Redeweise sehr vieler, auch ökumenischer Concilien, daß die Entscheidungen des Bischofs von Rom über Glaubens- und Sittenlehre unabänderlich sind.

In Uebereinstimmung von Griechen und Lateinern ist auf dem zweiten Concil von Lyon ein Glaubensbekenntniß angenommen worden, worin erklärt wird: „Glaubensstreitigkeiten sollen durch den Spruch des Römischen Papstes entschieden

Digitized by Google

Florentina itidem oecumenica Synodo definitum est: „Romanum Pontificem esse verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium christianorum patrem et doctorem, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.“ Ipsa quoque sana ratio docet neminem stare posse in fidei communione cum Ecclesia Catholica, qui ejus capiti non consentiat, quum ne cogitatione quidem Ecclesiam a suo capite separare liceat.

Attamen fuerunt, atque adhucdum sunt, qui Catholicorum nomine gloriantes, eoque etiam ad infirmorum in fide perniciem abutentes docere praesumant eam sufficere submissionem erga Romani Pontificis auctoritatem, qua ejus de fide moribusque decreta obsequioso, ut ajunt, silentio, sine interno mentis assensu vel provisorie tantum, usquedum de Ecclesiae assensu vel dissensu constiterit, suscipiantur. Hacce porro perversa doctrina Romani Pontificis auctoritatem subverti, fidei unitatem dissipari, erroribus campum amplissimum aperiri, tempusque late serpendi tribui nemo non videt. Quare Episcopi, Catholicae veritatis custodes et vindices, his potissimum temporibus consisi sunt, ut supremam apostolicae Sedis docendi auctoritatem synodalibus praesertim decretis et communibus testimoniis tuerentur [1].

werden.“ Deßgleichen wurde auf dem Concil von Florenz definirt: „Der Römische Papst sei der wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen; und ihm sei im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus volle Gewalt gegeben, die gesammte Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten.“ Schon die gesunde Vernunft lehrt, daß Niemand in der Einheit des Glaubens mit der katholischen Kirche sich befinden kann, der nicht mit ihrem Haupte übereinstimmt, da eine Trennung der Kirche von ihrem Haupte nicht einmal sich denken läßt.

Dennoch gab es und gibt es noch heute Solche, die den Namen Katholiken, womit sie sich brüsten, zum Verderben der Schwachgläubigen mißbrauchend, zu lehren sich erkühnen, man brauche sich der Auctorität des Papstes nur so weit zu unterwerfen, daß man seine Decrete in Sachen des Glaubens und der Sitten mit ehrfurchtsvollem Stillschweigen, wie sie es nennen, hinnehme, denselben aber innerlich nicht zustimme, sondern sie insolange nur als provisorische Entscheidungen gelten lasse, bis man über das zustimmende oder ablehnende Urtheil der Kirche gewiß sei. Es sieht aber Jedermann ein, daß durch diese verkehrte Lehre die Auctorität des Papstes untergraben, die Einheit des Glaubens zerstört, den Irrthümern Thür und Thor geöffnet und Zeit gelassen wird, immer weiter um sich zu greifen. Deßhalb haben es sich die Bischöfe, als Wächter und Vertheidiger der katholischen Wahrheit, gerade in unserer Zeit angelegen sein lassen, für die oberste Lehrauctorität des apostolischen Stuhles vornehmlich durch Synodalbeschlüsse und gemeinsame Kundgebungen einzustehen [1].

[1] 1. Concilium provinciale Colonienſe, anno 1860 celebratum, cui, praeter eminentissimum Cardinalem et Archiepiscopum Coloniensem Joannem de Geissel, quinque subscripserunt Episcopi, diserte docet: „Ipse (Roma-

[1] 1. Das Provincial-Concil von Köln, welches im Jahre 1860 gefeiert und außer Sr. Em. dem Cardinal-Erzb. Johannes von Geissel von 5 Bischöfen unterschrieben worden ist, lehrt ausdrücklich: „Er (der Römische Papst) ist der Vater und Lehrer

Digitized by Google

Quo evidentius vero Catholica veritas praedicabatur, eo vehementius,

Je einleuchtender aber die katholische Wahrheit gepredigt wurde, desto heftiger

---

nus Pontifex) est omnium Christianorum pater et doctor, cujus in fidei quaestionibus per se irreformabile est judicium."

2. Episcopi in Concilio provinciali Utrajectensi anno 1865 congregati apertissime edicunt: „(Romani Pontificis) judicium in iis quae ad fidem moresque spectant, infallibile esse, indubitanter retinemus."

3. Concilium provinciale Colocense, anno 1863 celebratum, haec statuit: „Quemadmodum Petrus erat . . doctrinae fidei magister irrefragabilis, pro quo ipse Dominus rogavit, ut non deficeret fides ejus . . .; pari modo legitimi ejus in cathedrae Romanae culmine successores . . . depositum fidei summo et irrefragabili oraculo custodiunt . . . Unde propositiones cleri gallicani anno 1682 editas, quas jam piae memoriae Georgius Archiepiscopus Strigoniensis una cum ceteris Hungariae Praesulibus eodem adhuc anno publice proscripsit, itidem rejicimus, proscribimus, atque cunctis provinciae hujus fidelibus interdicimus, ne eas legere vel tenere, multo minus docere auderent."

4. Concilium plenarium Baltimorense, anno 1866 coactum, in decretis, quibus 44 Archiepiscopi et Episcopi subscripserunt, inter alia haec docet: „Viva et infallibilis auctoritas in ea tantum viget Ecclesia, quae a Christo Domino supra Petrum, totius Ecclesiae caput, principem et pastorem, cujus fidem nunquam defecturam promisit, aedificata, suos legitimos semper habet Pontifices, sine intermissione ab ipso Petro ducentes originem, in ejus cathedra collocatos, et ejusdem etiam doctrinae, dignitatis, honoris et potestatis haeredes et vindices. Et quoniam ubi Petrus, ibi Ecclesia, ac Petrus per Romanum Pontificem loquitur et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet, ac praestat quaerentibus fidei veritatem; idcirco divina eloquia eo plane sensu sunt accipienda, quo tenuit ac tenet haec Romana beatissimi Petri cathedra, quae omnium Ecclesiarum mater et magistra, fidem a Christo Domino traditam integram inviolatamque

aller Christen, dessen Urtheilsspruch in Glaubensfragen unabänderlich ist."

2. Die auf dem Provincial-Concil von Utrecht im Jahre 1865 versammelten Bischöfe sprechen auf's unzweideutigste aus: „Daß sein (des Papstes) Urtheilsspruch in den auf Glauben und Sitten sich beziehenden Angelegenheiten unfehlbar sei, halten wir unzweifelhaft fest."

3. Das Provincial-Concil von Colocz, gefeiert im Jahre 1863, hat Folgendes festgesetzt: „Wie Petrus jener unverwerfliche Lehrmeister des Glaubens war, für den der Herr selbst gebeten hat, daß sein Glaube nicht gebreche . . . . . auf gleiche Weise hüten seine rechtmäßigen Nachfolger in der Machtfülle des römischen Stuhles die Hinterlage des Glaubens durch ihren höchsten und unverwerflichen Ausspruch. Daher wir die Sätze des gallicanischen Klerus vom Jahre 1682, welche schon der Erzbischof Georg von Gran gesegneten Andenkens im Verein mit den übrigen Bischöfen Ungarns noch im selben Jahre öffentlich geächtet hat, gleichfalls verwerfen, ächten und allen Gläubigen dieser Provinz verbieten, sie zu lesen, festzuhalten oder gar zu lehren."

4. Das National-Concil von Baltimore, das im Jahre 1866 sich versammelte, lehrt in seinen von 44 Erzbischöfen und Bischöfen unterschriebenen Decreten unter Anderem Folgendes: „Die lebendige, unfehlbare Auctorität lebt nur in derjenigen Kirche, welche von Christus dem Herrn auf Petrus, das Haupt der ganzen Kirche, ihren Fürsten und Hirten, dessen Glaube nach der Verheißung des Herrn niemals gebrechen sollte, erbaut ist, welche allezeit ihre rechtmäßigen Oberhirten besitzt, die in ununterbrochener Reihenfolge von Petrus selbst abstammen, auf seinem Stuhle sitzen und Erben und Hüter derselben Lehre, Würde, Ehre und Macht sind. Und weil da, wo Petrus, die Kirche ist und Petrus durch den Römischen Papst spricht, allzeit in seinen Nachfolgern lebt, richtet, und Jenen die Glaubenswahrheit spendet, welche sie suchen; deßhalb sind die göttlichen Aussprüche ganz in dem Sinne zu nehmen, wie sie dieser Römische Stuhl des hl. Petrus festgehalten hat und noch festhält, jene Kirche, welche als Mutter und Lehrmeisterin aller

Digitized by Google

tam libellis quam ephemeridibus, nuperrime impugnata est, ut Catholicus

semper servavit, eamque fideles edocuit, omnibus ostendens salutis semitam et incorruptae veritatis doctrinam.

5. Concilium primum provinciale Westmonasteriense, anno 1852 habitum, profitetur: „Cum Dominus noster adhortetur dicens: Attendite ad petram, unde excisi estis; attendite ad Abraham, patrem vestrum: aequum est, nos, qui immediate ab Apostolica Sede fidem, sacerdotium, veramque religionem accepimus, eidem plus ceteris amoris et observantiae vinculis adstringi. Fundamentum igitur verae et orthodoxae fidei ponimus, quod Dominus noster Jesus Christus ponere voluit inconcussum, scilicet Petri cathedram, totius orbis magistram et matrem, S. Romanam Ecclesiam. Quidquid ab ipsa semel definitum est, eo ipso ratum et certum tenemus; ipsius traditiones, ritus, pios usus et omnes apostolicas constitutiones, disciplinam recipientes, toto corde amplectimur et veneramur. Summo denique Pontifici obedientiam et reverentiam, ut Christi Vicario, ex animo profitemur, eique arctissime in catholica communione adhaeremus.“

6. Quingenti prope Episcopi, ex toto terrarum orbe ad agenda solemnia saecularia martyrii sanctorum Petri et Pauli anno 1867 in hac alma urbe congregati, minime dubitarunt, Supremum Pontificem Pium IX. hisce alloqui verbis: „Petrum per os Pii locutum fuisse credentes, quae ad custodiendum depositum a te dicta, confirmata, prolata sunt, nos quoque dicimus, confirmamus, annunciamus, unoque ore atque animo rejicimus omnia, quae divinae fidei, saluti animarum, ipsi societatis humanae bono adversa, tu ipse reprobanda ac rejicienda judicasti. Firmum menti nostrae est, alteque defixum, quod Patres Florentini in decreto unionis definierunt: Romanum Pontificem Christi Vicarium, totius Ecclesiae caput et omnium Christianorum Patrem et Doctorem existere.“

wurde dieselbe in jüngster Zeit in Broschüren und Tagblättern angegriffen, um

Kirchen den von Christus dem Herrn übergebenen Glauben allezeit unversehrt und unverletzt bewahrt und diesen die Gläubigen gelehrt hat, allen zeigend den Pfad des Heils und die Lehre der unverfälschten Wahrheit.

5. Das erste Provincial-Concil von Westminster im Jahre 1852 bekennt: „Da unser Herr ermahnt: achtet auf den Felsen, von welchem ihr ausgebrochen seid; achtet auf Abraham, euern Vater: so ist es billig, daß wir, die wir unmittelbar vom Apostolischen Stuhle den Glauben, das Priesterthum und die wahre Religion empfangen haben, ihm inniger als die andern durch die Bande der Liebe und des Gehorsams geeinigt seien. Wir legen damit jenen unerschütterlichen Grund des wahren, rechten Glaubens, den zu legen es Jesus Christus unserm Herrn gefallen hat, den Stuhl Petri nämlich, die hl. römische Kirche, die Mutter und Lehrmeisterin des ganzen Erdkreises. Was immer von ihr einmal definirt ist, das halten wir eben deßhalb für ausgemacht und gewiß; ihre Traditionen, Riten, frommen Gebräuche und alle auf die Disciplin bezüglichen apostolischen Constitutionen nehmen wir aus ganzem Herzen an und verehren sie. Dem Papste endlich geloben wir als dem Statthalter Christi Gehorsam und Ehrfurcht und hangen ihm in der katholischen Gemeinschaft auf's Innigste an.

6. Nahezu 500 Bischöfe haben, bei der Centenarfeier von Petrus und Paulus hier versammelt, kein Bedenken getragen, Pius IX. also anzureden: „In der gläubigen Ueberzeugung, daß Petrus durch den Mund von Pius gesprochen hat, erklären wir, daß wir alles, was Du zur Bewahrung der Glaubenshinterlage gesagt, bekräftigt, verkündigt hast, gleichfalls sagen, bekräftigen und aussprechen; und eines Mundes und Herzens alles verwerfen, was Du, als dem göttlichen Glauben, dem Heile der Seelen und dem Wohle der menschlichen Gesellschaft zuwider, für verwerflich erklärt hast. Fest und tief eingeprägt ist in unserer Seele, was die Väter von Florenz im Unionsdecret definirt haben: daß der Papst der Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und aller Christen Vater und Lehrer sei.“

Digitized by Google

populus contra sanam doctrinam commoveretur, ipsaque Vaticana Synodus ab ea proclamanda absterreretur.

Quare, si antea de opportunitate istius doctrinae in hoc oecumenico Concilio pronuntiandae a pluribus dubitari adhuc potuit, nunc eam definire necessarium prorsus videtur. Catholica enim doctrina iisdem plane argumentis denuo impetitur, quibus olim homines proprio judicio condemnati, adversus eam utebantur, quibus, si urgeantur, ipse Romani Pontificis primatus, Ecclesiaeque infallibilitas pessumdatur, et quibus saepe deterrima convicia contra apostolicam Sedem admiscentur. Immo acerbissimi Catholicae doctrinae impugnatores, licet Catholicos se dicant, blaterare non erubescunt, Florentinam Synodum, supremam Romani Pontificis auctoritatem luculentissime profitentem, oecumenicam non fuisse.

Si igitur Concilium Vaticanum, adeo provocatum, taceret et Catholicae doctrinae testimonium dare negligeret, tunc Catholicus populus de vera doctrina reapse dubitare inciperet, neoterici autem gloriantes assererent, Concilium ob argumenta ab ipsis illata siluisse. Quinimmo silentio hoc semper abuterentur, ut apostolicae sedis judiciis et decretis circa fidem et mores palam obedientiam negarent, sub praetextu quod Romanus Pontifex in ejusmodi judiciis falli potuerit.

Publicum itaque rei Christianae bonum postulare videtur, ut sacrosanctum Concilium Vaticanum, Florentinum decretum de Romano Pontifice denuo pro-

das katholische Volk gegen die gesunde Lehre aufzureizen und selbst das Vaticanische Concil von der Verkündigung derselben abzuschrecken.

Mochte daher auch früher bei Manchen über die Zweckmäßigkeit einer Definition dieser Lehre durch das gegenwärtige ökumenische Concil ein Zweifel noch möglich sein, so muß jetzt unseres Erachtens die absolute Nothwendigkeit einer solchen einleuchten. Denn die katholische Lehre wird jetzt wieder mit denselben Trugschlüssen angegriffen, welche früher von Männern gegen sie benutzt wurden, die durch ihre Lehren sich selbst gerichtet haben; Trugschlüsse, welche, folgerichtig geltend gemacht, selbst den Primat des Römischen Papstes und die Unfehlbarkeit der Kirche zerstören würden, und welche oft sogar von unwürdigen Schmähungen gegen den Apostolischen Stuhl begleitet sind. Ja, diese erbitterten Feinde der katholischen Lehre, obschon sie sich Katholiken nennen, scheuen sich nicht, die Behauptung auszusprechen, das Concil von Florenz, das sich auf's Unzweideutigste zur höchsten Auctorität des Papstes bekennt, sei kein ökumenisches Concil gewesen.

Würde daher das Vaticanische Concil auf eine solche Herausforderung hin schweigen und von dem Zeugnisse für die katholische Lehre abstehen, dann würde das katholische Volk an der wahren Lehre wirklich irre werden und die Neuerer würden siegesfroh ausstreuen, das Concil habe vor ihren Beweisgründen sich zurückgezogen. Ja, sie würden fortan immerdar dies Schweigen zur offenen Aufkündigung des Gehorsams gegen die Entscheidungen des Apostolischen Stuhles in Sachen des Glaubens und der Sitten unter dem Vorgeben mißbrauchen, der Papst habe bei diesen Entscheidungen irren können.

Das allgemeine Wohl der Christenheit scheint darum zu fordern, daß das hochheilige Concil vom Vatican auf's Neue den Glaubenssatz des Florentiner Concils

Digitized by Google

fitens et uberius explicans, apertis, omnemque dubitandi locum praecludentibus verbis sancire velit, supremam ideoque ab errore immunem esse ejusdem Romani Pontificis auctoritatem, quum in rebus fidei et morum ea statuit ac praecipit, quae ab omnibus Christifidelibus credenda et tenenda, quaeve rejicienda et damnanda sint.

Non desunt quidem qui existiment a Catholica hac veritate sancienda abstinendum esse, ne schismatici atque haeretici longius ab Ecclesia arceantur. Sed in primis Catholicus populus jus habet, ut ab oecumenica synodo doceatur, quid in re tam gravi, et tam improbe nuper impugnata, credendum sit, ne simplices et incautos multorum animos perniciosus error tandem corrumpat. Idcirco etiam Lugdunenses et Tridentini Patres rectam doctrinam stabiliendam esse censuerunt, etsi schismatici et haeretici offenderentur.

Qui, si sincera mente veritatem quaerant, non absterrebuntur, sed allicientur, dum ipsis ostenditur quo potissimum fundamento catholicae Ecclesiae unitas et firmitas nitatur. Si qui autem, vera doctrina ab oecumenico concilio definita, ab Ecclesia deficerent, hi numero pauci, et jamdudum in fide naufragi sunt, praetextum solummodo quaerentes, quo externa etiam actione ab Ecclesia se eximant, quam interno sensu jam deseruisse palam ostendunt. Hi sunt qui Catholicum populum continuo turbare non abhorruerunt, et a quorum insidiis Vaticana Synodus fideles Ecclesiae filios tueri debebit. Catholicus enimvero populus semper edoctus et assuetus Apostolicis

über den Papst ausspreche und näher erläutere, indem es unumwunden, in Worten, welche jeden Zweifel ausschließen, erklärt, die Auctorität des Römischen Papstes sei die höchste und darum vor allem Irrthum bewahrt, so oft er in Sachen des Glaubens und der Sitten das festsetzt und verordnet, was alle Christgläubigen glauben und festhalten, oder was sie verwerfen und verdammen müssen.

Manche wähnen zwar, es wäre besser, von der Definition dieser katholischen Wahrheit abzustehen, um nicht die Schismatiker und Häretiker noch mehr der Kirche zu entfremden. Zunächst aber hat das katholische Volk ein Recht, von dem ökumenischen Concil darüber Belehrung zu erwarten, was es in einer so wichtigen, erst jüngst noch so böswillig angegriffenen Sache zu glauben hat, damit nicht zuletzt eine große Zahl einfacher und unerfahrener Seelen einem verderblichen Irrthum anheimfalle. Aus solchem Beweggrunde haben sich auch die Väter zu Trient und zu Lyon für die Feststellung der echten Lehre ausgesprochen, obgleich sie dadurch bei Schismatikern und Häretikern Anstoß erregten.

Suchen die Letzteren aufrichtig die Wahrheit, so werden sie eher angezogen als abgestoßen werden, wenn ihnen gezeigt wird, auf welchem Fundamente vorzüglich die Einheit und Stärke der katholischen Kirche beruht. Sollten aber Einige in Folge der Definition der wahren Lehre durch das ökumenische Concil von der Kirche abfallen, so werden sie der Zahl nach gering und nur Solche sein, die schon längst an ihrem Glauben Schiffbruch gelitten haben und nur nach einem Vorwand haschen, um sich auch äußerlich von der Kirche loszusagen, nachdem sie über ihren innern Abfall längst keinen Zweifel gelassen. Es sind das jene Menschen, die sich nicht gescheut haben, das katholische Volk beständig aufzuregen, und gerade vor ihren Ränken hat das Vaticanische Concil die treuen Kinder der Kirche zu schützen. Das katho-

Digitized by Google

Romani Pontificis decretis plenissimum mentis et oris obsequium exhibere, Vaticani Concilii sententiam de ejusdem suprema et ab errore immuni auctoritate laeto fidelique animo excipiet.

lische Volk dagegen, stets belehrt und gewohnt, den apostolischen Decreten des Papstes mit Herz und Mund in vollkommenem Gehorsame anzuhangen, wird freudigen und gläubigen Sinnes aufnehmen, was das Vaticanische Concil über die oberste, von Irrthum freie Auctorität des hl. Stuhles ausspricht.

Das Begleitschreiben, welches die Väter des Concils zum Beitritt zu der vorstehenden Adresse einladet, ist vom 3. Januar 1870 datirt und trägt laut der Unità cattolica folgende Unterschriften:

Antonio Hassun, Patriarch von Cilicien; Johannes Zwyssen, Bischof von Herzogenbusch in Holland; Georg Anton von Stahl, Bischof von Würzburg in Bayern; Peter de Preux, Bischof von Sitten in der Schweiz; Stephan Marilley, Bischof von Lausanne und Genf; Ludwig Kobes, Bischof von Modone in Griechenland; Theodor von Montpellier, Bischof von Lüttich in Belgien; Joseph Crixal y Estrade, Bischof von Quimper in Frankreich; Franz Roullot de la Bouillière, Bischof von Carcassonne in Frankreich; Claude Henry Plantier, Bischof von Nismes in Frankreich; Louis Delalle, Bischof von Rhodez in Frankreich; Vincenz Gasser, Bischof von Brixen in Tyrol; Charles Fillion, Bischof von Le Mans in Frankreich; Ignaz von Senestrey, Bischof von Regensburg in Bayern; Nikolaus Adames, Bischof von Halicarnaß i. p. i., Apostol. Vicar von Luxemburg; Joseph Pluym, Bischof von Nikopolis in der Bulgarei; Franz Leopold von Leonrod, Bischof von Eichstädt in Bayern; Michael Heiß, Bischof von La Crosse in Nordamerica.

Digitized by Google

Ein anderer Antrag zu demſelben Zwecke, von mehreren zumeiſt italieniſchen Vätern ausgehend [1].

Sacro Concilio Oecumenico Vaticano.

A Sacra Oecumenica Synodo Vaticana infrascripti Patres Dioeceseon praesertim Italiae prae oculis habentes verba S. Evangelii necnon Ecclesiae doctrinam et monumenta, atque S. Thomae Doctoris Angelici, Ecclesiae totius et eorum patriae gloriae et ornamenti oraculo suffulti, qui solemni sententia edixit: Ad summi Pontificis auctoritatem pertinet finaliter determinare ea quae sunt fidei ut ab omnibus inconcussa fide teneantur; et ideo ad solam ejus auctoritatem pertinet nova editio symboli sicut et omnia alia quae pertinent ad totam Ecclesiam [2]; et alio gravissimo effato S. Alphonsi de Ligorio, altero Ecclesiae et patriae praeclarissimo lumine permoti, humillime instanterque efflagitant, ut ipsissimis verbis ejusdem S. Alphonsi in peculiari dissertatione sancire velit: quod licet Romanus Pontifex quatenus peculiaris persona sive privatus doctor possit errare sicuti etiam est fallibilis in quaestionibus meri facti, quae ex hominum testimoniis praecipue pendent, cum tamen Papa loquitur tanquam Doctor universalis definiens ex cathedra,

An das heilige ökumeniſche Concil vom Vatican.

Im Hinblick auf die Worte des heiligen Evangeliums, auf die Lehre und Urkunden der Kirche, ſowie geſtützt auf die Ausſprüche des Engels der Schule, des heil. Thomas, dieſer ruhmvollen Zierde der ganzen Kirche und unſeres Vaterlandes, welcher ausdrücklich lehrt: „daß es Sache der päpſtlichen Auctorität ſei, endgiltig zu entſcheiden, was zum Glauben gehöre und als ſolches von Allen unwandelbar gläubig feſtgehalten werden müſſe, und daß daher die Formulirung des Glaubensbekenntniſſes, ſowie alles Uebrige, was die geſammte Kirche betrifft, ſeiner Auctorität allein zuſtehe"; bewogen ferner durch das nicht minder gewichtige Wort des heiligen Alphons von Liguori, dieſer andern hellſtrahlenden Leuchte der Kirche und des Vaterlandes, richten wir, die unterzeichneten Väter vornehmlich aus italieniſchen Diöceſen, an die heilige ökumeniſche Synode vom Vatican die ehrfurchtsvolle und inſtändige Bitte, in beſonderer Behandlung dieſes Gegenſtandes mit den eigenen Worten des hl. Alphons feſtſtellen zu wollen: „daß der Papſt, wiewohl er als Privatperſon oder als Gelehrter irren könne und ebenſo in den Fragen, welche eine reine Thatſache betreffen und daher hauptſächlich von dem Zeugniſſe der Menſchen abhangen, dem Irrthum ausgeſetzt ſei, gleichwohl dann, wenn er als Lehrer der geſammten Kirche ex cathedra, d. h. vermöge der oberſten, dem Petrus verliehenen Gewalt, die Kirche zu lehren, Lehrentſcheidungen

[1] Nach Mittheilung des „Monde" vom 30. Jan. 1870.
[2] 2. 2. qu. 1. art. 10.

Digitized by Google

nempe ex potestate suprema, tradita Petro, docendi Ecclesiam, tuncin controversiis fidei et morum decernendis eum ab errore esse immunem.

Nec mirum videri poterit id ab iis exquiri, cum ipse S. Augustinus, de alia dogmatica veritate disserens, ad rem ait: Quoniam quaestionis hujus obscuritas prioribus Ecclesiae temporibus magnos viros et magna caritate praeditos Patres Episcopos ita nter se compulit, salva pace, disceptare, donec plenario totius orbis Concilio, quod saluberrime sentitur, etiam remotis disceptationibus firmaretur[1]. Pronam difficultatem diluit S. Hilarius: Sed male alius intelligit? Damnemus in commune vitiosam intelligentiam, non auferamus fidei firmitatem[2].

(Sequuntur nomina Patrum.)

treffe, in Sachen des Glaubens und der Sitten von jedem Irrthum bewahrt bleibe."

Dieſe Bitte der Unterzeichneten kann um ſo weniger auffallend erſcheinen, als der hl. Auguſtin ſelbſt, von einer andern dogmatiſchen Wahrheit handelnd, auch zum gegenwärtigen Falle paſſend bemerkt: „In früheren Zeiten der Kirche hat die Dunkelheit dieſer Frage hervorragende Männer und von großer Liebe beſeelte Biſchöfe veranlaßt, unbeſchadet des Friedens, darüber zu ſtreiten, bis von einem allgemeinen Concil dasjenige, was man bereits als der Heilswahrheit vorzugsweiſe entſprechend annahm, mit Beſeitigung aller Streitigkeiten würde feſtgeſtellt werden." — Eine hier nahe liegende Schwierigkeit löſt der hl. Hilarius, indem er auf den Einwurf: „Aber ein Anderer hat hierüber eine andere Auffaſſung", die Antwort gibt: „Laßt uns gemeinſam die irrige Auffaſſung verwerfen, nicht aber dem Glauben ſeine Feſtigkeit benehmen."

(Folgen die Unterſchriften.)

---

[1] De Baptismo cont. Donat. lib. I. cap. 7.

[2] De Synod. n. 88.

Digitized by Google

Janus und Pseudo-Isidor.

Seit den Magdeburger Centuriatoren ist es eine der größten Schwierigkeiten für die Feinde des Papstthums geblieben, den Zeitpunct anzugeben, an welchem die Kirche durch eine Entartung, wie sie wollen, aus einer sei es aristokratisch, sei es demokratisch organisirten Gemeinschaft in eine monarchische Zwingburg umschlagen konnte. Bis jetzt hat man es hierüber nur zu schwankenden und sehr widersprechenden Antworten gebracht; zuletzt hat man darauf verzichtet, eine Lösung zu versuchen.

Erst dem Janus war es vorbehalten, in unsern Tagen die Frage abermals aufzunehmen und wenn man aus dem siegesfrohen Jubel protestantischer und liberaler Blätter[1] einen Schluß ziehen darf, zum befriedigenden Abschluß zu bringen. Der feste Ton, den Janus selber anstimmt, läßt bei ihm auf die gleiche Zuversicht schließen.

Als unzweifelhafte Resultate hören wir ihn vortragen: „Seit dem 11. Jahrhundert läßt sich in der ganzen Kirchengeschichte kein Zeitraum mehr entdecken, bei welchem der Blick des gläubigen Forschers mit reinem Wohlgefallen verweilen könnte.“ Forscht er nach der Ursache des Verfalls, so wird er „stets auf die Verzerrung und Verunstaltung des Primates als auf die Haupturſache hingeführt“. „Vom neunten Jahrhundert an nämlich ist eine mehr künstliche und krankhafte als gesunde und natürliche Fortbildung des Primats zum Papat erfolgt.“ Damals hat sich das „Präsidium“, als welches der Primat in der alten Kirche mit Recht nach „höherer Anordnung“ bestand, zum „Imperium“ entwickelt, ist an die Stelle des „ersten mit seinen Brüdern gemeinschaftlich berathenden Bischofs die Zwingherrschaft eines absoluten Monarchen getreten“; und so ist das Papstthum entstanden, „vom Standpuncte der alten Kirche aus betrachtet ein entstellender, krankhafter, beklemmender

[1] Vergleiche Darmstädter Allgemeine Kirchenzeitung Nr. 86 vom 29. October 1869 unter Leipzig mit der A. A. Z., Nr. 297, Beilage.

Digitized by Google

Auswuchs am Organismus der Kirche." Damals auch soll sich zum erstenmale eine Theorie hervorgewagt haben, durch welche man jetzt das Grundübel in der Kirche gewissermaßen verewigen, den kirchlichen Absolutismus zum Abschluß bringen, die „Willkürherrschaft eines Einzigen über ihr bisheriges Maß hinaus steigern" wolle, die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nämlich. Darum ist diese Lehre nach Janus gewissermaßen der Extract aus der Fälschung des altkirchlichen Bewußtseins, ein vollkommener Bruch mit der altkirchlichen Tradition; und es kann nicht Wunder nehmen, daß zu ihrem Erweise aus der Geschichte eine „durchgängige Verfälschung" der letztern erforderlich sein soll, daß nur ein „Bibliothekenbrand", der Untergang aller kirchlichen Urkunden ihr Durchdringen im Bewußtsein der Kirche ermöglichen würde. Mit Einem Wort: Fälschung ist die Wurzel, Fälschung das Wachsthum, Fälschung die Vollendung dieser Lehre[1].

Damit stehen wir vor dem Grundgedanken des Janus; sein Ziel ergibt sich daraus von selbst. Da es sich nach seinem Vorgeben darum handelt, ein namenloses Unheil von der Kirche abzuwenden, glaubt er sich im Rechte, wenn er alle Mittel seiner Beredtsamkeit aufbietet, alle Schätze seiner Gelehrsamkeit verwendet, um durch die öffentliche Meinung die lehrende Kirche von der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit oder von der unwiderruflichen Besiegelung des Absolutismus in der Kirche zurückzuschrecken. Denn nur „eine starke, einmüthige, zugleich positivgläubige und der Verwirklichung des Ultramontanismus widerstrebende öffentliche Meinung in Europa" vermöchte dies unabsehbare Unglück zu verhüten[2].

Nun wir Andere lebten bisher des Glaubens, daß das Papstthum eine wohlthätige Einrichtung, das Geschenk des guten Gottes sei; wir hielten uns ihm zu Dank verpflichtet, soferne ihm vor Allem die Verbreitung des Christenthums und die Erhaltung der Kirche zuzuschreiben sei. In der Behauptung, daß in ihm der Antichrist, das böse Princip leibhaftig geworden, sahen wir bisher eine Lästerung; den Zerfall waren wir gewohnt als eine Strafe für die Empörung gegen den Papst als die rechtmäßige geistliche Obrigkeit anzusehen; wie wir in unserer Einfalt wähnten, es sei ein Glaubensartikel, daß der Papst nicht bloß Präsident der Kirche, sondern der Bischof der Bischöfe wie der Gläubigen sei. Und weil

[1] Janus Vorr. VIII., IX., XI., XII., XVIII., 53. 68. 131 f., 162 u. s. w
[2] A. a. O. S. XVIII.

Digitized by Google

wir belehrt waren, so sei es von Anfang geglaubt und gehalten worden, so konnte uns auch entfernt nicht in den Sinn kommen, daß wir durch den einfachen kindlichen Gehorsam gegen den Vater und Lehrer aller Gläubigen mit der Kirche der ersten Jahrhunderte, mit den glorreichen Märtyrern, mit den Vätern, den Concilien und Kirchenlehrern uns in Widerspruch setzten. Gerade dieses hat uns immer mit der höchsten Glaubensfreudigkeit erfüllt, daß wir an der Römischen Kirche eine Brücke zwischen der neuen und alten Zeit, eine sichtbare Bürgschaft für den apostolischen Charakter der katholischen Kirche und ihres Glaubens besitzen.

Bis jetzt war noch Niemand im Stande, diesen Glauben an das Papstthum in uns zu erschüttern. Wird Janus es vermögen? Wäre seine Behauptung richtig, daß um die Mitte des neunten Jahrhunderts die dogmatische Grundlage der kirchlichen Verfassung durch die wesentliche Alterirung des Primates gefälscht worden sei, dann freilich bliebe uns nichts Anderes übrig, als das Papstthum, oder vielmehr mit Frohschammer den Glauben an die göttliche Stiftung und Leitung der Kirche aufzugeben. Da dieses aber der Verlust der Heilswahrheit wäre, so wissen wir zum Voraus, daß die Behauptung des Janus, welche zu solchem Ende führt, auf Betrug und Täuschung beruht.

Die Quelle dieser Täuschung aufzuspüren, den Trugschluß, worauf der Hauptsatz des Janus fußt, zu enthüllen, ist die Aufgabe, die wir uns in der folgenden Untersuchung gestellt haben.

Mehrere Gründe bestimmen uns, diese auf besagte Grenzen zu beschränken. Der erste ist: Die ausgehobene These bildet, wie man bei genauerer Prüfung des Janus entdeckt, den Standort, von welchem aus er seinen Feldzug gegen das bevorstehende Concil unternimmt. Nicht mit Unrecht sieht Janus in dem Primat der Jurisdiction die Grundlage der päpstlichen Unfehlbarkeit. Will er also diese letztere wirksam angreifen, so muß er den Glauben an jenen erschüttern. Daher sein Satz, es habe „erst die Stellung der römischen Bischöfe zur Kirche von Grund aus umgestaltet", „die Idee des Primates", d. h. was er darunter verstanden wissen will, „alterirt werden" müssen (im neunten Jahrhunderte), „ehe Raum und empfänglicher Boden für die Untrüglichkeitslehre gewonnen war." [1]

[1] A. a. O. S. 81.

Digitized by Google

Ein anderer Grund ist, daß wir erst bei dem angeführten Hauptsatze wenigstens dem Versuche eines Beweises begegnen. Eine große Reihe von bestrittenen Sätzen geht voraus, bei denen aller Beweis mangelt.

Sodann genügt es für unsern Zweck, an einer entscheidenden Stelle den Janus zu charakterisiren, zumal da eine tüchtigere Feder ihm auf alle seine Schliche nachgehen wird [1], wozu uns Raum und Zeit mangeln.

Zum Erweise seines Hauptsatzes nimmt Janus die pseudoisidorischen Decretalen zu Hülfe. Nach ihm verkörperte sich der Gedanke der geistlichen Universalmonarchie zuerst in Papst Nikolaus I.; dieser auch nach Janus in seiner Art große Papst soll im Angesichte der damaligen Weltlage den kühnen Plan gefaßt haben, die römische Suprematie in der Kirche zur Monarchie umzugestalten, oder vom Präsidium zum Imperium voranzuschreiten, und so den Primat in seiner Grundlage zu alteriren. Ein günstiger Umstand kam ihm hiebei zu gute. Es waren nämlich eben damals die isidorischen Decretalen in Gallien ans Tageslicht gekommen, welche, was immer ihr nächster Zweck war, dem Gedanken der päpstlichen Universalmonarchie den wirksamsten Vorschub leisteten und „eine vollständige Umwandlung der kirchlichen Verfassung und Verwaltung" bewirkten. Etwa um 863 oder 864 soll Nikolaus I. mit diesen Decretalen bekannt geworden sein; sie wurden von ihm sofort „begierig ergriffen und als echte Documente den neuen, von ihm und seinen Nachfolgern erhobenen Ansprüchen zu Grunde gelegt." Namentlich soll dies von den Sätzen Pseudo-Isidors gelten, daß die Synoden der Genehmigung des Papstes bedürfen, daß „die Fülle der Macht (also auch in Glaubenssachen) dem Papste allein zustehe", sowie von dem Anspruch auf die Untrüglichkeit des Papstes, oder doch auf die indefectible Glaubensreinheit der römischen Kirche. Nikolaus I. soll darum die Echtheit der isidorischen Decretalen den Bedenken der gallischen Bischöfe gegenüber in Schutz genommen und „gestützt auf Pseudo-Isidors Fiction" die Forderung aufgestellt haben, daß „alle päpstlichen Aussprüche und Decrete maßgebend für die ganze Kirche" seien. Mit andern Worten, mit Hülfe einer Fälschung hätte sich dieser Papst das entscheidende Attribut der höchsten Gewalt, das Gesetzgebungsrecht in der Kirche angemaßt, und zwar nachdem er die Beschlüsse der Synoden, auf Grund der gleichen Fiction,

[1] Der vorliegende Aufsatz ist vor Erscheinen des „Antijanus" verfaßt.

Digitized by Google

seinem Gutdünken unterworfen. „Von da bis zur Promulgirung der eigenen Unfehlbarkeit war nur ein Schritt", welcher denn auch in den folgenden Jahrhunderten offen gethan worden sei[1]. Nach Janus ergäbe sich für die Entwicklung des Papalsystems folgende Stufenleiter: „in dreifacher Potenzirung" durch „Pseudo-Isidor, Gregorianische Schule und Gratian" stieg es empor, bis es sich „unter Innocenz III. zu vollständiger Herrschaft durchrang". An den Betrug der regierenden Gewalthaber, an deren Spitze Nikolaus I. stände, schlössen sich die Fälschungen der mittelalterlichen Jurisprudenz und der Scholastik an, welche von deren Nachtretern in der Neuzeit wiederholt und weiter ausgebildet worden wären. Den Unterbau aber bildete allezeit Pseudo-Isidor[2].

Man wird diesem Anlauf gegen den Jurisdictionsprimat des Papstes und die damit zusammenhängende unfehlbare oberste Lehrauctorität Kühnheit ebenso wenig absprechen können, als eine gewisse Großartigkeit. Doch ist die eigentliche Charakteristik dieser Großartigkeit, das letzte Wort erst dann möglich, wenn über die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Anklage vor jenem Gerichte, welches allein noch von Janus als zuständig anerkannt wird, entschieden ist, vor dem Gerichte der unparteiischen historischen Untersuchung.

Gesetzt, die Anklage des Janus wäre falsch; gesetzt, er hätte mit offenen Augen die Unwahrheit gesagt; gesetzt, er hätte pochend auf die Proben seiner Wissenschaftlichkeit den Leser betrogen, der sich von seiner Außenseite bestechen ließ; betrogen in einer Sache, wo es sich um die Ehre nicht allein großer heiligen Männer, sondern der ehrwürdigsten Institute, ja selbst um die Gewißheit der Heilswahrheit für Tausende handelt: welches wäre dann der rechte Beiname für Janus? —

Um den Leser in den Stand zu setzen, hierüber ein Urtheil zu fällen, wollen wir allgemein bekannte und zugängliche Urkunden über die Thatsachen sprechen lassen. An die besondere Aufgabe, den heiligen Nikolaus und die Kirche seiner Zeit zu beleuchten, wird sich von selbst die allgemeine Frage anschließen, welchen Grund die in Nikolaus gleichsam verkörperten Papalgrundsätze in der altkirchlichen Tradition haben; und damit läßt sich zugleich ein Einblick in die historisch traditionelle Basis der päpstlichen Unfehlbarkeit gewinnen.

---

[1] Janus. S. 101—6.
[2] Janus. S. 162. 285. 307 ff. 417 ff.

Digitized by Google

1. Der hl. Nikolaus der Große und Pseudo-Isidor.

Gleichsam in die Mitte zweier Welten, die sinkende des Ostens und die jugendlich gährende des germanischen Westens gestellt, erhielt der Papst, welcher von 858 bis 867 am Steuerruder des Schiffleins Petri saß, reichlichen Anlaß, von den Vorrechten seiner erhabenen Stellung Gebrauch zu machen; von jenen Vorrechten, in denen der apostolische Mann nicht eine Zwangsjacke, sondern „Heilmittel für die ganze Kirche", ein „Schutzdach für die gesammte Christenheit", eine „Wehr gegen den Anprall jeder Schlechtigkeit"[1] erblickte. Sogleich in den Beginn seines Pontificates fällt die Auflehnung des Metropoliten Johannes von Ravenna, welcher pochend auf die Gunst des Kaisers Ludwig II. einer Vorladung, vor dem hl. Stuhle gegen die Klagen seiner Untergebenen sich zu verantworten, den Gehorsam verweigerte. Der Papst brachte jedoch durch den Bann den Störrigen zur Besinnung und legte dem Reumüthigen (Nov. 860) milde Bedingungen auf, darunter die, daß er seine Suffragane und andere geistliche Unterthanen fürder nicht hindere, an den hl. Stuhl zu recurriren. Nicht so schnell und verhältnißmäßig leicht ging es mit den Zwistigkeiten, welche zwischen ihm und dem auf seine Metropolitanrechte so eifersüchtigen Hincmar von Rheims in der bekannten Angelegenheit des Bischofs Rothad von Soissons obwalteten. Hincmar, der auch in der Behandlung seines Neffen, des Bischofs von Laon, eine ungewöhnliche Leidenschaftlichkeit und Starrsinnigkeit an den Tag legte, hatte einen Anlaß vom Zaune gebrochen, um den Bischof von Soissons die Wucht seines Armes fühlen zu lassen. Zugleich als Ankläger, Zeuge und oberster Richter vorgehend, setzte er den Bischof auf einer Synode ab, ohne daß die Mitsuffragane gewagt hätten, sich des Vergewaltigten anzunehmen. Als Rothad gegen den Richterspruch Berufung an den hl. Stuhl einlegte, wußte Hincmar, unterstützt von Karl dem Kahlen, durch ein geschicktes Manöver die Ausführung der Berufung zu hintertreiben und den Schein zu erregen, als habe Rothad selber auf die Appellation verzichtet. Allein der Papst erhielt Kunde von dem doppelten Unrecht und setzte nun seine ganze Auctorität ein, um dasselbe abzustellen, was ihm auch vollkommen gelang. Rothad kam nach Rom (im Sommer 864), um seinen Anklägern vor dem

[1] Worte eines Schreibens an die gallischen Bischöfe. Bei Mansi XV., c. 305.

Digitized by Google

Papste Rede zu stehen. Diese hüteten sich aber, ihre Sache aufrecht zu halten, und so wurde Rothad vom Papste selber um Weihnachten 864 von der Anklage freigesprochen und in sein Recht wieder eingesetzt. Bei diesem Anlasse geschah es, daß der Papst den bei dem Processe betheiligten Gegnern Rothad's, Hincmarn, seinen Helfern und dem Könige in wiederholten Schreiben die Vorrechte des hl. Stuhles, und zwar eben jene vor Augen stellte, in denen Janus die Wurzel aller kirchlichen Uebel erblickt, das Recht nämlich, die wichtigeren Angelegenheiten zu entscheiden, die Synoden zu genehmigen oder zu verwerfen, von allen Ständen in der Kirche Berufung anzunehmen und auch über die Monarchen und Primaten die höchste richterliche Gewalt auszuüben. Der Papst erinnerte Hincmarn, den er nicht lange zuvor in seinen Primatialrechten bestätigt hatte, an das ihm auferlegte Gelöbniß, so lange er lebe „sich in Nichts von den Vorschriften der römischen Kirche abbringen zu lassen." „Wie sollen Deine eigenen Privilegien aufrecht bleiben, wenn auf solche Weise jene Vorrechte (des hl. Stuhles) verletzt werden, aus denen die Deinigen offenbar ihren Ursprung nehmen?" Auch wenn Rothad nicht appellirt hätte, wäre seine Rechtssache als eine wichtigere vor den hl. Stuhl zu bringen gewesen[1]. Dieselben Grundsätze führte der Papst den bei der Absetzung Rothad's betheiligten Suffraganen zu Gemüthe. Sie möchten doch bedenken, daß der Papst nicht aus Parteinahme für Rothad also vorangehe, aber auch wissen, daß er entschlossen sei, die von seinen Vorfahren ererbten Rechte des apostolischen Stuhles, mit der Gnade Gottes, bis aufs Blut zu vertheidigen. Im Grunde schütze er damit nur ihr eigenes Recht; denn was heute mit Rothad geschehen, könne morgen auch ihnen begegnen. Die Rechte des hl. Stuhles kommen der Freiheit des Ganzen zu gut. — Fürwahr! es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf die Noth jener Zeiten, auf die Habgier und Unbändigkeit der Großen, auf die mannigfache Schwäche der aus den neubekehrten Völkern hervorgehenden Hirten und die Gefahr des Rückfalls in's Heidenthum, um das ganze Gewicht dieses Ausspruchs, der ein vernichtendes Verdammungsurtheil über die leichtfertigen Schmähungen des Janus ist, zu erkennen. Was wäre aus der Christianisirung der Germanen geworden, wenn dieselbe nicht an der Obergewalt des hl. Stuhles über die Gesammtkirche unentwegten Halt besessen hätte?

---

[1] Mansi. XV., c. 691.
Delum. Concil. 7.

Digitized by Google

Doch viel unzweideutiger und glorreicher schützte der große Papst den Jurisdictionsprimat des apostolischen Stuhles in seinem Kampfe mit den Schismatikern von Constantinopel, mit Photius und seinem Gönner, dem byzantinischen Kaiser Michael III., zugenannt der Trunkene. Könnte man nämlich mit einigem Scheine sagen, daß im Abendlande eben nur der römische Patriarch des Occidents in seinen Conflicten mit der Metropolitangewalt und dem sie beschützenden Königthum obgesiegt habe, so verschwindet dagegen jeder Rest dieses Scheins im Streite mit Photius und Michael. Denn hier kämpfte der Papst mit einem Manne, der sich zum Patriarchen aufgeworfen hatte, und mit dessen kaiserlichem Beschützer, um die Obergewalt über die Gesammtkirche zu behaupten. Der Primat der Jurisdiction war zuletzt Gegenstand des Streites, und der Sieg des Papstes über seinen Gegner war ein Sieg der Papalhoheit. Die Niederlage der Feinde war aber wirklich eine so vollständige, daß nicht allein die Kirche von Constantinopel, sondern auch eine ökumenische Synode die angeblich „neuen Ansprüche" des Papstes Nikolaus als vollkommen im altkirchlichen Glauben und Recht begründet zugestand. Denn dieselbe genehmigte das Urtheil über Photius, und die Hauptstellen aus den Schreiben des Papstes, die er an Michael und Photius erlassen, wurden in dem 8. Concil selbst[1] öffentlich verlesen und ohne irgend welchen Anstand als kanonisch den Acten einverleibt.

Um so unerläßlicher ist es, daß wir bei diesen Schreiben und ihrer Veranlassung Etwas verweilen.

Der Ausbruch des Schisma in der Kirche von Constantinopel fällt in den Anfang der Regierungszeit des Papstes. Es entstand dadurch, daß der rechtmäßige Patriarch von Constantinopel, Ignatius, einem mächtigen Mitgliede des kaiserlichen Hauses, dem Cäsar Bardas, wegen blutschänderischen Umganges, die Communion verweigerte[2]. Als Werkzeug der Rache bot sich dem vornehmen Wüstling Photius, ein im Staatsdienste hochgestellter Laie, der, nachdem durch Beihülfe seiner Partei der verbannte Ignatius abgesetzt worden, sich an dessen Statt auf den Patriarchenstuhl erheben ließ. Als der verdrängte Patriarch sich nicht zum freiwilligen Verzichte verstand, eröffnete die schismatische Partei gegen ihn und seine Anhänger eine grausame Verfolgung. So war die unglückliche Kirche

---

[1] Vierte und Fünfte Sitzung. Bei Harduin V., 802 ff.

[2] Rohrbacher. Hist. universelle. XII., 148 ff. Hefele, Conciliengeschichte, IV., 219 ff.

Digitized by Google

von Constantinopel von Neuem in Zerspaltung und Zerrüttung versetzt. Alle Gewaltanstrengung wurde gemacht, um diese im Sinne von Photius zu heben, allein ohne Erfolg. Daher sandte der Kaiser Michael an den Papst Nikolaus und erbat sich Legaten, um auf einer Synode das Schisma beizulegen. Vorgeblich sollte auch gegen Ueberreste aus dem Bilderstreite das Nöthige vorgekehrt werden. Ignatius, schützte der Kaiser vor, habe freiwillig resignirt und sei darauf vom Klerus und Volke seiner Würde entsetzt worden[1]. Photius schloß ein schriftliches Glaubensbekenntniß bei und bat den Papst um Genehmigung seiner Erhebung auf den Patriarchenstuhl. Der Papst willfahrte dem Gesuche des Kaisers, indem er zwei Bischöfe als seine Legaten abordnete. Er bedeutete aber sofort, die Synode, welche Ignatius abgesetzt, habe ihre Vollmacht überschritten, denn eine so wichtige Angelegenheit habe nach altem Herkommen nicht ohne des Papstes Zustimmung entschieden werden können. Auch die (angebliche) Resignation des Patriarchen Ignatius habe, um giltig zu sein, der päpstlichen Zustimmung bedurft. Das Verfahren der Synode rügte der Papst auch noch in anderer Hinsicht als den Kanones zuwider. Auch die Ordination des Photius, eines Laien, sei unkanonisch. Der Kaiser möge den Legaten, die in der Hauptsache nur die Vollmacht hatten, den Thatbestand zu untersuchen, um dem Papste die Entscheidung zu ermöglichen, seine Unterstützung nicht versagen. Dem Photius selber machte der Papst unter Belobung seines Glaubensbekenntnisses gleichfalls das kanonische Gebrechen seiner Ordination bemerklich. Der Papst leitete diese Wahrung seines Rechtes in dem Schreiben an den Kaiser[2] mit folgenden Worten ein, die auf die göttliche Quelle desselben hinweisen: „Zum Principat der göttlichen Vollmacht, den der Schöpfer aller Dinge seinen erwählten Aposteln verliehen, hat er, indem er seine Festigkeit auf den festen Glauben des Apostelfürsten Petrus gründete, dessen vorzüglichen oder vielmehr ersten Sitz bestimmt. Denn es war das Wort vom Herrn: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Petrus, so genannt von der Festigkeit des Felsens, welcher Petrus ist, hört auch nicht auf, den unerschütterlichen Bau der allgemeinen Kirche, der durch den Glauben zusammengehalten wird, mit seiner Fürbitte zu schirmen, stets bereit, den Wahnwitz des Irrthums durch die Richtschnur

[1] Labbe. Concilienſammlung. IX., c. 1294.

[2] Schreiben vom 25. Sept. 860. Bei Labbe. Concilienſammlung. IX, c. 1291.

Digitized by Google

des rechten Glaubens zu heilen, ihn mit Kraft zu zügeln und zur Einheit zurückzuführen." Nachdem das Schreiben dem Kaiser für seine Bemühungen zur Erhaltung der Einheit und der apostolischen Tradition gedankt, fährt es fort: „Wie Ihr wisset, sind häufig zur unversehrten Beobachtung der letztern von den hl. Vätern Versammlungen abgehalten worden, von denen Beschlüsse und Maßnahmen vorliegen, wornach ohne die Zustimmung des Papstes keine sich erhebende Streitsache zu Ende geführt werden soll." Wie hieraus ersichtlich ist, machte der Papst schon beim Beginne des Streites ebensowohl seine Papalrechte, als deren Grundlage, die Glaubensreinheit des hl. Stuhles, geltend. Nicht allein das, er fand auch für die wichtigsten dieser Rechte in Constantinopel willige Anerkennung. Denn warum anders rief der Kaiser das päpstliche Ansehen zu Hülfe, als weil er nicht hoffen konnte, ohne dieses bei den griechischen Katholiken die Beschlüsse seiner Absetzungssynode zur Geltung zu bringen? Und warum anders legte Photius sein Glaubensbekenntniß vor, anerkannte also den apostolischen Primat der Lehre, als weil dieses die althergebrachte Bedingung war, um die Genehmigung der Erhebung zur Patriarchalwürde zu erlangen? Anerkannte nicht der Kaiser selber thatsächlich, durch seine Appellation, eben das, was dem Janus zufolge Wirkung eines groben Kunstgriffes von Nikolaus sein soll, daß dem „ganzen morgen- und abendländischen Klerus die umfassendste Appellationsinstanz in Rom eröffnet und der Papst wirklich zum obersten Richter aller Bischöfe und Kleriker der ganzen Welt bestellt sei?" [1] Die schismatische Hofpartei änderte freilich später, als ihre Arglist durch die Unbestechlichkeit und den Scharfblick des Papstes bloßgelegt war, ihre Sprache; aber die ganze katholische Welt ist auf Seite des Papstes getreten, für den sich auch die unparteiische Prüfung der Thatsachen entscheiden muß.

Das zweite Stadium des Processes wurde durch die Schwäche und Treulosigkeit der päpstlichen Legaten eingeleitet, welche der griechischen Diplomatie nicht gewachsen, erst eingeschüchtert, dann bestochen, für Photius gegen Ignatius auf einer Synode Partei ergriffen und die Absetzung des Letztern bestätigten. Doch berückten sie den Papst nicht, der sie nach ihrer Heimkehr Einen nach dem Andern exemplarisch züchtigte und das Urtheil der zweiten Synode von Constantinopel cassirte. Der Kaiser aber und Photius, weit entfernt, sich der gegen sie ausgefallenen päpstlichen Sentenz zu unterwerfen, dehnten nun ihr Schisma

[1] Janus. S. 104—5.

Digitized by Google

auf die allgemeine Kirche aus, indem sie den Jurisdictionsprimat des Papstes, soweit er ihnen lästig war, bestritten. Denkwürdig unter den hiebei gewechselten Schriftstücken sind die Sendschreiben des Papstes an Michael und Photius vom 18. März 862, welche die Primatialrechte einläßlich vertheidigen. Auch hier wird die Machtfülle des hl. Stuhles zu der Glaubensreinheit der Nachfolger Petri in eine ähnliche Beziehung gesetzt wie der Primat dieses Apostelfürsten zu der Festigkeit seines Glaubens. Der Verheißung gemäß, sagt das Schreiben an Photius im Eingange, womit der Herr dem Petrus die Binde- und Lösegewalt verlieh (Matth. 16, 16—19), sind „die Fundamente der Kirche durch den Kitt der apostolischen Lehre allmählich mittelst kostbarer Bausteine emporgestiegen und unter göttlichem Beistande durch den Fleiß der Baumeister und die sorgfältige Anwendung apostolischer Gewalt bis zum Schlusse geführt worden, um für alle Zeiten geschützt gegen den Anprall feindlicher Stürme zu bestehen; den Primat aber in ihr hat Petrus, der Fürst der Apostel und Pförtner des Himmels, wie es allen Rechtgläubigen bekannt ist, erhalten. Nach ihm haben seine Stellvertreter, welche Gott aufrichtig gedient und sich von den dichten Nebeln, die vom rechten Wege abzulenken pflegen, ferne gehalten, ihn würdig empfangen, unter ihnen auch unsere Wenigkeit", die wir nur mit Angst der Rechenschaft gedenken, welche wir vor dem ewigen Richter „für Alle und vor Allen, die den Christennamen führen, ablegen müssen." „Und weil die Gesammtheit der Gläubigen bei dieser hl. römischen Kirche, welche das Haupt aller Kirchen ist, die Lehre sucht und von ihr die Unversehrtheit des Glaubens fordert, wie Diejenigen, welche dessen würdig und durch Gottes Gnade erlöst sind, die Lossprechung von Verbrechen erflehen, müssen wir, denen (die oberste Sorge) anvertraut ist, auf der Hut sein und das Wächteramt über die Herde des Herrn um so eifriger wahrnehmen, als, wie die Erfahrung zeigt, von allen Seiten reißende Thiere sie zu zerfleischen suchen." Können die Päpste ihren Untergebenen wegen der Entfernung oder der Trennung durch weite Meere nicht persönlich nahe sein, so müssen Hirtenschreiben die lebendige Stimme ersetzen, damit sie nicht als stumme Hunde zur Rechenschaft gezogen werden. „Denn es ist ja unzweifelhaft, daß die hl. römische Kirche durch den Apostelfürsten Petrus das Haupt aller Kirchen ist, und daß man von ihr die Rechtstellung und Ordnung in allem Förderlichen nnd in den kirchlichen Einrichtungen, an denen sie nach den kanonischen, conciliarischen, sowie der Väter Satzungen unverbrüchlich festhält, erwartete

Digitized by Google

und sich nach ihr richtete. Daraus folgt aber, daß, was von den Inhabern dieses Stuhles mit voller Auctorität beschlossen wird, durch keinerlei Gewohnheit, wobei nur der eigene Wille maßgebend ist, seine Wirkung verliert, sondern feste und unerschütterliche Geltung behauptet." [1]

Man wird zugeben, daß sich der Jurisdictionsprimat kaum energischer wahren ließ. Und dieser Haltung ist der Papst bis zu seinem Tode, mit welchem der für ihn so glorreiche Schluß des Drama zusammenfällt, getreu geblieben. Wie der Heilige selber angibt [2], rührte die erbitterte Hartnäckigkeit des byzantinischen Hofes zum großen Theile daher, daß der Papst durch die Sendung seiner Missionäre zu den Bulgaren den Plan des byzantinischen Hofes, diese Nation mittelst der Bekehrung zum Christenthum dem griechischen Reiche näher zu bringen, durchkreuzt hatte. In ihrer Erbostheit hierüber gingen die Photianer so weit, daß sie die Lateiner bei dem Könige der Bulgaren, der eben erst für den Glauben gewonnen war, der Häresie beschuldigten [3]. Als der Papst seine Legaten der Sicherheit wegen über die Bulgarei nach Constantinopel reisen ließ, wurden sie an der Grenze angehalten und ihnen die Abschwörung der Häresie der Lateiner und die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses abgefordert, um der Gemeinschaft mit Photius, dem ökumenischen Patriarchen, theilhaftig zu werden. Damals geschah es, daß der in seinen Gesandten tiefgekränkte Papst das ganze Abendland aufrief, die demselben in seinem Oberhaupte widerfahrene Schmach zu rächen und einmüthig die päpstlichen Rechte, das Erbgut der Väter, gegen den Uebermuth der Byzantiner zu vertheidigen. Es war der Schwanengesang des Papstes, denn drei Wochen später starb er. Indessen beseitigte eine der gewöhnlichen Palastrevolutionen den Kaiser Michael, und der Nachfolger, Basilius, beeilte sich, dem Papste seine

---

[1] „Et ideo consequens est, ut quod ab hujus sedis rectoribus plena auctoritate sancitur, nullius consuetudinis praepediente occasione proprias tantum sequendo voluntates, removeatur: sed firmius, atque inconcusse teneatur." — Labbe. c. 1304.

[2] Mansi. XV., 355.

[3] Es wurden die nachher eine so traurige Rolle spielenden Anklagepuncte gegen die Abendländer zum erstenmale formulirt: daß sie das Ausgehen des hl. Geistes auch vom Sohne lehrten; am Samstage fasteten; vor Ostern den Genuß von Milch und Käse gestatteten; den Priestern erlaubten den Bart zu scheeren und ihnen die Ehe verweigerten; ein Lamm neben der hl. Hostie consecrirten und das hl. Chrisam aus Wasser bereiteten (!).

Digitized by Google

Unterwerfung anzuzeigen, um die Katholiken, die ihrem Patriarchen Ignatius treu geblieben waren, für sich zu gewinnen. Photius wurde abgesetzt, und durch das Erbitten von Legaten die 8. ökumenische Synode eingeleitet. Diese sühnte das Schisma vollständig, indem sie mit der Annahme der Einigungsformel des Papstes Hormisdas den Jurisdictions- und Lehrprimat des Papstes sowie die Glaubensreinheit des Apostolischen Stuhles auf's Neue feierlich anerkannte. „Das erste Erforderniß zum Heile", sagt diese bedeutungsvolle Formel, „ist das Festhalten an der Regel des rechten Glaubens sowie an den Geboten Gottes und der Väter. Das Eine gehört zum Glauben, das Andere zum guten Werke. Wie nämlich geschrieben steht: ohne Glauben ist es unmöglich Gott zu gefallen, so heißt es hinwiederum: der Glaube ohne die Werke ist todt. Und weil sich der Ausspruch unsers Herrn Jesu Christi: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, nicht übergehen läßt, so wird das Gesagte durch die wirkliche Thatsache bestätigt, daß im Apostolischen Stuhle allezeit die katholische Religion unversehrt gewahrt geblieben, die heilige Lehre feierlich bekannt worden ist. Weil wir also von seinem Glauben und seiner Lehre uns nicht im Mindesten scheiden lassen wollen und in allen Stücken die Verordnungen der Väter und insbesondere der heiligen Päpste befolgen, verdammen wir alle Häresieen ... und auch den Photius, welcher im Widerspruch mit den heil. Kanones und den ehrwürdigen Decretalen der Römischen Päpste ... in die Kirche von Ctp. sich eingedrängt und endlich gar in beharrlichem Ungehorsam gegen die Befehle des hl. Stuhles, dessen Spruch über sich und den Patriarchen Ignatius verachtet hat." [1]

Das sind in kurzem Abrisse die Züge des Papstes, den die Kirche unter die Heiligen aufgenommen, dem die Nachwelt den Namen des Großen gegeben hat; das sein Erfolg durch den Beitritt einer ökumenischen Synode; das ist jener kühne Fälscher, der, so lautet die Anklage des Janus, aus der römischen Suprematie eine Monarchie gemacht und die Beweisstücke zur Rechtfertigung seiner Umwälzung aus Pseudo-Isidor entlehnt hat.[2]

Untersuchen wir nunmehr die Anklage.

Daß Nikolaus die Fülle der Gewalt, welche er von Petrus, wie wir gesehen, auf die römischen Päpste ungeschmälert übergehen läßt, monarchisch

[1] Harduin V. 773.
[2] Janus. S. 104.

Digitized by Google

faßte; daß er dem Papste eine wahre Obergewalt über die Gesammtkirche beilegte, eine höchste gesetzgebende und richterliche Gewalt (die Regierungsgewalt tritt in dem Rechte, die Primaten und Patriarchen in ihrem Amte zu bestätigen zu Tage), eine wahrhaft souveräne Gewalt, von welcher es keine Appellation gibt, während sie selber von allen Ständen der Christenheit Appellation annimmt; eine Gewalt, die ausdrücklich auch die Erhaltung der reinen Lehre und diese in erster Linie als ihren Beruf erkennt; darüber besteht nach dem Vorangeschickten kein Zweifel. Er ließe sich, wenn er je erhoben würde, durch manche andere Belegstellen beseitigen. Die Frage ist nur, ob seine „Ansprüche" hierauf, denen sehr reelle Erfolge entsprachen, „neue" waren; ob sie durch eine Fälschung, ob sie durch Pseudo-Isidor gestützt wurden.

Nehmen wir einmal an, es bestehe der hier von Janus vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Nikolaus und der pseudoisidorischen Sammlung; dann könnte von einer Fälschung des kirchlichen Bewußtseins durch Nikolaus doch erst dann die Rede sein, wenn die Elemente, die Pseudo-Isidor entlehnt sein sollen, zuvor als auf Fälschung beruhend nachgewiesen wären. Bekanntlich hält heute Niemand mehr diese Ansicht aufrecht. Janus behauptet freilich, das Gegentheil sollte unter „Historikern billiger Weise" nicht bestritten werden [1]. Da er sich aber nicht die Mühe gibt, einen Beweis auch nur zu versuchen, können wir uns begnügen mit der Berufung auf Historiker und Rechtslehrer, wie Möhler, Walter, Hefele, Roßhirt, Phillips [2], von den älteren Constant, Ballerini u. A., denen sich protestantischer Seits Richter würdig anreiht, welche es außer Zweifel gesetzt haben, daß mit Ausnahme unwesentlicher Bestimmungen, die zudem keine bleibende Geltung im Kirchenrechte erlangt haben, alles was Pseudo-Isidor lehrt, bereits in das allgemeine kirchliche Bewußtsein übergegangen war [3]. Dazu kommt, daß gerade jene Grundsätze, auf

---

[1] Janus. S. 103.

[2] Möhler in der Tüb. Qu.-Schr. 1829. S. 477 ff. 1832. S. 3 ff. — Hefele. Ebendas. 1847. S. 583 ff. — Walter. Kirchenrecht. 10. Aufl. §§. 95 ff. S. 185 ff. — Roßhirt. Zu den kirchenrechtl. Quellen u. s. w. Heidelberg. 1849. — Phillips. Kirchenrecht. IV., 61 ff. — Richter. 6. Aufl. §§. 38 ff. S. 102 ff. Vergl. Denzinger. Prolegomena zu der Ausgabe Pseudo-Isidors bei Migne (t. CXXX, p. V sqq.) und die Gebrüder Ballerini im Anhange zum hl. Leo. Migne, t. LVI., 240 sqq.

[3] Mit dem Hauptinhalte der pseudoisidorischen Decretalen, wie mit den Angaben Pseudo-Isidors selber in der Vorrede und an andern Stellen stimmt unseres Dafürhaltens am besten, was die Gebrüder Ballerini (De antiquis collection. et collector. canon. bei Migne. Lat. Väter tom. LVI. col. 246) als Hauptzweck des Sammlers

Digitized by Google

welche es in unserer Frage ankommt, wie Phillips mit Recht hervor-

---

ansehen: den von habgierigen Feinden und falschen Brüdern vielfach verfolgten Bischöfen Mittel der Vertheidigung an die Hand zu geben. Dieses erhellt namentlich aus der Stelle der Vorrede, an welcher nach Erwähnung der vielen ungerechten Processe gegen die Priester also fortgefahren wird: „Die meisten guten Christen schweigen jedoch, weil es ihnen häufig an Beweismitteln mangelt!" Ergänzend hiezu ist es, wenn Pseudo-Isidor den Papst Felix in einem Rescripte sagen läßt: „Da sich viele Rechtshändel erhoben haben ... wollen wir gewisse Capitel ... von heiligen Vätern ... verbringen (ponamus), damit unsere Brüder und Mitbischöfe daran eine Hülfe haben, um der Hinterlist ihrer Feinde zu entrinnen" (Ausgabe bei Migne tom. CXXX. col. 845). Dieses Mittel gebrauchten auch die Gegner, und so konnte sich Pseudo-Isidor für entschuldigt halten, wenn er an sich meistens echte und lautere Auszüge aus der hl. Schrift, aus den Vätern, aus Concilien und Papstbriefen, aus bewährten Kirchengeschichtschreibern wie Rufin und Cassiodor und andern Schriftstellern und aus weltlichen Rechtsbüchern mit Hülfe des Liber Pontificalis in die ersten Jahrhunderte zurückverlegte und sie als Aussprüche der ältesten Päpste mit einem höheren Ansehen zu bekleiden suchte. Daß nun Janus, die heutigen Ergebnisse der Kritik völlig ignorirend, von Pseudo-Isidor einfach sagt: „etwa hundert angebliche Decretalen der ältesten Päpste, zugleich mit einigen Schreiben anderer Kirchenhäupter und Acten einiger Synoden, wurden damals im westfränkischen Reiche erdichtet" (S. 101), mag zu seinem Plane passen, die päpstlichen Gerechtsame, die durch Pseudo-Isidor zur Geltung gelangt sein sollen, auf Lug und Trug zurückzuführen, aber in der Wahrheit begründet ist es nicht. „Nicht so fast das Material, als vielmehr nur die Form dieser neuen Stücke ist pseudoisidorianisch," sagt Hefele (a. a. O. S. 592), „und die Fälschung betrifft hauptsächlich die Chronologie." Ebenso erwähnt Janus, um die angeblich ungeheure Wirkung Pseudo-Isidors desto mehr auf einen Betrug gründen zu können, mit keiner Sylbe, daß die unechten Bestandtheile an der ganzen Sammlung nur den geringeren Theil bilden. Wenn also die fabelhaften Wirkungen der Sammlung — die in Spanien soviel als gar kein Ansehen, in Deutschland und Italien nur ein geringes hatte — richtig wären, hätten die echten Bestandtheile jedenfalls ihren Antheil an dieser Wirkung. Wenn es uns übrigens gestattet ist, hier über die Entstehung der Sammlung eine Conjectur anzufügen (die wir an anderer Stelle zu begründen uns vorbehalten), so scheint vom Sammler selber weniger das Material, als die Einfügung der dem Liber Pontificalis entnommenen Bruchstücke über chronologische Daten und Ueberschriften herzurühren. Wie lose diese mit dem Uebrigen, das in der Regel wohlgeordnet ist, zusammenhängen, ersieht man bei aufmerksamerer Vergleichung der falschen Decretalen alsbald. Ein recht anschauliches Bild gewähren die Decreta Telesphori auf der Col. 105. Hier werden dem Liber Pontificalis (Muratori Rer. ital. script. III., pag. 96) die Notizen entlehnt: daß der Papst das siebenwöchige Fasten vor Ostern verordnete, die Feier der Messe für Weihnachten in die Nachtzeit verlegte, während sie sonst nicht vor der dritten Stunde des Tages Statt finden sollte, sowie den Hymnus Gloria in excelsis Deo der Messe einverleibte. Pseudo-Isidor erweitert und verarbeitet diese Notizen mit Rücksicht auf die Disciplin seiner Zeit und zerlegt sie in drei Theile, um sie an passender Stelle in einem Aufsatze einzuflicken, welcher für sich genommen Ein zusammenhängendes Ganze bildet. Der letztere handelt nämlich von der Sonderung der Laien von den Geistlichen und knüpft daran eine Ermahnung zum Vertrauen auf Gott, der frommen Priestern in ihrer Bedrängniß beistehe, an.

Digitized by Google

hebt [1], ihren festen Grund in Schrift und Tradition haben. Hätte also Nikolaus dieselben je Pseudo-Isidor entlehnt, so könnte man ihm immer nur ein wenig kritisches Beweisverfahren, keineswegs aber Fälschung des kirchlichen Bewußtseins zur Last legen.

Aber hat er sie denn wirklich Pseudo-Isidor entlehnt? Janus selbst gibt uns die beste Handhabe, um diese Frage für immer und peremtorisch zu lösen. Er nimmt an, der Papst Nikolaus habe um 863 oder 864 die Bekanntschaft mit der pseudoisidorischen Sammlung gemacht. Und er hat allerdings hinreichende Gründe [2], diese vorgebliche Bekannt-

---

Des Weitern hebt er die Ehrfurcht hervor, die den Bischöfen von Seiten der Gläubigen gebühre, und wie wenig es sich für diese gezieme, als Ankläger ihrer Hirten aufzutreten. Um diesen wohl gegliederten und in sich zusammenhängenden Vortrag über das Hauptthema Pseudo-Isidors dem Papste Telesphorus zueignen zu können, wird der erste Theil der Notizen vom Fasten auf die Kleriker beschränkt und mit dem Satz verwoben: das Leben der Kleriker muß von dem der Laien geschieden sein. Nachdem dieser letztere Satz entwickelt ist, wird von der Ermahnung zum Gottvertrauen die zweite Notiz von der Weihnachtsfeier mit einem Zusatz aus dem Evangelium von den Engeln und Hirten bei Bethlehem eingeschoben. Darauf kommt abermals ohne allen innern Zusammenhang mit dem unmittelbar Vorhergehenden die Ermahnung zum Gottvertrauen. Darauf der dritte Theil der Notizen, daß in gewöhnlichen Zeiten die Messe nicht vor der 3. Tagesstunde zu feiern ist, und die Ueberleitung zu dem Vortrag über die Bischöfe durch die Notiz: die Bischöfe könnten in den Messen nach Zeit und Umständen das Gloria singen. Es ergibt sich aus dieser Composition, die auch bei andern Decretalen leicht aufzufinden ist, erstens, daß der Sammler von dem Verfasser des Aufsatzes wohl zu unterscheiden ist; denn wer im Stande war, einen so geistvollen Aufsatz zu verfassen, hätte sich zu einer solchen mechanischen Flickarbeit nicht hergegeben; noch weniger zur Entstellung der Notizen des Liber Pontificalis. Zweitens, daß der Sammler die Notizen des Liber Pontificalis, welcher ihm die Papstreihen lieferte, dehnte und modificirte nach Bedürfniß der Stelle, an welcher er sie einschob. Drittens, daß der Hauptinhalt des Pseudo-Isidor von wohlunterrichteten und wohlgesinnten Verfassern stammt, welche der Sammlung sehr wohl ferne stehen konnten. Nimmt man die in einigen späteren Decretalen enthaltenen Stellen von Reverendissimi Sacerdotes und Venerabiles Abbates (ed. Migne. c. 637. Decr. Liberii und c. 677 Decr. Damasi), so kommt man zu der Vermuthung, daß auch Synodalvorträge, schriftlich erhalten, dem Sammler als Material dienen mochten. —

[1] A. a. O. S. 75.

[2] In einem Schreiben an Hincmar vom 27. April 863 (Mansi. XV., 374) zählt der Papst neben den Kanones des Concils von Nicäa und der andern Concilien nur die Decretalen von „Siricius, Innocentius, Zosimus, Cölestin, Bonifacius, Leo, Hilarius, Gelasius, Gregorius und der übrigen Päpste" als normgebend auf, schließt also sichtlich die Pseudodecretalen aus. Nicht sehr lange zuvor hatte der Abt Lupus von Ferrière im Namen des Erzbischofes von Sens den Papst um die Mittheilung einer (unechten) Decretale von Melchiades gebeten, um mit ihrer Hülfe gegen einen geisteskranken Bischof vorgehen zu können. Der Papst lobte in seiner Antwort den

Digitized by Google

schaft nicht früher anzusetzen. Wir haben nun aber gesehen, daß Nikolaus I. seine Anschauungen über den Primat mit der größten Bestimmtheit in Documenten entwickelt (vom 25. Sept. 860 und 18. März 862), welche vor das von Janus angenommene Jahr 863 fallen. Also nach Janus selber kann der Papst seine Grundsätze nicht aus Pseudo-Isidor geschöpft haben.

Vergleicht man sodann diese Grundsätze mit den Handlungen des charaktervollen Papstes, so findet man von Anfang bis Ende die vollkommenste Harmonie, Alles ist wie aus einem Gusse, geht aus einer reifen Lebensanschauung hervor, die nirgends eine Stelle zu einem so gewaltigen Einbruch in die dogmatische Ueberzeugung wahrnehmen läßt, wie er doch stattgehabt haben müßte, wenn Pseudo-Isidor die Schuld an der Umwandlung der Suprematie in die Monarchie tragen sollte.

Ebenso ist die Beweisführung für den Jurisdictionsprimat im Wesentlichen überall dieselbe; sie geht zurück auf die lautern und echten Quellen der kirchlichen Tradition und schöpft in der Regel aus der allgemein bekannten Dionysischen (hadrianischen) Sammlung oder aus den im römischen Archiv aufbewahrten Papstbriefen. Nirgends läßt sich der Gebrauch der isidorischen Sammlung nachweisen. Janus macht auch nicht einmal den Versuch[1] eine Stelle der Art anzugeben. Und doch soll der Papst „begierig" nach Pseudo-Isidor gegriffen haben!

Doch das Schönste kommt: nicht einmal das ist sicher, ob überhaupt Nikolaus je die pseudoisidorische Sammlung zu Gesicht bekommen hat. Die Stelle, welche der sonst so scharfsichtige Janus anführt, um noch viel mehr als das Gesagte, um zu beweisen, daß der Papst die Echtheit der pseudoisidorischen Decretalensammlung vertheidigt habe, erhärtet nicht einmal, daß der Papst dieselbe gekannt habe! Um das Meisterstück, das hier Janus in Ausbeutung der Leichtgläubigkeit und in

---

Erzbischof, daß er sich an den hl. Stuhl gewandt, nahm sich aber des kranken Bischofs an, ohne der genannten Decretale oder ihres Inhalts irgendwie Erwähnung zu thun. (Mansi. l. c. 397 sq. Vergl. Hefele a. a. O. S. 649: „Sei es, daß der Papst die Decretale nicht hatte, oder daß er sie nicht für echt hielt, immerhin ist dieser Vorfall ein Beleg dafür, daß Nikolaus nicht geizig nach pseudoisidorischer Waare haschte, um seine Idee der Papalmacht zu verwirklichen.")

[1] Andere, wie Wasserschleben, haben allerdings solche Versuche gemacht; sie sind aber als mißglückt aufgegeben. Man hat sich auf ein Schreiben berufen, das, wenn es echt ist, nicht Nikolaus I., sondern Nikolaus II. angeht; sodann auf eine historische Notiz, den Papst Julius I. betreffend, welche entweder einer echten Decretale dieses Papstes oder Theodoret ihren Ursprung verdankt.

Digitized by Google

Kritiklosigkeit aufführt, zu veranschaulichen, müssen wir die Nachsicht unserer Leser etwas in Anspruch nehmen.

Janus trägt also mit aller Bestimmtheit vor: „Nikolaus I. schlug denn auch gleich, als ihm die neuen aus der isidorischen Werkstätte hervorgegangenen Decretalen mitgetheilt wurden (um 863 oder 864), die Bedenken, welche fränkische Bischöfe dagegen erhoben, mit der Versicherung nieder, daß die römische Kirche alle diese Stücke schon längst in ihren Archiven und alten Monumenten besitze und verehre“ [1].

Hier wird eine pure Vermuthung, daß Bischof Rothad im Jahre 864 bei seiner Anwesenheit in Rom den Papst Nikolaus mit der Sammlung Pseudo-Isidors bekannt gemacht haben könnte [2], bereits als eine positive Thatsache verwerthet. Sodann wird eine Stelle aus dem Schreiben des Papstes an die gallischen Bischöfe (865), worin er denselben die Wiedereinsetzung Rothads mittheilt, nicht bloß völlig mißverstanden, sondern auch falsch übersetzt, so daß der ehrenrührige Schein entsteht, der Papst habe, entweder wissentlich oder leichtfertig die Unwahrheit sagend, die Echtheit aller isidorischen Decretalen mit Berufung auf die römischen Archive vertheidigt, ein Schein, welcher durch andere ehrenrührige Bezichte gegen den heiligen Papst, auf welche wir unten zu sprechen kommen, verstärkt wird. Allein der Papst hat an der von Janus mißhandelten Stelle weder die Echtheit aller isidorischen Decretalen, noch überhaupt die Echtheit derselben in Schutz genommen, ja es läßt sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zeigen, daß er dieselben an dieser Stelle gar nicht im Auge hatte; wenn er sie aber später an einer andern Stelle zu berühren scheint, spricht er nur von Schriftstücken gallischer Bischöfe, welche solche citirt zu haben scheinen, nirgends verräth er irgendwelche Kenntniß der Sammlung selber.

Die Stelle, auf welche Janus seine maßlosen Invectiven gegen den Papst und die römische Kirche gründet, lautet: „Absit enim, ut cujuscumque, usque ad ultimum vitae suae diem qui in fide catholica perseveravit, vel decretalia constituta, vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita, debito cultu, et cum summa dis-

---

[1] A. a. O. S. 105.

[2] Spittler. Geschichte des kanonischen Rechtes. S. 256. Auch von Gfrörer als Conjectur adoptirt. Freib. Zeitschr. 1847. S. 373. Sie hat kein Fundament, als die weitere Vermuthung, daß der Papst irgendwann mit der Sammlung bekannt geworden sein müsse, dieses aber vor 863 wegen der oben berührten Umstände nicht wohl Statt gefunden haben könne.

Digitized by Google

cretione non amplectamur opuscula; quae dumtaxat et antiquitus sancta Romana ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis, et vetustis rite monumentis recondita veneratur.“ D. h. „Ferne sei es von uns, daß wir nicht von einem Jeden, welcher bis zu seinem Lebensende im katholischen Glauben verharrt ist, seien es Decretalen, seien es beliebige Schriften über die Kirchendisciplin, mit gebührender Verehrung und mit höchster Vorsicht annehmen; nur solche bewahrt die hl. römische Kirche von Alters her und hat sie auch uns zur Behütung anvertraut, wie sie dieselben bei sich in ihren Archiven und alten Denkmälern wohl verwahrt in Ehren hält.“ Hat hier der Papst pseudoisidorische Decretalen im Auge? Diese Frage wird aus dem, was vorangeht, beantwortet. Nach diesem Zusammenhang will der Papst den gallischen Bischöfen ihre Mißachtung mehrerer päpstlichen Decretalen, welche sie mit der eigenmächtigen Absetzung Rothads und der Verhinderung seiner Appellation hintangesetzt hatten, rügend vorhalten. Als solche hat er ihnen einen Ausspruch des Papstes Leo neben Concilienkanones von Chalcedon und Sardika genannt; später führt er noch Auszüge aus den Päpsten Gelasius und Innocenz I. an. Aehnlich über Verachtung kirchlicher Constitutionen klagend, hatte er sein gekränktes Recht in einem vorangegangenen Schreiben an dieselben Bischöfe, welche karolingische Gesetze für sich geltend gemacht hatten, aus dem hl. Innocenz I. und dem hl. Gregor d. Gr., sowie aus dem Concil von Sardika erhärtet [1]. Von der Appellation ganz abgesehen, hätten sie sich nicht beikommen lassen sollen, sagt er nunmehr, „sich über so viele und so wichtige Decretalen hinwegzusetzen und zumal einen Bischof ohne seine Zustimmung abzusetzen“ [2]. Die Decrete verschiedener Päpste hätten sie hiebei verachtet, was er nicht ungerügt hingehen lassen könne. Denn, fügt er in der oben erwähnten Stelle bei, diese Decretalen verdienten, wenn sie auch mit höchster Vorsicht zu gebrauchen seien, alle Verehrung, weil sie von sicher katholischen Urhebern herrühren, da die römische Kirche mit großer Sorgfalt bei ihrer Aufbewahrung zu Werke gehe. Man könnte also die in der oben ausgehobenen, von Janus mißbrauchten Stelle genannten Decretalen

[1] Mansi. XV., 302.

[2] . . . „et si sedem apostolicam nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta vos decretalia statuta efferri, et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis.“ Mansi l. c. 694.

Digitized by Google

nur dann auf Pseudo-Isidor beziehen, wenn diese mit den „tot ac tanta decretalia“ bezeichnet wären. Allein dieses wird nicht bloß durch den Contexte, sondern auch durch eine Parallelstelle in der Allocution, welche der Papst wenige Monate zuvor über dieselbe Sache an den Klerus in Rom gehalten hatte, widerlegt. Denn auch da gebraucht er in seiner Rüge gegen Hincmar und seine Helfer den Ausdruck: von der Appellation abgesehen „durften sie sich über so viele und so gewichtige Decretalen nicht hinwegsetzen und einen Bischof ohne (unsere) Zustimmung absetzen, wie euch wohl bekannt ist“ [1]. Diese dem römischen Klerus wohlbekannten tot ac tanta decretalia waren gewiß nicht die von Pseudo-Isidor; denn man wird zugeben, daß, wenn je Rothad den Pseudo-Isidor nach Rom gebracht hätte, derselbe in einem halben Jahre keine solche Publicität erlangen konnte, daß der Papst in einer Allocution sich auf ihn bezogen hätte; abgesehen davon, daß Pseudo-Isidor selbst im 11. Jahrhundert noch kein Ansehen in Rom genoß. Sind also von Nikolaus die falschen Decretalen nicht gemeint in der Allocution, so sind sie es auch nicht in dem Schreiben an die gallischen Bischöfe; also auch nicht in der ersten von uns ausgehobenen Stelle, welche die Rüge über die Mißachtung der allgemein bekannten Decretalen begründen will. Daraus erhellt, daß die von Janus mißhandelte Stelle mit Pseudo-Isidor nichts zu schaffen hat. —

Anders allerdings kann man von einer spätern Stelle urtheilen. Nachdem der Papst noch einige weitere Beweggründe für die den Decretalen schuldige Ehrfurcht angeführt: die Verdienste ihrer Verfasser um die Kirche, das Martyrium einiger Päpste, und ihr hohes Ansehen im Gerichte über Glaubensfragen, sowie den unparteiischen aber kritischen Gebrauch empfohlen hat, fährt er fort: „Es haben zwar Einige von euch geschrieben, jene Decretalen alter Päpste seien in der ganzen Kanonensammlung nicht zu finden.“ Freilich wenn sie ihnen günstig sind, gebrauchen sie dieselben „ohne Auswahl“ (indifferenter); anders, wo es sich um minder angenehme Vorrechte des apostolischen Stuhles handle. „Denn es finden sich bei uns einige Schriften von ihnen, welche nicht bloß von diesen oder jenen (quorumcunque) Päpsten, sondern auch von den ältern (priorum) Decretalen in ihren Rechtssachen anführen.“ D. h. von

[1] „Quamvis et ipse sedem Apostolicam si nullatenus appellasset; contra tot tamen et tanta decretalia se efferre statuta, et episcopum inconsulte deponere, sicut vos bene nostis, non debuerunt.“ Mansi. l. c. 686.

Digitized by Google

der Partei Hincmars waren Decretalen wie jene, über welche die gallischen Bischöfe Bedenken äußerten, weil sie nicht in der Kanonensammlung sich vorfanden, in Schriften, die an den apostolischen Stuhl gingen, allegirt worden. Der Papst sagt nun nicht, daß diese gallischen Bischöfe Recht gethan, solche beanstandete Decretalen anzuführen; er geißelt nur ihren parteiischen Gebrauch [1] und widerlegt dann des Längeren den allgemeinen Grundsatz, den sie anführen, daß Decretalen keine Rechtskraft haben, die nicht in der Kanonensammlung stehen; ein Grundsatz, den er aus mehrfacher Hinsicht nicht gelten lassen durfte. Die Decretalen hatten ihr Ansehen durch sich; auch gab es viele Decretalen, welche sich nicht in der Kanonensammlung befanden und dennoch mit Recht auf Ansehen und Geltung Anspruch erhoben. Zudem wären alle nachkommenden Päpste durch den Grundsatz benachtheiligt worden; denn da die gallischen Bischöfe ihren Codex zur Zeit Karls d. Gr. durch Hadrian empfangen hatten, wäre das damals giltige Recht normativ geblieben. Endlich pflegten die römischen Päpste ihre Vorgänger nach den im römischen Archiv aufbewahrten Originalien zu citiren [2].

Aus allem dem erhellt: wenn die Decretalen, die Nikolaus an der letzten Stelle im Auge hatte, je Bestandtheile der isidorischen Sammlung waren — und selbst dieses ist nicht sicher [3] —, so wissen wir nur

---

[1] . . . „debent . . . ab omnibus prorsus in quibuslibet opportunitatibus discretione vel dispensatione magistra assumi.“ Mansi l. c. 695.

[2] Es wird als wahrscheinlich angenommen, daß die dionysische Sammlung das römische Archiv nicht benützt hat; gewiß ist, daß sie es nicht erschöpfte. (Ballerini a. a. O. 201. Coustant. Praef. 92.) Dieses war dem Papste ohne Zweifel wohlbekannt. Seine Verwahrung hatte also außer dem rechtlichen auch noch ein historisches Fundament.

[3] Wir sagen mit Bedacht, daß selbst dieses noch nicht über alle Zweifel erhaben ist. Denn es waren in Gallien vielfach Sentenzen von alten Päpsten in Umlauf, wie der Vorgang mit dem Abte Wala von Corvey beweist, welcher um 833 dem Papste Gregor IV. solche einhändigte, die demselben unbekannt waren. (Hefele, a. a. O. S. 588.) Bei dem Dunkel, das hierüber und über die Entstehung Pseudo-Isidors noch obwaltet, läßt sich nichts Bestimmtes angeben. Dieses und Anderes, was oben angeführt ist, hat Wasserschleben mißachtet, wenn er in seinem Aufsatz: Pseudo-Isidor (Realencyclopädie von Herzog. 12. Band. Gotha 1860. S. 355) gegen Walter bemerkt: „Daß Nikolaus die falschen Briefe nur aus den Anführungen in den Verhandlungen der fränkischen Bischöfe kennen gelernt habe“ werde ausgeschlossen durch „die Berufung des Papstes auf tot et tanta decretalia et diversorum sedis apostolicae praesulum decreta,“ denen zuwider Rothad „inconsultis nobis“ abgesetzt worden sei“, und durch „das Vorgeben, daß dieselben von Alters her in den römischen Archiven aufbewahrt würden.“ Wie oben gezeigt, sind die beiden Stellen anders zu verstehen. Es scheint übrigens, daß Janus von Wasserschleben auf den falschen Weg geführt worden ist.

Digitized by Google

so viel, daß er dieselben aus gallicanischen Schriftstücken kannte; hätte er die Sammlung selber vor sich gehabt, so würde er es sicher angedeutet haben. Gewiß ist ferner, daß von der Echtheit derselben gar nicht die Rede ist; der Papst, weit entfernt, Bedenken dagegen niederzuschlagen, scheint sogar zur Vorsicht zu mahnen.

Mit Nichten also hat Janus bewiesen, daß Papst Nikolaus mit der pseudoisidorischen Sammlung Bekanntschaft gemacht habe; seine Behauptung, daß dieser Papst sofort die Bedenken gallischer Bischöfe gegen die Echtheit der isidorischen Decretalen niedergeschlagen habe, ist eine Erfindung; die Angabe, der Papst habe erklärt, die römische Kirche bewahre dieselben und verehre sie, bewahre und verehre sie alle, ist ein mit Hülfe von gefälschter Uebertragung scheinbar gemachter ehrenrührige Bezicht; und die Hauptthese, der Papst habe „begierig" nach den falschen Decretalen gegriffen, um seine „neuen Ansprüche" zu stützen, im Ganzen und Einzelnen eine durch Nichts bewiesene, rein aus der Luft gegriffene, gleich dem Zwecke, dem sie dient, frivole und nichtswürdige, tendenziöse Behauptung.

Den Abschluß soll ein positives Eingehen auf die Beweise bilden, womit der hl. Nikolaus seine Rechte zu stützen sucht. Es wird den letzten Zweifel über den Charakter der Anklage des Janus beseitigen.

Zugleich wird es einen Ueberblick über die Stellung gewähren, welche die päpstliche Monarchie des Mittelalters zur altkirchlichen Tradition einnimmt, und die allgemeinere Frage beleuchten, ob wirklich durch das Mittelalter der von Janus behauptete Bruch mit dem kirchlichen Alterthum bewerkstelligt worden sei.

2. Der hl. Nikolaus der Große und die altkirchliche Tradition.

Die Grundsätze, welche dem Papate eigenthümlich, mit dem neunten Jahrhundert in der Kirche wirksam geworden sein und den Primat alterirt haben sollen, sind nach Janus[1] folgende:

1. „die Fülle der Macht (also auch in Glaubenssachen) steht dem Papste allein zu";

2. „die römische Kirche bleibt bis zum Ende der Zeiten von jeder Makel des Irrthums unberührt";

3. „dem ganzen morgen- und abendländischen Klerus ist die um-

[1] A. a. O. S. 101—6.

Digitized by Google

fassendste Appellationsinstanz in Rom eröffnet, und der Papst wirklich zum obersten Richter aller Bischöfe und Kleriker der ganzen Welt bestellt"; ein Grundsatz, dem ein anderer, angeblich mit dem Beginne des sechsten Jahrhunderts aufgekommener, verwandt sei: „der Papst als der Höchste in der Kirche kann von Niemanden gerichtet werden";

4. „jedes Schreiben eines Papstes an sich schon, wenn es auch noch nicht einen Bestandtheil der (dionysischen) Kanonensammlung bildet, hat volle Gesetzeskraft für die Kirche", weßhalb „das Anathem über alle gesprochen wird, welche eine vom Papste kundgegebene Lehre oder Anordnung nicht achten würden";

5. „alle Entscheidungen der Synoden konnten nach Gutdünken von den Päpsten verworfen oder gutgeheißen werden"; oder „jede Synode bedarf der Genehmigung oder Bestätigung ihrer Beschlüsse durch den Papst".

Nimmt man einige weniger genaue Ausdrücke, besonders unter 3 und 5 mit in den Kauf, so wird man nach dem Dargestellten zugeben müssen, daß der heil. Nikolaus der Gr. sich durch Wort und That zu den angegebenen Grundsätzen bekannt hat. Er wußte sich aber hierin mit dem kirchlichen Alterthum vollkommen Eins, und dieses ist es, was wir im Einzelnen noch kurz darthun wollen. Zunächst können wir die Thatsache geltend machen, die uns im Vorangegangenen begegnet ist, daß die Kirche seiner Zeit die aufgeführten Grundsätze anerkannt hat, obwohl im Westen ein karolingisches Gesetz und die Bestrebungen einzelner von den Karolingern unterstützten Metropoliten, im Osten die schismatischen Tendenzen von Photius und dem byzantinischen Hofe zum Theil entgegen traten. Diese Anerkennung konnte aber der auf sich selbst angewiesene Papst nur dadurch erringen, daß er das bestehende Recht d. h. die altkirchliche Tradition auf seiner Seite hatte, wie thatsächlich die 8. Synode zugestand. Er appellirte denn auch an den Glauben, wie an die in der Kirche von Alters her geltende Gewohnheit, indem er zugleich die vom heil. Gelasius aufgestellte Regel geltend machte, die bestehenden kirchlichen Gesetze unter weiser Berücksichtigung von Zeit und Umständen, welche mit dem „Gutdünken" des Janus nichts gemein hat, in Anwendung zu bringen [1]. Daher denn auch die fortwährende Beru-

[1] Labbe. 1339: „cum beato Gelasio nostrae sedis antistite dicimus: Necessaria rerum dispositione constringimur, et apostolicae sedis moderamine convenimur sic canonum paternorum decreta librare, et retro praesulum, decessorumque

Digitized by Google

fung des Papstes auf die alte, „von den Vätern ererbte Tradition“ [1], welcher man in nahezu allen Schreiben begegnet, in denen er es für nöthig findet, von seiner apostolischen Machtvollkommenheit zu sprechen.

1. Die oben mitgetheilten Stellen aus den Schreiben an Michael und Photius zeigen zur Genüge, daß Papst Nikolaus allerdings seine gesammte Jurisdiction auf die Machtfülle, welche der Apostolische Stuhl in Petrus von Gott selber empfangen hat, zurückführte; sowie daß er dieselbe durch die heilige Schrift begründete. Ausdrücklich wird eine bloß menschliche Verleihung, sei es durch Concilien oder durch Gewohnheit, von ihm abgelehnt. Mit Berufung auf den heiligen Papst Bonifacius I. entwickelt er an einer Stelle gegen die Photianer: „Die Vorrechte des apostolischen Stuhles sind unvergänglich, weil göttlichen Ursprungs. Sie sind nicht von Synoden verliehen, sondern nur von ihnen feierlich anerkannt (celebrata) und verehrt.“ Dies war im Alterthum so anerkannt, daß keine Synode, nicht einmal die von Nicäa, dem heiligen Stuhl ein Recht zu verleihen wagte, denn diese letztere „wußte wohl, daß der Römische Stuhl in Petrus die Gesammtgewalt nach ihrer Fülle [2] empfangen habe“. Ebenso erinnert er bei gegebener Gelegenheit an die Verehrung, welche dem heiligen Stuhl in der Vergangenheit zu Theil geworden sei.

Das Gesagte wird indessen hinreichen, um zu zeigen, daß der von seiner erhabenen Stellung so durchdrungene Papst Pseudo-Isidors nicht bedurfte, um die Machtfülle des Apostolischen Stuhles zu begründen.

2. Aus denselben mitgetheilten Stellen erhellt, daß der heil. Nikolaus ein klares Bewußtsein über die von Janus richtig angenommene innere Beziehung der Glaubensreinheit zur Gewaltfülle des Apostolischen Stuhles hatte. Das Erste in der höchsten Obsorge für das Wohl der Gesammtheit, welche den Nachfolgern Petri anvertraut ist, bildet die Spendung der lauteren Lehre, sie „erwarten die Christen allenthalben vom apostolischen Stuhle“. Die Glaubensreinheit gibt aber auch der Gewalt durch den Besitz der echten Grundsätze die festeste und sicherste

---

nostrorum praecepta metiri, ut quae praesentium necessitas temporum restaurandis ecclesiis relaxanda deposcit, adhibita consideratione diligenti, quantum potest fieri, temperemus.“ (Cf. S. Gelasii Ep. 6. ad Epp. per Lucan. et Brutt. Mansi. VIII., 37.)

[1] „Ducti zelo paternae traditionis.“ Labbe. c. 1306 u. a. a. O.

[2] Labbe l. c. 1334. 1359. Vergl. die Stelle des hl. Bonifacius I. in seinem Briefe an die Bischöfe Thessaliens (422) bei Constant. p. 1037.

Digitized by Google

Grundlage, um endlose Wirren in der Kirche abzuschneiden, welche zuletzt mehr oder weniger mit der Häresie zusammenhängen. Und diese Beziehung spricht der Papst an einer andern Stelle aus, wo er sich gegen eine Fälschung seines ersten Schreibens an den Kaiser Michael erklärt. Die Photianer hatten nämlich dem Satze des Breve: „nach alter kirchlicher Praxis wird keine (wichtigere) Sache ohne Zustimmung des Papstes zu Ende geführt", durch frivole Fälschung des Wörtchens „ohne", welchem sie „mit" substituirten, den gerade entgegengesetzten Sinn gegeben: die wichtigeren Sachen werden ohne den Papst zu Ende geführt. Mit Entrüstung weist der Papst dieselben zurecht, und wahrt den Primat besonders aus dem Grunde, „weil dieser apostolische Stuhl allezeit in der gesunden Lehre beharrt ist" [1]. Mit gleicher Energie spricht er in seinem letzten Aufrufe diese Wahrheit aus als eine Thatsache, welcher die Christen die Verbreitung wie die Erhaltung des wahren Glaubens auf dem gesammten Erdenrunde zu danken haben. Wie oben gemeldet, hatten die Photianer, die alte Ordnung auf den Kopf stellend, den Legaten des Papstes ein Glaubensbekenntniß abgefordert, damit sie der Gemeinschaft mit Photius sich theilhaftig machten. Mit Bezug hierauf, als auf etwas im ganzen Alterthume Unerhörtes, ruft der Papst aus: „Sehet Brüder . . . ob es Jenen hingehen soll, der Römischen Kirche solche Herabwürdigung anzuthun, einer Kirche, welche vom Beginne des Christenthums an das Glaubensgut, das sie von ihrem Beschützer und Gründer, dem heil. Petrus, empfangen hat, unverstümmelt bewahrt und unversehrt durch ihre Lehre unter den andern Himmelsstrichen weitergepflanzt hat" [2]. Diese privilegirte Glaubensreinheit erscheint allerdings zunächst als eine historische, durch die Häresien anderer apostolischen Kirchen und des Patriarchalstuhls von Constantinopel sattsam beleuchtete Thatsache, aber die stete Berufung auf den Schutz des heil. Petrus zeigt deutlich, daß sie zugleich als ein himmlisches Vorrecht galt, das dem Stuhle Petri wesentlich inhärire. Noch deutlicher hat die 8. Synode die Glaubensreinheit in der bereits angeführten Stelle als eine Erfüllung der Verheißung Christi bezeichnet. Es wäre geradezu

[1] Labbe. c. 1351.

[2] „Videte fratres . . . si illi debeant Romanae Ecclesiae hujusmodi detractiones ingerere, cum ipsa, ex quo coepit Christiana religio dilatari, quae semel in Petro patrono ac institutore suo cepit, immutilata tenuerit et incorrupta per alia mundi climata docuerit.." Mansi. XV., 858 sq.

Digitized by Google

ungereimt anzunehmen, daß der heil. Nikolaus, dem das Urtheil des heil. Agatho und der 6. Synode und die Geschichte der ökumenischen Concilien überhaupt wohlbekannt war, erst durch die Sammlung von Pseudo-Isidor über dieses Attribut des Apostolischen Stuhles sollte aufgeklärt worden sein.

3. Aus der Gewaltfülle ergibt sich die oberstrichterliche Stellung des Papstes so von selber, daß es fürwahr keiner Fictionen bedurfte, wie Janus will, um dieselbe in der Kirche zur Anerkennung zu bringen. Deßhalb hatten Michael und Photius nicht allein die kirchliche Tradition, sondern auch das Urtheil der griechischen Gläubigen gegen sich, als sie, nach dem für sie ungünstigen Ausfall der päpstlichen Sentenz, die oberste Richtergewalt des Papstes bestritten. Der Widerspruch wurde noch viel greller dadurch, daß sie sich selber eine solche Suprematie über den Papst beilegten, wie die von Photius gefälschten Acten einer Aftersynode, die nach seinem Sturze bei ihm vorgefunden wurden, ausweisen. Er hatte darin den Papst kurzweg abgesetzt [1]. Das oberste Glaubensgericht, das er sich zuvor schon über den Papst herausgenommen, der allein in der Kirche das Recht hatte, von Patriarchen die Vorlegung eines Glaubensbekenntnisses zu fordern, ist erwähnt. Die entgegenstehende Tradition, bezeugt durch das Urtheil der Concilien wie durch zahlreiche Thatsachen der Kirchengeschichte, aber auch durch die Decretalen der Vorgänger auf dem Apostolischen Stuhl, rief der heil. Nikolaus in mannigfacher Weise zur Behauptung seiner erhabenen Stellung an. Hier einige Beispiele. Der Kaiser Michael hatte gemeint, so weit wie er habe sich, wenigstens seit dem 6. Concil, keiner seiner Vorgänger herabgelassen gegen den päpstlichen Stuhl, soferne er nämlich die Sache des Patriarchen selber zum Austrage vor jenen brachte. Der Papst bedeutete ihm, daß nur die häretischen Kaiser zu ihrem eigenen Schaden sich von dem heiligen Stuhle fern gehalten, nicht so Irene und Constantin unter Hadrian, und die katholischen Kaiser der Vorzeit, welche dem heiligen Stuhle mit der größten Verehrung begegneten. — Er habe, bemerkte der Kaiser weiter, die Legaten nicht erbeten, sondern ihnen befohlen, zu erscheinen. Würdig erwiederte der Papst, daß er sich nicht erinnere, etwas von Befehl im kaiserlichen Schreiben gelesen zu haben; das sei überhaupt nie Stil gewesen, dem Papste zu befehlen; die Kaiser seien immer mit Bittgesuchen gekommen. Nie ferner sei der Fall erlebt worden, daß

[1] Hefele. Conciliengeschichte IV., 342.

Digitized by Google

ein Patriarch in Constantinopel ohne Zustimmung des Papstes abgesetzt worden sei. Der heil. Nikolaus erinnert an bekannte Thatsachen, von Maximus unter Damasus angefangen bis zu Pyrrhus und Petrus herab[1]. — Man kümmere sich nicht viel um den Bann des Papstes, meinte der Kaiser Michael der Trunkene, der auch hierin Janus[2] auf seiner Seite hat. Er brüstete sich, trotz der päpstlichen Sentenz gegen Photius, mit den Patriarchen des Orients in Gemeinschaft zu stehen. Damit berührte er allerdings den hier Alles entscheidenden Punct. Der Papst sagte, er könne nicht glauben, daß jene Bischöfe den (5.) Kanon des Nicänums vergessen, wornach es Keinem gestattet ist, den von einem Andern Gebannten in seine Gemeinschaft zuzulassen. Er gab dem Kaiser zu verstehen, daß seine, des Kaisers, Gemeinschaft hier nichts zu bedeuten habe, weil ihm die Binde- und Lösegewalt mangele. Der apostolische Stuhl könne dagegen von Anderen Gebannte lösen und ihnen so die Kirchengemeinschaft verleihen, während die von ihm Gebannten von Niemanden gelöst werden könnten. Wir glauben auch, sagte der Papst, daß Derjenige nicht lange aufrecht stehen wird, welcher mit einem Gliede in Gemeinschaft bleibt, das mit dem Haupte nicht zusammenhängt[3]. Es bedarf nur einigen Nachdenkens, um die unerschütterliche Wurzel der oberstrichterlichen Stellung in der ganzen kirchlichen Vergangenheit und die Sicherheit, womit Nikolaus hierüber urtheilte, aus diesen wenigen Berufungen zu erkennen. Der Papst ertheilte in der alten Kirche „die Rechte der Gemeinschaft", das Bürgerrecht gleichsam in diesem geistlichen Reiche, soferne dieses gegen seinen Widerspruch nicht zu behaupten, bei seiner Zustimmung nicht zu bestreiten war. War mehr nothwendig, um ihm eine monarchische Stellung zuzusichern? — Uebrigens ließ sich der heil. Nikolaus gerade aus Anlaß des photianischen Schisma's auf einen genaueren Nachweis ein. Um das gegen Ignatius durch die erste Aftersynode, welche ihn absetzte, begangene Unrecht zu zeigen, wies er den kirchlichen Grundsatz ausführlich nach, daß der Vorgesetzte nicht von seinen Untergebenen, sondern immer nur von einem Höheren gerichtet werden könne, bis man endlich zu jener Machtvollkommenheit gelange, welche entweder selber ihre Urtheile verbessere, oder für diese einzig dem höchsten Richter, Gott, Rechenschaft ablege[4]. Unter den 20 und etlichen

[1] Labbe l. c. 1318 ff. 1329.
[2] S. 86.
[3] Labbe. l. c. 1356 ff. und 1359 f.
[4] Labbe. c. 1324 ff.

Digitized by Google

Beweisen, welche der Papst für diesen Satz, dessen Bedeutung klar ist, vorträgt, finden sich einige historische, welche von der heutigen Kritik aufgegeben sind: die Legenden nämlich, welche sich an die Namen der Päpste Marcellus, Sylvester und Sixtus knüpfen. Die übergroße Mehrzahl der Beweisstellen ist der heiligen Schrift, den Vätern, den Concilien und den Decretalen, sowie der Kirchengeschichte entnommen. Es gehört die Taktik des Janus dazu, die letzteren zu verschweigen und an die ersteren sich zu halten [1], als ob Nikolaus den Griechen gegenüber keine anderen und besseren Beweise für seine Primatialstellung gehabt hätte. — Der Papst konnte sodann seiner Rechtsanschauung keinen sprechenderen Ausdruck geben als durch die Vorladung der streitenden Parteien, des Ignatius und Photius nach Rom. Dadurch erschien gewiß mehr als durch sonst Etwas der heilige Stuhl als „umfassendste Appellationsinstanz" für den morgen- und abendländischen Klerus. Sträubte sich der Hochmuth der Byzantiner hiergegen, so konnte er ihnen aus dem Alterthume das Beispiel des heil. Athanasius, des Patriarchen von Alexandrien, vorhalten, welcher es mit seiner Stellung wohl zu vereinbaren wußte, der Vorladung des Papstes Julius Folge zu leisten, um vor dessen Gericht in Rom gegen Arianer Rede zu stehen. Uebrigens war jener Vorschlag ein dem Kaiser angebotener Ausweg, da das päpstliche Urtheil von Niemanden sonst revidirt werden konnte als vom Apostolischen Stuhle selber. Auch für diesen Satz berief sich Nikolaus auf Vorfahren, auf Bonifacius I. und Gelasius, die „nicht ihren Einfällen folgend, sondern im Hinblick auf die ihnen wohlbekannte Gewohnheit der Römischen Kirche" den Rechtssatz aufgestellt hätten, daß „der Römische Stuhl über die ganze Kirche Recht spreche, selber aber vor Keines Gericht sich zu stellen habe" [2]. Welchen Namen Angesichts dessen die Faselei des Janus verdient, erst im 6. Jahrhundert sei der Grundsatz aufgekommen, der Papst könne von Niemanden gerichtet werden, mag der Leser entscheiden.

Wir müssen indeß noch etwas bei diesem Puncte verweilen, um eine weitere Anschuldigung des Janus gegen Nikolaus zu beleuchten. Sowohl den fränkischen Bischöfen als Karl dem Kahlen gegenüber bezog sich der Papst auf den 9. Kanon des Chalcedonischen Concils,

---

[1] S. 105.

[2] Labbe. c. 1339. Vergl. G. Schneemann. Der Papst als Oberhaupt der Gesammtkirche. Erste Serie der Laacher Stimmen. VIII., S. 75. 76.

Digitized by Google

welcher den Instanzengang bei Streitsachen der Geistlichen unter einander regelt. Während die einfachen Kleriker solche Rechtshändel vor den Bischof und nicht vor weltliche Richter bringen sollten, mußte sich der Kläger gegen einen Bischof an die Provincialsynode wenden, und war der Metropolit der Beklagte, sollte der Kläger sich „zum Primas der Diöceſe“ (das ist nach der alten römischen Reichseintheilung ein Complex von Provinzen, die Mittelstufe zwischen Provinz und Präfectur; die kirchliche Rangordnung schloß sich hieran bis zu einem gewissen Grade an; an der Spitze der Provinz stand der Metropolit, der Diöceſe entsprach der Primas oder Exarch, der Präfectur etwa der Patriarch) „begeben oder doch zum Stuhle der Kaiserstadt Constantinopel“. Den Franken gegenüber folgerte Nikolaus aus diesem Kanon: also darf gewiß auch, wo es sich um die Klage gegen einen Metropoliten (Hincmar) handelt, an den Römischen Stuhl appellirt werden [1]. Niemand wird die Legitimität dieser Folgerung bestreiten. Den Byzantinern gegenüber hielt sich der Papst an das andere Glied der Vorschrift, daß der Primas der Diöceſe die höhere Instanz bilde. Er ließ sich auf eine ausführliche Exegeſe des Textes, den er citirte, ein und suchte seinen Hauptsatz zu beweisen, daß je höher der Beklagte stehe, desto höher auch die Instanz gegriffen werden müſſe [2], bis man zum apostolischen Stuhle komme, was gleichfalls vollkommen richtig geschlossen ist. Dann gieng er über zu der Behauptung, daß unter dem primas dioeceseos strenge genommen nur der apostolische Stuhl, als welcher der erste und höchste Primas sei, verstanden werden müsse, und führte hiefür an, daß dioeceseos hier pluraliter zu nehmen sei, wie dies auch in der heiligen Schrift vorkomme. Es läßt sich nicht bestreiten, daß das Concil mehrere Diöceſen im Auge hatte und für jede derselben den Instanzengang in der angegebenen Weise ordnen wollte, daß der Metropolit je bei dem Vorsteher der Diöceſe beklagt werden solle. Nimmt man aber Diöceſe im Plural, was dem Sinne nach richtig ist, so scheint freilich auch primas im Plural genommen werden zu müssen. In der Sache selber aber hatte der Papst den Sinn des Kanon für sich, wenn er auf die Klagen gegen Patriarchen dieselbe Regel anwandte, welche nach dem Concil für Metropoliten galt: daß sie von einem Höhern, also hier vom Primas aller

[1] ... „quod tamen nulli dubium est multo magis apud Romuleam urbem, quam apud Ctpanam esse penitus observandum.“ Mansi. XV., 688.

[2] Labbe. l. c. 1331.

Digitized by Google

Diöceſen, dem Papſte, zu richten waren, deſſen Primatialrechte das Concil von Chalcedon gewiß nicht beſtritt, da es dieſelben in dem Falle von Dioskur ſo energiſch wahrte. Das heißt nun Janus, abermals in ſeiner Weiſe die Hauptſache überſpringend, eine „dreiſte, einen ganzen Geſetzes-Codex aufwiegende Umdeutung eines einzigen Wortes", durch welche Nikolaus dem beſagten Kanon die Wendung gegeben habe, als ob dem geſammten Klerus die umfaſſendſte Appellationsinſtanz in Rom eröffnet ſei. Allein da der Papſt den Text citirt und exegetiſch vorangeht; da er ferner gegen den Grundgedanken nicht verſtößt und ſeine Exegeſe noch andere Beweismomente enthält, iſt die Anklage des Janus auch hier in jeder Hinſicht ungerecht.

4. Einen praktiſchen Commentar zu dem Anſpruch auf das höchſte Geſetzgebungsrecht in der Geſammtkirche bietet, was bereits oben angeführt worden iſt, daß der Papſt kein Gewohnheitsrecht der Conſtantinopolitaniſchen Kirche, auf welches ſich Photius in ſeiner Ordinationsſache berufen hatte, den Verordnungen der Päpſte gegenüber anerkannte. Dabei that er der Ausflucht gegenüber, man kenne in Conſtantinopel die päpſtlichen Decretalen nicht, den berühmten, in das Decret Gratians übergegangenen Ausſpruch: „Wie möget ihr ſagen, daß ihr die Decretalen der Päpſte des erſten Stuhles, durch deſſen Auctorität die Synoden und Concilien insgeſammt ihr Anſehen und ihre Feſtigkeit haben, nicht beſitzet und euch nicht daran haltet? Beſitzet ihr ſie wirklich nicht, ſo muß man euch ſchuldbarer Nachläſſigkeit zeihen; beſitzet ihr ſie aber und haltet euch nicht daran, ſo ſeid ihr ſtrafbarer Vermeſſenheit zu beſchuldigen" [1]. Uebrigens hat er, wo immer er es für nöthig fand, den Grundſatz, daß die päpſtlichen Erlaſſe Geltung in der ganzen Kirche beanſpruchen, zu begründen, theils Stellen aus dem heil. Leo, theils eine feierliche Erklärung des heil. Gelaſius auf einer römiſchen Synode angezogen. Daß er hiezu einer Ermuthigung aus Pſeudo-Iſidor bedurft hätte, iſt eine geradezu abgeſchmackte Behauptung.

5. Mit einer gewiſſen Schärfe, und doch zugleich mit aller Mäßigung iſt der Grundſatz über die Stellung, welche die Synoden bezüglich der Giltigkeit ihrer Beſchlüſſe zum apoſtoliſchen Stuhle einzunehmen haben, in dem Verweiſe an Hincmar ausgeſprochen: „darauf haſt du ihn (Rothad) von unſerem Gerichte vor dein Tribunal, um mich ſo auszudrücken (denn von Synode kann da nicht geſprochen werden, wo es an

[1] Labbe. l. c. 1306.

Digitized by Google

unſerer Zuſtimmung gebricht), gezogen“ [1] u. ſ. w. Gewiß wird man dieſem Princip, wo immer der Primat nur einigermaßen anerkannt iſt, ſeine unvergängliche Bedeutung nicht beſtreiten wollen. Keine Synode kann auf kirchliche Geltung Anſpruch machen, wenn ihr die Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles mangelt. Ob zu allen Synoden eine poſitive Einwilligung von Nikolaus gefordert wurde, wollen wir hier nicht unterſuchen. Die Synode von Soiſſons galt ihm als Nationalſynode, wie aus ſeiner Allocution um Weihnachten 864 erhellt [2]. Für den Satz aber, daß allgemeine Synoden ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles nicht gehalten werden dürfen, hatte er die ihm wohlbekannte Erklärung des päpſtlichen Legaten auf dem Concil von Chalcedon auf ſeiner Seite; für die Nothwendigkeit der päpſtlichen Zuſtimmung zu den Beſchlüſſen dieſer Synoden das ganze kirchliche Alterthum, mögen die Gallicaner deuteln ſo viel ſie wollen. Hier genügt es, was im Bewußtſein des heil. Nikolaus lag, zu erheben. Man kann ſagen, in der Stellung ſeiner Vorgänger zu den ökumeniſchen Concilien ſprach ſich für ihn die Papalhoheit am reinſten aus. Deßhalb faßt ſich eben hierin auch der Beweis, daß er ſich mit all ſeinen Anſprüchen und Beſtrebungen in vollkommenſter Einheit mit den vorangegangenen Jahrhunderten wußte, gewiſſermaßen zuſammen. „Auf jenen alten Synoden“, ſagte er dem Kaiſer Michael, der ſein Schreiben ſo ſchmählich mißhandelt hatte, „wurden die Schreiben des apoſtoliſchen Stuhles nicht unter dem Scheffel verborgen, ſondern Allen zur Leuchte aufgeſtellt, um jede Entſtellung und jeden Flecken im Glauben, wo immer er ſich anſetzte, ſofort in die Augen ſpringen zu laſſen; ſie galten als ein Spiegel und wurden wie eine Art Muſterbild zur Nachahmung für Andere in Ehren gehalten. . . So hielt es die Synode von Epheſus mit dem Schreiben des heiligen Papſtes Cöleſtin; ſie las es, bevor ſie zu ihren anderen Verhandlungen ſchritt, und nach ſeiner Vorſchrift vornehmlich iſt Neſtorius ausgeſtoßen worden, wie die Synode ſelber in ihrem Urtheil und in ihrem Schreiben zu erkennen gibt. . . Gleicher Verehrung erfreute ſich das Schreiben des heil. Leo, ſo daß die große Synode zu Chalcedon in dem, was ſie entſchied, verwarf, annahm, ſich ganz an dieſes Schreiben anſchloß. . . Doch wozu bei einzelnen Synoden ſich aufhalten, da auf allen

---

[1] Manſi. l. c. 691.

[2] . . . „facto concilio generali, quod sine apostolicae sedis praecepto nulli fas est vocandi.“ Mansi. l. c. 686. Vergl. Phillips. A. a. O. S. 80.

Digitized by Google

Synoden das, was vom apostolischen Stuhle vorgelegt wurde, sowohl in der geschäftlichen Behandlung, als im Ansehen allem Anderen voranging?“ [1]

Fürwahr, ein Papst, der eine so reine und vollkommene Ueberzeugung vom Lehrprimat des apostolischen Stuhles besaß, der sich in die Geschichte der Concilien also vertieft hatte, er bedurfte gewiß eines obscuren Sammlers nicht, um seinen Grundsätzen über die Rechte des apostolischen Stuhles die rechte Form zu geben.

Wir sind damit an einem Puncte angelangt, wo es Zeit ist, auf eine allgemeinere Frage die rechte Antwort zu ertheilen. Gerade der heil. Nikolaus, der überall auf die echte Tradition sich stützte, auf ihre lauteren Quellen zurückging, bietet uns die Mittel hiezu. Niemand bestreitet, daß in ihm der Papat, welchen Janus vom Primat unterscheidet, bereits verwirklicht war. Nun wir haben gesehen, der heil. Nikolaus hat mit seinen Ansichten und Bestrebungen nur folgerichtig an dem Werke seiner Vorgänger weitergebaut. Folglich hat schon bei diesen der Papat Gestalt gewonnen. Wird Janus endlich zugeben, daß seine „unermeßliche Kluft“ zwischen der Kirche des Mittelalters und der des ersten Jahrtausends eine Fiction ist? Der heil. Nikolaus füllt diese Kluft aus. Er ist der wahre katholische Janus: zurückgewandt auf das kirchliche Alterthum, trägt er zugleich die Kirche der Zukunft auf seinen Schultern. Ja, der Papst war in jenem ersten Jahrtausend schon das in der Kirche waltende monarchische Haupt. Nikolaus verbürgt es uns. Wir reichen hier einer ausführlicheren und gründlicheren Untersuchung [2] über die ersten Jahrhunderte die Hand. Dieselbe hat den Grundgedanken des Janus bereits widerlegt. Dort ist aus den spärlichen Documenten, welche uns aus der Zeit der Martyrer aufbewahrt sind: aus jenen Briefen des heil. Clemens und des heil. Ignatius, welche von der Vorsteherin des Liebesbundes sprechen und der Ehrfurcht vor päpstlichen Decretalen ein Monument errichten; aus den Zeugnissen des heil. Irenäus über die Glaubensgemeinschaft aller Gläubigen mit dem Stuhle, welchem eine potentior principalitas zukommt; aus den Streitigkeiten des dritten Jahrhunderts über die Osterfeier und Ketzertaufe und den Zeugnissen des heil. Cyprian, die Grundlage hergestellt, um auf ihr die kommenden Jahrhunderte der kirchlichen Gesetzgebung mit der ganzen Machtfülle, die

[1] Labbe. l. c. 1350 f.

[2] Siehe die bereits citirte Abhandlung von G. Schneemann. VIII.

Digitized by Google

sich im Papste zeigt, durch die Stimmen der Väter, durch die Acten der Concilien und der Päpste in volles Licht zu setzen.

Fürwahr, wenn wir diese mit sich übereinstimmende kirchliche Tradition über den Primat von ihrer ersten Quelle ab verfolgen, wenn wir sehen, wie sie im Laufe der Jahrhunderte zu einem mächtigen Strome angewachsen, ihre Ufergelände immer mehr erweitert, immer reicher befruchtet; wie aus ihr die großen Päpste einen und denselben Geist geschöpft, den die Leuchten der Wissenschaft immer vollkommener zur Darstellung gebracht: Wie kleinlich, wie kläglich muß uns da eine Kritik erscheinen, welche nicht den Strom wahrnimmt, sondern nur den Schlamm, den er da und dort aufgewühlt; nicht die reichen Gefilde, die er bewässert, sondern das dürre Gestrüppe, welches da und dort die üppigen Saaten unterbricht! An den Baum der Umbildung ganzer Völker, wie er in der Riesengeschichte des Papstthums vor uns steht, rankt sich das Epheu der Legende — also beruht das Recht des Papstthums, sein Bestand und sein Fortschritt auf Fictionen! Die großen Rechtslehrer und Theologen haben unter einigen Tausenden von Deductionen wenigstens ein Dutzend von Trugschlüssen oder Beweise, welche die Kritik nicht bestehen, also sind ihre Systeme Lüge, wenn nicht gar absichtlicher Betrug!

Um so schließen zu können, muß man jenen geistigen Sinn, womit das Auge des Glaubens das übernatürliche Leben in der Menschheit nach seiner Wahrheit und Fülle unter der Hülle der Vergänglichkeit und Gebrechlichkeit erfaßt, eingebüßt haben. Janus hat sich selber gerichtet, da er die Römische Kirche richten wollte, von welcher Papst Agatho das für alle Zeiten zutreffende Wort gesprochen: „Alle Väter haben ihr angehangen, heilige Lehrer haben sie auf ihren Schild gehoben, die Irrlehrer aber haben sie mit falschen Anklagen, mit Haß und Verleumdung verfolgt."

Die Orientalen und das Concil.

(Fortsetzung der Rundschau.)

Die Nestorianer von Kurdistan.

Es ist in einem früheren Hefte berichtet worden, daß Msgr. Castells, Apostolischer Delegat von Mesopotamien ꝛc. und Erzbischof von Marcianopolis i. p. i., von Rom aus beauftragt worden ist, die nicht-unirten

Digitized by Google

chaldäischen Bischöfe mit dem apostolischen Sendschreiben an die getrennten orientalischen Bischöfe bekannt zu machen. Das Reisen in einem unwirthbaren, unsichern Lande machte die Zusammenkunft mit jenen Bischöfen und die mündliche Mittheilung schwierig; indessen hat sie doch stattgefunden, und die „Revue du Concile oecuménique du Vatican“ [1] enthält einen interessanten, vom französischen Journale „Le Monde“ aufgenommenen Bericht über das Ergebniß der Unterredung. Der vom apostolischen Delegaten mit diesem delicaten Auftrage betraute Ordensmann war P. Lemée vom Dominicaner-Orden, Superior des Missionshauses von Mar-Jakub in Kurdistan. Die Schismatiker, an die er die päpstliche Einladung zu überbringen hatte, gehören der chaldäischen Nation an, sind Nestorianer und werden von 5 bis 6 Bischöfen und einem Patriarchen regiert, welcher zu gleicher Zeit das politische Oberhaupt des Landes ist. Der gegenwärtige Patriarch Mar-Schimun ist ein junger Mann von 28 Jahren, intelligent, aber ohne Bildung. Er übt auf die ganze Nation einen sehr bedeutenden Einfluß aus; selbst die Bischöfe haben im Vergleich zum Patriarchen kaum mehr Bedeutung als unmündige Kinder. Man hat bei uns im Abendlande gar keinen Begriff von einem ähnlichen Absolutismus. Als sich P. Lemée den nestorianischen Bischöfen vorstellte und sie über den Gegenstand seiner Mission belehrte, antworteten Alle: „Wir können aus uns nichts beschließen; wir werden thun, was unser Patriarch thut.“ Dies ist also die Unabhängigkeit, welche das Schisma seinen sonst so stolzen Anhängern gewährt, das der Ersatz für die väterliche Jurisdiction des rechtmäßigen römischen Oberhirten! — Es handelte sich also für den Gesandten des hl. Stuhles darum, den berühmten, hinter seinen Bergen wie in einer unbezwinglichen Festung verschanzten Patriarchen Mar-Schimun aufzusuchen und zu sprechen. Derselbe residirt gewöhnlich zu Kodschanes, zwei Stunden von Dschumalerk. Wird er von den Türken bedroht und in die Enge getrieben, so zieht er sich in ein in den Bergen gelegenes, fast uneinnehmbares Schloß im Herzen von Kurdistan zurück, wo er in Mitte jener kriegerischen Stämme die ganze Macht der Paschas beherzt herausfordern kann. Die Türkei müßte wenigstens 100,000 Mann in's Feld stellen, wenn sie diese unerschrockenen Bergbewohner, die Kurden, bändigen und unterwerfen wollte. — Um nach Kodschanes

[1] Eine in Frankreich unter der Leitung des Dominicaners P. Chéry erscheinende Zeitschrift.

Digitized by Google

zu gelangen, mußte P. Lemée eine 20tägige Reise durch unwegsame, mit tiefem Schnee bedeckte Gegenden antreten. Da seine Ankunft dem Patriarchen angezeigt worden war, so kam dieser dem Reisenden entgegen, nahm ihn mit Auszeichnung auf und verschaffte ihm in einer, der Patriarchal-Wohnung zunächst gelegenen Herberge eine Unterkunft. Am folgenden Tage ließ der Missionär den Patriarchen um eine Audienz bitten, und dieser beeilte sich, sie zu gewähren. Um seiner Gesandtschaft mehr Wichtigkeit zu geben, ließ sich P. Lemée von einem Priester, von verschiedenen Dienern und einigen türkischen Soldaten mit gezogenem Säbel begleiten; ebenso war auch die ganze Dienerschaft des Patriarchen unter den Waffen. Mar-Schimun empfing den Ordensmann auf seinem Divan, umgeben von seinen Priestern, von verschiedenen Verwandten und zahlreichen Dienern, welche mit gezücktem Dolche dastanden. Als P. Lemée eintrat, stand er auf und ließ ihn zum Beweis besonderen Wohlwollens auf einem Lehnstuhle Platz nehmen. Jetzt nahm der Missionär das Wort und sagte, daß er im Namen des Papstes gekommen sei, um dem Patriarchen das apostolische Sendschreiben zu überreichen, worin die Orientalen zum Concil eingeladen werden. Sodann zählte er die Vortheile auf, welche das Concil und der Wiederanschluß an die römische Kirche der chaldäischen Nation bringen würde, und beschwor den Patriarchen, den sich darbietenden Anlaß zu ergreifen, um seinem Lande den wahren Glauben und mit diesem zugleich die Unabhängigkeit wieder zu geben, wobei er ihn der Theilnahme und des Schutzes der abendländischen Christen versicherte. — Mar-Schimun nahm das Schreiben des hl. Vaters aus der Hand des Gesandten, warf einen Blick darauf und übergab es seinem Secretär, indem er sagte, daß er bereits ein ähnliches Schreiben erhalten habe. Der armenische Patriarch von Constantinopel hatte nämlich in seinem übergroßen Eifer das apostolische Sendschreiben dem armenischen Bischof von Mardin in Mesopotamien zugeschickt mit der Bitte, dasselbe dem nestorianischen Patriarchen einzuhändigen. Dieser war aber gerade durch seine Geschäfte verhindert, sich des Auftrags in Person zu entledigen und hatte deßhalb einen seiner Priester mit dieser Mission betraut; aber durch einen leidigen Zufall geschah es, daß der Brief zuletzt von einem einfachen Maulthiertreiber zum Patriarchen gebracht wurde. P. Lemée beeilte sich nun, den Patriarchen zu belehren, daß dieser erste Brief nur in Folge eines Irrthums in seine Hände gelangt sei, denn es sei Wille des Papstes gewesen, daß das apostolische Schreiben dem Patriarchen, in Ansehung

Digitized by Google

seiner hohen Würde, durch einen lateinischen Missionär eingehändigt werden sollte. Der Patriarch schien von der Aufmerksamkeit des heiligen Vaters gerührt, und da ihn P. Lemée um eine Antwort bat, sagte er offen und frei heraus: „Es sei für ihn schwer, eine Antwort zu ertheilen, denn seit mehreren Jahren stehe seine Nation unter dem Schutze Englands und ohne den englischen Consul könne er nichts thun.“ — Der Pater machte ihm bemerklich, daß er als Patriarch weit über allen Consuln und Repräsentanten der englischen Regierung stehe und im gegenwärtigen Falle nur auf die Stimme seines Gewissens zu horchen habe. Der Patriarch fand sich durch den Freimuth des Redners nicht im Geringsten beleidigt, sondern sah jetzt in dem französischen Missionär vielmehr einen Freund und sagte: „Ich werde darüber nachdenken und Ihnen morgen Antwort geben.“ — Gegen Abend ließ Mar-Schimun dem Pater sagen, er wünsche sich allein mit ihm zu unterhalten. Dieser eilte, dem Wunsche zu entsprechen und begab sich sofort in die Wohnung des Patriarchen, wo ihm Niemand begegnete, denn die Diener waren alle verschwunden; nur ein einziger hielt Wache an der Thüre des Audienz-Zimmers, damit kein Unberufener die Unterredung seines Herrn unterbreche. Mar-Schimun kam dem P. Lemée freundlich entgegen, ergriff die Hand seines Gastes, ließ ihn an seiner Seite Platz nehmen und sagte dann mit großer Herzlichkeit: „Ich bitte sehr um Entschuldigung, wenn ich Sie etwa diesen Morgen durch harte Worte beleidigt habe; sie kamen nicht aus meinem Herzen, glauben Sie mir. Ich bin aber mit Leuten umgeben, welche England mit Leib und Seele ergeben sind und muß deßhalb viele Rücksichten beobachten. Die Engländer sind die einzigen, die uns beschützen. Ich habe zweimal an die französische Gesandtschaft in Constantinopel geschrieben, aber keine Antwort erhalten, und so mußte ich mich nothgedrungen an England anlehnen. Die Engländer fördern unsere Interessen, aber sie protestantisiren unsere Bevölkerungen. Ich verabscheue den Protestantismus, denn er ist der Ruin unserer Religion. Wenn die Scheidewand zwischen uns und den Katholiken dünn ist wie Papier, so ist die zwischen uns und den Protestanten mächtig wie ein Berg. Die Protestanten haben kein liturgisches Gebet, wir aber haben Gebetbücher und eine sehr alte Liturgie; sie haben kein Fastengebot, wir aber halten das Fasten für etwas sehr Heiliges; sie verehren die hl. Jungfrau nicht, und wir haben ihren Cult beibehalten; sie lästern das Kreuz, und wir beten es an. Es wäre mir viel angenehmer, unter der Oberhoheit des Papstes

Digitized by Google

zu stehen, als von den Protestanten abzuhangen. Ich fühle mich stark nach Rom hingezogen, aber ich bin nicht frei." —

Allerdings ein merkwürdiges Geständniß von Seite des Patriarchen Mar-Schimun, ebenso merkwürdig als sein Versprechen, dem hl. Vater einen Brief zu schreiben, in welchem er seine Zustimmung zu allem Dem aussprechen werde, was das vaticanische Concil im Verein mit den übrigen orientalischen Patriarchen beschließen möge. — Mar-Schimun hat eine sehr gute Eigenschaft, er ist aufrichtig, aber dabei schwach und in einer sehr bedrängten, abhängigen Lage. Er müßte kräftig unterstützt und ermuthigt werden, um sich aus dieser Lage herausarbeiten zu können; an gutem Willen fehlt es ihm nicht, was bei den übrigen schismatischen Patriarchen des Orients gerade nicht der Fall ist, am allerwenigsten bei den griechisch-schismatischen, welche übrigens eben jetzt ein trauriges Bild der innern Zerrissenheit ihrer Kirche liefern, indem sie einander gegenseitig lästern und excommuniciren. So hat der schismatische Patriarch von Constantinopel unlängst den schismatischen Patriarchen von Alexandrien, Nilos, trotz der Bemühungen des schismatischen Erzbischofs von Phoris und der griechischen Synode, um dies zu verhindern, excommunicirt, und hinwieder haben die schismatischen Patriarchen von Antiochia und Jerusalem diesen Act ihres Collegen von Constantinopel für null und nichtig erklärt und dessen Excommunicationsbulle öffentlich verbrennen lassen. Es ist, als ob diese Spaltungen unter den Nicht-Katholiken im Plane der Vorsehung lägen, um die Nothwendigkeit der Suprematie des Statthalters Christi klar zu machen.

Der schwedische Protestantismus gegenüber dem Concil [1].

Utkast till ett evangelisk-protestantiskt svar pa Hans Hogwördighet Biskopens i Rom Pius IX's inbjudning till icke romerskkatholiska kyrkor att deltaga i det till den 8de December 1869 utlysta kyrkomotet i Rom. (Aftryck ur Tidskriften „Bibel-Wännen" Nr. 9 & 10 1869).

(Deutsch). Entwurf zu einer evangelisch-protestantischen Antwort auf die Einladung Sr. Hochwürden des Römischen Bischofs Pius IX.

[1] Mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig spärlichen Kundgebungen aus dem scandinavischen Norden glauben wir die vorliegende, wiewohl etwas ausführliche Besprechung (mitgetheilt aus Copenhagen) in extenso aufnehmen zu sollen.

Digitized by Google

an die nichtrömisch-katholischen Kirchen zur Betheiligung an der auf den 8. December 1869 angekündigten Kirchenversammlung zu Rom. (Abgedruckt aus der Zeitschrift „Der Bibelfreund", Nr. 9 u. 10, 1869.) 32 S. 8°.

So nennt sich der Protest, den ein anonymer schwedischer Theologe, ohne Zweifel eines der hervorragendsten Häupter der schwedischen Kirche, dem Einladungsschreiben des hl. Vaters an die Protestanten entgegenstellen zu müssen glaubte. Schon aus dem Titel der Schrift geht hervor, daß der Verfasser in der auch anderwärts, namentlich in Dänemark, verbreiteten irrigen Meinung befangen ist, der Papst habe die officiellen Vertreter des Protestantismus zur Theilnahme an den Verhandlungen des Concils eingeladen. Demgemäß bedauert er sehr, daß es „Sr. Hochwürden" nicht gefallen hat, nähere Auskunft davon zu geben, „welche Stellung" die evangelischen Protestanten auf dem Concil einnehmen werden, inwiefern ihnen das gebührende „Aeußerungsrecht und Redefreiheit" werde zugestanden werden, oder nicht. Es scheint ihm aus dem Geiste des ganzen päpstlichen Schreibens hervorzugehen, „daß Se. Hochw. erwartet, daß die Protestanten nur in Bußtracht sich einfinden sollen, um ihren Abfall von der Mutterkirche zu beweinen" u. s. w. Daß die vielen unwissenden Schwätzer in der Tagespresse in diesen Irrthum verfielen, kann Niemanden befremden; aber daß dies dem gelehrten schwedischen Briefsteller begegnen konnte, der doch das päpstliche Schreiben gelesen hat, darüber muß man sich um so mehr wundern, als nicht einmal theologische Wissenschaft dazu gehört, um zu der Ueberzeugung zu kommen, daß der Papst unmöglich Willens sein konnte, einen solchen polnischen Reichstag zu berufen!

An sich ist das vorliegende Erzeugniß von geringer Bedeutung und kaum werth näher besprochen zu werden. Nur eine von Außen herkommende Rücksicht verleiht ihm ein gewisses kirchengeschichtliches Interesse. Wir meinen den speciellen Umstand, daß diese Herzensergießung dem skandinavischen Reiche entstammt, in welchem bekanntlich die katholische Kirche und alle vorreformatorischen Traditionen gründlicher als anderswo ausgerottet sind. Sie gibt einen genügenden Maßstab für den Standpunct der öffentlichen Meinung in diesem Kreise der protestantischen Welt, und zugleich für den Höhepunct der traditionell verpflanzten Vorurtheile, welche es ermöglichen, daß sonst vernünftig denkende Menschen, sobald es gilt, den Katholicismus zu schmähen, sich nicht nur allerlei tendenziöse Unwahrheiten erlauben, sondern geradezu

Digitized by Google

den handgreiflichsten Unsinn ungescheut zu Tage fördern und in fortwährenden innern Widersprüchen sich bewegen dürfen. Wir haben auch in Dänemark schon längst Veranlassung gefunden, über dieses nicht weniger in psychologischer als in wissenschaftlicher Beziehung abnorme Phänomen Studien zu machen. Nur der leidenschaftliche Ingrimm gegen „die alleinseligmachende Kirche", welche dem gegenwärtigen Indifferentismus ein wahrer Dorn im Fleische ist, erklärt diese geistige Phase des neuern Protestantismus.

Die schwedische Antwort auf die vermeintliche Einladung des Papstes beginnt mit der nüchternen Anrede: „Hochwürdiger Herr Bischof!" und wird übrigens mit den höflichsten Redensarten eingeleitet, wie denn die schwedische Artigkeit im Gebrauche von äußeren Redeformeln weltbekannt ist. Der Briefsteller gedenkt zunächst mit Lobeserhebungen der guten Meinung des Papstes, seiner „preiswürdigen Bestrebungen für die Wiederherstellung der Einheit innerhalb der zersplitterten Christenheit" und seines Wohlwollens gegen die Protestanten; er hat eben darum die Feder ergriffen, um allen Verdacht von Geringschätzung, Verkennung und Undankbarkeit von seinen Glaubensgenossen abzuwälzen. Nachdem er dann ganz besonders dem tiefen Schmerze des Papstes, über „die Spaltung in der christlichen Gemeinde", seine innigsten Sympathien bezeugt hat, trägt er die Grundzüge seiner Ideen von der wahren Kirchenbildung (die Einheit aller Gläubigen und die ursprüngliche Gleichstellung aller Apostel als Kirchenhäupter) vor und sucht dieselben schriftmäßig zu begründen. Anknüpfend an Matth. 16, 18. 19 erhebt er feierlichen Protest gegen „den Römischen Petrus, den Apostelfürsten — dieses den Namen Christi schmähenden Zerrbildes des biblischen Petrus, des Mitältesten (1 Petr. 5, 1)"; zeigt ferner aus Apostelg. 15, 36—41. 13, 13, „daß die Jünger des Herrn nicht weniger als die Patriarchen und Propheten des alten Testaments fehlerhafte Menschen waren", und hebt hervor, „daß die unter den Aposteln und ersten Jüngern des Herrn obwaltenden Mißverständnisse nicht andauernd waren, und daher auch keine dauernde Trennungen bewirkten, sondern nur in ungleichen, auf zufälligen persönlichen Verhältnissen beruhenden Anschauungen ihren Grund hatten." — Nachdem er sodann die Einheit und Gleichheit aller Jünger des Herrn, die sich unter Ausschluß jeder aus ehrgeiziger Rangsucht und Hochmuth hervorgehenden Selbstüberhebung auf selbstverleugnende Demuth und dienende Liebe gründe, wiederholt gepriesen, als ob diese Liebes-

Digitized by Google

einheit durch die hierarchische Ordnung ausgeschlossen würde, kommt er endlich auf den eigentlichen Angelpunct des ganzen, weiter ausgeführten, sehr bittern Angriffes auf das Papstthum und die geschichtlich durchgeführte Verwirklichung der kirchlichen Einheit.

Das hierauf bezügliche Gewebe von Anschuldigungen wird dadurch eingeleitet, daß der Verfasser der apostolischen Versammlung zu Jerusalem (Apostg. 15) das größte Lob spendet, als dem Vorbilde einer Gesinnung, von der die römische Kirche so gänzlich abgekommen sein soll, daß ihre auf menschlicher Weisheit und Wissenschaft aufgebaute und mit äußeren Gewaltmitteln durchgeführte äußere „Einförmigkeit" das völlige Widerspiel zu dem Grundsatze bilde, der von den Aposteln des Herrn als Norm für alle Zeiten feierlich verkündet sei: „Einheit und Einigkeit in dem Göttlichen und Wesentlichen und Freiheit in dem Menschlichen und Unwesentlichen, Einheit des Geistes und Freiheit der Formen, so daß der Christ durch die Einheit ein Stein im Gebäude, in der Freiheit aber selbst ein eigenthümliches Gebäude werde, und Christus in beiden Fällen der Eckstein. So bekomme der Begriff der heiligen allgemeinen Kirche sein gebührendes Recht; und der Einzelne mit seinen besondern Geistesgaben, wobei er etwas für sich werde, und nicht in einem Andern aufgehe, erlange ebenso seine rechte Stellung, ohne welche er zu einer todten Maschine herabgewürdigt, gleichwie die Gesammtheit ein künstlich zusammengefügter Mechanismus werde, der in sich, wie jedes andere Menschengebäude, zusammenbrechen müsse. Auf jener ersten Kirchenversammlung, betont er, kam das göttliche Wort zu seinem vollen Rechte und gewann den Sieg über die menschlichen, eine störende Trennung bezweckenden Ansichten. Nur das Wort Gottes entschied die Frage und machte dem Streite ein Ende."

Nach der Meinung des Briefstellers trägt das Papstthum die ganze Schuld der von ihm so sehr bedauerten Spaltung der Christenheit, indem es „die ursprüngliche Einheit des Geistes" (Apostelgeschichte 2, 42; 4, 32) in eine „äußerliche Gleichförmigkeit verkehrt hat, welche ihre Stärke in menschlichen Bekenntnissen und kirchlichen Anordnungen hat, die über das göttliche Wort gesetzt sind, und worin der Keim zu den vielen von einander getrennten kirchlichen Gemeinschaften verborgen liegt." Das Papstthum und das ganze römische Kirchengebäude habe seine Wurzel in den irdischen Gesinnungen, welche der Herr Matth. 20, 20—28, Luc. 22, 24, Matth. 18, 1—4 so ernstlich bei seinen Jüngern tadelt, und die mit der Einheit und Gleich-

Digitized by Google

heit, in welchen Er will, daß alle seine wahren Jünger ein Abbild des letzten Endzweckes seiner Erlösung der Welt gegenüber darstellen sollen (Joh. 13, 17), ganz unverträglich sei.

Dieses Paradoxon, daß die römische Kirche gerade mittelst ihrer Bestrebungen, durch den Primat und die conciliarischen Entscheidungen die kirchliche Einheit zu fördern, diese im Gegentheil zerstört haben sollte, hat im ersten Augenblicke etwas Befremdendes, bis man gewahr wird, daß es nur eine auf Effect berechnete Form der in protestantischen Kreisen landläufigen Anschauung von der Kirche ist, wonach jene sogenannte „Einheit im Geiste" alle denkbaren Verschiedenheiten und inneren Widersprüche vermitteln soll. Man will mit andern Worten sagen, die katholische Kirche habe schon seit den frühesten Jahrhunderten den Begriff einer göttlichen Offenbarung mißverstanden und verfälscht, indem sie eine bestimmte Auffassung der christlichen Lehre und eine traditionell überlieferte, im Laufe der Zeiten fortschreitende Entwickelung der von Anfang in dem unmittelbaren Glauben gegenwärtigen Offenbarungswahrheit, sowie der diesem Glauben entsprechenden Cultusformen, stets überwacht habe. Die eigentliche Absicht dieser Anklage ist also eine Vertheidigung des Satzes, daß die kirchliche Einheit, so wie sie historisch sich ausgebildet, gar keinen Platz in dem christlichen Offenbarungsbegriffe habe, indem es eben ein wesentliches Element der geistigen Auffassung dieses Begriffes sein soll, die vollkommene Einheit derselben nur als den letzten Zweck des vielfarbigen und buntscheckigen zeitlichen Entwickelungsprocesses zu betrachten und zu erstreben. Man will eine Einheit, die sich in dem wirklichen Leben nie anders als in allerlei Mediationsversuchen von immerwährenden Widersprüchen, von ganz unvereinbaren Verschiedenheiten und sich stets wiederholenden Trennungen kundthut, weil man am liebsten eine Offenbarung will, die gar Nichts offenbart! Eine geistig freie Auffassung des Begriffes von einer göttlichen Offenbarung soll eben in jener Mannigfaltigkeit der Aneignung der Glaubenswahrheiten einen Hauptzweck der göttlichen Weisheit erkennen. Man macht hier eine falsche Anwendung des von einem andern Standpuncte aus völlig wahren Satzes, daß das zeitliche Leben ein immerwährender Kampf um die Wahrheit und für die Wahrheit ist, und, indem man die ganze Herrlichkeit des Lebens in diesem nie zu Ruhe kommenden Ringen und Streiten der geistigen Gegensätze findet, gibt man sich der argen Täuschung hin, daß die volle Wahrheit

Digitized by Google

in einer fernen Zukunft als das Endergebniß der langjährigen Dialektik der Lüge einmal hervorgehen werde!

Diesem Begriffe von dem Wesen und Endzweck der Offenbarung entspricht natürlich die gegenwärtig so beliebte Vorstellung, nach welcher die Kirche eine nur immer im Werden oder in der Entwickelung begriffene Idee wäre, die erst künftig, vielleicht erst in den letzten Zeiten der Welt, realisirt werden soll. Man gibt dann zu, daß die Kirche, der Idee nach, nur eine sein kann, diese Einheit sei aber in diesem Dasein nur ein Ideal, wonach die vielen verschiedenen Formen des christlichen Gemeingeistes, jede nach ihrer Eigenthümlichkeit und auf ihre Weise hinstreben. So wird Alles in die ferne und ungewisse Zukunft hinausgeschoben, und die absolute Wahrheit und die Verwirklichung des Kirchenideals eigentlich als eine nur der jenseitigen Weltordnung entsprechende Vollkommenheit betrachtet. Bisher pflegten sonst die Wortführer des gegenwärtigen Protestantismus, die Pietisten nicht weniger als die Rationalisten, wenn sie die Anklage wider die katholische Kirche erhoben, daß sie die Einheit auf eine verkehrte äußerliche Weise zu verwirklichen gesucht habe, doch gewöhnlich einzugestehen, daß diese Richtung des Katholicismus eine weltgeschichtliche Berechtigung habe, weil sie als Entwickelungsmoment in den verflossenen Jahrhunderten dazu diente, ein wohlthätiges Gegengewicht gegen die vielen auflösenden, allen Gemeinsinn vernichtenden Tendenzen zu bilden. Der schwedische Briefsteller dagegen stellt sich, so oft er auf die hier besprochene Anschuldigung zurückkommt, theils auf den altradicalen (den ältesten oder ursprünglichen) lutherischen Standpunkt der unsichtbaren Kirche, theils auf den mit diesem verwandten modernen, gegen alle dogmatische Bestimmtheit indifferenten, während er doch, wo es für den Augenblick zweckmäßig erachtet wird, an die augsburgische Confession appellirt! Das letzte Ergebniß von dieser Polemik ist aber immer die Anklage, daß der Katholicismus durch seine „dogmatischen Lehrformeln" und die Ausbildung seiner äußeren Verfassung die ursprünglich von Gott gewollte „Einheit des Geistes", d. i. jene Einheit der sich gegenseitig widersprechenden und verneinenden Vielheiten, zerstört habe, und daß er auf diese Weise, wie oben gesagt, die ganze Schuld trage aller der Wirren, Streitigkeiten und Trennungen in der Christenheit, die aus der Opposition gegen diese „Fälschung des Einheitsbegriffes" hervorgegangen seien!

Man muß doch hier fragen: Wenn das Papstthum durch seine

Digitized by Google

„ſyſtematiſchen Lehrformeln“ und ſeine hierarchiſche Organiſation die häretiſche Oppoſition in allen Geſtalten hervorgerufen hat — wie würde es dann erſt in der Welt ausſehen, wenn gar keine geſchichtliche und äußere Repräſentation der geiſtigen Einheit unter den Menſchen zu entdecken wäre? Daß weder die vorreformatoriſchen Gegner der katholiſchen Kirche, noch die unter ſich uneinigen proteſtantiſchen Kirchengemeinſchaften für Repräſentanten der Einheit gelten können, geſteht der Verfaſſer indirect, indem er mit den ſymbolgläubigen Proteſtanten jene als Häretiker betrachtet, und die ſowohl frühere als gegenwärtige Miſere des proteſtantiſchen Kirchenthums laut beweint. Wo ſollte aber dann die Einheit zu finden ſein, wenn nicht da, wo das Bekenntniß der geoffenbarten Glaubenswahrheiten immer unveränderlich dasſelbe geweſen iſt? Wo ſollte dieſe Einheit zu Hauſe ſein, wenn nicht in der katholiſchen Kirche, die nur vermöge der Stärke, die aus der Einigkeit und Feſtigkeit hervorgeht und die allein das Bewußtſein der Wahrheit gibt, alle Verſuche ihrer unter ſich uneinigen Gegner, ſie völlig zu vernichten, überlebt hat?

Der Verfaſſer theilt, wie man aus dem Geſagten erſieht — obwohl im Widerſpruch mit ſeiner Deutung von Apoſtelg. 6, 15 —, nicht die auf dem Wormſer Proteſtantentag ausgeſprochene Anſicht, daß die confeſſionelle Verſchiedenheit mit allen den daraus hervorgehenden individuellen Abſchattungen ein „religiöſes Bedürfniß“ ſei, ſondern hebt in allem Ernſte die Einheit als das von dem Begriffe der Kirche ganz untrennbare und weſentliche Prärogativ der göttlich geoffenbarten Wahrheit hervor. Wenn er aber dann gegen die geiſtliche Macht, der er in ihren erſten Anfängen und ihrer urſprünglichen Geſtalt den legitimen Beſitz der ewigen Wahrheit zugibt, die Anſchuldigung erhebt, daß ſie eben durch ihre energiſchen Beſtrebungen, dieſe Wahrheit wiſſenſchaftlich zu begründen und in allen Richtungen des öffentlichen und privaten Lebens zu befeſtigen, die ganze lange Reihe von Widerſprüchen und Spaltungen hervorgerufen habe, ſo iſt das nach unſerem Bedünken ungefähr derſelbe Unſinn, wie wenn Jemand der Wahrheit alle die Uebel zuſchreiben wollte, welche die Lüge jemals angerichtet hat, oder den rechtmäßigen Beſitzern alle Uebergriffe von Dieben und Räubern anrechnen wollte, weil die Wahrheit älter als die Lüge und der Beſitz die Vorausſetzung des Raubes und des Diebſtahls iſt!

Wenn man übrigens die höchſt merkwürdigen Aeußerungen des Verfaſſers über die Großartigkeit, die geſchichtliche Bedeutung und das

Digitized by Google

ſociale Uebergewicht des Katholicismus, ſeine wachſende Macht und Verbreitung auf der einen Seite, und andererſeits über die kümmerliche Stellung, die der Proteſtantismus gegenwärtig im äußeren wie im inneren Leben der Völker einnehme, näher beſieht, dann verſteht man deutlich, was er eigentlich denkt und will. Die gehäſſige Bitterkeit, mit der alle jene unfreiwilligen Geſtändniſſe gewürzt ſind, bekundet einen inneren tiefen Groll oder einen geheimen *Neid* über den Vorrang, den die göttliche Vorſehung der alten Kirche anbauernd vergönnt; daher die hämiſche Scheelſucht, womit nicht nur er, ſondern alle ſeine Meinungsgenoſſen unſere Kirche beurtheilen. Die Frage nach der *Wahrheit an ſich* und nach den geſchichtlichen Zeugniſſen des göttlichen Rechtes derſelben iſt nämlich ſchon lange von der Tagesordnung der jetzigen confeſſionellen Polemik völlig verſchwunden. Die Rede iſt immer nur von den zweckmäßigſten und ſcheinbarſten Ausreden und Erfindungen, um die einmal *thatſächlich gegebene Poſition* zu vertheidigen. Die Anwälte der Lehre von dem *Rechte der Thatſachen* klagen aber eigentlich in dieſem Aerger unbewußt die Vorſehung an, daß ſie nicht das reformatoriſche Licht gehörig anerkannt und anſtatt des Katholicismus auf den weltgeſchichtlichen Leuchter geſtellt hat! Dieſes Letztere iſt übrigens doch um ſo ſonderbarer, als das dogmatiſche Lehrgebäude des ſymboliſchen Proteſtantismus ſchon längſt untergegangen und beinahe von allen den jetzigen fanatiſchen Verehrern der Reformatoren längſt verworfen wird, ſo daß es in dem gegenwärtigen Kampfe wider die wahre Kirche nur als das Panier aufgeſteckt wird, um welches alle ihre Feinde ſich zuſammenſchaaren. Denn ſelbſt die kraſſe Orthodoxie des jetzigen Pietismus iſt nur eine (wenn auch unbewußte) heuchleriſche Larve, hinter welcher man bei genauerem Nachforſchen ſehr bedeutende Modificationen des alten ſtaatskirchlichen Lehrbegriffes entdeckt, während das ganze ungläubige Heerlager in den Reformatoren nur die erſten und älteſten Heroen der *modernen revolutionären Aera* verehrt. Die Einigung zwiſchen dieſen beiden ſonſt ſich auf dem heimathlichen Boden befehdenden Extremen wird dem Katholicismus gegenüber durch ein Compromiß vermittelt, laut welchem die eine Partei von dem Unglauben und der Revolution, die andere von dem ihnen ſonſt widerlichen veralteten Aberglauben *einſtweilen* abſieht. Sie erkennen ſich nämlich alle als Kinder eines Geiſtes; ſie ſeien ja doch am Ende alle Proteſtanten, und das *Hauptintereſſe des Proteſtantismus* beſtehe ja weſentlich in der völligen Ueberwindung des Katholicismus!

Digitized by Google

Die geistige Alleinherrschaft über die ganze Christenheit sollte also nach der Meinung des Briefstellers dem gegenwärtigen Gemische von Wahrheit und Irrthum anheimfallen — den von allen vier Winden der Welt zusammengeblasenen Meinungen über die Aussagen der hl. Schrift, der bis zum Verzweifeln getriebenen Ungewißheit in Betreff der Unterscheidung zwischen dem „Unwesentlichen und dem Wesentlichen" in der geoffenbarten Wahrheit, woher dann die uranfängliche vielbelobte „Einheit des Geistes" einmal wieder hervorgehen soll, jene Einheit, die auf dem apostolischen Concil zu Jerusalem als Vorbild für die kommenden Zeiten aufgestellt worden sei. Die Stiftung der wirklich einen und sichtbaren Kirche muß also von diesem Standpuncte aus als das größte Unglück der Welt beklagt werden!

Wirklich ist eben das Dasein der katholischen Kirche dem Verfasser ein wahrer Dorn im Auge. Er will sie gänzlich vernichtet wissen, und er weiß keinen zweckmäßigeren Weg zu diesem Ziele, als die oben besprochene Allianz zwischen dem Pietismus, dem er für seine Person huldigt, und dem ganzen Apparate des modernen Indifferentismus. Das ist seine Auffassung von der kirchlichen Einigkeit und Einheit. Um seinen Zweck zu erreichen, verzichtet er, wie so viele seiner Genossen, auf alle Consequenz, auf allen logischen Anstand. Er scheint ferner mit einer gewissen Partei hier in Dänemark die Meinung zu hegen, daß es einmal gelingen könnte, den Namen der katholischen Kirche für den Protestantismus in Anspruch zu nehmen, weil dieser durch seine ganz unendliche und gar nicht übersehbare Mannigfaltigkeit das wahre Abbild der einzigen in dieser Welt möglichen Einheit sein soll, jener Einheit in der uneinigen Vielheit und Gleichheit im Geiste! Allerdings ist noch immer ein gewisses Dunkel darüber verbreitet, ob es das in modern-pietistischer Weise von ihm zugerichtete Lutherthum oder jene indifferente Einheit ist, der er schließlich die kirchliche Allgemeinheit vindiciren will.

Es folgt von selbst, daß die Phrase „das Wort Gottes" bei allen Gelegenheiten mit großem Aplomb in's Feld geführt wird, und daß der Verfasser, so oft er sich über den unsere Kirche umgebenden Glanz und ihre Größe ärgert, in feierlichen apokalyptischen Bildern ihren gewissen Untergang weissagt. Er führt die den Pietisten gemeinsame Sprache von Babel und Antichrist, und sieht in der Minorität des Protestantismus in der großen Familie der Christenheit, anstatt des weltgeschichtlichen Gottesurtheils, einen Beweis ihres geistigen Vorranges,

Digitized by Google

ein klares Zeugniß für die Erwählung der kleinen Heerde, der der Vater das Reich versprochen hat (Luc. 12, 32); denn das Böse und die Bösen sind ja immer hier auf Erden in der Majorität, während das Gute und die Guten, die Kleinen des Herrn, immer gedrückt und verfolgt gewesen sind. Auf diesen Punkt legt der Verfasser ein großes Gewicht, und hebt demgemäß in beredter Sprache die Herrlichkeit des Martyriums der alten Kirche hervor. Die katholische Kirche soll sich daher „eines zweifachen Sacrilegiums" schuldig gemacht haben, wodurch sie später ihre ganze äußere Ueberlegenheit erworben habe, nämlich „der Christianisirung des Heidenthums durch die Kaisermacht" und „die Verweltlichung des Christenthums selbst durch das sich allmählig bildende Papstthum"; denn dieses Letztere ist ja nach seiner und aller Protestanten Meinung ein Geschöpf menschlicher Politik, das sich im Laufe der Zeit immer weiter ausgebildet hat. Das fortwährende Leiden und Gedrücktsein, die Verfolgung der Weltmacht soll nach dieser Betrachtung das ganz unfehlbare Kennzeichen der wahren Kirche Christi sein, und der Briefsteller hat auch in diesem Paradoxon eine große Partei hier in Dänemark zu Meinungsgenossen. Es ist dies die oben angedeutete Partei der sogenannten „Grundtvigianer", die während ihres langen, neulich mit Erfolg gekrönten Kampfes für das freie Volkskirchenthum, bei jeder Gelegenheit gegen das von Constantin dem Großen etablirte Staatskirchenthum sich zu ereifern pflegten. Sie sahen nämlich darin die ursprüngliche Quelle der Knechtung der Kirche durch den protestantischen Staatsabsolutismus, um dessen Beseitigung es sich eben handelte. Alle diese Freiheitsmänner vergessen aber erstens, oder verschweigen wenigstens, daß Alles, was Constantin that, wesentlich darin bestand, daß er allen Unterthanen seines römischen Weltreichs völlige Religions- und Gewissensfreiheit vergönnte, und daß er um dieser That willen die besten Ansprüche hätte, von allen jetzigen Advocaten der Gewissensfreiheit eifrigst belobt zu werden. Zweitens vergessen diese Leute, die sich hinter den Schatten Luthers verkriechen, um die Popularität bei der großen unwissenden Menge nicht zu verlieren, daß es eben Luther war, der aus sehr begreiflichen Gründen das ganze Kirchenregiment den weltlichen Fürsten übergab. Drittens scheinen sie in ihren einseitigen volksthümlichen Bestrebungen zu übersehen, daß das Merkmal der Verfolgung von Seiten der Welt zu allen Zeiten die katholische Kirche gekennzeichnet hat, und daß in der Jetztzeit gerade sie selbst dazu nicht am

Digitized by Google

wenigsten beitragen. Das fühlen dieselben auch im Grunde recht wohl, und ärgern sich darüber. — Doch ist ihr Aerger, wie bereits angedeutet, eigentlich gegen ein ganz anderes Merkmal der wahren Kirche gerichtet, nämlich gegen ihre Unversehrtheit und Unvergänglichkeit — gegen die Unmöglichkeit ihrer Vernichtung durch die Mächte dieser Welt! Sie sollten sich endlich zu Herzen nehmen, daß all' dieses Gerede von einer durch Leiden und weltliche Ohnmacht als die einzig wahre gekennzeichneten Kirche gewissen leidenschaftlichen Gegnern des Katholicismus übel ansteht, indem sie alle denkbaren Mittel nicht nur von der weltlichsten, sondern von der in moralischer Beziehung zweideutigsten Beschaffenheit sich dienstbar machen, um ihren Anfeindungen den gehörigen Nachdruck zu geben, und ihrer Sache das Uebergewicht eben in dieser Welt zu verschaffen. Sie fühlen eben instinktmäßig, daß ihre Bestrebungen sich sonst keines Erfolges freuen dürften. Jedenfalls aber geben wir ihnen den wohlgemeinten Rath, um der Ehrlichkeit und ihres Gewissens willen sich dieser heuchlerischen Liebhaberei für das Martyrium zu begeben!

Die von der göttlichen Vorsehung auf eine so wunderbare Weise herbeigeführte Beglaubigung des Christenthums als Weltreligion, diese von allen unbefangenen Geschichtsforschern als heilsam und segensreich anerkannte Veränderung, wodurch die Wuth der heidnischen Verfolgungen für immer gebrochen wurde und die Kirche ihre civilisirende Mission anfangen konnte, — dieses allen denkenden Menschen unverkennbare Zeugniß einer höheren Führung zeugt in den Augen unseres Verfassers von einer „antichristlichen Fälschung des Kirchenbegriffs". Das Papstthum „vertauschte die Anbetung im Geiste und in der Wahrheit mit einem prachtvollen Ceremoniendienste, das Christenthum wurde eine politische Religion, und die Kirche, die unbefleckte Braut Christi, die eine Fürstin in dieser Welt sein wollte, wurde eine Buhlerin. So wurde die Arche Gottes der Weltmacht verrathen und ein vermessenes Attentat wider die Einheit, Heiligkeit und Allgemeinheit der Kirche begangen. Die Einheit wurde mit Einförmigkeit, die Heiligkeit mit Rechtgläubigkeit verwechselt, und die Allgemeinheit wurde nach dem Grundsatze: cujus regio, ejus religio auf das Landesgebiet des Fürsten beschränkt" (!). Es gehört wirklich Muth dazu, das Staatskirchenthum der Reformation in solcher Weise mit der katholischen Kirchenorganisation zu verwechseln, und unter Hinweis auf das Constantinische Staatskirchenthum ihr alle Gebrechen des Protestantismus in die Schuhe zu schieben. Daß auch

Digitized by Google

die Jesuiten bei dieser Verweltlichung der Kirche und des Christenthums in gewöhnlicher Weise figuriren, versteht sich von selbst. Sie sollen besonders in den Heidenmissionen großes Unglück anrichten, indem sie „Christenthum und Heidenthum zusammenmengen, die heidnischen Götzen mit römischen Heiligen vertauschen, und das Heidenthum mit einem blendenden Schein des Christenthums überziehen." Neben diesen und andern der gewöhnlichsten Verleumdungen gegen katholische Einrichtungen und gegen das Papstthum bildet selbstverständlich die unbefleckte Empfängniß den Gipfelpunkt der Pyramide, als deren Fußgestell die angebliche Devotion des Nicäner-Conciliums für die kaiserliche Allgewalt, und als deren Mittelstück die lange Reihe von Enormitäten des mittelalterlichen Papstthums in elegisch rührenden Tonarten beklagt wird.

Der Verfasser gesteht übrigens, daß „Se. Hochwürden" der Papst erklecklichen Grund haben möge, verschiedene Mißstände in „den evangelisch-protestantischen Kirchen" zu rügen. „Wehe uns", heißt es dann, „wenn wir sie vertheidigen wollten." Er gibt zu, daß es an vielen Orten mit der Einführung der Reformation nicht so ganz recht zugegangen sei; er spricht hier von „Gewaltmitteln und unreiner Leidenschaft", stellt aber die Reformation Schwedens als ein Beispiel von „Weisheit und Berücksichtigung des wahren biblischen Geistes" dar, der alle Ausschreitungen ferne hielt — während doch ein Jeder, der die Geschichte der schwedischen Reformation kennt, mit wahrem Abscheu sich von der despotischen Grausamkeit wegwendet, mit welcher hier das Henkerbeil und die übrigen Gewaltmittel des Terrorismus gehandhabt wurden. Auf eine sehr geniale Weise vertheidigt er ferner die ungenirten Kraftausdrücke und die bekannte Derbheit, womit Luther seine Gegner behandelte, und von welcher eingestanden wird, „daß sie keine Aehnlichkeit hatte mit der heiligen und keuschen Sprache, worin die heilige Schrift die Sünde rügt." Der Briefsteller hat aber hier eine uns früher ganz unbekannte Entdeckung gemacht, daß nämlich Gott das Naturell dieses Reformators mit jener widerlichen Eigenthümlichkeit ausgestattet habe, „damit Niemand in die Versuchung gerathen sollte, ihn für „unfehlbar" anzusehen." Diese beinahe ergötzliche Bemerkung wird mit einem Citate aus den Schriften des Reformators Olaus Petri belegt, worin auch dieses schwedische Kirchenlicht seine Zeitgenossen belehrt, „Luther habe im Bewußtsein seiner Fehlbarkeit seine Leser immer ermahnt, daß sie sich an die Schrift halten und ihm nur folgen sollen,

Digitized by Google

wenn er mit der Schrift übereinstimme. Luther hat gefehlt, alle Kirchenlehrer haben sich in verschiedener Weise verirrt; ja wo ist der Lehrer, der immer das Rechte getroffen hat u. s. w.?" — Es bleibt aber doch bei dieser Argumentation immer der mißliche Umstand, daß die göttliche Vorsehung den von jenem Mittel bedingten Zweck gar nicht erreicht hat; denn es ist Thatsache, daß Luther drei volle Jahrhunderte gleichsam als persönlich unfehlbarer Papst in der mit seinem Namen benannten Kirche verehrt worden ist. Erst in den letzten zwei Generationen haben freilich selbst seine eifrigsten Verehrer gewisse schwerwiegende Geständnisse in der hier erwähnten Richtung nothwendig gefunden; in den untern Schichten des protestantischen Volkes aber findet man es noch immer zweckmäßig, den alten Glauben an seine Unfehlbarkeit und eben damit „die gute Sache" aufrecht zu erhalten.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß bei unserem Verfasser sowohl als bei anderen Wortführern der anti-katholischen Polemik schon der bloße Begriff der Unfehlbarkeit einer entschiedenen Antipathie begegnet, während die Betonung der allgemeinen Irrthumsfähigkeit aller Menschen und demgemäß die Leugnung jedes unfehlbaren Kriteriums der absoluten Wahrheit ihnen wie wohlthuender Trost klingt. Es ist ein unbewußter, tief verborgener Neid, der die „unfehlbare und alleinseligmachende Kirche" verspottet, und andererseits ihr nichts Anderes gegenüber zu stellen weiß, als die Herrlichkeit einer allgemeinen Gleichheit in der Verzweiflung, mit der Verheißung einer künftigen Mediation der gegenwärtigen Zerrissenheit in der Lehre! Der Schwerpunct des aus dieser verzweifelten Ungewißheit hervorgehenden geheimen Aergers ist offenbar die zweifellose Gewißheit, daß die katholische Kirche sich nie zu einer Versöhnung mit den protestantischen Anforderungen auf der großen Arena des modernen Indifferentismus anbequemen, daß sie nie ein Jota ihrer göttlich beglaubigten Prärogative zu Gunsten eines Compromisses mit dem Irrthum aufgeben wird.

Durch die ganze Polemik der hier besprochenen Schrift geht ein schwermüthig ahnendes Bewußtsein dieses Geheimnisses; und wir sehen hierin den psychologischen Erklärungsgrund der trüben Verstimmung und hämischen Bitterkeit, die ihre tiefere Wurzel hat in der ungläubigen Verneinung der fortwährenden Einwirkung von übernatürlichen Kräften auf die Entwickelung des christlichen und kirchlichen Lebens. Denn trotz alles Geredes von Glauben, und trotz aller Appellationen an das Apostolische oder

Digitized by Google

ursprünglich Christliche, ist es genugsam bekannt, daß alle diese „Freunde der Bibel“ und Anwälte des Urchristenthums in Beziehung auf das Verständniß und die praktische Anwendung des dritten Theiles des apostolischen Glaubensbekenntnisses immer in der tiefsten Finsterniß herumirren. Die unsichtbare Kirche des orthodoxen Lutherthums, welche auch bei den modernen Pietisten, so wie in allen Abschattungen des Rationalismus ihre Geltung behalten hat, diese unsichtbare Kirche mit ihrer „Einheit im Geiste und Freiheit in den Formen“, hat folgerichtig gar keinen Platz für den heiligen Geist als den Leiter und fortwährenden Träger des christlichen Gesammtbewußtseins, sowie für die das ganze christliche Gesammtleben und Einzelleben bildende Macht dieses Geistes. In der Verneinung dieser fortwährenden doppelten Wirksamkeit des göttlichen Geistes bekundet sich aber nach unserer Ansicht der völlige Verlust des übernatürlichen Glaubens.

So rächt sich diese „bibelfreundliche“ Verwerfung der traditionellen Auffassung der christlichen Glaubenslehren sammt der daraus hervorgegangenen Ausbildung aller katholischen Lebensformen. Der schwedische Briefsteller unterschreibt sich nämlich „Bibelwän“ (Bibelfreund), und repräsentirt, wie aus dem oben Angeführten hervorgeht, mit lobenswerther Allseitigkeit in einer Person die ganze chaotische, bunt durcheinander sich mengende Mannigfaltigkeit von Standpuncten und Ansichten, die mit dem sogenannten formellen Princip des Protestantismus gegeben sind. Er preiset die „freie Forschung des göttlichen Wortes“ als das heilsame Gegengewicht gegen die Stagnation und Zwingherrschaft des protestantischen Staatskirchenthums, dessen Ausschreitungen er doch mit der genialen Entschuldigung zu bemänteln sucht, daß alle derartigen Ungebührlichkeiten nicht aus den Grundsätzen der Reformation hervorgingen, sondern die Frucht eines fremden Geistes (des vermeintlichen Glaubenszwanges der früheren katholischen Jahrhunderte!) waren. Während der Verfasser so alle nur erdenklichen Waffen der verschiedenartigsten protestantischen Standpuncte mit allen ihren inneren Widersprüchen sich dienstbar zu machen und zu einer einzigen gewaltigen Keule gegen den Papst und die katholische Kirche zu vereinigen vermeint, hat er in Wahrheit nur einen neuen schlagenden Beweis von dem rastlos fortschreitenden geistigen Zersetzungsprocesse geliefert, in welchem sich der skandinavische Protestantismus auflöst. Denselben Beweis haben in Dänemark die sog. Grundtvigianer, deren zahlreiche inneren Widersprüche das schwedische Kirchenlicht alle in seiner Person vereinigt, seit

Digitized by Google

50 Jahren geliefert, in denen sie sich durch eine Reihe von Schwenkungen, von alt-lutherischer Orthodoxie durch anglicanisch-katholisirende Hochkirchlichkeit bis zu ihrer gegenwärtigen, von dem modernen Indifferentismus durchsäuerten demokratischen Freikirchlichkeit fortbewegt haben.

Schließlich glaubt der Briefsteller noch einen Umstand hervorheben zu müssen, der ihn von dem lobenswerthen Versuche des Papstes, eine Einigung zu erzielen, wenig Gutes hoffen läßt. Dieser verhängnißvolle Umstand soll „die überaus weltliche Richtung sein, die schon alle Vorbereitungen zu dem Concil kennzeichnet". Es zeige sich sowohl in diesen Vorkehrungen als auch in dem päpstlichen Einladungsschreiben gar keine Spur von Trauer über die Sünden, aus welchen die Zersplitterung der Christenheit hervorgegangen, zu welcher das Papstthum so wesentlich beigetragen habe, gar keine Andeutung eines zu erwartenden Sündenbekenntnisses." — Der Papst und die ganze katholische Kirche hätte nämlich der Reformation und der aus ihr hervorgegangenen „evangelisk Kyrkan, die das göttliche Wort in seine ursprünglichen Rechte wieder einsetzte und damit der Menschheit die Rechte des Gewissens wiedergab", eine feierliche Abbitte leisten sollen. Anstatt sich aber durch die in der Reformation ergangene Berufung Gottes zur Buße und Besserung erwecken zu lassen, hat „der Papst im Gegentheil der bösen Dienstleistungen der Jesuiten zur Unterdrückung der evangelischen Wahrheit sich bedient". Der Papst und das ganze Lehramt der römischen Kirche werden mit den „Pharisäern und mit Falschmünzern" verglichen, weil sie den ächten Glauben verfälscht haben sollen. „So lange daher Se. Hochwürden der Papst den verkehrten Glauben nicht angreifen und die Axt nicht an die Wurzel des verdorbenen Kirchenbaumes legen will, welchen nicht der Herr, sondern nur menschliche Schalkheit gepflanzt hat, so lange sind alle Reformations- und Unionsversuche vergeblich." ... „Es fehlt nur noch, daß das päpstliche Kirchengebäude durch die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit vollendet werde, welchem Dogma die Annahme des heidnischen Satzes von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria bei dem für allerlei Götzendienst empfänglichen Zeitgeiste eine günstige Aufnahme anbahnen wird."

Der Verfasser wird hier von unheimlichen Befürchtungen überfallen. Er verbirgt sich nicht die Möglichkeit, daß die römische Kirche und das katholische Christenthum durch das Concil einen neuen Aufschwung nehmen werde, „weil der evangelische Protestantismus unter seiner

Digitized by Google

ſtaatskirchlich-biſchöflichen Verfaſſung die urſprüngliche Glaubenskraft in bedeutendem Maße verloren habe, der Gleichgiltigkeit verfallen und ſo der gewaltigſte Gegner des Papſtthums ohnmächtig geworden ſei." Das Papſtthum und der verweltlichte Proteſtantismus werden ſich in der Weiſe von Herodes und Pilatus Chriſtus gegenüber leicht verbrüdern. „Weil die Menſchen immer einen Schein von Religion beibehalten wollen, hat auch die römiſche Staatskunſt viele Masken und Verkleidungen zu ihrer Dispoſition und wechſelt die Farbe, je nachdem es die Umſtände gebieten."

„Der verweltlichte Proteſtantismus" kommt hierbei übrigens nicht beſſer weg, als der verweltlichte Katholicismus. Beide zuſammen ſind unter dem Namen des apokalyptiſchen Babel begriffen, und beide werden wohl in dieſer Welt, in gutem Einverſtändniß mit einander, eine große Figur machen, während die wahre evangeliſche Kirche, nach einem von Luther in ſeiner Sterbeſtunde geſprochenen Worte, immer eine Bettlerkirche ſein ſoll, die aber weder bei der Welt, noch bei den Heiligen ſich etwas erbettelt, welche letztere für ihren Theil keine andere Gerechtigkeit haben, als Chriſti, und nicht mehr Oel, als ſie für ihre eigenen Lampen bedürfen; ſie vertraut nur auf die große Barmherzigkeit des Herrn. Dieſer allein „wahren Kirche" weiſſagt der Verfaſſer in den gewöhnlichen pietiſtiſchen Tonarten ungetheilt die ganze Fülle von Gnadenerweiſungen Gottes und von Erhöhung und Herrlichkeit für alle Ewigkeit, während „alle Gottloſen und Heuchler am Tage des letzten Gerichtes den wohlverdienten Lohn ihres Unglaubens empfangen werden."

Es iſt hier unſerem Briefſteller ergangen wie allen früheren und gleichzeitigen Meinungsgenoſſen, die der katholiſchen Kirche das Anrecht auf ihren Namen ſtreitig machen wollen, um es für ihr beſonderes Kirchenthum in Anſpruch zu nehmen. Sie geſtehen offen und beweinen vor aller Welt die geiſtige Verkommenheit und völlige Abirrung ihrer Kirchen von der geprieſenen Herrlichkeit des durch die Reformation geläuterten göttlichen Wortes. Nichtsdeſtoweniger aber ſind ſie, ohne das unverkennbare Gericht der Geſchichte zu beachten, immer überreich an Hoffnung, obgleich ſie nicht im Stande ſind, das Geringſte aufzuweiſen, das entweder für die Gegenwart oder für die nächſte Zukunft ihnen eine wahrſcheinliche Erfüllung derſelben verſpräche. Alles wird daher in eine fernliegende nebelhafte Zukunft hinausgeſchoben; und für den Fall, daß auch dieſe fehlſchlagen ſollte, appellirt dieſer kirchliche Schwindel immer an das letzte Gericht, das Alles, was hier verborgen

Digitized by Google

gewesen ist, an's Licht ziehen, und so auch die verkannte, von ihren eigenen Meistern und Jüngern verlassene und verachtete evangelische Kirche vor aller Welt rehabilitiren soll! Solche Anforderungen werden von denjenigen, die uns bei jeder Gelegenheit den Wunderglauben vorhalten, an die Glaubens- und Vertrauenszuversicht gestellt. Wir unsererseits vertrauen fest, daß die göttliche Weisheit und Barmherzigkeit uns im letzten Gerichte nicht mit Enthüllungen überraschen wird, welche, wenn sie einträfen, ein Zeugniß wider Gottes Wahrheit wären.

Zur Abwehr.

X. Einige Worte über die Unfehlbarkeits-Adresse.

Unter der vorstehenden Ueberschrift hat Herr Stiftspropst Professor Dr. J. v. Döllinger in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" gegen die (s. o. unter den bischöflichen Actenstücken mitgetheilte) Petition einer Anzahl von Bischöfen an das vaticanische Concil, worin um die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit nachgesucht wird, eine Polemik[1] eröffnet. Wir finden darin zehn Gruppen von Sätzen, welche ohne Zweifel falsch sind, mit denen darum der ganze Angriff in sich selber zusammenbricht. Wir bezeichnen deren vier im einleitenden allgemeinen Theil, fünf in den einzelnen „Bedenken" gegen die Adresse, und eine letzte Unrichtigkeit in der Schlußangabe.

1) „180 Millionen sollen künftig — das verlangen die Bischöfe, welche diese Adresse unterzeichnet haben — durch die Drohung der Ausschließung aus der Kirche ... gezwungen werden, das zu glauben

---

[1] In einer späteren Erklärung in derselben „Allgem. Zeitung", worin der Herr Stiftspropst das vom Münchener Stadtrath bei diesem Anlaß ihm zugedachte Ehrenbürgerrecht ablehnt, lesen wir u. A. folgende Bemerkungen: „Ich habe den fraglichen Artikel veröffentlicht, weil ich mich als öffentlicher Lehrer und Senior der theologischen Professoren Deutschlands in einer gespannten Zeit und wahrhaft beängstigenden Lage dazu berufen glaubte .... Endlich auch — warum soll ich es nicht sagen? — in der Hoffnung, daß mein Wort, meine Hinweisung auf die Irrthümer (!) eines durch 400 Unterschriften verbürgten Documents, selbst dort, wo gegenwärtig über die ganze Zukunft der Kirche entschieden werden soll, noch bevor die Würfel gefallen sind, vielleicht doch einige Beachtung finden werde."

Digitized by Google

und zu bekennen, was die Kirche bisher nicht geglaubt, nicht gelehrt hat." „Nicht geglaubt hat", wird zur Begründung beigefügt — „denn auch Diejenigen, welche diese päpstliche Unfehlbarkeit bisher für wahr gehalten haben, konnten sie doch nicht glauben ... Zwischen Glauben (fide divina) und zwischen der verstandesmäßigen Annahme einer für wahrscheinlich gehaltenen Meinung ist ein unermeßlicher Unterschied. Glauben kann und darf der Katholik nur dasjenige, was ihm als göttlich geoffenbarte, zur Substanz der Heilslehre gehörige, über jeden Zweifel erhabene Wahrheit von der Kirche selbst mitgetheilt und vorgezeichnet wird, nur dasjenige, an dessen Bekenntniß die Zugehörigkeit zur Kirche geknüpft ist; dasjenige, dessen Gegentheil die Kirche schlechthin nicht duldet, als offenbare Irrlehre verwirft. In Wahrheit hat also kein Mensch von Anfang der Kirche bis zum heutigen Tage die Unfehlbarkeit des Papstes geglaubt, d. h. so geglaubt, wie er an Gott, an Christus, an die Dreieinigkeit des Vaters, Sohnes und Geistes u. s. w. glaubt, sondern Viele haben es nur vermuthet, haben es für wahrscheinlich oder höchstens für menschlich gewiß (fide humana) gehalten, daß diese Prärogative dem Papste zukomme."

Hier ist eine an sich unbegreifliche, übrigens auch völlig unbewiesene Verdächtigung ausgesprochen, als könnte ein rechtmäßiges Concil der Kirche, unter der Strafe des Bannes, zu glauben befehlen, was nicht im Depositum fidei enthalten, oder in keiner Weise von der Kirche bisher geglaubt worden ist. Die Verfasser des Bittgesuches selber sprechen deutlich die Ueberzeugung aus, daß sie die päpstliche Unfehlbarkeit für eine göttliche Wahrheit halten; sie sind also bereits ein Beweis, daß dieselbe in der Kirche vor der Definition geglaubt worden ist. Man darf auch nur die Begründung der Lehre bei Denjenigen, welche sie gegen die Neuerer des 15. und 17. Jahrhunderts vertheidigen, nachsehen, um zu erkennen, daß dieselbe theils auf Texte der hl. Schrift (Luc. 22, 32; Matth. 16, 18; Joh. 21, 15—17), theils auf die Tradition der Kirche zurückgeführt wird. Es ist also eine falsche Voraussetzung, daß Diejenigen, „welche die päpstliche Unfehlbarkeit bisher für wahr gehalten haben", sie nicht geglaubt, sondern nur als „für wahrscheinlich gehaltene Meinung" „verstandesmäßig" angenommen. Denn wenn dieselben auch vor der förmlichen Definition keine allgemeine Glaubenspflicht behaupteten, haben sie sich selber doch von dieser nicht freisprechen können. Der weiter

Digitized by Google

angeführte Grund, daß der Katholik „nur dasjenige glauben kann, was von der Kirche selbst als geoffenbarte Wahrheit mitgetheilt und vorgezeichnet wird", ist unglücklich gewählt; denn entweder spricht er das falsche Princip aus, daß nur ausdrücklich definirte Glaubenswahrheiten verpflichten, da doch von Anderem abgesehen, wie Melchior Canus (De locis theol. XII, cp. 6) als allgemein anerkannte Wahrheit vorträgt, der klare Sinn einer Schriftstelle durch sich selber ohne weitere Auslegung, eine gewisse geoffenbarte Wahrheit also auch die Glaubenspflicht begründet — wozu sonst die Unterscheidung zwischen fides divina und fides catholica? —; oder er wird recht verstanden; aber so nehmen ihn auch die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit in Anspruch. Denn sie betrachten diese als Bestandtheil der in der Glaubenshinterlage von der Kirche mitgetheilten Wahrheit. Zum Ueberfluß wollen die Bittsteller durch die ausdrückliche Definition der lehrenden Kirche, — der doch jeder Katholik Unterwerfung schuldet? — jede Zweideutigkeit beseitigen. Ist es denn je mit einer Definition in der Kirche anders gehalten worden? Oder mußte die Wahrheit schon definirt sein, bevor sie definirt werden konnte?

2) Was die Bischöfe begehren, „ist eine kirchliche Revolution", —

Die Bischöfe begehren eine dogmatische Entscheidung von der rechtmäßigen und zuständigen Lehrgewalt; was liegt darin Revolutionäres? Etwas ganz Anderes wäre es freilich, wenn sie sich, im Gegensatz zum Concil, etwa an einen Gelehrtencongreß oder an die „öffentliche Meinung" gerichtet hätten. — Ist aber vielleicht die Sache, welche die Bischöfe begehren, eine Revolution, wie Döllinger zu behaupten scheint? Mit Nichten! Jedenfalls müßte er, um dieses behaupten zu können, zuvor bewiesen haben, daß die Lehre, welche definirt werden soll, nicht im kirchlichen Bewußtsein enthalten sei. Aber schon die Thatsache, daß die immense Mehrheit des katholischen Episkopates die entgegengesetzte Ueberzeugung öffentlich erklärt, ist für den Katholiken ein gewichtiges Präjudiz zu Gunsten des Gegentheils.

3) „um so durchgreifender, als es sich hier um das Fundament handelt, welches den religiösen Glauben jedes Menschen kräftig tragen und halten soll, als an die Stelle der ganzen, in Zeit und Raum universalen Kirche ein einzelner Mensch, der Papst, gesetzt werden soll." Beweis: „Bisher sagte der Katholik: Ich glaube diese oder jene Lehre auf das Zeugniß der ganzen Kirche aller Zeiten, weil sie die Verheißung hat,

Digitized by Google

daß sie immer bestehen, stets im Besitz der Wahrheit bleiben soll. Künftig aber müßte der Katholik sagen: Ich glaube, weil der für unfehlbar erklärte Papst es zu lehren und zu glauben befiehlt";

Das „Fundament des religiösen Glaubens" — will wohl sagen des katholischen Glaubens —, bleibt allezeit die lehrende Kirche, d. h. der Papst mit dem Episkopat, ob nun darauf reflectirt werde oder nicht, daß der Papst für sich allein als das Haupt der Kirche das Wort Gottes unfehlbar erklären kann (Bellarmin, De Verbo Dei. III, 3). Mit andern Worten: durch die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit wird die Auctorität der lehrenden Kirche nicht beseitigt, sondern nur genauer bestimmt. Es ist ein von allen Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit zurückgewiesenes Mißverständniß, daß mit ihr der Papst von der lehrenden Kirche getrennt werde. Wie das Würzburger Gutachten mit Berufung auf Ballerini (De vi ac potestate primatus c. 15. n. 26. p. 291) den Fragepunct richtig bestimmt hat, erklären die Gegner dieser Lehre: der Papst ist unfehlbar in Glaubensentscheidungen, wenn und soweit derselbe aus dem Gesammtbewußtsein der Kirche herausspricht. Die Vertheidiger aber sagen: der Papst wird kraft seiner Vollmacht und apostolischen Lehrgewalt, der Verheißung des Herrn gemäß, nie anders, als aus dem Gesammtbewußtsein der Kirche sprechen. Jene machen die Zustimmung von einer nachfolgenden Prüfung, ob nämlich im gegebenen Falle diese Bedingung verificirt werde, abhängig; diese sind im Voraus überzeugt, daß die Bedingung immer verificirt sein wird und fordern darum die Zustimmung vor jeder nachfolgenden Prüfung. Heißt dies das von Döllinger betonte „Fundament des Glaubens", d. h. das Gesammtbewußtsein der Kirche verrücken oder verändern?

Hier und im Beweise ist uns noch Dreierlei befremdlich. Zuerst erblicken wir mit Staunen eine Formel für den Glaubensact, in welcher gerade das wesentliche Motiv des Glaubensactes ganz fehlt. Der göttliche Glaube hat nothwendig Gott, die Auctorität des sich offenbarenden Gottes zu seinem Beweggrunde. (Catech. Rom. I, 1.) Die Kirche kommt bei diesem Acte nur insofern in Betracht, als sie uns die göttlichen Aussprüche unfehlbar verkündet. — Das Zweite, was befremdet, ist, daß das kirchliche Lehramt, welches die Glaubenslehren proponirt, ganz außer Acht gelassen ist. Will

Digitized by Google

etwa, wie im „Janus“, nur die Kirche in ihrer Totalität als unfehlbar bezeichnet werden? Hat vielleicht die von Gelehrten geleitete „gesunde öffentliche Meinung“, „vor der zuletzt Alle sich beugen“, „welcher in der Länge Nichts widersteht“, das ordentliche Lehramt in der Kirche zu ersetzen? Aber die Auctorität, welche uns die göttlichen Offenbarungen unfehlbar proponirt, ist nicht die Gesammtheit, nicht die Kirche, sofern diejenigen Glieder darunter verstanden werden, welche dem apostolischen Lehrkörper nicht angehören; denn nicht diese haben die Lehrgewalt von Christus empfangen, sondern der apostolische Lehrkörper allein (Matth. 28, 19. 20), der im Papste und den mit ihm geeinten Bischöfen fortlebt; den Uebrigen aber ist von demselben Herrn der Kirche gesagt: „Wer glaubt, wird selig werden, wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden“ (Mark. 16, 16). Und nur insofern ist die Kirche in ihrer Totalität vor jeglichem Irrthume im Glauben bewahrt, als sie geleitet ist von dem unfehlbaren Lehramte. — Und welcher Theologe sollte drittens nicht staunen, daß der Papst hier überall nur als „einzelner Mensch“ erscheint, welcher der „in Zeit und Raum universalen Kirche“ gegenübergestellt wird? — Weiß doch jeder Katholik, daß der Papst das Oberhaupt der Kirche, der Fels, auf welchen die ganze Kirche gebaut ist, der Hirte aller Gläubigen, der Statthalter Christi ist, den eben Christus mit seinen hohen Vollmachten bekleidet hat (Matth. 16, 18; Luk. 22, 32; Joh. 21, 15—17). Zu wissen nun, wie weit sich diese Vollmachten des Oberhauptes der Kirche erstrecken, das ist eine für die ganze Kirche und für jeden Gläubigen höchst wichtige Angelegenheit. Darum wird von den Verfassern der Adresse so inständig auf eine unfehlbare Entscheidung in dieser Sache gedrungen.

4) „daß er aber unfehlbar sei, das glaube ich, weil er es von sich behauptet.“ Denn was das Letzte betrifft, hat der Beschluß der Bischöfe im gegenwärtigen Concil „nur so viel Kraft und Autorität, als der Papst ihm verliehen hat. Und so löst sich denn Alles zuletzt in das Selbstzeugniß des Papstes auf, was sehr einfach ist.“ —

Dieses Sophisma löst sich sofort mit Hülfe des wahren Beweggrundes unseres Glaubens. Daß der Papst unfehlbar ist, kann ich nur glauben, weil und soferne es von Gott geoffenbart ist. Ob es aber geoffenbart sei, kann ich wissen aus der hl. Schrift oder der Tradition unmittelbar, oder durch die Erklärung der Kirche, welche durch den hl. Geist in alle Wahr-

Digitized by Google

heit eingeführt wird. Auch das Letztere glaube ich also in letzter Instanz nicht Menschen, sondern dem hl. Geiste, der es untrüglich weiß, was im Depositum fidei enthalten ist. Wie nun der menschliche Geist über sich selber Gedanken fassen kann, so kann auch das apostolische Lehramt über sich selbst Zeugniß ablegen; es kann erklären, in welcher Weise ihm die Unfehlbarkeit zukommt, ob diese Prärogative nur dem apostolischen Collegium in seiner Gesammtheit, oder auch dem Nachfolger Petri, als dem legitimen und ordentlichen Organe der Gesammtheit, allein schon zustehe. Und so kann auch der Papst als höchste Lehrgewalt allerdings ein auctoritatives Zeugniß von sich selber ablegen. Uebrigens ist es nicht zutreffend, daß es sich in vorliegendem Falle um Letzteres handle. Das Concil ist nicht einfach der Papst; von jenem aber wird das Zeugniß verlangt. Daß sodann dem Römischen Papste das Recht gehöre, die Beschlüsse der ökumenischen Concilien zu bestätigen, und daß diese ebendamit erst ihre endgiltige Auctorität haben, ist keinem Katholiken zu bezweifeln erlaubt. — Die Polemik beruft sich noch, um die Unstatthaftigkeit des Selbstzeugnisses darzuthun, auf Joh. 5, 31; allein diese Stelle, mit dem Zusammenhang und mit Joh. 8, 14. 18 verglichen, will keineswegs das Selbstzeugniß überhaupt als unstatthaft darthun; sie will einzig sagen, daß die Beglaubigung durch einen einzelnen Menschen, als welche den ungläubigen Juden die mündliche Aussage Christi über Sich erscheinen mußte, nicht ausreiche für die göttliche Wahrheit; diese bedürfe göttlicher Beglaubigung [1]. Und dieses trifft auch für unsern Fall zu. Würde ein „einzelner Mensch" „von sich behaupten", er sei unfehlbar, so wäre das gewiß kein Grund des Glaubens; wird aber vom hl. Geist durch das rechtmäßige Organ das Zeugniß abgelegt, in den Schrifttexten, welche die Verheißungen über Petrus enthalten, sei dem Oberhaupte der Kirche als solchem die persönliche Unfehlbarkeit verheißen, dann kann nur unter Heilsgefahr der Glaube verweigert werden.

5) „Die Adresse beschränkt die Unfehlbarkeit des Papstes auf diejenigen Aussprüche und Decrete, welche derselbe an die Gesammtheit aller Gläubigen richtet, also zur Belehrung der ganzen katholischen

[1] Eine gründliche Exegese der hieher bezüglichen Texte der hl. Schrift und die Stellen der Väter s. bei Kleutgen, Theologie der Vorzeit. III, 247 ff.

Digitized by Google

Kirche erläßt. Daraus würde also folgen, daß, wenn ein Papst nur an einzelne Personen, Körperschaften, Particularkirchen sich wendete, er stets dem Irrthum preisgegeben war." Da nun „vor dem Ende des 13. Jahrhunderts" alle Kundgebungen der Päpste über Fragen der Lehre „nur an bestimmte Personen oder an die Bischöfe eines Landes u. s. w. gerichtet" worden, der ganzen orientalischen Kirche im ersten Jahrtausend „nie ein allgemein lautendes Decret eines Papstes mitgetheilt worden" ist, indem „nur an einzelne Patriarchen oder an Kaiser die Päpste dogmatische Schreiben gerichtet haben", so ist klar, „daß die Päpste selber von dieser Bedingung, von welcher die Sicherheit und Unfehlbarkeit ihrer Entscheidungen abhängen soll, mindestens tausend Jahre lang keine Ahnung gehabt haben". Erst 1562 sei diese Behauptung ersonnen, und dann aus Johann Hessels von Bellarmin entlehnt „und mit Stellen aus den falschen isidorischen Decretalen" gestützt worden.

Wie aus einer Vergleichung mit dem Texte der Adresse hervorgeht, spricht diese Nichts über die Art und Weise aus, wie wir erkennen, daß der Papst sein oberstes Lehramt ausübe; sie sagt auch nicht, wie hier vorausgesetzt wird, daß er nur in jenen Decreten unfehlbar sei, in denen er sich „an die Gesammtheit aller Gläubigen richtet", sondern: so oft er „*vorschreibt*", was alle Gläubigen zu glauben oder zu verwerfen haben. Mit andern Worten, das Entscheidende ist die *Verpflichtung* der Gesammtheit, welche auf verschiedene Weise sich aussprechen kann. (Murray, Tractatus de Ecclesia Christi. III, p. 779 sqq.) Da der Einwurf auf Mißdeutung beruht, könnten wir über den Beweis hinweggehen, wenn er nicht so auffallende Verstöße gegen die historische Wahrheit böte. Wir fragen: wenn der hl. Cölestin, wenn der hl. Leo I., wenn der hl. Agatho, wenn die Päpste Hadrian I. und II. mit fertigen dogmatischen Entscheidungen sich an allgemeine Concilien des Orients wenden und von ihnen die angesonnene Unterwerfung erlangen, haben sie sich dann an einzelne Personen, Patriarchen oder Kaiser gerichtet? Oder läßt sich das von der berühmten Epistola Tractoria des Papstes Zosimus sagen, welche, wie Marius Mercator berichtet, an die „orientalischen Kirchen, an die Diöcesis Egypten, nach Constantinopel, nach Thessalonich und Jerusalem übersandt wurde", um den Bischöfen dieser Kirchen die Verdammung des Pelagius und Cölestius durch den Apostolischen Stuhl kundzugeben? (Andere Beispiele

Digitized by Google

ſ. bei Phillips Kirchenrecht III. 625. 626 ff. Vgl. dazu Conſtant, Epp. Rom. Pontif. n. 34. Orsi, De irreform. Rom. Pontif. judicio. I, 189.) Woher Bellarmin den Ausdruck ex cathedra entlehnt habe, iſt für die Adreſſe der Biſchöfe und deren Gegenſtand gleichgiltig; unrichtig aber iſt, daß er das Recht dazu aus Pſeudo-Iſidor geſchöpft habe; denn die Sache ſelber iſt ſo alt als der Primat der Lehre, Bellarmin aber, wenn er zum Erweiſe des Letztern unter vielen andern Stellen einige wenige aus den falſchen Decretalen anführt, hat ausdrücklich die kritiſchen Bedenken gegen ihre Echtheit hervorgehoben, ſie alſo nur als Zeugniſſe aus dem Alterthum anführen können. (Vergl. De Verbo Dei III, 5 und De Rom. Pontif. IV, 3 mit De Rom. Pontif. II, 14 und I, 10.)

6) „Es iſt unwahr, daß ‚gemäß der allgemeinen und conſtanten Tradition der Kirche die dogmatiſchen Urtheile der Päpſte irreformabel ſind.‘“ Beweis: „Die Kirche hat die dogmatiſchen Schreiben der Päpſte ſtets erſt geprüft und ihnen in Folge dieſer Prüfung entweder zugeſtimmt, wie das Concil von Chalcedon mit dem Schreiben Leo's gethan, oder ſie als irrig verworfen, wie das fünfte Concil (553) mit dem Conſtitutum des Vigilius, das ſechste Concil (681) mit dem Schreiben des Honorius gethan hat.“

So lange zwei Thatſachen nicht umgeſtoßen ſind: daß, wann immer ein Papſt eine Irrlehre verdammte, ſie unwiderruflich verdammt blieb; und daß kein Concil, wie z. B. die epheſiniſche Räuberſynode, ein dogmatiſches Decret ohne die Zuſtimmung des Papſtes zu Anſehen in der Kirche bringen konnte: ſo lange wird der Satz der Adreſſe, der hier angefochten wird, aufrecht bleiben. Die Päpſte haben keineswegs den allgemeinen Concilien das Recht zuerkannt, ihre endgiltig gefaßten dogmatiſchen Decrete je in Zweifel zu ziehen. Wohl aber konnten ſie Decrete, welche von ihnen ſelbſt noch nicht endgiltig gegeben waren, den Synoden zur Prüfung vorlegen. Der hl. Leo z. B. hat ſowohl in ſeinen Briefen an den Kaiſer Marcian und die Kaiſerin Pulcheria, als in der Inſtruction ſeiner Legaten für das Concil jede Bezweiflung ſeines dogmatiſchen Schreibens oder ſeines Urtheils über Dioskur verboten, und das Concil hat Folge geleiſtet. — Hat das 5. Concil je das Conſtitutum des Papſtes Vigilius cenſurirt, ſo war dieſes nicht an die Synode ſelber, ſondern an den Kaiſer ge-

Digitized by Google

richtete Schreiben weder dogmatisch, noch die Synode damals ökumenisch, da sie erst durch den nach reiflicher Prüfung erfolgten Beitritt des Papstes ökumenisch wurde, welcher zu gleicher Zeit in Abrede stellte, daß er je den Brief des Ibas, den die 5. Synode verdammte, für orthodox erklärt habe. — Bezüglich des Honorius aber hat bis jetzt noch Niemand erwiesen, daß derselbe in seinem Schreiben einen Irrthum gelehrt, oder gar vom Stuhle Petri aus definirt habe; am wenigsten kann die 6. Synode dieses haben erklären wollen, da gerade sie die Glaubensreinheit des Römischeu Stuhles durch die feierliche Zustimmung zu dem Schreiben des Papstes Agatho anerkannt hat. Es bleibt also historisch unerwiesen, daß sich je ein rechtmäßiges Concil erlaubt hätte, sich gleich der Räubersynode von Ephesus über eine dogmatische Entscheidung des hl. Stuhles hinwegzusetzen. Die conciliarische Prüfung aber, die mit Zustimmung der Päpste geschah, läßt sich, ähnlich wie die Wiedervornahme früherer Concilien-Decrete, aus dem besondern Zweck der allgemeinen Concilien sattsam erklären, ohne Präjudiz für den päpstlichen Lehrprimat. Somit hat es bei dem Satze der Adresse sein Bewenden, daß laut constanter, durch die zerstreute, wie die im Concil vereinigte Kirche bezeugten Tradition „die dogmatischen Urtheile der Päpste irreformabel sind".

7) „Es ist nicht richtig, daß auf dem zweiten Concil von Lyon (1274) durch die Zustimmung der Griechen sowohl als der Lateiner ein Glaubensbekenntniß angenommen worden sei, in welchem erklärt wird: daß ‚Streitigkeiten über den Glauben durch das Urtheil des Papstes entschieden werden müßten'." Beweis: „Weder die Griechen noch die Lateiner, das heißt die zu Lyon versammelten abendländischen Bischöfe, eigneten sich dieses Glaubensbekenntniß an", sondern der Kaiser Michael, dem es Clemens IV. „als Bedingung seiner Zulassung zur Kirchengemeinschaft geschickt", „verstand sich" in politischen Bedrängnissen, „unter dem beharrlichen Widerspruche der griechischen Bischöfe und der Nation", „zu den Bedingungen kirchlicher Unterwerfung, welche die Päpste ihm vorschrieben". „Er rückte also die ihm auferlegte Formel in das Schreiben ein, welches auf dem Concil vorgelesen und von seinem Gesandten bestätigt wurde." Zu Hause widerrief er seine Zugeständnisse. „Die versammelten Bischöfe haben sich gar nicht in der Lage befunden, über diese Formel eine Meinung abzugeben."

Digitized by Google

Die Acten des Concils weisen aus, daß sowohl der Kaiser als der griechische Episkopat, welchen später auch der Patriarch Johannes Beccus von Constantinopel aus innerer Ueberzeugung beitrat, im Angesicht der zahlreich versammelten Lateiner, auf dem Concil ihre Unterwerfung unter den Primat des Papstes feierlich erklären ließen; daß sie brieflich ein Glaubensbekenntniß ablegten, worin die ausgehobenen Worte vorkamen; daß dasselbe im Namen des Oberhauptes der griechischen Nation auf dem Concil feierlich beschworen wurde; daß die Lateiner in Jubel darüber ausbrachen und daß Alles den Acten des Concils einverleibt wurde (Harduin VII, 694 sqq.). Wenn damit nicht eine volle Uebereinstimmung von Griechen und Lateinern — und eben das behauptet die Adresse der Bischöfe — und die Aneignung des Glaubensbekenntnisses durch das Concil vollwichtig documentirt ist, wie soll sie dann noch constatirt werden können? — Der Beweis gibt Einiges zu, was die feierliche Anerkennung des Lehrprimates verstärkt, daß nämlich das Glaubensbekenntniß, dem sich die Griechen unterwarfen, dem die Lateiner zujubelten, von einem Papste vorgeschrieben war (Clemens IV.); er verschweigt aber, daß Gregor X. das Verfahren seines Vorgängers vollständig adoptirte, weil die römische Kirche über den Glauben, den sie allezeit verkündet habe, nicht disputiren lasse (Harduin a. a. O., c. 677); daß nicht bloß der Kaiser, sondern auch viele Häupter des griechischen Episkopates das Glaubensbekenntniß annahmen, und der Patriarch Beccus im Jahre 1277 auf einer Synode von Constantinopel die Feinde der Union, die auch der Kaiser verfolgte [1], excommunicirte (Harduin 753). Wenn die Letzteren später wieder die Oberhand gewannen, und Beccus mit Andern für die Union im Kerker starb, was geht das die Acten des ökumenischen Concils an? Muß man etwa bei Schismatikern betteln gehen, um für dieses die Giltigkeit seiner Decrete zu erlangen? —

8) „Das Decret der Florentinischen Synode wird hier verstümmelt angeführt; gerade der Hauptsatz . . ., auf den das größte Gewicht gelegt wurde, weil das Vorausgehende nur gemäß der darin enthaltenen Beschränkung verstanden werden sollte, ist weggelassen, der Satz nämlich: „juxta eum modum, quo et in gestis et in sacris canonibus oecu-

[1] Vergl. Leo Allatius. De eccl. Occ. et Or. perpet. cons. II, 15.

Digitized by Google

menicorum conciliorum continetur.“ Auf Andringen der Griechen wurden „als Maßstab und Schranke des päpstlichen Primates die Verhandlungen der ökumenischen Concilien und die heiligen Kanones gesetzt. Damit war jeder Gedanke an die päpstliche Unfehlbarkeit ausgeschlossen.“

Beweis: „Die ganze alte Gesetzgebung der Kirche, sowie das Verfahren und die Geschichte der sieben ökumenischen Concilien (diese waren gemeint) setzt ganz evident einen Zustand voraus, in welchem die höchste Auctorität der Lehre nur der gesammten Kirche, nicht aber einem Einzelnen der fünf Patriarchen (das war der Papst in den Augen der Griechen) zusteht.“ „Der Erzbischof Bessarion hatte im Namen sämmtlicher Griechen erst kurz vorher erklärt: daß der Papst geringer sei als das Concil, also auch nicht unfehlbar.“ Die Griechen setzten durch, „daß alle Rechte und Privilegien der übrigen Patriarchen im Decret vorbehalten würden; daß aber das Recht, selbstständig an der Feststellung der gemeinschaftlichen kirchlichen Lehre theilzunehmen, und nicht etwa bloß den Ansprüchen eines unfehlbaren Meisters sich unterwerfen zu müssen, den Patriarchen zustehe, hatten die Päpste früher selber erklärt.“ Würde die ursprüngliche Lesung des Zusatzes hergestellt, so „wäre das Decret für die Zwecke der Infallibilisten nicht mehr brauchbar, wie der Erzbischof von Paris, D. Marca, schon vor 200 Jahren nachgewiesen hat.“

Die Adresse citirt das Decret nach der lateinischen Ausgabe der Concilienacten; ob die griechische Version des Zusatzes mit dem lateinischen Texte harmonire, ist ein Streit unter Gelehrten, den die alten Gallicaner[1] für ihre Sache auszubeuten suchten: nach diesen müßte der Schlußsatz: quemadmodum etiam in gestis etc. continetur, nach Döllingers Angabe gelesen werden. Nehmen wir an, es sei richtig[2], ver-

---

[1] Neuere, so namentlich Msgr. Maret selbst (I., 489 f.), geben zu, daß der lateinische Text: quemadmodum etiam etc. vom Concil selber als dem Griechischen entsprechend anerkannt worden sei; ja Maret läßt einen Grammatiker den Beweis führen, daß etiam die richtige Uebersetzung des griechischen καί ist.

[2] Eben da wir corrigiren, lesen wir in italienischen Blättern eine Erklärung des Kanonikers Cecconi, Verfassers der „Historischen Studien über das Concil von Florenz mit bisher nicht veröffentlichten Documenten nach florentinischen und römischen Handschriften“, wovon vor Kurzem der erste Band über die „Antecedenzien des Concils“ erschienen ist. Darin ist der Zweifel, an welchen Döllinger sich anklammert, für immer beseitigt und die Lesart der lateinischen Ausgabe als die ursprüngliche festgestellt. Wir geben die Erklärung im Auszuge. „Bekanntlich waren es fünf Ori-

Digitized by Google

lóre dann die Stelle durch den Nachsatz ihre Bedeutung für den päpstlichen Lehrprimat? Mit Nichten! Denn es wäre zuvor zu erhärten, daß die Auslegung des Nachsatzes durch die Gallicaner die wahre sei, wonach die Concilien den Lehrprimat nicht anerkannt hätten. Allein nicht allein die abendländischen Concilien, — die denn doch noch für ökumenische gelten werden? — sondern ebensowohl die morgenländischen zeigen in ihren Verhandlungen und Beschlüssen, wenn wir je von dem 8. Concil abzusehen die Gefälligkeit hätten, jene Unterwerfung unter dogmatische Entscheidungen, welche z. B. das Urtheil des Ephesinum über Nestorius so deutlich zur Schau trägt. Eben dieses Concil hätte es gewiß als eine Häresie verdammt, wenn der Papst, in dem es den „Vater" der Gesammtkirche, also auch der Patriarchen, verehrte, nur als der erste der Patriarchen im Sinne des späteren Marcus von Ephesus, der hier die Griechen repräsentirt, erklärt worden wäre. — Wir bedauern in der That, daß keiner der päpstlichen Aussprüche, welcher die Patriarchen an den Rechten

---

ginalurkunden, worin das Unionsdecret von Papst Eugen IV. vom Paläologen und den Bischöfen der beiden Kirchen unterzeichnet war. Davon ist nur noch eine (?) vorhanden, es ist diejenige, welche mit großer Sorgfalt in unserer Laurenziana aufbewahrt wird ... Sie ist ein Geschenk, das der Cardinal Julian Cesarini der Republik von Florenz machte ... Das Pergament ist in zwei Colonnen beschrieben; auf der linken, vom Standpuncte des Lesers aus genommen, steht der lateinische, auf der rechten der griechische Text. Unter dem lateinischen Texte befindet sich das Siegel von Papst Eugen IV. und seine eigenhändige Unterschrift. Daran reihen sich auf drei Spalten die eigenhändigen Unterschriften der lateinischen Väter an. Unter dem griechischen Texte befindet sich die gleichfalls eigenhändige Unterschrift des Kaisers und der griechischen Bischöfe. Links hängt die bleierne päpstliche, rechts die goldene kaiserliche Bulle. Unten am Blatte steht „Blondus", also der Name Desjenigen, den Döllinger für sich als Gewährsmann anruft ... Wir können nun dem Herrn Döllinger versichern, daß auf dem eben beschriebenen Pergament, das Jedermann, so oft es ihm beliebt, nachschlagen kann, zu lesen ist: Quemadmodum *etiam* in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur. Sollte es also gewiß sein, daß hier Fälschung Platz gegriffen hat, so findet sie sich auf Seite Derjenigen, welche „quemadmodum" (oder nach Döllinger juxta eum modum quo) „*et*" etc. drucken ließen. Die Conciliensammlungen aber und die dogmatischen Lehrbücher haben die „wahre Lesart". Cecconi bekräftigt noch dieses allerdings „handgreifliche" Argument zum Ueberflusse aus authentischen Abschriften der fünf Originalien, welche sich zu Florenz und Rom (andere sind in Paris, Venedig, Mailand) befinden. Alle, die er vergleichen konnte (sechs zu Florenz, drei zu Rom) haben dieselbe Lesart. Die Decaden von Biondo sind 44 Jahre später (1483) zu Venedig gedruckt; ihre abweichende Lesart beweist begreiflich Nichts gegen solche Manuscripte und läßt sich ganz leicht aus einem Versehen des Abschreibers erklären.

Digitized by Google

des Lehrprimates für betheiligt erklärt haben soll, wörtlich angeführt ist. Damit wäre freilich viel gründlicher, als durch den Fall des Honorius, die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit erledigt. Einstweilen erlauben wir uns, an der Existenz eines solchen selbsteigenen Verzichts auf den apostolischen Lehrprimat zu zweifeln. Der Ausdruck Bessarions findet sich fast wörtlich bei Bellarmin, der ihn gut erklärt (De Rom. Pontif. IV, 3. De Concil. II, 13), ist also unverdächtig. Im Nothfalle können wir ihm den Bessarion von 1463 entgegenstellen, der seiner schwergeprüften Nation (bei Raynald ad h. annum) die Wahrheit vorhält: die Kirche, von welcher Christus gesagt, daß die Pforten der Hölle sie nicht bewältigen, kann die griechische nicht sein; denn „was ist aus unserer Kirche geworden? Sie ist im Falle, ach! in welchem Falle begriffen! sie sinkt, um nicht zu sagen, daß sie bereits völlig untergegangen ist! In der Gewalt der Ungläubigen sind die Griechen alle ... schon längst zuvor hat die Unwissenheit sich der Orientalen bemächtigt ... erkennet doch endlich im Stuhle Petri das Haupt der Kirchen; erkennet eure Mutter und Lehrerin; umfasset den Glauben, den ein Apostel gepriesen hat; da suchet die Nahrung für eure Seele, da holet euch Rath ... Das ist jener Fels, auf welchen Christus seine Kirche gebaut hat; diese hält fest am Glauben Petri und verkündet ihn; gegen sie allein haben die Pforten der Hölle Nichts vermocht. Da ist allezeit der Väter Ansehen unversehrt bewahrt worden, da geht die Sonne der Gerechtigkeit auf, da das Licht der Welt ... Wer immer mit dieser Kirche in Gemeinschaft steht, bildet mit ihr die eine Kirche, wer von ihr getrennt ist, geht zu Grunde." Was immer der kaiserlich-russische Oberbibliothekar Pichler zu Petersburg etwa einwenden mag: wir glauben, diese Worte Bessarions haben heute noch, und für die Deutschen vielleicht ebensowohl als die Griechen, eine besondere Beweiskraft des päpstlichen Lehrprimates. Uebrigens ist die angeführte Auctorität de Marca's, dessen gallicanische Schriften auf dem römischen Index stehen, von keinem Gewicht. —

9) Die Indignation „gegen die, welche die Florentinische Synode nicht für ökumenisch halten", ist nicht gerechtfertigt. Beweis: Einmal sollte die Synode das Basler Concil „zu Grunde richten", „als dieses mehrere der römischen Curie lästige Reformen zu beschließen begonnen hatte." „Neun Zehntheile der damaligen katholischen Welt betheiligten

Digitized by Google

sich grundsätzlich nicht an der Synode." „In allem waren es 62 Bischöfe, welche unterzeichneten." Die griechischen Prälaten „unterzeichneten, durch den Kaiser und durch Hunger gedrängt, Dinge, die sie später alle widerriefen."

Auch hier treten wir auf Seite der Adresse. Handelte es sich bloß um eine theologische Quästion, ob ein bestrittenes Concil seinen Rang behaupten könne oder nicht, so könnte man allenfalls zweifeln, ob Indignation am Platze sei. Allein Jedermann weiß, daß ein theures Dogma, für welches wir Christen unser Leben hinzugeben bereit sein müssen, in Frage steht. Die Finsternisse einer falschen Wissenschaft haben sich heutzutage verschworen, das Licht des Evangeliums auf Leben und Tod zu bekriegen; daher der Haß, womit das stärkste Bollwerk der geoffenbarten Wahrheit, der päpstliche Lehrprimat, angegriffen wird. Leider erhalten sie darin von Gelehrten Unterstützung, deren Beruf es wäre, die Wahrheit gegen den Vernunftstolz einer eiteln Gelehrsamkeit zu vertheidigen. Dieselben klammern sich an das Basler Concil an, das bekanntlich im Schisma verlief, und können dem Florentiner Concil nicht verzeihen, daß es dem Primate einen so glänzenden Sieg über die Feinde der kirchlichen Einheit bereitete. Allein dem Janus wie den Baslern mit ihren Reformen muß man zurufen: medice cura te ipsum. Hätten die Basler diese Regel befolgt, so wären sie nicht unter dem Beifall der Christenheit nach Hause geschickt worden. Kommt die Partei des Janus nicht mit der Gnade Gottes zur Besinnung, so werden alle Vernünftigen ebenso dem Vaticanum beitreten, wenn es nicht mit der kirchlichen Einheit und dem Seelenheil der Gläubigen länger spielen läßt. Uebrigens darf sich das Florentiner Concil allezeit, was Zahl und Gewicht seiner Mitglieder betrifft, neben den Vätern von Basel sehen lassen; sein Unionsdecret ist von 116 Lateinern und 31 Griechen, darunter 81 Bischöfe, unterzeichnet. — Daß Politik und Hunger, nicht Einsicht in Gründe, die katholischen Griechen zur Unterzeichnung des Unionsdecrets bewogen haben, ist eine Schmähung der Schismatiker; Eugen IV., der selbst seine Mitra verpfändete, um der Armuth der Griechen beizuspringen, wird von ihr nicht erreicht; aber auch die Griechen selber haben es als eine offenbare Verläumdung (apertissimum mendacium) zurückgewiesen, daß sie dem Florentinum gegenüber meineidig gehandelt hätten. (Leo Allatius l. c. III., 2.)

Digitized by Google

10) Der wahre Grund für die Opportunität und Nothwendigkeit der Definition ist, daß „der Jesuitenorden, unterstützt von einer Anzahl Gleichgesinnter, eine Agitation zu Gunsten des zu machenden Dogma's zugleich in Italien, Frankreich, Deutschland und England begonnen hat." Weil nun sich Widerspruch erhob, „soll das Aergerniß durch eine Vermehrung der Glaubenssätze u. s. w. gesühnt werden." Beweis: „Eine eigene religiöse Gesellschaft, zu dem Zwecke für die Erlangung des neuen Dogma's zu beten und zu wirken, ist von den Jesuiten gegründet und öffentlich angekündigt worden"; Civiltà, Laacher Stimmen und Wiener Publicationen wirken dafür.

Die Behauptung, daß ein ökumenisches Concil durch eine dogmatische Definition einer angeblichen Parteiagitation zu Hülfe komme, steht würdig neben der andern, daß ein Dogma „gemacht", daß die Glaubenssätze „vermehrt" werden sollen. Die Beurtheilung einer solchen Redeweise kann dem Leser überlassen werden, und ebenso die Entscheidung, auf welcher Seite sich die „Agitation" befinde; ob bei Jenen, die mit verdächtigen Mitteln unter Katholiken gegen ein ökumenisches Concil Partei bilden; oder bei Solchen, die durch Gebete und offenes Vorbringen von Gründen für eine von der lehrenden Kirche nahezu einmüthig bekannte Wahrheit einstehen. Wir möchten indessen bezweifeln, daß zur Aufhellung und Vertheidigung dieser Wahrheit alle Jesuiten zusammen genommen das zu leisten im Stande gewesen wären, was die Anstrengungen ihrer Gegner zu bewirken vermochten.

Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau.

99. **Anti-Janus**, eine historisch-theologische Kritik der Schrift: „Der Papst und das Concil" von Janus. Von Dr. **J. Hergenröther.** Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1870. 8°. 188 SS.

Wenn der dichte Schwarm literarischer Erzeugnisse, welchen die antikirchliche Presse im letzten Jahre ans Tageslicht gefördert hat, das katholische Herz nur mit Betrübniß erfüllen konnte, ob der maßlosen Angriffe, welche darin auf die katholische Kirche und ihre göttlichen Institutionen gemacht wurden, so hat derselbe doch, wie schließlich alles Böse, auch wieder zum Guten beitragen müssen. Da diese Literatur nämlich einen so heftigen Anlauf gegen die Kirche und besonders gegen das Oberhaupt derselben unternommen und all die giftigen Geschosse der Schmähung, der Entstellung, der Lüge in blinder Hast auf den Statthalter Christi entladen hatte, so wurden ebendadurch nicht wenige wackere Streiter im katholischen Lager zu beherzter

Digitized by Google

Gegenwehr angespornt. Der Sieg konnte nicht zweifelhaft sein. Die Wahrheit läßt sich nun einmal durch allen Menschenwitz und Menschenspott nicht besiegen. Wird sie von ihren Feinden auch mit Koth beworfen und unter einem Haufen von Schmähungen, Verdrehungen und Lügen gleichsam begraben: es bedarf nur der redlichen Hand, welche sie den Blicken der Menschen in ihrer wahren Gestalt zeigt, — und schonungslos streckt sie durch eigene Macht ihre Feinde zu Boden und brandmarkt sie vor den Augen der ganzen Welt als Thoren oder Lügner. So erging es diesmal. Unter dem wilden Kriegsvolk, welches in kühnem Sturmlauf auf die Veste des Papstthums losrannte, war jedenfalls der „Janus" das schreckbarste Ungethüm, der furchtbare Goliath. Und siehe, es bedurfte eines David, der mit den schlichtesten Waffen von der Welt den ungeheuren Riesen zu Boden werfen konnte. Es war nämlich Nichts leichter, als den „Janus" der Unredlichkeit zu überführen. Nur ein solcher Nachweis, gleichsam ein Stein aus der Hirtentasche genügt vollkommen, den gewaltigen Feind niederzustrecken. Man hat sich jedoch mit Recht hiebei nicht beruhigt, sondern bemüht, dem Janus im Einzelnen nachzugehen und seine Entstellung der geschichtlichen Wahrheit actenmäßig darzulegen. Unter allen Unternehmungen dieser Art ist der „Anti-Janus von Professor Dr. Hergenröther" die bedeutsamste. Sie ist nicht bloß als Widerlegung des „Janus" von Werth, sondern bietet auch zu allseitiger Orientirung über die einschlägigen geschichtlichen Fragen wegen der sehr häufigen Citate den reichsten Apparat.

„Janus" ist nichts anderes, als die Erweiterung und theilweise eine Umarbeitung der fünf berüchtigten Artikel, welche im Monat März 1869 in der Augsburger Allgemeinen Zeitung unter der Aufschrift: „Das Concilium und die Civiltà" veröffentlicht wurden. Die Schrift ist laut der Vorrede nicht das Elaborat eines Einzigen, sondern mehrerer Verfasser, welche in diesem Buche als erklärte Feinde der päpstlichen Macht auftreten. Denn obwohl das Buch in drei Hauptabschnitte: Dogmatisirung des Syllabus, neues Mariendogma und päpstliche Unfehlbarkeit zerfällt, so sind die beiden ersteren im Vergleiche zu letzterem nur Nebensache; in diesem letzteren aber, der den unverhältnißmäßig größeren Raum füllt, handelt es sich keineswegs lediglich um die Bekämpfung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, sondern um den Sturz des Päpstthums, um Beseitigung des Jurisdictions-Primates aus der Kirche, was nach der Technik des Janus „Aufhebung des Papalsystems" heißt. Richtig bemerkt Professor H. (S. 177): „Der uns hier vorgetragene „Protest" gestaltet sich zu einem Protest wider den Primat des apostolischen Stuhles, wider die Autorität der allgemeinen Concilien, wider das Dogma von der Kirche selbst. Er ist ein weit über das Ziel hinaus in blinder Hitze abgefeuerter Schuß." Die Verfasser sind im Schoße der katholischen Kirche geboren; aber sie tragen, mehr oder minder bewußt, kein Bedenken mehr, gegen ihre Mutter, die sie zum Leben der Kinder Gottes geboren hat, verwegen den Dolch aufzuheben. War es das Bewußtsein ihres frevelnden Beginnens, oder war es vielleicht die Besorgniß, ihre Stellung zu gefährden, was die Verfasser bewogen hat, ihre Namen zu verschweigen? Wir wissen es nicht; aber jedenfalls ist bei einem solchen Buche die Anonymität selbst ein schweres Argument gegen die Redlichkeit des Verfassers. Das Buch gleicht der Brandfackel, die von verwegener Hand in des Feindes Haus geschleudert wird; wenn der Rauch aufwirbelt und die lodernde Flamme sich erhebt, ist der Anstifter wohlweislich nicht mehr am Platze. Die Verfasser des Janus geben sich den Anstrich einer gründlichen Forschung und Wissenschaft. Allein was für einen Namen soll man einer Wissenschaft beilegen, welche ohne Scheu der von Christus eingesetzten und geleiteten Auctorität spottet, und ihre

Digitized by Google

vorzügliche Stärke in einer rabulistischen Verdrehung geschichtlicher Documente und Thatsachen bekundet? Gehen wir nun nach dieser kurzen Charakterisirung des Buches, durch dessen Widerlegung Professor H. der hl. Kirche einen wichtigen Dienst geleistet, zu einer übersichtlichen Darlegung des reichen Inhaltes der gediegenen wissenschaftlichen Gegenschrift über.

Zuerst beschreibt H. die Genesis des Buches. Die fünf Artikel der „Allgemeinen Zeitung", welche die Grundlage des Janus ausmachen, waren betitelt: „Das Concilium und die Civiltà." Eine französische Correspondenz der genannten römischen Zeitschrift hatte die begierig ergriffene Veranlassung dargeboten, um gegen das bevorstehende Concilium und im weiteren Verlaufe gegen die ganze heutige Machtentfaltung des päpstlichen Stuhles unter Beimischung vieler andern Anklagen eine weitschichtige Polemik zu eröffnen. „Kaum waren die fünf Artikel ihrem Schlusse entgegengeeilt, so ertönten auch aus gesinnungsverwandten Kreisen Alarmrufe und Lärmtrompeten mit vielstimmigem Wiederhall. Am allermeisten aber in dem Augsburger Blatte selbst." Die weiteren Kundgebungen in diesem Sinne werden dann in diesem ersten Abschnitte des Näheren erwähnt.

Im zweiten Abschnitte stellt Professor H. eine interessante Vergleichung an zwischen jenen fünf Artikeln der „Allgemeinen Zeitung" und deren Neubearbeitung im Janus. Vor Allem ist der Titel geändert. „Der neue Titel („Der Papst und das Concil") ist sicher besser als der zuerst gewählte; denn es handelt sich nicht sowohl um die Civiltà cattolica, als um den Papst, wie jetzt unverblümt und mit einem stolzen Selbstgefühl gesagt wird." Sodann wird eine durchgehende Vergleichung zwischen dem ursprünglichen Texte und dessen Erweiterung vorgenommen, welche nicht bloß Gelegenheit bietet mit dem Inhalte des Janus im Allgemeinen bekannt zu machen, sondern auch interessante Reflexionen anzustellen, mehrfache Berichtigung und Widerlegung beizufügen. Bezeichnend für die Geistesrichtung der Verfasser des Janus ist die Gesinnung, welche sie gegen die Mutter des Herrn kundgeben. „Die Verherrlichung Mariens flößt unserm Janus keine Sympathie ein, er hat schon übergenug an der von Pius IX. feierlich für eine göttliche Offenbarung erklärten unbefleckten Empfängniß. Doch „im Gegensatze zu den mit der Sanction des Syllabus beabsichtigten Conciliumsbeschlüssen nimmt sich das angekündigte neue Marienbogma sehr harmlos aus"; bemerkenswerth ist nur, daß man hier wiederum den ganzen Charakter der Jesuiten findet, welche die altkirchliche Ueberlieferung zu verachten pflegen, deren Appetit, wenn sie das zunächst Verlangte erreicht haben, sicher noch wachsen und wahrscheinlich auch zu einer Rechtfertigung der Probabilitätslehre, überhaupt der Moraldoctrin des Ordens — „dieser stets klaffenden Wunde seiner Reputation" — führen wird (S. 13). Hieran knüpft H. zwei Bemerkungen. Zum Ersten, sagt er, „fänden sich bei den Jesuiten der Neuzeit über das Thema von der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel kaum einige Schriften, während mehrere andere Autoren (die namhaft gemacht werden) über diesen Gegenstand geschrieben haben; was sodann die bezichtigte Moraldoctrin des Ordens betrifft, so nimmt Janus von den zahlreichen, noch nicht wissenschaftlich widerlegten Vertheidigungsschriften bis herab auf Riffel, Roufang, Magnus Jocham und Frhr. von Ketteler natürlich nicht die mindeste Notiz" [1].

[1] Ob Janus die verunglimpfte Probabilitätslehre je in den Werken der Theologen gelesen, studirt und verstanden habe, müssen wir stark bezweifeln. Daß er aber eine Lehre, welche nicht bloß die Theologen und Heiligen als vernünftig und gut aner-

Digitized by Google

In jenem schmählichen Pamphlete, welchem die Allgemeine Zeitung in fünf Artikeln ihre Spalten geöffnet hat, waren schwere Incriminationen mehrerer Päpste enthalten, die Janus für gut befunden hat auszulassen, ohne jedoch dieselben zu widerrufen. Darüber äußert sich H. folgendermaßen (S. 15). „Es war uns eine mit Quellennachweis versehene Neubearbeitung der in der Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikel versprochen. Aber gerade an solchen Stellen, wo quellenmäßige Belege am meisten gefordert werden mußten, sind diese nicht geliefert, während solche an anderen Orten stehen, wo sie kaum nöthig waren. Mehrere Angaben und Behauptungen der Artikel, die wir näher begründet zu sehen wünschten, sind nun ganz weggelassen worden. Dahin gehört z. B. Folgendes. 1) Am Schlusse des zweiten Artikels ward mit Berufung auf ein diplomatisches Actenstück in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris d. d. 22. Juli 1609 behauptet, Papst Paul V. habe seinen politischen Machtansprüchen selbst die Hoffnung auf die Wiedervereinigung Englands mit Rom, die ihm Jakob I. angeboten, zum Opfer gebracht. Das schien selbst der Redaction der Allgemeinen Zeitung unwahrscheinlich; desto nothwendiger wäre es gewesen, das Document zu publiciren ... 2) Im dritten Artikel Nr. 72 war dem Papste Alexander III. (einem der größten Päpste) die Erklärung zugeschrieben worden, Ehebruch, von einem Priester begangen, sei eine geringere Sünde, um derentwillen er von seinem Bischofe nicht abgesetzt, nicht einmal suspendirt werden dürfe. Es ward nicht beigesetzt, wo das Alexander gesagt habe. Einige dachten nun an c. 4 At si clerici im Decretalentitel de judiciis (II. 1); aber aus dieser Stelle ist jene Behauptung nicht zu erweisen; Andere dachten an die Decretale Significasti, wo es sich aber um einen angeklagten, noch nicht überführten Priester handelt, für den der Papst die kanonische Purgation in der Art vorschreibt, daß er, im Falle er sich nicht reinige, suspendirt werden solle. Hier war Alexander III. gröblich verläumdet. Nun fehlt jener Passus bei Janus gänzlich, ohne daß dem verläumdeten Papste seine Ehre restituirt worden wäre. 3) Im fünften Artikel ward erzählt: „Damit die deutsche Kirche auf dem Concil (zu Trient) mundtodt gemacht werde, hatte Paul III. durch ein eigenes Breve, im Widerspruche mit dem Brauche früherer Synoden, verfügt, daß diesen Procuratoren kein Stimmrecht gewährt werde." Darauf ward entgegnet (Bamb. Pastoralblatt Nr. 23): „Das Gegentheil ist wahr: Paul III. hatte ein Breve erlassen, quo Episcopis Germaniae indulgebatur usus suffragii per Procuratorem; darin waren die Deutschen sogar vor anderen Nationen begünstigt, so daß die Legaten aus Furcht vor der Eifersucht derselben den Erlaß zurückhielten." Jetzt fehlt auch diese Stelle bei Janus, obschon die allgemeine Anschuldigung der Mißhandlung der Deutschen durch Rom treulich beibehalten ist. Am Schlusse der fünf Artikel wurde das bevorstehende ökumenische Concil „eine Schmeichlersynode neben der alten Räubersynode"

---

kannt, sondern auch der Apostolische Stuhl, welcher die Moraldoctrin des hl. Alphons gutgeheißen, als eine Lehre bezeichnet hat, die man tuta conscientia befolgen könne, für etwas so Ungeheures erklärt, daß dadurch ein ganzer Orden diffamirt werde, zeigt uns eben den Janus wieder in seiner wahren Gestalt. Vae vobis hypocritae! Janus hat Scrupel über die Probabilitätslehre der Jesuiten, und macht sich nicht den geringsten Scrupel, die erhabene Auctorität des Statthalters Christi in den Koth zu treten, Lügen und Verleumdungen über die Päpste auszustreuen, nicht zu gedenken der Verunglimpfung eines kirchlichen Ordens, der wahrlich nicht irdischen Vortheils wegen in allen fünf Welttheilen am Heile der Seelen arbeitet; dergleichen wird freilich kein katholischer Theologe, geschweige denn ein Heiliger, je für probabel erklären!

Digitized by Google

genannt. Dieser wahrlich nicht zu bezeichnende Ausfall auf ein Concil, das doch jedem Katholiken als höchste Auctorität des Glaubens, als wahrhaft ökumenisch und heilig gelten muß, ist in der Neubearbeitung weggelassen.

Der dritte Abschnitt trägt die Aufschrift: „Die Dogmatisirung des Syllabus." Ein Schauder erregender Gedanke — so hebt der Verfasser hier an —, dessen ganze Bedeutung der Leser kaum sich sofort vergegenwärtigt. „Ernsthaft zu reden (Worte des Janus S. 20): Der Kampf, den die Encyklica von 1864 inaugurirt hat, soll mit neuer Anstrengung und mit Aufbietung aller kirchlichen Kräfte und Mittel fortgeführt werden — der Kampf gegen das gemeinsame Bewußtsein und Rechtsgefühl der heutigen Culturvölker und gegen die daraus erwachsenen Institutionen." Es bedarf nur des einzigen hier angezogenen Satzes, um in den Verfassern des Janus sofort die echten Demagogen auf kirchlichem Gebiete zu erkennen, denen es eben nur darum zu thun ist, das Volk durch ihre Reden aufzuwiegeln und seiner rechtmäßigen Auctorität untreu zu machen, unbekümmert, wie sie dieses vollbringen, oder was sie zu diesem Zwecke reden; je greller die Farben aufgetragen werden, desto besser. Professor Hergenröther beweist, wie hohl und sinnlos dieses Zetergeschrei des Janus ist. „Vorerst ist es eine falsche Voraussetzung, daß die contradictorischen Antithesen aller im Syllabus verurtheilten Thesen eigentliche Glaubenslehren (wie nämlich Janus behauptet) werden können. Die Thesen sind in globo als Irrthümer bezeichnet, keineswegs als häretische Propositionen" ... „Zweitens ist es eine theologisch unzulässige Voraussetzung, die moderne Weltanschauung zum Prüfstein christlicher Wahrheiten zu machen, an die Stelle der Glaubenslehre und des kirchlichen Lehramts das sogenannte gemeinsame Bewußtsein und das Rechtsgefühl der civilisirten Völker zu setzen ... Wehe dem Christenthum, wenn es nach dem modernen Culturstaat sich richten muß, wenn es bald nach den 1789, bald nach den 1793 herrschenden Maximen geprüft wird!" „Eine dritte falsche Voraussetzung ist, daß der vom Episkopate feierlich angenommene Syllabus die Ungeheuerlichkeiten enthält, die man darin hat finden wollen und die viele von der Tagespresse geistig abhängige Gemüther in Angst versetzten." Die Sätze des Syllabus müssen nach ihrem Zusammenhange in den apostolischen Schreiben und Allocutionen erklärt werden, denen sie entnommen sind. „Die Civilisation, der Fortschritt, mit denen der Papst sich nicht versöhnen und befreunden kann (Syll. n. 80), ist, wie sonnenklar aus dem Contexte der hier angezogenen Allocution vom 18. März 1861 hervorgeht, nur jenes verwerfliche System, das unter der Larve von Bildung und Fortschritt die Kirche befehdet und auszurotten strebt, wie es in der schroffsten Weise in Italien sich geltend gemacht hat, ist nicht die wahre, sondern die falsche Civilisation, die eher den Namen der Barbarei verdiente." Im Weiteren wird Janus der vierten falschen Voraussetzung überführt, daß er die Principien und ihre Verwirklichung im Leben nicht auseinanderhalte. Hergenröther belehrt den Janus, wie es der Kirche unmöglich sei, die Wahrheiten und Grundsätze, die sie stets gelehrt, jemals aufzugeben oder abzuändern; denn Wahrheiten und richtige Principien sind ewig unveränderlich, aber die Lebensverhältnisse der Menschen ändern sich, und daher kommt es, daß sich die Verwirklichung jener Wahrheiten und Principien im Leben der Menschen verschieden gestaltet. „Die Kirche", sagt H. richtig, „muß von ihrem dogmatischen Standpuncte aus Manches im Princip verwerfen, was sie im Leben schon darum, weil es als das kleinere Uebel erscheint, nicht aufheben kann noch will. Die Glaubenseinheit eines reinkatholischen Landes ist ihr ein hohes Gut, und mit vollem Rechte; daraus folgt aber nur, daß diese, wo sie besteht, geschützt, keineswegs, daß sie da, wo sie durch die

Digitized by Google

Macht der Verhältnisse untergegangen, ohne Rücksicht auf die daraus entstehenden Folgen oder die Rechte der Akatholiken wieder aufgerichtet werden soll, was auch die strengsten Theologen nicht behaupten. Die Kirche wechselt ihre Maximen nicht, wie Modedamen die Kleider oder moderne Gelehrten ihre Anschauungen; was ihr früher wahr gewesen, ist es ihr noch heute; die „Welt" mag sich ändern, *sie* bleibt bei ihren Principien, zu denen aber die der allgemeinen Moral, und zwar in erster Linie, gehören." — Wir brechen hier ab, da schon genugsam erhellt, wie gründlich und wacker dem leeren Bramarbasiren des Janus zu Leibe gegangen wird, der unter Anderm selbst Pius IX. beschuldigt, in einem Schreiben an den Grafen Duval de Beaulieu sich das Recht reservirt zu haben, „*direct in die Staatsverhältnisse einzugreifen*", worüber H. ihm den Text revidirt. „In ihrem Zusammenhange besagen die Worte nicht das, was Janus will. Sie wahren der Kirche die Competenz des Urtheils und der Entscheidung, nicht die Competenz des „„directen Eingreifens."" Nie hat die Kirche den Satz anerkennen können, daß andere Gesetze der Sittlichkeit für die Gesammtheit, für den Staat bestehen, als für die Individuen; demgemäß muß sie auch von den Trägern der Staatsgewalt fordern, daß sie diesen Gesetzen nachkommen, und zwar, wie die Kirche sie verkündigt. Wollte sie dieses Postulat fallen lassen, so würde sie sich selbst aufgeben."

Die folgenden Abschnitte der vortrefflichen Schrift H. enthalten die Kritik des Janus bezüglich seiner Angriffe auf den Apostolischen Stuhl und sind überschrieben: IV. Die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit (S. 33—48); V. Die Irrthümer und Widersprüche der Päpste (S. 48—61); VI. Primat und Papat (61—70); VII. Der Primat in seiner Entfaltung (79—94); VIII. Die römischen Fälschungen (94—122); IX. Ein Blick auf die Concilien (122—142); X. Das Papstthum in der Geschichte (142—157); XI. Die Kirche, das Dogma und das neue Concilium (157—172); XII. Erfolge des Janus.

Wir finden nicht Raum genug, um dem gelehrten Verfasser des Anti-Janus in alle Einzelnheiten zu folgen; um jedoch dem Leser einen annähernden Begriff von der Reichhaltigkeit und Gediegenheit der Kritik zu bieten, heben wir einige der Hauptgesichtspuncte hervor.

Hört man Janus, so gipfelt die „ultramontane Anschauung" „von der absoluten Alleinherrschaft des Papstes", neben welcher die Bischöfe zu Vicarien degradirt und ökumenische Concilien wenigstens völlig entbehrlich, wenn nicht geradezu unmöglich werden sollen, in der Lehre von der *päpstlichen Unfehlbarkeit* (S. 48—50). Diese soll bewirken, daß fortan die Geister „zur unbedingten Unterwerfung unter jeden Ausspruch im Gebiete der Religion, der Sitte, der Politik, der Socialwissenschaften genöthigt" werden, wie sie denn auch nur durch Schmeichler, Parasiten und quellenfälschende Hoftheologen aufrecht erhalten worden sei (S. 220 ff.). Nach Janus ist die Unterscheidung zwischen dem Papst als öffentlichem Lehrer und ihm als Doctor privatus ein „hölzernes Schüreisen" (S. 428); der Papst erhält eine „dogmatische Schöpferkraft" (S. 49) und kann die Grenzen seiner Wirksamkeit als Lehrer nach „Gutdünken" bestimmen u. s. w. Würdig entgegnet Hergenröther auf diese Lästerreden des Janus: würden „theologische Meinungen, die von berühmten und gefeierten Lehrern vertreten sind, mit ernsten Gründen und mit der geziemenden Achtung auch noch so lebhaft angefochten, so wäre das an sich nicht zu verurtheilen; herbe Schmähungen aber und gröbliche Entstellungen verdienen eine ernste Rüge, wie sie auch auf den Namen einer wissenschaftlichen Kritik keinen Anspruch erheben können." Eine Lehre, „die nach den Geständnissen der Gegner im ganzen Mittelalter herrschend war;

Digitized by Google

die Benedict XIV. als überall — mit Ausnahme Frankreichs — recipirt bezeichnen konnte, die selbst in Frankreich niemals ganz ohne Vertreter blieb, die heutzutage von angesehenen Kanonisten und Theologen, wie auch von Bischöfen vorgetragen wird"; eine solche Lehre wird von Janus auf alle erdenkliche Weise gebrandmarkt, ihre Anhänger werden als elende Schmeichler dargestellt und die zukünftige ökumenische Synode wegen des vorauszusehenden Uebergewichts derselben als eine Schmeichlersynode, als ein Seitenstück zur Räubersynode von 449 bezeichnet! Sie wird zu einem wahren Zerrbilde und Popanz entstellt! Zur Sache bemerkt Hergenröther weiter (S. 34 ff.): „Die Vertreter dieser Lehre unterscheiden sehr wohl zwischen der Unfehlbarkeit als einem Producte der bloßen Assistenz und der Inspiration, welche beide Janus identificirt; sie machen den Papst keineswegs zum ausschließlichen Organe der Unfehlbarkeit, sondern legen diese auch dem Gesammtkörper des Episkopates bei; sie nehmen Schranken wie der kirchlichen, so der päpstlichen Unfehlbarkeit an, und legen dieselbe keineswegs allen und jeden päpstlichen Erlassen unterschiedslos bei." „Einfache Befehle des Papstes für particulare Fälle und für einzelne Personen, die auf dritter Personen Zeugniß und überhaupt auf menschlichen Beweismitteln beruhenden Urtheile über Individuen, Erklärungen und Antworten auf Anfragen Einzelner, private Aeußerungen in gelehrten Werken und in vertraulichen Briefen, auch bloße Disciplinardecrete gehören nicht hieher; und schon daraus ergibt sich, daß die meisten der gegnerischerseits aufgezählten Fälle ganz aus dem Spiele zu lassen sind." Wir verweisen zu der gründlichen Auseinandersetzung über die Merkmale einer Entscheidung ex cathedra auf das Werk (S. 36—38), um zu der Widerlegung der Einwürfe, welche Janus gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit erhebt, überzugehen. Nach ihm fehlt derselben geradezu alle traditionelle Begründung; nur ein Schein derselben läßt sich mit Hülfe von Fälschungen der Geschichte und Quellen erreichen. (J. S. 68 ff.) Die alte Kirche schweige über die päpstliche Unfehlbarkeit; bei den Vätern finde sich Nichts von einem höhern oder höchsten Entscheidungsrechte des Papstes in Sachen des Glaubens und der Lehre; erst beim hl. Thomas von Aquin, der durch einen Ordensgenossen verführt worden sei, soll sich die theologische Erörterung darüber vorfinden. (J. S. 91 ff. 285 ff.) Die für die Unfehlbarkeit des Papstes angeführten Schrifttexte soll keiner der alten Ausleger auf die römischen Bischöfe als Nachfolger Petri bezogen haben, Papst Agatho (680) sei der Erste, der eine Verheißung ihrer Unfehlbarkeit in Luc. 22, 32—37 gefunden habe (J. S. 98 ff. Vergl. 217). — Ist Janus der Schamröthe überhaupt noch fähig, so muß er blutroth werden bei der Menge von Beweisen, womit Hergenröther seine mehr als leichtfertigen Behauptungen zurückweist (S. 38—46). Hier eine kurze Skizze.

Gesetzt, es wäre richtig, daß kein einziger Kirchenlehrer bis zu Ende des siebenten Jahrhunderts auf die von Janus bestrittene Auslegung der Schrifttexte verfallen sei, „werden deßhalb die Stellen späterer Päpste und abendländischer Kirchenlehrer", wie Johannes VIII, Leo IX., des hl. Bernhard, Albert d. Gr.; „werden die herrlichen Zeugnisse späterer Griechen, wie die des Patriarchen Johannes VI. von Constantinopel († 715), des heiligen Theodor von Studium († 826) und des Exegeten Theophylaktus von Achriba ihres Gewichtes beraubt? Aber es ist nicht einmal wahr, was wiederholt behauptet wird, daß Papst Agatho zuerst 680 diese Auslegung gegeben"; „sie hatte schon am 8. October 649 der Bischof Stephan von Dora, Abgesandter des hl. Sophronius von Jerusalem, in Rom vorgetragen, vor diesem schon die hh. Gelasius, Pelagius II. und Gregor der Große, und wiederum vor diesen der große Leo. So verlässig sind die Angaben unseres Janus!" Daß „die dem Petrus

Digitized by Google

verliehenen Vorzüge auf seine Nachfolger übergingen, ist eine von der Tradition so bestimmt ausgesprochene Wahrheit, daß auch die Gallicaner sie nicht in Abrede gestellt haben." Wenn die Väter zu Matth. 16, 18 und Joh. 21, 18 „den Primat Petri erörtern, sodann diesen als bleibende Institution bezeichnen, ferner wenn von dem jeweiligen römischen Bischofe die Rede ist, von ihm aussagen, er habe den Stuhl Petri inne, sitze auf der Kathedra Petri, in ihm lebe und wirke Petrus, in ihm weide er alle Schafe des Herrn: haben sie da ihre Ueberzeugung nicht hinlänglich documentirt? Wie Christus zu seinen Jüngern sagte: wer euch hört, der hört mich, so rufen die Väter: wer den römischen Bischof hört, der hört Petrus. Der Bischof Possessor schreibt an den Papst Hormisdas: von wem ist mehr Festigkeit des schwankenden Glaubens zu erwarten, als von dem Bischofe jenes Stuhls, dessen erster Inhaber von Christus hörte: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen." (Folgen Zeugnisse von Leo d. Gr., Sixtus III., Gelasius, Theodor dem Studiten, Sergius, Metropolit, Ambrosius u. A.) — Zu der Behauptung des Janus, daß vor den pseudo-(isidorischen) Decretalen kein ernstlicher Schritt „zur Einführung der neurömischen Unfehlbarkeitstheorie" geschehen sei, lesen wir u. A. bei Hergenröther: „Abgesehen von den im fünften Jahrhundert zu Rom gebrauchten liturgischen Formeln scheint uns doch ein sehr ernstlicher Schritt in dem 517 von Papst Hormisdas bei Beseitigung des acacianischen Schisma den orientalischen Bischöfen vorgeschriebenen, unter den Kaisern Justin I. und Justinian, sowie später noch öfter gebrauchten, von Nikolaus I. 867 seinen Legaten mitgegebenen, auf dem achten Concil 869 abermals unterschriebenen Formulare zu liegen, das alle Bischöfe zur Unterwerfung unter die Entscheidung des römischen Stuhles verpflichtet." „Justinian, der schon dem Papste Hormisdas gesagt hatte: Das halten wir für katholisch, was durch eure verehrungswürdige Antwort uns bekannt gegeben wird, der von Papst Johann II. Bestätigung seines theologischen Erlasses erbat, erneuerte vor Papst Agapet jene Formel mit dem Beisatze, daß er alle zu dem gleichen Gehorsam anhalten werde ... Der gelehrte griechische Exeget Theodoret schrieb an den römischen Priester Renatus: Dieser hochheilige Stuhl hat die Hegemonie über alle Kirchen auf Erden sowohl aus vielen andern Gründen als besonders weil er von der Befleckung der Häresie unversehrt geblieben ist, Keiner auf ihm saß, der Häretisches lehrte, vielmehr er die apostolische Gnade ungetrübt bewahrte. Die Oberaufsicht und Vorstandschaft in Sachen des Glaubens legte auch Kaiser Marcian dem Papste bei, und der heilige Petrus Chrysologus schrieb an Eutyches: Der heilige Petrus lebt auf seinem Stuhle und führt den Vorsitz; er gibt denen, die ihn suchen, die Wahrheit des Glaubens. — Und trotz solcher Zeugnisse, denen noch viele andere angereiht werden könnten, soll erst Pseudo-Isidor Raum und empfänglichen Boden für die Untrüglichkeitslehre verschafft haben!"

Den Roman des Janus über Pseudo-Cyrill, in welchen mit dem hl. Thomas auch Bellarmin, obwohl dieser an der Echtheit der Stellen aus Pseudo-Cyrill zweifelt, und andere spätere Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit verwickelt werden, würdigt Hergenröther S. 115 ff. Schlägt man freilich den Thomas auf, so findet man (und dasselbe muß man von Bellarmin und den Andern sagen), „daß er sich auch noch auf vieles Andere stützt, vor Allem auf die Bibelstellen über den Primat Petri, sodann auf innere theologische Gründe, auf Folgerungen aus dogmatischen Prämissen, wie z. B. von der nothwendigen Einheit des Glaubens, auf die auch in den ächten Documenten hervortretende Auctorität des Papstes Leo auf der Synode von Chalcedon, auf eine ächte Stelle Innocenz I. u. A. m. Wenn er nun in einer Zeit, in der die Lateiner noch wenige griechische Väterschriften benützen konnten, auch den Pseudo-Cyrill

Digitized by Google

und ähnliche falsche Texte anführte, so konnte das und kann auch heute nicht der sonstigen Beweisführung Eintrag thun. Ja diese neuen Fictionen hätten durch andere Texte reichlich ersetzt werden können; Theodor der Studit, der Patriarch Ignatius von Constantinopel, Maximus in einer schon im neunten Jahrhundert im Occident bekannt gemachten Stelle hätten solchen Ersatz geboten." So vernichtend, wie der Leser sieht, diese Kritik für Janus ist, so gerecht wird sie Jeder finden, der den schnöden Mißbrauch der Wissenschaft und die namenlosen Ehrenkränkungen der Heroen der katholischen Gelehrsamkeit in jenem sectirerischen Pamphlete einigermaßen zu würdigen im Stande ist.

Bei den angeblichen Irrthümern und Widersprüchen der Päpste in der Lehre (Janus S. 54 ff. Hergenröther 48 ff.) werden wir uns nicht aufhalten; es genügt uns die allgemeine Bemerkung des Anti-Janus: „Wären von unsern Gelehrten (den Verfassern des Janus) alle Exceptionen der Vertheidiger der Päpste gründlich widerlegt worden, dann hätte man eines wissenschaftlichen Verdienstes sich rühmen können; damit aber, daß man fast ohne alle Rücksichtnahme auf die hierin sehr reiche kirchliche Literatur lediglich frühere Anklagen nachschreibt, ist nicht das Geringste, sei es für die Wissenschaft, sei es für die Kirche, gewonnen; dem mit den theologischen Werken alter und neuer Zeit ganz unbekannten Publicum wird nur Sand in die Augen gestreut, kein einziger wissenschaftlicher Gegner widerlegt."

Dagegen verweilen wir bei der Zurückweisung der Angriffe, welche Janus auf den Primat der Jurisdiction, bei ihm Papat genannt, unternimmt. Kein katholischer Schriftsteller wird die Augen vor der Thatsache verschließen, daß auch an die historische Ausgestaltung des Primates sich, wie überall bei Instituten, die Menschen anvertraut sind, Mißbräuche angesetzt haben; keiner wird gegen dieselben das göttliche Recht der Kirche auf Abstellung schwerer Schäden, wenn sie dem Gemeinwohle verderblich wurden, oder auf Reformation bestreiten. Allein die wahre Reformation geht nicht auf die Abschaffung des von Gott gegründeten Institutes selber oder auf Veränderung desselben; solche Wege blieben alle Zeit nur der Häresie vorbehalten, die, wie man zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bade ausschüttete, und statt das Uebel zu beseitigen, vielmehr, vom Teufel geblendet, die letzten Hülfsmittel zu seiner Heilung zerstörte. Auch Janus betritt offen diese Wege des Verderbens, wenn er nach einer minutiösen Auffrischung aller Uebelstände der Vergangenheit, neben denen die Lichtseiten völlig unberücksichtigt bleiben, wiederholt den Papat, d. h. den Primat selber als die eigentliche Wurzel alles sittlich-religiösen Verfalls und aller Corruption in der Kirche anklagt (zu vergleichen mit der Vorr. VIII. ff. SS. 237 ff. 251 ff.); oder die mittelalterlichen Vertheidiger desselben als „Lehrer nach eigenen Lüsten" behandelt, welche sich die Päpste zur Vertheidigung ihrer mit dem Evangelium und der alten Kirchenlehre angeblich unvereinbaren Herrschaft gehalten hätten.

Es gehörte die überlegene Ruhe und Mäßigung von Hergenröther dazu, um sich angesichts eines so frevelhaften Beginnens nicht vom Unmuthe überwältigen zu lassen. Zunächst zeigt er unwiderleglich, daß Janus, trotz seiner trügerischen Vorwände, als wolle er nicht den Primat selber, sondern nur dessen Verzerrung angreifen, allerdings schuldig ist, den Primat angetastet zu haben; und mit Recht ruft er ihm die Worte ins Gedächtniß zurück, welche Pius VI. 1786 bei Verurtheilung der Schrift Eybels: Was ist der Papst? unter dem Beifall der katholischen Welt ausgesprochen hat: „Daß auf die Festigkeit des Felsens die Kirche von Christus gegründet, und Petrus durch eine besondere Huld Christi vor den Uebrigen auserwählt wurde, auf daß er mit stellvertretender Gewalt der Fürst des Chors der Apostel sei und auf sich

Digitized by Google

die auf seine Nachfolger zu jeder Zeit zu verpflanzende höchste Obsorge und Auctorität zum Weiden der ganzen Herde, zum Bestärken der Brüder, zum Binden und Lösen in der ganzen Welt nehme, *das ist ein katholisches Dogma*, welches die gesammte Kirche aus dem Munde Christi erhalten, welches sie durch die fortlaufende Predigt der Väter überliefert und vertheidigt, welches sie zu allen Zeiten mit heiliger Ehrfurcht festgehalten und öfter den Irrthümern der Neuerer gegenüber durch Decrete der Päpste und der Concilien bestätigt hat. In dieser Vorstandschaft des apostolischen Lehrstuhls wollte Christus das Band der Einheit fest und stark zusammengehalten wissen, durch welches die über die ganze Welt auszubreitende Kirche aus noch so sehr von einander entfernten Gliedern durch die Vereinigung Aller unter einem Haupte zu einem festgeschlossenen Leibe zusammenwachsen und so bewirkt werden sollte, daß die Stärke eben dieser Gewalt nicht so sehr zur Erhebung des ersten Stuhles, als vielmehr und ganz besonders zur Unversehrtheit und Integrität des gesammten Leibes diene. Darum ist es keineswegs zu verwundern, daß alle diejenigen, denen in allen frühern Jahrhunderten der alte Feind des Menschengeschlechts seinen Feindeshaß gegen die Kirche einflößte, gegen diesen ersten Stuhl ihre Angriffe zu richten pflegten, in dem die Festigkeit der Einheit erhalten ist." Daß die katholische Kirche allezeit das, was Janus „Papalsystem" nennt, d. h. den Jurisdictionsprimat also gefaßt hat, wird aus Zeugnissen vom Abend- und Morgenlande reichhaltig erwiesen. „Janus selbst klagt über den „„Knechtssinn"" der französischen Bischöfe im dreizehnten, sowie über die zu große Geduld und Demuth der deutschen Nation im fünfzehnten Jahrhundert. Es ist doch merkwürdig, daß von den Auctoren jener Zeit, die sehr wohl die gegen die Päpste und ihre Verwaltung geschleuderten Vorwürfe kannten, *alle* streng an dem Rechtsstandpuncte festhielten und schweigenden und duldenden Gehorsam predigten." Die Lehre, daß man der rechtmäßigen Obrigkeit Gehorsam schulde, auch wenn sie Fehler an sich trage, war eben damals allgemein geglaubt; wer dem Papst sich nicht unterwarf, galt allgemein als Häretiker, weil der Primat der Kirche in Fleisch und Blut übergegangen war. Janus freilich, dem dieses unerträglich ist, findet eben in dieser unbedingten Unterwerfung unter den lehrenden Papst den Grund, daß „das Verderben in der Kirche *unaufhaltsam* um sich griff und die endlich unternommenen Reformversuche *zu spät* kamen." (S. 283.)

Darauf zeigt Hergenröther die allmählige Entfaltung des Primates in der Geschichte von seinen ersten Anfängen an, um dadurch einen Grund zu legen für die Kritik der Behauptung, es zeige sich ein „unermeßlicher Unterschied in der Stellung und Wirksamkeit des Primates, wie er sich im römischen Reiche ausgebildet hatte, und wie er in den spätern Zeiten des Mittelalters geworden war." (Janus S. 82 ff.) Da wir hier unseres Dafürhaltens vor dem Grundgedanken des Janus stehen, hören wir im Auszuge, was Hergenröther über die älteste Entwicklung des Primates und sodann über die zehn „Thatsachen", die Janus zur Begründung seiner Behauptung aufführt (J. S. 82 ff.), im Einzelnen vorträgt.

„In den ersten Jahrhunderten waren natürlich die sämmtlichen Folgerungen, die sich aus der Idee des Primates entwickeln lassen, noch nicht entwickelt; aber die Idee war immer dieselbe ... Was der heilige Irenäus im zweiten Jahrhundert so klar und bündig ausgesprochen hat, daß die römische Kirche unter allen Kirchen apostolischen Ursprungs die erste und vorzüglichste sei, daß sie unter diesen Kirchen denselben Vorrang habe, wie unter den Aposteln Petrus und Paulus, und daß der Glaube dieser Kirche für den Glauben aller übrigen Kirchen entscheidend und maßgebend sei, ist auch die Sprache aller folgenden Jahrhunderte bei Allen, welche der Kirche mit

Digitized by Google

aufrichtiger Treue ergeben sind .... Schon in der Anfrage der Korinther bei Papst Clemens zu Lebzeiten des Apostels Johannes; schon in dem Streben der ältesten Häretiker, in Rom Anerkennung zu finden" (es werden Valentin, Marcion, Cerdon, Theodotus, Praxeas, Kleomenes u. s. f. genannt); schon in der Reise des heiligen Polykarp von Smyrna und des Hegesippus zu Papst Anicet; in dem zu Korinth gleich dem Briefe des Clemens so hochgehaltenen Schreiben des Papstes Soter liegen bedeutungsvolle Momente und Spuren einer höheren Gewalt der Bischöfe Roms. Papst Victor I., in dessen Pontificat auch protestantische Auctoren (wie Schwegler in s. Nachapostol. Zeitalter II., 214. 215) „alle Factoren des Papstthums beisammen gefunden haben, schloß den Theodotus von Byzanz aus der Kirche aus, befahl in der Osterfrage allenthalben Synoden zu halten und bedrohte die widerstrebenden Kleinasiaten mit dem Bann, wozu ihm Niemand das Recht absprach ... Wie Victors Nachfolger Zephyrinus und Kallistus mächtig in alle kirchlichen Fragen der Zeit, besonders über die Bußdisciplin, eingriffen, ist aus dem Munde ihrer Widersacher constatirt. Papst Fabian erließ ein Schreiben gegen den verbrecherischen Bischof Privatus; sein Nachfolger Cornelius hielt mit sechzig Bischöfen eine Synode gegen Novatian; Cyprian von Carthago ... forderte seinen Nachfolger Stephan I. auf, die Absetzung des Bischofs Marcianus von Arles und die Erwählung eines Andern an dessen Stelle zu bewirken. An Stephan appellirte der spanische Bischof Basilides und von ihm erlangte er seine Wiedereinsetzung ... Was wir von den Aeußerungen Stephans im Ketzertaufstreite noch wissen, zeigt das volle Bewußtsein seiner höheren Würde und das hohe Gefühl der Pflicht ... Dionysius von Rom erhielt von dem bei ihm angeklagten alexandrinischen Bischof Dionysius eine Apologie und gab eine genaue Darstellung der Trinitätslehre." Man nehme zu diesen Thatsachen hinzu, daß so „viele auctoritative Schriften der ältesten Zeiten verloren gingen", um die Behauptungen des Janus (S. 68 ff.) zu würdigen, daß die römischen Bischöfe an den Bewegungen zahlreicher gnostischer Secten keinen Antheil genommen, daß aus den ersten vier Jahrhunderten ein dogmatisches Decret nicht vorhanden sei, daß die christologischen Kämpfe ohne Theilnahme der Päpste beendet worden seien, auf welche die dogmatische Abhandlung des römischen Bischofs Dionysius keinen Einfluß gewonnen, und daß die Päpste in den Streitfragen von der Osterfeier, der Ketzertaufe und der Bußdisciplin wenigstens ihren Willen nicht durchgesetzt hätten (thatsächlich sind ihre Bestimmungen Gemeingut der Kirche geworden). Mit Recht bemerkt Hergenröther weiter: „wenn in der ganzen Zeit von Dionysius bis Sylvester (269—335) kein Zeichen lehrhafter Thätigkeit vorhanden ist (wie Janus S. 72 hervorhebt), so folgt daraus noch keineswegs, daß dafür keine Documente vorhanden waren; die uns erhaltenen ächten päpstlichen Decretalen beginnen eben erst mit dem Jahre 385. Aber wir wissen, in welcher ehrerbietigen Weise die Synode von Arles 314 an Papst Sylvester schrieb, wie Papst Julius den Eusebianern ... verwies, daß sie Nichts über die Sache des Athanasius nach Rom geschrieben, von wo die Entscheidung zu erholen sei; wie Damasus die Orientalen belobte, daß sie dem römischen Stuhle die schuldige Ehrfurcht erzeigt, womit sie sich selbst die größte Ehre erwiesen."

Aber, sagt Janus (S. 72 f.), in den arianischen Streitigkeiten habe sich der römische Stuhl geraume Zeit passiv verhalten, Niemand habe bei ihm Rath und Hülfe gesucht u. s. w. „Der Verlust vieler päpstlichen Briefe", erwiedert Anti-Janus, „wird so zum Beweise der Unthätigkeit und Bedeutungslosigkeit Roms benützt. Doch vergebens. Dagegen spricht 1) das von den griechischen Geschichtsschreibern referirte Urtheil des Papstes Julius über die Wiedereinsetzung des Athanasius und anderer

Digitized by Google

von den Arianern entsetzten Bischöfe; 2) das von Valens und Ursinus dem Papste eingereichte Bekenntniß, worin sie versichern, von ihm Verzeihung erhalten zu haben; 3) die Bemühungen des Kaisers Constantius, vor Allem den Liberius auf seine Seite zu bringen; 4) die Schritte der halbarianischen Bischöfe des Orients um Anerkennung Roms; 5) die von Papst Damasus gegen verschiedene Häresien erlassenen Decrete, die auch von den antiochenischen Bischöfen unterschrieben wurden und in der ganzen Kirche großes Ansehen erlangten; 6) die Aufforderung des heiligen Basilius an Athanasius, wegen der Drangsale des Orients Gesandte nach dem Occident zu senden, von wo aus zunächst Hülfe zu erwarten sei; 7) das Zeugniß desselben Basilius in dem Briefe an Damasus, daß die römische Kirche früher stets die Orientalen getröstet und heimgesucht habe, wie diese jetzt es wünschen .... Je reicher die historischen Quellen für uns fließen, desto zahlreicher treten uns die Zeugnisse für den römischen Primat entgegen. Aus allen Theilen der christlichen Welt erhielten die Päpste Berichte; es ist allgemein anerkannt, daß alle bedeutenden Angelegenheiten der Kirche an ihren Stuhl zu referiren seien. Das sprechen nicht nur die Päpste, wie namentlich Innocenz I., sondern auch die Concilien, wie die von Sardika, Milevc und Ephesus, sowie die hervorragendsten Bischöfe und selbst die Kaiser aus. Aeltere Protestanten wollten in Gregor VII. den ersten Papst finden, spätere in Nikolaus I., andere wieder in Gregor I., neuere finden ihn in Leo dem Großen. Aber wir werden immer auf ein höheres Alter zurückgeführt; was wir von und bei Leo gesagt finden, das läßt sich schon von und bei seinen Vorgängern, soweit unsere Documente zurückgehen, nachweisen. Dabei muß immer im Auge behalten werden, daß der Primat keineswegs der älteren Kirchenverfassung wie ein fertiges System vorgezeichnet, sondern in sie wie ein befruchtender Keim niedergelegt war, der sich im Leben der Kirche entwickelte."

In derselben gründlichen Weise werden auch die schon berührten zehn „Thatsachen" des Janus beleuchtet, welche die „unermeßliche Kluft" zwischen der alten und mittelalterlichen Kirchenverfassung erweisen sollen; zuerst: daß die Päpste keinen Antheil an der Berufung der Synoden gehabt, nicht den Vorsitz auf ihnen geführt haben, und daß weder die dogmatischen noch die disciplinären Beschlüsse der Synode ihrer Bestätigung bedurften (1—3). Hergenröther gibt zu, daß die ersten acht Concilien von den Kaisern berufen wurden, „was auch bei den damaligen Verhältnissen, schon zur Sicherheit und zur Erleichterung der Reisen der Bischöfe, die sich dabei der kaiserlichen Posten bedienten, dann wegen ihrer Territorialherrschaft und ihres sonstigen Einflusses unumgänglich war ... Daß aber bei der Berufung keine Betheiligung der Päpste stattfand, ist durchaus unwahr", uud mit dem vollwichtigen Erweise hiervon (S. 79) ist Janus die Spitze abgebrochen. Ebenso wird das päpstliche Vorrecht auf das Präsidium als ein unbestrittenes erhärtet (S. 80. 81) und bezüglich des Bestätigungsrechts gegen Janus geltend gemacht: das Schreiben der Synode von Chalcedon an Papst Leo mit der Bitte um Bestätigung; das Gesuch der Synode von 680 an den Papst; die Bemühungen Justinian's I., von Vigilius die Bestätigung der 5. Synode zu erwirken; die vergeblichen Bemühungen Justinian's II., von Rom die Genehmigung der trullanischen Synode von 592 zu erlangen. Selbst die Griechen anerkannten, „daß ohne die Römer kein Synodalbeschluß Rechtskraft besitzt", während die Zustimmung der Patriarchen fehlen kann (S. 82).

Im ersten Jahrtausend soll keine für die ganze Kirche bestimmte, an die ganze Kirche gerichtete päpstliche Glaubensentscheidung erlassen worden sein, will Janus an vierter Stelle. H. verweist hingegen auf das dogmatische Schreiben des hl. Leo, auf Entscheidungen von Damasus, Innocenz, Zosimus und Siricius. Die Prüfung

Digitized by Google

päpstlicher Entscheidungen auf den Concilien begründe nur ein examen elucidationis, nicht revisionis.

Die Päpste sollen keine der drei Gewalten, welche die Attribute der Herrschaft bilden, inne gehabt haben (5). Nicht die oberstrichterliche. — H. beruft sich hiegegen auf das Concil von Sardika und widerlegt siegreich die Einreden des Janus, als sei das Gericht über Bischöfe in erster und zweiter Instanz nur dem damaligen Papste Julius übertragen worden, durch die zwei dem 3. Kanon folgenden Kanones, die ausdrücklich den Bischof von Rom nennen; sowie die weitere Einrede bezüglich der Anstände der orientalischen und africanischen Bischöfe gegen die Synode von Sardika. Außerdem zählt H. mehrere thatsächliche Appellationen auf. — Für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in jenen ältesten Zeiten, die nur wenige und einfache Gesetze, dabei ihre eigenen Formen hatte, werden außer den Decretalen der ältesten Päpste die Antworten auf Consultationen aus allen Theilen des Erdkreises, die decreta generalia bei Siricius mit Aussprüchen desselben Papstes, endlich die klaren Vorschriften von Innocenz I., Zosimus, Leo I. und Gelasius angeführt, welche die zuversichtliche Behauptung des Janus klar Lügen strafen. Seiner Läugnung der Regierungsgewalt der Päpste steht die Leitung und Bestätigung der vornehmsten Bischöfe, die Gründung neuer Kathedralen und die Behandlung der auf sie bezüglichen wichtigeren Angelegenheiten, die Jurisdiction über die Patriarchen im Orient u. s. w. entgegen. — Dispensen (6) waren seltener in der älteren Zeit, finden sich aber gleichwohl schon in den ältesten Decretalen — abermals gegen Janus, der sie läugnet — unter Aufzählung mehrerer Beispiele nachgewiesen. Das Gleiche geschieht mit den übrigen vorgeblichen „Thatsachen".

Wir halten die in diesem Theile der Schrift geübte Kritik für das Werthvollste an ihr und zweifeln nicht, daß sie überhaupt das Beste ist, was in der Controverse der Gegenwart an's Licht getreten ist.

Gerne möchten wir noch dem Anti-Janus in gleicher Weise bei der Beleuchtung folgen, welche den verschiedenen, von Janus ausfindig gemachten „römischen Fälschungen" vom Zusatz zum 6. Kanon des Nicänums bis zum Zusatz im Unionsdecret von Florenz zu Theil wird; wir möchten dem Leser zeigen, wie der Sommernachtstraum des Janus von dem goldenen Zeitalter von Constanz-Basel zerstört und die radicale Bodenlosigkeit seiner Angriffe auf das ihm mißliebige Trienter Concil, auf das fünfte vom Lateran, sowie auf die vorangegangenen Concilien des Mittelalters aufgedeckt wird; möchten Einiges aus der geistvollen Vertheidigung des „Papstthums in der Geschichte" ausheben, das hauptsächlich mit den Stimmen außerkirchlicher Schriftsteller gegen die maßlosen Invectiven des „katholischen" Janus in Schutz genommen wird. Doch wir würden damit über die Grenzen eines Referates hinausgeführt, und beschränken uns darum kurz auf Angabe der hauptsächlichsten Resultate.

Anti-Janus bedauert es keineswegs, „daß die naive Poesie der alten christlichen Zeit längst verschwunden und die historische Kritik in vollster Strenge gegen sie eingeschritten ist" (S. 94), was wir mit den Bollandisten gerne unterschreiben. Er rügt aber gewiß unter der Zustimmung aller Billigdenkenden, daß man sich bereits „nicht mehr damit begnügt, das Unächte und Unterschobene auszuscheiden", sondern „rücksichtslos ganze Zeitalter als Epochen der Barbarei und Finsterniß, des bewußten Betrugs, der absichtlichen Fälschung brandmarkt, indem man dieselben ganz mit dem Maße der Gegenwart bemißt". Vom Janus gilt dieses insbesondere; alle die im Orient wie Occident verbreiteten Legenden der ersten Jahrhunderte werden in seiner Atmosphäre häßliche Fratzen, „boshafte, tendenziöse Erfindungen, bewußte Fälschungen". Und in ähnlicher Weise wirft er bei den Späteren vorkommende „Entstellungen ächter

Digitized by Google

Texte, Unterschiebung von unächten, abweichenden Lesarten, Mißverständnisse der Interpretation" in den Einen Topf seiner sogen. römischen Fälschungen, welche vorgeblich der geistlichen Universalmonarchie auf die Beine helfen sollten.

Da steht voran der 6. nicänische Kanon, welchen die römischen Legaten mit einem einleitenden Zusatz über den römischen Primat, den der griechische Text nicht hat, zu Chalcedon vortrugen. Angeblich sei „die Täuschung zu ihrer Beschämung durch Vorlesung des ächten Textes aufgedeckt" worden. Allein wie H. zeigt, ist diese Beschämung reines Erzeugniß der Phantasie des Janus, die Acten wissen Nichts davon; jener Zusatz findet sich in mehreren alten Codices, auch bei Kaiser Valentinian III., und ist dem Sinne nach wirklich als die Grundlage des 6. Kanons nachweisbar. Daß er von den Päpsten sicher nicht herrührt, zeigt der Grundsatz, der bei ihnen feststand, daß das Nicänum Nichts über den Primat festgesetzt habe. Also auch diese „Täuschung" bleibt am Janus hängen.

Die angebliche Fälschung des Buches Cyprian's „De unitate Ecclesiae" bei Pelagius II., mit dem anderweitigen Inhalte nachweislich vollkommen im Einklange, löst sich in eine Variante auf, die dadurch entstanden sein mag, daß die Randbemerkung eines Abschreibers in den Text kam, wofür anderwärts hundert Beispiele sich vorfinden. — Die Dichtungen der Synode von Simuessa, das Constitutum Sylvestri und der gesta Xysti III et Polychronii, welche nach Janus unter Symmachus (498—514) gefertigt wurden, kamen wirklich zu spät, wenn sie den Grundsatz einführen sollten, daß der Papst von Niemanden gerichtet werden könne; denn schon zuvor stellte Gelasius, wie Janus selbst zugestehen muß, diesen Grundsatz den Griechen gegenüber auf, und noch früher Zosimus (417—18) und Bonifacius I. (418—22); die Ausflüchte des Janus aber, als hätte sich Zosimus auf die Concessionen der „Väter" berufen, nicht auf göttliche Einsetzung gestützt, erweisen sich als nichtig. Auch hier ist Fiction, Täuschung, Lüge und Betrug anderswo als bei den Päpsten zu suchen. Der Liber Pontificalis, die constantinische Schenkungsurkunde, die angeblich erdichtete pipinische Schenkung, der im Namen des hl. Petrus geschriebene Brief an die Franken und die pseudoisidorischen Decretalen werden mit kritischer Schärfe des ihnen von Janus angehängten Nimbus entkleidet. — Bei den kirchlichen Rechtssammlungen aus der Zeit Gregor's VII. weist Anti-Janus jedes Recht, irgendwo „einen absichtlichen Betrug oder eine Fälschung" anzunehmen, zurück; „zu Gregor's VII. Zeiten bestanden so viele Zeugnisse für die Machtfülle des Primats, daß eine Fälschung hierin überflüssig und zwecklos gewesen wäre." „Die älteren Compilatoren von Rechtssammlungen vom neunten Jahrhundert bis zu den Decretalen einschließlich des Gratian, der nach Janus (S. 154. 155) nicht nur die alten Fälschungen guten Glaubens aufgenommen, sondern noch neue Corruptionen hinzugefügt haben soll, suchten nur ein möglichst umfangreiches Material zu geben; sie nahmen sogar einander widersprechende Stellen, sowie von der römischen Kirche reprobirte Kanones, die späteren apostolischen und die trullanischen, wie andere auf, und zeigen hierin eher ein planloses Verfahren, als das Bestreben nach einer absichtlichen Täuschung." Gratian kam durch seine Brauchbarkeit, nicht durch die „von der Kurie angewandten Mittel" (Janus S. 160) zu Ansehen; an historischer Kritik fehlt es ihm, aber „Niemand kann beweisen, daß sein Werk auf Betrug berechnet war". Die ächten Texte überwiegen die unächten an Zahl und Gewicht. — Pseudocyrills ist gedacht, sowie der Abneigung des Janus gegen mittelalterliche Juristen, Kanonisten und Theologen. — Wenn Janus nach dem Vorgange von Launoy und andern Gallicanern die verschiedenen Lesearten des Zusatzes zum Florentiner Unionsdecret zum Widerspruche steigert, um seine beliebten Fälschungen

Digitized by Google

vermehren zu können, so weist H. überzeugend nach, daß die Grammatik den gallicanischen Sinn nicht fordert, die Logik aber ihn verbietet; letzteres, weil der Zusatz einen Widerspruch des Decrets brächte; was nämlich im Vordersatze als von Christus dem Primate verliehen zuerkannt ist, seine volle Auctorität, das würde im Schlußsatze durch die Concilien, kraft menschlicher Auctorität, wieder beschränkt. (Dazu kommt unseres Erachtens, daß die Concilien selber die göttliche Institution der Vollgewalt nicht nur nicht bestritten, sondern anerkannt haben.) Auch hätte Eugen IV. eine solche Restriction nicht zugegeben; und gesetzt, die Griechen hätten sie im Sinne gehabt, im Sinne Eugens IV. und der Lateiner lag sie sicherlich nicht. Daß die Lateiner den Lehrprimat „mit einem Füllhorn von gefälschten und erdichteten Stellen", wie Janus schmäht, vertheidigt hätten, wird gebührend zurückgewiesen, und aus den Verhandlungen gezeigt, daß die Griechen den Zusatz wie die Lateiner verstanden: als eine Bestätigung und nicht als Beschränkung des Hauptsatzes (S. 118—20). Die Kritik dieses wichtigen Abschnittes schließt mit dem Hinweise auf die radicale Tübinger Schule von Baur, Schwegler u. A., mit welcher Janus, wollte er sein Ziel erreichen, „die gesammte Kirchengeschichte umstoßen und verwerfen" müßte; dann, wenn alle Zeugnisse verworfen sind, kann man jedes beliebige System aufstellen, aber Geschichte schreiben nicht mehr" (S. 122). Die Methode des Janus auf die Concilien angewandt, würde diese um alles Ansehen, das doch nach ihm das höchste in der Kirche sein soll, bringen, wie Anti-Janus mit geschickter Benützung der Urtheile von Janus darthut (S. 122—28). Uebrigens wird die Auffassung des Janus von den Constanzer Decreten und seine Abneigung gegen die V. Lateransynode sowie gegen die Bulle Pastor aeternus von Leo X. ebenso einläßlich gesichtet, wie die Febronianische Auffassung von der conciliarischen Freiheit. — „Das Papstthum in der Geschichte" macht zuletzt selbst Janus bedenklich; nachdem er Alles zusammengesucht, was er nur immer Gehässiges, Gewaltthätiges, selbst Unnatürliches hervorzerren konnte, — bringt er doch selbst das Hexenwesen mit der päpstlichen Unfehlbarkeit in Causalnexus — wird er nachdenklich und gesteht ein, daß es psychologisch auffallend bleibe, wie überhaupt die Theorie einer solchen universalen, Alles umspannenden, Alles beherrschenden Priesterherrschaft habe aufgestellt werden können (S. 199). „Und", so fügt Anti-Janus bei, „es ist das allergrößte Räthsel, daß sie in das Leben zu treten vermochte. Janus löset uns dieses Räthsel nicht. Alle seine Erklärungen sind zu künstlich und geschraubt, die von ihm angeführten Momente von der Art, daß sie unfähig erscheinen, eine solche Wirkung zu erzielen. Nehmen wir aber an, das Papstthum sei eine göttliche, wohlthätige Institution, monarchisch zwar durch und durch, aber nicht so despotisch, nicht so unumschränkt, wie man sie geschildert hat, sondern beschränkt durch ihren Zweck, durch Geist und Praxis der Kirche, durch uralte Ueberlieferung und feststehende Normen, dabei durch höheren Beistand geschützt und getragen: so wird nicht nur das Räthsel der Geschichte, sondern auch das der Gegenwart dem größten Theile nach eine Lösung finden können" (S. 157).

Um das Gesammturtheil des Anti-Janus noch mehr in's Licht zu setzen, heben wir noch aus, was S. 157 f. über Janus gesagt ist:

„Daß die modernen Bestreiter der Infallibilitätstheorie, nicht sowohl vermöge der unerbittlichen logischen Consequenz, als vermöge ihrer eigenen theologischen Ungeschicklichkeit, dahin gekommen sind, den in der gesammten katholischen Kirche als jure divino bestehend anerkannten päpstlichen Primat selbst anzugreifen, haben wir bereits gesehen. Aber die Opposition wird noch weiter getrieben; sie richtet sich gegen das Dogma von der Kirche selbst, wie es nicht bloß in jeder Dogmatik, sondern in jedem

Digitized by Google

Katechismus des Näheren erörtert ist. — Nach der katholischen Glaubenslehre hat die wahre Kirche Christi zu allen Zeiten vier wesentliche Merkmale, an denen sie immerdar als solche erkennbar ist: sie ist einig, heilig, katholisch, apostolisch. Die Kirche hat für sich die Verheißung Christi, daß er bei ihr sei alle Tage bis an das Ende der Welt (Matth. 28, 20), daß sie, die auf den Felsen (Petrus) gegründete, die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden (das. 16, 18), daß der Paraklet, der Geist der Wahrheit, immerdar bei ihr bleibe und alle Wahrheit ihr lehre (Joh. 14, 17; 16, 13). Es kann keinen Moment in der Geschichte geben, in dem sie dieses Beistandes entbehrt; sie kann niemals abfallen von der Wahrheit, sie ist nicht bloß in den Apostelzeiten, nicht bloß in den sechs oder sieben ersten Jahrhunderten, sondern stets „Säule und Grundfeste der Wahrheit" (1 Tim. 3, 15). Sie ist stets im Besitze der Wahrheit (Irenäus), sie hat stets die Ueberlieferung der Apostel (Tertullian); niemals kann gesagt werden, sie habe eine Verfälschung der wahren Lehre erlitten, bis dieser oder jener Reformator ihr wieder zu Hülfe kam (Tertullian). Sie ist vom Lichte des Herrn ganz übergossen und dehnt ihre Radien über den ganzen Erdkreis aus. Sie, die Braut des Herrn, kann keine Ehebrecherin sein; sie ist unversehrt und rein (Cyprianus). Sie ist unbesieglich und leichter wird die Sonne ausgelöscht, als sie vernichtet (Chrysostomus). Alles in der Kirche wird von Gott geleitet (Cyprianus).

Diesen Grundlehren gemäß haben alle Theologen die Lehren der Jansenisten und ihrer Anhänger von einer Jahrhunderte hindurch fortdauernden Verdunkelung und Verfinsterung der Kirche als mit dem katholischen Standpunct unvereinbar verworfen und ebenso die Behauptung, daß eine falsche Lehre sich das ganze Mittelalter hindurch habe behaupten und sogar die Billigung und Förderung des Apostolischen Stuhles finden können. Wie soll die Kirche die von den Vätern geschilderte Kirche Christi sein können, wenn ihre Centralleitung ganz corrumpirt, ihr Oberhaupt vom rechten Wege abgewichen ist, wenn das Papstthum, wie es (nach 845) geworden, „als ein entstellender, krankhafter und athembeklemmender Auswuchs am Organismus der Kirche erscheint, der die bessern Lebenskräfte in ihr hemmt und zersetzt und selbst wieder mancherlei Siechthum nach sich zieht" (Janus S. IX)? ... Wenn eine falsche Lehre die Oberhand durch Jahrhunderte erlangte, dann ist es um die Unfehlbarkeit der Kirche selbst geschehen; passive und active Unfehlbarkeit hängen unzertrennlich zusammen, mit der Infallibilität geht auch die Indefectibilität der Kirche verloren. Wer es auch nur als möglich denken kann, daß der Katholicismus, bisher als universelle Religion betrachtet, nach einer merkwürdigen Ironie des Schicksals geradezu in den schärfsten Gegensatz seines Namens und Begriffes umschlage (Janus S. 9), der muß geradezu jedes Walten der Vorsehung über die Kirche, jeden göttlichen Beistand derselben, jede Kraft der ihr gegebenen Verheißungen in Abrede stellen, der muß einfach den katholischen Boden verlassen, der muß einen anderen Standpunkt sich wählen, für den ist „die angebliche große Einheit der römischen Kirche" heutzutage nur „eine Mythe" (A. Z. 21. Okt. 1869. Beil. S. 4531).

100. **Reform der Römischen Kirche in Haupt und Gliedern. Aufgabe des bevorstehenden Römischen Concils.** Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1869. 187 SS. 8°.

Ein Seitenstück zu Janus; die Schrift geht einestheils weiter, sofern sie das Dogma der unbefleckten Empfängniß offen bekämpft (S. 56), andern Theils nicht soweit, sofern sie den Jurisdictionsprimat des hl. Stuhles in doctrineller Beziehung

Digitized by Google

mehr indirect, in der Weise der Janseniſten antaſtet (S. 47). Das Werk zerfällt in drei Theile. Im erſten werden die allgemeinen Grundſätze über die Natur der Kirche und der Stellung der Concilien in ihr entwickelt. Hier macht ſich nun die den Liberalen eigenthümliche falſche Auslegung der Lerinenſiſchen Regel: quod ubique, quod semper, quod ab omnibus geltend (S. 12), wornach nur das für katholiſch zu gelten hätte, was ſich im Bewußtſein der Gläubigen explicite vorfindet, womit zugleich die Auctorität der lehrenden Kirche, die doch den erſten Rang unter den Kriterien behauptet, bei Seite geſchoben wird. Außerdem blickt die Lieblingsmeinung des Janus durch, als ob erſt nach der Trennung des Morgenlandes das Papſtthum als monarchiſche Umgeſtaltung des Primates angeſetzt habe; doch iſt ſie jedenfalls vorſichtiger ausgedrückt. (S. 19.) An dem Streite zwiſchen der Kirche und den germaniſchen Fürſten ſoll nicht die Rohheit und Unbändigkeit im Bunde mit byzantiniſchen Liebhabereien von Seite der letztern die Hauptſchuld tragen, ſondern die weltliche Herrſchſucht der Päpſte tritt als Urſache aller Händel in den Vordergrund. (S. 20.) Die Grundſätze, die in Conſtanz und Baſel die Beſchränkung auf den Reformzweck durchbrachen und ſo viel an ihnen lag, das Schisma unheilbar gemacht hätten, ſollen fortan die Grundlage der kirchlichen Reform bilden. Reform iſt alſo hier gleich Einführung des Epiſkopalſyſtems und Erhebung der Stände in der Kirche gegen den Papat.

Im zweiten Theile S. 26 ff. wird gezeigt, was das Concil nicht beſchließen darf, wenn es die Kirche heilen will. Das Programm in der bekannten franzöſiſchen Correſpondenz, ſowie eine Andeutung des Biſchofs Feßler bezüglich des Kirchenſtaates wird kritiſirt. Die Lehre von der päpſtlichen Unfehlbarkeit bildet wie immer den Hauptanſtoß. Der Verfaſſer iſt ſo ehrlich, an der Hauptſchwierigkeit für Seinesgleichen, dem bereits definirten Primat der Lehre, nicht vorbeizugehen. Und ſo bleibt er denn auch mit den Janſeniſten hier glücklich hängen. Wenn der Papſt, ſagt er, an der Spitze des Epiſkopates, „als Haupt und Sprecher des Epiſkopates“ eine Entſcheidung in Glaubensſachen fällt, „dann wohnt dieſer päpſtlichen Entſcheidung nicht nur eine die ganze Kirche bindende Rechtswirkung bei, ſondern ſie iſt, weil Spruch des geſammten vom hl. Geiſte erleuchteten kirchlichen Lehrkörpers, als objective unfehlbare Wahrheit anzuſehen.“ S. 37. Wollte der Verfaſſer ſagen, daß der Papſt, wann immer er ſeinen Lehrprimat ausübt, in Verbindung mit dem Epiſkopat ſtehe, als organiſches Glied des Lehrkörpers handle, ſo wüßten wir Nichts einzuwenden. Allein dies iſt nicht der Sinn. Der Papſt ſoll erſt dann unzweifelhaft die höchſte Lehrauctorität beſitzen, wenn er als Organ des Epiſkopates und zwar des im ökumeniſchen Concil vereinigten Epiſkopates ſpricht. S. 38. Sogar die Beiſtimmung der zerſtreuten Kirche ſoll nicht genügen. Der Synodalconſens wird als unerläßliche Bedingung für die Ausübung des Lehramts erklärt. S. 41. Damit wird der Primat zerſtört; derſelbe erſcheint dann nur als eine belegirte, nicht ſelbſteigene Lehrgewalt. Sobald der Papſt dieſe letztere geltend macht, ſei es mit, ſei es ohne Beirath der zerſtreuten Kirche, ſoll zwar ſein Entſcheid „als Spruch des höchſten kirchlichen Richters von bindender Auctorität ſein, ob aber demſelben objective Wahrheit innewohne, ſteht in Frage.“ S. 37. Welche bindende Auctorität für eine an ſich ungewiſſe Lehre übrig bleibt, haben bekanntlich die Janſeniſten nie aufzuklären vermocht. Es bedarf auch kaum der Bemerkung, daß dieſe Anſicht mit den Thatſachen der Kirchengeſchichte, welche einen ganz andern Gehorſam aufweiſen, ebenſo unvereinbar iſt, als mit der Erhaltung der kirchlichen Glaubenseinheit; ſie iſt nichts anderes als eine Erneuerung des von der Kirche in Richer und Febronius verurtheilten reinen Epiſkopalſyſtems, in der Praxis

Digitized by Google

aber führt sie zu der gleichfalls gerichteten Lehre der Jansenisten, daß man den Lehrausſprüchen des Papſtes als ſolchen nur einen rein äußerlichen Gehorſam ſchulde. Die von der Reform verſuchten Beweiſe ſind nicht ſtichhaltig. Denn was immer aus Matth. 18, 20[1] für den göttlichen Beiſtand in den Concilien gefolgert werden will: daß dieſer nur den Concilien verheißen ſei, folgt jedenfalls nicht daraus. Das Apoſtelconcil beweist nur, daß conciliariſche Verhandlungen oft ſehr erſprießlich wirken, ſelbſt moraliſch nothwendig ſein können, um entſtandene Streitigkeiten zu heben, nicht aber, daß ſie der einzige Weg ſind, um die Wahrheit zu ermitteln. Auch iſt die Vergleichung unpaſſend deßhalb, weil gerade den Apoſteln ſchon vor dem Concil durch Petrus die Wahrheit feſtſtand. Dasſelbe gilt von den allgemeinen Concilien. Der Arianismus und die folgenden Häreſien waren bereits von der Kirche, in der Regel durch den heil. Stuhl unter Zuſtimmung der zerſtreuten Kirche, verurtheilt, bevor die conciliariſche Unterſuchung eintrat, welche dieſes Urtheil nicht in Frage ſtellte, ſondern nur explicirte und nach der einen und andern Seite vervollkommnete. Es bleibt alſo dem Schluſſe ſein Gewicht: Der Primat der Lehre fordert innere Beiſtimmung zu der vom Apoſtoliſchen Stuhle vorgeſtellten Wahrheit, dieſe iſt aber moraliſch undenkbar ohne unfehlbare Gewißheit des Vorgeſtellten. Es liegt alſo im katholiſchen Glauben an jenen Primat bereits eine ſichere Führung, wie die Schriftterte, die ſich über die Untrüglichkeit Petri verbreiten, von der Tradition verſtanden worden ſind. — Ueber Syllabus und zeitliche Herrſchaft des Papſtes können wir hier hinweggehen.

Im dritten Theil (S. 81 ff.) werden die hinlänglich bekannten liberalen Reformwünſche, zum Theil dieſelben, wie in dem ſeiner Zeit beſprochenen „Offenen Wort“, das anonym in Oehringen erſchien, vorgetragen: in der Wiederherſtellung der Metropolitanverfaſſung, in der Beſeitigung der päpſtlichen Reſervationen, der Wiederbelebung demokratiſcher Elemente der älteſten Disciplin und ähnlichen Formen, die bekanntlich auf politiſchem Gebiete völlig verſagen, wird das Heil für die kranke Zeit geſucht! Darüber iſt jedes Wort zu dem, was ſchon früher geſagt worden iſt, überflüſſig. Das Geheimniß dieſer liberalen Wunderkuren iſt der Flor des ſtaatlichen Abſolutismus, gegen welchen dieſe modernen Byzantiner keine Gegenwehr beſtehen laſſen wollen. Unter der äußern Hülle liberaler Phraſen, unter dem Lockmittel von Conceſſionen an die fleiſchliche Freiheit, welcher der Cölibat, der Ordensberuf und die Ueberwachung der kirchlichen Lehre geopfert werden ſollen, verbirgt ſich die Einführung einer vollendeten Staatsſklaverei, in welcher eine Gelehrtenkaſte alle Vorrechte an ſich riſſe. Von einer Rückſicht auf das Heil der Seelen, auf den ſpecifiſch übernatürlichen Charakter des Glaubens und ſeiner öffentlichen Ordnung in der Kirche iſt in dem ganzen Machwerk kaum eine Spur zu entdecken. Wie kann da von katholiſcher Reform noch die Rede ſein?

101. **Dogma und Schulmeinung.** Denkſchrift in Sachen der ſogenannten Erhebung von Lehranſichten zu neuen Glaubenswahrheiten. Von **H. St. A. v. Liauno.** München 1869. Verlag der J. J. Lentner'ſchen Buchhandlung. 1. Heft. 47 S. in 8.

Ein abſchreckendes Beiſpiel der Wirkungen, welche ſich allezeit ergeben, wenn Unberufene ſich auf Erörterung dogmatiſcher Fragen einlaſſen; ſie werden, vom Dämon des Hochmuths verführt, ſich ſelber und Andern, die ihnen folgen, zum Fallſtrick. Der Verfaſſer declamirt von Anfang bis zu Ende in Sätzen, von denen faſt kein einziger frei von Unrichtigkeiten iſt, über eine Frage, die nicht zu den leichtern in der Theologie ge-

Digitized by Google

hört. Wir können nur sagen, daß er gut thun würde, sich im Katechismus mehr zu befestigen, bevor er dazu kommt, die von Gott bestellten Lehrer der Kirche zu belehren, und man sollte es kaum für möglich halten, einen von der ganzen katholischen Kirche bereits angenommenen Glaubenssatz, das Dogma von der unbefleckten Empfängniß, als eine bloße Meinung zu lästern. Es wäre eine Entwürdigung dieser Blätter, wollten wir uns mit dem Verfasser in eine Erörterung über die Elemente, was Dogma, was Definition eines Dogma ist, einlassen; allein da er den Laacher Stimmen den Unsinn unterschiebt, sie hielten es für möglich, daß etwas, was nicht im Worte Gottes begründet, an sich nur Meinung ist, Dogma werden könne (S. 16. 23) — es versteht sich, ohne irgendwelchen Beweis —, so wollen wir ihm den Hauptsatz, womit sein ganzes Raisonnement zusammenstürzt, nicht vorenthalten. Wenn eine theologische Lehre oder auch „fromme Meinung" zum Range eines Dogma von der Kirche erhoben wird, so wird damit eine an sich im Depositum fidei enthaltene Wahrheit, welche als solche nur noch nicht von allen Gliedern der Kirche erkannt war, in die ihr gebührende Würde von der Kirche eingesetzt, nicht aber erhält sie einen Charakter, der ihr nicht an sich und vor Gott wirklich gebührte. Was an sich bloß Meinung ist, kann nie Dogma werden!

102. **Zur Würdigung der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche.** Von **J. Frohschammer.** Zugleich zur Beurtheilung der Schrift: „Der Papst und das Concil" von Janus. München, Verlag von Theodor Ackermann. 1869. 32 SS. 8°.

In ihrer Art die beste Kritik von Janus, die zuerst in der A. A. Z. erschien und hier in einem besonderen Abdruck ausgegeben wird. Den „Verfassern" des Janus wird damit ein Blick in den Abgrund geöffnet, dem sie sich auf ihrem Wege unfehlbar ergeben haben; freilich nicht in der Sprache des Lichtengels, welcher warnen, zur Erkenntniß eines verderblichen Grundsatzes führen will, sondern nach der Taktik des Mephistopheles, welcher den Hochmuth stachelt, vor der letzten Consequenz nicht scheu zurückzutreten. Diese schreckliche Consequenz, Verzicht auf den Glauben, auf das Heil, auf den Erlöser, auf die Seligkeit wird von einem ehemaligen katholischen Priester mit erschütternder Kälte ausgesprochen! Die Kirche, sagt der Unselige in dem Jargon des heutigen Liberalismus, ist nichts anderes, als die äußere, gesetzliche Organisation der absolutistisch ultramontanen Partei, zu Stande gekommen „unter der Herrschaft der alten Wissenschaft" und neuerdings ausgebildet zur „absolutistischen Kirchenherrschaft." S. 4. Diese Blasphemie hat wenigstens das Gute, daß sie Ideologen, welche mit ihren Phrasen über den Absolutismus in der Kirche um sich werfen, über den eigentlichen Sinn und Ursprung dieser Phrasen aufklären und zur Besinnung bringen kann. Das Jakobinerthum, das sie geboren, lüftet in Frohschammer und Consorten die angenommene Maske. Den Ultramontanen gegenüber sind diese „Liberalen" auch heute die Kinder der unverdorbenen Natur, der reinen Wahrheit und der echten Humanität, ihre Umwälzungen und revolutionären Orgien mit dem Wehgeschrei von Millionen sind Wohlthaten zur Befreiung des Menschengeschlechtes von Tyrannei und Aberglauben. Also aus den Reihen dieser Vorkämpfer für Humanität und Völkerbefreiung, ruft es den „Verfassern" des Janus zu: tretet heraus aus euerm Dunkel. Ihr gehört zu uns. Ihr könnt euch nicht mehr als Glieder der Kirche, überhaupt nicht mehr als Gläubige betrachten. Ihr seid Apostaten wie wir. Wer dieses offene Sichbe-

Digitized by Google

kennen nicht will, „der schweige lieber still." S. 7. Der Janus ist auch nach Frohschammer die in der „Beleuchtung" (Leipzig. 1865) im Namen der Wissenschaft angedrohte „furchtbare Prüfung" des Papstthums. S. 10. Als gläubiger Jünger zählt Frohschammer alle die schrecklichen Thesen des Janus als unerschütterliche Resultate der Wissenschaft auf und folgert dann unzweifelhaft richtig: ist es so bestellt mit dem Papstthum, wie Janus will, so ist mit dem Episkopalsystem allein nicht geholfen. „Hier befinden sich die Verfasser derselben in einer Täuschung und bleiben auf halbem Wege stehen." „Wenn die Päpste, die seit Jahrhunderten sich als Kirche faktisch verhielten und herrschten, nicht unfehlbar sind, dann ist es auch die Kirche nicht." S. 21. 22. Wenn die Katholiken behaupten, daß wer sich zu den Aufstellungen von Janus bekennt, „kein wahrer Katholik mehr sei, da er Dinge als factisch behaupte, welche mit der göttlichen Führung der Kirche unvereinbar sind" ... so haben „sie von ihrem Standpuncte aus nicht unrecht, und es liegt hierin ihre eigenthümliche Stärke." S. 24. Daher bleibt dem Janus keine Wahl, als seine Thesen über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes zurückzunehmen oder aber mit Frohschammer offen in das Lager der Rationalisten überzugehen. Daß Frohschammer die Folgerichtigkeit hievon anerkennt, gereicht seinem Verstande zur Ehre; daß er aber im Verzicht auf das Heil des Erlösers das Wahre erblickt, ist als entsetzliche Verblendung auf's Höchste zu beklagen. Sollte Frohschammer wirklich den Schiffbruch auch des gesunden Menschenverstandes und der Wissenschaft, in welchem er sich befindet, da er dem Zweifel sich in die Arme geworfen, nicht zu erkennen vermögen? Dann möchten wir doch, daß seine Geistesverfassung wenigstens Jene zur Besinnung bringe, die zwar den katholischen Glauben als Anker des Heils festhalten, die aber zu gleicher Zeit mit Gegenständen des Glaubens ein vermessenes Spiel treiben und ganz nach der Weise der Rationalisten ihre sehr zweifelhafte „wissenschaftliche" Errungenschaft als einen absoluten Maßstab aufstellen, unbekümmert ob sie mit dem untheilbaren Glauben in Zwiespalt gerathen oder nicht. Die Unfehlbarkeit des Papstes können sie sich nicht entschließen anzuerkennen, die Unfehlbarkeit dessen aber, was sie ihre wissenschaftliche Ueberzeugung nennen, zu bezweifeln, das wäre ein Attentat auf den gesunden Menschenverstand. Die Strafe für solchen Hochmuth kann nicht ausbleiben.

103. Neue Erwägungen über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit, aus den anerkannten historischen Werken Döllingers urkundlich zusammengestellt. Regensburg bei Fr. Pustet. 1870. 8°. 48 SS.

Ueber den Zweck und Inhalt der Schrift spricht die Einleitung sich folgendermaßen aus: „Unter den Conciliumsschriften haben die „Erwägungen für die Bischöfe des Conciliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit" in besonderer Weise die Beachtung des Publicums auf sich gezogen. In ihrer kurzen, knappen Form, in der Kühnheit und Entschiedenheit ihrer Behauptungen sind sie sehr geeignet, theologisch weniger Gebildeten zu imponiren, schwachen Gemüthern Besorgnisse einzuflößen, deren katholisches Bewußtsein zu verwirren und ihren Glauben zu erschüttern. Wir haben uns daher die Aufgabe gesetzt, über die Richtigkeit dieser Erwägung aufzuklären und zu zeigen, daß diese so frisch und blank aufgeputzten Waffen nur alte Inventarstücke aus den gallicanischen und febronianischen Arsenalen sind, welche die deutsche Wissenschaft für die moderne Kriegsführung, wo nicht bloß angelegt, sondern auch geschossen werden muß, längst als unbrauchbar erklärt hat. Der Beweis wird uns nicht schwer

Digitized by Google

fallen; wir führen ihn mit den eigenen Worten eines deutschen Gelehrten, dessen Competenz Niemand bestreiten wird, mit den Worten Döllingers. Dieser große Gelehrte hat in seinen vielen Schriften Gelegenheit gehabt, fast über sämmtliche, in den Erwägungen berührten Punkte sich auszusprechen; und die Weise, wie er dies thut, ist unserer Ansicht nach am Besten geeignet, die Nebel zu zerstreuen, welche jene „Erwägungen" erregen. Es leitet uns bei dieser Zusammenstellung auch die Rücksicht auf den greisen Lehrer, dessen Schüler wir in Deutschland alle mehr oder minder sind. Man hat dieses anonyme Machwerk mit seinem Namen in Verbindung gebracht; wir wollen den wirklichen Döllinger über dieselben Fragen sich aussprechen lassen, wie er es vor der ganzen Welt mit seinem Namen fast ein halbes Jahrhundert hindurch in seinen allbekannten Werken gethan hat."

Um einige Beispiele anzuführen, aus denen man ersehen kann, welch gründliche Widerlegung der berühmte Kirchenhistoriker den späteren „Erwägungen" längst vorausgeschickt habe, wollen wir nur aus unserer interessanten Broschüre Dasjenige mittheilen, was zu §. 1 und §. 4 der „Erwägungen" aus Döllingers Werken citirt ist.

In §. 1 der „Erwägungen" wird behauptet, die Meinung von der päpstlichen Unfehlbarkeit sei während vieler Jahrhunderte in der Kirche ganz unbekannt gewesen; in der morgenländischen Kirche sei niemals eine Stimme laut geworden, welche dem Papste dogmatische Untrüglichkeit beigelegt hätte; auch in der abendländischen Kirche sollen sich keine Zeugen auffinden lassen; unter den Stellen lateinischer Väter, welche Perrone, Schrader und andere Jesuiten anführen, sei keine einzige, welche auch nur mit einiger Klarheit und Bestimmtheit den Päpsten dieses hohe und göttliche Vorrecht beilege. — Hierauf erwiedert unsere Broschüre (S. 5—6): Döllinger hat in seiner Kirchengeschichte (Bd. 1, S. 177 ff.) einen eigenen Abschnitt u. d. T. „Der Papst als oberster Lehrer und Beschützer des Glaubens." Darin heißt es: „Schon [Papst] Bonifacius, Nachfolger des Zosimus, konnte an die orientalischen Bischöfe schreiben, ein Urtheil des apostolischen Stuhles sei unantastbar, und wer sich dagegen auflehne, schließe sich selbst von der Kirche aus. Den Vorzug dieses Stuhles, niemals durch eine Irrlehre befleckt worden zu sein, hob bereits Theodoret hervor; Petrus, Bischof von Ravenna, ermahnte den Eutyches sich vor Allem dem Ausspruche, den der Papst über seine Lehre thun würde, zu unterwerfen; und Avitus, Bischof von Vienne, nannte um 503 den Papst den Steuermann des von den Stürmen der Häresie bedrängten Schiffes der Kirche. Der hl. Maximus sagte daher dem Pyrrhus, wenn er sich von dem Verdachte der Häresie reinigen wolle, so müsse er vor Allem den römischen Stuhl befriedigen; dann würden ihn Alle allerwärts für rechtgläubig halten; und um dieselbe Zeit erklärte Sergius, Bischof von Cyprus, denselben Stuhl kraft der Verheißungen Christi für die unerschütterliche Grundveste des Glaubens. Ebenso sprach sich der Bischof Stephanus von Dora als Abgesandter des Patriarchen Sophronius von Jerusalem aus. Als sichtbarer Repräsentant der kirchlichen Einheit war der römische Bischof das Centrum, mit welchem jeder Bischof nothwendig in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung stehen mußte. Wer nicht in seiner Gemeinschaft, nicht von ihm anerkannt war, befand sich auch nicht wahrhaft in der katholischen Kirche. Darum sagt der hl. Ambrosius in dem Schreiben, welches er im Namen der Synode von Aquileja an den Kaiser richtete, daß die Rechte der kirchlichen Gemeinschaft von der römischen Kirche auf Alle ausströmten, und sein Bruder Satyrus wollte sterbend nur den Beistand eines Bischofs, der mit den katholischen Bischöfen, d. h. mit der römischen Kirche in Gemeinschaft stehe. In seinem Buche gegen Rufinus fragt Hieronymus diesen, ob sein

Digitized by Google

Glaube der der römischen Kirche sei, und setzt bei, in diesem Falle seien sie beide katholisch. Als unter dem Papst Hormisdas die durch den Patriarchen Akacius verursachte Spaltung nach 35 Jahren beigelegt wurde, unterzeichneten an 250 orientalische Bischöfe ein von dem Papst übersandtes Formular, worin sie anerkannten, daß Jeder „der nicht in Allem mit dem apostolischen Stuhle vereinigt sei, von der katholischen Kirche getrennt sei." So weit Döllinger. Der Herausgeber unserer Broschüre fügt folgende Anmerkung bei: Der Leser möge selbst urtheilen, ob unter diesen von Döllinger ebensogut wie von den Jesuiten angeführten Stellen „keine einzige auch nur mit einiger Klarheit und Bestimmtheit den Päpsten das fragliche hohe Vorrecht beilege." Die citirten Documente liegen sämmtlich zwischen 300 und 700 und sind meist aus der orientalischen Kirche. Das letzte ist Gesammtzeugniß der ganzen Kirche, oft wiederholt, zuletzt auf dem VIII. allgemeinen Concil [1].

In §. 4 der „Erwägungen" wird die Behauptung aufgestellt, daß die Lehre von der päpstlichen Untrüglichkeit erst in einer sehr späten Zeit in der abendländischen Kirche und nur in Folge einer Reihe von Fälschungen und Fictionen hervorgetreten sei; die Theologen hätten sich, um ihr den Anschein des hohen kirchlichen Alters zu verleihen, theils der pseudoisidorischen theils anderer Fälschungen bedient. Darauf antwortet nun unsere Broschüre, wie folgt. „Was nach Döllinger von dieser Behauptung zu halten, ergibt sich aus dem Vorhergehenden und Nachfolgenden ... Zum Ueberfluß sagt D. hierüber (Kircheng. II. S. 41): „Man hat als den Zweck, der durch die Dichtung Pseudo-Isidors erreicht werden sollte, die Erhebung der päpstlichen Gewalt angegeben. Das ist offenbar unrichtig; hätte die päpstliche Macht damals einer solchen Erweiterung, als sie durch diese Decretalen gewinnen konnte, erst bedurft, so hätte der Urheber vielmehr die Form von Concilienkanones gewählt, um durch diese den Päpsten die Rechte zusprechen zu lassen, welche er etwa an ihnen vermißte, nicht aber hätte er sich in den handgreiflichen Cirkel eingelassen, die Auctorität seiner Decretalen auf die gesetzgebende Gewalt der Päpste zu bauen, und diese wieder durch die Decretalen zu begründen. Ueberhaupt konnte es nicht seine Absicht sein, eine neue Disciplin in die Kirche einzuführen; wäre sein Werk in wichtigen Punkten in offenbaren Widerspruch mit der damals herrschenden Disciplin getreten, so hätte dies allgemeinen Argwohn erregt, man hätte Nachforschungen angestellt, und in einer Zeit, wo man kritischen Scharfsinn genug besaß, um die Unächtheit einer unter dem Namen des heiligen Augustinus verbreiteten Schrift (des Hypognostikon) nachzuweisen, hätte man auch hier es zu Entdeckung der Täuschung gebracht — eine Täuschung, die nur dadurch verborgen blieb, daß der den damaligen kirchlichen Grundsätzen und Einrichtungen in den Hauptpuncten entsprechende Inhalt des Werkes zu keinem Verdacht Anlaß gab." „Döllinger", so bemerkt hierzu die Broschüre, „stimmt hier ganz mit seinem sel. Freunde Möhler überein, welcher in seinen von ersterem herausgegebenen Vermischten Schriften, Bd. 1, S. 283 und 313 auf Grund weitläufiger Untersuchungen sagt: „Unlängst wurde Isidor mit einem besonderen Abdruck und scharfen Noten bedroht, um den Betrug in Jedermanns Hände zu spielen; indessen habe ich Nichts von der wirklichen Ausführung des Vorhabens in Erfahrung bringen können, und zweifle überhaupt sehr an derselben, wenn auch überhaupt aus keinem andern Grunde, als aus dem, daß man sich hüten wird, eine Schrift dem Publicum zu bieten, die den Beweis liefern möchte, daß es Zeiten in der Geschichte

[1] S. oben Janus und Pseudo-Isidor.

Digitized by Google

der Kirche gibt, in welchen unterschobene Bücher weit mehr Wahrheiten, weit mehr christlichen Sinn und Geist enthielten, als in der unsrigen der größte Theil der ächten. In der That: wenn gewöhnlich das beste Loos, das einem Betruge begegnen kann, darin besteht, daß er den Augen der Menschen verborgen bleibt: so hat der Betrug, der eben unsere Aufmerksamkeit beschäftigt, das Eigenthümliche, daß er desto mehr zu Ehren kömmt, je vollständiger er an das Licht gebracht, und je allseitiger und genauer er betrachtet wird." Und S. 313. „Also wurden der Kirche die Päpste durch die Decretalen erst recht aufgedrungen? In derselben Weise, in der der Kirche ihr Glaube durch das apostolische Symbolum unterschoben wird. Wie das Symbolum [obgleich nicht von den Aposteln verfaßt] in der Geschichte der Apostel, so sind die Decretalen in den 4 oder 5 ihrer Abfassung vorausgehenden Jahrhunderten gegründet." — Janus bemerkt S. 102, „die obige Ansicht Döllingers über die Decretalen, die derselbe mit Walter, Schulte, Phillips, Pachmann — und wie Figura zeigt auch mit Möhler, — gemein habe, sei auf Gründe gestützt, die eine ganz unzureichende Kenntniß der Decretalen zu verrathen scheinen." Indeß weder er noch ein Anderer hat es seit Möhlers Zeiten vermocht, der damals ausgesprochenen Drohung durch Verbreitung einer „zureichenderen Kenntniß der Decretalen" Nachdruck zu geben. Gearbeitet wurde von den Protestanten genug über Pseudo-Isidor, z. B. von Wasserschleben, Richter, Hinschius; aber die Ausdehnung der Kenntniß hat den Spruch Möhlers nur noch mehr bekräftigt."

Diese beiden Paragraphen der „Erwägungen", denen in unseren „neuen Erwägungen" die respectiven Stellen aus Döllingers kirchengeschichtlichen Werken gegenübergestellt sind, beweisen schon zur Genüge, welch ein totaler Widerspruch zwischen den ersteren und letzteren obwaltet. In ähnlicher Weise werden beinahe alle Paragraphen der „Erwägungen" einzig aus den Werken Döllingers beleuchtet. Wer nun, wie öffentlich ausgesprochen ist, Döllinger für den Auctor der „Erwägungen" ansieht, wird nicht umhin können, nach der Ansicht der in unserer Broschüre dargelegten Vergleichung mit wehmüthigem Staunen der Virgilischen Worte zu gedenken: „Quantum mutatus ab illo!" Diese Betrachtung stellt der anonyme Verfasser unserer Broschüre in seiner Einleitung an (S. IV.): „Und wenn dann die Zeitungen doch nicht lügen und der Münchener Professor wirklich der Verfasser jener Erwägungen sein sollte, so wird der Döllinger der gelehrten historischen Werke den namenlosen Broschüren-Döllinger am besten widerlegen. Freilich wird, diese Auctorschaft der „Erwägungen" vorausgesetzt — wie wir vernehmen, macht Herr Stiftsprobst jetzt selbst kein Hehl mehr daraus —, vorliegendes Schriftchen zu einem Janusbilde, dessen Gesichter nicht nur nach entgegengesetzten Richtungen hinschauen, sondern auch sehr verschiedene Züge tragen. Für die große Zahl derer, welche sich dankbar erinnern, wie Döllingers akademische Thätigkeit und Schriften ihre kirchliche Gesinnung gekräftigt, ihre Pietät gegen das kirchliche Lehramt tiefer begründet, ihre Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl befestigt und ihren Eifer für alle katholischen Interessen angefacht haben, ist diese Verschiedenheit äußerst schmerzlich; aber gerade, weil sie so groß ist, können wir uns der Hoffnung nicht verschließen, das neu angenommene Gesicht werde wieder weichen, und des greisen Gelehrten Blick in die Zukunft dem entsprechen, was sein forschendes Auge in der Vergangenheit geschaut."

104. **Gegen-Erwägungen** über die päpstliche Unfehlbarkeit. Von **Dr. theol. Franz Friedhoff**, außerordentl. Professor der Moral-

Digitized by Google

theologie an der Königlichen Akademie zu Münster. Münster, 1869. Adolf Russell's Verlag. 21 SS. 8°.

„Der Bischof von Rom ist in allen seinen Entscheidungen, welche er als Oberhaupt der Kirche in Glaubens- und Sittenlehren gibt, unfehlbar." Diese dem Janus, „dessen Stoff Döllinger, dessen Ausarbeitung Silbernagel[1] und Huber geliefert haben sollen", und den „Erwägungen", als deren „Verfasser Döllinger bestimmt genannt wird", entgegengestellte These wird in dem Schriftchen mit vielem Scharfsinn und mit großer Erudition vertheidigt, indem das Verfahren der ebengenannten Schriften dabei nach seinen Hauptpuncten gewürdigt wird. Mit Recht hat der gelehrte Verfasser ein Hauptgewicht auf die Grundlage der päpstlichen Unfehlbarkeit, den Lehrprimat, gelegt. Seine Entwicklungen fassen sich in dem Satze zusammen: „Man kann sich den Papst als Oberhaupt der Kirche ohne die Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenlehren nicht denken." An einer und der andern Stelle scheint uns jedoch der Verfasser dem Janus zu viel eingeräumt zu haben. So wenn er zugibt, „im ersten Jahrtausend sei die päpstliche Unfehlbarkeit unbekannt gewesen." Man muß hier offenbar unterscheiden. Der Ausdruck ist neu, aber die Sache ist alt, wie die Erklärungen der Päpste und ihrer Legaten, sowie die Formel des Papstes Hormisdas und ihre Annahme auf dem 8. Concil beweisen. Mit Recht hat Cardinal Orsi in den Worten des Tertullian: **regula fidei ... sola immobilis, et irreformabilis** (De virg. L. 1), der Sache nach dasselbe gefunden, was **infallibilis** besagt; jene Ausdrücke aber, abwechselnd mit **irrefragabilis** und **irretractabilis**, sind durch die Concilien wie durch die Päpste häufig von dogmatischen Entscheidungen der Päpste gebraucht. Auch scheint uns zuweit nachgegeben, wenn den Concilien die Geltung, etwas dogmatisch festsetzen zu wollen, in Folge der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit eventuell bestritten wird. S. 19. Die rechtmäßigen Concilien werden nach wie vor ein höchstes Glaubensgericht, oder eine der Formen bilden, in denen die oberste Lehrauctorität sich bethätigt; sie werden nach wie vor gehalten sein, in jenen Fragen, in denen die Päpste bereits entschieden haben, sich durch eine active Beistimmung anzuschließen. Dies war schon bisher nicht anders. — Es scheint uns indessen der Verfasser hier nur im Ausdruck nicht bestimmt genug zu sein. Mit diesen Ausstellungen wollten wir nur unser Interesse an dem Schriftchen zeigen, auf das wir im Uebrigen den Leser verweisen.

105. **Ueber die Wünsche, Befürchtungen und Hoffnungen in Betreff der bevorstehenden Kirchenversammlung, von Joseph Kleutgen**, P. d. G. J., Münster, Verlag von Theissing.

Was dieses Schriftchen vor vielen andern so vortheilhaft auszeichnet, ist die weise Mäßigung und Ruhe, womit der Verfasser sein Thema bespricht, die objective, lediglich der Wahrheit dienende Darstellungsweise, welche auch den Gegner anspricht und gewinnt. Im ersten Theile bezeichnet der Verfasser einerseits mehrere neuerdings laut gewordene Wünsche bezüglich des Concils und führt sie durch gründliche Erörterung auf ihr rechtes Maß zurück, anderseits unterwirft er die leider sogar unter den Katholiken in Umlauf gesetzten thörichten Befürchtungen einer genauern Untersuchung und

[1] Dieser Unterstellung hat Silbernagel seither in einer öffentlichen Erklärung entschieden widersprochen.

Digitized by Google

läßt sie vor dem hellen Lichte der allbekannten und unwandelbaren katholischen Wahrheit in ihr Nichts zerrinnen. Im zweiten Theile gewährt er uns einen überraschenden Blick in die Wege der göttlichen Vorsehung bezüglich der heiligen Kirche und erweckt gläubiges Vertrauen auf diese neue, außerordentliche Veranstaltung, welche sie in dem ökumenischen Concile ohne Zweifel zu unserem Heile getroffen hat. Wir wollen die Ausführung des Verfassers im Einzelnen andeuten.

Mit Recht wird gleich zu Anfang des ersten Theiles vom Verfasser, der sich nichts Anderes, als Versöhnung und Verständigung auf Grund der katholischen Wahrheit zum Ziele setzt, nachdrücklich hervorgehoben, daß ja unter allen aufrichtigen Katholiken, wenn man auf den letzten Zweck, der in unsern Tagen von der Kirche zu erreichen, auf die tiefsten und schreiendsten Bedürfnisse sieht, denen abzuhelfen ist, eine vollkommene Gemeinsamkeit der Ueberzeugungen und Wünsche herrscht und herrschen muß. „Gewiß," so redet S. 4 der Verfasser, „wie könnte der gläubige Katholik die Völker in der Gegenwart betrachten und nicht als dringende, laut rufende Bedürfnisse anerkennen, daß dem überhand nehmenden Unglauben, dem vielgestaltigen Irrthum, dem von beiden unzertrennlichen Sittenverderbniß durch das Licht und die Kraft der Wahrheit gesteuert; daß dem tagtäglich wachsenden Elend der Gesellschaft durch wirksame Maßregeln entgegengearbeitet; daß eben jetzt, wo so unzählig Viele in ihrem Denken und Leben von Jesus Christus sich lossagen, die noch christlichen, aber von der wahren Kirche getrennten Völker zur katholischen Einheit zurückgeführt; daß die Kirche in ihrem Leben von der Staatsgewalt nicht ferner gehemmt, und die vielfachen Verhältnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden geregelt werden; daß ebenso die katholische Bildung und Wissenschaft zu jener, die draußen ist, die ihr gebührende Stellung einnehme." Aber bezüglich der Mittel, welche zu diesem Ende in Vorschlag gebracht worden, haben sich nicht unerhebliche Differenzen gezeigt. Der Verfasser nimmt daher Veranlassung, diese Differenzen nach ihren wichtigeren Puncten zu besprechen. Er beginnt sofort mit der Prüfung jener Ansicht, wonach im Interesse der Kirche die feierliche Annahme des vom regierenden Papste ausgegangenen Syllabus von Seiten des Concils durchaus unterbleiben müsse, dagegen zur Entfaltung des kirchlichen Lebens vor Allem Sorge zu tragen sei, daß Particular-Synoden abgehalten werden. Der Verfasser mißkennt die Wichtigkeit des letzteren Mittels nicht, sofern nämlich solche Synoden in der von der Kirche sanctionirten Form abgehalten werden, er zeigt aber, daß die allgemeine Wiederbelebung dieses Gebrauchs die Feststellung mancher Lehrpuncte und insbesondere jener, auf die sich der Syllabus bezieht, keineswegs überflüssig machen werde. Demgemäß thut er dar, wie die einzelnen Paragraphen des Syllabus so ziemlich alle die wichtigsten Bedürfnisse der Gegenwart berühren, wie sie beiderseitig anerkannt werden. Der Verfasser geht darauf zu einem andern Puncte über, hinsichtlich dessen entgegengesetzte Wünsche sich kundgegeben, ob nämlich über die Unfehlbarkeit des Papstes vom Concil ein entscheidender Beschluß möge erlassen werden. Wiewohl der Verfasser über die Wahrheit der Lehre nicht den mindesten Zweifel hat, enthält er sich doch über die Zeitgemäßheit einer solchen Entscheidung jeglichen Urtheils, weil er darüber keine feste Meinung habe. Aber desto zuversichtlicher glaubt er es für wünschenswerth erklären zu dürfen, das Concil möge, wenn es über die päpstliche Unfehlbarkeit nicht entscheidet, um so mehr dahin wirken, daß dasjenige, was bezüglich dieses Lehrpunctes unter den Katholiken außer Zweifel ist, von Geistlichen und Laien, Gelehrten und Ungelehrten im Leben anerkannt und befolgt werde. „Wenn der Papst in einer öffentlichen Urkunde," so fährt der Verfasser fort, „von einer Lehre erklärt, daß sie geoffenbarte Wahrheit sei, oder mit der geoffen-

Digitized by Google

barten Wahrheit in nothwendigem Zusammenhange stehe und dabei mit Bestimmtheit ausdrückt, daß er diese Erklärung kraft der ihm verliehenen Lehrvollmacht gebe und alle Christgläubige verpflichte, sie anzunehmen: so halten diejenigen, welche die Unfehlbarkeit des Papstes vertheidigen, dafür, daß eine solche Entscheidung durch die besondere Vorsehung, womit Gott über seine Kirche wacht, vor Irrthum geschützt werde. Jene aber, welche dies leugnen oder bezweifeln, — es sind ihrer verhältnißmäßig nicht viele, — räumen nichtsdestoweniger ein: erstlich, daß alle Gläubigen verpflichtet sind, der päpstlichen Entscheidung sich insofern zu unterwerfen, daß sie derselben nicht widersprechen; zweitens, daß die Entscheidung alle Kraft eines Beschlusses der allgemeinen Kirche erhält, sobald sie von der Mehrheit der Bischöfe ausdrücklich oder auch nur stillschweigend angenommen ist. Wie wenig aber nun dieses, was man in der Theorie anerkennt, im Leben beobachtet wird, davon haben wir in eben diesen Erörterungen über das, was vom bevorstehenden Concil zu erwarten sei, ein nur gar zu grelles Beispiel." Der Verfasser geht nun auf gewisse Ansichten ein, die in Zeitungsartikeln, ministeriellen Erlassen, Adressen und Flugschriften über theokratische Staatsformen des Mittelalters, über das Verhältniß der Kirche zum Staat, über die bürgerliche Freiheit der Culte vorgetragen wurden, und zeigt, wie sie sich mit der am 8. December 1864 publicirten päpstlichen Encyklica, die erklärtermaßen eine feierliche Entscheidung des hl. Stuhles in Glaubenssachen und obendrein von der großen Mehrheit des Episkopates nicht bloß thatsächlich, sondern auch durch Druckschriften angenommen sei, ungescheut in directen Widerspruch setzen und so selbst wider das Ansehen der allgemeinen Kirche sich auflehnen. Wir gehen über dasjenige, was der Verfasser auf die Anklagen wegen vermeintlicher Umtriebe einer gewissen einflußreichen Partei, auf die Wünsche nach Abschaffung des Index der verbotenen Bücher und nach Vertretung des Laienstandes auf Kirchensynoden, auf die so laut geäußerte Befürchtung einer Unterdrückung des theologischen Studiums auf den Universitäten so bündig und treffend erwidert, der Kürze halber hinweg und wenden uns der zweiten Abtheilung zu. — Nachdem der Verfasser in kurzen und ernsten Zügen ein Bild entworfen von den furchtbaren Mächten, welche heutzutage der Widersacher des Reiches Christi in geschlossenen Reihen gegen die Kirche heranführt, um sie womöglich vom Erdboden zu vertilgen, und anderseits diesem Treiben der finstern Mächte den bewunderungswürdigen Eifer der getreuen Gläubigen, ihre aufopfernde Thätigkeit, wie sie die vergangenen Jahrhunderte nur selten sahen, die außerordentliche Hirtensorge, womit der höchste Wächter auf Sion, Christi Statthalter, alle Bischöfe des Erdkreises zur Berathung beruft, gegenübergestellt hat, läßt sich leicht ersehen, daß der Kampf, den in der Gegenwart die Kirche mit ihren Feinden führt, ein Kampf auf Leben und Tod ist. „Damit soll nicht gesagt sein, daß keine vergangene Zeit ebenso große Kämpfe sah." Der Verfasser erinnert an den äußersten Kampf, welchen die Kirche in den verschiedenen Perioden ihrer Geschichte zu bestehen hatte. „Doch dies ist unserer Zeit eigenthümlich und in der Geschichte aller Vergangenheit unerhört, daß von ihr oder doch von ihrem Geiste abgefallene Kinder sich zu ihrem Untergange verbündet haben. Wie schweres Leid sie auch ehemals in ihrem eigenen Schooße zu erdulden hatte; mit Vertilgung vom Angesicht der Erde war sie nur von äußern Feinden bedroht." Darum ist es jetzt besonders an der Zeit durch den Glauben uns in der Hoffnung zu bestärken. Der Verfasser will darum mit den Lesern die Gründe erwägen, welche ihnen die Zuversicht geben müssen, daß die Kirche auch dieses Mal aus dem Kampfe mit den sie befeindenden Mächten siegreich hervorgehen wird. Er schickt nun vor Allem die Bemerkung voraus, daß ein höchst wichtiger Unterschied bestehe zwischen den Kämpfen zweier bis auf's Aeußerste

Digitized by Google

sich bekriegenden Staaten und den Kämpfen der Kirche mit den Mächten der Bosheit. In den materiellen Kämpfen, wenn sie zwischen zwei mächtigen Parteien aufs Höchste sich steigern, komme der Sieg nicht selten einer Niederlage nahe und mehr als einmal habe der Sieger das bekannte Wort ausrufen müssen: „Noch ein solcher Sieg, und wir sind verloren!" Aber anders verhalte es sich mit den geistigen Kämpfen. „Des Geistes Kraft erschöpft sich nicht, sondern wächst im Streite, und darum ist er nach jedem Siege stärker als vorher, und die Beute, die er mit demselben davonträgt, um so reicher, je größer die Anstrengung war, womit er ihn errang. Ist dies wahr von allen geistigen Kämpfen, so ist es noch viel mehr wahr von den Kämpfen der Kirche ... Die Kirche kann nicht erliegen; denn der Arm des Allmächtigen hält sie: je größer aber der Kampf ist, den sie besteht, mit desto kostbareren Gütern wird sie bereichert." Die Ueberzeugung von dieser Wahrheit, die durch den Glauben in den Herzen aller Katholiken fest gewurzelt ist, will der Verfasser im Folgenden noch mehr beleben. Mit wenigen Worten läßt er daher den Leser sein Auge auf ein herrliches Gemälde richten, das vor seinem Blicke sich aufrollt und worauf in lichtvoller, schön geordneter Gruppirung die großartigsten Momente sich finden, in denen das Walten Gottes im alten und neuen Bunde zu Gunsten seines Volkes und seiner Kirche, Gottes unwandelbare Treue in der gemachten Verheißung sich recht augenfällig zeigen; weßhalb der gewünschte Eindruck, nämlich ein gesteigertes Vertrauen auf die göttliche Leitung der heiligen Kirche in unserer gegenwärtigen bedrängten Zeit, bei dem aufmerksamen Leser nicht ausbleiben kann.

106. **Vor dem Concil.** Von Dr. **Franz Lorinser.** Zweite, unveränderte Auflage. Breslau 1869. G. P. Aderholz' Buchhandlung. 72 S. in 8.

Der Revolution des letzten Jahrhunderts und den Verheerungen gegenüber, welche sie in den politischen Grundsätzen und Praktiken gegen die Kirche zurückgelassen, erkennt es der Verfasser dieser interessanten Umschau als eine providentielle Wohlthat, daß Pius IX. im bekannten Syllabus einige der falschen, „die Kirche mit dem Maße des unchristlichsten Indifferentismus messenden Grundsätze als unkatholische und verderbliche censurirt" hat. „Es war hohe Zeit, daß ein solches Wort gesprochen wurde, und es war natürlich, den Zeitumständen völlig angemessen und den wahren Interessen der Kirche sowohl als des Staates durchaus entsprechend, daß die Berufung eines allgemeinen Concils ihm folgte." (S. 9. 10.)

In der Sanctionirung dieser Grundsätze sieht der Verfasser die erste und wichtigste Aufgabe des Concils. Auf die Frage über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat eingehend verwirft der Verfasser zuerst mit Görres (Athanasius. 4 Aufl. S. 22 f.) die völlige Sonderung von Staat und Kirche. Aber auch die falsche Mitte, die theilweise versuchte Trennung, wird als ein Uebel bezeichnet, welches das Concil unmöglich gutheißen könne. (S. 14.) Im Gegentheil hofft er abermals mit Görres (a. a. O. S. 158 ff.), daß die äußerste Entfremdung bereits hinter uns sei und vielleicht gerade durch das Concil eine heilsame Gegenbewegung eingeleitet werde, die mit dem vollen Siege der Kirche ende. (S. 17 ff.) Dieses schließt keineswegs Repristination unhaltbarer Formen, die vergangen, in sich. Das Concil wird keine Befugnisse ansprechen, welche die Selbstständigkeit der Staaten gefährden könnte, noch auf Wiederherstellung antiquirter Zustände dringen; wohl aber wird es Alles als verwerflich ächten, was das sittlich-religiöse Leben der Völker schädigen und sie der Kirche entfrem-

Digitized by Google

den muß. (S. 22.) Damit kann dasselbe nur das wahre Wohl der Regierungen wie der Völker fördern. Die Widerlegung des Vorurtheils hingegen, daß die Kirche dem Fortschritte feindlich sei, dem materiellen, politischen und wissenschaftlichen (S. 24 ff.), führt den Verfasser an den Hauptfragen vorüber, welche unsere Zeit bewegen; schließlich kommt er auch zu der Unfehlbarkeit des Papstes (S. 56 ff.), über welche wir ebenso treffende als besonnene Aeußerungen bei ihm finden. Die Unfehlbarkeit des Papstes ist dem Verfasser „keineswegs etwa ein neues Dogma, welches urplötzlich in der Gegenwart aufgetaucht, vom Ultramontanismus ersonnen, von der Parteileidenschaft zum Wahlspruch erhoben und im Widerspruch mit der alten Kirchenlehre, der modernen Civilisation zum Trotz, auf dem bevorstehenden Concil durchgesetzt und zum Dogma gestempelt werden soll, sondern eine unter allen Katholiken längst ausgemachte Sache, welche nur deßhab als neu bezeichnet werden kann, weil ihr die vollständige dogmatische Fassung und Formulirung bisher noch gefehlt" hat. (S. 58.) Die sogen. politischen Wirkungen des „uncivilisirten" Dogma werden glücklich perfiflirt. (S. 61 ff.)

Zum Schlusse werden noch die den Glauben und die Disciplin berührenden muthmaßlichen Gegenstände des Concils abgehandelt. — In dem, was S. 43 ff. über das Verhältniß der katholischen Kirche zu den Irrenden gesagt wird, scheint uns nicht genug beachtet zu sein, daß die Kirche die Unterwerfung der Staatsgewalt ebenso wohl als die der Individuen unter das Gesetz des Evangeliums im Princip wünschen muß, und daß, wo dieses in die volle äußere Wirklichkeit getreten wäre, allerdings auch Strafgesetze gegen Jene, welche sich gegen das einmal feierlich ausgesprochene Gelöbniß treulos erweisen, zum Schutze des gemeinen Gutes sich von selber ergäben. Im Uebrigen ist die Schrift voll anregender Gedanken und auch in ihrer Form zu loben.

107. **Das Vaticanische Concilium. Ein Wort der Belehrung und des Friedens. Von einem Priester der Diöcese Münster. Münster 1870. Verlag von Mitsdörffer. 8°. 22 SS.**

Die Broschüre will ein praktisches Bedürfniß befriedigen, über das große Ereigniß der Gegenwart, das ökumenische Concil und seine Bedeutung, belehren. Der Verfasser beklagt es, daß man statt dem Concile vorzuarbeiten, demselben so vielfach, wenn auch nicht immer in unredlicher Absicht, entgegengewirkt habe. Darum thue es Noth, Thatsachen und Wahrheiten ans Licht zu stellen, welche die Grundlage des Urtheils für den Katholiken sein müssen. Zuerst bespricht das Schriftchen die Aufgaben des Concils. Es wendet sich hier zunächst an Jene, welche das Concil für ein verfehltes Unternehmen halten, weil sie davon nichts Gutes hoffen, sondern Nachtheiliges fürchten; welche nicht einsehen können, wozu das Concil dienen soll. „Vor Allem ist hier zu bemerken, daß es einem Katholiken wohl ziemt, gegenüber der obersten Regierung der Kirche, in Rücksicht auf die erprobte Weisheit und Erfahrung des h. Vaters und auf die auch hierbei ganz gewiß in Betracht kommende göttliche Leitung der Kirche, im Urtheile bescheiden zu sein, zumal derartige voreilige Urtheile schon öfter zu Schanden geworden sind." Darauf führt der Verfasser seine Gründe an, weßhalb er glaube, daß die Zeiten ein allgemeines Concil wirklich erheischten. Zunächst habe die Kirche dazu dringende Veranlassung durch das neue, überall um sich greifende Heidenthum; ferner durch die heutige Richtung der Wissenschaft und Kunst, sodann durch die Umwälzungen, welche auf politischem und socialem Gebiete eingetreten seien, endlich durch die schreienden Gewalt-

Digitized by Google

thaten, welche gegen die christliche Ehe und Schule verübt würden. Im zweiten Theile will der Verfasser die Befürchtungen und Besorgnisse zerstreuen, welche in manchen Gemüthern aufgetaucht seien. „Vorerst haben wir die allgemeine Bemerkung zu machen, daß mancherlei Erscheinungen nichts anderes sind, als eine List des bösen Feindes. Ihm muß daran gelegen sein, den Erfolg der Versammlung, die er nun wohl nicht mehr hindern kann, möglichst zu schmälern. Das geschieht aber am vortheilhaftesten durch Mißtrauen. Das Mißtrauen ist ein Hinderniß des eifrigen Gebetes für den Erfolg des Concils, ist insbesondere ein Hinderniß der gläubigen und freudigen Aufnahme seiner Beschlüsse und Anordnungen." Darauf geht die Schrift auf die einzelnen Befürchtungen ein. „Man fürchtet, das Concil möge in seinen Beschlüssen zu weit gehen, sei es in dogmatischer oder disciplinärer Beziehung ... Aber wovon ist denn die Rede? Etwa von einem Leonhardischen Philosophencongreß? Oder von einem Garibaldischen Afterconcil? — Es handelt sich um eine allgemeine Kirchenversammlung, die unter dem Schutze des hl. Geistes steht, so wenigstens glaubt es jeder Katholik, dem sein Katechismus noch nicht fremd geworden ist ... Nach der für den Katholiken einzig berechtigten Anschauung haben wir eine Versammlung vor uns, die etwas Verkehrtes gar nicht beschließen kann, die aber in dem Maße des größeren Segens und Beistandes von Oben sicher ist, als die Kirche und die Menschen eines heilsamen Erfolges sich würdig machen. Daher kann unser Gebet und unsere Uebung guter Werke das Concil mehr und mehr segensreich machen und sind wir schuldig, in diesem Sinne nach Kräften zu wirken." Der letzte Theil bespricht die Hoffnungen, die man auf das Concil zu setzen berechtigt ist. „Diese Versammlung und ihre Beschlüsse werden nicht spurlos vorüber gehen; sie werden gehört werden auch von jenen, welche sie durch ihren Spott vernichten wollten. Dafür zum Beweise deuten wir zwei Thatsachen an. Die erste ist die gegenwärtige Bewegung der Geister hüben und drüben; sei sie immerhin hier feindlich, dort freundlich, auf jeden Fall beweist sie, daß das Vaticanische Concil der Welt nicht eine gleichgiltige Erscheinung ist. Die andere Thatsache finden wir in dem kläglichen Gegensatze jener mit so großem Pomp angekündigten Gegendemonstrationen, z. B. des Garibaldischen Afterconcils zu Neapel. Welch himmelweiter Unterschied tritt uns da entgegen." Die Schrift weist sodann hin auf die organisirende Thätigkeit des Concils hinsichtlich der in der Kirche wirkenden Kräfte und Institute, auf die nothwendige Klärung, welche es in vielfacher Beziehung durch seine Beschlüsse hervorbringen werde. „Durch das Wort der Kirche werden Viele über Irrthümer aufgeklärt werden, seien es religiöse, politische, sociale oder andere ... Dann aber muß sich eine Scheidung vollziehen. Die treuen Katholiken werden einen Leitstern finden; viele Wohldenkende außerhalb der Kirche werden dem ungetrübten Glanze der Wahrheit nicht widerstehen können, — dagegen wird alles Scheinkatholische aus seiner Zwitterstellung gedrängt werden zur Entscheidung, zum energischen Anschluß an die Kirche, oder aber zur vollständigen Scheidung von ihr ... Ein solcher Erfolg aber kann nur der guten Sache dienen."

108. **Die Eröffnung des Vaticanischen Concils, ein Gegenstand ächter Freude für alle denkenden Katholiken, von Dr. Ew. Bierbaum.** Münster, 1870. Verlag von Mitsdörffer. 8°. 22 SS.

Das Schriftchen ist der Abdruck einer Festpredigt, welche am 8. Dezember 1869 gehalten wurde. Wie es der Gegenstand mit sich brachte, zieht sich durch die ganze

Digitized by Google

Rede das Hochgefühl heiliger, freudiger Begeisterung. Der Redner versetzt im Eingang seiner Predigt den Zuhörer an den Ort des großartigen Schauspieles, von dem er sprechen will; er zeigt ihm den ganzen Hergang der erhabenen Eröffnungsfeier des ökumenischen Concils. Die Bedeutsamkeit dieser feierlichen Handlung, die Größe des Weltereignisses, welches durch dieses mächtige Wort des heiligen Vaters ins Leben gerufen, zu schildern, bezeichnet der Redner als seine Aufgabe.

In vier Hauptmomenten, die sich ungezwungen an einander reihen, in dem einen Grundgedanken: „Der Herr hat Großes gethan!" harmonisch vereinigen und durch die rhetorische Steigerung desto größeren Effekt hervorbringen, entwickelt der Redner die Bedeutsamkeit dieser Eröffnungsfeier des Vaticanischen Concils. Das erste Moment der Betrachtung bietet das großartige Schauspiel des allgemeinen Concils, „dieser majestätischen Versammlung von mehr als 700 Bischöfen und Prälaten um das gemeinsame Oberhaupt, wie kein Fürst der Erde eine ähnliche zu berufen vermöchte. Diese Versammlung findet statt in einer Zeit, wo man fast überall die Kirche verhöhnt, verfolgt, ihre heiligsten Rechte verletzt und mit Füßen tritt — und sieh da! heute ersteht die Geknechtete und Verfolgte in einem Glanze, wie ihn kein Fürst dieser Erde, und wäre er selbst der mächtigste Kaiser, zu entfalten vermag! Die glänzendste Vertretung des gesammten Erdkreises — zu Stande gekommen durch die Macht des gläubigen Gehorsams gegen den Stellvertreter Christi auf Erden — in Einheit des Glaubens und der Liebe. — Hier ist der Finger Gottes! Der Herr hat die Niedrigkeit seiner Magd angesehen; er hat sie über alle ihre Widersacher erhöht. Welch herrlicher Beweis für die Göttlichkeit der Kirche, unserer Mutter!"

Das zweite Moment, worin die hohe Bedeutsamkeit des Concils hervortritt, ist der glänzende Triumph, welchen darin die Kirche über die Welt feiert. „Als der h. Vater das allgemeine Concil nach Rom berief, hat die siegestrunkene Welt zuerst diese Berufung als das Hirngespinnst eines altersschwachen Mannes belächelt. Da sie aber sah, daß sie es nicht mit dem weiten Mantel des Schweigens bedecken könne, wie sie, so oft in der katholischen Kirche Bedeutsames geschieht, zu thun beliebt, ist sie ins Feld gezogen gegen das Concil, um es unmöglich zu machen. Sie hat Handlanger ausgewählt aus der Hefe des Volkes, aus dem vornehmen Pöbel, aus dem Stande der Gelehrten, aus den Kreisen der Diplomaten, und selbst Einige aus dem ehrwürdigen Stande der Priester gefunden. Mit vereinten Kräften sind sie gegen das Concil gezogen; was immer satanische List und Bosheit hat ersinnen können, es ist aufgeboten zur Erreichung dieses Zweckes. Es hat sich im letzten Jahre eine Rührigkeit und unermüdliche Thätigkeit gegen Rom gezeigt, wie sie frühere Zeiten vielleicht niemals gesehen. — Und doch, weit entfernt der katholischen Kirche zu schaden, haben sie wider ihren Willen dazu beigetragen, dem Concil eine wahre Weltbedeutung zu geben; weit entfernt, den Papst zu erniedrigen, haben sie ihn wider ihren Willen glorreich erhöht ... Hier ist der Finger Gottes! ... Durch die Stimme und das Gebet eines hinfälligen Greises und seiner Getreuen hat er die Gewaltigen dieser Erde überwunden."

Dieser Triumph der Kirche gilt dem Redner als ein sicheres Unterpfand einer langen Reihe glänzender Triumphe, und dieses ist das dritte Moment seiner Betrachtung. „Denn die sich versammelt haben um den obersten Hirten, es ist eine Schaar wackerer Generale, die dem Rufe des Generalissimus gefolgt sind, um mit ihm Kriegsrath zu halten wider mächtige Feinde. Sie sind nicht mit Mordwaffen gerüstet; sie wollen die Kämpfe des Herrn fechten, und kommen daher, wie einst David gegen Goliath, „im Namen des Herrn der Heerschaaren, des Gottes der Schaaren

Digitized by Google

Israel." Das Kreuz ist ihre Fahne, Jesus Christus der Gekreuzigte ihre Parole, ihre Waffen sind das Wort Gottes. Diese Waffen werden sie schärfen, mit diesen Waffen die Verstecke der Verführer und Lügner zerhauen, ihre Trugbilder vernichten, den Irrthum entlarven, und ihm das Brandmal der Lüge und Verdammung auf die Stirne drücken ... Ob auch die Feinde gewaltig, Pius IX. mit seinen Tapfern wird sie besiegen, wie einst David der Hirtenknabe den Riesen Goliath besiegt hat." Abgesehen von den sonstigen Bürgschaften hebt der Redner als besondere Gründe seiner so freudigen und festen Hoffnung die beiden Umstände hervor, daß dieses Concil vom heiligen Vater unter den besonderen Schutz der ohne Makel der Erbsünde empfangenen Jungfrau gestellt worden, die der höllischen Schlange das Haupt zertreten, und daß Gott gerade Pius IX., diesem so würdigen Papste, seinem großen Dulder und dem Papste der Unbefleckten dieses hohe Glück beschieden habe, das ökumenische Concil zu feiern, um, wenn nicht alles trüge, seinen treuen Diener zu verherrlichen. — Zum letzten Momente der Rede sind passend die berechtigten Erwartungen gewählt, welche sich für die Zukunft an dieses allgemeine Concil knüpfen, wie es der Hoffnungsstern besserer Zeiten, der Anfang eines neuen schönen Frühlings für die ganze Menschheit sei, eine Großthat des barmherzigen Gottes, um die am Abgrunde der Revolution schwebende Menschheit zu retten und auf den Weg der Wahrheit und des Friedens zurückzuführen.

109. **Während des Vaticanischen Concils.** Einige Worte zur Beruhigung für nervös Aufgeregte von Dr. **Matzner.** Gr. Strelitz. In Commission von Alb. Dannehl (W. Clar's Buchhandlung). 1869. 27 S. in 8.

Dieses „am Tage der Eröffnung des Concils" abgeschlossene Schriftchen gehört zum Besten, was wir bisher über das Concil gelesen haben, womit wir uns indeß nicht mit allen Ansichten einverstanden erklären. Der Verfasser zeigt sich als einen ebenso gründlich unterrichteten, als weitsehenden und die Zeit verstehenden Controversisten. Die Mißverständnisse und Vorurtheile über das Concil und sein Problem, die sich heute in der Presse breitmachen, werden in schlichter Sprache, mit Entschiedenheit und Mäßigung gesichtet und widerlegt. Das Schriftchen handelt zuerst vom Zwecke des Concils; darauf „von einigen auf dem Concil zur Entscheidung kommen sollenden Puncten"; 3. vom Concil und den Rechten des Staates; 4. vom Concil, und vom Wohl und der Freiheit der Völker; 5. vom Concil und den andersgläubigen Christen. Aus dem Schlusse setzen wir hieher: „Das Jahr 1869 hat in seinen Annalen drei große und in ihren Folgen noch unbemeßbare Ereignisse zu verzeichnen: ... die Vollendung der Pacific-Eisenbahn, ... die Eröffnung des Suez-Canals, ... das Vaticanische Concil in Rom, das eine neue Aera der Weltgeschichte einleitet. Die ersten beiden Schöpfungen des industriellen Menschengeistes erschließen dem Menschen weite, bis jetzt nicht benützte Bahnen, befreunden die Bewohner der entferntesten Gegenden in nachbarlichem Verkehr, geben dem Handel und Wandel hohen Aufschwung, tragen Cultur und Civilisation in ungeheure Oeden und zu Tausenden und zu Millionen Menschen und werden die Oberfläche der politischen und commerciellen Welt neu gestalten. Das dritte Ereigniß, ein Werk des hl. Geistes, wird durch den Wirrwarr dieses Lebens einen neuen Weg bahnen zum Himmel auf, wird mit Gottes Hilfe einen Jene, die der Eigennutz getrennt, wird die Menschen wieder zu ihrem Gott führen und der Welt ein neues Antlitz verleihen."

Digitized by Google

110. **50 Thesen zu den kirchlichen Fragen der Gegenwart** als positive Gegenantwort auf die päpstliche Einladung zum Concil. Neuwied und Leipzig 1869. J. H. Heuser'sche Verlagsbuchhandlung. 24 SS. 8°.

Wie es scheint eine Art Reclame für ein neues philosophisches Werk, das demnächst erscheinen soll und noch der Abonnenten entbehrt. Wir können dem Verfasser nur den Rath geben, auf seinen Plan zu verzichten, da nach der vorliegenden Probe der Beruf zur Speculation mehr als zweifelhaft ist. Uebrigens kann er sich über die Einladung zum Concil beruhigen.

Einen ähnlichen Dienst, wie dem Philosophen in Geburtsnöthen, scheint das ökumenische Concil einem mit Weltschmerz behafteten Dichter leisten zu sollen:

111. **Römische Sonette.** Mit Noten zum Text. Ein Beitrag zum ökumenischen Concil von **Gustav Kühne.** Leipzig. Verlag von Joh. Friedrich Hartknoch. 1869. 54 SS. 12°.

Der Name des Verlegers ist ominös. Man höre „Zum ökumenischen Concil" u. a. diesen Vers:

„Eur Bannstrahl wirkt nur noch Euch selbst zur Strafe."

Nun, die schlechten Verse können sich trösten. Die Gedanken sind noch schlechter, und so paßt Eines zum Andern. Venusdienst und revolutionäre Geheimbündelei; dazu etwas Predigerton dem Gebräue beigemischt. Mehr läßt sich nicht verlangen. — In den „Noten zum Text" spricht sich glühender Sectenhaß eines mit Gott und der Welt zerfallenen Naturalisten mit einer komischen Verzweiflung gemischt aus. Der Papst ist kein Culturfanatiker im Sinn von Gervinus und Bluntschli, und gedenkt gleichwohl vorerst nicht vom Schauplatz abzutreten, und das trotz Ehren-Garibaldi, der übrigens seine Pflicht nicht gethan hat. Ob das nicht desperat sei? „Man halte sich doch nicht hin mit dem Glauben, unser Zeitalter sei aufgeklärt genug, um Rom Widerstand zu leisten ... Der Vatican spricht keine Bannflüche mehr ... aber er lockt, ruft, winkt und sucht zu gewinnen. Und er wird gewinnen." (S. 26. 27.) Quod felix faustumque sit. „Rom ist die einzige Macht, die ihrer Mittel und Zwecke gleich stark bewußt ist ... Rom hat ein zäheres Leben als legitime Dynastien ... Sie sind in Rom stiller geworden, denn sie wissen, daß, wenn es Abend wird, die Gemüther von selbst heranreifen." (S. 28. 29.) — Ueber den hl. Thomas gibt unser Dichter Staunenswerthes zum Besten. Derselbe „beseelte den katholischen Lehrbegriff zum Theil mit Platonischem Geist ... In der scholastischen Philosophie gehört er zu den Nominalisten." (S. 30.) Si tacuisses! —

112. **Offenes Sendschreiben an Seine Heiligkeit Pius IX.** Von einem hochbetagten protestantischen Geistlichen im nördlichen Deutschland. 37 SS. in 8°.

Ein im Ton würdig gehaltenes Schriftchen mit vielen verständigen Bemerkungen. Der Verfasser geht zunächst von der irrigen Voraussetzung aus, der heilige Vater habe „die ganze protestantische Kirchengemeinschaft zur Theilnahme am Concil aufgefordert" (S. 3), und sieht darin ein Ereigniß, über welches er sich mit einer gewissen Zu-

Digitized by Google

traulichkeit verbreitet. So untersucht er zuerst, ob der Papst auf dem Rechtsboden stehe, wenn er sich gewissermaßen als Oberhirten der protestantischen Kirchengemeinschaft benehme, indem er an sie Weisungen erlasse (S. 6). Der Papst, antworten wir hierauf, hat sich an die Protestanten einzeln gewandt, dem Drange seines liebevollen, väterlichen Herzens folgend. Das Recht hat er offenbar nicht befragt. Dies vermuthet der wohlmeinende Verfasser mit Fug. Wenn er nun aber bei aller Anerkennung des päpstlichen Wohlwollens nähere Motivirung und Detaillirung von Vorlagen vermißt (S. 8), so leitet ihn das schon bemerkte Mißverständniß. „Protestantische Abgeordnete" würden eine „traurige Rolle" im Concil spielen. Nicht im Sinn des Papstes, der ihnen eine eigene Commission bestellen will; an den Berathungen des Concils können sie allerdings so wenig, als katholische Laien Antheil beanspruchen wollen; dieselben blieben ihnen, wie der Verfasser mit Recht sagt, schon deßhalb ein fremdes Feld, weil sie specifische Materien behandeln. Dies schlösse Specialcommissionen, um die Einung zu regeln, nicht aus. Wie es denn auch heißt, daß Anglicaner eigens mit dem Concil verhandeln werden. Vom „Jesuitismus" in Rom haben die Protestanten am allerwenigsten zu fürchten, sintemalen gerade die Jesuiten sicher nicht die Letzten sind, Alles aufzubieten, um das große Werk religiöser Einung zum Ziele zu führen. „So lange nicht conciliatorische Berathungen dort gepflogen werden, liegt für uns Protestanten kein Grund vor, geeignete Männer dorthin abzuordnen" (S. 9). Zugegeben. Aber woher weiß der Verfasser, daß „dies im demnächstigen Concil nicht der Fall sein wird?" Papst Pius IX. hat ja die Hand geboten. Man mache die Probe! Pius IX. mit seiner bekannten Herzensgüte, wäre er etwa nicht der rechte Mann für ein solches Werk? — Was der Verfasser weiter gegen die Zumuthung, in die römische Kirche zurückzutreten, vorbringt (S. 11 ff.), ist uns längst als protestantisches Vorurtheil bekannt; es würde aber schon das eine schätzenswerthe Frucht freier Annäherung sein, daß viele Vorurtheile gehoben würden. So lange sie herrschen, kann von Niederwerfen der „bösen Scheidewand" keine Rede sein. Da der Verfasser in seiner ganzen Anschauungsweise der Kirche noch sehr ferne steht, fühlen wir keinen Beruf, seinen Vermuthungen über die Zwecke des Concils weiter entgegenzutreten oder seine Rathschläge zu kritisiren. —

113. **Concil und Jesuitismus.** Brennende Fragen zur Orientirung für das deutsche Volk. Von einem schwäbischen Theologen. Stuttgart, Vogler und Beinhauer. 1870. XXII und 164 SS. in 8°.

Gleichfalls im Predigerton, und zwar im schwäbisch-lutherischen, mit protestantenvereinlicher Begeisterung, wovon der erste Satz eine Probe geben mag: „Es ist abermals ein Tag zu Augsburg angebrochen, ein Tag des Bekenntnisses und des Kampfes, der Sichtung und der Entscheidung" u. s. w. Rom, der „Erb- und Erzfeind", ist vor den Thoren! Zu zeigen, was das Concil eigentlich will, hat sich der Verfasser vorgesetzt, und mit dem einer bessern Sache würdigen Hamsterfleiße Alles zusammengetragen, was eben zu erhaschen war. Dabei ist ihm, wie's zu gehen pflegt, auch Unrath mit hängen geblieben, den man ignoriren muß. Die Stützpuncte seiner Polemik, z. B. daß Rom kein ökumenisches Concil zu berufen im Stande sei, und Aehnliches, haben Andere, die bereits widerlegt sind, z. B. Huyssen von Kreuznach, besser entwickelt. Zur Kritik der Aufforderung des Papstes an die Protestanten wird eine Uebersicht über die Antworten der protestantischen Journale und Kirchenbehörden zusammengestellt

Digitized by Google

(S. 53 ff.). Es sind: Kurze Auszüge aus Times, Daily Telegraph, Union Chrétienne und Revue Chrétienne in Paris; die Genfer Pastoren; die Gröninger Theologen; die Lutherfeier zu Worms mit den Sätzen des Protestantenvereins und ihren 20,000 Protestanten, die wir kennen, Dr. Schenkel, Dr. Schellenberg und Hase; der evangelische Oberkirchenrath von Berlin; der deutsch-evangelische Kirchentag zu Stuttgart[1] mit seiner Erklärung vom 31. August und seinen zahlreichen Gästen aus „Oestreich, Ungarn, der Schweiz, Frankreich u. s. w., aus Asien, Africa und America", sowie die Eröffnungspredigt „eines der berühmtesten (schwäbischen) Kanzelredner", nebst „Gebetsresolution" des Prälaten Kapf; endlich Proteste der Neuen Evang. Kirchenzeitung, des Evang. Gemeindeblattes für Schlesien, des Rheinischen Gemeindeblattes und des Württemberger Kirchen- und Schulblattes. — Der Leser ersieht hieraus, daß er Nichts verliert, wenn er die „Brennenden Fragen", die nebenbei einige Schmähschriften auf den Papst in's Schlepptau nehmen, in Schwaben brennen läßt, so lange es ihnen beliebt. Einige Auslassungen über die Aufgabe des Concils und den liberalen Katholicismus, in denen nichts Neues und neben vielem Schiefen noch mehr Unrichtiges sich zusammenhäuft, bilden den Schluß der Schrift.

114. **Le Pape et les évêques.** Défense du livre sur le Concile général et la paix religieuse, par Msgr. H. L. C. **Maret**, évêque de Sura, chanoine-évêque de Saint-Denis, doyen de la faculté de théologie de Paris. Paris. Henry Plon. 1869. 123 pp. 8°. (Der Papst und die Bischöfe. Vertheidigung des Buches vom Allgemeinen Concil und vom religiösen Frieden.)

Wie der Titel besagt, soll in dieser Broschüre das Werk von Msgr. Maret gegen die literarischen Gegner desselben vertheidigt werden. Da wir unsere ausführliche Kritik auf das nächste Heft verschieben müssen[2], begnügen wir uns mit einer kurzen Inhaltsangabe. Die Einleitung hebt als Quintessenz der Bossuet'schen Theorie, bei welcher der Verfasser bleiben zu wollen erklärt, die drei Sätze aus: die Kirche ist eine durch Aristokratie wirksam gemäßigte Monarchie; die geistliche Souverainität ist wesentlich zusammengesetzt aus diesen beiden Elementen, obwohl das aristokratische Element dem monarchischen untergeordnet ist; das Zusammenwirken dieser Elemente ist nöthig, um die absolute Regel des Glaubens festzustellen, was der eigentliche Act der geistlichen Souverainität ist. In der Vertheidigung wird zuerst P. Matignon, unter den französischen Kritikern ohne Zweifel der bedeutendste Gegner von Msgr. Maret, berücksichtigt (S. 5—73). Msgr. Maret geht auf die einzelnen Schwierigkeiten, welche P. Matignon gegen die neugallicanische Theorie erhob, ein und sucht sie theils durch Widerlegung, theils durch eine milde Interpretation seiner Lehre zu entkräften. Darauf wird der schärferen und gedrungeneren Kritik der Civiltà (S. 73—86) zu genügen gesucht. Der übrige Inhalt antwortet auf Angriffe des Erzbischofs Manning von Westminster (S. 86—90); einem Theologen im Univers (S. 90—99); den Re-

[1] S. VI. Hft. Chronik. S. 195.

[2] Durch ein Mißverständniß ist die nunmehr folgende Uebersicht über die Recensionen des Msgr. Maret dem VI. Heft, für welches sie bereits gesetzt war, entfallen. Wir tragen dieselbe hiermit nach.

Digitized by Google

dacteuren des Univers und des Monde (S. 99—103). Ein Schlußwort (S. 104—110) wiederholt die Hauptgedanken der Theorie und wendet sich mit einer Beschwörung an die Väter des Concils, daß sie nicht auf „die Vorschläge einer Schule und einer Partei", gegen welche Msgr. Maret sich bewußt ist, die göttlichen Rechte des Episkopats zu vertheidigen, eingehen; denn diese Vorschläge enthielten nach seiner Ueberzeugung „eine wahre Umwälzung (changement) in der Verfassung der Kirche" (S. 109). Der Verfasser hat hiebei vornehmlich die Definition der Unfehlbarkeit des Papstes im Auge. Man kann mit Ruhe der Antwort entgegensehen, welche unter der Leitung des hl. Geistes aus dem Schoße des Concils auf diese Anklage und Aufforderung ergeben wird.

Im Anhange finden sich zwei Briefe an die Bischöfe von Poitiers und Rodez, sowie eine Antwort auf ein Schreiben des Bischofs von Nimes im Univers (Nummer vom 7. October 1869).

Um den jetzigen Stand dieser Controverse, die voraussichtlich vom Concil selber erledigt wird, besser würdigen zu können, lassen wir die vorstehend berücksichtigten Kritiken des Werkes von Msgr. Maret an dem Auge des Lesers vorübergehen.

115. **Die an erster Stelle von Msgr. Maret bedachten Bemerkungen** hat P. Matignon in den Études religieuses (in 2 Lieferungen vom October und November, neuerdings in eigenem Abdruck verbreitet) niedergelegt. P. Matignon zeigt zunächst, daß die Vorwürfe, welche Msgr. Maret gegen die sogen. absolutistische Schule erhebt, als lege dieselbe dem Papste eine „reine, untheilbare, unbedingte und unbeschränkte" monarchische Gewalt bei, nicht begründet sind, indem er die hieherbezüglichen Erörterungen von Cardinal Bellarmin und Muzzarelli berücksichtigt. Sodann weist er überzeugend nach, daß Msgr. Maret praktisch dem reinen Episkopalsystem anhängt, ja dasselbe da und dort überbietet, mit seiner Lehre, der Papst habe sich, unter der Gefahr der Absetzung, allezeit der Mehrheit des Episkopates zu unterwerfen. Ebenso unwiderleglich ist es, wenn als die eigentliche Frucht dieser übertriebenen Geltendmachung des Consenses in der Kirche, als sei er das erste und einzige Kriterium unfehlbarer Lehrentscheidungen, eine namenlose Verwirrung und Ungewißheit, welche doch der Erlöser mit seinem Lehramt gewiß nicht beabsichtigt hat, bezeichnet wird. P. Matignon hat übrigens in einem aus Rom datirten Artikel in den Études religieuses (Janvier 1870 p. 93 sqq. „Du pouvoir judiciaire des évêques en matière de foi) der neuesten Schrift von Msgr. Maret geantwortet. Matignon bleibt dabei, daß Msgr. Maret die ultramontane Lehre falsch dargestellt habe. Er zeigt, daß die päpstliche Unfehlbarkeit mit der bischöflichen Richtergewalt sehr wohl sich vereinigen lasse, und urgirt, „daß die Bischöfe mit dem Papste sprechen, auch wo er allein zu sprechen scheint." Historische Erörterungen, um zu beweisen, daß die Bischöfe nie ein päpstliches Urtheil reformirt haben, bilden den Hauptinhalt.

116. **Die Revue du monde catholique (Lieferungen vom 10. und 25. October, 10. und 25. November und 10. December)** stellt in guter Uebersicht die Bewegung dar, welche die mehrfach genannte Schrift, unterstützt von verwandten Erscheinungen, sowohl auf Seiten des französischen Episkopates als in der Presse erregt hat. Das zufällige Zusammentreffen des neugallicanischen Werkes mit dem apostatischen Briefe des Expater Hyacinth gab zu nicht gerade schmeichelhaften Seitenblicken den Anstoß, wie es das Aufsehen des ersteren merklich dämpfte.

Digitized by Google

Auch hatte jenes das Unglück, das unbedingte Lob der gouvernementalen und kirchenfeindlichen Presse zu erfahren. Unter den bischöflichen Stimmen hat die von Msgr. Pie von Poitiers gewissermaßen den Ton angegeben. Eine Ansprache an den Diöcesanklerus sieht in der Hauptlehre von Msgr. Maret, daß die bischöfliche Jurisdiction unmittelbar göttlichen Rechtes sei, eine unhaltbare Meinung, und erinnert, daß die legitime Verleihung des bischöflichen Charakters vom Apostolischen Stuhle abhängt; weiter bemerkt sie zur Hauptstütze der Neugallicaner, daß die Bischöfe sehr wohl Richter sein können, ohne deßhalb aufzuhören, dem Papste untergeben zu sein, und beleuchtet die Frage, was eine Entscheidung ex cathedra sei. — Der Bischof von Montauban bestritt zwar Msgr. Maret das Recht nicht, seine Ansichten auszusprechen, glaubte aber ebensowenig, daß derselbe dazu verpflichtet gewesen sei, weil er nicht der Ansicht huldige, welcher Msgr. Maret in einem Schreiben an den Papst Worte lieh, daß die gegenwärtige Krisis der Geister ohne gallicanische Arzneimittel sich nicht curiren lasse. Indem der Bischof noch auf den Zusammenhang des Werkes mit der kaiserlichen Regierung, deren Ansichten der Bischof von Sura im Concil vertreten dürfte, anspielte, schien er zu bezweifeln, ob die Regierung, welche die Kosten trage, ihre Rechnung dabei finden werde. Der Brief des Bischofs von Montauban vom 3. October war im Univers veröffentlicht, welches mit dem Monde wetteiferte in der Bekämpfung des neugallicanischen Systems, während Le Français (unter der Protection von Msgr. Dupanloup), L'Avenir catholique, ein kürzlich aus Anlaß des Concils gegründetes, liberales Organ, das gouvernementale Public und ohnehin die revolutionären und kirchenfeindlichen Blätter sich auf Seite von Msgr. Maret stellten. Höhere Bedeutung erhielt als eine Art Manifest der liberalen Katholiken in Frankreich der offene Beitritt des Correspondant. Der Artikel, welcher dem Herzog von Broglie zugeschrieben wurde, war zum Zeichen, daß er die Ansichten der Redaction ausspreche, vom Secretär derselben gezeichnet. Man hat ihn nicht mit Unrecht mit der Coblenz-Bonner Laienadresse in Parallele gesetzt. Die Grundsätze des Syllabus und die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit werden perhorrescirt; der moderne Liberalismus reicht, wie bei Msgr. Maret, dem alten Gallicanismus die Hand. Das Concil findet Gnade unter der Bedingung, daß es das Bis hieher und nicht weiter! der Gallicanoliberalen respectire. Die Hinterthüre für das katholische Gewissen des Correspondant bleibt der Trost, das Concil werde nicht nach Majoritäten, sondern nur nach Einmüthigkeit seine Beschlüsse fassen. — Als Msgr. Pie von Poitiers sich von seinem Klerus verabschiedete, geißelte er mit deutlicher Hinweisung das Unterfangen, durch Druck auf die öffentliche Meinung die Freiheit des Concils zu beengen. — Bei dem gleichen Anlasse hatte der Bischof von Rodez das „System" von Msgr. Maret als der „hl. Schrift, der lebendigen Tradition der Kirche und den Entscheidungen der Concilien und der Päpste widersprechend" bezeichnet; er fand in der Ansicht, daß die persönliche Unfehlbarkeit persönliche Heiligkeit voraussetze, ein wiclefitisches Princip und konnte nur das Schisma, wie es die Irrgänge des Afterconcils von Basel zeigen, als die schließliche Frucht des Systems erkennen. In einem Briefe aus Marseille, den das Univers vom 18. November veröffentlichte, gibt der Bischof zwar zu, daß Msgr. Maret die Häresie von Wiclef verdamme, bleibt aber dabei, daß der eben angeführte Grundsatz wiclefitisch sei. — Msgr. Manning hat das Werk im Anhange zu seinem Hirtenschreiben: „The oecumenical concil and the infallibility of the roman Pontiff" (Das ökumenische Concil und die Unfehlbarkeit des Papstes) kritisch gemustert. Seine Ansicht darüber läßt sich in den Satz zusammenfassen: „Der Papst hat (nach der Theorie von Msgr. Maret) ein Mittel, wie er seinen Entscheidungen einen unfehlbaren Charakter verleihen kann; es

Digitized by Google

besteht in dem Rechte, bei dem bischöflichen Körper sich Raths zu erholen." Daraus würde dann folgen, „daß der Papst gesondert vom bischöflichen Körper nicht unfehlbar ist; daß es eine nothwendige Bedingung für die Unfehlbarkeit seiner Entscheidungen ist, den bischöflichen Körper zu berathen; daß der Papst vom bischöflichen Körper oder der Vereinigung mit ihm die Unfehlbarkeit empfängt, welche er seinen Entscheidungen mittheilt." — Der Bischof von Nimes hatte im Univers vom 7. October einen Angriff veröffentlicht. Die oben erwähnten Leitartikel dieses Blattes wandten sich (in den Nummern vom 18., 20. und 22. October und 1. November desf. Bl.) vornehmlich gegen die historischen Auseinandersetzungen über die Päpste Vigilius und Honorius. Außerdem hat das Univers (vom 11., 16., 21., 28., 31. October und 5. November), wie der redlich ihm zur Seite kämpfende Monde (vom 13., 14., 23., 29., 31. October und 8. November), hauptsächlich Schwierigkeiten aus der Conciliengeschichte und der Natur der Theorie, welche zur Unterordnung des Papstes unter den Episkopat und zur Erschütterung des Glaubens führe, mit Glück hervorgehoben; trefflich erschien auch die Ausführung im Monde, daß die absolutistische Monarchie, welche als Schreckbild bei Mfgr. Maret figurirt, nicht einmal für den christlichen Staat, geschweige denn für die Kirche einen rechten Sinn habe.

Eine neue Wendung erhielt die Streitfrage durch die

117. **Observations relativement à la définition de l'Infaillibilité au prochain Concile.** Lettre de Mgr. **l'évêque d'Orléans** au clergé de son diocèse. (Bemerkungen bezüglich der Definition der Unfehlbarkeit auf dem nächsten Concil. Sendschreiben an seinen Klerus, von Mfgr. Dupanloup, Bischof von Orleans.)

Der berühmte Prälat hatte noch am 10. November an seinen Klerus und die Gläubigen seiner Diöcese, aus Anlaß der bevorstehenden Abreise, ein Hirtenschreiben erlassen, an dessen Schluß er die schönen Worte stellte, die alle guten Katholiken erfreuten: „Vor Allem gehorsam, und zwar gehorsam bis zum Tode, trete ich den Entscheidungen des Oberhauptes der Kirche und des Concils bei; ich trete ihnen bei vom Grund des Herzens und von ganzer Seele, wie immer sie ausfallen mögen, ob sie, ich habe es gesagt und wiederhole es, mit meiner besonderen Ueberzeugung übereinstimmen oder nicht." Der Prälat versprach übrigens, sich noch ausführlicher über den Gegenstand zu verbreiten. Dieses geschah wenige Tage darauf in den eben genannten „Bemerkungen", welche dem Klerus in einem Circular mitgetheilt wurden; doch waren dieselben auf Probebogen, wie die Revue du monde catholique angibt, mehreren Blättern in Paris und der Provinz gleichfalls zugesandt worden. In diesen „Bemerkungen" wird die Opportunität der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit bestritten. Zuerst werden die katholischen Organe, welche sich mehr oder weniger entschieden für diese aussprachen, namentlich die Civiltà und das Univers, deßhalb scharf getadelt (1—3). Dem Chef-Redacteur des Univers ließ Mfgr. Dupanloup noch außerdem einen in heftigem Tone geschriebenen Verweis zugehen, gegen welchen Louis Veuillot sich vertheidigte. (Die Civiltà erklärte in ihrem Decemberheft, daß sie sich gegen den Bischof nicht vertheidigen werde.) Sodann werden summarisch gegen die Opportunität aufgeführt: die den Schismatikern und Protestanten schuldige Rücksicht; das Mißtrauen katholischer Regierungen; endlich eine Reihe von theologischen Schwierigkeiten (4—14). Eine Ansprache an die Ungläubigen (15) mit Zusammenfassung (16) bildet den Schluß. —

Digitized by Google

Aus den Reihen des französischen Episkopates nahmen der Bischof von Chalons, der zuvor Msgr. Maret in Schutz genommen, und der Bischof von Marseille für die „Bemerkungen" Partei. Die meisten der Bischöfe waren schon nach Rom abgereist. Von da wurde der Unità cattolica geschrieben, es fänden dort sowohl die „Bemerkungen" als der Schritt des Bischofs gegen Veuillot allgemeine Mißbilligung. Dieselbe Correspondenz wollte wissen, daß die „Bemerkungen" in manchen Theilen fast wörtlich mit einer deutschen Denkschrift harmoniren, welche Dr. v. Döllinger etwa drei Monate zuvor nach Paris als eine Art Instruction für die Liberalen gesandt habe. Da das Univers ein Gleiches nahe legte bezüglich eines englisch abgefaßten Circulars, das unter dem anglicanischen und nordamericanischen Episkopat verbreitet wurde, und anderer Seits nicht widersprochen worden ist, daß sowohl die bekannten Artikel der A. A. Z. als die Coblenzer Adresse von derselben Seite ihre Anregung erhielten, so enthüllt sich mit den „Bemerkungen" des Msgr. Dupanloup ein wohlorganisirter literarischer Schlachtplan der „Liberalen" zugleich mit dem obersten Anführer. Auch wird man unwillkürlich an eine, wenn wir nicht irren, in der A. A. Z. zuerst ausgesprochene und im Janus wiederholte Drohung erinnert, welche ziemlich deutlich eine Agitation in ganz Europa in Aussicht stellte, um gegen unliebsame Eventualitäten eine Wehr in der öffentlichen Meinung aufzurichten. Die Revue du monde catholique vom 10. December theilt Einzelnheiten mit, welche über die Quelle dieser Agitation ein ziemlich helles Licht verbreiten. Die durch den Syllabus gereizten französischen Gallicaner hätten hiernach ihren Feldzug zuerst mit Hülfe einer Reihe von vermummten Abbé's im Étendard eröffnet; als aber der Succeß nicht entsprach, sollte die Gründung des Français, welcher sich in den Schatten eines berühmten Kirchenfürsten stellte, Hülfe leisten. Anfangs hielt sich dieses Blatt auf der Linie der Mäßigung; als aber in der Civiltà die epochemachende französische Correspondenz erschien, verlor der Français die Besinnung und stürzte sich kopfüber in das gallicanische Fahrwasser. Obwohl indeß unterstützt von der Gazette de France und La France, vermochte er jenen Einfluß auf die öffentliche Meinung nicht zu gewinnen, den die Wichtigkeit der Sache und die Stärke des Gegners erheischte. So sei man auf den Gedanken gekommen, in München das Haupt der antirömischen Agitation zu suchen. Von dort aus wurden dann die bekannten Schritte zu Adressen, diplomatischen Noten und nicht diplomatischen Fragen an Facultäten angeregt. „Den Bischöfen der Vereinigten Staaten wurde indeß zu verstehen gegeben, daß die besagte Definirung bei den meisten Bischöfen Deutschlands wie auch bei einer beträchtlichen Zahl französischer Prälaten auf Widerstand stoßen werde, weil sie Verwirrung stiften und die übelgelaunten Regierungen noch mehr reizen würde. Die americanischen Bischöfe hielten das Zuwarten für das beste." Damals, wie man erst in den letzten Tagen erfahren hat, wurde eine Broschüre: „Ist es opportun, die Unfehlbarkeit des Papstes zu definiren?" in's Englische übersetzt, gegen den September hin den Gliedern des americanischen und englischen Episkopates ehrerbietig überreicht; auch in's Spanische wurde sie für den spanischen und südamericanischen Episkopat übertragen. Im October wurden die „Erwägungen" in's Französische übersetzt und den französischen Bischöfen Anfangs November zugesandt; als Auszug aus dem Janus bezeichnen dieselben das zweite Stadium der Agitation, auf welches die Bezweiflung der Opportunität demnach nur vorbereiten sollte. Denn die „Erwägungen" greifen die päpstliche Unfehlbarkeit direct an. „Die Broschüre vermochte es nicht, auf den französischen Episkopat Eindruck zu machen, wohl aber lieferte sie den Protestanten und Ungläubigen Waffen, deren sie sich auch (wie aus der „Times" vom 4. December erhellt) reichlich bedienten." Wie schon im VI. Hefte mitgetheilt, hat

Digitized by Google

Mgr. Dechamps durch ein Offenes Sendschreiben an den Bischof von Orleans die „Bemerkungen“ erwiedert. Dieses geschah von Rom aus, und so ist es am Platze zu sehen, welchen Antheil die

118. Civiltà cattolica

an dem Streite nahm. Außerdem, daß sie den Avenir catholique, welcher unter dem Aushängeschild des Ultramontanismus plattgallicanische Ansichten zu verbreiten sucht, in zwei polemischen Artikeln ausführlich widerlegte (in den zwei Heften vom October), unterzog sie das Werk von Mgr. Maret in drei Artikeln (in den zwei November- und dem ersten Decemberheft) einer ausführlichen Kritik, von welcher wir übersichtlich die Hauptgedanken folgen lassen. Nachdem die Civiltà in formeller Hinsicht ausgesetzt, daß keine neuen Einwürfe vorgebracht, sondern nur jene von Bossuet (in seiner Defensio decl. cleri gallicani), welche Orsi gründlich widerlegt hat, neu aufgeputzt werden, sowie, daß das Werk als Denkschrift für die Väter des Concils nicht in lateinischer Sprache geschrieben sei, bemerkt sie zur Sache: die Mittelstellung des Mgr. Maret löst sich entweder in die Lehre der sogen. theologischen Absolutisten auf, oder aber sie verfällt dem reinen Episkopalsystem, das Mgr. Maret selber als von der Kirche mit Recht verworfen censurirt. Sieht man genauer zu, so gibt Mgr. Maret in der That dem Episkopat eine souveraine Stellung über dem Papste, sowohl in der zum Concil vereinigten, als in der zerstreuten Kirche. Die Civiltà formulirt das neue System also: „Die oberste Gewalt ruht im Papste und in den Bischöfen zusammen genommen: im Papste als dem Obern, der folgerichtig die strengste Verpflichtung hat, den Bischöfen zu gehorchen; in den Bischöfen als Untergebenen, welche folgerichtig das wesentliche Recht besitzen, dem Papste zu befehlen.“ Ist aber der Papst, sagt sie, in Kraft der Einsetzung Christi wirklicher Monarch, so muß er das höchste Gesetzgebungsrecht besitzen, denn wäre dieses bei der Majorität, so wäre er nur Präsident. Mgr. Maret kehrt die Verfassung, welche die Kirche von ihrem göttlichen Stifter hat, um, statt sie in ihrer Reinheit darzustellen, wie er vorgibt. — Weiter tadelt die Kritik den modern liberalen Geist und gewisse Concessionen an die Demokratie; den ersteren erblickt sie namentlich in der befürworteten Periodicität der ökumenischen Concilien, durch welche ein der Kirche fremdes, das constitutionelle, Princip in sie verlegt würde. — Nach der allgemeinen Charakteristik werden die Hauptgründe gegen die monarchische Souverainität und päpstliche Unfehlbarkeit im Einzelnen gesichtet. Mit scharfen Zügen wird hier Eingangs die dadurch übernommene Gehässigkeit in's Licht gestellt, daß die von den meisten und größten Theologen gelehrte päpstliche Unfehlbarkeit als Absolutismus charakterisirt wird. — Den Inhalt der historischen Beweise von Mgr. Maret faßt die Civiltà in dem Syllogismus zusammen: die oberste Gewalt ruht in jenem Subjecte, welches ihre Acte mit voller Auctorität übt. Das sind aber die allgemeinen Concilien, da dieselben sie unabhängig vom Papste in den wesentlichen Rechten ausüben. Sie besitzen also die oberste Gewalt in der Kirche. Die Kritik der Civiltà im Einzelnen, um das für den Untersatz Beigebrachte zu widerlegen, ist bündig. Es sind in Kürze gefaßt folgende Beweise, welche sie ihrer Prüfung unterzieht: 1) Selbst die Päpste haben die Concilien für nothwendig gehalten; somit steht die letzte Entscheidung bei den Concilien. Die Antwort lautet: Relativ, nicht absolut nothwendig, wie selbst Gallicaner zugeben. Und zwar handelt es sich um eine Nothwendigkeit, die von äußeren Ursachen bewirkt ist. — 2) Während selbst die dogmatischen Entscheidungen der Päpste nicht für endgiltig gehalten wurden, war nach denen der Concilien keine Einrede mehr zulässig. Also waren die Concilien, und nur sie, das höchste Tribunal. Antwort: Die

Digitized by Google

angerufenen Thatsachen und Aeußerungen (die allgemeine Ueberzeugung; der Ketzertaufstreit; der hl. Leo; der hl. Augustin; die Freiheit der von Päpsten verurtheilten Häretiker, sich zu vertheidigen) beweisen nur, daß die Concilien allgemein als ein sehr geeignetes Mittel galten, über Häresieen aufzuklären u. s. w., keineswegs aber, daß die päpstlichen Entscheidungen, wo sie vorher stattfanden, der inneren Kraft entbehrten, die Irrlehren als solche endgiltig zu verwerfen. Das Concil besaß zwar mehr Auctorität als der Papst, allein einzig durch die äußere Erweiterung, seine Feierlichkeit u. s. w., nicht aber im Wesen. Der hl. Leo wie der hl. Augustin bieten die besten Beweise für die Anerkennung der Endgiltigkeit päpstlicher Entscheidungen. — 3) Die Bischöfe haben als oberste Richter das Recht, selbst dogmatische Entscheidungen der Päpste ihrer freien Prüfung zu unterziehen, d. h. sie zu billigen oder zu verwerfen und der Papst muß sich ihnen anschließen. Antwort: Wird durch die Geschichte der ökumenischen Synoden hinlänglich als falsch widerlegt. Die volle Freiheit der Bischöfe hat da keinen Anstand, wo eine päpstliche Entscheidung nicht vorangegangen; ist eine solche erflossen, so schließen sie sich als Richter an, also anders, als die Gläubigen; aber die Freiheit, dieselbe umzustoßen, hatten sie nie. — 4) Die Unfehlbarkeit setzt die persönliche Heiligkeit voraus, womit die Geschichte mancher Päpste nicht harmonirt. Antwort: Es ist ein Mißverständniß, die Gabe der Unfehlbarkeit durch persönliche Gaben bedingt sein zu lassen. 5) Ueber die Bedingungen des Sprechens ex cathedra herrscht keine Einstimmigkeit unter den Vertheidigern der Unfehlbarkeit; also ist der Unterschied zwischen den privaten und öffentlichen Lehren des Papstes unhaltbar. Antwort: Ueber *eine* Bedingung sind Alle im Reinen, daß es unzweifelhaft sein muß, der Papst lehre als Haupt der Kirche. 6) Den Bischöfen in der Zerstreuung ist von den Päpsten selber die freie Prüfung der päpstlichen Constitutionen zugestanden. Antwort: Ist nicht bewiesen. Was thatsächlich angeführt wird, bereits widerlegt. — Das Schlußurtheil der Civiltà über das neugallicanische System ist: Dasselbe überbietet den politischen Constitutionalismus darin, daß der Papst *verantwortlicher* Monarch sein soll, sowie darin, daß es die Revolution in der Kirche legitimirt. — Auf Christus wälzt es den Vorwurf zurück, daß er zwar die höchste Gewalt in den bischöflichen Körper verlegt, aber nicht dafür gesorgt habe, daß die Allgemeinen Concilien, welche zur Ausübung ordentlicher Weise nöthig wären, ihrer Bestimmung gemäß in beständiger Function seien. Erst der neuen Aera wäre es vorbehalten geblieben, diesen wesentlichen Fehler in der Anlage der Kirchenverfassung durch die Periodicität der allgemeinen Concilien zu verbessern: „Der göttliche Stifter der Kirche hätte dieser eine Verfassung gegeben, von der er doch sehr wohl wissen mußte, daß sie erst nach 18 Jahrhunderten Wirklichkeit werden könne, in der neuen Aera nämlich, in welcher Msgr. Maret, Bischof von Sura, ihre Charte revidirt und den Vorschlag der zehnjährigen Conciliumsperiode, zu ihrer Ausführung, erhoben hätte. Wer wollte das glauben?" — Doch die Hauptsache, worauf es bei diesem Vorschlage ankommt, über den die Päpste zu verfügen volle Freiheit haben, ist das Motiv, der Zweck, der erreicht werden will: die Kirche soll *in der That* (actu) liberal werden, wie sie es dem Rechte nach sei. Wäre aber Letzteres richtig, so wäre in der Kirche eine wesentliche Veränderung vor sich gegangen, da die Päpste die oberste Gewalt von sich aus ausgeübt haben, ohne daß der Episkopat Einsprache erhoben. Die Kirche wäre also von einer wesentlichen Grundlage gewichen, was mit der Verheißung Christi unverträglich ist. — Endlich wird von jener Periodicität „eine glückliche Aussöhnung" mit der modernen Freiheit (1789) verheißen, welche vom Papst als unmöglich verworfen ist. Msgr. Maret hofft zwar, das Wort Pius' IX. werde nicht sein letztes sein; „allein was das betrifft, mag er sich beruhigen: denn seit

Digitized by Google

1800 Jahren ist in Sachen des Glaubens und der Moral das letzte Wort d
allezeit dem ersten gleich geblieben." —

Auf deutschem Boden begegnet uns eine einläßliche Kritik in dem Bonn

119. **Theologischen Literaturblatt.** (Nr. 1 und 2, 1870, Sp. 53—58.)

Prof. Schulte aus Prag gibt nach einer ausführlichen Analyse folge
theil ab:

„Msgr. Maret hat wohl nicht beabsichtigt, ein eigentlich wissenschaftlic
zu schreiben. Vom Standpuncte der Wissenschaft aus müßte ich sehr vi
setzungen machen." Nach einer Reihe von „Andeutungen" findet Schulte
deutung des Werkes in zwei Puncten. Einmal enthalte es in nuce die w
Argumente der gemäßigten gallicanischen Schule; sodann wolle es das gebilde
cum bezüglich der scheinbaren Cardinalfrage des Concils besser informiren
beitragen, „daß das befürchtete Dogmatisiren der päpstlichen Unfehlbarkeit unt
Auf diesen Zweck deutet nach Schulte der Umstand, daß gar viele Dinge n
werden, welche die gelehrte Welt bereits kennen muß, während gerade über
einschlägige Puncte, „z. B. über den Osterfeierstreit, die Vorgänge unter
betreffend, den Dreicapitelstreit, über Honorius und Liberius nicht gründli
gehandelt wird." „Wer diese Dinge nicht schon kennt, wird aus diesem
kein Urtheil bilden können; ja bezüglich des Liberius erfährt man
weder warum es sich handelte, noch was geschehen ist." Das Werk ist
Schulte „eine polemische Gelegenheitsschrift", und hat als solche eine „groß
tung", sofern sie „offenbar die Versöhnung des politischen heutigen Frank
der Kirche intendirt". Wenn sie auch nach dieser Seite unter der Laienwelt
wirken werde, weil sie „trotz alles Betonens von angeblich demokratischem Re
den Eindruck mache, als fallen Kirche und Klerus zusammen", werde sie eines
Eindrucks" im Klerus nicht ermangeln. Bezüglich der Unfehlbarkeit des Pap
sie für Alle, welche noch nicht mit sich im Reinen seien, ein reichhaltiges
die Frage sei „allseitiger, mehr aus der Gesammtauffassung der Kirche her
Zuhülfenahme eines größeren wissenschaftlichen Apparates noch nicht behan
den". In dieser Hinsicht bekennt sich Schulte zu den Hauptsätzen von Msg
Wenn der gelehrte Kirchenrechtslehrer am Schlusse in der Infallibilität eine „
anzunehmen scheint, so hat er darin unzweifelhaft die Theologen gegen sich;
dieselbe als einen göttlichen Beistand, der offenbar einer physischen Person eb
als einer moralischen von Gott verheißen sein kann. Daß aber die Unfehlb
Papstes wie die der Kirche auf einer „Erklärung Christi ruhen" m
wohl Niemand bestreiten. Eben um das rechte Verständniß solcher Er
(Luc. 22, 32; Joh. 21, 15—17; Matth. 16, 18) handelt es sich bei der
jener Lehre.

120. **Die Bischöfe und das Concil.** (Nro. 323 und 324 der zur A. A. Z.)

Wenn der Leser diesen vor der Eröffnung des Concils geschriebenen A
den Angaben der Revue unter 117 vergleicht, so wird er finden, daß ders
Anschein nach bestimmt war, von der Bestreitung der „Opportunität" zu

Digitized by Google

genannten zweiten Stadium überzuleiten. (Bezüglich der darin behaupteten Thatsachen übernehmen wir natürlich keine Bürgschaft.) Da heißt es unter Anderem: „Die Väter des Concils scheiden sich bereits in zwei Lager ... Man weiß in Rom, daß eine beträchtliche Anzahl transmontaner Bischöfe die ihnen zugedachte Rolle des einfachen Zustimmens zu bereits fertig gewordenen Decreten nicht zu übernehmen geneigt ist ... So sind von drei Seiten her, von den Prälaten Ungarns, Böhmens und Deutschlands, warnende Schreiben unmittelbar an den Papst ergangen, worin der dringendste Wunsch ausgesprochen war, daß das Concil nicht zu einem Beschluß über die päpstliche Unfehlbarkeit und zu Decreten über die staatskirchlichen Materien im Sinne des Syllabus gedrängt werden möge ... Die österreichisch-cisleithanischen Bischöfe haben nicht für gut befunden, dem Beispiel ihrer ungarischen, böhmischen und deutschen Collegen zu folgen ... In ihrem geheimen Schreiben haben die transalpinischen Bischöfe bloß aus Opportunitätsgründen sich gegen die beabsichtigten Dogmatisirungen erklärt, und wie man weiß, gedenkt auch der nichtultramontane Theil des französischen Episkopats von dem gleichen Gesichtspuncte aus zu opponiren." „Es verdient aber", fährt der Correspondent fort, „eine ernste Erwägung: ob eine auf solche Weise motivirte und geleistete Opposition wirklich auf dem Concil haltbar, oder gar erfolgreich sein könne." Die Gegenpartei werde erwidern: „Indem ihr die Wahrheit der Lehre nicht anzufechten wagt, verliert eure Berufung auf die dem Decret ungünstige Zeitlage alles Gewicht; denn seit wann darf eine religiöse Wahrheit, von deren Bekenntniß das ewige Heil abhängt, um solcher Rücksichten willen verschwiegen werden? Entspricht eine solche nur aus Menschenfurcht eingegebene Zurückhaltung dem alten Geist und der hohen Mission der Kirche? Wie viele ihrer Lehren hätte sie überhaupt verkündigen dürfen, wenn sie sich immer von dem Beifall eines Zeitalters würde abhängig gemacht haben? Vielmehr gerade dann sollen und müssen religiöse Wahrheiten am nachdrücklichsten und lautesten verkündigt werden, wenn eine denselben ungünstige Meinung unter den Menschen um sich greift, weil dann eine bereits schleichende Häresie durch die höchste Lehrauctorität in der Kirche signalisirt und gerichtet wird. So sind eure Opportunitätsgründe gerade eine neue und triftige Ursache, an dem feierlichen Beschlusse der Unfehlbarkeit durch das Concil festzuhalten." Also, sagt der Verfasser des Artikels, tretet über zur Fahne des Janus; erkläret: „es fehlt dieser Lehre an Allem, was zur Glaubenslehre gehört, sie ist weder in der heiligen Schrift noch in der Tradition begründet." Ueber den eigentlichen Charakter einer solchen Erklärung und das Urtheil der Kirche darüber ist jeder Unterrichtete im Klaren. Man beachte übrigens, daß von derselben Seite, von welcher nach den Notizen unter 117 die Anregung zu den „Bemerkungen" stammt, hinterher eine solche Sprache gegen die Bezweiflung der Opportunität geführt wird! —

121. Einen Einblick in die Rührigkeit, welche die Concilsfragen überhaupt in der französischen Presse erzeugt haben, sowie theilweise auch in den Ton ihrer Polemik, gibt nachstehende Lection im „**Monde**", die wir nachholen:

„Das Herannahen des Concils hat in der französischen Presse eine merkwürdige Wirkung zur Folge gehabt. Dieses große Ereigniß hat nämlich auf dem Felde der Journalistik eine Menge von bisher unbekannten Theologen und Kanonisten hervorgezaubert. Man legte sich des Abends ganz ruhig als Oekonomist, als Statistiker, Politiker oder mittelmäßiger, mit religiösen Fragen jedenfalls ganz unbekannter Literat zu Bett und erwachte am andern Morgen als Doctor juris utriusque. Und nun disputirt der neue Doctor über die Concilien, argumentirt mit den Kanones und bewegt

Digitized by Google

sich in der Kirchengeschichte mit der vollen Zuversicht eines Kirchenvaters. — Alle citiren — ein hübscher Blumenstrauß! — ist unmöglich; man muß eine Auswahl treffen.

„Da ist z. B. die France, nicht das geringste in der Familie der Journale. Seine Redacteure sind Leute von Talent; es zählt darunter Theologen, von denen es sich inspiriren läßt, Staatsmänner, welche durch dieses Mittel ihre Grundsätze in der Politik einzubürgern streben. Die France ist mehr als ein Journal, sie ist eine ganze Partei, die Partei des angenehmen Katholicismus (du catholicisme agréable). Sie nennt sich in der That katholisch, und angenehm ist sie allerdings auch; sie besucht die Kirche und den Hof; am Hofe läßt sie unten den Saum der Soutane hervorblicken, und in der Kirche erlaubt sie sich manch' höfische Coquetterie. Was somit die France vom Concil sagt, kann uns unmöglich gleichgiltig sein.

„Schon der Titel ihres ersten Artikels über das Concil offenbart ihren Gedanken; er ist überschrieben: „„Die religiöse Krise und der Aufruf Pius' IX.““ In den Augen der France ist die Einberufung des Concils ein Nothschrei. Der in Gefahr schwebende Papst ruft um Hilfe. Wie einst der hl. Petrus im Sturm ausrief: Herr, Herr, wir gehen zu Grunde! so ruft auch der Papst, aber nicht, wie jener, den Gottessohn, sondern die Menschen um Hilfe an. Er hat die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Papstthums erkannt. Nach der France hat sich das Papstthum nicht ungestraft in Rom niedergelassen, es hat vielmehr Etwas von dem Gifthauche der despotischen Kaiserstadt eingeathmet. Die Verfassung der Kirche hat unter dieser Berührung mit dem Despotismus gelitten und ist selbst allmählich absolutistisch geworden, sie hat sogar in diesen Principien das Geheimniß ihrer einstigen Größe gefunden. Aber heutzutage erbebt das alte System unter dem Hauche der Neuzeit; auch die Kirche muß sich umgestalten, ohne jedoch ihre Auctorität einzubüßen. Darum fürchtet sich nun der Papst, ruft die Bischöfe, seine Brüder, zusammen, um seine höchste Auctorität mit ihnen zu theilen; er sagt ihnen jetzt nicht mehr: „„Kommet und sehet““ (Venez et voyez), wie im J. 1854 und im J. 1862, sondern: „„Kommet, wir wollen uns berathen““ (Venez et delibérons).

„Das ist die Theorie der France, eine Theorie, die sie übrigens nicht erfunden hat und die sie auch nicht allein vertheidigt. Wir könnten ihre Urheber, ihre Patrone und ihre Pathen nennen, wenn wir wollten. Obwohl diese Theorie ihre Anhänger sehr oft weiter führt, als diese gehen möchten, so sind dessen ungeachtet der Anhänger viele. Und doch ist die Theorie falsch. Nein, die Einberufung des Concils ist kein Nothschrei, und jedenfalls ist das Uebel nicht in der Kirche, nicht die Kirche bedarf des Heilmittels. Man vernimmt heutzutage nicht mehr den schauerlichen Ruf, der zur Zeit des Concils von Constanz ertönte: Die Kirche muß an Haupt und Gliedern reformirt werden. Die Kirche bedarf keiner Verjüngung und keiner Wiedergeburt. Wann hat jemals die France das gläubige Volk bereitwilliger gesehen, der Stimme seiner Hirten zu folgen, wann war der Klerus gebildeter und pflichtgetreuer, wann war der Episkopat dem hl. Stuhle anhänglicher, wann der Papst um das allgemeine Wohl und das Seelenheil besorgter? Findet man etwa keine Missionäre mehr, um den Ungläubigen das Evangelium zu verkünden, oder ist die Quelle versiegt, aus der das Blut der Märtyrer fließt? Ist etwa der Beruf zum Ordensstande so selten oder stehen die Klöster öde und verlassen da? Wir sehen das Gegentheil; Ordenshäuser erheben sich von allen Seiten, und die christliche Liebe sorgt für die Bedürfnisse ihrer Bewohner.

Digitized by Google

„Der innere Zusammenhang (la cohésion) der Kirche ist heutzutage ein so starker, daß sie kein Schisma mehr fürchtet. Niemand wäre jetzt im Stande, in oder neben der Kirche eine andere Kirche zu bilden, und es denkt auch Niemand daran. Es wird schon noch Solche geben, welche von der Kirche abfallen, aber diese Abfälle werden individuelle, isolirte bleiben, und wer sich von der kirchlichen Einheit trennt, der wird sich nicht einmal mehr am Abhange der Häresie anklammern können, sondern hinunter rollen bis in die Tiefe des Abgrundes des freien Gedankens und der unabhängigen Moral. Die Einheit der Kirche, der feste Zusammenhang ihrer Glieder, die Lebenskraft ihrer Verfassung, die Reinheit ihrer Sitten und die Fruchtbarkeit ihrer Werke ist ein augenscheinlicher Beweis, daß sie keiner Reformen bedarf.

„Ohne Zweifel wird sich das Concil auch mit der kirchlichen Disciplin beschäftigen. So reinigt und schneidet ja auch der Winzer die Reben seines Weinberges, damit sie ihm desto bessere Früchte bringen. Das Concil wird daher auch Maßregeln treffen, welche sich auf die Beobachtung der Kirchengesetze beziehen. Dies ist aber jedenfalls nicht der Hauptzweck seiner Einberufung gewesen. Die Krise, die wir durchzumachen haben, ist keine kirchliche; die Gefahr kommt von Außen. Die menschlichen Gesetze werden jetzt ebensowenig mehr beobachtet, als die göttlichen. Die revolutionären Secten haben es ganz besonders auch auf die Vernichtung der weltlichen Macht abgesehen, und weil die France die Ansage-Bulle des Concils gelesen hat, wird sie wissen, daß sich darin der Papst um die Gefahren, welche der bürgerlichen Gesellschaft drohen, ebenso besorgt zeigt, als um die Gefahren für die Kirche.

„Und in der That, das politische Gebäude kracht auf allen Seiten. Die Regierungen sind in Verzweiflung und probiren alle Mittel, um den Ruin zu verzögern. Sie suchen wieder alte liberal-parlamentarische Institutionen hervor, die sie vor 20 Jahren in die Rumpelkammer der politischen Gesetze geworfen hatten; aber ihr abgenutzter Mechanismus kann nicht mehr helfen. Sie rufen der Freiheit, und es antwortet die Revolution; sie versuchen es mit der National-Oekonomie und mit den socialen Wissenschaften, und es zeigt sich im Hintergrund der Socialismus; sie nennen sich Demokraten und Volksfreunde, und es erscheint eine massenhafte, bisher unbekannte wilde Demokratie, deren Tiefe noch Niemand gemessen hat, und die keine Gesetze kennt. Sie, die weltlichen Regierenden sind es, welche den Nothschrei ausstoßen.

„Das hat die France übersehen; sie ist das Opfer einer häufig vorkommenden Täuschung geworden. Wenn man sich lange in einem Krankenzimmer aufgehalten hat, so sieht man Alles in einem düstern Lichte; man findet alle Gesichter gelb, man fühlt den Leuten den Puls und glaubt immer hinter seinem Rücken das Flüstern der Aerzte zu hören. Nun, die France, welche viel mit den Ministern verkehrt und viel antichambrirt, ist gerade auch in dieser Geistesverfassung. Wenn sie sich an die Kirche wendet, denkt sie dabei immer an ihre Patrone und räth ihr aus Versehen eine leichte Infusion von Parlamentarismus an, und ein paar Gran Liberalismus. — Ach, gute France, behalte doch deine Arzneimittel für dich; die Kirche bedarf ihrer wahrlich nicht." —

122. **Römische Briefe über das Concil.** I.—IX. (Augsburger Allgemeine Zeitung, Nummern 351, 352, 361, 362, 363 vom 17., 18., 27., 28., 29. Dezember 1869; Nummern 2, 3, 12, 17, 19 vom 2., 3., 12., 17., 19. Januar 1870.)

Diese Briefe vom Anfang December bis 9. Januar 1870 bieten Nachrichten aus Rom, welche durch das Medium des Janus hindurch gegangen sind, und so

Digitized by Google

dem Leserkreise der Allgemeinen Zeitung, mit den bekannten Ingredienzien vermischt, vorgesetzt werden. Trennen wir die historische Substanz von dieser Münchener Zugabe und dem Anekdotenkram, so bleibt freilich wenig genug übrig. Es ist Folgendes: Das Hauptinteresse nach der Eröffnung des Concils hat die Geschäftsordnung und die Frage: ob über die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit eine Vorlage an die Väter des Concils ergehen werde, in Anspruch genommen. An der erstern wurde in den Kreisen des Correspondenten ausgesetzt, daß der Papst für die Publication der Decrete die auf den mittelalterlichen Concilien übliche Form (die sich bei der persönlichen Anwesenheit des Oberhauptes übrigens von selbst versteht): Pius Episcopus, servus servorum Dei, sacro approbante Concilio, ad perpetuam rei memoriam, gewählt hat, während das tridentinische Concil und andere (nicht in der Gegenwart des Papstes gefeierte, sondern von seinen Legaten präsidirte) Synoden mit den Worten einleiten: „die ökumenische, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Synode verordnet" u. s. w. Dieser Anstand erledigt sich aus dem Gesagten von selbst. Der Gegensatz zu den Synoden des ersten Jahrtausends, an welchen Janus seine bissigen Bemerkungen anheftet, liegt nicht im Rechte, sondern in den Thatsachen. — Daß der Papst sein Vorschlagsrecht mit den Bischöfen theilte, wurde als „ein Zugeständniß" begrüßt, das „möglicherweise einigen Werth erlangen könnte". Freilich nach Janus ist erst dann wahre Freiheit beim Concil, wenn der Papst alle seine Primatialrechte diesem gegenüber in Abgang decretirt. Er will uns, wie es scheint, glauben machen, daß die Kirche ein Verlangen haben könnte, etwa badisches Sturmlaufen gegen die monarchische Gewalt des Papstes in einer Versammlung sich wiederholen zu sehen, deren Stärke der heilige Geist, nicht parlamentarisches Wesen bildet. Deßhalb vergißt er auch nicht sein Caeterum censeo gegen den Obedienzeid der Bischöfe, gleich den Reformatoren des 16. Jahrhunderts, in Erinnerung zu bringen. — Die Vorlage über die päpstliche Unfehlbarkeit soll in der Vorbereitungscommission „fast einstimmig" „ebenso wahr als opportun" gefunden worden sein. Als Gründe, welche auf die Prälaten Eindruck machen, die bezüglich der Opportunität von der Mehrheit noch abweichen, werden neben frivolen Auslassungen angedeutet: daß eine so imposante Versammlung an dieser Zeitfrage nicht vorbeigehen könne; daß die rationalistische Strömung auch den Klerus bedrohe und die bischöfliche Auctorität durch die Anerkennung der päpstlichen Prärogative nicht geschädigt, sondern gefestigt werde. Diese dogmatische Frage nun hätte in der zahlreichen und aus den verschiedensten nationalen Elementen gemischten Versammlung, deren Großartigkeit selbst Janus seine Bewunderung nicht ganz versagen kann, eine gewisse Gruppirung und Sonderung bewirkt. Die übergroße Mehrzahl, „mehr als zwei Drittheile des Concils", seien „mit sich im Reinen", daß es Zeit sei, die genannte Wahrheit feierlich auszusprechen. Angeblich haben, nachdem der „zuerst aufgetauchte Gedanke der Acclamation aufgegeben worden", „die Bischöfe spanischer Zunge diesseits und jenseits des Oceans (Südamerica und Philippinen) in einer bei ihrem Cardinal Moreno gehaltenen Versammlung sich bereit erklärt, die Definition des Dogma zu beantragen." Zu jenen Vätern, welche hauptsächlich aus Gründen der Opportunität zur Zeit noch gegen die Definition sich aussprechen, gehören deutsche, österreichische und ungarische Bischöfe, einige Italiener, Franzosen, Nordamericaner und Orientalen. Unter der Mehrheit, sagt Janus mit scheelem Blick, herrscht eine so gute Disciplin, will sagen, Eintracht, „daß manche Kammermehrheit mit Neid auf dieses kaum erreichbare Ideal des Concils blicken dürfte." Weil er aber nicht an die Einwirkung des heil. Geistes zu glauben scheint und überall nur Menschliches, wenn nicht Schlimmeres sieht, so

Digitized by Google

muß dieſe Harmonie ausſchließlich das Werk der Geſellſchaft Jeſu und der Propaganda ſein. — Daß in der Mehrheit ſelber ganz andere Anſichten hierüber herrſchen, geht aus den begeiſterten Hoffnungen, die ſie beſeelen, hervor; wie allgemein bekannt, ſehen dieſe Väter einer vollkommenen Verjüngung der Kirche und der Wiedervereinigung der Getrennten eben durch das entgegen, was menſchliche Berechnung als einen Anſtoß fürchtet. Mit Auszeichnung wird auch von Janus Erzbiſchof Cardoni behandelt (Conſultor der dogmatiſchen Vorbereitungscommiſſion und in mehreren Congregationen), von welchem das 40 Bogen ſtarke Votum über die Unfehlbarkeit herrühre. (Bekanntlich wurde aber aus ſehr glaubwürdigen Kreiſen in Abrede geſtellt, daß überhaupt ein Schema über die päpſtliche Unfehlbarkeit unter den Vorlagen dieſer Commiſſion zu finden ſei.)

Indeſſen erging von mehreren deutſchen Biſchöfen, nach dem Beiſpiele eines Theils des franzöſiſchen Epiſcopates, eine Vorſtellung an den heil. Vater, um einige Modificationen der Geſchäftsordnung zur Erweiterung der Initiative für die Väter zu erlangen. — Ueber die erſte Vorlage an die Väter, Schema betitelt, welcher 17 Hefte von gleichem Umfange folgen ſollen, gibt Janus nachſtehende Beſchreibung: Dieſes Schema „einer dogmatiſchen Conſtitution, contra multiplices errores ex rationalismo derivatos Patrum examini propositum, iſt eine Art von Compendium der Dogmatik, in Kapitel eingetheilt und, wie man leicht erkennt, nur der ausgeführte Anfang der Sätze des Syllabus.“ Dasſelbe klage über die Verblendung und das Elend der ſo vielen und tödtlichen Irrthümern, ſelbſt dem Materialismus und Pantheismus verfallenen Menſchen und trage das Gepräge der neuſcholaſtiſchen Schule an der Stirne. Durch die Erinnerung an Dogmen wie das von der Höllenſtrafe (nach Janus „die härteſten und abſtoßendſten Sätze einzelner dogmatiſchen Schulen“!) werde dem Rationalismus zu begegnen geſucht. Mit der Ausarbeitung ſeien zwei deutſche Jeſuiten, P. Schrader und P. Franzelin (ein geborner Tyroler, der am römiſchen Colleg Dogmatik lieſt), beide unter die päpſtlichen Theologen aufgenommen, betraut geweſen. Werde das Schema angenommen, ſo werden, meint Janus, wenige Profeſſoren der altteſtamentlichen Exegeſe der Anklage auf Häreſie entgehen, ſo ernſt ſei es mit der Inſpiration der h. Schrift genommen. (Sie wird wohl nicht anders genommen werden, als ſchon auf dem Concil von Trient.) Nach dem, was Janus über die Verhandlungen im Schoße der Congregationen mitzutheilen weiß, ſprachen ſich die Väter mit aller nur denkbaren Freiheit über die Vorlage, das eben genannte dogmatiſche Schema, aus. Nach eben demſelben wäre der Antrag auf Definirung der päpſtlichen Unfehlbarkeit nun doch nicht von ſpaniſchen, ſondern von zwei deutſchen Biſchöfen, Martin von Paderborn und Seneſtrey von Regensburg, ausgegangen. Sie ſoll ſo viel Anklang gefunden haben, daß binnen Kurzem bis zu 500 Unterſchriften in Ausſicht ſtanden. (Dies iſt dahin zu berichtigen, daß eine Fraction der Mehrheit, weil ſie eine ſchärfere Faſſung begehrte, ſich zu einer geſonderten Adreſſe vereinigte.) Im Sinne der Minderheit wären drei verſchiedene Denkſchriften, je von Cardinal Schwarzenberg, Cardinal Rauſcher, die dritte von Erſterem im Verein mit deutſchen, öſterreichiſchen Biſchöfen ausgegangen, welche insgeſammt ſich gegen die Opportunität ausſprächen. (Sie ſind überboten, wenn die Nachrichten des Janus begründet waren, durch den von uns in der Chronik gemeldeten Vermittlungsantrag.) Was Janus in den Gliedern ſteckt, iſt eine Vertheilung der Stimmen nach Nationen; dadurch würde, meint der Pfiffiſcus, die unbequeme Mehrheit geſprengt werden. Seine ſtärkſte Hoffnung ſetzt er auf den Erzbiſchof Darboy von Paris, oder vielmehr Denjenigen, welcher, ihm zufolge, hinter demſelben ſteht. — Die aller Pietät entbehrenden Angriffe des Janus auf eine Ver-

Digitized by Google

sammlung, die gerade er als Mischling von Febronius und Jansenius auf den Schild heben sollte, mag der Leser sich selber denken. Wäre die Mehrheit auf seiner Seite, so würde er gewiß, nach der Weise von Msgr. Maret, welcher selbst den Papst (wie vielmehr die Minderheit!) mit kanonischen Strafen heimgesucht haben will, falls er sich der Mehrheit widersetzt, auf drakonische Maßregeln gegen die Minorität drängen. Es ist eben sein ganzes System nicht auf den Felsen, sondern auf den Rollsand journalistischer Tagesmeinung gebaut!

123. **„Separation", not „Schism".** A plea for the position of Anglican Reunionists. By Gerard Francis Cobb, N. A. fellow of Trinity College, Cambridge. London: G. J. Palmer, 1869. pp. 47. 8°. (Trennung, nicht Schisma. Eine Vertheidigung für die Stellung der anglicanischen Reunionisten.) Von Gerhard Franz Cobb.

Im Sinne des Verfassers eine Ergänzung zu seiner im vorletzten Hefte besprochenen Schrift, um Mißverständnissen über die Stellung der anglicanischen Reunionisten in der großen Frage der Wiedervereinigung zu begegnen. In Wirklichkeit ein Zurückweichen auf eine unhaltbare Position. Ohne für seine, der „Branchtheorie" entgegengesetzte Lösung Vollkommenheit zu beanspruchen, will er sie doch gegen den Vorwurf schützen, als lehre sie einfach Unterwerfung unter die römisch-katholische Hierarchie in England. Sie soll vielmehr eine Art Vermittlung zwischen der populären Römischen Auffassung, welche dem orientalischen und anglicanischen Episkopate alle Legitimität bestreitet, aber unerschütterlich an der Indefectibilität der Lehrgewalt festhält, und jenen Anglicanern bilden, welche lieber auf die ununterbrochene Fortdauer des von Christus gestifteten Lehramts verzichten, als daß sie das Unrecht ihrer „Gemeinschaft zugestehen (S. 7). Er hält also mit der Römischen Kirche die Grundlage fest und sucht zugleich für die anglicanische noch ein gewisses Recht der separaten Existenz zu gewinnen. Er wiederholt diesfalls: der Lehrkörper hat als ein Ganzes den göttlichen Auftrag empfangen, das Evangelium aller Creatur zu verkünden; um im Sinne Christi lehren zu können, muß der einzelne Bischof mit dem Ganzen in Einheit bleiben. Dieser Lehrkörper hat ferner einen Mittelpunct seiner Einheit im hl. Stuhl. Haben sich Bischöfe von diesem getrennt, so gilt der treugebliebene Rest als das Ganze, ähnlich wie die Beschlüsse des Parlaments immer seine Beschlüsse sind, wenn auch ein Theil der Mitglieder abwesend ist, so lange die anderen unter der Präsidentschaft des Sprechers verbleiben. „Hiermit verlasse ich eine unter uns hergebrachte Meinung und stelle mich offen auf Römische Seite, wo die Concilien nach der Spaltung dasselbe Ansehen haben, wie jene vor der Spaltung" (S. 8). Doch will er weitergehende Folgerungen aus der Römischen Lehre, die sehr nahe liegen, nicht zugeben. Der Verfasser kann nicht bestreiten, daß die Römische Lehre die Consequenz im Princip für sich hat, für sich aber nimmt er geschichtliche Thatsachen und die Liebe Gottes zum Seelenheil (S. 12) in Anspruch, um für die Spendung der Sacramente wenigstens eine Art historisches Recht außer der kirchlichen Einheit mit dem apostolischen Stuhl zu construiren (S. 14 ff.). Das Verfahren ist zu gekünstelt, und soweit es sich historisch rechtfertigt S. 19 ff.) zu unbegründet, um uns länger dabei aufzuhalten. Der Versuch hat auch unter Katholiken einen so schlimmen Eindruck gemacht, daß Weekly Register darin eine Art Rückfall erblickt. Doch hält Mr. Cobb die Vereinigung Englands mit dem hl. Stuhl

Digitized by Google

als Ziel fest (S. 31). Auch muß man sich erinnern, daß Mr. Cobb dieses Element falscher Vermittlung von Anfang an seinem Streben nach Union beigemischt hat. Schon früher hielt er die seltsame Meinung fest, die er jetzt so ausdrückt: in der katholischen oder „tridentinischen Lehre" liege Nichts, was den Anschluß eines Engländers an die englisch-katholische Hierarchie zur Gewissenspflicht mache. Daß er hierin irrt, ist klar. Denn nach der katholischen Lehre ist der mit dem Römischen Stuhl in Verbindung stehende katholische Episkopat, und er allein, in England also die englisch-römische Hierarchie unter Dr. Manning, die rechtmäßige geistliche Obrigkeit, welcher unterworfen zu sein für jeden Christen Bedingung des Heils ist. Von den bona fide Irrenden ist hier nicht die Rede. Wenn sodann offene Lossagung vom Papste als dem Haupte der Kirche nicht Schisma ist, was soll dann noch Schisma sein? Ob jenes von Einzelnen oder einer ganzen Nation geschehe, ändert das Wesen nicht, wenn auch die Schuldbarkeit der Einzelnen im zweiten Fall sich mindern kann. Die römischen Katholiken in England haben also vollständig Recht, wenn sie von den Reunionisten, welche das Concil von Trient als unfehlbar annehmen, Unterwerfung unter Erzbischof Manning fordern. Der Anspruch, daß eine solche römische Forderung zuvor sich constitutionell durch ein Concil legitimiren müßte (S. 17 ff.), geht in's Endlose; denn wer legitimirt das Concil? Sie zeigt aber auf eine sehr sprechende Weise den eigentlichen Kern des kirchlichen Constitutionalismus, den Liberale vertheidigen.

124. Beachtenswerth ist, daß auch die Organe der Ritualisten (wahrscheinlich aus ähnlichen Gründen wie Mr. Cobb) eines nach dem andern ihre Sprache geändert haben und jetzt in einer Richtung steuern, welche sie ganz gewiß niemals zu jener „Wiedervereinigung" führen wird, von der sie so viel gesprochen haben: sowohl die „Church News" als die „Church Times", der „Record" wie der „Rock". Auch die „Union Review" macht keine Ausnahme von dieser neuesten Schwenkung. Sie brachte im November einen Artikel über „das künftige Concil", wie ihn etwa ein Anglicaner von der „Evangelical Alliance" geschrieben haben würde. — Thatsache ist, daß die anglicanische Geistlichkeit sich zusammenschaart und insofern vereinigt, daß manche ihrer Mitglieder, welche früher einander haßten, jetzt, da sie in dem „Aergernisse des vaticanischen Concils" eine gemeinsame Parole gefunden, einen faulen Frieden geschlossen haben. Diese Herren wollen nunmehr gar nicht glauben, daß von Rom irgend etwas Gutes komme. Um dem Katholicismus den Boden vorzubereiten, muß zuerst eine neue Generation von Ritualisten kommen, und bevor die Anglicaner im Allgemeinen ihre insulare Abgeschlossenheit (Insularity) abstreifen, um der Glaubens-Controverse dreist in's Angesicht zu schauen, hat es noch gute Weile. — Aber, was immer die Ursache hievon sein mag, die große Mehrheit der anglicanischen Publicisten hat sich nun einmal ein Geschäft daraus gemacht, die katholische Kirche zu Boden zu schreiben (write down) und ist emsig darauf bedacht, zwischen den Katholiken Zwietracht zu stiften und jede Differenz oder Meinungsverschiedenheit unter ihnen möglichst auszubeuten. Zu ihrer Taktik gehört es, die von ihnen sogenannten „Ultramontanen" als eine besondere Secte in der Kirche hinzustellen, welche sich von der übrigen Gesammtheit der Gläubigen unterscheide, und glauben zu machen, daß die eigentliche Kirche gegen diese Secte protestire. Aber trotz des Lärms der Publicisten werden die Geschicke der anglicanischen Kirche sich dennoch erfüllen. Vor 20 Jahren verursachte das Wort: Katholik einem Anglicaner größern Schrecken, als jetzt das Wort: Römling oder Ultramontaner, und in weitern 20 Jahren werden letztere zwei Worte gar Niemand mehr erschrecken. Die anglicanische Kirche, als Staatskirche, kann nicht mehr lange dauern, und ist

Digitized by Google

einmal das Band, welches den Bündel loser Stäbe noch zusammenhält, das Staatskirchenthum, zerrissen, so werden die Stäbe von selbst auseinander fallen. Die Ernennung des Rationalisten Dr. Temple zum Bischof, hat den positiv Gläubigen einen Angstschrei ausgepreßt. — Das Concil wird allerdings, nach dem Urtheil katholischer Blätter, zur nächsten Folge haben, daß die Kluft zwischen Katholiken und Nicht-Katholiken erweitert, oder besser gesagt, daß das beiderseitige Gebiet schärfer abgegrenzt wird, so daß es künftighin von jenen Unentschiedenen, welche jetzt nicht wissen, welchem Lager sie sich anschließen sollen, wenig oder keine mehr geben wird. Schon jetzt ist es sichtbar: der Protestantismus verfällt immer mehr dem Unglauben, während der Katholicismus täglich muthiger auftritt. Das vaticanische Concil wird, wie gesagt, diese Scheidung befördern, aber die Krisis kann der Kirche schließlich nur vortheilhaft sein; und schon jetzt kann man mit den Fortschritten des Katholicismus zufrieden sein. Aus guter Quelle wird mitgetheilt, daß die Zahl Derjenigen, welche im Laufe des Jahres 1869 in den Diöcesen von Westminster und Southwark in den Schoß der katholischen Kirche aufgenommen worden sind, die Zahl der im Jahre 1868 Aufgenommenen um mehr als 100 übersteigt, und daß noch viele Andere sich im Unterricht befinden. In vielen englischen Provincial-Städten und ganz besonders in Liverpool ist die Zahl der Convertiten in diesem Jahre größer gewesen, als je zuvor. Die Katholiken haben also durchaus keinen Grund, muthlos zu werden, sondern vielmehr alle Ursache, sich zu freuen. Daß sich aber die Anglicaner etwa in corpore anschließen werden, daran ist freilich für jetzt nicht zu denken.

125. Belehrend hierüber ist, was das „**Weekly-Register**“ über die Stimmungen und Richtungen in einem Artikel: „Das ökumenische Concil und die Anglicaner“ sagt: „Die Haupt-Einwendung gegen das ökumenische Concil, welche man in England von Leuten aus verschiedenen Ständen machen hört, geht dahin: Weil der Papst an die schismatischen Bischöfe des Ostens und an die Protestanten des Westens eigene Sendschreiben erlassen hat, so ist ihre Gegenwart nothwendig, um das vaticanische Concil zu dem zu machen, was es sein will, nämlich zu einem ökumenischen oder allgemeinen. — Das ist aber ein Irrthum. Sobald das Concil die dem apostolischen Stuhle unterworfenen Hirten der, über die ganze Erde zerstreuten christlichen Heerde, in ihrer numerischen oder moralischen Gesammtheit, in sich begreift, ist das Concil, wie der Erzbischof von Westminster in dem neuesten Hirtenbriefe[1] deutlich beweist, ipso facto ökumenisch. Die beiden, an Diejenigen gerichteten päpstlichen Schreiben, welche sich außerhalb der katholischen Einheit befinden, haben keineswegs den Sinn, daß Die, welche nicht zur katholischen Kirche gehören, beim Concil gegen-

[1] Derselbe trägt die Ueberschrift: „Das ökumenische Concil und die Unfehlbarkeit des Papstes.“ Diese bischöfliche Schrift ist eine sorgfältig ausgearbeitete und gelehrte Abhandlung, wie sie nur von der gewandten Feder und dem erleuchteten Glauben des berühmten Prälaten erwartet werden konnte. In einem Anhange zu derselben unternimmt es der hohe Kirchenfürst, auch das vielbesprochene Werk von Msgr. Maret zu widerlegen. Der Hirtenbrief schließt mit den Worten des hl. Leo: „Soliditas illa, quam de petra, Christo, etiam ipse (Petrus) petra factus, accepit, in suos quoque se transfudit hæredes“ (die Festigkeit, welche er [Petrus] vom Felsen Christus, selber ein Fels geworden, empfangen, ist auch auf seine Erben übergegangen); und mit dem Wort des königlichen Propheten: „Sein Thron ist gleich der Sonne in meinem Angesichte; er ist gleich dem Monde vollkommen in Ewigkeit, ein getreuer Zeuge am Himmel.“

Digitized by Google

wärtig sein müssen, damit es zu einem ökumenischen werde. Diese Schreiben wollen nur einfach die Getrennten ermahnen, die günstige, vom vaticanischen Concile gebotene Gelegenheit zur Wiedervereinigung zu ergreifen. Die Einladung bezweckt nach Dr. Manning vorerst die Aussöhnung der Getrennten mit der Kirche und dann nachträglich die Prüfung der Giltigkeit der bischöflichen und priesterlichen Weihen. Die Bischöfe der schismatischen Kirchen des Orients sind, wie allgemein angenommen wird, giltig geweiht; bevor sie aber ihre bischöfliche Gewalt ausüben und von der Jurisdiction Gebrauch machen können, müssen sie vorerst mit der katholischen Kirche ausgesöhnt werden, wie dies mit verschiedenen Bischöfen in Kleinasien, Syrien, Bulgarien ꝛc. der Fall gewesen ist. — Was die anglicanischen Weihen betrifft, so hat man bereits errathen und wissen wollen, was das Concil in dieser Hinsicht thun werde. Man gibt sich aber hierüber eitle Mühe. So viel ist jedoch gewiß, daß nach Beendigung des vaticanischen Concils die Gesammtheit der Katholiken katholischer, die protestantischen Parteien hingegen protestantischer sein werden. Noch vor Kurzem waren unsere Hoffnungen sanguinischer, und wir glaubten, daß manch' anglicanischer Geistlicher, wie z. B. Mr. Cobb, sofort zum Uebertritt bereit sein würde, sobald er nur zur Einsicht käme, daß die anglicanischen Weihen, hinsichtlich der Giltigkeit, wenigstens sehr zweifelhaft und hinsichtlich der Jurisdiction mehr als zweifelhaft seien. Aber verschiedene Ereignisse neuern Datums haben uns eines Andern belehrt. Wenn ein Dr. Temple (ein Rationalist vom reinsten Wasser) Bischof von Exeter wird und wenn wir sehen, wie wir unlängst gesehen haben, daß Männer, welche sich rühmen, die ganze katholische Lehre zu besitzen und zu befolgen (die Ritualisten), diesem Edicte der Staatskirche sich willig fügen, so kann man dreist behaupten, ohne gegen die christliche Liebe oder die Wahrheit zu verstoßen, daß eine solche Kirche mehr für diese Welt geschaffen ist, als für die zukünftige. Man darf sich darüber auch nicht im Geringsten verwundern. Ein Geistlicher einer ritualistischen Kirche in London ist für seine Person weit größer als der römische Papst; er ist immer unfehlbar, mag er nun ex cathedra oder wo und wann immer sprechen. Aber eine solche unumschränkte Suprematie aufgeben und zum Opfer bringen, ist nicht Jedermanns Sache. — Wir erwarten weit mehr von den Laien, als von der Geistlichkeit. Es vergeht keine Woche, in der zu London nicht einige Laien in den Schoß der Kirche aufgenommen würden, und wir zweifeln nicht daran, daß die Uebertritte zum Katholicismus um so häufiger vorkommen werden, je mehr die Verhandlungen des Concils zur öffentlichen Kenntniß gelangen. Das Concil und der Gang, den es nimmt, kann für den Triumph der Kirche in England entscheidend werden."

126. Ueber die **nordamericanische Presse** wird uns aus **Buffalo**, Mitte Januar, geschrieben:

„Während das katholische Volk mit einer ganz ungewöhnlichen Freudigkeit und Begeisterung Alles aufnimmt, was zu dem Concil in Beziehung steht und das Jubiläum allenthalben in regster Theilnahme feiert, so daß bereits nach Tausenden die Verirrten und Kalten gezählt werden, welche zur Religion zurückkehren: scheint im entgegengesetzten Lager der Radicalen die Erbitterung im gleichen Maße zu steigen. Einige protestantische Journale machen zwar eine rühmliche Ausnahme und drücken sich sehr achtungsvoll über das Concil aus. Beispielsweise nenne ich den hier erscheinenden Buffalo Daily Courier, und ich könnte noch einige andere anreihen. Aber weitaus die Mehrzahl weiß ihrem Unmuthe kein Ziel zu setzen. Um sich zu rächen,

Digitized by Google

setzen sie täglich die unglaublichsten und zugleich schamlosesten Lügen in Cours. Bald ist der Papst in größter Verlegenheit über das große Kreuz, das er sich aufgeladen; er kann die Bischöfe nicht mehr unterhalten und sieht sich deßhalb genöthigt, dieselben mit Nächstem nach Hause zu schicken. Bald brechen haarsträubende Streitigkeiteu unter den Prälaten aus, die den Congreß zu Washington in Schatten stellen; bald geschieht Jenen, die bei den Americanern der höchsten Popularität sich erfreuen, Unerhörtes durch Zurücksetzung und Mißkennung u. s. w. Wie sich die Conversation gestalte, läßt sich hieraus abnehmen. Stößt man auf einen Reverend, so ist er sofort bei dem unvermeidlichen Thema: beim Concil. Die Unwissenheit, die dabei zu Tage tritt, grenzt ans Fabelhafte. Die Methodistenprediger haben, um etwas mehr Schwung in die Anticonciliumsbewegung zu bringen, das Jubiläum nachgeäfft und Prayer-weeks (Gebetswochen) veranstaltet. Das geht also zu. Vier oder fünf dieser Gentlemen sagen ein Meeting in einer Stadt an; jeder hält einen Vortrag über katholische Mißbräuche und schließt, je nachdem der Geist ihn bewegt, mit einem „Gebet", in welches zuletzt die Gemeinde, falls sie ergriffen worden, in ihrer Art einfällt. Kürzlich, wie mir ein Augenzeuge erzählte, schloß ein solcher Prediger mit dem „Gebet", daß doch die göttliche Allmacht einschreiten und die Katholiken von den Wegen des Concils abbringen möge. Das Gebet ging allmählich in ein allgemeines Geheul über, das dem Referenten so unheimlich vorkam, daß er sich schleunigst entfernte." Etwas Besseres wissen wir auch den Auslassungen der radicalen Presse gegenüber nicht zu rathen. Man lasse sie heulen und gehe seine Wege.

127. **Summa Conciliorum brevissima.** Romae, Typis Civilitatis Catholicae 1869. 32 pp. 8°. (Gedrängter Inbegriff der Concilien. Rom. Druckerei der Civiltà Cattolica.)

Ein praktisch angelegtes Compendium über die 18 ökumenischen Concilien (das Constantiense wird S. 24 aufgeführt und beschrieben, aber ohne Ziffer, weil es zwar für einen Theil seiner Beschlüsse ökumenischen Charakter besitzt, aber eben wegen dieser Getheiltheit „meistens den übrigen nicht beigezählt wird"). Auf die kurze Angabe der Jahreszahl, des Papstes, unter welchem das Concil gehalten worden, der Acten, der Zahl der Bischöfe und der Sitzungen, wird die Zeitdauer, der Gegenstand und was beschlossen worden ist, etwas genauer beschrieben. — Der Verfasser ist, nach der Andeutung der Civiltà, ein diesem Organ fernstehender Gelehrter.

128. **Dei Concilii Ecumenici** in generale ed in specie del Concilio Ecumenico Vaticano per **Raffaele Coppola,** Prelato Protonotario Apostolico ad instar Participantium, Membro dell' almo Collegio de' Teologi di Napoli. Napoli, presso l'autore, Strado Orticello Nr. 42. 1869. 144 pp. 12°. (Von den allgemeinen Concilien im allgemeinen und dem vaticanischen insbesondere.)

Der gelehrte Verfasser, bekannt durch seine Arbeit über die Weihbischöfe in Beziehung zum Concil, entwickelt hier in gedrängtem Stil Begriff, Ursprung, Gegenstand, Nothwendigkeit, Bedingungen, Berufung, Mitglieder der Concilien (Cap. 1—9); darauf handelt er in den folgenden 12 Capiteln: von den weltlichen Herrschern und ihren

Digitized by Google

Gesandten; vom Votum deliberativum und consultativum; von den Congregationen und ihren Sitzungen; vom Ort des Concils; von den Entschuldigungsgründen und Strafen der ohne Entschuldigung Nichterscheinenden; vom Präsidium; von dem Abschlusse und der Bestätigung des Concils; von der Unfehlbarkeit desselben; von der Annahme der Decrete Seitens der Gläubigen; von der Rangordnung im Concil. — Das 22. handelt über das bevorstehende Vaticanum, das 23. von der Liturgie im Concil. Ein Anhang gibt einen kurzen Abriß der rechtmäßigen ökumenischen Concilien und die Ansagungsbulle des Vaticanum. Man ersieht aus dieser Inhaltsangabe, daß über alles bezüglich des Concils Wissenswürdige hier Aufschluß ertheilt wird, und wir können sagen, gründlich, auf solide theologisch kanonistische Weise. Das Werk verdiente eine Uebersetzung, um als Compendium Dienste zu leisten.

129. Aus der Civiltà Cattolica tragen wir in gedrängter Uebersicht nach:

1) **Perchè il Concilio?** Per **Alfonso Capocelatro**, prete dell' Oratorio di Napoli (Estratto dal periodico La Caritá) Napoli, typ. degli Accattoncelli, 1869. 8°. p. 111. (Wozu das Concil?)

2) **Osservazioni** sul recente opusculo: il Concilio ecumenico e i diritti dello Stato; per P. E. R. monsignor **Pietro Rota**, Vescovo di Guastalla. Reggio (Emilia), tip. Degani e Marini 1869. 8°. pp. 105. (Bemerkungen über das jüngst erschienene Werk: Das ökumenische Concil und die Rechte des Staates.)

3) **Speranze dei Cristiani cattolici** nell' intimato Concilio ecumenico Vaticano, fondate sulle divine promesse e sull' esperienza dei secoli trascorsi. Cenni storici di un canonico della Cattedrale mantovana. Mantova, presso gli editori della biblioteca ascetica, 1869. 32°. pp. 220. (Hoffnungen der katholischen Christen auf das angesagte ökumenische Concil, gegründet auf die göttlichen Verheißungen und auf die Erfahrung der vorangegangenen Jahrhunderte. Ein historischer Abriß.)

4) **Il concilio Vaticano** è il trionfo della Chiesa, pel sac. Ciccodicola, membro di varie Academie. Napoli, tip. di Maio 1869. 16°. pp. 46. (Das Vaticanum ist der Triumph der Kirche.)

5) **La Chiesa cattolica nell' aspettazione del prossimo Concilio** ecumenico, per **Vincenzo Maria Sarnelli**. Napoli 1869. 8°. pp. 148. (Die katholische Kirche in Erwartung des nächsten ökumenischen Concils.)

6) **Il Concilio ecumenico Vaticano** al cospetto della odierna Società, per **Fr. Ludovico da Castelplanio**, Minore Osservante. Napoli,

Digitized by Google

tip. degli Accattoncelli 1869. 16°. pp. 258. (Das ökumenische vaticanische Concil im Angesicht der heutigen Gesellschaft.)

7. **Il concilio ecumenico.** Pensieri e speranze di un giovane cattolico. Bologna, libr. dell' Immacolata. 1869. 32°. pp. 114. (Das ökumenische Concil. Gedanken und Hoffnungen eines katholischen Jünglings.)

8. **De corporea Deiparae Assumptione in coelum** an dogmatico decreto definiri possit; disquisitio historico — critico — theologica, Domini **Aloysii Vaccari** Cassinensis, in SS. Patriarchali Basilica S. Pauli de Urbe Parochi. Romae, ex typis Salviucci, 1869. 8°. pp. 485. (Ueber die leibliche Aufnahme der Gottesgebärerin in den Himmel; ob sie dogmatisch definirbar sei. Eine historisch-kritisch-theologische Untersuchung.)

9. **Le glorie di Maria**, glorie della Chiesa e dell' umanitá. Sermone. Catania, tip. Bellini 1869. 8°. pp. 32. (Die Herrlichkeiten Mariens, Herrlichkeiten der Kirche und der Menschheit.)

10. **L'assunzione di Maria Madre di Dio**, trionfo della dottrina cattolica sul naturalismo, opera del P. D. Gaspare de Luise de' pii Operarii. Roma, tip. de Propaganda Fide 1869. 16°. pp. 188. (Die Aufnahme Mariens, der Mutter Gottes, ein Triumph der katholischen Lehre über den Naturalismus.)

11. **10 Opuscoli istruttivi** sul Concilio e sul Giubbileo. (Zehn Werkchen zum Unterricht über das Concil und das Jubiläum.)

1) Seit dem Concil von Trient sind in der Christenheit die größten Veränderungen vor sich gegangen; sie geben hinlänglich Antwort auf die gestellte Frage. Der Rationalismus als Ende des Protestantismus (Cap. 1) soll in seinem Laufe aufgehalten werden; das Concil wird ihm namentlich auf dem Felde der Schule begegnen müssen. — Dasselbe Princip hat die christliche Bildung vergiftet (Cap. 2), und im Besondern die materialistische Richtung und damit zusammenhängend falsche Auffassungen über Gewissens- und Meinungsfreiheit erzeugt (Cap. 3); ein anderes Kind ist die Revolution mit den Grundsätzen von 1789 (Cap. 4); seit dem Trienter Concil sind ferner ernste Studien über den Socialzustand aufgetaucht, welche verschiedene wirthschaftliche Systeme erzeugt haben, womit neue Theorien über Staat und Kirche, Familie und Kirchengüter zusammenhängen (Cap. 5). Die Kirche mit ihrem weiten Gesichtskreise muß Vergangenheit und Zukunft mit ihren Reformen umfassen, diese kommen langsam, sind aber dafür dauerhaft. Das Concil hat nicht die Mission, den Irrthum und das Uebel zu zerstören, sondern Licht und Waffen dagegen zu bieten. Die beiden Reiche, Gottes und Satans, werden hienieden immer miteinander kämpfen. Das Concil unterscheidet sich aber von allen andern Reform-Versammlungen darin, daß es bei sich selber mit der Reform beginnt. — Schon diese kurze Uebersicht zeigt, daß wir hier ein durch-

Digitized by Google

dachtes, nicht gewöhnliches Werk vor uns haben. 2) Eine Widerlegung von dem bekannten Machwerke von Menabrea, der indessen gestürzt ist. Sie geht dasselbe nach Aufweisung der Plagiate aus Febronius Punct für Punct gründlich durch. — Besonders ist gezeigt, daß die Laien kein Recht zur Mitgliedschaft am Concil und daß von diesem die Regierungen nur Gutes zu hoffen haben. Uebrigens ist die Schrift ein Separatabdruck aus der Zeitschrift: Il genio cattolico. — 3) Ein schön geschriebener historischer Rückblick auch der vorangegangenen ökumenischen Concilien. In der Sammlung der asc. Bibl. Nro. 70. — 4) Die Motive sind geschöpft theils aus der Vernunft, theils aus der Geschichte. — 5) Aus Scienza e fede abgedruckt. Der erste Theil zeigt, wie die Kirche das Concil nicht erwartet: nicht nach Art der Gallicaner, Jansenisten, Regalisten, des Febronius und Richer. Das zweite, was sie erwartet: eine Heiligung der Gesetze in Europa, den Triumph des Papstthums und die Rückkehr der Irrenden. — 6) Auch dieses Werk ist interessant durch Gegenstand und Behandlung: das Concil wird betrachtet nach dem Urtheil der Katholiken, der Akatholiken, der Rationalisten und der liberalen Katholiken. Zum Schlusse: ein freimüthiges Wort an Alle. — 7) Der Verfasser, Alfonso Rubbiani, ein der Gesellschaft der katholischen Jünglinge vertrauter Name, schreibt mit jugendlicher Frische. Das Werkchen gehört zur ital. Hausbibliothek. — Die folgenden drei Werke behandeln einen von den Rationalisten und Halbrationalisten viel mißhandelten dogmatischen Gegenstand, der aber wie Alles, was die Mutter des Herrn betrifft, jedem katholischen Herzen nahe geht. 8) Mit gelehrter Gründlichkeit sucht der gelehrte Verf. in 9 Capiteln die Thunlichkeit der Definition zu zeigen. Die ersten 8 Capitel verbreiten sich über die Gründe der uralten und gemeinhin angenommenen frommen katholischen Meinung von der leiblichen Aufnahme der jungfräulichen Gottesmutter: über die Festfeier, die verschiedenen Liturgien, die Urtheile von Päpsten und Concilien und den allgemeinen Glauben der Kirche; über die Lehre der Väter und der kirchlichen Schriftsteller bis zum 12. Jahrhundert, sowie der späteren Theologen; die Typen und Beweisstellen der hl. Schrift, letztere aus Cap. 1 Luk. und Cap. 12 der Apokal.; erstere aus Genes. 3, Prov. 21 ꝛc. — Unter den Beweisgründen der Convenienz (mit P. Suarez — D. 21. S. 2. in P. III. q. 37 a. 4) nimmt die göttliche Maternität die erste Stelle ein; an sie schließen sich an die Unbefleckte Empfängniß und die Analogie mit ihrem Sohne im Leben. Der Verfasser hofft gegen den Materialismus eine Haupthülfe von der Definition. — 9) Eine Verherrlichung der jungfräulichen Gottesmutter mit besonderer Beziehung auf die Hoffnung, im bevorstehenden Concil die leibliche Aufnahme definirt zu sehen. — 10) Der erste Theil ist polemisch gegen die Naturalisten mit philosophischen Argumenten; der zweite erhärtet die katholische Lehre mit theologischen Gründen als ein Complement der Lehre von der Unbefleckten Empfängniß, um den Fall und die Wiederherstellung der menschlichen Natur zusammenzufassen. Zugleich ist sie dem Verfasser in dieser Verbindung eine kurzgefaßte siegreiche Widerlegung des Naturalismus, weßhalb derselbe auch unter diesem Gesichtspuncte die Definition durch das Concil erwartet.

130. Unter dem Titel: **„Il Concilio Ecumenico vaticano"** erscheint zu Bologna seit dem 1. Juli v. J., wenn wir nicht irren, eine Monatschrift von je 64 Seiten oder 4 Bogen, folgenden Inhalts: 1) Polemisches über das Concil, dessen Wichtigkeit, Vortheile ꝛc. 2) Nachrichten vom Concile. 3) Darauf sich beziehende Acten und Documente. Herausgeber der Schrift ist der gelehrte und um die katholische Sache in Italien hochverdiente Advocat J. B. Casoni von Bologna. Schon der Name dieses Mannes, welcher fast immer mit an der Spitze steht, wo es sich in

Digitized by Google

Italien um die Gründung eines katholischen Werkes handelt, bürgt für den guten Geist dieser neuen Monatschrift. Der Preis der Broschüre beläuft sich auf nur Drei Franken jährlich. (Casoni steht auch an der Spitze des Vereins „Der kleinen katholischen Lectüren" zu Bologna, welcher schon eine Masse von vortrefflichen kleinen Volksschriften herausgegeben hat.)

131. **Il Concilio ecumenico e i Vicari Capitolari** per Msgr. Messina Nicolo Noto, in Sicilia. 8°. pp. 50. (Das ökumenische Concil und die Capitelsvicare.)

Der Umstand, daß gerade gegenwärtig so viele Bischofsstühle vacant sind (die Unità cattolica zählte vor Kurzem 106) gibt dem vorstehenden Schriftchen ein besonderes Interesse. Der Verfasser desselben ist selber Capitels-Vicar für den vacanten Bischofssitz von Noto in Sicilien, und außerdem Propst an der dortigen Kathedrale, Doctor beider Rechte und Professor im Seminar daselbst. — Der Verfasser beginnt mit der Bemerkung, daß die Capitels-Vicare unstreitig weder das Recht noch die Pflicht haben, beim Concil zu erscheinen, weßhalb es sich nur um die Frage handeln kann, ob es schicklich und dem Geiste der Kirche entsprechend wäre, den Capitels-Vicaren der vacanten Bischofssitze das Privilegium zu ertheilen, beim Concile zu erscheinen, wenigstens Denjenigen, welche ein solches Begehren stellen würden? Das ist es, was er erörtert. Es versteht sich von selbst, daß der Entscheid in dieser Frage einzig und allein dem heiligen Stuhle zukömmt; indessen bleibt es doch den Theologen und Kanonisten unbenommen, dieselbe zu prüfen und die Gründe für und dawider geltend zu machen. Der Verfasser hat sich unbedenklich in bejahendem Sinne ausgesprochen.

Er geht dabei von dem ziemlich allgemein angenommenen Grundsatz aus, daß die Jurisdictions- nicht die Weihegewalt die Grundlage für die Berufung zum Concil bilde. (Totum ecclesiastici Concilii negotium non ordinis, sed jurisdictionis potestate, transigitur. Melch. Can.) Wenn nun, sagt der Verfasser, die bloß gewählten, noch nicht geweihten Bischöfe das Recht haben, beim Concil zu erscheinen; wenn die Cardinal-Priester und Diakonen, wenn die Aebte und die Ordensgenerale beim Concile zugelassen werden, auf den Grund hin, daß sie eine, obschon sehr beschränkte Jurisdiction ausüben, so sollte man doch a fortiori dieses Vorrecht auch auf die Capitels-Vicare ausdehnen, welche ja die bischöfliche Jurisdiction in ihrer ganzen Fülle besitzen und üben.

Auf diesen Hauptgrund und andere minder wichtige Gründe gestützt, befürwortet der Verfasser die Zulassung der Capitels-Vicare mit entscheidender Stimme zum Concil, und wie man vernimmt, haben auch bereits die römischen Congregationen einen in diesem Sinne lautenden, also für die Capitels-Vicare günstigen Beschluß gefaßt.

132. Wie vorauszusehen war, hat die **Erklärung des Herrn Stiftspropstes von Döllinger** vom 19. Januar

(s. o. Zur Abwehr) ein vielseitiges Echo in der deutschen und ausländischen Presse gefunden, das je nach den Kreisen, aus welchen es wiedertönte, verschieden ausfallen mußte. Während die Gesinnungsverwandten Beifall spendeten, ließ sich ein Schmerzensruf über das unsägliche Aergerniß, daß Männer der Wissenschaft dem ökumenischen Concil, in welchem doch jeder Katholik die unfehlbare höchste Lehrauctorität verehrt, für gewisse Fälle ein Mißtrauensvotum in Aussicht stellen konnten, immer lauter

Digitized by Google

vernehmen. Doch bei diesen Protesten des schwerverletzten katholischen Gefühls ist es nicht geblieben; neben gewichtigen Beleuchtungen der Erklärung des Herrn von Döllinger in katholischen Tagblättern, unter denen sich das „Mainzer Journal" und die „Breslauer Hausblätter" rühmlich hervorgethan, haben bereits auch einzelne deutsche Bischöfe in Erklärungen aus Rom jeden Schein der Gemeinschaft mit jenen Gesinnungen, für welche sich Hr. v. Döllinger auf die Mehrheit der deutschen Bischöfe berufen zu dürfen glaubte [1], aufs Entschiedenste abgelehnt. (Da uns für das in Druck bereits vorangeschrittene VII. Heft keine andere Stelle mehr offen ist, bringen wir hier im Ueberblick die wichtigsten der verschiedenen Kundgebungen.)

133. Den Reigen der Zustimmungen bildeten 11 Gelehrte aus Breslau, welche unter dem 23. Januar sich gedrungen fühlten, dem Herrn Stiftspropst ihre „unbedingte" Hochachtung und ihren Dank für seine „erleuchtete und männliche That" auszudrücken; sie begrüßten diese That „in der Veröffentlichung" der „ernsten und wissenschaftlich unwiderleglichen Bemerkungen" der genannten Erklärung vom 19. Januar. — Wir können es uns nicht versagen, dagegen allen jenen Gelehrten unsere Hochachtung zu bezeigen, welche den Muth hatten, ihrem Vertrauen auf das Concil und ihrer schuldigen Unterwerfung unter dessen eventuelle Entscheidungen einen wenigstens negativen öffentlichen Ausdruck zu geben, indem sie die Betheiligung an dieser Demonstration ablehnten.

An die Herren aus Breslau schlossen sich 25 katholische Docenten aus Bonn und 13 Professoren (darunter 5 Geistliche) aus Prag an, welche ziemlich gleichlautend dem Herrn Stiftspropst gleichfalls für seine „männliche Offenheit und Entschiedenheit" dankten und die Hoffnung aussprachen, daß Herrn von Döllingers „Warnung nicht unbeachtet bleiben und daß die entschiedene Haltung der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe den Erfolg von Bestrebungen verhindern werde", welche die Unterzeichneten gleich Herrn von Döllinger „mit den lebhaftesten Befürchtungen" erfüllen. Wir können auch dieser Meinungsäußerung gegenüber unser Bedauern nicht zurückhalten, daß zum Voraus hier in einer bei der höchsten Auctorität schwebenden Sache von so angesehenen Vertretern der Wissenschaft Partei genommen wird und das in Ausdrücken, welche den Schein erregen können, als ob, wie Janus und Consorten in öffentlichen Blättern lästern (s. römische Briefe der A. A. Z.), Mangel an Entschiedenheit und Ueberzeugungstreue als die Ursache der angeblich gefahrbringenden Beschlußnahme bezeichnet werden wollten.

Aehnliche Beifallsadressen sind aus Köln, Braunsberg, Münster nach München abgegangen.

In der Adresse von Köln werden „absolutistische Bestrebungen" signalisirt, welche angeblich den „dogmatischen Zusammenhang mit der Vergangenheit verläugnen", denen gegenüber es der Döllinger'schen Initiative zu danken sein soll, daß „eine alle Schichten durchdringende Bewegung die Geister in Deutschland ergriffen" habe. Von dieser Bewegung waren wohl auch jene Katholiken von Kreuznach berührt, welche in einer

[1] Aus der Erklärung von Döllinger vom 27. Januar: „Ich habe den fraglichen Artikel veröffentlicht, weil ich mich als öffentlicher Lehrer und als Senior der theologischen Professoren Deutschlands in einer gespannten Zeit und wahrhaft beängstigenden Lage dazu berufen glaubte. Ich habe es gethan in dem beruhigenden Bewußtsein, mit der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe, zu welcher auch mein eigener verehrter Oberhirt gehört, im Wesen der Frage einig zu sein."

Digitized by Google

Adresse an den hochwürdigsten Bischof von Trier in der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit einen Widerspruch mit der katholischen Lehre sehen, „daß dem gesammten Lehrkörper der Kirche, dem Papst in Vereinigung mit dem gesammten Episkopat der Beistand des heil. Geistes verheißen sei, der sie in aller Wahrheit erhalten werde." Die Unterzeichner der einen wie der andern Adresse können sich diesfalls beruhigen; noch nie hat ein Concil ein Dogma abgeändert, noch nie ist eine Definition mit einer andern in Widerspruch getreten. Etwas mehr Festigkeit im Katechismus und etwas mehr Logik wäre diesen von der „alle Schichten durchdringenden Bewegung" ergriffenen „Geistern" zu gönnen gewesen. — Die Adresse von Braunsberg vertraut, daß die Döllinger'sche Erklärung als eine „aus hohem sittlichem Ernst, aus wahrer Liebe zur Kirche und aus echt wissenschaftlichem Freimuth hervorgegangene Kundgebung" „nicht wenig dazu beitragen werde, die Krisis, in welcher sich augenblicklich die Kirche (?) befindet, zu einem glücklichen Ausgang zu führen." (Diesen hoffen wir auch für die Unternehmer der Adresse.) — Die an der Adresse von Münster Betheiligten sagen dem Hrn. v. Döllinger: „Ihre entschlossene Haltung fordert unsere ganze Hochachtung um so mehr, je seltener die Ueberzeugung der zahlreichen Katholiken offen hervortritt, welche in den jetzt bei Manchen vorherrschenden einseitigen Bestrebungen keineswegs das Heil der katholischen Kirche zu erkennen vermögen." Die hier gegebene Andeutung, als werde das Mißtrauen gegen das Concil außer den Gelehrtenkreisen im katholischen Volke Anhang finden, theilen wir nicht; in den Gelehrtenkreisen selber aber hoffen wir, werde die „entschlossene Haltung" keineswegs Privilegium Derer sein, welche dem obersten Lehramt „offen" entgegentreten. Diese unsere Erwartung wird bestätigt durch den eben erschienenen energischen Protest von Dr. Stöckl: „Die Infallibilität des Oberhauptes der Kirche und die Zustimmungsadressen an Hrn. v. Döllinger, namentlich die Münstersche. Münster. Ad. Russell. 1870." Daran reiht sich neuestens: „„Die männliche That" und die unwiderleglichen Bemerkungen des Hrn. Prof. v. Döllinger, ein freies Wort an die besonnenen und freisinnigen Männer Kölns und Deutschlands von Dr. J. Scheeben. Köln. Rommerskirchens Buchhandlung." Auch von Prof. Dr. Hergenröther steht, wie wir hören, eine Schrift nächstens zu erwarten.

134. Wie weit indeß bereits die Rechnung so mancher Leute mit den vorangeschickten Kundgebungen geht, zeigt ein Leitartikel der A. A. Z. (Nr. 49 vom 18. Febr.) „Die Kölner Adresse an Döllinger", worin es wörtlich heißt: „Es ist gewiß von großer Bedeutung, „daß hiermit zum erstenmale eine der größten katholischen Städte (!) Deutschlands in dem begonnenen religiösen Kampf offen und entschieden Stellung nimmt." 150 Unterschriften repräsentiren also beinahe ebensoviele Tausende von Katholiken! Doch die Progression wird noch glänzender. „Von Coblenz, Benn, Kreuznach, Münster und andern Plätzen (!) ist derselbe Ruf bereits früher laut geworden." „Wir fühlen also Grund und Boden unter unsern Füßen." .. „Eine so compacte (?) Masse, eine Bevölkerung von vier Millionen (!) wird .. durch ihre Zahl allein ein starkes Gewicht in die Wagschale legen." Ja diese „Bevölkerung" (von Nullen hinter 150!) hat „in gewissem Sinne die Führerschaft des katholischen Deutschlands in Händen" (gibt also Oesterreich inbegriffen circa 25 Millionen!). Fürwahr Angesichts solchen Wachsthums können die „Wir" dem Steuermann im Schifflein Petri bereits „Sturm" aus ihrem „Wetterloch" verkünden. —

135. „Döllinger", sagt das „Mainzer Journal" in einem seiner Aufsätze: „Stiftspropst von Döllinger und die Definition der päpstlichen Un-

Digitized by Google

fehlbarkeit" (Nr. 40), „leugnet bekanntlich die päpstliche Unfehlbarkeit nicht allein; seine Worte enthalten vielmehr einen förmlichen Protest gegen die Unfehlbarkeit ... des Lehramtes der Kirche selbst ... Damit ist aber auch schon der Maßstab gegeben, an dem wir die Huldigungen zu messen haben, welche deutsche Professoren und andere „„katholische Männer"" in merkwürdiger Uebereinstimmung mit den erbittertsten Feinden der Kirche dem Münchener Gelehrten öffentlich darbrachten und noch darbringen. Alle diese Zustimmungsadressen, keine einzige ausgenommen, stehen logisch auf demselben Boden, wie die Kundgebung Döllingers selbst ... Gestattet die Logik der gesunden Vernunft, daß, wer von der Unfehlbarkeit des göttlichen Lehramtes der Kirche überzeugt ist, die Reinheit des Glaubens durch eben dieses Lehramt gefährdet und bedroht sehe? .... Hier ist kein Ausweg mehr möglich. Entweder halten Döllinger und seine Parteigenossen den Glauben an die Unfehlbarkeit des Lehramtes fest, dann müssen sie ihre Manifestation als mit diesem Glauben unvereinbar öffentlich verwerfen und zurücknehmen und so das angerichtete Aergerniß wieder gut machen: oder sie bleiben bei dem, was sie im Angesichte der ganzen Welt behauptet haben, stehen; dann können sie sich nicht beklagen, wenn wir mit katholischem Freimuthe ihnen die Revolution gegen die göttliche Lehrgewalt, den Bruch mit der Auctorität der Kirche öffentlich vorwerfen." Zum Schlusse weist das Blatt auf einen viel radicaleren Plan hin, an dem Herr von Döllinger seit Jahren arbeite, nämlich die von Christus eingesetzten Träger des göttlichen Lehramtes dem Stolze und den Launen der menschlichen Wissenschaft unterzuordnen, und wundert sich billig, wie Döllinger Angesichts der notorischen Früchte dieses Bestrebens, als deren specifische Repräsentanten Frohschammer, Pichler und Huber genannt werden, öffentlich behaupten mag, er sei „im Wesen der Frage mit der großen Mehrheit des Episkopates einig".

136. Von einem andern, dem wissenschaftlichen Boden aus, hat ein Correspondent der „Breslauer Hausblätter" (Nro. 35 und 36) unter der Ueberschrift: Glossen zum Manifest Döllingers in der Unfehlbarkeitsfrage und den Zustimmungsadressen deutscher Gelehrter den Gegenstand beleuchtet. Derselbe hält sich an die Versicherung der Breslauer Adresse, daß die neuesten Bemerkungen Herrn von Döllingers „wissenschaftlich unwiderleglich" seien und fordert die Unterzeichner heraus, mit Gründen gegen seine Widerlegung aufzutreten. Diese ist theils aus der Dogmatik, theils aus der Kirchengeschichte geschöpft und nach beiden Seiten hin recht einläßlich gehalten und weist namentlich mit Glück die innere Verwandtschaft der Döllinger'schen Einwendungen mit Febronius, dem oft Widerlegten, nach.

137. Inmitten der durch solche Adressen bewirkten Aufregung bewahrte der Seelsorger-Klerus allenthalben, soviel bekannt ist, eine wirklich preiswürdige Haltung, indem er nicht allein sich selber von derselben ferne hielt, sondern auch, wenn es nöthig schien, mit öffentlichen Erklärungen dagegen auftrat. So geschah es in der Nähe von Breslau Seitens der Pfarrgeistlichkeit zu Namslau, welche sich veranlaßt sah, den Unterzeichnern der Breslauer Zustimmungsadresse an Döllinger unter Anderm zu bemerken: ihre Kundgebung zeige weder Interesse für die Wissenschaft noch für die bisherige Glaubenseinigkeit der Diöcese. „Ein für das große Lesepublicum berechneter Zeitungsartikel des Stiftspropstes Döllinger hat Ihnen den Ausdruck der Hochachtung und Dankbarkeit abgenöthigt, während die 43jährigen, tiefwissenschaftlichen Leistungen des katholischen Professors J. Döllinger von Ihnen ignorirt worden sind und werden .... In der Veröffentlichung jenes Artikels begrüßen Sie freudig

Digitized by Google

eine „„erleuchtete und männliche That““, aber dieser Zeitungsartikel kann, wenn er überhaupt einen Zweck hat, nur das große zeitungslesende Publicum in seinem bisherigen Glauben irre leiten und die historische Continuität, d. h. die stetige Verbindung der Laien mit den Priestern, der Priester mit dem Bischof, des Bischofs mit dem heil. Vater lockern, um nicht zu sagen — lösen.“ Die Verfasser des Schreibens bitten schließlich die Unterzeichner, solche subversive Anschauungen von ihren Lehrstühlen ferne zu halten.

138. Ein verwandter Anlaß bot sich dem hochw. Klerus von Neuß (Rheinprovinz), als unter den Bürgern dieser altkatholischen Stadtgemeinde eine Adresse an den hochwürdigsten Erzbischof vorbereitet wurde, um ihrem verehrten Oberhirten gegenüber sich gegen die Definition der Unfehlbarkeit, mit welcher „zum ersten Male seit dem Bestehen der Kirche eine Glaubensänderung (!) durch das Concil solle vollzogen werden“, auszusprechen. In einer „Erklärung“ belehrte nun die hochw. Geistlichkeit die Gläubigen, daß eine Dankadresse an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof bezüglich der freimüthigen Aussprache so wenig von ihm erwartet werde, als eine Mißtrauensadresse, weil er „nicht als Abgeordneter seiner besondern Diöcese“ (auch nicht als bloßer „Zeuge“ über den Glauben derselben), „sondern als stimmberechtigter Glaubensrichter in dem großen Gerichtshofe, der über die ganze katholische Christenheit gesetzt ist, mitspricht und urtheilt“. Auch würden solche Adressen „wie ein unberechtigter Versuch erscheinen, auf den Glaubensgerichtshof der Gesammtheit durch gemachte öffentliche Meinung einen Druck auszuüben“ und sich da einzudrängen, wo nur die Glieder der richtenden Kirche Sitz und Stimme haben. Mit der Bitte an die Urheber, die Adresse zurückzunehmen, ist die Aufforderung an die Pfarrgenossen verbunden, „unerschütterlich festzustehen in der katholischen Ueberzeugung, daß der Beschluß eines allgemeinen Concils niemals eine Glaubensänderung, sondern stets nur eine Glaubensentwicklung und Glaubenserklärung“ sein kann. —

139. Inzwischen wollen auch die Mitglieder des deutschen Episkopates keinen Zweifel darüber walten lassen, ob Hr. Stiftspropst v. Döllinger und seine Gesinnungsgenossen sich mit Recht auf den Beifall der Mehrzahl deutscher Bischöfe berufen. Im „Kirchlichen Anzeiger“ der Erzdiöcese Köln ist nachstehender höchster Erlaß publicirt worden:

„Die Zeitungen sowohl, als auch briefliche Mittheilungen haben die Nachricht hieher gebracht, daß von verschiedenen Seiten, unter andern auch aus der Erzdiöcese Köln, Zustimmungs-Adressen an den Verfasser der unlängst in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichten Erklärung hinsichtlich des von einer großen Anzahl der gegenwärtig zu Rom versammelten Bischöfe erhobenen Antrages auf dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit gerichtet und in der ausdrücklichen Meinung verbreitet, resp. unterzeichnet worden seien, dadurch im Einverständniß mit den Ansichten und Wünschen der deutschen Bischöfe zu handeln, welche sich an jenem Antrage nicht betheiligt haben.

Eine solche Auffassung der Sache ist durchaus nicht in der Wirklichkeit begründet, wie schon eine Vergleichung des Wortlautes des von der Mehrzahl deutscher Bischöfe in derselben Angelegenheit an den heil. Vater gerichteten und wider ihren Willen zur Oeffentlichkeit gebrachten Antrages mit jener Erklärung zur Genüge ergibt.

Sodann enthält dieselbe auch mehrfache Behauptungen, mit welchen kein Bischof einverstanden sein kann. Und endlich sind solche Agitationen,

Digitized by Google

wie sie durch jene Erklärung und die darauf erfolgten und veröffentlichten Zustimmungs-Adressen hervorgerufen worden, wahrlich nicht geeignet, den Wünschen und Absichten jener Bischöfe, welche aus mehrfachen Gründen eine dogmatische Entscheidung über die päpstliche Unfehlbarkeit jetzt weder für nothwendig noch auch für zuträglich erachten, Vorschub zu leisten; sie wirken im Gegentheil denselben entschieden zuwider. Denn durch solche Agitationen wird gerade der Anschein einer Nothwendigkeit, daß über die fragliche Lehre eine kirchliche Entscheidung erfolge, herbeigeführt, während dazu nach der Ansicht Vieler ein wirkliches Bedürfniß seither nicht vorgelegen hat.

Mögen die Gläubigen, eingedenk der Hirtenworte, welche die am Grabe des hl. Bonifacius zu Fulda versammelten Bischöfe am 6. September v. J. an sie gerichtet haben, sich fern halten von solchen Agitationen und sich nicht irre machen lassen durch die von verschiedenen Seiten her laut werdenden Ansichten und Bestrebungen. Mögen sie in gläubigem Vertrauen auf die Verheißungen des göttlichen Heilandes, welcher seiner Kirche den Beistand des heil. Geistes für alle Zeiten versprochen und ihr ein unfehlbares Lehramt gegeben hat, den Beschlüssen des Concils mit Ruhe und mit dem im wahren Glauben mit Nothwendigkeit begründeten Willen, sie als Entscheidung des heil. Geistes anzunehmen, entgegensehen, fest überzeugt, daß dadurch nicht nur jeder Irrthum ausgeschlossen, sondern auch die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Entscheidung mit göttlicher Weisheit wird gelöset werden.

Rom, den 9. Februar 1870.

Der Erzbischof von Köln.
† Paulus."

140. Aehnlich bringt der „Katholik" in seinem Februarheft eine Erklärung des hochwürdigsten Bischofs von Mainz.

Anknüpfend in der Einleitung an die Versicherung von Döllinger's, er wisse sich „mit der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe im Wesen der Frage einig", sagt die Erklärung:

„Es hat eine Zeit gegeben, wo ich ein dankbarer Schüler des Herrn Stiftspropst v. Döllinger war und ihn aufrichtig verehrte. Mehrere Jahre folgte ich in München allen seinen Vorlesungen. Damals war ich fast in allen großen Fragen der Kirchengeschichte mit ihm in Uebereinstimmung. Später im Jahre 1848 nahmen wir gemeinschaftlich als Abgeordnete an dem deutschen Parlamente in Frankfurt Antheil. Auch in dieser Zeit, wo alle großen Zeitfragen so vielfach besprochen wurden, glaube ich mit ihm über die Fragen des öffentlichen Lebens in Uebereinstimmung gestanden zu haben. Leider muß ich aber jetzt annehmen, daß zwischen den Ansichten des Herrn Stiftspropst v. Döllinger und den meinigen „im Wesen" der Fragen, welche uns jetzt beschäftigen, ein tiefer Gegensatz besteht. Herr Stiftspropst v. Döllinger ist öffentlich als Gesinnungsgenosse der Verfasser jener bekannten unter dem Namen „Janus" erschienenen Schmähschrift gegen die Kirche bezeichnet worden, und er hat bisher sich noch nicht veranlaßt gesehen zu erklären, daß er als treuer Sohn der kathol. Kirche die Gesinnung, welche den „Janus" eingegeben hat, nicht theilt. Der „Janus" ist aber nicht nur gegen die Unfehlbarkeit des Papstes, sondern gegen den Primat selbst gerichtet, gegen diese große göttliche Institution in der Kirche, welcher wir in der Einheit so recht eigentlich den Sieg der Kirche über alle Gegner durch alle Jahrhunderte verdanken. Er ist zugleich ein Gewebe zahlloser Entstellungen der Thatsachen der Geschichte, dem vielleicht an innerer Unwahrhaftigkeit nur die „Lettres provinciales" von Pascal an die Seite gestellt werden können. Herr Stiftspropst v. Döllinger hat

Digitized by Google

aber nicht allein den Zusammenhang mit den Verfassern des „Janus" bisher noch nicht abgelehnt, sondern er ist auch bekanntlich der anonyme Verfasser der Schrift „Erwägungen für die Bischöfe des Conciliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit", welche freilich ungleich mäßiger gehalten ist als der „Janus", aber mit dem Gedankengang des „Janus" im allgemeinen so übereinstimmt, daß dadurch umsomehr die Vermuthung nahe gelegt ist, daß er den Verfassern des „Janus" nahe stehe, jedenfalls ihre Richtung billige.

Ganz auf dieselbe Richtung deutet auch die jüngste Erklärung des Herrn v. Döllinger über die Bitte einer Anzahl von Bischöfen, die Unfehlbarkeit des Papstes auszusprechen, unzweideutig hin, namentlich in seinem unberechtigten Urtheile über das Concil von Florenz, welches allgemein als ein ökumenisches in der katholischen Kirche verehrt wird, und in dem ebenso unberechtigten Urtheile, daß die Unfehlbarkeit des Papstes, wenn derselbe feierlich als Lehrer der gesammten Kirche über Glaubenswahrheiten Aussprüche thut, nicht erklärt werden könne; worüber doch wahrlich keinem einzelnen Katholiken die Entscheidung zusteht, sondern nur der allgemeinen Kirchenversammlung selbst, welche die Verheißung hat, daß der heil. Geist sie an alles erinnern werde, was der Sohn Gottes gelehrt hat.

Auch die Worte des Herrn Stiftspropst v. Döllinger, worin er die mögliche Erklärung einer Lehre, welche seinen Ansichten widerspricht, „eine drohende Verdunkelung oder Verunstaltung" der Lehre der Kirche nennt, sind von diesem Geiste erfüllt. An „drohende Verdunkelungen und Verunstaltungen der Lehre der Kirche" durch Aussprüche einer allgemeinen Kirchenversammlung kann der nicht glauben, welcher die Ueberzeugung hat, daß der Geist der Wahrheit in übernatürlicher Weise dieser Versammlung beisteht. Der Herr Stiftspropst kann allerdings, ehe dieser Ausspruch erfolgt, gegen eine Lehre, die noch nicht festgestellt ist, seine Bedenken geltend machen; er hat aber als Katholik nicht das Recht, von drohender Verdunkelung und Verunstaltung der wahren Lehre durch die Aussprüche der allgemeinen Kirchenversammlung zu reden.

Es hat eine Zeit gegeben, wo viele begeisterte Jünglinge aus allen Gauen Deutschlands, welche sich auf den Priesterstand vorbereiteten, zu den Schülern Döllinger's gehörten, und welche jetzt im reiferen Alter die treuesten Söhne der Kirche sind und von den Feinden der Kirche als Jesuitenschüler bezeichnet werden. Jener Zeit verdankt es der Hr. Stiftspropst v. Döllinger ohne Zweifel, daß auch jetzt noch viele nur mit großem Widerstreben das Gefühl alter Pietät überwinden und sich von ihrem alten Lehrer lossagen. Heute dagegen nennen sich auch offene Apostaten, wie Pichler und Consorten, Schüler Döllinger's und werfen ihrem alten Lehrer Inconsequenz vor, daß er nicht wagt, weiter zu gehen und mit der Unfehlbarkeit des Papstes auch die Unfehlbarkeit der Kirche über Bord zu werfen. Woher mag das wohl kommen, daß Männer so verschiedener Richtung aus der Schule Döllinger's hervorgegangen sind? Der Grund ist offenbar. Die unselige Richtung, welche Herr Stiftspropst v. Döllinger jetzt befolgt, ist nicht die Richtung jenes Mannes, auf den hunderte von Schülern aus alter Zeit auch heute noch mit Dankbarkeit, aber auch mit tiefem Schmerze hinblicken.

Inwieweit daher auch auf mich der Schein fallen könnte, als gehöre ich zu Jenen, die „im Wesen" der Fragen, welche jetzt im Vordergrund stehen, mit Herrn Stiftspropst v. Döllinger einverstanden seien, muß ich dies auf das entschiedenste ablehnen. Ich bin nur mit dem Döllinger einverstanden, der einst seine Schüler in seinen Vorlesungen mit Liebe und Begeisterung gegen die Kirche und den apostolischen Stuhl

Digitized by Google

erfüllte; ich habe aber nichts mit dem Döllinger zu thun, den jetzt die Feinde der Kirche und des apostolischen Stuhles mit Ehren überhäufen.

Rom, 8. Febr. 1870.

Wilh. Emmanuel, Frhr. v. Ketteler,
Bischof von Mainz."

141. Aus den Römischen Briefen über das Concil (A. A. Z. X—XX. Vom 26. Januar — 20. Februar) wollen wir nur noch das Geständniß ausheben, daß trotz der am 5. Februar in Rom eingelaufenen „entscheidenden Instructionen" aus Paris; trotz der Ermuthigung durch die „Adressen in Deutschland", „mit Gewißheit" zu berechnen sei, daß nicht alle Mitglieder der „Opposition" im Concil „zum äußersten Widerstand taugen". Um dieselben zur Bekämpfung der päpstlichen Unfehlbarkeit selber zu bringen, sei ein „Uebergang" nöthig, der sich nicht ohne „innere Erschütterung der Partei" bewerkstelligen lasse. D. h. Oleum et operam perdidi.

142. Es wären nunmehr noch die Stimmen des Auslandes, an welchen die Erklärung von Döllingers begreiflicherweise nicht unbeachtet vorüberging, zu berücksichtigen. Der Leser wird uns Dank wissen, wenn wir uns beschränken und desto ausführlicher über das Urtheil der Civiltà berichten, welche in ihrem neuesten Hefte (vom 19. Februar) eine theologische Beleuchtung an die Spitze stellt, unter der Ueberschrift: Dr. Döllinger und die Bittschrift der Bischöfe an das Concil (pp. 385—400). Ein wesentlicher Auszug mag dazu dienen, in dem einen und andern der in Controverse gekommenen Puncte unsere eigene Abhandlung (s. o.) zu vervollständigen.

Die Erklärung von Dr. Döllinger, sagt die Civiltà, umfaßt zwei Theile: der erste bekämpft die Definirbarkeit der päpstlichen Unfehlbarkeit, der zweite die Gründe dafür. Gegen die Definirbarkeit führt Döllinger hauptsächlich drei Gründe auf: 1) Die Kirche würde damit die Katholiken verpflichten das zu glauben, was sie bisher weder geglaubt noch gelehrt hat. 2) Die Kirche würde sich damit bezüglich des Fundamentes des Glaubens einer Revolution schuldig machen. 3) Der Papst stellte sich mit der Definition ein Selbstzeugniß aus.

Zum 1. Wie beweist Döllinger, daß die Kirche bisher die päpstliche Unfehlbarkeit weder geglaubt noch gelehrt hat? Er sagt, auch Jene, welche an ihr festhalten, konnten sie doch nicht glauben, weil der Katholik nur das glauben kann, was ihm von der Kirche als göttliche Wahrheit zu glauben vorgestellt wird . . . Die Unfehlbarkeit aber wurde nur als eine menschliche Wahrheit festgehalten. „Hier irrt Döllinger sowohl im Grundsatze, als in dessen Anwendung. Ersteres, soferne er die fides simpliciter divina mit der fides divinocatholica verwechselt. Weil sich beim Glauben an die päpstliche Unfehlbarkeit die letztere im strengen und vollen Sinne des Wortes nicht vorfindet, soll auch die erstere fehlen. Allein das ist ein Fehlschluß. Jeder Schüler in der Theologie weiß, daß erst dann, wenn eine von Gott geoffenbarte Wahrheit auch als solche von der Kirche definirt ist, so daß diese das Gegentheil als Häresie verwirft, eine Wahrheit zur fides divinocatholica gerechnet wird, welche man nicht läugnen kann, ohne die Mitgliedschaft an der Kirche zu verlieren. Aber nicht alle im Depositum der Offenbarung enthaltenen Wahrheiten sind in solcher Weise von der Kirche definirt . . . und sind gleichwohl von Gott geoffenbart. Wenn nun ein Katholik durch seine Forschungen in der Schrift oder in der Tradition solche unzweifelhaft gewahr

Digitized by Google

wird, welcher Art ist seine Beistimmung? Ist sie menschlichen Glaubens? Gewiß nicht. Er findet ja dieselben nicht in dem Worte von Menschen, sondern im Worte Gottes. Er glaubt sie also mit göttlichem Glauben (fide divina), d. h. auf das Ansehen des sich offenbarenden Gottes hin; gleichwohl kann er Denjenigen, welcher sie läugnet, nicht der Häresie beschuldigen, weil die Kirche ihr feierliches Urtheil noch nicht gefällt hat. Die genannten Wahrheiten gehen aus dem Stande des bloß göttlichen Glaubens über in den des göttlich katholischen Glaubens in Kraft des lebendigen Lehramtes der Kirche, ein Fortschritt im Dogma, den auch Vincenz von Lirin anerkannt hat. Bei diesem Uebergang findet eine Abstufung Statt, weil es ein doppeltes kirchliches Lehramt gibt, ein ordentliches und ein außerordentliches. Das letztere spricht bei einer sich erhebenden dogmatischen Streitigkeit feierlich eine Definition oder ein Verdammungsurtheil aus; das erstere ist ununterbrochen in den Lehrern und Seelsorgern thätig. Auch durch das ordentliche Lehramt kann eine Wahrheit als zum katholischen Glauben gehörig, oder zwar als zur Fides divina gehörig, aber zugleich als in Bewegung zur Fides catholica hin befindlich und sie gleichsam berührend vorgestellt werden. Im letzten Falle nennt man sie proxima fidei (sc. fidei catholicae), ohne daß das Gegentheil Häresie genannt werden könnte. Solches fand Statt bei dem Dogma der unbefleckten Empfängniß Mariens; dasselbe ist bei der päpstlichen Unfehlbarkeit der Fall." Doch waltet nach der Civiltà der Unterschied ob, daß während die Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariens vor ihrer Definition die Lehrmeinung einer sehr angesehenen Schule gegen sich hatte und die Kirche verbot, diese Lehrmeinung irgendwie zu censuriren, gegen die päpstliche Unfehlbarkeit die gerade nicht sehr angesehene Partei der Gallicaner steht und daß die Lehren der Letztern sich nicht ungestraft aussprechen konnten. Es genüge hiefür an die Censuren derselben durch Innocenz XI., Alexander VIII. und Pius VI. und den Abscheu aller aufrichtigen Katholiken gegen die gallicanischen Irrthümer zu erinnern. Auch trugen die angesehensten Theologen, wie Melchior Canus, gestützt auf die Zeugnisse der hh. Lehrer der Kirche (Hieronymus, Cyprian, Ambrosius, Leo, Gregor d. Gr., P. Nikolaus) kein Bedenken, die entgegengesetzte Lehre als Häresie zu bezeichnen, bezüglich deren nur eine unüberwindliche Unwissenheit entschuldigen könne. (De Eccles. Rom. auctoritate. VI., 4.) „Wir geben unserer Seits gerne zu, daß die der päpstlichen Unfehlbarkeit widerstreitende Lehre nicht Häresie genannt werden darf, sondern nur ein Irrthum ist, der der Häresie nahe kommt, ... wie die päpstliche Unfehlbarkeit nicht bloß zur fides divina gehört, sondern bereits proxima fidei divinocatholicae genannt werden muß, soferne sie nicht allein eine im Depositum der Offenbarung enthaltene Wahrheit, sondern als solche vom ordentlichen kirchlichen Lehramte ausführlich vorgetragen ist."

Zum 2. Abgesehen von der Beleidigung gegen das gesammte in Rom versammelte Concil, ist der hier angeführte Grund theils nichtig, weil er jede dogmatische Definition verböte; theils schlecht angebracht, weil die Wahrheit, um welche es sich hier handelt, mit geringen Ausnahmen bereits im Glauben und in der Praxis der katholischen Völker sich vorfindet. Selbst die Gallicaner, wiewohl sie dieselbe theoretisch läugnen, bekennen sich zu ihr in der Praxis, denn keiner von ihnen, vorausgesetzt daß er aufrichtig katholisch ist, würde es wagen, der Lehre des Papstes sich zu widersetzen. Also nicht in der Gesammtheit der Gläubigen, sondern allein in dem Geiste der Gallicaner würde die Definition eine Revolution bewirken, soferne dieselben angehalten würden, einem Irrthume zu entsagen. Bezüglich der Katholiken aber würde keine Revolution Statt finden, sondern „nur eine Bestärkung und Aufhellung dessen, woran sie mit vollkommener Beistimmung bereits festhalten. In der That, wenn die Ka-

Digitized by Google

tholiken der Kirche im Glaubensact glauben, welcher Kirche glauben sie? Ohne Zweifel jener, welche von Christus gegründet ist, d. h. jener, welche nach dem Willen Christi zu ihrem Fundamente, zu ihrem Lehrer und Meister den Papst hat. Damit setzen sie implicite den Glauben an die Unfehlbarkeit des Papstes; denn da die Kirche unerschütterlich ist, muß es auch ihr Fundament sein, da sie unfehlbar ist, ist es auch ihr Lehrmeister. Die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit bringt also keine Aenderung im Glaubensacte mit sich, sondern nur eine Entwicklung dessen, was in ihm enthalten ist; das aber ist nicht Revolution, sondern Fortschritt und Vervollkommnung, und zwar in Uebereinstimmung mit dem christlichen Glauben".

Soll ich sagen, wann eher eine radicale Umwälzung zu fürchten wäre? Wenn die Definition nicht Statt fände. „Es läßt sich nicht bestreiten, daß der Gallicanismus, der bereits besiegt schien, aufs Neue eine ungewöhnliche Regsamkeit entfaltet. Er hat die Schulen verlassen, um auf öffentlichen Plätzen die Massen mittelst seiner lügenhaften und sophistischen Tagesblätter zu haranguiren. Nicht zufrieden, tolerirt zu sein, begehrt er Gleichstellung mit der Wahrheit. Ja er kündigt bereits an, daß er diese von ihrem Sitze verdrängen und ihre Stelle einnehmen will. Ebenso verwegen in den Folgerungen als in den Aufstellungen, singt er sein Liedchen von der compleren Souverainetät, und wie die höchste Gewalt nicht im Papste, sondern in der Mehrheit der Bischöfe ruhe, der sich der Papst zu fügen habe. Das heißt, er stellt die von Christus der Kirche gegebene Verfassung auf den Kopf und pflanzt an die Stelle der Monarchie das constitutionelle Regiment. Solche Anschauungen könnten leicht bei der heutigen Abneigung gegen die Auctorität weiter um sich greifen. Kein Wunder, daß die Hirten, denen das Depositum fidei anvertraut ist, beim Anblick der Gefahr bewegt wurden und sich zu ihrer Petition entschlossen, an der Döllinger ein solches Aergerniß nimmt."

Zum 3. „Aber der Papst stellt sich ein Selbstzeugniß aus, wenn die Petition Erfolg gewinnt." — Döllinger beruft sich hingegen auf Joh. 5, 31. Allein an dieser Stelle spricht Christus, wie Cornelius a Lapide bemerkt, nicht seine eigene Ansicht aus, sondern die der Juden. Er kommt ihrer Einrede zuvor: das Zeugniß, das du von dir selber gibst, verdient keinen Glauben. Dem gegenüber begnügt er sich, auf das Zeugniß eines Andern, des Täufers, seiner Wunder und der hl. Schriften sich zu berufen. Auch der Papst beruft sich Angesichts der Herzenshärte seiner Gegner häufig auf das Zeugniß der Väter und des Wortes Gottes. Gleichwohl hat Christus von sich selber wirklich Zeugniß gegeben, vor Kaiphas, vor Pontius Pilatus und vor den Schreibern, welche den Janus in jener Zeit repräsentirten. „„Ich bin das Licht der Welt."" Döllinger sagt: Du gibst Zeugniß von dir selber, dein Zeugniß ist nicht wahr. Christus aber bleibt dabei: „„Mein Zeugniß ist wahr"" (Joh. 8, 12—14). Denn er ist nicht allein, sondern der Vater spricht mit ihm. So kann auch der Papst sprechen: Mein Zeugniß ist wahr. Ich stehe nicht allein da. Christus ist mit mir. In Wahrheit hat jede höchste Gewalt das Vermögen, sich selber ein Zeugniß auszustellen und sich selbst zu affirmiren. Gott affirmirt sich selber: Ich bin, der Ich bin. Christus affirmirt sich selber: Ich bin Alpha und Omega, Anfang und Ende. Niemand kommt zum Vater als durch Mich. — Der Souverain affirmirt sich selber und verurtheilt Jeden, der sich seiner Auctorität widersetzt. Die Parlamente affirmiren sich selber, indem sie sich für die rechtmäßige Vertretung der Nation erklären. Und so hat auch der Papst das gute Recht, sich selber zu affirmiren, indem er die von Christus empfangene Machtfülle erklärt. Das erste Beispiel gab Petrus auf dem Apostelconcil, als er aussprach: Von alten Tagen her hat Gott unter uns die Wahl getroffen, daß die Völker durch

Digitized by Google

meinen Mund das Wort des Evangeliums hören und glauben sollen. Damit, kann man sagen, hat Petrus unter der Beistimmung des Concils seine Unfehlbarkeit erklärt; denn der Mund, von welchem die Völker das Wort des Lebens empfangen, dem sie mit innerer Beistimmung anhangen, kann nicht fehlbar sein.

Wäre der Grund von Döllinger stichhaltig, so könnte das Concil nicht einmal seine eigene Unfehlbarkeit affirmiren, und wir verlören jede Glaubensregel und müßten die Privatauctorität der Protestanten annehmen. „Der Einwurf Döllingers ist also grundlos, erstens, weil der Papst sehr wohl seine eigene Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens und der Sitten erklären kann. Zweitens, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Definition durch den Papst allein, sondern durch das Concil handelt; und es ist falsch, daß das ganze Zeugniß des Concils auf das Zeugniß des Papstes hinausläuft. Denn die Auctorität und Unfehlbarkeit des Concils ist nicht einfach die päpstliche, sondern die conciliarische, und beruht auf jener universalen Auctorität, welche Christus zuerst dem Haupte für sich und dann in Einheit mit ihm dem apostolischen Körper und so auch dem Episkopate in der katholischen Einheit verliehen hat. Und obwohl diese Gabe der lehrenden Kirche nur in der Einheit, deren Mittelpunct und Princip Petrus ist, zukommt; obwohl vermöge der Einheit Alles vom Haupte kommt und objectiv genommen die Unfehlbarkeit des Papstes jener der Kirche vorangeht; so ist doch subjectiv genommen (quoad nos) das Erste, was hier erkannt und geglaubt wird, die Unfehlbarkeit der mit dem Papste lehrenden Kirche, beziehungsweise des Concils. Von ihr als dem Bekannteren kommt man zur Erkenntniß dessen, was weniger bekannt ist, der Unfehlbarkeit des Papstes für sich genommen. Also nicht eigentlich der Papst gibt sich selber Zeugniß, sondern es ist die Kirche mit dem Papst, das unzweifelhaft unfehlbare Concil, das erklärt, Träger der Unfehlbarkeit sei sowohl der Papst mit dem Episkopate, als der Papst allein."

Zur Kritik des zweiten Theiles der Erklärung Döllingers wird

1) das Mißverständniß gerügt, als fordern die Petenten zu einem Urtheil ex cathedra, daß sich der Papst an die Gesammtheit der Gläubigen richte;

2) über den Traditionsbeweis auf Mannings hierauf bezügliche, vor Kurzem in Neapel erschienene Schrift verwiesen;

3) zu der Citation aus dem Lyoner Concil das Zugeständniß, das Döllinger selber macht, hervorgehoben;

4) bezüglich des Florentiner Concils von Neuem aus römischen Urkunden (darunter ein Original) die Lesart: quem ad modum etiam als die ursprüngliche unwiderleglich nachgewiesen und das Zeugniß des hl. Antonin wie Turrecremata's, welche auf dem Concil anwesend waren, dafür angeführt, daß der vielbesprochene Zusatz den Vordersatz nicht beschränken, sondern nur aus der Tradition bestätigen wollte. Schließlich wird die Erklärung Döllingers selbst als die beste Rechtfertigung für das Bittgesuch der Väter bezeichnet, das sich hauptsächlich darauf stütze, daß die Gegner bereits die Oekumenicität des Florentiner Concils angreifen.

143. An die Controverse zwischen Msgr. Dechamps und Msgr. Dupanloup reihen sich zwei Sendschreiben des Expater Gratry an den Ersteren an, worin die Honoriusfrage in liberalem Sinne aufgewärmt ist. Msgr. Dechamps hat bereits eine erste Erwiederung veröffentlicht und eine zweite in nahe Aussicht gestellt. Außerdem haben, von katholischen Tagblättern abgesehen, Ramière (im Bulletin du Concile Nr. 9, und in der Broschüre: L'abbé Gratry et Msgr. Dupanloup. Paris.

Digitized by Google

Exault et Vuaillat. 1870); sowie die Civiltà im 2. Februarheft (Honorius I. und der P. Gratry, pp. 431—458) geantwortet. Ueber diesen neuesten gallicanisch-liberalen Feldzug jenseits des Rheines nächstens mehr.

Nachtrag zum Verzeichniß der Väter des Concils.

Wir haben im 6. Hefte das Verzeichniß der Mitglieder des Concils gebracht, welche der Eröffnung desselben am 8. December beigewohnt haben, und sind hierin der Civiltà gefolgt. In ihrem Hefte vom 15. Januar trägt dieselbe Zeitschrift ein Supplementar-Verzeichniß nach, welches die Gesammtzahl der anwesenden Väter bis zum 1. Januar 1870 ergänzt. Dasselbe enthält die Namen der Prälaten, welche erst nach dem 8. December angekommen sind, nebst einigen wenigen, welche irrthümlich im ersten Verzeichniß fehlten.

Wir theilen es nachstehend mit:

		Präconisirt:	
1.	Ignatius Harcus, Patr. v. Antiochia, syr. Ritus,	6. Aug.	1866.
2.	Johann Mac Hale, Erzbischof v. Tuam in Irland,	5. Aug.	1834.
3.	Gottfried Saint-Marc, Erzb. v. Rennes, (war schon am 8. Dec. zugegen.)	12. Juli	1841.
4.	Raphael Valdivieso, Erzb. v. San Jago in Chile,	4. Oct.	1847.
5.	Johann Zwysen, Bischof v. Herzogenbusch,	4. März	1853.
6.	Patricius Leahy, Erzb. v. Cashel in Irland	13. Mai	1857.
7.	Petrus Puch y Solona, Erzb. v. Charcas, Republik Bolivia,	23. Dec.	1861.
8.	Stephan Bagnoud, Bischof v. Bethlehem, i. p. i.,	3. Juli	1840.
9.	Joh. Baptist Montixi, Bischof v. Iglesias, Insel Sardinien,	25. Jan.	1844.
10.	Fidelis Suter, Bischof v. Rosalia, i. p. i. und apost. Vicar v. Tunis,	23. Juni	1844.
11.	Johann Brady, Bischof v. Perth, in Australien,	18. Mai	1845.
12.	Johann Derry, Bischof v. Clonfert, in Irland,	9. Juli	1847.
13.	Hannibal Fantoni, Bischof v. Paros, i. p. i.	19. Sept.	1848.
14.	Johann Lamy, Bischof v. Santa Fé, in Neu-Mexico,	23. Juli	1850.
15.	Eduard Vasquez, Bischof v. Panama, (ist am 3. Jan. 1870 in Rom gestorben.)	20. Dec.	1853.
16.	Karl Colina, Bischof v. Tlascalà, in Mexico,	7. April	1854.
17.	Joseph Salas, Bischof v. Conception, in Chile,	23. Juni	"
18.	Daniel Mac Gettingan, Bischof v. Raphoe, in Irland,	11. Febr.	1856.
19.	Peter Buffetti, Bischof v. Bertinoro,	3. April	1857.
20.	Michael O'Hea, Bischof v. Roß, in Irland,	11. Dec.	"
21.	Eduard Horan, Bischof v. Kingstown, in Canada,	8. Jan.	1858.
22.	Peter Tilkian, Bischof v. Brusa, arm. Rit.,	13. Oct.	"
23.	Anton Peitler, Bischof v. Waitzen,	15. April	1859.
24.	Joseph Lopez-Crespo, Bischof v. Santander,	26. Sept.	"

Digitized by Google

	Präconisirt:
25. Bartholomäus Widmer, Bischof v. Laibach,	23. März 1860.
26. Peter Mac Intyre, Bischof v. Charlottetown, Neu-Schottland,	8. Mai "
27. Peter Dufal, Bischof v. Dercon i. p. i. u. apost. Vicar v. Ost-Bengalen, (war schon am 8. Dec. zugegen.)	3. Juli "
28. Alexander Bonnaz, Bischof v. Czanad u. Temeswar	28. Sept. "
29. Anton Monescillo, Bischof v. Jaen, in Spanien	22. Juli 1861.
30. Niklaus Conaty, Bischof v. Kilmore, in Irland	11. März 1863.
31. Ambrosius Serrano, Bischof v. Chalapa, in Mexico,	19. " "
32. Thomas Nulty, Bischof v. Meath, in Irland,	3. Sept. 1864.
33. Stephan Ramadié, Bischof v. Perpignan,	27. März 1865.
34. Joseph Gelabert, Bischof v. Parana, Arg. Republik,	" " "
35. Niklaus Power, Bischof v. Sarepta i. p. i.	24. April "
36. Anton Jorda y Soler, Bischof v. Vich, in Spanien,	8. Jän. 1866.
37. Eduard Fitz-Gerald, Bischof v. Little-Rock, Verein. Staaten	24. April "
38. Cornelius Mac Cabe, Bischof v. Ardagh, in Irland,	17. Dec. 1867.
39. Stephan Liponiczki, Bischof v. Groß-Wardein, lat. Rit.	10. Mai 1869.

Seit dem 1. Jan. 1870 sind wieder neue Bischöfe angekommen, deren Namen wir im Verlaufe nachtragen werden.

Hingegen haben in den letzten Tagen des Monats Januar und bis zum 3. Februar wieder drei Bischöfe ihren Sitz im Concil mit den ewigen Wohnungen vertauscht, nämlich: am 26. Jan. Bischof Suarez-Peredo von Vera-Cruz, geb. 1822, präconisirt 1863; — am 30. Jan. der achtzigjährige Bischof von Tarbes in Frankreich, Msgr. Mascaron-Laurence, geb. 1790, präconisirt 1845; — am 2. Febr. der Bischof von Leriba, Msgr. Puigllat y Amigo, geb. 1804, präcon. 1862.

Chronik.

Rom. Zu Anfang Februar. Die Väter des Concils sind unermüdlich. Seit der 2. öffentlichen Sitzung vom 6. Jan. folgten sich die geschlossenen Sitzungen, die sogenannten General-Congregationen, Schlag auf Schlag, nämlich am 8., 10., 14., 15., 19., 21., 22., 24., 25., 27., 28. und 31. Januar, an diesem letztern Tage bereits die neunzehnte. An der Auszeichnung, vor der hohen Versammlung die heiligen Geheimnisse zu feiern, haben bis jetzt der Reihe nach nur Erzbischöfe Theil genommen. So celebrirte in der General-Congregation vom 8. Jan. Msgr. Tarnoczi, Erzb. von Salzburg; am 10. Msgr. Checa, Erzb. von Quito; am 14. Msgr. Limberti, Erzb. von Florenz; am 15. Msgr. Pooten, Erzb. von Antivari und Skutari in Türkisch-Albanien;

Digitized by Google

am 19. Msgr. Nazari di Calabiana, Erzb. von Mailand (nach ambrosianischem Ritus); am 21. Msgr. Giagia, Erzb. von Cypern (nach maronitischem Ritus); am 22. Msgr. Leahy, Erzb. von Cashel (Irland); am 24. Msgr. Sant' Alemany, Erzb. von San Francisco (Californien); am 25. Msgr. Angeloni, Erzb. von Urbino (Kirchenstaat); am 27. Msgr. Natoli, Erzb. von Messina; am 28. Msgr. Vancsa, Erzb. von Fogaras vom griechischen Ritus; am 31. Msgr. Wierzchleyski, Erzb. von Lemberg vom lat. Ritus.

In jeder dieser Versammlungen ergriffen mehrere, 4 bis 5 Prälaten das Wort, wobei ihnen jede nur wünschbare Freiheit vergönnt war, sich über die zur Berathung vorgelegten Gegenstände offen auszusprechen. Unter den Vätern, welche seit der 2. öffentlichen Sitzung sich als Redner an den Verhandlungen betheiligten, werden in hervorragender Weise auch zwei deutsche Prälaten genannt, Msgr. Melchers, Erzb. von Köln, welcher am 19. und 28., und Msgr. von Ketteler, Bischof von Mainz, welcher am 21. Januar in der hohen Versammlung sprach. — Am Schlusse der Sitzung vom 27. Jan. theilte der Präsident der Congregation mit, daß Abends zuvor Msgr. Franz Suarez-Peredo, Bischof von Vera-Cruz (Mexico) gestorben, und empfahl ihn dem Gebete der Väter. Es ist dies der sechste Todesfall im Schoße des Concils seit dem Tage seiner Eröffnung.

Die vierte und letzte der großen Commissionen, die der Orientalischen Riten, ist in der General-Congregation vom 14. Jan. gewählt worden. Dieselbe zählt folgende Mitglieder:

1. Msgr. Bostani, Erzb. v. Tyrus und Sidon, mar. Ritus. 2. Msgr. Spaccapietra, Erzb. v. Smyrna. 3. Msgr. Lavigerin, Erzb. v. Algier. 4. Msgr. Behnam-Benni, Bischof v. Mossul, syr. Rit. 5. Msgr. Abdo, Bischof v. Farzul in Syrien, syr. Rit. 6. Msgr. Papp-Szilagy, Bischof v. Großwardein, griech.-rum. Rit. 7. Msgr. Ciurcia, Erzb. v. Irenopolis i. p. i., apost. Vicar von Egypten für die Lateiner und apost. Delegat für die Orientalen Egyptens und Arabiens. 8. Msgr. De la Place, Bischof von Adrianopolis i, p. i. und apost. Vicar v. Tsche-ly in China. 9. Msgr. Charbonneaux, Bischof v. Jasso i. p. i. und apost. Vicar v. Mayssur in Ostindien. 10. Msgr. Thomas Grant, Bischof v. Southwark. 11. Msgr. Alcazar, Bischof v. Paphos i. p. i. u. apost. Vicar v. Ost-Tonkin. 12. Msgr. Mac-Gettingan, Bischof v. Raphoe in Irland. 13. Msgr. Nazarian, Erzb. v. Mardin, arm. Rit. 14. Msgr. Melchisedechian, Bischof v. Erzerum, arm. Rit. 15. Msgr. Bar-schinu, Bischof v. Salmas in Persien, chald. Rit. 16. Msgr. Lynch, Bischof v. Toronto in Canada. 17. Msgr. Marango, Bischof v. Tinos und Mikone im Archipel. 18. Msgr. Laouenan, Bischof v. Flaviopolis i. p. i., apost. Vicar v. Pondichery in Ostindien. 19. Msgr. Cousseau, Bischof v. Angoulême in Frankreich. 20. Msgr. Goesbriand, Bischof v. Burlington in Nordamerika. 21. Msgr. Valerga, lateinischer Patriarch v. Jerusalem. 22. Msgr. Quinn, Bischof v. Brisbane in Australien. 23. Msgr. Poirier, Bischof v. Roseau auf S. Domingo. 24. Msgr. Pluym, Bischof v. Nikopolis in Bulgarien.

Mit Ende des Monats Januar war die erstmalige Discussion der auf das Dogma und die kirchliche Disciplin bezüglichen Schemata be-

Digitized by Google

endigt; aber die Revision der Schemata durch die beiden Commissionen und die zweite Debatte in den General-Congregationen konnte der ersten Discussion natürlich nicht so unmittelbar auf dem Fuße nachfolgen, als zu wünschen gewesen wäre, weßhalb denn auch die anfänglich beabsichtigte dritte öffentliche Sitzung vom 2. Februar unterblieb, wahrscheinlich weil die zu sanctionirenden Decrete und Kanones noch nicht zur Vorlage bereit waren. Die auf die kirchliche Disciplin sich beziehenden Schemata sollen im Allgemeinen weniger Widersprüche und Einreden erfahren haben, als die dogmatischen. Auch das Schema „De Ecclesia" scheint sehr zu befriedigen. Die bisher vertheilten Schemata sind, wie behauptet wird, so umfangreich, daß sie allein schon bereits einen Band ausmachen.

In der Sitzung vom 31. Jan. soll ein Bericht der Indices excusationum über die Urlaubsbewilligungen vorgelegt und von der Versammlung genehmigt worden sein. Auch wurden die Väter von dem Tags zuvor erfolgten Tode des Bischofs von Tarbes, Msgr. Mascaron-Laurence, in Kenntniß gesetzt. Laut der „Correspondance de Rome" soll dieser Prälat, welcher nach dem „Univers" sonst der Minorität des französischen Episkopates angehörte, kurz vor seinem Hinscheiden das Verlangen geäußert haben, daß ihm die damals eben circulirende Petition für die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit vorgelegt werde. Er unterschrieb sie mit dem Zusatz: „Papa est infallibilis." — Gleich die ersten Tage des Monats Februar fanden die Väter wieder in der Conciliumshalle versammelt. Am 3. Febr. sollen sieben Redner aufgetreten sein, unter diesen auch zwei Orientalen, die Bischöfe Behnam-Benni von Mossul und Bortani von Sidon. In der gleichen Sitzung wurde der Tod des Bischofs von Lerida, Msgr. Puiglat y Amigo, angezeigt. Auf den 4. Febr. war wieder eine Sitzung anberaumt.

Rom, Ende Januar 1870. (Corr.) Unsere schnelllebende Zeit scheint von der Langsamkeit der Verhandlungen in der Kirchenversammlung gelangweilt zu sein. Man wünschte vielleicht, daß es Decrete regne, wie in einer Deputirtenkammer zur Revolutionszeit. Quod cito fit cito perit. In diesem erhabenen Senate der Kirche handelt es sich um ein Werk der Ewigkeit; denn was hier festgesetzt wird, muß tief in der göttlichen Offenbarung wurzeln und einen Stamm voll reichen organischen Lebens für alle Zukunft treiben. Solche irreformable Decrete kosten tiefgehende Studien, allseitige Berathung, langsames Vorgehen. Ohnehin ist das Jugendalter in keinem Concile vertreten. — Glauben Sie ja nicht, was man von Parteien und Zerklüftung in den übelunterrichteten Tagesblättern liest. Selbst in der Frage über die Unfehlbarkeit des hl. Vaters, wenn er ex cathedra spricht, ist nahezu Einhelligkeit der Ansichten; Jene, welche unter jeder Beziehung dagegen wären, ließen sich an den Fingern abzählen. Die Väter des Concils lassen über sich schreiben, was eben den armen Correspondenten in die Feder kommt, und ich fühle keine Lust, in die schmutzige Arena zu ihnen hinabzusteigen. Weiß man doch, daß z. B. die Reporters englischer Blätter absichtlich gewisse Dinge berichten, um Dementis hervorzurufen und so den Schleier des secretum pontificium zu lüften.

Digitized by Google

— Herzlich leid hat es hier gethan, daß selbst ein Blatt wie das Wiener „Vaterland" seine Spalten einem Correspondenten jenes Schlages geöffnet hat. Der zungenfertige Schreiber sieht mit Verachtung auf die Bildungsstufe der von ihm sogenannten Majorität herab. Er möge sich wohl hüten, in eine philosophische oder theologische Discussion mit den Spaniern, Italienern u. s. w. einzutreten; es wird ohne gründliche Schlappe nicht ablaufen. — Die entschiedenen Zeitschriften haben an Abonnentenzahl seit Neujahr 1870 ungewöhnlich gewonnen. Die Unità cattolica konnte in den ersten Tagen Januars nur mit Mühe sämmtliche Abonnirte befriedigen, der Univers gewann über 2000 neue Abonnements und die Civiltà cattolica versendet alle 14 Tage 11,000 Exemplare. — Der hl. Vater übt die altapostolische Gastfreundschaft gegen die sämmtlichen Väter des Concils. In einem Nebengemache an der Versammlungsaula ist ein Büffet angebracht, das Alles enthält, was zur Stärkung der mitunter so hochbetagten Kirchenfürsten während der langdauernden Sitzungen beitragen kann. — Der Zufluß von Fremden ist weit schwächer, als die Speculation vorausgesetzt hatte. Einen Theil der Schuld trägt das schlechte Wetter im December und Januar, einen vielleicht noch größeren die Hinaufschraubung der Preise für Wohnungen der Fremden. Vielleicht trägt diese Witzigung endlich einmal die längsterwarteten Früchte.

Rom, Februar. Zwei Dinge waren es, welche bisher bei den Versammlungen der General-Congregationen noch zu wünschen übrig ließen: Die Dauer der Vorträge und das Geheimniß, welches über den Verhandlungen der General-Congregationen walten soll. Man fand, daß die Reden ohne Beeinträchtigung der Sache kürzer gefaßt sein könnten, und letzteres sollte strenger beobachtet werden. Der vorsitzende Cardinal hat sich bereits ein und das anderemal veranlaßt gesehen, die hohe Versammlung darauf hinzuweisen. Um der Erinnerung hinsichtlich des so wichtigen Geheimnisses mehr Nachdruck zu geben, hat der Secretär des Concils, Msgr. Feßler, wie die „Unita cattolica" berichtet, in der Sitzung vom 21. Jan. ein Monitum unter die Väter vertheilen lassen, unter Anführung eines ähnlichen Monitums, welches in der Sitzung vom 17. Febr. 1562 an die Väter des Concils von Trient gerichtet worden war, folgenden Inhalts:

„Beatissimi Patres! Sciunt Dominationes Vestrae, quam indignum sit quamque indecens, ut Decreta et alia, quae Patribus examinanda proponuntur, ante quam firmentur et in publica sessione edantur, evulgentur. Quare illustrissimi DD. Legati et Praesides admonent atque etiam hortantur Dominationes Vestras, ut pro honore atque existimatione hujus sacri Concilii et ad obviandum scandalis, quae

„Hochwürdigste Väter! Eure Herrlichkeiten wissen, wie unwürdig und wie unpassend es ist, daß die Decrete und andere den Vätern zur Prüfung unterbreitete Vorlagen, schon bevor sie bestätigt und in einer öffentlichen Sitzung verkündet sind, bekannt gemacht werden. Deßhalb erinnern die erlauchten Herren und vorsitzenden Legaten Eure Herrlichkeiten und ermahnen sie dringend, in Anbetracht der Ehre und des Ansehens

Digitized by Google

oriri possent, Decreta et alia quaecumque, quae examinanda proponuntur, non evulgent, neque eorum exemplum alicui extra gremium Concilii exhibeant, neve extra civitatem ad aliquos transmittant, idque ne a suis familiaribus fiat, severissime prohibeant."

dieses heiligen Concils, und um das Aergerniß, welches entstehen könnte, zu vermeiden, die Decrete und andern zur Prüfung vorgelegten Gegenstände ja nicht zu veröffentlichen, auch Niemanden außer dem Schoße des Concils eine Abschrift davon mitzutheilen, noch an Jemanden außerhalb der Stadt zu übermitteln, so wie auch strenge zu verbieten, daß es von Seite ihrer Untergebenen geschehe."

Msgr. Feßler hebt hienach noch besonders den Umstand hervor, daß bei der gegenwärtigen Licenz der öffentlichen Presse eine Verletzung des Geheimnisses weit größere Aergernisse zur Folge haben würde, als in früheren Zeiten.

Groß ist übrigens der Eifer, womit die Väter sich den vielen und mühsamen conciliarischen Arbeiten unterziehen, und die Pünctlichkeit, womit sie den Sitzungen beiwohnen. Unter den vielen Kirchenfürsten, sagt ein Correspondent des Mainzer Journals, sind manche, die den Tod auf der Stirne tragen, und die, während sie schon am Thore der Ewigkeit pochen, noch die letzten Tage ihres Lebens der unbedingten Folgsamkeit auf den Ruf Dessen weihen, in welchem sie den Stellvertreter Christi erkennen. Wahrhaft rührend ist in dieser Beziehung der Anblick des englischen Bischofs Thomas Grant von Southwark. Schon seit zwei Jahren so krank, daß er das Haus nicht verlassen und schon längere Zeit Niemand mehr empfangen konnte, wollte er dennoch seinem todesmüden Körper nicht gestatten, maßgebend auf seine Stellung während des Concils einzuwirken, sondern der Glaubenskraft einer gottbegeisterten gehorsamen bischöflichen Seele mußten die ermatteten Glieder folgen, und immer und immer wieder schleppt sich der ehrwürdige blaß aussehende Prälat mühsam in den Sitzungssaal und harrt ruhig aus. Ein Beweis dafür, was die englische Charakterfestigkeit für die Kirche vermag, wenn sie vom Licht des wahren Glaubens umstrahlt und von heiliger Liebe durchglüht ist. — Sehr erbaut hat auch das Verhalten eines französischen Prälaten bei Anlaß der zweiten öffentlichen Sitzung vom 6. Jan. Msgr. Allou, Bischof von Meaux, der bereits im Alter von 73 Jahren steht, wurde plötzlich ohnmächtig und sank auf seinem Sitze zusammen; man eilte hinzu, und alsbald fand sich ein Arzt ein. Der Prälat erholte sich allmählig wieder, und man wollte ihn jetzt hinausführen; aber er weigerte sich dessen und bestand darauf, vorerst noch das Glaubensbekenntniß zu beschwören wie die übrigen Väter: er wartete und harrte aus, bis er den Schwur geleistet hatte und verließ dann erst den Saal.

Ebenso erbauen die orientalischen in Rom befindlichen Prälaten allgemein durch ihre streng religiöse Haltung, ihr klösterliches Zusammenleben und ihre große Einigkeit. Sie wohnen meist, nach ihren respectiven Riten, in einem Hause zusammen und schaaren sich um ihren Patriarchen wie Planeten um ihre Sonne. Nach dem „Univers" sind die Armenier,

Digitized by Google

15—20 an der Zahl, alle entschiedene „Opportunisten“ und mit ihrem ausgezeichneten Patriarchen Msgr. Hassun Ein Mund und Ein Herz. Es ist vielleicht wenig bekannt, daß die Prälaten vom armenischen Ritus, welche sich kurz vor Eröffnung des Concils in Constantinopel versammelt hatten, um von da gemeinschaftlich die Reise nach Rom anzutreten, vor ihrer Abreise, wie die „Unita cattolica“ berichtet, beim Groß-Sultan eine feierliche Audienz hatten. Von Msgr. Hassun angeführt stellten sie sich ihrem weltlichen Oberherrn in corpore vor und wurden von demselben außerordentlich wohlwollend aufgenommen. Der Großherr unterhielt sich mit den Prälaten längere Zeit aufs freundlichste, versicherte sie seiner Gewogenheit und seines Schutzes und trug ihnen auf, dem heiligen Vater seine herzlichsten Empfehlungen zu vermelden. Dabei ließ er es jedoch nicht bewenden, sondern überreichte dem Patriarchen einen kostbaren, mit Brillanten besetzten Ring zum Geschenk für den heiligen Vater und entließ dann die Prälaten mit allen Zeichen seiner Huld.

Ueberhaupt kann gegenwärtig die katholische Kirche sich nirgends freier bewegen als in der Türkei. Nicht nur hat die türkische Regierung den nach Rom zum Concil sich begebenden Bischöfen keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern auch sich wiederholt geäußert, daß sie es gerne sehe, wenn recht viele Prälaten nach Rom gehen und die katholische Bevölkerung des Reiches auf dem Concil recht zahlreich vertreten sei. Es ist eine schmerzliche aber unläugbare Thatsache, daß manche katholische Regierung in dieser Beziehung den Vergleich mit der türkischen nicht aushält. Auch ein Zeichen der Zeit! Von dem nothgedrungenen Gnadenact Italiens nicht zu sprechen, wurde der nach Rom reisende Bischof Martinez von Havana unter einem nichtigen Vorwande in Spanien wie ein Gefangener zurückgehalten, und man wußte lange nicht, ob es den spanischen Bischöfen überhaupt erlaubt sein würde, am Concil Antheil zu nehmen. Aus Portugal sind nur zwei erschienen, weil die Regierung den übrigen die Reise nach Rom zu sauer gemacht hat. Es konnte nach diesem nicht mehr auffallen, wenn das schismatische Rußland seinen katholischen Bischöfen die Reise zum Concil geradezu untersagte oder durch Anwendung physischer Zwangsmittel unmöglich machte. Und dennoch ist jetzt auch, nach der „Correspondance de Rome“, das unglückliche Polen, der russischen Regierung zum Trotz, durch *einen* polnischen Prälaten am Concil vertreten. Man wird sich noch erinnern, daß die öffentlichen Blätter seiner Zeit berichtet haben, Msgr. Sosnowski, Administrator der verwaisten Diöcese Lublin, habe sich durch die Flucht der ihm zugedachten Verhaftung entzogen. Seither hatte man nichts mehr von ihm vernommen, und nun wird aus Rom berichtet, daß er daselbst angekommen sei. Msgr. Sosnowski ist zwar nicht mit dem bischöflichen Charakter bekleidet, da er aber dennoch mit bischöflicher Jurisdiction ausgerüstet und zudem der einzige Repräsentant von ganz russisch Polen ist, so wurde er unbedenklich als Mitglied des Concils angesehen und zugelassen. Wie ein vom 23. Jan. aus Lemberg datirter und an die „Correspondance du Nord-Est“ gerichteter Brief berichtet, ist dies durch den ausdrücklichen Willen des Papstes geschehen. Sowohl an diesen Umstand, als an gewisse aufmunternde Worte, womit der hl. Vater bei

Digitized by Google

dieser Gelegenheit auch für die hartbedrängte polnische Kirche segensreiche Wirkungen des Concils in Aussicht gestellt haben soll, scheinen die Katholiken Polens große Hoffnungen zu knüpfen.

* **Rom.** (Conciliumsfragen.) Dem oben unter den Actenstücken mitgetheilten Postulate, die Unfehlbarkeit des Papstes zu definiren, haben sich, laut Angabe der Blätter zwei in der Sache übereinstimmende, in der Form aber abweichende Petitionen italienischer und spanischer Prälaten beigesellt. In den letzten Tagen des Januars zählte die Petition ungefähr 500 Unterschriften, wovon über 400 auf die erste Form entfallen. Sie ist nunmehr, den gleichen Nachrichten zufolge, der Postulaten-Commission übergeben. Ungefähr 100 Prälaten, nimmt man an, sind für die Definition, ohne daß sie das Gesuch darum unterschrieben hätten; und auch von Jenen, welche die Opportunität der Definition zur Zeit beanstanden, unterliegt es, weiteren Nachrichten aus Rom zufolge, keinem Zweifel, daß sie in großer Anzahl dafür stimmen werden, sobald die Frage dem Concil vorgelegt wird. Denn nicht genug kann hervor gehoben werden, daß über die Sache selbst nahezu Einstimmigkeit im Episkopat herrscht. Diesem Stande der Dinge ist es beizumessen, daß sichtlich eine Agitation in der liberalen Presse ins Werk gesetzt wird, um durch einen terroristischen Druck der öffentlichen Meinung die Väter des Concils von dem gefürchteten Acte abzuhalten. Dahin rechnen wir nicht allein einzelne Väter bedrohende Ausstreuungen, als könnten dieselben durch unlautere Motive bewogen werden, ihre Stellung in der Frage zu ändern; sondern auch die noch nicht aufgeklärte Veröffentlichung (zuerst in der A. A. Ztg.) mehrerer Actenstücke, welche über innere Vorgänge im Concil Aufschluß geben. Eines derselben, eine Petition von einer Anzahl von Vätern an den hl. Vater gerichtet, bezieht sich auf jene wichtige sub §. 2 enthaltene Bestimmung der Geschäftsordnung des Concils, worin die Art und Weise geregelt ist, wie die Väter ihre Vorschläge an dasselbe gelangen lassen sollen. Weit entfernt diese Ordnung zu beanstanden, anerkennen die Bittsteller das gute Recht des heiligen Vaters in dieser Sache, sowie die Weisheit, womit es ausgeübt wird. Nur wünschen sie darin einige Modificationen vorgenommen zu sehen, durch welche das ohnehin anerkannte bischöfliche Recht, Alles, was ihnen zum Wohle der Kirche dringlich scheint, in gebührender Unterordnung unter das Haupt vorzuschlagen, einen formellern äußern Ausdruck erhielte und so die Möglichkeit einer auch ungegründeten Mißdeutung abgeschnitten würde. Daher die Bitte, daß zu der Postulaten-Commission, durch deren Hände die Vorschläge an das Concil gelangen, einige weitere Väter durch das Concil aus seinem Schoße gewählt werden mögen, und daß den Vätern, welche Anträge stellen, der Zutritt zu den Commissionssitzungen, worin über dieselben verhandelt wird, gestattet sei.

Die beiden andern Actenstücke beziehen sich auf die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit. Das eine derselben ist gleichfalls in Form einer Bittschrift an den heiligen Vater gerichtet, worin sich die unterzeichneten Väter, unter Anführung der Beweggründe, gegen die Opportunität einer solchen Definition aussprechen und so eine Art Oppo-

Digitized by Google

sition gegen die obenerwähnte, von der Mehrzahl der Väter ausgehende Zuschrift an das Concil bilden. Nach einer Nachricht hätte der Papst, an welchen es gerichtet war, abgelehnt, in dasselbe einzugehen, was jedoch nur insoferne der Wahrheit entspricht, als der heilige Vater die Petenten an das Concil selbst verwiesen hat.

Das andere Actenstück aber böte eine Art Mittelweg zwischen der ausdrücklichen Definirung und dem Absehen von derselben; es schlägt nämlich vor, jene zum päpstlichen Lehrprimat gehörigen Bestimmungen, welche die Unfehlbarkeit enthalten, ohne dieselbe ausdrücklich zu erklären, neuerdings zu betonen und festzustellen. Ueber die Quelle und das Schicksal dieses Antrages haben wir bis jetzt nichts Weiteres in Erfahrung gebracht; wir können deßhalb auch nicht beurtheilen, ob derselbe irgendwie mit demjenigen zusammenhängt, was eine Correspondenz des gutunterrichteten Mainzer Journals (d. d. Rom, 23. Januar) mittheilt: „Es ist eine neue Vorlage für das Concil ausgearbeitet worden, welche alle Aussicht hat, beide Theile der Bischöfe in sich zu vereinigen. Eine Erklärung über das kirchliche Lehramt ist bereits gedruckt. Dieselbe ist so abgefaßt, daß sie sicherlich auch die Zustimmung derjenigen Mitglieder des Concils erlangt, die in der bekannten Adresse an den heiligen Vater sich gegen die Discussion der Infallibilität ausgesprochen haben." Wir verzichten deßhalb darauf, die nicht hinlänglich beglaubigten Actenstücke unsern Lesern vorzulegen. Dasselbe gilt von 21 Canones „de Ecclesia", welche aus der A. A. Z. in andere Blätter übergegangen sind. Seltsamer Weise bemerkt die genannte Zeitung zu diesen an sich unverfänglichen, unantastbaren und dem katholischen Katechismus entsprechenden Sätzen, die nur den biblischen Spruch erläutern: gebet dem Kaiser, was des Kaisers, aber auch Gott, was Gottes ist — es sei klar ersichtlich, daß, „wenn diese Sätze vom Concil angenommen werden sollten, damit dem Rechtsstaate, dem confessionellen Frieden und der ganzen modernen Gesellschaft der Krieg erklärt" werde. Uns aber ist nur so viel klar, daß Jene ganz unverantwortlich handeln, welche die Vorlagen vor dem Concil, auf welchem Wege es immer geschehe, einer solchen Publicität überliefern, und es klingt keineswegs unwahrscheinlich, daß der heilige Vater eine strenge Untersuchung wegen dieses Frevels an der Freiheit des Concils angeordnet habe.

Um aber auf die Nachricht des Mainzer Journals zurückzukommen, so dürfte sie einiges Licht durch die Thatsache erhalten, daß im Laufe des Januar (21.) die zweite dogmatische Vorlage, welche von der Verfassung der Kirche handelt, der Unità cattolica zufolge, den Vätern vorgelegt worden ist. Es scheint diesem ebengenannten Blatte sehr wahrscheinlich, daß im Laufe der Erörterung auf die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit werde eingegangen werden. Grundes genug für die treuen Kinder der Kirche, in diesen Tagen mehr als je ihr vertrauensvolles Gebet zu Demjenigen emporzusenden, welcher uns die göttliche Verheißung gegeben hat: „die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen." —

* **Rom.** (Verschiedenes.) Der feierliche Trauergottesdienst für den verstorbenen Cardinal Reisach, dessen sterbliche Hülle seit dem 1. Januar in seiner Titelskirche Santa Anastasia beigesetzt ist, fand den 13. Januar

Digitized by Google

in der Nationalkirche der Deutschen, S. Maria dell' Anima, statt. Msgr. Tarnoczi, Erzbischof von Salzburg, celebrirte, und Cardinal von Schwarzenberg verrichtete die Absolutio ad tumbam. Zahlreiche Cardinäle und Prälaten, alle deutschen und viele ungarische Bischöfe wohnten der Ceremonie bei. Den Gesang und die Ministration besorgten die Alumnen des deutschen Collegs, und Caplan Haberl aus Passau leitete mit viel Geschick die Ausführung der Musikstücke. Tags darauf folgte die Todtenfeier in Santa Anastasia von Seiten des dortigen Capitels. In München, dem ehemaligen erzbischöflichen Sitz des Verstorbenen, hatte bereits am 31. der feierliche Trauergottesdienst, unter Theilnahme mehrerer Mitglieder der königl. Regierung, stattgefunden. Ueberhaupt dürfte selten einem Kirchenfürsten auch im Tode so viel Ehre zu Theil geworden sein, wie dem sel. Cardinal v. Reisach, besonders wenn man bedenkt, welche öffentliche Huldigungen schon den hohen Leichenzug, von Contamines und Annecy angefangen, bei der Einschiffung in Marseille und wieder beim Empfang in Rom verherrlicht hatten.

Wie verlautet, soll das durch den Tod des Cardinals Reisach vacant gewordene Bisthum Sabina dem Cardinal Schwarzenberg angetragen worden sein, und derselbe bereits für die Annahme sich ausgesprochen haben. In diesem Falle würde er also, wie einst sein Vorgänger, zum Cardinal-Bischof aufsteigen und dann in Rom residiren. (Diese Nachricht wurde indeß vom „Vaterland" dementirt.)

Wie bereits mitgetheilt, ist der 78jährige Cardinal-Priester De Angelis an die Stelle des verstorbenen Cardinals Reisach als Vorsitzender der fünf päpstlichen Cardinal-Legaten getreten. Cardinal De Angelis war seiner Zeit Nuntius in der Schweiz, und als ihm im Jahre 1836 durch das unkirchliche Vorgehen der liberalen Luzerner Regierung der fernere Aufenthalt in Luzern, der beständigen Residenz des päpstlichen Nuntius, unmöglich gemacht wurde, zog er sich in die Urkantone nach Schwyz zurück, wo er sich durch sein freundliches leutseliges Wesen, seinen höchst einfachen und frommen Lebenswandel die allgemeine Liebe und Hochachtung der Bevölkerung erwarb. Inzwischen hatte Gregor XVI. die großen Verdienste seines Legaten mit der Cardinals-Würde belohnt und ihm das Erzbisthum Fermo in den Marken übertragen. Msgr. De Angelis kehrte darauf im Jahre 1841 nach Italien zurück, um seinen erzbischöflichen Stuhl einzunehmen. Die Revolution von 1848 brachte dem eifrigen und standhaften Kirchenfürsten Verfolgungen jeder Art und mehr noch die kirchenräuberische Annexion von 1860. Zweimal wurde er, um der Kirche und ihrer Rechte willen, in harter Gefangenschaft gehalten und zwar einmal länger als 6 Jahre; die Garibaldianer bedrohten ihn wiederholt mit dem Tode. Msgr. De Angelis ist Camerlengo der hl. Römischen Kirche und als solchem liegt ihm die Pflicht ob, beim Tode des Papstes interimistisch die weltliche Regierung des Kirchenstaates zu führen. Die Augsburger Post-Ztg. sagt von ihm: Msgr. De Angelis ist nicht nur der populärste Cardinal in Rom, sondern auch einer der angesehensten; seine Liebenswürdigkeit im Umgang, seine geschäftliche Tüchtigkeit, seine gründlichen Kenntnisse aller Verhältnisse, Richtungen und Parteien bewirken, daß ihn fast alle Väter des Concils bereitwillig als ihr gemeinschaftliches

Digitized by Google

Centrum anerkennen und dies um so lieber, als sein Palast gerade mitten in der Stadt liegt. Den ganzen Tag sieht man dort Prälaten aller Nationen und aller Zungen aus- und eingehen. Dort war es auch, wo die Wahlen für die vier großen Commissionen vorbereitet wurden, und die Ergebnisse derselben beweisen, wie sehr man bestrebt war, alle Nationen möglichst zu berücksichtigen. Daher kam es auch, daß die Wahlen alle mit einer so imposanten Mehrheit zu Stande kamen. — Der selige Cardinal Reisach hat somit einen würdigen Nachfolger erhalten und die General-Congregation einen mit allen Eigenschaften ausgerüsteten Präsidenten.

Auch die vier großen Commissionen haben jetzt alle ihren Präsidenten. An die Spitze der dogmatischen Commission hat der heilige Vater den gelehrten und noch jungen Cardinal Bilio gestellt. Derselbe ist im Jahre 1826 zu Alexandrien in Piemont geboren und gehört zur Congregation der Regulären Kleriker von St. Paul. Die Commission für kirchliche Disciplin erhielt den Cardinal-Diakon Caterini, die Commission der religiösen Orden den Cardinal-Priester Bizzarri und die zuletzt gewählte Commission der orientalischen Riten den Cardinal-Priester Barnabo zum Präsidenten. Letzterer ist General-Präfect der Propaganda und der besondern Congregation der orientalischen Riten, also ein Mann, der sich hier ganz in seinem Elemente befindet und einen reichen Schatz von Erfahrungen mitbringt. —

Man versichert, daß die unter den Alumnen der verschiedenen National-Collegien in Rom ausgewählten 24 Stenographen, unter der geschickten Leitung des Priesters Virginius Marchese von Turin, ganz ausgezeichnet functioniren. Einer der präsidirenden Cardinäle fragte jüngst den Secretär des Concils, Msgr. Feßler, zwei Stunden nach beendigter Versammlung: „Haben Sie vielleicht schon die stenographischen Berichte der Sitzung?“ „O ja“, war die Antwort, „schon seit einer Stunde.“

Die als Stenographen verwendeten 4 Alumnen des Collegium Germanicum sind: Hr. Delanca aus Welsch-Tyrol, Hr. Gierich aus Schlesien, Hr. Hengesch, ein Luxemburger, und Hr. Huber von Trauenstein in Baiern. Das englische Element ist im stenographischen Corps durch 7 Alumnen vertreten: 2 Engländer, 2 Americaner, 1 Irländer und 1 Schottländer.

Wie sich aus den Aeußerungen des „Weekly-Register“ entnehmen läßt, hat es in England auch in außer-katholischen Kreisen einen guten Eindruck gemacht, daß sich der Hauptrepräsentant der katholischen Kirche Englands in Rom einer ganz besonderen Aufmerksamkeit erfreut. Msgr. Manning, Erzbischof von Westminster, soll, wie dieses Blatt wissen will, schon in den ersten vier Tagen seines Aufenthaltes in Rom die Besuche von mehr als 300 Bischöfen erhalten haben, auch hätten ihm nicht nur sämmtliche Ordensgenerale nebst zahlreichen Priestern aus allen Ländern unter der Sonne, sondern selbst die Gesandten der europäischen Continental-Mächte ihre Aufwartung gemacht. Die Katholiken Englands erblicken in dieser dem hohen Kirchenfürsten von Seite der katholischen Welt zu Theil gewordenen Ehrenbezeigung zugleich eine Huldigung, die der verjüngten katholischen Kirche Englands dargebracht werde.

Digitized by Google

Das nämliche Blatt bestätigt die von „Church Herald“ und anderen protestantischen Zeitungen gebrachte Nachricht, daß die vom heiligen Vater zur Prüfung der Giltigkeit der anglicanischen Weihen niedergesetzte Commission ursprünglich aus folgenden Prälaten zusammengesetzt sei: Cardinal Reisach, Cardinal Cullen von Dublin, Erzbischof Spalding von Baltimore, Erzbischof Manning von Westminster und Bischof Ullathorne von Birmingham; und fügt bei, der verstorbene Präsident der Commission, Cardinal Reisach, sei durch Cardinal-Erzbischof Donnet von Bordeaux ersetzt worden. Cardinal Donnet sei als gelehrter Theologe bekannt und habe gerade auf das Studium der obschwebenden Frage hinsichtlich der anglicanischen Weihen viel Zeit verwendet; auch sei er der englischen Sprache vollkommen mächtig. Wie man vernehme, seien mehrere anglicanische in Rom befindliche Geistliche im Begriffe, sich vor dieser Commission zu stellen und daselbst ihre Gründe geltend zu machen.

In der ewigen Stadt hält sich gegenwärtig auch der in neuester Zeit vielgenannte Herausgeber der „Diplomatic Review“, Herr David Urquhart, auf, ein Protestant und ehedem Rationalist vom reinsten Wasser, aber ein Mann geraden Sinnes, dem es wirklich darum zu thun ist, die Wahrheit zu finden und müßte er sie auch bei den Papisten suchen. Die große Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit und deren Opportunität hat auch Herrn Urquhart nicht unberührt gelassen und sogar in ihm einen Anwalt gefunden. Mit echt englischer Ritterlichkeit hat sich Urquhart zum Kämpen für die päpstliche Infallibilität und die Opportunität ihrer Definition aufgeworfen, und zum Gegner hat er sich keinen geringern ausersehen, als den auf Villa Grazioli residirenden französischen Prälaten Mgr. Dupanloup selbst. Der interessante Federkrieg hat bereits begonnen und in einem ersten Angriffe sucht der englische Protestant dem katholischen Bischofe klar zu machen und zu beweisen, daß kein Katholik als solcher an der päpstlichen Unfehlbarkeit zweifeln könne und daß die Entscheidung der Frage der Opportunität oder Zeitgemäßheit einer diesfallsigen Definition einzig und allein dem Papste zustehe. Nach neueren Nachrichten hat derselbe in der gleichen Streitfrage auch mit Bischof Stroßmayer angebunden, und gedenkt schließlich die Correspondenz zu veröffentlichen. Man ist in Rom auf den Ausgang dieser theologischen Fehde sehr gespannt. — Herr Urquhart macht sich in Rom auch noch in anderer Weise bemerkbar und selbst um die Väter des Concils verdient, indem er, wie man sagt, für die orientalischen Bischöfe Bäder nach orientalischem Gebrauch einzurichten bemüht ist, was ihm jedenfalls große Kosten verursachen muß.

Die Kaiserin Elisabeth von Oesterreich hat am 17. Januar ihre Heimreise angetreten. Tags zuvor hatte sie in der päpstlichen Hauscapelle während der Messe des heiligen Vaters aus seiner Hand die hl. Communion empfangen und nach Beendigung der heiligen Handlung in der anstoßenden päpstlichen Privatbibliothek mit dem Papste und dem Cardinal Antonelli das Frühstück eingenommen. Die hohe Frau hat in Rom ein sehr gutes Andenken zurückgelassen. Es ist den Römern namentlich der fromme Sinn nicht unbeachtet geblieben, womit dieselbe ihre täglichen Excursionen zum Besuch der verschiedenen römischen Baudenkmäler und christlichen Alterthümer in erbaulicher Weise zu heiligen

Digitized by Google

verstand, indem sie dieselben regelmäßig mit einem Besuch des heiligsten Altarssacramentes begann und ebenso mit einem solchen beschloß.

Die Ausstellung von Gegenständen der kirchlichen Kunst, welche nach Anordnung des Papstes mitten unter den Ruinen der diokletianischen Thermen, im großen Kreuzgange der dortigen Karthause, stattfinden soll, verspricht glänzend zu werden. Bereits sind viele Kunstgegenstände von allen Welttheilen her angelangt. Wie man hört, sollen auch die kostbarsten heiligen Geräthschaften aus dem Schatze der sixtinischen Capelle ausgestellt werden. Die römische Industrie und besonders die Goldschmiede-Arbeit wird durch wahre Meisterwerke vertreten sein; auch die Buchdruckerei und Buchbinderei werden bewunderungswürdige Leistungen aufweisen. Bei Marietti liegen 2 Bände des Codex Vaticanus auf, wovon ein Exemplar auf Pergament; das eigens für die Ausstellung verfertigte Paternoster ist in 250 Sprachen abgefaßt, mit 180 verschiedenen Arten von Lettern gedruckt und mit 300 verschiedenen Vignetten verziert. Ebenso zieht dort eine Bibel und ein Brevier die Bewunderung auf sich. Man kann nichts Vollendeteres sehen, was typographische Kunst und Reichthum des Einbandes betrifft. Marietti hat das Verdienst, die Polyglottendruckerkunst im Dienste der Propaganda, deren Mitglied er ist, in kurzer Zeit wieder auf die Höhe ihrer frühern Berühmtheit erhoben zu haben.

(Audienz.) Eine der merkwürdigsten päpstlichen Audienzen war diejenige, welche Pius IX. am 9. Januar einer zahlreichen, aus 1200 bis 1500 Personen verschiedener Nationen bestehenden Versammlung ertheilt hat. — Die Audienz fand in der großen Galerie der geographischen Karten statt, und das Gedränge war so groß, daß der heilige Vater Mühe hatte, bis zu seinem Throne zu gelangen. Die Nobelgarde mußte ihm Bahn brechen, während von allen Seiten, als ein spontaner Erguß aus der Fülle der Herzen, freudiger Zuruf erscholl. Diesmal ging der Papst nicht, wie er sonst zu thun pflegt, durch die Reihen der Versammlung, sondern bestieg direct seinen Thron. Aufrecht, in fester und gerader Haltung, den Blick voll Wohlwollen und Majestät auf die Versammlung gesenkt, hielt der Papst an dieselbe, nach einer Correspondenz der „Union“ (aus der Feder des in Rom z. Z. anwesenden Chef-Redacteurs dieses Blattes), folgende Ansprache: „Ich habe mir vorgenommen, heute von meinem Platze aus zu Euch zu sprechen und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil der Papst ein wenig müde ist — hat er doch so viel zu thun, der Papst! — und dann, weil Ihr so gar zahlreich seid, denn wollte ich mich nur eine Minute bei jeder Familie aufhalten, so müßte ich schon sehr viel Zeit darauf verwenden.“ „Ihr seid hieher gekommen, um den Papst zu sehen und um seinen Segen zu empfangen. Nun, den Papst, den habt Ihr hier in Eurer Mitte, und den Segen, den will ich Euch geben, sobald ich einige Worte zu Euch gesprochen haben werde. Den Stoff zu meiner Ansprache an Euch liefert mir das Evangelium des Tages (Dom. intr. Oct. Epiph.). Es ist da die Rede von dem im Tempel wiedergefundenen Knaben Jesus. Maria und Joseph hatten Jerusalem verlassen, um nach Nazareth zurückzukehren, und erst nach einer Tagreise bemerkten sie, daß Jesus nicht mehr in ihrer Gesellschaft sei. Nach-

Digitized by Google

dem sie Ihn vergeblich gesucht hatten, entschlossen sie sich, wieder nach Jerusalem zurückzukehren, und da fanden sie Ihn endlich nach drei kummervollen Tagen im Tempel wieder, wo Er mit den Schriftgelehrten disputirte und die Zuhörer durch seine Weisheit in Erstaunen setzte. Maria und Joseph fragten ihn, warum er sie verlassen und ihnen so großen Kummer bereitet habe, und Jesus antwortete: Bin ich denn nicht hier, um die Geschäfte meines himmlischen Vaters zu besorgen? — Diese Worte lehren uns, daß auch wir nur darum auf der Erde sind, um die Geschäfte unseres Herrn und Meisters, unseres Vaters im Himmel zu besorgen. — Um dieser Geschäfte willen habe ich das vaticanische Concil versammelt, womit jetzt alle Welt sich beschäftigt. — Die Einen glauben, das Concil werde Alles wieder in Ordnung bringen und allem Zwiespalt unter den Menschen ein Ende machen. Aber das Herz und den Sinn des Menschen kann nur der himmlische Vater umwandeln, welcher allein die Macht besitzt, das Angesicht der Erde zu erneuern. Andere hingegen glauben, diese Versammlung werde gar nichts nützen, und sie lachen darüber. Ich bin nur ein Mensch, ein armer elender Mensch; aber ich bin der Papst, der Stellvertreter Jesu Christi, das Oberhaupt der katholischen Kirche; ich habe das Concil versammelt, und das Concil wird die Geschäfte Gottes besorgen. — Gewisse eingebildete Weise möchten, daß man gewisse Fragen unberührt lasse und nicht, wie sie sagen, gegen den Strom der Zeit schwimme. Ich aber, ich sage, daß man die ganze Wahrheit sagen und sich niemals fürchten muß, sie öffentlich zu verkünden und den Irrthum zu verdammen. Ich will frei und unabhängig sein. Die Geschäfte der Welt, die gehen mich nichts an; aber die Geschäfte Gottes, der Kirche, des heiligen Stuhles und der ganzen christlichen Gesellschaft, die besorge ich. Beter also, betet und thuet mit Euern Bitten dem hl. Geiste Gewalt an, damit er komme und die Väter des Concils erleuchte, auf daß die Wahrheit triumphire und der Irrthum überwunden werde. Ich sehe hier Katholiken aller Nationen: Engländer, Franzosen, Spanier, Deutsche; Alle sind gekommen, um beim Stuhle des hl. Petrus Stärke und Trost zu suchen. — Großer Gott! Sende Deinen heiligen Geist; höre auf die Bitten Deines ganzen Volkes und erhöre sie! Segne o Gott! dieses Dein Volk! und Ihr Alle, die Ihr hier um mich versammelt seid, empfanget diesen Segen für Euch, Eure Familien und Eure Freunde; möge sich dieser Segen auch über das Vaterland eines jeden von Euch ausdehnen. — Gewiß haben auch viele Familien mit Kreuz und Leiden, wie es das zeitliche Leben mit sich bringt, und mit innern Zerwürfnissen zu kämpfen; möge ihnen dieser Segen den Frieden und die Eintracht wiederbringen." — Endloser Beifallsruf nahm den Schluß dieser Rede auf, und nur mit Mühe konnte sich der heilige Vater den Beweisen von Liebe und Verehrung entziehen, die er von allen Seiten erhielt.

(Krankenbesuch.) Am 24. Januar besuchte der hl. Vater den schwer erkrankten Bischof von Nimes, Msgr. Plantier, im französischen Seminar, woselbst außer diesem Prälaten und dem ebenfalls kranken Bischof von Meaux, Msgr. Allou, noch mehrere andere französische Bischöfe ihre Wohnung genommen haben. Der Papst kam gegen 4 Uhr, man läutete die Glocke und in einem Augenblicke war die

Digitized by Google

ganze Hausgemeinde versammelt. „Ich komme, um die Kranken zu besuchen", sagte Pius IX. beim Hereintreten, „es ist dies ein Werk der Barmherzigkeit." Man führte ihn nun auf das Zimmer von Msgr. Plantier, mit welchem sich der Papst etwa 20 Minuten lang allein unterhielt. Unterdessen versammelte sich die ganze Einwohnerschaft des Hauses, die Prälaten, die Geistlichen und Alumnen des Seminars und mehrere andere geistliche und weltliche Personen im Empfangsaal. Als der Papst eintrat, stellte man ihm zuerst den kranken Bischof Allou von Meaux vor, welchem der hl. Vater besondere Aufmerksamkeit schenkte und versicherte, daß er auch um ihn, Msgr. Allou, zu besuchen, in's Seminar gekommen sei. Hierauf unterhielt sich der hohe Gast einige Zeit auf's Angenehmste mit seiner Umgebung, wie ein Vater in Mitte seiner Kinder. „Das sind die Säulen des Samson", sagte er, indem er auf die Säulen hinzeigte, welche die Saaldecke tragen, „aber hier gibt es keine Philister." — Im Saale befand sich auch ein Portrait des verstorbenen Cardinal Gousset, ein Geschenk Sr. Heiligkeit; Msgr. Sergent machte den Papst darauf aufmerksam, indem er hinzufügte, das sei ein Franzose: „Utique, Gallus sed non Gallicanus", erwiederte der heilige Vater. Zu den Abbé's Lehmann, den bekannten Convertiten aus dem Judenthum [1], welche zufällig auch im Hause waren, sagte Pius IX.: „Vos estis filii Abrahae. Et Ego."

Man hoffte, Se. Heiligkeit werde noch einen Augenblick in die schöne, nach dem Muster der Capelle von Notre Dame de Victoire zu Paris erbaute Capelle, woselbst sich eine zahlreiche Menge aus der Nachbarschaft versammelt hatte, gehen wollen; aber es war bereits zu spät. Den Wagen besteigend ertheilte er noch einmal den apostolischen Segen und fuhr unter dem Rufe: „Es lebe Pius IX.!" nach dem Vatican zurück.

(Leopold II. von Toscana.) Ein Trauergottesdienst folgt in Rom dem andern und mahnt so an die Vergänglichkeit alles Irdischen. Am 28. Januar starb im Palast Campanari, seiner Wohnung, Großherzog Leopold II. von Toscana, im Alter von 73 Jahren. Er war ein edler Fürst, von seinem Volk geachtet und geliebt; aber die Revolution verzeiht keinem Fürsten. Am 27. April 1859 mußte er Florenz verlassen, um es nie wieder zu sehen und am 21. Juli 1859 verzichtete er auf den Thron zu Gunsten seines Sohnes Ferdinand IV. — Als Pius IX. im Jahre 1857 den Kirchenstaat bereiste, wurde er von Leopold eingeladen, bei diesem Anlaß auch Florenz mit seinem Besuche beehren zu wollen. Pius nahm die Einladung an und Leopold empfing den hohen Gast in so ausgezeichneter Weise, daß sich der Papst nicht rühmend genug darüber aussprechen konnte. Der einzige Wunsch des vielgeprüften Fürsten war noch der, zu Rom, in der Nähe des heiligen Vaters, auf dem vom Blut der Märtyrer getränkten Boden zu sterben. Diesen seinen Wunsch hat nun Gott erfüllt, und der Papst hat ihm seine Gastfreundschaft vergolten.

---

[1] Wir sind den Lesern den Bericht über eine interessante Controverse schuldig, welche diese Brüder, nunmehr katholische Priester, bezüglich der Hoffnungen des Judenthums aus Anlaß des Concils erhoben haben. Er soll im nächsten Hefte folgen.

Digitized by Google

Am 31. Januar wurde die sterbliche Hülle des Dahingeschiedenen mit großem Pompe, wie es sich für einen Fürsten geziemt, nach der Pfarrkirche von den 12 Aposteln geleitet, und am 1. Februar wurde daselbst der Trauergottesdienst gehalten. Se. Heiligkeit, vom Hofstaate begleitet, erschien um 10 Uhr in der Apostelkirche. Se. Eminenz Cardinal von Schwarzenberg celebrirte und sang die feierliche Messe de Requiem, nach deren Beendigung der Papst persönlich die Absolutio ad tumbam vornahm. Die ganze königliche Familie von Neapel, der Herzog von Parma und das diplomatische Corps wohnten der Feierlichkeit bei.

(Oberst v. Argy.) Am 26. Januar starb in Rom der Commandant der römischen Legion (Legion d'Antibes), Oberst von Argy, und wurde am 29. Januar in S. Louis des Français beigesetzt, woselbst ein sehr feierlicher Trauergottesdienst stattfand, welchem mehrere Cardinäle, gegen 50 Bischöfe, die Repräsentanten des Königs von Neapel und des Herzogs von Parma, die französische Gesandtschaft, der Kriegsminister Kanzler, General Dumont und viele andere militärische und bürgerliche Notabilitäten beiwohnten. Msgr. de Latour d'Auvergne, Erzbischof von Bourges, hielt den Gottesdienst und die übliche Absolution.

Oberst v. Argy, aus der Champagne gebürtig, war ein trefflicher Officier und hatte sich besonders in Algier ausgezeichnet. Kaiser Napoleon ernannte ihn zum Commandanten der in Frankreich gebildeten, zum Schutze des hl. Vaters bestimmten Legion d'Antibes. Er rechtfertigte vollkommen das in ihn gesetzte Vertrauen, zeichnete sich bei jeder Gelegenheit aus und machte sich zugleich bei seinem Corps allgemein beliebt.

Aber das Schönste an ihm war seine Treue im Dienste des heiligen Vaters, sein religiöser Sinn und sein christlicher, von aller Menschenfurcht freier Heldentod. Als er sein Ende herannahen fühlte, versammelte er sein Officier-Corps um sich, hielt an dasselbe eine Anrede, worin er zur Treue gegen Papst und Vaterland ermahnte und verfügte, daß im Tagesbefehle am folgenden Morgen der Truppe bekannt gemacht werde, er habe den apostolischen Segen des hl. Vaters mit den herzlichsten Gefühlen der Dankbarkeit und kindlichen Liebe empfangen; dann küßte er mit Inbrunst das Bild des Gekreuzigten und reichte es auch den anwesenden Officieren und Soldaten zum Küssen hin; hierauf richtete er noch an die Umstehenden väterliche Worte des Trostes und weisen Rathes und verschied mit allen hl. Sterbesacramenten versehen, welche ihm Cardinal Matthieu von Besançon gereicht hatte, als ein wahrhaft christlicher Soldat.

Am 24. Jan. feierten die Schweizer in Rom ein frohes Familienfest. Die schweizerischen Officiere der verschiedenen Truppenkörper in päpstlichen Diensten hatten nämlich den kühnen Einfall, die beim Concil anwesenden Bischöfe schweizerischer Nationalität zu einem Gastmahle im Hotel de Rome einzuladen. Die Hochwürdigsten Bischöfe nahmen die Einladung an, und das Fest fiel glänzend aus. Der große Saal war prachtvoll erleuchtet, und neben der ehrwürdigen Kleidung der Bischöfe glänzten die verschiedenen Uniformen der Krieger. Auf der einen Seite

Digitized by Google

des Saales prangte das Brustbild Pius IX., auf der andern das Schweizer-Wappen, das weiße Kreuz im rothen Felde. Die größte Herzlichkeit und die munterste Fröhlichkeit würzten das Mahl. Der vorsitzende General Graf Courten erhob sich zuerst und brachte einen Toast auf Se. Heiligkeit Pius IX. aus. Ihm folgte Oberst Allet vom Zuaven-Corps, welcher den schweizerischen Episkopat und Klerus hoch leben ließ. Dem Redner antwortete Msgr. de Preux, Bischof von Sitten, welcher in seiner Rede daran erinnerte, daß die Schweizer schon vor Jahrhunderten von einem Papste den schönen Titel: „Vertheidiger des hl. Stuhles" und in noch älterer Zeit von einem andern Papste ihr Wappen, das Kreuz im rothen Feld, erhalten hätten. Ebenso folgten von Seite der übrigen Bischöfe mehrere passende Ansprachen. Die Regiments-Musik der Carabinieri erhöhte durch gelungene Ausführung angemessener und nationaler Musikstücke die Munterkeit des Festes.

Rom, im Februar. Es war vorauszusehen, daß Msgr. Dupanloup die Antwort auf den von Msgr. Dechamps an ihn gerichteten, vom 30. November aus Rom datirten Brief über die Opportunität einer Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht schuldig bleiben werde. Indessen erschien doch lange keine Erwiderung, weder in Separatabdruck noch in irgend einem befreundeten Journale. Endlich publicirte die „France" einen Brief des Bischofs von Orleans an den Erzbischof von Mecheln, welcher aber nicht eine Erwiderung auf jenes Schreiben ist, sondern nur Aufschluß geben will, warum demselben noch keine Antwort geworden sei. Da wir im 6. Hefte den Brief des Erzbischofs von Mecheln in der Uebersetzung mitgetheilt haben, so möge hier auch die erwähnte Aeußerung des Bischofs von Orleans eine Stelle finden:

„Hochwürdigster Herr!

„Sie verwundern sich vielleicht darüber, daß Sie auf den Brief, womit Sie mich beehrt haben und welcher zwei Tage nach Eröffnung des Concils gleichzeitig in belgischen, französischen und italienischen Journalen erschienen ist, noch keine Antwort erhalten haben.

„Die Rücksichten, die ich Ihnen schulde, Hochwürdigster Herr, und die weite Verbreitung Ihrer Schrift erlauben mir nicht, welches auch immer meine Ansicht vom Gehalte dieser Schrift sein mag, nur durch Stillschweigen darauf zu antworten. Ich habe auch wirklich eine Antwort geschrieben, und wenn Ihnen dieselbe nicht mitgetheilt worden ist, so will ich Ihnen den Grund davon sagen.

„Ich wollte sie nicht, nach Ihrem Beispiel und nach bereits begonnenem Concil, in den Journalen veröffentlichen. Ich konnte aber nicht umhin, dieselbe unsern verehrten Collegen mitzutheilen, welche alle Ihren Brief entweder gelesen haben oder doch lesen konnten. Es war daher meine Absicht, diese Antwort hier (in Rom) und zwar nur zu diesem Zwecke drucken zu lassen. Aber P. Spada hat mir erwidert: Dazu sei vor Allem das „Imprimatur" vonnöthen, hat mir aber auch zugleich erklärt, daß ich das „Imprimatur" nicht erhalten werde. — Nun werden Sie wohl auch, Hochwürdigster Herr, mit mir darüber einverstanden sein, daß unter diesen Umständen jede Discussion zwischen

Digitized by Google

uns unmöglich wird, und Sie werden es auch billigen, daß ich das Stillschweigen beobachte, welches der Lage, in der wir uns befinden, entspricht."

„Genehmigen Sie ꝛc. Felix, Bischof von Orleans."

Die „France" macht nun hämische Bemerkungen hinsichtlich der Erklärung des P. Spada (der Dominicaner P. Spada ist Magister Sacri Palatii und Assistent der Congregation des Index) und sagt: Das Verbot des „Imprimatur" sehe einem über Msgr. Dupanloup verhängten Interdicte ähnlich. — Aber dieses Verbot ist kein exceptionelles; es geht Alle an, und es ist keinem Prälaten erlaubt, in Rom selbst etwas auf das Concil Bezügliches drucken zu lassen, sei er nun Cardinal, Erzbischof oder Bischof; darum hat auch Msgr. Dechamps seinen Brief nicht in Rom, sondern in Belgien drucken lassen.

(Die kirchenfeindliche Presse.) Es ist fabelhaft, was die kirchenfeindliche Presse alles von und über das Concil zu sagen und zu lügen weiß. Aber freilich die zahllosen Correspondenten und Reporters aller bedeutenden europäischen und außereuropäischen Journale, welche sich aus Anlaß des Concils in Rom eingenistet haben, müssen ihr gutes Honorar einigermaßen verdienen und ihrem Erfindungsgeiste Ehre machen, damit man von ihren Berichten wenigstens sagen könne: Se non è vero, è ben trovato. — Cardinal Schwarzenberg, Msgr. Dupanloup, Bischof Stroßmayer und andere hohe Prälaten müssen der liberalen Presse den Stoff für ihre Conciliums-Romane und zugleich den Beweis liefern, daß ein Schisma im Schoße des Concils bereits unvermeidlich geworden sei. — Wie das „Univers" meldet, schrieb kürzlich der in Rom sich aufhaltende englische Lord Denbigh an die „Pall Mall Gazette" in London unter Anderm Folgendes: Alles was ihr (und auch andern Blättern) über angebliche heftige Aeußerungen des Bischofs Stroßmayer gegen die Jesuiten aus Rom mitgetheilt werde, sei eitel Erfindung. Ueberhaupt erfahre das Publicum von dem, was im Concil gesprochen werde, höchstens die Namen der Redner, aber gewiß nicht mehr, und mehrere englische Bischöfe hätten ihm, dem Lord Denbigh, versichert, daß die „Times" bisher auch nicht eine einzige auf das Concil Bezug habende wahre Thatsache mitgetheilt habe. — Mit gleicher Virtuosität wie ihre englische Mitschwester macht auch unsere deutsche A. A. Z. und ihr berühmter römische Correspondent in Conciliumsgeschichte. Natürlich ist es vor Allem die päpstliche Unfehlbarkeit, welche ihn beschäftigt und überall wie eine fixe Idee verfolgt. Dem besagten Herrn Correspondenten graut es vor der Möglichkeit, daß das gefürchtete Dogma am Ende doch noch ausgesprochen werden könnte; deßwegen trifft er bereits seine Vorsichtsmaßregeln und arbeitet aus allen Kräften daran, den etwa zu erwartenden Ausspruch des Concils zum Voraus zu entkräften: „Die Väter sind geknebelt, die Väter sind eingeschnürt, die Väter sind unfrei", so schreit und schreibt und wiederholt er. „Sind aber die Väter nicht frei", so schließt der unfehlbare Correspondent, „dann sind auch die Beschlüsse des Concils nicht bindend." — Statt aller Antwort wollen wir hier nur anführen, was das „Univers" hinsichtlich der Freiheit der Väter im Concil berichtet: „Man erzählt sich", so schreibt dieses Journal, „der hl. Vater habe unlängst einem Prä-

Digitized by Google

läten, welcher sich über die Länge der Reden in den conciliarischen Sitzungen beklagt und ihn gebeten habe, diesen langen Reden Schranken zu setzen, geantwortet: Man muß den Vätern volle Freiheit lassen, Alles, was sie auf dem Herzen haben, zu sagen, in welcher Weise dies auch immer geschehen mag." — Es ist immerhin merkwürdig, daß Solche, die nicht zum Concil gehören, um die Freiheit der Väter so besorgt sind, während die Väter des Concils selbst sich nicht nur über Beschränkung ihrer Freiheit nicht beschweren, sondern im Gegentheil von ihrer Freiheit in und außer den conciliarischen Versammlungen vollen Gebrauch machen. — Der Römische Correspondent der A. A. Z. ist übrigens ein wahrer Wundermann; nicht nur besitzt er das Donum bilocationis, welches ihn befähigt, zu gleicher Zeit in zwei verschiedenen weit aus einander gelegenen Orten, wie Rom und München, leibhaftig zugegen zu sein, sondern er hat auch die Gabe der Prophezeiung. In der General-Congregation vom 30. December wurde über die dogmatischen Vorlagen discutirt; unter andern sprach auch der seither vielgenannte Bischof Stroßmayer von Diakovar in Slavonien; was und worüber? Das wissen wir nicht. Aber der Römische Correspondent weiß davon in der A. A. Z. zu erzählen: „Versuche in der Congregation, gegen den Zwang der Geschäftsordnung zu protestiren, schlug Cardinal-Präsident de Luca mit der Erklärung nieder, der Papst habe es so angeordnet, und darüber dürfe nicht gesprochen werden. Weder dem muthigen Bischof Stroßmayer noch dem Erzbischof Darboy wollte er gestatten, sich über die unerträglichen Beschränkungen zu äußern." Nur Schade, sagt hiezu ein wohlunterrichteter Correspondent des Mainzer Journal, daß alles erdichtet ist — Erzbischof Darboy hat das Wort gar nicht verlangt; Bischof Stroßmayer hat über etwas ganz Anderes gesprochen und nicht Cardinal de Luca, sondern Cardinal Capalti hat ihn erinnert, bei der Sache zu bleiben. Aber was das Schönste ist, diese ganze vom Römischen Correspondenten der Debatte vom 30. December abgelauschte und von ihm so drastisch behandelte Scene war bereits am 28., sage am achtundzwanzigsten December in der A. A. Z. zu lesen. — Und nun sage man noch, der Römische Correspondent der Augsburgerin sei kein Prophet! Immo prophetat, et scite.

Ein wirksames Mittel in den Händen der kirchenfeindlichen Partei, um die öffentliche Meinung in Bezug auf das Concil zu bearbeiten und irre zu leiten, ist nebst der Presse die moderne Einrichtung der allgemeinen Telegraphen-Bureaux oder sog. Agentien, wie sie jetzt in vielen europäischen Hauptstädten bestehen. Indessen sind die Actien ihres öffentlichen Credites bereits bedeutend gefallen; und es werden so viele Klagen über die Agentien laut, und die Unzuverlässigkeit ihrer Depeschen ist bereits so groß, daß ein aus dieser Quelle fließendes Telegramm nächstens mit Lüge fast gleichbedeutend sein dürfte. Es ließen sich deßfalls interessante Beispiele anführen.

Rom, Mitte Februar. Die dogmatische Commission der 24 hat eine Unter-Commission, bestehend aus Msgr. Dechamps, Msgr. Pie und Msgr. Martin von Paderborn, ernannt, um das Schema de fide

Digitized by Google

mit Berücksichtigung der in den General-Congregationen gefallenen Kritiken und Bemerkungen nochmals durchzusehen und zu prüfen.

Der Bischof von Havana, Msgr. Martinez, welcher bekanntlich bei seiner Ankunft in Spanien, wenn nicht verhaftet, so doch verhindert wurde, seine Weiterreise nach Rom fortzusetzen, ist endlich doch hier angekommen und vom hl. Vater in besonderer Audienz empfangen worden. Er hat bereits seinen Sitz unter den Vätern des Concils bei den letzten General-Congregationen eingenommen.

Während der Kunstausstellung erscheint in Rom eine eigens hierauf berechnete illustrirte Zeitung, welche die Abbildungen der ausgestellten Gegenstände, deren Beschreibungen, die Namen der Aussteller u. s. w. enthalten wird.

Nach einem Privat-Telegramm des „Monde" war die Zahl der Väter des Concils bis zum 1. Februar auf 759 angewachsen. Bis dahin hatten vier Väter mit Urlaubsbewilligung das Concil verlassen und sieben andere waren in die ewige Ruhe eingegangen. Man zählte Ende Januar: 48 österreichische und ungarische, 84 französische, 35 englische, 19 deutsche, 41 spanische und 276 italienische Prälaten.

Bezüglich der Urlaubsbewilligungen gibt eine Correspondenz der „Breslauer Hausblätter", die übrigens nur drei Fälle kennt, folgendes Nähere: Die Erlaubniß in ihre Diöcesen zurückzukehren erhielten folgende drei Prälaten: 1) Msgr. Lavigerie, Erzbischof von Algier, welchen die schwierigen Verhältnisse seiner großen Diöcese in die Nothwendigkeit versetzt haben, um einen Urlaub zu bitten. Die Colonial-Regierung scheint nämlich die Abwesenheit des kirchlichen Oberhirten benutzen zu wollen, um der Freiheit des Unterrichts Schranken zu setzen und die Wirksamkeit der geistlichen Lehrkörper zu lähmen. 2) Msgr. Taché, Bischof von St. Bonifaz, dem Hauptorte des gegenwärtig im Aufstande begriffenen Territoriums am Red River in Nordamerika. Die Regierung von Canada hat sich mit der Bitte an Msgr. Taché gewendet, sobald als möglich zurückkehren zu wollen, um seinen großen Einfluß bei den Aufständischen geltend zu machen. Früher hatte man seine weisen Rathschläge zurückgewiesen, und jetzt soll der Bischof die begangenen Fehler wieder gut machen. 3) Msgr. Clut, Bischof von Arindele i. p. i., Coadjutor von Msgr. Faraud, dem apostolischen Vicar von Athabasca und Mackenzie, jenem ungeheuern, das nordwestliche Amerika vom 90. bis zum 140. Grad westl. Länge und vom 50. bis zum 70. Grad nördl. Breite umfassenden unwirthsamen Landstriche. Msgr. Clut mußte jetzt Urlaub nehmen, weil ihm sonst die mehr vorgerückte Jahreszeit das Reisen in jenen Gegenden unmöglich gemacht hätte.

* **Rom.** Nachdem mit Anfang Februar (d. 3.) bereits die 20. General-Congregation gehalten worden, erfolgten weitere Versammlungen am 4., 7., 8., 10., 14., 15. Februar. Die Messe vom hl. Geist celebrirte: d. 3. Febr. Msgr. Spaccapietra, Erzb. von Smyrna; den 4. Msgr. Riccardi di Netro, Erzb. von Turin; d. 7. Msgr. Salvini, Erzb. von Camerino; d. 8. Msgr. Charbonneaux, Bischof von Jasso i. p. i. und apost. Vicar von Maissur in Ostindien, der erste einfache Bischof, dem diese Ehre seit Eröffnung des Concils zu Theil wurde; d. 10. Febr.

Digitized by Google

Msgr. Apuzzo, Erzb. von Sorrento; d. 14. Msgr. Melchers, Erzb. von Köln; d. 15. Msgr. Schaepmann, Erzb. von Utrecht. — Die Discussion der bis jetzt vorgelegten vier Schemata der kirchl. Disciplin, welche seit dem 14. Januar die Väter beschäftigte, hat bis zum 8. Febr. einschließlich 14 Sitzungen der Generalcongregation in Anspruch genommen. Mit besonderer Sorgfalt, wie es scheint, wurde das Schema „Ueber den Wandel und die Sitten des Klerus" (De vita et honestate Cleri) durchberathen, und konnte dieser Gegenstand wider Erwarten erst an dem letztgenannten Tage zum Abschluß gelangen. Am 10. Febr. begann die Berathung über das Schema „de Catechismo". An sie soll die Vorlage über die Kirche sich anschließen, welche bereits am 21. Januar unter die Väter vertheilt wurde.

Mit welchem Interesse und mit welcher Gewissenhaftigkeit die Verhandlungen geführt werden, geht schon aus dem Umstand hervor, daß es bis jetzt nie an einer bedeutenden Anzahl von Rednern gefehlt hat. So haben am 3. Februar sieben Väter gesprochen, am 4. fünf und im Ganzen hatten bis zu diesem Tage einschließlich 99 Redner das Wort ergriffen. Am 7., an welchem Tage man den Schluß der Berathung über das vorliegende Schema allgemein erwartet hatte, standen noch sechs Redner auf der Liste. Es scheinen jedoch nur ein Theil derselben wirklich zum Vortrag gelangt zu sein, unter diesen auch Msgr. Stroßmayer. Tags darauf, den 8., sprachen zur Fortsetzung und zum Schluß der Verhandlung noch vier Väter. Im Ganzen haben bis dahin 114 Redner gesprochen, davon 75 über die Vorlagen der kirchlichen Disciplin, und unter diesen 14 deutsche Prälaten. Um den Mitgliedern der mit der Schlußredaction betrauten Commission ihre Arbeit zu erleichtern, ist ihnen ein Auszug aus den stenographirten Vorträgen zugestellt worden. Wie das treffliche „Bulletin du Concile" von P. Ramiere berichtet, soll in einer der letzten Sitzungen besonders die Rede des brasilianischen Bischofs Msgr. Noguayra von Ayacucho einen großen Eindruck gemacht haben. Der Redner war von seinem Gegenstand so ergriffen, daß Thränen seinen Vortrag begleiteten, und so konnte es nicht fehlen, daß seine Sprache zum Herzen drang. — In der 24. Generalcongregation, den 10. Febr., wurde die Discussion der neuen Vorlage „über den Katechismus" sofort wieder durch sechs Redner eröffnet, unter denen Cardinal Rauscher, Primas Simor von Ungarn und Bischof Dupanloup genannt werden. Zur Fortsetzung der Berathung über denselben Gegenstand betheiligten sich am 14. Febr. fünf, und am 15. acht Väter. In der Sitzung vom 14. Febr. wurde verkündet, daß von Sr. Heiligkeit drei Prälaten der Primas-Titel verliehen worden sei, nämlich den Erzbischöfen Dechamps von Mecheln, Salomone von Salerno und Pooten von Antivari und Skutari in Albanien (Rheinländer von Geburt), worauf denselben zugleich ihre Plätze in der Reihe der Primaten angewiesen wurden. Die Zahl dieser beim Concil anwesenden hohen Würdenträger ist hiemit auf sieben gestiegen. In derselben Sitzung erfolgte die Anzeige von dem Tode des spanischen Bischofs Gil y Bueno von Huesca und Barbastro (geb. 1811, präcon. 1861, gest. den 12. Febr. 1870). Die feierlichen Exequien wurden am 15. gehalten, wobei der Erzbischof von Guatemala, Msgr. Pinnol, das

Digitized by Google

Seelenamt celebrirte und der Cardinal-Erzbischof von Sevilla, Msgr. de la Lastra y Cuesta, die Absolution ad tumbam ertheilte. — Laut neuesten Nachrichten liegt auch Msgr. Riccabona, Bischof von Trient (geb. 1807), hoffnungslos darnieder. Er wurde am 10. Febr. vom Schlage gerührt. —

Urlaubsbewilligung, um in ihre Diöcesen zurückzukehren, haben außer den bereits erwähnten noch folgende Prälaten erhalten: Msgr. Odin, Erzb. von New-Orleans, Msgr. Arachial, Bisch. von Ancyra, armen. Rit., Msgr. Feeham, Bischof von Nashville, Msgr. Hogan, Bischof von San José in Costarica (Central-America), Msgr. Lamy, Bischof von Santa Fé in Neu-Mexico (Vereinigte Staaten).

Neuangekommen dagegen sind: Msgr. Gasparian, Erzb. von Cypern, armen. Rit.; Msgr. Brown, Bisch. von Shrewsbury; Msgr. Hefele, Bisch. von Rottenburg; Msgr. Jacobi, Bisch. von Pentacomia i. p. i., apost. Vicar von Agra in Ostindien; Msgr. Martinez, Bisch. von Havana; Msgr. Sosnowski, Administrator von Janow (Podlachien) und Lublin.

Nach der „Correspondance de Rome" belief sich um die Mitte Februar die Zahl der Väter des Concils auf 795.

* Nach mehreren übereinstimmenden Berichten aus Rom sind daselbst gegen die Correspondenten gewisser ausländischen Zeitungen, welche ihr Publicum bisher mit allerlei tendentiösen Fabeln und gehässigen Correspondenzen über das Concil zu unterhalten pflegten, ernste Maßregeln theils getroffen, theils angedroht worden. In diese Kategorie gehören unter den deutschen Blättern vor Allem die A. A. Ztg., die Köln. Ztg. und die N. Fr. Presse. Mit Rücksicht auf die bekannten Publicationen des erstgenannten Blattes sollen sich diese Maßregeln auch auf Kreise erstrecken, die mit den Geschäften des Concils in engerer Beziehung stehen. So wird neuestens die Ausweisung eines deutschen Theologen als wahrscheinlich bevorstehend berichtet, und von den Officialen des Concils sollen vier ihres Amtes enthoben worden sein.

Man will ferner wissen, daß der Postulaten-Commission unter andern auch ein Postulat eingereicht worden sei, welches die Einführung eines gleichmäßigen Modus bei Bischofswahlen bezwecke; dasselbe sei jedoch aus dem Grunde abgelehnt worden, weil dies gegenüber den Rechten, welche verschiedenen Regierungen durch Concordate eingeräumt worden, ohne vorherige Verständigung mit den letztern nicht zulässig erscheine. — Dagegen wird die Nachricht von verschiedenen Seiten bestätigt, der hl. Vater habe, obwohl nur ungern, sich entschlossen, die bisherige Geschäftsordnung behufs eines raschern Ganges der Verhandlungen oder vielmehr um unnöthige Wiederholungen in den Discussionen möglichst zu vermeiden, jedoch unter vollkommener Wahrung der Freiheit der Concilsmitglieder, entsprechend zu modificiren.

* Am 22. Februar (in der 29. G.-C.) wurde die Berathung über den Katechismus geschlossen, und nebst 7 neuen Schemata die Abänderung der Geschäftsordnung den Vätern mitgetheilt. Es werden unter den letzten Reduern die hochwürdigsten Herren Erzb. v. Scherr von

Digitized by Google

München, Erzb. Haynald von Colocza, B. Dinkel von Augsburg und B. Eberhard von Trier genannt.

* **Rom.** Am 17. Februar hat der hl. Vater die Kunstausstellung feierlich eröffnet. Vormittags 11 Uhr begab er sich in kleinem Gala nach der Karthause, in deren großen Hofräumen bekanntlich die Ausstellung stattfindet. Am Portale wurde Se. Heiligkeit vom Cardinal Berardi und einer Deputation der Aussteller empfangen. Im Innern des geschmackvoll decorirten Locales waren in zahlreichen Gruppen die Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe des Concils, die Minister, Generale, ein großer Theil des diplomatischen Corps, der Magistrat der Stadt, die römischen Fürsten und Assistenten des Thrones, sowie die Aussteller nebst ihren Familien versammelt. Als der Papst eingetreten war und die Versammlung durchschritt, ertönte eine ihm zu Ehren componirte Hymne, vorgetragen durch einen Chor von 300 Sängern, nach deren Schluß ein tausendstimmiges, jubelndes evviva Pio IX.! folgte. Dann hielt der Cardinal Berardi eine dem Zweck der Feierlichkeit entsprechende Rede, auf welche der hl. Vater mit kräftiger, klangvoller Stimme im Wesentlichen (der genaue Wortlaut ist bis jetzt nicht bekannt geworden) Folgendes erwiderte: „Die christliche Kunst, unter allen Künsten die erhabenste, hat Großes, Staunenswerthes geleistet, weil sie durch unsere heilige Religion inspirirt war. Ja schon Jahrhunderte bevor der himmlische Vater seinen Sohn, unsern Heiland und Erlöser, auf diese Erde sendete, inspirirte die göttliche Religion das Volk Israel. Die Stiftshütte Moses', die Bundeslade, sowie der Tempel Salomons waren das Ergebniß ihres Einflusses. Erhabener aber entwickelte sich die christliche Kunst durch die Einwirkung der christlichen Religion; mit ehrfurchtsvoller Bewunderung betrachten wir ihre Werke. Heilig ernste Gefühle erwecken sie in unserer Brust. Mit welchen Gefühlen sehen wir z. B. die Communion des hl. Hieronymus, die Grablegung unsers Herrn und Erlösers, die Verklärung Christi, so viele ehrwürdige Bilder und Statuen der hl. jungfräulichen Gottesmutter und der Heiligen, so viele Kirchen und Basiliken, unter denen die erste die des hl. Petrus in dieser Unserer geliebten Stadt Rom. Ja die Religion war, ist und bleibt unveränderlich die höchste Wohlthäterin der Menschheit, sie ist es, welche diese veredelt. Eben diese Religion ist aber auch seit nahezu neunzehn Jahrhunderten stets unveränderlich dieselbe, und ihre Hüterin ist die Kirche. Deßhalb ist es eine entsetzliche Blasphemie von Seite italienischer Demagogen, wenn sie sich erkühnen zu sagen, auch die Kirche müsse nächstens ihr 1789 haben. Welche Lästerung!.... Als ich im vorigen Jahre die Ausstellung von Gegenständen christlicher Kunst während des Concils anordnete, hatte ich dabei vorzüglich das Ziel im Auge, die Einheit des Cultus zu kräftigen. Wenn ich sage Einheit des Cultus, so soll das sicher nicht die Bedeutung haben, als wünschte ich, die orientalischen Riten zu Gunsten des lateinischen beeinträchtigt oder im Geringsten abgeändert zu sehen. Um mich sehe ich heute hier viele orientalische Bischöfe versammelt. Mögen sowohl sie als ihre nicht hier in Rom anwesenden Brüder versichert sein, daß ihre geheiligten und ehrwürdigen Riten bewahrt, beschirmt und respectirt

Digitized by Google

werden, gleich denen der lateinischen Kirche. Ich danke Gott, daß er mir Kraft und Gelegenheit gab, von Neuem die Größe und Macht der Kirche zu bestätigen. Ich danke aber auch allen Denen, welche, seien sie hier anwesend oder abwesend, sich durch Gegenstände der christlichen Kunst an der Ausstellung betheiligt haben, und ertheile Allen, sowie auch ihren Familien, den Apostolischen Segen." — Hierauf durchschritt der hl. Vater die Räume der Ausstellung und hielt sich vor mehreren Gegenständen längere Zeit auf, indem er über das Eine und das Andere gegen seine Umgebung sich äußerte. Nachdem er sodann der Deputation und dem Cardinal Berardi seine Genugthuung ausgesprochen, ertheilte er zum Schlusse der ganzen Versammlung den Apostolischen Segen und verließ unter donnernden Evviva's, von Cardinal Berardi, dem Cardinal Antonelli, der Deputation und dem päpstlichen Gefolge begleitet, das Expositionslocal, um nach dem Vatican zurückzukehren.

Genua. Eine Hauptaufgabe, welche sich die moderne Freimaurerei im Bunde mit den Freidenkern gestellt hat, ist bekanntlich die, das weibliche Geschlecht von allem kirchlichen Einflusse völlig zu emancipiren, das heißt zu entchristlichen, um so die religiöse Erziehung der Jugend in ihrer Wurzel anzugreifen; denn so lange eine fromme Mutter ihr Kind noch beten lehrt, das wissen die Herren recht wohl, so lange läßt sich auch ihr infernaler Plan nie ganz ausführen. Sie sind aber etwas zu vorlaut gewesen, haben die Nothwendigkeit der Emancipation und der philosophischen Bildung des Frauengeschlechtes in der Presse und in Versammlungen zu offen ausgesprochen, Garibaldi und Consorten haben die italienischen Frauen mit zu viel Cynismus aufgefordert, das Joch der Priester einmal abzuwerfen, um nicht gerade durch ihre unsinnigen Declamationen eine heilsame Reaction hervorzurufen. Es haben sich demzufolge in vielen größeren italienischen Städten Frauenvereine gebildet, um gegen die gottlosen Tendenzen jener Männer und Gesellschaften fortwährend mit Wort und That zu protestiren; Vereine, welche sich zur Aufgabe gemacht haben, durch Gebet, durch öftern Empfang der hl. Sacramente, durch getreue Erfüllung der Standespflichten und christlich-fromme Erziehung der Kinder, durch Sammlung von Liebesgaben u. s. w. die Kirche, den Papst und zunächst auch das vaticanische Concil geistig und materiell zu unterstützen. Die Stadt Verona, wo vor ein paar Jahren jene sacrilegische Störung der Fronleichnamsprocession stattfand, ist zur Sühne mit dem guten Beispiel vorangegangen, und andere Städte sind nachgefolgt. Unlängst hat sich nun auch in Genua ein solcher Frauenverein constituirt, welcher dem hl. Vater durch Msgr. Magnasco, Bischof von Bolena i. p. i. und Capitular-Vicar des vacanten Erzbisthums Genua, ein prachtvolles Album mit den Unterschriften der Vereinsdamen, eine großherzige Ergebenheitsadresse sammt einer schönen Liebesgabe, überreichen ließ. Der hl. Vater hat das Geschenk und die Adresse des Genueser Frauenvereins mit freudigem Danke angenommen und mit folgender herzlichen Antwort erwidert:

Digitized by Google

„Pius Papst IX.

„Geliebte Töchter in Christo, „Heil Euch und apostolischer Segen!

„In einem eleganten, mit vielen Unterschriften versehenen Hefte haben Wir das Zeugniß Eures Glaubens und zugleich die durch Eure Bemühung gesammelte Liebesgabe erhalten. Wir danken Gott dafür, welcher das Schwache dieser Welt auserwählt, um durch das Beispiel einer männlich-starken Tugend den Hochmuth eines gottlosen hohnsprechenden Geschlechtes zu beschämen. Wir haben Euch beobachtet und haben gesehen, daß Ihr nicht erröthet wegen Eures Glaubens, sondern Euch stärker zeigt als viele Männer, welche der Eitelkeit und der Lüge nachgehen, nicht aus Ueberzeugung, sondern nur um den Menschen mehr zu gefallen als Gott. Nicht minder lobenswerth ist Euer Eifer, jene heiligen Frauen nach Kräften nachzuahmen, welche, wie der hl. Hieronymus sagt, Christus den Herrn begleiteten und für seine Bedürfnisse sorgten. — Fahret also fort, wie Ihr angefangen habt, und so wie in den ersten Zeiten der Kirche jene frommen Frauen die in wichtigen Angelegenheiten versammelte Gemeinde der Apostel mit ihrem einmüthigen Gebete unterstützten, so könnt auch Ihr gegenwärtig um Uns und um das Concil Euch sehr verdient machen, wenn Ihr Uns durch beharrliches und inbrünstiges Gebet vom Vater des Lichtes Kraft und Beistand erflehet. Inzwischen wolle Gott, welcher die Tugend nicht nach dem Geschlechte, sondern nach dem innern Gehalte beurtheilt, Euch nach dem Eifer Eures Glaubens vergelten, und als Pfand dieser Vergeltung empfanget den apostolischen Segen, den Wir Euch und Eueren Familien aus ganzem Herzen ertheilen.

„Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 5. Januar 1870 im 24. Jahr Unseres Pontificats. Pius P. IX."

Belgien. Wie das „Vaterland" meldet, hat die theologische Facultät der katholischen Universität Löwen einstimmig den Wunsch ausgesprochen, daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erhoben werden möchte und hat diesem ihrem Wunsche in einer an das Concil gerichteten, von den Protectoren der Universität in Rom und den Bischöfen Belgiens befürworteten Adresse Ausdruck verliehen.

Nach dem „Journal de Bruxelles" hat der hl. Vater durch ein apostolisches Breve den Erzbischof von Mecheln, Msgr. Dechamps, zum Primas von Belgien ernannt. Der hohe Prälat wird also von nun an im Concil seinen Platz unter den vier anwesenden Primaten einnehmen, welche nach §. 4 der Geschäftsordnung „Multiplices inter" unter den Vätern des Concils den dritten Rang behaupten.

Syrien. Wie ein Correspondent des „Monde" meldet, hat die durch die Verkündung des ökumenischen Concils hervorgerufene Bewegung der Geister in Syrien an Ausdehnung und Intensität umsomehr zugenommen, je näher der Tag der Eröffnung heranrückte. Die syrischen Katholiken haben ihre nach Rom abgereisten Bischöfe mit ihren Wünschen und ihren Gebeten begleitet. Man weiß, daß der maronitische und der griechisch-melchitische Patriarch von Antiochia, welche beide schon im Jahre 1867 bei Anlaß des Säcularfestes der Apostel-

Digitized by Google

fürsten die weite Reise nach Rom unternommen hatten, diesmal wieder großherzig dem Rufe des Bischofes der Bischöfe gefolgt sind und daß eine schöne Anzahl von Bischöfen ihrer respectiven Riten sie begleitet hat. Auch die syrischen Bischöfe sind nicht ausgeblieben; ebenso sind die Armenier des Libanon, welche jetzt in der Person des armenisch-unirten Patriarchen Hassun in Constantinopel wieder einen „Katholikos" erhalten haben, würdig repräsentirt, wie denn die armenische Nation überhaupt am Concil durch 12—15 Bischöfe vertreten ist. Es wird dieser Umstand nicht wenig dazu beitragen, die böswillig ausgestreuten Gerüchte zu zerstreuen, als hätten die Syrer vom Concil den Verlust ihrer Privilegien zu befürchten. Der erleuchtete Sinn des hl. Vaters und der Bischöfe wird schon Mittel finden, die Erhaltung dieser uralten Privilegien mit der Garantie in Einklang zu bringen, welche nothwendig ist, um die von den menschlichen Leidenschaften auch den besten Einrichtungen beigemischten Mißbräuche zu entfernen. Ebenso muß die Nachricht von der am 14. Januar erfolgten Wahl der Mitglieder in die Commission der orientalischen Riten, worin verhältnißmäßig so viele Orientalen sitzen, nicht nur auf die unirten, sondern auch auf die schismatischen Morgenländer einen günstigen Eindruck machen, viele Befürchtungen beschwichtigen, viele Lügen aufdecken und manche alte Vorurtheile entkräften.

Südamerica. Santa-Fé, Ende October. (Corr.) Sie fragen: Was geschieht in der Argentinischen Republik in Betreff der zukünftigen Kirchenversammlung? Nun, gestatten Sie mir in kurzer Uebersicht das Interessanteste: Die Ankündigung eines ökumenischen Concils hat wie allerwärts, so auch in Argentinien eine große Bewegung hervorgerufen. — Die moderne Civilisation hätte sich nie geträumt, am Vorabende eines Ereignisses zu stehen, welches das großartigste und glänzendste seit Jahrhunderten ist. Ein allgemeines Concil, eine Versammlung aller Bischöfe der Erde, wurde als eine reine Unmöglichkeit betrachtet, weil unsere Ungläubigen die katholische Kirche sich als eine altersschwache Matrone dachten, die in den letzten Zügen[1] liege. Ja es gab exaltirte Köpfe, welche ihre Ueberreste schon zu Grabe trugen. Wie sehr waren sie aber betrogen, als die bestimmte Ankündigung des ökumenischen Concils ihnen mit einemmale die Augen öffnete und den gewaltigen Riesenkörper der Braut Christi zeigte noch ebenso lebensfrisch als in den ersten Jahrhunderten. Während alle Gutgesinnten sich freuten und das Concil als den Morgenstern einer bessern Zeit begrüßten (die Meisten im Stillen; denn ihre religiösen Meinungen frei und öffentlich zu bekennen, haben nur sehr Wenige hier zu Lande den Muth), ergossen sich die Liberalen und Fortschrittsmänner in Schmähungen über die Kirche, ihre Dogmen und ihre Diener. Besonders wurde gegen die Jesuiten getobt, als wenn diese

---

[1] Oder, um den wörtlichen Ausdruck der Zeitung von Buenos-Ayres (Intereses Argentinos) beizubehalten: „una figura cadavérica cuyos alientos de vida estaban al terminar."

Digitized by Google

allein Schuld an der Sache wären; ein Artikel überbot den andern an Bosheit und frecher Verleumdung. So ging es lange fort. Da erschien endlich ein ganz ausgezeichneter Vertheidigungsartikel in den „Intereses Argentinos“ von Buenos-Ayres, als kurze aber kräftige Antwort auf die lügenhaften Angriffe; das wirkte für einige Zeit.

In den „Intereses Argentinos“ erschienen auch eine Reihe von Aufsätzen über das ökumenische Concil. Sie enthielten wohl gute Gedanken, waren aber im Ganzen wenig geeignet, das Volk über die hohe Bedeutung der Kirchenversammlung aufzuklären. Man ging auf den Kern der Sache nie recht ein, sondern begnügte sich, einige Verbesserungstheorien aufzustellen, die dann so breit getreten wurden, daß gewiß Mancher die Leseluft verlor. — Vieles, sehr Vieles sollte reformirt werden, aber nur „americanamente“, nach americanischen Ideen. Charakteristisch war, daß zwei lange Artikel allein sich weit und breit mit der „reforma de la mujer“ beschäftigten, als wenn das römische Concil nichts Wichtigeres zu thun hätte, als sich mit den Extravaganzen der Frauen abzugeben. Mit einem Worte, wenn an den kirchlichen Zuständen Südamerica's nichts Weiteres reformirt wird, als was der Verfasser der erwähnten Artikel vorschlägt, so dürfte wenig Nutzen zu erwarten sein. Die Bildung eines tüchtigen Klerus, der seine Berufspflichten gewissenhaft erfüllt, die Erziehung der Jugend, die Belehrung des Volkes, die Vertheidigung der kirchlichen Lehren und Principien gegen die irreligiöse Presse, welche auf tausend Puncten den Glauben des Volkes vernichtet, sind für Südamerica die ersten und wichtigsten Fragen, von deren Lösung allein Alles abhängt.

Nach dem Erscheinen obenerwähnter Aufsätze rückte nun allmählich der Zeitpunkt heran, wo die Bischöfe an ihre Abreise denken mußten. Anfangs schienen sich manche Schwierigkeiten zu bieten. Man fragte mit Besorgniß, ob auch dieser oder jener Prälat an dem Concil theilnehmen, — welche Miene die Argentinische Regierung dazu machen würde — wo die bedeutenden Reisekosten herzunehmen wären u. s. w. Aber allmählich schwanden die Wolken, der Himmel klärte sich auf, und gegen Ende September wurde definitiv behauptet, daß sämmtliche Bischöfe der Argentinischen Republik (mit Ausnahme des Bischofs von Córdoba) in wenigen Tagen den Seeweg antreten werden. Da der Klerus Ernst machte, fing auch das Volk an, regeres Interesse für das Concil zu zeigen. Man sammelte Geld für Papst und Bischöfe und bereitete ehrenvolle Abschiedsfeierlichkeiten. Auch bei den höhern Regierungsbeamten regte sich so etwas, was äußerlich wie „Glückwunsch zur Reise“ klang, doch wer weiß, was innerlich dabei gedacht wurde. Freilich, man soll Alles gut auslegen; aber wenn man die Antecedentien kennt und bedenkt, daß unsere höhern Beamten beinahe ohne Ausnahme glaubenslose Freimaurer sind, so will es in diesem Falle nicht recht gelingen, vielmehr ist man versucht an das französische Sprüchwort zu denken: faire bonne mine à mauvais jeu. Dem guten Bischofe von Córdoba, welcher wegen Alter und Kränklichkeit die mühevolle Seereise nicht zu unternehmen wagte, wurde dies sogar als Unentschiedenheit ausgelegt; ein Priester aus derselben Stadt glaubte sich berufen, in einem

Digitized by Google

öffentlichen Blatte seinen geistlichen Vorgesetzten im Namen des Volkes zu rügen und für die Reise umzustimmen. Gegenwärtig befinden sich unsere Bischöfe auf hoher See und wir sehen nun mit gespanntem Interesse den Nachrichten entgegen, welche uns über das römische Concil zukommen. Unterdessen wollen wir aus allen Kräften zu Gott beten, daß er den Kirchenvorstehern eingeben wolle, was zum Wohle der ganzen Kirche und im Besonderen unseres armen Landes gereichen mag.

Soweit einstweilen die Nachrichten aus unserer Argentinischen Republik.

Von Peru schrieb schon vor längerer Zeit ein Correspondent: „Die Begeisterung für das Concil ist zwar vorhanden, aber meiner Ansicht nach nicht so rege als sie sein sollte. Manche hier in Lima wissen nicht einmal was ein Concilium ist; sie haben auch gar keine Ahnung von dem segensreichen Einfluß, den es in der christlichen Welt ausüben wird.... Die Bischöfe bereiten sich zur gemeinsamen Abreise, wahrscheinlich für den 22. August. Bevor dieser Tag anbricht, wird die „sociedad catolica peruana“ sich feierlich versammeln, um von den Bischöfen Abschied zu nehmen.... Oeffentliche Blätter faseln viel Unsinn über die Kirchenversammlung: Einige behaupten, der Papst mache beim Concil Alles — die Bischöfe seien dabei nur „pro forma“. — Die weltliche Herrschaft des Papstes werde zum Dogma erhoben. — Die solche Ideen verbreiten, bemerkt der Correspondent, kennen ihren Katechismus nicht.“

Der Independiente von Santiajo (Chile) erwähnt eine heiße Debatte, welche in der camara legislativa in Betreff der Conciliumsfrage stattgefunden hat. Einzelne schlechtgesinnte Deputirte hatten in ihren Vorträgen Feuer und Flamme gespieen gegen das apostolische Sendschreiben: Man fand es gesetzwidrig, daß die chilenischen Bischöfe eine päpstliche Bulle verbreitet, ohne das viso vom Staat eingeholt zu haben. Sie beantragten, daß den Bischöfen die Geldunterstützungen für die Reise verweigert werden, indem sie ja doch nur nach Rom reisten, um das „demokratische Credo“ zu verurtheilen. — Jedoch D. Abdon Cifuente hielt unter tausendfachem Applaus eine siegreiche Vertheidigungsrede der katholischen Kirche, und seine Gegner verstummten. Mit wahrem Genuß haben wir in den „Intereses Argentinos“ seine ebenso schlagende als schöngebaute Rede gelesen.

Chile. Concepcion, Septbr. 1869. (Corr.) Am 7. September, so berichtet „El Independiente“, zog eine lange Reihe von Wagen durch die Straßen von Concepcion. Die Seminaristen schlossen den Zug. Das Ganze hatte Aehnlichkeit mit einem Leichenbegängniß; denn die Trauer malte sich auf den Gesichtern. In allen Thüren und auf der Straße knieten Gläubige, die um den Segen des vorüberziehenden Oberhirten baten. Der Hochwürdigste Herr Bischof D. José Hipolito Salas verließ in diesem Augenblick die bischöfliche Stadt und begab sich nach Talcahuano, um von da das stille, das atlantische und mittelländische Meer zu durchkreuzen und die Tausende von Meilen zurückzulegen, die ihn von der ewigen Stadt trennen. Seine Freunde und treuen Kinder begleiteten ihn und weil die Trennung lange sein wird, so war die

Digitized by Google

Trauer groß, und Jeder wollte dem Scheidenden seine Liebe beweisen. Concepcion hat selten und vielleicht nie ein ähnliches Schauspiel gesehen. Bei der Ankunft in Talcahuano gewahrte man, daß keine Person von Bedeutung aus jener Stadt fehlte, der ganze Klerus, die Magistratspersonen, die Kaufleute waren zugegen. Es kann nichts Rührenderes geben, als diesen Abschied eines ganzen Volkes von seinem so sehr geliebten Hirten. Wer es nicht gesehen, kann es sich unmöglich vorstellen. Das war nicht der Abschied eines Freundes, es war das Scheiden eines Vaters, der sich den Armen seiner Kinder entriß. Ein Umstand, den Alle kannten, machte die Scene noch viel ergreifender. Der Hochwürdigste Herr Salas brachte ein heldenmüthiges Opfer, indem er gerade jetzt sein Vaterland verließ. Der Erlauchte Herr läßt in Concepcion eine neunzigjährige Mutter schwer krank zurück. Das Herz des Sohnes war tief verwundet, da er sich wohl für immer verabschieden mußte von Derjenigen, die er auf Erden am meisten liebte. Allein da die Pflicht rief, ging er und läßt so seinen Diöcesanen ein Beispiel heldenmüthiger Selbstverleugnung zurück. Dies war auch die Ursache, warum die Gläubigen von Concepcion, das Seminar und der Klerus es nicht passend hielten, hier eine ähnliche Demonstration zu veranstalten, wie die Bewohner von Santjago bei der Abreise ihres würdigen Erzbischofes. Die Seminaristen von Concepcion hatten einen literarischen Act vorbereitet, aber der Hochwürdigste Herr Salas dankte ihnen und fügte bei: Mein Herz ist zerrissen und ich gehe meine Pflicht zu erfüllen in einem Zustande, welcher der Agonie ähnlich ist. — Der Bischof von Concepcion wird ohne Zweifel seiner Heerde eine reiche himmlische Ernte heimbringen, denn es steht geschrieben: „Die in Thränen säen, werden in Freuden ernten."

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Oekumenische Concil.

Stimmen aus Maria-Laach.

Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà

herausgegeben von

Florian Rieß und Karl von Weber.

VIII.

Das Concil

und

der Neugallicanismus.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Digitized by Google

Das Concil

und

der Neugallicanismus.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts

der ersten acht Hefte

des „Oekumenischen Concils". Stimmen aus Maria-Laach.

Die römische Zahl bezeichnet das Heft, die arabische die Seite.

Päpstliche Actenstücke.

I. Apostolisches Sendschreiben zur Ansage eines ökumenischen Concils. I. 7.
II. Apostolisches Sendschreiben an alle Bischöfe der Kirchen des orientalischen Ritus, welche mit dem apostolischen Stuhle nicht in Gemeinschaft stehen. I. 15.
III. Apostolisches Sendschreiben an alle Protestanten und die andern Nichtkatholiken. I. 19.
IV. Allocution des heiligen Vaters, gehalten im Geheimen Consistorium den 26. Juni 1867. II. 5.
V. Rundschreiben des Cardinals Caterini an den gesammten Episcopat. III. 8.
VI. Apostolisches Sendschreiben, einen vollkommenen Ablaß betreffend. IV. 5.
VII. Päpstliche Allocution, gehalten in der ersten General-Congregation. VI. 5.
VIII. Apostolisches Schreiben, die Ordnung auf dem Concil betr. VI. 10.
IX. Päpstliche Allocution, gehalten bei Eröffnung des Concils. VI. 24.
X. Eröffnungsrede des Erzbischofs von Iconium zum Concil. VI. 30.
XI. Päpstliches Breve an den Erzbischof Manning von Westminster. VI. 43.
XII. Päpstliches Schreiben an den Erzbischof von Westminster. VI. 46.
XIII. Verordnung bezüglich der Papstwahl. VII. 5.
XIV. S. S. D. N. Pii Divina Providentia Papae IX. Constitutio. VII. 10.
XV. Die Geschäftsordnung des Concils betreffend. VIII. 5.

Bischöfliche Actenstücke.

Hirtenbrief der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe. V. 5.
Auszüge aus Hirtenbriefen in Bezug auf das künftige allgemeine Concil:
Aus dem Hirtenbrief des Bischofs von Bergamo. V. 10.
Aus dem Hirtenbrief des Bischofs von Pernambuco in Brasilien. V. 11.
Hirtenbrief des Bischofs Leo Meurin, apostolischen Vicars von Bombay in Ostindien. V. 12.
Hirtenschreiben des Fürst-Erzbischofs von Wien. VI. 48.
Hirtenschreiben des Fürst-Primas von Ungarn. VI. 52.
Auszug aus dem Hirtenbriefe des Bischofs von Versailles. VI. 55.
Auszug aus einem Hirtenschreiben des hochw. Bischofs Mermillod an den Klerus und die Gläubigen von Genf. VIII. 12.

Digitized by Google

Schreiben des Erzbischofs von Mecheln an den Bischof von Orleans. VI. 57.
Antrag auf Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit. VII. 18.
Ein anderer Antrag zu demselben Zwecke. VII. 25.
Schreiben des hochw. Bischofs von Paderborn an sein Generalvicariat über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit. VIII. 9.
Schreiben von Msgr. Spalding, Erzbischof von Baltimore, an Msgr. Dupanloup, Bischof von Orleans. VIII. 16.

Winke über das bevorstehende Concil. I. 24.
Was ist ein ökumenisches Concil? I. 28.
Welches ist der Zweck der Concilien im Allgemeinen? I. 31.
Welches ist der Zweck des gegenwärtigen Concils? I. 35.
Wem gebührt es, das Concil anzusagen? II. 15.
Wer hat dem Concil anzuwohnen? II. 18.
Welche Auctorität haben die Bischöfe auf den Concilien? II. 21.
Wem kömmt der Vorsitz auf den Concilien zu? II. 24.
Von der Auctorität des Conciliums. II. 26.
Dem Concil steht die Unfehlbarkeit zu, weil die Kirche unvergänglich ist. III. 11.
Das Concil ist unfehlbar, weil sein Oberhaupt unfehlbar ist. III. 16.
Wozu nützt das Concil, wenn der Papst unfehlbar ist? III. 20.
Wenn also das Concil unfehlbar ist, was nützen die vorbereitenden Untersuchungen? III. 22.
Die höchste disciplinäre Gewalt kommt dem Concil zu in der Unterordnung unter den Papst, als das Oberhaupt der Kirche. III. 25.

Das Concil und die Freiheit der Wissenschaft.
1. Was heißt: Freiheit der Wissenschaft? IV. 14.
2. Welche Freiheit der Wissenschaft ist den Katholiken durch den Glauben versagt? IV. 27.
3. Ist vom Concil Etwas für die Wissenschaft und ihre Freiheit zu erwarten? IV. 44.

Die göttliche Auctorität der Kirche, dargestellt im Vaticanischen Concil. VI. 70.

Ist das Vaticanum das 19. oder das 20. ökumenische Concil? VI. 106.

Die Schismatiker des Orients. II. 30.

Die Armenier, die Bulgaren und die koptischen Christen. III. 31.

Das Verhalten der getrennten und der unirten Christen des Orients zum Concil. V. 54.

Die Orientalen und das Concil. VI. 118, VII. 59.

Zur Orientirung in der kirchlich-politischen Frage am Vorabend des allgemeinen Concils.
I. Die Religionsfreiheit. IV. 53.
II. Ein Programm katholischer Laien. V. 15.

Janus und Pseudo-Isidor. VII. 27.

Die neugallicanische Theorie von Msgr. Maret. VIII. 22.

Der schwedische Protestantismus gegenüber dem Concil. VII. 63.

Digitized by Google

Zur Abwehr.

I. Die Einladung des Papstes an die schismatischen Christen des Morgenlandes und die Triester Zeitung „Clio". I. 40.
II. Die „Times" zu London und das päpstliche Sendschreiben an die Protestanten. I. 53.
III. Wie verhält sich die protestantische zur katholischen Moral? II. 46.
IV. Die Griechen und der päpstliche Primat. II. 55.
V. Hat sich der Papst mit seiner Einladung an die Protestanten gegen das vierte Gebot Gottes versündigt? III. 43.
VI. Die Augsburger Allgemeine Zeitung und das bevorstehende allgemeine Concil. IV. 70.
VII. Die Adresse der Gröninger Theologen an Pius IX., mit Glossen. IV. 92.
VIII. Die Circulardepesche des Fürsten Hohenlohe, k. bayrischen Ministerpräsidenten, mit Glossen. V. 67.
IX. Dr. Schenkels Wormser Erklärung auf die Einladung des Papstes an die Protestanten. V. 73.
X. Einige Worte über die Unfehlbarkeits-Adresse. VII. 79.
XI. Ein Rückblick auf die „Erwägungen". VIII. 89.
XII. Der liberale Katholicismus und seine schweizerische Colonie. VIII. 116.

Verzeichniß der bei Eröffnung des Concils anwesenden Väter. VI. 135, VII. 158.

Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau. I. 61, II. 59, III. 48, IV. 140, V. 90, VI. 127, VII. 93, VIII. 142.

Die Concilium's-Halle. VIII. 216.

Uebersicht der Väter des Concils. VIII. 220.

Chronik. Correspondenzen und Nachrichten aus:
Amerika II. 83, V. 184.
Brasilien V. 185.
Canada IV. 158.
Lima V. 185.
New-York III. 216.
Südamerika V. 186, VII. 183.
Armenien IV. 159.
Australien V. 184.
Neuseeland IV. 162.
Beirut und Syrien VI. 217.
Belgien II. 83, III. 80, IV. 149, V. 173, VII. 182.
Bulgarien IV. 159.
Chile VII. 185.
China IV. 162.
Deutschland I. 80, IV. 145, V. 161, VI. 195.
Bayern III. 76, V. 166, VI. 196.
Bayreuth V. 164.
Köln VI. 211.
Rheinprovinz V. 166.
Schlesien VI. 213.
England III. 82, IV. 151. 155. 157, V. 175, VI. 214.
Frankreich II. 76, III. 82, IV. 150, V. 174, VI. 214.

Digitized by Google

Griechenland I. 80.
Hinterindien IV. 161.
Holland II. 83, III. 77, V. 171.
Maſtricht I. 81.
Irland I. 80, IV. 137.
Italien IV. 134. 137. 143, V. 157, VI. 186.
Genua VII. 181.
Jeruſalem IV. 159.
Norwegen IV. 158.
Orient II. 84, IV. 159, V. 182. 183, VI. 217.
Oſtindien IV. 161.
Portugal IV. 157.
Rom I. 69. 79, II. 69. 74. 76, III. 70. 71. 73, IV. 134. 136, V. 144. 145. 147. 150. 154. 156, VI. 154. 158. 166. 170. 171. 172. 175. 176. 179. 180. 181. 182. 183. 185, VII. 159. 161. 162. 165. 166. 174. 176. 177. 179. 180, VIII. 221. 230.
Rußland III. 84, IV. 158.
Schweiz IV. 144, V. 160, VI. 190.
Skandinavien III. 83, IV. 158.
Spanien III. 74, IV. 157.
Syrien VII. 182.

Digitized by Google

Actenstücke.

XV.

Die Geschäftsordnung des Concils betreffend.

Decretum.

Apostolicis Litteris, die 27. Novembris anno proxime superiori editis quarum initium „Multiplices inter", Summus Pontifex ordinem generalem constituit in Vaticani Concilii celebratione servandum, in iisque praeter alia, certas quasdam regulas tradidit, quibus rationi disceptationum a Patribus habendarum consuleretur.

Jam vero ipse Sanctissimus Dominus propositum sibi finem facilius assequi cupiens, necnon rationem habens expostulationum quae a plerisque Concilii Patribus haud semel exhibitae sunt ex eo quod disceptationum Conciliarium series in longum plus aequo protrahatur; ex apostolica sua sollicitudine quasdam peculiares pro Congregationum Generalium discussionibus tradere normas constituit, quae praestitutum Generalem ordinem evolvendo, atque integram servando eam discussionum libertatem, quae Catholicae Ecclesiae Episcopos deceat, pleniori expeditiorique ratione ad rerum tractandarum examen, disceptationem et deliberationem conferrent.

Quamobrem Cardinalibus Congregationum Generalium Praesidibus in consilium adhibitis, et quaesita etiam

Beschluß.

Durch Apostolisches Schreiben vom 27. Nov. letztverflossenen Jahres, welches mit den Worten „Multiplices inter" beginnt, haben Seine Heiligkeit der Papst eine allgemeine Ordnung für die Feier des Vaticanischen Concils festgestellt und darin nebst Anderem gewisse Regeln vorgeschrieben, welche den Verhandlungen der Väter zur Richtschnur dienen sollen.

Da indeß Seine Heiligkeit das beabsichtigte Ziel auf einem leichteren Wege zu erreichen wünschen und zugleich den wiederholten Beschwerden der meisten Väter des Concils, daß die conciliarischen Verhandlungen unnöthigerweise in die Länge gezogen würden, Rechnung zu tragen gedenken, so haben Sie, Ihrer Apostolischen Sorge eingedenk, für die Verhandlungen der Generalcongregationen einige besondere Normen festzusetzen beschlossen, welche die vorgezeichnete allgemeine Ordnung nur entwickeln und unbeschadet der Freiheit der Verhandlung, wie sie den Bischöfen der katholischen Kirche ziemt, eine allseitigere und raschere Prüfung, Erörterung und Berathung der zu verhandelnden Gegenstände ermöglichen könnten.

Nachdem darum Seine Heiligkeit, Unser Herr, die in den Generalcongregationen präsidirenden Cardinäle zu einer Be-

Digitized by Google

sententia Patrum peculiaris Congregationis recipiendis expendendisque Episcoporum propositionibus, idem Sanctissimus Dominus Noster sequentes ordinationes edendas servandasque mandavit:

1. Distributo schemate Concilii Patribus, Cardinales Praesides Congregationum Generalium congruum tempus praefigent intra quod Patres ipsi, qui aliqua in schemate animadvertenda censuerint, ea scripto tradere debeant.

2. Animadversiones hoc ordine exarandae erunt, ut primum illae scripto adnotentur, quae schema generatim respiciunt sive integrum sive divisum, prout a Praesidibus indicatum fuerit; deinde illae quae ad singulas schematis partes referuntur, schematis ipsius ordine servato.

3. Qui ex Patribus animadversiones vel in verba vel in paragraphos propositi schematis afferendas putaverint, novam verborum vel paragraphorum formulam subiicient in locum prioris in schemate substituendam.

4. Animadversiones à Patribus Concilii hac ratione exaratae et propria subscriptione munitae Secretario Concilii tradentur, ejusque opera ad respectivas Episcoporum Deputationes transmittentur.

5. Postquam hujusmodi animadversiones expensae fuerint in conventu ejus Deputationis, ad quam pertinent, singulis Patribus distribuetur schema reformatum, una cum summaria rela-

rathung berufen und außerdem noch die Väter jener besonderen Congregation, welche die Vorschläge der Bischöfe in Empfang zu nehmen und zu prüfen hat, um ihre Meinung gefragt haben, sollen auf Ihren allerhöchsten Befehl die nachfolgenden Verordnungen bekannt gemacht und zur Nachachtung empfohlen werden:

1. Nach Vertheilung des Schema's an die Väter des Concils sollen die den Generalcongregationen präsidirenden Cardinäle einen angemessenen Zeitraum festsetzen, innerhalb dessen die Väter ihre etwaigen Bemerkungen, welche sie über das Schema machen zu müssen glauben, schriftlich abfassen sollen.

2. Die Bemerkungen sollen in der Ordnung niedergeschrieben werden, daß zuerst die das Schema im Allgemeinen betreffenden aufgezeichnet werden, mag es sich nun um ein ganzes Schema oder auch nur um eine Abtheilung desselben handeln, jenachdem die Präsidenten es ankündigen werden; darauf sollen die auf einzelne Theile des Schema's bezüglichen Bemerkungen folgen, jedoch mit Beobachtung der im Schema eingehaltenen Ordnung.

3. Wer von den Vätern Bemerkungen über das vorgelegte Schema, mögen sie einzelne Worte oder ganze Paragraphen betreffen, machen zu müssen glaubt, soll eine neue Formel für die betreffenden Worte oder Paragraphen beilegen, welche er an die Stelle der früheren, im Schema enthaltenen substituirt wissen will.

4. Die auf besagte Weise von den Vätern des Concils aufgeschriebenen und mit eigener Namensunterschrift beglaubigten Bemerkungen sollen dem Secretär des Concils eingehändigt werden, durch welchen sie dann den betreffenden Commissionen der Bischöfe zugewiesen werden sollen.

5. Nachdem die genannten Bemerkungen in einer Versammlung der betreffenden Commission geprüft sind, wird das verbesserte Schema an die einzelnen Väter vertheilt werden, zugleich mit einem sum-

Digitized by Google

tione, in qua de propositis animadversionibus mentio fiet.

6. Schemate una simul cum supradicta relatione Patribus Concilii communicato, Cardinales Praesides diem statuent Congregationis Generalis in qua discussio inchoabitur.

7. Discussio fiet primum generatim de schemate integro vel diviso prout Cardinalibus Praesidibus visum fuerit, eaque absoluta, de unaquaque singillatim schematis ipsius parte disceptabitur; proposita semper in hac singularum partium discussione ab Oratoribus formula expensi schematis *periodo* vel paragrapho substituenda, ac Praesidibus post habitum sermonem scripto exhibenda.

8. Qui de reformato schemate loqui voluerint, dum suum disserendi propositum Praesidibus significandum curabunt, innuere pariter debebunt utrum de toto schemate in genere, vel de ejus partibus in specie acturi sint; et quatenus in specie, de qua schematis parte sibi agendum esse statuerint.

9. Liberum erit cuique ex respectivae Deputationis Episcopis, impetrata a Praesidibus venia, Oratorum difficultatibus et animadversionibus respondere: ita tamen ut facultas ipsis sit vel statim post Oratoris sermonem eloqui, vel pluribus simul Oratoribus eadem super re disceptantibus reponere, idque vel eodem vel alio die perficere.

10. Oratorum sermones intra fines

mariſchen Berichte, worin von den vorgelegten Bemerkungen Erwähnung geſchehen ſoll.

6. Iſt das Schema nebſt dem beſagten Berichte an die Väter des Concils vertheilt, ſo werden die präſidirenden Cardinäle den Tag der allgemeinen Congregation beſtimmen, worin die Verhandlung ihren Anfang nimmt.

7. Die Verhandlung ſoll zuerſt über das Schema, ſei es im Ganzen oder nach Abtheilungen, wie die präſidirenden Cardinäle es für gut finden werden, im Allgemeinen ſich verbreiten, und erſt nach Vollendung der allgemeinen Prüfung ſoll die Verhandlung auf die Prüfung der einzelnen Theile des Schema's übergehen, wobei zu bemerken iſt, daß bei dieſer Erörterung der einzelnen Theile die Redner ſtets eine der betreffenden Periode oder dem betreffenden Paragraphen des ſchon geprüften Schema's zu ſubſtituirende Formel vorſchlagen und nach Beendigung der Rede den Präſidenten ſchriftlich einhändigen ſollen.

8. Wer über das verbeſſerte Schema reden will, ſoll bei Kundgebung dieſer ſeiner Abſicht den Präſidenten zugleich eröffnen, ob er über das ganze Schema im Allgemeinen, oder über deſſen Theile im Beſonderen zu ſprechen gedenkt, in welch letzterem Falle der betreffende Theil noch ſpeciell anzugeben iſt.

9. Es ſoll jedem von den zur betreffenden Commiſſion gehörigen Biſchöfen frei ſtehen, nach eingeholter Bewilligung von Seiten der Präſidenten, auf die von den Rednern erhobenen Schwierigkeiten und vorgebrachten Bemerkungen zu antworten, wobei es ihnen ganz unbenommen ſein ſoll, entweder ſogleich nach der jedesmaligen Rede das Wort zu ergreifen, oder auch mehreren Rednern, welche über den nämlichen Gegenſtand ſprechen, zuſammen Antwort zu ertheilen, und dieſes ſollen ſie entweder an demſelben oder an einem andern Tage thun dürfen.

10. Die Redner ſollen ſich in ihren

Digitized by Google

propositi argumenti cohibeantur. Si quem vero Patrum extra metas vagari contingat, Praesidum erit ad propositam quaestionem ipsum revocare.

11. Si discussionum series, re proposita jam satis excussa, plus aequo protrahatur, Cardinales Praesides, postulatione scripto exhibita a decem minimum Patribus, Congregationem Generalem percontari poterunt, an velit disceptationem diutius continuari; et exquisitis per actum assurgendi vel sedendi suffragiis, finem discussioni imponent, si id majori Patrum praesentium numero visum fuerit.

12. Absoluta super una schematis parte discussione, antequam transitus fiat ad aliam, Cardinales Praesides suffragia Congregationis Generalis exquirent, primum quidem super propositis in ea ipsa discussione emendationibus, deinde super integro partis examinatae textu.

13. Suffragia tum super emendationibus, tum super singularum partium textu ita a Patribus Concilii ferentur, ut Praesides distinctis vicibus ad surgendum invitent primum eos qui emendationi vel textui assentiuntur, deinde eos qui contradicunt: recensitis autem suffragiis, id decernetur, quod majori Patrum numero placuerit.

14. Cum de omnibus schematis partibus hac ratione suffragia lata fuerint, de examinato schemate Patrum sententias Cardinales Praesides rogabunt. Haec autem suffragia oretenus edentur per verba placet aut non placet; ita tamen ut qui con-

Vorträgen ſtreng an das vorgelegte Thema halten. Sollte einer der Väter vom Thema abſchweifen, ſo iſt es Pflicht der Präſidenten, ihn zum vorliegenden Gegenſtande zurückzurufen.

11. Wenn nach hinlänglicher Erörterung eines Gegenſtandes der Gang der Verhandlung ſich übermäßig in die Länge zieht, ſoll es den präſidirenden Cardinälen, nach einem von wenigſtens zehn Vätern ſchriftlich eingereichten Poſtulate, geſtattet ſein, die Generalcongregation zu fragen, ob ſie eine längere Fortſetzung der Verhandlung wünſche, und, wenn die Mehrzahl der verſammelten Väter ſich durch ihr Aufſtehen oder Sitzenbleiben für den Schluß der Verhandlung erklärt hat, dieſelbe zu beſchließen.

12. Nach dem jedesmaligen Abſchluſſe der Verhandlung über einen Theil des Schema's ſollen die präſidirenden Cardinäle, bevor zu einem neuen Theile übergegangen wird, von der Generalcongregation die Stimmen einfordern, und zwar zuerſt über die in ſelbiger Verhandlung vorgeſchlagenen Verbeſſerungen, ſodann über den unveränderten Text des ſchon geprüften Theiles.

13. Die Stimmen ſowohl über die Verbeſſerungen, als über den Text der einzelnen Theile ſollen von den Vätern des Concils in der Weiſe abgegeben werden, daß die Präſidenten zu unterſchiedenen Malen zum Aufſtehen einladen, zuerſt jene, welche der Verbeſſerung oder dem Texte beiſtimmen, darauf diejenigen, welche entgegengeſetzter Meinung ſind: nach Zählung der Stimmen ſoll das beſchloſſen werden, was der Mehrzahl der Väter genehm iſt.

14. Nachdem die Abſtimmung über die ſämmtlichen Theile des Schema's auf die beſagte Weiſe vorgenommen iſt, ſollen die den Vorſitz führenden Cardinäle die Väter über das geprüfte Schema abſtimmen laſſen. Dieſe Abſtimmung aber ſoll mündlich durch die Worte „placet“ oder „non placet“ geſchehen; wer jedoch irgend eine

Digitized by Google

ditionem aliquam adiiciendam existiment, suffragium suum scripto tradere debeant.

Bedingung beifügen zu müssen glaubt, soll seine Stimme schriftlich abgeben.

Datum Romae die 20. Febr. 1870.

Gegeben zu Rom, am 20. Febr. 1870.

Philippus Card. de Angelis, Praeses.
Antonius Card. de Luca, Praeses.
Andreas Card. Bizarri, Praeses.
Aloysius Card. Bilio, Praeses.
Hannibal Card. Capalti, Praeses.
Josephus Episcopus St. Hippolyti, Secretarius.

Bischöfliche Actenstücke.

Schreiben des hochwürdigsten Bischofs von Paderborn an sein Generalvicariat über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit.

„Was die jetzt dort in Deutschland herrschende Aufregung betrifft, so weiß ich wirklich nicht, ob ich mich darüber mehr betrüben, oder ob ich mich mehr darüber wundern soll.

„Möchten doch alle Diejenigen, die durch das Wort „päpstliche Infallibilität" jetzt sich so in Aufregung oder auch in Angst und Verwirrung bringen lassen, möchten sie doch nur, die Hand auf's Herz, sich selber fragen, ob sie nicht mit gutem und ruhigem Gewissen schon längst geglaubt, daß den amtlichen Entscheidungen des Heiligen Stuhles in Glaubens- und Sittenlehren sich jeder Sohn der Kirche aufrichtig unterwerfen müsse! Seit dem letzten allgemeinen Concil von Trient sind doch bekanntlich mancherlei Irrlehren aufgetaucht. Wer hat diese aber als Irrlehren gekennzeichnet und verurtheilt, die Irrlehren eines Bajus z. B. und eines Jansenius, oder die in neueren Zeiten in unserem deutschen Vaterlande aufgetauchten Hermesischen und Güntherschen Lehren?

„Und wo sind die Katholiken, die sich für befugt gehalten, gegen die Verwerfungsurtheile, welche der Heilige Stuhl über diese Lehren gefällt, als unbefugt erlassene Protest zu erheben, oder diese Urtheile etwa nur für provisorisch giltige anzuerkennen, für Urtheile, die durch das erste beste allgemeine Concil wieder umgestoßen oder reformirt werden könnten?

„Im Gegentheile, bis jetzt hat in solchen Dingen stets bei uns, wie bei unseren Vätern und Urvätern, unangefochten das bekannte Wort des hl. Augustinus gegolten: **Roma locuta, causa finita** (Rom hat in der Sache entschieden, und die Sache ist damit abgethan). Aus der allerneuesten Zeit erinnere ich hier nur an das im Jahre 1860 abgehaltene Kölner Provincialconcil. Heißt es dort nicht ausdrücklich: die Glaubensentscheidungen des Papstes seien an sich irreformabel? Und meines Wissens (und ich glaube Alle, die an dem gedachten Concil Theil genommen, kann ich hier kühn

Digitized by Google

als Zeugen anrufen), meines Wissens hat kein einziger, weder der dort anwesenden Oberhirten (der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz sowie der Diöcesen Hildesheim, Osnabrück und Breslau), noch auch der anderen Mitglieder der Synode und der daran betheiligten Theologen diesen Ausspruch des Concils auch nur einen Augenblick beanstandet. Das Concil ist dann seiner Zeit vom Heiligen Stuhle ausdrücklich bestätigt und in den betreffenden einzelnen Diöcesen rechtmäßig promulgirt worden. Ich habe aber nicht gehört, weder daß in diesen Diöcesen, noch daß in ganz Deutschland, wo die Decrete des Concils bekannt geworden, gegen die genannte Lehre des Concils auch nur eine einzige katholische Stimme sich erhoben.

„Und doch würde, wenn das Vaticanische Concil die Frage der „päpstlichen Infallibilität", in welcher Form auch immer, bejahend entschiede, dasselbe gewiß um kein Haarbreit mehr lehren, als was die genannte Kölner Synode in den gedachten Worten und was mit ihr so viele andere in allen Landen der Christenheit in neuerer Zeit abgehaltene Provincialsynoden gelehrt, und was alle treuen Söhne der Kirche von jeher, wenn auch vielleicht nicht so klar bewußt, ganz unzweifelhaft geglaubt und festgehalten haben. Denn sind die Glaubensentscheidungen des Papstes wirklich an sich irreformabel, und muß ich mich als treuer Sohn der Kirche ihnen wirklich aufrichtig unterwerfen, so sehe ich nicht, wie man dann an der Unfehlbarkeit dieser Glaubensentscheidungen noch vorbeikommt. Eine Glaubensentscheidung des Heiligen Stuhles nicht für bloß provisorisch giltig, sondern für endgiltig halten und derselben nicht etwa mit dem bloß heuchlerischen Gehorsam des Schweigens, sondern mit dem Gehorsam der inneren Zustimmung des Geistes und des Herzens sich unterwerfen und doch diese Entscheidungen noch für möglicherweise trügliche und fehlbare ansehen, das ist nun einmal für mich, und ich glaube auch für jeden anderen Denkenden, ein vollendeter Widerspruch.

„Und soll man sich nun nicht wundern, wenn man dieselben Menschen zu einer und derselben Lehre ein so entgegengesetztes Verhalten beobachten sieht, wenn man sieht, wie sie diese Lehre dort unbeanstandet hinnehmen und ohne das geringste Bedenken ihr zustimmen und wie sie sich durch dieselbe hier so in Angst und Verwirrung bringen lassen? O diese leidige Inconsequenz, oder vielleicht auch diese leidige Gedankenlosigkeit und diese gedankenlose Götzendienerei gegen die Meinungen und Schlagwörter des Tages!

„Ich weiß natürlich nicht, ob die Frage der „päpstlichen Infallibilität" auf dem Vaticanischen Concil zur Entscheidung oder ob sie auf demselben auch nur zur Verhandlung getragen wird: jedenfalls werde ich, treu meinem katholischen Glauben, in den Entscheidungen des allgemeinen Concils die Aussprüche des Geistes der Wahrheit erkennen, der die Beschlüsse der allgemeinen Concilien leitet. Aber in meinem Verhalten zur Sache selbst würde, auch wenn das Vaticanische Concil die vielgenannte Frage nicht verhandeln oder entscheiden wird, dennoch eine Aenderung nicht eintreten. Ich würde mich nach wie vor verpflichtet erachten, den amtlichen Glaubensentscheidungen des Heiligen Stuhles sowohl selbst mich aufrichtig zu unterwerfen, als auch zu dieser Unterwerfung Diejenigen, die mir anvertraut sind, anzuhalten. Und zwar würde ich nach wie vor diese Pflicht der Unterwerfung für mich von demselben Augenblicke an eintreten sehen, wo mir die Glaubensentscheidungen des obersten Hirten und Lehrers der Kirche auf welchem Wege auch immer zuverlässig bekannt geworden sind; und ich würde nicht nach der sogenannten gallicanischen Theorie diese Pflicht der Unterwerfung erst noch von einem hinzukommenden stillschweigenden oder ausdrücklichen Consens der übrigen Kirchenhirten abhängig machen. Denn wie soll ich mir denn

Digitized by Google

von dem stillschweigenden Consens der Bischöfe Gewißheit verschaffen, und wie lange soll ich die Erfüllung der Pflicht der Unterwerfung aufschieben dürfen, um zu sehen, ob und wie viele Bischöfe etwa zustimmen oder vielmehr nicht widersprechen werden, und was endlich soll ich in der Zwischenzeit thun, bis ich, auf welche Weise auch immer, des geforderten stillschweigenden Consenses mich versichert haben würde! Soll ich vielleicht mein Urtheil ganz suspendiren, soll ich zwischen Glauben und Nichtglauben unsicher hin- und herschwanken, oder soll ich gar, wie Einige ungeschickt genug in Vorschlag gebracht, etwa erst nur provisorisch glauben?

„Auf solche spitzfindige Unterscheidungen kann doch wenigstens unser gutes katholisches Volk sich nicht einlassen, und hätte Jesus Christus sie zur Bedingung unserer christlichen Erkenntniß gemacht, so hätte er gerade den Hauptzweck, zu dem er in der Kirche den Primat eingesetzt, von vornherein illusorisch gemacht oder wieder zerstört. Was mich betrifft, so kann ich nicht anders, als festhalten an demselben Felsen, den Christus zugleich zu einem Leuchtthurm der Wahrheit gemacht und auf den als auf einen unzerstörlichen Fels der Wahrheit er seine Kirche selbst gegründet hat. Und eher würde ich Blut und Leben lassen, ehe ich auch nur einen Augenblick aus der Gemeinschaft des Glaubens und der Lehre der römischen Kirche schiede, jener Kirche, mit deren „Glauben" um ihres höheren Vorranges willen nach dem Ausspruche eines der ältesten Kirchenlehrer jeder Christ übereinstimmen muß. Außer dieser Gemeinschaft gibt es nun einmal für die Wahrheit meines Glaubens keine Gewähr mehr. Und ich kann auch nicht für möglich halten, daß das Gebet und die auf Petrus und seine Nachfolger lautenden Verheißungen Jesu Christi jemals wirkungslos würden. Denn eher werden Himmel und Erde vergehen, ehe von dem, was er geredet, auch nur ein Jota vergeht. Dies ist meine feste und unerschütterliche Ueberzeugung. Ich werde mit Gottes Beistande dieser Ueberzeugung treu bleiben. Wenn ich wegen der Treue gegen sie den Menschen mißfalle, und wenn man mich deßhalb lästert und allerlei Böses mir nachsagt, so kann ich dies zwar nicht hindern. Ich tröste mich aber mit dem Gedanken, daß gerade dieses das Loos ist, das Christus der Herr den Bekennern der Wahrheit vorausgesagt hat. Auch erinnere ich mich an jenes Wort des Apostels: „wollte ich den Menschen gefallen (und o wie leicht ist es nicht, den Menschen zu gefallen, man braucht dann dem Strome nicht zu widerstehen, sondern sich von demselben nur mit fortziehen zu lassen), so wäre ich nicht ein Diener Christi."

„Wenn ich nur einstens mit demselben Apostel, der dieses gesagt, auch sagen kann: „Ich habe den guten Kampf gekämpft, ich habe den Glauben bewahrt", und wenn ich nur auch Diejenigen, die mir anvertraut sind, die ich tief in meinem Herzen trage und für die ich besonders mit herzlichster Inbrunst täglich hier an den heiligen Stätten bete, — ebenfalls dahin führe, daß sie einstens in der entscheidenden Stunde von sich ein Gleiches sagen können! Daran allein ist schließlich Alles gelegen. In diesem Geiste muß ich auch meine gegenwärtige wichtige Aufgabe auf dem allgemeinen Vaticanischen Concil auffassen. Und ich hoffe, Gott werde mich stärken und erleuchten, daß ich diese Aufgabe so vollbringe, wie ich es einstens vor ihm, dem allein ich deßhalb Rechenschaft schulde, glaube verantworten zu können."

„Euer Hochwürden ermächtige ich, von diesen meinen Aeußerungen jeden Ihnen angemessen erscheinenden Gebrauch zu machen.

Rom, am 27. Februar 1870.

† **Konrad,**
Bischof von Paderborn."

Digitized by Google

Auszug aus einem Hirtenschreiben des hochwürdigsten Bischofs Mermillod an den Klerus und die Gläubigen von Genf. [1]

Msgr. Mermillod beginnt damit, die Empfindungen zu schildern, welche Rom, sowohl das materielle durch seine Denkmäler, als das historische durch seine Erinnerungen in ihm geweckt hat. Aber über diesem materiellen und historischen Rom erhebe sich „jene große Idee des geistigen Roms", die jetzt ihren mächtigsten Ausdruck gefunden im Concil, dem unzweifelhaft bedeutendsten Ereignisse des Jahrhunderts. Nachdem der hohe Verfasser mit oratorischer Wärme den erhabenen Charakter dieser Weltversammlung geschildert, geht er zunächst auf eine Beleuchtung gewisser Anklagen und Verdächtigungen ein, welche von den Feinden der Kirche gegen das Concil erhoben werden, woraus wir Folgendes ausheben:

„Man gibt vor, daß im Concil unsere religiöse Einheit, dies göttliche Merkmal der hl. Kirche, nicht existire, und daß wir vielmehr das Bild innerer Uneinigkeit darbieten. Der Unglaube, der nicht einmal über die zwei vornehmsten Grundwahrheiten, die Existenz Gottes und der Seele, einig ist, und der Protestantismus, welcher seine jammervolle Zerrissenheit in der Glaubenslehre an das Licht der Oeffentlichkeit gezogen sieht, diese möchten so gern das Werk des Heilandes ähnlich machen den hinfälligen Gebilden von Menschenhand! Auf dem Concil sind wir die freien Arbeiter der Einheit. Nachdem wir dasselbe Glaubensbekenntniß abgelegt, nachdem wir Alle der Kirche und dem Statthalter Jesu Christi, ihrem erhabenen Oberhaupte, Treue und Gehorsam gelobt haben, beginnen wir die Berathungen; denn wir sind keine todte Einheit, sondern die lebendige und organische Einheit des mystischen Leibes Jesu Christi. Wir durchforschen die heiligen Schriften, wir lassen auftreten die Zeugen der Erblehre, wir hören an alle Errungenschaften der Wissenschaft, wir untersuchen die socialen Wunden und die Gefahren der Seelen, und dann endlich entscheiden wir, indem wir die sichern Wahrheiten der Offenbarung aussprechen und auf den Dächern verkünden, was uns der Herr anvertraut hat. Wenn dann der Nachfolger des heiligen Petrus unsern Entscheidungen das Siegel seiner Bestätigung aufgedrückt haben wird, wird die Welt einem Schauspiele beiwohnen, welches weder die Macht des Genies, noch die rohe Gewalt jemals zu verwirklichen vermag! Dann wird die Welt in der Basilika von Rom, diesem Thabor der sichtbaren Kirche, achthundert Bischöfe das Tedeum der Einheit singen sehen, einer lebenden, herrlichen, ergreifenden Einheit, einer Einheit von freien Intelligenzen, die freudig die Fesiel des Glaubens annehmen, einer Einheit, die harte Kämpfe erforderte, aber auch mit Siegen gekrönt ist, einer Einheit, die Staunen erregt wegen der Größe der entgegenstehenden Schwierigkeiten, und die Vertrauen erweckt wegen der unerwarteten Kraft, welche diese Schwierigkeiten überwand. Wer anders als Gott kann diese Arche der Einheit so siegreich triumphieren machen über die große Sündfluth allgemeiner Zerrissenheit unter den Menschen? Die Meinungen stoßen auf einander, die Geister gerathen in Kampf; die Einheit scheint unmöglich; und plötzlich tritt sie wie durch einen Zauberschlag lebenskräftig und fruchtbar auf. Das ist das große Wunder, welches in jedem Jahrhundert sich vor den Augen der Welt erneuert, ein Wunder, welches das verborgene Walten der Vorsehung

[1] Lettre pastorale de S. G. Mgr. l'Evêque d'Hébron sur le Concile et l'Infallibilité et Mandement pour le Carême de l'an de grace 1870. Genève. libr. A. Garin.

Digitized by Google

bekundet und der erstaunten Menschheit zuruft: Hier ist der Finger Gottes! . . . Ja, die Einheit der Kirche ist das Werk Gottes, und die Einheit des Menschengeschlechtes muß das Werk der Kirche sein." —

Daran knüpft Msgr. Mermillod einige eindringliche Hirtenworte an die Gläubigen, um sie im Vertrauen zu bestärken und leitet dann über zum zweiten Punct des Schreibens, zur brennenden Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit.

„Ihr könnet nicht genug auf Eurer Hut sein, geliebte Brüder, vor einer Unzahl böswilliger Zeitungscorrespondenten und Phantasten, welche sich in Rom niedergelassen haben, um das Concil anzuschwärzen. Man will uns gleichstellen den Ränkeschmieden der menschlichen Politik; man stellt uns dar als die mehr oder minder geschickten Werkzeuge einer parlamentarischen Versammlung. Nein, tausend Mal nein, wir sind keine Politiker, keine Diplomaten, keine Worthelden; wir sind Apostel! Wir sind die Nachfolger von Jenen, zu denen der Heiland gesagt hat: Gehet hin und lehret alle Völker! Wir üben unsere Pflicht aus, und alle unsere verehrten Amtsbrüder sind bereit, die Wahrheit zu verkünden und ihre Pflicht zu thun bis zum Martyrtode! Es ist wahr, es gibt unter uns Männer, welche im Hinblick auf die krankhafte Empfindlichkeit unseres Jahrhunderts und aus Furcht vor der geistigen Schwäche und der religiösen Unwissenheit der modernen Welt glauben, die äußerste Vorsicht anwenden zu müssen; sie halten es für inopportun, die ganze Wahrheit zu sagen, und meinen, diese Schonung sei ersprießlicher für das Heil der Seelen, welche nun einmal unvermögend seien, die ganze Wahrheit zu ertragen. Trotz des unverkennbaren Eifers dieser ausgezeichneten Prälaten und trotz der glänzenden Reden, welche zur Rechtfertigung dieser Handlungsweise gehalten wurden, haben wir zu den Füßen des Gekreuzigten geglaubt, in der Erfüllung unserer Bischofspflicht einen andern Weg einschlagen zu müssen.

Die Unfehlbarkeit des Papstes, als des Hauptes und des Lehrers der allgemeinen Kirche, ist die Erblehre der Kirche und wurde gelehrt von ihrem göttlichen Stifter. Wir unterscheiden im Papste die Privatperson und den Stellvertreter Jesu Christi. Das Privilegium, keinen Irrthum zu lehren, wann er zur ganzen Kirche spricht, ist ein Privileg, das vom Meister nicht der Privatperson, sondern dem Haupte der Kirche verliehen wurde, als er zum heil. Petrus sprach: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht gebreche, und du einst, nachdem du umgekehrt sein wirst, festige deine Brüder." Seine Brüder, nämlich die Bischöfe, müssen also glauben, daß Dasjenige, was Petrus sagt, in Wahrheit göttliche Lehre ist; zu einer solchen Unterwürfigkeit gegen Jemand, der sich irren kann, konnte aber Gott nicht verpflichten. Die Kirche hat in ihrer Geschichte, in den Ausspruchen ihrer Lehrer, in den Acten ihrer Concilien, in dem Glauben ihrer Heiligen, in ihrem innern und öffentlichen Leben, jene Worte der heil. Schrift stets von dem Privileg der Unfehlbarkeit verstanden, welches Petrus gegeben sei zum Frieden der Seelen, zur Sicherheit der Geister, zur Einheit der Religion. Das ist also kein neues Dogma, es ist ein alter und allgemeiner Glaube, und übereinstimmend mit jenem schönen Worte Tertullians sagen wir: Was sich bei so vielen Völkern auf gleiche Weise findet, kann kein Irrthum sein, sondern ist von Anfang an überliefert worden.

Ein Concil macht kein neues Dogma, sondern es formulirt und erklärt nur einen Glaubenssatz, der bereits vom Erlöser offenbart wurde. Alle Wahrheiten, welche Jesus Christus gelehrt hat, sind Licht und Leben, und ihre ausdrückliche Erklärung im Laufe der Jahrhunderte bringt dem Christenthum jedesmal einen neuen Zuwachs von Kraft und Glanz. Die Liebe zum Glauben muß also den Gläubigen die Entwicklung der Glaubenslehre wünschenswerth machen, um so immer mehr in den Besitz der Wahr-

Digitized by Google

heit zu gelangen, welche der Sohn Gottes auf die Erde gebracht hat. Die Seligkeit des Himmels wird bestehen in der Anschauung der Wahrheit; der wachsende Reichthum des Glaubensbekenntnisses an geoffenbarten Wahrheiten nähert uns derselben immer mehr schon hier auf Erden . . .

Der Schatz der durch Jesus Christus offenbarten Wahrheiten ruht im Bewußtsein der Kirche unter der Obhut des heil. Geistes, von dem der Erlöser gesagt hat: „Er wird euch Alles lehren und euch Alles eingeben, was ich euch je gesagt habe." (Joh. 14, 26.) Die Kirche hat also seit ihrem ersten Tage gelebt und wird bis zum Ende der Zeiten leben von der vollen Wahrheit, welche ihr Jesus Christus anvertraut hat. Aber die Strahlen dieser Wahrheit, deren Herd im Busen der Kirche ist, sind nicht alle auf einmal hervorgebrochen. Gott wollte, daß sie allmählich hervortreten sollten; aber ihr Licht ist zugleich alt und neu: alt, weil es stets geleuchtet hat im Bewußtsein der Kirche, neu, wenn es durch die Wirkung des heil. Geistes nach Außen hervortritt.

So hat das Concil von Nicäa das Dogma der Menschwerdung nicht geschaffen, sondern durch das Wort „wesensgleich" das Dogma in seiner lichtvollen Vollständigkeit erklärt und dessen göttliche Tiefen aufgehellt; so wird auch das Vaticanische Concil den Plan der Kirche, welche der Herr auf Petrus, wie auf einen unerschütterlichen Felsen gegründet hat, klar vor Aller Augen stellen.

Einige behaupten, daß wir durch eine derartige unzeitgemäße Glaubenserklärung diejenigen unserer getrennten Brüder zurückstoßen werden, welche sonst geneigt wären, in die Kirche zurückzukehren. Aber gerade das Gegentheil hat sich bei allen großen Bekehrungen ereignet. Nicht durch theologische Subtilitäten führt man die Seelen zur Wahrheit zurück; der Glaube ist es, der sie überwältigt. Wenn sein reines Licht sie erleuchtet hat, dann unterwerfen sie sich muthig der Kirche, in der Gestalt, in der Christus dieselbe gegründet hat. Beim Anblicke der Zerstörung, welche das liberale Christenthum anrichtet, beim Anblicke des von der freien Forschung zerrissenen Evangeliums und des von ihr entthronten Christus, werden die nach Wahrheit dürstenden Seelen die unvergängliche und stets sichtbare Auctorität des römischen Hohenpriesters um das göttliche Licht des Glaubens bitten.

Es hieße fürwahr an der Aufrichtigkeit dieser großmüthigen Seelen zweifeln, glaubte man sie anziehen zu können durch einen verhüllten und abgeschwächten Katholicismus . . .

Vor drei Jahrhunderten hat ein gewaltiger Seelenroberer, dessen kluge Milde Niemand bezweifeln wird, der heil. Franz von Sales, die Protestanten zur Wahrheit zurückgeführt, indem er dieselbe ganz und ohne Vorbehalt aussprach. Wir wollen hier eine Stelle von ihm anführen, die eine Idee geben wird von der Art und Weise wie er vorangieng:

„„Wenn es möglich wäre, daß der oberste Hirte seine Schafe auf giftige Weide führen könnte, dann würde ohne Zweifel bald die ganze Herde zu Grunde gehen. Wenn der oberste Hirte uns zum Bösen führen könnte, wer würde die Herde retten? Wenn sie sich verirrte, wer würde sie zur Wahrheit zurückführen? An uns ist es, ihm einfach zu folgen, nicht aber ihn zu verlassen: sonst wären die Schafe selbst Hirten. Die Kirche kann fürwahr nicht immer in einem allgemeinen Concil versammelt sein; in den ersten drei Jahrhunderten wurde gar keines abgehalten. Aber an wen könnte man sich in den Schwierigkeiten, welche täglich entstehen, besser wenden, von wem eine zuverlässigere und sicherere Leitung und Anweisung erhalten, als von dem allgemeinen Oberhaupt und dem Statthalter des Herrn? Alles dies fand nicht allein beim

Digitized by Google

heil. Petrus statt, sondern auch bei seinen Nachfolgern; denn da die Ursache fortdauert, dauert auch die Wirkung fort. Die Kirche bedarf allezeit eines unfehlbaren und fortlebenden Bestärkers (l'église a toujours besoin d'un confirmateur infaillible et permanent), an den man sich wenden könne, um ein festes Fundament zu finden, das die Pforten der Hölle und zumal der Irrthum nicht zu überwältigen vermögen; es ist nothwendig, daß der Hirte, der ihr vorsteht, unfähig sei, uns in einen Irrthum oder zum Bösen zu führen. Die Nachfolger des hl. Petrus allein haben (außer dem allgemeinen Concil) dieses Privilegium, welches nicht an die Person, sondern an die Würde und die amtliche Stellung der Person geknüpft ist.[1]" ...

Spitzfindigkeiten mit der Prätention von Wissenschaft, historische Sophismen, die hundertmal widerlegt sind, werden niemals hinreichen, aufrichtige und ungeschwächte Geister in ihrem Zug nach der Wahrheit aufzuhalten, wenn sie mit Unbefangenheit das Evangelium lesen, wenn sie ohne Vorurtheil die Vergangenheit studiren und von der Vorsehung „einen unfehlbaren und fortlebenden Bestärker" fordern. Uebrigens hat ein unter den modernen Apologeten berühmter Laie (Joisset. Correspondant. t. VII. p. 60) dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen: „„Die Gallicaner,"" sagt er, „„wiegen sich in dem Gedanken, daß wenn Rom gallicanisch wäre, die Protestanten in Masse zurückkehren würden. Nun, die fortwährende Erfahrung beweist das Gegentheil: Wenn die Protestanten sich bekehren, so bleiben sie nicht auf halbem Wege stehen ... Stolberg, F. Schlegel, Werner, Haller, Phillips, Hurter und so viele Andere sind ein merkwürdiger Beleg für diese Wahrheit. Dem widersprechende Thatsachen sind heutzutage Ausnahmen.""

Hervorragende Geister, welche sich von der Weisheit dieser Welt leiten lassen, glauben, daß vom Liberalismus allein die Freiheit zu erwarten sei; sie fürchten für die Kirche und reden sich ein, sie werde ihre Weltstellung verlieren; sie rathen zu großer Rücksicht gegen die jetzige Gesellschaft; sie denken nicht daran, daß von allen Pflichten gegen einen Kranken die erste ist, ihn zu heilen. Gott bewahre uns davor, tollkühn zu sein! aber er bewahre uns auch davor, uns über die Lage der Welt zu täuschen, uns einschüchtern zu lassen durch eingebildete Schrecknisse, und die schweren Gefahren zu vergessen, welche Europa bedrohen. Nicht mit Palliativmitteln, nicht mit Constitutionen für einen Tag kann man die Ordnung erhalten und den Fortschritt der Civilisation sichern .... Sehr blind müßte man sein, um nicht durch die Risse des socialen Gebäudes zu sehen, daß der große Kampf zwischen dem organisirten Antichristenthum und dem Erlöser Jesus Christus sich vorbereitet, um zu entscheiden, wem die Herrschaft über die Geister gehören soll .... Was uns betrifft, so glauben wir, daß niemals ein Augenblick geeigneter war, um die Menschen den göttlichen Plan und den erhabenen Bau der Kirche Christi kennen zu lehren .... Als Bischof hieher berufen aus jener Stadt, die wir lieben, und die sich das protestantische Rom genannt hat, sprechen wir unsere unerschütterliche Anhänglichkeit an jene Worte des Erlösers aus: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen ... Bestärke deine Brüder im Glauben!" Und das wird die größte Ehre unseres Lebens sein, über dem Grabe des heil. Petrus diesen unüberwindlichen Glauben ausgesprochen zu haben.

Man sagt, daß wir dadurch Antipathien erwecken, und daß unser Amt mehr als je unpopulär und schwierig werden wird. Aber nicht auf die Popularität setzen wir

---

[1] S. François de Sales, Controverse. Msgr. Mermillod bemerkt, er habe das Manuscript selbst in der Bibliothek Chigi zu Rom eingesehen.

Digitized by Google

unsere Hoffnung für die Rettung der Seelen.... Hat das Evangelium, die Kirche und Jesus Christus jemals die öffentliche Meinung als die Grundlage des Christenthums bezeichnet?....

Alle Regierungen, die von Rußland ausgenommen, rühmen sich eines liberalen Regimes. Wir werden also den beiden Welten, die nur von Freiheit zu sprechen wissen, zurufen: Wenn ihr, weltliche Gewalten, wahrhaft die Freiheit liebe, wohlan, so schlaget unsere Seelen nicht mehr in Fesseln durch die Furcht vor euern Abneigungen, eueren Aeußerungen des Erstaunens, euern veralteten Gesetzen, die überall wie vom Rost zernagte Ketten fallen; versuchet nicht mehr uns zu schrecken, und auf uns einen von der Zeit überholten Druck auszuüben; lasset uns in aller Freiheit unsere Mission erfüllen, die Gott uns aufgetragen, die Wahrheit zu sagen, nichts als die Wahrheit, aber die ganze Wahrheit. Ihr fürchtet für die Welt neue Katastrophen?... Nun denn, im Namen der Freiheit, die heute noch sprechen kann, morgen vielleicht verstummt, beschwören wir euch, laßt uns euch sagen, was der Papst ist, wie weit er jederzeit kann, die Pflicht hat und bereit ist, noch auf den Trümmern der zerrütteten Welt den Völkern die Wahrheit zu verkünden...

Nein, was man auch immer sagen mag, der jetzige Augenblick ist nicht inopportun, und es ist nicht ohne Absicht, daß Gott uns dies Concil gegeben hat, um die gegen die Kirche sich erhebenden Revolutionen so lange zurückzuhalten, bis die heilige Arche in Sicherheit gebracht ist und die Bischöfe, welche sie umgeben, die Orakel derselben bis an die Gränzen der Erde getragen haben.... Es ist nicht schlimm für die Kirche, daß sie gegenwärtig veranlaßt wird..., den Fehdehandschuh aufzuheben, den ihre Feinde ihr hingeworfen haben, es ist nicht schlimm, daß sie vor der Lösung dieser wichtigen Frage das Alarmgeschrei der menschlichen Klugheit hört, daß man ihrem Glauben einige Vorurtheile der Erziehung, der Schule oder der Nationalität entgegensetzt. Alles wird erwogen, Alles gesagt werden; es wird da keine Ueberraschung, keine Uebereilung, keinen falschen Enthusiasmus geben..... Die Kirche trägt in ihrer Mutterliebe Sorge für alle ihre Kinder. Zu ihr hat Jesus Christus gesagt, und sie ruft im Namen Jesu Christi der Welt zu: „Wenn ihr in meinem Worte verharret, werdet ihr die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen. (Joh. 8, 31 fg.)."

Rom, den 16. Febr. 1870.

Schreiben von Msgr. Spalding, Erzbischof von Baltimore, an Msgr. Dupanloup, Bischof von Orleans.

Hochwürdigster Herr!

In dem Schreiben, welches Ew. Bischöfl. Gnaden in jüngster Zeit an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Mecheln gerichtet haben, lassen Sie mir eine Ehre zu Theil werden, für welche ich in der Unmöglichkeit mich befinde Ihnen meinen Dank auszusprechen. Sie citiren wiederholt ein Postulatum [1], welches ich im Verein

[1] Wir verweisen auf das Referat hierüber im VII. Heft S. 166. — Daß wir dieses und einzelne andere Documente (ebendas. S. 165) nicht unter die übrigen auf denselben Gegenstand bezüglichen Actenstücke eingereiht haben, geschah einzig aus dem Grunde, weil uns zur Zeit für deren Authenticität keine andere Quelle zu Gebote stand, als die Augsb. „A. Ztg.," die wir aber grundsätzlich verschmähen zu müssen glaubten.
D. Herausg.

Digitized by Google

mit Mehreren meiner ehrwürdigen Collegen dem Concil glaubte unterbreiten zu müssen, zu einer Zeit, wo die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit noch weit entfernt war von dem Grade der Reife, den sie heute erreicht hat. Während mehrere dem hl. Stuhle sehr ergebene Bischöfe noch Zweifel hegten über die Opportunität, diese Frage zur Discussion zu bringen, beantragten wir in unserm Postulatum, dieselbe zu definiren, aber in einer Weise, welche geeignet wäre, alle Mitglieder dieser erhabenen Versammlung zur Einstimmigkeit zu vereinen. Ihre Citate aber aus jenem Actenstücke finden eine derartige Verwendung, daß Ihre Leser zu der Meinung veranlaßt werden müssen, als wären wir Gegner, wenn nicht dieser Lehre selbst, so doch der Definition derselben, und als gehörten wir zu der Richtung, welche gewisse Zeitungen die Oppositions-Partei im Concil zu nennen belieben.

Ew. Gnaden finden freilich, daß unsere Opposition nicht entschieden genug sei, und nachdem unser Antrag im ganzen Verlauf des Schreibens geschickt benutzt worden, wird derselbe am Schlusse beseitigt, wie man ein gebrauchtes Werkzeug wegzuwerfen pflegt. So schmeichelhaft für uns diese Handlungsweise sein mag, so hindert das doch nicht, daß sie uns Ew. Gnaden gegenüber gleichsam wie Bundesgenossen eine Rolle spielen läßt, welche zurückzuweisen wir uns verpflichtet fühlen.

Es geschieht fürwahr mit Unrecht, daß man uns so hinstellen möchte, als wären wir gegen eine Constatirung des allgemeinen Glaubens der Kirche bezüglich der Unfehlbarkeit des Stellvertreters Jesu Christi. Der fünfte Paragraph unserer „Rationes" (Beweggründe) ist über diesen Punkt so klar, daß er über den Glauben der Unterzeichner keinen Zweifel übrig läßt. „In unserm Vorschlag der Definition," so heißt es dort, „verbinden wir auf das Innigste die Unfehlbarkeit des Papstes mit der Unfehlbarkeit der Kirche; wir stellen die erstere dar als die Folge und das logische Ergebniß (corollaire) des Primates, so zwar, daß sie sich ebenso weit erstreckt und keine andern Grenzen hat als die Unfehlbarkeit der Kirche und des Primates selbst. Sie nimmt folglich Theil an der Klarheit und Festigkeit, mit welcher diese Principien von den ersten Anfängen unseres Glaubens an ausgestattet sind. Wir sind deßhalb der Ansicht, daß diese Art und Weise der Definition den Vortheil für sich hat, daß sie weder den Theologen noch den Gläubigen irgend welchen Vorwand darbietet, die Decrete des Papstes, dessen Urtheil als endgiltige Entscheidung in jeglicher Controverse von Allen, den Lämmern und Schafen, mit kindlicher Ehrfurcht und Liebe angenommen werden muß, irgendwie in Zweifel zu ziehen oder durch ihre Einwendungen abzuschwächen" [1].

---

[1] Der lateinische Text dieses Paragraphen, in welchem unsere Meinung vollkommen ausgedrückt ist, obgleich Ew. Gnaden nicht im Geringsten seiner Erwähnung thun, lautet also:

„V. In proposito autem definiendi Schemate nulla fit nullaque requiritur distinctio expressa; nam inerrantiam Romani Pontificis cum Ecclesiae ipsius infallibilitate intime conjungit, eamque veluti logicam ipsius Primatus sequelam et veluti corollarium exhibet, adeo ut tam late pateat iisdemque limitibus contineatur ac ipsa Ecclesiae infallibilitas ipseque divinitus constitutus Primatus; quae quidem fidei principia jam ab Ecclesiae ipsius primordiis satis fixa et determinata sunt. . . . Hujusmodi igitur definiendi ratione ansa nulla praebetur sive theologis, sive fidelibus, dubitandi aut cavillandi circa jussa et decreta S. Pontificis, cujus sapientissimo consilio, dum pascit tam agnos quam oves, sicut decet filios erga patrem, omnia reverenter et amanter relinquuntur dirimenda."

In unserem Schema haben wir auch eine sehr bezeichnende Stelle aus der Adresse

Digitized by Google

Das war in der That, Hochwürdigster Herr, der einzige Gedanke, von dem sich die Verfasser des Postulatums leiten ließen, welches durch Ew. Gnaden eine so ungenaue Auslegung gefunden hat. Dieselben hatten keineswegs die Absicht, das Licht unter den Scheffel zu stellen und den Glauben der Kirche zu verhüllen (dissimuler). Sie wollten im Gegentheil eine Definitionsweise auffinden, welche geeignet schien, diesen Glauben um so unangreifbarer zu machen, und ihm zugleich eine einmüthigere Zustimmung von Seite der Hirten wie der Gläubigen zu sichern. Sie hatten gehofft, dieses Ziel dadurch zu erreichen, daß sie die Lehre der Unfehlbarkeit, statt sie in einer abstracten Formel auszusprechen, vielmehr nach ihrem praktischen und concreten Gehalt fixirten. Deßhalb hatten sie beantragt zu definiren: 1. Daß von den Entscheidungen des Papstes keine Appellation zulässig sei; 2. daß jeder Christgläubige diesen Entscheidungen nicht bloß ein ehrfurchtsvolles Schweigen (silence respectueux), sondern innere Unterwerfung schulde; 3. daß der Gallicanismus, indem er den Episkopat vom Papste trennt und dem erstern das Recht zuspricht, das Urtheil des letztern zu reformiren, die durch Christus festgesetzte Ordnung umkehrt, kraft deren es Petrus zusteht, seine Brüder zu bestärken, nicht aber von diesen seine Bestärkung zu erwarten. 4. endlich, daß die Urtheilssprüche des Papstes nicht weniger endgiltig sind in der Erklärung dogmatischer Thatsachen als in der Entscheidung rein doctrineller Fragen. So lautete unser Antrag, den aber Ew. Gnaden gänzlich verschwiegen, einzig und allein darauf bedacht, aus den ganz unwesentlichen Theilen unserer Denkschrift die Ihrer These günstigen Sätze gewaltsam herauszugreifen. Jeder der vier Puncte, die wir soeben aufgezählt haben, setzt augenscheinlich die Unfehlbarkeit voraus, und folglich hieße es den Gedanken Derjenigen, die deren feierliche Definition begehrt haben, vollständig mißverstehen, wenn man sie so darstellen wollte, als begünstigten sie die Meinung der Inopportunisten.

Uebrigens, Hochwürdigster Herr, bin ich es nicht allein, dessen Lehre Ihr Schreiben in einem ganz andern Lichte erscheinen läßt als in dem der Wahrheit. In einer Anmerkung, die Sie nach Ihrer Aussage einem gelehrten Theologen eines berühmten Ordens verdanken, citiren Sie eine gewisse Anzahl von Schriftstellern, welche Ihre Ansicht getheilt haben sollen, und unter diese zählen Sie meinen ehrwürdigen Vorgänger auf dem erzbischöfl. Stuhle von Baltimore, Msgr. Fr. S. Kenrick. Welchen Werth Ihre Citate haben, weiß ich nicht; aber wenn die Personen Glauben verdienen, welche die Muße hatten, dieselben zu verificiren, so kann ich nur annehmen, daß

---

angeführt, welche dem hl. Vater überreicht wurde von den 500 Bischöfen, welche bei Gelegenheit der Petersfeier in Rom versammelt waren.

Ew. Gnaden können jene Adresse nicht wohl vergessen haben, an deren Abfassung Sie selbst mitbetheiligt waren, und ich muß mich nur fragen: Wie kommt es doch, daß Sie heute die Definition einer Lehre so unzeitgemäß finden, die doch bei jener feierlichen Gelegenheit, wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach, laut verkündet worden?

Um endlich jegliches Mißverständniß in Betreff dessen, was sowohl heute als früher unser Glaube war, unmöglich zu machen, wollen wir ein Decret vom zweiten Plenarconcil von Baltimore anführen. Der americanische Episkopat gebraucht darin eine Stelle aus der ersten Encyklica Pius' IX. und erklärt, „nirgends eine lebende und unfehlbare Auctorität anzuerkennen, als in der Kirche, welche unser Herr Jesus Christus auf Petrus, das Haupt, den Fürsten und Hirten der ganzen Kirche gegründet hat, indem er ihm versprach, daß sein Glaube nicht erlöschen werde."

Muß es nicht sehr befremden, daß man in Rom jene Bischöfe für Inopportunisten ausgeben will, welche in ihrem eigenen Sprengel ein solches Decret verkündet haben?

Digitized by Google

Ew. Gnaden, indem Sie dieselben blindlings annahmen, das Opfer Ihres zu großen Vertrauens geworden sind. Was ich zu behaupten in der Lage bin, ist dies, daß man Msgr. Kenrick ohne Ungerechtigkeit nicht eine Lehre zuschreiben kann, welche verschieden wäre von der Lehre der immensen Majorität der katholischen Theologen. In seiner Dogmatik hat dieser Prälat einen besondern Artikel mit der Ueberschrift: De definitionibus pontificiis (Von den päpstlichen Entscheidungen); und daselbst begnügt er sich nicht, seinen Glauben an die Unfehlbarkeit dieser Entscheidungen auszusprechen, sondern er löst auch mit einer Bündigkeit, die in Nichts die siegreiche Kraft seiner Antworten beeinträchtigt, die Einwände, welche die alten und neuen Gallicaner der Geschichte des Liberius, Honorius u. s. w. entlehnt haben.[1] Sie werden ohne Zweifel erstaunt sein, Hochwürdigster Herr, daß ein gelehrter Theologe, der noch dazu einem berühmten Orden angehört, eine so handgreifliche Entstellung der Wahrheit sich erlauben konnte, und das bezüglich eines Werkes, welches wir Alle unter den Händen haben. Der Beweis, den ich Ihnen hiemit liefere, dürfte möglicherweise Ihnen die Vermuthung nahe legen, daß es eine Schule von Fälschern gibt, die sehr verschieden ist von jener, welche die Unfehlbarkeit des Papstes vertheidigt.

Nur noch eine Berichtigung, und ich schließe. Ew. Gnaden suchen besonders jene Stelle unserer Denkschrift auszubeuten, in welcher wir den Wunsch äußern, es möge die Definition des obersten Lehrprimates (souveraineté doctrinale) des Papstes mit vollkommener Einmüthigkeit ausgesprochen werden: „quae sane nemine, si id fieri possit, dissentiente definiri deberet" welche (Unfehlbarkeit) allerdings wenn möglich ohne Jemandes Widerspruch definirt werden sollte —. Das Wort deberet (sollte), welches Sie durch größere Lettern hervorheben, wird von Ihnen mit il faut (muß, ist nothwendig) übersetzt, und Sie bemerken, daß dies, der eigentliche Sinn (le sens strict) dieses Wortes sei, welches, wie Sie sagen, nicht bedeutet: „il serait désirable, préférable" (es wäre wünschenswerth, vorzuziehen), sondern „il faut" (es ist nothwendig, erforderlich).

Auf diese Weise finden sich die Unterzeichner des Memorandum durch Ew. Gnaden in entschiedene Vertheidiger der neuen Theorie umgewandelt, welche von der Einstimmigkeit die Giltigkeit der Lehrentscheidungen abhängig macht.

Wir protestiren entschieden gegen eine solche Deutung unseres Gedankens; und um sie zurückzuweisen ist es keineswegs vonnöthen, uns auf die Ueberlieferung zu berufen, welche offenbar der Theorie widerspricht, die Sie uns unterstellen; wir können uns auch überheben, Ihnen zu beweisen, daß diese Theorie, wenn sie Geltung gewänne, auf nichts Geringeres abzielte, als die Auctorität der Kirche zu untergraben; es genügt uns an die Grammatik zu appelliren. So weit ich auch davon entfernt bin, mit Ew. Gnaden in der Kenntniß der französischen Sprache mich messen zu wollen, so glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß in dieser Sprache der unbedingte Indicativ il faut nicht gleichbedeutend ist mit dem lateinischen Optativ deberet, besonders wenn dieser Optativ noch dazu mit allerlei Milderungen: si fieri possit, videtur etc. (wenn möglich — es scheint u. s. w.) beschränkt wird. Es scheint mir evident, daß wenn die beiden von Ew. Gnaden angeführten Uebersetzungen, il faut oder il serait désirable, zur Wahl vorlägen, die letztere, welche Sie verwerfen, als viel genauer vorgezogen werden müßte.

Eben diese drückt in der That unsern Gedanken aus. Es scheint uns im höch-

[1] Tractat. II de Eccles. cap. XVIII, de tribunali doctrinae p. 246 seqq. Edit. Mechlin. 1858.

Digitized by Google

sten Grade wünschenswerth und in den gegenwärtigen Umständen nothwendiger als je, daß in den Acten des Concils und vorzüglich in dem, der von allen am meisten bekämpft wird, der katholische Episkopat sich der Welt darstelle umgeben von jenem Glanze und angethan mit jener Kraft, welche die Einmüthigkeit verleiht. Aber von der Nothwendigkeit dieser Eintracht für die Majorität die Pflicht ableiten zu wollen, sich dem Gesetze der Minorität zu fügen, daran haben wir nie gedacht. Wir suchten vielmehr die Anstände zu heben, welche sich weit weniger auf die Sache selbst, als auf die Form bezogen und die Minorität hinderten mit der Majorität übereinzustimmen. Und wir haben Grund zu glauben, daß unsere Bemühungen nicht ganz fruchtlos waren. Zwar wurde unser Antrag durch die Commission nicht angenommen, wie sie auf gleiche Weise alle übrigen ihr unterbreiteten Vorschläge abgelehnt, und statt deren einen neuen formulirt hat. Allein ohne mit derselben Betriebsamkeit wie gewisse andere unterstützt zu werden, hat doch der von uns redigirte Vorschlag nicht wenig dazu beigetragen, manche Mitglieder des Concils sich näher zu bringen und die glückliche Einigung vorzubereiten, deren nahen Abschluß wir allen Grund haben zu hoffen. Es ist wahr, wir vermochten nicht das zu erreichen, was wir sehnlichst gewünscht hätten, nämlich daß man es vermied, die Geschichte der Vergangenheit aufzuwühlen, um da Stoff zu ärgerlichen Discussionen zu finden. Verwegene Geister haben ohne Bedenken diese Aergernisse herbeigerufen und so die schonenden Rücksichten, zu denen wir gerathen hatten, nutzlos gemacht. Doch vielleicht ist das nicht allzusehr zu beklagen. Die Erörterung der Wahrheit wurde auf diese Weise vertieft, und ihre vollständige Klarlegung durch das Concil wird um so weniger Schwierigkeiten bieten. Bereits kann die Frage der Opportunität als geschlossen betrachtet werden, und wir haben allen Grund anzunehmen, daß wenn das Concil berufen sein wird, sich über die Lehre selbst auszusprechen, sein Urtheilspruch auf jene moralische Einmüthigkeit sich stützen wird, welche wir noch heute als im höchsten Grade wünschenswerth erachten.

So viel ist gewiß, Hochwürdigster Herr, uns Allen, die wir hier sind, sei es nun, daß wir verschiedene Postulata unterzeichnet, oder uns jeglicher Unterzeichnung enthalten haben, uns Allen stehen nur mehr zwei Wege zur Wahl offen, entweder ganz uns der Seite des Papstes anzuschließen oder uns auf die ihm entgegengesetzte Seite zu stellen. Der katholische Episkopat hat längst schon seine Wahl getroffen; und wenn die Väter vom Vatican die Pflicht, sich niemals vom Nachfolger des hl. Petrus zu trennen, zu einem Glaubensartikel erheben, so werden sie damit nur in die Fußstapfen ihrer Vorgänger treten. Mit Gottes Gnade werde ich mich niemals von dieser glorreichen Bahn entfernen, welche unsere junge Kirche von America bis auf diesen Tag mit unerschütterlicher Treue eingehalten hat[1]. Ueber meine Entschlossenheit be-

[1] Wenn alle Kirchen des Abendlandes eine besondere Pflicht der Dankbarkeit verbindet, ihrer Hingabe gegen den hl. Stuhl keine Grenzen zu setzen, da sie nicht nur all' ihre Privilegien, sondern selbst ihr Dasein ihm verdanken, so darf am allerwenigsten die Kirche der Vereinigten Staaten von Amerika, die kaum gestern erst aus dem mütterlichen, allzeit fruchtbaren Schooß der römischen Kirche hervorgegangen ist, diese Pflicht vergessen. Kürzlich waren wir bei einem Besuche des heil. Vaters im nordamericanischen Colleg so glücklich, ihm im Namen all' unserer ehrwürdigen Brüder, die uns umstanden, unser lebhaftestes Dankgefühl und unsere vollständigste Hingabe, deren wir uns dem Papstthume verpflichtet wissen, in folgenden Worten auszusprechen.

„Die Acten all' unserer Concilien und die Schreiben unseres Episkopats an Eure Heiligkeit und deren Vorgänger beweisen klar und deutlich, daß wir immerdar die größte Verehrung nnd die glühendste Liebe gegen den Nachfolger des hl. Petrus

Digitized by Google

züglich dieses Punctes soll kein Raum für irgend einen Zweifel übrig bleiben; deßhalb halte ich es für meine Pflicht, öffentlich die bedauerlichen Eindrücke abzuwehren, welche aus Ihrem Schreiben sich ergeben könnten.

Ich hatte anfänglich den Gedanken, diese meine Protestation bis zur conciliarischen Erörterung zu verschieben. Aber Angesichts der immer zahlreicher erscheinenden Kundgebungen, die ganz geeignet sind, den Glauben der Geister zu verwirren, sagte ich mir, daß den Oberhirten die Pflicht obläge, ihre Heerden geneigt zu stimmen, die Beschlüsse des Concils bereitwillig anzunehmen und sich denselben aus ganzem Herzen zu unterwerfen. Ich würde es für das größte Unglück meines Lebens ansehen, wenn ich mir vorwerfen müßte, möglicherweise auch nur einem einzigen meiner Brüder irgendwie Veranlassung geboten zu haben, sich vom vollkommenen Gehorsam gegen die Auctorität der Kirche zu entfernen. Indem Ew. Gnaden, ganz und gar gegen meinen Willen, mich zum Parteigenossen in Ihrem Kampfe gegen eine Definition machen, die fortan unvermeidlich ist, so belasten Sie mich zugleich mit einem Theil dieser furchtbaren Verantwortlichkeit (effrayante responsabilité), an der ich um keinen Preis betheiligt sein will; und das ist es, was mich in die Nothwendigkeit versetzt, den freimüthigen Ausdruck meiner Gesinnung der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Indem ich aber diese Gewissenspflicht erfülle, bleibe ich nichtsdestoweniger, Hochwürdigster Herr, Ew. bischöfl. Gnaden ehrfurchtsvoll ergebener Diener

Rom, den 4. April 1870,
am Feste des heil. Kirchenlehrers Isidor.

Martin Johann Spalding,
Erzbischof von Baltimore.

---

an den Tag gelegt haben. Stets haben wir uns an dem Lehrstuhl des hl. Petrus festgehalten, und Nichts vermag uns davon zu trennen. Ja, wie könnte es auch anders sein, da seit den ersten Anfängen der Religion in unserem Lande wir der bevorzugte Gegenstand einer beständigen wahrhaft väterlichen Sorgfalt der Päpste waren?

Uebrigens wurde unsere kindliche Verehrung und Ergebenheit von Gott überreich belohnt, und wir sehen an uns die Verheißung des hl. Geistes erfüllt: „Der Mann, der gehorsam ist, wird von Siegen reden." Es sind nun 60 Jahre, daß die Vereinigten Staaten nicht mehr als einen einzigen Bischof hatten; heute zählt man darin 60 Bischofssitze, die apostolischen Vicariate inbegriffen. Es sind besonders die Päpste, welche den Namen Pius tragen, denen unsere Kirche ihre Fortschritte verdankt. Pius VI. hat ihr den ersten Bischof gegeben; Pius VII. hat ihre Hierarchie errichtet und die erste Kirchenprovinz gegründet; Pius IX. hat zu dieser ersten Kirchenprovinz 6 andere hinzugefügt. Pius hat gepflanzt, wir haben begossen nach dem Maß unserer Kräfte: Gott aber hat das Wachsthum gegeben.

Nehmen Sie, Heiligster Vater, für all' diese Wohlthaten unsern tiefgefühlten Dank hin, als Bürgschaft unserer unaufhörlichen Erkenntlichkeit. Wir flehen für Sie um die Jahre des hl. Petrus und darüber, und wir bitten den Herrn, der sich Ihrer bedient hat, um das große Werk des Concils vom Vatican zu beginnen, es auch durch Sie zu vollenden, und Sie in der Freude Ihres Herzens die überreichen Früchte sehen zu lassen, die es im ganzen weiten Umkreise der Kirche tragen wird."

Die Gesinnungen, welche wir bei dieser Gelegenheit ausgesprochen, waren mit weit größerer Feierlichkeit und höherem Ansehen in den verschiedenen Acten des zweiten Plenarconcils von Baltimore ausgedrückt worden, besonders aber in dem Synodal-Schreiben an Pius IX., das von den 7 Erzbischöfen der Vereinigten Staaten im Namen aller ihrer Suffragane unterzeichnet war. Es möge genügen, den letzten Satz dieses Schreibens anzuführen, worin die Väter des Concils „ihre Beschlüsse der Prüfung und Verbesserung des heiligen Vaters unterbreiten, entschlossen, seine Stimme als die Stimme des hl. Petrus anzuerkennen, der durch den Mund seines Nachfolgers zu ihnen sprechen werde."

Digitized by Google

Die neugallicanische Theorie von Msgr. Maret.

Einleitung.

Die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes, welche heute die Geister bewegt, hätte nicht mit so vielen Schwierigkeiten und nahezu unheilbaren Mißverständnissen zu kämpfen, wenn die streitenden Parteien von einem gemeinsamen Puncte ausgingen, wenn sie sich zuvor über die Grundlage, die Natur, Nothwendigkeit und Existenz der übernatürlichen Ordnung sowie über die Wege und Mittel, dieselbe durch Erkenntniß und Leben sich anzueignen, verständigt hätten. Was soll aber bei einer Erörterung erzielt werden, in welcher die Einen, um nur an dieses zu erinnern, in den Verheißungen Christi über die Kirche mit wahrer Unterwerfung des Geistes das untrügliche Wort Gottes verehren, die Andern mindestens vom inspirirten Charakter der hl. Schrift absehen? Die unausfüllbare Kluft zwischen den Streitenden wird eher erweitert als überbrückt, wenn die Parteien an die Erklärung der lebendigen Tradition und der Concilienbeschlüsse herantreten. Dem Leben der Kirche vermag abermals nur die von der gläubigen Erkenntniß veredelte Forschung seine tiefsten Geheimnisse abzulauschen. Wer nicht im Stande ist, in der Kirche ein Werk der göttlichen Weisheit zu erblicken, dem wird auch ihre Geschichte allezeit ein versiegeltes Buch bleiben, gerade an ihren sprechendsten Thatsachen wird er ohne Verständniß vorübergehen. Die verschämten wie die ausgeschämten Rationalisten müßten zuvor über die Wahrheit der göttlichen Offenbarung Unterricht nehmen, bevor sie sich auch nur die Fähigkeit beilegen könnten, Etwas von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes zu verstehen. Deßhalb schließen sich alle Jene, welche mit Pichler, Frohschammer und dem Verfasser der Römischen Briefe in der Augsb. Allgem. Zeitung [1] einen unauflöslichen Widerspruch zwischen der historischen Forschung und dem

[1] Nro. 53 vom 22. Februar.

Digitized by Google

dogmatischen Bewußtsein der Kirche voraussetzen, von vorneherein von der Discussion der Unfehlbarkeit des Papstes aus. Wie es Güter in der natürlichen Ordnung gibt, die nur durch einen hohen Einsatz von Capital, Intelligenz und socialer Machtstellung zu erringen sind, ebenso hat die übernatürliche Ordnung Schätze, die ohne den Glauben nicht erhoben werden können. Das Credo ut intelligam des hl. Anselm, der Glaube als Voraussetzung und Quelle höherer Erkenntniß, macht sich auch auf unserm Gebiete geltend [1].

Ganz anderer Art ist ein störender Einfluß, der sich bei den Neugallicanern jenseits des Rheines wahrnehmen läßt. Sie haben Angesichts unserer Frage eine „glorreiche" Vergangenheit zu respectiren; Namen wie Louis XIV. und Bossuet, die letzte Zeit der Sorbonne, dazu die Errungenschaften von 1789 erfüllen sie mit Schrecken bei dem Gedanken, daß der 4. Artikel der gallicanischen Declaration von 1682, dieses Bollwerk des Liberalismus, von einem ökumenischen Concil als Irrlehre geächtet werden könnte. So raffen sie denn in ihrer Angst Alles zusammen, was ein Nothdach für diesen Artikel bilden möchte. „Eine der schwierigsten Controversen", sagt Msgr. Maret [2], „welche je in der Kirche sich erhoben haben, wird vielleicht das Concil beschäftigen; einer der großartigsten Processe, welche jemals die Aufmerksamkeit der Menschen auf sich gezogen, wird vielleicht wieder aufgenommen. Unsere Kirche von Frankreich, ihre Tradition, ihre Ehre, der Ruhm unserer Heiligen [3] und unserer größten Männer sind einem heftigen Angriffe ausgesetzt. Und es sollte einem französischen Bischofe nicht erlaubt sein, das zu sagen, was er für Wahrheit hält, und seine Väter und Lehrmeister zu vertheidigen? Sein Werk ist nicht der Ausfluß eines engherzigen Nationalismus, was

---

[1] Aus protestantischen Blättern gibt die „Kölnische Volkszeitung" in ihren Nummern 74 und 77 vom 16. und 19. März eine Auswahl von Beleuchtungen unserer Bemerkung; da wird kurzweg von einer heidnischen Vergötterung des Papstes, für welche das Wort Absolutismus noch viel zu mild sei, gesprochen, und alles Denkbare für Leben, Politik und Wissenschaft in Aussicht gestellt! Was läßt sich auch anders erwarten, wenn selbst die allereinfachsten katechetischen Begriffe, wie es leider bei den Gebildeten in Deutschland der Fall ist, abhanden gekommen sind. Das intellectuelle Elend kann kaum noch größer werden!

[2] Le Pape et les évêques. Défense du livre sur le Concile général et la paix religieuse par Msgr. H. L. C. Maret, évêque de Sura etc. Paris H. Plon. 1869. p. 2.

[3] Es ist zunächst nur Ludwig der Heilige gemeint, welcher indeß eher zu Fénélon, als in die Gesellschaft von 1682 passen dürfte. An einer andern Stelle mehr hievon.

Digitized by Google

immer man davon gesagt haben mag, es ist die Erfüllung einer Gewissenspflicht, der Zoll kindlicher Pietät. Wir bleiben bei den Lehren von Bossuet, denn wir halten sie im Allgemeinen für wahr; wir vertheidigen sie, weil sie angegriffen sind und eine mächtige Partei sie verurtheilen will."

Die Theorie, welche diesem Bestreben, der Apologie des alten Gallicanismus inmitten der modernen Zeitströmungen, entsprungen ist, kennen zu lernen und zu prüfen, ist die Aufgabe der folgenden Abhandlung. Wir untersuchen hier nicht, ob der „Nationalismus," der zu ihrer Entstehung mitgewirkt, „engherzig" oder weitherzig ist, denn wir sprechen dem Nationalismus überhaupt das Stimmrecht in Fragen der kirchlichen Verfassung, des Glaubens, der katholischen Wahrheit ab. Müssen wir uns doch, um uns zur Höhe eines ökumenischen Concils oder der katholischen Weltanschauung zu erheben, selbst über den Gesichtskreis eines ganzen Zeitalters hinausschwingen, wie vielmehr über die Schranken nationaler Vorurtheile! War nicht eben das der Hauptmangel der Reformconcilien des 15. Jahrhunderts, daß sie ein Auskunftsmittel, welches die besondere Noth ihrer Zeit erheischte, zur allgemeingiltigen Regel erheben wollten? Wie viel unzulässiger ist es, einen an sich unberechtigten Standpunct, den der gallicanischen Hoftheologen von 1682, der im Widerspruch stand mit den besseren Elementen der französischen Kirche, des Episkopates, wie der Gelehrtenwelt, ja der von seinen ersten Vertheidigern selber verlassen wurde, zum allgemein maßgebenden erweitern zu wollen? Indem wir also von diesem zu engen Gesichtskreis uns abwenden, bietet das Werk von Msgr. Maret selber ein geeignetes Mittel, um auch unsererseits in der Kritik uns gegen jede Befangenheit und Einseitigkeit zu schützen. Obwohl dasselbe in mehrfacher Hinsicht sich sehr vortheilhaft von Janus unterscheidet, hat es doch mit diesem Kritikaster das gemein, daß es das kirchliche Alterthum als eine Hauptstütze seiner Lehre behandelt. Die allgemeinen Concilien des ersten Jahrtausend sollen dieselbe unwiderleglich beweisen. Gewissermaßen in der Mitte derselben steht das von Chalcedon; nicht bloß die Väter dieser Synode, der hl. Leo der Große sogar soll sich zu den Hauptsätzen der neugallicanischen Lehre ausdrücklich bekannt haben. Wohlan denn! nehmen wir diesen unserer Zeit ferne stehenden Gewährsmann, ähnlich wie den hl. Nikolaus den Großen gegen Janus [1], zum Schieds-

[1] S. das ökumen. Conc. VII.

Digitized by Google

richter zwischen den Neugallicanern und den von uns bekannten Grundsätzen an!

Wir werden aber zuerst die neugallicanische Theorie darstellen und ihre Begründung im Allgemeinen übersichtlich darlegen, um sodann bei jenen historischen Beweisen, welche sich mit Leichtigkeit um die Synode von Chalcedon gruppiren lassen, etwas länger zu verweilen.

1. Die neugallicanische Theorie.

Wie Bellarmin, bevor er von der Unfehlbarkeit des Papstes handelt, mit einer Untersuchung über die beste Verfassungsform und die Frage beginnt, in welchem Sinne die Kirche eine Monarchie sei [1], so nimmt Msgr. Maret zu der Bekämpfung der päpstlichen Unfehlbarkeit seinen Weg über die Grundform der kirchlichen Verfassung. Der Kern seiner Lehren ist von ihm selber in wenige Sätze zusammengefaßt worden.

„Die Doctrinen des französischen Episkopates", sagt er [2], „der Schule von Paris, der alten Sorbonne, lassen sich für uns auf drei Sätze, auf drei Grundwahrheiten zurückführen: 1. die Kirche ist eine wirksam gemäßigte Monarchie; 2. die geistliche Souveränetät ist wesentlich aus zwei Elementen zusammengesetzt, obwohl das zweite dem ersten untergeordnet ist; 3. das Zusammenwirken dieser Elemente ist nothwendig um die absolute Regel des Glaubens zuwege zu bringen, d. h. um den Act der geistlichen Souveränetät κατ' ἐξοχήν zu constituiren."

„Diese drei Sätze bilden den wesentlichen, kurzgefaßten Inhalt unseres Werkes." Der erste Band desselben soll, mit Hülfe der Schrifttexte und der Acten der allgemeinen Concilien, die beiden ersten Thesen behandeln. „Im zweiten Bande erörtern wir gründlich, soviel es uns möglich ist, die Theorie der reinen, absoluten, unbeschränkten Monarchie des Papstes", d. h. die der gallicanischen entgegengesetzte sogenannte ultramontane, von Msgr. Maret absolutistisch oder italienisch geheißene Lehre von der Gewalt und Unfehlbarkeit des Papstes. „Diese Erörterung bietet uns eine neue Bekräftigung für die Schlußfolgerungen im ersten Bande," oder für die beiden ersten Thesen. „Die

---

[1] De Romano Pontifice. I, cp. 1—9.

[2] Le Pape et les évêques. p. 2 sq. cf. Du Concile général et de la paix religieuse. I, XXV.

Digitized by Google

doppelte, historische und kritische Studie führt uns zur letzten Folgerung, zur dritten These."

Gerne anerkennt Msgr. Maret an seinen Gegnern, den sogenannten Ultramontanen, die er auch kurzweg Absolutisten und im Gegensatz zur Pariser die italienische Schule nennt, daß auch sie annehmen, die Kirche sei eine durch Aristokratie gemäßigte Monarchie. „Eine berühmte achtungswerthe Schule gesteht ein, daß die Bischöfe nicht einfache Vicarien des Papstes, daß sie wahre Fürsten in der Kirche sind, welche eine ihnen eigenthümliche, ihrem Ursprunge nach göttliche Auctorität besitzen. Die Theologen dieser Schule räumen ein, daß der Papst den Episkopat nicht zu unterdrücken vermöchte, daß er die Kirche nicht durch apostolische Vicarien regieren dürfte. Sie geben zu, daß die Bischöfe am allgemeinen Regiment der Kirche nach dem Maße Theil nehmen können, als ihnen der Papst zugesteht." Allein demungeachtet sollen diese Theologen dem Papste „die reine, untheilbare, unbedingte und unbeschränkte Monarchie" beilegen; „die reine," „weil er nach ihnen in der Kirche Nichts neben, Nichts über sich sehe; die untheilbare, weil er keine nothwendige Theilung der Souverainetät kenne; die unbedingte (absolute), weil er allein das Gesetz mache und einen unbedingten Gehorsam gegen das von ihm gemachte Gesetz auferlege; die unbeschränkte Monarchie endlich, weil er nur Gott für den Gebrauch seiner Gewalt verantwortlich sei." [1] Dieser Theorie der Absolutisten „welche die Souverainetät ausschließlich in den Papst verlegt," stehe als anderes Extrem jene gegenüber, welche dieselbe ausschließlich dem bischöflichen Körper innewohnen lasse. „Nach diesem letztern System hätte der Papst nur eine von dem Episkopat übertragene, ministerielle Gewalt; es würde dieselbe nur über jede Einzelkirche, keineswegs aber über die im Concil vereinigte Gesammtkirche ausgeübt. In dem Concil, als der Repräsentation der Gesammtkirche, nähme vielmehr die Gesammtkirche ihre Gewalt an sich, und der Papst wäre demselben in jeder Hinsicht untergeordnet." Diese Theorie soll „weder hinlänglich begründet, noch reiflich genug durchdacht sein"; ihre Ausbildung aber in Richer, de Dominis, Hontheim (Febronius), und der Constitution civile du clergé vom 12. Juli 1790 mit der offenen Läugnung des Primates „verrückt die von Jesus Christus eingesetzte Auctorität zur Regierung der Kirche, wirft ihre göttliche Verfassung über den Haufen, zerstört den Geist des

[1] Du Concile général. I, 130.

Digitized by Google

Gehorsams und macht Ordnung und Einheit mit der wahren Freiheit in der Kirche unmöglich." [1] Der Verfasser will sich mit Bossuet und den gemäßigten Gallicanern in die Mitte zwischen die Ultramontanen und die Episkopalisten stellen.

Dem entspricht auch die positive Entwicklung seiner Theorie, bei welcher manches Schöne über die Nothwendigkeit und Erhabenheit des Primates des hl. Stuhles gesagt wird. Gegen die Rationalisten wird die Wahrheit der göttlichen Offenbarung vertheidigt; gegen die verschiedenen Fractionen der Protestanten die göttliche Stiftung der Kirche als einer mit unfehlbarem Lehramte und vollkommener Souverainetät ausgerüsteten geistlichen Gesellschaft, die sich nur in der katholischen Kirche findet, nachgewiesen; den Episkopalisten gegenüber wird die Nothwendigkeit des päpstlichen Primates hervorgehoben. [2] Anderer Seits soll die wahre Mitte fordern, „daß die absolute Souverainetät ebenso wohl dem Papste für sich allein, als den Bischöfen in ihrer Trennung vom Papste abzusprechen sei." In diesem angeblich zwischen den Extremen haltenden Systeme, so heißt es wieder an einer Stelle, wird zwar anerkannt, „daß der Papst ein wahrer Monarch ist, daß die Bischöfe ihm untergeben sind und den kanonischen Gehorsam schulden"; aber zugleich wird den letztern ein unmittelbar göttliches Recht auf die particulare wie allgemeine Regierung der Kirche und eine wirkliche Theilnahme an der Souverainetät des Hauptes selber beigelegt. Diese Theilnahme soll daraus folgen, daß die Bischöfe wirkliche Richter in der Kirche, nicht bloß Rathgeber des Papstes sind. Deßhalb wird gesagt, die Souverainetät sei complex, d. h. zusammengesetzt in ihrem Träger aus dem monarchischen und aristokratischen Elemente, oder: „die Monarchie der Kirche ist wahrhaft und wirksam gemäßigt durch Aristokratie." Wenn darum Bellarmin lehrt: die Gewalt des Papstes mit dem Concil sei nur extensiv größer als die des Papstes allein, so bestreitet das Msgr. Maret ausdrücklich; er sagt, der Papst mit dem Concil (der vollkommene Souverain) stehe über dem Papste allein. [3] Zur Veranschaulichung gebraucht der Verfasser das Verhältniß der vollberechtigten Bürger zum Monarchen in einem constitu-

---

[1] l. c. I, 143—144. II, 154—155. 258 sqq.

[1] l. c. I, 43 sqq.

[2] l. c. II, 161—162. cf. Bellarmin. De concilliis. II, cp. 19: „Si accipiatur Ecclesia cum Papa, tunc . . . major est auctoritas Ecclesiae extensive, quam Papae solius, intensive autem aequalis."

Digitized by Google

tionellen Staate, ohne deßhalb völlige Identität behaupten zu wollen. „Als Glieder der Nationalversammlung besitzen die Bürger einen wirklichen, sehr wirksamen Antheil an der Souverainetät ... gleichwohl bleiben sie dem Monarchen untergeordnet“ [1]. Aehnlich sei das Verhältniß der Bischöfe zum Papste zu denken. Msgr. Maret unterscheidet sich also mit seiner Vorstellung über die gemäßigte Monarchie von der Lehre Bellarmin's ähnlich wie die constitutionelle von der ständischen Theorie. Während nach der letztern der Monarch seine Souverainetät mit Niemanden theilt, obwohl seine gebornen Vasallen selbsteigene Rechte an die Regierung besitzen, die sie nicht vom Könige empfangen haben: soll nach der ersteren die höchste Gewalt in der Nation, d. h. der Gesammtheit ruhen, was eine hervorragende Stellung des Hauptes nicht ausschließe. Bleiben wir aber auf dem eigenthümlichen kirchlichen Gebiete, so müssen wir fortan nach Maret sagen: nicht Petrus ist das Fundament der lehrenden Kirche, sondern die lehrende Kirche ist das Fundament Petri; die Basis ist der Episkopat, an welchem natürlich auch der Bischof in Rom participirt, der Primat aber ist die Spitze, welche sich auf dieser Basis erhebt. „Wir finden“, so drückt sich der Verfasser bei einer historischen Uebersicht aus, „seit dem apostolischen Zeitalter die drei Grade der geistlichen Hierarchie [2]: den Bischof, welcher die Fülle der Gewalt besaß“ u. s. w. Die bischöfliche Aristokratie „bildet die souveraine Gewalt in der Kirche, wenn auch nicht allein.“ „Die päpstliche Monarchie baut sich *über* der bischöflichen Aristokratie auf und *complétirt* die geistliche Souverainetät.“ [3]

Daher wird folgerichtig dem Concil von Constanz mit seinen Beschlüssen in der 4. und 5. Sitzung, denen eine Tragweite gegeben wird, welche sie in Widerspruch mit dem bekannten Florentiner Decret bringt [4], eine ähnliche Rolle wie der französischen Ständeversammlung von 1789 zugetheilt: es hätte dasselbe den unveräußerlichen Antheil des Episkopates an der geistlichen Souverainetät in der Kirche und damit die Superiorität des Concils über den Papst wieder hergestellt.

Die wichtigste Folgerung hieraus ist, daß die Entscheidung des

---

[1] Du Concile général et de la paix religieuse. II, 283.

[2] d. h. der Hierarchie der Weihe, welche von jener der Jurisdiction wohl zu unterscheiden ist.

[3] l. c. I, 83. 89—92. 113 etc.

[4] II, 411 sqq.

Digitized by Google

Papſtes in Fragen des Glaubens nicht irreformabel ſei, ſo lange nicht die Zuſtimmung des Epiſkopates gewiß geworden; mit andern Worten, die repriſtinirte Lehre der Gallicaner, daß dem Papſte für ſich die Unfehlbarkeit abzuſprechen ſei [1]. Dieſes nun zu zeigen, iſt der Hauptzweck des Werkes; zur Bekämpfung der päpſtlichen Unfehlbarkeit ſoll vornehmlich die vorſtehend entwickelte Lehre von der complexen Souverainetät dienen. Iſt nämlich nicht der Papſt für ſich allein, ſondern der Papſt in Einheit mit dem Epiſkopate das ſouveraine Haupt der Kirche, und bethätigt ſich anderer Seits die geiſtliche Souverainetät zuhöchſt in der Feſtſtellung der Glaubensregel, wobei ihr die Unfehlbarkeit verliehen iſt; ſo folgt von ſelber, daß dieſe Unfehlbarkeit dem Haupte immer nur dann zukommt, wenn zu ſeinen Entſcheidungen ſtillſchweigende oder ausdrückliche Uebereinſtimmung des Epiſkopates hinzutritt. Es hätte alſo ein Glaubensdecret, bevor dieſe Einheit conſtatirt wäre, keine für die Kirche verpflichtende Kraft. In zahlloſen Wendungen wird die ebengenannte Folgerung wiederholt. Eine derſelben iſt das indirecte Beweisverfahren. Man nehme an, wird geſagt, der Papſt beſäße die perſönliche Unfehlbarkeit, wie die Gegner ſie ihm zuerkannt wiſſen wollen, dann wäre die Kirche eine reine, untheilbare, uneingeſchränkte, abſolute Monarchie, was der Grundverfaſſung der Kirche (d. h. der bisher dargeſtellten neugallicaniſchen Lehre darüber) widerſpricht. [2] Es findet ſich alſo die Unfehlbarkeit, welche von der geiſtlichen Souverainetät unzertrennlich iſt, „auf abſolut ſichere Weiſe nur im Zuſammenwirken, in der Zuſammenſtimmung des Papſtes mit den Biſchöfen“ und umgekehrt. „Der Papſt beſitzt nur dann die Unfehlbarkeit“, ſpricht nur dann ex cathedra, „wenn er die Fragen des Glaubens unter Mitwirkung ſeiner Brüder und Mitrichter, der katholiſchen Biſchöfe, entſcheidet.“ [3]

Dieſes kann nun im Allgemeinen auf doppelte Weiſe geſchehen; entweder auf dem Concil, oder außerhalb desſelben. Auf dem Concil führt der Papſt den Vorſitz; geſetzt aber, die Majorität huldigte in Glaubensſachen einer den Entſcheidungen desſelben entgegengeſetzten Anſicht, dann müßte ſich der Papſt der Majorität fügen und könnte durch

---

[1] . . . „nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit.“ Cleri Gallicani de eccles. pot. declar. d. 19. Mart. 1682. art. IV.

[2] I, XVII sqq. II, 71 sqq. etc.

[3] Du Concile général et de la paix religieuse. II, 63 sqq. 299. Le Pape et les évêques. p. 8.

Digitized by Google

kanonische Strafen, die bis zur Absetzung schreiten dürften, zur Unterwerfung gezwungen werden. [1] Außerhalb des Concils können dogmatische Entscheidungen von den Bischöfen ausgehen oder vom Papste; im ersteren Falle werden durch die Zustimmung des Papstes und der Kirche allgemeingiltige Gesetze daraus; im zweiten Falle schließt das Recht der Bischöfe eine in dem Sinne freie Prüfung in sich, daß sie auch gegen eine mit vollem Ansehen des apostolischen Stuhles erlassene dogmatische Entscheiduug noch Vorstellungen erheben können. Erst wenn es gewiß wäre, daß die Mehrheit der Bischöfe dem Papste beigepflichtet hat, würde jeder Widerstand unerlaubt werden. [2]

Halten wir hier einen Augenblick inne, bevor wir die Gründe der neuen Theorie untersuchen.

Diese hält mit der katholischen Lehre fest, daß die Kirche aus göttlichem Recht eine wirkliche Monarchie, der Papst von Christus mit dem Primate der Jurisdiction betraut ist; sie bestreitet nicht, daß dem Papste in Ausübung des höchsten Lehramtes die Unfehlbarkeit zur Seite stehe, denn sie gibt zu, daß die souveraine Lehrgewalt ohne Unfehlbarkeit undenkbar sei, sowie daß dieselbe zum Primat der Jurisdiction gehöre. Allein sobald Msgr. Maret näher erklärt, wie er sich diese Ausübung der obersten Lehrgewalt denke, kommen Vorstellungen zum Vorschein, welche sowohl die Monarchie in der Kirche als den Primat der Jurisdiction in Frage stellen. Ist nämlich der Papst in solcher Weise an die Zustimmung des Episkopates bei seinen Erlassen gebunden, daß vor derselben eine verpflichtende Kraft nicht vorhanden ist; daß er wegen derselben vom Concil zur Verantwortung gezogen werden, ja daß die Mehrheit der Concilsmitglieder ihren Willen ihm als Gesetz auferlegen kann: dann ist er nicht Monarch in der Kirche, auch nicht das Haupt derselben, sondern die Souverainetät ruht beim Episkopat. Mit andern Worten: Msgr. Maret steht nicht mehr in der Mitte, wie er will, zwischen zwei Extremen, sondern er ist zu dem äußersten Extrem der von der Kirche auch nach Maret mit Recht censurirten reinen Episkopalisten Richer, de Dominis und Febronius übergegangen.

Diesen Hauptvorwurf seiner Kritiker hat Maret nicht zu entkräften vermocht.

---

[1] l. c. I, 424. II, 284. Le pape et les évêques. p. 44.

[2] l. c. II, 288.

Digitized by Google

Noch viel schwerer wiegt eine andere Anklage, die schon die alten Gallicaner nicht abzuwälzen wußten.

Das kirchliche Lehramt ist nach der Bestimmung Christi dazu da, die lautere geoffenbarte Lehre unter den Menschen zu bewahren und allezeit, wenn Streitigkeiten über den Glauben sich erheben, mit Sicherheit zu erklären, auf welcher Seite die Wahrheit stehe. Allein die neugallicanische Theorie macht diese Sicherheit unmöglich; sie raubt den Gläubigen also das Mittel, allezeit und bei jeder Versuchung gegen den Glauben das Rechte zu finden durch den Anschluß an eine unfehlbare Auctorität. Denn wenn der Papst gesprochen hat, muß erst noch abgewartet werden, ob ihm die Mehrheit des Episkopates beistimmt. Wer constatirt diese in aufgeregten Zeiten? Wie kommt sie zu Stande? Hier besteht aber noch die ganz besondere Schwierigkeit für die Neugallicaner, daß sie den einzelnen Bischöfen für sich kein Recht einräumen, sich über einen päpstlichen Ausspruch öffentlich zu erheben. Der Papst hat nach ihnen ein Recht darauf, daß sie ihren Widerspruch nicht laut werden lassen. So verlangt es die Ordnung in der Kirche. (Freilich ein seltsames Recht, wenn der Papst die Heilswahrheit gefährden kann und der offene Widerspruch das einzig bleibende Mittel ist, sie zu retten.) So lange also kein allgemeines Concil zu Stande kommt, besteht gar kein sicheres Kriterium in der Kirche, um in Glaubensstreitigkeiten die katholische Wahrheit zu finden. Msgr. Maret sucht sich hier allerdings seiner Gegner zu erwehren; schließlich jedoch weiß er keinen Ausweg, als den Rath: die Gläubigen sollen eben einstweilen, so lange es ungewiß ist, ob eine endgiltige Lehrentscheidung vorliege oder nicht, ihre „gute Meinung" mit der der Kirche vereinigen, die Ungewißheit werde nur einige Zeit währen.[1] Allein wenn nun bei einer ausbrechenden Streitigkeit der Papst für nöthig findet, gegen Gelehrte, welche auch Gläubige sind, z. B. gegen die Anhänger einer einflußreichen Schule, vorzugehen und von denselben gläubige Unterwerfung oder inneren Gehorsam zu fordern; dann bleibt diese Aufforderung so lange eine Anmaßung, als nicht durch ein Concil oder eine evident constatirte Mehrheit des Episkopates der Papst Recht bekommen hat. Das Uebel, daß die höchste Auctorität bezüglich der wichtigsten Angelegenheit eines Eingriffes in die Gewissensfreiheit

[1] Le Pape et les évêques. p. 55.

Digitized by Google

mit einem Scheine von Recht beschuldigt werden kann, ist schon groß genug. Allein das ist nicht Alles. Wie soll der Streit ausgetragen werden? Es lassen sich allgemeine Concilien nicht immer versammeln, und die Bischöfe über ihre Ansicht auszufragen, könnte doch nur der Papst das Recht haben, welcher jenen Gelehrten gegenüber Partei wäre. Inzwischen kann das Uebel unheilbar werden. Mit Einem Wort, sowohl die Auctorität als die Einheit der Kirche, aber was noch schwerer wiegt, selbst das Heil, der göttliche Rechtsanspruch der Gläubigen auf Sicherheit in der Heilswahrheit kommen bei dieser Lehre gleich sehr in Nachtheil. Man kann P. Matignon seine Beistimmung nicht versagen, wenn er in seiner Kritik bemerkt: „Auf der einen Seite soll der Papst ein von Christus eingesetzter Monarch sein, die Fülle der Gewalt besitzen. Auf der andern Seite vermag dieser Monarch Nichts von sich selber; denn Alles, was er unternimmt, bleibt unentschieden, bis es durch den Episkopat genehmigt ist. Thut er einen Ausspruch — man weiß nicht, ob derselbe Wahrheit ist. Selbst wenn er sich unter Beifügung eines Anathems für Den, welcher ihn bezweifelt, an die Kirche wendet, liegt noch nichts Definitives, sicher Irrthumsloses vor. Sein Decret kann noch eine Häresie enthalten .... Gewiß ein sonderbarer Gesetzgeber! Vermöge seines geistlichen Primates ist er angehalten zu lehren und Vorschriften zu geben, und seine Untergebenen sind verpflichtet, ihm zu gehorchen. Aber dabei bleibt diesen allezeit die Besorgniß, ob sie sich nicht etwa täuschen möchten. Das heißt, die ihnen angesonnene Unterwerfung wird vernunftwidrig, moralisch unmöglich... Ein einziger Widerspruch reicht hin, um die Gewißheit, welche der Glaube fordert, zu zerstören. Was ist dann zu machen? Soll ich Widerstand leisten? Das ist verboten. Soll ich glauben?[6] Aber das kann ich nicht.... Welche Verlegenheit!“ [1] Wie ganz anders bei der entgegengesetzten Doctrin! Allezeit besteht ein Führer der Wahrheit in der Kirche, bei dessen Aussprüchen ich mich beruhigen darf, ein fester Mittelpunct, eine lebendige Autorität, die zwar den Zweifel, nicht aber die Prüfung verbietet, die nur dann einschreitet, wenn das Seelenheil es gebietet. Welche Gründe haben die Neugallicaner, von dieser alten Lehre abzuweichen, die schon der hl. Irenäus bekannt hat?

---

[1] Etudes religieuses. Novemberheft 1869. S. 660 ff.

Digitized by Google

2. Begründung der neugallicanischen Theorie. Naturrechtliche und theologische Beweise.

Wir sind wiederholt der Behauptung begegnet, die Verfassung der Kirche fordere das Abstehen von der Annahme der päpstlichen Unfehlbarkeit. Msgr. Maret selbst faßt seinen Beweisgang einmal in folgender Weise zusammen:

Hat der Papst die absolute, getrennte persönliche Unfehlbarkeit, so hat er die absolute, reine, ungetheilte, uneingeschränkte Souveränetät. Nun aber lehrt uns ein Blick auf die hl. Schrift, auf die Tradition und die Geschichte der Concilien, daß die Monarchie in der Kirche weder rein, untheilbar und uneingeschränkt, noch absolut ist. Folglich hat der Papst die genannte Unfehlbarkeit nicht. [1]

Man könnte den ganzen Beweis durch die Bemerkung beseitigen, der Erfinder desselben setze hier bei den Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit Ansichten voraus, welche denselben ferne stehen. Er nimmt nämlich an, sie schreiben dem Papste eine bedingungslose Unfehlbarkeit zu, oder doch eine solche, deren Bedingungen sich nicht verificiren lassen. Das heißt er absolute Unfehlbarkeit. [2] Allein wie weiter unten noch gezeigt werden wird, legen die katholischen Theologen dem Papste keine andere Unfehlbarkeit bei, als sie die lehrende Kirche besitzt, an der letztern aber setzen die Gallicaner nicht aus, daß sie absolut sei. Ebenso ist es falsch, daß dem Papste in dem Sinne eine getrennte Unfehlbarkeit beigelegt werde, als ob er je in der Trennung von dem lehrenden Körper seine Entscheidungen gebe; wie bereits mehrfach hervorgehoben ist, bleibt der Papst immer das lebendige Haupt des Episkopats, lehrt aus dem Gesammtbewußtsein der Kirche heraus, auch wenn er nicht zuvor die Bischöfe befragt. Endlich ist es auch nicht richtig, daß dem Papste, so oft er als Papst einen Ausspruch thut, jene Prärogative beigelegt werde; es wird immer vorausgesetzt, daß derselbe durch seinen Ausspruch die Kirche zum Glauben verpflichten wolle. Hätte Msgr. Maret dieses beachtet, so würde er sich viele Mühe erspart haben. Viele Auseinandersetzungen in seinem Werke fallen weg mit diesen Erklärungen.

---

[1] l. c. II, 63 sqq.
[2] l. c. II, 71 sqq.

Digitized by Google

Ebenso ist leicht ersichtlich, daß die päpstliche Unfehlbarkeit so gefaßt keineswegs die Rechte des Episkopates beeinträchtigt, wie denn auch Maret selber zugab, was er freilich an andern Stellen zu vergessen scheint, daß die bellarmin'sche Schule keineswegs der Selbständigkeit des Episkopates zu nahe trete. Sie verkennt in der That weder die relative Nothwendigkeit der allgemeinen Concilien, noch den richterlichen Charakter im Episkopate, noch die Vollkommenheit, welche der höchsten kirchlichen Entscheidung aus der conciliarischen Zustimmung erwächst, noch endlich die mehrseitige Gebundenheit des Papstes, womit zusammenhängt, daß, den Fall der Häresie in ihm als möglich angenommen, auch die Unverantwortlichkeit ihre sehr gemessenen Grenzen hat.

Gleichwohl ist es, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, gut, auf die Gründe und Einwendungen der neugallicanischen Theorie einzugehen. Denn daß sowohl in der Lehre von den höchsten kirchlichen Gewalten als in der von der päpstlichen Unfehlbarkeit zwischen der erwähnten Theorie und den gemeinen katholischen Grundsätzen eine sehr tiefe Kluft besteht, bedarf keiner weitern Bemerkung.

Diese Gründe nun können wir auf drei Classen zurückführen. Die erste bilden jene, welche von der Natur der kirchlichen Gesellschaft hergenommen sind. Wir heißen sie naturrechtliche Gründe.

Die der zweiten Classe stützen sich auf die hl. Schrift und die Tradition — die theologischen Gründe.

Mit der dritten Classe, den historischen, werden wir uns in den folgenden Nummern beschäftigen, da auf sie das Hauptgewicht gelegt ist.

Beginnen wir mit den naturrechtlichen.

In der vollkommenen, unabhängigen Gesellschaft, im Staate wie in der Kirche, drücken die Neueren die Freiheit der höchsten, gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt mit dem Worte Souverainetät aus. Ist der Träger der Gewalt eine Einzelperson, so daß diese die Souverainetät kraft eigenen Rechtes besitzt, so haben wir die Monarchie; ist der Träger eine Vielheit von Personen, das Volk oder ein bevorrechteter Stand, so haben wir die demokratische oder aristokratische Republik, in welcher vom Souverain, was die Vielheit ist, ein Einzelner mit der Regierung betraut sein kann. Diese verschiedenen Formen können rein oder gemischt, oder, was gewissermaßen ein Mittleres ist, gemäßigt sein. Die constitutionelle Monarchie ist aus allen dreien gemischt, soferne die Souverainetät weder in Einem noch in Vielen, sondern im grundrechtlich

Digitized by Google

gegliederten Ganzen, in der Nation ruhend gedacht wird; dagegen ist die ständische Monarchie, die der Verfassung der Kirche nachgebildet ist, gewöhnlich eine durch Aristokratie und Demokratie gemäßigte, an sich reine oder strenge, ungetheilte Monarchie. Wenden wir dieses Letztere auf das Urbild derselben, auf die Kirche an, so ist diese nach göttlichem Rechte eine wahre und insoferne reine und ungetheilte Monarchie, als der Nachfolger Petri den apostolischen Principat über die Gesammtkirche, die Fülle seiner Gewalt mit Niemanden theilt; die Souverainetät ist mit der höchsten Gewalt ausschließlich in Einer Person, und somit in einem gewissen Sinne rein, ungetheilt und uneingeschränkt," d. h. wer immer vom rechtmäßigen zweifellosen Papste zur Mitregierung der Gesammtkirche berufen wird oder berufen zu werden ein selbsteigenes Recht haben mag, bleibt ihm unterworfen und untergeordnet, kann auch nie Richter über ihn werden oder ihn zur Verantwortung ziehen. Demungeachtet haben die Bischöfe durch göttliches Recht eine ordentliche Jurisdiction in der Kirche und bestimmten Antheil als Richter und Gesetzgeber an der Gesammtregierung derselben, wenn dieselbe auch nur durch den Willen des Papstes actuell wird, endlich in Fällen des Schisma sehr weitgehende Rechte bezüglich des Oberhauptes. Hieran vermag die Frage der Unfehlbarkeit schlechterdings Nichts zu ändern. Der Papst ist nun einmal Hirte, Vater und Lehrer nicht allein der Gläubigen, sondern auch der Bischöfe, ein wahrer Bischof der allgemeinen Kirche. Seine Gewaltfülle ist insoferne einzig in ihrer Art. Und anderer Seits bleibt der Papst an die von Christus gegebene Verfassung mit aristokratischem Elemente ein für allemal gebunden und muß das göttliche Recht des Episkopates respectiren, wie weit auch seine Prärogativen gehen mögen. Hat es also einen Sinn, daß durch die Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit die Monarchie der Kirche aufhöre eine durch Aristokratie wirksam gemäßigte zu sein? Nein! wenn diese Mäßigung nach Analogie der ständischen Monarchie verstanden wird: durch die Definition der Unfehlbarkeit tritt darin nichts Neues ein; die aristokratische Mäßigung im katholischen Sinn verschwindet nicht, noch wird sie vermindert, weil der lehrenden Kirche Nichts entzogen wird. Freilich im neugallicanischen Sinne wird sie unmöglich, aber in diesem war sie nie berechtigt, sie wird also auch nicht erst durch die Definition unmöglich. Alles was gallicanischer Seits hiegegen vorgebracht wird, beruht auf Mißdeutung und Begriffsverwirrung, so daß jedes weitere Wort hierzu überflüssig ist.

Digitized by Google

Dagegen ist es allerdings nöthig, bei dem Einwurf genauer zuzusehen: die Unfehlbarkeit mache den Papst absolut. Absolut heißen wir den Souverain, welcher in der Ausübung seiner Gewalt an Nichts als den Zweck und die Natur der Gesellschaft gebunden ist.[1] Absolutismus aber wäre im gegebenen Falle der Anspruch, daß das gesammte Rechtsleben der Gesellschaft vom souverainen Willen des Gewalthabers abhange.[2] Begreiflich kann der Absolutismus ebensowohl in der Republik als in der Monarchie, schwerer freilich in den gemischten als in den reinen Formen sich vorfinden. Nur Gott ist wahrhaft absoluter Souverain dem menschlichen Geschlecht gegenüber, und die gräulichste Verirrung ist es, wenn z. B. in der natürlichen Ordnung die Staatsgewalt die Rechte Gottes sich anmaßt und alles Recht von sich ableiten will.[3] Mit Recht ist darum der Absolutismus verhaßt, womit indeß kein Urtheil über die Verfassungsform[4] ausgesprochen ist; denn ein Convent kann so gut als ein Autokrat auf den genannten Abweg sich verirren.

Ist nun etwa der Papst ein absoluter Monarch? Ist er in der Ausübung seiner Gewalt an keine menschlichen, vielleicht nicht einmal an göttliche Schranken gebunden? Wird er vielleicht durch die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit der früher vorhandenen Schranken entledigt? Man scheint Letzteres allen Ernstes behaupten zu wollen. „Besitzt der Papst die absolute, getrennte, persönliche Unfehlbarkeit, so ist er der absoluteste unter den Monarchen."[5] Zwar verwahrt sich der Urheber des repristinirten Gallicanismus gegen die gehässige Unterstellung, als wollten (nach dem Vorgeben von Janus) seine Gegner die Papstgewalt zu einer „willkürlichen" und „despotischen" machen; er räumt ein, „dieselben wollen den Papst keineswegs dem göttlichen Gesetze entziehen, weder dem natürlichen noch dem positiven."[6] Allein

---

[1] „Imperium", sagt Schrader in seinen Theses theologicae (Series septima. Vindobonae. Mayer. 1869. p. 11.) „est absolutum vel limitatum, quatenus vel a solo fine et societatis natura mensuram accipit, neque accedentibus pactis circumscribitur, vel adjectitiis pactis ac conditionibus restringitur."

[2] Vgl. Dr. Held, Staat und Gesellschaft vom Standpunct der Geschichte der Menschheit und des Staates, II, 641 mit Jarcke, Principienfrage S. 59 ff.

[3] Vergleiche hierüber die These 39 des Syllabus und ihre ausführliche Widerlegung in der IX. und XII. Stimme der ersten Serie der Laacher Stimmen.

[4] XII. St. S. 76.

[5] l. c. II, 72.

[6] II, 181—182.

Digitized by Google

das scheint ihm eben nicht genug zu sein, und wenn seine Vorstellungen gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit genauer besehen werden, soll gerade der Ausübung der Lehrgewalt in dem geforderten Consens der Bischöfe eine weitere rein menschliche Schranke zur Sicherung gegen Mißbrauch gegenübergestellt werden. Soferne aber die Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit dieses für überflüssig erklärt, insoferne wird dieselbe des Strebens geziehen, den Absolutismus in die Kirche einzuführen. Das Letztere wäre nun aber an sich schon ein großes Unglück, doppelt beklagenswerth in der Gegenwart, bei der bekannten Vorliebe der Völker für freisinnige Verfassungen. Wer nur einigermaßen in der Tagesliteratur sich umgesehen, weiß, daß schon beim Aussprechen des Wortes Absolutismus die Gänsehaut auffliegt. Die Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit „würde aus der kirchlichen Regierung die rigorofeste, die absoluteste Monarchie machen, die *jemals* existirt hat. Nun muß aber, den glücklicher Weise seltenen Fall einer nothwendigen Dictatur ausgenommen, die reine, absolute Monarchie als ordentliches und dauerndes Regierungssystem eine Einrichtung voller Elend und Gefahren, für eine der fehlerhaftesten Regierungsformen erklärt werden. Und doch soll auch nach Bellarmin die kirchliche Regierung, weil göttlichen Ursprungs, die beste Form haben, und er steht sogar nicht an, diese Form in einer Art Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie zu suchen; freilich opfert er die beiden letztern dem ersten Element. Allein der Grundsatz, daß die kirchliche Regierungsform die beste sein muß, bleibt aufrecht." Damit will nun Maret die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, welche Bellarmin mit sich selber in Widerspruch bringe und zum Absolutismus führe, widerlegen.[1] Er fährt fort: „Um die verzweifelte These aufrecht zu halten" (daß die absolute Monarchie die beste aller Formen sei) „müßte man die Lehren der Geschichte und der Erfahrung ganz verkennen. Man berufe sich hiegegen nicht auf das Vorbild der göttlichen Monarchie; verträgt die Menschheit eine solche absolute Participation der göttlichen Attribute? Ohne alle jene politischen Theorien, welche in den modernen Zeiten an das Tageslicht gekommen sind, ohne irgendwie alle vorgekommenen Revolutionen zu amnestiren, kann man behaupten, daß es

[1] Mais en dépit de ses inconséquences, son principe, que le gouvernement ecclésiastique doit être le meilleur des gouvernements, subsiste; et avec ce principe, nous battons en brèche son système. l. c. II, 383.

Digitized by Google

in der vom Evangelium ausgegangenen Gesellschaft keine gebieterischere, dauerhaftere und unüberwindlichere Neigung gebe, als jene, der Gewalt Grenzen zu setzen, ihr ein Gegengewicht, ein Gegenstreben zu geben. Und inmitten dieser christlichen Gesellschaft, die so tief erregt ist durch den Drang, die Gewalt zu regeln, sollte der apostolische Stuhl als einen neuen Glaubenssatz die Lehre aussprechen, daß Gott in seiner Kirche die absolute Monarchie aufgerichtet habe, weil sie die beste der Regierungen sei?"

Nun auf diesen „neuen Glaubenssatz," der wie ein schwerer Alp leider! auch auf dem so hoch verdienten edeln Grafen von Montalembert lastete, wird man vergebens warten.

Alles zugegeben, was über die absolute Monarchie, sowohl die reine als die gemischte parlamentarische, sich sagen läßt — denn der Absolutismus findet sich, wir wiederholen es, ebensowohl bei Kammermajoritäten als bei Kanzleibureaux — aber ist denn die Voraussetzung richtig, daß die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit denselben in die Kirche einführen, ja auch nur die dagegen bestehenden Heilmittel abschwächen, unwirksam machen werde?

Nicht ohne Schmerz finden wir einen christlichen Philosophen von dem Verdienste und Ansehen des Msgr. Maret auf Seite dieser Ankläger; wenn von irgendwem, war von ihm eine kritische Erörterung dieses Vorurtheils zu erwarten. So bleibt uns Nichts übrig, als selber auf die Grundlosigkeit desselben einzugehen.

Verweilen wir einen Augenblick bei Bellarmin. Von ihm ist bekannt, daß er im Hinblick auf unsere gegenwärtigen menschlichen Verhältnisse den gemäßigten Verfassungsformen aus dem Grunde den Vorzug gab, weil sie an sich mehr geeignet seien, dem Gewaltmißbrauch zu steuern. Auch gibt er von der Wahrheit beredtes Zeugniß, daß der Kirche die beste Form eigne. Nichts von alldem hat er zurückgenommen, als er die Thesen über die Unfehlbarkeit des Papstes aufstellte. Sollte einem so scharfsinnigen Theologen der innere Widerspruch, der nach Msgr. Maret hier vorliegt, verborgen geblieben sein? Noch mehr! Bellarmin bestreitet wiederholt ausdrücklich, daß der Papst ein absoluter Monarch sei, und seine Gründe sind derart, daß man sieht, sie bleiben neben der Unfehlbarkeit aufrecht. „Absolut freier Herrscher in der ganzen Kirche ist allein Christus ... es kann sich also in der Kirche nicht um eine absolute Monarchie oder Aristokratie oder Demokratie, sondern nur um eine solche handeln, wie sie Dienern und Verwaltern eignet."

Digitized by Google

„Vergleicht man den Papſt mit Chriſtus, ſo kommt ihm die Fülle der Gewalt nicht zu, ſondern er hat nur einen gewiſſen Theil davon nach dem Maße, als ihm Chriſtus bewilligt hat. Chriſtus nämlich regiert die ganze Kirche im Himmel, im Fegfeuer und auf Erden, von Anfang bis zum Ende der Welt; außerdem kann er nach Gutdünken Geſetze geben, Sacramente einſetzen, die Gnade ohne Sacrament verleihen. Der Papſt aber regiert nur jene Kirche, welche ſich auf Erden befindet, während er lebt; er kann die Geſetze Chriſti nicht ändern, oder Sacramente einſetzen, oder die Sünden ohne Sacramente nachlaſſen. Vergleicht man den Papſt aber mit den übrigen Biſchöfen, ſo wird ihm die Fülle der Gewalt mit Recht beigelegt, weil die übrigen beſtimmt abgegrenzte Gebiete zu leiten, auch eine beſtimmt abgegrenzte Gewalt haben, während er dem Erdkreis mit jener ganzen und vollen Gewalt vorſteht, welche ihm Chriſtus auf Erden hinterlaſſen hat.“ [1]

Daß nun aber dieſe Gewalt nicht allein durch das göttliche Grundgeſetz beſchränkt iſt und in ſoferne durch bleibende göttliche Einrichtungen, ſondern auch durch die im Laufe der Zeit erfloſſenen Glaubensdecrete der Päpſte und Concilien, und ſelbſt in gewiſſem Grade durch die disciplinären Conſtitutionen, deren getreueſter Wächter alle Zeit der apoſtoliſche Stuhl war, wie Zeugniſſe aus allen Jahrhunderten beweiſen — wer will das beſtreiten?

Was kann es hiernach für einen Sinn haben, der Papſt werde ein abſoluter Monarch durch die Definition ſeiner Unfehlbarkeit? Werden durch dieſe die genannten Schranken beſeitigt? Oder ſind vielleicht die gallicaniſchen „Freiheiten“, deren Reſtauration wirkſam verhindert würde, je vor der Definition rechtmäßige geweſen? Wir geſtehen gerne, ſo lange wir uns auch den Kopf zerbrechen, wir finden keinen Sinn in dieſem Gerede. Denn mag die Definition erfolgen oder nicht, der Papſt bleibt nach wie vor an die Glaubensdecrete gebunden, er kann gewiſſe Grenzen, die durch die hl. Schrift und die Tradition gezogen ſind, nie durchbrechen, und es wird allezeit eine Lüge bleiben, was Janus vorgetragen und Unzählige geglaubt haben, daß er nach Gutdünken fortan ſeine Befugniſſe über alles Mögliche werde ausdehnen können, da es nur bei ihm liege, die Grenzen derſelben zu beſtimmen. [2]

---

[1] De Rom. Pontif. III, 21. cf. III, 19. I, 5, 9.

[2] Eben da wir corrigiren, wird uns von verehrter Hand aus dem Norden geſchrieben: Aber wie, wenn es einem ſchlechten Papſte einmal einfiele zu definiren, daß

Digitized by Google

Und mag der 4. Artikel der gallicanischen Declaration mit seinem Vorbau ausdrücklich verdammt werden oder nicht, in den Augen der Katholiken ist er längst gerichtet.

Es muß aber des Weiteren als ein ebenso unkritisches als ungerechtes Verfahren erklärt werden, daß die Kirche behandelt wird, als wäre sie der politischen Gesellschaft gleichartig. Wenn Mfgr. Maret den Faden, den er an einer Stelle bereits aufgenommen hatte,[1] nicht so schnelle wieder fallen gelassen hätte, wäre er gewiß selber dazu gekommen vor der erhobenen Anklage auf Einführung des Absolutismus zurückzuweichen. An der eben bezeichneten Stelle nämlich macht er darauf aufmerksam, daß die Gewalt in der Kirche ganz andern Bedingungen unterliege, als die im Staate, wegen des völlig verschiedenen Ursprungs der beiden Gesellschaften.

Während darum in der Politik, bemerkt er, die modernen Principien von der Nationalsouverainetät festzuhalten sind, können dieselben keinen Anspruch auf Geltung erheben in der religiösen, christlichen Gesellschaft. Dort entspringt nämlich die Gewalt, von Gott in unserer Natur angelegt, aus der Gesellschaft, hier die Gesellschaft aus der Gewalt. Wir würden uns nun zwar anders ausdrücken; wir würden sagen, in beiden Gesellschaften stammt die Gewalt an sich von Gott; aber während ihre concrete Bildung im Staate der Natur anheimgegeben ist und in vielen Fällen von dem Willen der Mehrheit bewirkt wird, hat sie Gott selber in der Kirche in die Hand genommen und an das Haupt den Leib der Gesellschaft angeschlossen. Aber so viel ist immer gewiß, daß die Principien von 1789 auf das Verhältniß der Hierarchie zu den Gläubigen auch nach Mfgr. Maret keine Anwendung finden. Dann jedoch, folgern wir, haben auch die Schmähungen von 1789 gegen die legitime Monarchie, die zunächst auf die politische Gewalt gemünzt waren, auf das Papstthum keine Anwendung; man muß also den Vorwurf des

---

die böse Lust dem Gesetze Gottes nicht widerstreite? Die Logiker antworten auf solche Einwürfe: Pons non ruit, die Brücke bricht nicht, d. h. die gemachte Unterstellung trifft niemals zu. Das wissen wir zum Voraus, weil der Glaube uns lehrt, daß die Pforten der Hölle die Kirche Christi nicht überwältigen. Die päpstliche Unfehlbarkeit bestände in dem als möglich gedachten Fall einer persönlichen sittlichen Verirrung des kirchlichen Oberhauptes vor Allem in der unzweifelhaften providentiellen Fürsorge Gottes, daß — durch welche Mittel ist gleichgiltig — eine dem Glauben widersprechende Entscheidung ex cathedra von demselben nicht erfolge.

[1] I, 56, 57, 60.

Digitized by Google

Absolutismus den Jakobinern heimgeben, die ihn erfunden haben. Die Kirche, wenn sie ihre legitimen, von Gott vorgezeichneten Wege geht, wird dadurch nicht erreicht. Sie geht aber wirklich solche Wege, falls sie auf einem Concil die Prärogative des apostolischen Stuhles näher bestimmt.

Es würde uns von unserm Ziele zu weit abführen, wenn wir die hier betretenen Spuren weiter verfolgen wollten. Es genüge, dem Nachdenken einige Puncte zu bezeichnen, deren eingehendere Erwägung jenen Vorwurf des Absolutismus noch etwas beleuchten dürfte. Die Kirche gehört einer ganz andern Ordnung an, als der Staat; ihre Bestimmung, ihre Hülfsmittel, ihre Lebensbedürfnisse sind ganz anderer Art. Gewißheit über die Güter des Jenseits, Sicherheit der Wege dahin, das sind die höchsten Rücksichten; deßhalb ist auch eine viel höhere Auctorität, eine festere Hand vonnöthen. Wie in der Familie, in der Schule die Einführung des Constitutionalismus der offene Ruin dieser einfachen Gesellschaften wäre, so und noch vielmehr widerstrebt derselbe der Kirche. Welcher Dorfschulmeister könnte bei solcher Regierungsform bestehen? und jene große vollkommene Schule, welche 200 Millionen Schüler zählt, sollte es können? — Ist nicht die Grundform der Kirche patriarchalisch? Heißt nicht der Papst mit Recht heiliger Vater? Ist nicht die ganze Gliederung der Hierarchie eine gewissermaßen überfließend monarchische und eben damit die höchste Gewalt schützende und hütende? Wozu das Schilfrohr menschlicher Bürgschaften, wo Gott selber sowohl in der Verfassung, als in der auf göttlichem Grunde sich auslebenden Gewohnheit so mächtige Bollwerke gegen den Gewaltmißbrauch errichtet hat, ja wo jeder Act der höchsten Gewalt für diese selber eine weitere Schranke errichtet, weil dieselbe unfehlbar ist?

Und nun sehen wir uns diese Gabe der Unfehlbarkeit etwas näher an, die indeß der Papst allezeit schon bei sich vorausgesetzt hat, wenn auch manche gelehrte Brille darüber noch nicht ganz mit ihm harmonirt. Die Infallibilität soll die Souverainetät geben, ja, die Souverainetät ohne Weiteres absolut machen. Also wenn ein Hausmütterchen in seiner Herzenseinfalt recht vollkommen an seinen Katechismus sich anschließt, dann wird es souverain. Die passive Unfehlbarkeit ist eben auch Unfehlbarkeit, was dieser wesentlich inhärirt, kann sie nirgends verlieren. Die Apostel besaßen einzeln die Infallibilität. Hörte deßhalb Petrus auf, ihr souveraines Haupt zu sein? Die Unfehlbarkeit, und zwar die materielle, ist nothwendig für die geistliche Souverainetät — zugegeben;

Digitized by Google

aber deßhalb ist sie nicht identisch mit der Souverainetät, oder gar die formgebende Seele derselben. Der Papst ist auch in Acten der Disciplin souverain, ohne deßhalb dabei sich der Unfehlbarkeit zu erfreuen. Noch einmal, hat die Unfehlbarkeit Etwas mit dem Absolutismus zu schaffen? Sie beruht in der Kirche auf jenem Sonnenblick der Gnade, welcher nach der von Gott beliebten Ordnung zuerst das Haupt bescheint, bevor er in die Niederungen leuchtet, damit die Führer im Glauben, bei Auslegung der Offenbarung das Richtige nicht verfehlen. Wie nun in der natürlichen Ordnung der rechtliche Sinn, ein scharfes Urtheil, Gesetzes- und Geschäftskunde eine sehr schätzenswerthe Beigabe für den Gesetzgeber sind, nicht etwa, weil sie ihn vom Rechte frei machen, sondern weil sie ihn tiefer darin begründen; so ist der göttliche Beistand, der einer höhern Ordnung angehört, keine Verlockung zum Gewaltmißbrauch oder zu eitelm Dogmatisiren, sondern eine tiefere Einführung in die Schätze der göttlichen Weisheit. Wie kann der gläubige Christ hier Gefahren wittern?

Aber, sagt man endlich, wenn auch die unterrichteten Gläubigen Nichts fürchten, „welche genügende Erklärung, welche Bürgschaft ließe sich den Mächten dieser Welt geben, welche in einer päpstlichen Macht, wie man sie machen will, einen Rivalen oder vielmehr einen furchtbaren Meister sähen, der im Stande wäre, die Verwirrung in den Staat wie in die Gewissen zu tragen?“ [1] Wir wissen solchen Vorurtheilen gegenüber, die ebensowohl gegen die Kirche als den apostolischen Stuhl gehen, keinen Rath, es sei denn, diese Mächte möchten Belehrung darüber annehmen, daß die Auctorität des Papstes mit Grund nur den Schlechten Furcht einflößt, im Uebrigen eine von Gott auch den weltlichen Obrigkeiten zugedachte Wohlthat ist.

Sehen wir uns nunmehr noch einmal den ersten Satz [2] an: Hat der Papst die persönliche Unfehlbarkeit, so besitzt er eine absolute monarchische Gewalt. Ist er richtig? Nein! Denn einmal kann Jemand die Unfehlbarkeit erlangen, ohne deßhalb souverain in der Kirche zu werden. Sodann, so nothwendig sie dem geistlichen Souverain ist (was im Grunde selbst Janus zugibt, weßhalb er folgerecht die geistliche Souverainetät in die Totalität, oder genauer ausgedrückt in die Universitätsprofessur verlegt), so macht sie doch den Souverain nicht abso-

[1] L. c. II, 385.
[2] S. oben S. 33.

Digitized by Google

lut, sie befähigt ihn nur, seine Mission zu erfüllen. Die von Gott vorgesehenen und durch die souverainen Acte erwachsenden Schranken werden durch die Unfehlbarkeit nicht beseitigt, sondern vielmehr schärfer bestimmt. Ebenso ist es unrichtig, daß die persönliche Unfehlbarkeit die von Gott für die kirchliche Monarchie vorgesehene Mäßigung aufhebe. Das einzig Richtige ist die wesentliche Beziehung zwischen geistlicher Souverainetät und Unfehlbarkeit, so daß wer erstere persönlich besitzt, oder wer ein wahrer Monarch in der Kirche ist, insoweit auch als persönlich unfehlbar gedacht werden muß.

Die weitere Frage ist nunmehr: Aber ist denn der Papst wahrer Monarch in der Kirche? Msgr. Maret bestreitet es. Hören wir zuerst seine theologischen Gründe.

Nach Msgr. Maret lehrt das Wort Gottes:

„Zwölf Apostel werden ausgewählt. Es wird ihnen ein Haupt gegeben. Große und schöne Privilegien sind diesem Haupte verliehen. Er ist das unerschütterliche Fundament der Kirche; er besitzt die Schlüssel des Himmelreichs; er hat die Pflicht, seine Brüder zu bestärken und die ganze Heerde zu weiden." „Aber nur ist zu bemerken erstens, daß ein Theil der souverainen Gewalten den andern Aposteln verliehen ist; denn sie binden und lösen wie Petrus; sie sind gesandt wie Jesus Christus selber gesandt worden ist; sie besitzen die Fülle des hl. Geistes; auch sie sind das Fundament der Kirche. Es ist zu bemerken zweitens, daß die größten Gewalten verliehen, die größten Verheißungen gerichtet sind an die Collectiveinheit von Petrus und den übrigen Aposteln: Gehet, lehret, und taufet alle Völker, und Ich werde bei euch sein bis zum Ende der Zeiten. Es ist zu bemerken drittens, daß die Collectiveinheit von Petrus und den übrigen Aposteln den obersten Gerichtshof der Kirche bildet: bringet euere Klagen vor die Kirche. Jeder Gläubige schuldet diesem Gerichtshof den Gehorsam, den er Jesus Christus schuldet: Wer euch hört, höret Mich. Auf die Empörung gegen diesen Gerichtshof ist die höchste Strafe gesetzt: wer die Kirche nicht hört, sei euch wie ein Heide und Zöllner. Wir bemerken endlich, daß die Kirche, d. h. die Collectiveinheit von Petrus und den übrigen Aposteln genannt wird die Säule und Grundfeste der Wahrheit." Scheinen diese heiligen Texte nicht von der Regierung der Kirche die reine, absolute, untheilbare Monarchie auszuschließen? Wenn der Herr dem Petrus und seinen Nachfolgern diese Monarchie beilegen wollte, hätte er dann einen Theil der souverainen Gewalt auf die andern Apostel

Digitized by Google

und ihre Nachfolger ausgedehnt? Hieße es nicht den Herrn mit sich selber in Widerspruch setzen, der göttlichen Weisheit eine Beleidigung zufügen, würden wir dem Herrn ein solches Verfahren zuschreiben?“ [1]

Dieses ist der Kern des Schriftbeweises für die neugallicanische Theorie. Allein es bedarf nur eines genauern Zusehens, um zu erkennen, daß er voraussetzt, was er beweisen soll: die Theilung der Gewalt Petri, d. h. die Grundlage der „complexen Souverainetät.“ Wir geben zu, daß wer die Unfehlbarkeit des Papstes für sich lehrt, eben damit eine im Papste ungetheilte oberste oder souveraine Lehrauctorität voraussetzt; aber diese schließt keineswegs die Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche aus, deßhalb tritt sie auch nicht in Widerspruch mit der angeführten zweiten Reihe von Texten. Um aber den Sinn von diesen gegen falsche Folgerungen sicher zu stellen, ist erstens zu bemerken, daß in keiner Schriftstelle „ein Theil der souverainen Gewalten“ auf die „andern Apostel und ihre Nachfolger“ ausgedehnt wird. Es ist immer nur die Collectiveinheit, welche uns begegnet, und ihr wird nicht etwa ein Theil, sondern dieselbe ganze Gewalt verheißen, die Petrus zuvor einzeln zugesagt worden ist. In dieser Collectiveinheit aber ist Petrus das Haupt. Wir haben also mit Hülfe einer kleinen Correctur der neugallicanischen Exegese hier das Ergebniß, daß eine und dieselbe höchste Gewalt in der Kirche, welche dem Petrus für sich gegeben wird, zugleich verliehen wird dem apostolischen Lehrkörper in Einheit mit Petrus; ein erhabenes Grundgesetz, der wahre göttliche Constitutionalismus, den Bossuet in seiner berühmten Rede über die Einheit der Kirche [2] mit den schönen Worten beschreibt: „Es ist offenbar die Absicht Jesu Christi, zuerst in einen Einzigen das niederzulegen, was er nachher in Mehrere niederlegen wollte. Aber das Nachfolgende thut dem Anfang keinen Eintrag, das Erste verliert dadurch seinen Platz nicht. Dieses erste Wort: Alles was du binden wirst, gesprochen an einen Einzigen, hat bereits Jene seiner Macht unterstellt, denen gesagt werden sollte: Alles was ihr binden werdet. Denn wie die Gaben, so sind auch die Verheißungen Jesu Christi ferne von Reue. Was einmal einem Einzigen unbeschränkt, allgemein verliehen ist, bleibt unwiderruflich.“ Und „man denke nicht, man sage nicht, das Amt Petri habe mit ihm aufgehört. Was einer immerwährenden Kirche zur

[1] Du Concile général. I, 136—137.

[2] Migne. Oeuvres de Bossuet. VII col. 262 sqq.

Digitized by Google

Stütze dienen muß, kann niemals aufhören. Petrus wird in seinen Nachfolgern leben, er wird allezeit auf seinem Stuhle sprechen; er wird der indefectible Prediger des Glaubens sein."

Was ist das anders, als der Kern der ultramontanen Lehre? Mit Muzzarelli argumentiren wir: Alles was die lehrende Kirche als Körper empfing, hat Petrus als Einzelner zuvor empfangen. Nun besitzt aber die lehrende Kirche, der apostolische Körper, gewiß die höchste Lehrauctorität mit der davon untrennbaren Prärogative der Unfehlbarkeit; also hat auch Petrus als Einzelner, und weil er auf dem Römischen Stuhle in der Kirche fortlebt, der Papst für sich genommen, die unfehlbare Lehrauctorität. [1]

Wir sagen ferner: da die Unfehlbarkeit des Hauptes für sich keine andere ist, als die der lehrenden Kirche, so hat jene mit dieser die gleiche Natur, dieselben Bedingungen. Kein Neugallicaner zweifelt: sobald es gewiß ist, daß die lehrende Kirche zum Glauben verpflichtet, d. h. daß der Episkopat wirklich ex cathedra gesprochen hat, so ist es unter Heilsgefahr Pflicht, daß Bischöfe wie Gläubige sich unterwerfen. Wohlan, dasselbe, nicht mehr, nicht weniger, gilt dem Papste gegenüber. Die ganze Reihe von Schwierigkeiten, die Msgr. Maret gegen den Spruch des Papstes ex cathedra aufführt, [2] beweisen entweder Nichts, oder sie gehen ebensowohl gegen die Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche.

Gehen wir weiter. Die Apostel neben Petrus hatten eine außerordentliche Mission für die Gesammtkirche unmittelbar von Christus empfangen, welche sie nicht vererben konnten und die von ihrer particularen Jurisdiction, z. B. von der des hl. Jakobus in Jerusalem, des hl. Johannes in Ephesus, wohl zu unterscheiden ist. Jene Mission für die Gesammtkirche war nur in Petrus, dem Felsen, der die Brüder zu stärken hat, eine ordentliche und ist von ihm, weil alle Zeit nothwendig, auf seine Nachfolger vererbt worden. Deßhalb wird sein Stuhl in Rom mit Vorzug der apostolische Stuhl und der Primat über die Gesammtkirche mit Vorzug Apostolat genannt. Wenn nun schon die Apostel nur durch ihre Einheit mit Petrus jenen Gesammtkörper bildeten, welcher die höchste Gewalt empfing, wie viel mehr wird dieses von den Nachfolgern der Apostel, den Bischöfen, der Fall sein. Der Episko-

---

[1] Alphons Muzzarelli. De auctoritate Romani pontificis. I, LXIX sqq. Vgl. CXI—CXVI.

[2] Maret. II, 69 sqq. etc.

Digitized by Google

pat nimmt also nur durch seinen Anschluß an das Haupt Theil an der höchsten Gewalt, insbesondere an der Prärogative der Unfehlbarkeit, nicht aber wird Petrus unfehlbar erst durch den Anschluß an den Episkopat. Petrus ist das Fundament des Episkopats, nicht aber umgekehrt der Episkopat das Fundament Petri. Die gallicanisch-liberale Theorie, welche dieses letztere lehrt, stellt wirklich, wie Msgr. Manning ihren Grundgedanken gut charakterisirt hat, die von Christus dem Herrn gegebene Verfassung auf den Kopf. Nach Christus wird die lehrende Kirche unfehlbar durch das unerschütterliche Fundament, auf welchem sie ruht, den unfehlbar lehrenden Petrus; nach den Gallicanern verleiht die lehrende Kirche dem Petrus seine Festigkeit. [1] Nach Christus bestärkt Petrus, als Mittelpunct und oberster Lehrer die Brüder im Glauben, nach den Neugallicanern wird Petrus von seinen Brüdern bestärkt und befähigt, die Kirche so, wie es ihr Bestand erheischt, zu lehren.

Daraus folgt weiter für alle Zeiten das wichtige Grundgesetz: wer sich von Petrus trennt, trennt sich von der Kirche Christi; der Bischof, der sich gegen die Gewalt Petri erhebt, erhebt sich gegen die eigene Gewalt, trennt sich von seiner Gewalt; der Gläubige, der einer apostolischen Vorschrift Petri sich widersetzt, widersetzt sich auch ebendamit der Auctorität seines Bischofs, denn diese letztere ist keine andere als die Gewalt Petri. Das heißt abermals: nie kann der von den Neugallicanern ersonnene Fall eintreten, so lange die Kirche Christi besteht, daß ein die Kirche verpflichtendes Glaubensdecret des apostolischen Stuhles von der lehrenden Kirche reformirt würde, denn ein solches Decret hat immer den Episkopat als moralischen Körper auf seiner Seite, weil es der Einen rechtmäßigen Gewalt über die Gesammtheit, an welcher der Episkopat participirt, erflossen ist, oder weil das Haupt allezeit, nach der Verheißung Christi, daß die Pforten der Hölle die Kirche

---

[1] In allem Ernste müht sich Msgr. Maret (II, 77 sqq.) ab nachzuweisen, wie das Haus das Fundament beschütze, wie also der Episkopat dafür zu sorgen habe, daß die Reihe der Päpste — denn nur diese soll indefectibel sein — nicht vom Glauben weiche! Geben wir auch zu, daß das Haus dem Fundament von Nutzen ist, ihm einen Schutz gewährt, so kann es demselben doch nicht geben, was es selber zuvor empfangen haben muß, um bestehen zu können: die Unerschütterlichkeit, und — angewandt auf die Kirche — die Festigkeit im Glauben. Uebrigens ist das alte gallicanische Fündlein von der Unterscheidung des Sitzes vom Sitzenden, der Reihe von den Einzelnen, das in die Schriftstelle Matth. 16, 16 ff. ebendamit hereinpraktizirt wird, bereits so oft und gründlich widerlegt worden, daß es uns billig wundert, wie Msgr. Maret es wieder aufnehmen mochte.

Digitized by Google

nicht überwältigen, mit der Kirche verbunden bleibt. So ist wirksam für die Erhaltung der Glaubenseinheit von Christus gesorgt. „Es darf also," sagt Muzzarelli, „nur das Haupt sich aussprechen, und sogleich weiß ich, daß die lehrende Kirche spricht; denn es ist unmöglich, daß zwischen dem Haupte und dem Leibe ein Widerspruch bestehe, weil durch Beide Christus spricht, welcher dieses Haupt mit diesem Leibe vereinigt hat, und was Christus geeinigt hat, löst Niemand auf. Das ist das Mittel, das Christus für jede Lage der Gläubigen, für alle Gegenden des Erdkreises, wie weit sie auch auseinander liegen, für alle Tage bis zum Ende der Welt, ohne Unterbrechung sei es auch nur eines einzigen Augenblickes, gegen die Irrlehren und die Pforten der Hölle angeordnet hat." In der That, will irgend Jemand wissen, ob der Lehrer, sei er Bischof oder Doctor, welcher ihm den Glauben vorträgt, auf der rechten Bahn ihn leite, welches sichtbare Merkmal hat er? es ist die Uebereinstimmung mit dem hl. Stuhle. So war es in der alten Zeit, so wird es bleiben bis zum Ende der Zeiten. Und warum hat jeder Gläubige ein göttliches, ein von Christus selbst verliehenes Recht auf diese Einheit seines Lehrers mit dem apostolischen Stuhl? Weil Christus diesen Mittelpunct gegen den Irrthum im Glauben für immer geschützt hat. Nur weil der apostolische Stuhl nicht von der Wahrheit weichen kann, besteht eine unbedingte Pflicht, mit ihm in Glaubenseinheit zu bleiben. Hätten die Neugallicaner Recht, daß nur der römische Stuhl, nicht der einzelne Papst unfehlbar sei, so stünde die Auflösung vor der Thüre, da jeder Ungehorsam im gegebenen Falle sich durch die Ausflucht decken könnte, welche schon die Monotheleten gebrauchten, daß sie mit den alten Päpsten wohl in Einheit stünden, nur eben nicht mit denen, welche jetzt den Stuhl einnehmen.

Hiemit ist zur Genüge der tiefe Widerspruch zwischen der neugallicanischen Theorie und den Verheißungen sowie der ganzen Heilsökonomie Christi aufgehellt. Nehmen wir nun einen der Beweise für diese Theorie aus der Tradition vor. Berühmt ist die bekannte Stelle des hl. Irenäus: „Mit dieser Kirche muß wegen ihres mächtigern (höhern) Vorrangs jede Kirche, d. h. die Gläubigen aller Länder übereinstimmen." [1] Msgr. Maret gibt zu: Hier wird den Päpsten ein „wahrer Principat"

[1] „Ad hanc enim Ecclesiam propter potentiorem (potiorem) principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles." Adv. haeres. III, 3.

Digitized by Google

in der allgemeinen Kirche, der römischen Kirche die Erhaltung des wahren Glaubens in dieser zuerkannt; es wird gelehrt, „daß die Gläubigen mit dieser Kirche in Gemeinschaft stehen müssen," und daß „die apostolische Nachfolge in jener ein Merkmal des wahren Glaubens" ist. Da nun den Alten die Erfindung von Bossuet, daß der Papst von seinem Stuhle zu trennen und dem letzteren, nicht jenem die Rechte der Nachfolge Petri zukommen, unbekannt war, findet jeder Unbefangene in dieser Pflicht der Gemeinschaft mit dem Stuhle Petri die göttliche Prärogative der Irrthumsfreiheit für dessen Glaubensdecrete eingeschlossen. Wie erwehrt sich Msgr. Maret dieser Folgerung? Er sagt: man kann keine einzige Stelle aufweisen, worin der hl. Irenäus lehrte, „daß dieser Fürst in der Gesammtkirche ein absoluter Monarch sei." [1] Einverstanden! aber was folgt daraus? nur das, daß der hl. Irenäus das Werk „vom allgemeinen Concil und dem religiösen Frieden" noch nicht gelesen hat; vielleicht hätte er sich dann vorsichtiger ausgedrückt, falls ihn nämlich das Werk von der Wahrheit der neugallicanischen Behauptung überzeugt hätte, daß die Unfehlbarkeit den Papst zur Schrankenlosigkeit im Gewaltgebrauch berechtigen würde. Nun aber besagen seine Worte, so wie sie vorliegen, unterstützt von ziemlich gleichlautenden, bekannten Zeugnissen [2] Tertullian's, der hl. Väter Cyprian,

---

[1] l. c. II, 111.

[2] Vgl. l. c. II, 113 sqq. Die Fragestellung, welche Msgr. Maret beliebt, bleibt immer dieselbe; nachdem der Inhalt des Zeugnisses angegeben und sein Gewicht zugestanden ist, kommt der Anhang: aber ist deßhalb der Papst absolut? So, um noch ein Beispiel dieses eigenthümlichen Verfahrens anzuführen, wird zugegeben, daß die vom 8. Concil genehmigte berühmte Formel des Papstes Hormisdas nicht bloß die thatsächliche Glaubensreinheit des Apostolischen Stuhles, sondern auch das Princip „der ewigen Dauer des päpstlichen Glaubens und der päpstlichen Auctorität enthalte, der Nothwendigkeit nämlich, allen Vorschriften der Väter und vornehmlich der römischen Päpste zu gehorchen, dem apostolischen Glauben vollkommen treu zu bleiben und das wahre Zeichen der Katholicität in die Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle zu setzen" (II, 144). Gut! Damit ist den Päpsten oder dem Apostolischen Stuhle die Prärogative der Irrthumsfreiheit gewiß deutlich genug zuerkannt, sonst könnte die genannte Uebereinstimmung mit ihnen nicht unbedingt vorgeschrieben werden. Welchen Sinn also die angehängte Frage haben soll: „Ist es nothwendig, in diesem Formular die unbedingte, gesonderte, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes zu sehen", ist nicht klar. Genug, daß dem Papste, im Unterschiede vom Concil, natürlich in seiner amtlichen Stellung als Lehrer der Gesammtkirche, jene Prärogative zuerkannt ist; alles Weitere gehört nicht hieher. Man darf nicht vergessen, daß, wie Muzzarelli gut sagt (l. c. I, 144—148), die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit sich damit begnügen, in der altkirchlichen Tradition „die Samenkörner dieser im Evangelium begründeten

Digitized by Google

Ambrosius, Hieronymus, Augustin, Chrysologus, des Vincenz von Lerin, der heiligen Päpste Cölestin, Leo, Gelasius, Hormisdas, Agatho, und des hl. Nikolaus, daß der Papst den mit ihm Uebereinstimmenden die Bürgschaft des apostolischen wahren Glaubens verschafft; daß aber die Pflicht bestehe, diese Bürgschaft in Rom zu suchen, davon konnte Niemand überzeugt werden, wenn er nicht zuvor überzeugt war, daß Rom wirklich die Bürgschaft für den apostolischen Glauben oder die Glaubenseinheit besitze. Somit hat nach dem überlieferten Glauben der katholischen Christenheit jener Jahrhunderte der apostolische Stuhl die Prärogative der Irrthumsfreiheit anerkanntermaßen besessen.

Sehen wir nach, ob die neue Theorie mit ihren aus den Lehren der theologischen Schulen geschöpften Beweisen glücklicher ist. Beispielsweise wählen wir hier die Lehre der mittelalterlichen Schule, daß der Papst, wenn er vom Glauben weicht, durch das Concil gerichtet werden könne.[1] Also hat die neugallicanische Theorie Recht, daß das Concil den Papst in Glaubenssachen seiner Jurisdiction unterwirft? Mit Nichten! Denn ein Papst, der unter das Gericht eines Concils fiele, hätte zuvor schon durch die Häresie aufgehört ein Papst zu sein, wie Bellarmin schon[2] diesen Einwurf gelöst hat. Die Folgerung kehrt ihre Spitze gegen die Neugallicaner. Ohne Zweifel haben die Päpste die Decrete der allgemeinen Concilien ihrer Prüfung unterzogen, bevor sie dieselben bestätigten. Sie haben also einen richterlichen Act ausgeübt. Einige solcher Decrete, wie das alsbald zu erwähnende Beispiel der in ihrer Berufung ökumenischen Synode von Ephesus von 449 beweist, sind nicht bestätigt worden. Der Papst steht also nach den Gallicanern allerdings über dem Concil in Sachen des Glaubens, weil er seine Decrete prüft und je nach Befund annimmt oder verwirft. Auch Schulte kann den (übrigens Bossuet entlehnten und längst widerlegten) Angriffen Maret's auf diese, dem Bestätigungsrechte entspringende Superiorität des Papstes oder auf die Theorie von Bellarmin nicht bei-

---

Lehre zur Erläuterung ihres Sinnes" nachzuweisen. Mit den eigens erfundenen neugallicanischen Maschen dagegen hat die Erforschung des kirchlichen Alterthums Nichts zu thun.

[1] l. c. I, 355 sqq. Decret Gratians c. 6. D. 40 mit der Glosse Si Papa. Zu vergleichen das Schreiben Innocenz' III. an König Philipp. Ep. 106, ex anno 1212. (Bei Migne, t. 216. c. 617); und desselben Papstes Sermo II, in consecr. pontif. (Migne, t. 217. c. 656). Vgl. auch Schulte im Theol. Litbl. v. Bonn. 1870 Sp. 53. 54.

[2] De Rom. Pontif. II, cp. 30.

Digitized by Google

pflichten. Er verweist mit Recht auf die Formel, mit welcher Pius IV. noch das Trienter Concil bestätigte. [1]

Den unglücklichen Versuch, die bischöfliche Jurisdiction als unmittelbar göttlichen Rechtes zu erweisen, [2] können wir mit der neuen exegetischen Methode, durch welche die Bellarmin'schen Schriftbeweise brachgelegt werden wollen, [3] übergehen. Nicht so die historischen Beweise aus der Geschichte der allgemeinen Concilien, die bei Msgr. Maret die erste Stelle einnehmen. [4] Dem entsprechend wird nicht allein der Sinn der heiligen Texte durch die Thatsachen aus der Conciliengeschichte zu erläutern gesucht, [5] sondern auch die meisten Einwendungen und Lehren der Gegner mit den angeblichen Resultaten der geschichtlichen Forschung niedergeschlagen. Die Hauptbeweiskraft derselben soll aber darin beruhen, daß die allgemeinen Concilien die dogmatischen Entscheidungen der Päpste ihrer freien Prüfung unterzogen und erst nach dieser genehmigt, oder aber auch je nach Befund verworfen hätten. Mit besonderer Einläßlichkeit ist als Beispiel der erstern Art, der durch freie Prüfung bedingten Zustimmung nämlich, die Synode von Chalcedon gewählt; für das Gegentheil wird besonders auf Vigilius und Honorius (auch Eugen IV.) verwiesen. [6] Sehen wir zu, wie sich die Sache wirklich verhält.

---

[1] Schulte a. a. O. „Habita super hac re cum venerabilibus fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus deliberatione matura, sanctique Spiritus inprimis auxilio invocato, quum ea decreta omnia catholica et populo Christiano utilia ac salutaria esse cognovissemus" etc. Pius IV. in der Bulle Benedictus Deus.

[2] l. c. II, 7 sqq.

[3] „Die Theologen der bellarminischen Schule isoliren die Texte, nehmen nicht Rücksicht auf das Ensemble der analogen Stellen und ihre legitimen Folgerungen, noch auf die Auslegung, welche ihnen die Kirche auf den allgemeinen Concilien gibt und die geschichtliche Erfahrung." „Wir dagegen," vermöge der méthode de rapprochement, „interpretiren die Texte in Uebereinstimmung mit dem Wesen der Kirchenverfassung," d. h. der neugallicanischen Theorie (II, 73 sqq). Die Ausführung zeigt, daß die Theologen keinen Grund haben, von der angeblichen „Methode der Isolirung" abzugehen.

[4] „Les actes des conciles généraux sont donc le commentaire authentique, irrécusable des textes sacrés, que nous avons appelés la Charte constitutionelle de l'église de J. Chr." (I, 142.)

[5] So wird die bellarminische, gemeinhin geltende Auslegung von Matth. 16, 16 sqq. u. A. durch den Vorwand abgelehnt: sie wäre mit der Lehre von der gemäßigten Monarchie, wie sie sich „nach ihrer historischen Entwicklung darstellt, im Widerspruch." II, 77 sq.

[6] II, 79 sqq. 93 sqq. 112. 125. 145 etc. cf. I, 237 sq. 271 sqq. 292 sqq.

Digitized by Google

3. Der hl. Leo und die Synode von Chalcedon.

Als der Patriarch Flavian von Constantinopel im Anfang November des Jahres 448 seine Synode hielt, trat der Bischof Eusebius von Doryläum in Phrygien mit der Anklage hervor, daß der Archimandrit Eutyches von Constantinopel, der sich an der Spitze seines 300 Mönche zählenden Klosters in den nestorianischen Streitigkeiten ausgezeichnet hatte, Irrthümern über die beiden Naturen in Christus anhange. Obwohl von ihm gewarnt, beharre derselbe bei seinen falschen Lehren und trage sie auch Anderen vor. Der Patriarch ließ, mit Schonung vorangehend, Erkundigungen einziehen und Eutyches einladen, bei der Synode sich zu erklären. Er hoffte, daß der im Rufe großer Frömmigkeit stehende Greis sich belehren lassen und so der Strenge der kanonischen Strafen entgehen werde. Eutyches weigerte sich jedoch vor der Synode zu erscheinen. Seine Aeußerungen aber an die Abgesandten ließen keinen Zweifel, daß er, einige Stellen alexandrinischer Väter mißverstehend, in einen dem nestorianischen entgegengesetzten Irrthum verfallen war, als sei durch die hypostatische Vereinigung in Christus nur Eine Natur vorhanden; oder als sei der Gottmensch zwar gleichen Wesens mit Gott dem Vater, nicht aber ebenso gleichen Wesens mit den Menschen. Eutyches suchte unter allerlei Vorwänden der Verantwortung vor der Synode auszuweichen, um Zeit und Anhänger unter den Mönchen von Constantinopel sowie am kaiserlichen Hofe zu gewinnen. Als die dritte Vorladung ergangen war, erschien er, umgeben von einer Schaar Mönche und von dem Günstling des Kaisers, dem Eunuchen Chrysaphius, dem Feinde Flavians, mit zahlreichem Gefolge von Soldaten und kaiserlichen Häschern versehen; auch hatte er erwirkt, daß der Patricier und Senator Florentius an der Synodalverhandlung Antheil nahm. Das Urtheil fiel indeß einmüthig zu seinen Ungunsten aus; so unfähig er war, seine Häresie zu vertheidigen, so starrsinnig blieb er gegen die Zumuthung des Patriarchen wie des Senators, dieselbe zu verwerfen. Er wurde abgesetzt. Beim Weggange erklärte er dem Patricier privatim, welcher davon dem Patriarchen Mittheilung gemacht haben will, er werde an die Synoden von Rom, Alexandrien und Jerusalem appelliren. [1]

[1] Vergl. die Acten, die zuerst in der ephesinischen Räuber-Synode, dann aufs Neue zu Chalcedon in der ersten Sitzung verlesen wurden. Mansi VI. c. 657 sqq.

Digitized by Google

In der That wandte Eutyches sich an den hl. Leo in Rom, stellte sich als ein Opfer von Verfolgungen verkappter Nestorianer dar und erklärte, indem er vorgab, vom Patriarchen nach Rom appellirt zu haben, er sei bereit, dem Urtheil des hl. Stuhles sich zu unterwerfen. Auch der Kaiser Theodosius nahm sich in einem Schreiben an den Papst des Eutyches an. Der hl. Leo wandte sich an den Patriarchen und begehrte genauen Bericht. Flavian, der schon zuvor an den Papst darüber geschrieben zu haben scheint, überschickte sofort die Acten der Synode, in welcher Eutyches verurtheilt worden war, mit der Bitte um Bestätigung seines Urtheils und um Bestärkung des Kaisers im Glauben. Es werde nur eines Schreibens von Seiten des Papstes bedürfen, um die ganze Angelegenheit zu bereinigen und der Kirche den Frieden zurückzugeben.[1] Indessen war Eutyches nicht unthätig geblieben; nicht nur hatte er sich am Hofe des Kaisers zu befestigen gewußt, sondern er gewann auch den Patriarchen Dioskur von Alexandrien, einen persönlichen Gegner von Flavian, für seine Sache. Die Hauptfrucht dieser Umtriebe war, neben einer Revision seines Processes, welche im April 449 unter dem Vorsitze des Senators Florentius, aus kaiserlichem Auftrage, vorgenommen wurde, der kaiserliche Entschluß, den Streit vor eine allgemeine Synode zu bringen. Der Kaiser wandte sich mit dem Vorhaben an den Papst Leo; dieser, obwohl einem Concil abgeneigt, stellte jedoch aus Nachgiebigkeit gegen den Kaiser diesem die Sendung von Legaten in Aussicht; zur selben Zeit erließ er an Flavian sein berühmtes dogmatische Schreiben über die beiden Naturen in Christus;[2] zugleich bestätigte er im Wesentlichen das Urtheil der Synode von Constantinopel, wobei er den Wunsch ausdrückte, daß Eutyches geschont werden möchte, wenn er widerrufe. Dabei kündigte der Papst dem Patriarchen die Ankunft seiner Legaten zur Erledigung der Sache an und stellte diese, die er der Kaiserin Pulcheria, der Schwester von Theodosius empfahl,[3] dem Kaiser für die von ihm gewünschte allgemeine Synode zur Verfügung.

---

[1] Ep. 26. „Caussa enim eget solummodo vestro solatio atque defensione, qua debeatis consensu proprio ad tranquillitatem et pacem cuncta perducere.“ Antiqua Versio.

[2] Ep. 28. Vom 13. Juni 449. Wir folgen bei unsern Angaben den von Mansi (V. und VI. Band) aufgenommenen Briefen des h. Leo, nach der Ausgabe der Ballerini, sowie den Concilienacten in den eben genannten Bänden von Mansi.

[3] Epp. 30. 31 ad Pulcheriam.

Digitized by Google

Der Standpunct, welchen der Papst in diesen und einigen andern um dieselbe Zeit in den Orient gehenden Schreiben, namentlich aber in dem an die Väter der nach Ephesus berufenen Synode einnahm, ist im Wesentlichen folgender: er hätte in Uebereinstimmung mit dem Patriarchen eine allgemeine Synode nicht für nöthig gehalten,[1] doch wollte er dem frommen Kaiser nicht zuwider sein, willigte also ein, daß die Sache, die unter dem Vorsitze seiner Legaten durch eine Particularsynode erledigt werden konnte, vor die allgemeine Synode gebracht würde. Ueber den Glauben selber, erklärte Leo, sei jede Erörterung unzulässig, da er denselben bereits auseinandergesetzt habe; dagegen möge die Synode bezüglich der Personen, welche dem Irrthum verfallen seien, wenn sie demselben entsagen, mit Milde vorangehen.[2]

---

[1] Ep. 36. „Et quia clementissimus Imperator pro Ecclesiae pace sollicitus synodum voluit congregari, quamvis evidenter appareat rem ... nequaquam synodali indigere tractatu."

[2] Im (29.) Briefe an den Kaiser Theodosius sagt der h. Leo: ... „quoniam tamen pietas vestra ... apud Ephesum constituit synodale judicium .. fratres meos Julium Episcopum et Renatum presbyterum ... misi ... qui eum secum deferrent justitiae ac benignitatis affectum, ut quia dubitari non potest, quae sit christianae confessionis integritas, et totius erroris pravitas damnaretur, et si resipiscens qui deviaverat pro venia supplicaret, sacerdotalis ei benevolentia subveniret .... Quid autem catholica Ecclesia universaliter de sacramento dominicae incarnationis credat et doceat, ad ... Flavianum plenius continent scripta, quae misi." Deutlicher noch drückt er sich in seinem (33.) Schreiben an die 2. ephes. Synode und in dem Commentar dazu an den Bischof Julian von Cos (34.) aus; beide sind vom 13. Juni 449 datirt. Der Kaiser hat, heißt es im erstern, „aus Achtung vor den göttlichen Vorschriften sich an die Auctorität des apostolischen Stuhles gewandt, um seine geheiligte Verordnung zu vollführen", daß, wie das letztere sagt, zu „einläßlicher Aburtheilung" (diligentius judicari) der Sache des Eutyches eine allgemeine Synode zu Stande gebracht werde; die päpstlichen Legaten sollen daselbst bezüglich „des alten einzig wahren Glaubens der gesammten Kirche Kunde geben", „was wir als göttlich überliefert festhalten und unveränderlich (immutabiliter) predigen;" sie sollen aber auch entweder Barmherzigkeit üben, falls Eutyches Reue zeige, oder falls er hartnäckig sei, ihm die gebührende Strafe zuerkennen. — „Quia etiam talium non est negligenda curatio," heißt es im Schreiben an die Synode weiter, „et ... Imperator haberi voluit episcopale Concilium, ut plenlore judicio omnis possit terror aboleri, fratres nostros ... misi, qui vice mea sancto conventui vestrae fraternitatis intersint, et communi vobiscum sententia, quae Domino sunt placitura, constituant. Hoc est, ut primitus pestifero errore damnato, etiam de ipsius, qui imprudenter erravit, restitutione tractetur." — Wenige Tage später entschuldigt sich der h. Leo beim Kaiser wegen seines persönlichen Nichterscheinens mit Hinweisung auf seine Legaten, „qui amputandis scandalis pro caussae qualitate sufficiant ... quia non talis quaestio

Digitized by Google

Der wirkliche Verlauf der Synode von Epheſus fiel indeß ganz gegen die Erwartung des Papſtes aus. Seine Parteinahme hatte der von dem Eunuchen Chryſaphius gegängelte Kaiſer ſchon durch das Vertrauen, welches er dem Dioskur ſchenkte und die demſelben zur Verfügung geſtellte Truppenmacht zu erkennen gegeben; außerdem hatte der Kaiſer eigenmächtig verfügt, daß Dioskur, gegen das von den allgemeinen Synoden heilig gehaltene Herkommen, den Vorſitz führe, wogegen die päpſtlichen Legaten fruchtlos proteſtirten. Die Verleſung des dogmatiſchen Schreibens des Papſtes wurde zugeſagt, aber nicht ausgeführt, und ſofort nach ſummariſchem Verfahren das vom Papſte beſtätigte Synodalurtheil über Eutyches umgeſtoßen, das Bekenntniß der Häretiker für rechtgläubig erklärt, der Patriarch Flavian mit dem Ankläger des Eutyches abgeſetzt und gegen den Biſchof von Rom das Anathem geſchleudert. Vergebens hatte Flavian gegen das ungerechte Urtheil an den römiſchen Stuhl appellirt;[1] Dioskur, der durch unerhörte Einſchüchterungen mittelſt der kaiſerlichen Truppen ſeinem Willen die Mehrheit der Biſchöfe gebeugt hatte, ſoll nach einigen Nachrichten den heiligen Bekenner ſolchen Mißhandlungen ausgeſetzt haben, daß derſelbe ſchon nach wenigen Tagen an ſeinen Wunden ſtarb; nach andern dagegen erfolgte der Tod des Patriarchen in der Verbannung. Von den päpſtlichen Legaten wiſſen wir nur ſo viel, daß ſich der Diakon Hilarius der Vergewaltigung durch die Flucht entzog. Während ſo der Monophyſitismus im Morgenlande immer weiter um ſich griff, traf die Katholiken eine harte Verfolgung.[2]

Der Gang der Dinge erfüllte den Papſt mit großem Herzeleid,[3] aber ebenſo groß war ſeine Entſchloſſenheit, dem Unrecht zu ſteuern. Auf einer römiſchen Synode caſſirte er ſofort die epheſiniſchen Beſchlüſſe und begehrte, durch ſeine Mitbiſchöfe unterſtützt, vom Kaiſer, daß Angeſichts der Appellation von Flavian der Streit in den früheren Stand

---

orta est, de qua aut possit, aut debeat dubitari." (Mansi V, 1425.) Aehnliches in Ep. 38. ad Flavianum.

[1] Ep. 43. Ed. Ball. I, 906. 916—917.

[2] Auch die Acten der Räuberſynode ſind in der erſten Sitzung des Concils von Chalcedon verleſen worden. Mansi VI, 593 sqq. Die Verbrechen des Dioskur ſind in der Schilderung des Legaten Hilarus (Ep. 44—46) und den Briefen des Papſtes, ſowie im Synodalſchreiben von Chalcedon aufgeführt. Ep. 98. ed. Ball. 1089 sqq.

[3] Beredte Zeuginnen ſind die Kaiſerinnen Galla Placidia und Eudoxia in ihren Briefen (Ep. 56. 57.) an den Kaiſer Theodoſius.

Digitized by Google

vor dem Urtheil des Concils restituirt werde; zu seiner gerechten Austragung schlug er eine allgemeine nach einem Orte Italiens zu berufende Synode vor. Freimüthig beschwor er schließlich den Kaiser, die Verkündung der Wahrheit, welche keine irdische Macht zu hindern vermöge, frei zu geben. Alle Verwirrung zu Ephesus wäre verhütet worden, wenn sein dogmatisches Schreiben auf der Synode wäre publicirt worden.[1] Mit Galla Placidia und Eudoxia empfahl bald nachher der Kaiser Valentinian das Begehren des Papstes als gerecht, da es keinem Zweifel unterliege, daß von Altersher dem römischen Bischofe mit dem Principate das Recht der höchsten richterlichen Entscheidung über den Glauben und die Bischöfe zustehe.[2] Um die gleiche Unterstützung seines Begehrens beim Kaiser hatte der Papst früher Pulcheria angegangen.

Daß er aber bei dieser Restitution des Streites keineswegs im Sinne hatte, die dogmatische Grundlage, wie sie durch sein Schreiben geschaffen und schon vor dem Ephesinum festgehalten war, zu verlassen und die Glaubensfrage dem neu zu berufenden Concil vorzubehalten, geht sowohl aus seinen Schreiben, wie aus seinen Maßnahmen auf's Deutlichste hervor. Schon auf der Räubersynode hatten die Legaten, auf ihre Instruction verweisend, dagegen protestirt, daß von der dogmatischen Entscheidung des Papstes abgegangen werde;[3] die entgegengesetzten Decrete werden vom hl. Leo als „gottlose Beschlüsse" behandelt und bei mehreren Gelegenheiten erklärt, daß Keiner sich seiner Glaubensgemeinschaft erfreuen werde, der denselben zugethan sei.[4] Der Kaiser selber wird, wie zuvor Priester, Mönche und Laien zu Constantinopel, auf den unerschütterlichen Glauben verwiesen, den alle katholischen Bischöfe bekennen.[5] Was der Papst darunter verstand, erhellt am deutlichsten aus dem Verfahren desselben gegen den an Flavians

---

[1] Ep. 43. 44. „Obsecro . . . ut cuncta maneant intacta, sicut et ante judicium existebant. — Date defendendae fidei libertatem, quam salva Clementiae vestrae reverentia, nulla vis, nullus poterit mundanus terror auferre." l. c. I, 917.

[2] Epp. 55 sqq. . . . „quatenus beatissimus Romanae civitatis Episcopus, cui principatum Sacerdotii super omnes antiquitas contulit, locum habeat ac facultatem de fide et sacerdotibus judicare." Valentinianus Imp.

[3] . . . „protestantes . . . nec se ab ea fide ulla injuria separandos, quam plenissime expositam atque digestam a sede beati Petri Apostoli ad sanctam synodum detulissent." l. c. 921.

[4] Ep. 50 sqq. [5] Ep. 54.

Digitized by Google

Stelle erwählten Patriarchen Anatolius von Constantinopel, der als früherer Apokrisiar des Dioskur, der häretischen Gesinnung dringend verdächtig war. Als der Kaiser die Anerkennung seines Günstlings vom Papste begehrte, schrieb dieser als Bedingung vor eine öffentliche, unzweideutige Unterwerfung unter sein dogmatisches Schreiben, das er neben die Väter und die Beschlüsse von Ephesus stellte.[1] In diesem Sinne instruirte er auch seine eigens in den Orient gesandten Legaten.

Als diese in Constantinopel anlangten, war ein für die katholische Sache sehr günstiger Umschwung eingetreten: den Kaiser hatte ein plötzlicher Tod ereilt, welcher den Sturz des Eunuchen Chrysaphius, der Hauptstütze der Häresie, nach sich zog; mit Marcian bestieg einer der tüchtigsten und frömmsten Kaiser den Thron, welchem es Ernst war, den Frieden des Reiches auf der Grundlage der Glaubenseinheit herzustellen. Anatolius fügte sich und mit ihm viele Bischöfe und Klöster von Constantinopel der Forderung des Papstes; beßgleichen wurde das dogmatische Schreiben Leo's im Patriarchat von Antiochien publicirt und unterzeichnet.[2] Obwohl der Papst nach dieser glücklichen Wendung der Dinge die Berufung des Concils für weniger dringend hielt, genehmigte er doch die diesfalls unternommenen Schritte des Kaisers; so ist die zuerst nach Nicäa berufene, später aber nach Chalcedon verlegte berühmte 4. Synode zu Stande gekommen, welche innerhalb dreier Wochen eine vollkommene Sühne für das von Dioskur angestiftete Aergerniß bereitete, dem Schreiben des Papstes einmüthig das ihm gebührende Ansehen zuerkannte und dem Haupturheber der Wirren seine gerechte Strafe zu Theil werden ließ, ohne die vom Papste begehrte Milde gegen die Verführten und Reumüthigen zu vergessen.

Können wir vielleicht annehmen, daß der Papst, welcher inmitten der heftigsten Stürme sein dogmatisches Schreiben als unverbrüchliche Glaubensregel aufrecht hielt, nunmehr der allgemeinen Synode gegenüber nachgegeben habe, etwa in respectvoller Anerkennung einer höhern

---

[1] . . . „Ephesinae etiam gesta recenseat . . . Non aspernetur etiam meam Epistolam recensere . . . Cumque Catholicorum sententiis toto corde consentiat . . . coram omni clero et plebe declaret.“ Protestetur scriptis, „quod si quis de Incarnatione Verbi aliud aliquid credat aut asserat, quam Catholicorum omnium et mea professio protestatur, hunc a sua communione secernat.“ Ep. 69.

[2] Ep. 88.

Digitized by Google

glaubensrichterlichen Gewalt im Concil? Man möchte gallicanischer Seits freilich so Etwas nahelegen — ganz offen wagt man es nicht zu behaupten; allein die geschichtlichen Thatsachen besagen das reine Gegentheil. In den entschiedensten Ausdrücken verbietet der Papst das Rütteln an der dogmatischen Grundlage in mehreren Schreiben.[1] Und die ganze synodale Verhandlung beweist, daß seine Forderung von den Vätern, wie vom Kaiser und seinen Räthen als gerecht zugestanden und ihr thatsächlich entsprochen wurde. Lassen wir dieselbe deßhalb in ihren hieher gehörigen Hauptmomenten kurz vor unsern Blicken vorübergehen.

In der Klagesache gegen Dioskur und seine Helfer hatte der Papst zwar dem Concil eine gewisse freie Hand gelassen; er wünschte selbst hier für den Fall der Reue Milde statt strenger Gerechtigkeit; allein die Legaten mußten in seinem Auftrage fordern, daß Dioskur als Schuldiger von vorneherein darüber zur Rechenschaft gezogen werde, daß er in der Abhaltung der Synode die Auctorität des apostolischen Stuhles angetastet hatte.[2] Die Väter wie die die Untersuchung leitenden kaiserlichen Räthe willfahrten dem Begehren der Legaten, daß Dioskur auf die Anklagebank verwiesen werde. Die Absetzung über ihn sprachen die Legaten im Namen des Papstes, unter Beistimmung der Synode aus.[3] Die oberstrichterliche Stellung des Papstes, dem

---

[1] Den Kaiser Marcian beschwört er „bei unserm Herrn Jesus Christus, er wolle nicht zugeben, daß der Glaube als unentschieden auf der bevorstehenden Synode von Neuem zur Verhandlung komme" („ut in praesenti synodo fidem . . . non patiamini quasi dubiam retractari." Ep. 90. l. c. 1064. cf. Ep. 94. 1075). Wo möglich noch entschiedener spricht er sich gegen die Väter der Synode selber aus: „Unde fratres carissimi, rejecta penitus audacia disputandi contra fidem divinitus inspiratam, vana errantium infidelitas conquiescat; nec liceat defendi quod non licet credi: cum secundum evangelicas auctoritates, secundum propheticas voces, apostolicamque doctrinam plenissime et lucidissime per litteras quas ad beatae memoriae Flavianum Episcopum misimus fuerit declaratum, quae sit de sacramento Incarnationis Domini nostri Jesu Christi pia et sincera confessio." Ep. 93. Op. c. 1071.

[2] Der Kaiserin Pulcheria schrieb der Papst, er habe seinen Legaten geziemende schriftliche Instructionen ertheilt, „quibus fraternitas advocata cognosceret, quam formam servare in hac dijudicatione deberet." Dem Glauben dürfe nichts vergeben werden, aber selbst die Urheber der Wirren seien nicht zum Voraus von der Milde auszuschließen. Ep. 95.

[3] Im Schreiben an die gallischen Bischöfe wird es vom h. Leo in folgender wesentlichen Form mitgetheilt: Paschasinus etc. pronuntiaverunt. Manifesta sunt quae Dioscorus . . . contra canonum disciplinam regulasque ecclesiasticas illicita

Digitized by Google

Concil gegenüber, ist in der ganzen Procedur gegen Dioskur mit unverkennbaren Zügen ausgeprägt.

Doch viel klarer noch tritt diese höhere Auctorität des Papstes aus dem Verhalten der Väter zu seinem dogmatischen Schreiben hervor. Wie dem Kaiser, so war auch den Vätern Alles daran gelegen, über ihre vorgängige Zustimmung zu diesem keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Als die kaiserlichen Räthe die Väter Eingangs der zweiten Sitzung zu einer Erklärung über den Glauben aufforderten, „damit auch Diejenigen, welche in ihren Ansichten nicht mit der Gesammtheit übereinzustimmmen scheinen, durch die Erkenntniß der Wahrheit zur Einmüthigkeit zurückgebracht werden,“ [1] riefen die Väter des Concils, die Absicht der Räthe sofort durchschauend: es sei eine weitere Glaubensauslegung überflüssig. „Als der Handel mit Eutyches auftauchte,“ sagte der Bischof Kekropios von Sebastopolis, „ist darüber eine normgebende Entscheidung vom heiligsten Erzbischof der Stadt Rom erlassen worden; ihm folgen wir; seinen Brief haben wir alle unterschrieben.“ Die versammelten Bischöfe riefen: „so erklären wir alle; es genügt, was auseinander gesetzt ist; eine andere Auseinandersetzung ist nicht gestattet.“ [2] Die kaiserlichen Räthe, welche wohl wissen mußten, daß noch Schwankende und Dissidenten sich inmitten des Concils befanden, die entweder durch Güte und Belehrung zurückzuführen waren, oder aber im Falle der Hartnäckigkeit das Loos von Dioskur zu theilen hatten, bestanden auf ihrer Forderung, „damit die Gesinnung Derer, die etwa entgegengesetzter Meinung wären, offenbar würde.“ [3] Und diesem Be-

praesumptione commisit ... Eutychen consortem perfidiae suae a proprio Episcopo ... jure damnatum in gratiam communionis suscepisse cognoscitur ... cum debeat summissa fronte usque ad terram cum genitu ... inclinari quoniam nec beatissimi Papae epistolam legi permisit ... tertio evocatus ... venire contemsit ... Episcopos etiam ... jure damnatos ... suscipiens ipse contra se damnationis sententiam provocavit. Unde sanctus ac beatissimus Papa, caput universalis Ecclesiae Leo, per nos Vicarios suos, sancta Synodo consentiente, Petri Apostoli praeditus dignitate, qui Ecclesiae fundamen et petra fidei, caelestis regni janitor nuncupatur, episcopali eum dignitate nudavit, et ab omni sacerdotali opere fecit extorrem.“ Ep. 103.

[1] ... „ita ut et qui videntur non eadem cum omnibus sapere, per veritatis agnitionem ad concordiam revocentur.“ Mansi VI, 951.

[2] ... „ἐπὶ τέτοις τύπος ἐδόθη παρὰ τῶ ἁγιωτάτω ἐν Ῥώμῃ ἀρχιεπισκόπω, καὶ ϛοιχέμεν αὐτῷ, καὶ ὑπεγράψαμεν πάντες τῇ ἐπιϛολῇ .... ἄλλην ἔκθεσιν ἐκ ἐξὸν γενέϑαι.“ l. c. 953.

[3] ... εἰ δέ τινες, ὅπερ ἐχ ἡγέμεϑα, ἐναντία φρονήσαιεν, ὥϛε καὶ τὰς ἐκείνων φανερὰς καταϛῆναι γνώμας. l. c. 953.

Digitized by Google

gehren wurde unter wiederkehrenden Protesten aus der Mehrheit, daß „Niemand zweifle,“ [1] daß sie „keiner Zurechtweisung [2] bedürfen,“ entsprochen. Es handelte sich also bei der geforderten Erklärung keineswegs um eine erst einzuholende Entscheidung über eine noch strittige Frage, sondern um die Constatirung der Gesinnung der Bischöfe einer bereits als endgiltig angesehenen Glaubensregel gegenüber.

Damit allein stimmt das weiter Verhandelte überein. Nach der Reihe wird das nicänische, das constantinopolitanische und das ephesinische Glaubensbekenntniß mit dem kanonischen Schreiben des hl. Cyrillus gelesen und sofort das des hl. Leo angeschlossen. In gleicher Weise wie bei jenen gewiß unverbrüchlichen conciliarischen Definitionen lautet die Acclamation zu dem letztgenannten Schreiben: „Das ist der Glaube der Väter, das ist der Glaube der Apostel, Alle glauben wir so, als Rechtgläubige glauben wir so. Anathema dem, welcher nicht so glaubt. Petrus hat durch Leo so gesprochen.“ [3] Wenn darin nicht die feierliche Anerkennung einer Glaubensregel liegt, möchten wir wissen, wie sie sich etwa noch ausdrücken könnte. Der Zweifel daran wurde mit dem Anathem bedroht, wie es nur der feststehenden Regel gegenüber zulässig ist. Die Räthe hatten aber richtig gesehen: es befanden sich noch etwa dreißig Dissidenten unter den 630 Vätern des Concils. Während der Verlesung des Schreibens des Papstes erhoben nämlich Bischöfe aus Palästina und Illyrien bei einigen Stellen Bedenken und erbaten sich Erklärungen. „Zu ihrer Belehrung“ [4] wurden ihnen auch aus der Reihe der Väter, welche unterschrieben hatten, dem Zwecke des Concils und der Absicht des Papstes vollkommen entsprechend, Einige ausersehen und eine Bedenkfrist von fünf Tagen gewährt, nach deren Verlauf sie in der vierten Sitzung erklärten, die Legaten hätten durch ihre Erläuterung alle ihre Anstände beseitigt. Und nunmehr drückten alle Väter durch ihre Unterschrift die conciliarische Anerkennung des Schreibens als einer mit dem überlieferten Glauben einstimmenden Regel feierlich aus.

Als sich später im Schoße des Concils eine Neigung zu einer Art Mittelstellung, als deren Veranlasser Anatolius hervortritt, zu erkennen gab, schnitten die Legaten, im Einverständnisse mit den kaiserlichen Räthen, alles Weitere durch die Bemerkung ab, wenn die Synode in

---

[1] l. c. 974. [2] l. c. 954.
[3] l. c. 971. [4] l. c. 974.

Digitized by Google

ihrem Glaubensbekenntniß nicht unzweideutig ihre Uebereinstimmung mit dem dogmatischen Schreiben des Papstes festhalte, müßten sie dieselbe verlassen. Der Kaiser aber hatte den Vätern andeuten lassen, daß eine Synode in Italien in Aussicht stehe, wenn nicht ein klares Resultat sich herausstelle.[1] So wurde der Versucher, der an die Thüre des Concils geklopft, abgewiesen, und das Glaubensbekenntniß kam auf Grundlage des Gehorsams gegen die dogmatische Auctorität des Oberhauptes der Kirche zu Stande. Der hl. Leo, vom Kaiser[2] und der Synode darum angegangen, bestätigte dasselbe und vertheidigte die Decrete des Concils, die innerhalb der ihm gezogenen Schranken geblieben,[3] mit derselben Festigkeit und Entschlossenheit, mit welcher er zuvor für sein eigenes Schreiben aufgetreten war.[4]

4. Kritische Vergleichungen.

Auf den ersten Blick muß der Contrast zwischen den im hl. Leo verkörperten Grundsätzen über die geistliche Souverainetät in der Kirche und der neugallicanischen Theorie von Msgr. Maret in's Auge springen. Es ist wahr: in der vom Papste anerkannten Synode von Chalcedon steht ein ehrwürdiger Senat vor uns, der ganz durchdrungen von seiner schweren Verantwortung vor Gott, das Auge unverwandt auf das Evangelium gerichtet, geleitet lediglich von der Rücksicht auf Wahrheit und Gerechtigkeit, also mit jener hehren Freiheit, dem Erbtheile der Kinder Gottes, welche einzig vom Geiste Gottes regiert werden, vorangeht. Von keiner Seite eine unbefugte Einmischung; die kaiserlichen Räthe stellen ihre Dienste, ihre Geschäfts- und Rechtskenntniß mit der höchsten Ehrerbietung den Vätern zu Diensten und ziehen sich zurück, sobald das reinkirchliche Gebiet betreten wird, oder nach der Norm der Kanones eine Entscheidung getroffen werden soll. Die Acten werden verlesen, geprüft; nach dem gewissenhaften Befund derselben wird entschieden. Mit Einem Wort: ein wahrer Gerichtshof steht vor uns.

Haben also diese Väter sich eine Auctorität unabhängig von der

---

[1] 5. Sitzung. Mansi. VII, 102. 106.

[2] „Omnia pro votis reverentiae tuae," schrieb der Kaiser an dem Papst, „quae fidei conveniunt, auctore Deo sunt ordinata . . . juxta literas sanctitatis tuae universi assenserunt expositioni, prout veritas postulavit." Ep. 100 ed. Ball. l. c. 1113.

[3] Ep. 114 ad Episc. Chalced. congr. l. c. 1194 cf. Ep. 104—6.

[4] Ep. 156 ad Leonem Augustum.

Digitized by Google

des Papstes, oder gar über der des Oberhauptes beigelegt? Haben sie seine vorhergehende richterliche Entscheidung als einen Eingriff in ihre souveraine Gewalt angesehen? Haben sie vom hohen Stuhle herab untersucht, ob der Papst mit seinem dogmatischen Schreiben, an dessen Annahme er für Anatolius wie für die übrigen Bischöfe die Glaubensgemeinschaft knüpfte, nicht seine Befugnisse überschritten habe? Haben sie vielleicht gar, wie es das neue constitutionelle Recht begehrt, im Hintergrund eine Excommunication für Leo bereit gehalten, falls sich herausstellte, daß nicht Dioskur, sondern er der Vergewaltiger der Kirche sei?

O Nichts von alledem. Derselbe Geist Gottes, der den Vätern jenes erhabene würdevolle Verfahren, das Ansehen des höchsten Senates verlieh, flößte ihnen zugleich den Geist kindlicher Pietät und Ehrfurcht gegen Papst Leo ein; er stimmte ihr freies Vorgehen zur schönsten Harmonie mit dem auctoritativen Auftreten des Oberhauptes der Kirche. Ja, die durch letzteres festgestellte Wahrheit erhält gerade von der conciliarischen Erörterung, wie Leo so schön sagt, nur einen erhöhten Glanz, ein verstärktes Ansehen. [1]

Wir stehen hier vor der thatsächlichen Lösung des Geheimnisses, wie Freiheit und Ordnung im Gebiete der Lehre und der Disciplin sich harmonisch verschlingen, einer Lösung, welche freilich von den Neugallicanern auf eine andere, gar zu menschliche Weise versucht wird, ohne doch zu dem gleichen befriedigenden Ergebnisse zu führen. Wo müßten wir anklopfen, um das Ideal der Neugallicaner zu finden? Ihre complexe oder, daß wir es offen sagen, vielmehr perplexe Souverainetät, wo findet sie sich? In Chalcedon ist Nichts von ihr zu entdecken. Der Papst Leo ist wahrer Monarch in der Kirche, und die Väter anerkennen in ihm ihr Oberhaupt, ihren Vater. Wenn man ein Bild aus dem politischen Leben entlehnen will, so paßt eher die Stellung des Imperator zu seinem Senate, oder besser des germanischen Königs zur Reichsversammlung auf sein Vorgehen dem Concil gegenüber, als das Bild eines modernen Monarchen, der vom Regenten nur noch den Namen besitzt. Die Väter aber, weit entfernt davon durch die Achtung dieser Auctorität herabgedrückt zu werden, erhöhen durch sie die eigene und

[1] „Ipsa quoque veritas et clarius renitescit et fortius retinetur, dum quae fides prius docuerat, haec postea examinatio confirmarit.“ Ep. 120 ad Theodoretum.

Digitized by Google

bewahren sich durch ihren kindlichtreuen Gehorsam vor dem Loose, ein Puppenspiel höfischer Intriguanten zu werden.

Hätte Dioskur nicht etwas gar zu derb zugegriffen; hätte er die den Emancipationssüchtigen sich an die Ferse heftende Knechtschaft unter der politischen Gewalt eines höfischen Eunuchen nicht gar zu offen herausgekehrt; hätte er nicht die Begünstigung des Monophysitismus zu unklug zur Schau getragen — er wäre für alle Zeiten neben den Schismatikern von Basel und neben Photius das wahre Ideal für die neugallicanische Theorie geworden. Hat er nicht, nachdem er sich seine Majorität geschaffen, einem Convente zum Trotz, die conciliarische Autonomie meisterhaft gehandhabt? Hat er nicht das der Majorität nicht convenirende päpstliche Schreiben als auctoritätslos behandelt? Hat er nicht die Minorität um Flavian mit „der Strenge der kanonischen Strafen" heimgesucht und dem Papste selber den Bannstrahl zugeschleudert, weil er der Majorität nicht huldigte? Wir sind weit entfernt, Msgr. Maret oder Andere der Parteinahme für Dioskur zu beschuldigen, wir sprechen nur von den Gesetzen der politischen Logik. Und insofern haben wir Angesichts der oben entwickelten Schlußsätze der neugallicanischen Theorie über die Souverainetät des Concils ein Recht zu fragen: Ist die Kirche auch nur einen Augenblick gegen ähnliche Eventualitäten, wie sie auf der Räubersynode sich präsentiren, sicher, wenn man als Grundgesetz aufgestellt hat, daß Alles in der Kirche, selbst der Papst, sich der im Concil herrschenden Majorität beugen muß? Welche Mittel werden dann verschmäht werden, die Majorität zu erlangen? Man sagt: aber der Papst präsidirt ja durch seine Legaten. Allein wenn die Majorität den Papst absetzen kann, vermag sie auch, zumal wenn es die Noth gebeut, um die Kirche in ihrem Sinne zu retten, die Geschäftsordnung in ihrem Sinne zu ändern. Wie wollte sie ohne das mit ihrem kanonischen Vorgehen gegen den Papst zum Ziele kommen? Müßte sie ihm nicht zuvor seine Legaten abspenstig machen? Weiter: welches Heilmittel gäbe es gegen die Tyrannei, ja selbst gegen die keineswegs beispiellose Häresie einer solchen Majorität? Wenn die neugallicanische Theorie zur Zeit der zweiten ephesinischen Synode, die in ihrer Berufung eine allgemeine war, in der Kirche anerkannt gewesen wäre, hätte es bei dem lakonischen Entscheide des Kaisers Theodosius an Valentinian sein Bewenden gehabt, daß die höchste Auctorität gesprochen und Jeder, was ihm gebühre, empfangen habe, und nicht der Papst hätte mit Erfolg die Beschlüsse der Synode cassirt, sondern diese konnte durch den Kaiser einen

Digitized by Google

ihr genehmen Papst einsetzen. Die Kirche aber hätte beipflichten müssen. D. h. der wahre Glaube konnte in jener schweren Verwicklung gegen die conciliarisch siegreiche Verschwörung der Monophysiten ganz offenbar nur mit Hülfe der in der Kirche anerkannten ausschließlich souverainen Gewalt des hl. Stuhles auch dem Concil gegenüber sein Recht wirksam behaupten. Wir wissen keine glänzendere Widerlegung der complexen Souverainetät, als die Cassation der Räubersynode durch den hl. Leo, die von der Kirche genehmigt wurde. Wäre die Majorität des Concils nach göttlichem Rechte allezeit souverain, so müßte ihr auch in Glaubenssachen allezeit die Unfehlbarkeit von der Kirche zuerkannt werden. Davon wußte aber der hl. Leo so wenig, daß er *selbst der Synode von Chalcedon* dasselbe Loos androhen ließ wie der von Ephesus, als sie in Versuchung gebracht wurde, seinem Decrete die ihm gebührende Auctorität zu schmälern; und der Kaiser Marcian hielt die ganze Christenheit erst dann bezüglich der chalcedonensischen Decrete für beruhigt, wenn es verkündet sei, daß der Papst sie bestätigt habe.

Hat der Papst mit dieser seiner Wahrung der höchsten Gewaltfülle die Väter zu bloßen Rathgebern degradirt? Verstieß sein unerbittliches Bestehen auf dem endgiltigen Ansehen seines Schreibens gegen die richterliche Eigenschaft der Väter? Nach Mgr. Maret muß man es annehmen. Nach ihm verträgt sich die Eigenschaft des Richters in keiner Weise mit der Abhängigkeit von einer normgebenden, unwiderruflichen dogmatischen Definition.[1] Nirgends tritt wohl der Widerspruch zwischen

---

[1] l. c. II, 160 sqq. cf. 224 sqq. „Der wahre Richter", sagt er hier, „ist wesentlich ein Mann, welcher frei die vor sein Tribunal gelangten Rechtssachen prüft und erörtert und sie einzig nach seinen Gesichtspuncten, nach seinem durch das Gesetz geleiteten Gewissen entscheidet. Tritt irgend welche Auctorität zwischen sein Gewissen und das Gesetz, um ihm eine Meinung aufzudrängen, ihm einen Beschluß zu befehlen, so fällt er sofort von seinem Range als Richter herab, er hört auf Richter zu sein. Kann also der Papst den im allgemeinen Concil vereinigten Bischöfen eine Entscheidung auferlegen, so verlieren diese eine Auctorität, die sich gänzlich und ausschließlich im Papste vereinigt. Der Papst allein bleibt Richter." Diese Folgerung ist zu bestreiten; die Vergleichung ruht auf einer falschen Voraussetzung und trifft nicht ganz zu. Für's Erste muß hier von allen Fällen abgesehen werden, wo der Papst bloß eine Weisung an das Concil erläßt, wie er eine Sache behandelt wünschte. Hier, wie in allen den zahlreichen Fällen, wo gar keine Weisung besteht, bleiben die Bischöfe völlig ihrer Einsicht überlassen. Anders wenn der Papst ihnen eine bereits getroffene Entscheidung zur conciliarischen Annahme vorlegt mit Verpflichtung zum Gehorsam. Hier hört die Freiheit auf sich der Entscheidung zu widersetzen. Aber gleichwohl ist der Anschluß an sie ein anderer bei dem Concil, als bei den gewöhnlichen Gläubigen. Als Richter,

Digitized by Google

dem hl. Leo und Msgr. Maret so klar hervor, als an dieser Stelle. Dort sehen wir mit der höchsten Unbefangenheit einen Papst vorangehen; einerseits nicht der leiseste Zweifel, ob das Concil, „ein bischöfliches Gericht" oder Richtercollegium mit der höchsten Wahrheit und Gerechtigkeit, also auch mit Freiheit verfahren werde; andererseits die nicht minder feste Zuversicht, daß die Väter seinen Weisungen folgen und nicht allein seiner endgiltigen dogmatischen Entscheidung sich vorgängig unterwerfen, sondern selbst in dem Urtheile über die Personenfrage maßgebenden Instructionen sich fügen werden. So der Papst und das Concil. Bei den Neugallicanern aber ist es eine Art unumstößliches Axiom, die Freiheit eines Concils lasse sich nur dadurch retten, daß dasselbe in jeder Hinsicht eine souveraine Gewalt selbst über den Papst besitze; daß also die Väter von Chalcedon trotz des Anathems, womit der Papst den positiven Zweifel gegen sein Decret bedrohte, das Recht zu diesem Zweifel sich beilegten. Was muß Msgr. Maret dem hl. Leo, was den Bischöfen, die sich seinem Ansinnen gefügt haben, nach Maßgabe der neugallicanischen Theorie zur Last legen? Offenbar den Letztern gewissenlose Kriecherei oder Heuchelei; dem Erstern aber einen ganz maßlosen Eingriff in die Rechte des bischöflichen Gewissens. Denn über die Thatsachen selbst kann nach dem aus den Acten Dargestellten kein Zweifel obwalten. Msgr. Maret sucht diesen klaffenden Widerspruch auch nur dadurch zu verdecken, daß er jene Thatsachen zu seinen Gunsten umzudeuten und so den Papst sammt der Synode von Chalcedon auf seine Seite zu ziehen sucht.[1] Auf dieses Feld müssen wir ihm nunmehr folgen. Hören wir also, durch welche Gründe Msgr. Maret es scheinbar macht, daß die Freiheit

---

prüfend und erörternd, nehmen sie das Gesetz an, wie sie frühere Concilienbeschlüsse angenommen haben. Der Papst tritt nicht mit einer persönlichen Ansicht zwischen ihr Gewissen und das Gesetz, sondern mit einer authentischen Gesetzesinterpretation, vor ihr Gewissen. Wer weiß aber nicht, daß solche Acte höherer Gerichtsbehörden für den untergeordneten Richter maßgebend sein können, ohne seinen richterlichen Charakter zu beeinträchtigen? Es ist also auch keineswegs zuzugeben, wenn die Denkschrift sagt: vor einer absolut infallibeln Entscheidung gibt es nur einen passiven Gehorsam (II, 229). Der Gehorsam der Bischöfe ist activ. Eine ausführliche Widerlegung der von den Gallicanern so häufig gemachten und von Msgr. Maret wieder vorgebrachten Schwierigkeit ist übrigens bereits gegeben in der ersten Serie der „Stimmen" (X. S. 202 ff.), weßhalb wir auch hierauf verweisen.

[1] L. c. I, 205. 234. Der h. Leo soll die unbedingte und endgiltige Auctorität „dans le concert du Pape et des évêques" verlegt, oder die complere Souverainetät gelehrt haben; vor der vierten Sitzung des Concils sei sein dogmatisches Schreiben noch nicht als endgiltige Glaubensregel in der Kirche behandelt worden!

Digitized by Google

des positiven Zweifels bei den Vätern vor der Annahme des dogmatischen Schreibens, selbst nach dem Zugeständnisse des hl. Leo, bestanden habe; oder, was dasselbe ist, daß erst durch diese Annahme das genannte Schreiben eine unverbrüchliche Glaubensregel in der Kirche geworden und vor derselben die Pflicht der inneren Beistimmung nicht vorhanden gewesen sei. Man wird es freilich Angesichts der von uns aus den Urkunden erhobenen Thatsachen kaum für möglich halten, daß Msgr. Maret sich zu dieser von Orsi bereits, wie von Muzzarelli u. A. gründlich widerlegten Ansicht Bossuets [1] bekennen mochte. Doch lassen wir uns die Mühe nicht verdrießen, alle dafür aufgebrachten Gründe im Einzelnen nach der Reihe durchzunehmen.

a) Der hl. Leo selber gesteht zu, behauptet Maret, nachdem er, wenn auch widerstrebend, in die Berufung einer allgemeinen (der ephesinischen) Synode nach dem Begehren des Kaisers Theodosius eingewilligt hat, daß damit die endgiltig entscheidende Auctorität nicht bei ihm, sondern beim Concil zu suchen sei. Dafür beruft sich Msgr. Maret auf eine Stelle im Schreiben des Papstes an die Väter der ephesinischen Synode. Wir haben sie oben mitgetheilt. In der Uebertragung lautet sie wörtlich: „Weil aber das Heil dieser Personen" (es handelt sich um die von der Häresie angesteckten Bischöfe und Mönche) „nicht zu vernachlässigen ist, und der allerchristlichste Kaiser ein bischöfliches Concil, um durch ein *volleres Gericht* den Irrthum gänzlich abzustellen, gehalten haben will, schicke ich Legaten als meine Stellvertreter bei eurer Versammlung, damit sie *gemeinschaftlich mit euch*, was dem Herrn gefällt, festsetzen." [2]

Nehmen wir an, die Uebersetzung von pleniori judicio mit „plus autorisé" gehe hin (zunächst heißt pleniori judicio ein mehr Mitglieder zählendes, feierlicheres, mit mehr Pomp auftretendes Gericht); [3] nehmen wir ferner an, der Papst habe den Beweggrund des Kaisers zu dem seinigen gemacht: beweist das etwa, daß er der allgemeinen Versammlung ein endgiltiges Entscheidungsrecht, sogar ein ausschließlich end-

[1] Defensio decl. cleri Gallic. P. III. l. VII. cp. 15. sqq. ed. Migne. Oeuvres de Bossuet. II, col. 200 sqq.

[2] S. oben S. 53. Ep. 33.

[3] Wie Thomassin, in Einklang mit der von uns oben aus dem gleichzeitigen Brief an Julian von Cos (Ep. 34) mitgetheilten Parallelstelle erläutert: pleniore judicum numero et pompa majore eamdem suam fidem sententiamque invariabilem promulgatura. Diss. XII. in Conc. Chalced. n. 14. Orsi. l. c. I, 99.

Digitized by Google

giltiges zuerkannt, erst in dem Consens die wahre Erledigung der dogmatischen Frage zugestanden habe?

In Wahrheit hat der Papst, wie die Worte und der Context derselben klar und deutlich besagen, der Synode überhaupt keine Entscheidung über die dogmatische Seite des Streites, noch weniger eine endgiltige, und am allerwenigsten eine ausschließlich endgiltige zugestanden. Er wollte, wie wir bereits gezeigt, nur die Personenfrage, und auch in dieser nur die Ausführung seines zum Voraus feststehenden oberstrichterlichen Urtheils vor die Synode gebracht wissen. Zu dieser Ausführung hatte er mit dem hl. Flavian eine Particularsynode für zureichend gehalten, jedoch weil der Kaiser es so wollte, ein „plenius judicium", wie die allgemeine Synode mit jener verglichen genannt wird, zugestanden. Daß nachher diese allgemeine Synode ihre Competenz überschritt und die dogmatische Entscheidung des Papstes und sein Urtheil über Eutyches verachtete, ward ihr zum Verbrechen auch in Chalcedon angerechnet. Das hätte keinen Sinn, wenn derselben die neugallicanische Souverainetät von Leo zugestanden worden wäre.

b) Als die allgemeine Synode durch den Mißbrauch ihrer Freiheit in eine schismatische Räubersynode ausgeartet war, erkannte auch der Papst Leo die Nothwendigkeit, ein ökumenisches Concil zu berufen. Nach den Verhältnissen jener Zeit, in denen das ganze Verkehrswesen und die öffentliche Sicherheitspflege in den Händen des Kaisers sich concentrirte, war eine solche Berufung ohne die materielle Mitwirkung des Kaisers undenkbar, daher bat der Papst den Kaiser um diese; Theodosius, verblendet von den Monophysiten und seinem Eunuchen Chrysaphius, dem Hauptbegünstiger derselben, verweigerte sie. Beides nun, „die Bitte des Papstes, wie die schlecht begründete Verweigerung des Kaisers beweisen gleichermaßen (nach Maret), daß der Papst und der Kaiser die endgiltige Auctorität in ein wahrhaft allgemeines Concil verlegten." [1] Wie der unglückliche byzantinische Kaiser die Sache ansah, ist hier gleichgiltig; sein Mitregent Valentinian III., Placidia und Eudoxia, wie auch der tugendhafte Marcian, sein Nachfolger, und die jungfräuliche Gemahlin des letztern, die hl. Pulcheria, dachten katholisch über die Gewalt des Papstes dem Concil gegenüber. Es ist ja, sagt der Erstgenannte, eine Ueberlieferung von Alters her, daß dem römischen Bischof das höchste Gericht über den Glauben und die Priester in der Kirche

[1] I, 207.

Digitized by Google

zusteht.[1] Aehnlich lauten die Bekenntnisse der übrigen Herrscher. Und der Papst selber? Man darf nur den Inhalt seiner Bitte genauer ansehen, um sofort zu erkennen, daß es ihm nicht von Ferne beifiel, dem bischöflichen Concil ein höheres Entscheidungsrecht über sein Glaubensdecret einzuräumen. Denn nur um die Personenfrage zu erledigen, sollte das Concil, übrigens zur Vorsicht auch hiezu nicht mehr im Orient, sondern ferne von den trüben Einflüssen des Hofes, unter den Augen des Papstes, in Italien abgehalten werden. Zum Ueberfluß geht ganz klar aus diesem und gleichzeitigen Schreiben des hl. Leo, wie wir gezeigt, hervor, daß er nach wie vor den dogmatischen Punct als durch sein Schreiben erledigt und für Jedermann unantastbar ansah. Wie hätte er auch sonst dem Anatolius nicht lange nach jener Zeit, da er das Ansinnen an den Kaiser stellte, unter Androhung der Excommunication Unterwerfung unter dieses Schreiben, also Anerkennung, daß dasselbe die dogmatische Seite endgiltig erledigt habe, fordern können? Leo hat also im Concil nur eine ganz besondere Wirksamkeit für die Erledigung des Streites und eine durch den Fortschritt der Häresie bedingte, relative Nothwendigkeit anerkannt, nicht aber demselben eine höhere oder gar die ausschließlich höchste Auctorität in Glaubenssachen zugestanden.

c) „Es scheint sogar, daß der hl. Leo um jene Zeit (unmittelbar nach der Räubersynode) und in Mitten der damals herrschenden Verwirrungen die Möglichkeit entschuldbaren Zweifels zugelassen habe"; freilich als die Dinge sich zu seinen Gunsten änderten, „führte er auch eine andere Sprache."[2] Wir glauben zur Genüge dargethan zu haben, daß der hl. Leo, so geneigt er war, gegen die irrenden Personen, wenn sie zur Anerkennung des Glaubens, und das hieß für ihn zur Annahme seines dogmatischen Schreibens, zurückkehrten, Schonung zu üben, ebenso entschieden bezüglich des Irrthums war. Wiederholt kommen auch Aeußerungen in seinen Briefen vor, welche zeigen, daß er keineswegs geneigt war, einen entschuldbaren Irrthum zuzugeben, zumal da es sich um Bischöfe handelte. Dieses schloß eine gewisse kluge Nachsicht nicht aus, welche allein in der von Msgr. Maret angeführten Stelle aus dem Briefe an Theodosius[3] hervorgeht.

---

[1] S. oben S. 55.

[2] I, 211—14.

[3] „Nachdem einige gottlose Menschen sich gegen das Geheimniß des fleischgewordenen Sohnes Gottes erhoben, flehen alle Kirchen unserer Gegenden, alle Bischöfe unter Thränen und Seufzern um die Anordnung eines allgemeinen Concils in

Digitized by Google

d) Wenn der Papst in seinem Schreiben an das Concil von Chalcedon verbietet, gegen den Glauben zu disputiren, so bezieht sich dieses Verbot nicht auf sein dogmatisches Schreiben, sondern auf den Glauben überhaupt. Der hl. Leo hat nur „die ewige, unveränderliche Regel der dogmatischen Entscheidungen aussprechen wollen. Diese Entscheidungen haben überhaupt keinen andern Zweck, als die Erhaltung und regelrechte Entwickelung des alten, immerwährenden Glaubens.... Etwas Anderes ist aber der Glaube, etwas Anderes die verschiedenen Auseinandersetzungen, die man vom Glauben machen kann. Kein wahres Concil hat je den wahren Glauben in Zweifel gezogen. Die einzigen dogmatischen Fragen, welche ein Concil beantworten kann, lassen sich auf zwei Puncte zurückführen: Ist diese Lehre dem Glauben gemäß? Ist dieses Document eine getreue Darstellung desselben? Alles ist in diese Grenzen eingeschlossen. Der hl. Leo will nur diese Regeln in's Gedächtniß zurückrufen; und es wird sich nicht beweisen lassen, daß er vor dem Urtheil des Concils seine Auseinandersetzung über den Glauben, wie hoch er sie auch gestellt haben mag, den Wahrheiten des Glaubens gleichgesetzt habe." Wie hätte er auch, fragt Msgr. Maret, um seine Ansicht noch mehr zu begründen, „sonst sein Schreiben der freien Prüfung des Concils unterwerfen können?" Seine Worte wie die Acten des Concils sollen dasselbe beweisen. [1]

Allein so läßt sich nur peroriren, wenn man eine fixe Vorstellung, daß conciliarische Prüfung mit der Unterwürfigkeit unter dogmatische Regeln sich nicht vertrage, an die Thatsachen heranbringt. Diese letztern sprechen aber so deutlich, daß man die Augen absichtlich verschließen muß, um das Wahre nicht zu sehen. Die allgemeine Regel: Das Concil solle sich nicht vom wahren Glauben entfernen, verstand sich so sehr von selber, daß auch die Häretiker ihr zu folgen vorgeben müssen;

Italien, damit fürder kein Zweifel mehr im Glauben und keine Spaltung in der Liebe bestehe" (ne aliquid ultra sit in fide dubium, vel in caritate divisum). Ep. 44. So wenig der h. Leo sagen will, daß in der göttlichen Liebe an sich eine Spaltung sei, so wenig will er sagen, daß in dem (von ihm erklärten) Glauben an sich Etwas zweifelhaft, also der Zweifel Einiger entschuldbar oder gar im Rechte sei. Er deutet nur die Thatsache an, daß wie Einige durch Spaltung gegen die Liebe, so Andere durch Zweifel gegen den Glauben sündigten. Mit andern Worten: dubium oder ambiguum ist wie divisum subjectiv zu nehmen.

[1] I, 213 f.

Digitized by Google

es wäre geradezu lächerlich, bei dem hl. Leo eine solche Ermahnung zu suchen. Daß er aber wirklich, wie zuvor von Anatolius und allen Orientalen, die er zur Unterschrift anhalten ließ, so auch von den Vätern zu Chalcedon speciell seine Auseinandersetzung des Glaubens als eine feststehende Glaubensregel behandelt wissen will, geht aus seinem Schreiben an diese Väter über allen Zweifel gewiß hervor. Nicht vom Glauben überhaupt, sondern ganz ausdrücklich von seiner Auseinandersetzung des Glaubens spricht der Papst, wenn er den Vätern an der oben mitgetheilten Stelle sagt: „Da ihr wohl wissen müßt, was wir nach der alten Ueberlieferung glauben, könnt ihr auch nicht zweifeln über das, was wir begehren. Daher wollen wir, theuerste Brüder, die Verwegenheit gegen den göttlich eingegebenen Glauben zu disputiren, gänzlich bei Seite setzen, damit die eitle Ungläubigkeit der Irrenden verstumme; es soll nicht freistehen zu vertheidigen, was nicht zu glauben freisteht, **nachdem** der evangelische Text ꝛc. den prophetischen Aussprüchen und der apostolischen Lehre gemäß auf das Vollständigste und Klarste in **unserem Schreiben an Flavian** erklärt worden ist, welches dieses gottselige und lautere Bekenntniß über die Menschwerdung unseres Herrn Jesu Christi ist.“ [1] Klar und unzweideutig ist hier als etwas sich ganz von selbst Verstehendes, von Niemanden mehr Bezweifeltes hingestellt, daß es nicht mehr freistehe, das im Schreiben des hl. Leo entwickelte Glaubensbekenntniß über die beiden Naturen in Zweifel zu ziehen. In der That haben die Väter wiederholt auf dem Concil jeden Verdacht dieser Art abgelehnt. „Wir haben schon unterschrieben,“ sagen sie den kaiserlichen Räthen; „Niemand zweifelt,“ „wir bedürfen keiner Zurechtweisung.“ [2] Diejenigen also, vor welchen eine Prüfung im Sinne Marets nöthig war, sind soweit entfernt, in den Augen der Väter über der Entscheidung des Papstes zu stehen, eine souveraine Stellung in der Kirche zu behaupten, daß die Väter sich von ihnen als einer Art Strafclasse sorgfältig unterscheiden. So wenig hat man damals noch die complexe Souverainetät begriffen; man suchte sie so weit als möglich sich vom Leibe zu halten.

---

[1] Ep. 93.

[2] Nicht übergehen wollen wir, wie der letztere allerdings sehr bezeichnende Ausruf von Msgr. Maret im Texte übersetzt wird: „die Väter erklären, sie stehen in der Wahrheit.“ I, 227. Es heißt aber: „non indigeamus correctione“ (οὐ δεόμεθα διορθώσεως). Actio, 2d. Mansi. VI. 954.

Digitized by Google

e) In dem Urtheile über Dioskur erklären die Bischöfe, „sie folgen allein den Kanones"; das Urtheil des hl. Leo war also nicht maßgebend für sie.[1] Msgr. Maret muß aber selber zugestehen, daß der hl. Leo in der Instruction für seine Legaten sich das Urtheil über die Urheber der ephesinischen Wirren vorbehielt.[2] In der That entspricht Letzteres allein dem Thatbestand. Daher nennen die Legaten in ihrer Sentenz über Dioskur ausdrücklich den Papst, und zwar an erster Stelle. Die Synode war also allerdings durch den Papst gebunden, und ihr Urtheil durch diesen ähnlich gleich dem über Nestorius, präformirt, wie wir dies auch urkundlich aus Leo's Schreiben an Pulcheria nachgewiesen.

f) So gewiß es ist, „daß das Schreiben des hl. Leo ein dogmatisches war, bekleidet mit allem Ansehen des hl. Stuhles" — was mit Msgr. Maret gegen eine etwas abweichende Erklärung von Bellarmin[3] allerdings anzunehmen ist — so gewiß „ist es keine absolute Glaubensregel für alle Katholiken geworden", bevor das Concil dasselbe genehmigte; denn:

einmal hatte es nicht die Zustimmung der allgemeinen Kirche für sich; sodann zweitens wenn die Eutychianer schon vor dem Concilium für Häretiker gegolten hätten, wie hätte der hl. Leo die Bischöfe unter ihnen auf ihren Sitzen belassen können? Endlich drittens lassen sich die Vorgänge auf dem Concil selber unter der genannten Voraussetzung nicht erklären; denn:

obwohl die Väter sich bei dem dogmatischen Schreiben des Papstes beruhigen wollten, blieben die kaiserlichen Räthe bei dem Begehren, daß über den Glauben Etwas festgesetzt werde, und die Väter gehorchten;

dazu kommt die Art der Fragestellung durch die Richter: ob nämlich im dogmatischen Schreiben der Glaube recht auseinandergesetzt sei, oder nicht;

bei aller Entschiedenheit kann die Mehrheit nicht bestreiten, daß noch Zweifel inmitten des Concils bestehen;

---

[1] I, 221. [2] II, 209.

[3] Dieser große Theologe scheint, um einem Einwurfe zu begegnen (de Concilliis II, 19), der Ansicht beizupflichten, als habe der h. Leo sein Schreiben nur als eine Instruction den Vätern des Concils zugehen lassen. Allein wir zweifeln nicht, daß Bellarmin bei genauerm Eingehen in die Thatsachen das Unbegründete dieser Ansicht zugestanden hätte. Was aus einem solchen Versehen für die ultramontane Doctrin selber folgen soll, vermögen wir nicht zu erkennen.

Digitized by Google

bei der Unterschrift (in der vierten Sitzung) motiviren die Väter ihre Zustimmung mit den Worten zum Theil mit dem Beisatz: „Bloß weil sie (mit den Glaubensbekenntnissen) übereinstimmt", habe ich unterschrieben;

hätte das Schreiben vor dem Ende der vierten Sitzung die Bedeutung einer Glaubensregel gehabt, so hätten die Väter keinen auftauchenden Zweifel geduldet, wie sie thatsächlich gethan, und wie sie ihn bezüglich der Beschlüsse von Nicäa und Ephesus gewiß nicht zugestanden hätten.

Ganz anders werden nachher die Bischöfe aus Aegypten behandelt, als sie sich weigern, offen dem von der Synode genehmigten Schreiben beizutreten. Von ihnen wurde einfache Unterwerfung begehrt; somit war trotz aller Acclamation zu dem Schreiben nach der Ueberzeugung des Concils die Sache mit demselben nicht entschieden und die Minderheit behielt ein Recht auf den Zweifel, so lange das Concil sich nicht erklärt hatte.[1]

Durch die Darstellung des Sachverhalts sind zwar alle diese Einwendungen erledigt, doch berücksichtigen wir sie.

Auf das Erste also erwiedern wir, daß es Nichts zur Sache beiträgt, ob bereits die Kirche vor dem Concil beigestimmt habe oder nicht. Doch ist die Behauptung an sich mehr als zweifelhaft, daß die Mehrzahl der Bischöfe dem Schreiben vor dem Concil nicht beigestimmt habe.[2] Denn gesetzt, es sei richtig, was Msgr. Maret annimmt, so beweist dieses nur, theils daß das Schreiben noch nicht überall hingelangt war, theils daß die Häresie bereits großen Umfang gewonnen hatte, nicht aber, daß die Kirche eine Anerkennung, welche der Papst heischte, dem Schreiben verweigern zu dürfen glaubte.

Das Zweite beweist nur, daß der Papst Gründe hatte, mit kluger Nachsicht zu verfahren; in der That waren auch alle Jene, denen sein Schreiben noch nicht, oder doch nicht unter Androhung des Anathems insinuirt war, keine formellen Häretiker. Der hl. Leo verfuhr aus Gründen der Klugheit, nicht nach strengem Rechte, wenn er die Insinuation aussetzte. Folgt daraus, daß er die Auctorität seiner Ent-

---

[1] I, 223 seqq.

[2] Die Schwierigkeit, das Zahlenverhältniß herzustellen, rührt daher, daß es uns an den nöthigen Documenten über den Umfang, welchen die Publication, im Occidente namentlich, vor dem Concil gewonnen hat, mangelt.

Digitized by Google

ſcheidung in Frage ſtellen ließ? Alles oben thatſächlich Beigebrachte beweist das Gegentheil.

Auf dem Concil ſelber haben, wie bereits hervorgehoben, die kaiſerlichen Räthe ganz im Sinne des Papſtes gehandelt, wenn ſie einzelne und zwar motivirte Erklärungen über deſſen Schreiben abforderten. Ihr Beweggrund war nicht, dieſem durch das Concil erſt ſein Anſehen zu erwerben, ſondern Jene manifeſtirt zu ſehen, welche dieſes Anſehen noch beſtritten, um ſie belehren zu können. Die Zuſtimmenden haben allerdings ihren Beitritt motivirt; aber ſie waren ja Lehrer der Kirche und fügten als ſolche, in ihrer Eigenſchaft als conciliariſche Richter, ganz gebührend die Uebereinſtimmung des dogmatiſchen Schreibens mit Schrift und Tradition an. Wenn ein Profeſſor der Theologie für einen Glaubensſatz, den die Kirche definirt hat, die Gründe aus Schrift und Tradition anführt, ſchließt er damit den aus der Auctorität der Kirche nicht aus. Als ſpäter unter dem Kaiſer Leo das Anſehen des Concils von Chalcedon in Frage geſtellt wurde, nahm Niemand ein Aergerniß daran, daß die katholiſchen Biſchöfe, welche dasſelbe anerkannten, dieſes durch die Uebereinſtimmung des Concils mit Schrift und Tradition motivirten.[1] Haben ſie damit erklären wollen, demſelben komme keine ökumeniſche Auctorität zu?

Daß aber einer der Biſchöfe „bloß" wegen der Uebereinſtimmung mit Schrift und Tradition unterſchrieben habe, konnten wir nicht finden; aber geſetzt auch, ſo würde eine ſolche Ausnahme Nichts beweiſen.

Ferner wäre es eine falſche Unterſtellung, daß wir dem conciliariſchen Beitritt zu dem Schreiben des hl. Leo eine neue Art, einen wenn auch nicht intenſiven, doch extenſiven Zuwachs von Auctorität beſtreiten wollten.

Es iſt bereits vorübergehend davon die Rede geweſen, daß die conciliariſche Anerkennung einem an ſich ſchon maßgebenden Decrete des Apoſtoliſchen Stuhles eine gewiſſe beſondere Vollkommenheit verleiht. Wir können hier einen Ausdruck anwenden, den die Väter des Provincialconcils von Avignon (1725) von der Stellung des Epiſkopates überhaupt zum Apoſtoliſchen Stuhle gebrauchen: die Biſchöfe ſind „integrirende Theile" desſelben.[2] Wie die Zweige des Baumes keine andere

[1] Orsi l. c. I, 125 sqq.

[2] „Sicut Personas Divinas inter se unum esse Catholica veritate edocemur, ita unum simus in Christo per fidem, unum in Ecclesia per obedientiam,

Digitized by Google

Triebkraft besitzen, als der Stamm; wie dieser auch ohne jene noch Baum ist, aber erst mit ihnen seine Vollkommenheit darstellt: ähnlich ist es mit der conciliarischen Zustimmung zu den Decreten des heiligen Stuhles.

Auch fällt es Niemanden ein zu leugnen, daß der Papst selber, indem er die Belehrung der Zweifelnden durch das Concil anordnete, Denselben vor dem Beschluß des Concils ein gewisses Recht einräumte, nicht zwar zum Zweifeln, was widersinnig wäre, wohl aber dazu, nicht auctoritativ, sondern im Geiste brüderlicher Zurechtweisung behandelt zu werden. Damit erledigt sich Alles, was sonst vorgebracht ist, ohne daß die Schlußfolgerung, es sei ein Recht zum positiven Zweifel anerkannt worden, irgend welchen Grund gewänne.

g) Hat nicht der hl. Leo selber nachträglich zugestanden, daß erst durch das Concil seine dogmatische Entscheidung unumstößliches Ansehen in der Kirche gewonnen habe?

Mit der Antwort auf diesen Einwurf wollen wir schließen. Die Hauptstelle findet sich in dem Briefe an Theodoret. Der Papst drückt hier seine hohe Freude darüber aus, daß Dasjenige, was Gott zuvor „durch seinen Dienst festgesetzt hatte", ohne Schaden für die Eintracht „durch die unumstößliche Beistimmung der gesammten Brüderschaft" bekräftigt worden sei.[1] Mit Recht bemerken die Gebrüder Ballerini zu dieser auch von Quesnel mißdeuteten Stelle: Der hl. Leo sagt nicht, daß die Synode seine dogmatische Entscheidung bekräftigt habe, sondern das, was diese Entscheidung festsetzte. Mit andern Worten: Zu der (bereits für sich endgiltigen) Anerkennung der Wahrheit durch den hl. Stuhl trat die Anerkennung derselben Wahrheit durch das Concil hinzu, welche übrigens erst dann als endgiltig angesehen wurde, nachdem der apostolische Stuhl der Bitte des Concils und des Kaisers Marcian, um Genehmigung des conciliarischen Decretes entsprochen hatte. Sollte je ein Zweifel bestehen, ob der hl. Leo seine vorgängige Festsetzung als unumstößlich

reverentiam, devotionem ac subordinationem membrorum ad caput, filiorum ad Patremfamilias, partium integrantium ad totum, quod est Petri Apostolatus." Conc. prov. Avenionense 1725. tit. XI. cap. 5. Collectio Lacensis. Frib. Herder. col. 494.

[1] „Unde gloriamur in Domino .... qui nullum nos in nostris fratribus detrimentum sustinere permisit, sed quae nostro prius ministerio definierat, universae fraternitatis irretractabili firmavit assensu." Ep. 120. l. c. 1219.

Digitized by Google

vor dem conciliarischen Beitritt angesehen habe, so darf man nur die Worte in's Auge fassen: was Gott festgesetzt hatte. Man wird zugeben, daß das von Gott Definirte zu seiner Giltigkeit nicht erst der menschlichen Zustimmung bedarf.

Diese selbe Anschauung verleugnet sich auch nicht in dem Briefe Leo's an die Bischöfe von Gallien. Der Papst freut sich hier über den glänzenden Erfolg im Orient, weil seinem Schreiben gegenüber nunmehr „keine Ausflucht über Unkenntniß oder schwieriges Verständniß mehr zulässig" sei, denn Nichts habe gegen den „göttlich begründeten Glauben" aufzukommen vermocht und allen Ständen der Kirche sei es jetzt vollkommen offenbar geworden, daß „das der wahrhaft apostolische und katholische, aus der Quelle der göttlichen Liebe fließende Glaube sei, den wir lauter und von jedem Flecken des Irrthums frei, wie wir ihn empfangen, verkünden und unter der Zustimmung der gesammten Welt vertheidigen." [1] Das scheint doch klar gesprochen. Der Papst sieht in seinem Schreiben eine Bethätigung seines von Gott geschirmten Lehramts, von welchem nur der lautere, irrthumsfreie Glaube mitgetheilt wird; ihn haben seine Legaten im Orient vertheidigt, ihm ist das Concil beigetreten [2]; „unserm durch die Auctorität meines Herrn, des heiligsten Apostels Petrus bekräftigten Schreiben", setzt der Papst weiter unten hinzu, „hat die heilige Synode mit religiöser Einmüthigkeit beigestimmt" und so die „teuflischen Einfälle des Eutyches", dieses „Schandmal" „aus der Kirche getilgt."

Fragt nunmehr Msgr. Maret, ob nicht der Papst offenbar „in der gemeinsamen Uebereinstimmung ... die endgiltige Auctorität der Glaubensdecrete" anerkenne? [3] — so müssen wir mit Nein antworten. Er sieht in der Uebereinstimmung der Glieder mit dem Haupte ein sehr wirksames Mittel, seinem Decrete den gehörigen Beifall zu sichern, ihm eine gewissermaßen neue, erweiterte Auctorität zu erwerben. Die dem Decrete gleichwohl zukommende endgiltige Auctorität führt er nicht auf das Urtheil des Concils, sondern auf den hl. Petrus oder, was auf dasselbe hinauskommt, auf den von Petrus vermittelten Beistand des hl. Geistes zurück.

Und deßgleichen müssen wir es nach dem Dargestellten verneinen, daß das Verhalten des Concils von Chalcedon die Lehren enthalte:

---

[1] Ep. 102. l. c. 1138.

[2] Conc. prov. Avenionense. 1725. tit. XI. cap. 5. Collectio Lacensis. Frib. Herder. col. 494.

[3] I, 239.

Digitized by Google

„Die dogmatischen Entscheidungen des hl. Stuhles erhalten den letzten Grad des Ansehens und der Geltung durch die Mitwirkung des Episkopates; der Papst mit den Bischöfen steht über dem Papste allein"; oder „die geistliche Souverainetät ist wesentlich complex."

Wir haben vielmehr gesehen, daß neben der aus sich selber ihre Auctorität schöpfenden dogmatischen Entscheidung des hl. Stuhles zwar der conciliarischen Zustimmung ein besonderer Werth für die Ausführung jener Entscheidung zuerkannt wird, daß aber der Primat bei allem Zusammenwirken mit dem Episkopat seinen doctrinellen Principat in der Kirche sorgfältig zu wahren weiß.

5. Ein Blick auf das conciliarische Leben der Kirche. Vigilius. Honorius.

Wenn die Naturforscher über ein Gebilde ihre Untersuchung anstellen, suchen sie ein möglichst entwickeltes Exemplar aus, um auf dem kürzesten Wege die höchste Summe von Eigenthümlichkeiten zu erlangen. Tragen wir dieses Verfahren auf unseren Gegenstand über, so läßt sich nicht bestreiten, daß das Concil von Chalcedon eine gewisse Mustergiltigkeit beansprucht, und dieses nicht allein wegen der ungemein günstigen Umstände, die ihm in den handelnden Personen und den Zeitereignissen einen fruchtbaren Boden zubereiteten, sondern noch vielmehr um der vollkommenen Ausgestaltung willen, welche die höchsten Gewalten in der Kirche je für sich, wie in ihrem Zusammenklang darbieten. Einem der größten Päpste reicht einer der tüchtigsten Kaiser, den Manche über Constantin den Großen und Theodosius den Aelteren stellen, mit seiner unübertrefflichen jungfräulichen Gemahlin, der hl. Pulcheria, willfährig die Hand, um das Gotteswerk des religiösen Friedens durch das allein ausreichende Mittel: Wiederherstellung des von Dioskur schwergeschädigten Ansehens des hl. Stuhles, und damit die Einheit von Orient und Occident herzustellen. Auf Grund dieser Eintracht erhebt sich neben dem Papste, von ihm geleitet, überwacht und bestätigt, das Concil, in dem die Kräfte um so reicher sich entfalten, je unumwundener es sich in wahrem Gehorsam an das Haupt angeschlossen hat. So feiert die Kirche durch den reichen Zusammenklang von Papst und Bischöfen einen der reinsten und vollkommensten Triumphe über die Feinde der erhabenen Glaubenseinheit, einen Lichtblick, über welchen der hl. Leo in gerechtes Frohlocken ausbricht.

Digitized by Google

Der Schatten fehlt nicht; die Räubersynode, die nachträglichen Versuche des schon geschlagenen Geistes der Zwietracht, wenn nicht durch ein semimonophysitisches Bekenntniß, so doch durch schismatisches Anlaufen gegen den Primat das verlorene Feld wieder zu gewinnen, bieten die Belege dafür. Denn der Leib Christi hienieden hat zwar die Gewißheit, daß der göttliche Beistand nicht von ihm weichen wird, daß die Hölle nie obsiegen wird, aber der Kampf, das Leiden, die Wunden von Außen und von Innen sind ihm nicht erspart. Oft muß gerade ein großes Elend, wie die morgen- und abendländischen Schismen, die Folie zum Triumphe des gottmenschlichen Lebens der Kirche bieten.

Am meisten Aehnlichkeit mit der chalcedonensischen Synode hat wohl ihre Vorgängerin, das dritte allgemeine Concil von Ephesus. Nur geht hier der hl. Leo gleichsam in zwei handelnde Personen, den Träger der Primatialgewalt, den hl. Cölestin und sein getreues Alter Ego, den hl. Cyrill von Alexandrien, auseinander. Sonst hier wie zu Chalcedon ein vom Papste präformirtes Urtheil über die Häresie und ihr Haupt Nestorius; hier wie dort klare Anerkennung, daß die Synode bei aller conciliarischen Freiheit gebunden ist durch das Urtheil des Papstes, daß sie „ausführt", was Cölestin, „in welchem Petrus richtet", zuvor festgestellt.

Folgt das erste Concil von Nicäa einem anderen Gesetz? Die spärlichen Nachrichten darüber zeigen uns Arius als bereits gerichtet zu Rom wie zu Alexandrien, und trotz der Freiheit seiner Vertheidigung auf dem Concil[1] die Entschiedenheit der Väter, am feststehenden Glauben über die Gottheit Christi nicht rütteln zu lassen. Hosius, der mit Vitus und Vincentius im Namen des Papstes präsidirte, hatte schon bei der Verurtheilung des Arius zu Alexandrien mitgewirkt, er war es

---

[1] Msgr. Maret (I, 145 sqq.) sucht sich durch eine eigenthümliche Unterscheidung zu helfen, um dem Concil eine vollkommen souveraine Entscheidung zu retten, die er natürlich nicht annehmen kann bezüglich des Glaubens an die Gottheit Jesu Christi. Er sagt: nicht dieser Glaube sei Gegenstand der Erörterung gewesen, da „der Glaube allezeit die Regel der Geister ist, folglich niemals Gegenstand der Erörterung für ein Concil werden kann;" sondern nur die Frage: „ob die Lehre des alexandrinischen Priesters mit dem Glauben der Kirche übereinstimme oder nicht." Allein schon ein oberflächlicher Blick auf die Berichte zeigt die Unzulässigkeit dieser Unterscheidung. Ohnehin wäre die Entscheidung über die zweite Frage ohne Erörterung der ersten gar nicht möglich gewesen. Die Väter erörtern das Eine wie das Andere und Beides, obwohl für sie in ihrer übergroßen Mehrheit das Urtheil über Arius bereits feststand, in gleicher Weise mit conciliarischer Freiheit.

Digitized by Google

auch, welcher den Vätern, wie der hl. Athanasius berichtet, „den Glauben auseinandersetzte", d. h. nach der Vermuthung von Maret, für die sich noch Manches anführen läßt, die Glaubensformel des nicänischen Symbolums den Vätern vorschlug. Fehlen hier etwa die Grundzüge von Chalcedon?

Und auf dem Apostelconcil? Wenn wir vorurtheilsfrei die demselben vorausgehende, durch eine Offenbarung an Petrus, das Haupt, bestätigte und eine Conferenz mit dem hl. Apostel Paulus (Gal. 2, 2.) unter den Aposteln sichtlich vorgängig festgestellte Eintracht über die Nichtverbindlichkeit des mosaischen Gesetzes mit dem Auftreten Petri im Concil vergleichen, finden wir nicht auch da die zwei großen Functionen des Lehramtes, die Entschiedenheit des Hauptes und die conciliarische Thätigkeit des Körpers in schönster Harmonie? Petrus gibt auf dem Concil den Ton an, die Apostel Jakobus, Paulus und Barnabas unterstützen ihn mit Gründen. Obwohl die Apostel zum Voraus im Reinen sind, stellen sie zur Belehrung der Zweifelnden eine conciliarische Untersuchung im vollen Vertrauen auf den Beistand des hl. Geistes an, so daß hinterher als ein Beschluß des Concils erscheint, was Petrus kraft eigener Auctorität vorschreiben konnte (Apg. 11, 2 ff.).

Von den alten Concilien scheint gegen den Grundtypus, der uns in dem Vorangegangenen entgegentritt, hauptsächlich das 5. zu Constantinopel zu sprechen. (Das 2.,[1] 7. und 8. drücken denselben ebenso scharf aus, als die mittelalterlichen, das Florentiner, 5. Lateran- und das Trienter Concil). Von denen der mittleren Zeit hat die Basler Synode mit der 5. eine gewisse äußere Aehnlichkeit. Doch, um hier nicht weiter zu gehen, zeigen gerade die Basler Vorgänge durch ihren unglücklichen Verlauf die nothwendige Unterordnung des Episkopates, auch des vereinigten unter den Primat, wenn etwas Gedeihliches für die Kirche zu Stande kommen soll. In soferne ist das Florentiner Concil mit seiner großartigen Union und seinem evangelischen Freimuth über den Primat Petri eine Lection, welche die Vorsehung selber für alle Zeit den Emancipations-

[1] Auch Msgr. Maret gibt zu, daß Damasus vor diesem Concil die Annahme des Glaubens an die Gottheit des h. Geistes, welche die Macedonianer bestritten, im Orient allenthalben bewirkte. I, 164 sq. Dasselbe bezeugt vom Vorgänger desselben, von Liberius der griechische Geschichtsschreiber Sozomenus VI, 21. Es war also auch hier der Glaubenspunct bereits entschieden; die Väter des zweiten Concils handelten dem entsprechend, indem sie die Macedonianer ermahnten, das Versprechen, das sie dem Papste Liberius gegeben, zu halten.

Digitized by Google

süchtigen über die Quelle und letzte Frucht ihrer Tendenzen ertheilt hat.

Aber das 5. Concil, das zweite von Constantinopel? Gibt es nicht die entgegengesetzte Lehre, daß die Päpste sich nicht über das souveraine Concil erheben dürfen, wenn sie vor Irrthum geschützt sein wollen? Je mehr Mfgr. Maret selber fühlen mochte, daß das Concil von Chalcedon kein sehr glücklicher Standort für die neugallicanische Theorie sei, desto zäher klammert er sich an das 5. Concil an.[1] Die Geschichte desselben muß ihm nichts Geringeres beweisen, als daß ein ökumenisches Concil auch eine dogmatische Entscheidung des Apostolischen Stuhles, einen Spruch ex cathedra umstoßen kann. Ist das bewiesen, dann ist es allerdings Zeit für uns, die Segel zu streichen... Bedenklich ist für Mfgr. Maret, daß andere wohlunterrichtete Gallicaner, denen man guten Willen nicht abstreiten kann, den Mund nicht so voll nehmen. Er will aber siegreich, durch die „exacteste Behandlung" des 5. Concils bewiesen haben, daß Vigilius in einem feierlichen Glaubensdecret des Apostolischen Stuhles, seinem Constitutum nämlich, das „an ein Concilium gerichtet war, welches sich selbst als allgemeines betrachtete", einen dogmatischen Irrthum gelehrt habe; daß er nämlich einen Brief (des Ibas), den der vom Papste selber später gutgeheißene Ausspruch der 5. Synode für häretisch erklärte, für orthodox erklärt, somit sich eines eingestandenen Irrthums bezüglich einer dogmatischen Thatsache schuldig gemacht habe; näherhin, daß das Constitutum behaupte, „der Brief des Ibas von Edessa an den Perser Maris sei vom Concil von Chalcedon für orthodox erklärt worden," daß also das Constitutum, indem es dieses angebliche Urtheil approbirte, eben damit selber „den Brief des Ibas für orthodox erklärte." Quod erat demonstrandum. In diesem „exacteſten" Verfahren gegen Vigilius finden wir im Ganzen fünf Behauptungen:

das Constitutum war an die 5. Synode gerichtet;

diese, weil sie sich für allgemein hielt, repräsentirte (in der Meinung des Vigilius) die allgemeine Kirche;

Vigilius gibt im Constitutum eine feierliche dogmatische Entscheidung ex cathedra;

Vigilius behauptet im Constitutum, der Brief des Ibas sei zu Chalcedon für orthodox erklärt;

[1] l. c. I, 247—73. Vergl. Le Pape et les évêques. p. 30.

Digitized by Google

folglich hat Vigilius selber den Brief des Ibas für orthodox erklärt.

Fünf Behauptungen und ebenso viele Unrichtigkeiten: Drei thatsächliche Behauptungen, welche falsch sind und zwei Folgerungen, welche ohne allen Halt in sich selber zusammenbrechen.

Für's Erste war das Constitutum nicht an die Synode, sondern an den Kaiser gerichtet, und daß dieser es auch nur der Synode vorgelegt hätte, ist von den angesehensten Geschichtsforschern mit Grund bestritten. Zweitens war die fünfte Synode so wenig in den Augen des Vigilius eine Repräsentation der allgemeinen Kirche, gesetzt, sie hätte sich selber dafür gehalten, daß eben ihr specifisch orientalischer Character der Hauptgrund für ihn war, sich von ihr ferne zu halten. Drittens hat das Constitutum, wenn man es liest und ansieht, ausdrücklich als Hauptzweck die Aufstellung einer disciplinären Regel an der Stirne; viertens sagt das Constitutum ausdrücklich, daß die Väter zu Chalcedon bezüglich des Briefes an Maris die Person des Ibas, seine Gesinnung, seinen Glauben für orthodox erklärt haben, obwohl sie im Briefe Manches fanden, was anstößig für sie war, d. h. nach dem Constitutum ist nicht der Brief selber für orthodox erklärt worden, sondern nur der Verfasser des Briefes; endlich verwahrt sich Vigilius gleichfalls dagegen, daß er in dem Briefe selber Alles billige. Daraus erhellt zur Genüge, daß der 5. Synode keine dogmatische Entscheidung eines Papstes vorlag, daß sie also auch eine solche nicht verwerfen konnte.

Um dem Leser dieses zu zeigen, gehen wir kurz auf die Hauptmomente des Streitfalles ein.

Die Väter des Concils von Chalcedon sprachen den Bischof Ibas von Edessa von der Anklage auf nestorianische Häresie, zu deren Unterstützung der Brief des Ibas an Maris vorgelegt worden war, frei, weil Mehreres in diesem Briefe zu seinen Gunsten sprach und er selber die nestorianische Häresie zu gleicher Zeit, da er das Schreiben des hl. Leo annahm, persönlich verdammte; wie aus den Motiven bei der Abstimmung erhellt, wollten sie damit über den genannten Brief an sich, der mehreres Anstößige enthielt, kein Urtheil fällen.[1] Die Nestorianer mißbrauchten diese Freisprechung, um mittelst des Briefes Katholiken zu verführen; und dieses war ein gerechter Grund für den Kaiser Justi-

[1] Mansi VII, 262 sqq.

Digitized by Google

nian, die Verdammung des Briefes auf der 5. Synode zu betreiben. Vigilius hinwiederum hatte Urſache zu der Befürchtung, es wolle mit dem ganzen Streite über die drei Capitel nicht ſo faſt der katholiſche Glaube vertheidigt als der Synode von Chalcedon zu nahe getreten werden[1]; er ſuchte alſo den Kaiſer davon abzubringen, indem er in ſeinem Conſtitutum wiederholt den Grundſatz aufſtellte: Perſonen, welche durch ein kirchliches Urtheil, das von einem Concil ausgegangen und durch das Oberhaupt beſtätigt worden, freigeſprochen und im Frieden der Kirche geſtorben ſind, ſollen nicht wieder gerichtet werden. Speciell forderte er, daß das freiſprechende Urtheil der chalcedonenſiſchen Synode, das in der Angelegenheit des Briefes des Ibas gefällt war, unangetaſtet bleibe.[2] Ein beſonderer Grund für Vigilius lag noch in der drohenden Haltung des für die Synode von Chalcedon eifernden Occidentes. Daß es ihm hiebei nicht darum zu thun war, den Inhalt des Briefes des Ibas in Schutz zu nehmen, und daß er wohl wußte, die Väter der Synode hätten nur die Perſon des Ibas freigeſprochen, geht aus ſeinen Auszügen aus der Abſtimmung der Väter, wie aus ſeiner ausdrücklichen Verwahrung gegen die Anſtößigkeiten in dem genannten Briefe hervor.[3] Als der Papſt nicht durchdrang und ein Schisma im

[1] Vergl. den Brief des Biſchofs Pontian an den Kaiſer Juſtinian bei Mansi IX. 45 sq. mit der Encyclica des Vigilius ad universam ecclesiam Ibidem c. 54.

[2] „Nulli licere noviter aliquid de mortuorum judicare personis: sed in hoc relinqui, in quo unumquemque dies supremus obiit“ . . . „hac praesentis constitutionis dispositione quammaxime providemus, ne personis, quae in pace et communione universalis ecclesiae quieverunt, . . . aliquid derogetur“ . . . „praesentis sententiae nostrae auctoritate statuimus, cum in omnibus tum etiam in saepius memorata venerabilis Ibae epistola intemeratum patrum in Chalcedone residentium manere judicium“ . . . „Manentibus ergo omnibus, quae de epistola Ibae ejusque persona in sanctorum patrum et sedis apostolicae vicariorum interlocutionibus continentur, illud nobis omnibusque catholicis aequali voluntate sufficiat, quod illic sibi sancta synodus sufficere posse clamavit, dicendo: Nestorium . . . modo anathematizet.“ Mansi IX. c. 96. 98. 102.

[3] „Propter praedicationem fidei, per quam . . . Cyrillus et Joannes Antiochenus . . . ad concordiam redierunt, quam Ibas quoque in eadem epistola laudans libenter amplectitur, orthodoxa est Ibae episcopi a patribus prenuntiata dictatio. Illa vero quae in ipsa Ibae sacerdotis epistola injuriis beatae rec. Cyrilli per errorem intelligentiae dicta sunt, patres . . . epistolam pronunciantes orthodoxam, nullatenus receperunt.“ l. c. 99. cf. 102. Der dem Concil von Chalcedon entlehnte Ausdruck: Dictatio iſt hier, wie es ſcheint, nicht ohne Vorbedacht gebraucht, weil er nicht den Brief als Product, ſondern als Concept im Geiſte des Verfaſſers ausdrückt. Denn wie Vigilius a. a. O. durch Citate aus

Digitized by Google

Orient fürchten mußte, andererseits erkannte, daß der Synode von Chalcedon kein Eintrag geschah, änderte er seine Stellung und erhob das Urtheil der 5. Synode durch seinen Beitritt zu demselben zu ökumenischem Ansehen in der Kirche.

Es ist nun ein bekannter Grundsatz, daß selbst in einem dogmatischen Edict, sei es des Papstes, sei es eines Concils, die Gründe für den Hauptsatz nicht unter das Gesetz der Irrthumsfreiheit fallen. Gesetzt also je, der von allen Seiten bedrängte, isolirte, kranke Papst hätte, da er das Constitutum verfaßte, zur Begründung seines Hauptsatzes etwas Irrthümliches über das Concil von Chalcedon angeführt, so würde nur eine an sich selber verzweifelnde Logik daraus Folgerungen gegen die päpstliche Irrthumslosigkeit ziehen. Nun ist aber nicht einmal der Hauptsatz selber eine dogmatische Entscheidung, sondern eine disciplinäre Regel für das richterliche Vorgehen gegen der Häresie verdächtige, bereits verstorbene, früher freigesprochene Personen und soll vielmehr gerade eine dogmatische Entscheidung verhindern. Dazu kommt, daß so sehr auch Vigilius Alles hervorsucht, was immer die Orientalen von der neuen Untersuchung abbringen könnte, er in der Hauptsache den Beschluß des chalcedonensischen Concils über den Ibas aus

---

den Abstimmungen der Väter belegt, haben im Briefe selber, objectiv genommen, Mehrere von diesen Anstößiges gefunden, so daß sie erklärten, nur sofern Ibas Widerruf leiste, theils an einigen Stellen des Briefes, theils durch seine persönliche Erklärung, nehmen sie den Verfasser, der Regel folgend: „eos qui convertuntur scriptura divina suscipi jubet; quapropter et ab haereticis revertentes suscipimus“ in die Gemeinschaft auf. Vigil. in Constitutum. l. c. 100. Läßt sich denn deutlicher erklären, daß auch nach der Ansicht von Vigilius im Briefe selber für sich genommen Gründe zur Verweigerung der Lossprechung des Verfassers lagen? Man vergleiche noch folgende Stelle: „ex verbis epistolae viri venerabilis Ibae rectissimo ac piissimo intellectu perspectis, et ex gestis apud Photium et Eustathium habitis (frühere Freisprechung des Ibas auf der Synode zu Tyrus), et ex ipsius Ibae episcopi praesentis a praesentibus intentione discussa, patres nostros in Chalcedone residentes justissime orthodoxam ejusdem viri venerabilis Ibae episcopi pronunciasse fidem.“ l. c. 101—2. Auch hier sieht Vigilius im Urtheil nicht eine Erklärung über die Orthodoxie des Briefes an sich, sondern der persönlichen Ueberzeugung, der fides des Verfassers, „nachdem die Gesinnung desselben geprüft worden war.“ — Damit ist zur Genüge erklärt, wie Vigilius das patres . . . epistolam pronunciantes orthodoxam verstand; er hatte bei dieser concisen Diction die Gesinnung des Verfassers, nicht den Inhalt im Auge. Um dieses zu erkennen, stelle man daneben das Urtheil des 5. Concils über den Brief des Ibas: „contraria per omnia est epistola, quam Ibas scripsisse dicitur, definitioni quam pro recta fide sancta Chalcedonensis synodus pronunciavit.“ l. c. 345 sq.

Digitized by Google

Anlaß seines Briefes richtig beurtheilt hat, daß es sich nämlich bei der Abstimmung nicht um ein dogmatisches Factum, sondern um die Erledigung einer persönlichen Criminalsache des Ibas handelte, bei welcher der Brief nur als Beweisstück in Frage kam, nicht aber (wie bei der 5. Synode) den Gegenstand der Untersuchung bildete.[1] Also nicht einmal das von Vigilius angeführte Factum, in welchem er irren konnte, enthält ein dogmatisches Urtheil, geschweige der Hauptsatz seines Constitutum. —

Im Wesentlichen können wir kein anderes Urtheil über die Ansicht fällen, welche Msgr. Maret bezüglich der bekannten beiden Briefe des Papstes Honorius vertheidigt, als sei in denselben der monotheletische Irrthum und zwar ex cathedra vorgetragen, also mit der vorausgesetzten Verdammung durch ein ökumenisches Concil abermals ein dogmatisches Urtheil des apostolischen Stuhles reformirt worden.[2] Das wird mit einer Ruhe vorgetragen, als ob wir noch in dem 17. Jahrhundert lebten und eine katholische Wissenschaft, welche alle diese Anklagen so oft widerlegt und allseitig beleuchtet hat, gar nicht existirte!

Begnügen wir uns auch hier, um nicht dem Leser Ekel zu bereiten, mit den Hauptgesichtspuncten der Controverse. Dieselben stellen außer Zweifel: wenn je Honorius von einem ökumenischen Concil verurtheilt ist, so ist damit keine dogmatische Entscheidung des hl. Stuhles verurtheilt worden, einmal, weil keine solche in den genannten Briefen vorlag, sodann weil weder die Päpste, noch die 6. Synode ein solches in ihnen voraussetzten. Selbst eine persönlich häretische Gesinnung ist nicht kirchlich verurtheilt; denn wenn je die Väter der 6. Synode dieselbe angenommen hätten, so wären ihnen die Päpste und die Lateiner darin nicht beigetreten; ihr Urtheil hätte in soweit keinen ökumenischen Charakter; ohnehin beruhte es nachweislich auf einem Irrthum. Ein kirchliches Urtheil läßt sich höchstens über ein schuldbares praktisches Verhalten zur Häresie erweisen; aber selbst hierüber sind die Acten der Untersuchung noch keineswegs geschlossen.

Was jedoch Msgr. Maret gegenüber allein in Frage kommt, ist

---

[1] „duabus in actionibus praedicti venerabilis Ibae examinatum fuisse negotium; ibique ex gestis ... prolatam fuisse ejus epistolam: cumque consummata ipsius disceptatione negotii, a venerandis fuisset patribus requisitum, quid de ejusdem constituendum videretur Ibae negotio“ etc. l. c. 98 sq.

[2] L. c. I, 289 sqq.

Digitized by Google

der erste Streitpunct. Maret stützt seine Behauptung theils auf einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Stellen der beiden Briefe, welche schlecht erklärt und noch schlechter übersetzt werden;[1] theils auf das Verdammungsurtheil der 6. Synode und des Papstes Leo II., welchem eine falsche Tragweite gegeben wird; endlich darauf, daß das Schreiben des Honorius vom Glauben handle, an drei Patriarchalsitze gerichtet sei und ein Gebot enthalte.

Beginnen wir mit dem Letzteren, so ist nicht jede Vorschrift eines Papstes sofort eine Entscheidung ex cathedra; im vorliegenden Falle fehlt das Hauptstück, die Definition oder Vorstellung einer Glaubenslehre, da Honorius die Definition eben verbot, indem er den bis dahin von der Kirche noch nicht festgestellten Sprachgebrauch der einfachen oder zweifachen Wirkungsweise in Christus untersagte. Ferner war dieses letzte Gebot des Papstes an sich nicht irrthümlich, indem wirklich die Kirche noch nicht gesprochen hatte, wie auch Sergius in seinem Schreiben an Honorius hervorhob[2], daß Sophronius sich dabei beruhigt hätte. Endlich hatten die Nachfolger des Honorius das Gebot bereits zurückgenommen, als die 6. Synode tagte, so daß der Fall von dieser nur als eine den Honorius persönlich berührende Angelegenheit, als ein Beweis seiner persönlichen Schuld, nicht aber als eine vom hl. Stuhl ergangene Entscheidung gerichtet werden konnte. Eine päpstliche Constitution ist also jedenfalls nicht verurtheilt worden, am allerwenigsten eine dogmatische.

Man sollte schon durch die Ehrfurcht vor der 6. Synode von einer solchen exorbitanten Vorstellung zurückgeschreckt werden. Was sagt uns die Geschichte, der ganze Verlauf, das Bekenntniß jenes Concils, welches

[1] So findet Msgr. Maret in der Stelle: „non oportet ut unam vel duas energias aliquis praesumat praedicare quas neque evangelicae vel apostolicae litterae neque synodalis examinatio super his habitae, visae sunt terminasse," die Lehre ausgedrückt: „weder die Schrift, noch die Concilien ermächtigen uns, in Jesus Christus einen oder zwei Willen zu lehren" (I, 288), d. h. also, er verwechselt Wirkungsweise mit Willen! — Ebendaselbst nimmt Msgr. Maret die bekannte Stelle: „Unam voluntatem fatemur Domini nostri Jesu Christi" etc. als einen Beweis, daß Honorius „einen einzigen Willen in Jesus Christus bekenne", d. h. er trägt in die Stelle das hinein, was aus ihr zu beweisen wäre, und das nicht allein im Widerspruch mit dem Contexte und mit den Zeugnissen des Secretärs von Honorius und seiner Zeitgenossen des h. Maximus, des Papstes Johann IV., sondern, wie der Leser sieht, mit dem Texte selber; denn „unam voluntatem" heißt es, nicht aber „unicam voluntatem".

[2] Mansi XI, 533.

Digitized by Google

das eigenthümliche Mißgeschick hat, daß ein Anhang[1] die Hauptsache, den glänzenden Sieg über die so tief wurzelnde monotheletische Häresie und das Schisma zwischen Orient und Occident, in Schatten stellt. Wie beredt vertheidigt der hl. Agatho in seinem dogmatischen Schreiben an den Kaiser die Glaubensreinheit des apostolischen Stuhles; wie bestimmt erklärt er, daß seine Legaten auch nicht eine Linie von dem Glauben weichen dürfen, den der apostolische Stuhl bekennt;[2] wie unumwunden treten die Orientalen seiner Entscheidung bei, indem sie anerkennen, daß in ihm wie einst im hl. Leo Petrus gesprochen[3] und erklären ihren Gehorsam gegen das doctrinale Gebot des hl. Agatho, dessen Nachfolger sie um Bestätigung ihres Bekenntnisses angehen![4] Und diese selben Väter sollten eine dogmatische Entscheidung desselben hl. Stuhles, dessen Glaubensreinheit sie mit Agatho bekannten, als monotheletisch verdammt haben?

Allein auch alle näheren Umstände sprechen gegen Msgr. Maret. Die Synode gebraucht in ihrem Urtheile von den beiden Briefen des Honorius Ausdrücke, welche sie sowohl von dem „dogmatischen" Schreiben des Sergius, als auch von dem „Synodalschreiben" des hl. Sophronius unterscheiden.[5] In der That entbehrten die Schreiben des Honorius auch aller Förmlichkeiten, welche damals bei Entscheidungen des apostolischen Stuhles üblich waren.[6]

Wir bestreiten keineswegs, daß das Urtheil der 6. Synode noch manche Schwierigkeiten enthält, allein diese gehen nicht gegen uns, sondern gegen die Gallicaner. Wir nehmen nur da ökumenische Urtheile an, wo Papst und Bischöfe auf der vom Oberhaupt zu bestimmenden Grundlage zusammentreffen; diese letztere aber wurde mit dem Processe gegen Honorius verlassen. Was also dabei herauskam, kann nur, so-

---

[1] Das ist die Honoriusfrage nach Ausweis der Acten. Nachdem nämlich der Gegenstand, zu dessen Erledigung die Väter berufen waren, nach Maßgabe der Instructionen Agatho's zu Ende geführt war, weßhalb der Kaiser den weiteren Verhandlungen nicht beiwohnte, wurde auf Grundlage von Auszügen der Monotheleten der Proceß gegen Honorius instruirt. Vrgl. den Schluß der 11. Sitzung. L. c. 517 sqq.

[2] Mansi l. c. 238. 239. 255. 278. Die Legaten sollen das Bekenntniß des Apostolischen Stuhles auf der Synode vertreten, „non tamen tanquam de incertis contendere, sed ut certa atque immutabilia compendiosa definitione proferre."

[3] l. c. 340.

[4] l. c. 663 sq. 683. 687. 716.

[5] L. c. 553. 556.

[6] Orsi. l. c. I. 187 sqq.

Digitized by Google

weit die Päpste es nachträglich gebilligt haben, kirchliches Ansehen in Anspruch nehmen. Es sind aber hauptsächlich zwei Arten von Schwierigkeiten hier zu berühren. Die erste betrifft den unläugbaren Gegensatz der Verurtheilung des Honorius gegen die ebenso unzweifelhafte Freisprechung durch die mehrfach genannten Zeitgenossen desselben, deren Gewicht um so bedeutsamer ist, als sie theils wie der hl. Maximus und die Nachfolger des Honorius auf's Entschiedenste der Häresie entgegentraten, theils, wie der Abt Johannes, der Abfassung der beiden Briefe sehr nahe standen. Der letztere erklärte auch, die Griechen seien durch eine ungenaue Uebersetzung der Hauptstelle: unam fatemur voluntatem irre geführt worden.[1] Da nicht alle Beschlüsse ökumenischer Concilien ökumenisch sein müssen, wie selbst Chalcedon beweist, so hat das Auskunftsmittel, das die Aelteren mit Anastasius dem Bibliothekar gefunden haben: einen factischen Irrthum der Väter anzunehmen, wegen seiner Einfachheit Vieles für sich. Dieses um so mehr als der Wortlaut der beiden Briefe, wie sie vorliegen, selbst von entschiedenen Gallicanern wie Natalis Alexander, Tournely u. A. gegen die Anklage der Häresie in Schutz genommen wird, während die Annahme, die Väter hätten nur eine Schuld im praktischen Verhalten des Honorius verurtheilt, nicht ohne Schwierigkeiten ist. Wohin immer aber man sich in dieser Hinsicht neige, die Partei, welche Msgr. Maret ergriffen hat, bleibt allezeit ein exorbitanter Anachronismus. —

Das Dargestellte mag genügen, um die Unhaltbarkeit der historischen Beweise darzuthun, welche Msgr. Maret für seine Ansicht beansprucht, daß der Papst seine Gewaltfülle nicht als wahrer Monarch in der Kirche besessen und ausgeübt, sondern mit dem Episkopate getheilt, oder vielmehr einem über ihm stehenden souverainen Concil untergeordnet habe. Alles was Maret außer dem sattsam Beleuchteten sonst noch beibringt, ist wie das Vorstehende im Wesentlichen der Defensio decl.

---

[1] Diese Stelle: „Unam voluntatem confitemur" muß nach Johannes erstens vom menschlichen Willen und zweitens von der moralischen (nicht numerischen) Einheit desselben, d. h. von der innern Harmonie des mit dem göttlichen geeinigten menschlichen Willens, der jeden Gegensatz des niederen Begehrungsvermögens ausschließt, verstanden werden (vergleiche die Angabe des Abtes Johannes bei Mansi l. c. X, 689.). Während nun das lateinische Wort unus, dem contrarius entgegengesetzt, eine solche moralische Einung ausdrücken kann, ist dies nicht der Fall mit ἓν θέλημα, wie die Griechen es übersetzten.

Digitized by Google

Cleri Gallicani entlehnt und stellt sich bei genauerer Besichtigung nicht als Ergebniß historischer Untersuchung, sondern als ein an die Geschichte herangebrachtes gallicanisches Vorurtheil heraus, das heutzutage vollends allen Schein von Berechtigung verloren hat.

Der hl. Leo hat, wie wir aus den Quellen erhärtet haben, zwar in der conciliarischen Entscheidung eine gewisse Vervollkommnung und Vollendung seines dogmatischen Schreibens dankbar begrüßt, aber er hat Niemanden gestattet, seine Entscheidung selber anzutasten, und das Concil hat mit der zerstreuten Kirche dieser Forderung sich unterworfen.

Das 5. Concil war aus mehrfachen Gründen nicht in der Lage, eine dogmatische Entscheidung des Papstes Vigilius zu reformiren; einmal weil ihr eine solche nicht vorgelegt wurde, sodann weil das, was in Frage kommen könnte, keine dogmatische Entscheidung enthält; ferner Nichts am Constitutum zu reformiren war; endlich, wie wir beifügen, weil das Concil in seiner Trennung vom Papst nur mit Verletzung des Rechtes sich ein solches Urtheil hätte anmaßen können.

Aehnliches gilt von dem Verhalten der Synode von Basel Eugen IV. gegenüber. — Auf der 6. Synode aber ist auf keinen Fall eine dogmatische Entscheidung des apostolischen Stuhles gerichtet worden; und mit aller Ehrfurcht vor der 6. Synode selber sprechen wir es aus: die Synode hat auch nicht einmal über die persönliche Gesinnung des Honorius gerichtet. Heute noch liegt kein kirchliches, unantastbares Urtheil über Honorius vor.

Man kann also auch nicht mit Dr. Schulte sagen, diese und ähnliche, noch leichter zu erklärenden Fälle beweisen wenigstens für den „Glauben der Kirche“ von Anfang an im gallicanischen Sinne. Die Kirche hat eben nie, weder auf allgemeinen Concilien, noch auf andere Weise „Päpste wegen Häresie condemnirt“, am wenigsten Päpste, welche ex cathedra gelehrt oder die Kirche zum Glauben verpflichtet hätten; die Kirche hat nie rechtmäßige Päpste „abgesetzt“; nie sind „päpstliche Glaubenssachen betreffende Entscheidungen“ ex cathedra der „freien Beurtheilung“ im gallicanischen Sinne überantwortet worden, nie sind sie „zurückgenommen worden“; weder Msgr. Maret, noch Schulte werden im Stande sein, auch nur ein Beispiel namhaft zu machen; und wenn es „von jeher allgemeine Ansicht war, daß Päpste in bestimmten Fällen können gerichtet und selbst verurtheilt werden“, so war es in der Kirche angenommen, daß diese Fälle bei einem Papste niemals eintreten können, wenn er die Kirche lehrt; und selbst das ist nicht all-

Digitized by Google

gemein angenommen, daß solche Fälle bei Päpsten als Privatlehrern je eintreten werden. Die gallicanische Schlußfolgerung, womit Schulte Msgr. Maret beitritt: „daß die Kirche nicht von Anfang an den Glauben gehabt hat, der Papst sei allein unfehlbar", hängt also in der Luft. „Daß aber die Unfehlbarkeit nur in die Kirche als christliche Gemeinschaft gelegt wurde" [1], ist vollends unerweisbar. Vielmehr zeigt uns in schönster Harmonie die Geschichte der Concilien: die Unfehlbarkeit im Haupte für sich und zugleich in der lehrenden Kirche.

Schluß.

Der hl. Thomas von Aquin hat uns in seiner unvergleichlichen Summa den ganzen Inhalt der Heilslehre in drei großen Gliedern vorgestellt: Gott an sich und als Ursprung aller Dinge; Gott als Ziel oder die Bewegung des Menschen zu Gott als seinem Ziele; das Mittel dieser Bewegung oder Christus mit den Sacramenten in der Kirche. Legt man der geschichtlichen Entfaltung der Heilslehre und ihrem tieferen Verständniß diesen Rhythmus ihrer Glieder zu Grunde, so hat die Kirche in ihren zwei abgelaufenen großen Entwicklungsperioden je das Ganze, aber immer von einem besondern eigenthümlichen Puncte aus beleuchtet. Die alte Kirche beginnt mit dem Geheimnisse des dreieinigen Gottes und schließt mit der Lehre von der Menschwerdung, sowie von der Gnade und Freiheit ab. Die mittelalterliche Kirche vertieft sich in dem Ganzen, um an ihrem Abschlusse sowohl falscher Lehren über die Rechtfertigung als neuauftauchender Irrlehren über Christus, über Gott, seine Persönlichkeit und sein Verhältniß zur Welt sich zu erwehren. Und die Gegenwart? Ihr Ausgangspunct scheint uns das Geheimniß der Erlösung, die große, gegenwärtige und Alles beherrschende Mitte zwischen Gott und dem Menschen, Christus als der glorreiche König der Kirche zu sein. Er ist bei den Gläubigen durch die Gnade, bei der Kirche, seiner Braut, durch das geheimnißvolle Opfer und dessen eucharistische Frucht im Kranze der Sacramente; er ist aber auch bei der Kirche durch den geheimnißvollen Beistand, den er der von Ihm eingesetzten Hierarchie und ihrem Haupte bis zum Ende der Zeiten gewährt. Wie dort die Eucharistie der Mittelpunct der Sacramente, so ist im Statthalter Christi ein Mittelpunct der das Königthum darstellenden Hierarchie gegeben. Die von Christus

[1] Theolog. Literaturbl. a. a. O. Sp. 57.

Digitized by Google

gegründete Socialgewalt der übernatürlichen Ordnung; dieses göttlich gefestigte Gehäuse der Weltreligion, ihrer Lehre, ihrer Gnadenmittel, ihres Gottesdienstes; die sichtbare Darstellung des Königthums Christi in der irdischen Weltordnung — das scheint uns der specifische Gegenstand des Vaticanums zu sein, der feste Punct, von welchem aus es seinen Feldzug gegen den drohenden Abfall von der übernatürlichen Ordnung unternimmt. Oder was hat, nachdem das Trienter Concil an der Grenzscheide der mittleren und neuen Zeit die katholische Lehre von der Rechtfertigung, der Gnade und Freiheit, wie sie schon vom hl. Augustin so tiefinnig entwickelt worden war, gegen die Irrlehren von Luther und Calvin festgestellt und gegen die Zerstörung der sacramentalen und hierarchischen Ordnung die Grundmauer geschützt hat; was, sage ich, hat die neue Zeit so beharrlich angetastet, als das göttliche Recht des Nachfolgers Petri, den göttlichen Beistand im Lehramte der Kirche, die Nothwendigkeit des gläubigen Anschlusses an dieses Lehramt und der Heilsmittel für ein verdienstliches, gottgefälliges Leben, den übernatürlichen Charakter der Kirche? Was ist der Jansenismus nach seiner specifischen Wesenheit anders, als eine aus dem faulen Moorgrunde des 16. Jahrhunderts aufgestiegene Bestreitung der Unfehlbarkeit des höchsten kirchlichen Lehramtes, welche dem Votum der Wissenschaft geopfert wird? Was anders tastet sein Zwillingsbruder, der Gallicanismus, im Grunde an, als den übernatürlichen, gottmenschlichen Charakter der höchsten kirchlichen Jurisdiction, da er sie unter die weltliche Gewalt beugt? Wer von diesen Zeitströmungen ergriffen ist, erwecke in sich den Glauben an die göttliche Stiftung, an den übernatürlichen Heilsberuf der Kirche, und sehe dann zu, ob nicht die Nebel, welche ihm umgeben die Lehrgewalt Petri, seinen Jurisdictionsprimat und den göttlichen Beistand, den der Herr mit den Worten verhieß: Ich aber habe gebetet für dich, daß Dein Glaube nicht gebreche, Du hinwiederum bestärke Deine Brüder — wie Schuppen von den Augen fallen.

Die sträfliche Versuchung, mit einer profanen, falschen, fleischlichen Freiheit des Wissens zu den in Christus uns erschlossenen Schätzen göttlicher Weisheit hinzuzutreten, kann nur so lange den Geist beirren, als derselbe vergißt, daß für die geoffenbarte Wahrheit andere Gesetze der Erkenntniß bestehen, als für das weltliche Wissen. Es sind dies Gesetze, die Gott vorgeschrieben hat, um den Menschengeist durch die Unterwerfung unter Seine Stellvertreter zum Gehorsam gegen die göttliche Auctorität, die unerläßliche Bedingung dieser höhern Erkenntniß, zu führen.

Digitized by Google

Aber ebenso wird Derjenige, der den ganzen Ernst des übernatürlichen Heilszweckes in der Kirche und die göttlichen Anstalten, ihn für die Menschheit im Großen wie für den Einzelnen sicher zu stellen, gehörig würdigt, die Nothwendigkeit des einfachen Gehorsams gegen die höchste Auctorität begreifen, und diese Erkenntniß wird ihn vor dem seltsamen Auskunftsmittel bewahren, das Schilfrohr menschlicher Erfindungen, das selbst in der weltlichen Politik bereits bankerotte constitutionelle System, zum Schutze der menschlichen Freiheit gegen das göttliche Recht der Hierarchie aufzupflanzen.

Unsere Zeit hat sich von zwei verschiedenen Seiten aufgethan, solche unglückliche Mißgeburten abzuthun. Dem Vaticanum, das die unvergänglichen Rechte des kirchlichen Lehramts, die Freiheit der Kirche Gottes auf seine Fahne schreibt, schreiten unbewußt als die stärksten Mitstreiter Jene voran, welche unter der Freiheit der menschlichen Intelligenz die Apostasie von der Heilswahrheit, unter der Autonomie der weltlichen Gesellschaft die Vernichtung der Heilsanstalt verstehen. Wir glauben an den Rathschluß göttlicher Erbarmung; wir hoffen, es werde unserer Zeit mit dem Glauben besserer Tage das Geheimniß, das von Anfang an in Gott verborgen und in der Fülle der Zeit offenbar geworden ist, wieder als Leuchte voranschreiten; und deßhalb sehen wir mit froher Erwartung dem Augenblick entgegen, in welchem das Reich des Lichtes und der wahren Freiheit über die Ausgeburten menschlichen Wahnes seine vollen Triumphe feiern wird.

Zur Abwehr.

XI. Ein Rückblick auf die „Erwägungen".

Herr Stiftspropst v. Döllinger gebrauchte in seiner Erklärung vom 19. Jan., nachdem er auch der „Laacher Stimmen" und ihrer „breiten" und wiederholten Erörterungen über die Unfehlbarkeit erwähnt hatte, folgende ironische Ausdrücke: „Bei dieser Agitation wäre es nun die Pflicht aller Andersdenkenden gewesen, in ehrfurchtsvollem Schweigen zu verharren, die Jesuiten und ihren Anhang ruhig gewähren zu lassen, die von ihnen in zahlreichen Schriften vorgebrachten Argumente keiner

Digitized by Google

Prüfung zu unterziehen. Leider ist dies nicht geschehen. Einige Menschen haben die unerhörte Frechheit gehabt, das heilige Stillschweigen zu brechen und eine abweichende Meinung kundzugeben. Dieses Aergerniß kann nur durch eine Vermehrung des Glaubensbekenntnisses, eine Aenderung des Katechismus und aller Religionsbücher gesühnt werden."

Diese Worte scheinen uns anzudeuten, daß in der kurz vorher erschienenen Schrift „Erwägungen" wirklich die in den Laacher Stimmen vorgebrachten Argumente einer Prüfung unterzogen worden. Und in der That fanden wir, daß jene Broschüre, die sonst bloße Behauptungen aufstellt, gerade die Gründe, welche wir wiederholt und ausführlich oder, um mit den „Erwägungen" zu reden, „mit besonderer Vorliebe und mit Vertrauen" behandelten (Luc. 22, 32. S. Iren. contra haeres. lib. III. c. 3. n. 2.) [1], etwas eingehender zu widerlegen versucht hat. Wenn wir ferner unsere Auffassung der Stelle bei Lucas sowohl aus dem Contexte, als aus der Tradition und den Thatsachen der Kirchengeschichte begründeten, so nehmen auch die „Erwägungen" auf besagte drei Momente in der Widerlegung ausdrücklich Rücksicht. Haben wir endlich behauptet, daß der Schwur auf das tridentinische Glaubensbekenntniß die Unfehlbarkeit des Papstes zur Voraussetzung habe, so scheint uns dafür der Verfasser jener Broschüre mit der Behauptung abstrafen zu wollen: Die von uns gemachte Erklärung des Textes sei „streng genommen ein Eidbruch," könne „nie von einem wissenschaftlich gebildeten Theologen aufgestellt oder gebilligt werden," sei auch „stets von gelehrten Theologen und Exegeten verworfen" worden.

Bezüglich der vom Herrn Stiftspropst gegen uns ausgesprochenen Verdächtigung beziehen wir uns einfach auf die bereits im 7. Heft S. 93 ertheilte Antwort, jedoch die in den „Erwägungen" enthaltenen Angriffe auf die beiden Argumente der „Infallibilisten" glauben wir eingehender prüfen zu sollen. Die darin aufgestellten apodiktischen Behauptungen sind freilich in Scheeben's vortrefflichen „Neuen Erwägungen" schlagend bekämpft. Die beiden Versuche aber, wodurch der Verfasser sich zu einer Argumentation herabläßt, sind bislang unseres Wissens noch nirgends einläßlich geprüft worden. Und doch ist dieses nothwendig sowohl wegen der großen Verbreitung, welche die „Erwägun-

[1] Stimmen aus Maria-Laach 1. Serie I, S. 67. VIII. S. 30 ff. X. S. 167 ff. 189. „Katholik", Jahrgang 1867, I. S. 419—451. Jahrg. 1868, I. S. 404—428. Études religieuses. Paris 1868. I, 613—644.

Digitized by Google

gen" erhielten, als wegen des Einflusses, den sie auf viele arglose Katholiken ausgeübt haben.

Der Anonymus hat seine Erklärung der Stelle bei Lucas 22, 32. aus Janus genommen, nur sie etwas weiter begründet. In dieser Schmähschrift werden aber auch die beiden andern classischen Zeugnisse für den Primat (Matth. 16, 18. Joh. 21, 15. 16.) berücksichtigt. Die „Erwägungen" reden jedoch nur von Luc. 22, 32., obwohl die sogenannten Infallibilisten eines ihrer hauptsächlichsten Argumente aus Matth. 16 ziehen und die Beweiskraft der Stelle bei Lucas besonders aus dem Parallelismus derselben mit der ebengenannten hernehmen. Sollte demgemäß diese Argumentation geprüft werden, so durfte man diesen Umstand nicht verschweigen. Man durfte das um so weniger, weil die Laacher Stimmen die häufige Mißdeutung des eben berührten Textes daraus ableiten, daß man denselben abgerissen für sich allein betrachtet.[1] Hatte doch Döllinger selbst noch in seiner Schrift „Christenthum und Kirche" (1860) die Stelle bei Lucas in Verbindung mit den beiden andern die Verheißung und Einsetzung des Primates betreffenden Stellen gebracht, weil sie sich wechselseitig erklären. Trotz alledem sehen die „Erwägungen" von den andern Texten völlig ab und unterdrücken eines der vorzüglichsten Mittel der Exegese, das Herbeiziehen paralleler Stellen. So gelangen sie zu dem Resultate, daß die Worte des Herrn: „Simon, ich habe für dich gebetet, damit dein Glaube nicht gebreche," sich ausschließlich auf die Person des Petrus bezögen; nur von dessen individueller Glaubenstugend hätten die hl. Väter sie ausgelegt. Der Erste, welcher die Stelle *für die Annahme eines besondern dem römischen Stuhle verliehenen Vorrechtes* zu verwerthen suchte, sei der Papst Agatho im Jahr 680 gewesen. Auch habe er Sorge getragen, seine neue und bisher unerhörte Auslegung durch das damit verbundene Bekenntniß zugleich zu entschuldigen und zu entkräften, daß gegenwärtig in Rom theologische Unwissenheit herrsche. Seine Deutung habe dann durch die Fälschung des Pseudo-Isidor allmählig Eingang gefunden, sei aber stets von gelehrten Theologen und Exegeten verworfen. Ja, weil sie erst so spät ersonnen worden, und das eidlich beschworne Bekenntniß Pius IV. auf die Bibelauslegung der Kirchenväter, also der sechs ersten Jahrhunderte verweist, so begehe Jeder, der die Stelle zur Begründung der Meinung vom infalliblen

[1] Stimmen a. M.-L. X. S. 167. Études l. c. 616.

Digitized by Google

Papst gebraucht, streng genommen einen Eidbruch." Nach solchen Auslassungen klingt es milde, wenn der Münchener Gelehrte von der ultramontanen Auslegung der genannten Stellen behauptet, sie thue den Worten und dem Zusammenhang Gewalt an, nehme das Wort Glaube in einer beispiellosen Bedeutung und werde nie von einem wissenschaftlich gebildeten Exegeten aufgestellt oder gebilligt werden können.

Soweit die „Erwägungen". Bevor wir ihre Worte prüfen, müssen wir zur Orientirung unsere Leser daran erinnern, daß es eine dreifache Erklärung unseres Schrifttextes gibt. Die erste, vorzugsweise von Protestanten angenommen, beschränkt die Worte des Herrn ausschließlich auf die Person Petri; die zweite, den Gallicanern eigenthümlich, findet darin den Vorzug der Indefectibilität im Glauben dem hl. Stuhle und der römischen Kirche verheißen; die dritte oder die ultramontane faßt die Worte des Herrn als ein Versprechen der päpstlichen Unfehlbarkeit. Darin unterscheiden sich nämlich die Gallicaner von den Vertretern der dritten Deutung, daß sie zwar annehmen, der Glaube des hl. Stuhles könne nie ganz untergehen (deficere), jedoch die Möglichkeit einer kurzen Verdunkelung, selbst durch eine falsche Entscheidung ex cathedra, zugeben. Beide stimmen aber darin überein, daß sie „die Stelle für die Annahme eines besonders dem römischen Stuhle hiermit verliehenen Vorrechtes zu verwerthen" suchen, und müssen darum auch gemeinsam die Wucht der hauptsächlichsten Angriffe des Anonymus aushalten.

Der Münchener Gelehrte behauptet also, keiner der Väter vor dem Jahre 680 habe die Stelle für die Annahme eines besondern dem römischen Stuhle hiermit verliehenen Vorrechtes zu verwerthen gesucht. Wir haben früher in den Laacher Stimmen nach dem Vorgange Orsi's, Peronne's und Anderer auf mehrere Väterstellen verwiesen, die das Gegentheil darthun. Wollte man also unsere Argumentation einer Prüfung unterwerfen, so hätte man entweder die Unächtheit jener Stellen oder die Nichtigkeit ihrer Beweiskraft darthun müssen. Wir begnügen uns hier, um nicht in Wiederholungen zu fallen, einfach auf das früher Gesagte zu verweisen.

Doch gesetzt, es sei wahr, was der Münchener Gelehrte sagt, keiner der Väter habe vor dem hl. Agatho unsere Stelle anders als von jener individuellen Glaubenstugend des Petrus ausgelegt; wie kann er daraus den Schluß ziehen, daß Derjenige, der diese Stelle in einer jenen Vätern unbekannten Weise auslegt, einen Eidbruch begehe? Wer gibt ihm das Recht, den hl. Agatho sammt den Vätern des Concils

Digitized by Google

von Constantinopel nicht mehr zu den Kirchenvätern zu rechnen, welche das Tridentinum im Auge hat? So hat doch noch Niemand dessen Worte ausgelegt. Janus ist der Erste, der die von dem Tridentinum gemeinten Väter mit dem hl. Gregor abschließen läßt.

Doch wir wollen in unsern Concessionen weiter gehen. Nehmen wir an, selbst Agatho hätte die genannte Deutung nicht gekannt, glaubt denn der Münchener Gelehrte wirklich, daß Derjenige, der eine „spät (nach den Zeiten der Väter) ersonnene",[1] doch nicht wider Auslegung und Lehre der Kirche streitende Erklärung eines Schrifttextes vorbringt, einen Eidbruch begehe? Welche Befangenheit! Döllinger selbst ist früher nicht so scrupulös gewesen. Er bringt Deutungen der hl. Schrift vor, die nicht nur den Vätern der sechs ersten Jahrhunderte, sondern volle achtzehnhundert Jahre unbekannt gewesen. Wäre es einem Laacher Schriftsteller passirt, daß er behauptet hätte, Döllinger oder ein Anderer von den Koryphäen der deutschen Wissenschaft habe durch die völlig neue Auslegung eines Schrifttextes einen Eidbruch begangen, wie wäre man über den bornirten Jesuiten hergefallen? wie hätte man ihm zugerufen, daß er alle wissenschaftliche Forschung, allen wissenschaftlichen Fortschritt, alle wissenschaftliche Benutzung der neuen Hülfsmittel ausschlösse? Jetzt aber beschränkt ein Münchener Gelehrter die Freiheit der Schriftauslegung in unerhörter Weise. Und Diejenigen, welche am meisten auf die theologische Freiheit pochen, haben kein Wort des Tadels für ihn? Nein! von Köln aus wird Döllinger durch eine Adresse wegen seiner „Erwägungen" beglückwünscht, und diese Broschüre erlebt in kurzer Zeit vier Auflagen.

Aber noch etwas Anderes, als „unerhörte" Befangenheit liegt in jenen Worten, nämlich eine „unerhörte" Geringschätzung der allgemeinen Concilien, der Päpste und der katholischen Wissenschaft. Agatho's Brief, worin besagte Erklärung vorkommt, war vom ökumenischen Concil bestätigt, und der Anonymus behauptet in allem Ernste, daß Derjenige, welcher sie adoptirt, streng genommen einen Eidbruch begehe!

---

[1] Mit den „Erwägungen" sagen wir „spät ersonnen". Denn daraus, daß die Väter die beregte Stelle nicht auf die Nachfolger des hl. Petrus bezogen hätten, folgte noch nicht, daß unsere Exegese der ihrigen positiv widerspräche. Keiner der Väter hat ja gesagt, daß die Stelle nur dem hl. Petrus, nicht dessen Nachfolger beträfe, und uns fällt es natürlich auch nicht ein zu leugnen, daß sie sich zunächst auf Petrus beziehe. Von einem positiven Widerspruch kann also nicht die Rede sein.

Digitized by Google

Dieſelbe allgemeine Synode begrüßte das Schreiben des heiligen Papſtes als „von der höchſten Spitze der Apoſtel (Petrus) ausgegangene Glaubensausſprüche,“ [1] und der Münchener Gelehrte will es durch die in Rom herrſchende Unwiſſenheit zugleich entſchuldigt und entkräftet wiſſen! Die ganze Erklärung des hl. Agatho iſt ferner in die Rechtsbücher der katholiſchen Kirche übergegangen. Nicht nur frühere Päpſte, auch der jetzige, Pius IX., hat wiederholt der katholiſchen Welt dieſelbe Erklärung vorgetragen. [2] Den Päpſten ſtimmten Biſchöfe und Concilien bei. [3] Und der große Gelehrte will im Ernſte behaupten, daß man durch deren Annahme ſtrenge genommen meineidig würde!

Die katholiſchen Gelehrten haben insgemein, gleich Agatho, die genannte Stelle von einem „beſondern dem römiſchen Stuhle verliehenen Vorrechte“ verſtanden. So haben nicht nur die größten vor und nach dem Tridentinum lebenden Exegeten der früheren Zeit (wir nennen nur den hl. Thomas und Maldonat) und die geſammte Scholaſtik, ſondern auch die neueſten Bibel-Commentare von Reiſchl, [4] Schegg, [5] Bisping [6] die genannte Stelle ausgelegt. Nicht nur die Ultramontanen, ſondern auch die Gallicaner, ihre Führer Gerſon [7] und Boſſuet an der Spitze, legten die Stelle von einem „beſonderen dem römiſchen Stuhle verliehenen“ Vorrechte aus. Boſſuet ſagte ſogar auf der berühmten Verſammlung des gallicaniſchen Clerus von 1682, offenbar mit Anſpielung auf unſere Stelle: die Indefectibilität der römiſchen Kirche ſei von Chriſtus gemäß Schrift und Tradition auf das Ausdrücklichſte und Deutlichſte (expressissime, disertissime) verheißen worden. [8] Und die ganze Verſammlung ſtimmte ihm hierin gegen den Biſchof von Tournay bei. Boſſuet rechtfertigt ſodann dieſe Erklärung noch in ſeiner „Defensio declarationis“ durch den Hinweis auf die von einem allge-

---

[1] *ἅπερ καὶ ὡς ἀπὸ τῆς κορυφαίας τῶν ἀποστόλων ἀκρότητος θεολογηθέντα γιγνώσκομεν.* Mansi XI, 684.

[2] Stimmen a. M.-L. X, S. 149.

[3] l. c. S. 138 u. ff.

[4] Die heiligen Schriften ad h. l.

[5] Die hl. Evangelien VI, 253.

[6] Die Evangelien nach Markus und Lukas S. 426.

[7] Stimmen a. M.-L. X, S. 119.

[8] Oeuvres de Fénélon. Ed. de Versailles II, 269. Collectio Lacensis I, 839. „Christus expressissime dixit: Rogavi pro te, ne deficiat fides tua.“ Vgl. Boſſuet, Méditat. sur l'Evangile. LXX jour. Oeuvr. compl. Ed. Migne III, 348 et suiv.

Digitized by Google

meinen Concil gebilligten Worte Agatho's.[1] Ja, Döllinger selbst deutete gleich Agatho die Worte Christi auf ein „besonderes dem römischen Stuhle verliehenes Vorrecht," indem er 1860 mit folgenden Worten Luc. 22, 32 erklärte: „Früher, unmittelbar vor dem Beginne seines Leidens, als Jesus dem Petrus vorhergesagt, daß er ihn noch in derselben Nacht verläugnen werde, da hatte er ihm zugleich die Versicherung gegeben, daß in Kraft eines besonderen, für ihn an den Vater gerichteten Gebetes sein Glaube nicht abnehmen, nicht vergehen werde und daß er, wenn er von seinem Falle sich wiederum erhoben, seine Brüder, die Apostel, im Glauben stärken solle. Der Stuhl Petri sollte eine Stätte der Wahrheit, eine Allen zur Stärkung gereichende Burg des festen Glaubens bleiben. Denn die Worte wie die Gebete des Herrn waren nicht bloß auf die einzelne Person, auf den nächsten Moment gerichtet, sondern sie waren grundlegend und bauend, sie galten vor Allem der Kirche und deren zukünftigen von ihm im Geiste geschauten Bedürfnissen. So betete er damals mit seinem, über alle folgenden Zeiten hinausreichenden Blicke für die Einheit der Glieder der Kirche, damit diese Einheit der Welt ein stets redendes Zeugniß der Wahrheit seiner göttlichen Sendung sein möge."[2] Und nun behauptet der Münchener Gelehrte von dieser wahrhaft katholischen Schrifterklärung Agatho's: sie werde durch die in Rom herrschende theologische Unwissenheit zugleich entschuldigt und entkräftet, sie wäre stets von gelehrten Theologen und Exegeten verworfen, ja sie verstoße wider den auf das tridentinische Glaubensbekenntniß geleisteten Eidschwur. Aber fürchtete der Münchener Gelehrte, als er dieses niederschrieb, nicht die Drohung der hl. Schrift: Vae qui spernis! Nonne et ipse sperneris? Wo ist je eine solche Sprache wider die katholische Welt aus dem Munde eines katholischen Theologen[3] gehört worden? Klingt das zu stark, nun so nenne man einen einzigen,

---

[1] Bossuet sagt gar von der Auslegung des hl. Papstes: Haec praeclara, haec magnifica, haec vera sunt, ita ut ab Agathone dicta et a sexta Synodo suscepta esse videmus. P. II. l. 10. c. 7. c. 1 sqq.

[2] Christenthum und Kirche S. 31. 32.

[3] Selbst Launoy, aus dessen Briefen der Verfasser der „Erwägungen" seine Beweisführung hernahm, geht nicht so weit, obwohl er dabei in einer Weise verfährt, daß sogar sein Herausgeber sich nicht enthalten kann anzumerken: „Solche Kniffe kennt kein aufrichtiger und christlicher Theolog." (Launoii Epp. l. 5. ep. 6. Opp. Launoii tom. V. p. 2. pag. 71 seqq.)

Digitized by Google

der Solches gewagt hätte, und gerne wollen wir öffentlich retractiren. Wenn aber ein solches Urtheil bisher unerhört war, mit welchem Ausdruck sollen wir es characterisiren?

Zum Beweise, daß die Worte bei Lucas sich ausschließlich auf die Person des Petrus, nicht aber auf seine Nachfolger beziehen, beruft sich der Anonymus auf den Zwischensatz: „wenn Du Dich bekehrt haben wirst." Wir wollen hier gar nicht geltend machen, daß diese Uebersetzung mit gutem Grund beanstandet werden kann. Denn die Entscheidung hängt, wie wir auch früher schon bemerkt haben [1], gar nicht davon ab. Aber dagegen müssen wir uns erklären, daß die „Erwägungen" die Taktik befolgen, welche Herr von Döllinger früher so scharf an einem protestantischen Gegner gerügt hatte, nämlich sich möglichst wenig mit den Gründen des Gegners, mit den von diesem vorgebrachten Zeugnissen zu schaffen zu machen. Die Ultramontanen bringen, wie schon oben bemerkt, dafür, daß die Stelle bei Lucas sich auch auf die Nachfolger des hl. Petrus beziehe, als Beweisgrund besonders die Zusammengehörigkeit dieser Stelle mit den beiden andern classischen Texten für den Primat. Döllinger selbst verfährt auf dieselbe Weise in seiner schon früher citirten Schrift. Wollte der Münchener Gelehrte darum die gegnerische Argumentation prüfen und durch eine gründliche Prüfung vernichten, so mußte er zeigen, entweder daß jene Stellen nicht zusammengehörten oder aber, daß aus ihrer Zusammengehörigkeit nichts bewiesen werde. Die „Erwägungen" thun keines von Beiden. Der Anonymus macht sich die Widerlegung leicht, indem er das von seinen Gegnern Gesagte einfach ignorirt. Wir dürfen aber deßhalb nicht die früher weitläufig erörterten Gründe wieder vorbringen, weil wir sonst den von Döllinger uns gemachten Vorwurf verdienten, den Leser durch Breite und Wiederholung zu ermüden. Wir glauben vielmehr, bis der Münchener Gelehrte das Gegentheil erweist, die Zusammengehörigkeit der genannten Texte voraussetzen zu dürfen, um den Einwurf desselben auf sein Nichts zurückzuführen. Wenn nämlich die genannten drei Texte sich auf Petrus als das Oberhaupt der Kirche, mithin auf den in Petrus begründeten und von Petrus auf seine Nachfolger übergehenden Primat beziehen, so verschlägt es wenig, daß die Worte, weil sie vom

[1] „Die verschiedene Uebersetzung des Wortes conversus ist ohne Belang für die wesentliche Tragweite dieser Schriftstelle." Études. 1868. I, 628. „Katholik" 1868, I. 404.

Digitized by Google

Heiland zunächst an Petrus gerichtet waren, auch von dessen Person nicht absehen. So bezieht sich die Stelle bei Matthäus zunächst auf den Simon Barjona, der soeben vor den andern Aposteln das Glaubensbekenntniß abgelegt hatte, was die Nachfolger Petri nicht gethan; die Stelle bei Johannes auf denselben Apostel, der dadurch, daß er allein aus glühendem Verlangen, recht bald zum geliebten Meister zu kommen, sich in's Meer gestürzt, seine Liebe vor den andern Jüngern gezeigt hatte. „Petrus, liebst du mich mehr, als diese?" Obwohl nun, um mich der Worte des Anonymus zu bedienen, „es nicht denkbar ist, daß bei jedem Papst, wie bei Petrus," ein höherer Erweis der Liebe, als bei den hl. Aposteln stattfindet, so wird doch ein Katholik, wenn er anders noch den Glauben an den Primat behält, die Stelle bei Johannes ebenso wenig, als die bei Matthäus, ausschließlich auf die Person Petri beziehen. Wie sollte also etwas Aehnliches die ähnliche Beziehung bei der Parallelstelle Lucas 22 unmöglich machen?[1]

Der Münchener Gelehrte behauptet ferner, die Ultramontanen faßten das Wort „Glauben" in einer ganz fremden und im neuen Testamente beispiellosen Deutung. Es sei unter diesem Ausdruck nur die individuelle Tugend des Glaubens an die messianische Würde Christi zu verstehen. Daß nun das Wort „Glaube" im neuen Testamente nur die Ueberzeugung von der messianischen Würde Christi bezeichne, wird Derselbe nicht behaupten wollen. Er wird uns zugeben, daß es die feste Ueberzeugung von einer jeden von Gott geoffenbarten Wahrheit bedeuten

[1] „Die Hinweisung auf den Fall des Petrus „„wenn du umgekehrt bist"", läßt kaum einen Zweifel aufkommen, daß Jesus zunächst die bevorstehende schreckliche Lage der Apostel während seines Leidens und bis zum Ostersonntage im Auge hatte, als er unsere obigen Worte sprach, wenn sie auch ihren ganzen Inhalt nicht erschöpft. Je leichter die wesentliche Einheit zwischen der speciellen Veranlassung und der alle Zeit umfassenden Bedeutung des Verheißungswortes Christi herzustellen ist, desto unbefangener dürfen wir beide Momente auseinander halten. Was an Petrus hier geschieht, ist Anfang dessen, was sich in der Kirche mit innerer Nothwendigkeit fortsetzt, wiederholt und erneuert, weil anders ihr Bestand gefährdet wäre. Wenn das Gebet Jesu Christi den Petrus, ohne die menschliche Schwachheit aufzuheben, in seinem Glauben bewahrt, weil Petrus, man erlaube mir diesen Ausdruck, nicht mehr preisgegeben werden darf; dann umfaßt es in Petrus zugleich alle seine Nachfolger und für alle Zeit. Sie werden vom Glauben nicht abfallen, wenn auch die menschliche Schwachheit in der geschichtlichen Entwicklung der Kirche ihr Recht immerfort behauptet." Schegg, die hl. Evangelien VI, 253. Jene Väter also, welche die Worte Christi bloß von der Person des hl. Petrus erklären, widersprechen nicht unserer Erklärung, obwohl sie den Sinn der Stelle nicht ganz erschöpfen.

Digitized by Google

kann. Doch dagegen proteſtirt er am meiſten, daß wir das Wort „Glauben" nicht als Tugend, ſondern als richterliche Entſcheidung faſſen. Aber hier ſcheint der gelehrte Herr eine Folgerung aus der ultramontanen Erklärung mit dieſer Erklärung ſelbſt zu verwechſeln. Wir ſagten wörtlich Folgendes: „Der Glauben des Felſenmannes kann alſo nicht gebrechen. Doch von welchem Glauben iſt hier die Rede? Offenbar von einem Glauben, der in nächſter Beziehung ſteht zum Beſtärken der Brüder. Wie ſteht aber der Glaube des Oberhauptes in Beziehung zur Befeſtigung der Kirche? Wir haben es ſchon geſagt. Das Haupt legt ſeinen Glauben der Kirche vor und verpflichtet Alle zu deſſen Annahme. Hier iſt alſo nicht von einer privaten Ueberzeugung des Petrus die Rede, ſondern von dem Glauben, welchen er mit Auctorität die Kirche lehrt. Dieſer Glaube ſoll nicht gebrechen, immer Stärke genug beſitzen, um auch bei den wildeſten Stürmen der Hölle die Kirche in der Wahrheit zu befeſtigen. Woher nimmt nun aber der Glaube des kirchlichen Hauptes dieſe Kraft? Aus der Wahrheit und aus der Auctorität. Aus der Wahrheit: ſonſt verdient er nicht einmal, Glaube genannt zu werden; das Umfaſſen des Irrthums in Sachen der Religion iſt ja nicht Glaube, ſondern verderblicher Wahn. Aus der Wahrheit: denn durch die Verdunkelung der Wahrheit ſucht ja Satan die ſchrecklichſte Agitation unter den Gläubigen zu bewirken, und nur der Beſitz der Wahrheit kann jene unwandelbare Ruhe erzeugen, welche die Kirche durch Petrus erhalten ſoll. Aus der Wahrheit: denn das Oberhaupt würde, falls es einen Irrthum definirte, weit entfernt, die Kirche gegen die Anſchläge Satans zu ſchützen, ſie vielmehr denſelben vollkommen preisgeben. Aber auch die Wahrheit der Definition genügt für ſich allein noch nicht; die höchſte Auctorität muß hinzutreten, wodurch das Haupt die ganze Kirche bewegt, an ſeiner Entſcheidung unverbrüchlich feſtzuhalten. So ſchöpft der Glaube des Petrus aus der Wahrheit und der Auctorität ſeine Kraft, die Kirche bei den gewaltigſten Angriffen der Hölle zu befeſtigen. Dieſe Kraft ſoll nun nach der Verheißung Chriſti nie ausgehen, nie wird alſo der Glaube Petri in der Beſtärkung der Brüder der Wahrheit und Auctorität ermangeln. Chriſtus hat ſomit durch ſeine Worte den dogmatiſchen Entſcheidungen des Petrus eine unfehlbare Auctorität zugeſichert, aber nicht nur denen des Petrus, ſondern auch denen ſeiner einzelnen Nachfolger. Denn wenn wie bewieſen, die Stelle zu jenen gehört, durch welche der Primat eingeſetzt wurde, ſo betrifft ſie nicht nur den Petrus, ſondern auch ſeine

Digitized by Google

Nachfolger"[1]. Diese von uns dem Worte „Glauben" beigelegte Bedeutung ist aber nicht beispiellos in der hl. Schrift. Letztere betrachtet den Glauben, wie auch alle andern Dinge, in doppelter Weise: in seinem Wesen (als innere Tugend) und in seiner Aeußerung und Wirksamkeit, mag diese nun in Glaubensleben oder in Glaubenspredigt bestehen. So verlangt der hl. Paulus gemäß dem 1. Kapitel des Römerbriefes nach Rom zu kommen, um die Römer zu bestärken. Wie soll nun diese Bekräftigung geschehen? Er will in Rom geistigen Trost geben und empfangen durch seinen und der Römer Glauben. Spricht hier der hl. Paulus von einer bloß innerlichen Tugend? Offenbar nicht. Er wollte, das ist sicher der Sinn, die Römer bestärken durch seine Glaubenspredigt und von der andern Seite durch das Glaubensleben der Römer getröstet und gekräftiget werden. Wenn der hl. Paulus im 12. Verse schreibt, er wünsche die Römer zu bestärken,[2] und das im 13. erläutert als eine Tröstung durch seinen Glauben, so erklärt er im 15. Verse dasselbe ganz unumwunden, er sei bereit, ihnen das Evangelium zu predigen. Der Glaube des hl. Paulus, durch den die Römer gekräftigt werden sollten, ist also hier offenbar nicht eine bloß innerliche Tugend, wie alle Exegeten, katholische und protestantische, auseinandersetzen. Nun, einen ähnlichen Wortsinn erfordert der Context an unserer Stelle. Denn es ist hier offenbar von einem Glauben des Petrus die Rede, der fähig sei, seine Brüder auch in den stärksten Versuchungen Satans zu kräftigen. Dieselbe Bedeutung des Wortes kennen übrigens auch schon die hl. Väter. So sagt der hl. Leo, Petrus sei Fundament der Kirche geworden wegen der Festigkeit des Glaubens, den er predigte[3]. Wenn der Anonymus aber gegen unsere Erklärung bemerkt, daß ein innerlich ungläubiger Bischof eine rechtgläubige Entscheidung geben und ein gläubiger Bischof eine falsche Lehre vortragen könne, so ist das vollkommen richtig. Aber es beweist das nichts gegen unsere Erklärung. Höchstens würde daraus folgen, daß der Papst nach der Verheißung Christi, so oft er der ganzen Kirche eine Entscheidung vorlegte, auch innerlich daran glauben würde. Nun, wir haben durchaus Nichts dagegen, wenn man das annimmt. Es berührt

[1] Siehe Stimmen a. M.-L. 1. Ser. X. S. 171. 172.

[2] Im Griechischen sind hier sogar dieselben Worte wie bei Lukas: στηρίξων (bekräftigen) und πίστις (Glauben).

[3] Sermo 52. n. 2. Opp. S. Leonis. Ed. Ballerini I, 239.

Digitized by Google

Solches auch gar nicht die Frage, die unter den Theologen aufgeworfen wurde, ob der Papst in andern Puncten, die er nicht der ganzen Kirche vorlegt, häretisch werden könnte.

Die dritte Schwierigkeit, welche die „Erwägungen" ad c. haben, ist folgende: „Die Mahnung, daß Petrus seine Brüder stärken solle, ist keineswegs eine nur ihm gegebene Verheißung, daß er dies in jedem einzelnen Falle auch wirklich thun werde. Es ist eine gewaltsame Verdrehung, die Erinnerung an eine Pflicht zu einem unfehlbaren Versprechen steter Erfüllung dieser Pflicht machen zu wollen." Noch weniger, meint der Verfasser, ließe sich das von den Nachfolgern Petri behaupten, was der gelehrte Herr dann durch einige Beispiele aus der Kirchengeschichte zu beweisen sucht.

Aber hier kämpft der Gelehrte nicht gegen die „Infallibilisten", sondern gegen seine eigenen Phantasien, die er den Infallibilisten unterschiebt. Wir nämlich haben geradezu das Gegentheil behauptet[1] und auch keinen einzigen Theologen je gelesen, der so Etwas sagte. Unsinn den Gegnern aufzubürden und sie dann zu widerlegen und lächerlich zu machen, ist freilich leichter, als ihre Argumentation zu prüfen. Aber dieses Verfahren richtet sich selbst.

Wir gehen darum zum letzten Einwande über, der freilich sich sonderbarer Weise in eine andere Nummer der „Erwägungen" verlaufen hat, ohne daß man weiß, wie er dahin kommen konnte. Denn der Auctor fügt seiner Exegese der Stelle des hl. Irenäus folgende Worte hinzu, die nicht im Allergeringsten mit dem Vorhergehenden zusammenhangen. „Die Deutung der Worte Christi von einer dem Papste verbürgten Unfehlbarkeit steht überdies noch im Widerspruch mit der von den Infallibilisten ersonnenen Beschränkung dieses Privilegiums: der Papst sei erst dann unfehlbar, wenn er sich an die ganze katholische Kirche wende". Aber auch dieser Einwurf kommt lediglich daher, daß man die Worte bei Lucas abgerissen für sich betrachtet. Nimmt man sie dagegen als Erläuterung der Stelle bei Matthäus, so ist klar, daß die nie gebrechende Glaubenskraft des hl. Petrus ihm insofern mit Nothwendigkeit zukomme, als er Fundament der Gesammtkirche ist und als solches nicht diesen oder jenen Bruder, sondern überhaupt „die Brüder" zu festigen habe.

[1] „Niemals hat Jesus Christus versichert, daß alle Päpste immer untadelhaft alle ihre Hirtenpflichten erfüllen würden, er hat nur verheißen, daß ihr Glaube nicht gebrechen würde." Études p. 136.

Digitized by Google

Aus dieser kurzen Erörterung dürften selbst nichttheologische Leser die Ueberzeugung gewonnen haben, wie nichtig die Widerlegung des Herrn Erwägers in all' ihren Theilen ist; wie er die wichtigsten Gründe seiner Gegner verschweigt und ihnen dafür lächerliche Behauptungen aufbürdet; wie dürftig endlich seine eigene Exegese ausfällt. Auch ist aus dem Gesagten klar, wie der gegenwärtig in Deutschland wieder auflebende Gallicanismus weit den französischen eines Bossuet und Maret überholt. Man sieht ja in unserer Stelle nicht mehr eine Verheißung der Indefectibilität des römischen Stuhles, welche die eigentlichen Gallicaner immer festgehalten haben. Der Verfasser der „Erwägungen" repräsentirt vielmehr jenen Gallicanismus, der im vorigen Jahrhundert durch die Jansenisten in Deutschland eingeschmuggelt wurde, dort in den Zeiten des Josephinismus und Febronianismus auf längere Zeit zur Blüthe kam, bis er von den hervorragendsten katholischen Gelehrten, Döllinger an der Spitze, niedergekämpft wurde. Wer hätte aber ahnen können, daß dieses seichteste aller theologischen Systeme in seinen vorzüglichsten Gegnern wieder aufleben würde?

Doch wir haben für diese unglaubliche Thatsache noch einen andern Beweis, nämlich die Erklärung, welche der Verfasser der „Erwägungen" der berühmten Stelle des hl. Irenäus gibt. Die katholische Deutung, als ob Irenäus eine moralische Verpflichtung für jede Einzelkirche, mit der römischen in der Lehre übereinzustimmen, behauptet habe, nennt er irrig und vertheidigt dafür eine andere, die im Wesentlichen mit der von Grabius gegebenen übereinstimmt. Hierdurch verfällt er aber dem strengen Urtheil, das Döllinger früher über ähnliche Erklärungen in folgender Weise gefällt hat:[1] „Man begreift, daß es seit 300 Jahren (seit dem Entstehen des Protestantismus) nicht an Bemühungen gefehlt hat, sich der schlagenden Kraft dieser Worte durch Verdrehung ihres natürlichen Sinnes zu entziehen. Die früheren Versuche dieser Art von Salmasius, Grabbe ... sind schon von Massuet ... nach Gebühr gewürdigt worden." Massuet hat nun aber von Grabius gesagt, er unterschiebe dem hl. Irenäus ꝛc. den tollsten Sinn (absurdissimos sensus), einen Fieberwahn (delirare), der in dessen Sinn nicht hätte kommen können, wenn er nicht völlig verrückt gewesen wäre[2]. Ja, von der Deutung des Wortes principalitas,

[1] Dies wurde bereits in der oben erwähnten Recension der „Erwägungen" angedeutet.

[2] Opp. S. Irenaei Ed. Venet. I, 175. not. m. II, 109.

Digitized by Google

welche auch der Anonymus annimmt, sagt er einfach: „Welcher Magen könnte solchen Unsinn verdauen?“ [1] Nicht anders urtheilt Bossuet: „Ludunt qui *potioris principalitatis* nomine urbis amplitudinem designari putent“ — „Diejenigen treiben Spott, welche das Wort potior principalitas auf die Größe und Wichtigkeit der Stadt (Rom) beziehen.“ [2] — Wir brauchen uns deßhalb hier eben so wenig mit einer ausführlichen Widerlegung des Verfassers der „Erwägungen“ aufzuhalten, als auch Döllinger es früher nicht der Mühe werth gefunden, solchen „Unsinn“ und „thörichten Fieberwahn“ ernstlich zu widerlegen. Wir wollen vielmehr, um nicht durch Breite und Wiederholungen zu ermüden, auf früher Gesagtes verweisen und uns darauf beschränken, ganz kurz die Gründe der „Erwägungen“ anzuführen und zu prüfen.

Erstens sagen sie: „Gerade die einzige Thatsache, auf welche die Verpflichtung zur Uebereinstimmung mit der römischen Kirche gestützt werden könnte, daß nämlich Petrus ein dogmatisches Vorrecht verliehen worden und dieses Vorrecht auf alle Nachfolger übergehe, davon sagt Irenäus keine Sylbe.“ Irenäus sagt aber ausdrücklich „*propter potiorem principalitatem.*“ Daß diese Worte auf die römische Kirche, deren Bischofsstuhl von den Nachfolgern Petri eingenommen worden, zu beziehen seien, ist so offenbar, daß die von den „Erwägungen“ so hoch geachteten Massuet und Bossuet die gegentheilige Behauptung ungereimt nennen. Selbst Gratry, der, von seinem vermeintlichen göttlichen Berufe verblendet, im II. Briefe gegen den Erzbischof von Mecheln aus den Vertheidigern der Unfehlbarkeit eine „Schule des Irrthums“ macht, die zu den „Pforten der Hölle“ zu zählen sei, selbst Gratry muß von der fraglichen Stelle bekennen: „Was ich darin klar ausgesprochen finde, das ist die Lehre vom Primate des hl. Stuhles in den Worten „propter potiorem principalitatem.““ Wollte der Anonymus nichtsdestoweniger in Widerspruch mit der gesammten katholischen Wissenschaft und angesehenen Protestanten die entgegengesetzte Ansicht vertreten, so mußte er sie zu begründen suchen, nicht aber sie so hinstellen, als ob sie sich von selbst verstände und Niemand daran zweifelte.

Zweitens fahren die „Erwägungen“ fort: Die Nothwendig-

---

[1] Ecquis stomachus absurda haec concoquere valeat? Quis non videat potentiorem illam principalitatem, ad eam ecclesiam pertinere, ad quam fideles omnes sic convenire debent, ut tota conveniendi ratio sit ipsa potentior ejusdem ecclesiae principalitas? Opp. S. Iren. Ed. Massuet II, 110.

[2] Defensio declar. p. II. l. 15. c. 6.

Digitized by Google

keit mit dem Glauben der römischen Kirche übereinzustimmen, ergibt sich nach Irenäus aus der Thatsache, daß die Gläubigen aus allen Gegenden und Ländern (undique, πανταχόθεν) genöthigt sind, wegen der Macht und Weltstellung Roms dahin zu kommen, also auch mit der dortigen Kirche in Gemeinschaft zu treten und die dort geltende Lehre durch den Prüfstein der aus ihrer Heimath mitgebrachten Tradition in apostolischer Reinheit zu bewahren" [1]. Als weiteren Grund fügen sie noch hinzu: „Nicht von einem convenire cum ecclesia, sondern ad ecclesiam spricht Irenäus [2]."

Also der Anonymus gibt zu, daß nach dem Context an der genannten Stelle die Rede ist von der Nothwendigkeit mit dem Glauben der römischen Kirche übereinzustimmen; und dennoch übersetzt er den einfachsten Ausdruck für diesen Gedanken: Ad hanc enim ecclesiam necesse est omnem convenire ecclesiam, nicht in diesem Sinne, sondern deutet ihn: „Alle Kirchen müssen zur römischen Kirche kommen." So etwas ist wahrlich bis jetzt noch nicht dagewesen. Es haben freilich auch einige Protestanten die genannte Stelle so übersetzt. Aber zu gestehen, daß von der nothwendigen Uebereinstimmung mit dem Glauben der römischen Kirche die Rede ist, und leugnen, daß die Stelle demgemäß übersetzt werden muß („Es ist nothwendig, daß alle Kirchen mit der römischen übereinstimmen"), das hat bis jetzt noch Niemand gethan; das war unserm Anonymus vorbehalten, der Solches mit der unbefangensten Miene der Welt hinstellt, als ob alle großen Gelehrten die Stelle in gleicher Weise übersetzt hätten. Aber nicht nur alle katholischen Gelehrten ohne Ausnahme, sondern viele der angesehensten Protestanten von Salmasius an bis auf Thiersch, Gieseler, Leo, Stieren übersetzen: „Alle Kirchen müssen mit der römischen übereinstimmen."

Die Gründe, welche die „Erwägungen" dagegen geltend machen, sind nichtig. „Irenäus," so sagen sie, „spricht nicht von einem convenire cum ecclesia, sondern ad ecclesiam." Aber hat denn Irenäus lateinisch, und nicht vielmehr griechisch gesprochen? Wir besitzen von ihm nur eine höchst sklavische lateinische Uebersetzung, die an vielen Stellen ganz unverständlich ist, wenn man sie nicht in's Griechische zurückübersetzt. Hätte der Verfasser dies an unserer Stelle gethan, so wäre seine Schwierigkeit gelöst. Denn die aus einer solchen Ueber-

[1] Schon Grabius hatte diese merkwürdige Ansicht aufgestellt.

[2] Dieser Grund ist fast wörtlich der Erklärung von Grabius entnommen.

Digitized by Google

setzung sich ergebende griechische Phrase[1] bedeutet „mit der Kirche übereinstimmen." Man könnte, wenn die Stelle noch nie in's Griechische zurück übersetzt worden wäre, ein solch' unwissenschaftliches Verfahren allenfalls noch erklären. Wo dies aber schon so oft von katholischen und protestantischen Gelehrten geschehen ist, welche Entschuldigung verdient es, daß man in der Deutung eines griechischen Auctors mit Vernachlässigung des unschwer zu ermittelnden griechischen Textes sich auf eine armselige lateinische Uebersetzung steift?

Doch die „Erwägungen" sehen die Nothwendigkeit ein, den griechischen Text zu Hülfe zu nehmen, denn sie übersetzen ja undique mit *πανταχόθεν*. Aber auch hier kommt ihnen der Genius der griechischen Sprache nicht zu Hülfe, sondern macht sie völlig zu Schanden. Schon die beiden Protestanten Thiersch und Stieren haben gegen die vom Anonymus beliebte Argumentation treffend bemerkt, daß die späteren Griechen bei den Adverbien des Raumes die der Bewegung mit denen der Ruhe verwechselten. Wir haben dies noch durch verschiedene Gründe[2] bekräftigt, auf welche wir einfach verweisen können, da sie vom Anonymus mit keiner Silbe berührt, geschweige widerlegt worden sind. Die „Erwägungen" hüten sich ferner sorgfältig, genau den Wortsinn oder auch nur den Satz des hl. Irenäus wiederzugeben, daß nämlich von einem convenire aller Kirchen mit der römischen Kirche die Rede ist; sondern sie übersetzen also: die Gläubigen aus allen Gegenden — sind genöthigt, wegen der Macht und Weltstellung Roms dahin zu kommen. Freilich die Worte des hl. Irenäus, welche ausdrücklich eine Beziehung aller Kirchen zur römischen Kirche bezeichnen, deuten offenbar darauf hin, daß nicht von einem materiellen Zusammenkommen, sondern von einem Uebereinstimmen die Rede ist. Sie paßten darum nicht so gut in den Plan der „Erwägungen", wie die freie vom Verfasser selbst fabricirte Umschreibung.

Noch weniger beweisen die beiden in den „Erwägungen" angeführten Parallelstellen[3]. Denn erstens stimmen die Worte nicht mit denen des

[1] *συμβαίνειν πρὸς τὴν ἐκκλησίαν.* [2] „Katholik" Jahrg. 1867. I, 424.

[3] Die aus der Abschiedsrede des hl. Gregor entnommene Parallelstelle, worauf die „Erwägungen" das meiste Gewicht legen, ist aus dem Commentare Gothofredus' zum Codex Theodos. oder aus Grabius genommen, vielleicht auch dem neuern Werke Beaven's „An Account of the Life and Writings of S. Irenaeus", entlehnt, wie Gratry seinerseits dieselbe gar nicht zur Sache gehörige Stelle aus den „Erwägungen" herübernimmt. Die zweite Parallelstelle aus Symmachus findet sich bei Gothofredus.

Digitized by Google

Irenäus überein: in keiner derselben ist von einer Beziehung zwischen den Kirchen die Rede, von der die Stelle bei Irenäus ausdrücklich handelt. Zweitens ist auch die Construction verschieden. In der einen Parallelstelle wenigstens gehört der Begriff „von allen Seiten" zum Verbum „Zusammenkommen"; in den Worten des Irenäus aber zum Substantiv *fideles*. Endlich ist auch durchaus keine Aehnlichkeit im Context und Ideengange. Irenäus gibt in seinem berühmten Satze den Grund an, warum es zur Erkenntniß des Glaubens der ganzen Kirche nicht nöthig sei, alle einzelnen Kirchen durchzugehen, sondern die Anführung der einen römischen genüge. Dieser Grund ist kein anderer, als die Nothwendigkeit, daß alle Kirchen mit der römischen übereinstimmen müssen. Daß nun bei dem Heiden Symmachus keine Spur einer solchen Stelle sich findet, liegt auf der Hand. Wir finden sie aber auch nicht in der zweiten Parallelstelle, die der Abschiedsrede des hl. Gregor von Nazianz entnommen wurde. In derselben schildert der Heilige, von dem schmerzlichsten Lebewohl auf das Tiefste erschüttert, mit allen Farben, deren eine heftig erregte asiatische Phantasie nur fähig ist, zuerst den jämmerlichen Zustand, in welchen die Häresie die Kirche Constantinopels versetzt, bevor er ihre Leitung übernahm. Kein Bild ist ihm zu stark. Nachdem er zuletzt gesagt: Viel schlimmer sei die Finsterniß in der Kirche[1] gewesen als jene greifbare bei der neunten ägyptischen Plage, dünkt ihm auch das noch nicht genug. Von der andern Seite beschreibt er im zweiten Theile seiner Rede mit hohem rednerischen Schwunge die Herrlichkeit der constantinopolitanischen Kirche, mit der er sie bei seinem Scheiden umgeben sah. Hier stellt er nun, um zugleich die Schwierigkeit und das Verdienst seines Wirkens hervorzuheben, mit den Worten der von den „Erwägungen" angezogenen Stelle Constantinopel dar als das Auge der Welt, den Knotenpunkt zwischen Abend- und Morgenland, den gemeinsamen Stapelplatz des Glaubens. Aber der Anonymus citirt den Satz nur halb, die andere Hälfte läßt er weg. Wir wollen sie hinzufügen, um den Gedankengang des Heiligen zu erfassen. „Wenn man es," sagt er, „nicht hoch anschlagen muß, eine solche Stadt mit heilsamer Lehre gestützt und gekräftigt zu haben, besonders da sie durch so viele Zungen von allen Seiten bewegt wurde, so wird sicher kaum etwas Anderes für groß

[1] Der hl. Gregor spricht freilich hier allgemein von der orientalischen Kirche, hat jedoch dabei besonders die Constantinopolitanische im Auge.

Digitized by Google

können gehalten werden." Wo, frage ich, ist hier auch nur ein Schatten der Aehnlichkeit im Context zwischen den Worten des hl. Irenäus und des hl. Gregors? Will letzterer irgendwie die Nothwendigkeit zeigen, mit dem Glauben der betreffenden Kirche übereinzustimmen? Mit Nichten. Davon aber ist nach den „Erwägungen" bei Irenäus die Rede. Oder will er vielleicht behaupten, was dieselbe Broschüre fälschlich dem heiligen Irenäus unterschiebt, daß das Zusammenströmen der Christen zur Kaiserstadt den Glauben der dortigen Christen rein vor jeder Abweichung bewahrt? Ebensowenig. Es widerstrebt Solches vielmehr geradezu dem Gedanken des hl. Gregors. Wäre nämlich der Satz der „Erwägungen" richtig, so würde gewissermaßen von selbst der wahre Glaube in Constantinopel erhalten worden sein, und die Häresie hätte nicht diese Kirche mit einer Finsterniß, welche die ägyptische übertraf, umnachtet. Auch wäre es für Gregor kein so schwieriges Werk gewesen, eine solche Kirche mit heilsamer Lehre zu festigen. Nun aber hebt dieser Heilige gerade als die hauptsächlichste Schwierigkeit seines Wirkens hervor, daß Constantinopel durch so viele Zungen von allen Seiten bewegt wurde. Eine Kaiserstadt ist in Folge des Zusammenströmens und Zusammenwohnens unzähliger Menschen den mannigfaltigsten Einflüssen unterworfen, die im Bunde mit dem daraus entspringenden Sittenverderbniß die Reinheit des Glaubens und der Ueberlieferung auf das Höchste gefährden. Darum ist Nichts schwieriger, als solche Städte mit heilsamer Lehre zu festigen, aber auch Nichts verdienstlicher. Denn der Einfluß derselben auf die Provinzen ist wie im Bösen, so auch im Guten ein unermeßlicher.

Das ist der Context der Stelle aus jener Abschiedsrede, welcher nicht nur die Beweisführung des Anonymus nicht bekräftigt, sondern geradezu vernichtet. Nichts liegt der Wahrheit, aber auch Nichts liegt dem heiligen Gregorius ferner, als der Satz, daß das Zusammenströmen der Menschen zur Kaiserstadt die Reinheit der christlichen Ueberlieferung ungetrübt „vor jeder Abweichung bewahre." Man braucht auch nur an unsere Weltstädte London, Paris, New-York zu denken, um sofort die Ungereimtheit dieser dem hl. Irenäus unterschobenen Behauptung zu begreifen.

Nichtsdestoweniger nahm Gratry begierig diese angebliche Parallelstelle aus den „Erwägungen" in seinen Brief auf, was um so auffallender ist, als er die Deutung des Anonymus verwirft. Aber der Satz war rhetorisch schön, darum paßte er zum Zweck des genannten Akade-

Digitized by Google

mikers, durch schillernde, geistreiche Stellen die Leser für seine Meinung zu gewinnen. Er knüpft dann an die angebliche Parallelstelle die Bemerkung: Wenn der hl. Gregor sie auf Rom statt auf Constantinopel bezogen hätte, „man würde sie als einen der Hauptbeweise für die päpstliche Unfehlbarkeit geltend machen." Aber Gratry hat nicht das Recht, seine eigene Oberflächlichkeit bei Andern vorauszusetzen. Von ihm wäre es wohl viel verlangt gewesen, die ganze Rede des hl. Gregor anzusehen, da er, wie man ihm nachweisen kann, nicht einmal den nächsten Context der citirten Stellen gelesen hat. Jedem Forscher jedoch, welcher den ersten Theil der Abschiedsrede Gregors und dessen Beschreibung von der durch die Häresie verwüsteten Kirche Constantinopels angesehen, wäre wahrlich die Lust vergangen, eine solche Kirche als unfehlbar hinzustellen. Wie mit dieser Parallelstelle, so verfährt Gratry in seiner ganzen Erörterung. Nach einem zwei Seiten langen Citate aus Irenäus bricht er in den Ausruf aus: „Diese Lehre ist klar." Doch in welchem Sinne? Wir meinen freilich auch, daß die Lehre des hl. Irenäus klar für die ultramontane Anschauung spreche. Gratry will das Gegentheil; aber ohne es auch nur mit einem Worte auszusprechen oder zu begründen, geht er gleich zu Stellen aus andern Vätern über, von denen er behauptet, daß sie Dasselbe lehren wie Irenäus. Dieselben erheben im Allgemeinen den hohen Vorzug der apostolischen Kirchen, womit sich aber die von ihm befehdeten Worte des Breviers: „Irenäus nenne die Nachfolge der römischen Bischöfe eine fortwährende, sehr zuverlässige Hüterin der Tradition", sehr wohl vereinen lassen. Zudem sind diese Worte ein getreuer Ausdruck der Lehre des hl. Vaters. Derselbe schließt nämlich seine Erörterung über die römische Kirche nach Aufzählung der sich einander folgenden römischen Bischöfe also: „Durch diese Aufeinanderfolge ist die Ueberlieferung und Predigt der Wahrheit bis auf uns gekommen, und das ist der vollständigste Beweis, daß es ein und derselbe lebendigmachende Glaube ist, der in der Kirche von den Aposteln bis jetzt in Wahrheit überliefert worden." Diese Stelle, die das Brevier offenbar im Auge hatte, wird aber von Gratry sammt dem, was vorhergeht und folgt, in seinem Citate weggelassen und durch bloße Puncte bezeichnet!!! So handelt der Mann, der beweisen will, daß die Infallibilisten die Texte verstümmeln und verfälschen.

Nach allem Diesem wird man uns nicht verübeln, daß wir an der katholischen Auslegung des Irenäus festhalten, welche Herr v. Döllinger früher klar, bestimmt und natürlich genannt hat. Hieraus ergibt sich

Digitized by Google

aber mit Nothwendigkeit die Unfehlbarkeit des Papstes. Denn wenn die unfehlbare Gesammtkirche mit dem römischen Mittelpunct übereinstimmen muß, so ist auch dieser unfehlbar. Eine unfehlbare Kirche kann keine dem Irrthum unterworfene Glaubensnorm haben. Auch kann man nicht sagen, Irenäus spreche nur von der römischen Kirche, nicht vom römischen Bischofe. Denn nach demselben hl. Vater sind die Träger der kirchlichen Lehre die Bischöfe, die mit der Succession das Charisma der Wahrheit erhalten; weßhalb er auch gerade an der bezeichneten Stelle die römischen Bischöfe als die Vermittler der wahren Heilslehre hinstellt. Endlich kommt ja der Primat, von dem Irenäus spricht, dem römischen Bischofe zu, und der römischen Kirche nur, insofern sie nach alter Ausdrucksweise als eins mit ihrem Bischofe bezeichnet wird.

So haben wir denn nach dem natürlichen Sinn der Worte ein klares Zeugniß für die päpstliche Unfehlbarkeit aus dem Munde eines den Aposteln nahestehenden Mannes und zugleich aus dem allerältesten größeren Werke, das in lateinischer Sprache [1] geschrieben wurde.

Schneemann.

Nachtrag. Als der vorstehende Artikel bereits zum Drucke übergeben war, las der Verfasser in der neuesten (8.) Nummer des „Theol. Literaturblattes“ (Sp. 297) eine Aeußerung von Herrn Prof. Langen, welche zu dem hier berührten Gegenstand in sehr ausdrücklicher Beziehung steht. Die Veranlassung dazu gab folgende Bemerkung Dr. Scheeben's („Neue Erwägungen“ S. 19): „Nur ein jüngerer Exeget hat dagegen (gegen die Deutung von Luc. 22, 32 im Sinne des unfehlbaren Lehrprimates) zweimal protestirt, freilich ohne selbst beim zweiten Male seine wirklichen Gegner und die von dem Jesuiten Schneemann im „Katholik“ 1868. I. ihnen zu Hülfe gesandten zahlreichen Argumente der Erwähnung, geschweige der Widerlegung zu würdigen.“ Darauf antwortet Professor Langen:

„Das Wahre an der Sache ist, daß ich von dem wirren, methodenlosen [2] Gerede Schneemann's keine Notiz genommen habe, weil ich eine

---

[1] Bereits Tertullian benutzte die lateinische Uebersetzung des Werkes des heiligen Irenäus.

[2] Es tröstet mich, durch diesen Vorwurf Unglücksgefährte des hl. Evangelisten Lucas geworden zu sein, dem der Herr Professor gleichfalls „eine Art von Verwirrung“ und „Mangel an Anordnung“ im Berichte über das letzte Abendmahl vorgeworfen hat. Vgl. „Katholik“ 1868. I. 415.

Digitized by Google

Widerlegung für überflüssig und für bloßen Zeitverlust hielt, dagegen in Lit.-Bl. 1868, 544 nicht gegen die infallibele Deutung protestirte, sondern den, wie mir auch heute noch scheint, unwidersprechlichen Beweis lieferte, daß jene Deutung zur Leugnung der Unfehlbarkeit der Apostel führt."

Das Urtheil des Herrn Prof. Langen wundert mich wenig, die schroffe Art und Weise aber, wie es ausgesprochen wird, läßt mich zu meiner Befriedigung erkennen, daß meine Exegese von Luc. 22, 32 doch nicht ganz wirkungslos geblieben ist. Herr Langen behauptet indeß ferner, „den unwidersprechlichen Beweis" geliefert zu haben, daß die besagte Deutung des Schrifttextes zur Leugnung der Unfehlbarkeit der Apostel, d. h. zu einer „der Häresie gleichkommenden Folgerung" führt. „Denn", sagt er, „erhielt Petrus den Auftrag, die übrigen Apostel in infallibeler Weise zu belehren, so folgt daraus, daß diese selbst die Gabe der Unfehlbarkeit nicht empfangen" oder, wie Herr Langen früher geschrieben hatte, „daß den Aposteln selbst die persönliche Unfehlbarkeit abging; *denn wer selbst unfehlbar ist, kann nie der Belehrung bedürftig werden.*"[1] Aber der Herr Professor scheint eine falsche Vorstellung von der Unfehlbarkeit zu haben. Nicht einmal die Inspiration, viel weniger die Unfehlbarkeit, die noch weit Geringeres besagt, schließt die menschliche Thätigkeit aus, weder die eigene, noch die fremde durch Belehrung. Das geht ganz offenbar, um nur Eines zu erwähnen, aus dem Anfang des Lucas-Evangeliums hervor. Die Unfehlbarkeit bezieht sich nur auf die Aussprache der Glaubenswahrheiten, in welcher der Träger derselben von Gott wie immer vor Irrthum bewahrt wird; sie sieht ganz und gar von der Art und Weise ab, wie er in den Besitz der Wahrheit gelangt ist: ob durch besondere göttliche Offenbarung oder durch eigenes Studium oder durch fremde Belehrung. Ohne Zweifel war bei der den Aposteln verliehenen Unfehlbarkeit auch der hl. Geist durch innere Erleuchtung und Offenbarung thätig. Aber jenes Vorrecht einzig und allein hierauf beschränken, von demselben alle menschliche Thätigkeit, Untersuchung, Belehrung ausschließen, hieße die altprotestantische Theorie der Verbalinspiration in einer Weise erneuern, wie sie nicht einmal die Altprotestanten angenommen haben. Denn damit würde ja eine solche Inspiration nicht nur den Verfassern

[1] Theol. Literaturblatt. Jahrg. 1868. Sp. 544.

Digitized by Google

der hl. Bücher zum Schreiben derselben, sondern überhaupt den Aposteln für alle ihre Predigten und Belehrungen zuerkannt. Doch vor dieser altprotestantischen Theorie der Inspiration zeigte Langen an einer andern Stelle einen solchen Abscheu, daß er sich gedrungen fühlte, selbst mit Vernachlässigung der Schicklichkeitsrücksichten vor der Auffassung eines hohen kirchlichen Würdeträgers öffentlich „zu warnen", weil sie ihm angeblich jener altprotestantischen Theorie außerordentlich nahe zu kommen schien.[1] Indem wir aber das vorausgesetzte Princip Langen's entschieden verwerfen und uns hierin unzweifelhaft selbst mit manchen Fallibilisten eins wissen, wollen wir keineswegs geleugnet haben, daß die Apostel eben wegen ihrer außerordentlichen Vorrechte weniger der Belehrung und Bestärkung durch Petrus bedurften. Darauf wurde in unserer Exegese ausdrücklich hingewiesen und wir fanden darin einen Grund für die infallibilistische Deutung der Worte Christi. So weit ließe also der „unwidersprechliche Beweis" noch auf sich warten.

Ferner verallgemeinert Herr Langen mit Unrecht das, was die Infallibilisten über die Bestärkung der Apostel durch den hl. Petrus lehren. Sicherlich wird er keinen Infallibilisten auffinden, der da behauptete, daß die Apostel einzig und allein durch die Belehrung von Petrus und einzig und allein in den Puncten, worüber sie früher durch Petrus belehrt worden, unfehlbar wären. Und doch wäre diese Voraussetzung absolut nothwendig, damit der „unwidersprechliche Beweis" Langen's, gesetzt auch, daß wir ihm alles Andere zugeben, hier irgend etwas gegen uns beweisen könnte. Denn waren die Apostel nicht einzig und allein durch Petrus unfehlbar, so bleibt ja trotz des „unwidersprechlichen" Einwandes noch Raum genug da für deren „persönliche Unfehlbarkeit", auch nach der Auffassung Langen's.

Wir könnten uns hiermit begnügen, wenn nicht eben dieser selbstbewußte Exeget neuerdings eine Entdeckung gemacht hätte, die er dem Gesagten beifügt. Passaglia soll nämlich, „als er noch Jesuit war, sich nicht gescheut haben, diese einer Häresie gleichkommende Folgerung (daß die Apostel selbst die Gabe der Unfehlbarkeit nicht empfangen hätten) wirklich" zu ziehen. Da hätten wir also eines Jesuiten Häresie, constatirt von einem liberalen Professor! Nur Schade, daß Passaglia gerade an der von Herrn Langen citirten Stelle in der bestimmtesten Weise das Gegentheil ausspricht. „Niemand gibt es", sagt nämlich der

[1] Theol. Literaturblatt. Jahrg. 1868. Sp. 782.

Digitized by Google

Jesuit, „welcher an der Verheißung der Unfehlbarkeit, die den Aposteln unmittelbar geworden, zweifelte, Niemand, der dieselbe nicht behauptete und vertheidigte."

In einem andern Buche (De Ecclesia Christi) vertheidigt derselbe Jesuit in drei etwa 50 große Seiten füllenden Kapiteln das den Aposteln gewordene Vorrecht der Unfehlbarkeit. Der Leser wird sich verwundert fragen, wie denn der Herr Professor dazu kommen konnte, jene der Häresie gleichkommende Folgerung dem Jesuiten aufzubürden. Die Antwort hierauf ist leicht. Herr Professor beobachtet jenes Verfahren, welches mit Unrecht den Jesuiten vorgeworfen wird, als ob sie mit Vernachlässigung der Exegese und Geschichte über Alles einzig und allein nach ihren scholastischen Axiomen und Syllogismen absprächen. Denn zur Beurtheilung der Thatsache, ob der Jesuit „wirklich" eine „Häresie" gelehrt, hat er nicht die hier einzig maßgebenden geschichtlichen Quellen, die Schriften Passaglia's, mit „wissenschaftlichem Ernste" durchforscht, sondern sich Alles nach seinem, ihm „unwidersprechlich" scheinenden, in der That aber grundlosen Axiom zurechtgelegt. Zum Ueberfluß hat er dann noch dazu außer dem falschen Obersatz seiner Beweisführung einen falschen Untersatz hinzugefügt. Denn letzterer beruht auf einem unrichtigen Citate. Doch hören wir den Herrn Langen selbst, wie er dieses Citat vorbringt: „De praerogativa B. Petri p. 568 meint Passaglia ganz allgemein, die übrigen Apostel seien freilich auch unfehlbar gewesen, aber nur dadurch, daß Gott ihnen den Willen verliehen habe, sich stets und vollständig der Lehre des Petrus zu unterwerfen." So weit Herr Langen. Seine Anführung ist jedoch ein falsches Citat. Der Herr Professor setzt das Wörtchen „nur" hinzu, das gar nicht bei Passaglia steht, dessen Gegentheil vielmehr der Jesuit an besagter Stelle behauptet. Denn wörtlich heißt es dort also: „Durch die heilige Schrift belehrt, glauben wir, daß Christus zugleich mit andern sowohl innern als äußern Mitteln auch jenes erwählt habe, daß er in Petrus, in dessen Glauben und Predigt, gewissermaßen eine sichtbare Norm setzte, die den Aposteln immer vor Augen schwebte, und von der sie niemals abgehen wollten." Passaglia unterstreicht sogar vorsichtig die Worte: „Christus habe zugleich mit andern sowohl innern als äußern Mitteln auch jenes erwählt." Zu diesen innern Mitteln zählt er aber in der erwähnten ausführlichen Abhandlung seines Werkes „De Ecclesia" insbesondere die Gnadengaben und Gnadenwirkungen des heiligen Geistes, wovon die Apostel ganz erfüllt gewesen seien. Wie kann dem-

Digitized by Google

nach Herr Langen behaupten, dieselben seien nach Passaglia nur durch die Belehrung des hl. Petrus unfehlbar geworden? Aber noch mehr. Ein Herr „L." findet im Theol. Literaturblatt[1] für die Ansicht, daß der hl. Paulus eine „irrige Erwartung" der zweiten Ankunft des Herrn gehabt habe, einen „unwidersprechlichen Beweis" in 1 Thess. 4, 17. Und nun möchten wir alle unsere Leser fragen, wer von beiden weiter von jener „einer Häresie gleichkommenden Folgerung", daß die Apostel nicht unfehlbar gewesen seien, entfernt ist: der Jesuit mit den oben citirten Worten, oder Herr L. mit der Behauptung, daß Paulus in der hl. Schrift eine irrige Erwartung ausgesprochen habe?

Eines scheint zunächst aus dem Gesagten ersichtlich: dem Herrn Prof. Langen steht es, auch wenn er noch mehr Grund hätte, über das von Dr. Scheeben ihm gegebene Prädicat eines „jüngern Exegeten" sich zu wundern, und obwohl er nicht „auf (apostolischen) Reisen" wie P. Weninger zu schreiben pflegt, doch nicht besonders an, vom hohen Roß der „Wissenschaftlichkeit" herab den „Infallibilisten" über „wissenschaftlichen Ernst, schriftstellerische Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit" Lection zu ertheilen, wie dies am Schluß des hier angezogenen Artikels aus Veranlassung einiger minder kritisch gewählten und von Scheeben entschuldigten Citate des eben genannten Jesuiten geschieht. Auch dürfte diese Lection heute füglich an eine ganz andere Adresse gerichtet werden.

Es ist uns in der Seele zuwider, an sonst verdienstlichen Schriften nur die Schattenseiten hervorkehren zu wollen. Aber es gibt ein gewisses Maß der Herausforderung, dem gegenüber eine schonende Zurückhaltung schließlich als schwächliche Gutmüthigkeit oder gar als Mangel an „Wissenschaftlichkeit" erscheint. Glaubt doch ein dem Herrn Professor Langen Nahestehender in der „Bonner Zeitung" vom 29. März sich berechtigt neben andern „wissenschaftlichen" Dingen zu schreiben: „Die Jesuitentheologie kennt nur zwei Wissenschaften, die scholastische Philosophie und die dogmatischen Disciplinen. Treten andere Wissenschaften neben diesen beiden auf und passen sie in ihren Kram, so duldet sie sie neben sich." Womöglich noch weiter geht Herr Prof. Langen in der Recension eines Commentars von P. Patrizi,[2] worin die Verunglimpfung zu lesen ist, „die heutigen Jesuiten" schienen „die Pflege der biblischen

[1] Jahrg. 1868. Sp. 384. Wir urtheilen nicht vermessen, wenn wir diesen Recensenten einer exegetischen Schrift für den Herrn Langen halten.

[2] Theol. Literaturblatt. 1868. Sp. 889.

Digitized by Google

Wissenschaft zum Mindesten für überflüssig, vielleicht gar für bedenklich zu halten." Es scheint demnach wohl gerechtfertigt noch an einigen weitern Exempeln (an Material fehlt es wahrlich nicht) zu zeigen, daß auch die „heutigen Jesuiten" bei ihrer „Scholastik" zuweilen selbst für Bibelexegese noch einiges Interesse haben.

Vor mehreren Jahren (1862) erschien eine Schrift unter dem Titel: „Die deuterokanonischen Stücke des Buches Esther." In derselben (S. 4 u. 5) polemisirt der Verfasser (er war damals wirklich noch ein „jüngerer Exeget", er zählte kaum 25 Jahre) gegen verschiedene katholische Gelehrte, Welte, Scholz, Bellarmin, und wirft ihnen Unrichtigkeiten vor. Sieht man aber genauer zu, so ist man erstaunt zu finden, daß hier die klarsten deutschen, lateinischen und griechischen Ausdrücke nicht verstanden oder nicht beachtet werden. An dieser Stelle, wo es sich übrigens um eine leichte Sache handelt, wird vier Schriftstellern das gerade Gegentheil von dem, was sie gesagt haben, zugeschrieben und der fünfte (Bellarmin) mit Unrecht einer falschen Uebersetzung beschuldigt.[1] Es dürfte schwer sein aus den Schriften der

[1] Der Verf. behauptet von Welte und Scholz, daß sie eine Stelle in dem Briefe des Origenes an Julius Africanus „jedenfalls unrichtig nicht auf die Zusätze in Esther beziehen." Welte und Scholz sagen aber das Gegentheil. Welte („Einleitung" S. 266, nicht 286): „Origenes erklärt ihre (der fraglichen Abschnitte im Buche Esther) Verwerfung geradezu als eine unchristliche Anbequemung an die Juden und als Verwerfung jener Bibelexemplare, deren sich die Kirche bediene." Scholz (Einleitung I. S. 235): „Die Zusätze zu Daniel und Esther vertheidigt er (Origenes) gegen die Angriffe des Julius Africanus. Er rechnet sie zu den hl. Büchern." An derselben Stelle deutet der junge Gelehrte den einfachsten griechischen Satz ganz unrichtig. Origenes sagt nämlich in bitterer Ironie, es sei also wohl Zeit, die in der Kirche gebrauchten hl. Bücher zu beseitigen und den Juden zu schmeicheln, daß sie doch den Christen von ihren reinen unverfälschten Bibeln mittheilen möchten. Unser kritische Exeget nimmt nun in ganz unbegreiflicher Weise die offenbarste Ironie für baaren Ernst, und demgemäß sagt er, Origenes bezeichne den jüdischen Text als den einzig richtigen, den christlichen aber als verfälscht. So kommt es denn auch, daß er Bellarmin, welcher übrigens an besagter Stelle eine andere als die von de la Rue angenommene Lesart vor sich hatte, aber doch dem Sinne nach die Worte richtig auffaßt, einer „ganz unrichtigen" Uebersetzung zeiht, und zwar einer absichtlichen; wenigstens sagt er von diesem Cardinal, er hätte die Stelle ganz unrichtig übersetzt, „um sie zu Gunsten der deuterokanonischen Bücher deuten zu können." Der Bonner Gelehrte hat aber nicht nur an bezeichneter Stelle deutsche und griechische Texte, sondern auch lateinische Bemerkungen falsch verstanden. Denn er beruft sich für seine Auffassung auf de la Rue, nach welchem „Origenes sich zu Ungunsten des vollen kanonischen Ansehens der Zusätze ausgesprochen" habe. An der citirten Stelle (Edit. Orig. t. I. p. 14) steht nun platterdings nichts davon, in der Vorbemerkung aber zu den

Digitized by Google

„Infallibiliſten" auf einem Blatt ſo viele grobe Verſtöße nachzuweiſen, trotz ihres Mangels an „wiſſenſchaftlichem Ernſt." Doch das war allerdings nur eine Erſtlingsſchrift, wodurch der Verfaſſer ſich als Docenten habilitirte, und obwohl in der Regel auf ſolche Arbeiten eine beſondere „Sorgfalt" verwendet zu werden pflegt, ſo wollen wir doch umſoweniger Gewicht darauf legen, als es auch in ſpätern Werken nicht an Proben fehlt. In der Schrift „Die letzten Lebenstage Jeſu" (S. 339 f.) will der Verfaſſer „die erſten Andeutungen" der „in unſerer Zeit ganz allgemeinen Stundenzählung" entdeckt haben. In der That eine ganz neue Entdeckung! aber wie beweist Herr L. was den größten Gelehrten bisher entgangen war? Außer einer bloßen Muthmaßung bringt er hiefür zwei Citate; beide ſind aber zur Sache ſo wenig geeignet, daß man ſich fragt, wie es auch bei nur einigem „wiſſenſchaftlichem Ernſt" möglich war, das nicht einzuſehen.[1] Doch

---

beiden Briefen des Julius Africanus und Origenes beweist de la Rue ex professo durch ſieben Gründe gegen Wettſtein, daß die Geſchichte der Suſanna (und was hiervon geſagt wird, gilt ja nach dem Bonner Docenten auch von den deuterokanoniſchen Zuſätzen des Buches Eſther) durch Origenes nicht nur für „eine wahre, fromme, unter frommen und heiligen Schriften zu leſende Geſchichte," ſondern auch für „kanoniſch, inſpirirt und für einen ächten Theil des Buches Daniel" gehalten werde (Tom. I. p. 8. 9). Deutlicher hätte doch der Herausgeber des Origenes nicht ſprechen und ſchreiben können, und nichtsdeſtoweniger ſagt unſer Kritiker von ihm gerade das Gegentheil! — In dieſer Weiſe verdiente der junge Gelehrte durch einen Angriff auf den Vorkämpfer der Jeſuiten und Infallibiliſten, Bellarmin, ſeine erſten Sporen. Daraus iſt nun „freilich vieles, ſehr vieles erklärbar."

[1] Das erſte Citat iſt einem Briefe des jüngern Plinius (L. III. cap. 5) entnommen, wo dieſer erzählt, ſein Onkel „ſtehe oft (um zu ſtudiren) noch tief in der Nacht auf, im Winter zur ſiebten oder achten, oft auch zur ſechsten Stunde." Das gibt nach Langen nur „einen vernünftigen Sinn", wenn wir den Onkel nach heutiger Rechnung zu ſprechen um 7 oder 8 Uhr aufſtehen laſſen. Aber der Herr Profeſſor hat unterlaſſen, zwei Zeilen weiter zu leſen, wo geſagt wird, der Onkel pflege noch vor Tagesanbruch zum Kaiſer zu gehen, der gleicher Weiſe die Nacht zum Arbeiten verwendet hatte. Sollte der Hr. Profeſſor nichtsdeſtoweniger an ſeiner neuen Entdeckung feſthalten, ſo bitten wir ihn, noch einige Zeilen weiter zu leſen, wo Plinius rühmend von ſeinem Onkel erwähnt, er ſei von der Coena, der römiſchen Hauptmahlzeit, im Sommer noch bei Tageslicht, im Winter aber während der erſten Stunde der Nacht aufgeſtanden. Gibt auch das nur einen „vernünftigen Sinn", wenn wir die Zeit der römiſchen Coena gegen Mitternacht verlegen? — Das zweite Citat iſt aus den Martyreracten des hl. Polykarp. Nach Langen wurde der Heilige an einem Freitage um die Stunde der Hauptmahlzeit ergriffen; nach zweiſtündigem Gebet Polykarp's folgen die Verhandlungen, dann die Hinrichtung, und zwar ſo raſch, daß Alles noch denſelben Freitag um die achte Stunde, d. i. ganz wie nach unſerer Rechnung um 8 Uhr Abends, beendigt worden; denn von keiner Unterbrechung durch die Nacht

Digitized by Google

auch in seinen philologisch-kritischen Bemerkungen verwendet L. zuweilen nichts weniger als die genügende Sorgfalt. Oder was soll man dazu sagen, wenn er seine nergelnde Kritik so weit treibt, daß weder Cicero, noch Cäsar, noch Nepos mit ihrem Latein vor ihm Gnade gefunden hätten? Wird doch unter den Fehlern gegen den lateinischen Styl, welche er dem berühmten Wiener Gelehrten Danko vorzuwerfen weiß (Theol. Literaturbl. 1867, Sp. 773), angeführt, daß derselbe dare in der Bedeutung von „zugeben" gebrauche! Armer Cicero, der das Wort ganz

---

sei die Rede. So Hr. Langen. Wie aber die Martyreracten, von denen der Gelehrte nicht weniger als vier griechische Texte citirt? Polykarpus wurde nicht um die Stunde der Hauptmahlzeit gefangen, sondern um diese Zeit zogen die Häscher aus Ephesus und langten erst „spät" bei dem Landhaus an, wohin sich Polykarpus aus einem andern „der Stadt nahen" Landhaus geflüchtet hatte. Polykarp verweilt dann zwei Stunden im Gebete und wird am andern Tage „dem großen Sabbath" (Charsamstag) gemäß dem 8. Capitel der Acten in die Stadt geführt und stirbt dort um die achte Stunde „am großen Sabbath" gemäß dem 21. Capitel. In derselben Weise gibt Eusebius in seiner Kirchengeschichte den Samstag als den Todestag des Heiligen an. Um aber vollends die Unrichtigkeit des Citates ganz unerklärlich zu machen, führt Hr. Langen von dem erwähnten Satze des 21. Capitels, wonach Polykarp an einem Samstag starb, den Anfang und den Schluß in griechischer Sprache an und läßt aus der Mitte die Worte „am großen Sabbath" aus! Dem zur Seite steht würdig folgende Correctur des hebräischen Wörterbuches: S. 107, Anmerk. 4 desselben Werkes übersetzt der Verfasser בֹּקֶר mit Sonnenaufgang, obwohl alle Uebersetzungen und Lexika es als Sonnenuntergang deuten. Solchen „wissenschaftlichen Ernst", solche „schriftstellerische Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit" besitzt in der That weder P. Weninger, noch ein Anderer aus dem „Lager der Infallibilisten." Wie aber Hr. L. dazu gekommen ist, könnte man vielleicht also aus seinen Grundsätzen und denen des von ihm so hochgeschätzten Döllinger begreiflich machen. „Wer selbst unfehlbar ist, kann nie der Belehrung bedürftig werden." Das allgemeine Concil ist mithin nicht „selbst unfehlbar", weil seine Mitglieder auf demselben nur die Ansicht des katholischen Volkes zu vertreten haben. Aber auch dieses ist nicht „selbst unfehlbar", weil es vom Klerus, oder wenn man lieber will, von den Vertretern der öffentlichen Meinung, den Zeitungsschreibern, Belehrung empfängt. Aber auch diese sind nicht „selbst unfehlbar", denn sowohl der Klerus wird von den Professoren unterrichtet, als auch die öffentliche Meinung von eben denselben, den Repräsentanten der „Wissenschaft", gebildet. Da man nun so nicht bis in's Unendliche fortschreiten darf und von der andern Seite „Selbstständigkeit" ein Hauptcharakterzug der „Wissenschaftlichkeit" ist, so muß man bei den Trägern der letztern stehen bleiben, sie „bedürfen keiner Belehrung", sind „selbst unfehlbar." Die „Infallibilisten" hingegen wissen nichts von einer „selbstständigen Wissenschaft", berufen sich, „oft nur zur Verhüllung der Unwissenheit und Denkfaulheit", auf „die Exegese der Väter" und die Ansichten der frühern Theologen. (Vgl. Theol. Literaturbl. 1868. Sp. 891.) Sollte dieser Kettenschluß richtig sein, so wird uns allerdings „Vieles, sehr Vieles erklärlich" aus den Schriften Langen's. Ich sage Langen's; denn seine Collegen würden auf das Nachdrücklichste protestiren, daß man ihnen dessen Aeußerungen zur Last lege.

Digitized by Google

gewöhnlich in diesem Sinne nimmt! Ebenso wird der Ausdruck utrasque epistolas getadelt; und doch würde der Kritiker, wenn er George's Wörterbuch nachgeschlagen hätte, folgende Ausdrücke bei den besten Classikern gefunden haben: jubeo promi utrosque (scyphos) Cic.; utraeque (uxores Ariovisti) Caes.; utrique Dionysii, Nepos; utraeque res, Terentius. — Die Blumenlese von Proben „schriftstellerischer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit" ließe sich bis auf die jüngste Vergangenheit herab leicht um ein Erkleckliches vermehren. Doch die Zumuthung an die Geduld des Lesers dürfte hiemit zunächst wohl ihre Grenze haben. Irrthümer, Verstöße, größere oder kleinere Unrichtigkeiten und Unvollkommenheiten werden wohl, zumal in umfangreichern Schriften, nicht leicht ausbleiben. Hier gilt veniam petimusque damusque; und wir sind immer geneigt, bei anderweitigen Verdiensten eines Werkes, sei es nun von einem „Infallibilisten" oder „Fallibilisten", besonders wo es sich um anerkannte katholische Interessen handelt, über seine Mängel mit Schonung hinwegzusehen. — Aber am allerwenigsten darf derjenige Gelehrte hierauf Anspruch erheben, der sich selbst über diese allgemeine Regel stellen zu dürfen glaubt, nachdem er bereits im ersten Satze seines ersten Buches als junger Exeget von 25 Jahren über die ganze katholische Exegese abgeurtheilt und „den Mangel an exegetischen und noch mehr an biblisch-kritischen Leistungen auf dem Gebiete der neuern katholischen Literatur" beklagt hat, und vor dessen „wissenschaftlichen" Kritik weder Kirchenfürsten noch berühmte Namen, ja kaum die Evangelisten sammt dem hl. Paulus verschont bleiben. Von einem Schriftsteller dieser Klasse ist man berechtigt viel, sehr viel zu fordern. Der Leser möge diesen Excurs entschuldigen. Wir wollten nur an einem thatsächlichen Exempel zeigen, wie viel oder wie wenig wir einen sogen. „wissenschaftlichen" infallibilen Katheberton zu würdigen wissen. Sch.

XII. Der liberale Katholicismus und seine schweizerische Colonie.

Einen gewissen „liberalen Katholicismus" im weitern Sinne hat es in der Kirche von jeher gegeben; nur führte er nicht immer diesen Namen und zeigte je nach verschiedenen Zeiten und örtlichen Verhältnissen eine sehr verschiedene Gestalt und verschiedenes Auftreten. Eben so verschieden waren je nach der geschichtlichen Veranlassung seine besondern und nächsten Zielpuncte. Sein gemeinschaftlicher Charakter aber aller Zeiten und aller Länder besteht in einer mehr oder weniger aus-

Digitized by Google

gesprochenen oder schüchternen Opposition gegen die Auctorität, in einer mehr oder weniger grundsätzlichen oder relativ-beschränkten Parteinahme für die Freiheit des subjectivistischen Denkens und Wollens gegen die conservativen Schranken des Gegebenen und Bestehenden. Diese Opposition kann innerhalb gewisser Schranken und im Einzelnen betrachtet, zuweilen nicht ohne Berechtigung und selbst heilsam sein; unberechtigt und verderblich ist sie aber allezeit, wenn sie zum Geist und Princip der Opposition wird, zumal in der Kirche, welche die Verheißung einer übernatürlichen göttlichen Leitung hat. In diesem Sinne stellt der systematische liberale Katholicismus gewissermaßen die Linke dar im kirchlichen Haushalt und liefert eben darum bei eintretenden Krisen jederzeit das zahlreichste Contingent an die Häresie und den Abfall. Sicherlich war die humanistische Bewegung des 15. und die liberale Schöngeisterei des 18. Jahrhunderts, die sich aus den höhern Schichten der französischen Gesellschaft als Propaganda einer seichten Aufklärerei über die gebildeten Stände Deutschlands ergoß, um hier im Bunde mit dem Illuminatismus, Josephinismus und Febronianismus das katholische Leben zu vergiften,[1] in ihrem Charakter wesentlich verschieden von dem „liberalen Katholicismus" der letzten Decennien, dessen Wiege gleichfalls Frankreich ist, aber das durch den wiedererweckten katholischen Geist angehauchte Frankreich. Das Jahr 48 hat dem letztern auch in Deutschland die geeignete Unterlage geschaffen, nachdem schon früher durch die Ereignisse von Köln das katholische Bewußtsein einen mächtigen Impuls erhalten hatte. Aber der deutsche Genius ist langsamer. Hier gedachte der ältere Namensbruder, der liberale Katholicismus ältern Datums, mit dem halben und ganzen Rationalismus wissenschaftlich verwachsen und zudem unter dem schützenden Dach der staatskirchlichen Oberhoheit ganz wohl gebettet, nicht so leichten Kaufs weder das Terrain noch das Namensvorrecht an den jugendlichen Emporkömmling abzutreten. Noch heute steht im südlichern Deutschland, in Oesterreich und besonders in der nordöstlichen Schweiz[2] seine Burg, wenn auch morsch bis in die

[1] Um dieselbe Zeit war es auch, beiläufig bemerkt, daß die in der Kirche allgemein anerkannte Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Deutschland allmählig in den Hintergrund trat und systematisch dem Volksbewußtsein entrückt ward. Das erklärt Vieles von dem, was wir heute sehen und hören.

[2] Interessante Belege für diesen unglaublichen Anachronismus der freien Schweiz bietet Dr. Attenhofer's treffliche Schrift: „Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel." Mit Recht sagt auch Dr. v. Segesser

Digitized by Google

Grundfesten, wie ein Hohn auf das 19. Jahrhundert, aufrecht, und ob er auch einen Zopf nachschleppt, der würdig wäre, in einem Antiquitätencabinet zu figuriren, so glaubt er doch dem „Fortschritt" vollkommen zu genügen, wenn er denselben gelegentlich mit einigen modernen Anhängseln verziert. Thatsächlich hatte daher die Benennung „liberaler Katholicismus" dort bis in die neueste Zeit im Volksmunde eine kaum mißverständliche Bedeutung. Wenn man von liberalen Katholiken sprach, so meinte man einfach die zahlreiche Klasse jener „Auchkatholiken" aller Farben, deren katholischer Ideenkreis trotz alles Fortschreitens doch noch nicht über die längst begrabene Aufklärungsperiode hinausreicht. Auch liberale Geistliche kannte man; das waren aber zumeist entweder cölibatsmüde Herren oder strebsame Männer aus der theologischen Hof- oder Staatsdienerschaft.

Einen ganz andern Charakter zeigte von seinem ersten Auftreten an der jüngere „liberale Katholicismus", ja er ist anscheinend der gerade Gegensatz des erstern. Und doch — die thatsächlichen Erscheinungen der Gegenwart liefern den Beweis — fehlten ihm bei aller ehrenwerthen Verschiedenheit keineswegs alle und jede latenten und unbewußten Berührungspuncte, die unter günstigen Umständen eine Annäherung der beiden Namensbrüder von vornherein als möglich erscheinen ließen.

Der „liberale Katholicismus" der Neuzeit ist, wie bereits bemerkt, in dem restaurirten Frankreich, und zwar — wer sollte es heute glauben — aus der ultramontanen Reaction gegen den Gallicanismus geboren oder, wenn man lieber will, aus der religiös-politischen Ermannung gegen das durch alle politischen Revolutionen und Restaurationen hindurch gerettete Erbstück des Gallicanismus, die staatliche Bevormundung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Organe, euphemistisch genannt „die gallicanischen Freiheiten." In diesem Kampf für die Emancipation der Kirche aus den längst veralteten gallicanischen Fesseln hat sich der jüngst verewigte Graf von Montalembert mit vielen andern ebenso hochherzigen Gesinnungsgenossen unsterbliche Verdienste um die französische Kirche erworben. Ihrem eben so muthigen als be-

---

im Märzheft der „Schweizerblätter" bezüglich dieser schmählichen Zustände: „Man muß sich beinahe schämen, daß in unserer freien Schweiz eine Erörterung dieser lächerlichen dem bureaukratischen Zopf des vorigen Jahrhnnderts angehörigen Dinge noch nothwendig erscheint."

Digitized by Google

harrlichen Einstehen für die Sache der kirchlichen Freiheit ist es namentlich zu verdanken, daß die geistige Zwingburg des Gallicanismus, das starre Unterrichtsmonopol des Staates gebrochen wurde und das vom Herzen der Katholicität ausströmende katholische Leben wieder frei und warm durch die Adern der französischen Kirche zu pulsiren begann. Mit gerechtem Stolz konnte darum Graf Montalembert in seiner Schrift: „Die katholischen Interessen im 19. Jahrhundert", worin er sich offen als den Gesinnungs- und Kampfgenossen des ultramontanen Grafen de Maistre bekennt, den totalen Bankerott des Gallicanismus constatiren und triumphirend ausrufen: „Sie werden nicht wiederkommen, jene Tage, wo das Mißtrauen gegen Rom und das Bestreben, seine Prärogativen zu bestreiten, selbst die reinsten und größten Seelen eingenommen hatten!" Und darin secundirten ihm bis vor wenigen Jahren alle seine Freunde, den P. Gratry, den heutigen Vorkämpfer des Neugallicanismus mit einbegriffen. Noch in der neuesten Auflage des Werkes von Gratry: „Die Erkenntniß Gottes", lesen wir folgenden Satz: „Fast alle Katholiken glauben, und Alle geben es praktisch zu, daß der Papst, wenn er amtlich (ex cathedra) in Sachen des Glaubens und der Moral eine Entscheidung gibt, unfehlbar ist." Das war die erste Periode des liberalen Katholicismus, man könnte sie die Periode der ersten Liebe nennen. Er legte da den Accent noch wesentlich auf den „Katholicismus", ohne ihn vom „Ultramontanismus" zu unterscheiden. „Liberal" nannte er sich nur nebenbei als Gegner des unliberalen Gallicanismus und seines Patrons, des bureaukratischen Despotismus. Wie ist das aber besonders seit dem Jahr 1864, seit dem Erscheinen der fatalen Encyklica mit dem noch fatalern Syllabus, so ganz anders geworden. Mit diesem entscheidenden Moment (wenn auch schon lange vorher vorbereitet) beginnt für den liberalen Katholicismus die zweite Periode, die man füglich als die Periode der unvorsichtigen Bekanntschaften und Allianzen bezeichnen kann. Erst jetzt wurde er sich als eines vom ultramontanen abweichenden Katholicismus bewußt, und in diesem Sinne der Ton mehr und mehr auf das „liberal" gelegt. Seine Spitze war von nun an nicht mehr gegen die Feinde von ehemals, sondern gegen den Ultramontanismus, gegen die „extreme römische Partei" gerichtet. Die Frontveränderung war verhängnißvoll und vor Allem für diese bisher so verdienstvollen im Kampf für die katholischen Interessen ergrauten Männer. Dieselbe trug ihnen Sympathien und Verbindungen ein, die sie zu einer andern Zeit mit würdevoller Selb-

Digitized by Google

ständigkeit würden zurückgewiesen haben. Aber freilich das Wort „liberal" ist bekanntlich sehr elastisch und wenn man einmal auf das Wort den Ton legt, so kann es begreiflicher Weise einen Rahmen bilden, in welchem sehr Verschiedenartiges Platz findet. Thatsächlich sehen wir heute unter der gemeinschaftlichen Fahne des liberalen Katholicismus in diesem erweiterten Sinne (und er ließe sich allmählich noch mehr erweitern) Allianzen vollzogen, gleichviel ob mit oder ohne Absicht, in denen die heterogensten Elemente sich die Hand reichen, und nur in der einen Liberalität übereinstimmen, daß sie alle gegen die „Ultramontanen", die „extreme römische Partei" — gegen den „Jesuitismus" und wie das Gespenst sonst noch heißen mag, welches sich in Wirklichkeit als die immense Majorität des Episkopats erweist, mit vereinten Kräften anrennen. Es ist peinlich zu sehen, wie die ehemaligen Ultramontanen des „Correspondant", die Todtengräber des Gallicanismus, heute auf einmal dessen verwaiste Firma sich aneignen und als Neugallicaner in Association treten mit dem indexscheuen, deutschwissenschaftlichen Professorenliberalismus, dem nationalkirchenfreundlichen Byzantinerthum, dem wiedererstandenen Febronianismus und dem selbstgenügsamen unfehlbaren Jansenismus. Das ist ein beklagenswerthes Unglück, aber nicht für die Kirche, auch nicht einmal für die vervehmte „römische Partei", welcher der Gesammtangriff gilt, sondern lediglich für die liberalen Bundesgenossen, besonders aber für die zahlreiche Klasse wohlmeinender und unbefangener Geister, die vom Strudel mit fortgerissen werden. [1]

---

[1] Diejenigen aber, welche meinen, das komme wenigstens den Protestanten zu gut, denen hiedurch um so eher eine Brücke zur Wiedervereinigung mit dem Katholicismus gebaut werde, die mögen sich von Göthe eines Bessern belehren lassen. Es wäre zu wünschen, daß alle Katholiken zu demselben tiefen Einblick in das eigentliche Wesen der Trennung sich zu erheben vermöchten, welcher sich in folgenden Aeußerungen des genialen Mannes kundgibt, und auf welchen selbst ein Correspondent der Kreuzzeitung in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit lenken zu müssen glaubte. Vor gerade hundert Jahren schrieb Göthe (Werke, Ausg. 8° in 30 Bdn. Stuttgart 1851. XIV. S. 188): „Es wird täglich lichter in der römischen Kirche, ob es aber Gottes Werk ist" („was die katholischen Anti-Römer treiben", setzt hier der Beobachter in der Kreuzzeitung erklärend hinzu) „wird die Zeit ausweisen. Vielleicht protestirt sie bald mehr als gut ist." Und S. 189 fügt Göthe bei: „Es ist unwidersprechlich, daß keine Lehre uns von Vorurtheilen" — „also auch nicht von den Vorurtheilen bezüglich des römischen Stuhls" — meint der Protestant der Kreuzzeitung — „reinigt, als die vorher unsern Stolz zu erniedrigen weiß; und welche Lehre ist's, die auf Demuth baut, als die aus der Höhe?" — „Stolzes Rabschlagen", bemerkt schließlich der protestantische

Digitized by Google

Man muß mit Recht fragen: wie war eine so gründliche Metamorphose möglich? wie war es möglich, daß der liberale Katholicismus aus der Periode seiner ersten, so entschieden römischen Liebe in die Periode solcher Allianzen, in die Busenfreundschaft der antipapistischen Janusmänner übergehen konnte? — Die Thatsache scheint auf den ersten Anblick mehr als räthselhaft; dem aufmerksamen Beobachter hingegen ist deren vollständige Erklärung nichts weniger als ein Geheimniß. Er erkennt darin weiter nichts als die reifende Frucht einer Saat, die schon seit einer langen Reihe von Jahren unbewußterweise und in wohlmeinender Absicht ausgestreut und gepflegt wurde. Die erste Periode trug den Keim der zweiten vollständig in sich; derselbe bedurfte nur der günstigen äußern Umstände, um sich naturgemäß zu entwickeln. Und worin bestand dieser Keim? er bestand in der ursprünglichen Grundlegung falscher und dem kirchlichen Bewußtsein durchaus zuwiderlaufender Principien, welche zuweilen vorübergehend selbst zur Vertheidigung kirchlicher Interessen als brauchbar erscheinen können, auf die Dauer aber nie ermangeln, sich an dem Unvorsichtigen zu rächen, der sich ihrer, sei es auch in bester Absicht, bedient. „Mit dem Teufel läßt sich eben nicht spielen", sagt ein altes Sprichwort. Zunächst ist hinlänglich bekannt, in welchem Verhältniß die Männer dieser Schule einst zu den Ideen des unglücklichen Lamennais standen, ebenso bekannt ist, daß letztere bei Manchen, ungeachtet ihrer aufrichtigen Unterwerfung unter die Entscheidungen des hl. Stuhls, in den geistigen Consequenzen nie ganz überwunden wurden. Den Hauptanlaß aber zu einer schiefen principiellen Stellung gab leider gerade der übrigens so verdienstvolle und glorreiche Kampf für die Emancipation der Kirche und ihrer öffentlichen Lebensentwickelung in Frankreich in den dreißiger und vierziger Jahren, besonders aber der Kampf für die Freiheit des Unterrichts gegen das Monopol des Unglaubens auf der Staatsuniversität von Paris. Es lag auf der Hand, daß gerade die sogenannten „modernen Ideen", die Erbschaft des Jahres 1789, und die darin ausgesprochenen menschheitlichen Grundrechte in Beziehung auf Gewissens-, Rede-, Lehr- und Cultusfreiheit sich hier als wirksame Waffen verwerthen ließen, um so

---

Glossator, „bloße Proteste mit einem Kranze glänzender Namen thun es wahrlich noch nicht. Die Arbeit ist schwerer. Nun die Zeit ist wohl da, wo sich's zeigen muß, ob es wirklich lichter, oder nur lichtfreundlicher in der katholischen Kirche werden wird."

Digitized by Google

wirksamer, je mehr sie in der öffentlichen Meinung des Zeitalters sich einer allgemeinen Popularität erfreuten. Dagegen war auch an sich nichts einzuwenden. Von jeher haben die eifrigsten Verfechter der christlichen Interessen, wie schon die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte, nicht selten sich der Waffen ihrer Feinde bedient, um dieselben siegreich zu bekämpfen, und ein gut angebrachtes Argumentum ad hominem ist seiner Wirkung nach oft von höherem dialektischen Werth als eine langwierige vom eigenen Standpuncte aus geführte Widerlegung. Die Gefahr einer derartigen Dialektik beginnt erst dann, wenn man vergißt, daß man eben nur ad hominem, d. h. von den Voraussetzungen des Gegners aus argumentiren will, ohne sie als die eigenen zu adoptiren; wenn man anfängt, die vom Feinde geliehenen Waffen als eigenes legitimes Erbstück zu betrachten. Dieses Unglück gerade ist der so kampfesmuthigen liberal-katholischen Schule begegnet, und das genügte vollkommen, um allmählig den Ultramontanismus von ehedem in den gallicanischen Liberalismus von heute zu verwandeln. Man hat das thatsächlich Gegebene mit dem Idealen, den praktischen Standpunct der Nützlichkeit mit dem principiellen verwechselt. Der Doctrinarismus des Jahres 1789 wurde nicht mehr als das erkannt, was er in seiner Grundlage wirklich ist, als eine glänzende und in der öffentlichen Meinung herrschend gewordene Unwahrheit, mit welcher die katholische Wahrheit allerdings sowohl in ihrem eigenen Interesse, als auch im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zu rechnen hat. Nein, er wurde selbst zum idealen Princip erhoben und hinterher dem unwandelbaren von Rom beglaubigten katholischen Princip zugemuthet, sich mit demselben zu versöhnen, d. h. selbst abzudanken und sich ihm unterzuordnen. Wie viel Talent, wie viel Geistesarbeit, und wie viele Sophismen wurden nicht seit zwanzig Jahren verschwendet, um diese Lösung nicht nur als die Rettung der Kirche, sondern als das Heil der Welt erscheinen zu lassen! Die edlen und wohlmeinenden Männer, welche in dieser Richtung thätig waren, haben in den weitesten katholischen Kreisen um so leichter Sympathien gewonnen, als vor Allem deren hervorragende Persönlichkeit und die anerkannte, warme und aufrichtige Theilnahme für die katholischen Interessen mit einem gewissen Glanz in den Vordergrund traten. Auf die Oberfläche der religiösen Bewegung der Neuzeit mußten diese Eindrücke viel überwältigender wirken, als die tiefere, nüchterne Einsicht, daß schließlich auch die aufrichtigste subjective Gesinnung, die hier sicherlich Niemand in Abrede stellte, die theologische Correctheit

Digitized by Google

des principiellen Standpunctes keineswegs zu ersetzen vermöge. An warnenden Stimmen in diesem Sinne fehlte es nie. Der „Univers“ in Frankreich, — man kann dies anerkennen, ohne in allen Puncten seine Polemik vertreten zu wollen — und die „Civiltà cattolica“ in Rom haben die Lage richtig durchschaut. Schon lange vor dem Erscheinen des Syllabus traten die obwaltenden Gegensätze offen zu Tage, besonders aber seit dem ersten Katholikencongreß von Mecheln, wo bekanntlich Graf Montalembert als das Haupt der liberalen Katholiken Frankreichs mit gewohnter Beredsamkeit und Offenheit das Programm seiner Partei geradezu als definitives Programm der Kirche zu empfehlen versuchte und ihr nichts Geringeres zumuthete, als auf Grund allgemeiner Glaubens- und Cultusfreiheit mit allen Irrthümern der modernen Welt einen ewigen westphälischen Frieden zu schließen. Eine entscheidende Klarheit jedoch in diese Frage, für Jeden der sehen wollte, brachte erst die Encyklica vom Jahre 1864 mit dem Syllabus. Die Ideen von 1789, als principielles System betrachtet, wurden darin direct getroffen, indirect aber auch der liberale Katholicismus, insofern er diese Principien zu den seinen gemacht hatte. Hatten auch die Ultramontanen schon früher die unzweifelhafte Lehre des römischen Stuhles, wie dieselbe namentlich in mehreren Rundschreiben Gregors XVI. vorliegt, für sich in Anspruch genommen, so kam den Gegnern doch erst jetzt das richtige Gefühl zum Bewußtsein, daß sie sich bereits in eine grundsätzliche Opposition, nicht etwa bloß gegen den Jesuitismus, sondern gegen Rom selbst verwickelt hätten. Daher die verzweifelte Exegese, die nun folgte, um den neuen römischen Actenstücken die mißliebige Spitze möglichst abzubrechen, daher die sittliche Entrüstung gegen jeden leisen Versuch, denselben, zumal dem Syllabus, eine mehr als provisorische Auctorität beizulegen. Und hierin fand sich der liberale Katholicismus mit dem Byzantinerthum aller Länder bereits in vollkommenster Harmonie. Hatte man bisher gegen „Heißsporne“ und „Extravaganten“, denen alle Kenntniß der Zeit abging, gekämpft, so kämpfte man jetzt gegen eine „extreme römische Partei“, die den Papst umlagere, und deren Hauptquartier die Civiltà sei.[1] Man vergaß nur, daß der katholische Episkopat es war,

[1] Es war in neuester Zeit überhaupt für viele Leute ein wahres Glück, daß es eine „Civiltà“ gab, als eine geeignete Zielscheibe für die Steine, welche zu werfen man ein zeitgemäßes Bedürfniß fand. Selbst den Männern, welche unter allen Umständen ein Interesse an der goldenen Mitte haben, kann sie noch ähnliche Dienste leisten.

Digitized by Google

der bereits 1862 und wiederholt 1867, nahezu in seiner moralischen Gesammtheit repräsentirt, den römischen Stuhl umlagert und Pius IX., dem Wächter über die gesunde Lehre, ein feierliches Amen zugerufen hat, indem er zu Zeugen dessen alle Heiligen Gottes anrief. Von nun an hieß es: Es lebe der Papst! nieder mit den Männern des Syllabus, nieder mit der Civiltàpartei! Man schlug ganz constitutionell auf den Sack, wer aber dabei gemeint war, wurde nicht gesagt. Welche Stadien diese Bewegung nach der Ankündigung des Concils und seit seiner Eröffnung zurückgelegt, welche Verbündete und Hülfstruppen aus dem Occident und Orient, vom Katheder und aus der Bierstube, von Oben und von Unten sich ihr angeschlossen, und mit welchen Erfolgen, das ist dem Leser bekannt.

Gewissermaßen als eine Filiale des liberalen Katholicismus, wie derselbe in Frankreich und gleichzeitig in Belgien sich entwickelte, erscheint die erst in neuerer Zeit bemerkbar hervortretende liberale Fraction des schweizerischen Katholicismus. Gleich jenem von Haus aus ultramontan, allem religiösen Indifferentismus fremd und aufgewachsen im Kampf für die Befreiung der Kirche aus den entwürdigenden Ketten der liberalen Bureaukratie, empfing diese jüngere schweizerische Colonie von der ältern französischen Schule ihre Inspiration und ihre Vorbilder. Andererseits aber gab ihr theils die republicanische Atmosphäre, in der sie sich bewegte, und im besondern die seit 1847 geschaffene neue Basis der politischen Entwicklung, theils die nähere Berührung mit der deutschen, namentlich der Münchener Wissenschaft, wieder ihr eigenthümliches und unterscheidendes Gepräge. Es scheint daher wohl gerechtfertigt, auch auf die schweizerische Variante dieser heute zu einer Art internationalen Coalition gewordenen Schule einen betrachtenden Blick zu werfen. Der hauptsächlichste Träger und Sammelplatz derselben scheint der in den vierziger Jahren gegründete „katholische Studentenverein" zu sein, der sich die an sich gewiß sehr verdienstliche und zeitgemäße Aufgabe stellte, gegenüber den vielfachen Vereinen der kirchenfeindlichen Partei auch die katholischen Kräfte zu sammeln. Die engere Verbindung der katholischen Jugend [1] sollte nur die Grundlage abgeben zu einem dauernden gesell-

Einige gelegentlich angebrachte schärfere Ausdrücke gegen dieses Blatt genügen bekanntlich, um sich nach allen Seiten hin als weisen Vermittler zu habilitiren oder wenigstens den Vorwurf des „Jesuitismus" fernzuhalten.

[1] Leider begingen die Gründer des Vereins gleich Anfangs den Mißgriff, auch

Digitized by Google

schaftlichen Verkehr unter den gebildeten katholischen Männern und sie zum gemeinschaftlichen Wirken für die katholisch-conservativen Interessen befähigen. Unter dem „katholischen Studentenverein" hat man sich daher nicht bloß einen Verein katholischer Studenten, sondern zugleich dessen Erweiterung in dem verschiedenartigsten reifern Berufsleben zu denken. Es fehlte dem Verein nie an bedeutender Theilnahme; er wurde in zahlreichen Sectionen über die deutsche und französische Schweiz verbreitet und hielt regelmäßig seine zahlreich besuchten Generalversammlungen. Zum gegenseitigen Ideenaustausch besitzt er ein eigenes Organ, „die Monatsrosen" (theils deutsch, theils französisch redigirt), welches in den letzten Jahren an Inhalt und Umfang bedeutenden Zuwachs erhielt. Unter den katholischen Männern, welche von Anfang an als thätige Stützen des Vereins zu dessen Zweck mitgewirkt haben, befinden sich eifrige Verehrer des Grafen v. Montalembert, mit denen dieser auch in persönlichem Verkehr stand. Es konnte darum nicht auffallen, daß gewisse ideale Anschauungen des französischen Grafen, einschließlich seiner neuern Stellung zum „Ultramontanismus", allmählig mehr und mehr auch in den Kreisen des Studentenvereins sich wiederspiegelten, wenn auch nicht ohne allen Widerspruch von andern Seiten, namentlich von Seite der Mitglieder französischer Zunge, auf welche die „deutsche Wissenschaft" weniger eingewirkt hat. Einen öffentlichen und feierlichen Ausdruck fand diese Gesinnung im verflossenen Jahre durch eine von zahlreichen Vereinsmitgliedern unterzeichnete, an den Grafen übersandte und von letzterem mit einem schmeichelhaften Erwiederungsschreiben beehrte Zustimmungs- und Vertrauensadresse. Dagegen ist nicht bekannt geworden, daß der Verein gelegentlich des 50jährigen Priesterjubiläums Pius' IX. durch das Beispiel der katholischen Collegen Deutschlands sich veranlaßt gefunden habe, eine ähnliche offene und gemeinschaftliche Kundgebung an den hl. Vater zu veranstalten. Wir sind übrigens geneigt, diese Unterlassung eher äußern Schwierigkeiten als innern Gründen zuzuschreiben. Was die thatsächlichen Erfolge des Vereins zur Förderung der katholischen Interessen betrifft, so sind wir weit entfernt, dieselben in Abrede zu stellen oder auch nur verkleinern zu wollen; es

---

eine theilweise noch unreife studirende Jugend, selbst Gymnasiasten dazu heranzuziehen, und geriethen dadurch nicht nur mit den Schulvorständen in Collision, sondern zogen sich auch das Mißtrauen mancher Eltern zu, die eben in jenem Umstand nicht ohne Grund mehr den Charakter einer frühreifen Emancipation oder Jugendspielerei als eines lebensfähigen Unternehmens erblicken zu dürfen glaubten.

Digitized by Google

wäre das eine Unbill gegen die zahlreichen wackern Männer geistlichen und weltlichen Standes, welche aus seinem Schooße hervorgegangen. Aber ebensowenig läßt sich, von jedem Parteistandpunct abgesehen, die oft ausgesprochene Klage als einfach unbegründet ansehen, daß der schweizerische katholische Studentenverein in seinen Gesammtresultaten bis jetzt noch nicht in dem mit Recht erwarteten Maße jene Hoffnungen erfüllt hat, zu denen sein schönes Programm, seine einheitliche Organisation, der thätige Eifer seiner Mitglieder und so mannigfaltige und reiche geistige Kräfte berechtigten. Es kommt uns nicht zu, die Ursachen dieser Erscheinung zu erforschen. Es ist dies ein Problem, welches wohl mehr als ein Vereinsmitglied schon sich selbst gestellt haben mag. Es sind uns auch die innern und äußern Schwierigkeiten nicht unbekannt, die dem Gedeihen eines solchen Unternehmens naturgemäß allezeit sich entgegenstellen müssen. Aber so viel ist immerhin auch einem Fernstehenden klar, daß eine innere Spaltung des Geistes, eine innere Frontveränderung des Programms, eine liberalisirende Abschwächung der principiellen Kraft, ein scheues Zurücktreten von dem Strome des katholischen Bewußtseins, von welchem im großen Ganzen der schweizerische Katholicismus, der thatkräftige Piusverein an der Spitze, getragen wird, schließlich nicht besonders eine Wirksamkeit zu fördern geeignet wäre, welche der noch ungebrochenen Zwingburg des kirchenfeindlichen Liberalismus gegenüber vor Allem auf klar bewußte gemeinschaftliche Zielpuncte, auf einträchtiges Wollen und Handeln und deßhalb auf den entschiedenen Anschluß an das gesammtkirchliche Bewußtsein angewiesen ist.

Als die bedeutendste literarische Vertretung der liberalen Richtung des schweizerischen Katholicismus jedoch, besonders in Hinsicht auf die gegenwärtige kirchliche Bewegung darf mit Recht Dr. A. Ph. v. Segesser's Schrift „Studien und Glossen zur Tagesgeschichte. Am Vorabend des Conciliums." Basel 1869 — angesehen werden.

Ob und wiefern v. Segesser mit dem vorerwähnten Verein in einer Beziehung steht oder stand, wissen wir nicht. Aber ganz abgesehen hievon sichert die hervorragende Stellung des Verfassers (denn v. Segesser ist Mitglied des Nationalrathes und genießt in und außer demselben als Mann von Talent und als bisheriger Führer der katholisch-conservativen Partei eine große Popularität) der Schrift eine mehr als untergeordnete Bedeutung. Schon früher glaubte v. Segesser in einer Broschüre („Studien und Glossen zur Tagesgeschichte. Die päpstliche Encyklica vom 8. December 1864." Luzern 1865) seine Stellung zur päpstlichen

Digitized by Google

Encyklica vom Jahre 1864 aussprechen zu müssen, wo bereits, trotz aller Versöhnungsversuche, der principielle Gegensatz des liberal-katholischen Grundgedankens zu der kirchlich maßgebenden Anschauung sichtbar genug zu Tage tritt. Die neuere Schrift beleuchtet denselben Grundgedanken nach seinen religiösen und politischen Grundlagen und mit Rücksicht auf dessen positive Durchführung in der modernen Gesellschaft. Dieselbe ist „am Vorabend des Concils" verfaßt, also zu einer Zeit, wo die combinirte liberale, neugallicanische und deutsch-wissenschaftliche Bewegung gegen eine angeblich „extreme römische Partei" zwar bereits allseitig angebahnt, aber noch nicht zu den heute vorliegenden vollkommen geklärten Resultaten gediehen war. Bei der wiederholten starken Betonung seines aufrichtig katholischen, ja in gewissem Sinne „ultramontanen" Standpunctes sind wir daher geneigt zu glauben, daß der Verfasser eben diesen neuesten Klärungen gegenüber sich heute wohl veranlaßt sehen würde, die damals kühn eingeschlagene Richtung durch die nöthigen Reserven zu mäßigen. Dem sei aber wie ihm wolle, die vorliegenden Anschauungen des schweizerischen Staatsmannes, gleichsam in der Form von zeitgemäßen Rathschlägen an die Väter des Concils veröffentlicht, haben als Manifest eines hervorragenden Repräsentanten des schweizerischen liberalen Katholicismus ein gewisses Recht auf Beachtung, und wir wollen denselben in dem Folgenden, so weit es der Raum gestattet, einige Aufmerksamkeit widmen.

Ueber seinen Standpunct und über den Zweck dieser Veröffentlichung erklärt sich der Verfasser selbst (S. 81 f.) mit den Worten: „Wir vertrauen der Verheißung, daß der heilige Geist die Kirche Christi führen und leiten werde bis an's Ende der Zeiten, aber wir halten auch dafür, daß alle menschlichen Kräfte dazu bestimmt seien, mitzuwirken zu dem Werke der Gnade. Die allgemeinen Concilien sprechen in vollkommenster Weise die öffentliche Meinung in der Kirche aus ... Die berechtigten Organe des kirchlichen Lehramtes allein sind es, welche da ihre Stimme abzugeben haben, aber wir betrachten die Stimmen gleichsam als Canäle, durch welche aus allen Kreisen der christlichen Gesellschaft die Anschauungen über die brennenden Fragen der Zeit zusammenfließen, um dann mit höherer Erleuchtung den großen Strom christlicher Wahrheit zu bilden. Darum muß aber auch die Discussion frei sein, die Väter der Kirche müssen die Stimmen aus dem Volke hören, bevor sie an ihr Werk gehen ... Je mehr sich zwischen Staat und Kirche die Scheidung vollzieht, umsomehr muß die christliche Gemeinde wieder in

Digitized by Google

den Vordergrund treten ... Servilität ist so wenig auf kirchlichem Gebiet wie auf politischem ein Zeichen gesunder Zustände ... Der volle Freimuth Wohlmeinender dagegen am Vorabend wichtiger Entscheidungen beurkundet die lebendige Kraft eines Organismus und den innigen Zusammenhang seiner Theile. In diesem und keinem andern Sinne sind die vorstehenden Blätter geschrieben. Wir stehen mit warmem Herzen in der alten katholischen Kirche und lassen, wenn man diese Gesinnung mit einem gangbaren Ausdruck bezeichnen zu müssen glaubt, uns gerne einen Ultramontanen nennen. Aber wir haben auch das lebhafte Gefühl der großen geistigen Krisis der Gegenwart und wünschen, daß die Kirche zum Segen der Menschheit mit verjüngter Kraft aus derselben hervorgehe."

Insofern aus diesen Worten unzweifelhaft die volle Aufrichtigkeit katholischer Gesinnung und wohlmeinender Theilnahme für das Wohl der Kirche sich ausspricht, können wir nur mit Befriedigung constatiren, daß wir uns auf diesem Standpuncte mit Herrn v. Segesser eins fühlen, und sicher wird auch keiner jener katholischen Gegner, denen er im Verlaufe seiner Betrachtungen nur mit Mißtrauen begegnet, etwas dagegen einzuwenden haben, daß derselbe insoweit an ihrem „gangbaren" Ehrennamen participire. Indem wir aber diese Gemeinsamkeit persönlich aufrichtiger Absicht dem freimüthigen Verfasser gerne und mit Hochachtung zuerkennen, wird er uns, dessen sind wir von vornherein überzeugt, auch erlauben, mit demselben wohlmeinenden Freimuth die objective Seite seines Standpunctes und seiner Rathschläge einer Prüfung zu unterziehen.

Zunächst verdient das eben angeführte Glaubensbekenntniß, welches den Maßstab zur Beurtheilung der ganzen Schrift bieten soll, eine um so aufmerksamere Erwägung, als es in der That den Schlüssel nicht nur dieser, sondern der meisten verwandten Kundgebungen der sogen. „liberalen Katholiken" bezüglich der Concilsangelegenheiten enthält. Dahin gehören gewisse Anklänge, die man nicht nur in den bekannten Laienadressen am Rhein, sondern auch in der ganzen janusfreundlichen Literatur, sowie in den Stimmen des modernen Gallicanismus wiederfindet, und welche sämmtlich in den bewußten oder unbewußten Versuch hinauslaufen, den Maßstab des modernen Constitutionalismus an die durch göttliches Recht begründete Constitution der Kirche anzulegen. „Die allgemeinen Concilien", sagt v. Segesser, „sprechen in vollkommenster Weise die öffentliche Meinung in der Kirche aus", und wenn die

Digitized by Google

berechtigten Organe des kirchlichen Lehramtes in demselben ihre Stimmen abgeben, betrachtet er diese „gleichsam als Canäle, durch welche aus allen Kreisen der christlichen Gesellschaft die Anschauungen über die brennenden Fragen der Zeit zusammenfließen.“ In einem wohlbegrenzten und bedingten Sinne verstanden, wollen wir dieser Anschauung keineswegs alle Berechtigung absprechen. Aber schlechthin und zwar in der Terminologie des 19. Jahrhunderts ausgesprochen, ist es ein Princip, welches geeignet ist, die schwersten Mißverständnisse zu veranlassen, und den göttlichen Gedanken der kirchlichen Verfassung geradezu in sein Gegentheil zu verkehren. Gewiß die allgemeinen Concilien sind der Ausdruck der öffentlichen Meinung in der Kirche, — aber nicht jener öffentlichen Meinung, die sich von unten herauf bildet, von der Peripherie nach dem Centrum vordringend sich Geltung verschafft, sondern umgekehrt jener öffentlichen Meinung, deren erste Quelle der in der Kirche waltende Geist Gottes, deren auctoritativer Träger der apostolische Lehrkörper ist und zwar in der Einheit und Unterordnung unter Den, der zum Fundament gesetzt ist und der vom Sohne Gottes das Recht und den Auftrag hat, seine Brüder (im Glauben) zu stärken. Wenn die Bischöfe Canäle sind, so sind sie es in erster Linie in dem Sinne, daß sie das durch die Berührung und die Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhl erprobte Glaubensbewußtsein „allen Kreisen der christlichen Gesellschaft“ vermitteln, und zwar im Auftrag und im Namen Dessen, der gesagt hat: „Gehet hin und lehret alle Völker ... lehret sie Alles halten, was ich euch gesagt habe.“ In zweiter Linie haben allerdings die zum Concil versammelten Väter, namentlich in Beziehung auf disciplinäre Fragen, auch die geistlichen Bedürfnisse ihrer Heerde vor das Concil zu bringen und insofern dieselben zu vertreten. Aber nie und nimmer dürfen sie nur als die Organe der in ihrer Diöcese zur Zeit herrschenden öffentlichen Meinung oder als Repräsentanten der ihrer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen, ähnlich wie die Volksvertreter in einer modernen Deputirtenkammer, angesehen werden. Das hieße in der That eine Revolution in die Kirche hineintragen, die um so verhängnißvoller wäre, als sie die fundamentale Constitution der Kirche auf den Kopf stellt. Daraus ergibt sich dann von selbst, unter welchen Vorbehalten die weitere Forderung des Verfassers, „daß die christliche Gemeinde wieder in den Vordergrund treten müsse“, vom katholischen Standpunct ihre Berechtigung habe. Wir sind weit entfernt, Herrn v. Segesser eine bewußte unkatholische Tendenz unterstellen zu wollen. Aber wir wissen

Digitized by Google

auch, daß ein bekannter Ausspruch des „großen Döllinger“ vom Jahre 1863, den er nicht erfunden, sondern den Jansenisten nachgesprochen und neuestens durch sein Auftreten in der A. A. Ztg. zur That gemacht hat, in gewissen liberalisirenden katholischen Kreisen nicht ohne Frucht geblieben ist. „Aehnlich dem Prophetenthume in der hebräischen Zeit, das neben dem geordneten Priesterthume stand, gibt es auch in der Kirche eine außerordentliche Gewalt neben den ordentlichen Gewalten, und diese ist die öffentliche Meinung. Durch sie übt die theologische Wissenschaft die ihr gebührende Macht, welcher in die Länge nichts widersteht.“ So sprach damals der Meister der deutschen Wissenschaft. Und heute? — heute ist die Situation vollständig klar. Nie hat ein Prophet so klar gesprochen, wie Döllinger in der A. A. Ztg. vom 11. März. Derselbe Mann, der es wagte, die immense Majorität des katholischen Episkopats revolutionärer Tendenzen anzuklagen, weil sie sich für eine urkatholische Lehre ausgesprochen, welche mit der Praxis und dem Leben der katholischen Kirche von ihrem Anbeginn verwachsen ist, und welche mit dem Lehrprimate steht und fällt, — scheut sich nicht, die öffentliche Meinung „der Gesammtheit der Gläubigen“ (das Lesepublicum der Allg. Ztg. ohne Zweifel mit eingerechnet), ja sogar eines „beträchtlichen Theiles der Kirche“, wenn auch nicht zur auctoritativen, so doch zur thatsächlich obersten und entscheidenden richterlichen Instanz in Sachen des Glaubens zu erheben! Nach solchen Aeußerungen und besonders nach der thatsächlichen Illustration, welche dieselben heute in gewissen Kreisen der deutschen Gelehrten sowohl als der gebildeten und besonnenen Katholiken gefunden haben, kann die Betonung der öffentlichen Meinung in der Kirche einem allgemeinen Concil gegenüber keineswegs für so ungefährlich und harmlos gelten, als es anfänglich scheinen mochte, besonders wenn sich Laien berufen fühlen, in theilweise rein theologischen Fragen als Träger dieser öffentlichen Meinung aufzutreten. Dies über den „liberal-katholischen“ Stand- und Ausgangspunct des Verfassers.

Abgesehen von dem Einfluß dieser schiefen Stellung, unter welchem die „Studien und Glossen“ niedergeschrieben sind, bietet ihr Inhalt eine Reihe anregender und praktisch werthvoller Gedanken, sowie manche eben so tiefe als geistvolle Blicke in die Verhältnisse der modernen Gesellschaft. Auch darf man es der Schrift in gewisser Beziehung als einen Vorzug anrechnen, daß sie sich in ihrer Art und von ihrem Standpuncte aus durch kühne, beinahe rücksichtslose Consequenz vor

Digitized by Google

manchen andern Kundgebungen derselben Richtung auszeichnet, eine Freimüthigkeit, die nur dazu beitragen kann, das Princip selbst in seiner ganzen ungeheuern Tragweite dem denkenden Leser zum Bewußtsein zu bringen, bezw. ihn zu einer um so strengern Prüfung desselben zu veranlassen. Freilich fehlt es im Verlaufe der Erörterung nicht an Aeußerungen und Ansichten, welche einerseits nur zu sehr den Mangel klarer theologischen Begriffe, andererseits die unverkennbaren Spuren der Janus-Lectüre verrathen.

Der Gedankengang der Schrift, der sich ohne streng systematische Folge in 11 Abschnitten abwickelt, läßt sich in seinem kürzesten Ausdruck in folgenden Sätzen zusammenfassen: die Kirche steht zum Staate der Gegenwart fast überall wieder in dem Verhältniß, in welchem die Kirche der ersten Jahrhunderte zum römischen Staate stund. Dieser Lage der Dinge gegenüber scheint es angemessen, daß dieselbe sich wieder ihrer Haltung zur bürgerlichen Gewalt in den ersten Jahrhunderten annähere, daher unumwunden auf Alles verzichte, was mit der mittelalterlichen Oberhoheit zusammenhängt, im Besondern die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes als verwerflich positiv zurückweise, den Primat auf den reinen Ausdruck des göttlichen Rechtes reducire, das Dominium temporale des Papstes von den Angelegenheiten der Kirche ausscheide und die Entscheidung darüber ganz dem Papste als Fürsten von Rom überlasse, dagegen das Princip der Freiheit als das Postulat ihrer äußern Existenz proclamire und die Trennung zwischen der Kirche und dem Staate der Gegenwart mit allen ihren kirchlich-politischen und socialen Consequenzen in dem Wort formulire: Freie Kirche im freien Staate. So werde die Kirche wieder jene Stellung gewinnen, deren sie bedürfe, um dem modernen Staate gegenüber die Aufgabe ihrer göttlichen Mission zu lösen. — Der Raum gestattet uns nicht, den einzelnen Ausführungen so weit zu folgen, als eine auch nur annähernd erschöpfende Auseinandersetzung mit den Ideen des Verfassers es erheischte. Wir müssen uns daher auf einige Aushebungen beschränken.

Der erste Abschnitt weist auf die thatsächliche Scheidung von Kirche und Staat als die Signatur der gegenwärtigen Zeit hin. „Die alte christliche Gesellschaft, Orthodoxe wie Sectirer, hatte Gott zu ihrem Mittelpunkt, den christlichen Gott ... Die neue Zeit hat sich einen andern Gott geschaffen, den absoluten Staatsbegriff und Staatszweck, die Befugniß und Aufgabe der organisirten bürgerlichen Gesellschaft zur

Digitized by Google

Verwirklichung einer Culturidee, deren Inhalt je nach der Entwicklungsstufe der Völker wechselt, Idee und Action allumfassend, alle Individualität ergreifend und unterwerfend... Kirche oder Kirchen finden innerhalb dieses modernen Staatsbegriffs nur in sofern Platz, als sie als Mittel zur Durchführung seiner Culturidee erscheinen. Der absoluten Geltung, welche das christliche Princip beansprucht, setzt der Staat die ebenso absolute seines abstract menschlichen Princips entgegen."

Dieser durchaus nach dem Leben und der Wirklichkeit entworfenen Zeichnung des modernen Staates haben wir zur Vervollständigung nur noch die Bemerkung beizufügen, daß diese allgegenwärtige moderne Gottheit nicht etwa in bloß figürlichem Sinne, sondern nach ihrer philosophischen Genesis im eigentlichen Sinne aufzufassen ist. Der Begriff des modernen Culturstaates ist wesentlich die Uebersetzung des Hegel'schen Pantheismus in's öffentliche Staatsleben. Er involvirt von Geburt an schon eine Fälschung selbst der natürlichen Gottesidee und setzt damit gleichzeitig die Prämissen zur Fälschung der Ideen des Rechts und der Moral, d. h. zur socialen Verwesung — wenn er je mit der gepriesenen Trennung von der Kirche Ernst machen, und die geistige Gütergemeinschaft mit jener göttlichen Anstalt lösen sollte, welche allein ihm das rettende Heilmittel, das Wort des Lebens, die religiöse Wahrheit bieten kann. Der Verfasser hat diesen thatsächlichen Sachverhalt ohne Zweifel richtig durchschaut, und es gereicht dem praktischen Blick des schweizerischen Staatsmannes zur Ehre, daß er kein Verständniß hat für die abstracte, auf eine andere Welt berechnete Staatstheorie des rheinischen Gymnasiallehrers, der den modernen Staat auf rein natürlicher Grundlage und in primitiver Unschuld so hübsch zum Paradies sich entwickeln läßt.[1] Wir wünschen nur, daß Hr. v. S. nach demselben praktischen

---

[1] Der Verfasser der „Coblenzer Laienadresse", Herr Oberlehrer Th. Stumpf, hat gelegentlich einer Besprechung der vorliegenden Schrift im Theol. Literaturblatt, Nr. 4, 1870, mit den Ideen v. Segesser's, wie begreiflich, sich beinahe durchweg einverstanden erklärt und zwölf (theilweise theologisch unhaltbare) Sätze mit großer Befriedigung herausgehoben, die er als Resultate bezeichnet, „welche auf die allgemeinste Zustimmung der deutschen Katholiken (will wohl sagen der „gebildeten" und denkenden?) rechnen dürfen." Zu den wenigen Puncten, welche St. gleichwohl beanstanden zu müssen glaubt, gehört nun vor Allem das von S. entworfene schwarze Bild des von der Kirche getrennten modernen Staates und die religiöse Dürre und Leerheit, die er sich als nothwendigen Antheil desselben denkt, weil „was der Mensch aus eigener Geisteskraft erkennt, eben nicht Religion sei." Dieser letztere Grund beruht allerdings auf einem Irrthum, weil wenigstens theoretisch auch eine natürliche, obwohl unzurei-

Digitized by Google

Maßstab sich nun auch das wirkliche Bild seiner „freien Kirche im freien Staat“ lebhaft vergegenwärtige.

Im zweiten Abschnitt werden als die wesentlichsten Zwecke des Concils die „Vereinigung aller Christgläubigen mit der Kirche“, die „grundsätzliche Regulirung der äußern Stellung der Kirche zur bürgerlichen Gesellschaft“, und die „Festsetzung des Verhältnisses der Kirchenlehre zur freien Wissenschaft“ bezeichnet. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse das Concil „ein Reformconcil im vollen Sinne des Wortes werden.“ — Bezüglich der ersten Aufgabe untersucht der Verf. die vor-

---

chende Religion denkbar ist, ja theologisch gedacht werden muß. Aber im Uebrigen entspricht Segessers Anschauung durchaus der praktischen Wirklichkeit. Ohne Antheil an der Offenbarung gibt es in Wirklichkeit und auf die Dauer keine Religion, viel weniger eine lebenskräftige und wirksame. Stumpf hat aber richtig gefühlt, welche Consequenzen ein solches Zugeständniß wider die ganze liberale Theorie von dem religiös und sittlich unabhängigen unchristlichen Staate überhaupt haben müßte. So liefe man ja Gefahr, erinnert er, wieder „auf den Boden der christlichen Theokratie zurückzugleiten.“ Denn „es sei klar, daß nach der Ansicht S.'s der Staat, wenn er nicht ein sogenannter christlicher ist, die Religion und damit im letzten Grunde Recht und Sittlichkeit selbst als etwas Fremdes sich gegenüber habe.“ Deßwegen zieht sich St. vorsichtig auf seinen Staat auf natürlich religiöser Grundlage zurück. Wie aber, wenn diese Grundlage keinen realen Halt hätte und höchstens in der Luft der Abstraction existiren könnte, wie andererseits v. S. richtig erkennt? Was dann? was bleibt dann den beiden Vertretern der liberal-katholischen Staatstheorie noch übrig? — Daß aber die Staatsreligion der natürlichen Gotteserkenntniß und des darauf gebauten natürlichen Sittengesetzes eine theologisch und politisch unhaltbare Hypothese ist, glauben wir in unserer objectiven Kritik der Coblenzer Laienadresse (Oekum. Concil. V. Heft, S. 29 ff.) für Jeden, der sehen will, genugsam gezeigt zu haben. Auch hat die ausführliche und geharnischte Erwiderung, womit Hr. St. im Theol. Literaturblatt Nr. 3. Sp. 112 ff. uns beehrte, durch ihre innere, sachliche Schwäche dazu beigetragen, unsere Beweisführungen in den Augen jedes Denkenden eher zu befestigen als zu entkräften. Leidenschaftlich gereizter Ton, wohlfeiler Spott gegen eine „Logik“, der man doch nur vermittelst willkürlicher Verdrehung und Entstellung des Fragepunctes wie der Worte des Gegners irgendwie entgehen zu können glaubt, sind nicht geeignet, den Mangel objectiver Gründe zu ersetzen. Dem gegenüber bleibt uns nur übrig, alle unsere Sätze von Anfang bis zu Ende aufrecht zu halten, einschließlich der mißliebigen Zeugnisse „der Radicalen.“ Daß der vorsichtige und clauselnreiche „Liberalismus“ gerade vor der „logischen Consequenz“ des Radicalismus nicht zu bestehen vermag und auf die Dauer auch nicht bestehen wird, ist nicht unsere Schuld, ist aber unsere feste Ueberzeugung, trotz des allein „richtigen Begriffs vom Staate und der Kirche“, den St. zu haben wähnt. Dem bischöflichen Zeugniß aber, womit der Herr Vertreter „aller gebildeten Katholiken Deutschlands“ den Schluß seiner Replik schmücken zu dürfen glaubt, erlauben wir uns ein späteres offenbar erklärendes Wort desselben Bischofs mit voller Zuversicht entgegenzustellen, auf welches wir bereits früher in diesen Heften (IV. S. 70) Bezug genommen haben.

Digitized by Google

handene Grundlage jener gewünschten Vereinigung, und findet das Gemeinsame aller christlichen Confessionen und zugleich „die weiteste aller Grundlagen zu der christlichen Gemeinschaft“ in der religiösen Auffassung des Christenthums im Gegensatze zu der bloß „natürlichen, culturhistorischen“; auf dieser weitesten positiven Grundlage des christlichen Glaubens müsse die Vereinigung der von der Kirche Getrennten angestrebt, „es müsse von der obersten Auctorität in der Kirche ausgesprochen werden, daß Alle, die an Christi Erlösungswerk im übernatürlichen Sinne glauben, der großen christlichen Gemeinschaft angehören.“ Wenn damit die Vereinigung auch mit der katholischen Kirche vollzogen wäre (von der bloß innern Gemeinschaft der im guten Glauben Irrenden zu reden, gehört nicht hieher), so ließe sich wirklich nichts Einfacheres und Bequemeres denken. Warum gibt man dem Concil nicht gleich den Rath, durch ein zeitgemäßes Decret die Glaubensartikel in wesentliche und unwesentliche zu unterscheiden, und dann die erstern auf 1 oder 2 Punkte zu beschränken, die letztern aber als unerheblich einem Jeden frei zu geben? Das verlangt der Verf. trotz seiner theologischen Unklarheit allerdings nicht; aber ihm scheint, „der Kreis der dogmatischen Festsetzungen solle so enge als möglich gezogen“, und auch „dem dogmatischen Ausdruck nicht eine allzu formale Deutung gegeben werden“, um auch da noch einen möglichst breiten Raum für die Auffassung offen zu lassen. Das ist eine allbekannte, besonders in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts von den Febronianern viel bekannte Theorie, die noch nie ein anderes Resultat gehabt hat, noch je haben wird, als die Verflachung des Katholicismus, ohne deßhalb im Geringsten die Andersgläubigen zu gewinnen.[1]

[1] Der Artikel „Zur Charakteristik der Aufklärungsperiode“ im Märzheft des „Katholiken“ d. J. S. 327 bringt hiezu eine treffliche Illustration. Derselbe bespricht ein in Würzburg 1869 erschienenes, verdienstliches Buch über den bis zum vollkommenen Rationalismus aufgeklärten Theologen „Franz Berg, geistl. Rath und Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg.“ Nachdem der Verfasser dieses Buches, welcher sich zu den Anschauungen der liberal-katholischen Schule zu bekennen scheint, die unkatholische Aufklärerei und den „skeptisch-naturalistischen Standpunkt“ Berg's gebührend beleuchtet und an den Pranger gestellt, glaubt er doch schließlich, wie der „Katholik“ bemerkt, dieser theologischen Richtung nachrühmen zu sollen, sie habe in den mannigfachsten Wendungen ausgesprochen, „daß das Wesen des Christenthums in der Liebe Gottes und der Menschen oder in der Erfüllung unserer Pflichten bestehe und alles Andere im kirchlichen Leben (auch die Glaubenslehren?) nur Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sei und daher eine diesem Zwecke entsprechende Aenderung

Digitized by Google

Dieselbe beruht eben auf einer gänzlichen Mißkennung der übernatürlichen Glaubenstugend, welche unter allen Umständen implicite den ganzen Glaubensinhalt umfaßt und umfassen muß, sei derselbe nun ausdrücklich formulirt oder nicht. Dabei kommt es aber nicht sowohl auf das Mehr oder Weniger des festgesetzten Glaubensinhaltes als vielmehr und vor Allem darauf an, daß der Christ sich überhaupt der wahren Grundlage und des wahren übernatürlichen Beweggrundes seines Glaubens bewußt werde. Und wirklich sind dem Verfasser beim einleitenden Discurs über diesen Gegenstand mehrere Aeußerungen entfallen, die nichts weniger als theologisch richtig sind, welche wir aber unter Vorbehalt der Wahrheit dem Laien nicht zu hoch anrechnen wollen. Dahin gehören namentlich (S. 14 ff.) die Verwechslung des Mysteriums mit der Offenbarungslehre überhaupt, die Leugnung jeder natürlichen religiösen Gotteserkenntniß (das thatsächlich und praktisch Unzureichende der natürlichen religiösen Erkenntnisse berechtigt nicht, sie theoretisch zu leugnen), und der falsche Begriff vom Wesen des Glaubensactes, der als eine Art vager „unmittelbarer Anschauung des Undefinirbaren" und als ausgehend von einem „innern Sinn" gedacht, und somit ganz dem apostolischen „rationabile obsequium" entrückt wird. Zu diesem pietistischen Auskunftsmittel gegenüber den Ansprüchen der Vernunft zu greifen, haben wir Katholiken, Gott sei Dank, nicht nöthig. Wir übergehen die liberalen Rathschläge, die (S. 22 f.) dem hl. Geiste für den Fall etwa noch vorzunehmender Glaubensentscheidungen gemacht werden,

---

erfahren könne" (S. 511). Noch bezeichnender ist die weitere Aeußerung desselben Verfassers, die der „Katholik" gleichfalls mittheilt: „Mit dieser Hinweisung auf das Wesen der Religion", so fährt derselbe S. 512 fort, „war der innere Grund zu der von der Aufklärung erstrebten Toleranz gegen die Mitglieder anderer Confessionen gelegt; denn der Friede und die Achtung gegen Andersgläubige setze voraus, daß man nicht im Dogma und den gottesdienstlichen Handlungen, sondern in der Liebe zu Gott und den Menschen das Wesen der Religion sehe. Auch diese Anschauung ist seither allgemein geworden und nicht mehr zu verdrängen. Indem aber die Theologie der Aufklärung durch die Idee des Fortschrittes der wissenschaftlichen Verkommenheit und Verknöcherung des kirchlichen Lebens, durch ihre Betonung des Sittlichen dem kirchlichen Mechanismus und der Veräußerlichung der Frömmigkeit entgegentrat, und in ihrer Toleranz wenigstens den Keim zu der vollen, wahren Freiheit der Gewissen bot, hat sie darin nicht nur eine Rechtfertigung, sondern auch ihre geschichtliche Bedeutung, so wenig ihr auch bis jetzt weder die eine noch die andere zugestanden worden ist." — Einleuchtender ließe sich die innere Verwandtschaft des alten und des neuen „liberalen Katholicismus" nicht kennzeichnen, als es in diesen Worten geschieht.

Digitized by Google

zugleich mit der leisen Andeutung, als wären dieselben bereits bei frühern Entscheidungen, z. B. etwa bezüglich der unbefleckten Empfängniß, zu wenig beachtet worden.

Der dritte Abschnitt bespricht im Hinblick auf die anzustrebende Wiedervereinigung der christlichen Confessionen die Lehr- und Regierungsgewalt in der Kirche und sucht mit dem von Janus entlehnten Maßstab in Beziehung auf beide Gewalten das nach der Ansicht des Verfassers Wesentliche vom Unwesentlichen und geschichtlich Veränderlichen oder gar Verwerflichen und Verderblichen auszuscheiden. Die Nothwendigkeit der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes wird anerkannt und betont, nur passirt der kühnen Laientheologie hier wieder das bezeichnende Mißgeschick, dieselbe mit der „Inspiration" zu verwechseln (S. 25). Das hindert jedoch den Verfasser nicht, über die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit ebenso kühn zu Gericht zu sitzen, und nicht etwa bloß deren Definirung für inopportun zu erklären, sondern die Lehre selbst als Erfindung der „Curialisten" zu verwerfen. Er wünscht, „daß die Lehren der Geschichte (natürlich der unwiderleglichen des Janus) beherzigt werden, und das Concilium von 1869 über die Theorie nicht mit Stillschweigen hinweggehe, sondern sie geradezu als der richtigen kirchlichen Auffassung widersprechend erkläre." Wir nehmen zur Ehre des Hrn. S. an, daß er heute, nach besserer Orientirung über die wirkliche Sachlage, seinen Wunsch nicht mehr so kühn formuliren würde. Jedenfalls enthalten wir uns auf seine Argumentation einzugehen, die nur Eines beweist, nämlich, daß er zu kindlich an die Unfehlbarkeit eines gewissen Monopols der „Wissenschaft" glaubt und daß er weder die wahre Bedeutung der Frage, noch den eigentlichen wesentlich theologischen Fragepunct verstanden hat. Doch hierin kann der schweizerische Conciliums-Rathgeber sich mit der Gesellschaft der zahlreichen deutschen Adreß-Gelehrten und Adreß-Katholiken trösten. Uebrigens ist der erste Theil seines Wunsches bereits erfüllt, bezüglich des zweiten aber wird das Concil unter Anleitung des heiligen Geistes gewiß „die Lehren der Geschichte beherzigen", jener Geschichte, die nur nach einem „allgemeinen Bibliothekenbrand" wirksam angefochten werden könnte, und noch mehr als das, es wird auch die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte beherzigen, die Geschichte des Gallicanismus und Jansenismus, des Febronianismus und churfürstlichen Aufklärungskatholicismus, des Nationalkirchenthums und Staatskirchenthums mit seinen Freiheiten und goldenen Banden, der Hoftheo-

Digitized by Google

logie und der Hofuniversitäten, endlich noch die Geschichte der verschiedenen Phasen der „deutschen Wissenschaft" und der neuesten Alliancen der Männer der „freien Kirche" mit dem Byzantinerthum und dem Cäsaro-Papismus. Nur eine Aeußerung des Verfassers können wir nicht umhin hier noch auszuheben: „Beim Lichte betrachtet, wäre die Erklärung der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen nichts anderes, als die Consecration des monarchischen Absolutismus auf kirchlichem Gebiete. Nun wäre es aber ein sonderbarer Widerspruch, auf dem kirchlichen Gebiete den Absolutismus, auf dem weltlichen dagegen die Freiheit zu proclamiren." (S. 34.) Entweder versteht hier der Verfasser nach der republicanischen Terminologie unter „monarchischem Absolutismus" schlechthin die monarchische Form der oberstinstanzlichen Gewalt in der Kirche, und dann ist seine Behauptung ganz richtig — die oberstinstanzliche monarchische Form der kirchlichen Lehrgewalt und die Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche ist der Sache nach eines und dasselbe — die erstere aber ist feststehende Lehre der Kirche, die weder der Gallicanismus, noch der Liberalismus, noch die Theologen der A. A. Ztg. je umstoßen werden. Versteht er aber darunter einen Absolutismus in seiner verwerflichen Bedeutung, also eine gesetz- und schrankenlose Willkürherrschaft, so ist eine solche Insinuation mit dem Glauben an die Leitung des hl. Geistes in Glaubensentscheidungen, von denen hier einzig die Rede ist, absolut unvereinbar, und hätte nur dann einen Sinn, wenn die Festsetzung von Glaubenssätzen, ohne Rücksicht auf die überlieferte Offenbarungslehre, der menschlichen Willkür preisgegeben wäre. Bezüglich des Widerspruchs aber zwischen diesem „Absolutismus" der päpstlichen Unfehlbarkeit und der politischen Freiheit möge sich Hr. v. S. beruhigen. Wenn überhaupt ein politischer Einfluß dieser an sich rein theologischen Lehre anzunehmen ist, so kann er nur in der Stärkung des religiösen Bewußtseins und der religiösen und sittlichen Freiheit der Völker bestehen gegenüber der absolutistischen Willkür des modernen Liberalismus. Das haben ja gewisse interessirte Kreise bereits herausgefühlt, begreiflich; — aber was soll die Furcht der aufrichtig „liberalen" Katholiken und vorab der Republicaner, der Männer der freien Religion und des freien Gewissens? oder wollen sie etwa in der ersehnten Aera allgemeiner Freiheit bloß Garantie für die Freiheit des Irrthums, nicht auch moralische Bürgschaften für die Freiheit der katholischen Wahrheit? —

Sollte vollends — das geben wir dem Republicaner zu bedenken

Digitized by Google

— der Sieg des demokratischen Geistes, der gegenwärtig die Welt durchweht, für eine nähere oder fernere Zukunft in den Sternen geschrieben stehen, was nur Gott weiß, wie wäre überhaupt eine auf die freie Selbstbestimmung der Völker gegründete Organisation der Gesellschaft möglich oder auch nur denkbar, ohne ein entsprechendes und zwar eben auf die freie Selbstbestimmung berechnetes, moralisches Aequivalent der Ordnung? — Wir unserer Seits sind der Ueberzeugung, daß der Grad der möglichen und zulässigen politischen Freiheit der Völker im directen Verhältniß steht zur Macht des religiösen und sittlichen Ordnungsprincips, wo immer es ruhen mag; und deßhalb würde uns das Eintreffen eines Ereignisses, vor dem sich die sog. liberale Welt entsetzt, als ein Omen erscheinen zu Gunsten der zu größerer Freiheit berufenen christlichen Gesellschaft. Unter allen Umständen aber dürfte eben dieses Ereigniß eintretenden Falls das providentielle und vollkommen zeitgemäße Gleichgewicht bilden gegen die moderne Theorie der unfehlbaren Dictate des „öffentlichen Gewissens", dessen inspirirender Geist nicht der heilige, sondern der Geist der allgebietenden und allgegenwärtigen Loge ist.

Was im Besondern die Anschauungen des Verfassers über die historische Entwicklung des Papalsystems betrifft, so geben wir ihm den wohlgemeinten Rath, vor jedem Endurtheil in dieser Sache seinen Janus im Lichte des Anti-Janus oder, wenn er es vorzieht, im Lichte des „großen Döllinger" von Ehemals einer unbefangenen Prüfung zu unterziehen.

Unbegreiflich ist, wie v. S. als Mann, der doch die Geschichte von geschichtlicher Sophisterei zu unterscheiden im Stande sein muß, es hier am Platze findet, mit leiser Anspielung selbst daran zu erinnern, daß die historische Thatsache von dem persönlichen Aufenthalt des hl. Petrus in Rom (die er übrigens „nicht in Zweifel setzt") „einiger Anfechtung ausgesetzt sei." Was von dieser Anfechtung zu halten ist, darüber gibt Möhler (Kirchengeschichte Bd. I. S. 145) folgenden Aufschluß: „Es gibt keine geschichtliche Thatsache, für welche sich so viele, so alte, so ganz sichere und durchaus mit einander übereinstimmende Zeugnisse aufführen lassen, als für die Anwesenheit des Apostels Petrus in Rom. Nur wegen einer aus Parteiung hervorgegangenen Voreingenommenheit ... läßt es sich überhaupt erklären, daß jemals diese Thatsache in Einspruch genommen wurde. Da man den Primat läugnen wollte, so sah man sich gezwungen, es ungewiß zu lassen, von welcher Kirche dieser Primat des

Digitized by Google

Petrus aufgenommen und fortgesetzt worden sei. . . . Im ganzen Alterthum wird nicht ein einziges Zeugniß gegen die Anwesenheit Petri in Rom angeführt, während uns für diese Anwesenheit viele hunderte von Zeugnissen von allen Seiten entgegenkommen. Im ganzen christlichen Alterthum stand es fest, daß Petrus in Rom gewesen und daß die Bischöfe in Rom seine Nachfolger und zwar seine Nachfolger als des Hauptes der Apostel gewesen seien. Gegen eine solche Thatsache kann man sophistisch streiten, wenn man dagegen streiten will; aber Gründe wird man dagegen niemals anführen können." —

Die politische Haltung aber, welche von S. der Kirche dem Orient gegenüber zugemuthet wird (S. 38), in demselben Augenblick, in dem man die Trennung von Kirche und Staat proclamirt wissen will, ist eine eigenthümliche Illustration zu diesem Princip, übrigens auch vom Standpunct der kirchlichen Interessen und der thatsächlichen Verhältnisse durch sich selbst genugsam gerichtet.

Im vierten Abschnitt wird eine Lösung der römischen Frage bezüglich der weltlichen Herrschaft des Papstes versucht, worin sich im Wesentlichen die bekannten Lagueronniere'schen oder Napoleon'schen Ideen wiederspiegeln. Nachdem die legitimen Titel des päpstlichen territorialen Besitzes und auch dessen providentielle Seite für die Unabhängigkeit des Oberhauptes der Kirche anerkannt worden, wird derselbe gleichwohl (heute gewiß sehr überflüssig) mit den mittelalterlichen Bestrebungen weltlicher Oberhoheit in unmittelbare Verbindung gebracht, und zugleich dem Concilium die Aufgabe gestellt, einerseits zu erklären, „daß der Kirchenstaat, sein Territorialbestand . . . die allgemeine Kirche nicht berühre," andererseits aber „im Namen der 200 Millionen Katholiken von allen Staaten Europas die Garantie zu verlangen, daß der römische Stuhl auf freiem Boden stehe, daß die Stadt Rom keinem andern Herrn gehören soll, als dem Papste." . . Es sei mit Grund zu bezweifeln, „ob die Stellung eines Duodezfürsten in den gegenwärtigen Verhältnissen der hohen Würde des geistigen Oberhauptes von 200 Millionen Menschen entspreche" (S. 45 f.). Ja wohl, es entspricht aber noch weniger der Würde von 200 Millionen Katholiken, ihr geistiges Oberhaupt als gleichgiltige und stumme Zuschauer unter Verachtung göttlichen und menschlichen Rechtes berauben zu lassen, besonders wenn es sich um einen Besitz handelt, der seiner Bestimmung nach thatsächlich ein Gut der Gesammtkirche ist. Es steht der Kirche wohl an, vor Allem den Standpunct und die Heiligkeit des Rechtes zu betonen, und das allein

Digitized by Google

schon ist, heute besonders, ein schwer wiegendes Interesse für die Menschheit; — das Weitere kann sie getrost der Führung der Vorsehung überlassen. Wenn aber das Concil für den unabhängigen Besitz der Stadt Rom (also ein Duodezfürstenthum) Garantien verlangen kann und soll, warum dann nicht für das bescheidene Territorium, das nur in bewußtem Hasse gegen die Kirche selbst ihm streitig gemacht wird? Wenn die 200 Millionen Katholiken, selbst dem modernen Staat (wie der Verf. ihn S. 7 charakterisirt hat) gegenüber, sich wirksame Garantien für den Besitz der Stadt Rom zu sichern vermögen, so ist es schlechterdings nicht abzusehen, warum genau innerhalb dieser Grenzen ihr moralischer Einfluß erschöpft sein soll.

Der fünfte Abschnitt faßt die Stellung der „freien Kirche im freien Staate" sowohl im Hinblick auf die thatsächlichen Verhältnisse als auch in principieller Beziehung in's Auge. „Die Kirche muß das Princip der Freiheit vertreten gegenüber dem Absolutismus des Staatsbegriffs, der Freiheit nicht nur für sich, sondern auch für Alle, die nicht zu ihr gehören, nicht nur für die Wahrheit, sondern auch für das, was sie als Unwahrheit und Irrthum zu erklären verpflichtet ist... Indem nun die Kirche Freiheit auf geistigem Gebiete fordert, fällt ihre Forderung zusammen mit den allgemeinen Gesetzen der Cultur und vereinigt in dieser allgemeinen Tendenz mit ihr alle diejenigen, welche, selbst außer ihr stehend, für die individuelle Freiheit gegenüber der Ueberwucherung staatlicher Geistesreglementirung aufstehen. Aber diese Wirkung tritt nur unter der Voraussetzung ein, daß die Freiheit, welche die Kirche für sich in Anspruch nimmt, auch jeder andern geistigen Richtung zukomme"... „Freiheit der Lehre, Freiheit der Organisation, Freiheit des Cultus als Recht Aller, Gleichheit in Beziehung auf die materiellen Existenzbedingungen mit allen übrigen Personen oder Corporationen in einem Staatsgebiete sind Forderungen, welche auf das Vollkommenste mit den Ideen harmoniren, welche das Leben der modernen Gesellschaft beherrschen. Indem die Kirche sie als ihre eigensten Principien proclamirt und entgegenstehende, einer andern Weltordnung angehörende Grundsätze auch aus ihren Rechtsbüchern entfernt, thut sie einen großen Schritt, um das Verständniß ihres innern Wesens dem Zeitalter nahe zu legen. Es ist dadurch auch die Trennung von Staat und Kirche geistig vollzogen" (S. 51—54). Ueber den Werth oder Unwerth, sowie über die vom katholischen Standpuncte absolut nothwendigen Vorbehalte bezüglich der praktischen Zulässigkeit

Digitized by Google

dieſer Anſchauung haben wir uns in dieſen Blättern ſchon genugſam ausgeſprochen und verweiſen daher nur auf die bezüglichen Erörterungen IV. Hft. S. 64 ff. und V. Hft. S. 13 ff.). Nie und nimmer wird die Kirche „die Trennung von Staat und Kirche“ als ihr „eigenſtes Princip“ proclamiren, aus dem einfachen Grund, weil ſie ſich nicht ſelbſt aufgeben, ihre allumfaſſende göttliche Sendung, auch an den Staat, nicht verleugnen darf. Sie kann die vom Staate ausgehende und vollzogene Trennung, ohne ſie grundſätzlich als einen normalen Zuſtand zu billigen, als Thatſache acceptiren und in ſofern auch die daraus hervorgehenden poſitiven Rechtsverhältniſſe aufrichtig und unumwunden zum praktiſchen Maßſtab des Handelns machen. Wenn man letztern unter dem „eigenſten Princip“ der Kirche verſteht, ſo iſt das immerhin ein ſchlecht gewählter und zweideutiger Ausdruck, ſchließt aber der Sache nach eine Verſtändigung nicht aus. Das richtige katholiſche Gefühl hat auch wirklich den Verfaſſer mehr als manchen Andern ſeiner Parteigenoſſen [1] in der weitern Ausführung zu Aeußerungen geführt, welche geeignete Anhaltspuncte zu einer ſolchen Verſtändigung bieten könnten, indem er die Hoffnung ausſpricht, daß es dem Chriſtenthum gelingen werde, wie ehemals ſo auch in der Gegenwart wieder „die Welt zu erobern und umzugeſtalten“ und unmittelbar durch die Individuen die Geſellſchaft zu beherrſchen“ und zu bewirken, daß „der Staat durch den Geiſt ſeiner Bürger ein chriſtlicher werde“ (S. 55). Anderswo (S. 73) ſagt v. S. ausdrücklich: „Wir ſtellen uns nicht die Frage, ob die Trennung von Kirche und Staat an ſich gut und der daraus ſich ergebende Zuſtand ein vorzüglicher wäre. Dagegen ſcheint ſie uns der nun einmal vollendet vor uns ſtehenden Thatſache des modernen Staatsbegriffs gegenüber das wirkſamſte Mittel, die Freiheit und Wirkſamkeit der Kirche zu erhalten.“ Der Verf. wird wohl ſelbſt einſehen, daß die Kirche eben jene Frage, von der der Politiker abſehen kann, ſich vor Allem ſtellen wird und muß, wo es ſich um Proclamirung „ihrer eigenſten Principien“ handelt; und eben dieſe Frage iſt von der Kirche längſt entſchieden und endgiltig verneint. (Wir verweiſen nur auf die Encyklica quanta cura vom 8. Dec. 1864, deren

[1] Man vergleiche z. B. Stumpf in der bereits erwähnten Replik (Theol. Literaturblatt, Nr. 3, Sp. 113), und noch mehr in neuern Expectorationen (ebendaſ. Nr. 9), welche für den nüchternen Leſer zunächſt hauptſächlich nur ein pſychologiſches Intereſſe bieten.

Digitized by Google

dogmatiſches Anſehen kein Katholik, gleichviel, ob ultramontan oder liberal oder Gallicaner, beſtreiten kann.)

In den folgenden Abſchnitten widmet der Verf. ſeine Aufmerkſamkeit den concreten Geſtaltungen, die ſich aus der durchgeführten Trennung von Kirche und Staat ſowohl in der äußern Stellung der Kirche als auch in den ſocialen Verhältniſſen des chriſtlichen Volkes mit logiſcher Nothwendigkeit ergeben müßten, namentlich in Beziehung auf die Ehegeſetzgebung, die Taufe, die Schule und die Wiſſenſchaft. Ohne hierin mit allen Anſichten des Verfaſſers einverſtanden zu ſein, enthalten wir uns gleichwohl ſeinen „Studien" nach dieſer Seite hin weiter zu folgen. Wir begnügen uns zu bemerken, daß der Verf. ſelbſt ſich die Schwierigkeiten nicht verhehlt, welche namentlich aus dem unnatürlichen Conflict zwiſchen der innern Ueberzeugung des katholiſchen Volkes und dem äußern Rechtsgebiete entſtehen würden.

Wir ſchließen mit dem tiefgefühlten Wunſch, es möge der geehrte Verfaſſer der „Studien und Gloſſen" bei der heute für jeden denkenden und aufrichtigen Katholiken unbeſtreitbar bedeutend veränderten und geklärten Sachlage ſeinen Standpunct zu der kirchlichen Bewegung der Gegenwart und zu der ſchiefen Ebene, auf welche ſie zu gerathen droht, mit gewohnter freimüthigen Wahrheitsliebe einer neuen und aufmerkſamen Prüfung unterziehen, und auch der in Anſpruch genommenen Unfehlbarkeit wiſſenſchaftlicher Größen gegenüber ſeine katholiſche wie ſchweizeriſche Unabhängigkeit für alle Fälle zu wahren ſuchen.

Th. Meyer.

Bücher-, Broſchüren- und Zeitungsſchau.

144. **Acta et Decreta Sacrorum Conciliorum Recentiorum.** Collectio Lacensis. Auctoribus Presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conceptae ad Lacum. Tomus Primus. Acta et decreta s. Conciliorum, quae ab episcopis Ritus Latini ab a. 1682 usque ad a. 1789 sunt celebrata. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. MDCCCLXX. 982 col. in 4to. (Acten und Decrete der neueren Concilien. Laacher Sammlung, von Prieſtern der G. J. zu Maria Laach. Erſter Band, enthaltend die Acten

Digitized by Google

und Decrete der Concilien, welche von Bischöfen des lateinischen Ritus von 1682 bis 1789 gehalten worden sind.)

In der Vorrede entwickelt P. Schneemann, der Unternehmer des Werkes, den Plan: „Die Laacher Sammlung soll alle Concilien der neuern Zeit, aber auch nur sie, enthalten." Weder jene bischöflichen Versammlungen, welche auf diesen Charakter keinen Anspruch machen, noch die Diöcesansynoden werden, besondere Fälle vorbehalten, darin aufgenommen werden. Das Hauptabsehen ist darauf gerichtet, das, was in der neueren Zeit Gesetzeskraft in der Kirche erhalten hat, dem Leser vorzuführen. „Obwohl die Rücksicht auf die Geschichtsforscher, denen eine genauere Kenntniß der Synoden vermittelt wird, keineswegs bei Seite gesetzt ist, war doch der oberste Gesichtspunct, welcher bei der Sammlung leitete, der kirchenrechtliche, das tiefere Verständniß der kirchlichen Lebensbedürfnisse." (VII.) Der Natur der Sache nach tritt bei den neuern Concilien der historische Werth gegen den kanonistischen in den Hintergrund; bei den ältern ist das Umgekehrte der Fall. Bei der Anordnung des Stoffes wurde das chronologische und geographische Moment vereinigt. Das ganze Werk zerfällt hiernach in zwei Theile: der erste umfaßt die Concilien von 1682 bis zur französischen Revolution; der zweite von da bis zum gegenwärtigen ökumenischen Concil, mit dem der Sammler sein Werk zu krönen hofft. Der erste Theil wird in zwei Bänden, von denen der erste nun vor uns liegt, die Concilien der Lateiner (I.) und der Orientalen (II.) aus dem angegebenen Zeitraum bieten; der zweite die Concilien aus der folgenden Zeit von Nordamerica und England (III.), von Frankreich (IV.), von Deutschland, Oesterreich und Ungarn (V.), von Italien und was noch nachzutragen ist mit dem Vaticanum (VI.). Die Anlage ist so gewählt, daß jeder Band für sich ein relatives Ganze bildet; den Ausgangspunct bestimmte die Rücksicht auf die Concilienſammlung von Harduin, deren letzte Synode aus dem Jahre 1672 ist.

Der vorliegende Band nun umfaßt die Periode der Wiederbelebung der Synoden, die hauptsächlich Benedict XIII. zu verdanken ist. Ueber die Verdienste dieses Papstes um das vom Trienter Concil so eindringlich empfohlene Synodalinstitut und die Stellung des h. Stuhles zu demselben überhaupt verbreiten sich die Prolegomena, welche damit den Vorwurf der Jansenisten und ihrer Sprößlinge, der Febronianer, beleuchten, als trage der apostolische Stuhl die Hauptschuld an der Vernachlässigung der Trienter Vorschrift. Nach einer geschichtlichen Uebersicht über die synodale Thätigkeit in den jansenistischen Wirren wird der Einfluß der Bulle Sixtus V. Immensa beleuchtet und was in der ganzen, der Revolution unmittelbar vorangehenden Zeit Nachtheiliges für die Synoden lag, treffend hervorgehoben (Sp. 1—20).

Darauf folgen der Reihe nach die Provincialconcilien von Benevent aus den Jahren 1693 und 1698, Sp. 21—126 und 127—148); das von Neapel 1699 (149—282; das Nationalconcil von Albanien 1703 (283—340); das römische Concil von 1725 (341—466); das von Avignon aus demselben Jahr (467—586); von Fermo 1726 (587—614); von Embrun 1727 (615—742). Die Concilien von Tarragona 1685, 1699, 1712, 1717, 1722, 1727, 1733, 1738, 1752 folgen in Sp. 743—792. — Ein Anhang gibt die mit den einschlägigen Actenstücken belegte Geschichte der Versammlungen des gallicanischen Klerus zu Paris 1681 und 1682, aus denen die bekannte Erklärung mit den vier Artikeln hervorging (793 bis 846). — Ein Bericht über die brasilianische Synode von Bahia 1707 (847—860) schließt den Band.

Digitized by Google

Eine werthvolle Beigabe bilden die mit großem Fleiße ausgearbeiteten acht Inhaltsverzeichnisse über Chronologie, Texte aus dem kanonischen Rechte, Texte aus dem Tridentinum, päpstliche Constitutionen, Personen-, Ort- und Sachregister (861—978).

Ueber die Zeitgemäßheit des Unternehmens ist kaum nöthig Etwas beizufügen. Die ganze Gegenwart ruht auf den beiden vorangegangenen Jahrhunderten und ihren tiefgehenden dogmatischen und kirchlich-politischen Kämpfen, in deren Verständniß hier an der Hand der lautersten kirchlichen Quellen eingeführt wird; das vaticanische Concil bildet nur den Schlußsatz zu den Prämissen, die in den authentisch vorgeführten kirchlichen Zeugnissen und Entscheidungen aus allen Theilen der katholischen Welt aufgestellt sind. Schon dieser erste Band gewährt, sowohl in den Acten, als den beigeschlossenen historischen Ausführungen einen überraschenden Einblick in die Bedeutung jener großen Frage, welche unsere Gegenwart im tiefsten Grunde ergriffen hat, wie schon ein Blick in das mit der größten Ausführlichkeit behandelte Sachregister (zu vergl. den Artikel: **Summus Pontifex. Romanus Pontif. Papa. Apostolica Sedes. Romana Ecclesia** mit 29 Nummern) ausweist. Doch auch über andere specifische Materien des neueren Kirchenrechtes wird der Gelehrte, wie der praktische Seelsorger eine reiche Ausbeute finden.

Soviel dem Berichterstatter bekannt, ist das Material nahezu für das ganze Werk, darunter mehrere noch ungedruckte Concilien, deren Acten und Decrete die Kirchenfürsten der betreffenden Provinzen mit der größten Bereitwilligkeit zur Verfügung stellten, bereits gesammelt; die Bände können sich somit rasch folgen, zunächst wird der IV. Band mit allen (20) franz. Concilien in Angriff genommen. Bei den heutigen Verhältnissen, welche bekanntlich größeren katholischen Unternehmungen nicht günstig sind, ist der Absatz hauptsächlich auf die Mitwirkung von Privaten angewiesen; öffentliche Unterstützung hat der katholische Buchhändler nicht zu erwarten. Umsomehr hoffen wir hier von katholischer Gesinnungstüchtigkeit, als der Verleger sichtlich keine Kosten gescheut hat, um in der Ausstattung mit dem Fleiße des Unternehmers gleichen Schritt zu halten.

145. **La regola del Concilio e i cattolici liberali.** Civiltà cattolica. 2. Aprile 1870. pp. 5—18. (Die Geschäftsordnung des Concils und die liberalen Katholiken. Erstes Heft des April.)

Eine gedrängte Erwiederung auf die Angriffe, welche die Modification der Geschäftsordnung (s. Actenstücke Nr. XV.) in einem Hauptorgane der liberalen Katholiken, im Français (Nummer vom 5. März), erfahren hatte. Da die Taktik der Partei überall die gleiche ist, folgen wir den sachlichen Bemerkungen der Civiltà Schritt für Schritt.

Wie bekannt war die vom hl. Vater erlassene Geschäftsordnung seit dem Beginne des Concils den Liberalen ein Dorn im Auge; das Hauptverbrechen derselben war, daß der Papst sie kraft eigenen Rechtes erlassen hatte, sie hätte das Werk der conciliarischen Berathung sein müssen, um den Liberalen zu gefallen, so sehr sind diese Herren auch in geistlichen Dingen jeder Auctorität abgeneigt, die nicht ihren Ursprung in der Menge hat. Der Papst hat aber nicht allein von seinem Rechte Gebrauch gemacht, er hat auch mit großer Weisheit gehandelt,[1] da er die Vorberathungen über

[1] Dies ist auch von jenen Vätern anerkannt, welche bezüglich der Geschäftsordnung eine Petition einreichten. Vergl. VII. Heft. S. 165.

Digitized by Google

die Geschäftsordnung im Schooße der Versammlung abschnitt. Die Liberalen vom Schlage des Français urtheilten freilich anders. Um jedoch nicht den Papst selber anzugreifen, gebrauchten sie den Kunstgriff, auf die Commission zu schlagen, welcher der Papst die Feststellung der Geschäftsordnung übertragen habe. Dieselbe sei aus unpraktischen, an den Lehrvortrag und scholastische Uebungen gewohnte, mit den Forderungen des parlamentarischen Lebens nicht vertrauten Männern zusammengesetzt, und so habe nur etwas völlig Doctrinäres herauskommen können. Allein der Kunstgriff verfängt nicht; an dem Papst bliebe die Schuld, solche Männer berufen und ihre verfehlte Arbeit durch eine Apostolische Constitution bestätigt zu haben. Der ungezogene Ausfall des Français geht also allerdings zugleich gegen die Person des kirchlichen Oberhauptes.

Will damit behauptet werden, daß die Geschäftsordnung der Constitution Multiplices bereits jede nur wünschenswerthe Vollendung besaß? Nein! selbst die Klugheit verbot diese. Der hl. Vater selber wußte wohl, daß sie gerade im kitzlichsten Puncte, in der Art und Weise, wie die Reden zum Schlusse zu führen seien, eine Vervollkommnung zulasse. Er wollte aber, daß diese durch die Erfahrung und die aus dem Schooße der Versammlung sich erhebenden Wünsche herbeigeführt werde. Der hl. Stuhl wurde von dem Gesichtspuncte geleitet, die Redefreiheit der Versammlung gegen jede üble Nachrede sicher zu stellen. Diese Absicht wurde erreicht; selbst die Organe der liberalen Katholiken, wie der Français und der Correspondant, ergossen sich in Lobeserhebungen. Aber noch eine andere Erwartung wurde befriedigt: aus dem Schooße des Concils selber erhob sich von selber das Verlangen, daß der Redefreiheit gewisse gesetzliche Schranken gesetzt werden möchten; so entsprach der hl. Vater den Wünschen der übergroßen Mehrheit mit der Abänderung. Wohl, sagt der Français; indessen sind aber drei Monate verstrichen, ohne daß Etwas zu Stande gekommen wäre. Nichts wäre zu Stande gekommen? Meint man die Abstimmung über gefaßte Beschlüsse, so ist es richtig. Allein sehr viele Beschlüsse sind dafür vorbereitet; die Väter haben sich kennen gelernt und über die wichtigsten Puncte verständigt, und man hat den Weg festgestellt, um zu den letzten Ergebnissen der Debatten zu gelangen. Ist das wenig, wenn man die Schwierigkeiten inmitten einer so zahlreichen, aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzten, dazu von Außen mit allen denkbaren Agitationsmitteln belästigten Versammlung in's Auge faßt? Bevor ein Frühling, ein Sommer und Herbst möglich ist, muß der Winter vorausgehen. Man frage die Väter, um zu hören, welcher Segen diesen ersten drei Monaten zu danken ist.

Die liberalen Katholiken des Français setzen an der Geschäftsordnung aus, daß sie nicht eine vorausgehende Commissionsberathung aufgestellt habe. Die Vorstellungen mehrerer Väter seien an dem Uebelstande gescheitert, daß dieselben Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit gewesen; dann haben sich übertriebene Eiferer der Geschäftsordnung angenommen, als sei dieselbe bereits eine Art Anticipation der unfehlbaren Auctorität gewesen. Dazu sei gekommen, daß die der Minorität ungünstige Postulatencommission mit der Abänderung der Geschäftsordnung betraut worden sei. Keine einzige dieser Angaben des Français entspricht den Thatsachen. Das Verlangen nach Abänderung der Geschäftsordnung regte sich nicht minder bei den Vätern der Mehrheit als der Minderheit. Niemanden fiel es ein, in der Geschäftsordnung einen Ausfluß dogmatischer Auctorität zu vertheidigen. Nicht die Postulatencommission, die nur um ihr Gutachten angegangen wurde, sondern die vorsitzenden Cardinäle sind mit der Abfassung der Modification beauftragt worden. Hätte vielleicht die Einführung von Commissionsberathungen die liberalen Katholiken zufrieden gestellt?

Digitized by Google

Aber dies wäre nur dann möglich geworden, wenn Bischöfe in die Bureaux gewählt worden wären, welche die den Liberalen mißliebigen Schema's entweder beseitigt oder in ihrem Sinne modificirt hätten, was nicht zu erwarten stand. Denn solche den Liberalen aufwartenden Bischöfe wären nicht beizutreiben gewesen. — Sodann hätte entweder der hl. Vater die Commissionen besetzt oder das Concil. Der hl. Vater hat es aber schon mit der Bildung der Postulatencommission bei den Liberalen verdorben; das Concil vollends hat mit seinen Commissionen so wenig dem Français entsprochen, daß er heute noch darüber brummt. Gerade so wäre es mit den vorgeschlagenen Commissionen zur vorgängigen Berathung des Schema's ergangen. Die Liberalen sind nun einmal gar nicht in der Gemüthsverfassung, alle die Eventualitäten mit Ruhe zu berechnen, die sich aus ihren Vorschlägen ergeben würden. Ihnen schweben immer nur zwei Dinge vor Augen: Pius IX. ist mit seinem guten Willen verrathen; und die Majorität treibt ihr Spiel mit der Minderheit. Ueber das Erste ist kein Wort weiter zu verlieren; es ist unehrenhaft, den Papst mit sich selber und mit den Männern, die er zur Ausführung seiner Entwürfe wählt, in Widerspruch zu bringen.

Zu dem Spiel der Majorität aber bemerken wir für's Erste, daß kein Verständiger im Concil fixe, permanente Majoritäten und Minoritäten wie in den Parlamenten annehmen kann. Bei allen nicht einmüthig gefaßten Beschlüssen wird sich allerdings eine Majorität und eine Minorität darstellen, aber diese wie jene wird nach Maßgabe des Gegenstandes eine wechselnde Gestalt annehmen. Eine ständige, systematische Opposition im Concil fingiren ist ebenso thöricht als ungerecht gegen diese Versammlung. Sodann kann der Ausdruck „sein Spiel treiben mit der Minorität" hier nur den Sinn haben: die Mehrheit beschließt, was der Minderheit nicht genehm ist. Allein das ist eben eine Lebensbedingung für berathende Körper, und es wäre ein unerklärliches Räthsel, wie die Liberalen, sonst die stummen Anbeter der Majorität, dem Concil es verargen können, daß auf ihm die Majorität mehr gilt als die Minorität, wenn man sich nicht erinnerte, daß dieselben nur ein negatives Interesse am Concil wahrzunehmen haben. Sie sehen sich nämlich außer Stande, die von ihnen beabsichtigte Umwandlung der Kirche Christi in ein constitutionelles Wesen am Concil durchzusetzen und sind deßhalb darauf angewiesen, mit allen Kräften wenigstens das zu hindern, daß jene Wahrheiten definirt werden, welche im Dogma dem Semirationalismus, bezüglich der Kirche dem Semiprotestantismus und hinsichtlich des Restes dem Semimassonismus (Halbmaurerthum) gegenübertreten. Daher der unbedingte Cult der Minorität auf dem Concil, sofern man in ihr ein Hinderniß für die besagte Definition erblickt. Daher die durch Dogma und Geschichte widerlegte unerhörte Behauptung, zur Giltigkeit von conciliarischen Beschlüssen gehöre Einstimmigkeit; daher das Wunder, das den Zauberstab Mosis verdunkeln konnte, daß sich unter den Händen der Liberalen, mit Hülfe der Unterscheidung zwischen Residenz- und Missionsbischöfen in partibus, die Minorität des Concils in eine Majorität verwandelte, als ob die Bischöfe nur als Zeugen für den Glauben ihrer Diöcesen, nicht für den apostolischen Glauben überhaupt, und bloß als Zeugen, nicht zugleich als Lehrer und Richter des Glaubens auf dem Concil thätig wären. Daher die eifrige Befürwortung der Vertagung des Concils, auf welchem sie nur eine Niederlage zu erwarten haben. Daher endlich das „Spiel", das sie mit dem Concil treiben, dem nur jenes gleichkommt, das sie gegen die römische Kirche, die sie als „Fälscherin" lästern lassen, sowie gegen die Ehre des Statthalters Christi, den sie als „Götzen" insultiren, sich herausnehmen. Wären die Folgen nicht so traurig, so fehlte es dem Feldzug der liberalen Katholiken um so weniger an komischen Partieen, als sich zum Theil weibliche Theologen daran betheiligen, die sich

Digitized by Google

bereits auf Honorius und Pseudo-Isidor eben so wohl verstehen, als auf die neueste Modefaçon von pariser Jäckchen à la Plument und den Krepp aus China.

Aber, meint der Français, die Majorität hat es durch den Zusatz der Geschäftsordnung in ihrer Gewalt, der Minorität den Mund zu schließen. Denn sobald zehn Väter Schluß der Debatte begehren, hört diese auf. Wohl! allein nicht die Zehn schließen, sondern die Versammlung, welche darüber abstimmt. Würde die Minorität hierüber zu bestimmen haben, so könnte sie jede Beschlußnahme vereiteln. — Selbst ein Mitglied der Mehrheit habe zugestanden, es sei etwas ganz anders: Beschlüsse fassen in einem Concil, welche für immer verpflichten; und Beschlüsse in einer politischen Versammlung, welche wieder abgeändert werden können; man könne also nicht zugeben, daß durch die Forderung des Schlusses der Debatte Erörterungen abgeschnitten werden, deren Consequenzen die Menschen bis zum Ende der Welt interessiren.

Also müßte das Concil seine Berathungen bis zum Ende der Welt fortsetzen, wenn es einem seiner Mitglieder, das für die Debatte passionirt wäre, also gefiele? Das einzig Vernünftige an diesem Einwurfe ist, daß der Schluß nicht begehrt werden soll, bevor die Berathung erschöpft ist; dies ist aber bei der zahlreichen Versammlung in der Conciliumshalle sicher vorauszusetzen.

Hiermit wollen wir schließen. Nur noch ein Wort über das illiberale und unkatholische Verhalten dieser „liberalen Katholiken", die gegen das Concil Krieg führen. Was thut die Partei, um mißliebige Beschlüsse zu verhindern? Nichts Geringeres als daß sie die Freiheit des Concils verletzt. Sie hat dieselbe verletzt, da sie das Concil bei seiner Eröffnung vor gewissen Definitionen warnte; sie hat dieselbe verletzt, mit den Angriffen auf die elementaren Regeln des parlamentarischen Rechtes, mit der Verletzung des Geheimnisses, für welche Verräther erkauft wurden, mit der Discreditirung der Geschäftsordnung, mit dem Drängen auf Vertagung oder Auflösung, mit der Sturmfluth von beißenden Schmähschriften und endlich mit der Hinweisung auf den weltlichen Arm und die Vergewaltigung, falls das Concil der Anmaßung der Partei standhaft Widerstand leistete. Ist das Liberalismus? Die Partei heißt sich katholisch. Um einen Katholicismus zu beleuchten, der gegen den hl. Geist Krieg führt, genügt es auf den Beifall zu blicken, den alle Feinde der Kirche, des Papstes und des Reiches Christi dem Verhalten der liberalen Katholiken zollen. Das Evangelium sagt, man kann nicht zugleich für Christus und für Belial streiten. Jubelt die Partei Belial dem Kriege der liberalen Katholiken gegen das Concil zu, so stehen diese nicht im Lager der Kirche. Mögen sich die liberalen Katholiken selber richten. (O signori, vosmetipsos judicate!)

146. **Polemica della unanimità del Concilio nei decreti dommatici.** Civiltà cattolica. 2. Aprile 1870. pp. 100—111. (Polemik rücksichtlich der Einstimmigkeit in den dogmatischen Beschlüssen.)

Genügt zu einem dogmatischen Beschluß auf dem Concil die Mehrzahl der Stimmen oder ist Einstimmigkeit vonnöthen?

Viele Tagesblätter haben das Letztere behauptet. Wir halten das Erstere für wahr.

Die Gründe der Gegner sind: Die Regel des Vincenz von Lerin sagt: „Das ist festzuhalten, was überall, was allezeit, was von Allen geglaubt worden ist." Erklärt aber ein Theil der Bischöfe, daß in ihren Diöcesen eine Lehre bis dahin nicht geglaubt war, so fehlt es am „Ueberall" und „Von Allen." Zweitens: Die Concilien haben die moralische Einstimmigkeit bis dahin sich zum unverbrüchlichen Gesetze gemacht.

Digitized by Google

Drittens: Pius IV. hat daraus im Concil von Trient einen Rechtsgrundsatz gemacht. Viertens: Da die Dogmen, nach der Lehre Bellarmin's, der Uebereinstimmung der Kirchen ihren Ursprung verdanken, müssen die dogmatischen Definitionen der Concilien durch die moralische Einstimmigkeit der Väter, welche die Kirchen repräsentiren, zu Stande kommen. Fünftens: Da die katholische Lehre ein allen Kirchen anvertrautes gemeinsames Gut ist, so folgt aus dem Widerstande eines Theils der Bischöfe gegen die vorgeschlagene Definition, daß die zu einem Glaubensartikel erforderliche Klarheit der Ueberzeugung noch nicht vorhanden sei.

Die Gegner konnten aus der **Defensio cleri gallicani**, welcher diese Einwürfe entnommen sind, einen weitern, und zwar den stärksten von allen, noch hinzufügen: In der vierten und fünften Sitzung des Constanzer Concils ist der Papst als fallibel dem Concil als infallibel unterworfen worden. Ist aber der Papst fallibel, so muß die Unfehlbarkeit, da sie weder in den einzelnen, noch in der Mehrzahl der Bischöfe gesucht werden darf, weil keine Verheißung sie verbürgt, in dem gesammten Episkopate ruhen, mag dieser auf einem Concil vereinigt sein oder nicht. Die Defensio bringt alle diese Gründe zur Vertheidigung des vierten Artikels der gallicanischen Erklärung vor; und nichts Anderes, als die Wiederaufrichtung dieses Artikels beabsichtigt die an die Spitze gestellte Forderung der Einstimmigkeit; man hat es aber vorerst nicht für gut gefunden, ganz offen mit der Farbe herauszurücken. Die Verwerfung der gallicanischen Artikel durch vier Päpste und die Zustimmung aller übrigen Kirchen ist bekannt. Wir halten uns hier an die genannten Gründe.

Die angeführte lerinensische Regel wird von Niemanden bestritten. Die Kirche ist eine Säule und Grundfeste der Wahrheit, kann also niemals allgemein in den Irrthum fallen. Allein die Regel hat einen positiven, nicht exclusiven Sinn. Damit, daß sie sagt, Alles, was immer, überall, von Allen in der Kirche explicite geglaubt worden ist, ist unzweifelhaft katholisch, will sie nicht sagen, eben **nur** dieses sei katholisch.

Nehmen wir an, es brechen Glaubensstreitigkeiten in der Kirche aus. Bedarf es dann, um sie zu beendigen, der Einstimmigkeit aller zur Zeit bestehenden Kirchen, sowohl der auf dem Concil vertretenen, als der zerstreuten? Der Verfasser der Defensio antwortet mit Ja! Und er muß so antworten. Aber das ist nicht der Sinn der lerinensischen Regel, wie aus ihrer Erklärung im Commonitorium erhellt. Vincentius wollte eine sichere Norm an die Hand geben, um die gesunde Lehre von den aufsteigenden Irrlehren zu unterscheiden. Halte dich, sagt er, in einem solchen Falle an das was überall, was immer, was von Allen geglaubt worden ist. Die Uebereinstimmung der Vergangenheit, nicht aber der gegenwärtig bestehenden Kirchen ist das Ausschlaggebende. Dies haben die Journalisten, welche den Verfasser der Defensio ausgeschrieben haben, gleich diesem übersehen: sie haben die Vergangenheit mit der Gegenwart verwechselt, wie sie zuvor aus der positiven eine exclusive Regel machten.

Allein das ist noch nicht Alles. Vincentius überläßt es nicht der Willkür, von seiner Regel jeden beliebigen Gebrauch zu machen, er paßt dieselbe vielmehr den verschiedenen Umständen an. „Was soll also der Katholik thun,[1] wenn sich ein Theil der Kirche von der Gemeinschaft des gemeinsamen Glaubens absondert? Was anders,

[1] Mit Rücksicht auf den vielfach begegnenden Mißbrauch der lerinensischen Regel verfahren wir hier ausführlicher. Uebrigens vergleiche man eine gründliche Exegese bei Kleutgen, Theol. der Vorzeit. I. 74 ff.

Digitized by Google

als daß er dem vom Pesthauch angesteckten Gliede die Gesundheit des ganzen Körpers vorziehe? Aber wie, wenn eine neue Ansteckung den ganzen Körper zu ergreifen sucht? Dann muß er sich an das Alterthum anschließen, welches der Verführung durch eine Neuerung unzugänglich ist. Aber wenn selbst in der alten Zeit bei Zweien oder Dreien, bei einer Stadt, ja bei einer ganzen Provinz ein Irrthum entdeckt wird? Dann muß er bedacht sein, daß er der Vermessenheit oder Unwissenheit Einzelner die von Altersher für die gesammte Kirche festgestellten Glaubensdecrete vorziehe." Finden sich solche nicht vor, solle der allgemeine Glaube der Vergangenheit aus der Uebereinstimmung der bewährten Väter ermittelt werden. Der Sinn der lerinensischen Regel, „daß wir an die Allgemeinheit, das Alterthum, die Uebereinstimmung uns anschließen" (sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem, Common. §. 2), ist also: Wo eine allgemeine Ueberzeugung vorhanden ist, muß man sich an sie halten; wo sie sich nicht vorfindet, mit dem Alterthum gehen, und zwar bei dem letztern entweder mit den Concilienbeschlüssen oder mit der gemeinsamen Lehre der Väter. Auf was also läuft das ubique, das semper, das ab omnibus zuletzt hinaus? Auf das Zeugniß durch einen Concilienbeschluß und die Lehre der bewährten Väter. Es ist also falsch, daß sich bei einer gegebenen Definition immer der allgemeine Glaube aller Zeiten, aller Orte, aller Gläubigen vorfinden muß. Die Gegner halten sich hier an die allergewöhnlichste Bedeutung der Allgemeinheit und indem sie den Fall, wo dieselbe fehlt, verschweigen, schließen sie auf die allgemeine Nothwendigkeit der Einstimmigkeit Seitens der zerstreuten oder im Concil vereinigten Kirche.

Ist dieses nicht in der lerinensischen Regel begründet, so läßt sich noch zeigen, daß dieselbe positiv gegen die Journalisten spricht. Wäre nämlich, wie die Letzteren mit dem Verfasser der Defensio wollen, die Einstimmigkeit aller Kirchen über ein Dogma erforderlich, so würde die Definition eines allgemeinen Concils erst dann zur Beistimmung verpflichten, wenn auch die auf dem Concil nicht vertretenen Kirchen zustimmen. Nun ist aber allezeit, überall und von Allen das Gegentheil geglaubt worden, folglich ist es gerade nach der lerinensischen Regel falsch, daß die Einstimmigkeit aller Kirchen zum Dogma erfordert werde.

Man darf übrigens nur ein wenig über dieses Erforderniß nachdenken, um zu erkennen, daß bei ihm der Glaube zu Grunde ginge. Gewöhnlich werden die allgemeinen Concilien versammelt, um eine dogmatische Streitigkeit beizulegen. Bei einer solchen haben, wie die Geschichte zeigt, auch im Episkopate sich Spaltungen erhoben. Wer wird nun nachgeben? Weder die Einen noch die Andern. Die Einen sind im Besitze der Wahrheit, die Andern glauben es zu sein, oder sind verblendet von der Leidenschaft. Die Arianer wie die Monophysiten gebrauchten alle denkbaren schlechten Mittel, wie Rimini und Ephesus zeigen, um eine künstliche Majorität zu erlangen. Das wäre nicht einmal nöthig gewesen, wenn das Princip gegolten hätte, daß dogmatische Beschlüsse Einstimmigkeit der Bischöfe erheischen. Wohin also wäre es mit der Hinterlage des Glaubens gekommen, wenn dieses Princip in der Kirche Geltung erlangt hätte? sie wäre dem Irrthum und der Leidenschaft geopfert worden.

Nehme man aber den Fall, alle Bischöfe auf einem Concil harmoniren in der reinsten Liebe zur Wahrheit. Werden deßhalb die Gegensätze ausbleiben? Gerade die gelehrtesten können, ohne es selber zu merken, Andere mit sich auf falsche Wege ziehen. Welches Kriterium bleibt dann für die Wahrheit? Die streitenden Parteien haben gleiches Recht, keine kann für sich die Verheißung Christi anführen. Also wird die Lösung unmöglich, wenn Einstimmigkeit erforderlich ist, mag aus der vom Irrthum bedrohten Glaubenseinheit werden was da will. Selbst das Concil würde trotz der

Digitized by Google

redlichsten Bemühungen der Väter unnütz, ja sogar schädlich. Ist das der Sinn der Verheißungen Christi? Die Defensio glaubt für sich Röm. 1, 8; 10, 18. Coloss. 1, 5. 6. Matth. 18, 20; 16, 18. 1 Tim. 3, 15 anführen zu können. Die ersten drei beweisen, daß das Evangelium in der ganzen Welt verkündet wird, die letzten drei, daß Christus seine Kirche beschützen und diese vor dem Irrthum bewahrt bleiben wird. Beweisen dieselben etwa, daß der in der Welt verkündete Glaube nirgends mehr abnehmen, daß auch die Einzelkirchen in der Wahrheit bewahrt bleiben, daß kein Theil der Nachfolger der Apostel in Irrthum fallen werde? Wenn die Einstimmigkeit der Kirchen im Concil oder außer demselben Grundgesetz ist, muß man Ja! sagen. Die Geschichte aber sagt Nein! Die Verheißungen Christi sind also anders zu verstehen, das heißt, man kann die Forderung der Einstimmigkeit nicht auf sie gründen. Was aber der Kirche nothwendig ist, um im Ganzen vor dem Irrthum geschützt zu sein, das ist im Streitfalle eine genügende Auctorität, welche bestimme, wo die Wahrheit sich finde. Diese aber ist vorgesehen durch den Nachfolger Petri, mit welchem nach dem Zeugnisse des hl. Irenäus die übrigen Kirchen übereinstimmen müssen, um sich im apostolischen Glauben zu erhalten. Deßhalb hat die Kirche mit dem hl. Thomas den Päpsten die höchste richterliche Gewalt in Glaubenssachen auf dem Concil ebensowohl als außer demselben zuerkannt, weil ohne sie die Glaubenseinheit nicht zu bewahren wäre. Ist also Spaltung im Episkopate, sei es im Concil oder außer dem Concil, so wird jener Theil Recht erhalten, welcher den Papst für sich hat, mag er die Mehrheit oder Minderheit ausmachen; der dissentirende Theil aber hat sich zu conformiren, wie selbst Tournely und Natalis Alexander zugestehen. Deßhalb haben die Päpste Damasus und Leo ohne alles Bedenken die Beschlüsse von Majoritäten cassirt, weil sie fanden, daß dieselben nicht dem überlieferten Glauben gemäß seien.

Aber haben nicht die Concilien sich zum Princip der Einstimmigkeit beständig bekannt? Man beruft sich insbesondere auf die ersten acht Concilien. Orsi hat das Gegentheil hinlänglich erwiesen. Sowohl in Nicäa als auf den Concilien von Constantinopel und Ephesus befanden sich Minoritäten, welche nicht weiter beachtet wurden. Gegen das fünfte erhoben sich Schismen im Occidente, gegen das siebente Aufstände und Afterconcilien — aber die Definitionen dieser allgemeinen Synoden blieben in Kraft.

Man sagt, Pius IV. hat das Princip der Einstimmigkeit zum Gesetze erhoben. Allein dies ist falsch. Die gewöhnliche Regel, daß die Majorität auch in Sachen des Glaubens Recht behält, ist von Pius IV. nicht beseitigt, sondern nur in einem besondern Falle, um dem Concil neue Verlegenheiten zu ersparen, nicht befolgt worden. Ohnehin beweisen die Vorgänge auf dem Concil, daß es nach dem Gesetze der Majorität voranging.

Die Forderung der moralischen Einmüthigkeit der Bischöfe bei den dogmatischen Definitionen beruht also auf einem gefälschten Princip, hat die Auctorität nicht für sich und ist verderbenbringend für den Glauben. Gesetzlich hat die Majorität, definitiv jene Partei im Concil den Sieg, für welche sich der Papst entscheidet.

* Wir können den im Vorstehenden behandelten Gegenstand nicht verlassen, ohne einer damit in nächster Beziehung stehenden anonymen Schrift zu gedenken, welche uns eben noch zu Gesicht kommt. Ihr Titel ist: **Observationes quaedam de infallibilitatis Ecclesiae subjecto. Neapoli. Typographia Sirenae. 1870. p. p. 87.** (Einige Bemerkungen über den Träger der kirchlichen Unfehlbarkeit.) Den Hauptsatz bildet der 4. gallicanische Artikel in der Form: Eine päpstliche

Digitized by Google

dogmatiſche Entſcheidung verpflichtet erſt dann zum Glauben, wenn der Beitritt der Kirchen feſtſteht (cum de consensione Ecclesiarum constiterit p. 2. 5). Die Obſervationes halten ſich im Allgemeinen mit Mſgr. Maret auf dem gleichen Standpunct, nur mit dem Unterſchiede, daß ſie der Souverainetät der Majorität auszuweichen ſuchen (p. 14: „Oecumenicum Concilium nullatenus Parlamentum est, quod praesidente Summo Pontifice de Christianorum fide suffragiorum pluralitate disponat“); auch iſt das hiſtoriſche Material viel reichhaltiger und gründlicher verarbeitet. Man kann zu dem Meiſten ſagen: Es iſt Wahrheit, — nur eben nicht die volle Wahrheit. Daß die im rechtmäßigen Concil verſammelte mit ihrem Haupte geeinte lehrende Kirche, zu welcher der Epiſkopat weſentlich gehört, unfehlbar iſt, ſchließt die Unfehlbarkeit des Hauptes nicht aus. Ein ganz ähnliches Verhältniß beſteht zwiſchen der ganzen Kirche und dem Lehramt. Was jene, nach der lerinenſiſchen Regel, allgemein bekennt, iſt ſicher katholiſch; iſt es aber allein katholiſch? Vincenz von Lerin ſelber nennt daneben die Concilienbeſchlüſſe und die übereinſtimmende Lehre der Väter, wovon viele Gläubigen Nichts wiſſen. Ganz ähnlich wird durch die Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche die des Oberhauptes nicht beſeitigt, ſondern vielmehr vorausgeſetzt, und es iſt eine falſche, die Obſervationes vom Anfang bis Ende durchziehende Annahme (p. 87), daß durch die Anerkennung der päpſtlichen Unfehlbarkeit die ökum. Concilien ihres Anſehens beraubt würden. Offenbar haben wir es auch dieſer Auffaſſung zuzuſchreiben, daß die berühmte Regel des hl. Irenäus, über die nothwendige Uebereinſtimmung mit dem heiligen Stuhle, unter den Zeugniſſen aus der Zeit der Märtyrer nicht erſcheint. Dem Ausſpruch des hl. Auguſtin: Roma locuta, res decisa, wird aus dem gleichen Grunde eine die Spitze ſchleifende Deutung gegeben (p. 15, 16). Daß derſelbe hl. Lehrer mit Cyprian und Andern in dem Urtheile des hl. Stephan über die Ketzertaufe eine abgeſchloſſene dogmatiſche Entſcheidung des heiligen Stuhles geſehen, iſt ohne Beweis angenommen (p. 18). Trotz der zahlreichen Gegenbeweiſe wird Leo dem Großen die Anſicht unterſtellt, er habe ein Concil zur Aufhellung der Glaubensfrage für nöthig gehalten (p. 20), und aus der von Ballerini zur Genüge beleuchteten Stelle an Theodoret (ſ. o. S. 73 f.) herausgeleſen, die dogmatiſchen Entſcheidungen des heiligen Stuhles werden erſt durch das Concil irreformabel (p. 21). Hat Vincenz von Lerin die Uebereinſtimmung der Kirchen zum ausſchließlichen Kriterium gemacht (p. 22), ſo hat er auch den Concilien die Unfehlbarkeit abgeſprochen. Die Formel des Hormisdas wird nicht beſeitigt durch die Bemerkung: „Die Griechen hätten ſich nicht verpflichtet, ſich nicht um den Conſens zu kümmern“ (p. 27). Denn auch den Päpſten ſtand der Conſens hoch. Aber gleichwohl hielten ſie auch an ihrer eigenen Auctorität feſt. — Hat man dem Papſte Vigilius je den möglichen Abfall von Chalcedon zugetraut (p. 31), ſo hat man damals, wie im Mittelalter, die perſönliche Häreſie des Papſtes für möglich gehalten; ein anderer Schluß ergibt ſich hieraus ebenſo wenig, als aus den ſpäter angeführten Widerſprüchen einzelner Päpſte bei Beurtheilung poſitiver Thatſachen, die ſich auf die Giltigkeit geſchehener Weihen bezogen (p. 51 ff.). Gegen Honorius läßt ſich nicht anführen, daß der hl. Leo bereits die Lehre von zwei Operationen definirt gehabt habe (p. 36); denn Honorius ſtieß ſich nicht an der ihm wohl bekannten Sache, ſondern nur an dem Ausdruck, der noch nicht definirt war. Daß Honorius den Monotheleten in der Hauptſache beigeſtimmt (p. 38. 46), iſt von den Obſervationes nicht bewieſen. Die Erklärung der bekannten Stelle gebraucht ſogar einen Ausdruck (voluntas humanae naturae a persona verbi determinatur p. 41), der theologiſcher Beanſtandung unterliegt; denn wäre im menſchlichen, dem Logos gehörenden

Digitized by Google

Willen die Determination ein göttlicher Act, so wären die Monotheleten im Rechte. Auch geht es zu weit, dem Honorius die Vermischung der beiden Operationen zur Last zu legen (p. 42); es handelt sich immer nur um den Ausdruck, der ihm mit der Sprachweise der Schrift nicht zu harmoniren schien. Nimmt man an, die Väter haben im Urtheil über Honorius geirrt, so legt man damit keineswegs der Kirche einen Irrthum über dogmatische Thatsachen zur Last (p. 45), weil ein kirchliches Urtheil dieser Art nicht vorliegt. Ebensowenig ist erhärtet, daß Honorius eine Definition erlassen habe (p. 48); seine Schuld ist eben, daß er auswich. — Einige andere Momente sind gleich den vorstehenden von uns schon mehrfach berücksichtigt.

147. Römische Briefe über das Concil. X—XX. (A. A. Z. Nr. 26, 27, 34, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 49, 51. Vom 26. Januar bis 20. Februar 1870.)

Wir überschauen die Leistungen des Correspondenten von seinem Schlußgeständniß aus (XX. d.d. Rom, 9. Februar. In Nro. 51): Trotz der Ermuthigung der „Opposition" im Concil durch die angeblich am 5. Februar eingelaufenen „entscheidenden Instructionen" aus Paris, und durch den Antheil, welchen die wissenschaftliche Welt an ihrer Sache zu nehmen angefangen hat, seit der Veröffentlichung der Adressen in Deutschland, die eine Reihe hervorragender katholischen Gelehrten, namentlich auch Professoren der Theologie, dem neuen Dogma abgeneigt erweisen," gesteht der Correspondent: „Nichts desto weniger besteht die Minderheit aus heterogenen Elementen, von denen man mit Gewißheit berechnen kann, daß sie nicht alle zum äußersten Widerstand (!) taugen. Die Gegner der Definition sind zum Theil selbst Freunde der Lehre." Die Zahl der wirklichen Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit sei noch nicht berechnet. Hier liege die „Schwäche der Partei". „Die Stellung der Opportunität" könne umgangen werden ... „man" habe nun „mehr und mehr den Boden der Wissenschaft" betreten, und es habe sich die „Ansicht Bahn gebrochen", „man müsse .... die Lehre der römischen Theologen und ihrer Vertreter im Episkopat als unrichtig verwerfen". Dieser „man" wäre also der versteckte Janus. Der Correspondent ist jedoch so ehrlich, zu gestehen, daß ein „Uebergang" zu diesem „theologischen Standpunct" zu bewerkstelligen sei, der „nicht ohne inneren Kampf und Erschütterung der Partei ausgeführt" werden könne. Sehen wir zu, wie er selber, im Bunde mit den Adressen der „wissenschaftlichen Welt" in Deutschland, diesen Uebergang erleichert hat.

Wir können sein ganzes Strategem auf zwei Evolutionen zurückführen: die Anhänger der Unfehlbarkeit des Papstes laufen am Gängelbande der Curialen und der mit ihnen verbündeten Jesuiten; die Lehre aber, um welche es sich handelt, in sich selber ohne Halt, wird die Bischöfe in eine völlig verzweifelte Lage gegenüber der Wissenschaft, den Nichtkatholiken und den Regierungen bringen.

Zu dem Ersten gehört es, wenn die Bischöfe, welche sich für die Opportunität erklärt haben, gezeichnet werden als geistig beschränkte Männer, welche „vor der Curie", d. h. den ihren Vortheil verstehenden Italienern „im Staube liegen" (Nr. 26); welche sich eine „brutale" Behandlung Seitens der Curie willig gefallen lassen, oder wenn es noch gut geht, als päpstliche „Kostgänger", die wegen ihrer Armuth materiell vom hl. Vater abhängen (Nr. 39, 41, 45), als eine compacte Schaar von Infallibilisten, welche dem Papste „als valets à tout faire zur Verfügung stehen"

Digitized by Google

(Nr. 46), als Gefangene in einer Trottmühle, welche zu Allem, was dem Papst und den Jesuiten beliebt, Ja und Amen sagen sollen (ebendas.) und kurzweg als „eine bezahlte Mehrheit", welche fähig wäre, die von ihr abweichenden Bischöfe durch Majorisirung aufs Aeußerste zu bringen (Nr. 49). Wir möchten wissen, wer nach solcher Behandlung des katholischen Episkopates noch darnach geizen könnte, vom Correspondenten der A. A. Z. ein Wort des Beifalls oder gar des Lobes für sich zu erlangen? Es wird ja nachgerade Ehrensache, ihm als Gegner gegenüber zu stehen.

Dieses wird zweifellos durch die dem Janus entlehnten Schmähungen auf die päpstliche Unfehlbarkeit und durch den häretischen Hintergrund derselben, der bereits als eine Errungenschaft der neuesten wissenschaftlichen Gänge ohne alle Scheu bloßgelegt wird. Daß die päpstliche Unfehlbarkeit „Hauptstütze" des „päpstlichen Absolutismus" (Nr 26) sei, den Papst zum „obersten Herrn über alle Monarchen und Völker" mache, den Czar und protestantische Herrscher ausdrücklich inbegriffen (Nr. 27) und „die Oberhoheit und das Einmischungsrecht des Papstes in die politischen Angelegenheiten mit sich bringe" (Nr. 39), ist noch das Mildere, wenngleich in praktischer Wirksamkeit nicht zu Unterschätzende in der Anschwärzung dieser Lehre. Die ganze Erbostheit des Angriffs tritt aber in der hier wiederholten, und wie bekannt, bei den Adressen verwertheten Losung auf: wenn das Concil die Lehre definire, werde der Episkopat einen „Selbstmord" an sich selber begehen, „damit die Auctorität eines Einzigen an die Stelle der Collectivauctorität des ganzen Episkopates und aller Kirchen trete" (Nr. 41). Selbst ein Schulkind weiß, daß katholische Lehren, wie die von der Unfehlbarkeit der Kirche, unveränderlich sind; und hier darf dem versammelten Episkopate der Beschluß unterschoben werden, diese Lehre abzuschaffen! Würdig tritt Dem die Insinuation zur Seite, stat für die päpstliche Unfehlbarkeit sich zu der Lehre zu bekennen: „jeder Bischof legt" im Concil „das Zeugniß ab von dem überlieferten Glauben seiner Gemeinde, seiner Vorgänger; diese Zeugnisse erweisen sich in ihrer Harmonie als das gläubige Bewußtsein Aller, und damit ist die Bürgschaft der Wahrheit und Echtheit für das vom Concil abgelegte Bekenntniß gegeben" (Nr. 46). Folgerichtig müssen die Bischöfe bei den Vorlagen im Concil fragen, was ihre Gemeinden davon halten und es ist keineswegs in der Ordnung, daß man ihnen am Concil „fertige langathmige Ausarbeitungen über Fragen vorlegt, von denen ihre Gemeinden Nichts wissen." D. h. während die katholische Theologie lehrte, daß das, was in der Kirche geglaubt wird, insoferne Glaubensnorm ist, als es uns anzeigt, was in der Kirche von dem apostolischen Lehrkörper gelehrt wird, bei welchem mit der Hinterlage des Glaubens die unfehlbare Auslegung ist, soll fortan umgekehrt der apostolische Lehrkörper bei dem Glauben der Gemeinden, der Lehrer beim Schüler, die Norm seiner Lehre suchen. Natürlich ist dann der Lehrimat überflüssig geworden. Bisher orientirten sich die Katholiken über die Rechtgläubigkeit ihrer Bischöfe durch den Zusammenhang derselben mit dem heiligen Stuhl und sie hatten einen durch Christus selbst gegebenen Rechtsanspruch, daß ihre Bischöfe mit dem Nachfolger Petri als dem Haupte und Lehrer der Kirche sich in Einheit erhalten. Fortan, wenn es nach dem Sinne des Correspondenten der A. A. Z. geht, werden die Bischöfe vorab darauf bedacht sein müssen, mit den Gemeinden und den in ihnen durch die „Wissenschaft" repräsentirten theologischen Richtungen zu harmoniren, und folgerichtig bei den Concilien der Zukunft die, wenn es gut geht paritätischen, Universitäten den Ton angeben. Folgerichtigkeit läßt sich dieser Auffassung nicht bestreiten; es ist nur die Kühnheit zu bewundern, daß man derselben einen altkirchlichen Anstrich geben will. Die Alten würden mit solchen subversiven, die

Digitized by Google

ganze hierarchische Ordnung auf den Kopf stellenden Ansichten kurzen Proceß gemacht haben.

Beim Episkopat des 19. Jahrhunderts werden dieselben, wir zweifeln nicht, die gute Wirkung haben, die von Christus selbst begründete Solidarität zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Bischöfen von einer neuen Seite zu beleuchten und auch Jene von der Nothwendigkeit, die göttliche Prärogative des Primats unumwunden zu erklären, immer mehr überzeugen, welche bisher durch Rücksichten der Milde und Schonung gegen dieselbe gestimmt waren.

148. Römische Briefe vom Concil. XXI bis XXVIII. (Nro. 53, 57, 58, 61, 63, 65, 67, 76, 77 der A. A. Z. Vom 22. Februar bis 18. März 1870.)

In dem Processe der Umbildung der „Opposition" im Concil vergißt die deutsche „Wissenschaft" nicht, zum Voraus ihre Verdienste sicher zu stellen. Wenn also deutsche Bischöfe fortschreiten von der Stufe der Inopportunität zur Erkenntniß des Janus, daß die Infallibilität selber unhaltbar ist, so hat die Welt außer dem Concil darin die Wirkung der „Wissenschaft" (der Römischen Correspondenz der A. A. Z.?) anzuerkennen: „sobald die Literatur in den Gang des Concils wirksam einzugreifen begann, konnte die Krisis nicht lange ausbleiben" (21). — Gratry's erster Brief und v. Döllingers Adresse hätten das Vortreffen in dieser Arbeit gehabt. Was aber dieselbe Correspondenz (21) über die Wirkungen inmitten des deutschen Episkopates, unterstützt von einem Telegramm der A. A. Z., mittheilte, ist indessen von Bischofe von Mainz so unsanft als Lügengewebe zurecht gewiesen, daß man wenigstens zu diesem Feldzug der „Wissenschaft" und seinem Erfolge noch nicht gratuiren kann. Auch die weiteren Leistungen: der hämische Ausfall auf den Katechismus des P. Deharbe, bei dem Janus noch Vieles über Unfehlbarkeit lernen könnte, und die endlosen Wiederholungen der abgedroschenen und so oft widerlegten Verleumdungen des Janus, daß es sich in den Thesen über die Kirche um eine Vergewaltigung des Staates durch das Papstthum handle (22), mit obligatem Ausfällen auf die Jesuiten, und die indessen gehörig ins Licht gestellte Dichtung, der Papst habe sich „den Weg, die Wahrheit und das Licht" genannt (23), geben gleichfalls dem Correspondenten noch wenig Aussicht auf die Bürgerkrone. Schließlich scheint ihn seine Quelle zu versiegen, denn er sieht sich genöthigt, einem Pariser Blatt einen langen Klatsch über das Concil nachzudrucken (24) und frühere Ausfälle auf die Perbn des Papstes, die Italiener und die Curie neu aufzulegen (25), die man ebensowohl in einer nordischen Reisebeschreibung als in Briefen über das gegenwärtige Conil lesen könnte. Die drei letzten Briefe kehren zum Gegenstand, d. h. zur Unfehlbarkeit des Papstes, zurück, aber nur um die Erfolglosigkeit der feindlichen Anstrengungen, worunter Scandalsucht eine Hauptrolle spielte, indirect zuzugestehen. Das Verlangen der französischen Regierung, einen Orator beim Concil zu haben, bietet den Correspondenten, neben der Concilsvertagung, noch einen gewissen Schimmer von Hoffnung (26); Spott und Schmähung auf die „Apotheose" eine gewisse Entschädigung (27), und der Protest einiger Väter gegen den Anhang zur Geschäftsordnung in Verbindung mit der Gesandtschaftsfrage eine gewisse Neubelebung der schwindenden Geister. Der Correspondent hat sich offenbar nahezu erschöpft.

Digitized by Google

149. Die **„Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung"**, bekanntlich immer noch, auch nach ihrem Zerfalle mit den conservativen Grundsätzen des berühmten Rundschauers (v. Gerlach), das Organ einer mächtigen Partei, hat der Besprechung des Concils eine eigene Rubrik eingeräumt, in welcher im Allgemeinen die Berichte der liberalen, concilsfeindlichen Blätter berücksichtigt werden, wie wir aus den uns vorliegenden Nummern der Monate Januar und Februar ersehen. Nicht mit Stillschweigen wollen wir hiebei übergehen, was bisher weniger beachtet worden ist, das in diesem Blatte signalisirte lebhafte Interesse der deutschen Freimaurer am Concil, dem eine nicht minder lebhafte Aufmerksamkeit der heiligen Synode von Petersburg parallel läuft. Die Nummer 17 vom 21. Januar druckte ein Circular der Großloge zu Bayreuth ab, in welchem so ziemlich die Grundsätze des Janus über den Syllabus zum Besten gegeben werden; eine Correspondenz aus London in der Beilage derselben Nummer hat gleichfalls mit Janus und seinen Vorläufern glücklich entdeckt, daß das vaticanische Concil bestimmt sei, für immer „den Concilien ein Ende zu machen und sich zum letzten in der ganzen Reihe zu erklären." Es versteht sich, daß der Correspondent nicht ermangelt, die „Männer von Geist und Bildung" über die ihnen drohende Dictatur wachzurufen. Wir aber möchten den Correspondenten ermahnen, sich über Katholisches im nächsten besten Religionshandbuch zu belehren, um sich in Zukunft vor ähnlichen Verstößen gegen den gesunden Menschenverstand sicher zu stellen. Die Unfehlbarkeit des Papstes ändert nichts an der Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche.

150. **Die Unwahrheiten** der Römischen Briefe vom Concil in der Allgemeinen Zeitung. Von **Wilhelm Emmanuel, Freiherrn von Ketteler,** Bischof von Mainz. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1870. 8°. 24 SS.

Daß heutzutage die Journalistik zum großen Theile nicht bloß der Lüge in ihrer unverschämten Gestalt verfallen ist, sondern auch mit einem wahrhaft dämonischen Hasse gegen das Reich der Wahrheit gleichsam nach einem Commando einen gemeinsamen Sturmlauf begonnen hat, lehrt tagtäglich selbst der oberflächlichste Blick in die Hauptorgane dieser Richtung. Das Centrum, fast die alleinige Zielscheibe des Angriffs für all' diese schwarzen Kampfgenossen, bildet in diesem Augenblick natürlich das Römische Concil. Die Hauptrolle im Kampfe ist der Augsburger Allgemeinen Zeitung zugefallen. Obwohl nun fast Alles, was Blätter dieser Gattung ihrem Publicum über das Concil mittheilen, gelogen, oder wofern irgend etwas Wahres zu Grunde liegt, dieses doch jedesmal bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit entstellt ist, so geben sich dieselben dennoch mit aller Vorsicht ihrem Publicum gegenüber den heuchlerischen Anstrich, nur Objectives und Thatsächliches zu berichten. Es ist darum um des letzteren willen ein sehr verdienstliches Werk, wenn ihm von einer Auctorität, an deren Wahrhaftigkeit und Sachkenntniß im gegebenen Falle ein Zweifel rein unmöglich ist, die ganze Lügenhaftigkeit solcher Organe entlarvt wird. Dieses hat nun der Hochwürdigste Bischof v. Ketteler in der vorstehenden Broschüre hinsichtlich der von der Augsb. Allg. Zeitung über das Concil gegebenen Berichte mit gewohnter Meisterschaft gethan.

Die Broschüre gibt zuerst eine Charakteristik der gegenwärtigen Tendenz der „Allgemeinen Zeitung", sowie der kirchenfeindlichen Presse überhaupt. „Die Allg. Ztg.

Digitized by Google

ist offenbar in diesem Augenblicke nicht blos das Organ jenes freimaurerischen Afterliberalismus, welcher voll Haß und Ungerechtigkeit gegen die katholische Kirche jede specifisch katholische Anschauung mit großer Unduldsamkeit verhöhnt und die ganze Rechtsstellung der katholischen Kirche mit Verleugnung aller wahren Principien der Freiheit anfeindet, sondern sie ist auch das Organ jener katholischen Priester, die innerhalb der Kirche das Princip der vollen Unabhängigkeit der Wissenschaft von der von Gott gesetzten Auctorität der Kirche, also ein absolut unkatholisches und dem ganzen Begriffe und Wesen der Kirche widersprechendes Princip auf ihre Fahne geschrieben haben; ja sie scheint sogar einigen Regierungen nahe zu stehen, welche sie benutzen, um die Welt über die wahre Bedeutung des Concils irre zu führen. Wer die Bewegung in der Presse in diesem Augenblick richtig beurtheilen will, darf nicht vergessen, daß alle Gegner der Kirche und alle der katholischen Kirche feindlichen Regierungen in derselben thätig sind. . . Selbst das russische Schisma hat seine Sendlinge hier, die der „Allg. Ztg." sehr nahe stehen. Daß es einer solchen Coalition möglich ist, ihre Organe mit Nachrichten zu bedienen, wie sie sonst Niemanden zu Gebote stehen, liegt auf der Hand. Daher kommt es auch, daß es diesen Organen ein Leichtes ist, täglich eine Menge kleiner und großer Details, die das lesende Publicum reizen, zu bieten und in eine Menge Dinge einzudringen, die man auf redlichem Wege nicht erfahren kann. . . . Die Augsburger „Allg. Ztg.", die „Times" — wir bitten, nicht zu vergessen, daß auch der berühmte Russel noch hier ist, der in der intimsten Beziehung zu allen revolutionären und antikirchlichen Minen steht, die seit so langer Zeit von England aus in Italien gelegt werden — nnd einige andere Blätter sind also in diesem Augenblicke die großen Organe des verbündeten rationalistischen Protestantismus, Logenthums, Liberalismus, Diplomatismus im Kampfe gegen die katholische Kirche, wobei abgefallene oder verrätherische Priester wie immer bei solchen Kämpfen ihre guten Dienste leisten und nicht die letzte, sicher aber die gewissenloseste und jammervollste Rolle spielen. Daraus ergibt sich denn auch die Wichtigkeit der Correspondenzen der „Allg. Ztg." in diesem Augenblick. Es ist die große Action der Lüge, um Deutschland über das Concil irre zu führen. Daraus ergibt sich aber auch, daß ich hinreichende Veranlassung hatte, an einem Falle, der mich besonders betraf, nicht eine einzelne Unwahrheit, sondern eine combinirte und systematische Entstellung der „Allg. Ztg." nachzuweisen." — Der Hochwürdigste Bischof hatte nämlich bereits in einer offenen Erklärung vom 19. Februar im „Mainzer Journal" auf die Unwahrhaftigkeit der Berichte der „Allg. Ztg." über das Concil hingewiesen und dieselben durch Confrontirung eines ihrer Telegramme aus Rom, wonach ein von zwei rheinischen Kirchenfürsten ausgehender Antrag einer gemeinsamen Erklärung gegen Dr. von Döllinger in der Versammlung der deutschen Bischöfe entschieden bekämpft worden sei, mit dem wirklichen Thatbestand, deren Augenzeuge der Hochwürdigste Bischof war, öffentlich an den Pranger gestellt. Gelegentlich läßt hier der Hochw. Herr dem von dem ehemaligen Redacteur der Kölnischen Volkszeitung Fridolin Hoffmann herausgegebenen „Rheinischen Merkur", einer bitter antirömischen Wochenschrift, welche nicht ohne den ungeziemendsten Spott die Erklärung des Hochw. Bischofs von Mainz so gedeutet hatte, als ob jenem Telegramme doch noch Wahrheit zu Grunde liegen könne, eine derbe Rüge zugehen, wobei das genannte Blatt also charakterisirt wird: „Das Blatt will ein katholisches sein, zeigt aber schon in seiner ersten Nummer, daß es lediglich ein Organ für jene Richtung ist, welche jetzt Döllinger vertritt, und welcher die Apostaten Frohschammer und Pichler es lediglich als Inconsequenz vorwerfen, daß sie noch nicht ganz ihren Standpunct einnimmt."

Digitized by Google

In unserer Broschüre ist sodann das erwähnte Telegramm mit der Erklärung des Hochw. Bischofs nochmals abgedruckt. Dasselbe lügenhafte Telegramm hatte aber zugleich das Substrat gebildet für einen der fortlaufenden „Römischen Briefe" (XXI) in der Allgemeinen Zeitung, worin die im Telegramme enthaltenen fingirten Thatsachen noch viel weiter ausgesponnen sind, um den kühnsten Combinationen und unwürdigsten Behauptungen über Tendenz und Agiren der Minorität der Bischöfe, insbesondere der deutschen, als Grundlage zu dienen. Nachdem der hohe Verfasser Satz für Satz dieser Dichtung beleuchtet und verdientermaßen gewürdigt hat, spricht er zum Schlusse mit apostolischer Entrüstung die Ueberzeugung aus, „daß auch hier wieder sich der alte Grundsatz: Corruptio optimi pessima kundgibt und daß Priester bei einer so ungerechten und erbitterten Anfeindung der Kirche ihre Hand im Spiele haben. Das alte biblische falsi fratres — falsche Brüder — begleitet die Kirche bis an ihr Ende als Schattenseite" . . . „Es wird auch keine Feder so vergiftet, so lügenhaft, so unwahr, als die des abgefallenen Priesters oder des Priesters, der noch nicht abgefallen ist, aber in feiger Niedertracht sich dem Dienste der Feinde der Kirche verkauft."

151. **Die „Irrthümer" von mehr als vierhundert Bischöfen und ihr theologischer Censor.** Ein Beitrag zur Würdigung der von Herrn Dr. von Döllinger veröffentlichten „Worte über die Unfehlbarkeitsadresse" von Prof. Dr. **J. Hergenröther.** Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1870. 8°. 46 SS.

Sollen wir den sehr schätzbaren Gehalt dieser Schrift mit kurzen Worten darlegen, so müssen wir dieselbe als eine umfassende und gründliche Widerlegung der zahlreichen Irrthümer, welche die wenigen „Worte Döllingers über die Unfehlbarkeitsadresse" enthalten, bezeichnen. Herr von Döllinger erhält hier auf seine Bedenken die befriedigendsten Aufschlüsse nicht sowohl von dem Verfasser der Broschüre, als vielmehr von der katholischen Theologie, sowohl der dogmatischen als insbesondere der historischen, indem Hergenröther wiederum fast jeden Satz mit bewährten und urkundlichen Nachweisen belegt. Die Darstellung ist ruhig und gemäßigt; aber auch entschieden und energisch, wo sie die groben Unwahrheiten und die schweren ungerechten Beschuldigungen Döllingers aufdeckt und zurückweist. So wird (S. 17) die von Döllinger den 400 Bischöfen gemachte Beschuldigung, als ob sie „eine kirchliche Revolution begehrten", nicht bloß eine Anschuldigung gegen die Mehrheit des allgemeinen Concils, wie sie schwerer und ehrenrühriger kaum je dem katholischen Episkopate in's Angesicht geschleudert worden, sondern auch eine dogmatisch und dogmengeschichtlich haltlose Behauptung genannt, wie aus dem Gesagten sich ergebe. Ebendaselbst fährt der Verf. also fort: „Aber „„an die Stelle der ganzen, in Zeit und Raum universalen Kirche soll ein einzelner Mensch, der Papst, gesetzt werden"". Mit Nichten, werden die „„Adreß-Bischöfe"" entgegnen, es soll nur das Haupt der ganzen, in Zeit und Raum universalen Kirche in seiner vollen Bedeutung gewürdigt werden, wie sie in ihrem Keime schon in den altchristlichen Urkunden enthalten ist. Nicht um einen „„einzelnen Menschen"", der da Papst genannt wird, handelt es sich, sondern um das von dem Leibe untrennbare Haupt, den Hirten und Lehrer aller Gläubigen, auch der Bischöfe. Was ist der Papst? fragte Eybel. Das ganze christliche Alterthum beantwortet die Frage. Es ist der Nachfolger Desjenigen, dem das nie

Digitized by Google

unerhört gebliebene Gebet des Erlösers Festigkeit im Glauben zusicherte und dem der Auftrag ertheilt ward, seine Brüder zu bestärken, die Schafe und Lämmer des Herrn ohne Ausnahme zu weiden, der als Fundament, Grundstein der Kirche bezeichnet und mit den Schlüsseln des Himmelreiches betraut wurde, der da sagen konnte im Rathe der Apostel und der Aeltesten: „„Ihr wisset, daß Gott von Alters her unter euch ausgewählt hat, daß durch meinen Mund die Völker das Wort des Evangeliums hören und glauben sollen““, der da der Erste, der Koryphäe, der Fürst der Apostel war. Es ist Derjenige, von dem die Bischöfe aller Jahrhunderte die Festigkeit des Glaubens erwarteten, dem die Streitfragen aus der ganzen Kirche vorgelegt wurden, dem auch die Gallicaner den vorzüglichsten Antheil an ihrer Entscheidung zuschrieben, von dem in der Kirche nicht weiter appellirt werden darf, dessen Aussprüche sogar nach den Jansenisten mindestens mit ehrfurchtsvollem Schweigen aufgenommen werden müssen, von dem sich zu trennen Häresie ist, ohne den kein Concilium Geltung hat, der die Fülle der kirchlichen Gewalt, daher auch des Lehramts, in sich hat". — Wenn Döllinger behauptet, es sei unwahr, daß gemäß der allgemeinen und constanten Tradition der Kirche die dogmatischen Urtheile der Päpste irreformabel seien, und zum Beweise des Gegentheils das Schreiben Leo's I., das Constitutum des Vigilius und das Schreiben des Honorius anführt, welche von der vierten, fünften und sechsten allgemeinen Synode *geprüft* und nach Befund der Sache entweder angenommen, wie das erstere, oder verworfen worden seien, wie die beiden letzteren, so wird darauf erwidert (S. 29): „Das Schreiben Leo's an Flavian war zu Chalcedon schon in der zweiten Sitzung als Norm des Glaubens erklärt worden; eine neue Exposition war unnöthig; erst nachher, als einige minder unterrichtete Bischöfe Bedenken äußerten, die bis zur vierten Sitzung gehoben waren, gingen die Väter ungern auf eine Conferenz darüber ein, ut qui dubitant, doceantur. Die Mehrheit der Bischöfe hatte gleich anfangs mit Acclamation Leo's Entscheidung angenommen. Das Constitutum des Vigilius vom 14. Mai 533, das übrigens eines dogmatischen Irrthums nicht überführt werden konnte, hatte Kaiser Justinian anzunehmen sich geweigert und daher es auch der Synode nicht mitgetheilt; diese, damals nur eine orientalische Particularsynode, war daher gar nicht in der Lage, es zu prüfen und zu verdammen. Honorius aber ward deßhalb verdammt, weil er durch seine Nachlässigkeit den Irrthum der Monotheleten begünstigte, weil er eben Nichts entscheiden wollte und sein Amt nicht übte, seine Brüder zu bestärken; seine Worte waren aber sicher nicht häretisch. Aber in dem (von derselben sechsten Synode) mit voller Zustimmung aufgenommenen Schreiben des Papstes Agatho ward versichert, daß die Päpste nicht vom Wege der Wahrheit abwichen und an der Auctorität des apostolischen Stuhles die ganze katholische Kirche und die allgemeinen Synoden festhielten und ihr in Allem folgten. Darin war auch verboten, über die von Agatho entschiedene Sache als über etwas noch Ungewisses zu disputiren. . . . In Agatho's Schreiben findet sich eine definitio ex cathedra, keineswegs aber in den Briefen des Honorius." Am Schlusse sagt der Verf.: „Eine Glaubensprüfung ergeht über die katholische Welt. Nicht mit Mißtrauen, sondern mit vollem Vertrauen sehen die *Gläubigen* den Beschlüssen des ökumenischen Concils entgegen, bereit, allen Decreten als Aussprüchen des unfehlbaren kirchlichen Lehramts zu folgen, *was es auch beschließen möge*, von den mit dem Oberhaupte vereinigten Bischöfen sich belehren zu lassen, nicht aber beanspruchend, die Hirten selber zu belehren oder sie zu bloßen Vertretern der Volksmeinung zu degradiren . . . Lassen wir uns nicht blenden durch den Einwand, die Mehrzahl der Bischöfe seien ganz ungelehrte, ungebildete Leute; so haben die alten Irrlehrer jeder-

Digitized by Google

zeit von den Bischöfen gesprochen; so sprach man von den Aposteln, durch die Gott gleichwohl die Weisheit dieser Welt zu Schanden machte; sodann sind die Bischöfe nicht wegen ihrer Weisheit und Gelehrsamkeit unfehlbare Lehrer der Kirche, sondern wegen des Beistandes Christi, wegen der göttlichen Obsorge, die da verhütet, daß durch irrende Hirten und Lehrer das christliche Volk hin und her geworfen werde von jeglichem Winde der Lehre."

151. **Die Infallibilität des Oberhauptes der Kirche und die Zustimmungsadressen an Herrn v. Döllinger,** namentlich die Münster'sche. Von Dr. **Albert Stöckl,** Professor der Philosophie an der Königl. Akademie zu Münster. Münster, 1870. Adolph Russel's Verlag. 8°. 33 S.

Die Schrift enthält eine eingehende Beurtheilung der an Dr. v. Döllinger (in Folge seiner am 21. Januar 1870 in der Augsb. „Allg. Zeitung" veröffentlichten Erklärung) gerichteten Zustimmungsadressen. Prof. Stöckl beschreibt zuerst in einem übersichtlichen und wahrheitsgetreuen Berichte den ganzen Verlauf der gegen die dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit gerichteten Agitation in Deutschland von ihren ersten Anfängen bis auf die jüngsten Zustimmungsadressen an Herrn v. Döllinger. „Als Pius IX.", so beginnt die Broschüre, „vor zwei Jahren den Entschluß kund gab, die Bischöfe des Erdkreises zu einem allgemeinen Concil um sich zu vereinigen, da war die ganze katholische Christenheit hoch erfreut über das in Aussicht stehende großartige Ereigniß. . . . Die Feinde der Kirche spotteten über den Entschluß unseres glorreichen Papstes, sie hielten die Ausführung dieses Entschlusses für unmöglich. Aber er ist doch ausgeführt. — Wie zu erwarten war, brach nun im antikirchlichen Lager der Sturm gegen das Concil mit erneuerter Wuth los. — Was man jedoch nicht hätte erwarten sollen, selbst im Schooße der gläubigen Katholiken sollte die allgemeine Freude über dieses große Werk der Vorsehung nicht ungetrübt bleiben. Eine einfache, in der Civiltà cattolica mitgetheilte Correspondenz aus Frankreich, welche den Wunsch aussprach, auf dem bevorstehenden Concil die Infallibilität des Oberhauptes der Kirche definirt zu sehen, wurde von gewisser Seite als ein erwünschter Anlaß ergriffen, seinem ganzen Zorn gegen vermeintlichen Ultraromanismus Luft zu machen. „Der Kampf richtete sich zunächst gegen jene Dogmatisirung der Infallibilität des Papstes in Glaubens- und Sittenlehren, die man von dem kommenden Concil befürchtete, und schlug dann von diesem Mittelpuncte aus seine weiteren Ringe." Nicht in Büchern und theologischen Zeitschriften sollte der Kampf ausgefochten werden, nein! „man warf den Streit auf die Gasse. Im verflossenen Frühjahr erschienen die bekannten wüthenden Artikel in der Allgemeinen Zeitung, einem protestantischen Blatte, Artikel, bezüglich deren man lange in dem Glauben sich wiegte, es hätte sie ein Apostat geschrieben, bis endlich das, was tiefer Blickende bereits Anfangs gesehen hatten, als unleugbare Thatsache sich herausstellte. Diese Artikel, in welchen nicht bloß die crasseste Impietät gegen den heil. Stuhl sich kundgab, sondern auch schon die Grundfesten der kirchlichen Verfassung angegriffen wurden, gaben das Signal zum Losbruche der Agitation. Die rein theologische Frage war nun den Zeitungsschreibern hingeworfen, und was diese mit einer Sache, die sie nicht verstehen, und die sie hassen, anzufangen wissen, ist männiglich bekannt. Von der Allgemeinen

Digitized by Google

Zeitung an bis zum letzten Gassenblatte herab wurde nun das Thema in allen Variationen der Unwissenheit und des wüthendsten Partei-Hasses abgehandelt." Die Fortschrittspartei in Süddeutschland benützte die Sache als Agitationsmittel für ihre politischen Zwecke, um den Vorkämpfern des katholischen Volkes in Bayern den Vorwurf zuzuschleudern, sie wollten das Land zu einer römischen Provinz machen. Die Broschüre beschreibt die weiteren Phasen der durch die Presse fortgesponnenen scandalösen Agitation bis zur feierlichen Eröffnung des Vaticanischen Concils und fährt dann fort: „Das war die Vorbereitung zum Concil in den Kreisen der „Gebildeten", während das christliche Volk auf den Knieen lag, um im Verein mit seinem Klerus um die Erleuchtung der Bischöfe für das schwere und große Werk, das sie begannen, zu flehen. Man hätte nun erwarten sollen, daß die Agitation wenigstens jetzt, nachdem das Concil eröffnet worden, eingestellt werde, daß man wenigstens jetzt die Bischöfe ruhig berathen ließe über das, was zum Heile der Kirche und der Menschheit als nothwendig erachtet werden möge." Man hätte erwarten sollen, daß man „dieser ehrwürdigsten Versammlung, die sich nur denken läßt", so viel Vertrauen entgegenbringen werde. „Aber wer in dieser Hoffnung sich wiegte, der ist gegenwärtig enttäuscht." Die Schrift kommt nun auf die bekannte Erklärung v. Döllingers in der Allgemeinen Zeitung zu sprechen, und die ihm dafür vom Magistrat der Stadt München zugedachte Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. „Um über diese (letztgenannte) Thatsache sich ein Urtheil zu bilden, muß man die Verhältnisse kennen. Der Magistrat der Stadt München besteht in Folge der erst kürzlich geschehenen Neuwahl aus lauter Anhängern der Fortschrittspartei; es ist nicht ein einziges katholisch-conservatives Mitglied in demselben. Welches aber die Bestrebungen und Ziele der Fortschrittspartei in Süddeutschland gegenüber der Kirche, ihren Lehren und ihren Rechten seien, das weiß nur der, welcher mit den Verhältnissen in Süddeutschland und speciell in Bayern vertraut ist . . . Der Magistrat in München besteht aus Protestanten, Freimaurern, Juden und Mitgliedern katholischer Pfarreien, unter welchen letzteren auch der Eigenthümer und Verleger der „Neuesten Nachrichten", eines Blattes welches tagtäglich das Gift der Verleumdung, des Hohnes und der Schmähung gegen Alles, was dem Katholiken heilig und ehrwürdig ist, in Masse ausspritzt. Alle diese Männer haben Hrn. Döllinger unanimiter das Ehrenbürgerrecht zuerkannt, und zwar wegen seines „mannhaften" Auftretens dem Concil gegenüber. Was will man mehr! Es liegt ein furchtbarer — Ernst für einen katholischen Priester darin, von einer solchen Versammlung wegen seiner kirchlichen Haltung decorirt zu werden." Der Verfasser kommt nun zur besonderen Veranlassung seiner Schrift, zu den bekannten Zustimmungsadressen verschiedener Universitäts-Professoren an Hrn. v. Döllinger, insbesondere der Münster'schen. Diese letztere, „von einem jungen Laienprofessor verfaßt, ist von zwei Professoren der Theologie und von zwölf Mitgliedern der philosophischen Facultät unterzeichnet. Sechs Docenten der Theologie und sieben Mitglieder der philosophischen Facultät haben nicht unterzeichnet. — Dahin sind wir also in Münster gekommen. Wie wird man in Süddeutschland staunen, wenn man die katholische Akademie Münster, die bisher in allen katholisch-conservativen Kreisen einen so guten Klang hatte, nun mit einem Male an die Seite des Münchener Magistrats (!) sich stellen sieht!! Unter solchen Umständen halte ich es für eine Pflicht und für eine Ehrensache, öffentlich gegen diese Zustimmungsadresse an Dr. Döllinger aufzutreten und Protest einzulegen. Man hat mir die Adresse zur Unterschrift nicht vorgelegt; man wußte wohl, daß von mir nichts zu erwarten sei. Aber ich glaube mich nicht damit begnügen zu können, daß mein Name nicht unter der Adresse steht; ich glaube,

Digitized by Google

es sei Pflicht und Ehrensache, gegen diesen Agitationsschwindel nunmehr, nachdem er auch unsere katholische Akademie ergriffen hat, öffentlich aufzutreten, und zwar im Interesse der Wahrheit und des katholischen Standpunctes."

Fern von aller leidenschaftlichen Gereiztheit und Invective gegen die Adressanten, beleuchtet nun der Verfasser vor Allem den Standpunct, welchen dieselben laut ihrer öffentlichen Zustimmungs-Adresse, wohl ohne es klar zu erkennen, der Kirche und katholischen Doctrin gegenüber eingenommen haben. In der Döllinger'schen Erklärung gegen die Adresse der Majorität der Bischöfe handelt es sich keineswegs um die Opportunität der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit, sondern vielmehr um die Lehre von der Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes selbst. Diese verwirft Döllinger als „durchaus falsch und irrthümlich", als eine Lehre, die nimmermehr zum Dogma erhoben werden könne und dürfe, weil durch die Dogmatisirung derselben ein Irrthum zum Dogma erhoben würde. Er warnt deßhalb die Bischöfe, daß sie diesen Schritt nicht thun sollten, weil sie dadurch die Kirche auf's Höchste gefährden würden. Darin stimmen nun, wenn man die Sache objectiv, rein nach dem, was die Adressanten durch ihre Zustimmungsadresse erklären, beurtheilt, dieselben mit Döllinger überein. „Wer oder was gibt aber den Herren Adressanten das Recht, diese Behauptung öffentlich so gelassen auszusprechen? Diese Lehre von der Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes ist uralt, sie ist von den größten Theologen der Kirche mit Entschiedenheit aufrecht erhalten und vertheidigt worden; nur die Gallicaner und Jansenisten haben dieselbe geleugnet; in fast allen katholischen Schulen wird sie vorgetragen, vorgetragen unter den Augen des Papstes, vorgetragen unter den Augen der Bischöfe; diese Lehre ist von einer Menge von Provincialconcilien feierlich proclamirt worden; diese Lehre liegt der ganzen Praxis der Kirche zu Grunde; ... sie ist die Doctrina communis, und als solche selbst von Solchen anerkannt, welche der gegentheiligen Ansicht sind. Und nun kommt man, und erklärt in einer öffentlichen Adresse diese Lehre für falsch, für einen schweren Irrthum! Kann das gestattet sein? Nein, meine Herren, Sie haben kein Recht dazu, auf diese Lehre das Brandmal des Irrthums zu werfen. Sie können, so lange die Kirche nicht eine formelle Entscheidung gegeben, der gegentheiligen Ansicht sein, Niemand wehrt es Ihnen; aber Sie haben nicht das Recht, diese Doctrina communis öffentlich als falsch und als einen gefährlichen Irrthum zu erklären, Sie haben kein Recht zu behaupten, die Kirche habe in ihren theologischen Schulen einen formellen Irrthum gehegt, genährt und gepflegt; Sie haben kein Recht, die constante Praxis der Kirche als auf einem schweren Irrthum beruhend hinzustellen; Sie haben kein Recht, so vielen Provincialconcilien vorzuwerfen, sie hätten einen Irrthum proclamirt und ihren Klerus angewiesen, einen Irrthum zu predigen" u. s. w. Der Verfasser führt alsdann aus, welche tiefe Beleidigung gegen die 500 Bischöfe, welche das ökumenische Concil inständig gebeten haben, die Lehre von der Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes zum Dogma zu erheben, in jener Zustimmungs-Adresse an Hrn. v. Döllinger liege; er schließt diesen Passus mit den Worten: „Mögen die Herren Adressanten auf Döllinger mehr Vertrauen setzen, als auf ihre Bischöfe; das ist ihre Sache; — uns aber mögen sie damit nicht behelligen. Wenn es sich um unsern Glauben und um unsere religiöse Ueberzeugung handelt, dann gilt uns, schon von rein menschlichem Standpuncte aus betrachtet, ein armer Missionsbischof, der auf Alles in der Welt verzichtet hat, um, fern von seinem Vaterlande, fern von Allem, was ihm lieb und theuer ist, in Armuth, Noth und Gefahr die Seelen der armen Heiden zu retten, unendlich, ja unendlich mehr, als ein Gelehrter, der mit Ehren überschüttet, in

Digitized by Google

den von seinen Anhängern ihm gestreuten Weihrauch eingehüllt, gehätschelt und flattirt von dem ganzen Troß des Liberalismus, und hinaufgeschwindelt von demselben zum „ersten und größten Theologen Europas", ruhig und behaglich hinter seinem Studirtische sitzt, und — Artikel in die protestantische Allgemeine Zeitung schreibt." Der V. zeigt dann ferner, mit welchem Unrechte sich die Adressanten auf den Antrag jener Bischöfe zu stützen gedenken, welcher die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit nur für inopportun erklärt und darum davon abzustehen erachtet, während viele dieser Bischöfe sich für die Lehre selbst längst entschieden ausgesprochen hätten. Die Unziemlichkeit der Zustimmungs-Adresse wird weiter beleuchtet durch die Stellung und wissenschaftliche Bildung der Adressanten selbst. „Und noch eine Frage sei uns gestattet: Wer sind jene Herren, welche 500 Bischöfen unserer Kirche den beleidigenden Vorwurf zuschleudern: Ihr seid in einem verderblichen Irrthum befangen! . . Wer sind sie? — Wenn wir die Namen der Herren, die die Münster'sche Adresse unterzeichneten, durchsehen, so finden sich unter denselben ein paar Theologen, ja! — — Die übrigen sind Laien. Da sehen wir Lehrer der Zoologie, der neuern Sprachen, der Chemie, der deutschen Literatur, der Mineralogie, der Botanik, der Profangeschichte u. s. w. u. s. w., gewiß, in ihren Fächern ausgezeichnete Männer, wer wollte das leugnen! Ich am allerwenigsten möchte denselben nahe treten. Aber die Frage muß mir doch gestattet sein: Von welcher Art ist denn die Frage, um welche es sich hier handelt? Sie ist doch keine zoologische, sie ist keine literaturgeschichtliche, sie ist keine chemische u. s. w., — sie ist einfach eine theologische und nur eine theologische Frage . . . Es ist aber eine Regel der Logik, daß Derjenige, welcher über eine Frage, die in eine bestimmte Wissenschaft gehört, ein entscheidendes Wort mitsprechen will, in dieser Wissenschaft selbst bewandert sein müsse, und daß Einer, der in der fraglichen Wissenschaft Laie ist, nicht berechtigt sei, sich eine entscheidende Stimme in der bezüglichen Frage zu vindiciren" . . . „Hätten Sie die angeführte einfache Regel der Logik beobachtet, dann hätten Sie wohl auch nicht den faux-pas gemacht, die Argumentation Döllingers gegen die Infallibilität des Papstes in Ihrer Adresse als „unwiderleglich" zu bezeichnen. Das ist gerade, als wenn ich sagen wollte: „Dieser Zoologe behauptet und beweist einen zoologischen Lehrsatz so, daß ihn gar kein anderer mehr widerlegen kann. Ich müßte als Laie stets befürchten, von einem andern Zoologen Lügen gestraft zu werden." — Der V. beweist aber endlich, daß der Standpunct Döllingers ganz unkatholisch, wesentlich der häretische ist. „Dr. Döllinger sagt in seinem Zeitungsartikel, die Lehre von der Infallibilität des Papstes in Glaubens- und Sittensachen sei ein verwerflicher Irrthum, und wenn das Concil dieselbe dogmatisiren würde, so würde es einen Irrthum in die Glaubenslehre aufnehmen. Was ist damit ausgesprochen? Nichts anderes, als dieses: Was ich (Dr. Döllinger) von dieser Frage halte, was ich darüber lehre, meine Ansicht in dieser Sache ist die allein richtige; das Concil kann und darf gar nicht anders entscheiden, als wie ich lehre; sowie es anders entscheidet, stellt es der Christenheit einen Irrthum als Glaubenssatz vor . . . Auf diesem Standpuncte, welchen Döllinger einnimmt, sind von jeher alle Häresien entstanden. Jeder Sectenstifter ging davon aus, eine Ansicht, in der er sich versestigt hatte, als die allein wahre und giltige festzuhalten und zu proclamiren und auf dieser seiner Ansicht auch der Kirche gegenüber zu beharren" . . . „Und nun darf ich wohl fragen, meine Herren, wie konnten Sie unter solchen Umständen in einer öffentlichen Zustimmungsadresse sich für Döllinger erklären, seine „Entschlossenheit" und „Mannhaftigkeit" rühmen und ihm Glück wünschen zu dem Schritte, den er gethan? . . . „Das ist schlimm, sehr schlimm. Bei einem solchen

Digitized by Google

Schritte wäre es angezeigt gewesen, sich die Sache zehnmal zu überlegen, bevor man unter dieses Actenstück seinen Namen schrieb."

Der Verfasser kommt sodann auf die Lehre von der Infallibilität des Papstes selbst zu sprechen und erörtert klar und treffend, wie analog dem *obersten* Gerichtshofe im Staate, dessen Aussprüche von Allen eine formelle Infallibilität zuerkannt werden müsse, eine Infallibilität *in dem Sinne*, daß seine Entscheidungen von den Parteien nicht mehr bestritten werden dürfen, auch in der Kirche ein *oberstes* Tribunal bestehen müsse, um bei vorkommenden Glaubensstreitigkeiten auctoritativ zu entscheiden, was das Wahre in der Sache sei. „Denn geschähe Solches nicht, dann wäre der Bestand der wahren Lehre nicht gesichert, und die Kirche müßte sich in tausende und tausende von Secten auflösen. Wie die staatliche Gesellschaft in einen Krieg Aller gegen Alle sich verlieren müßte, wenn bei streitigen Rechten nicht eine auctoritative Entscheidung erfolgen würde, so müßte das Gleiche auch bei der Kirche stattfinden, wenn bei Streitigkeiten über Glaubenslehren nicht auctoritative Entscheidungen den Streit beenden würden" . . . „Bis dahin stehen Staat und Kirche einander vollkommen parallel. Aber nun beginnt die Verschiedenheit. Während nämlich im Staatsleben die *formale* Infallibilität bei der obersten Instanz für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung vollkommen ausreicht, muß bei der höchsten Instanz der Kirche mit der formalen nothwendig auch die *materielle* Infallibilität sich verbinden. Denn hier handelt es sich nicht mehr darum, zu entscheiden, was als bestehendes Recht anzuerkennen sei, sondern es handelt sich darum, zu entscheiden, was *Wahrheit* und was *Irrthum* sei, was wir als Wahrheit zu glauben, und was wir als Irrthum zu verwerfen haben" . . . „Es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese oberste Instanz in der Kirche *immer* und *continuirlich* vorhanden sein müsse. Es wäre ganz absurd, annehmen zu wollen, der oberste Gerichtshof in der Kirche brauche bloß alle Jahrhunderte, oder gar bloß alle drei Jahrhunderte zusammenzutreten. Denn wer würde dann in der Zwischenzeit die in der Kirche auftauchenden Lehrstreitigkeiten entscheiden? Wie im Staate der oberste Gerichtshof stets präsent sein muß, um zu jeder Zeit die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten entscheiden zu können, so muß in der Kirche das Gleiche der Fall sein. Denn sonst wäre die Verfassung der Kirche die allerschlechteste, die sich denken läßt, und die Einheit in der Lehre und im Glauben ließe sich gar nicht aufrecht erhalten" . . . „Welches ist nun jene *oberste Instanz* in der Kirche, die in Glaubens- und Sittenlehren infallibel entscheidet? Jeder Katholik antwortet: *Der Papst und die Bischöfe* . . . Nun aber entsteht die *weitere* Frage: *Wie und auf welche Weise* übt diese höchste Instanz ihre infallible Lehr- und Entscheidungsgewalt aus? Auch hier antworten Alle, mögen sie Fallibilisten oder Infallibilisten sein, wiederum einstimmig: Auf *erster* Linie im *Concil* . . ., hier entscheidet der Papst im Verein mit den um ihn versammelten Bischöfen in corpore auctoritativ und infallibel über das, was in Sachen des Glaubens und der Moral Wahrheit und was Irrthum sei. — Aber das Concil kann nicht immer versammelt bleiben . . . Und doch muß eine permanente oberste Instanz vorhanden sein . . . Wie wird also die oberste Entscheidungsgewalt ausgeübt, wenn die Bischöfe *zerstreut* sind? Auch hier antworten wiederum Fallibilisten und Infallibilisten einmüthig: Vom *Papste*, als dem *Oberhaupte der Kirche*. — Erst von da aus scheiden sich beide Lehrrichtungen. Die Fallibilisten sagen nämlich so: Wenn die Bischöfe zerstreut sind, so entscheidet in Glaubens- und Sittenlehren allerdings zunächst der Papst als Oberhaupt der Kirche; aber die Giltigkeit und Sicherheit seiner Entscheidungen ist abhängig von der *nachträglichen stillschweigenden Zustimmung* aller

Digitized by Google

Bischöfe. . . . Die Infallibilisten dagegen lehren: Wenn die Bischöfe zerstreut sind, so entscheidet der Papst als Oberhaupt der Kirche in Glaubens- und Sittenlehren in der Art, daß seine Entscheidungen an sich schon giltig und gewiß sind, ohne die nachträgliche stillschweigende Zustimmung der Bischöfe. Denn, sagen sie, der Papst entscheidet nicht als Privatperson, sondern als Haupt der Kirche; im Haupte aber ist die ganze lehrende Kirche vereinigt und repräsentirt . . . Das ist nun die ganze Streitfrage zwischen den Fallibilisten und Infallibilisten. . . . Was liegt denn in der Lehre der Infallibilisten so Schreckliches, daß die ganze liberale Welt in Bewegung kommt, und über Absolutismus, Antichristenthum und was weiß ich Alles, jammert?" Der Verfasser untersucht nun, ob denn der Fallibilismus in der Kirche sich halten lasse. „Die Giltigkeit, Wahrheit und Gewißheit der päpstlichen Entscheidungen in Glaubens- und Sittenlehren soll also bedingt sein durch die nachträgliche stillschweigende Beistimmung aller Bischöfe. So lange es also nicht ganz sicher und gewiß ist, daß alle Bischöfe beigestimmt haben, kann kein Katholik eine vom Oberhaupte der Kirche erlassene Entscheidung als wahr und giltig annehmen; er muß seine Beistimmung suspendiren. Es muß sich daher mit unabweislicher Nothwendigkeit die Frage ergeben: Wann tritt der Zeitpunct ein, in welchem Jedermann sicher und gewiß sein kann, daß alle Bischöfe zugestimmt haben, und welches ist das Kennzeichen, woran Alle diese Beistimmung erkennen können? Wenn es sich um meinen Glauben handelt, da muß ich ganz sicher darüber sein, daß factisch alle Bedingungen, die zur Wahrheit und Giltigkeit einer Glaubenslehre erforderlich sind, vorhanden seien; auf eine bloße Vermuthung hin, auf die bloße Wahrscheinlichkeit hin, jetzt könnten vielleicht alle Bischöfe factisch beigestimmt haben, kann ich unmöglich glauben. Was geben nun die Fallibilisten für einen Zeitpunct an? Sie geben einfach keinen an, weil sie keinen angeben können. Was geben sie für ein Kennzeichen an, woran sich die Beistimmung der Bischöfe als factisch geschehen erkennen läßt? Keines. Was soll aber das heißen? Damit zerstören sie ja alle Sicherheit des Glaubens, und stoßen die Christenheit in ein Meer des Zweifels und der Beunruhigung. — Ja es kommt noch mehr hinzu. Es könnte in dieser Hypothese zu einer Gesammtbeistimmung aller Bischöfe gar nicht kommen. Denn wie der einfache Gläubige, so kann auch der Bischof eine vom Papste als Oberhaupt der Kirche erlassene Entscheidung nicht eher im Glauben annehmen, als bis er sicher ist, daß alle seine Mitbischöfe beigestimmt haben. Woran soll er nun dieses erkennen? Er muß ja stets voraussetzen, daß auch die übrigen Bischöfe, wie er selbst, ihre Beistimmung noch suspendiren, bis die andern beigestimmt haben. Da würde also immer der eine auf den andern warten müssen, und zu einer Gesammtbeistimmung würde es gar nicht kommen können. — Und weiter: die Bischöfe könnten ja auch nicht beistimmen. Was dann? Wie sollen die einzelnen Bischöfe ihre Nichtbeistimmung erklären? Sollten sie etwa nach Ländern oder Nationen sich versammeln, und die päpstlichen Entscheidungen prüfen, ob sie auch zulässig seien? Das müßten sie dann jedenfalls ohne den Papst thun. Aber dann ist nicht mehr der Papst und der Episkopat, dann sind die Bischöfe in ihrer Trennung vom Papste die oberste Instanz in der Kirche, und Jeder könnte von der Entscheidung des Papstes an die Bischöfe appelliren." Ein ähnlicher Widerspruch ergibt sich, wenn die Bischöfe die päpstliche Entscheidung theils annehmen, theils nicht. So ist denn mit der Fiction einer stillschweigenden Beistimmung der Bischöfe in der Praxis durchaus nicht auszukommen. „Die ganze Kirche müßte sich in ein Chaos auflösen, wenn man diese Theorie praktisch zu verwirklichen suchte." Der Verfasser folgert also mit Recht, daß die Infallibilität des Kirchenoberhauptes

Digitized by Google

die einfachste, natürlichste und der Natur auctoritativer Entscheidung angemessenste Lehre sei. Ausgeführt wird dann, wie die Unfehlbarkeit dem Papste nur verheißen ist, wenn er kraft seiner Sendung als Oberhaupt der Kirche und als oberster Richter in Glaubenssachen auctoritativ eine Entscheidung gibt, wie absurd es sei, aus der Unfehlbarkeit des Papstes seine absolute Herrschaft über alle Fürsten folgern zu wollen. Den Schluß bilden einige specielle Berichtigungen bezüglich der Münster'schen Adresse. Die höchst zeitgemäße Broschüre möge recht Vielen ein Wegweiser sein, um sich an dem verhängnißvollen Scheideweg der gegenwärtigen religiösen Bewegung zu orientiren.

Nach kurzer Frist erschien von derselben Schrift die

153. Zweite, vermehrte Auflage, nebst einigen Bemerkungen über eine inzwischen erschienene Schmähschrift einiger Münster'schen Döllinger-Adressanten: „A. Stöckl für die Infallibilisten". Münster. A. Russell's Verlag. 1870. 8°. 40 SS.

„Während des Druckes dieser zweiten Auflage meiner Broschüre", sagt der Verfasser im „Nachtrag" (S. 36), „hörte ich, daß hier (in Münster) eine Gegenbroschüre vorbereitet werde, und ließ daher den Herrn Verleger mit der Ausgabe so lange zuwarten, bis diese Gegenbroschüre erschienen wäre, um gegebenen Falls darauf reflectiren zu können." Dieses aber sei, fügt er bei, wegen des Charakters der gegnerischen Schrift unmöglich. Statt wissenschaftlich sich auf Beibringung von Gegengründen einzulassen, sei das Ganze „ein Gewebe persönlicher Anzüglichkeiten und Verunglimpfungen", „strotzend von crassester Unwissenheit über das Wesen und die Verfassung der Kirche, über die kirchliche Lehre und über das kirchliche Lehramt; durch und durch und bis in das innerste Mark hinein unkatholisch und im Pichler'schen Geiste geschrieben" . . . „Wenn ein Katholik mich frägt, was ich gegen diese Broschüre zur Vertheidigung zu sagen habe, so werde ich ihm einfach diese Broschüre selbst in die Hand geben und ihm sagen: Lesen Sie diese Broschüre; Sie lesen darin zugleich auch meine Vertheidigung. Sie werden sich überzeugen, daß ich in meiner Broschüre die ganze Adressen-Agitation nicht bloß richtig beurtheilt habe, sondern daß mein Urtheil noch dazu auf's Aeußerste schonend war, und daß ich nicht den hundertsten Theil von dem gesagt habe, was eigentlich hätte gesagt werden können und sollen" . . . In der „Honoriusfrage" begnüge sich die Broschüre, Gratry abzuschreiben und unbekümmert um die glänzenden Widerlegungen desselben, sowie die eingehendsten Untersuchungen in Deutschland auf die Auctorität dieses Neugallicaners zu schwören. Auch diese Broschüre wagt es, sich auf die „deutschen Bischöfe" zu berufen, deren Stimmung über die Adressen doch wahrlich zur Genüge bekannt ist.

154. „Die männliche That" und „die unwiderleglichen Bemerkungen" des Herrn Professors von Döllinger. — Corruptio optimi pessima. — Ein freies Wort an die besonnenen und freisinnigen Männer Kölns und Deutschlands. Von Dr. Joseph Scheeben. Köln, Druck und Verlag der Rommerskirchen'schen Buchhandlung. (J. Mellinghaus.) 8°. 51 SS.

Mit scharfem Freimuth enthüllt der Verfasser dem Leser die ganze Größe der Verblendung und des Aergernisses, wozu Döllinger durch sein jüngstes Auftreten sich hat

Digitized by Google

fortreißen lassen, bezeichnet das, was die zu Döllingers Fahne sich Bekennenden als „eine erleuchtete und männliche That" anpreisen, als „finstere unmännliche That, weil durchaus ein Werk der gröbsten Unwahrheit und der schwärzesten Verleumdung", nennt die That „eine Sünde an der Kirche, der Wissenschaft und dem gläubigen Volke, eine Schmach für unser deutsches Vaterland", und beklagt es „als eine traurige Verdunkelung des Sinnes für Religion, Wahrheit und Recht, daß diese That keinen Schrei der Entrüstung im katholischen Deutschland hervorgerufen, daß vielmehr Theologen sich gefunden haben, welche, ihrer eigenen priesterlichen und wissenschaftlichen Ehre nicht eingedenk, Döllinger zu seinem Schritte aufgemuntert und unterstützt haben, und noch weit mehrere gebildete Männer ihm Beifall klatschen." Die Schrift soll den „evidenten" Beweis liefern von der Wahrheit dieser schweren Anklagen: „Wir werden reden", spricht der Verfasser, „obgleich manche zarte Rücksichten gegen einzelne Personen, die wir ehren und lieben, deren Gesinnung und Verdienste wir hochschätzen, und deren Wohlwollen wir um jeden andern Preis, als den der Wahrheit und der Ehre der Kirche uns erhalten möchten, uns entmuthigen und abhalten könnten. Wir vertrauen, daß sie uns um der Wahrheit willen ihr Wohlwollen nicht entziehen werden." Der Klarheit halber bringt der Verfasser seine Argumente unter einige Hauptcapitel. Das erste trägt den Titel:

„Die That Döllingers und ihre Präcedentien." — Die Vergangenheit Döllingers tritt hier zu seiner Gegenwart in den schroffsten Gegensatz. Wer die lobende Anerkennung, welche S. 6 fg. den früheren wissenschaftlichen Leistungen Döllingers und seinen Verdiensten um die Kirche gezollt wird, liest, wird dem Verf. sicher nicht den Vorwurf machen, daß er dieselben unterschätze. Nachdem er hervorgehoben, wie Döllinger in seinen früheren Werken namentlich auch den Primat des Papstes und seine unermeßliche Bedeutung für die Kirche so siegreich vertheidigt habe, fügt er die Bemerkung hinzu: „Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes soll ihm immer Schwierigkeiten gemacht haben; in seinen Büchern ist jedoch keine Spur der letzteren zu entdecken, vielmehr schließen die von ihm stets aufgestellten Grundsätze und Thatsachen wesentlich die Lehre in dem Sinne, wie sie von den 400 Bischöfen formulirt worden, ein. Man betrachtete diese Antipathie damals nur als eine Schrulle, die einmal in dem sonst so klaren Kopfe spuke, die aber seine theologisch-kirchlichen Grundsätze unberührt ließ." „Wie ganz anders stehen die Verhältnisse jetzt! Statt die fixe Idee durch seine kirchlichen Grundsätze vollständig zu überwinden oder wenigstens einzudämmen, wie früher, stößt er nun alle seine früheren Grundsätze, den ganzen herrlichen Bau seiner wissenschaftlichen Leistungen um, und stellt dagegen eine Reihe von theoretischen und praktischen Behauptungen auf, die er früher stets aus ganzer Seele verabscheut und mit der ganzen Macht seiner Talente und seiner Gelehrsamkeit bekämpft hatte. Der Beweis hierfür ist in der (bei Pustet in Regensburg erschienenen) Schrift „Neue Erwägungen über die päpstliche Unfehlbarkeit" durch einfache Confrontation seiner früheren und jetzigen Aeußerungen um so unwiderlegbarer geliefert, als die Schrift im ganzen liberalen Lager todtgeschwiegen, und kein Versuch, dieselbe zu widerlegen, gemacht worden ist." Von den Ursachen, welche in Döllinger eine so merkwürdige Umwandlung hervorgebracht haben, will der Verfasser schweigen, erwähnt wird nur, „daß Döllinger in seiner Rede auf der Münchener Gelehrtenversammlung 1863 (S. 47) ein Wort fallen ließ, welches damals schon den tiefer Blickenden als bedenkliches Vorzeichen trauriger Ereignisse erschien, und jetzt in seiner vollen Bedeutung aufgeschlossen ist. „„Die Theologie"", sagte er, „„ist es, welche der rechten und gesunden öffentlichen Meinung Dasein und Kraft

Digitized by Google

verleiht, der Meinung, vor der zuletzt Alle sich beugen, auch die Häupter der Kirche und die Träger der Gewalt. Aehnlich dem Prophetenthum in der hebräischen Zeit, das neben dem geordneten Priesterthume stand, gibt es auch in der Kirche eine außerordentliche Gewalt neben den ordentlichen Gewalten, und dies ist die öffentliche Meinung.““ Das „„Prophetenthum mit seiner außerordentlichen Gewalt““ steht jetzt leibhaftig vor uns und appellirt an die „„öffentliche Meinung““ in der Absicht, die Häupter der Kirche, die eben mit der ganzen Fülle ihrer ordentlichen Gewalt versammelt sind, zu zwingen, daß sie sich vor ihm beugen und nicht wagen, Lehren zu definiren, die ihm mißliebig wären, am allerwenigsten die Lehre, die das Prophetenthum dem unantastbaren Spruche einer ordentlichen höchsten Richtergewalt in der Kirche unterwirft.“ Der zweite Abschnitt ist überschrieben:

„Döllinger und die deutsch-österreichischen Bischöfe.“ — „Aber Döllinger hat doch“, so heißt es hier, wie er selbst betheuert, „„das beruhigende Bewußtsein, mit der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe im Wesen der Frage einig zu sein?““ Und bringen nicht auch die Adressen die Bestrebungen Döllingers mit denen der Mehrzahl der deutschen Bischöfe in Verbindung? Freilich thun sie das, und diese Vorspiegelung hat ohne Zweifel auf manche der Unterzeichner einen entscheidenden Einfluß geübt. Doch ist das nur eine unverantwortliche Mystification, ebenso beleidigend für die deutschen Bischöfe, wie verführerisch für das deutsche Volk. „„Einig im Wesen der Frage““, das ist schon eine sehr dehnbare Beschränkung der Einigkeit, und ein halbes, aber für das weitere Publicum unzureichendes Geständniß, daß in dem, was um das Wesen herumhängt, keine Einigkeit besteht.“ Der Verfasser führt nun aus, was denn bei Döllinger „„das Wesen der Sache ist““. „Es besteht bei ihm darin, daß die Definition der Unfehlbarkeit eine „„Revolution im Fundamente des kirchlichen Glaubens hervorbringe““ . . . er bestreitet nicht bloß die Opportunität der Definition, er bestreitet diese nur deßhalb, weil der Inhalt der Definition falsch sei, ja sogar im Widerspruch mit einem Fundamentalbogma stehe . . . Die Bischöfe (dagegen) wissen Nichts von einer zu befürchtenden Revolution im kirchlichen Dogma; sie sprechen nur von der Inopportunität, die vorzüglich darauf beruhe, daß einerseits noch nicht alle theologischen Schwierigkeiten vollauf so gelöst seien, daß die Lehre ohne jeden Anstand dem christlichen Volke als geoffenbarte Wahrheit vorgelegt werden könne, und daß andererseits den Feinden der Kirche und den weltlichen Regierungen Anlaß geboten würde, die Kirche mit neuen Waffen zu bekämpfen. Sie erkennen aber ausdrücklich an, daß diese Lehre von frommen und gelehrten Männern vertheidigt werde. Ja, sie bekennen ausdrücklich eine Reihe von Grundsätzen, welche den Döllinger'schen schnurstracks widersprechen; es sind ganz dieselben, welche die Majoritätsadresse durch die Definition der Unfehlbarkeit ausgeführt und geschützt wissen will, und wegen deren Verleugnung sie die Gegner der Infallibilität so scharf zu Rede stellt. Die deutschen Bischöfe bekennen als „„unzweifelhaft, daß alle Christgläubigen den Decreten des Apostolischen Stuhles wahren Gehorsam schulden““,[1] und unterscheiden

[1] Der Verfasser hätte u. A. auf die Worte hinweisen konnen, welche z. B. der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau, in Beantwortung der vorgelegten Conciliumsfragen unter dem 22. Mai 1868 an den hl. Vater gerichtet hat: . . Nec Sedis Apostolicae decretis minor quam oecumenicarum Synodorum definitionibus debetur subjectio fidei divinae actu praestanda . . . Quum Sanctitas tua iterum iterumque toto orbe catholico applaudente fidei veritatem defenderit et

Digitized by Google

sich von der Majorität nur dadurch, daß sie meinen, diese Auctorität des hl. Stuhles werde jetzt nicht mehr so sehr, wie in frühern Zeiten, bestritten. An Döllinger haben sie bei letzterer Behauptung wahrscheinlich nicht gedacht; denn er bestreitet ja eben die Pflicht des wahren Gehorsams hartnäckig; indem er gegen die dahin lautende Deutung des Florenzer Decrets anstürmt, und den Bischöfen das Recht zuspricht, nach eigenem Ermessen die Decrete des hl. Stuhles anzunehmen oder zu verwerfen. Er bestreitet zu dem Ende den lateinischen Text und die Auctorität des Florenzer Decretes, während die deutschen Bischöfe mit der Majorität „„es in Allem und Jedem heilig gehalten"" wissen wollen . . . Ja, die deutsch-österreichischen Bischöfe sammt Dupanloup haben vor drei Jahren beim Centenarium ebenso, wie jetzt die Majorität, in ihrer Adresse das Florentinum ohne den Schlußsatz citirt; folglich fällt die von Döllinger erhobene Beschuldigung der einer Fälschung gleichkommenden Verstümmelung auf sie ebenso gut, wie auf die Majorität. Sie erklären ferner, daß ein Concil ohne den Papst die Kirche nicht repräsentire, daß dagegen die Päpste ohne allgemeine Concilien unter Beistimmung der zerstreuten Kirche unzählige Irrthümer vernichtet hätten. Döllinger lehrt in seinen „„Erwägungen"" (§ 8 und § 5) von beiden Puncten ausdrücklich das Gegentheil . . . Noch mehr, die „„Mehrheit der deutschen Bischöfe"" hat wiederholt in der entschiedensten Weise (auf Provincialconcilien, durch Aufnahme dieser Lehre in den Diöcesankatechismus u. s. w.) sich für die Wahrheit der fraglichen Lehre ausgesprochen und läßt sie seit längerer Zeit officiell in ihren Diöcesen lehren." — Der dritte Abschnitt ist betitelt:

„Die Unwahrheiten und Fälschungen in der Erklärung Döllingers vom 21. Januar." — „Die Erklärung Döllingers zerfällt in drei Abtheilungen: die erste charakterisirt den Antrag der 400 Bischöfe in sich selbst, die zweite bekrittelt Form und Motive des Antrages, die dritte sucht den Vorwurf der Agitation von den Gegnern der Unfehlbarkeit ab und auf die Jesuiten überzulenken." — Von der ersten Abtheilung wird gesagt, daß bei jedem der drei Puncte, die sie enthalte, die Unkirchlichkeit mit dem Unverstand wetteifere. Aus Döllingers Behauptung, die Unfehlbarkeit könne nicht als formelle Glaubenslehre definirt werden, weil sie bisher nicht geglaubt worden sei, und sie sei deßhalb nicht geglaubt worden, weil die Kirche bisher ihr Gegentheil geduldet und es nicht als offenbare Irrlehre verworfen hat, wird gefolgert, daß demnach alle Dogmatisirungen von Lehren, die lange Zeit hindurch in der Kirche von Vielen angezweifelt worden, z. B. der Lehre von der Giltigkeit der Ketzertaufe, der Nothwendigkeit der zuvorkommenden Gnade, der unbefleckten Empfängniß der hl. Jungfrau, unmöglich gewesen; die thatsächliche Entscheidung dieser und ähnlicher Fragen beweise, daß das, was Döllinger hier Glaubensänderungen nenne, nichts weniger, als „ein in der Geschichte der Kirche einzig dastehendes Ereigniß" sei. — Wenn Döllinger behauptet, durch die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit werde eine „Revolution in der Kirche" herbeigeführt, die um so durchgreifender sei, als „an die Stelle des Fundamentes, welches bisher den religiösen Glauben getragen, ein anderes gesetzt werde, nämlich an die Stelle der in Zeit und Raum universalen Kirche ein einzelner Mensch, der Papst", so wird hier das grauenhafte Gespenst „einer kirch-

---

nostro tempore subortas quaestiones suo irreformabili judicio definierit, me non intelligere fateor, cur ad medicinam Concilii extraordinariam sit recurrendum. (Vgl. Archiv f. kath. Kirchenrecht 1870. III. Hft. S. 469.)

Digitized by Google

lichen Revolution" beim hellen Lichte besehen, und sofort stellt sich heraus, daß die Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche so wenig das Fundament des katholischen Glaubens alterire, daß sie vielmehr als Hauptgrundstein eben dieses Fundamentes anzusehen ist. „Gewiß haben wir bisher geglaubt, daß die Kirche unfehlbar sei, in dem Sinne, daß alles das, was die Gesammtheit der Gläubigen als gewiß glaubt, die Gesammtheit der Bischöfe als gewiß lehrt, unfehlbar wahr sei, und werden es auch glauben, und desto zuversichtlicher glauben, wenn der Papst für unfehlbar erklärt wird, weil dies nur so viel heißt, daß der Papst, dem alle Christen als dem Stellvertreter Christi zu wahrem Gehorsam verpflichtet sind, nie Etwas den Bischöfen zu lehren, den Gläubigen zu glauben vorschreiben werde, was nicht unfehlbar wahr wäre. Oder seit wann hat man die Entdeckung gemacht, daß die Festigkeit eines Hauses durch ein wankendes Fundament bedingt und durch ein festes Fundament erschüttert werde? Dieses Fundament der Kirche würde aber nicht *erst* durch die gefürchtete Definition des Concils *neu gelegt*: es ist vor 1840 Jahren von „einem Höhern" gelegt worden, der gesagt hat: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen!" Warum hat denn der Heiland die Kirche auf einen Felsen und nicht auf Sand bauen wollen, wenn die Festigkeit des Fundaments nichts mit der Festigkeit des Baues zu thun hat?" Schlagend wird sodann die Behauptung Döllingers, die Definition der Unfehlbarkeit durch das Concil sei nur ein Selbstzeugniß, welches der Papst sich gebe, ein solches habe aber nach Joh. 5, 31 keine Glaubwürdigkeit, als ein grober Verstoß gegen die Logik zurückgewiesen, der von Döllinger citirten Stelle aber die andere Joh. 8, 14 beigefügt und trefflich exegesirt.

Die unerhörte Anschuldigung, welche Döllinger den 400 Bischöfen macht, als hätten sie die Thatsachen und Documente der Geschichte entstellt und sogar eine Glaubensformel durch eine „einer Fälschung gleichkommende Verstümmelung" verunstaltet, wird hier gebührend gerügt und als eine *in Wahrheit* nur ihren Urheber treffende nachgewiesen. „Das Publicum, welches von diesen kirchengeschichtlichen Details Nichts kennt, und jeder Zeitung, geschweige einem ex cathedra sprechenden Professor bereitwilliger glaubt, als dem Papst sammt 500 Bischöfen, ist leicht zu mystificiren; daß aber Professoren der Theologie, und darunter drei akademische Professoren der Kirchengeschichte, solchen längst abgethanen febronianischen Roman „unwiderleglich" nennen, geht über das Unmögliche hinaus. Die groben Verstümmelungen, Entstellungen und Unwahrheiten, die in den paar Spalten vorkommen, belaufen sich auf mehrere Dutzende, und man müßte schon ein Buch schreiben, um alle die Irrthümer, von denen jeder Satz und Satztheil wimmelt, auch nur auszuheben, geschweige den ganzen Apparat der Wissenschaft dagegen in's Feld zu führen." Der Verfasser nennt es eine nicht geringe Unehrlichkeit, die Döllinger dem Publikum gegenüber sich dadurch zu Schulden kommen lasse, daß er einestheils fast alle Details und Citationen aus Febronius und Janus abschreibe, dabei aber die glänzenden Abfertigungen, die Febronius von Unzähligen, Janus von Prof. Hergenröther erhalten habe, todtschweige; er scheue sich sogar nicht, die Verleumdungen eines bitterbösen Byzantiners, des Amyrutius, aus einem Auctor, Leo Allatius, zu citiren, der sie an derselben Stelle widerlege, so daß das Publicum glauben müsse, der ehrliche Allatius stehe mit dafür ein. — Die Broschüre enthält im Weiteren (S. 24—44) eine scharfe, aber gerechte und nothwendige Kritik der einzelnen Bemerkungen, die Döll. zu der Adresse der 400 Bischöfe sich zu machen erlaubt; die beigebrachten zahlreichen historischen Nachweise bestätigen zur Evidenz, wie gerecht die vom Verfasser gegen Hrn. v. Döllinger erhobenen schweren An-

Digitized by Google

klagen sind. Nur einige Beispiele mögen dieses zeigen. S. 27 fg. heißt es: „In der dritten Bemerkung führt D. gegen den Werth des auf dem II. Concil von Lyon von den Griechen abgelegten Glaubensbekenntnisses an, daß die lateinischen Bischöfe nicht in der Lage gewesen seien, über dasselbe eine Meinung abzugeben, daß der griechische Kaiser unter dem beharrlichen Widerspruche der griechischen Bischöfe und der Nation vorgegangen sei, und daß endlich der Kaiser selbst zu Hause die dem Papste gemachten Zugeständnisse für illusorisch erklärt habe. Wie, die Bischöfe des Conciliums wären nicht in der Lage gewesen, ihre Meinung über ein Glaubensbekenntniß abzugeben, das vom Papst als Bedingung der Vereinigung vorgeschrieben war und in ihrer Gegenwart mit größter Feierlichkeit von den Vertretern des Kaisers und des griechischen Klerus bestätigt wurde? Wenn sie den Inhalt des Bekenntnisses für zweifelhaft oder irrig, oder gar mit Döllinger für revolutionär erachtet hätten, hätten sie dann nicht sprechen können und müssen, und ist nicht eben ihr Schweigen der beste Beweis, daß ihnen Alles in der besten Ordnung erschien? Der Widerspruch mancher griechischen Bischöfe und des größten Theiles der Nation war da; aber seit wann nimmt der Eigensinn von Schismatikern dem Urtheil des ohne sie in sich selbst ökumenischen Concils seine Kraft, oder auch dem muthvollen Bestreben eines christlichen Kaisers und der orthodoxen Bischöfe seinen Werth? Denn es ist völlig unwahr, daß der Kaiser zu Hause sein Glaubensbekenntniß verleugnet, also den Papst betrogen habe, oder daß keine griechischen Bischöfe für die Union gewesen seien. Gerade der schismatische Pachymeres, den Herr v. Döllinger anführt, und der aus Haß gegen Rom das Benehmen des Kaisers so zweideutig und gehässig als möglich darzustellen sucht, schildert eben in dem citirten Buche ausführlich und mit gehässiger Uebertreibung die gewaltige Entschiedenheit und Energie, mit welcher Michael die Union in seinem Reiche durchzusetzen suchte, so zwar, daß bei seinem Tode die Schismatiker ihm das Begräbniß versagten. Noch unwahrer ist die Insinuation Döllingers, daß keine griechischen Bischöfe an der Union theilgenommen. Nach dem Gesandten des Kaisers legte zu Lyon ein Abgesandter des Klerus dasselbe Bekenntniß ab im Namen von 35 Metropoliten, worunter 15 sammt ihren Suffraganen. (Die Namen bei Harduin VII. S. 698 ff.)"

Die vierte Bemerkung Döllingers betrifft das berühmte Florenzer Unionsdecret, die „petra scandali". Der Widerlegung dieser vierten Bemerkung widmet der Verf. ein ganzes Capitel, mit der Aufschrift: „Die wirklichen Fälschungen Döllingers und die sogenannte Fälschung der 400 Bischöfe." Die vierte Bemerkung Döllingers, so beginnt hier der Auctor, enthält buchstäblich so viele und noch mehr handgreifliche Unwahrheiten als Sätze und Satztheile, mit Ausnahme von ein Paar Angaben, die materiell richtig sind. Döllinger will beweisen, die 400 Bischöfe hätten das Decret verstümmelt, indem sie den das Mitgetheilte beschränkenden Hauptsatz weggelassen hätten. Alles kommt hier darauf an, ob der ausgelassene Satz einen das Vorausgehende wesentlich beschränkenden Sinn hat. Nun sieht Döllinger wohl, daß der vorhandene lateinische Text quemadmodum etiam keine Beschränkung, sondern nur eine Bestätigung des vorhergehenden Ausspruches enthält. Deßhalb leugnet er mit der unbefangensten Miene von der Welt die Echtheit dieses Textes und bezeichnet ihn als eine „handgreifliche Fälschung", die ein gewisser Abraham Bartholomäus 90 Jahre nach dem Concil durch falsche Uebersetzung aus dem Griechischen „zuerst" angebracht habe, lamentirt nun grausam über die allgemeine Verbreitung dieses „für die Orientalen so anstößigen" Textes, und meint, es sei sehr gut, „daß alle Concilienausgaben und dogmatischen Handbücher von diesem

Digitized by Google

Stein des Anstoßes befreit würden." Bekanntlich hat der Florentinische Gelehrte Cecconi den Wortlaut der Urschrift, die in der Laurentianischen Bibliothek zu Florenz aufbewahrt wird und das verhängnißvolle „etiam" enthält, sofort veröffentlicht und damit den unvorsichtigen Ankläger an den Pranger gestellt. — Die übrigen falschen Angaben, welche Döllinger bezüglich des Florenzer Concils zu machen sich erlaubt hat, werden im Folgenden mit Verweisung auf die Urkunden eclatant widerlegt, und es wird dann am Schlusse hinzugefügt: „Nicht wahr, Döllinger möchte wohl eher, als die Ultramontanen, denen Janus (S. XVIII) diesen edlen Wunsch unterschiebt, wünschen, daß „ein allgemeiner Bibliothekenbrand alle historischen Urkunden vernichtet hätte, und daß Orientalen und Occidentalen von ihrer früheren Geschichte nicht mehr wüßten, als jetzt die Maori's auf Neuseeland von der ihrigen wissen?"" —

155. **Einige Bemerkungen** zu Döllingers Artikel in der „Augsb. Allg. Zeitung" vom 21. Januar 1870. Von **J. Zahn.** Wien und Gran. Verlag von Carl Sartori. 1870. 8°. 22 SS.

Der Verfasser spricht im Vorwort zuerst sein Bedauern aus, daß „Döllinger es für gut fand, „„einige Worte"" über die Unfehlbarkeitsadresse in der Augsb. Allg. Zeitung zu veröffentlichen, in jenem Organe, welches sich bezüglich des Concils vorzugsweise durch perfide Anklagen und gehässige Insinuationen auszeichnet". Die Art und Weise aber, in welcher Döllinger seine Bedenken über die Unfehlbarkeitsadresse der Bischöfe ausspreche, rufe außer dem Gefühle des Bedauerns noch ein anderes Gefühl in Jedem wach, nämlich das Gefühl der Pflicht, „die in jenem Artikel enthaltenen unrichtigen Behauptungen zurückzuweisen und jene unmotivirten Anklagen der Fälschung und Verstümmelung, die der Münchener Professor gegen die große Majorität des katholischen Episkopats erhebe, durch Constatirung der Wahrheit zu widerlegen."

Wenn Döllinger seinen Aufsatz mit der Bemerkung eingeleitet, daß in der Adresse die Bitte an den Papst gerichtet werde, die erforderlichen Schritte zu thun, um seine eigene Unfehlbarkeit durch die gegenwärtige Versammlung zum Glaubensartikel erheben zu lassen, so wird ihm hier sogleich berichtigend bemerkt, daß die Bitte um dogmatische Definition der Unfehlbarkeit keineswegs an den Papst, sondern laut der ausdrücklichen Erklärung an „die heilige, ökumenische, vaticanische Synode" gerichtet sei. In der Note wirft der Verfasser die Frage auf: „Warum schreibt Döllinger „„seine eigene Unfehlbarkeit"", da doch die Unfehlbarkeit sich auf alle Nachfolger des hl. Petrus erstreckt?" Gegen die Behauptung Döllingers, es handle sich darum, eine Glaubenslehre dogmatisch zu definiren, welche die Kirche bisher nicht geglaubt, nicht gelehrt habe, führt der Verf. einige Thatsachen der neueren Zeit an, welche von dem in der Kirche herrschenden Glauben bezüglich der päpstlichen Unfehlbarkeit Zeugniß geben, zuerst die Definition der unbefleckten Empfängniß Mariä, für welche Pius IX. in der Bulle Ineffabilis nächst der Auctorität Gottes, der hh. Apostel Petrus und Paulus, sich auf die eigene berufe. „Diese thatsächliche Ausübung der dem Papste vermöge seiner Infallibilität zustehenden Rechte, sagt unser Auctor, wurde durch die ganze Kirche als selbstverständlich angesehen und dadurch der allgemeine, traditionelle Glaube an die Infallibilität neuerdings bewiesen." (Das angeführte Beispiel dürfte nur in sofern geeignet erscheinen, als in der feierlichen Definition nur die Auctorität des Papstes erwähnt ist, denn factisch hatte sich der Papst vorher der Zustimmung des

Digitized by Google

Episkopates versichert.) Außerdem werden die feierlichen Erklärungen der vielen Hunderte in den Jahren 1862 und 1867 in Rom versammelten Bischöfe angeführt, in welchen derselbe Glaube sich unzweideutig ausspreche. — Wenn sodann Döllinger behauptet, die Unfehlbarkeit des Papstes sei vom Anfang der Kirche bis zum heutigen Tage von keinem Menschen geglaubt worden, so geglaubt, wie andere Glaubenswahrheiten, sondern Viele hätten sie nur vermuthet, höchstens für menschlich gewiß gehalten, und wenn das Concil sie definire, so sei das ein in der Kirchengeschichte einzig dastehendes Ereigniß, „in achtzehn Jahrhunderten sei nichts Aehnliches vorgekommen", so wird zuerst zu jener Behauptung, kein Mensch habe seither die Unfehlbarkeit des Papstes als eine göttlich geoffenbarte Wahrheit geglaubt, in einer Note die treffende Bemerkung gemacht: „Und dies schreibt Döllinger in einer Polemik gegen mehr denn fünfhundert Bischöfe, die ihren Glauben an die Unfehlbarkeit feierlich ausgesprochen!"; die Behauptung aber, die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes könne von ihren Vertretern nur vermuthet, höchstens für menschlich gewiß gehalten, von Niemanden aber fide divina geglaubt werden, ihre Dogmatisirung sei etwas Unerhörtes in der Kirchengeschichte, erscheint dem Verf. höchst befremdend. „Denn es ist wohl nicht schwer, zu erkennen, daß in den angeführten Sätzen der Münchener Professor erstens den in der katholischen Kirche stets gemachten Unterschied zwischen ausdrücklichen (formaliter) und implicite in der Lehre enthaltenen Glaubenswahrheiten einfach ignorirt; zweitens: demzufolge eine jede Dogmatisirung einer Glaubenswahrheit, zu deren Annahme die Kirche vorher nicht unter Strafe der Ausschließung aus ihrer Gemeinschaft verpflichtet, als den Principien der Kirche widersprechend und in ihrer achtzehnhundertjährigen Geschichte niemals vorgekommen erklärt, und drittens endlich, daß die Consequenz dieser Behauptung Döllingers nichts Geringeres involvirt, als die Leugnung eines wichtigen Bestandtheiles des unfehlbaren Lehramtes der Kirche — nämlich des dogmatischen Richteramtes, das sich eben in einer Reihe von dogmatischen Definitionen von Glaubenswahrheiten fast durch alle Jahrhunderte der christlichen Kirche manifestirt." — Döllinger macht dann in seiner Kritik der Unfehlbarkeitsadresse den fünfhundert Bischöfen den unglaublichen Vorwurf, sie begehrten nichts Anderes, als eine kirchliche Revolution von so durchgreifender Wirkung, daß dadurch das Fundament des religiösen Glaubens verändert, an die Stelle der ganzen in Zeit und Raum universalen Kirche ein einzelner Mensch, der Papst, gesetzt werden solle; bisher habe der Katholik gesagt: Ich glaube diese oder jene Lehre auf das Zeugniß der ganzen Kirche aller Zeiten, weil sie die Verheißung hat, daß sie immerdar bestehen, stets im Besitze der Wahrheit bleiben soll; künftig aber müßte der Katholik sagen, ich glaube, weil der für unfehlbar erklärte Papst es zu glauben und zu lehren befiehlt. Der Verfasser geht hier in seiner Widerlegung von dem katholischen Standpuncte aus, daß hier Döllinger unter „Kirche" nur die lehrende, das unfehlbare Lehramt der Kirche verstehen könne, dessen Träger die Gesammtheit der Bischöfe in ihrer Unterordnung unter den römischen Papst, das von Christus der Kirche gesetzte Fundament ist, denn Döllinger spreche ja hier von der „Kirche", auf deren Zeugniß die Christgläubigen in Glaubenssachen sich stützen — das heiße doch wohl auf ihr unfehlbares Lehramt; worauf er dann trefflich erwidert: „Nun der Unterschied, worauf sich der Glaube der Katholiken vor und worauf er sich nach der dogmatischen Definition der Infallibilität stützt, erscheint nicht so groß. Vor der Definition auf die lehrende Kirche, d. h. auf die Gesammtheit der Bischöfe in ihrer Unterordnung unter den Papst — denn die Bischöfe sind, wie von jedem Katholiken angenommen wird, nur insofern Träger des unfehlbaren Lehramtes, als sie mit dem Papste übereinstimmen. Ubi Petrus, ibi

Digitized by Google

ecclesia! (s. Ambr. 47 serm. de fide Petri.) Nach der Definition auf den Papst und die mit ihm vereinigten Bischöfe. Also es stützt und es wird sich der Glaube des Katholiken immer stützen auf das Fundament, auf den Felsen, den Christus zur Grundlage seiner Kirche gegeben, auf Petrus, und da Christus seine Kirche nicht nur für die Lebenszeit dieses Apostels gegründet, auf dessen jedesmaligen Nachfolger — den Papst zu Rom." Wenn die Bemerkung unseres Auctors (S. 20): „Die Vermuthung der Mitauctorschaft Döllingers an Janus, jener Schrift, deren Gehässigkeit gegen die Kirche ebenso groß ist, wie ihr Mangel an ernster Wissenschaft, hat sich durch seinen hier besprochenen Artikel in der Augs. Allg. Zeitung leider zur Gewißheit gesteigert", wie kaum zu bezweifeln, auf Wahrheit beruht, so ist auch hier, wo Döllinger nur von der „in Zeit und Raum universalen Kirche" redet, von dem unfehlbaren Lehramte der Kirche aber ganz und gar schweigt, die nämliche grundhäretische Anschauung, welche bei Janus (S. 433 fg.) vorgetragen wird, stark zu vermuthen. — Der Verfasser erledigt hierauf die „Bedenken" Döllingers, zu welchen die Unfehlbarkeitsadresse nach seiner Versicherung insbesondere Anlaß gebe. Das erste Bedenken, als müsse der päpstliche Ausspruch ex cathedra sich ausdrücklich an alle Christgläubigen wenden, wird einfach durch eine wortgetreue Citation aus der bischöflichen Adresse beschwichtigt. — Das zweite Bedenken Döllingers, welches leugnet, daß gemäß der allgemeinen und constanten Tradition der Kirche die dogmatischen Urtheile der Päpste irreformabel seien, wird zurückgewiesen durch die Lehre der hh. Väter, der allgemeinen Concilien, durch die Zeugnisse, welche Döllinger selbst in seiner Kirchengeschichte gerade zum Beweise des jetzt von ihm angefochtenen Satzes angeführt hat. — Ebenso leicht wird auch das dritte, auf das Lyoner Concil, und das vierte, auf das Florentinische bezügliche Bedenken durch die naheliegenden Argumente beseitigt. — Im Schlusse wendet sich der Verf. an Döllinger mit den beherzigenswerthen Worten: „Hört denn Döllinger nicht den Jubel des kirchenfeindlichen Liberalismus, den seine letzten Arbeiten in allen Organen jener Partei hervorgerufen? Jene liberale Journalistik, die Döllinger als berühmten Kirchenhistoriker ignorirt oder bekämpft hatte, überschüttet ihn als Verfasser der „„Erwägungen"" ꝛc. mit ihren Lobsprüchen. Wahrlich diese eine Thatsache sollte genügen, um Döllinger und diejenigen Katholiken, die seinem Auftreten unbedingt zustimmen, erwägen zu lassen, inwiefern ihnen diese Haltung als Katholiken gezieme . . . Alle Katholiken mögen sich vereint gegen den gemeinsamen Feind wenden — den modernen Liberalismus, eingedenk der prophetischen Worte, die Görres einst gesprochen: „„Kreuz oder rothe Fahne wird im nächsten Weltgange der Schlachtruf der Zukunft sein; die dem Kreuze folgen, werden sich zusammenschaaren und nach errungenem Siege gemeinsam einziehen in die Peterskirche.""

156. **Gründe für die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes nebst Widerlegung der Einwürfe.** Von Dr. **G. Bickell**, außerord. Professor an der Königl. Akademie zu Münster. Münster. Adolph Russell's Verlag. 1870. 8°. 24 SS.

Die Schrift liefert in klarer und faßlicher Form viele recht schlagende Beweise für die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes und beseitigt in kurzer und bündiger Weise die hauptsächlichsten Einwürfe, die man in jüngster Zeit gegen diese katholische Wahrheit erhoben hat. — Vornan steht ein zweifacher Vernunftbeweis, wovon das erste Argument die Nothwendigkeit der päpstlichen Unfehlbarkeit zeigen, das

Digitized by Google

zweite wenigstens eine hohe Wahrscheinlichkeit derselben begründen soll. Wir theilen hier den wesentlichen Inhalt des ersten Argumentes mit des Verf. eigenen Worten mit: „Die Vernunft nöthigt uns zur Annahme eines persönlichen Gottes und Schöpfers, als unseres letzten Zieles und höchsten Gutes. Sie lehrt uns ferner die Nothwendigkeit einer übernatürlichen göttlichen Offenbarung, da die durch die Sünde verblendete Menschheit erfahrungsgemäß nicht zur Erkenntniß der seligmachenden Wahrheit gelangen würde, wenn sie sich selbst überlassen bliebe. Sie fordert endlich, daß der Geber der Offenbarung auch die für den beabsichtigten Zweck unbedingt nothwendigen Mittel wolle und daher Vorsorge treffe, daß der Offenbarungsinhalt zu jeder Zeit unverfälscht bewahrt, richtig erklärt und gegen Veränderungsversuche geschützt werde, was alles nur durch eine sichtbare, unfehlbare, von Gott eingesetzte Auctorität geschehen kann. Diese kann aber nur die römisch-katholische Kirche sein, da sie die einzige Gemeinschaft ist, welche je göttliche Einsetzung und Unfehlbarkeit für sich in Anspruch genommen hat. Soweit sind alle Katholiken einig. Hierauf beruht die Vernünftigkeit, Uebernatürlichkeit und unbedingte Gewißheit unseres Glaubens im Gegensatz zu den willkürlichen, menschlichen und daher ungewissen Meinungen der außerkirchlichen Parteien. Wir glauben auf Grund der Auctorität Gottes, der uns durch die von ihm eingesetzte unfehlbare katholische Kirche seine Wahrheit verkündigt; zuvor aber hat uns die Vernunft bewiesen, daß die katholische Kirche wirklich von Gott eingesetzt und unfehlbar ist . . . Nun scheint es, daß aus der von dem katholischen Dogma geforderten Uebernatürlichkeit des Glaubens nothwendigerweise die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes folge. Denn wenn auch fast stets der wahre Inhalt der göttlichen Offenbarung durch das übereinstimmende Zeugniß des kirchlichen Lehramtes, das heißt, des gesammten Episkopates bezeugt wurde, so hat es doch zuweilen Zeiten gegeben, wo die Bischöfe selbst verschiedener Meinung waren und diese Meinungsverschiedenheit zu einer Kirchenspaltung führte. Das auffallendste Beispiel dieser Art ist das griechische Schisma, in Folge dessen sich vier Patriarchen und Hunderte von Bischöfen mit der Hälfte der Christenheit von Rom trennten. Wenn nun nicht das Oberhaupt der Kirche durch göttlichen Beistand vor Irrthum geschützt würde, so daß die Gemeinschaft mit ihm ein sicheres Merkmal der Zugehörigkeit zur wahren Kirche und zum wahren Glauben ist, so würde in solchen Fällen unser Glaube nicht auf göttlicher Auctorität, sondern auf unserer Privatmeinung, also auf ungewisser menschlicher Auctorität beruhen und nicht mehr übernatürlich sein. Wir würden z. B. deßhalb die römisch-katholische und nicht die griechische Kirche für die echte Fortsetzung der Kirche Christi halten, weil wir uns durch eigene Forschung überzeugt hätten, daß der hl. Geist vom Vater und vom Sohne ausgehe, und also die römisch-katholische Kirche Recht gehalt habe" . . . Was ist nun von dieser ganzen Schlußfolge zu halten? Wir glauben, ihre Richtigkeit dürfe — Alles wohl erwogen — nicht beanstandet werden. Gegen die zwingende Kraft der Argumentation läßt sich zwar, wie der Verf. durch die bescheidene Fassung des Untersatzes selbst anzudeuten scheint, noch die naheliegende Einsprache erheben, daß, auch abgesehen von der Unfehlbarkeit des Oberhauptes immerhin ein für alle Christen untrügliches Merkmal der wahren Kirche selbst in dem angeführten Falle des griechischen Schismas bestehe, nämlich in dem Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen, welche zusammen das unfehlbare Lehramt ausmachen; es mithin nicht gerade nothwendig scheine, daß der Papst allein unfehlbar sei. — Allein diese Einwendung ist wirklich unzulässig. Denn wenn wir einmal die Voraussetzung gelten lassen, der Papst sei in seinen Glaubensentscheidungen fehlbar, so ergeben sich für solche Fälle, wo die Hälfte der Bischöfe oder gar die Majorität der

Digitized by Google

entgegengesetzten Meinung ist, als der Papst, nicht unerhebliche Zweifel, ob der Papst in diesem Falle nicht irre, ob der Papst sich zu ihnen oder sie zum Papste sich wenden müßten, ob nicht gar von Seite der Majorität ein neuer Papst gewählt werden müsse; solche und ähnliche Zweifel, scheint es, könnten dann und zwar nicht ohne Grund in gar Manchen aufsteigen. Nun ist es aber gewiß, daß dann ein übernatürlicher Glaubensact an die göttliche Auctorität der Kirche nicht möglich wäre, wenn ein gegründeter Zweifel an eben dieser ihrer Göttlichkeit bestände. Wollte also Gott ein für alle Fälle und für alle Christen vollkommen ausreichendes und leicht erkennbares Merkmal der wahren Kirche geben, so scheint es nothwendig, daß Er das unfehlbare Lehramt nicht bloß dem apostolischen Collegium, sondern schon dem Haupte desselben für sich verlieh. Wir können also aus dem angeführten Grunde schon den sicheren Schluß ziehen, daß der göttliche Erlöser, der so gütig und weise für Seine Kirche gesorgt hat, ihr ein unfehlbares Oberhaupt gegeben, wie wir denn solches auch anderweitig wissen. Auf mein Privaturtheil, daß der eine oder der andere der streitenden Theile die wahre Ansicht vertrete, könnte ich mich, wie unser Autor richtig bemerkt, nicht verlassen, weil ich gegründeten Zweifel hegen müßte, daß mein Privaturtheil falsch sei. Zu einem übernatürlichen Glaubensact aber ist immer die gewisse Ueberzeugung erfordert, daß die betreffende Lehre von Gott wirklich geoffenbart sei. Daher mußte Gott, um uns für immer unfehlbare Gewißheit von dem zu geben, was Er geoffenbart habe, eine unfehlbare Auctorität aufstellen, die Er vollkommen beglaubigt hat.

Mit dem zweiten Argumente des Vernunftbeweises sind wir ebenfalls einverstanden. Als Uebergang zum Schriftbeweis sagt der Verf.: „Noch ist zu bemerken, daß ein absolut zwingender Vernunftbeweis für die Unfehlbarkeit des Papstes gar nicht nothwendig ist. Alles hängt davon ab, ob der göttliche Stifter unserer Kirche für gut befunden hat, ihrem Oberhaupt zum Besten der Gesammtheit dieses Vorrecht zu verleihen, und er konnte sich hierzu bewogen finden, auch wenn die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes der Kirche bloß sehr nützlich wäre, ohne mit innerer Nothwendigkeit aus dem Begriffe derselben zu folgen. Wir haben also jetzt zu untersuchen, ob unser Herr dem hl. Petrus und dessen Nachfolgern dies Vorrecht wirklich verliehen habe." Der nun folgende Schriftbeweis ist klar und gründlich. Nur Eines haben wir aufrichtig bedauert, daß nämlich der Verf. einem neueren Autor in der Uebersetzung der Worte „portae inferi" gefolgt ist. Unser Heiland hat sicher, da Er von den bevorstehenden Anfeindungen Seiner Kirche redet, nichts anderes unter den „Pforten der Hölle" verstanden, als die Mächte der Finsterniß, wie es auch die ältesten Väter und die namhaftesten Exegeten der Kirche stets verstanden. — Sehr ausgewählt und gehaltreich ist der Traditionsbeweis, in dem man auf acht Seiten die schönste Auslese der hierher gehörigen Stellen findet, welche aber auch genügen, um den überlieferten Glauben an die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes zur Evidenz darzuthun. Die Einwürfe sind kurz und gründlich gelöst.

157. **Beleuchtung** der in der v. Döllinger'schen Erklärung vom 19. Januar 1870 ausgesprochenen Principien. Von Dr. **Laurenz Max Roth**, Professor der Pastoraltheologie an der Universität und Inspector des kath.-theol. Convicts zu Bonn. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1870. 8°. 40 SS.

Digitized by Google

Die Schrift hebt aus der Erklärung Döllingers gegen die Infallibilitätsadreſſe der Biſchöfe die irrigen Principien heraus und weiſt deren entſchiedenen Widerſpruch gegen offenbare katholiſche Wahrheiten und allgemein anerkannte Lehrſätze der Theologie treffend nach. Der ganze Inhalt iſt nach vier „Fragen" abgetheilt. In den beiden erſten wird durch eine Parallele zwiſchen der Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariä (vor dem 8. Dezbr. 1854) und dem Lehrſatz von der Unfehlbarkeit des Papſtes gezeigt, daß erſtens die Definition des letzteren keineswegs ein in der Kirchengeſchichte einzig daſtehendes Ereigniß wäre, und daß zweitens vor der Definition der erſteren Lehre Döllinger das ganze unbegreifliche Raiſonnement über Glaubensänderung und kirchliche Revolution, womit er ſeine Erklärung eröffnet, mit demſelben Rechte hätte vorbringen können. In der dritten „Frage" wird die Anſicht Döllingers über das, „was der Katholik glauben könne und dürfe", beleuchtet und nach bewährten katholiſchen Theologen erörtert. Die vierte „Frage" befaßt ſich mit einer Unterſuchung der Döllinger'ſchen Beſchuldigung, als ob durch die Definition der Infallibilität des Kirchenoberhauptes das Fundament des katholiſchen Glaubens umgeſtoßen werde, ſowie ſeiner weiteren Behauptung, daß die Definition dieſer Lehre durch das Concil ſich in ein einfaches Selbſtzeugniß des Papſtes auflöſe, welches keine Glaubwürdigkeit in Anſpruch nehmen könne. Auf die erſte Einwendung Döllingers wird erwidert: „Der einfältigſte Katholik könnte im Falle, daß die päpſtliche Infallibilität von dem Vaticaniſchen Concil wirklich ſollte zum Glaubensſatz erhoben werden, nur ſo argumentiren: „„Ich glaube auch jetzt noch Alles, was die hl. katholiſche Kirche bis zum Jahre 1870 gelehrt und geglaubt hat, weil hieran eingeſtandener Maßen auch der nunmehr für unfehlbar erklärte Papſt nicht das Allermindeſte mehr ändern kann; ich werde mich aber auch gerne allen Entſcheidungen unterwerfen, welche etwa der Papſt unter dem ihn vor allem Irrthum ſchützenden Beiſtande des allwiſſenden und allmächtigen göttlichen Geiſtes für die Folge bezüglich der chriſtlichen Heilslehre erlaſſen ſollte . . . daß aber der Papſt wirklich unfehlbar ſei, glaube ich darum, weil ein rechtmäßiges allgemeines Concil im Jahre 1870 die Prärogative ſeiner Infallibilität zum Glaubensſatz erhoben hat; es aber eine „über allen Zweifel erhabene, und in der ganzen, in Zeit und Raum univerſalen Kirche" anerkannte Wahrheit iſt, daß die auf die Heilslehre bezüglichen Ausſprüche der allgemeinen Concilien unfehlbar ſind"" und Jeder, welcher die Unfehlbarkeit ihrer Entſcheidungen auch nur in einem Puncte in Abrede ſtellt, den katholiſchen Glauben verleugnet." Auf die zweite Einwendung aber wird geantwortet: es ſei „ein unermeßlicher Unterſchied", wenn der Papſt ſich einfach nur ein Selbſtzeugniß gebe, oder „wenn er in ſeiner Eigenſchaft als Oberhaupt der Kirche und als der eine Factor (das Haupt) des allgemein als unfehlbar anerkannten Lehrkörpers in Vereinigung mit dem die geſammte Kirche repräſentirenden Epiſkopate als dem andern Factor desſelben ſeine Infallibilität erklärt. Denn in dieſem Falle muß auch noch der dritte „unendlich höhere" Factor, der heil. Geiſt, hinzutreten, der in keinem einzigen Falle, ſei es, daß es ſich um eine Prärogative des Papſtes oder auch der Biſchöfe handelte, einen Irrthum zulaſſen kann."

158. **Einige freimüthige Worte** zur Orientirung und Beruhigung in der Unfehlbarkeitsfrage an alle Freunde der Wahrheit. Von Dr. **Laurenz Max Roth**, Profeſſor der Paſtoraltheologie an der

Digitized by Google

Universität und Inspector des kath.-theologischen Convicts zu Bonn. Zweite Auflage. Paderborn. 1870. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 8°. 52 SS.

Durch diese Schrift wird dem Leser in interessanter Weise der praktische Standpunct klar gemacht, den jeder Katholik, welche Ansicht er bisher über die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes auch immer möge gehegt haben, nach unverrückbaren Dogmen des katholischen Glaubens nothwendig einzunehmen habe. Zuerst wird die ganz unkatholische Stellung, welche Janus und seine Geistesverwandten zur Infallibilitätsfrage eingenommen haben, einer Kritik unterzogen. Dabei werden verschiedene Sätze aus neueren Broschüren, Zeitungsaufsätzen und Adressen ausgehoben, deren Verfasser von gewisser Seite zu den „katholischen Notabilitäten" gerechnet würden, die aber von der katholischen Kirche desavouirt werden müßten, wie z. B. die folgenden: „„Es muß von der obersten Auctorität in der Kirche ausgesprochen werden, daß Alle, die an Christi Erlösungswerk im übernatürlichen Sinne glauben, der großen christlichen Gemeinschaft angehören."" „(Der Indifferentismus soll als der allein seligmachende Glaube proclamirt werden!)" „„Das dogmatische Lehrgebäude sollte, nachdem es zu einem Grade der Vollkommenheit ausgebildet ist, der für das Heil der Seelen zu genügen scheint, ohne das dringendste, nicht allein von den Theologen, sondern auch von den Gläubigen gefühlte Bedürfniß nicht noch mehr erweitert werden. Man unterscheide die Heilslehre von der theologischen Speculation."" „(Somit haben Papst und Bischöfe sich von den Herren Theologen, d. h. den Theologen per eminentiam, und den Herren Laien die Ordre einzuholen, was sie zum Dogma erheben dürfen und was nicht!)" „„Wir wünschen, daß die Lehren der Geschichte beherzigt werden, und das Concilium von 1869 über die Theorie von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht mit Stillschweigen hinweggehe, sondern sie geradezu als der richtigen kirchlichen Auffassung widersprechend erkläre."" „(Könnte höchstens in dem Falle geschehen, wenn die Kirche denselben Wandlungen unterworfen wäre wie die deutsche Wissenschaft)" u. s. w. Im zweiten Abschnitt beleuchtet der Verf. gewisse Vorurtheile, welche selbst bei manchen gutgesinnten Katholiken entweder gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit oder doch gegen die Opportunität ihrer Declaration gerichtet sind. Falsche Deutungen, die man den Schreiben des Erzbischofes Manning von Westminster und des Erzbischof-Primas Dechamps von Mecheln untergeschoben hat, werden als unstatthaft und mit dem klaren Texte im Widerspruche stehend nachgewiesen. Im dritten Abschnitte wird gezeigt, daß durch die Definition der Unfehlbarkeit in der Kirche keine wesentliche Veränderung vor sich gehen, wohl aber neue Häresien rascher und wirksamer unterdrückt würden, worüber sich gewiß Niemand würde zu beklagen haben, mit etwaiger Ausnahme Derjenigen, welche sich selbst dabei getroffen fühlen. In den folgenden Abschnitten wird ausgeführt, was jene Besorgnisse zu bedeuten haben, die man gegen die Opportunität einer Dogmatisirung dieser Lehre geltend mache, sei es, daß man darin eine Gefahr des Abfalls für schwache Katholiken, oder ein Hinderniß für die Wiedervereinigung der Protestanten und Schismatiker erblicke. In Bezug auf das Erstere wird unter Anderm gesagt: „Es scheint gegenwärtig wiederum eine solche Zeit gekommen zu sein, wo Satan verlangt hat, wie einst die Apostel, so auch uns sieben zu dürfen, damit es offenbar werde, was Weizen und was Spreu ist. Und da dürften wohl Diejenigen am wenigsten in Gefahr kommen, daß ihr Glaube gebreche, welche sich am engsten an Denjenigen anschließen, der auch jetzt noch in seinen Nachfolgern vorzugsweise die Aufgabe hat, seine

Digitized by Google

Brüder zu stärken." Was aber das Andere, nämlich die Furcht, daß durch die Definition die Kluft zwischen der Kirche und den Protestanten noch mehr erweitert werde, angeht, so setzt der Verfasser dem die Aussprüche mehrerer Auctoritäten, namentlich von Convertiten, entgegen, welche das Gegentheil bezeugen, und stellt daran anknüpfend vierzehn höchst bedeutsame Fragen, von denen wir nur einige anführen: „Erste Frage: Wenn selbst nach dem Zeugnisse eines Laien, eines der achtungswerthesten Convertiten, eines der größten Geschichtsschreiber der neueren Zeit (Hurter), der apostolische Stuhl ein Magnet ist, welcher unter dem schäumendsten Wogengefluthe stets die sichere Bahn bezeichnet hat: wird er um so mehr im Stande sein, die sichere Bahn, namentlich auch für solche, die von der rechten Bahn abgewichen sind, zu bezeichnen, je mehr seine Anziehungskraft abgeschwächt oder je mehr sie gestärkt wird? Zweite Frage: Ist der apostolische Stuhl jenes Licht, das, seit der Morgenstern über den Völkern aufgegangen und der Tag angebrochen ist in den Herzen, immerfort geleuchtet: wird denn das Licht in eben dem Maße die Finsterniß verscheuchen, als es selbst verdunkelt oder vielmehr als ihm zur Ausstrahlung seiner ganzen Fülle verholfen wird? Ist um so weniger Hoffnung für die Rettung der Schiffbrüchigen vorhanden, je heller der Leuchtthurm in die schauervolle Nacht hineinscheint? Dritte Frage: Wenn durch die etwaige Infallibilitäts-Erklärung die katholische Glaubenseinheit in ihrem extremsten Gegensatze zu der endlosen protestantischen Glaubenszersplitterung sich dem Auge der Welt darstellen sollte: wäre es denn nach dem bekannten Satze: „Extreme berühren sich gern" nicht wohl möglich, daß Protestanten, je weniger sie sich in ihrer Glaubenszersplitterung befriedigt fühlten, gerade in der Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes einen solchen Berührungspunct und das Thor fänden, welches sie in den Schooß der katholischen Kirche zurückführte? Sollte hiefür nicht auch wiederum der Umstand sprechen, daß es so viele gelehrte und edelgesinnte Convertiten gibt, wozu ja auch Erzbischof Manning gehört, welche gerade die eifrigsten und entschiedensten Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit sind?"

159. **Papstthum und Christenthum,** oder Beweis, daß das moderne Papstthum innerhalb der christlichen Kirche keine Berechtigung habe. Der gesammten Christenheit zur Beherzigung von **G. A. Wimmer,** Prediger. Zweite Auflage. Bremen. J. Küstmann. 1869. 8°. 132 SS.

Die Nachricht von der Dogmatisirung der Unbefleckten Empfängniß der jungfräulichen Gottesgebärerin hat laut Vorwort dieser Schmähschrift das Dasein gegeben. Wie es scheint, hat der Verleger mit Rücksicht auf das Concil eine neue Etiquette aufgeklebt. Welcher Inhalt den Leser erwartet, deutet schon die Vorrede zur Genüge an, worin die unbefleckte Empfängniß als „übernatürliches Gezeugtwerden" erklärt und „ein Pfuhl der Abgötterei" dem „jesuitischen Papstthum" als Frucht der Dogmatisirung in Aussicht gestellt wird. Daß viel Dunkelheit über Katholisches in gewissen Gegenden herrsche, ist nicht verwunderlich, wohl aber, daß ein Mensch Gelüsten trage, sich selber als völligen Ignoranten an den Pranger zu stellen, wie es der Verfasser dieser Lästerschrift thut, in welcher das Sinnloseste, was je über die katholische Kirche vorgebracht worden, zusammengehäuft ist, in einer Sprache, welche den Bildungsgrad des Verfassers tief unter einem nur einigermaßen unterrichteten

Digitized by Google

Handwerksburschen erscheinen läßt. Die „im Jahre 1553" gestifteten Jesuiten haben die Welt beredet, daß nur durch die Herrschaft des Papstes wieder Ordnung und Ruhe komme, und bereits läßt die Angst den Verfasser allüberall Conversionen im Anzug sehen. Aber gerade umgekehrt, die Revolution von 1848 kam von den Jesuiten (S. 13); die Revolution 1789 ditto; der Illuminatenorden nicht minder; Calvin-Zwingli und Luther sind durch die Jesuiten entzweit worden; in Summa seit 1553 geschah alles Unheil in der Welt für das jesuitische Papstthum (S. 14). „Die handgreiflichsten Lügen finden immer wieder Anerkennung" (ebendas.); das scheint sich der Verfasser gemerkt zu haben. So geht es voran. Leo der Große z. B. hat auf dem „630 am 8. October" zu Chalcedon eröffneten Concil eine colossale Lüge behauptet, als er den Vorsitz für sich ansprach (31). Nach Gregor VII. begann die Kirche „das Blut der Heiligen zu saufen". — Wir fragen: Gereicht es den Deutschen zur Ehre, daß durch solche Idiotenwerke das Volk verdummt wird? Wäre es nicht vielmehr Ehrensache, dergleichen Erzeugnisse in verdienter Verachtung zu begraben?

160. **Aufruf zu einem deutschen Kirchen-Concil in Erfurt.** Eine Mahnstimme an alle Katholiken und Protestanten Deutschlands. Im Anhange: Grundzüge zu einem Henotikon. Leipzig. Hermann Fritzsche's Verlag. 1869. 8°. 27 SS.

Weil das Concil nur auf die Erhöhung des römischen Kirchenwesens abziele, werden hier die Katholiken in Deutschland unter kräftigen Ausfällen auf die Jesuiten, welche der Kürze halber auch diesesmal wieder Alles, was den confessionellen Frieden bedroht, anstiften, eingeladen, sich einmal die protestantischen Versuche, langjährige innere Spaltungen zu heben, etwas genauer zu betrachten, ob sie nicht die Lust anwandeln könnte, aus den Gemeinden heraus das Kirchenwesen in die Hand zu nehmen. Das wäre denn der Versuch einer „Union des gesammten deutschen Volks" zu einer sogenannten „altkatholischen Kirchengemeinschaft". (S. 18.) Um die apostolische Urkirche — ein alter Plan des weiland Ritters von Bunsen — auf dem deutschen Boden herzustellen, schlug der Verfasser ein Concil zu Erfurt vor (S. 19) und machte den Katholiken im Anhang den Antrag, alles, was specifisch katholisch ist, dem lieben Frieden zu lieb fallen zu lassen; dafür würden seine Confessionsgenossen den Segen mit dem Crucifix (Henotikon §. 9), das Allerheiligenfest, jedoch ohne Anerkennung des „Ueberverdienstes" (12), und das Episkopat unter einem selbstgewählten Primas (§. 22), versteht sich ohne Papstthum, annehmen. Es scheint der Aufruf spurlos verhallt zu sein.

161. **Petrus und Paulus** auf dem Concil zu Jerusalem. Beleuchtung der Schrift des Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz: „Das allgemeine Concil und seine Bedeutung für unsere Zeit." Von **Dr. P. Volkmuth.** Leipzig. Hermann Fritzsche's Verlag. 1869. 8°. 68 SS.

Die Frage des vorliegenden Schriftchens lautet nach Dr. Volkmuth: Wird das Concil die sog. pauliniſche Auffassung des Christenthums, welche im Protestantis-

Digitized by Google

mus vertreten sein soll, in der katholischen Kirche aber seit Gregor VII. verschwunden sei, rückhaltslos anerkennen? Nun, es gehört Muth dazu, eine solche Frage zu stellen; der Verfasser gesteht sich selber, daß wenig Aussicht dazu vorhanden sei. Einstweilen, um den Katholiken die Berufung auf das Apostel-Concil zu verleiden, bemüht sich Herr Dr. Volkmuth, der sich zu den Katholiken zählt (S. 3), zu beweisen (nach dem Vorgange des Hrn. v. Sybel), daß Jesuitismus und pauliniſches Christenthum sich als Gegensätze schon im Apostel-Concil gegenüberstanden (S. 9 ff.). Die Gründung der Gesellschaft Jesu geht nach diesen mehr als schmeichelhaften Versicherungen auf die Apostelzeit zurück. Die Judenchristengemeinde zu Jerusalem, gestiftet vom h. Petrus, mit ihrer streng positiven Auffassung vom Messias und seinem Werke, war die Wiege des Jesuitismus. Wir lassen uns diese Entdeckung der „exacten Exegese" gerne gefallen; die sichtbare Kirche, ebenso die alleinseligmachende, hierarchisch gegliederte, monarchische Kirche, nehmen wir mit dem mittelalterlichen Judenchristenthum in Kauf (S. 11, 12), nur bäten wir um Gnade für den h. Paulus, daß ihn die „exacte Exegese" nicht mit dem Paulus, weiland großh. badischen Kirchenrath zu Heidelberg verwechsle, bei dem allerdings mit der Kirche auch der göttlich-messianische Charakter Christi „unsichtbar" wurde (S. 14) und die Scheidewand zwischen Christenthum und Heidenthum fiel. Von dem Letzteren geben wir bereitwillig Alles zu, was uns Dr. Volkmuth von *seinem* Paulus beweist, daß derselbe ein „Protestant" war (S. 15); daß er das Christenthum, alles positiven Charakters entkleidet, vergeistigte, „im Geiste und in der Wahrheit" (S. 17, 41) auffaßte, soweit ihm überhaupt Beides zu Gebote stand; daß er sich im Gegensatze zu dem „einförmigen Kirchensystem des Katholicismus" zum „Princip der freien Nationalkirchen" bekannte (S. 18); daß er sicher gegen die Jesuiten aus Jerusalem (S. 19) protestirt hätte, wenn es welche gab; daß er im Galaterbrief die magna charta des Protestantismus anerkannte (S. 21); daß er für demokratische Kirchenorganisation thätig war (soweit es seine Professur erlaubte) (S. 22 f. 44) und keineswegs gewillt war, dem Statthalter Christi sich zu unterwerfen, conform den Beschlüssen von Constanz und Basel (24) und den Zeitbedürfnissen sich anbequemend (25) im Geiste der evangelischen Freiheit gegen das jesuitische Princip der Einheit in Lehre und Verfassung (26, 27; 43); daß er eminent „freisinnig" war (S. 28). Das und noch Manches sonst geben wir zu, nur nicht bezüglich des *Apostels* Paulus, den wir vom Kirchenrath Paulus, oder welchen Typus Dr. Volkmuth mit seiner exacten Exegese im Auge hatte, sehr wohl unterscheiden. Der Apostel ist übrigens durch sehr einfache Thatsachen gegen diese und ähnliche ihm zu nahe tretenden Travestieen gesichert; er hat sich mit Petrus und den übrigen Aposteln über die Lehrgrundsätze verständigt (Gal. 2, 2), als er zum Concil nach Jerusalem reiste; die pauliniſche und jesuitisch-petrinische Partei, mit Dr. Volkmuth zu reden, handelte also dem Concil gegenüber in vollkommener Eintracht, die sich auch nachher bethätigte, da Paulus den Juden- wie den Heiden-Christen die Beobachtung der gemeinsam gefaßten Beschlüsse einschärfte (Apg. 15, 41); auch hat Paulus in den von ihm gegründeten Gemeinden keine andere Ordnung beobachtet, als die andern Apostel; wir finden, daß er gleich diesen Bischöfe einsetzte (Tit. 1, 5 ꝛc.). Seine Unterordnung unter Petrus, bei aller Gleichstellung im Apostolate, beweist die Stelle Gal. 1, 18, zusammengehalten mit dem Apostel-Concil, und daß die freimüthige Ermahnung (Gal. 2, 14) damit sich sehr wohl verträgt, bleibt trotz aller Anstrengungen von Protestanten das Gegentheil zu beweisen aufrecht. Daß die „falschen Brüder", welche die Beobachtung des jüdischen Gesetzes von den Heiden-Christen heischten, Petriner, also Jesuiten gewesen seien (S. 37), wird durch die

Digitized by Google

Rede Petri (Apg. 15, 10), welche dieselben der Versuchung Gottes anklagt, klar widerlegt. Das Apostel-Concil hat also keineswegs, wie der Verfasser wähnt, erklärt, daß „der Jesuitismus keine Berechtigung und keine Mission in der Kirche habe" (ebendas.). Ebendarum ist es ohne allen Grund, daß Paulus mit Gal. 2, 5, den Apostel Petrus gemeint, also eine protestantische Freiheit gegen denselben behauptet habe (S. 39).

Der zweite Theil der Schrift (44—63): Paulus unter den Hellenen, bildet den Versuch nachzuweisen, daß in der vom Verfasser sogen. nachpetrinischen Periode die Concilien von der Tagesordnung der Kirche verschwunden seien, weßhalb sie auch jetzt kein Recht mehr hätten. Unter den Hellenen soll der h. Paulus sich ganz vergeistigt und alles Judenchristliche abgestreift haben, ein Philosoph, wenn auch nicht gerade Atheist geworden sein. Natürlich hatten dann judenchristliche Institute, wie das Concil, keinen Boden mehr. Aehnliche Phantasien über Syllabus, Reformation, den Krieg von 1866, eine deutsche Nationalkirche und Anderes mehr bilden den Schluß des seltsamen Schriftchens.

162. Die politische Bedeutung der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche. Von **J. Frohschammer.** Neue Untersuchung zur Würdigung der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche. München, Verlag von Theodor Ackermann. 1869. 8°. 51 SS.

Der Verfasser geht von dem richtigen Grundsatze aus: „Es besteht kein wesentlicher Unterschied, ob nur die gesammte Kirche oder schon der Papst für sich als unfehlbar behauptet und dem Staate gegenüber geltend gemacht wird" (S. 3); bloß die Unfehlbarkeit des Papstes angreifen, die der Kirche aber gelten lassen, ist „ein Stehenbleiben auf halbem Wege", eine „unhaltbare Mittelstellung" (S. 4). Es ist ein „Widerspruch", die Kirche, also auch das allgemeine Concil, für unfehlbar zu erklären und doch die Besorgniß zu hegen, der Papst möchte von diesem für unfehlbar erklärt werden; und reine Willkür, bei der Kirche inne zu halten, ohne daß „wissenschaftliche", d. h. rationalistische Gründe, wie sie doch bei der Kritik der päpstlichen Unfehlbarkeit ohne alle Rücksicht auf den Glauben den Entscheid geben, es geböten (S. 5). Auch ist es richtig, daß die Kirche ihre Unfehlbarkeit noch nie ausdrücklich erklärt hat (S. 6 f.). Wenn nun aber Frohschammer allen Ernstes zu beweisen sucht, daß die Unfehlbarkeit der Kirche nicht zum Glauben gehöre, so müßte er uns zuvor beweisen, daß er das Princip des Glaubens, die göttliche Auctorität, gelten lasse, damit wir ihn an die Beweise erinnern könnten. Was wollte auch ein erklärter Rationalist, der nicht einmal die einfachsten Elemente der Theologie besitzt, über Unfehlbarkeit oder überhaupt über die Verfassung der Kirche (S. 35 ff.) Vernünftiges vorbringen? Wir nehmen nur von der psychologischen Thatsache Notiz, daß auch bei Frohschammer Unfehlbarkeit und Absolutismus zusammenfließen (S. 11). So lange die Kirche selber sich Unfehlbarkeit beilege, bleibe es gleichgiltig, ob die Päpste dogmatisch für unfehlbar erklärt werden oder nicht, ihre Ansprüche werden wie ihre Praxis bei jener Grundlage sich gleichbleiben (S. 13). Die Hauptsache also sei dieser Anspruch der Kirche selber, der dem Staate „gefährlich" sein soll, dem „modernen" nämlich, der es als eine Lebensaufgabe betrachtet, moderne Culturexperimente an dem „blindgläubigen" Volke vorzunehmen. Er (d. h. diese Culturexperimente und deren Träger) soll durch jenen Glauben an die Unfehlbarkeit der Kirche selbst in seiner Existenz bedroht sein,

Digitized by Google

da sich die Hierarchie mit dem gläubigen Volke gegen ihn, d. h. die besagten Experimentenmacher verbinden könnte (S. 14). Dagegen soll der Staat die „Wissenschaft", d. h. den Rationalismus, zu Hülfe rufen. Ist das Volk einmal ungläubig, dann wird er allerdings die Hierarchie quitt, was aber von ihm selber noch übrig bleibt, ob die Besoldungen der Universitätsprofessoren z. B. noch fließen werden, hat Frohschammer nicht untersucht, obwohl die Geschichte der französischen Revolution naheliegende Aufschlüsse bietet. Nicht wenn der Glaube zur Herrschaft kommt, werden „die wilden Leidenschaften toben"; wohl aber wenn die Frohschammer'schen Vorschläge Gehör fänden.

Der Hauptgrund, den Frohschammer für seinen verzweifelten Jakobinerrathschlag, das Volk um seinen Glauben zu betrügen, anführt, ist: „Das ungebildete und blindgläubige, aber doch mit politischen Rechten im liberalen Staate ausgestattete Volk läßt sich zu einem mächtigen Werkzeuge gestalten von Seiten der Hierarchie, um bestimmenden Einfluß auf die Staaten zu erlangen" (S. 26). Wie so? „Alle politische Befugniß des gläubigen Volkes wird von den kirchlichen Gewalthabern für sich ausgebeutet und gegen die Staatsauctorität aufgeboten." (Ebendas.) Wenn das nicht Gallimathias ist, so haben die Worte ihre Bedeutung verloren. Nehmen wir an, das katholische Volk lasse sich im Gebrauche seiner politischen Befugnisse ganz und gar von seinen Geistlichen leiten, wo liegt da ein Aufgebot gegen die „Staatsauctorität"? Hat denn nicht eben diese Staatsauctorität jene Befugnisse selber dem Volke eingeräumt? hat sie etwa die Bedingung gestellt, daß das Volk nur von Liberalen und Ungläubigen sich leiten lassen dürfe? oder bilden die Liberalen bereits die „Staatsauctorität" in Person? — Diese Confusion, daß liberales Parteiwesen oder Revolution mit modernem Staat identisch gesetzt und wer sich der Revolution erwehrt, als ein Hochverräther im Culturstaat behandelt wird, zieht sich durch ein Gewimmel von den crassesten Irrthümern und Mißverständnissen in diesem neuesten Elaborate von Frohschammer hindurch. Sonst hat auch hier der unglückliche Mann, an dem eine gewisse Geradheit noch Hoffnungen für seine Selbstermannung bietet, das Richtige getroffen, daß die übernatürliche Ordnung der Todfeind der Revolution, das einziggebliebene Heilmittel gegen die sociale Auflösung ist. Der tiefere Grund liegt darin, daß die heutige revolutionäre Strömung an der Apostasie vom Glauben ihren Kern hat. Hat also der „Staat" irgendwo das Bedürfniß, sich der Revolution rückhaltlos anzuvertrauen, so bleiben die Vorschläge Frohschammers die zum Ziele führenden. Denn sie reißen mit dem Glauben den letzten Damm, das Gewissen, nieder. Vergebens müht sich Frohschammer ab, seine Gesinnungsgenossen zu trösten mit dem Nachweise, auch wenn der Glaube an das Lehramt der Kirche schwände, würden dennoch „die wichtigsten ethischen und religiösen Wahrheiten" befestigt, ein „innniggläubiges, sittliches und getrostes Leben" (S. 42 f.) beim Volke erhalten, also die Besoldungsbezüge für die Männer des modernen Staates unangetastet bleiben. (Denn um etwas Höheres, um das, was wir Christen Seelenheil nennen, scheint es sich auf diesem Standpuncte nicht mehr zu handeln.) Wir wünschen selbst den Liberalen, von der thatsächlichen Erprobung dieser Prophezeiung eines Rationalisten nicht behelligt zu werden.

163. **Die wahren Hindernisse und die Grundbedingungen** einer durchgreifenden Reform der katholischen Kirche zunächst in Deutschland, erörtert von Dr. **A. Pichler**, Oberbibliothekar der kaiserl. öffentl.

Digitized by Google

Bibliothek zu Petersburg und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu München. Leipzig. Fues' Verlag. 1870. 8°. XVI u. 544 SS.

Wenn Frohschammer in dem Glauben an die Unfehlbarkeit der Kirche einen Hemmschuh liberaler Staatsentwicklung sieht, so erklärt dagegen der Verfasser der vorstehenden Schrift „das Dogma der Unfehlbarkeit der katholischen Hierarchie oder gar des Papstes allein" für „die fruchtbare Mutter der Revolution". (Vorr. S. X. f.) Ihm selber leistet übrigens dieses Dogma den speciellen Dienst eines Vorwandes für seine Absage von der katholischen Kirche, welche als eine That freier, wissenschaftlicher Ueberzeugung sich breit macht (S. V ff.). Jenes zu zeigen ist die Hauptaufgabe der Schrift. Im Besonderen will diese, auf Janus weiterbauend, die Ansichten des Verfassers über das, was der von ihm preisgegebenen Kirche in Deutschland Noth thue, auseinandersetzen (S. 8), versteht sich mit aller Offenheit und Liebe „zur Religion Christi", „zur ächten Wissenschaft" und „nebenbei zum „deutschen Vaterlande". (Von einer Liebe zur Kirche Christi kann natürlich beim dermaligen Standpuncte des Verfassers, den wir alsbald kennen lernen, nicht mehr die Rede sein.)

Zuerst wird der Stand der römisch-katholischen Kirche „im Allgemeinen" geschildert, oder vielmehr eine Schilderung „im Allgemeinen" in Aussicht gestellt. Der Verfasser hat aber das Herz so voll gegen die katholische Kirche, daß er über den Entladungen sein Versprechen ganz zu vergessen scheint. Was ihn am meisten mit Bitterkeit erfüllt, ist der durch das Bollwerk der Unfehlbarkeit verstärkte Anspruch der katholischen Kirche, wie die allein wahre und berechtigte, so die allein seligmachende Kirche Christi zu sein. Das „Alleinseligmachungsdogma" ist der „Hauptpunct" (S. 34). Dies dürfte sich psychologisch erklären lassen. Denn was immer mit Hülfe der „freien Wissenschaft" vom Katechismus gewichen sein mag, der Stachel der alleinseligmachenden Kirche wird wohl die bitterste Beigabe der neuesten Schwenkung des Verfassers sein. Daß also der Herr Oberbibliothekar das Bedürfniß fühlt, sich Luft zu machen gegen die „Alleinseligmachende", läßt sich als etwas Natürliches ansehen; und daß die Auswürflinge seines Zorns sich wie Schmähungen auf die von ihm preisgegebene Kirche ausnehmen werden, ist auch sonst schon dagewesen. Solche Auswürflinge füllen nun in der That den allgemeinen Theil von Seite 10—46, wie den besonderen von 47—532. Von einer objectiv gehaltenen Schilderung der katholischen Kirche, von einer ruhigen Würdigung der sie betreffenden Zeitfragen, vollends von einem wissenschaftlichen Eingehen in die Sache ist keine Rede. Die Kirche wird um ihrer erhabenen göttlichen Prärogative willen, wie ihr Herr und Meister von den Stallknechten des Herodes, bald als eine gegen gebildete Vorstellungen stocktaube Thörin gelästert, bald als eine rebellische und blasphemische Friedensstörerin der hohen Polizei denuncirt. Den Refrain kann der Leser errathen: hoffentlich werden die Gebildeten unter den Katholiken Deutschlands bald zur Einsicht kommen und, auf den Wegen des Verfassers nachfolgend, die literarischen Verdienste desselben erhöhen. Nöthigenfalls sollen die deutschen Regierungen zur gewaltsamen Trennung von der katholischen Kirche und zwar durch Einschreiten gegen ihren Glauben behülflich sein; und zwar wird dieses Werk vornehmlich den katholischen Regierungen aufgegeben (S. 521).

Wir werden zuerst einige Stellen, welche den tiefen Fall des Mannes constatiren, ausheben und dann einige Lehren, welche eine unparteiische Kritik aus dieser psychologischen Erscheinung ziehen muß, anknüpfen.

Wie schon gesagt, ist das ganze Buch nur Variation über das eine Thema: die

Digitized by Google

katholische Kirche ist nicht die alleinseligmachende, sie darf es nicht sein, um keinen Preis, und wenn sie es dennoch sein will und sich für diesen Anspruch mit Unfehlbarkeit bepanzert, so muß mir die gesammte continentale Polizei beistehen, derselben diesen meine Ruhe störenden Doppel-Wahn auszureden. Mindestens wird von den liberalen Theologen, namentlich den historisch-kritischen, erwartet, daß sie mit solchen Vorurtheilen, die an allem Unheil Schuld sind, gründlich brechen und dem Verfasser in seinem Versuche beistehen werden, eine nicht alleinseligmachende Nationalkirche für die Bedürfnisse der gebildeten Deutschen einzurichten und die Kirche, die „Synagoge des Fleisches", von Grund aus umzuwühlen. Im Nothfalle wird an die „sociale Revolution" appellirt.

Dem, was von Papst und Hierarchie „als alleinseligmachende Kirche erklärt wird, ist weitaus der größte Theil der Gelehrten und Gebildeten unter den Katholiken aller civilisirten Länder, vor Allem aber in Deutschland, gänzlich entfremdet" (S. 10). Gut, wozu dann die Aufregung des Herrn Oberbibliothekars über diesen Punct? — Der „Ultramontanismus", in dem sich Alles vereinigt, was die früheren Zeiten bald als Curialismus, Romanismus und Papismus, bald als Hierarchismus und Jesuitismus, bald als päpstlichen Absolutismus, bald als Obscurantismus bekämpft haben, der volle Gegensatz gegen alles ächte Christenthum und den nationalen Fortschritt, ist seinem innersten Kerne nach nichts anderes als Lehre von der unfehlbaren, alleinseligmachenden Kirche. „Dem Ultramontanismus besteht das Wesen des Katholicismus in den Dogmen der Unfehlbarkeit und Alleinseligmachung" (S. 17). Alle Erklärungen, welche diese zwei Dogmen umgehen, sind unrichtig (S. 16). Die Geburtsstätte dieser eigenthümlichen Auffassung von der „Absolutheit der für alle Völker und Zeiten als unfehlbare und unantastbare Norm geltenden alleinseligmachenden Kirche" ist glücklicherweise nur das Mittelalter, und das Concil von Trient hat der Lehre das Siegel aufgedrückt (S. 18). Es versteht sich von selber, daß schon aus diesem Grunde mit dem Concil von Trient und seinen 431 Anathemen absolut zu brechen ist, sowohl „im Interesse des deutschen Kirchenfriedens", als „des nationalen Wohles" (S. 18 ff.); die Ehre der katholischen Wissenschaft Deutschlands, welche durch das Trienter Concil „so tief entehrt und beschädigt" wird, ist hiebei betheiligt (S. 20). Die eigentliche Incarnation dieses Princips ist der Papst, nach den Ultramontanen das Palladium „in allen Kämpfen des Geistes und Gewissens"; nach ihnen sei es „auf dem Todbette, wo der Teufel manchen denkenden Katholiken noch besonders zusetzt, geradezu geboten, allen Anfechtungen und Zweifeln nur unabläßig wie einen undurchdringlichen Schild die Erklärung entgegenzusetzen: Ich glaube, was die römische Kirche glaubt" — (S. 22). Und dieser Papst „prätendirt unmittelbar göttliche Einsetzung", deren Anerkennung von jedem Katholiken als oberste Bedingung gefordert wird. Es bedarf keines weiteren Beweises, daß die „durchgreifende Reform" mit dem göttlichen Rechte des Papstthums, das, „einem Stocktauben gleich", auch den „wohlmeinendsten Rathgebern" das Ohr verschließt, ja wie „ein Verrückter" in der Reform ein verdammenswerthes Attentat erblickt, keine Versöhnung eingehen kann. Denn genauer besehen hat das Papstthum Recht, sobald man ihm das göttliche Recht zugesteht (S. 24). Die Wissenschaft muß das ganze „hierarchisch-päpstliche Kirchenthum" sammt dem „scholastischen Quark" oder „den Anspruch auf absolute Berechtigung" als „Pfuscherarbeit" fallen lassen, und die Hierarchen haben dafür ein „Schuldbekenntniß" abzulegen (S. 26. 28 ff.), wenn sie nicht fortan „Verrückten und Tollhäuslern" gleichgestellt werden wollen. Erst so gereinigt wird der Katholicismus genießbar „und mit den Forderungen der Zeit" vereinbar (S. 30); damit wird dann das Verhältniß von

Digitized by Google

Klerus und Laien, höherem und niederem Klerus ein ganz anderes. Die Unfehlbarkeit des Episkopates schwindet mit der des Papstes. Der Cölibat mit andern unerschwinglichen Forderungen wird vor den Menschenrechten von selber fallen, alle „trennenden Unterschiede" hören auf (S. 33 ff. 39).

Selbst die verdienstvollen Arbeiten der letzten Jahre, um die „richtige Auffassung der Person Jesu" und eine „Regeneration des gereinigten Christenthums" werden mehr und mehr zur Anerkennung gelangen, wenn einmal die Prätension der Hierarchie auf Unfehlbarkeit beseitigt ist (S. 36). Renan wird also dann nicht mehr verketzert werden, sowenig wie Strauß, wenn die nicht seligmachende Kirche des Herrn Pichler zur Reife gediehen ist. Der Cult ohnehin, die Ascese und die Erbauungsliteratur werden mit dem Aufgeben des Dogmas von der alleinseligmachenden Kirche wesentlich vereinfacht werden; die Gewerbefreiheit wird in die Religion eingeführt und die allgemeine Volksbildung erhöht werden (S. 48). Ebenso werden dann erst christliche Bildung, Tugend und Wissenschaft auch den Katholiken zu Theil werden, da diesen Gütern nichts so hinderlich ist, als der tridentinische Katholicismus mit seinem Anspruch auf Unfehlbarkeit (S. 83). Die confessionelle Trennung von den Protestanten wird gleichfalls aufhören (S. 88 ff.). Der Grund aller Gehässigkeit ist das Dogma der Alleinseligmachung (S. 94 ff.). Mit ihm ist jede „Fortentwicklung", der „Bestand" selbst des Christenthums unvereinbar. Ja durch dasselbe ist der römische Katholicismus „der leibliche Bruder des Materialismus", mit dem er „folgerichtig nur den Atheismus und die Barbarei aus sich erzeugen" kann und die „kirchliche Verkörperung des lasterhaften Egoismus", somit die „Ausrottung dieses katholischen Dogma . . . eine Grundbedingung der Wiedergeburt des Christenthums" (S. 103 f.). Ohne viele Umschweife wird dem katholischen Glauben geradezu der Atheismus als Consequenz zur Last gelegt (S. 409 f.). Der Herr Oberbibliothekar tröstet sich gegen die klaren Aussprüche der hl. Schrift, der Väter und der Concilien mit der Glaubensregel des Janus: „„Wenn der Consens der Christenheit eine Ansicht zum Dogma macht, so gibt es kein fester stehendes Dogma als dieses: daß der Anspruch der römischen Kirche auf Alleinseligmachung und alleinigen vollen Besitz der Wahrheit und Heiligkeit gänzlich bodenlos ist" (S. 105—106). Diese Prätension wird bald „von allen Vernünftigen verlacht werden" (S. 110). Doch hält dieser Trost nicht lange an.

Denn nur wenige Seiten nachher werden Politiker und Staatsmänner aufgerufen: „Sie müssen sich in das Dogma mischen, wenn sie ihr Ziel ernstlich in's Auge fassen", es handelt sich um „sittenverderbende und staatsgefährdende Dogmen", wahrlich an erster Stelle, „um die von der kirchlichen, gleichviel ob päpstlichen oder hierarchischen Unfehlbarkeit und Alleinseligmachung des Katholicismus" (S. 117 f.). Nur durch solche Einmischung werde die „radicale Verbesserung" und die „principielle, schon in der Schule angepflanzte Veränderung der religiösen Weltanschauung" bewirkt (ebendaselbst). Mit andern Worten, das Lachen geht in blutigen Ernst über und der Herr Oberbibliothekar erwartet eine Christenverfolgung als das alleinige Mittel, um das Dogma von der alleinseligmachenden Kirche „mit der Wurzel auszurotten"; oder vielmehr perfid genug wird bemerkt, es „brauche" nicht gerade ein „Inquisitionshof" gegen den Klerus errichtet zu werden, „innere Mittel" reichen aus (ebendas.). Je mehr die allgemeine Bildung gefördert werde, desto mehr werde der Glaube an jene zwei Dogmen abnehmen (S. 119). Dasselbe leiste die echte, mit diesen Dogmen unvereinbare Wissenschaft (S. 121 ff.), insbesondere die Nationalökonomie. Um diese Petition zu unterstützen, wird der Gedanke schon, die Protestanten „zur Rückkehr in die römische Kirche einzuladen", „abscheuliche Infamie", „Vaterlandsverrath", „Im-

Digitized by Google

pertinenz", „Abscheulichkeit" genannt (S. 128. 205. 243), und auf den „Papismus" Alles geschmäht, was eine kranke Phantasie nur ersinnen kann. Man muß dies wohl der Ahnung beimessen, daß Protestanten in der Kirche ihr Heil suchen könnten, welche von treulosen Söhnen verrathen wird. „Lieber wollen wir uns selbst tödten", sagt der Herr Oberbibliothekar von der Neva aus im Namen der Deutschen. „In der Nationalität und Persönlichkeit, deren wahrhaft göttlicher Institution jeder Mensch mit unzweifelhafter Gewißheit in der eigenen Brust sich bewußt ist", nicht in der Rückkehr zur kirchlichen Einheit liege das Palladium des persönlichen und nationalen Wohles. (Den ernsten Zug der Zeit nach dem Gottesfrieden lernt man eben nicht aus Büchern.) Um den Protestanten jede Annäherung zu verleiden, werden die alten Geschichten von der Inquisition hervorgeholt, wird ein Massenabfall der Katholiken in Aussicht gestellt, dem ein Bruch der Regierungen mit Rom, nöthigenfalls auch eine Revolution des Volkes und dann eine allgemeine Auflösung aller Kirchenverhältnisse, auch der protestantischen, mit Einführung von Freigemeinden und Volkskirchen unter der Leitung von freigesinnten, apostasirten Priestern und Gelehrten zur Seite gehen werde. Zu demselben Zwecke wird Alles vorgesucht, was immer die Vorkämpfer der katholischen Kirche in ein gehässiges Licht stellen kann (S. 136. 142 ff. 163. 167 f. 170. 174. 182 ff. 197 ff. 205. 247. 256 ff. 308. 459 ff. 489).

An allem Verfall ist „das Unfehlbarkeits- und Alleinseligmachungsdogma des Mittelalters" schuld; es hat die von Natur gemüthvolleren Süddeutschen „zu barbarischen Unmenschen gemacht" (S. 228); Frankreich ist dadurch an den Rand des Verderbens gebracht (S. 229 f.); in Italien ist es seit Langem „die nationale Calamität" (S. 231 f.); der Bruch mit demselben bei den Deutschen „von der Rücksicht auf die persönliche und nationale Ehre und Würde gefordert" (S. 235), so daß sonst ein „Rückfall in die Barbarei" unvermeidlich scheint (S. 240). Daher wird Bayern auf's Neue beschworen, hierin Andern mit dem Beispiele voranzugehen" (S. 242); hier liege die Lebensaufgabe der Deutschen (S. 243); die ganze Bildung und Erziehung des Klerus soll nach den modernen Ideen durch encyklopädisches, völlig von der Auctorität befreites Wissen umgestaltet werden (S. 336 ff.); „die Theologen müssen Kinder eines ganz andern Geistes werden", als des von der Auctorität geleiteten (S. 399) und „durch die öffentliche Meinung" sich die ihnen gebührende Macht erringen, sie „können nicht mehr den beiden Herren, dem Papste mit den Bischöfen und der Wissenschaft dienen" (S. 401); diese letzte muß auf „stete Abnahme und Verminderung der Gläubigkeit" hinwirken (S. 431) und die Demokratie in der Kirche zur vollen Herrschaft bringen (S. 457); es wäre hiebei gerechtfertigt im Interesse der Selbsterhaltung, „wenn man auch die berauschten oder toll gewordenen Leiter des Schiffes in die See würfe" (S. 458); „in dieser Lage befindet sich heutzutage namentlich jeder katholische Theologe gegenüber dem Episkopate; im Wesentlichen der nämlichen Lage, in welcher die Apostel und Jünger des Herrn den jüdischen Hohenpriestern und heidnischen Pontifices gegenüber sich befanden!" (ebendas.)

„Der unchristliche Geist der Herrschsucht hat die Hierarchie ganz durchsäuert" (ebendas.); mit den protestantischen Freigemeindlern werden die Gesinnungsgenossen von Pichler zur Herstellung der „Kirche des Geistes" zusammenwirken, „auch die Elite des katholischen Klerus, die indeß vorerst noch sehr wenige Mitglieder zählt, wird zu den Mitkämpfern für christliche Freiheit gehören" (ebendas.). „Auf dem Standpunct des Janus" darf freilich nicht geblieben werden, denn „alle hierarchische und theologische Prätension auf Unfehlbarkeit und Alleinseligmachung muß unbedingt aufgegeben werden" (464). Dieses Banner sollte Döllinger dem liberalen Klerus offen vorantragen (466);

Digitized by Google

mit Schenkel gepaart auf Grund des dogmatischen Indifferentismus (475 f.), und den Frhr. v. Bunsen und Rippold als Führer anerkennend (481 f.), sollte der Münchener Professor sich, um alles Odiöse zu meiden, an die Spitze eines „deutschen Vereins zur Beförderung wahren Christenthums" (S. 489) stellen und durch ihn „eine einzige große Nationalkirche" (ebendas.) gründen. „Unterwerfung unter die Resultate der fortgeschrittenen modernen Wissenschaft" (522) und Absagebrief an Papst und Concilien, vorab das tridentinische (526), bildeten die Brücke zu der neuen Allerwelts-Kirche, von welcher nur die Ultramontanen mit ihrem „Wahn" von „Alleinseligmachung der römischen Kirche" (529) excommunicirt sein werden. Mit „diesem im höchsten Grad verderblichen Wahn" ist keine Aussöhnung möglich (530). „Nur dieser Ausspruch ist das Trennende"; durch ihn ist, wird noch auf der vorletzten Seite wiederholt, die römisch-katholische Kirche „die größte Feindin der Eintracht und Liebe."

Begreiflich können solche Ausbrüche kaum mehr als ein pathologisches Interesse beanspruchen. Hier kommt nun in erster Linie der Verlauf der geistigen Krankheit des Verfassers in Betracht. Herr Pichler gibt darüber selber die nöthigen Aufschlüsse. Das Uebel begann sich zu entwickeln mit seiner Spannung gegen den römischen Index, der gewisse literarische Erzeugnisse Pichlers einer wohlverdienten Censur unterwarf. Mit einer Klage über die furchtbare Macht dieses Instituts beginnen die Aufschlüsse. „Ich kann aus bitterer Erfahrung reden. Acht Jahre lang war ich Privatdocent an der Münchener theologischen Facultät, und erfreute mich in einem Grade, wie wohl nie in einem höhern ein Anderer, des Wohlwollens des gelehrtesten aller Theologen Europa's, der meinen Fleiß und mein redliches Streben schätzte. Ohne mich zu rühmen, darf ich sagen, daß ich wissenschaftliche Leistungen aufweisen konnte wie kein einziger meiner klericalen katholischen Altersgenossen zu der Zeit, als ich zum ersten Male auf den römischen Index kam. Und was war der Lohn?" (S. 178.) Der Verfasser sagt uns nicht, daß der römische Index Unrecht gehabt; er scheint es als sich von selber verstehend anzusehen, daß der Index nur Unrecht haben könne. Fenelon, der auch von großen Leistungen sprechen konnte, handelte ganz anders, als die römische Censur über eines seiner Werke ihm bekannt wurde. Freilich er hatte auch über katholische Wissenschaft und das, was der Priester vor Allem seiner rechtmäßigen Obrigkeit schuldig ist, ganz andere Begriffe, als Pichler. Dieser, weit entfernt, sich zu unterwerfen, schmäht noch seinen milden Erzbischof als einen ungerechten Hierarchen, weil derselbe ihm jene Unterwerfung zumuthete und nach deren Verweigerung in wirklich schonendster Weise ihn sein Unrecht fühlen ließ: „Da ich jeder Insinuation einer Rehabilitation durch Abfassung einer dem Romanismus zusagenden Schrift auswich, da ich zur Unterzeichnung einer von dem Erzbischofe mir vorgelegten Formel der Unterwerfung mich um so weniger verstehen konnte, als mich schon die Uebergabe einer in bester Absicht von meinem hohen Lehrer Döllinger mir in die Feder dictirten, von dem Ordinariate für ungenügend erfundenen Unterwerfungsformel nach kurzer Zeit, als ich dem römischen Index ein genaueres Studium gewidmet hatte, gereute, so wurde ich bei Anstellung von Professoren der Theologie, wobei der Erzbischof ein entscheidendes Votum abzugeben hat, mehrmals übergangen; und ganz natürlich, da die bayerischen Bischöfe ihren an der Universität studirenden Candidaten den Besuch meiner Vorlesungen nach erfolgtem Indexurtheil über mein Buch verboten hatten. Meine Bitte, mich nicht zur Auswanderung zu zwingen, hatte keinen Erfolg, und der Minister bedauerte, daß ihm die Hände gebunden seien" (ebendas.). — Vor jedem gerechten Gerichte kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, auf welche Seite sich das Urtheil zu schlagen hat. Wenn Pichler nur den allereinfachsten Folgerungen aus dem katholischen Glauben Gehör

Digitized by Google

schenkte, so konnte er es gar nicht darauf ankommen lassen, daß also gegen ihn verfahren wurde; für den Gelehrten bestehen keine Ausnahmsgesetze in der katholischen Kirche. Wer das Unglück hat, durch seine wissenschaftlichen Untersuchungen an seinem Glauben Schiffbruch zu leiden, erwirbt damit kein Recht zur Empörung gegen die Kirche. Pichler behauptet, er habe damals noch den Glauben besessen, d. h. wohl gemeint, den Glauben zu besitzen, eine Meinung, die seitdem jedenfalls verschwunden ist: „Dies Alles war zu einer Zeit, wo an meiner tridentinischen Rechtgläubigkeit, an der ich freilich seither Schiffbruch gelitten, keine Seele, ja meine eigene noch nicht, zweifelte; zu einer Zeit, wo ich noch mit aller Aufrichtigkeit versichern konnte, daß ich für jede katholische Lehre, vor Allem für die göttliche Institution des Papstthums mit der Gnade Gottes zu sterben bereit sei." Löse ein Anderer den Widerspruch: glauben, daß der Papst von Gott selber zum Führer in Sachen des Glaubens gegeben sei und in Einem, da man diesem Führer Treue bis in den Tod gelobt, demselben den Gehorsam künden, weil er das öffentliche Glaubensbekenntniß getadelt, ja jedes Recht zu einem solchen Tadel diesem Führer absprechen! Die gerechte Strafe für einen solchen Geisteshochmuth konnte nicht ausbleiben. Dem „Schiffbruch" folgte „die Hülfe Gottes (!) nach einer ganz andern Richtung." Nach der verweigerten Beförderung zum Lehramt blieb nichts übrig, „als nach Paris zu gehen und ein Stiefelputzer oder Wasserträger zu werden, oder sonst wohin auszuwandern oder sich zu erhenken (!); denn in dem katholischen Süddeutschland wäre für einen solchen Judas unter den Aposteln und ihren Nachfolgern kein Platz mehr" — (S. 221). Das censurirte Werk ebnete indeß die Wege nach Petersburg, und hier lebt nun der Verfasser „in einer der größten Städte der Welt, wo alle christlichen Bekenntnisse und auch unchristliche ihre Kirchen und Tempel haben. Ich besuche von den erstern bald die Kirche dieser, bald die jener Confession, und weiß mich im Wesentlichen mit allen im gleichen Geiste der Liebe vereint" — (S. 464) — natürlich, wie die ausgehobenen Lästerungen gegen die „alleinseligmachende" beweisen, mit einer einzigen Ausnahme. Damit wäre der gegenwärtige Zustand des Verfassers zur Genüge genetisch erläutert. Wie bei Andern seiner Vorgänger bildet den eigentlichen Mittelpunct desselben die geistige Erblindung oder der Verlust des Glaubens und damit aller Fähigkeit einer theologischen Erfassung der Religion und ihrer Gesellschaftsform in der katholischen Kirche. Von der Sendung und Person ihrer Stifters selber finden sich bei dem Verfasser Begriffe und Auffassungen, deren sich jeder noch halbweg auf seine Reputation haltende protestantische Theologe, selbst der Schleiermacher'schen oder lichtfreundlichen Richtung schämen würde. Es blickt bereits da und dort der in Rußland sogen. Nihilismus, d. h. die nackte Christusläugnung durch; doch wird den Freunden einmal der Wink gegeben, die Vorurtheile des gläubigen Volkes zu schonen. Mit diesem höchsten Elende einer nahezu völligen geistigen Erblindung hält nur ein bis zum Wahnwitz gesteigerter Dünkel, der mit „Reformen", mit „freier Wissenschaft", mit Umgestaltung der Theologie, mit Ueberzeugung, mit der Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit um sich wirft und in der katholischen Kirche Nichts als Nacht, Finsterniß, Gewaltthätigkeit und Knechtsinn erblickt, gleichen Schritt. So maßlos dieser Hochmuth gegen die katholische Wissenschaft sich äußert, so ekelhaft kriechend ist sein Schweifwedeln gegen Alles, was derselben feindselig gegenübersteht. Man sieht fast jeder Auslassung ihren Ursprung in einer namenlos erregten Leidenschaft an, wie schon die oben ausgehobenen Stellen, denen viele andere zur Seite gestellt werden können, beweisen. Dieser große Reformator der katholischen Theologie verräth in Allem, was er über die Theologie vorbringt, daß er nicht einmal die Anfangsgründe derselben sich angeeignet, geschweige denn es zu einem

Digitized by Google

klaren Begriff über die Aufgabe derselben gebracht hat. Jeder Anfänger in der katholischen Theologie weiß, daß dieselbe ihre Principien aus der vom kirchlichen Lehramt vermittelten Offenbarung schöpft. Nach dem Verfasser ist aber der wahrhaft wissenschaftliche katholische Theologe „klarer als je" von der „Unzulässigkeit" jeder „kirchlichen Feststellung" überzeugt; er sieht in der kirchlichen Lehrauctorität das „Todesurtheil" der Theologie (273. 275). Die wissenschaftliche Prüfung der Beweise für die Wahrheit der Kirche, d. h. die Vorarbeit der Theologie, wird mit dieser selber verwechselt, und diese Vermischung soll die Theologie zum Range einer Wissenschaft erheben (S. 314. 315)! Eine katholische Theologie also ohne kirchliche Lehrauctorität, eine Theologie, die da aufhört, wo sie beginnen sollte — diesen Unsinn verkauft der Herr Oberbibliothekar als das Arcanum der neuen deutschen Wissenschaft. Dem stehen seine Entdeckungen über die Unfehlbarkeit, welche „ein wesentlich göttliches Prärogativ", „unmittelbare Göttlichkeit" genannt wird (85. 86. 32), den Naturgesetzen widersprechen, mit der Erbsünde unvereinbar und ohne Prophetengabe undenkbar sein soll (398. 27), würdig zur Seite. Daß der katholische Glaube alleinseligmachend sei, ist erst im Mittelalter aufgekommen, der Heiligkeitsbegriff begründet sich auf die päpstlichen Kanonisationen u. s. w. Wir fänden kein Ende, wollten wir ähnliche theologische Armuthszeugnisse, oder vollends die bis zur Brutalität herabsinkenden Lästerungen der katholischen Kirche, die in ordentlichen Verhältnissen strafrechtliche Verfolgung eintrügen, aufzählen. Welches Schauspiel! Ein Priester, nicht zufrieden mit seinem Aergerniß, als Aufhetzer, als Rathgeber und Anführer für Anschläge, welche die schwersten Verbrechen gegen die Kirche Christi involviren! Welches Gericht erwartet Herrn Pichler, wenn er auf solcher Bahn nicht bei Zeiten umkehrt! Und wohin ist es mit der historisch-kritischen Schule bereits gekommen, wenn ihr Haupt offen aufgefordert werden kann, auf diesem Wege der Apostasie die Fahne voranzutragen! — Wir wollen mit diesem Verwerfungsurtheil dennoch Pichler nicht bestreiten, daß er in vielen Stücken über die Inconsequenz der liberalen Theologie ein richtiges Urtheil an den Tag legt; allein die Consequenz, zu welcher er sich bekennt, ist die Frohschammers, er hält eben den Defect, das Corrumpirende am Liberalismus fest und verliert so nicht allein allen theologischen Halt, sondern selbst das Licht der natürlichen Vernunft und erlischt im Sumpfe des modernen Skepticismus, dem diese negativen Geister rettungslos, wie es scheint, verfallen sind. Dahin also hätte es der historische Kriticismus, der Todfeind der päpstlichen Unfehlbarkeit gebracht, zum Verluste alles dessen, was überhaupt noch zur Wissenschaft, zum vernünftigen Denken befähigt. Das Vaterhaus des Katholicismus ist verlassen und in raschem Genusse das Erbe vergeudet worden; jetzt wäre man mit denTräbern zufrieden, womit sich Freigemeindler mästen — aber Niemand gibt sie. „Wohin soll man denn übertreten?" (S. 527). Möchte das weite Rußland dem Verfasser zu „durchgreifenden" Aufklärungen über seine Lage verhelfen. Dem deutschen Klerus aber dürfte die Schandsäule, welche Pichler in der „Reform der katholischen Kirche" seiner deutschen Wissenschaft aufgerichtet hat, immerhin von Nutzen sein; auch das vaticanische Concil könnte dadurch bestimmt werden, in „durchgreifender" Weise die „wahren Hindernisse" der Reform zu beseitigen.

164. **L'évêque d'Orléans et Mgr. l'archevêque de Malines.** Première — seconde — troisième lettre à Mgr. Dechamps, par **A. Gratry,** prêtre de l'Oratoire, membre de l'Académie française. Paris. Charles Douniol. 1870. 16°. 80 — 86 — 78 pp. (Der

Digitized by Google

Bischof von Orleans und der Erzbischof von Mecheln. Drei Briefe an Msgr. Dechamps von A. Gratry.)

Ein heißblütiger Franzose, wie es scheint, durch die Polemik gegen seinen Parteiführer, den Hochwürdigsten Bischof von Orleans, in einen exaltirten Zustand versetzt, fühlt das Bedürfniß, literarisch auszutoben. Ganz vergessend, daß sein Gebiet die Philosophie, nicht aber die Theologie, am allerwenigsten die positive ist, vergessend auch, was er sich selber schulde, wirft er sich auf die Frage der Unfehlbarkeit und erreicht schließlich bei jedem des Gegenstandes Kundigen nur Eines ganz sicher: eine wahre Entrüstung über diesen unerhörten Mißbrauch einer beredten Sprache, um Sophismen, unverdaute Excurse auf das Gebiet der Kirchengeschichte und das Schlechteste aus dem, was der schmähsüchtige Janus, bereits das Evangelium der denkfreien Wissenschaft, zu Markte gebracht, in die Welt zu werfen. Fridolin Hoffmann, der den ersten Brief in's Deutsche zurückübersetzte, konnte ein passenderes Mittel wählen, um seinem Groll Luft zu machen; er durfte nur die unhaltbarsten Stellen des Janus zusammenstellen, und wir sind überzeugt, er hätte immerhin noch etwas Erträglicheres zu Stande gebracht, als diesen „Ersten Brief" von Gratry, mit dessen Charakteristik wir beginnen.

1) Die erste falsche Behauptung Gratry's, auf welcher alle andern beruhen, ist: die Kirche, ein ökumenisches Concil, ja drei ökumenische Concilien und ungefähr zwanzig Päpste haben den Honorius als Häretiker verurtheilt, folglich steht es keinem Katholiken frei, ihn von der Häresie freizusprechen; jede Vertheidigung verfällt ipso facto in die Excommunication, wie das neuerdings von Pius IX. publicirte Strafrecht beweist.[1] Sachte, Herr Doctor, bevor Sie die angesehensten — Gallicaner aus der Kirche ausschließen. Denn auch unter den Gallicanern haben nur Wenige es mit ihrem wissenschaftlichen Gewissen vereinigen können, Honorius der Häresie schuldig zu erklären, keiner aber hätte es auf sich genommen, Jene, welche den Fall vor das Forum der Wissenschaft zogen, als Majestätsverbrecher gegen die kirchliche Auctorität mit dem Tode zu bedrohen, wie Gratry mit Msgr. Manning gethan.

Wie ist es gekommen, daß die katholische Wissenschaft nahezu einstimmig Honorius von der monotheletischen Häresie freisprechen konnte, wenn es gewiß ist, daß er durch drei ökumenische Concilien und zwanzig Päpste als Häretiker verurtheilt ist?

Gratry handelt nicht allein illiberal und höchst unwissenschaftlich, wenn er unter unsäglichen Wiederholungen die Verdammung des Honorius sowie den allgemeinen Glauben daran zu constatiren sucht, statt sich in eine Erörterung über die Tragweite dieser Verdammung und die dabei obwaltenden Schwierigkeiten einzulassen; sondern er macht sich der Entstellung und der Verletzung der Wahrheit wie der Gerechtigkeit schuldig, wenn er die Vertheidiger des Honorius als Leute ohne Gewissen, die kein Mittel verschmähen, um den Papst Honorius weiß zu waschen, als eine Schule von Betrügern und Fälschern an den Pranger stellt, die zur Verschmitztheit, zur Unwahrheit und Fälschung ihre Zuflucht nimmt.[2] Nur eine krankhafte Geistesverfassung

---

[1] Manning, si l'on prend les choses à la lettre et à la rigueur, a évidemment encouru l'excommunication ipso facto ou latae sententiae. p. 11.
Und ein Vertreter der freien, liberalen Richtung hat sich gefunden, der nicht erröthete, als er diesen Unsinn übersetzte!

[2] 37 sq. 63 sq.

Digitized by Google

entschuldigt einigermaßen solche Ausfälle auf die ersten Leuchten der katholischen Wissenschaft.

Diesem Zustande ist es auch beizumessen, daß kein einziger solide Beweis beigebracht, nur in sporadischen Anläufen das von der Kritik längst gesichtete Material da und dorthin zerstreut ist.

Lassen wir es uns gleichwohl, nachdem diese Briefe auch in Deutschland eingeschmuggelt worden sind, nicht verdrießen, diese zerstreuten Glieder zu einem Ganzen zu fügen, so erhalten wir folgende Behauptungen: Papst Honorius ist wegen dogmatischer Schreiben, in welchen er als Papst den Glauben der Kirche normirte, von der katholischen Kirche als monotheletischer Häretiker verurtheilt, und nur die Fälschung der Documente, die Entstellung der Thatsachen kann an diesem Factum, das jede Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit unzulässig macht, rütteln.[1]

Den Schluß müßten wir zugeben, wenn der Vordersatz richtig wäre. Derselbe enthält aber vier schwere Unwahrheiten: 1) Honorius ist von Niemanden wegen einer Lehre ex cathedra verurtheilt worden; denn die Väter der 6. Synode haben in den Briefen des Honorius, wenn sie je dieselben als häretisch verurtheilt hätten, in keiner Weise eine dogmatische Entscheidung des Apostolischen Stuhles gesehen. Abgesehen vom Inhalt und der Form der beiden Briefe, welche auch von den Vätern deutlich von dogmatischen und Synodalschreiben unterschieden werden, wird dieses ausgeschlossen durch die Zustimmung zum Apostolischen Schreiben des hl. Agatho.

2) Auch die Väter der 6. Synode verurtheilen den Papst Honorius nicht als Monotheleten schlechtweg, sondern sie unterscheiden ihn noch von den Urhebern und eigentlichen Häuptern der Häresie da, wo sie ihr Verdammungsurtheil motiviren. Und es läßt sich also auslegen: Honorius „stimmt bei", wo er widerstehen muß (dem Antrage des Sergius nämlich), „bestätigt", was er bekämpfen muß (die von Sergius versteckten „gottlosen Dogmen" nämlich). So das Urtheil der Väter und des Kaisers über Honorius.

3) Gesetzt aber, das Urtheil überschreite den Vorwurf einer schuldbaren Nachgiebigkeit, so liegt darin kein Urtheil der katholischen Kirche vor; denn die Bestätigung des Synodalurtheils durch Leo II. erstreckt sich nicht weiter. Was spätere Concilien und Päpste wiederholt ausgesprochen haben, die sich auf das Urtheil der 6. Synode bezogen, ohne den Fall selber zu untersuchen, ändert Nichts an der Sache.

4) Nicht durch Fälschung kommt man zur Freisprechung des Honorius, sondern durch unparteiische Prüfung der Acten. Wenn Fälschung in dem großen Processe eine Rolle spielte, so ist sie für die Verurtheilung des Papstes thätig gewesen. Denn notorische überwiesene Fälscher, wie Makarius, Sergius u. A., welche auch den Papst Vigilius und selbst die 5. ökumenische Synode auf Seite der Monotheleten zu ziehen suchten, haben zuerst die Verleumdung verbreitet, die nur zu viel Glauben fand, daß Honorius Einer von ihrer Partei gewesen sei; genauere, actenmäßige Untersuchung aber hat bereits kurz nach dem Tode des Honorius, durch Beiziehung der unbestechlichsten Zeugen, zu dem gerade entgegengesetzten Ergebnisse geführt. Und auch heute führt ruhige, besonnene Kritik zur Freisprechung, während leidenschaftliche Parteisucht, welche um jeden Preis einen Papst verurtheilt sehen möchte, an der Verdammung festhält.

Lassen wir nunmehr kurz der Reihe nach die Gründe von Gratry die Revue

---

[1] pp. 16. 24 sqq. 30. 35 sqq. 45—48. 53. 64.

Digitized by Google

passiren, wenn man überhaupt von Gründen bei ihm sprechen kann. (Wir machen sie der Raumersparniß wegen durch Anführungszeichen bemerkbar.)

„Honorius ist durch drei ökumenische Concilien als monotheletischer Häretiker verdammt worden." — Wir haben schon bewiesen, daß er durch keines verdammt ist; nicht durch das 6., da es, wenn sein Urtheil dies enthielte, insoferne nicht bestätigt wäre; nicht durch das 7. und 8., welche in historischen Anführungen keinen ökumenischen Charakter beanspruchen.

„Honorius wird mitten unter den andern Häretikern aufgeführt, also ist er gleich ihnen als Monothelet verurtheilt." Das Erste ist nicht in allweg richtig; denn wo die Beweggründe des Urtheils angegeben werden, ist er ausdrücklich von den Andern unterschieden. — „Die Briefe sind als häretisch verbrannt worden, also läßt sich aus ihnen Nichts für Honorius beweisen." Gesetzt je, das Urtheil der Väter hätte eine positive Häresie in ihnen angenommen, so hätten sie sich darin in Widerspruch mit dem hl. Agatho, mit dem hl. Maximus, mit Papst Johann IV., mit dem Secretär von Honorius und den Ergebnissen der unparteiischen Kritik befunden. Doch brauchen wir ein solches Urtheil bei den Vätern nicht vorauszusetzen. Es genügte, daß die Briefe in schuldbarer Weise die Häresie begünstigten, um ihnen jenes Loos zuzuwenden. — „Honorius hat nach dem Urtheil der Väter die Häresie gutgeheißen." Weil er selber ein Monothelet war? oder weil er den Charakter derselben, soweit sie ihm in Sergius entgegentrat, nicht erkannte? Das Erste widerspricht den äußeren und inneren Zeugnissen. — „Die Väter sagen von seinen Briefen, dieselben widersprechen der Tradition." Damit sind sie noch nicht für monotheletisch erklärt; in den Acten wird der (erste) Brief an Sergius allerdings in Verbindung mit den „dogmatischen Schreiben" des Sergius zusammengenannt, wie der zweite mit dem des Pyrrhus (Mansi XI, 553 und 582), und dabei Ausdrücke gebraucht, welche die Schreiben als häretisch prädiciren. Man muß darum diese Prädicate stricte vom Substrate verstehen, wenn man nicht die Väter eines offenbaren Irrthums im Factum zeihen will. — „Enthalten die Briefe keine Häresie, so ist Honorius ein ganzes Jahrhundert lang unschuldig anathematisirt worden." Dies wäre nur richtig, wenn seine völlige Unschuld angenommen würde. Allein auch Leo II. nimmt eine Schuld an, obwohl nicht die der häretischen Gesinnung. — „Ist H. unschuldig, so haben drei Concilien geirrt und noch dazu hartnäckig, indem sie den Irrthum in Decreten ausgesprochen." Das Letzte hat keinen Sinn, da Hartnäckigkeit nur beim schuldbaren Irrthum ist. Das Andere aber ist nicht richtig, sofern man voraussetzt, Honorius sei bloß wegen Begünstigung der Häresie verurtheilt. Uebrigens erstreckt sich die Unfehlbarkeit nicht auf historische Thatsachen, wie schon bemerkt, noch kommt sie denjenigen Beschlüssen eines Concils zu, welche nicht vom Papste bestätigt werden. Es ist also auch falsch, daß die „Schuld des Irrthums", um einen Papst weiß zu waschen, „drei ökumenische Concilien opfere."

„Honorius hat als Papst dem Sergius geantwortet", heißt es weiter. Nun, ist also seine Antwort eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles? Wenn er definirte und die Kirche zur Annahme seiner Definition verpflichtete, ja! Aber weder das Eine noch das Andere liegt vor, also Nein! — „Die Briefe, in denen der Papst antwortet, dienten dem Monotheletismus als feste Stütze." Mit Recht? Die Zeitgenossen bestreiten es. Als Pyrrhus in Italien sich auf Honorius berief, wurde er seines Unrechts überführt und stand davon ab. Der hl. Agotho sah in jenen Briefen eine wenigstens indirecte Bekämpfung des Monotheletismus, und damit stimmen die Bruchstücke, die wir besitzen, überein.

Digitized by Google

„Jedenfalls", schließt Gratry, „hatte die Kirche kein Bedenken hinsichtlich ihrer Competenz, einen Papst wegen seiner dogmatischen Schreiben zu verurtheilen." Hier ist das Fundament faul. Wie schon gezeigt, hat Niemand den Honorius wegen dogmatischer Schreiben im Sinne von Gratry verurtheilt; soferne sodann der Beitritt des Papstes zum Urtheile der Kirche gehört, ist Honorius von der „Kirche" überhaupt nicht wegen dogmatischer Schreiben, sondern nur wegen seines schuldbaren Verhaltens verurtheilt worden. Endlich bietet gerade die Zeit von Agatho die glänzendsten Beweise für den Glauben an die Indefectibilität des hl. Stuhles.

Diese vielen unrichtigen Urtheile konnte sich Gratry ersparen, wenn er sich auf ein Studium der Acten einließ, falls er überhaupt das Bedürfniß fühlte, sich über die Sache auszusprechen. Dann wäre ihm auch das weitere Loos erspart geblieben, sich durch seine verschiedenen Schmähungen des römischen Breviers, zu denen ihn Janus verleitete, bloß zu stellen und sich sehr verdemüthigende Zurechtweisungen zuzuziehen. So verargt Gratry der römischen Lection über den hl. Agatho, die sich übrigens nicht in unseren Brevieren findet, daß dieselbe kein Wort von der Verurtheilung des Honorius erwähnt. Er sieht darin „eine lügenhafte, eine unerträglich lügenhafte Geschichte"; „eine verwegenere Fälschung, eine frechere Unterdrückung der wichtigsten Thatsachen hat man wohl auf dem historischen Gebiete noch nicht erlebt." Und der Thatbestand? Das Brevier hat ganz correct gehandelt, indem es den Nachtrag zur 6. Synode, wie auch der Biograph des hl. Agatho zuvor im liber Pontificalis gethan, ignorirte. Von einer Fälschung keine Spur; wohl aber kommt hier eine bei einem Gelehrten ganz unverantwortliche Schmähsucht neben einer ungewöhnlichen Ignoranz zum Vorschein. Die übrigen Ausfälle auf das römische Brevier hat Dom Guéranger siegreich zurückgeschlagen, zugleich mit der Lection, Gratry möge sich nach wie vor auf Philosophie beschränken, so daß wir darüber weggehen können.

2) und 3) Hier können wir uns kürzer fassen. Der Verfasser beschäftigt sich, abermals als getreuer Nachbeter des viel gewürdigten Janus, mit der „Schule des Irrthums". Er hat gelesen, daß es einen Pseudoisidor gibt: er hat sich erzählen lassen, daß im dreizehnten Jahrhundert der hl. Thomas von Aquin mit einigen dem hl. Cyrill von Alexandrien zugeschriebenen Schriftstücken hintergangen und dadurch auf seine Ansicht über die päpstliche Unfehlbarkeit geführt worden sei; er findet, daß Melchior Canus an einigen Stellen (an denen er gar nicht von Unfehlbarkeit handelt) unkritisch nicht bloß aus Pseudoisidor, sondern auch aus den arabischen Canones des Nicäums Beweise gezogen; Bellarmin und der hl. Liguorio sollen ihm gefolgt sein; auch P. Weninger habe bei mehreren Stellen der Väter nicht genau citirt und P. Perrone lange nicht genug Texte aus demselben angeführt. Was folgt hieraus? Die ganze Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit ist mit dem „Krebsschaden des Betrugs" behaftet! Daß die genannten Lehrer gerade an den übergangenen Hauptorten zahlreiche echte Beweise vorbringen, ist ganz verschwiegen! So kann man nur sprechen, wenn man sich mit der Sache nicht befaßt und, von einer blinden Leidenschaft fortgerissen, alle Rücksichten auf wissenschaftliche Ehre bei Seite gesetzt hat. Wir bedauern aufrichtig Gratry; man hat ihn offenbar mißbraucht und auf ein Feld gestellt, wo er sich nur prostituiren konnte — in den Augen der Unterrichteten; denn bei den Halbgebildeten wird er immerhin Verwirrung genug anrichten. — Nach den Erörterungen der vorangegangenen Hefte können wir den Leser mit dem Nachweis der völligen Haltlosigkeit der einzelnen Gratry'schen Invectiven verschonen. (Uebrigens siehe ein Beispiel seiner Argumentation oben in der Abwehr berücksichtigt. Eine übersichtliche Widerlegung lassen wir unten aus der Civiltà folgen.)

Digitized by Google

165. **Lettres au R. P. Gratry** par Monseigneur **Dechamps**. Première lettre ou Introduction. Rome, le jour de la Conversion de saint Paul, 25 janvier 1870. — Deuxième lettre. Rome, le 25 février 1870. — Troisième lettre. Rome, le 26 février 1870. Monde, édit. semi-quot. Nro. 19. 33. 34. 36. (Erſter, zweiter, dritter Brief aus Rom an P. Gratry von Mſgr. Dechamps.)

Der erſte dieſer geiſtvollen Briefe knüpft Eingangs an die freundſchaftlichen Beziehungen früherer Jahre an und macht dem Verfaſſer mit dem Rechte der Freundſchaft Vorſtellungen, daß er in Aufregung geſchrieben; ſeine Verſicherung, er habe einen beſondern Auftrag von Gott empfangen, erfülle mit Angſt für ihn. Wie kann Gott Jemanden beauftragen zu lehren, „daß der Nachfolger Petri die ganze Kirche in einem dogmatiſchen Urtheil verpflichten kann die Häreſie zu glauben?" Denn das ſei die Subſtanz ſeiner Behauptungen, die weder mit Gratry's eigener früheren, entgegengeſetzten Lehre, noch mit der der erſten Theologen wie Suarez und der letzten Provincialconcilien von Prag, Köln, Utrecht, Colocza, Baltimore und London, noch überhaupt mit dem Glauben der Kirche, mit den Verheißungen der hl. Schrift und den Zeugniſſen der Tradition, den Lehren der Väter und der Concilien ſich vereinigen laſſe. Gegen den Beweis des Gegentheils, den Gratry mit Hülfe der Honoriusfrage führen will, hält Mſgr. Dechamps aufrecht: die Briefe des Honorius an Sergius enthalten keine Entſcheidung ex cathedra, und doch hängt hievon Alles ab in der vorliegenden Frage; Honorius lehrt in ſeinen Briefen nicht den Monotheletismus; Gratry zieht aus den Worten des 6. Concils, die von anderen Concilien wiederholt wurden, falſche Folgerungen, während die von ihm citirten Päpſte ihn am beſten widerlegen; endlich iſt es Gratry's unwürdig, das Brevier mit der von ihm ſogen. „Schule des Irrthums" in Verbindung zu bringen.

Den Beweis tritt Mſgr. Dechamps im Zweiten und Dritten Briefe an. Der Erſte hält ſich noch beim Widerſinn der Behauptung auf, Mſgr. Manning habe ſich mit ſeiner Vertheidigung des Honorius der Gefahr der Excommunication ausgeſetzt. Iſt dies richtig, ſo wird auch der hl. Alphons von Liguorio betroffen, denn auch er vertheidigt Honorius als orthodox und nimmt mit Bellarmin, Tournely, Berti und Turrecremata an, daß die Väter des 6. Concils über einen rein thatſächlichen Umſtand, durch die griechiſche Ueberſetzung verleitet, geirrt hätten. Dasſelbe Loos träfe mit dem hl. Alphons die vielen großen Theologen, welche, Bellarmin an der Spitze, dieſelbe Anſicht theilen.

Der Schluß des Briefes ſucht Gratry über die von ihm genommene Stellung die Augen zu öffnen. Der Glanz von Boſſuet dürfe ihn nicht beſtechen. Ein ökumeniſches Concil nach 1682 müſſe ſich mit den vier gallicaniſchen Artikeln befaſſen. Die Lehre derſelben ſei bisher in der Kirche nur geduldet geweſen; in Zukunft werde ſie es nicht länger ſein. Würde das Concil ſchweigen, ſo würde die janſeniſtiſche Lehre „vom ehrfurchtsvollen Stillſchweigen", das den Entſcheidungen des hl. Stuhles gegenüber (nach den Janſeniſten) genügen ſoll, die Oberhand gewinnen. Mſgr. Dechamps hofft, daß die in der falſchen Stellung befindlichen großen Männer von der Vorſehung beſtimmt ſeien, nach dem Beiſpiele von Fenelon, die Welt durch ihre demüthige Unterwerfung zu erbauen und ſo ihre Verdienſte zu erhöhen; gerne ſähe er es, wenn Gratry jetzt ſchon ſeinen Ruf und ſein Talent zur Belehrung der Laien und

Digitized by Google

zur Zerstreuung der Mißverständnisse über die päpstliche Unfehlbarkeit, statt zur Vermehrung derselben angewandt hätte.

Der zweite Brief beginnt mit einer historischen Uebersicht über die Häresien gegen die katholische Lehre von der Menschwerdung Jesu Christi, und die Entwicklung des Monotheletismus, um sofort an der Exegese der beiden Bruchstücke von Honorius zu zeigen, was versprochen war:

Honorius hat eine Definition ausdrücklich abgelehnt; weit entfernt sich irgendwo zur monotheletischen Lehre von Einem Willen und Einer Wirkungsweise zu bekennen, hat er in der Sache zwei Willen und zwei Wirkungsweisen gelehrt, obwohl er in dem Ausdrucke, den er für neu hielt, von dem der späteren kirchlichen Definition noch abweicht. — Ueber die Bedeutung der Verdammung durch das 6. Concil liest man mit Interesse das Ergebniß von einer Conferenzaufgabe, welche der Bischof von Grenoble vor einigen Jahren diesfalls gestellt hatte. Nachdem erklärt ist, daß weder der katholische Glaube, noch die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, noch der persönliche Glaube von Honorius durch die Briefe, welche nicht an die gesammte Kirche als Glaubensregel gerichtet sind, eine Definition ablehnen und sich katholisch erklären lassen, angegriffen ist, wird bezüglich des Urtheils angenommen, daß die Päpste bloß eine Begünstigung der Häresie, die Väter aber eine wirkliche Beistimmung zur Häresie in den Briefen, wie sie sich zu Sergius stellten, angenommen haben. (Wir verweisen auf das Urtheil im Hauptartikel.) Msgr. Dechamps zeigt, daß Leo II. sich selber getreu mit dem (zweiten) Glaubensbekenntniß der Päpste im liber diurnus (das eigentlich eine Allocution ist) harmonirt und somit, da Leo II. das 6. Concil bestätigte, seine Ansicht maßgebend bleibt. Dies ist auch die Ansicht von Dom Guéranger, die er anführt: daß nämlich Leo II. das Urtheil der 6. Synode auf das rechte Maß zurückgeführt habe. Zur Verstärkung wird die Zustimmung des Concils zum Sendschreiben des hl. Agatho benützt.

Der dritte Brief beschränkt sich darauf, die Resultate der Kritik, die Dom Guéranger Gratry's zwei Briefen zu Theil werden ließ (in seiner uns nicht zu Gebote stehenden Défense de l'Église Romaine contre les accusations du R. P. Gratry. Paris. Palmé), im Auszuge wie einen Spiegel vorzuhalten, und zwar namentlich, soweit sie sich auf die Angriffe gegen das römische Brevier beziehen. Was Gratry an der „Schule des Irrthums" von heute am meisten verdrießt, sagt Dom Guéranger mit beißender Ironie, ist, daß dieselbe bereits im 16. Jahrhundert das römische Brevier gefälscht hat. Sagt man Gratry, aber das sind ja die Päpste, die das Brevier reformirt haben, so besteht er darauf, daß es ein Schreiber war, der die Geschichte des hl. Leo zu Gunsten von Honorius gefälscht habe. Allein es bleibt nun einmal dabei: die Päpste haben nach den Vorlagen des Trienter Concils durch eine eigene Commission das Brevier reformirt. Wenn Gratry annimmt, daß die heutige Fassung der Lesung über Leo II. unter Clemens VIII. in das Brevier gekommen sei, so ist das falsch, weil sie schon in der Ausgabe von 1568 sich findet; wie seine weitere Voraussetzung falsch ist, daß die Reformcommission die Lesung einer officiellen Ausgabe, die vorher gar nicht bestand, abgeändert habe. Das Schlimmste aber ist, daß Dom Guéranger die heutige Fassung als schon in viel älteren Brevieren vorhanden, aus Exemplaren nachweist, die sich im Besitze von Solesmes befinden. Was Gratry über das Officium vom hl. Agatho vorbringt, entbehrt nach Dom Guéranger allen Grundes, da das römische Brevier dasselbe gar nicht hat. Dom Guéranger schließt seine vernichtende Kritik mit den Worten: „wenn der P. Gratry wieder zur Besinnung gekommen ist, wird er glaublich so viele Verleumdungen gegen die gesammte

Digitized by Google

Kirche, die das römiſche Brevier gebraucht, bereuen und, Geſchichte und Antiquitäten bei Seite laſſend, zur Philoſophie zurückkehren." — Mit dieſem Wunſche vereinigt ſich auch Mſgr. Dechamps. Er erinnert Gratry an Lamennais und — Döllinger. Denn er, Dechamps, müßte die Sprache des Biſchofs von Mainz gegen Döllinger zur ſeinigen machen, wenn er nicht auf ſeinen Wegen umkehrte.

166. **La question de l'infaillibilité papale** aux cinq premiers siècles de l'Église. A propos des lettres du P. Gratry. Etudes religieuses, historiques et littéraires par des Pères de la Compagnie de Jésus. XV. année. IV. série. Tome cinquième. Mars 1870. Nr. 27. pp. 400—423. (Die Frage der päpſtlichen Unfehlbarkeit in den erſten fünf Jahrhunderten, aus Anlaß der Briefe des P. Gratry.)

Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes, P. Matignon, den unſere Leſer bereits aus der Polemik gegen Mſgr. Maret kennen, beſchränkt ſich hier auf eine Beleuchtung der Behauptung des P. Gratry, daß in den erſten fünf bis ſechs Jahrhunderten „nicht eine einzige theologiſche Auctorität von Bedeutung, ſei es unter den Griechen oder unter den Lateinern," ſich auffinden laſſe, die zu Gunſten der päpſtlichen Unfehlbarkeit ſich ausſpräche; „nicht eine Spur dieſer Lehre bei den Vätern jener Zeit." (2e Lettre p. 34. 75—76.) Wie der Leſer ſieht, ein Einwurf aus Janus und den „Erwägungen" entlehnt. Um das behaupten zu können, bemerkt P. Matignon, muß man entweder nicht wiſſen, was unter der päpſtlichen Unfehlbarkeit zu verſtehen iſt, oder ſich in der Geſchichte der fraglichen Jahrhunderte gar nicht auskennen. Das Eine oder das Andere, befürchtet er mit Recht, möchte bei P. Gratry der Fall ſein. „Allein die Lehre, zu der wir uns bekennen, ſpricht ſich nicht allein in klaren Ausſprüchen der Väter jener Zeit aus, ſondern iſt in bleibenden Thatſachen verewigt." Je mehr man in jene Zeit ſich vertieft, deſto deutlicher treten drei große Grundgeſetze entgegen: 1) „Die Nothwendigkeit, in den Fragen des Glaubens mit Demjenigen, was der Nachfolger Petri feierlich lehrt, übereinzuſtimmen"; 2) „das anerkannte Recht des Papſtes, das letzte entſcheidende Wort in den Glaubensſtreitigkeiten zu ſprechen"; 3) „die Unmöglichkeit, daß die Römiſche Kirche auch nur den Verſuch mache, eine häretiſche Lehre emporzubringen oder den andern Kirchen etwas Anderes als die Wahrheit aufzulegen." Jedes dieſer Grundgeſetze für ſich enthält ſchon das, was heutzutage päpſtliche Unfehlbarkeit genannt wird, wie viel mehr alle drei zuſammengenommen. Für das erſte führt P. Matignon an: das Zeugniß des hl. Irenäus, welches exegeſirt wird; die Stelle des hl. Cyprian, daß wer dem Stuhle Petri widerſtrebt und von ihm ſich losſagt, nicht hoffen darf, in der Kirche Chriſti zu ſein; das Beiſpiel, das der hl. Ambroſius von ſeinem Bruder Satyrus erzählt, welcher als einziges Kennzeichen der katholiſchen Rechtgläubigkeit eines Biſchofs die Glaubensgemeinſchaft mit dem apoſtoliſchen Stuhle betrachtete; die claſſiſchen Stellen beim hl. Hieronymus in ſeinen Schreiben an Papſt Damaſus und gegen Rufin; das herrliche Bekenntniß des Optat von Mileve in ſeinem Briefe an Parmenian, daß der Stuhl Petri Allen die Einheit mit der Kirche vermittle — lauter Zeugniſſe aus dem 2.—5. Jahrhundert, deren vollwichtige Beweiskraft gut entwickelt iſt. Ihnen zufolge hängt die Einheit der Kirche davon ab, daß die Theile mit dem Centrum zuſammenhängen. Könnte dieſes ſelber weichen oder wäre der Stuhl Petri nicht unfehlbar, ſo würden die Glieder mit Nothwen-

Digitized by Google

digkeit von ihrem Ziele abgelenkt, ähnlich wie das ganze Sonnensystem aus seinem Geleise wiche, wenn die Sonne ihre Bahn verließe. Eben deßhalb hat Christus dem Petrus die Indefectibilität im Glauben erbeten, damit die Einheit und der Bestand seiner Kirche möglich sei (wie die von uns seiner Zeit aus den Präfationen der leoninischen Liturgie angeführten Stellen so gut ausdrücken).

Für das zweite Gesetz verweist P. Matignon auf die Entscheidungen des hl. Papstes Cornelius gegen die Novatianer; auf die des römischen Dionysius in der Klage gegen den alexandrinischen Dionysius im Streite der Arianer; auf das Gericht des Papstes Julius I. im gleichen Streite, wobei der hl. Athanasius erscheint, um sich gegen seine Feinde zu rechtfertigen; auf die Bitte des hl. Basilius, daß der apostolische Stuhl gegen das arianische Elend einschreite und auf die Cassirung der Synode von Rimini; auf die Verdammung von Jovinian durch Siricius, von Pelagius durch Innocenz I. und das Verhalten der Synoden zu diesen Entscheidungen. Es drückt, wie P. Matignon auch noch an andern bekannten Vorgängen, beleuchtet durch Erklärungen der Väter, nachweist, immer das Gesetz aus: „Wenn eine Irrlehre sich erhebt, erklären sich die Bischöfe, ihre Synoden; aber bei allem Ansehen, das dieselben besitzen, ist das letzte Wort noch nicht gesprochen; erst wenn der Nachfolger Petri sein Urtheil gefällt hat, ist der Streit für immer geschlichtet." Die Einwendungen, die aus dem Ketzertauf- und Osterstreit seit Bossuet von den Gallicanern erhoben werden, löst P. Matignon mit der richtigen Bemerkung, daß das genauere Zusehen gerade hier eine neue Bestätigung des zweiten Grundgesetzes zeigt; denn was in der Kirche schließlich gesiegt hat, war die Entscheidung des apostolischen Stuhles in jenen beiden Fragen. Wie nämlich das Concil von Nicäa die römische Praxis für die Osterfeier zum allgemeinen Kirchengesetz erhoben hat, so hat sich schon zuvor die Synode von Arles für die römische Lehre über die Ketzertaufe erklärt. Uebrigens sahen Cyprian wie Polykrates hier nur disciplinäre Fragen, daher konnten sie guten Glaubens Widerstand leisten.

Das dritte Gesetz ist an dieser Stelle nicht behandelt; es wird in einer besondern Broschüre beleuchtet.

167. **L'abbé Gratry et Msgr. Dupanloup**, évêque d'Orléans, par le P. **H. Ramière**, de la Compagnie de Jésus. **Paris, Enault et Vuaillot**, rue Cassette 23. 1870. 8°. pp. 129.

Der erste Theil dieser Schrift (p. 1—61) ist dem ersten Briefe Gratry's, der Rest den „Bemerkungen" von Dupanloup gewidmet. Nachdem der Verfasser ausgeführt, daß die Angriffe Gratry's auf „die Schule des Irrthums" eigentlich den Päpsten gelten, unter deren Augen eine solche Schule ihr Unwesen getrieben haben müßte, widerlegt er im Einzelnen die drei Hauptpunkte, auf welche er den Angriff Gratry's zurückführt: die Anklage gegen Honorius; die Behauptung, Päpste und Concilien hätten diesen verurtheilt; endlich die Verleumdung der römischen Kirche, als bediene sie sich eines Systems der Fälschung, um ihre Vorrechte zu vermehren (p. 7 sq.). Für Honorius führt er zuerst das freisprechende Urtheil von Natalis Alexander, dem Gallicaner, an; sodann bittet er um den Nachweis der Stelle, wo Honorius einen katholischen Glaubenssatz geläugnet und so der Häresie sich schuldig gemacht habe, da auf einen solchen Beweis auch der gemeinste Gläubige, wie vielmehr ein Papst ein Recht habe. Die Stelle über den Einen Willen in Christus enthält den Beweis nicht, denn

Digitized by Google

ihr Zusammenhang erweist den katholischen Sinn. Schwieriger ist nach R. jene, an welcher Honorius verbietet, „von einem oder zwei Willen" zu reden (p. 12). (Honorius verbietet nur von einer oder zwei Wirkungsweisen zu sprechen.) Allein daß hinter diesem Verbote keine Häresie stehe, beweise die Auslegung durch Johann IV., den hl. Maximus und den Secretär des Honorius, den Abt Johannes. Das Zeugniß des hl. Maximus hat um so größere Bedeutung, als er der Hauptkämpfer gegen den Monotheletismus ist. Der hl. Sophronius und der hl. Agatho schließen sich an. Kann Gratry im Widerspruch mit diesen Zeugnissen wie mit der Auffassung von Gallicanern, ohne jene einer Prüfung zu würdigen, seine These aufrecht halten? Fällt nicht damit auf ihn alles das zurück, was er der „Schule des Irrthums" vorwirft — blinde Voreingenommenheit für eine vorgefaßte Meinung? (p. 19). — Die Texte, die Gratry für die kirchliche Verdammung anführt, hat Bouix mit der größten Einläßlichkeit kritisch beleuchtet; Gratry nimmt keine Notiz davon. Alle seine Gründe sind dort widerlegt. R. zeigt weiter die Kritiklosigkeit, die man sich liberaler Seits zu Schulden kommen läßt, wenn es sich um Anklagen gegen Päpste handelt. R. bespricht nun einige Versuche, die Schwierigkeiten, welche zwischen der thatsächlichen und anerkannten Unschuld des Honorius und seiner Verurtheilung bestehen, zu heben. Mit Recht wälzt er das Gewicht der Behauptung, daß Honorius als positiver Häretiker vom 6. Concil verurtheilt sei, auf die Gallicaner zurück. Ist diese Unterstellung wahr, so hätte das Concil für sich genommen „nach dem Eingeständniß der Gallicaner selber geirrt", weil die Briefe des Honorius und andere Thatsachen nach dem Urtheil der ältern wie der neuern Kritiker sonnenklar das Gegentheil beweisen; das heißt aber, die gallicanische Theorie, wonach ein allgemeines Concil unabhängig vom Papste eine souveraine Gewalt und mit ihr die Irrthumsfreiheit besäße, ist falsch (p. 30).

Zu der Berufung Gratry's auf das Urtheil der Päpste, welche Leo II. nachgefolgt sind, bemerkt Ramière: Zunächst hängt von diesem Urtheil der Päpste deßhalb Alles ab, weil die Legaten auf der 6. Synode ihre Instruction überschritten, als sie sich auf eine Untersuchung über Honorius einließen. Denn Papst Agatho hatte ihnen vorgeschrieben: daß sie zu dem, was er ihnen aufgetragen, Nichts beifügen, Nichts davon hinwegnehmen. Nun, das Urtheil der Päpste überschreitet nirgends die Anklage auf Nachlässigkeit, folglich haben sie Honorius nicht wegen eines Irrthums in der Lehre als Häretiker verdammt (p. 34 ff.). Nur Gratry konnte die tiefe Kluft zwischen dem Einen und Andern übersehen. — Sehr gut hebt R. hervor, daß Sergius den Honorius betrog, indem er ihm die Definition über die beiden Wirksamkeiten als nicht opportun bezeichnete. Honorius ließ sich einschüchtern, das war seine Schuld, durch die angebliche Gefahr, die Reste der Monophysiten von der Kirche zurückzustoßen. Deßhalb allein haben ihn die nachfolgenden Päpste verurtheilt (p. 39). „Niemals war es mehr opportun, diese Wahrheit den Nachfolgern der Apostel in's Gedächtniß zurückzurufen, als heute, in diesem Jahrhundert der falschen Vermittlungen und der Abschwächung der Wahrheit. Wir müssen also unsern Gegnern Dank wissen, daß sie uns bei dem Fall des Honorius aufhalten. Je lauter sie über Honorius schreien, desto mehr erreichen sie das Gegentheil von dem, was sie beabsichtigen, und schrecken furchtsame Gemüther von der Nachfolge jenes Papstes zurück."

168. Onorio I e il P. Gratry. Civiltà. S. VII. Vol. IX. 19. Febr. pp. 431—458.

Die Civiltà beschäftigt sich mit P. Gratry in den drei Heften vom 19. Februar, 5. und 19. März. Im ersten nimmt sie die Honoriusfrage zum Vorwurf. (In dem

Digitized by Google

vom 5. März beleuchtet sie die Behauptung Gratry's: wie immer man über die Honoriusfrage denke, schon daß Honorius verurtheilt werden konnte, zeige, wie jene Zeit über die Unfehlbarkeit des Papstes gedacht habe, durch die gleichzeitigen Stimmen von Vätern und Synoden über die Glaubensreinheit und höchste Auctorität des apostolischen Stuhles. Im Hefte vom 19. März kommt sie auf den zweiten Brief von Gratry zurück. Den letzteren Aufsatz s. unten.)

Da ihre Beleuchtung der Honoriusfrage alles hier Einschlägige in meisterhafter Durchsichtigkeit zusammenstellt, geben wir den Gedankengang übersichtlich. Er beginnt mit dem Begriffe der monotheletischen Häresie. In der Einen Person Christi sind zwei Naturen, also auch zwei Willen und zwei Wirkungsweisen, ungetheilt, unverwandelbar, ungetrennt, ungemischt, wie die VI. Synode definirt hat. Die Monotheleten dagegen nahmen in dem menschlichen Wirken Christi nur den göttlichen Willen als actives Princip an, die menschliche Natur soll sich nach ihnen bloß als passives Werkzeug zur göttlichen verhalten. War Honorius Monothelet? Hat er gar ex cathedra diesen Irrthum gelehrt?

Der historische Verlauf ist kurz dieser. Unter der Mitwirkung von Sergius wurde 633 eine Verständigung mit Monophysiten zu Alexandrien vom dortigen Patriarchen Cyrus herbeigeführt, wobei Ausdrücke in die Einungsformel aufgenommen wurden, gegen welche sich der Mönch Sophronius, bald nachher Patriarch von Jerusalem, erhob. Sergius, von ihm berathen, will ihn beruhigt haben, wie er an Papst Honorius schrieb, den er um das Verbot des Streites über Einheit oder Zweiheit der Wirkungsweisen anging. Sergius erhielt zwei Briefe von Honorius, welche auf das Ansinnen eingingen. Nach dem Tode des Letztern veröffentlichte Kaiser Heraklius, der von Sergius gewonnen war, auf dessen Rath die Ekthesis, worin das Verbot, von einer oder zwei Wirkungsweisen zu sprechen, mit der monotheletischen Irrlehre enthalten war. Sergius ließ die Ekthesis, die von ihm herrührte, durch eine Synode von Constantinopel bestätigen. Aber der Nachfolger des Honorius, Papst Severin, verdammte die Ekthesis als häretisch; 639. Heraklius entschuldigte sich. Indessen folgte Pyrrhus dem Sergius. Der neue Patriarch hielt die Ekthesis aufrecht und berief sich auf Honorius, als habe derselbe die monotheletische Lehre von Einem Willen in Christus gebilligt. Darauf wurde Untersuchung in Rom angestellt; der Secretär von Honorius, Abt Johannes, erklärte die fragliche Stelle katholisch und der Papst Johann IV. vertheidigte Honorius. Deßgleichen der hl. Maximus. Pyrrhus selbst kam in seinem Exil nach Rom, widerrief seine Häresie und wurde von Papst Theodor in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, doch bald wieder ausgeschlossen, weil er rückfällig wurde. Der Nachfolger auf dem Kaiserthron, Constans, erließ den monotheletischen Typus, welchen die Lateransynode unter Martin I. 649 verdammte. Auf dem Patriarchenstuhl zu Constantinopel folgten sich nur Monotheleten: Paulus, Petrus. Auch die Lateransynode zählte Honorius nicht unter den Monotheleten auf. Anders die Väter der VI. Synode, die 30 Jahre später gehalten wurde.

Wie läßt sich der Widerspruch zwischen dem Urtheil der beiden Synoden der Lateiner und Griechen lösen?

Die Civiltà bespricht zuerst den Weg, den Baronius eingeschlagen; sie führt die Gründe auf, welche sich für Fälschung der Acten der VI. Synode anführen lassen. — Sodann erweist sie, diesen Weg verlassend, folgende drei Thesen:

1) Die Echtheit der Acten vorausgesetzt, ist Honorius rechtgläubig. Sie führt hauptsächlich folgende Gründe an: Sergius hatte im dogmatischen Theile seines Schreibens, in welchem er den Monotheletismus klug versteckte, sich darauf be-

Digitized by Google

zogen, daß die Väter nicht von zwei Wirkungsweisen reden, und von einer nur Wenige, und daß mit zwei Willen und zwei Wirkungsweisen ein Widerspruch in die Person Christi verlegt würde. Gerade diese Puncte nun behandelt Honorius in katholischer Weise, indem er den ersten vervollständigt, den zweiten indirect widerlegt. Er sagt nämlich: „Non oportet ea convertere ad dogmata ecclesiastica, quae neque synodi examinarunt neque canonicae auctoritates visae sunt declarare“ (Man muß das nicht sofort zum Dogma stempeln, was weder von Synoden geprüft, noch von kanonischen Autoritäten declarirt ist). Mit diesem gegen beide streitende Parteien gekehrten formellen Grundsatze war Honorius offenbar im Rechte. Denn zu seiner Zeit bestand wirklich noch keine kirchliche Definition über die beiden Wirkungsweisen. Darauf baut er sein Verbot, die beiden Ausdrucksweisen zu vermeiden. (Sergius und Cyrus nahmen dagegen für den monotheletischen Ausdruck Partei, der zweite offen, der erste versteckt.) Zugleich gibt Honorius dem Sergius die Lection, man solle in „Einfalt und Wahrheit“ sich zum kirchlichen Glauben bekennen, also von dem den Griechen beliebten Dogmatisiren abstehen.

Sodann geht Honorius ein auf die Einheit des Willens in Christus, indem er den Widerstreit in demselben als unmöglich bestreitet. Er gebraucht dabei Argumente, welche deutlich beweisen, daß er nur vom menschlichen Willen in Christus redet, von jenem, welcher in Adam vor dem Falle bestand, der noch Nichts wußte von dem Gegensatz zwischen Geist und Fleisch. Die Civiltà argumentirt über diese viel mißdeutete und doch, ganz abgesehen von den äußeren Zeugnissen der Zeitgenossen des Honorius, schon durch den Contert so klaren Stelle also: In der menschlichen Natur sind in Folge der Erbsünde zwei Willen, wovon der eine will, was der Schöpfer will, der andere, durch die Erbschuld hinzugekommen, dem Gesetze Gottes widerstrebt. Nun hat der Logos die menschliche Natur ohne Schuld angenommen, wie Honorius lehrt. Es ist also, folgert er mit Recht, in Christus nur Ein Wille, jener menschliche nämlich, der dem Gesetze Gottes conform ist. Und damit ist das Fundament der monotheletischen Lehre untergraben (p. 448). Im zweiten Briefe von Honorius sodann wird das Verbot, von einer oder zwei Wirkungsweisen zu reden, durch die katholische Lehre, in welcher bereits die Definition der sechsten Synode enthalten ist, motivirt: man muß Einen Wirkenden in den beiden Naturen, der Göttliches und Menschliches wirkt, bekennen. — Damit stimmt denn auch das Zeugniß der Rechtgläubigkeit, das der Abt Johannes, der hl. Maximus, Papst Johann IV., sowie die Lateransynode (und Papst Agatho) dem Honorius geben, auf's Beste zusammen.

2) Die Echtheit der Acten vorausgesetzt, ist Honorius nicht wegen Häresie auf dem sechsten Concil verurtheilt worden. Denn wenn man die Stellen, in denen die Motive des Urtheils der Synode enthalten sind, genauer ansieht, so wird im Decret das Schreiben des Sergius dogmatisch genannt, nicht so die Briefe des Honorius; dem orientalischen Prälaten werden impia dogmata zur Last gelegt, Honorius wird davon unterschieden. Seine Schriften sind also nicht als häretisch verurtheilt. Auch die Person wird sowohl im Decrete als in der Definition von den „Erfindern der häretischen Neuerungen“ unterschieden; es wird von ihm gesagt: „quia in omnibus mentem ejus secutus est et impia dogmata confirmavit“ — sodann: „utpote qui eos in his secutus est.“ Es erhält aber dieses Motiv eine vollkommen genügende Erklärung durch die dem Honorius zur Last fallende Befolgung des Rathes, den Sergius ihm ertheilt hatte, Stillschweigen beiden Parteien aufzuerlegen. Die Bestätigung aber durch die Päpste spricht überall nur „von Begünstigung der Häresie durch schuldbare Fahrlässigkeit“ (445). „Wem soll man glauben: Leo II.,

Digitized by Google

der die Acten sorgfältig geprüft hat, oder Gratry?" Auf diesem Wege löste sich auch der Zwiespalt zwischen der Freisprechung des Honorius durch die Zeitgenossen und der Verurtheilung durch die sechste Synode; jene hätte den Glauben, diese das praktische Verhalten im Auge gehabt.

3) Gesetzt, Honorius wäre verurtheilt wegen Häresie, so wäre es doch nicht wegen eines Irrthums, den er ex cathedra gelehrt. Gründe: Honorius hat nicht definiren wollen. Im ersten Schreiben legt er Allen Stillschweigen auf. Im zweiten gebietet er eben dieses dem hl. Sophronius wie dem Cyrus. — Er verweist sodann ausdrücklich auf die Conciliendecrete bezüglich der zu gebrauchenden Ausdrücke und wiederholt: non oportet unam vel duas operationes definientes praedicare (man darf nicht eine oder zwei Wirkungsweisen definirend verkünden). — Sophronius beauftragte nach Empfang des Schreibens von Honorius den Bischof v. Dora, in Rom die Definition zu betreiben. Es war also bisher Nichts geschehen. — Agatho behauptet, es sei Sergius ermahnt worden (was nur von Honorius geschehen sein kann): „ut saltem tacendo desisteret", daß er wenigstens durch Schweigen von der Irrlehre ablasse. — Er hebt endlich die Glaubensreinheit des Apostolischen Stuhles, unter Genehmigung des Concils, hervor. Letzteres hat sich nicht widersprochen.

Wir schließen hieran eine aus Anlaß der Polemik von Gratry aus dem Deutschen in's Französische übersetzte Schrift; es ist die vor etwa sechs Jahren bei Herder in Freiburg erschienene „Studie über die Honoriusfrage von P. Schneemann." Ihr Titel lautet:

169. **Étude sur la question d'Honorius** par le P. Schneemann d. l. C. d. J. Traduit de l'Allemand. Paris. E. de Soye, Imprim. — Libraire. Dépôt rue de Bézières, 6. 8°. pp. 151.

170. **Nachtrag.** Das Vorstehende war bereits gedruckt, als uns ein Referat der „Köln. Ztg." über eine Schrift des berühmten Verfassers der Conciliengeschichte, des hochwürdigsten Bischofes von Rottenburg, Dr. von Hefele: Causa Honorii Papae (Neapel bei Gebrüder de Angelis, 28 Seiten) zu Gesichte kam. Diesem Referate zufolge bestimmt der Verfasser den Fragepunct in der Einleitung also: „Es handelt sich nicht darum, ob der Papst Honorius im Innersten seines Herzens eine heterodoxe Ansicht gehegt habe, sondern die erste Frage ist: Hat Honorius Etwas ex cathedra als Glaubensdogma vorgeschrieben, das in der That häretisch war? Daran reiht sich die andere Frage: Hat ein ökumenisches Concil sich das Recht zuerkannt, über einen so entscheidenden Papst ein Urtheil zu fällen, und hat es ihn als häretisch verdammt? Die dritte Frage ist: In welchem Sinne ist diese Verdammung von den Zeitgenossen, besonders von den römischen Päpsten, aufgenommen und beurtheilt worden?"

Ist das Referat richtig, so antwortet die Schrift nach dieser, allerdings als treffend anzuerkennenden Fragestellung auf das Erste mit Ja. „Der Papst habe, indem er den orthodoxen Ausdruck verwarf und den häretischen als Glaubensregel vorschrieb, die Grundformel, der terminus technicus des Monotheletismus, der Kirche als Lehre des Glaubens vorgeschrieben." „Aus den Fragmenten eines zweiten Briefes geht hervor, daß Honorius mit dieser ketzerischen Lehre ausdrücklich eine dogmatische Entscheidung geben, ein kirchliches Dogma habe aussprechen wollen und zu gleicher Zeit den orthodox-dogmatischen Terminus verworfen habe."

Damit wäre das Urtheil der Conciliengeschichte (III, 137 f.; 147; 150 f. Vergl.

Digitized by Google

Theol. Quartalschrift von Tübingen. 1857 S. 21 ff.), daß „Honorius“ (an einer Stelle seines zweiten Briefes) „die orthodoxe Lehre ausgesprochen“ habe und daß es „völlig ungerecht wäre, ihn der Häresie zu bezichtigen“, aufgegeben; es wäre die (übrigens an sich schon zu weit gehende) Censur: Honorius habe zwar einerseits den richtigen Ausdruck der orthodoxen Lehre verboten“, „andererseits den terminus technicus der Häresie selbst ausgesprochen“, aber hiebei nicht häretisch, sondern nur unklar gedacht und versäumt, „die richtige Consequenz aus seinen richtigen Prämissen zu ziehen“, bedeutend verschärft. Mit dem ganz neuen Zusatze aber, daß Honorius sogar den häretischen terminus „als Glaubensregel vorgeschrieben“ habe, wäre der früher behauptete „Mittelweg“ zwischen den Gallicanern und den Vertheidigern des Honorius verlassen, es wären die erstern sogar überboten. Wir halten hiegegen fest, daß der angeblich häretische terminus: „unam confitemur voluntatem“ katholisch ausgelegt werden muß; der Contert, wie die Zeugnisse der Zeitgenossen verbieten das Gegentheil unbedingt. Die Annahme der Conciliengeschichte, Honorius habe „das Wollen und Wirken unrichtig nur von der Person, und nicht von der Natur ausgehend betrachtet“; er habe den unverdorbenen menschlichen Willen mit dem göttlichen Willen identificirt“, die moralische Einheit des menschlichen Willens mit dem göttlichen „verwechselt mit Einheit überhaupt, oder mit physischer Einheit, um welche letztere es sich doch überhaupt handelte“ (a. a. O.) ist unerweisbar aus dem Texte, ja widerstreitet mehreren Stellen aufs Unzweideutigste. Der Ausdruck, den die Conciliengeschichte dafür angeführt hat: es ist nur Ein Wirkender in den beiden Naturen, ist unverfänglich und katholisch. Daß aber vollends Honorius den genannten terminus, und zwar im monotheletischen Sinne, als „Glaubensregel“ vorgeschrieben hätte, wird Niemand je zu erweisen vermögen; es steht auch mit der ganzen Absicht des Honorius im Widerspruch. Der zweite Brief verbietet ausdrücklich, von einer (oder zwei) Energieen zu sprechen, wie hätte Honorius ohne den flagrantesten Widerspruch mit sich selber sogar die Lehre von Einem Willen als „Glaubensregel“ aufstellen können? Wie kann überhaupt der definiren oder ex cathedra entscheiden, welcher davor warnt zu definiren?

Damit fällt das Fundament für Dasjenige, was das Referat die genannte Schrift auf die zweite und dritte Frage antworten läßt: als habe das Concil den „so“, d. h. „ex cathedra“ entscheidenden Papst der Häresie schuldig gefunden, und als sei das Recht hiezu von den Zeitgenossen wie von den Päpsten zugestanden worden. Solchergestalt bringt man nur das 6. Concil in Widerspruch mit sich selber wie mit den Thatsachen und unterschiebt den Päpsten, welche höchstens eine Schuld im praktischen Verhalten des Honorius anerkannten, einen Bruch mit der klaren Lehre des hl. Agatho und der ganzen Tradition der römischen Kirche.

Was nämlich das Referat zur zweiten Frage dafür anführt, „daß die Synode erstens sich das Recht zuerkannt hat, über einen ex cathedra sprechenden Papst ein Urtheil zu fällen, zweitens ein von einem Papste ex cathedra erlassenes Glaubensdecret verdammt hat“, setzt immer voraus, was erst zu beweisen wäre. Weder in den Thatsachen noch in den Ausdrücken ist eine Spur davon zu entdecken, daß die Väter oder die Vorsitzenden der 6. Synode in den Briefen des Honorius eine Entscheidung ex cathedra gesehen haben. Was die Briefe „bestätigten“, war erweislich nur der Antrag von Sergius, den Gebrauch der termini: eine oder zwei Wirksamkeiten, zu verbieten.

Ganz dieselbe petitio principii begegnet beim 3. Punct. Es soll „keinem der Zeitgenossen eingefallen sein, die Competenz des Concils oder die Gerechtigkeit seines Urtheils in Zweifel zu ziehen.“ Das Urtheil, das die Päpste, von Leo II. an und mit ihnen ökumenische Concilien bestätigten, war eben, wie aus den Worten der Be-

Digitized by Google

stätigung klar hervorgeht, nach der Auffassung dieser Zeitgenossen, kein Urtheil über eine häretische Entscheidung ex cathedra, und eben darum enthält es auch kein Zugeständniß an das Concil, daß dasselbe competent sei, ein solches zu fällen. Auch der mittelalterliche Grundsatz, daß ein Papst wegen Ketzerei gerichtet werden könne, weiß Nichts von einer solchen Competenz. Der „Vorschub für die Häresie" endlich, von welchem der liber diurnus, als dem Motiv des Anathemes spricht, ist von den Lateinern immer nur vom praktischen Verhalten des Honorius verstanden worden.

Mit Rücksicht auf die vorangestellten Referate über Maret und Gratry halten wir ein weiteres Eingehen auf die letztern Fragen für überflüssig.

171. **Risposta alla seconda lettera del P. Gratry.** Civiltà, 19 marzo 1870. pp. 682—699. (Antwort auf den zweiten Brief des P. Gratry.)

„Würde man auf das Geräusch achten, das der Verfasser macht, so könnte man meinen, er werde Felsen in Trümmer legen;" doch ist die Sache nicht so gefährlich. Hört man Gratry, so ist die ganze Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit „mit dem Krebsschaden des Betruges behaftet;" es gibt keine Frage „in der Geschichte des menschlichen Geistes, weder aus der Theologie, noch aus der Philosophie, noch aus der Geschichte, welche so von Lügen und Fälschung entstellt wäre." Dann muß natürlich die Schule, welche sie vertheidigt, „die Schmach der katholischen Sache," die „Geißel der Religion," „die Feindin der katholischen Kirche sein." Wenn die Kirche nur über $^1/_{20}$ der Menschheit (?) zur Zeit gebietet, so trägt Niemand die Schuld daran als diese schreckliche „Schule des Irrthums" (unter deren hervorragenden neuern Gliedern wir den berühmten Missionär Weninger kennen gelernt haben. S. oben). Man kann diese Schule nur mit dem Thiere im Buche der geheimen Offenbarung vergleichen. Zuerst kommen in ihr die eifrigen aber unbesonnenen Geister; bald darauf folgen die förmlichen Lügner. Den Schluß bilden die eigentlichen Schelme, die Fälscher. Das seien die Pforten der Hölle, mit denen die Kirche zu kämpfen habe, von denen sie nicht würde bewältigt werden. Könnte sich P. Gratry, fragt die Civiltà, nicht bei dieser Vision über das gottlose Thier ähnlich getäuscht haben, wie bei der Behauptung einer besondern Mission, die er von Gott empfangen haben wollte? Im zweiten Briefe wenigstens scheint er den göttlichen Auftrag ganz vergessen zu haben und legt sich keine weitere, als die allgemeine Obliegenheit jedes Christen bei, „den Feind der Kirche zu bekämpfen." „Wer weiß? vielleicht wird er in einem weiteren Briefe eingestehen, daß er über die Natur seines Gegners in ähnlicher Täuschung befangen gewesen sei" (p. 685). Einstweilen sucht ihm die Civiltà auf die Fährte zu helfen. Gratry spricht von einer „Schule des Irrthums." Weiß er, wo sie ihren Sitz hat? Wenn nicht, wir wollen es ihm sagen. Ihr Sitz ist zu Rom, ihr Stuhl der Stuhl Petri. Von hier aus wurde allezeit die von ihm bekämpfte Lehre bekannt, den sprechenden Commentar der Thatsachen zur Seite. Die Verheißungen Christi dienten ihr zur Basis. „Die Festigkeit des Glaubens ist unvergänglich in den Nachfolgern des heiligen Petrus," lehrte Leo der Große; „die Glaubenslehre leuchtete allezeit unversehrt auf dem römischen Stuhle und wird so bis zum Ende bleiben," schrieb der hl. Agatho dem Kaiser Constantin; nichts Anderes bedeutete Leo IX. dem Cärularius. Gelasius, Hormisdas, Nikolaus I. trugen diese Lehre vor. Die Thatsachen zeigen den gleichen Glauben der Päpste hierüber: Mehrere der schon genannten Päpste legten die Lehre des römischen Stuhles als Glaubenspflicht auf, nicht anders handelten Innocenz III.

Digitized by Google

den Waldenſern, Clemens IV. den Paläologen, Gregor XIII. den Griechen, Pius IV. der geſammten Chriſtenheit gegenüber; ſo auch handelten ſchon die Päpſte der erſten Jahrhunderte: Hyginus, Victor, Zephyrinus gegen die Gnoſtiker, Stephanus im Ketzertaufſtreit, Felix gegen Paul von Samoſata, Damaſus gegen Apollinaris, Cöleſtin zu Epheſus, Leo I. zu Chalcedon, Agatho dem ſechsten, Hadrian II. dem achten Concil gegenüber.

„Und welches Verhalten ſehen wir bei der Kirche zu dieſem Vorgehen der Päpſte? es iſt das der völligen Unterwerfung" (687). Sie nennt die Päpſte ihre „Väter und Lehrer," „unterſchreibt ihre Glaubensformeln," „nimmt ſelbſt auf ökumeniſchen Concilien ohne Erörterung ihre dogmatiſchen Decrete an." „Väter, Synoden und alle Gläubigen haben die Auctorität des hl. Stuhles angenommen und vertheidigt." Und der Beweggrund? „Im Orient wie im Occident die Verheißungen, welche Chriſtus dem Petrus gegeben hat." Der Papſt handelt im Vertrauen hierauf, die Kirche unterwirft ſich ihm in gleichem Vertrauen. „Wer hat Recht: die Kirche oder der Pater Gratry?" — „Gratry, welcher in der Unfehlbarkeit des Papſtes eine vom Krebsſchaden der Lüge angefreſſene Lehre ſieht, oder die Kirche, die ſie auf das unerſchütterliche Wort Chriſti gründet?" Jedermann weiß, daß die Kirche nicht irren kann — alſo iſt Gratry im Irrthum; alſo ſind ſeine Behauptungen über die Schule des Irrthums Entſtellungen, Verleumdungen, Schmähungen gegen die Kirche. Wenn die Päpſte Sixtus IV., Alexander VIII., Innocenz IV., Pius VI. ſchon die Theſen geächtet haben, daß die Römiſche Kirche irren könne, was ſteht für die Behauptungen Gratrys in Ausſicht, welche die Lehre von der Irrthumsfreiheit des hl. Stuhles mit Läſterungen überſchütten?

Aber wie iſt Gratry zu ſo ſchmachvollen Aeußerungen gekommen? auf demſelben Wege, den er der Schule, welche die päpſtliche Unfehlbarkeit vertheidigt, zur Laſt legt: des Irrthums, des Betrugs und der Lüge. Er will aus dem Mittelalter und der Neuzeit ſeinen Beweis gegen „die Schule des Irrthums" führen. Für jenes führt er den hl. Thomas, für dieſe Melchior Canus, Bellarmin und den hl. Liguorio an. Die Civiltà zeigt nun, wie Melchior Canus gerade an der Hauptſtelle, wo er die Unfehlbarkeit des Papſtes beweist (De loc. theolog. VI cp. 7) *nicht ein einziges Citat aus den falſchen Decretalen vorbringt.* Alle ſeine Beweiſe ſind aus der Schrift, den Vätern, den Concilien und der ratio theologica entnommen! P. Gratry verwechſelt dieſes ſiebente Capitel mit dem vierten, wo Canus etwas ganz anderes als die päpſtliche Unfehlbarkeit beweiſen will, nämlich, daß der Papſt kraft göttlichen Rechtes dem hl. Petrus nachfolge! — „Bellarmin" ſoll „arbeiten wie Canus." Man vergleiche den Tractat bei Bellarmin, die fünf Hauptcapitel mit ihren Beweiſen, *nicht eine einzige Stelle iſt Pſeudoiſidor entnommen!* Und nicht minder lügenhaft iſt, was vom hl. Alphons von Liguorio in die Welt hinausgeſchrieben wird. — Ueber den hl. Thomas bringt der leichtgläubige Gratry Dinge zum Vorſchein (aus dem Roman von Janus), „an denen keine Sylbe wahr iſt;" „alles iſt poetiſche Fiction." Die Civiltà weiſt dies ſo überzeugend nach, daß es ergötzlich zu leſen wäre, wenn die Sache nicht eine ſo ernſte Seite hätte. „Gratry ſchreit, daß in der Frage der Unfehlbarkeit Leidenſchaft, Lüge, Schelmerei und Betrug ſich finde. Es iſt richtig. Aber auf welcher Seite findet es ſich? auf der ſeinigen oder der unſrigen?" — Einen andern Beweis will Gratry aus dem kirchlichen Alterthum ziehen. (Abermals mit Janus.) Er beruft ſich auf die Dürftigkeit der Beweiſe für die Unfehlbarkeit des Papſtes bei Perrone, der nur drei bis vier griechiſche und nicht mehr lateiniſche Texte aus den erſten fünf Jahrhunderten anzuführen wiſſe. Und die Wahrheit? Nach

Digitized by Google

der Erörterung der Schriftterte werden von Perrone die gefeiertſten Väter zu denſelben beigezogen: Leo d. Gr., Gelaſius, Pelagius, Vitalian u. ſ. w. für den erſten; Hilarius, Ambroſius, Auguſtinus, Cyrillus, Leo, Simplicius, Gelaſius für den zweiten; Auguſtinus und Maximus für den dritten. Es werden ſodann die Väter, welche die Theſen bekräftigen, nach vier verſchiedenen Geſichtspuncten in Gruppen vertheilt und die Quellen angegeben. Darauf ſieben Thatſachen aus der Kirchengeſchichte und zuletzt die Zeugniſſe der Häretiker aufgeführt. Was ſagt man hiernach zu dem Urtheile von Gratry? — Die Civiltà widerlegt nun noch im Einzelnen ſeine Ausſtellungen an den von Perrone citirten Texten und beleuchtet ſeine Ausfälle gegen die römiſchen Liturgiſten. Sie ſchließt: „Der Brief von Gratry behauptet: Canus hat ſeine Theſe über die päpſtliche Unfehlbarkeit auf achtzehn Sätze der falſchen Decretalen geſtützt — und dies iſt falſch. Dasſelbe behauptete er von Bellarmin — und es iſt falſch; vom hl. Alphons Liguorio — und es iſt falſch; er behauptet, der hl. Thomas habe auf Grund falſcher Texte ſeine Meinung gewechſelt über die päpſtliche Unfehlbarkeit — und es iſt Lüge; er entſtellt die Theſe bei Perrone, verleumdet die römiſchen Liturgiſten — und die päpſtliche Unfehlbarkeit? Sie ſteht unberührt da, nach wie vor auf der Grundlage der Schrift, der Väter und der Concilien, auf welcher ſie von der Schule gezeigt wird, die ſich zu derſelben im Anſchluſſe an die höchſte kirchliche Auctorität bekennt."

„Und was bleibt vom Briefe Gratry's? Nichts anderes als die traurige Ehre, die ganze Kirche inſultirt ... der großen Mehrheit der Biſchöfe widerſprochen ... die Gläubigen verſuchsweiſe aufgewiegelt, in die Gemüther Abneigung gegen das Concil ausgeſät, und all' das mit Hülfe von Entſtellungen bewirkt zu haben."

172. **Mandement de Mgr. l'évêque de Strasbourg** portant jugement et condamnation de deux lettres de M. l'abbé Gratry. Monde Nro. 30. (Hirtenbrief Sr. Gnaden des Biſchofs von Straßburg enthaltend die Verurtheilung der zwei Briefe von Gratry.)

Dieſer an Klerus und Diöceſe der Diöceſe Straßburg gerichtete, aus Rom vom 19. Februar 1870 datirte, oberhirtliche Erlaß ſchickt als Erwägungen voraus: daß der Verfaſſer der beiden Briefe „alles Maß überſchreitet und die Rechte der Erörterung mißbraucht", indem er eine Leſung im römiſchen Brevier „einen lügenhaften, unerträglichen Bericht" nennt und durch Dieſes und Aehnliches mehr die römiſche Kirche auf ärgerliche Weiſe beleidigt, da er ihr Mitſchuld an einer Fälſchung zuſchreibt; daß er um die Schule, welche die päpſtliche Unfehlbarkeit vertheidigt, zu charakteriſiren, zu Behauptungen ſich fortreißen läßt, wie: „Da iſt weder Wiſſenſchaft, noch Vernunft, noch Erörterung, oder Beſonnenheit, oder überhaupt intellectuelle Thätigkeit; nur Schwindel, Trunkenheit" u. ſ. w., eine Charakteriſtik, durch welche die übergroße Mehrzahl der Biſchöfe und Theologen, welche ſich zu jener Lehre bekennen, in gehäſſiger Weiſe angegriffen werden; daß außerdem der Verfaſſer im erſten Briefe behauptet, „er habe zu dieſem Behufe Weiſungen von Gott empfangen," „er glaube feſteſtens, im Auftrage von Gott und unſerm Herrn Jeſus Chriſtus zu ſchreiben" (Erſter Brief 79, 80), daß er ſich alſo neben der hierarchiſchen Lehrgewalt einen beſondern Lehrberuf in der Kirche anmaßt, indem er durch eine beklagenswerthe Täuſchung die innere Erleuchtung, die den Aufrichtigen und Demüthigen zu Theil wird, mit dem Befehl zu lehren verwechſelt, was zu Schwärmereien und zu Beeinträchtigungen der hierarchiſchen Ordnung führen müßte; daß, wenn immer der Verfaſſer ſich auf ein Studium der

Digitized by Google

pseudoisidorischen Decretalen einlassen mochte, doch die Achtung vor der Wahrheit und die einfachste Kenntniß der Tradition nicht erlaubte zu behaupten, alle Vorrechte des hl. Stuhles ruhen auf gefälschten Urkunden, woraus folgte, daß die Päpste eine angemaßte Auctorität ausgeübt und die Kirche dem Unrecht blindlings beigestimmt hätte; daß er in feindseliger Weise die von ihm sogen. Schule des Irrthums verfolgt, deren Bestand zuletzt den Päpsten zur Last gelegt werden müßte; daß er der „Politik" der Kirche Täuschungen unterschiebt, also vergißt den Beistand des hl. Geistes und im Widerspruch mit den Thatsachen der Geschichte wie den Verheißungen des Evangeliums die Sprache der Häretiker aller Zeiten zur seinigen macht; daß, angesehen die früheren Verdienste des Verfassers, die Anstrengungeu desselben, seine Briefe zu verbreiten und eine besondern Beziehungen zur Diöcese Straßburg, in welcher er einige Jahre lang geistlichen Verrichtungen oblag, die Pflicht, ihm entgegen zu treten, verschärfen. Gestützt hierauf 1) „haben wir verdammt und verdammen die beiden erwähnten Briefe als enthaltend falsche, ärgerliche, für die hl. Kirche beleidigende Sätze, welche zu bereits von den Päpsten verworfenen Irrthümern führen, verwegen sind und nach Häresie riechen;" 2) „verbieten wir, unter den vom Rechte vorgesehenen Strafen, dem Klerus und den Laien der Diöcese das Lesen, die Mittheilung, Verbreitung und Aufbewahrung der beiden Briefe;" 3) „dehnen wir das nämliche Verbot auf alle Schriften aus, welche der genannte Verfasser noch über theologische Gegenstände veröffentlichen könnte, es sei denn, daß sie mit dem kanonischen Imprimatur versehen seien." —

Mehrere andere Bischöfe sind in gleicher Weise gegen Gratry vorangegangen; das Univers nennt die Bischöfe von Montpellier, Saint-Dié, Mans, Saint-Claude, Rhodez, Montauban, Versailles, St. Denys, den Erzbischof von Bourges u. A. Gratry hat daraufhin in der Gazette de France (Monde. 15 mars. Nro. 37) eine Erklärung des wesentlichen Inhalts abgegeben: Die Angriffe der Journale hätten ihn unberührt gelassen; anders die der Wissenschaft und die der legitimen kirchlichen Auctorität. „Ich bin in Allem, meiner Pflicht und meinem Glauben gemäß, der kirchlichen Auctorität unterworfen." Die wissenschaftliche Kritik werde er sich zu Nutzen machen; umsomehr werde er „innerhalb der Grenzen seines Gewissens" eine bischöfliche Zurechtweisung hinnehmen, selbst „wenn ein solcher Bischof keine directe Gewalt über ihn besäße." Doch müsse er sich gegen zu weit gehende und ungerechtfertigte Folgerungen verwahren. Einen besondern Lehrberuf neben dem hierarchischen sich beizulegen, sei ihm nicht in den Sinn gekommen. Der „Politik der Kirche" habe er nur Unglück, Spaltung und Versäumnisse in der Verbreitung des Glaubens, nicht aber Untreue in der Erfüllung ihres Berufes zur Last legen wollen. Gegen „die Schule des Irrthums" halte er seine Anklagen aufrecht. Die römische Kirche will er nie insultirt haben. Seine Hauptthesen hält er für unwiderleglich. Er hofft dieses in einem vierten Briefe zu beweisen. Er schließt mit der Versicherung, daß er in sich eine Zunahme des Glaubens verspüre, und mit der Betheuerung seiner Anhänglichkeit an die Kirche.

(Daß diese Erklärung nicht genügt, ist leicht ersichtlich, da der Verfasser gerade das aufrecht hält, was ihm hauptsächlich das gerechte kirchliche Urtheil zugezogen hat.)

173. **Les deux pragmatiques Sanctions** attribuées à St. Louis, par **M. Ch. Gérin**, juge au tribunal civil de la Seine. II. édition. Paris, J. Lecoffre. 1869. 12°. pp. 304. (Die beiden dem hl. Ludwig zugeschriebenen pragmatischen Sanctionen.)

Digitized by Google

Nichts betont der gegenwärtig in Deutschland wiederauflebende Gallicanismus mehr, als daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit sowohl, als die vorzüglichsten Rechte des Primates einem fortgesetzten Systeme von Fälschungen ihren Ursprung verdanken. Wenn man den Janus, die römischen Briefe und andere Erzeugnisse desselben Geistes liest und sie gegen jene Betrügereien so toben sieht, so sollte man glauben, daß der moderne Gallicanismus nichts mehr verabscheute, als die Lüge, nichts mehr liebte, als die Wahrheit. Doch einem tiefern Kenner des menschlichen Herzens muß gerade dieses fortwährende Pochen auf eigene Wahrhaftigkeit und fremden Lug verdächtig vorkommen. Bekanntlich läßt Niemand sich leichter hintergehen, als ein aufrichtiges Gemüth, dem Wahrhaftigkeit zur andern Natur geworden ist. Es fällt ihm gar nicht ein und dünkt ihm unmöglich, daß seine Mitmenschen dem Lügengeiste huldigen. Von der andern Seite ist Niemand argwöhnischer, wittert Niemand leichter überall Lug und Trug, als der Fälscher selbst. Nach dieser psychologischen Thatsache muß der Gallicanismus beurtheilt werden, wenn er die ihm so verhaßte ultramontane Lehre durch Fälschungen entstanden, durch Fälschungen bis auf unsere Tage vererbt, durch Fälschungen vertheidigt ausgibt; wenn er gar in diesen Beschuldigungen bis zu der Albernheit fortschreitet, daß er die allergewissesten Thatsachen, wie z. B. die Lesart **quaemadmodum etiam** im florentinischen Glaubensbekenntniß, als Fälschung ausgibt und hierauf gestützt der immensen Majorität des katholischen Episkopates die Verfälschung eines Glaubensbekenntnisses vorwirft. Einen Beitrag nun zur Würdigung eines derartigen Systems liefert uns die oben genannte Schrift von Gérin. Mit einem doppelten Nimbus nämlich suchte sich der Gallicanismus zu schmücken, mit dem Nimbus der Heiligkeit durch die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen, und mit dem Nimbus der Wissenschaft durch die **Declaratio cleri Gallicani 1682**, als deren Auctor das größte französische Genie, der Adler von Meaux, der von den Franzosen fast vergötterte Bossuet gefeiert wurde. Aber mit Unrecht. Wie übel es mit der **Declaratio cleri Gallicani** aussieht, werden wir bei der Recension der folgenden Werke sehen, und die **Sanctio pragmatica** von Ludwig dem Heiligen rührt nicht von diesem gottseligen König her, sondern ist eine der plumpesten Lügnereien, die in der Geschichte vorkommen. Das zu erweisen oder vielmehr den längst schon erbrachten Beweis zu verstärken, ist der Zweck des oben genannten Buches. In Frankreich war in neuerer Zeit die Fälschung dieser Urkunde von Carl Lenormant (**de la Pragmatique Sanction attribuée à S. Louis**) und Thomassy (in einem vortrefflichen Artikel des Correspondant, Oct. 1844) gezeigt worden. Dagegen wurde sie als ächt von vielen Gelehrten ausgegeben, wie z. B. von Guizot (**Histoire de la civilisation en France t. IV. p. 169**), Dupin (**Manuel du droit canon. Introduction p. 30**), H. Martin (**Histoire de France, t IV. p. 310**). In Deutschland hatte Dr. Rösen in einer gründlichen Abhandlung (die pragmatische Sanction. Münster 1854) die Unächtheit dieser pragmatischen Sanction gezeigt. Derselben Ansicht pflichteten bei: Weiß, in seinem vortrefflichen, aber leider bis jetzt so wenig gewürdigten Lehrbuch der Weltgeschichte Bd. III. S. 450, Alzog, Grundriß der Kirchengeschichte S. 332, während die Gegner der Kirche dieses ihnen so erwünschte Actenstück möglichst festzuhalten suchten. Der Verfasser der Artikel in der Allgemeinen Zeitung: über die Freiheiten der französischen Kirche, wagt freilich nicht, die Aechtheit desselben zu behaupten. Doch verwirft er es auch nicht entschieden als unecht, sondern stellt die Sache problematisch hin. Die Thatsachen aber, die er für den Beweis erbringt, daß Ludwig im Geiste dieses Gesetzes gehandelt, sind zum Mindesten eben so unecht, als jene Urkunde selbst.

Digitized by Google

Gérin stellt vor Allem den Standpunct der Frage in's Klare und zeigt, daß schon Thomassin die pragmatische Sanction verworfen und selbst der Generalprocurator Harlay sie bezweifelt habe. Hierauf widerlegt er zuerst Dumoulin, welcher zwei pragmatische Sanctionen Ludwigs des Heiligen annimmt, hält sich jedoch bei dieser allzu lächerlichen Hypothese nicht lange auf. Dann geht er zur pragmatischen Sanction von 1269 über und erweist aus inneren Gründen, wie verdächtig jeder ihrer Artikel sei. Hierauf gibt er einen Ueberblick über die Beziehungen des hl. Ludwig zu den Päpsten seiner Zeit und zeigt das Fabelhafte einer zwischen Ludwig und den Päpsten bestehenden Zwietracht, welche als Fundament jener pragmatischen Sanction gedient haben soll. Ebendieselbe Argumentation wird durch die auf geschichtliche Zeugnisse fußende Schilderung des Charakters Ludwigs des Heiligen erhärtet und erhält neue Kraft aus einer Betrachtung des Stiles der Sanctio pragmatica. Zu den innern Gründen gesellt sich als äußerer Grund das absolute Stillschweigen aller Auctoren über dieselbe während zweier Jahrhunderte. Nie hat sich ein König im Kampfe mit Rom auf sie berufen, nicht einmal Philipp der Schöne stützte sich in seinem Streite mit Bonifaz VIII., in dem er alle möglichen Hebel zur Erreichung seines Zieles anwandte, auf jene Sanction seines Großvaters, während von der andern Seite nach dem Auftauchen des genannten Actenstückes die Gallicaner Niemanden lieber als Ludwig den Heiligen gegen Rom aufführten. So handelte Ludwig XI., als er gegen das feierlich dem Papste Pius II. gegebene Wort die pragmatische Sanction Carls VII. wiederum sanctionirte; so noch in unseren Tagen Napoleon III., da er zur Beschönigung seiner Maßregeln wider die Encyklica in seiner kaiserlichen Rede vom 15. Febr. 1865 sich mit dem Beispiele des hl. Königs deckte. Zuerst figurirt die pragmatische Sanction, wie Gérin beweist, auf den Versammlungen des französischen Klerus unter Karl VII., wenigstens auf der zu Chartres (1450); man wollte um jeden Preis den Klerus zur Annahme der pragmatischen Sanction des genannten Königs vermögen. Es wurde dort sogar von einer Sanctio pragmatica Karls des Großen gefabelt; denn das Größte und Hehrste, was Frankreichs Geschichte hatte, Charlemagne und St.-Louis, mußte aufgeboten werden, um den Klerus zum Kampfe wider den hl. Stuhl zu bewegen. Der Inhalt der Pragmatik des hl. Ludwig stimmt auch wirklich eben so vollkommen mit den damaligen Umständen überein, als er im grellen Widerspruch mit der Geschichte und dem Charakter Ludwigs des Heiligen steht. In jenen Versammlungen des Klerus wurde also das Actenstück zum ersten Male gezeigt. So wenig waren aber die Gallicaner ihres Betruges sicher, daß sie nicht wagten, dasselbe aufzubewahren und dem Trésor des Chartes, der mehrere Documente Ludwigs des Heiligen enthält, einzuverleiben. Eine Coppia Pragmaticae Sanctionis sancti Ludovici, Francorum regis, productae in congregatione Carnotensi anno 1450, entdeckte aber Gérin in einem Pariser Archive. Man erfand allerdings verschiedene Fabeln, die für das Verschwinden der Urkunden Ersatz bieten sollen, dieselbe sei in einer alten Sammlung aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (Ancien style du Parlement), oder in den alten, leider 1618 verbrannten Registern des Parlaments gewesen. Doch Gérin zeigt diese Fabeln in ihrer ganzen Nichtigkeit. Er beweist, daß die Pragmatik nur in den erst 1515 gedruckten Ausgaben, nicht aber in den Manuscripten jenes Ancien style enthalten sei, daß die Register nicht verbrannt wären, sondern noch gegenwärtig in den Archives de France sich befänden und, obwohl sie bis zur Zeit Ludwigs des Heiligen reichten, dennoch nicht die genannte Urkunde enthielten.

So unterläßt Gérin nichts, um den Betrug in seiner jämmerlichen Blöße aufzu-

Digitized by Google

decken, und, Dank seinem unermüdlichen Forschen in den Pariser-Archiven, ist ihm dieses vollkommen gelungen. Bevor wir aber diese Recension schließen, sei es uns vergönnt, einen Vergleich zwischen dem Pseudo-Isidor und dem Pseudo-Louis anzustellen.

Pseudo-Isidor wurde weder in Rom noch in römischem Interesse fabricirt, wie gelehrte Protestanten (z. B. Richter) zugegeben haben. Auch kann das Papstthum seine Ansprüche aus unzähligen ächten Quellen beweisen und bedarf dafür des Pseudo-Isidor nicht, wie schon Nikolaus I. beim Auftauchen jener Sammlung gezeigt hat. Anders verhält es sich mit dem Pseudo-Louis. Von der gallicanischen Partei ist er in gallicanischem Interesse geschrieben und, um die gegen Rom gerichtete und durch und durch illegitime pragmatische Sanction Karl's VII. zur Anerkennung zu bringen, erfunden worden.

Pseudo-Isidor erlangte nur dadurch Geltung, weil seine Rechtsbestimmungen und Anschauungen mit denen seiner Zeit vollkommen übereinstimmten und letztere wegen ihrer geringern Uebung in der Kritik sich der Falschheit des Datums nicht versah. Die pragmatische Sanction ist aber in einer Zeit accreditirt worden, wo die Wissenschaft durch die Buchdruckerei und das Wiederaufleben der classischen Philologie einen ungeheuren Aufschwung nahm.

Pseudo-Isidor ist längst von den Ultramontanen aufgegeben, Pseudo-Louis wird aber bis heute von Gallicanern aufgeführt, er wurde, als der Betrug von Thomassin und Charlas aufgedeckt worden, gerade von Denen vertheidigt, welche der vorerwähnte Artikelschreiber der A. Allg. Ztg. als die höchsten Spitzen der gallicanischen Wissenschaft hinstellt, von Bossuet, Natalis Alexander und Fleury. Und was staunen wir darüber? Verfährt etwa der in Deutschland wiederauflebende Gallicanismus kritischer? Ja wohl! Männer, welche die allerbeglaubigtste Lesart des florentinischen Symbolums quemadmodum etiam als eine großartige in der hl. katholischen Kirche accreditirte Fälschung darstellen, nehmen den literarischen Wust, wie er an manchen Stellen der sogenannten Fragmente des Hilarius zu Tage tritt, z. B. die Flüche des Heiligen wider den von ihm hochgeschätzten Papst Liberius,[1] für die lauterste Wahrheit. Natürlich gemäß jener Lesart quemadmodum etiam hätte ein allgemeines Concil einfachhin und ohne Einschränkung dem Papst die Fülle der kirchlichen Gewalt und mithin auch die Unfehlbarkeit in den dogmatischen Entscheidungen zugesprochen; also mußte sie verworfen werden. Diese Anathematismen aber stellen einen Papst als fluchwürdigen Ketzer hin; also sind sie eine dem Gallicanismus willkommene Wahrheit.

174. 1. **Recherches historiques** sur l'assemblée du clergé de France de 1682 par **Ch. Gérin**, juge au tribunal civil de la Seine. Paris, J. Lecoffre. 1869. 8°. pp. 569. (Geschichtliche Untersuchungen über die Versammlung des Klerus von Frankreich im J. 1682.)

2. **L'assemblée du clergé de France** de 1682 par l'abbé **J. Th. Loyson**, docteur et professeur en Sorbonne. Paris, Didier. 1870. 8°. pp. XXXII, 529. (Die Versammlung des Klerus von Frankreich vom J. 1682.)

[1] Siehe hierüber „Katholik" 1868 II S. 559 und ff.

Digitized by Google

3. **Une nouvelle Apologie du Gallicanisme**, par **Ch. Gérin**. Paris, J. Lecoffre. 1870. 8°. pp. 108. (Eine neue Vertheidigung des Gallicanismus.)

Der Verfasser des eben recensirten Buches hatte in verschiedenen Pariser Bibliotheken und Archiven auch höchst wichtige Actenstücke entdeckt, welche sich auf die berühmte Versammlung des französischen Klerus vom Jahre 1681—1682 bezogen. Dieselben bildeten den beredtesten Commentar zu den Worten Bossuets, mit welchen dieser das Verhältniß der drei Factoren, die zu jenem Ereigniß mitwirkten (König, Magistrat, Episkopat), also beschreibt: „M. Colbert, damals Minister und Staatssecretär, war der eigentliche Urheber der Propositionen des Klerus über die Gewalt der Kirche, und er allein hat den König dazu bestimmt. . . . Uebrigens that der Erzbischof von Paris (Harlay de Champvallon) in der ganzen Angelegenheit weiter Nichts, als dem Hof schmeicheln, den Ministern Gehorsam leisten und blindlings ihrem Willen folgen wie ein Bedienter." Die von Gérin aufgefundenen Documente zeigen nun so recht die Abhängigkeit des französischen Klerus von der Regierung, sowie deren Einmischung in die verschiedensten kirchlichen Angelegenheiten, und den Druck, welchen sie auf die theologische Facultät von Paris und auf die Versammlung von 1682 ausgeübt hat. Ganz ohne Rückhalt unterhielten sich diese Magistratspersonen über die Knechtschaft, worin sie Klerus und Universität gefangen hielten. So sagt der Generalprocurator Harlay von der Versammlung des Klerus von 1682: „Die Mehrzahl würde morgen schon von ganzem Herzen ihr Urtheil ändern, wenn man es ihnen erlaubte" (Gérin, Recherches p. 355). Ebenso sagt derselbe von der theologischen Facultät: „Man muß allen Ernstes an der Reform dieser Körperschaft arbeiten, um sie in Knechtschaft zu halten" (pour la tenir dans l'état de servir. Gérin 359). Und an einer andern Stelle: „Es ist nicht gut, daß diese guten Doctoren irgendwie aus der Abhängigkeit vom Parlament herauskommen, das sie als ihren Richter anerkennen müssen" (Gérin 367).

Alle diese zum größten Theil ungedruckten Actenstücke sind nun von Gérin in seinem verdienstvollen Buche zusammengestellt und zu einem schönen interessanten Ganzen verwebt. Der Geist, der diesen Richter und sein Werk beseelt, ist gerade entgegengesetzt demjenigen, der vormals die Pariser Legisten beherrschte. Die ganze Schrift athmet nämlich die höchste Liebe zum apostolischen Stuhle und zur Freiheit der Kirche. Deßhalb stehen wir nicht an, von Herzen in die großen Lobsprüche einzustimmen, welche dem Buche von verschiedenen Seiten, unter Andern auch von Papst Pius IX. geworden sind. Doch will Gérin keine eigentliche Geschichte der gallicanischen Declaration liefern. Auch sucht er als Laie mit Recht theologische Discussionen so viel möglich zu vermeiden. Das war vielleicht die Ursache, warum er den großen Einfluß des Jansenismus auf den Regalienstreit und das Wiederaufleben des Gallicanismus nicht in Betracht zieht und von Einseitigkeiten nicht ganz frei geblieben ist. Allerdings war die Ausdehnung der Regalie auf ganz Frankreich von Seite Ludwigs XIV. eine große Ungerechtigkeit. Damit ist aber das Benehmen Derjenigen, welche gegen diese Ausdehnung protestirten, noch nicht über allen Tadel erhaben. Noch weniger ist Gérin berechtigt, die beiden Bischöfe von Alet und Pamiers, welche der Regalie sich widersetzten, zu den tugendhaftesten Männern des Königreiches zu zählen. Dom Guéranger, den Niemand des Gallicanismus oder gar der Abneigung gegen den hl. Stuhl beschuldigen wird, nennt den Bischof von Alet „eines der eifrigsten Häupter der Partei der Jansenisten." Und auf das Schärfste spricht sich derselbe Benedictiner gegen

Digitized by Google

die Approbation aus, welche der Freund desselben, der Bischof von Pamiers, dem vom hl. Stuhl verdammten Rituale von Alet gegeben hat (Guéranger, Institutions liturgiques II, 60—64). Sicher ist es, daß jene beiden Bischöfe die Hauptschuld trugen, warum die gallicanische Kirche das Gift des Jansenismus nie vollkommen ausgestoßen, sondern bis zur französischen Revolution an diesem Uebel fort und fort gelitten hat. Eben so gewiß ist es, daß die jansenistische Partei, sowie die vom Gallicanismus angesteckten Magistratspersonen, welche beide ihren Vortheil in dem Zwiste zwischen König und Papst fanden, den Papst wider den König und den König wider den Papst aufreizten. So wurde der Regalienstreit immer mehr angefacht und die Verhältnisse auf eine Weise verwickelt, daß eifrige Vertheidiger des römischen Stuhles gegen denselben und seine schlimmsten Feinde mit ihm auf einer Seite standen. Hierin liegt, wenn auch nicht eine Entschuldigung, doch eine Erklärung dessen, was König und Klerus bei der Versammlung gethan haben. Man müßte es scharf tadeln, daß Gérin dieses außer Acht gelassen hat, wenn er eine eigentliche Geschichte der gallicanischen Declaration hätte schreiben wollen. Da Gérin jedoch, wie bereits bemerkt, dies nicht beabsichtigte, so wollen wir nicht das große Verdienst herabsetzen, das er sich durch seine Arbeit erworben hat.

Die Schrift Gérins machte großes Aufsehen. Gegen ihn erhob sich Loyson mit der an zweiter Stelle oben angeführten Schrift: „L'Assemblée etc." Loyson reproducirt in seiner zu einem stattlichen Bande herangewachsenen Schrift zum großen Theil die historischen Actenstücke, welche Gérin benützte und neben ihnen andere bisher unbekannte. Das Wichtigste von den hier zum ersten Male veröffentlichten Actenstücken bilden offenbar einige Documente aus den **Papiers de l'Agence du clergé**, wodurch man Aufschluß über die zwischen dem römischen und Pariser Hofe gepflogenen Unterhandlungen in Betreff des Regalienstreites erhält. Leider blickt in Loysons Darstellung dieser Verhandlungen (vorzüglich im 6. Cap.) wie überall im ganzen Buche seine Parteinahme für die Gallicaner durch. Sogar die französischen Diplomaten sucht er möglichst reinzuwaschen, obwohl es nicht schwer hielte, ihn aus den von ihm mitgetheilten Documenten zu widerlegen.

Das Verfahren Gérins und die Deutung, die dieser den Actenstücken gibt, unterwirft Loyson einer strengen Kritik. Allerdings hatte Gérin einige unbedeutende Ungenauigkeiten begangen. Aber dieselben sind nicht so wesentlich, daß sie sein Urtheil über die Versammlung von 1682 umstoßen könnten. Loyson durfte sie tadeln, aber er hat nicht das Recht, über Gérin jene Fluth von beißenden Worten zu ergießen, die in seinem Werke enthalten ist. Er durfte das um so weniger thun, als er selbst im Abdrucke der wichtigsten Actenstücke nicht ganz frei von ähnlichen Ungenauigkeiten blieb (Collect. Lacensis t. 1. p. 982).

Loyson konnte ferner zur Entschuldigung der Bischöfe Manches in den Verhältnissen jener Zeit finden; er durfte sagen, die Regalienfrage sei durch die Jansenisten vergiftet, Innocenz XI. sei von denselben aufgereizt worden und habe in manchen Puncten mehr seinen heiligen Eifer für die gerechte Sache, als eine weise Klugheit zu Rath gezogen. Alles das ist selbst von ultramontanen Schriftstellern gesagt worden. Aber das gab Loyson kein Recht, das Verfahren der französischen Bischöfe in der Weise zu rechtfertigen, wie er es wirklich thut. Wenn Gérin die Gegner der Regalie all zu günstig beurtheilt, so handelt Loyson auf ähnliche Weise mit deren Vertheidigern. Viele Zeugnisse standen ihm freilich entgegen, aber er leistet fast das Unmögliche, um alles Unbequeme aus ihnen wegzuleugnen. Hier zwei Proben:

Bossuet sprach zu Letellier die bekannten Worte: „Ihr Ruhm wird verdunkelt

Digitized by Google

durch dieſe gehäſſigen Artikel" (Vous aurez la gloire d'avoir terminé l'affaire de la régale, mais cette gloire sera obscurcie par ces propositions odieuses). Freilich bemerkt Loyſon (p. 341, 348) mit Recht, daß dieſe Worte vor Abfaſſung der vier gallicaniſchen Artikel von 1682 geſprochen wurden und darum ſich nicht auf dieſe beziehen konnten. Wenn er aber meint, der Ausdruck beträfe nicht beſtimmte Artikel, die wirklich vorgelegen, ſondern ſolche, deren mögliche Abfaſſung Boſſuet gefürchtet hätte, ſo iſt das gegen allen franzöſiſchen Sprachgebrauch. Es lagen aber wirklich der Commiſſion des six articles de Sorbonne, zu der Boſſuet und Letellier gehörten, Artikel vor, nämlich die ſechs von der Sorbonne oder vielmehr von einigen ihrer Doctoren verfaßten, mit deren Reviſion die genannte Commiſſion betraut war, und die dann von Boſſuet, nachdem er vergebens ſich geſträubt, in die noch mehr gallicaniſche Form der berühmten vier Artikel gebracht wurden. Wir ſind daher um ſo mehr berechtigt, den genannten Ausſpruch auf letztere anzuwenden. Wenn Loyſon dann weiter das Wort odieuses (gehäſſig) als déplaisantes (mißfällig, unangenehm) deutet, ſo widerſtrebt das nicht nur dem klaren Wortſinn, ſondern auch dem Contexte. Die Artikel ſollten ja nach Boſſuet derartig ſein, daß ſie den Ruhm Letelliers verdunkeln würden. Wir bleiben alſo, und mit Recht, bei der Deutung, welche du Maiſtre und Gérin den Worten Boſſuets geben, obwohl Loyſon ſolches als unqualificirbare Unwiſſenheit oder Bosheit charakteriſirt (p. 348). Natürlich, wo dem Herrn Gründe mangeln, müſſen Kraftausdrücke nachhelfen.

Wir gehen nun zur zweiten Probe von Loyſons Auslegekunſt über. Als die theologiſche Facultät von Paris beharrlichen Widerſtand der Einregiſtrirung der Erklärung des Klerus von 1682 und des ſie beſtätigenden königlichen Edictes entgegenſetzte, rieth Colbert anfangs von Gewaltmaßregeln ab; denn er „hatte Furcht, den römiſchen Hof erkennen zu laſſen, daß die Geſinnungen der genannten Facultät mit dem Inhalt jener Erklärung nicht übereinſtimmten (on a craint de faire connaître à la cour de Rome que les sentiments de ladite Faculté sur le sujet de la déclaration du clergé ne sont pas conformes à ce qui est contenu dans la dite déclaration). Loyſon (p. 405 not. 1) nimmt es nun Gérin übel, daß er die genannten Worte unterſtrichen hat; faire connaître habe an dieſer Stelle die Bedeutung von donner à penser (den Gedanken wecken, als ob). Etwaige Zweifel an dieſer ſonderbaren Deutung ſucht er mit der Phraſe niederzuſchlagen: „Jeder, der in dem Style jener Zeit bewandert iſt, wird zuſtimmen, daß das der Sinn ſei, der einzige übrigens, zu deſſen Annahme die Haltung der theologiſchen Facultät berechtigt." Belegſtellen für den beregten Sprachgebrauch bringt Loyſon keine; er wird auch ſchwerlich ſolche finden. Und was die Haltung der Facultät betrifft, ſo konnte ſie weder durch Intriguen, noch durch Drohungen, noch durch andere mehr als drei Monate fortgeſetzte Bemühungen zu Einregiſtrirung der berüchtigten Declaration und des königlichen Edictes bewogen werden; man mußte Gewalt anwenden. Ob nun dieſe Haltung der Anſicht Gérins, daß die Geſinnungen der Facultät mit dem Inhalte der vier Artikel nicht übereinſtimmten, ganz und gar widerſprechen ſoll, mag der Leſer beurtheilen. Uebrigens kann Gérin noch andere Zeugniſſe für ſich aufrufen. Sagt doch der Generalprocurator Harlay mit dürren Worten: „Das Colleg der Sorbonne, ſechs oder ſieben ausgenommen, iſt aufgezogen in Geſinnungen, die der Declaration (von 1682) entgegengeſetzt ſind" (Gérin p. 369). Einen andern Ausſpruch veröffentlichte Gérin in ſeiner neueſten Replique auf das Buch Loyſons (p. 91). Derſelbe lautet alſo: „Wie die ganze Jugend des Königreichs in dieſer Schule (der theologiſchen Facultät) unterrichtet wird, ſo iſt es, wenn die Sachen in dem Zuſtande, worin ſie ſich befinden,

Digitized by Google

noch länger bleiben, unmöglich, daß man nicht unsere Grundsätze (die gallicanischen) vergessen sollte und am Ende dem Staate und Königreich ein großer Schaden daraus erwachsen würde." Diese Stelle ist aus einem vertraulichen Briefe, den ein competenter Zeuge, der Erzbischof Letellier, Doctor der Sorbonne und Sohn des bekannten Kanzlers, an seinen Bruder, den Kriegsminister Louvois, im Jahre 1681 schrieb. Die Ausflucht Loysons, es sei die Sorbonne nur gegen die Form, nicht gegen die in der Declaration von 1682 enthaltene Lehre gewesen, ist gegen dieses Zeugniß kraftlos.

Aus solchen Proben erhellt zur Genüge, ob der Vorwurf Loysons gegen Gérin, als habe er die Zeugnisse auf das Prokrustes-Bett gewaltsamer Deutung gelegt, wahr sei, oder nicht vielmehr mit verdoppelter Wucht auf den Kläger zurückfalle. Wir aber haben hier gerade solche Aussprüche gewählt, die uns zeigen, daß der Gallicanismus, weit entfernt, die Frucht der theologischen Freiheit zu sein, nur durch den tyrannischen Druck von romfeindlichen Ministern und dem Parlamente der Pariser Facultät aufgedrungen worden. Und was hat es am Ende auch Herrn Loyson genützt, daß er seinen Mohren rein zu waschen suchte? Fällt er doch selbst ein Urtheil wider die Versammlung des Klerus, das so scharf ist, wie kaum eines in dem Buche Gérin's. „Das Unrecht (?) Innocenz' XI.," sagt Loyson (p. 373, 374), „gegen Frankreich und den Episkopat können zur Erklärung, aber nicht zur Rechtfertigung desjenigen einer Versammlung von Bischöfen dienen, die inmitten eines Streites zwischen der kirchlichen Gewalt und der Staatsgewalt eine Lehre proclamirte, welche diese gegen jene mißbrauchen konnte. . . Zu diesem Unrecht fügte die Versammlung ein anderes hinzu: sie verlangte vom König, er solle durch ein Edict die Einregistrirung der vier Artikel bei allen Parlamenten befehlen und anordnen, daß sie an allen Hochschulen gelehrt würden. Hat es da nicht den Anschein, als ob der König und die Bischöfe eins gewesen wären in dem Bestreben, die theologische Freiheit zu untergraben?" So ist es wirklich, Regierung und Episkopat haben sich 1682 vereinigt, um die theologische Freiheit zu ruiniren und damit die Blüthe der Theologie zu knicken.

Uebrigens vertheidigt sich Gérin in seiner Antwort vortrefflich und mit der größten Mäßigung gegen die ihm gemachten Anschuldigungen. Für einen Unbefangenen genügt es, „die ruhige Klarheit", welche sogar Loyson seinem Gegner zuerkennen muß (la tranquille netteté de ses affirmations p. XXVIII), mit der Masse der Schmähungen und bittern Ausfälle zu vergleichen, mit denen derselbe gallicanische Priester den ultramontanen Laien zu erdrücken trachtet. Ebenbürtig tritt in diesem Puncte dem Herrn Loyson sein Recensent der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Beilage Nro. 53, 54, 55) zur Seite. Ueber die Leistungen Loyson's fällt er ein Urtheil, welches ganz aus der Einleitung von dessen Schrift genommen wurde (pag. XXV); ja wir zweifeln sehr, ob der Recensent im Lesen über diese Einleitung hinausgekommen ist, geschweige, daß er die beiden Schriften Loysons studirt habe. Weder die von Gérin, noch die von Loyson veröffentlichten Actenstücke berücksichtigt er in seinen drei Artikeln über die gallicanischen Freiheiten. Auch ist er in historische Irrthümer gefallen, die er, da sein Gesinnungsgenosse sie scharf gerügt, sicher würde vermieden haben, hätte er dessen Werk gelesen. Im zweiten Artikel heißt es nämlich, der König hätte auf die Remonstration Innocenz' XI. keine directe Antwort gegeben, und etwas weiter: „Ludwig verabschiedete sogleich die Versammlung, nachdem sie ihre Declaration (19. März) gegeben hatte." Loyson zeigt aber 1) daß Ludwig XIV. auf den ersten Brief Innocenz' XI. wirklich geantwortet habe,[1] 2) daß die letzte Sitzung der Ver-

[1] La réponse de Louis XIV. au premier bref ne fut pas faite verbalement au nonce, mais directement au Pape, par une lettre du roi (p. 88).

Digitized by Google

sammlung erst am 1. Juli stattgefunden habe.[1] Wir führen jene Irrthümer nicht an, als ob sie die einzigen oder bedeutendsten in jenen Artikeln wären, nein, diese wimmeln von Unrichtigkeiten; sondern wir thun es, um zu zeigen, wie oberflächlich solche Recensenten zu Werke gehen, die über polemische Schriften, ohne sie gelesen zu haben, bloß aus einigen Worten der Vorrede ihres Parteigenossen ein Urtheil sich bilden und der ganzen Welt verkünden.

175. **De exemptione regularium** conservanda et confirmanda commentarius **Victoris de Buck**, S. J. Bruxellis 1869. 8°. 372 pp. (Ueber die Erhaltung und Bestätigung der Exemtion der Regularen.)

Die Voraussicht, daß das allgemeine Concil sich auch mit der Reformation der Orden beschäftigen würde, bewog den in weiten Kreisen durch seine schriftstellerische Thätigkeit bekannten Bollandisten zur Veröffentlichung des vorstehenden Werkes. Es soll in der schwierigen Frage, die sich an die Exemtionen der religiösen Orden knüpft, orientiren. Denn wie das Ordensleben eine ganz besondere Einrichtung ist, so wird auch eine ganz specielle Kenntniß zu seiner Beurtheilung erfordert. Das gilt namentlich von unserer Zeit, die ein dem Ordensleben und vorzüglich seinen Privilegien feindseliger Geist beherrscht. Der Bureaukratismus des sogenannten ancien régime hat sich im modernen Staat insofern fortgeerbt, als auch hier die Allregiererei manchenorts keine Grenze zu kennen scheint. Sucht der absolutistische Mechanismus der Neuzeit jede ihm gegenübertretende selbständige Organisation zu zermalmen, so findet das auf die Exemtionen der dem Liberalismus verhaßten Orden im höchsten Grade seine Anwendung. Außerdem muß diesen die Gleichmacherei, welche er sich zu seiner Devise erkoren hat, den Ordensprivilegien abhold machen. Noch mehr müssen ihn die Vortheile erbittern, welche der apostolische Stuhl sowohl, als die Orden selbst aus dieser Anordnung erhalten. Von der einen Seite möchte er den apostolischen Stuhl seiner besten Milizen, wie er die Exemten nennt, gerne berauben. Von der andern Seite ist ihm wohl bewußt, daß ein reges Blühen des Ordenslebens ohne die durch die Exemtionen gewährte Selbständigkeit unmöglich ist. Dieser Haß der größten Feinde des apostolischen Stuhles und der Kirche sollte nun freilich, um mich der Worte Gregors XVI. zu bedienen, jene Einrichtung schon hinlänglich empfehlen und als nützlich erscheinen lassen. Dem entsprechen aber keineswegs die vielfach herrschenden Urtheile. Die Menschen sind immer mehr oder weniger Kinder ihrer Zeit, werden von ihrem Geist bewegt, versucht, wenn nicht gar von ihm fortgerissen. So darf es uns nicht wundern, wenn manche Vorurtheile gegen die Ordensexemtionen auch gute Katholiken, und selbst geistliche Würdenträger nicht unberührt lassen. Um so mehr muß es uns zur Befriedigung gereichen, daß ein Mann wie Victor de Buck seine umfassenden und geschichtlichen Kenntnisse diesem heiklen Gegenstande gewidmet und ihn in erschöpfender Weise erörtert hat.

Im Bewußtsein, daß die Exemtion innig mit dem von Christus selbst einge-

[1] P. 376. n. 2. Genau gesprochen löste der König die Versammlung am 29. Juni unter der Form einer Vertagung auf, erlaubte aber den Bischöfen auf deren Bitten, sich noch einmal zur Unterzeichnung des Verbalprocesses am 1. Juli zu versammeln.

Digitized by Google

ſetzten Ordensleben verwebt und verwachſen iſt, beginnt der Verfaſſer damit, das Weſen des letztern in kurzen Zügen zu charakteriſiren. In gleicher Weiſe zeigt er aus der Geſchichte: daß der Ordensſtand ſchon in ſeinen erſten Anfängen der größten Freiheit und Selbſtändigkeit den Biſchöfen gegenüber ſich erfreute; daß der bekannte Kanon des Concils von Chalcedon dieſelbe freilich beſchränkte, aber keineswegs überall aufhob; wie im Gegentheil aus dieſen urſprünglichen Freiheiten ſich die Exemtionen zahlreicher Klöſter entwickelten und dies lange vor der Zeit, in welche Gallicaner und Febronianer den Beginn der Exemtionen verſetzen; wie endlich die Verbindung der Klöſter und Regularen zu größeren Congregationen die Nothwendigkeit der Exemtionen vollends mit ſich brachte. Auch die Klagen und Streitigkeiten, welche in Betreff dieſer Exemtionen entſtanden, geht P. de Buck der Reihe nach durch und fordert dann nach dieſem kurzen geſchichtlichen Ueberblick den Leſer auf, zu urtheilen, ob dieſelben wirklich ſo vielfach und ſo bedeutend, ſo billig und gerecht geweſen ſeien, als die Gegner wollen, oder ob ſie vielmehr nicht dadurch zum größten Theile verurſacht wurden, daß man ſich über alle Conſtitutionen der Päpſte und Concilien, die zu Gunſten der Orden erlaſſen wurden, freventlich hinwegſetzte. Der Verf. unterſucht dann alle Einwürfe, die man gegen die Exemtionen erhoben hat, verſchweigt dagegen auch nicht die großen Vortheile, welche aus denſelben dem apoſtoliſchen Stuhl und den Orden, den Biſchöfen und den Gläubigen erwuchſen. Zuletzt, im 16. Kapitel, wird ein in neueſter Zeit aufgetauchter Reformvorſchlag geprüft, wonach die Orden der völligen Leitung der Biſchöfe und das Ordensvermögen deren Verwaltung unterworfen werden ſolle. Es wird nachgewieſen, daß derſelbe nicht nur in der Kirche ganz unerhört ſei, ſondern auch zum Ruin des Ordenslebens und zu unzähligen Reibungen zwiſchen Biſchöfen und Regularen führen müßte. Uebrigens hatte der Verfaſſer ſchon im 4. Capitel dieſem Vorſchlage das Fundament durch den Beweis entzogen, daß die Gewalt der Ordensobern über ihre Untergebenen ganz und gar verſchieden von der kirchlichen Jurisdiction ſei. Die Schrift bringt hiefür die triftigſten Gründe; hier genügt indeß der Hinweis auf eine Thatſache, die kein Vernünftiger beſtreiten wird: Frauen können keiner kirchlichen Jurisdiction theilhaft werden, nichtsdeſtoweniger aber als Oberinnen ein Kloſter regieren. Dieſer Unterſchied iſt es in der That, welcher die innere Selbſtändigkeit der Orden begründet und gegen jeden Angriff ſicherſtellen muß. Iſt nämlich die Gewalt der Ordensobern, welcher man in Kraft des Gelübdes unterworfen wird, verſchieden von der biſchöflichen Jurisdiction, ſo iſt die Klage, als ob die Macht der Biſchöfe durch die innere Selbſtändigkeit der Orden irgendwie beeinträchtigt werde, geradezu lächerlich. Freilich iſt die Exemtion nicht völlig identiſch mit dieſer innern Selbſtändigkeit; aber gegenwärtig iſt jene, was Gottesdienſt und Seelſorge anbelangt, auf ein ſo beſcheidenes Maß zurückgeführt, daß man unmöglich die Exemtion der Orden noch beſchränken kann, ohne die innere Selbſtändigkeit des Ordenslebens ſelbſt anzutaſten und damit ſeine Blüthe und Fruchtbarkeit auf die Dauer zu ſchädigen. Die Erhaltung der Ordensexemtion in ihrem jetzigen Maße iſt darum durchaus nothwendig, und die Ordensreform darf ſich erſprießlicher andern Dingen, insbeſondere der ſorgfältigen Prüfung und Erziehung der Neuaufzunehmenden zuwenden. Solches zu zeigen iſt der Zweck, den P. de Buck bei Abfaſſung ſeiner trefflichen Schrift im Auge hatte, und wir glauben, daß er denſelben vollſtändig erreicht und den mit ſeinen alten Prätenſionen gegen die Ordensexemtionen neu auflebenden Gallicanismus völlig widerlegt hat.

Digitized by Google

176. **Catéchisme de Controverse: L'infaillibilité.** Par le P. **Marin de Boylesve.** Poitiers, libr. Bonamy. 1870. pp. 24. (Controvers-Katechismus: Die Unfehlbarkeitsfrage.)

Das Schriftchen ist ein Abdruck aus der „Semaine liturgique de Poitiers" und wurde zunächst veranlaßt durch das bekannte Sendschreiben von Msgr. Dupanloup an den Klerus seiner Diöcese. Der Verfasser will in möglichster Kürze dem Publicum die nöthigen Anhaltspuncte bieten, um sich über die in dem genannten Schreiben enthaltenen Einwendungen, wie sie in der öffentlichen Presse ihren Widerhall gefunden haben, ein richtiges Urtheil zu bilden. Demgemäß werden nicht nur die hauptsächlichsten Schwierigkeiten, sondern auch die vielfach verbreiteten Mißverständnisse über diesen Gegenstand in Fragen und Antworten der Reihe nach beleuchtet. War es auch von vornherein nicht möglich, auf 24 Seiten den einzelnen Fragepuncten eine ausführliche und allseitig erschöpfende Lösung zu geben, so ist es doch dem Verfasser gelungen, die Discussion durchweg auf den rechten Standpunct zurückzuführen und deren Resultat unter Berufung auf die Geschichte sowohl als auf die Glaubensquellen eben so schlagend als klar und bündig jedem unbefangenen Leser nahe zu legen.

Die Conciliums-Halle.

Der Anblick der Conciliums-Halle macht in der gegenwärtigen Vollendung, welche sie durch die Architekten, die beiden Grafen Vespignani, Vater und Sohn, erhalten hat, einen überwältigenden Eindruck, und schwerlich hat je ein allgemeines Concil in einem so majestätisch-großartigen, für die erhabene Feier so geziemenden Locale getagt. Im Giebelfelde über der Eingangspforte zur Aula unter dem Brustbilde des Erlösers liest man die bezeichnende, in goldenen Lettern prangende Inschrift:

Docete omnes gentes
Ecce Ego vobiscum Sum omnibus diebus
Usque ad consummationem Saeculi.

Auf der Innenseite über demselben Eingang sieht man das Brustbild der unbefleckten Jungfrau Maria und darunter glänzt die schöne Inschrift:

Adsis volens propitia
Ecclesiae decus ac firmamentum
Imple spem in tuo praesidio positam
Quae cunctas haereses
Sola interemisti.

Das Erste, was in's Auge fällt, wenn man in das durch provisorische Wände von den Seitencapellen und Bogenwölbungen abgeschlossene und so in einen einzigen großen, etwa 71 Pariser Fuß breiten, 144 Fuß langen und noch weit höhern Saal verwandelte Transsept hineinkömmt, ist der im Hintergrund in der Mitte der Apsis auf Stufen sich er-

Digitized by Google

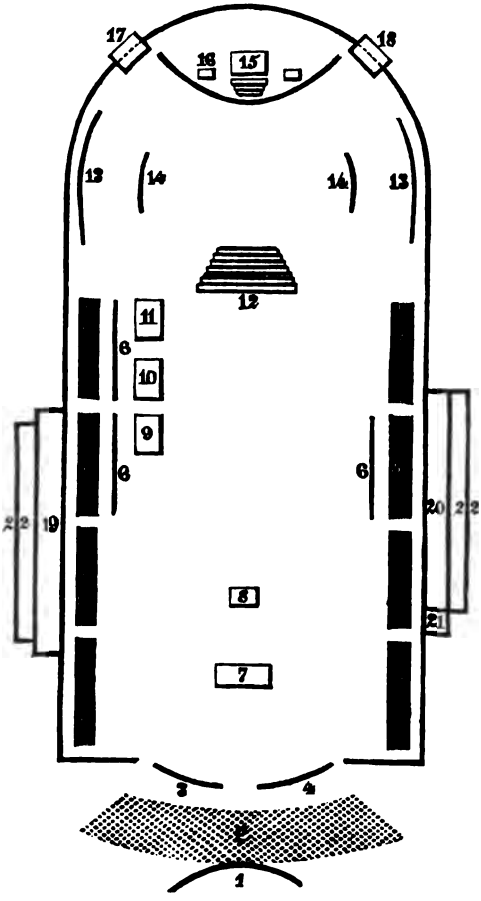

Grundriß der Concilliumshalle.

1. Grab der Apostel Petrus und Paulus.
2. Volk.
3. Malteserritter und
4. Nobelgarde, den Eingang bewachend.
5. Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte.
6. Ordensgenerale.
7. Altar.
8. Rednerbühne.
9. Tisch der Beamten des Secretariats.
10. Tisch des stellvertretenden Secretairs.
11. Tisch des Secretairs Msgr. Feßler.
12. Stufen.
13. Sitze der Cardinäle.
14. Je vier Patriarchen-Sitze.
15. Der Papst.
16. Cardinal Antonelli.
17. Tribüne der Sänger.
18. Tribüne der römischen Fürstinnen.
19. Tribüne der Souveraine.
20. Tribüne des diplomatischen Corps.
21. General Kanzler und General Dumont.
22. Tribünen der Theologen.

hebende päpstliche Thron, welcher die ganze Aula beherrscht. Mit goldverbrämtem Silber-Brocat bedeckt schimmert er weit hin in die Ferne und seinen Glanz erhöht noch der rothe Teppich, auf dem er ruht; über ihm wölbt sich ein Baldachin von rothem, goldbordirtem Sammet. Den Mosaik-Boden der Aula vom Eingang bis zur Apsis, d. h. den Zwischenraum, welchen die rechts und links amphitheatralisch ansteigenden bischöflichen Sitze offen lassen, sowie das Planum der Apsis bis an die Stufen des päpstlichen Thrones bedeckt ein grüner Teppich, gegen welchen der um den Thron herum sich ausbreitende rothe vortrefflich absticht. Die bischöflichen Sitze bedecken Tücher von dunklerer Farbe, die beiden Tribünen in der Mitte aber, die der regierenden Fürsten zur Rechten und die der Generalität zur Linken schmücken Tücher von golddurchwirktem Sammet und Damast. Schon die Farbenpracht all' dieser herrlichen Teppiche ist eine große Zierde der Aula.

Was besonders Bewunderung erregt, ist das Einfache, Harmonische und zugleich Großartige des architektonischen Planes der Aula. Graf Vespignani hat

Digitized by Google

es verstanden, die vorhandenen Decorationen des Tempels so zu benützen und in seinen Plan hineinzuziehen, daß er nur sehr wenig Neues hinzuzufügen brauchte und den Tempel mit seinem Mauer- und Schmuckwerk überall schonen konnte. Nichts hat Schaden genommen; kein Einschnitt, keine bedeutende Veränderung an der fixen Decoration hat stattgefunden; auch der Mosaikboden ist unberührt geblieben und nirgends aufgebrochen worden. — Um die zwei großen Bogen abzuschließen, welche zur Rechten und zur Linken des Transsepts die Verbindung mit dem linken Seitenschiffe der Basilika vermitteln, verhängte der Architekt die Bogenvertiefungen zu beiden Seiten mit riesigen Standarten, welche sich als große Wandgemälde in Goldrahmen präsentiren und sehr viel zum Schmucke des Saales beitragen. Das Gemälde zur Rechten oder gegen Osten stellt das Concil von Nicäa vor und ist ein Werk des Malers Meï; das zur Linken oder nach Westen ist eine Abbildung des Concils von Jerusalem und von Capparoni ausgeführt. Im Hintergrunde, das heißt in der Rundung der Apsis bewundert man drei andere kleinere Wandgemälde: Das mittlere über dem päpstlichen Throne, zwischen diesem und dem zugedeckten Altare der hh. Processus und Martinianus angebracht, versinnbildet die Herabkunft des heiligen Geistes auf die im Speisesaal zu Jerusalem mit Maria versammelten Apostel und ist von Piatti gemalt; das Gemälde zur Rechten über dem maskirten Altare des hl. Wenceslaus von Böhmen stellt das Concil von Trient vor und ist ein Werk von Benini; das zur Linken über dem Altare des hl. Erasmus angebrachte und von Nobili gemalte, gibt ein Bild des Concils von Ephesus. Außer diesen fünf Wandgemälden hat Vespignani zum Schmucke der Conciliums-Halle auch noch die Bildnisse von vier Kirchenvätern angebracht. Es befinden sich nämlich im Transsepte, in den Zwischenmauern der Pfeiler zwei Reihen von Nischen, eine untere und eine obere, welche dazu bestimmt sind, die marmornen Statuen der verschiedenen hl. Ordensstifter aufzunehmen, und diese Nischen sind bereits bis auf vier der Apsis zunächst gelegene in der obern Reihe besetzt.

Diese vier leeren Nischen hat nun der Architekt mit den von Picirilli gemalten Bildnissen von vier Kirchenvätern, drei lateinischen und einem griechischen, ausgefüllt. In der westlichen Nische zunächst am päpstlichen Thron erblickt man das Bild des hl. Ambrosius mit der Inschrift:

Sanctus Ambrosius
Magnitudine animi, laboribus,
Scriptis insignis
Cujus pectus ut sanctum Dei oraculum
Augustinus habuit et praedicavit.

In der zweiten Nische gegen Westen ist das Bildniß des hl. Hieronymus angebracht mit folgender Inschrift:

Sanctus Hieronymus
Quem haeretici metuendum hostem
Sensere
Ecclesia Christi Scripturis S.is. interpretandis
Doctorem maximum Divinitus datum agnovit.

Digitized by Google

In der östlichen Nische zunächst am päpstlichen Throne sieht man das Bild des hl. Johannes Chrysostomus und liest dabei:

Sanctus Joannes Chrysostomus
Admirabilitate Eloquentiae,
Rebus strenue et constanter
In archiep. munere gestis, tantus Heros,
Ut vel unus Orientalem Ecclesiam
aeterno decore illustrarit.

In der darauf folgenden östlichen Nische ruht das Bild des hl. Augustinus, und dabei steht geschrieben:

Sanctus Augustinus
Ingenio, doctrina, disceptatione
Catholici nominis amplitudini par,
Qui quo plus Christi gratiae debuit
Eo fuit in illa adserenda gloriosior.

Eine andere Zierde der Aula sind die Portraits jener Päpste, welche die bisherigen allgemeinen Concilien gehalten, eröffnet oder geschlossen haben; es sind deren 22, welche theils in der Apsis über den beiden Seitengemälden, theils an den Seiten des Transsepts zwischen den obern und untern Nischen in der Form von Medaillen oder runden Basreliefs auf Goldgrund angebracht sind. Es sind folgende Päpste:

1. Der hl. Petrus in Beziehung auf das Concil von Jerusalem im J. 51.
2. Der hl. Silvester in Beziehung auf das 1. Concil von Nicäa im J. 325.
3. Der hl. Julius I. in Beziehung auf das Concil von Sardica im J. 347, das als eine Fortsetzung des Concils von Nicäa gelten kann.
4. Der hl. Damasus, in Beziehung auf das 1. Constantinopolitanische Concil im J. 381.
5. Der hl. Cölestin I., in Beziehung auf das Concil von Ephesus, 431.
6. Der hl. Leo I., in Beziehung auf das Concil von Chalcedon, 451.
7. Der Papst Vigilius, in Beziehung auf das II. Concil von Constantinopel, 553.
8. Der hl. Agathon, in Beziehung auf das III. Concil von Constantinopel, 680.
9. Adrian I., in Beziehung auf das II. Concil von Nicäa, 787.
10. Adrian II., in Beziehung auf das IV. Concil von Constantinopel 869—870.
11. Calixt II., in Beziehung auf das I. Concil vom Lateran, 1123.
12. Innocenz II., in Beziehung auf das II. Concil vom Lateran, 1139.
13. Alexander III., in Beziehung auf das III. Concil vom Lateran, 1179.
14. Innocenz III., in Beziehung auf das IV. Concil vom Lateran, 1215.
15. Innocenz IV., in Beziehung auf das I. Concil von Lyon, 1245.
16. Der hl. Gregor X., in Beziehung auf das II. Concil von Lyon, 1274.
17. Clemens V., in Beziehung auf das Concil von Vienne, 1311—1312.
18. Eugen IV., in Beziehung auf das Concil von Florenz, 1438—1439.
19. Julius II., in Beziehung auf das V. Concil vom Lateran, 1512.
20. Leo X., in Beziehung auf das nämliche Concil, geschlossen 1517.
21. Paul III., in Beziehung auf das Concil von Trient, 1545.
22. Pius IV., in Beziehung auf dasselbe Concil, geschlossen 1563.

Digitized by Google

Es ist somit Nichts von dem versäumt worden, was der Conciliums-Halle, welche besonders auch durch ihre schwindelnde Höhe imponirt, einen festlichen Typus geben konnte. — Bei den öffentlichen Sitzungen nun präsentirt sich die Aula gerade so, wie sie oben beschrieben worden; aber bei den General-Congregationen nimmt sie eine etwas veränderte Gestalt an. Denn um der mangelhaften Akustik abzuhelfen und die Vorträge der Redner der ganzen Versammlung vernehmlich zu machen, mußten die zu großen Räume künstlich auf bescheidenere Verhältnisse zurückgeführt werden. Die von Vespignani ausgedachte Vorrichtung ist ganz einfach und entspricht hinreichend ihrem Zwecke. Um den Längenraum zu verkürzen, wird nämlich zwischen dem hintern Theil der Sitzreihen und der Apsis ein großes Tuch quer durch den Saal gezogen und so gleichsam eine verticale Mauer errichtet; und um den Nachtheil der allzugroßen Höhe auszugleichen, wird ein anderes großes Tuch da, wo der Schall der Beobachtung gemäß sich am meisten vertheilt und verloren geht, in entsprechender Höhe horizontal schwebend erhalten und so ein großer Schalldeckel gebildet. — Bei General-Congregationen, denen der Papst nicht beizuwohnen pflegt, wird auch der päpstliche Thron entfernt und an dessen Stelle der Altar gesetzt, der sonst in plano dem päpstlichen Thron gegenüber aufgestellt ist; auch werden die Sitze der Prälaten näher zusammengerückt und um die Rednerbühne herum gruppirt.

Uebersicht der Väter des Concils.[1]

(Nach Staaten, Nationen, Riten und Titeln.)

Europa.		
Oesterreich-Ungarn		48
Deutsch-Oesterreich und Tyrol	10	
Böhmen und Mähren	5	
Illyrien und Dalmatien	13	
Ungarn und Galizien	20	
Belgien		6
Frankreich		84
Deutschland		19
Norddeutschland	10	
Süddeutschland	9	
Großbritannien		35
England	13	
Irland	20	
Schottland	2	
Griechenland		5
Italien		276
Lombardei	3	
Neapel	65	
Piemont	25	
Sicilien und Malta	13	
Kirchenstaat	143	
Toscana und Modena	19	
Venedig	8	
Holland		4
Portugal		2
Rußland		1
Spanien		41
Schweiz		8
Europäische Türkei		12
		541

[1] Diese Zusammenstellung ist aus den „Acta Officilia Concilii Vaticani“ gezogen und gibt die Zahl der Väter an, welche bis Anfang März als Mitglieder am Concile Theil genommen haben.

Digitized by Google

Asien.

China und Japan	15
Indostan und Mittel-Asien	18
Persien	1
Asiatische Türkei	49
	83

Africa.

Algerien	3
Canarische und Azorische Inseln	3
Aegypten und Tunis	3
Mittel- und Süd-Africa	5
	14

America.

Antillen	5
Argentinische Republik	5
Bolivien	2
Brasilien	6
Chile	3
Aequator	4
Guatemala	4
Guyana	1
Mexico	10
Neu-England	16
Neu-Granada	4
Peru	3
Venezuela	2
Vereinigte Staaten	48
	113

Oceanien.

Australien und Philippinen	13
	13

Europa	541
Asien	83
Africa	14
America	113
Oceanien	13
Total:	764

Theilung nach Riten:

Vom Armenischen Ritus	21
" Bulgarischen "	1
" Chaldäischen "	10
" Koptischen "	1
" Griechischen "	3
" Lateinischen "	704
" Maronitischen "	4
" Melchitischen "	10
" Rumänischen "	2
" Ruthenischen "	1
" Syrischen "	7
	764

Theilung nach Titeln:

Cardinäle	49
Patriarchen	10
Primaten	4
Diöcesan-Erzbischöfe	105
Erzbischöfe i. p. i.	22
Diöcesan-Bischöfe	424
Bischöfe i. p. i.	98
Aebte Nullius	6
Infulirte General-Aebte	18
Ordens-Generale und Obern	27
Einfache Prälaten	1
	764

Chronik.

Rom. Concils-Verhandlungen. Unser Bericht hierüber im 7ten Heft schloß mit der 26. General-Congregation (15. Febr.). Daran reihen sich weiter die

27. General-Congregation am 18. Febr. Celebrant: Msgr. v. Scherr, Erzbischof von München. Zunächst wird die von den Judices

Digitized by Google

excusationum beantragte Genehmigung der Entschuldigungsgründe von elf Prälaten, den Sitzungen nicht beizuwohnen, ertheilt. Hierauf Fortsetzung der Discussion über das Schema „vom kleinen Katechismus", woran sich sieben Redner betheiligten, zumeist italienische Bischöfe.

28. General-Congregation am 21. Febr. Celebr.: Msgr. Desprèz, Erzbischof von Toulouse. Es sprachen wieder sieben Redner, darunter der ebengenannte Prälat nebst mehreren Spaniern. Am Schluß werden sechs neue Schemata, die religiösen Orden betreffend, unter die Väter vertheilt.

29. General-Congregation am 22. Febr. Celebr.: Msgr. Doimo-Maupas, Erzbischof von Zara in Dalmatien. Schlußverhandlung über den Katechismus. Es sprachen noch folgende Väter: Der hochw. P. Raphael Ricca, General-Oberer des Minoriten-Ordens (bis jetzt der erste Ordensgeneral, der sich thätig an der Discussion betheiligte); Msgr. Zunnui Casula, Bisch. von Ales und Terralba in Sardinien; Msgr. v. Scherr, Erzb. von München; Msgr. v. Dinkel, Bisch. von Augsburg; Msgr. Eberhard, Bisch. von Trier; Msgr. Haynald, Erzb. von Colocza; Msgr. Fernandez, Bisch. von Malaga. Hiermit war die Discussion über die Vorlage zum Abschluß gelangt. — Der Unter-Secretär verliest sodann das Decret über den Zusatz zur Geschäftsordnung (s. o. Actenstücke), welcher in den folgenden Verhandlungen zur Anwendung kommen soll. Auch werden den Vätern sieben weitere Vorlagen über die kirchliche Disciplin ausgetheilt und zugleich ein vollständiges Verzeichniß der dem Concil vorzulegenden Schemata, 51 an der Zahl, eingehändigt.

Die Reihenfolge der General-Congregationen wurde von da an auf längere Zeit unterbrochen. Es schien dies geboten, damit den verschiedenen Commissionen die nöthige Zeit gelassen werde, die einmal durchberathenen Vorlagen unter Berücksichtigung der gemachten Ausstellungen und Abänderungsvorschläge zu revidiren und umzugestalten. Nicht minder bedurften die Väter des Concils einer längern Muße, um sich über die noch übrigen zahlreichen Schemata zu orientiren.

Inzwischen hat der hl. Vater, den lebhaften Wunsch der großen Mehrheit der Bischöfe berücksichtigend, von sich aus unter dem 7. März, als am Feste des hl. Thomas von Aquin, einen Zusatz zu dem Schema, welches vom päpstlichen Primate handelt, an die Väter vertheilen lassen, worin die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit ausdrücklich berührt wird. Zugleich werden dieselben in einem begleitenden Monitum eingeladen, allfällige Bemerkungen darüber bis zum 17. l. M. (der Termin wurde in der Folge um 10 Tage, bis zum 25. März, verlängert), der bezüglichen Commission schriftlich einreichen zu wollen. Folgendes ist nach der „Civilta" der Wortlaut dieses letztern Actenstückes:

Monitum.

Cum plurimi Episcopi petierint a SSmo Domino nostro, ut Concilio proponatur thema de infallibilitate Romani Pontificis, idemque SSmus Dominus

Da sich sehr viele Bischöfe an den hl. Vater mit der Bitte gewendet haben, daß das Schema von der Unfehlbarkeit des Papstes dem Concile vorgelegt werden

Digitized by Google

noster, de consilio peculiaris Congregationis pro recipiendis et expendendis Patrum propositionibus deputatae, memoratae petitioni annuere dignatus sit; idcirco Rmis Concilii Patribus examinanda distribuitur formula novi capitis ea de re agentis: quae formula Schemati Constitutionis Dogmaticae „de Ecclesia Christi“ inserenda erit post caput undecimum. Simul autem Rmi PP. monentur, ut ii quibus super eodem capite undecimo et super praedicta formula, necnon super canonibus 14, 15, 16 aliquid observandum videbitur, animadversiones suas scripto tradant Secretario Concilii intra decem dies, nempe a die octava usque ad diem decimam septimam Martii inclusive, juxta Decretum 20. Februarii proxime elapsi.

Ex Secretaria Concilii Vaticani die 6. Martii 1870.

Josephus,
Episcopus St. Hippolyti,
Secr. Conc. Vaticani.

möge, und der hl. Vater, auf den Rath der besondern für die Entgegennahme und Prüfung der Anträge der Väter niedergesetzten Commission, die erwähnte Petition beifällig aufzunehmen geruht hat, so wird sonach den Hochwürdigsten Vätern des Concils die Formel des neuen hierauf sich beziehenden Kapitels ausgetheilt, welche Formel dem Schema der dogmatischen Constitution „von der Kirche Christi“ nach dem elften Kapitel beizufügen ist. Gleichzeitig werden die hochw. Väter ermahnt, daß diejenigen unter ihnen, welche über das elfte Kapitel und über die gedachte Formel, sowie über die Kanones 14, 15, 16 irgend Etwas zu bemerken haben, diese ihre Bemerkungen dem Secretär des Concils innerhalb zehn Tagen, nämlich vom achten bis zum siebenzehnten März einschließlich, in Gemäßheit des Decrets vom 20. Februar schriftlich einreichen mögen.

Aus dem Secretariat des Vaticanischen Concils, 6. März 1870.

Joseph,
Bischof von St. Pölten,
Secr. d. Vat. Concils.

30. General-Congregation am 18. März. Celebrant: Msgr. Lavigerie, Erzb. von Algier. Es werden von der Versammlung neue Urlaubsgesuche, worunter fünf von nordamericanischen Bischöfen, genehmigt. Zur Verhandlung kommt das revidirte Haupt-Schema „de Fide“. Msgr. Simor, Primas von Ungarn, verbreitet sich darüber in einer glänzenden Rede. Auch Msgr. Tizzani, welcher gegen die ursprüngliche Fassung des gleichen Schema's lebhaft opponirt hatte, ergreift das Wort und erklärt sich jetzt mit der neuen Redaction desselben vollkommen einverstanden und befriedigt. Die Sitzung war kürzer als gewöhnlich, weil die Väter den hl. Vater zur Fastenstation in der Basilica vom Vatican begleiten wollten. — An demselben Tag fand auch in Santa Maria di Trastevere der vom Papst selbst angeordnete Trauergottesdienst für den verstorbenen Grafen von Montalembert statt, welchem Se. Heiligkeit persönlich beiwohnte.

31. General-Congregation am 22. März. Celebr.: Msgr. Ebedjesu Kayat, Erzb. von Amida in Mesopotamien (nach chaldäischem Ritus). Es wird die Prüfung des revidirten Schemas „de Fide“ fortgesetzt. Unter den Rednern werden Cardinal v. Schwarzenberg und

Digitized by Google

Mſgr. Stroßmayer genannt. Wie weit die Einſprache der vorſitzenden Cardinäle, welche mit der Rede des erſtgenannten Prälaten und die mehr oder weniger ſtürmiſche Scene, welche mit dem Vortrage des letztern Redners von verſchiedenen Zeitungs-Correſpondenten in Verbindung gebracht wurde, auf Wahrheit beruhe, darüber werden ſeiner Zeit die ſtenographiſchen Berichte wohl das nöthige Licht verbreiten. Gewiß iſt nur, daß bei dieſer Gelegenheit der öffentliche Lügengeiſt die lächerlichſten Uebertreibungen und die handgreiflichſten Erdichtungen nicht geſcheut hat, um das Concil in möglichſt gehäſſigem Lichte erſcheinen zu laſſen, ſo namentlich durch die gänzlich unwahre Unterſtellung, die ſogar in katholiſche Blätter übergegangen iſt, als hätte die Verſammlung wegen der Befürwortung der bürgerlichen und chriſtlichen Toleranz gegen Andersgläubige ſich zur Aeußerung des Mißfallens veranlaßt gefunden.

32. General-Congregation am 23. März. Celebr.: Mſgr. Bianchi-Dottula, Erzbiſchof von Trani und Barletta. Dem Biſchof von Neu-Pampeluna in Südamerica, Mſgr. Toscano, wird Krankheitshalber Urlaub ertheilt. Sodann Fortſetzung der Discuſſion über den vorerwähnten Gegenſtand, an welcher ſich nicht weniger als 13 Redner betheiligen.

33. General-Congregation am 24. März. Celebr.: Mſgr. Mac-Hale, Erzb. von Tuam in Irland. Die Verhandlung über dasſelbe Schema wird fortgeſetzt. Es ſprachen 14 Väter, unter ihnen Mſgr. Melchers, Erzb. von Köln; Mſgr. Eberhard, Biſchof von Trier; Mſgr. v. Hefele, Biſch. von Rottenburg; Mſgr. Meurin, apoſt. Vicar von Bombay.

34. General-Congregation am 26. März. Celebrant: Mſgr. Pinol y Aycinena, Erzb. von Guatimala. Die Väter werden eingeladen, über das nunmehr durchberathene revidirte Prooemium (Einleitung) zum Schema de Fide, ſowie über das erſte Capitel desſelben ihre Stimme abzugeben. Verſchiedene Amendements werden von den Antragſtellern zurückgezogen. Dennoch kam es noch zu keiner förmlichen Abſtimmung, ſondern der Entwurf wurde nochmals behufs einer endgiltigen Redaction an die Commiſſion zurückgewieſen. Unter den ſieben Sprechern dieſer Sitzung werden Mſgr. Simor, Primas von Ungarn; Mſgr. Dechamps, Erzbiſchof von Mecheln, und der neu angekommene Biſchof Martinez von Havanna genannt.

35. General-Congregation am 28. März. Celebr.: Mſgr. Fleix y Solans, Erzb. Pr. von Tarragona. Gegenſtand der Verhandlung war das zweite Capitel vom Schema de Fide. Es ſprachen 8 Väter, unter andern Mſgr. Kayat, der chaldäiſche Erzb. von Amida; Mſgr. Manning von Weſtminſter und Mſgr. Maret, Biſch. von Sura i. p. i.

36. General-Congregation am 29. März. Celebr.: Mſgr. Ciurcia, Erzb. von Irenopolis i. p. i., apoſt. Vicar von Aegypten (für die Lateiner). Dieſes Mal kam es endlich zur Abſtimmung über das „Prooemium“ und es wurde einſtimmig, wie es aus der Reviſion hervorgegangen war, angenommen. Nun kam das erſte Capitel vom Schema de Fide an die Reihe. Mſgr. Gaſſer, Biſchof von Brixen, beſtieg die Rednerbühne und entwickelte im Namen der Commiſſion in einem längern

Digitized by Google

Bericht die Ansichten der letztern sowohl bezüglich der beiden Paragraphen des vorliegenden Capitels mit den dazu gehörigen Kanones, als auch bezüglich der eingebrachten Verbesserungsvorschläge, ungefähr 50 an der Zahl. Nach dieser eingehenden Berichterstattung schritt man zur Abstimmung über die Kanones in ihrer schließlich vorliegenden Fassung, sowie über die bezüglichen Amendements. Diese zahlreichen Abstimmungen nahmen die ganze übrige Zeit der Sitzung in Anspruch und ergaben sämmtlich ein nahezu einstimmiges Resultat.

37. General-Congregation am 30. März. Celebr.: Msgr. Arrigoni, Erzbischof von Lucca. Msgr. Gasser bestieg wieder als Berichterstatter der Commission die Rednerbühne und gab eine Erläuterung bezüglich eines Verbesserungsvorschlages zum Text des ersten Capitels, welcher, wie es scheint, am vorhergehenden Tage noch nicht ganz erledigt worden war. Nach dem Vortrage wurde nun darüber abgestimmt, und der Entwurf der Commission abermals beinahe einstimmig genehmigt. In den bisher erfolgten Abstimmungen hat die Minderheit der Väter, welche (wohl zumeist nur in Hinsicht auf Form und Fassung der Decrete) eine andere Ansicht aussprechen zu müssen glaubte, die Zahl von 26 nicht überstiegen. In derselben Sitzung wurde hierauf die Discussion über das dritte Capitel vom Schema de Fide in Angriff genommen und es blieb noch Zeit die Vorträge von elf Rednern anzuhören, unter welchen sich Msgr. Melchers, Erzb. von Köln, und der Ordensgeneral der Dominicaner, P. Jandel, befanden.

38. General-Congregation am 31. März. Celebrant: Msgr. Dusmet, Erzb. von Catania in Sicilien. Zuerst wird die Abstimmung über einige noch zu erledigende Kanones des ersten Capitels vorgenommen; dann die Discussion über die Vorlage des vorigen Tages unter Betheiligung von elf Rednern fortgesetzt. Es sprachen u. A. Msgr. Dupanloup, Bisch. Martin von Paderborn, Bischof v. Hefele von Rottenburg, Bisch. Meurin, apost. Vicar von Bombay und Bisch. Moreyra von Ayacucho in Peru.[1]

39. General-Congregation am 1. April. Celebrant: Msgr. Behnam-Benni, syrischer Erzb. von Mossul (nach syrischem Ritus). Es wurde nochmals die Abstimmung über das erste Capitel des Schema de Fide als Ganzes vorgenommen und ergab wie bisher eine fast einmüthige Annahme. Sodann schritt man zur Discussion des vierten Capitels, an welcher u. A. der General-Obere des Minoriten-Ordens, P. Ricca und Msgr. Mermillod von Genf als Redner thätigen Antheil nahmen.

40. General-Congregation am 4. April. Celebrant: Msgr. Mac Closkey, Erzb. von New-York. Als Berichterstatter der Commission erschien wieder Msgr. Gasser auf der Rednerbühne und ertheilte die nöthigen Erläuterungen in Betreff der drei ersten Paragraphen des zweiten Capitels und der darauf sich beziehenden An-

[1] Im 7. Hft. S. 178 ist die Stelle: Die Rede des brasilianischen Bischofs Msgr. Noguayra von Ayacucho . . . dahin zu berichtigen, daß statt „brasilianischen" — peruanischen, und statt „Noguayra" — Moreyra gelesen wird.

Digitized by Google

träge der Väter. Der Reihe nach wurde hierauf über diese Anträge abgestimmt und die Vorschläge der Commission sämmtlich fast einmüthig angenommen.

41. General-Congregation am 5. April. Celebrant: Msgr. Garcia-Gil, Erzb. von Saragozza. Nach der Berichterstattung der Commission durch Msgr. Gasser über verschiedene Zusatz-Anträge zu §. 4 des zweiten Capitels, kamen diese Anträge, die dem zweiten Capitel angefügten Kanones und das zweite Capitel als Ganzes in getrennten Scrutinien zur Abstimmung. Das Ergebniß war auch diesmal eine fast einstimmige Annahme der Commissions-Entwürfe. In derselben Sitzung theilte der präsidirende Cardinal den Vätern mit, daß der heilige Vater zum Zeichen seiner besondern Huld den Bischöfen und den übrigen Mitgliedern des Concils gestatte, am hohen Donnerstage in der Charwoche die heilige Messe in ihren Hauscapellen zu celebriren und den Priestern, sowie der Dienerschaft in ihrem Gefolge die heilige Communion zu reichen.

42. General-Congregation am 6. April. Celebrant: Msgr. Steins, Erzbischof von Bostra i. p. i. und apost. Vicar von West-Bengalen. Als Berichterstatter der Commission trat diesmal Msgr. Martin, Bisch. von Paderborn, auf und legte deren Ansichten dar über die vier ersten Paragraphen des dritten Capitels vom Schema de Fide, sowie über die dazu eingebrachten Verbesserungsvorschläge. Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung über die einzelnen Paragraphen und die vorgeschlagenen Aenderungen erfolgte wie bisher beinahe einstimmig die Gutheißung der Commissions-Entwürfe.

43. General-Congregation am 7. April. Celebrant: Msgr. Stefanopoli, Erzbischof von Filippi i. p. i. (nach griech. Ritus). Zuerst Berichterstattung durch Msgr. Martin über §§. 5 und 6 des dritten Capitels, über die dazu eingebrachten Anträge und die das Capitel begleitenden Kanones; dann Abstimmung, welche eine geraume Zeit in Anspruch nahm, schließlich fast einstimmige Annahme des Entwurfes der Commission mit Ausnahme eines Punctes, der nochmals zur Umgestaltung an dieselbe zurückgewiesen wurde.

44. General-Congregation am 8. April. Celebrant: Msgr. Regnier, Erzbischof von Cambray. Msgr. Pie, Bischof von Poitiers, ergriff das Wort, um im Namen der Commission über das vierte Capitel Bericht zu erstatten, und man begann die Abstimmung über die darauf bezüglichen Anträge.

45. General-Congregation am 12. April. Celebr.: Msgr. Raphael Popow, Bischof von Bulgarien (nach griechisch-bulgar. Ritus). Die am 8. April bereits begonnene Abstimmung über das vierte Capitel wird zu Ende geführt. Schließlich wird noch einmal summarisch der ganze Text der Gesammtvorlage „de Fide catholica" zur Abstimmung gebracht. Es ergaben sich 517 unbedingt und 81 bedingungsweise bejahende Stimmen, welche nur theilweise von der bisherigen Minorität, theilweise auch von Vätern der Majorität ausgingen, ein Non placet gab es nicht zu verzeichnen. Bezüglich der Zahl der Stimmenden ist übrigens zu bemerken, daß eine bedeutende Anzahl von Bischöfen, besonders aus Italien und Frankreich, auf die Osterfeiertage mit Urlaub

Digitized by Google

in ihre Diöcesen abgereist waren. Damit fällt die Verdächtigung der Tagespresse, als hätten sich viele Prälaten mit Absicht von der Abstimmung ferngehalten, von selbst in ihr Nichts zurück.

46. General-Congregation am 19. April. Celebrant: Msgr. Casasola, Erzbischof von Udine. Den Gegenstand dieser Schlußverhandlung bildeten die Modificationen an dem Wortlaute der Kanones „de Fide", welche nach dem Wunsche der in der Sitzung vom 12. April mit Vorbehalt abgegebenen 81 Stimmen noch einmal in Betracht gezogen wurden. Der Berichterstatter der Commission, Msgr. Gasser, verbreitete sich sehr eingehend darüber und nahm die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung während beinahe zwei Stunden in Anspruch. Das Concil entschied indeß, nicht mehr darauf eingehen zu wollen, sondern begnügte sich, zwei von der Commission vorgeschlagene stylistische Verbesserungen zu genehmigen. In der hierauf vorgenommenen Schlußabstimmung wurden die vier Capitel der Gesammtvorlage „über den katholischen Glauben" mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. — In dieser Sitzung wurde den Vätern das Ableben Sr. Eminenz des Cardinals Gonella, Bischofs von Viterbo, und des Bischofs Biale von Albenga angezeigt. Auch wurde wieder sieben Bischöfen der nachgesuchte Urlaub zur Rückkehr in ihre Diöcesen ertheilt.

Mit dieser 46. General-Congregation ist das ebenso wichtige als fruchtreiche Stadium der Vorberathung zum ersten großen Act des vaticanischen Concils abgeschlossen. Die in dem Schema „de Fide catholica" enthaltenen, den Glauben direct berührenden Fragen sind nun insofern erledigt, als sie spruchreif der endgiltigen Entscheidung der demnächst bevorstehenden dritten öffentlichen Sitzung des Concils unterbreitet werden können.

III. Oeffentliche Sitzung des vaticanischen Concils am 24. April. Um 9 Uhr nahmen die Väter dem Ceremoniell gemäß in feierlichem Ornat, nach einer kurzen Anbetung des heiligsten Sacramentes, ihre Sitze in der Conciliumshalle ein. Es war 9¼ Uhr, als die liturgische Handlung begann. Se. Em. der Cardinal Bilio sang die feierliche Messe vom heiligen Geist. Der St.-Peters-Dom hatte sich mit einer unermeßlichen, wogenden Volksmenge aus allen Nationen angefüllt. Dieselbe repräsentirte gewissermaßen die gesammte gläubige Herde, um die von Gott gesetzten Hirten geschaart und in erwartungsvollem Schweigen, wie einst die Gemeinde von Jerusalem, den im heiligen Geist gefaßten Beschlüssen entgegenharrend. Auch war die Zwischenwand, welche die Räume der Peterskirche von der Conciliumsaula trennt, weit geöffnet und so erhielt das Band, welches Hirt und Herde in Einheit des Glaubens und der Liebe verbindet, auch einen äußern sichtbaren Ausdruck. Unterdessen hatte sich der heilige Vater in der Gregorianischen Capelle mit dem päpstlichen Ornate bekleidet und betrat, umgeben von Seinem Hofstaat, die Conciliumshalle. Am päpstlichen Throne assistirten als Presbyter Se. Em. der Cardinal de Angelis, als Diakone JJ. EEm. die Cardinäle Antonelli und Grasselini, als apostolischer Subdiakon Msgr. Isoard, Auditor der Rota. Nachdem Se. Heiligkeit den Thron bestiegen hatte, wurde durch den Secretär des Concils, Msgr. Feßler, das Evangelienbuch auf den hiezu über dem

Digitized by Google

Altar angebrachten kleinen Thron niedergelegt, und die vom Rituale vorgeschriebenen Gebete begannen. Dieselben nahmen ungefähr eine Stunde in Anspruch. Am Schluß der Litanei, auf welche alle Anwesenden gemeinschaftlich antworteten, sprach Se. Heiligkeit die Orationen. Nachdem sodann Se. Em. der Cardinal Borromeo feierlich das Evangelium (aus Matth. 28.) gesungen, stimmte der heilige Vater mit lauter Stimme das Veni Creator Spiritus an, um es abwechselnd durch die versammelten Väter und die Sänger-Capelle fortsetzen zu lassen. Aber das Volk ließ es sich nicht nehmen, mitzusingen. Zum ersten Male vielleicht hörte man hier diesen himmelansteigenden Bittgesang zum hl. Geist in einem 20tausendstimmigen Chor. Der Eindruck war ein überwältigender. Am Ende sprach der hl. Vater wiederum die Schlußovation. Gemäß dem Ceremoniell hätten nun alle Anwesenden, die nicht zum Concil gehörten, sich entfernen und die Thüren dem Publikum geschlossen werden müssen. Aber der hl. Vater gab Befehl, daß man allen Personen, die sich bereits im Saale befanden, darin zu bleiben gestatte und auch die Eingänge so weit geöffnet lasse, daß das Volk Zeuge der Feier sein könne. Jetzt traten Msgr. Feßler und Msgr. Valenziani (Bischof von Fabriano) vor den Papst, und der Erstere überreichte ihm die dogmatische Constitution de fide catholica. Aus der Hand Sr. Heiligkeit empfing dieselbe Msgr. Valenziani, welcher den Rednerstuhl bestieg und sie mit lauter Stimme vorlas. Hierauf erfolgte die feierliche Anfrage an die Väter: Reverendissimi Patres, placentne vobis Decreta et Canones, qui in hac Constitutione continentur? (Hochwürdigste Väter, gebet Ihr den Decreten und Kanones, welche in dieser Constitution enthalten sind, Eure Beistimmung?) und es begann unter Namensaufruf der einzelnen Väter, und in der vorgeschriebenen Weise, die Einsammlung der Stimmen. Alle anwesenden Mitglieder des Concils, 667 an der Zahl, stimmten ohne Ausnahme mit Placet. Nachdem sodann das Ergebniß durch die Scrutatoren, die Protonotare und Notare in Gegenwart des Secretärs dem Papste vorgelegt worden, sanctionirte Se. Heiligkeit in Kraft seiner höchsten Auctorität die erwähnten Decrete und Kanones, mit feierlicher Stimme die Formel sprechend: Decreta et Canones, qui in Constitutione modo lecta continentur, placuerunt omnibus Patribus, nemine dissentiente, Nosque, sacro approbante Concilio, illa et illos, ita ut lecta sunt, definimus et Apostolica Auctoritate confirmamus. (Den Decreten und Kanones, welche in der eben vorgelesenen Constitution enthalten sind, haben alle Väter ohne Ausnahme beigestimmt. Wir Unsererseits definiren eben diese Decrete und Kanones, so wie sie abgelesen worden sind und bestätigen sie kraft Unserer apostolischen Vollmacht.) Es war nach Bericht von Augenzeugen ein großer, unbeschreiblicher Augenblick, als durch den Mund Pius' IX. Petrus seine Stimme erhob, das lebendige Haupt des lebendigen im heiligen Geist versammelten apostolischen Lehrkörpers der Kirche, um Angesichts des unter den eucharistischen Gestalten gegenwärtigen Gottmenschen und in Seinem Auftrage aller Creatur die unwandelbaren Wahrheiten des Glaubens und Worte des Lebens zu verkünden. Der tiefe Seeleneindruck, den dieser feierliche Moment hervorbrachte, war auf allen Gesichtern zu lesen. Der heilige Vater selbst war tief bewegt,

Digitized by Google

und die gehobene Stimmung gab ihm folgende, des Stellvertreters Christi würdige, improvisirte Ansprache in den Mund, voll Liebe zugleich und erhabener Energie: „Videtis, Fratres charissimi, quam bonum sit et jucundum ambulare in Domo Dei cum consensu, ambulare cum pace. — Sic ambuletis semper. — Et quoniam hac die Dominus noster Jesus Christus dedit pacem apostolis suis, et ego, Vicarius Ejus indignus, nomine Suo, do vobis pacem. — Pax ista, prout scitis, expellit timorem. Pax ista, prout scitis, claudit aures sermonibus imperitis. — Ah! ista pax vos comitetur omnibus diebus vitae vestrae; sit ista pax robur in morte; sit ista pax vobis gaudium sempiternum in coelis!“

„Ihr sehet, geliebteste Brüder, wie gut und angenehm es ist, im Hause Gottes einträchtig zu wandeln, zu wandeln im Frieden. — So mögt Ihr immer wandeln. — Und weil an diesem Tage (im Evangelium des Tages) unser Herr Jesus Christus seinen Aposteln den Frieden gab, so gebe auch ich, dessen unwürdiger Stellvertreter, in Seinem Namen, Euch den Frieden. — Dieser Friede, Ihr wißt es, verscheucht die Furcht. Dieser Friede, Ihr wißt es, verschließt die Ohren unverständigen Reden. O, dieser Friede möge Euch geleiten alle Tage Eueres Lebens; es möge dieser Friede Euere Stärke sein im Tode, Euere ewige Freude im Himmel!“

Die Versammlung antwortete tief ergriffen mit einmüthigem Amen.

Es folgten nun die im Ceremoniell vorgeschriebenen Acte, welche sich auf die authentische Abfassung des Protocolls beziehen. Zum Schluß stimmte Se. Heiligkeit das Te Deum an, an welchem sofort wieder zugleich mit den Vätern und den Sängern das ganze Volk sich betheiligte, und der assistirende Cardinal-Priester verkündete den vollkommenen Ablaß. Es war ungefähr 1¼ Uhr Nachmittags, als die Ceremonie geschlossen wurde und der heilige Vater sich in seine Gemächer zurückzog. — Der 24. April 1870 behält für alle Zeiten einen Ehrenplatz in den kirchlichen Annalen. — (Von der nunmehr promulgirten Constitutio dogmatica de fide catholica bringen wir den authentischen Text nebst Uebersetzung im folgenden Heft.)

Unter den fürstlichen Personen, welche auf den Galerien der Feier beiwohnten, befanden sich der Herzog und die Herzogin von Modena, der Herzog und die Herzogin von Parma, Donna Isabella von Portugal, der Herzog von Nemours, der Herzog und die Herzogin von Alençon und der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin; außerdem die Mitglieder des diplomatischen Corps und andere distinguirte Persönlichkeiten Roms wie des Auslandes. Auf den oberen Galerien hatten die Theologen und Kanonisten des Concils Platz genommen. Am Eingang zur Concilshalle waren die Malteserritter und die Nobelgarde des heiligen Vaters als Ehrenwachen aufgestellt.

Nekrolog. Die Zahl der bereits im 7. Hft. verzeichneten Todesfälle in den Reihen der Concilsmitglieder ist neuerdings durch folgende vermehrt worden:

Am 12. Februar starb zu Rom Msr. Gil y Bueno, Bischof von Huesca und Barbastro in Spanien, geb. 1811, präcon. 1863.

Am 1. März Msgr. Zeidler, Abt des Klosters Strahow in Böh-

Digitized by Google

men und General-Vorsteher des Prämonstratenser-Ordens in der österreichisch-ungarischen Monarchie, geb. 1790.

Am 13. April Msgr. Raphael Biale, Bischof von Albenga in Piemont, geb. 1786, präcon. 1840. Er starb auf der Rückreise nach seiner Diöcese in einem Gasthofe zu Florenz.

Am 15. April Cardinal Eustachius Gonella, seit 1866 Bischof von Viterbo und Toscanella, geb. 1811 in Turin. — Der Verstorbene war ehedem päpstl. Nuntius in Brüssel, später in München. — Derselbe nimmt in der Reihenfolge der bis jetzt durch den Tod aus dem Concil geschiedenen Väter die zwölfte Stelle ein.

Rom. Wie das „Giornale di Roma" berichtet, hat der hl. Vater am 24. März die Prälaten vom orientalischen Ritus und die apostolischen Vicare der Missionsländer in der sogenannten Sala Ducale des Vaticanischen Palastes um sich versammelt, um ihnen die schönen Kirchen-Paramente und hl. Geräthschaften auszutheilen, welche der fromme Frauenverein „von der ewigen Anbetung" in Belgien nach Rom geschickt hatte. Hundert und zwölf Ballen von Paramenten u. s. w. lagen da zur Vertheilung bereit.

Vorerst hielt der hl. Vater eine Ansprache an die versammelten orientalischen Prälaten und apostolischen Vicare, aus welcher wir folgende merkwürdige Stelle ausheben: „Es freut mich, daß diese belgischen Frauen sich besonders auch mit Verfertigung von Paramenten des orientalischen Ritus beschäftigt haben. Ich weiß gar nicht, ob Zeichnung und Schnitt derselben gelungen ist; aber ich lobe immerhin den guten Gedanken, denn ich liebe die orientalischen Ritus und will, daß sie unversehrt erhalten werden. Die Verschiedenheit der Riten ist eine der größten Zierden der Einheit der katholischen Kirche. Ich liebe alle meine Kinder ohne Unterschied der Nation, der Sprache oder des Ritus und ich verlange sehnlichst, daß diese meine Liebe erwiedert und die Vereinigung zwischen dem Haupt und den Gliedern zu einer möglichst innigen gemacht werde. Meine Worte sind vorzüglich an Euch Orientalen gerichtet, die man, wie ich weiß, von mir und diesem hl. Stuhle zu trennen sucht. Bleibet stets aufs Engste mit mir verbunden und laßt Euch nicht von den Einflüsterungen und Rathschlägen Derjenigen beeinflussen, welche Feinde der Kirche sind und keineswegs Euer Bestes wollen. Es wiederholt sich jetzt an der Person des Statthalters Jesu Christi was einst mit Jesus Christus selbst geschah, als er vor den Richterstuhl des Pilatus geschleppt wurde. Wohl war Pilatus von der Unschuld des Herrn überzeugt und hätte ihn gerne freigelassen. Als man ihm aber zurief: Si hunc dimittis, non es amicus Caesaris, überwältigte ihn die Furcht und er lieferte den Herrn seinen Feinden aus. Unsere Zeit ist eine sehr ernste; es handelt sich gegenwärtig um die Principien des ewigen Lebens, um die Rechte der Kirche und des hl. Stuhles, deren Wahrheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit zwar Alle anerkennen, die aber dennoch von Denjenigen angefeindet werden, welche sich die Freunde Cäsars nennen und dabei Freunde der Revolution sind. Lassen wir uns nicht verführen, weder durch ihre Drohungen noch durch ihre Versprechen; wir wollen nicht handeln wie Pilatus, sondern die heilige Sache

Digitized by Google

Gottes standhaft vertheidigen, ohne uns vom Beifall der Welt bethören oder vom Tadel der sogenannten öffentlichen Meinung, welcher so viele Unglückliche zum Opfer fallen, einschüchtern zu lassen. Ich wiederhole es noch einmal: Bleibt vereinigt mit mir und haltet es nicht mit der Revolution; helft mir die hochheiligen Rechte der Wahrheit und der Gerechtigkeit vertheidigen, und laßt Euch nicht vom Köder der Popularität und des Beifalls bethören; Ihr sollet die Blicke auf mich richten und nicht auf die öffentliche Meinung."

Nach beendigter Ansprache ertheilte der hl. Vater den apostolischen Segen, worauf der Patriarch von Cilicien, Msgr. Hassun, im Namen aller Anwesenden das Wort ergriff und den tiefgefühlten Dank der bei den Geschenken betheiligten Prälaten und Bischöfe ausdrückte. Hierauf besichtigte der Papst die auf den Tischen ausgebreiteten Paramente, besorgte deren Vertheilung und fügte noch selbst ein ansehnliches Geschenk von schönen Heiligenbildern hinzu.

Am nämlichen Tage besuchte der Papst auch die Kunstausstellung in den Thermen und bei diesem Anlaß ereignete sich, wie die „Correspondance de Rome" berichtet, eine allerliebste Scene. Der Papst verweilte eben bei der wundervollen Orgel der Hrn. Cavallé-Coll von Paris und hörte mit großem Vergnügen die Ausführung der Ouverture aus der Oper Semiramis an; da näherte sich ihm eine Dame, die Gräfin O'Gorman und kniete mit ihren vier Kindern zu den Füßen des Papstes nieder, während eine Amme noch ein fünftes kleineres auf den Armen trug. Jedes der vier knieenden Kinder überreichte dem hl. Vater einen goldenen Kelch, das kleinste aber ein goldenes Kreuz. Nun nahm die Gräfin-Mutter das Wort und sagte: „Diese Kelche sind nicht schön genug für Ew. Heiligkeit; darum bitte ich, dieselben den Missions-Bischöfen einhändigen zu wollen, welche die Infallibilität des Statthalters Jesu Christi anerkennen." Der Papst zeigte sich ganz gerührt und die Augen der Anwesenden füllten sich mit Thränen. Zum Verständniß der Sache muß noch bemerkt werden, daß der Papst kurz vorher die Gräfin O'Gorman mit ihren Kindern in einem Nonnenkloster angetroffen, die Kinder mit gewohnter Freundlichkeit und Herablassung behandelt hatte.

Am 6. April besuchte der hl. Vater das „Emporium Romanum", wo die Nachgrabungen mit großem Eifer betrieben werden, und kürzlich wieder kostbare antike Marmorblöcke zu Tage gefördert worden sind. Auch eine Säule von antikem Gelb (Giallo antico) und von 360 Palmen Cubikinhalt (die römische Palme ist ungefähr $^2/_3$ Fuß franz.) ist entdeckt worden. Se. Heiligkeit erschien ganz unerwartet, aber die Arbeiter stellten sich sofort mit ihren Hacken und Schaufeln in Reihe und Glied und begrüßten den Papst mit dem Rufe: „Evviva Pio nono!" Während der hl. Vater diesen den Segen ertheilte, riefen die auf der andern Seite der Tiber aufgestellten Arbeiter des Arsenals und des Zollamtes herüber: „Anche a noi, Santo Padre" (auch uns den Segen, hl. Vater) und so wurden auch sie gesegnet. Inzwischen sammelten sich die vielen Fremden, welche eben auch das „Emporium" besuchten, um den hl. Vater und wurden von ihm zum Handkuß zugelassen. Bei diesem Anlaß ward auch der Zuruf: „Il Papa infallibile"

Digitized by Google

wieder vernommen und ein Ohrenzeuge versichert, daß er das Wort „Infallibile“ nicht nur auf italienisch, sondern auch auf französisch, englisch und deutsch habe aussprechen hören.

Der niedrige Wasserstand der Tiber erlaubt gegenwärtig auch die antiken Quais zu bewundern, deren Pracht und Großartigkeit unsere modernen Docks weit hinter sich zurücklßt.

Adressen. Die in Scene gesetzte Agitation gegen gewisse gefürchtete Concilsbeschlüsse, um wo möglich in der irregeleiteten öffentlichen Meinung eine unüberwindliche Barriere gegen deren Verwirklichung aufzurichten, hat auch andererseits in katholischen Kreisen, besonders in Frankreich, zu einer öffentlichen Gegenbewegung den Anstoß gegeben. Es wäre von vornherein wünschenswerth gewesen, daß man Angesichts des versammelten Concils beiderseits jeden Appell an die öffentliche Meinung vermieden hätte. Indeß die Veranlassung einmal gegeben, war das Weitere vorauszusehen. Dahin gehören mehrere Kundgebungen und Petitionen zu Gunsten der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit, welche in verschiedenen Diöcesen Frankreichs ihre Anregung fanden; so von Seite des Klerus von Saint-Brieuc, von Grenoble, Saint-Claude, Valence, Beziers, Montpellier und von Meaux, dem Sitze Bossuet's. Auch in der Diöcese von Chambery kam in diesem Sinne eine Adresse des Diöcesan-Klerus an den hl. Vater zu Stande, welche nach dem „Courrier des Alpes“ in kurzer Zeit die Unterschriften sämmtlicher Priester der Stadt ohne Ausnahme trug, um sich hierauf als Beispiel seltener Einmüthigkeit zu einem fast einstimmigen Bekenntniß der gesammten Geistlichkeit der Diöcese zu erweitern.

Ein greiser, krank darniederliegender Priester soll sich beim Anblick des vorgelegten Aktenstückes von seinem Schmerzenslager mit lebhafter Begeisterung aufgerichtet und mit zitternder Hand unterzeichnet haben, mit den Worten: „Ich werde unterschreiben und sollte ich auch dabei meinen Geist aushauchen.“

Die Adresse, in deren Begleitung sich ein ansehnlicher Geldbeitrag für das Concil befindet, ist wörtlich aus den Werken des hl. Franz von Sales ausgezogen und lautet wie folgt:

Heiligster Vater!

„Demüthig zu den Füßen Ewr. Heiligkeit hingeworfen, wagen es die unterzeichneten Priester der Diöcese Chambéry den Tribut ihrer tiefen Ehrfurcht und ihres kindlichen Gehorsames abzustatten. Mit freudigem Jubel unterschreiben dieselben die folgenden schönen Worte ihres vielgeliebten Mitbürgers und mächtigen Beschützers, des hl. Franciscus von Sales: „Wenn der hl. Chrysostomus ihn (den hl. Petrus) Os Christi nennt, weil er für die ganze Kirche und zur ganzen Kirche als Oberhaupt und Hirte spricht, so ist sein Wort nicht sowohl das Wort eines Menschen als das Wort Unsers Herrn. Amen dico vobis, qui accipit si quem misero, me accipit (Joan XIII. 20.). Also was er (Petrus) sagte, konnte nicht falsch sein. Und in der That, wenn der Bestärker gefallen wäre, mußte dann nicht alles Andere fallen? Wenn der Bestärker gewankt hätte, wer hätte dann ihn bestärkt? Wenn der Bestärker nicht fest dasteht, wer wird dann die übrigen befestigen, wenn sie anfangen schwach zu werden! Denn es steht geschrieben: Wenn der Blinde den Blinden führt, so stürzen beide zusammen in die Grube. Wenn der Schwache den Schwachen stützen und auf-

Digitized by Google

richten will, so fallen sie beide miteinander zu Boden. Wenn also Unser Herr den hl. Petrus bevollmächtigt nnd ihm befohlen hat, die andern zu bestärken, so hat Er ihm auch die Macht und die Mittel verliehen, es nöthigenfalls zu thun, sonst würde Er ihm umsonst Unmögliches befohlen haben. Aber um Andere bestärken, um die Schwachen aufrichten zu können, muß man selbst der Schwachheit nicht unterworfen, muß man selbst fest und unbeweglich sein, wie ein wahrer Fels. Das war aber der heilige Petrus in seiner Eigenschaft als Oberhirt und Lenker der Kirche. Wir müssen ihm (dem Oberhirten) einfach folgen, nicht ihn leiten wollen, sonst würden ja die Schafe die Hirten sein. Die Kirche kann nicht beständig in einem allgemeinen Concil versammelt sein; in den ersten drei Jahrhunderten hielt man kein Concil. Alles dieses ist aber nicht nur beim hl. Petrus, sondern auch bei seinen Nachfolgern der Fall; denn da die Ursache fortbesteht, muß auch die Wirkung bleiben; die Kirche hat immer einen Unfehlbaren Bestärker vonnöthen." — (Oeuvres de S. Franç. de Sales. Vivès. 1862 Tom. 8.)

Zu besonderem Troste gereichte dem heiligen Vater auch die Adresse, welche die in Rom sich aufhaltenden Portugiesen mit Rücksicht auf die wenig erfreulichen kirchlichen Zustände ihres Vaterlandes an Se. Heiligkeit gerichtet haben. Folgendes ist nach der „Unità cattolica" der Wortlaut derselben:

„Es gab eine Zeit, Heiligster Vater, wo die Portugiesen, von Glaubenseifer und Heldenmuth entflammt, die Welt mit dem Ruhme ihres Namens und die Kirche mit den glorreichen Trophäen ihres Glaubens erfüllten. Aber unsere heutigen Zustände sind so erbärmlich, daß uns von dem Ruhme unserer Ahnen nichts anderes mehr übrig bleibt, als die Erinnerung an den religiösen Heldenmuth, womit sie einst das Reich Christi überallhin auszubreiten strebten. Wenn es sich für Söhne geziemt, sich der Thaten ihrer Väter zu rühmen, so wird es immer unser Ruhm sein, solche Väter gehabt zu haben. Wenn Portugals Macht gesunken ist, als der Glaube abnahm und sich verdunkelte, so bleibt uns doch der nicht geringe Trost, daß ein Tag kommen wird, an welchem mit dem neu erwachten Glaubenseifer auch unser Reich wieder zu neuer Macht erstehen wird. Wir haben nicht vergessen, was einst Gott dem König Heinrich, dem ersten Könige von Portugal, verheißen hat: daß nämlich dieses Reich Ihm geweiht sein solle und daß es unter Seinem göttlichen Schutze den Glauben unversehrt bewahren werde.

„Wolle der Himmel, daß diese Verheißung in unsern Tagen in Erfüllung gehe, und daß wir die Thaten unserer Vorfahren nachahmen, deren Andenken uns gerade bei Anlaß dieses Concils wieder so lebhaft vor Augen steht. Wir erinnern uns hiebei an den glorreichen Bischof von Braga, Bartholomäus de Martyribus, dessen Tugend und Gelehrsamkeit beim Concil von Trient so hellen Glanz verbreitete. Wir erinnern uns an die flammende Liebe der alten Portugiesen zur katholischen Kirche, besonders wenn wir in diesem vaticanischen Concile so viele Bischöfe erblicken, welche Kirchen regieren, die meist von unsern Vätern der Fahne Christi unterworfen wurden.

„Den nämlichen Glauben, wie unsere Väter, und die nämliche Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl bekennen und betheuern auch wir Portugiesen alle, die wir uns gegenwärtig in der heiligen Stadt aufhalten, und zollen Dir, o Heiligster Vater, den Tribut der Liebe, wovon unsere Herzen überströmen. Während in dieser Fluth von Irrthümern, welche die ganze Erde überschwemmt, die ganze Welt zum heiligen Stuhle ihre Zuflucht nimmt, weil er offenbar wie die Arche Noah's die Fluthen beherrscht und weil man von ihm die Friedenstaube, die Orakel des heiligen Geistes

Digitized by Google

erwartet; während zwei Millionen Katholiken vom göttlichen Haupte der Kirche die seiner Braut verheißenen Triumphe erflehen, können auch wir nicht umhin, Dir, Heiligster Vater, unsern Glauben und unsere Liebe aufs Feierlichste zu betheuern. Wir sind in die heilige Stadt gekommen, zu den Gräbern der Apostelfürsten Petrus und Paulus, um unsern Glauben an den Katakomben und andern christlichen Denkmälern zu stärken, uns an deiner Gegenwart, Heiligster Vater, zu erfreuen und uns mit Deinem apostolischen Segen zu bereichern. Und jetzt erklären und bekennen wir, daß wir mit der größten Freude und Ehrfurcht, wie es sich für Söhne der Kirche geziemt, alles das annehmen werden, was das heilige vaticanische Concil beschließen und was Deine Heiligkeit gutheißen, bestätigen und verkünden wird. — Was wir Dir schon mehr als einmal von unserm Vaterlande aus zugerufen haben, das wiederholen wir jetzt. Du, der Statthalter Christi auf Erden, bist unfehlbarer Lehrer im Glauben, bist der feste Grundstein, auf welchem die in alle Ewigkeit über die Pforten der Hölle siegende Kirche ruht. Du bist der Nachfolger Petri, dessen Glaube nicht wankt, weil Christus für ihn betet und immerfort wird Christus mit Dir sein, damit Du Deine Brüder bestärkest. Darum verwerfen auch wir nach Deiner Meinung, o Heiligster Vater, alles Das, was Du verwirfst und verdammst, sowie alles was boshafte oder unwissende Menschen gegen Dich und gegen unsere Mutter, die heilige katholische apostolische römische Kirche, in Wort, Schrift und Werk unternehmen. Wir verabscheuen die Anschläge der Bosheit, die gegen Deine Auctorität und Deine dem kirchlichen Oberhirten gebührende Freiheit gerichtet sind, und bitten Gott den Allmächtigen inständigst, daß er Diejenigen erleuchte, welche im Schatten des Todes sitzen, daß er das Angesicht der Erde erneuern und bewirken wolle, daß in der ganzen Welt nur noch ein Schafstall und ein Hirt, ein Gott, ein Glaube und eine Taufe sei.

„Demüthig bitten wir die jungfräuliche, ohne Sünde empfangene Gottesmutter Maria und die hl. Petrus und Paulus, daß sie von Gott dem vaticanischen Concil einen glücklichen Fortgang und den von allen Guten gewünschten Ausgang erlangen; Dir aber, o Heiligster Vater, die Verlängerung Deines uns allen so theuren Lebens bis über die Jahre Petri hinaus. Nimm, o Heiligster Vater, dieses Zeugniß unserer Liebe und Ehrfurcht gnädig auf und segne unser Vaterland, alle Portugiesen, uns, unsere Familien und unsere Freunde."

Päpstliche Belobungsschreiben. Bereits durch mehrere frühere Kundgebungen hat Pius IX. gezeigt, daß er es sich zum Grundsatze gemacht hat, gegenüber der rastlosen Thätigkeit der kirchenfeindlichen und unkirchlichen Presse jene Männer in ihren Bestrebungen zu ermuthigen, die sich zur Aufgabe gestellt haben, mit katholischer Ueberzeugungstreue gegen diesen Strom der Verführung durch die Macht der Wahrheit und des Geistes unermüdlich anzukämpfen. und in zeitgemäßen Publicationen ihre Feder und ihre Kräfte der Vertheidigung der katholischen Wahrheit dienstbar zu machen.

So erhielt der durch seine populären katholischen Belehrungsschriften allgemein bekannte französische Schriftsteller M. de Segur in Anerkennung für die dem Papste gewidmete Schrift „Ueber das Concil" von dem heiligen Vater ein ehrenvolles apostolisches Breve, welches der „Monde" in französischem Text veröffentlicht hat, folgenden Inhalts:

„Geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

„Deine Arbeiten und deine Schriften haben keinen andern Zweck als den Nutzen der Kirche und das Wachsthum der Religion, wie es dein Schreiben so voll der Un-

Digitized by Google

terwürfigkeit und Ehrerbietung gegen Uns unzweifelhaft bezeugt. Das ist es, was Uns die Zueignung deiner neuen Schrift „Ueber das Concil" ganz besonders angenehm macht. Wir halten dieselbe für höchst zeitgemäß; denn Nichts ist wohl nützlicher, als daß man dem Volke in Beziehung auf diesen Gegenstand richtige Begriffe beibringe und das Unsinnige jener gräulichen Vorurtheile aufdecke, welche täglich mit so viel Arglist unter dem Volke verbreitet werden.

„Was jene Erschütterung der Geister betrifft, welche Dich so sehr betrübt, so sind Wir Unsererseits davon keineswegs überrascht. Ist es denn etwa so auffallend, daß die Mächte der Hölle, welche noch jedesmal überwunden worden sind, wenn die ganze Kirche versammelt war, auch diesmal alle ihre Kräfte zusammenraffen, um gegen das versammelte Concil anzukämpfen? Das von den Gottlosen angezettelte Gewebe der Bosheit entspricht ihren Wünschen nicht genug, und darum legen sie auch den Guten Fallstricke; sie entzweien dieselben in ihren Gesinnungen, um so wenigstens aus den Uebeln, welche die Zwietracht zur Folge hat, Vortheil zu ziehen, um die Sachen in die Länge zu ziehen und den ihnen drohenden Schlag, dem sie am Ende doch nicht entgehen können, so lange als möglich aufzuhalten.

„Aber der heilige Geist ist mit den Vätern des Concils. Dieser göttliche Geist leitet mit Seinem Hauche die im Namen Jesu Christi um dessen Statthalter versammelten Bischöfe und steht ihnen bei. Darum zweifeln Wir auch keinen Augenblick daran, daß die Kunstgriffe des bösen Feindes früher oder später zur Ehre Gottes, zum Nutzen der Kirche und zum größten Heile der Seelen gereichen werden. Erinnern wir uns, daß Petrus vom Herrn einen Verweis erhielt, als er im Glauben wankte und deßhalb anfing zu sinken, und kämpfen wir mit um so größerer Energie, beten wir mit um so mehr Glauben und Beharrlichkeit, je kritischer die Umstände zu werden scheinen.

„Zu diesem Ende beten Wir für Dich um die Fülle der Gnade und zum Unterpfande dessen, sowie als Beweis Unseres besondern Wohlwollens verleihen Wir dir huldvollst den apostolischen Segen.

„Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 22. Jänner 1870 im 24. Jahre Unserer Regierung. Pius IX., Papst."

Ebenso wurde der Ehrw. Abt von Solêsmes, Dom Guéranger, vom Benedictiner-Orden für seine glänzende Controversschrift gegen den vielgenannten P. Gratry („Défense de l'Église Romaine contre les accusations du P. Gratry") mit einem Breve beehrt, welches wir nach dem ursprünglichen lateinischen Text, wie er in der „Correspondance de Rome" erschien, in treuer Uebersetzung wiedergeben:

„Geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen!

Es ist fürwahr zu beklagen, Geliebter Sohn, daß es unter den Katholiken Einige gibt, welche, ungeachtet sie sich dieses Namens rühmen, von falschen Grundsätzen ganz erfüllt sind und diesen so hartnäckig anhangen, daß sie dem entgegengesetzten Urtheil dieses heiligen Stuhles, welches noch dazu durch die allgemeine Beistimmung und Gutheißung der Bischöfe bekräftigt ist, nicht nur ihre Einsicht nicht zu unterwerfen wissen, sondern, in der Meinung, auf eben jenen Grundsätzen ruhe durchaus der Fortschritt und das Wohl der menschlichen Gesellschaft, sogar die Kirche für ihre Ansicht zu gewinnen suchen und, als hielten sie sich für allein weise, sich nicht schämen (non erubescant), die ganze übrige Gemeinschaft der Katholiken, die anders denken, als ultramontane Partei (ultramontanae partis nomine) zu bezeichnen.

Digitized by Google

Ja sie gehen in ihrem Wahnsinn so weit, daß sie es unternehmen, selbst die göttliche Constitution der Kirche umzugestalten und den neuern staatlichen Regierungsformen anzupassen, um auf diese Weise die Auctorität des von Christus der Kirche vorgesetzten obersten Lenkers, dessen Vorrechte sie fürchten, desto leichter abzuschwächen. Zu diesem Ende wagen sie es, gewisse verderbliche und schon wiederholt mißbilligte Lehren als unzweifelhaft oder wenigstens als vollständig freie Meinungen vorzutragen; aus den Schriften ehemaliger Verfechter derselben historische Scheingründe, verstümmelte Zeugnisse von Schriftstellern, Verleumdungen der Päpste und Sophismen jeder Art zusammenzuraffen, und diese Einreden ohne alle Rücksicht auf die gründlichen Erwiderungen, wodurch sie schon hundertmal widerlegt worden sind, auf das unverschämteste neuerdings vorzubringen, in der Absicht, die Gemüther aufzuregen und ihre Parteigenossen (suae factionis homines), sowie die unerfahrene Menge gegen die allgemeine Ansicht der Uebrigen aufzureizen.

Außer dem Schaden, den sie durch dieses Unterfangen verursachen, indem sie Verwirung unter die Gläubigen bringen und die ernstesten Fragen auf die Straße herabziehen, können wir nicht umhin, überdies noch die Thorheit zu beklagen, die sich darin kundgibt, und die der Verwegenheit gleichkommt; denn wenn sie mit den übrigen Katholiken die feste Zuversicht theilten, daß die ökumenische Synode vom heiligen Geiste geleitet werde und nicht anders als unter seinem Einflusse Glaubenssätze definire und vorschreibe, so wären sie fern davon, einer Besorgniß Raum zu geben, als könnte je Etwas als zum Inhalt des Glaubens gehörend definirt werden, was in Wirklichkeit nicht geoffenbart ist oder der Kirche zum Schaden gereichen könnte; oder als könnten menschliche Intriguen die Macht des heiligen Geistes aufhalten und ihn hindern, Dasjenige zu erklären, was geoffenbarte Wahrheit und der Kirche zum Heile ist.

Auch würden sie sich nicht einreden, daß es (Unsererseits) nicht gestattet sei, den Vätern in geziemender Weise jene Schwierigkeiten vorzulegen, die man gegen diese oder jene Definition anführen zu können glaubt, damit aus der Discussion die Wahrheit um so klarer hervorgehe. Ließen dieselben sich einzig von dieser Absicht leiten, so würden sie sich entschieden von jenen Kunstgriffen enthalten, mit welchen man in Volksversammlungen um die Stimmen der Votirenden zu werben pflegt; sie würden vielmehr in ehrfurchtsvoller Ruhe dem Ergebniß höherer Erleuchtung entgegensehen. Deßhalb halten Wir dafür, daß du durch die Aufgabe, die du dir gestellt hast, dergleichen Schriften in ihren wesentlichen Puncten zu widerlegen, der Kirche einen sehr nützlichen Dienst geleistet hast. Die Gründlichkeit, die Klarheit und die Fülle der aus den Quellen des christlichen Alterthums und der kirchlichen Wissenschaft erhobenen Beweisgründe, womit du den feindseligen, gewaltthätigen und trugvollen Geist, der in jenen Erzeugnissen herrscht, offenkundig bloßgelegt hast, sichert deiner Arbeit, die in Wenigem Vieles umfaßt, das Verdienst, Denen, die ihre Gedanken in unweise Reden gehüllt hatten, jeden bestechenden Schein wahrer Wissenschaft aberkannt, den Gläubigen aber, den Gelehrten wie den Ungelehrten, durch die Wiederherstellung der Wahrheit in Glauben, Recht und Geschichte den erwünschten Schutz gewährt zu haben. Mit großem Dank nehmen Wir daher dein Uns dargebrachtes Buch entgegen und stellen deiner Arbeit einen glücklichen und umfassenden Erfolg in Aussicht. Zum Unterpfand dessen und als Beweis Unseres väterlichen Wohlwollens ertheilen Wir dir huldvollst den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 12. März 1870, im 24. Jahre Unserer Regierung.

Pius IX., Papst."

Digitized by Google

Dieselbe „Correspondance de Rome" brachte schon in früheren Nummern zwei ähnliche Breven des hl. Vaters an P. H. Ramière v. d. Ges. Jesu, welche ihm aus Anlaß seiner schriftstellerischen Thätigkeit zu Theil geworden sind, das eine vom 22. Januar d. J. in Anerkennung seiner Schrift: „Les Doctrines romaines sur le libéralisme", das andere vom 9. März mit Rücksicht auf dessen Wochenschrift: „Bulletin du Concil", welche als Supplement zum „Messager du Coeur de Jésus" in Toulouse erscheint,[1] sowie mit Beziehung auf seine gegen das Buch von Bischof Maret veröffentlichte Controversschrift: „Les contradictions de Msgr. Maret." Wir lassen hier auch diese Actenstücke in getreuer Uebersetzung folgen:

„Geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen!

Wie bitter es sei, den Herrn verlassen und das süße Joch seines Gesetzes abgeschüttelt zu haben, das erfahren vielfach die Völker. O daß sie doch zur Einsicht kämen und in sich gingen! Sicher würden ihnen zugleich mit dieser Erkenntniß alle Güter zu Theil werden. Aber nein, statt zu begreifen, daß Niemand einen andern Grund zur menschlichen Gesellschaft legen kann außer jenem, der von ihrem göttlichen Gründer gelegt ist, arbeiten sie vielmehr thörichterweise schon lange daran, diesen zu untergraben, in dem Wahne, die Vervollkommnung und allseitige Beglückung der Gesellschaft sei unmöglich, so lange sie nicht an Stelle der früheren Grundlage ihre eigenen Erdichtungen gesetzt hätten. Darum gründen sie den socialen Bau auf angeblichen Freiheiten, deren Ursprung, bösartiger Charakter und verderbliche Früchte allerorts sie bei aufmerksamer Betrachtung leicht überzeugen würden, daß sie bei ihrer riesenhaften Anstrengung im Grunde nur am Rückschritte arbeiten, eine nie versiegende Quelle von Verwirrungen unterhalten, sich selber entehrende Sklavenketten schmieden und einen verderbenschwangeren Sturm über ihr eigenes Haupt heraufbeschwören.

Da Wir nun durch Einsichtnahme von dem Inhalte einiger Abschnitte aus deinem Werke: „Les doctrines romaines sur le libéralisme envisagées dans leurs rapport avec le dogme chrétien et avec le besoin des sociétés modernes" — „Die römischen Anschauungen in Betreff des Liberalismus in ihren Beziehungen zur christlichen Glaubenslehre und zum Interesse der modernen Gesellschaften", — ersehen, wie du diesen Gegenstand in gediegener Weise behandelst, so wünschen Wir dir Glück dazu, daß du freimüthig und ohne Scheu vor Aller Augen Wahrheiten dargelegt hast, die zwar Vielen unwillkommen, dennoch aber zur Aufklärung der Geister und zur Verhütung größerer Uebel dringend nothwendig sind, und Wir glauben deiner Arbeit den Erfolg versprechen zu dürfen, daß sie, wenn auch nicht gerade den Blinden und den Führern von Blinden, — was sich allerdings nicht erwarten läßt, — so doch den Schwachsichtigen Licht bringen und den Blick der Uebrigen schärfen werde.

Weiterhin versichern Wir dich Unserer Erkenntlichkeit, wie für das bezeichnete Buch, so für die gleichzeitig überreichte Widerlegung eines sehr verbreiteten Werkes. Hast du doch in letzterer deinen Gegner durch geschickte Benutzung seiner eigenen Waffen mit sich selber in so handgreiflichen Widerspruch gebracht, daß er ohne fremdes

[1] Der Papst nimmt hiebei besonders Bezug auf die Abhandlung: „La mission du Concile revélée par l'abbé Gratry". (Die Aufgabe des Concils, gezeigt durch Hrn. Gratry.)

Digitized by Google

Dazuthun mit eigner Hand seinen eignen Bau wieder eingerissen hat. Darum ertheilen Wir dir als Beweis Unseres väterlichen Wohlwollens und zugleich als Unterpfand der Gunst des Himmels huldvollst Unseren apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 22. Januar 1870, im 24. Jahre Unserer Regierung.

Pius IX., Papst."

„Geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen!

Deine neuesten Bemerkungen zu jenen Schriften, mit denen man fortwährend die Katholiken zu verwirren und aufzuregen sucht, haben wir mit Freuden erhalten; und nach Unserm Urtheile ist der Wochenbericht über das Concil, welchen du als Beilage zu deinem Sendboten des heiligsten Herzens Jesu herausgibst, in Anbetracht der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse durchaus zeitgemäß. Denn es ist in der That von hoher Wichtigkeit, daß Diejenigen, welche in Gefahr stehen, durch die sophistische Gewandtheit des Irrthums sich berücken zu lassen, über das schlechte Princip, das diesen Lehren zu Grunde liegt, aufgeklärt werden, damit sie sich um so vorsichtiger hüten, von jedem Winde der Lehre sich umhertreiben zu lassen. Du hast nun zu Unserer größten Freude in deinen letzten Schriften dies schlechte Princip klar dargelegt, indem du zeigtest, wie sich die widersprechendsten und sonst einander feindseligsten Irrlehren gegenwärtig mit einander verbunden haben. Denn es ist Niemanden unbekannt, daß alle Irrthümer in der Bekämpfung der Wahrheit einig sind, und daß das einzige Band ihrer Eintracht der Haß gegen die Wahrheit ist. Indem nun die Bloßlegung dieses schlechten Principes gezeigt hat, daß jene verwerflichen Meinungen, die erst jetzt wegen der günstigen Gelegenheit so kühn zu Tage treten, nur die naturgemäßen Folgerungen aus den Grundsätzen sind, welchen jene Schriftsteller huldigen, zerstört sie das Ansehen derselben, erweist ihre Lehren als falsch und veranlaßt die Gläubigen zu immer größerer Ehrfurcht und Liebe gegen den Lehrstuhl der Wahrheit, den sie von solchen Feinden angegriffen sehen und in dessen Auctorität sie das leichteste Mittel erblicken, die ihrem Glauben drohenden Gefahren zu vermeiden. Deshalb wünschen Wir dir Glück zu deinen Arbeiten und glauben ihnen einen immer glücklichern Erfolg versprechen zu dürfen. Als Unterpfand dieses Erfolges und als Beweis Unseres väterlichen Wohlwollens gegen dich ertheilen Wir dir huldvollst Unseren apostolischen Segen sowohl dir selbst als deiner Ordensfamilie und allen, für welche du ihn gewünscht hast.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 9. März 1870, im 24. Jahre Unserer Regierung.

Pius IX., Papst."

Postulata an das Concil. — Seit dem Beginne des Vaticanischen Concils haben sich die Gebrüder Lemann aus Lyon, Convertiten aus dem Judenthum, welche in den katholischen Priesterstand aufgenommen worden sind, durch ihren Eifer für die Sache des Concils wie für die Bekehrung ihrer ehemaligen Religionsgenossen hervorgethan. Mit besonderer Rücksicht auf das Concil haben sie eine Schrift „über die Frage des Messias" veröffentlicht, an welche sich eine lebhafte Polemik mit dem „Univers israélite", das unter der Redaction von S. Bloch in Paris erscheint, anknüpfte. Sie weisen nach, daß das heutige Judenthum, dessen Geschichte sie mit der Emancipation von 1791 beginnen lassen, in vollkommener inneren Auflösung begriffen ist; daß eine reli-

Digitized by Google

giöse Auctorität, wie sie im Rabbinerthum fast zwei Jahrtausende ohne rechtmäßige Sendung auf dem unglücklichen Volke lastete, unter den Juden heute nicht mehr besteht, indem sowohl die talmudistische als die radical-indifferentistische Partei sich zum Princip der freien Forschung bekennt. Angesichts dieses Zustandes haben die Gebrüder Lemann den Zeitpunct für gekommen erachtet, daß die katholische Kirche in feierlicher Weise durch das Concil sich an ihr Volk wende. Ihrer Anregung ist es hauptsächlich zu danken, daß dieser Gedanke unter den Mitgliedern des Concils mächtige Unterstützung fand, und ein von 506 Bischöfen unterzeichnetes Postulat zu Gunsten der Israeliten zu Stande kam. Dasselbe lautet in der Uebersetzung:

„An das heilige ökumenische Concil vom Vatican:

Die unterzeichneten Väter stellen an das hl. ökumenische Concil vom Vatican die inständige und unterthänige Bitte, auch an die unglückliche israelitische Nation ein besonderes, väterliches Einladungsschreiben richten und in demselben den Wunsch ausdrücken zu wollen, daß die Israeliten, des nicht minder eitlen als langen Harrens müde, sich endlich beeilen möchten, unsern lieben Heiland Jesus Christus, den dem Patriarchen Abraham unzweifelhaft verheißenen und von Moyses vorherverkündigten Messias, anzuerkennen und auf diese Weise der mosaischen Religion, ohne sie zu ändern, die Krone der Vollendung aufzusetzen.

Die Väter des Concils sind fest überzeugt, daß das hl. Concil sich der Israeliten mitleidig annehmen werde, weil sie Gott dem Herrn wegen ihrer Väter noch immer theuer sind, und weil Christus dem Fleische nach aus ihnen hervorgegangen ist. Nicht minder nähren die unterzeichneten Väter die süße und lebendige Hoffnung, daß jener liebevolle väterliche Wunsch, mit dem Beistande des heiligen Geistes, von nicht Wenigen unter den Söhnen Abrahams bereitwillig werde aufgenommen werden, weil die Hindernisse, welche sie bis zur Stunde aufgehalten haben, mehr und mehr verschwinden, seitdem die alte Mauer der Trennung gefallen ist.

Es möge also der Himmel bewirken, daß die Israeliten recht bald wieder Christus den Herrn mit dem Jubelrufe begrüßen: Hosanna dem Sohne Davids! Gebenedeit sei der da kommt im Namen des Herrn! — Der Himmel gebe, daß sie sich in die Arme der Unbefleckten Jungfrau Maria werfen, welche, als ihre Schwester nach dem Fleische, auch noch ihre Mutter in der Ordnung der Gnade sein will, wie sie bereits schon die unsrige ist."

Unter den zahlreichen Vätern des Concils, welche dieses Gesuch unterzeichnet haben, befinden sich 29 österreichische, 14 deutsche und sämmtliche sieben schweizerische Bischöfe. Nach Einsammlung der Unterschriften baten die Gebrüder Lemann um eine Privataudienz beim heil. Vater, der ihnen dieselbe gerne gewährte. Sie wurden mit großer Liebe aufgenommen und der hl. Vater erwiderte ihren Vortrag mit den Worten: „Meine Söhne, ich nehme das Postulat an und werde es selbst dem Secretär des Concils einhändigen. Gewiß, es geziemt sich und ist gut, auch an die Israeliten einige Worte der Aufmunterung zu richten. Eure Nation hat in der Schrift die Verheißung einer dereinstigen Rückkehr. Wenn gegenwärtig die eigentliche Weinlese noch nicht stattfinden kann, so möge uns der Himmel einstweilen wenigstens einige Trauben bescheren." — Hierauf ertheilte der Papst den beiden Brüdern

Digitized by Google

seinen Segen und sagte ihnen noch beim Abschied: „Ihr arbeitet für euer Volk; das ist euer Beruf. Ihr thut damit das, was einst Moyses that, als er sein Volk befreite."

Verschiedene andere Postulate sind außerdem der Prüfungscommission eingereicht worden, darunter auch eines, welches ohne Zweifel geeignet ist, das katholische Volk, namentlich aber diejenigen katholischen Männer zu interessiren, denen eine glückliche Lösung der Arbeiterfrage am Herzen liegt. Es wird in demselben die Bitte an das Concil gerichtet, den hl. Joseph, den Nährvater Jesu Christi, zum Hauptpatron und Beschützer der ganzen Kirche erklären zu wollen. Eben diese Bitte wurde durch eine Massenpetition seitens der Katholiken Englands unterstützt. Dazu bildet eine Nachricht, die man in italienischen Blättern las, einen eigenthümlichen Contrast. Die Anhänger Garibaldi's trugen nämlich Bedenken, an demselben Tage (19. März), an welchem die Kirche das Fest des hl. Joseph begeht, zugleich den Namenstag ihres Helden zu feiern. Auf eine deßfalls an Garibaldi gerichtete Anfrage ward ihnen die Antwort: „Der 19. März ist der Tag der Priester; die Italiener aber müssen Alles auslöschen, was mit der schwarzen Secte, dieser Pest des Landes, zusammenhängt."

Gewissenhafte Berathung. Mit welcher, jede Art von Uebereilung ausschließenden Gründlichkeit das Concil in seinen Berathungen vorgeht und wie gewissenhaft jeder Ausdruck bei Abfassung eines Decrets abgewogen wird, zeigt folgende Notiz, welche ein Correspondent des „Vaterland" unterm 6. April zu geben weiß: In einer der letzten Sitzungen der Gen.-Congregation, wo über die Constitution „De fide catholica" verhandelt wurde, kam auch die Frage zur Sprache, ob man „Romana et catholica Ecclesia", oder einfach „Romana catholica", oder bloß „Catholica" sagen solle und das Concil entschied sich für „Romana catholica". Aber nun entstand weiter die Frage, ob man zwischen die beiden Wörter des Ausdrucks „Romana catholica" ein Komma setzen solle oder nicht. Msgr. Gasser, der Berichterstatter, erklärte, es sei der Commission gleichgiltig, ob man ein Unterscheidungszeichen setze oder nicht; und als es darüber zur Abstimmung kam, ergab sich dafür wie dagegen beinahe Stimmengleichheit; da aber die Zeit schon vorgerückt war, so wurde die nochmalige Abstimmung auf den andern Tag verschoben. Diesmal erklärte aber der Berichterstatter, Msgr. Gasser, es seien doch gute Gründe vorhanden, das Komma wegzulassen, da Romana nur als ein das Catholica erklärender und ergänzender Zusatz zu fassen sei und so wenig davon getrennt werden dürfe, wie der Taufname vom Familiennamen. Auf dieses hin wurde das Komma fast einstimmig weggelassen. — Die Einleitung und das erste Capitel vom Schema „de fide catholica", wie es den Vätern ausgetheilt worden ist, konnte man auf ein Octavblatt drucken, aber die beigedruckten „Emendationes" machten mehrere Bogen aus; dem dritten Capitel waren nicht weniger als 122 „Emendationes" beigedruckt; glücklicherweise wurden jedoch die meisten derselben durch das Votum beseitigt.

Was den Hochw. Fürstbischof von Brixen, Msgr. Gasser, anbetrifft, welcher bisher gewöhnlich als Berichterstatter der Commission aufgetreten

Digitized by Google

ist, so sagt der Correspondent des „Vaterland" von diesem ehrwürdigen Prälaten: Er habe sich durch die Demuth seines Auftretens alle Herzen, durch die Klarheit und Gründlichkeit seines Vortrages aber die Ueberzeugungen gewonnen. Sowohl der italienische wie der französische Episkopat haben sich sehr anerkennend, ja fast mit Enthusiasmus über ihn ausgesprochen. — Ein Correspondent der „Breslauer Hausblätter" schreibt unterm 2. April: „Unter den Rednern der vergangenen Woche hat der Bischof von Brixen, Msgr. Gasser, einen außerordentlichen Eindruck auf die versammelten Väter gemacht. Seine Worte waren so klar, seine Beweise zeugten von so tief wissenschaftlicher Theologie und seine Darlegung war so beredt, daß viele Väter des Concils die Aeußerung gethan haben: „Noster confrater Brixinensis princeps oratorum."

Zur Unfehlbarkeitsfrage. Unter den Gründen, welche bis jetzt gegen die Opportunität einer Definition dieser Frage geltend gemacht worden sind, ist wohl keiner, welcher in den Augen jedes wohlmeinenden Katholiken ein größeres Gewicht beanspruchen dürfte, als jener, welcher sich auf die Befürchtung stützt, es möchten durch die Aufstellung dieses Glaubenssatzes die Millionen von Irr- und Ungläubigen von der katholischen Kirche abgestoßen und zwischen ihnen und uns eine neue Scheidewand aufgerichtet werden. Gegen diese Befürchtung spricht aber der Umstand, daß gerade die Missionsbischöfe, welche seit Jahren mitten unter Irr- und Ungläubigen gewirkt haben, diese Besorgniß nicht hegen, sondern nahezu einstimmig die entgegengesetzten Wirkungen erwarten. So gibt u. A. Msgr. Bonjean, Bischof von Medea i. p. i. und apost. Vicar von Jafnapatam auf der Insel Ceylon, dieser Ueberzeugung in einem an Msgr. Dupanloup gerichteten Schreiben beredten Ausdruck: „Ich habe nun," so heißt es in diesem Briefe, „23 Jahre mitten unter den Hindus, den Buddhisten und den Protestanten des englischen Indiens im geistlichen Ministerium zugebracht, und dieser lange Aufenthalt befähigt mich einigermaßen, die obschwebende Frage der Opportunität zu beurtheilen. Jene merkwürdigen Völker mit uralter Civilisation, unter denen ich lebe, tragen in sich das Gefühl der Auctorität in Glaubenssachen tief in der Seele eingeprägt. Wahre Religion und unfehlbare Auctorität sind ihnen zwei unzertrennlich mit einander verbundene Begriffe. „„Nicht jede Lampe ist eine wahre Lampe,"" sagt einer ihrer Philosophen, „„sondern nur jene Lampe, welche nicht lügt, ist eine Lampe für den Weisen."" Wir sagen den Ungläubigen, daß das Oberhaupt der wahren Religion, welches die Christen den Papst, den heiligen Vater nennen, der Nachfolger des hl. Petrus, der unfehlbare Stellvertreter Jesu Christi, das Werkzeug Gottes auf Erden ist, und diese Wahrheit findet alsbald bei ihnen Anklang: „„Das ist die wahre Religion!"" rufen sie aus. Würden wir ihnen aber sagen, daß die Urtheile dieses Repräsentanten Gottes noch anderweitiger Bestätigung bedürfen, so würde die katholische Religion in ihren Augen sofort auf das Niveau einer menschlichen Einrichtung herabsinken. — Wenn somit wir Bischöfe zu diesen Völkern zurückkehren und ihnen verkünden, daß das vaticanische Concil den Glauben der Kirche an die Unfehlbarkeit ihres Oberhauptes feierlich

Digitized by Google

bestätigt hat, so werden sie die Großartigkeit dieses Actes zugleich mit der Erhabenheit jener Doctrin bewundern und sagen: „„So ist es recht, das ist die Wahrheit.““ — Ihre Einkehr in den Schafstall Christi wird dadurch auch nicht um einen einzigen Tag verzögert werden.“ — Indem Msgr. Bonjean sodann auf die Protestanten zu sprechen kommt, bei denen er drei Klassen: die der Fanatiker, der Indifferentisten und der Aufrichtigen in gutem Glauben befindlichen unterscheidet, sagt er von letztern: „Diese haben Durst nach Wahrheit und zwar nach der ganzen Wahrheit und können sich nicht damit begnügen, auf der Etappe des Gallicanismus oder auf irgend einer andern Zwischenstation stehen zu bleiben; sie wollen vordringen bis zur Quelle des lebendigen Wassers. Würden aber diese aufrichtigen Seelen die von allen Seiten angegriffene katholische Kirche im Bekenntniß ihres Glaubens hinsichtlich einer solchen Lebensfrage einen Augenblick zaudern sehen, müßten sie da nicht alsbald den Muth verlieren? Würden sie nicht Aergerniß nehmen und enttäuscht mitten in ihrem Laufe stille stehen?“

Zu den Katholiken übergehend, sagt Msgr. Bonjean an Msgr. Dupanloup gerichtet: „Sie sagen uns wohl, ganz Europa, die ganze katholische Christenheit, die ganze Welt würde dem Concil Beifall zuklatschen, wenn es von der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit abstehen wollte. Aber ich meinerseits theile diese Hoffnung nicht und sage, das Stillschweigen des Concils würde bei uns in Indien nichts Gutes und gewiß keinen Beifall hervorrufen. Es gibt in Ostindien 1,100,000 Katholiken, welche beim Concil durch fünfzehn apostolische Vicare vertreten sind. Das große Unglück dieser kleinen Kirche war, daß sie so lange Zeit von der directen Einwirkung des heiligen Stuhles ausgeschlossen blieb, was das leidige Schisma, die Abnahme des Glaubens, den Verfall der Disciplin und der Sitten zur Folge hatte. Jetzt fängt sie allmählig wieder an, aus ihrem Unglücke zu erstehen und sich zu erholen; sie ist noch ein schwaches Lämpchen, welches möglichst geschont werden muß. Kämen nun die indischen Bischöfe von Rom zurück und brächten ihren Gläubigen anstatt der feierlichen Definition des katholischen Glaubens über das Wesen der von Christus seinem Statthalter verliehenen Gewalt Nichts als die aus dem Stillschweigen des Concils sich ergebenden Zweifel, dann wäre jenes schwache Licht in Gefahr, gänzlich zu erlöschen. Die Katholiken Indiens glauben an das unfehlbare Lehramt des Papstes: Der vom Bischof gesandte Missionär, der vom Papst gesandte Bischof und der unfehlbare Statthalter Christi der Papst: das sind die drei Fundamente ihres Glaubens; von Concilien hingegen haben sie bis jetzt Nichts gehört. Wenn wir ihnen nun sagen müßten, das gegenwärtige Concil habe sich geweigert, über die päpstliche Unfehlbarkeit, die sie immer geglaubt, sich auszusprechen, welch' ein Aergerniß für sie! Und wenn wir ihnen noch ferner sagen müßten, daß die Definition unterblieben sei, weil ein Theil des katholischen Europa dieselbe bekämpft habe, welch' überaus großes Aergerniß! Und wenn in Folge dieses Aergernisses unsere Christen zum Schisma übergingen, wer trüge dann die Verantwortung?

„Wenn ich Sie recht verstehe, Msgr., so glauben Sie an die päpstliche Unfehlbarkeit; aber bei uns in Indien wird Ihre Opposition

Digitized by Google

gegen die Definition derselben so angesehen, als seien Sie auch ein Gegner des Dogmas selbst. — Wenn ich einige Auctorität besäße, Msgr., so würde ich Sie im Namen der Ungläubigen, der Katholiken und Protestanten Indiens beschwören, eine Opposition aufzugeben, welche den Schwachgläubigen zum Aergerniß gereicht, die Feinde der Kirche mit neuen Waffen versieht und den Glanz des Leuchtthurms vom Vatican zu verdunkeln strebt."

Daß mit den Missionsbischöfen hierin auch die meisten Diöcesan-Bischöfe vorzugsweise protestantischer Länder, wie Englands und Nordamericas, übereinstimmen, ist bekannt. Zeuge dessen ist auch Bischof Mermillod von Genf (s. o. bischöfl. Actenstücke), sowie Msgr. Martin von Natchitoches in den Vereinigten Staaten, dessen Anschauungen der „Monde" unlängst veröffentlicht hat.

Wie die Orientalen in dieser Frage denken, läßt sich aus einem Schreiben ermessen, welches, wie das „Westphälische Kirchenblatt" berichtet, der chaldäische Erzbischof von Amadia, Ebedyesus Khajatt, an den heil. Vater richten zu müssen glaubte, und in welchem er die Intriguen enthüllt, durch welche einige orientalische Bischöfe, unter ihnen er selbst, verleitet worden wären, das Postulatum gegen die Definition der Unfehlbarkeit zu unterschreiben. Da diese Unterschriften, schreibt der Prälat, mißbraucht worden wären, um die orientalischen Bischöfe gallicanischer Tendenzen, die ihnen ganz fern stünden, zu bezichtigen, er selbst aber als Doctor der Theologie und als Bischof jederzeit geglaubt und gelehrt habe, daß das Urtheil des ex cathedra sprechenden Papstes, als des von Christus bestellten allgemeinen Lehrers und Hauptes der Kirche, unfehlbar (irreformabile) sei; so habe er nochmals die ganze Frage und die etwa daraus entstehenden Folgen reiflich geprüft. Hiebei wäre ihm der Umstand zu Hülfe gekommen, daß er in einer sehr alten, gegenwärtig dem gelehrten William Palmer (einem Convertiten und ehem. Fellow am Magdalenen-Colleg zu Oxford) angehörigen nestorianischen Handschrift den Papst Honorius von dem ihm gemachten Vorwurf des Glaubensirrthums vollständig frei gefunden. Er erkläre demnach, daß die Infallibilität dem Papste, als allgemeinem Lehrer der Kirche, der als solcher von Jesus Christus bestellt worden, nach Schrift und Tradition gebühre."

Als ebenso competent in dieser Frage dürfen auch die Convertiten angesehen werden. Nun sind es aber gerade die berühmtern Convertiten, mit wenigen Ausnahmen, welche zu den entschiedensten Vertheidigern jener Lehre gehören. Es gibt deren eine gewisse Anzahl selbst unter den Vätern des Concils und zwar unter der Majorität derselben. Convertit ist u. A. auch der eifrige Redacteur des „Freeman's Journal," M. Mac-Master in New-York, welcher bekanntlich mit besonderer Energie die Definition der päpstlichen Infallibilität befürwortet, Convertit ist nicht weniger der ehemalige Minister der Episkopalkirche, Dr. Rogers, welcher in öffentlichen Vorträgen sich dafür ausspricht. So hält Msgr. Patterson in St. James zu London seit Anfang Februar jeden Sonntag Abend einen Vortrag „über das Concil" in der Absicht, um dem Wust der falschen Nachrichten und Verleumdungen, womit die protestantische Presse Englands die öffentliche Meinung zu bearbeiten sucht,

Digitized by Google

wenigstens einigermaßen ein Gegengewicht zu bieten. Msgr. Patterson ist vor etwa 20 Jahren in den Schoß der katholischen Kirche zurückgekehrt und nun erklärt derselbe in einem Briefe an den Herausgeber des „Weekly-Register“: „Ich muß bekennen, daß es vor Allem der, so viel ich weiß, allgemeine Glaube der Katholiken an die Unfehlbarkeit des Papstes ist, welcher mich aus den Irrthümern des anglicanischen Hochkirchenthums herausgezogen hat.“

Aehnlich spricht sich der Convertit W. Allies über diese Lehre aus. In einem Schreiben, welches im „Tablet“ veröffentlicht wurde, erklärt er: „Ich wünsche mein Zeugniß demjenigen anzuschließen, welches ein hervorragender Convertit, Hr. Thompson, vor einigen Wochen an dieser Stelle für die von den Convertiten in ihrer Gesammtheit bezüglich der päpstlichen Unfehlbarkeit gehegte Ueberzeugung niedergelegt hat. Ich glaube einiges Recht zu haben, über diesen Gegenstand zu sprechen, da derselbe seit nahezu 25 Jahren mein Nachdenken herausgefordert hat, und der Grund meines Uebertrittes zum Katholicismus kein anderer war, als der feste Glaube, daß der Stuhl Petri der Fels der Kirche, die Quelle der Jurisdiction und der Mittelpunct der Einheit ist ... Ich kann mich hinsichtlich der Wirkung der Definition auf Diejenigen sowohl, welche innerhalb der Kirche, wie auf Diejenigen, welche außerhalb derselben stehen, keinen Befürchtungen hingeben. Für diejenigen meiner Zeitgenossen, welche ich unter den Convertiten als die gelehrtesten, befähigtsten und ernstesten kennen gelernt habe, war diese Lehre niemals ein Stein des Anstoßes.“

Selbst ein Theil der protestantischen Presse fängt an, wenigstens den Zusammenhang einer Definition dieser Lehre mit dem Bekenntniß der Lehre selbst einzusehen. Das rationalistische „Saturday-Review“ meint sogar: „Niemand, der die Lehre selbst für wahr hält, kann die Opportunität derselben auch nur einen Augenblick bestreiten; denn das hieße ja die Lehre wieder von Neuem dem Zweifel preisgeben.“ Das „Tablet“ (vom 16. April) citirt außerdem die „Times“, den „Telegraph“, den „Spectator“, das „Daily-News“, die „Pall-Mall-Gazette“, den „Standart“, den „Manchester-Examiner“, das „Echo“, um zu zeigen, daß die protestantische öffentliche Meinung Englands in der Behauptung übereinstimme: die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit sei, die katholischen Prämissen vorausgesetzt, einfach eine Forderung der Logik.

Wie der Protestant David Urquhart hierüber denkt, ist bereits früher berichtet worden. Es ist aber nicht ohne Interesse, auch zu vernehmen, welche Eindrücke derselbe bereits vom Concil empfangen hat und welche Hoffnungen er überhaupt daran knüpft; darüber entnehmen wir einem Artikel des von Urquhart selbst herausgegebenen „Diplomatic-Review“ Folgendes:

„Das ökumenische Concil vom Vatican sollte alle Diejenigen mit Freude erfüllen, welche sich nach der Wiedergenesung der Nationen wie der Individuen sehnen; denn es gibt da ganz wunderbare Seiten, Erscheinungen von außerordentlicher Schönheit und Erhabenheit.

„Das ökumenische Concil kam unerwartet; Niemand in der Kirche dachte daran, außer dem heiligen Vater Pius IX. Ich behaupte aber,

Digitized by Google

daß gerade diese Initiative des Papstes ein Unterpfand der schönsten Hoffnungen ist.

„Andere sahen nicht einmal die Nützlichkeit des Conciles ein; Er aber hat die Nothwendigkeit desselben begriffen; denn dies ist der Ausdruck, den Er in der Einberufungs-Bulle gebraucht hat. Vielleicht haben auch Manche diese Kundgebung des Concils dem modernen Weltgeiste gegenüber als eine ernste Gefahr gefürchtet.

„Er, der Papst, hat aber dem Zorn der modernen Welt ruhig und unerschrocken ins Angesicht geschaut und hat ihm zugerufen: Ich werde dir Trotz bieten, denn Gott hat mir eine Stirne gegeben, härter als die Stirnen der Weltkinder. Und gerade wegen dieses Zornes der modernen Welt hat Pius IX. das Concil gewollt und hat gesagt: Hier ist der Feind! — Aber dieser Feind mit seiner tausendstimmigen, besoldeten und verblendeten Presse, mit seinen öffentlichen Versammlungen und seinen Friedens-Congressen, glühend von Haß, Tod und Verderben sprühend nach Innen und nach Außen, gleicht einem verworrenen Babel, und darum hat Pius IX. gesagt: Setzen wir diesem neuen Babel ein neues Pfingstfest entgegen! Und alle die verschiedenen Sprachen der Erde werden von Neuem die eine Wahrheit, die eine Gerechtigkeit, das eine Recht, das eine Gesetz und die eine Liebe verkünden." — So der Protestant Dr. Urquhart.

Die armenischen Wirren. Während das vaticanische Concil versammelt ist, und 21 armenische Prälaten an demselben Theil nehmen, hat sich im Schoße der armenisch-katholischen Kirche zu Constantinopel ein, wenn auch bis jetzt nicht sehr ausgedehntes Schisma gebildet. Eine dem armenischen Patriarchen Hassun abgeneigte, aus Weltpriestern, Mönchen und Laien bestehende Partei hat dem Patriarchen offen den Gehorsam aufgekündet und sich der Jurisdiction seines Vicars in Constantinopel, des Bischofs Arachial von Ancyra, förmlich entzogen. Gleichzeitig haben die Separatisten nach Rom appellirt, jedoch so, daß sie dem hl. Stuhle viel mehr Bedingungen vorzuschreiben als von ihm einen Entscheid zu erwarten schienen. Ihre Forderung bezog sich auf nichts Geringeres als auf die Entfernung des Patriarchen Hassun und die Aufhebung der päpstlichen Bulle „Reversurus" vom 4. Juli 1867, wodurch, wie sie behaupten, die alten Rechte und Privilegien der armenischen Kirche verletzt worden seien. Der römische Stuhl fand es unter diesen Umständen für angemessen, einen außerordentlichen Bevollmächtigten in der Person des neuernannten Erzbischofs von Thyana i. p. i. und apostolischen Delegaten von Constantinopel, Msgr. Pluym, vom Concil weg dahin abzuordnen, um vorerst die Mittel der Güte zu versuchen. Der mit ausgedehnten Vollmachten ausgerüstete päpstliche Legat langte am 4. März in Constantinopel an, überreichte dem Großvezier Ali-Pascha ein Schreiben des Cardinals Antonelli und suchte sich vor Allem über den Stand der Dinge genau zu unterrichten, indem er mit großer Vorsicht und Behutsamkeit auftrat, um nicht möglicherweise noch Oel ins Feuer zu gießen. Msgr. Pluym wandte sich dann zunächst an die Weltpriester und Mönche, welche die Auctorität des Patriarchen Hassun nicht mehr anerkennen zu wollen erklärt hatten und deßhalb von dessen Vicar, Msgr. Arachial, bereits interdicirt worden waren; aber,

Digitized by Google

wie es scheint, ohne allen Erfolg. Er setzte nun der renitenten Geistlichkeit eine Frist zur Unterwerfung und machte endlich am 15. März das mitgebrachte apostolische Breve öffentlich bekannt. Dasselbe soll jedoch durch die Separatisten von den Mauern der ihnen provisorisch eingeräumten Kirche des hl. Johannes Chrysostomus abgerissen und mit Füßen getreten worden sein. Unter diesen Verhältnissen läßt sich um so weniger eine baldige Unterwerfung der Widerspenstigen hoffen, als es ihnen gelungen ist, von Seite der türkischen Regierung vorläufig eine gewisse factische Anerkennung ihrer Separatstellung zu erlangen. Daß die russische Diplomatie es in ihrem Interesse findet, das Schisma nicht nur zu unterstützen, sondern wenn möglich zu erweitern, ist selbstverständlich. Um so mehr ist es zu bedauern, daß die Bewegung wenigstens anfänglich auch bei einem Theil der katholischen Diplomatie eine Stütze gefunden zu haben scheint. Außerdem wird die Beilegung des Streites dadurch erschwert, daß eine Partei des niedern Klerus und selbst höhere Würdenträger der armenisch-katholischen Kirche mit den Separatisten sympathisiren.

Da indeß über die nähere und entferntere Veranlassung, den eigentlichen Charakter und die wahren Triebfedern, sowie über die leitenden Persönlichkeiten dieser Wirren noch vielfach Dunkel herrscht und selbst von Seite wohlunterrichteter Personen bis jetzt in gewissen Puncten wenig übereinstimmende Anschauungen bestehen, so behalten wir uns vor, auf diesen Gegenstand ausführlicher zurückzukommen, besonders da man nicht ermangelt hat, gewisse Concilsfragen damit in nächste Beziehung zu bringen.

Zu Rom wird unterdessen diese Angelegenheit einer sorgfältigen Berathung unterzogen. Wie ein Corresp. der „Köln. Volksztg." berichtet, hat am 2. April im Palast der Propaganda bei Cardinal Barnabo eine zahlreiche Versammlung orientalischer Prälaten stattgefunden, welche drei Stunden dauerte. Cardinal Barnabo hielt eine Ansprache an die Prälaten und forderte sie auf, ihre Wünsche zu formuliren. Bezüglich des armenischen Patriarchen Msgr. Hassun soll der Papst erklärt haben, ihn nicht preisgeben zu wollen. Am nämlichen Tage fand auch eine Sitzung der Cardinäle von der Congregation der Propaganda statt, um sich über die armenischen Angelegenheiten zu berathen. Wie man vernimmt, hat Msgr. Pluym, nachdem er alle Mittel der Güte umsonst versucht hatte, 38 armenische Priester von der Partei der Separatisten mit dem Interdicte belegt, und man erwartet noch strengere Maßregeln. Uebrigens läßt jeder Vernünftige seiner Mäßigung volle Gerechtigkeit widerfahren. Der Plan der Separatisten enthüllt sich immer mehr und geht zunächst offenbar dahin, die „orthodoxen" d. h. schismatischen Armenier zu sich herüberzuziehen und so vorläufig die moralische Einheit der armenischen Nation herbeizuführen, ein Plan, dessen Gelingen Rußland nur erwünscht sein kann.

Warnung. Das „Giornale di Roma" vom 7. April enthält eine officielle Warnung folgenden Inhaltes: „Seit Eröffnung des ökumenischen Concils haben einige jenseits der Berge erscheinende Tagblätter, welche noch dazu kirchlich gesinnt sein wollen, durch ihre Correspondenzen und Artikel nichts Anderes gethan, als die Auctorität dieser

Digitized by Google

erhabenen Versammlung zu untergraben. Man hatte gehofft, sie würden mit der Zeit dem Concil von selbst wieder gerecht werden. Aber statt dessen verharren sie vielmehr in ihrem Unterfangen, die Berathungen des Concils zu entstellen, seine Geschäftsordnung anzugreifen, die Berichterstattung über die Sitzungen zu fälschen und die Mehrheit der Bischöfe zu beleidigen; weßhalb man sich gezwungen sieht, diese Correspondenzen strenge zu tadeln, sie als übertriebene, falsche, überhaupt als solche zu bezeichnen, welche die Ehre des Concils, die Würde und Freiheit der Kirche, sowie die Rechte des heiligen Stuhles verletzen. Die katholischen Gläubigen haben daher solchen Journalen gegenüber auf ihrer Hut zu sein."

Eine römische Correspondenz der „Unità cattolica" bemerkt hiezu, es seien hauptsächlich die Organe der liberal-katholischen Partei in Frankreich gemeint. Zudem sind auch, wie von Rom berichtet wird, die Maßregeln gegen die Verletzung des Concilsgeheimnisses neuerdings verschärft worden.

Die Freimaurer. Es wurde bereits früher berichtet, daß vor Eröffnung des Concils in den maßgebenden Kreisen des Freimaurerordens in Italien sowohl, wie in Frankreich, die Ansicht Derjenigen zur Geltung gelangte, welche dafür hielten, man müsse vorerst dieser Versammlung gegenüber aller öffentlichen feindseligen Schritte sich enthalten und einstweilen eine zuwartende Stellung einnehmen. Allem Anscheine nach hält man jetzt den Augenblick für gekommen, aus dieser Zurückhaltung herauszutreten. Darauf deutet bereits mehr als eine Kundgebung hin. So unter andern das Rundschreiben, welches Ende März ds. Js. die Freimaurerloge von Bayreuth an die Maurer (offenbar als ein für die Oeffentlichkeit bestimmtes Manifest) erlassen hat und welches mit folgenden Reflexionen eingeleitet wird:

„Der Bund der Freimaurer betheiligt sich in der Regel nicht an politischen und kirchlichen Parteiungen und Kämpfen der Gegenwart (?). Als ein allgemein menschlicher und sittlicher Verein verbindet er Männer von verschiedenen politischen Parteien und von verschiedenem religiösen Glauben durch das gemeinsame Band der Bruderliebe. Aber jene Neutralität läßt sich unmöglich bewahren, wenn entweder die Existenz des Bundes selbst angegriffen wird oder wenn die sittlichen Güter bedroht werden, welche die Menschheit bereits errungen hat, und welche für ihre Bestimmung unentbehrlich sind. In diesen Fällen nöthigt ihn, dort das Interesse der Selbsterhaltung, hier die Pflicht, für jene heilige Güter einzustehen, zur Wachsamkeit und Gegenwehr.

In diesem Sinne lenken wir Ihre Aufmerksamkeit auf die Pläne hin, welche in diesen Tagen von Rom her den moralischen Frieden und den geistigen Fortschritt der civilisirten Menschheit gefährden. Diese Pläne werden ohne Zweifel von dem Todfeinde unseres Bundes, dem Jesuitenorden, zum Theil entworfen und angeregt, zum Theil unterstützt."

Das Rundschreiben constatirt sodann den unversöhnlichen Widerspruch zwischen den päpstlichen Grundsätzen, wie sie im Syllabus dargelegt sind, und den Grundsätzen des Freimaurerbundes und weist darauf hin, daß das Concil berufen sei, jene sogenannten „Irrthümer unserer Zeit", in welchen die Freimaurer „großentheils wichtige Wahr-

Digitized by Google

heiten erkennen, ... und welche die Menschheit treu bewahren müsse, wenn sie ihre göttliche Bestimmung erfüllen wolle", ebenfalls zu verdammen. Dem gegenüber wird zugleich das religiös-politische Programm des Bundes im Einzelnen formulirt und den Brüdern ins Gedächtniß zurückgerufen. Wir können dasselbe nicht besser charakterisiren, als indem wir sagen, daß es dem religiös-politischen Ideal zum Verwechseln gleichsieht, welches in neuerer Zeit die bekannten Wortführer der liberal-katholischen Partei wiederholt zum Besten gegeben haben. Die Freimaurer-Encyklica schließt dann mit den Worten:

„Unser Bund, ähnlich der katholischen Hierarchie, über den ganzen Erdkreis verzweigt ... ist vorzugsweise berufen, dem universellen Angriffe auf die edelsten Güter der Menschheit auch überall eine universelle Vertheidigung entgegenzusetzen. Wir laden Euch daher ein, diesem geistigen und sittlichen Wettkampfe Eure aufmerksame Theilnahme zuzuwenden, Euch um den Gang desselben näher zu bekümmern und sowohl in den Logen als einzeln, je nach der verschiedenen Lebensstellung eines Jeden, die sittlichen Pflichten mit jenem erhöhten Eifer zu üben, welcher in einer ernsten und gefährlichen Zeit von den Wächtern und Vertheidigern jener heiligen Güter der Menschheit gefordert werden muß."

In gleicher Weise, nur in einer kühnern und concretern Form, hat auch die schweizerische Freimaurerei, mit welcher sich übrigens in diesem Lande die leitenden Kreise mancher Behörden compenetriren, bereits ihre Operationsbasis in dem angeregten Kampf gegen das Concil gewählt. Ihr Plan scheint kein geringerer zu sein, als einen Bruch mit der katholischen Hierarchie herbeizuführen und diesen dann wennmöglich zu einem förmlichen Schisma zu erweitern. So würde sich, hofft man, der längst gehegte Lieblingsgedanke einer von Rom gänzlich unabhängigen schweizerischen Nationalkirche von selbst verwirklichen, und dieser könnte man sodann leicht jene Façon geben, daß die verschiedenen religiösen Bekenntnisse der Schweiz sich darin unter einen Hut bringen ließen. Es gibt unter diesen Herren ohnehin kleine Regenten, die aus langjähriger Uebung ein wahres Bedürfniß fühlen, gestützt auf die „staatlichen Hoheits- und Oberaufsichtsrechte", so weit sie nur können, in die Kirche und bis ins Heiligthum der Gewissen hinein zu regieren. Dieses altmodische Byzantinerthum, das sieht man wohl ein, läßt sich gegenüber dem frischen Hauch der kirchlichen Emancipation und ächten Gewissensfreiheit, der die katholische Kirche der Gegenwart durchweht, auf die Dauer nicht halten. Gelänge es aber, ein eigenes nationales Schweizerkirchlein zu gründen, mit einem etwa vom Bundesrath zu wählenden Patriarchen an der Spitze, so wäre offenbar eine neue günstige Basis zur Befriedigung jener noblen Passion geschaffen. Die Herren hätten dann alle Aussicht, nicht nur bischöfliche sondern auch klein-päpstliche Functionen, und zwar ohne verdrießliche Collisionen mit der „fremden römischen Herrschaft", sich aneignen zu dürfen. Die Schwierigkeit des Unternehmens liegt vorläufig nur darin, daß Diejenigen, die sich das Volk nennen, glücklicherweise noch nicht das Volk sind, letzteres aber keine Lust fühlt, unter Vorspiegelung von Freiheit, gleich den unglücklichen Polen, der russischen Knute zu verfallen.

Digitized by Google

Und nun die Mittel um das gedachte Resultat allmählig zu erzielen? — Die lassen sich bereits aus einigen Thatsachen errathen. Den Jesuiten ist dabei wieder eine hervorragende Rolle zugedacht. Wie dieser „Wauwau“ in den vierziger Jahren als Vorwand dazu dienen mußte, die verbrecherischen Freischarenzüge zu organisiren und schließlich die längst beschlossene politische Umgestaltung der Schweiz gewaltsam durchzuführen, so sollen die Jesuiten auch heute wieder derselben Partei die Handhabe für ihre weitern Pläne bieten. Freilich besitzen dieselben in der Schweiz längst keine Niederlassungen mehr; aber man weiß sich zu helfen. Unter langwierigen Verhandlungen zwischen der kirchlichen Behörde und den sieben Kantonsregierungen der Diöcese Basel war kürzlich erst das Priesterseminar von Solothurn als dringendes Bedürfniß ins Leben gerufen. Doch sieh! es wird die Entdeckung gemacht, daß in dem neuen vom Staat genehmigten und dotirten Seminar die Moraltheologie nach dem Handbuch eines Jesuiten, des viel verleumdeten P. Gury, vorgetragen wird (wie das in sehr vielen Diöcesen des europäischen Continents seit vielen Jahren der Fall ist). Das genügt, um eine neue Jesuitenhetze, wenn auch vorläufig nur gegen ein Jesuiten-Buch, in Scene zu setzen. Der Gegenstand kommt mit den nöthigen Commentaren in einer feierlichen Rathsversammlung zur Sprache, und ein bekanntes Haupt des kirchenfeindlichen, liberalen Byzantinerthums hält es nicht unter seiner Würde, darüber ein von Entstellungen, grundlosen Verdächtigungen wimmelndes Pamphlet herauszugeben, welches seinem Hauptinhalt nach schon in seinen Quellen, den jansenistischen Schriften, hundertmal widerlegt ist. Dadurch schienen nun zunächst zwei Dinge zu erreichen: erstens eine wenigstens in der Form neue Verdächtigung des Jesuitenordens (bekanntlich eine beliebte Brücke zum Kampf gegen das Concil und den römischen Stuhl) und eine angemessene Nahrung einer gewissen öffentlichen Meinung (vielleicht auch Ablenkung der Aufmerksamkeit von unliebsamen politischen Dingen); zweitens Veranlassung zu Händeln mit dem Bischof gerade bei Eröffnung des Concils. Die hohen Herren der sieben Diöcesanstände, der Patrone des Seminars, traten nämlich ihrerseits nun auch in Action, und forderten vom Ordinariat die Entfernung des erwähnten Jesuitenbuches. Der hochwürdigste Bischof mochte wohl erstaunen ob der von so competenter Seite an ihn, den katholischen Bischof, adressirten Lection über christliche Moraltheologie und deren richterliche Anwendung in Spendung des Bußsacramentes! (Denn darauf allein bezieht sich ein casuistisches Handbuch, es ist weder ein katechetischer Unterricht, noch eine Ermahnung zu christlichem Wandel, sondern lediglich eine Anleitung zum richterlichen Urtheil im innern Forum des Gewissens, daher auch in der Kirchensprache verfaßt.) Aber trotz dieser starken Zumuthung verfingen diesmal die Händel doch noch nicht. Das bischöfliche Ordinariat hielt es für besser, dem Gefecht vorerst noch auszuweichen und dem Frieden das Opfer des Buches zu bringen. Statt dessen wurde aus besonderer Rücksicht das von dem republicanischen Erzb. Kenrik von Baltimore verfaßte Lehrbuch der Moraltheologie eingeführt. Aber auch das vermochte die hohen Sittenrichter nicht zu befriedigen. Ein neuer Alarmruf erscholl in der Presse und zwar durch denselben hohen Wächter an der Aar, Dr. Aug. Keller, der schon das

Digitized by Google

erste Mal der öffentlichen Sittlichkeit diesen Dienst geleistet hatte, und darum im Volksmund bereits unter dem Namen „Aargauischer Staatsbischof" bekannt ist. „Ein anderer Gury!" hieß es jetzt, und man fand an dem gelehrten Erzbischof ebensoviel zu tadeln, als an dem armen Jesuitenpater. Diesmal galt es aber, den Proceß kürzer und sicherer zum gewünschten Ziel zu führen. Die Herren Mitglieder der Diöcesanconferenz traten wieder zusammen und decretirten am 2. April mit 6 gegen 1 Stimme einfach die Auflösung des Seminars, ohne eine Einsprache weder des Bischofs noch des Nuntius abzuwarten. Damit ist nun wenigstens der erste Theil des schweizerischen Logen-Gedankens glücklich vollzogen. Ein Bruch mit der kirchlichen Behörde liegt vor. Aber bis zur gänzlichen Losreißung der katholischen Schweiz von Rom ist noch ein weiter Weg. Dazu ist zunächst vonnöthen, daß das Volk selbst wo möglich in die rechte Stimmung versetzt werde, wenigstens zunächst das „Volk" der Gebildeten, um allfälligen weitern Schritten den gehörigen Nachdruck zu geben. Zu all dem können die Jesuiten wieder dienen, wie Figura zeigt.

Bereits wurden in mehreren Schweizerstädten, in deren Bevölkerung die Katholiken stark vertreten sind, in den ersten Tagen des März Masken-Scandale mit unerhörter Frechheit und von der Polizei unbehelligt öffentlich auf den Straßen arrangirt, speciell zu dem Zweck, das vaticanische Concil und in Verbindung damit selbstverständlich auch die Jesuiten zu verhöhnen — ob ohne alle Anregung von unsichtbarer Seite, ist schwer zu glauben. Darauf folgte am 3. April eine lange vorher ausgeschriebene Volksversammlung zu Langenthal im Kanton Bern, welche, wie es heißt, bei 5000 Theilnehmer zählte. Sie hatte sich die Aufgabe gestellt, die 25jährige Gedächtnißfeier des schmählichen Freischaarenzuges vom Jahr 1845 würdig zu begehen, oder vielmehr eine großartige anti-katholische Demonstration in Scene zu setzen und die Volksmassen im Sinne der geschworenen Feinde der katholischen Kirche zu bearbeiten. Der wilde Geist der Versammlung spricht sich in der, wie die radicalen Blätter rühmen, mit einmüthiger Begeisterung gefaßten dreifachen Resolution ganz unumwunden aus.

In der ersten Resolution wird gegen die Jesuiten und den Jesuitismus ein öffentlicher und feierlicher Protest erhoben; in der zweiten gegen die Grundsätze des päpstl. Syllabus vom 6. Sept. 1864, der päpstlichen „Excommunications-Bulle" vom 12. Okt. 1869 (d. h. der Constitutio qua Censurae latae sententiae limitantur), sowie gegen die Grundsätze der neuen, vom gegenwärtigen römischen Concile projectirten Glaubenslehren, welche dem Geist und den Grundsätzen der schweizerischen Bundesverfassung, den Rechten und Freiheiten des souverainen Schweizervolkes u. s. w. widerstreiten, ebenso öffentlich und feierlich protestirt. In der dritten Resolution endlich wird das Festcomité förmlich beauftragt, diese Protestation dem gesammten Schweizervolke bekannt zu machen und die Patrioten einzuladen, im Sinn und Geiste derselben zu wirken — und, wenn es die von den Jesuiten mißleitete römische Hierarchie aufs Aeußerste treiben und dem Geiste der Zeit den allgemeinen Krieg erklären wollte, zur Rettung der Rechte und Freiheit des Landes, zur Rettung der menschlichen Vernunft vor

Digitized by Google

der hierarchischen Sklaverei ebenfalls das Aeußerste, die Lossagung von einer solchen Zwangsherrschaft, in Aussicht zu nehmen. — Diese Resolutionen wurden auch dem Bundesrath eingereicht. In der diesfallsigen Zuschrift an den Bundesrath heißt es unter Anderm: „Die Ereignisse in Rom nehmen nun einen solchen Verlauf und scheinen bald einem so ernsten Abschlusse entgegenzugehen, daß jeder Freund des Vaterlandes darüber mit Besorgniß erfüllt wird."

Bezeichnend ist, daß auch die meisten der Herren, welche eben am Vorabend dieses Freischaarenfestes als Mitglieder der Diöcesanconferenz die Auflösung des Priesterseminars in Solothurn decretirt hatten, nun als Gäste bei der Langenthaler Versammlung erschienen, Hrn. Aug. Keller an der Spitze, welcher sogar als Redner auftrat und den eben verübten Gewaltact rühmend verkündete. — So die Männer, die sonst bei jeder Gelegenheit von Wahrung des confessionellen Friedens, von Toleranz und Gewissensfreiheit überfließen.

Auch in Frankreich steht die Freimaurerei mit bestimmtem Plane dem Concil gegenüber. Das Journal „Le Monde" erwähnte jüngst eines Gespräches, welches zwischen einem der Redaction dieses Blattes nahestehenden Manne und einem allem Anscheine nach sehr thätigen Mitgliede des Freimaurerordens unlängst stattgefunden habe und theilt das Wesentliche der Unterredung oder vielmehr der Enthüllungen mit. Ohne für die Wahrheit der einzelnen Angaben eine Bürgschaft übernehmen zu wollen, glauben wir doch, daß dieselben geeignet sind, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, einen richtigen Einblick in die gegenwärtige Taktik dieses Bundes zu gewähren:

„Man klagt uns an", sagt der Freimaurer, „daß wir das Christenthum vernichten wollen. Ich sage Nein, wir wollen das Christenthum, aber ein von allem Zusatze freies Christenthum, das wesentliche aller seiner Formen entkleidete Christenthum, welche Formen nichts anderes sind, als ein dem freien Menschen von den Priestern auferlegtes Joch, um die Menschheit zu beherrschen, die Geister zu unterjochen, die Wissenschaft zu morden und den Fortschritt zu hemmen. Die Kirche wollen wir nicht, und deßhalb wollen wir auch das Papstthum nicht, welches ihre Stärke ausmacht. — Offenbar geht die Absicht des Concils dahin, die geistliche und zeitliche Gewalt des Papstes, welche heutzutage stärker und mächtiger ist als je, noch zu stärken. Diesem Bestreben mußten wir uns aus allen Kräften widersetzen. Unser Plan gieng zuerst dahin, das Zustandekommen des Concils zu verhindern, was uns ein Leichtes gewesen wäre. Wir haben aber bald eingesehen, daß wir, anstatt etwas dabei zu gewinnen, unsere Sache dadurch nur gefährden würden. Indem wir die Opposition der Regierungen, deren Beistand uns übrigens zugesichert ist, angeregt hätten, würden wir gleichzeitig die Anhänglichkeit der Völker an den Papst und die Kirche auf's Höchste gesteigert haben, und was noch schlimmer ist, eine Menge von Personen, welche jetzt nur dem Namen nach dem Katholicismus angehören, würde dann Zeter geschrieen haben über Ungerechtigkeit und Intoleranz, würde den Katholicismus vertheidigt und ganz entschieden für denselben Partei genommen haben. Wir hätten dann auch jenen kostbaren Beistand verscherzt, den uns seit mehreren Jahren eine mächtige Partei leistet, welche

Digitized by Google

jetzt als Vermittlerin zwischen uns und der Kirche dient, nämlich die liberal-katholische Partei. Es ist dies eine Partei, die wir sorgfältig pflegen und welche unsere Absichten mehr befördern hilft, als es sich die mehr oder minder ausgezeichneten Männer vorstellen, welche ihr in Frankreich, Belgien, Deutschland, Italien, Rom und selbst in der Umgebung des Papstes angehören. Nach reiflicher Ueberlegung der Sache haben wir unsere Meinung und unsern Plan ganz geändert. Anstatt das Zustandekommen des Concils zu verhindern, haben wir es nach dem neuen Plane vielmehr gewollt. Man hat überall Befehl ertheilt, die Versammlung auf jede Weise zu begünstigen, z. B. durch kostenfreie Ueberfahrt, Erleichterungen, Rücksichten, Zuvorkommenheiten und Schutz jeder Art. Wir haben auch ein vollzähliges und freies Concil gewollt, damit im Angesichte der ganzen Welt, welche ihr Augenmerk auf das Concil gerichtet hat, die Kirche gerade in dieser Entfaltung ihrer Macht, diesem Werke ihrer eigenen Hände eine Klippe finde, an der sie zerschelle. Wenn die Kirche jetzt nicht zu Grunde geht, dann gehört ihr die Zukunft noch für lange; aber sie wird zu Grunde gehen.

Der Papst wollte nur ein Concil von drei, höchstens vier Monaten Dauer, und die große Mehrheit der Bischöfe hat auch darauf gezählt. Der päpstliche Schatz ist erschöpft und kann die ungeheuern Ausgaben, welche ihm der Unterhalt von mehr als 300 Bischöfen verursacht, nicht lange ertragen. Wenigstens die Hälfte der Uebrigen wird nächstens das Concil verlassen, um nicht wieder zu kommen. Die drei Monate sind vorüber und noch ist Nichts geschehen. Der Papst wird also gezwungen sein, das Concil zu vertagen, aber eine Vertagung desselben ist gleichbedeutend mit einem gänzlichen Mißlingen. Ja, das Concil wird mißlingen.

Die Folge davon wird sein: Ein Abnehmen des Glaubens in der ganzen Welt und die Spaltung im Episkopat. Ist das geschehen, so wird der Nimbus von Auctorität, welcher bis anhin den Papst noch umgab, verschwinden und der Indifferenz der Völker Platz machen. Auf diese Weise wird die Kirche allmählig dahin schwinden und endlich ganz zum Falle kommen.

Das Alles ist vorgesehen und vorbereitet. Schon seit Langem verlangte die übergroße Mehrheit des Klerus und der Gläubigen, hingerissen von der Strömung und dem Zuge der Herzen nach Rom, eine größere Entfaltung der päpstlichen Macht und eine Definition der doctrinellen Unfehlbarkeit des Papstes.

Dieser Strömung haben wir den Weckerruf an den alten Gallicanismus entgegengesetzt, welcher zwischen Glauben und Rationalismus die Mitte hält. Schon vor dem Concil haben wir in diesem Sinne abgefaßte Schriften in Masse und in allen möglichen Sprachen durch die ganze Welt verbreitet, um die Bischöfe wankend zu machen, um den untergeordneten Klerus und die Massen des Volkes zu verwirren und so die Frage der päpstlichen Lehr-Unfehlbarkeit von den Verhandlungen des Concils auszuschließen. — Im Schoße des Concils selbst haben wir (?) Organe der liberal-katholischen Partei, deren Widerspruch bei jedem Anlaß geeignet ist, Zeit zu gewinnen und die Geduld der Majorität zu

Digitized by Google

ermüden.[1] Außerhalb des Concils haben wir ausgezeichnete Männer der nämlichen Partei, welche zu diesem Ende ihre Angriffe unaufhörlich erneuern und ohne Unterlaß solche Schriften in Menge verbreiten, welche durch ihren hinreißenden Styl und das Ansehen ihrer Verfasser geeignet sind, die Gewissen zu verwirren und die öffentliche Meinung ganz umzuwandeln. An Geld fehlt es diesen Männern nicht. Scheinbar ist unsere Einwirkung auf diese Herren weder direct noch persönlich, sie ist aber darum nicht minder nachhaltig. Mächtige Helfer finden wir auch an den Cabineten, welche durch diplomatische Noten im nämlichen Sinne arbeiten und diese Noten werden täglich dringender werden. Wenn dieser Druck der Cabinete noch nicht hilft, dann steht uns jeden Augenblick die mächtige Action der Kammern zu Gebot oder das Gewaltmittel eines Aufruhrs oder Revolutionsversuchs. Ich wiederhole Ihnen, das Concil vom Vatican wird mißlingen; es wird die Klippe sein, an welcher die Kirche nothwendig scheitern muß, und dann wird die Zukunft uns gehören." So weit der französische Freimaurer.

Aus Italien wird demselben Journal vom 2. April von zuverlässiger Seite folgendes Zeugniß eines hervorragenden italienischen Freimaurers berichtet, der soeben aus dem Orden, in welchem er seit vielen Jahren einen hohen Rang bekleidet hatte, ausgetreten war.

„Ich habe", so äußert er einem Freunde gegenüber, „meine Loge und den Orden definitiv verlassen, weil ich die feste Ueberzeugung gewonnen, daß wir nur Werkzeuge waren in der Hand der Juden, die uns zur gänzlichen Vernichtung des Christenthums antrieben. Sie werden sehen, daß der Freimaurerorden sich anstrengen wird, eines Tages Jerusalem wieder herzustellen, um Christi Weissagung Lügen zu strafen. Dahin wird die Masse der Brüder, die nicht tiefer blicken, durch die Juden blindlings geführt, in deren Hand die ganze Leitung liegt." Der Referent, der diese Worte als Ohrenzeuge aus Bologna berichtet, ein der Redaction des „Monde" befreundeter Herr, Namens M. E. de Camille, garantirt für die Richtigkeit seiner Aussage.

Die Diplomatie. In den letzten Monaten wurde viel Staub aufgeworfen über die Schritte, welche von zwei Regierungen, der französischen und der österreichischen, aus Anlaß der durch die A. A. Z. veröffentlichen 21 Canones de ecclesia, sowie der zu erwartenden Definition über die päpstliche Unfehlbarkeit dem hl. Stuhle gegenüber geschahen. Würde man den liberalen Blättern trauen, so hätte die Wahrnehmung, daß die „Opposition" im Concil, Angesichts der Vorlage über die Unfehlbarkeit des Papstes, in voller Auflösung sich zeigte, eine wahre Panik auf Seite der Regierungen überhaupt hervorgerufen. So ließ sich wenigstens die Nazione von Florenz Anfangs März aus Rom berichten: „Die Opposition zählt in diesem Augenblick nicht mehr als vierzig Bischöfe. Die Diplomatie ist in Alarm. Telegramme in Ziffern und starker Depeschenwechsel. Fast alle Gesandtschaften haben Extraboten an ihre Regierungen abgesandt." Das klingt nun nahezu schauder-

[1] Der Maurer spricht hier offenbar nach dem Grundsatz: Was man wünscht, das glaubt man leicht.

Digitized by Google

erregend. Doch konnten sich die Liberalen die Aufregung ersparen, wenn sie bei Zeiten über das, was sie „Opposition im Concil“ zu nennen belieben, Vernunft annahmen. Eine systematische „Opposition“ vorauszusetzen, mag da und dort Bedürfniß sein, in Wahrheit enthält es eine Beleidigung für die Väter. Ungefähr um die gleiche Zeit wurde dem „Monde“ aus Florenz berichtet, daß die Agenten der italienischen Regierung, welche auf Rom „losgelassen“ worden waren, um bei besagter „Opposition“ Anknüpfungen zu versuchen, ziemlich verstimmt zurückgekehrt wären und ihre Sitze im Parlamente wieder eingenommen hätten. Ihre Aufnahme bei den Vätern der „Minorität“ sei eine nichts weniger als freundliche gewesen; diese hätten ihnen „die Thüre vor der Nase zugeschlagen,“ und wenn je einzelne Bischöfe den Emissären einen rücksichtsvolleren Empfang bereitet hätten, so böten sie ihnen doch keine Chancen für die Projecte der Freimaurerei. Diese habe darum ihre ganze Hoffnung auf das liberale Cabinet zu Paris, das sich zur Zeit noch in der Gunst Napoleons sonnt, gesetzt und biete alle Kräfte auf, um mit Hülfe der Linken im gesetzgebenden Körper eine feindselige Politik Frankreichs gegen Rom zuwege zu bringen.

Nach dem was früher geschehen ist und wie die Dinge in Frankreich zur Zeit stehen, könnte man nicht überrascht sein, wenn Daru wirklich glaubte, der Partei einige Concessionen machen und trotz seiner anfänglichen Versicherung, er werde dem Concil gegenüber der Politik seines Vorgängers treu bleiben, aus der zuwartenden Stellung des Letztern heraustreten zu müssen. Dieses geschah nach einem in der „Times“ veröffentlichten Vorspiel in jener Note vom 20. Februar an den Cardinal Antonelli, welche ungefähr gleichzeitig mit der Vorstellung des österreichischen Botschafters über die Tragweite des Schema von der Kirche in Rom eintraf. Die Note begehrte, gestützt auf das althergebrachte Recht der katholischen Regierungen, die Zulassung eines französischen Botschafters beim Concil, um die liberal-katholischen Anschauungen der neuen Aera wirksamer zu vertreten. So schön der Gedanke an und für sich selber ist, katholische Regierungen im 19. Jahrhundert zu entdecken, die zur Erfüllung ihrer Pflicht zurückkehren, so ist es eben leider! wie gerade die diplomatischen Noten von dieser Seite und die eigenthümliche Haltung Frankreichs im Oriente beweisen, nur eine schöne Idee, der zur Zeit noch eine solide Basis gar sehr mangelt. Gerade aus der Reihe jener principiell festen Katholiken, welche die alt-katholischen Grundsätze über die Eintracht der beiden Gewalten mit Consequenz verfechten, erschollen die eindringlichsten Mahnrufe, sich doch ja keinen Illusionen über die Gesinnungen der liberalen Regierungen hinzugeben. Nur Katholiken, sagten sie, können Anspruch erheben, im Schoße des Concils mitzutagen mit den Vätern der Christenheit. Gibt es noch katholische Regierungen? Es gibt allerdings Katholiken, welche durch günstige Umstände zum Besitze der Regierung gelangen, aber wo sind Jene, welche katholisch regieren? Sagt man uns, es seien katholische Unterthanen im Concil zu vertreten, so kann man auch Preußen und England nicht ausschließen; selbst der Sultan hat dann das Recht, einen Pascha zu senden, und der Kaiser von China kann einen Mandarin abordnen. Denn auch sie haben katholische Unterthanen. Will man

Digitized by Google

aber die Rechte der katholischen Landesbischöfe gegen den Papst schützen, so ist das zwar eine rührende Sorgfalt für die Rechte des Episkopats, doch würde sie mehr Eindruck machen, wenn diese Rechte vorher zu Hause mehr respectirt würden. So der „Monde“.[1] In Rom hat man wohl ähnlich gedacht; Thatsache ist, daß Herr von Banneville, als er am 18. März in dieser Angelegenheit einen achttägigen Urlaub antrat, eine maßvoll ablehnende Antwort Seitens des hl. Stuhles nach Paris zu überbringen hatte. Mit einer Einladung an die übrigen Regierungen, in gemeinsamer Weise gegen den hl. Stuhl und die Freiheit des Concils vorzugehen, scheint Daru nicht glücklicher gewesen zu sein. Indessen ist Herr v. Banneville mit einer neuen Note seiner Regierung zurückgekehrt. In welcher Weise sie überreicht wurde, welches Gewicht ihr der hl. Stuhl beilegt, vermögen wir noch nicht zu sagen. Der Text, den die A. A. Z. vor Kurzem veröffentlichte, reproducirt im Wesentlichen die längst bekannten Gesichtspuncte des neugallicanischen liberalen Staatskirchenrechts, in Anwendung auf die heutige Gestalt der kirchlich-politischen Sachlage. Sie beginnt mit einer Berufung auf den liberalen Grundsatz, daß die kaiserliche Regierung „in keiner Weise sich in jene Berathungen des Concils einzumischen gedenke, welche der geistlichen Ordnung angehören“ (nous ne prétendons en aucune façon intervenir dans les délibérations synodales sur les matières d'ordre spirituel). Das ist glaubhaft; die Schwierigkeit besteht nur darin, sich mit den Liberalen über den Begriff und Umfang der geistlichen Ordnung zu verständigen. Nach ihnen sollen, wie die Note sofort allen Ernstes versichert, doctrinale Festsetzungen über jene Wahrheiten, „welche nothwendig scheinen können(!), um das Depositum der Ueberlieferung zu schirmen,“ bereits einen Uebergriff in das dem Staate zustehende Rechtsgebiet involviren. Hiernach gehört es zur Competenz der Staatsbehörde, über Wahrheiten des natürlichen Rechtes oder der natürlichen Gotteserkenntniß dogmatische, d. h. im Gewissen verpflichtende Aussprüche zu erlassen. Wir möchten jene natürliche Auctorität kennen, der es zustünde, Dogmen zu erlassen; denn vorher sind wir außer Standes einzusehen, daß das Concil mit seinen doctrinalen Aussprüchen in ein fremdes Rechtsgebiet eingreife! Die Note bezieht sich mit ihrer Befürchtung auf das von der A. A. Z. veröffentlichte Schema von der Kirche, das die genannten, angeblich sogar für die gesetzliche Ordnung in den europäischen Staaten störende Bestimmungen enthalten soll, die daraus zu entfernen wären. Die Gründe, die sie noch anführt, sind nicht glücklich gewählt. Komme dem Lehramte der Kirche jenes Recht zu, so könne es, sagt die Note, seine Grenzen nach Willkür über alle beliebigen Wahrheiten der bürgerlichen, politischen und wissenschaftlichen Ordnung erstrecken; es könne, wie an einer andern Stelle wiederholt wird, auf einem Gebiete, dessen Begrenzung einzig der Kirche zustände, eine von der politischen Gewalt ganz unabhängige gesetzgebende, höchste, richterliche Strafgewalt ausüben, und nicht nur wären die Gläubigen verpflichtet ihr unbedingt zu gehorchen, sondern auch die Regierungen

[1] Edition semi-quotidienne. Nr. 45 vom 31. März.

Digitized by Google

würden dazu moralisch genöthigt werden können. Das liefe aber auf eine vollkommene Unterordnung der bürgerlichen unter die kirchliche Gesellschaft hinaus; eine Unterordnung, welche durch die Centralisirung der Lehrgewalt verschärft würde. — Wie der Leser sieht, ganz die so oft widerlegte Anklage des Janus, als könnte das Lehramt nach Bedarf „die ihm nöthig scheinenden" Wahrheiten schnell ersinnen und, mit kirchlichem Gepräge versehen, in Curs setzen; als werde dem Papste eine „dogmatische Schöpferkraft" zuerkannt. Da fehlt es eben wiederum den Liberalen an den allereinfachsten katholischen Grundbegriffen über das, was katholisches Dogma ist, was das katholische Lehramt vermag und nicht vermag, und was Unfehlbarkeit ermöglicht. Nicht von der Kirche, soferne sie getrennt von der göttlichen, ewig feststehenden Glaubensregel gedacht wird, sondern nur von der lebendigen Vereinigung beider gehen ja die dogmatischen Feststellungen und Grenzbestimmungen aus. Deßhalb ist für alle Ewigkeit dafür gesorgt, daß die Grenzmarken zwischen beiden Gewalten nie durch ein Dogma willkürlich verrückt werden können. Die Kirche kann sich nie widersprechen, der Geist, der sie leitet, kann niemals lügen. Freilich, wenn die Kirche des Schutzes politischer Mächte, etwa liberaler Minister bedürfte, um im Dogma das Rechte zu treffen, dann könnte man sich ihr nicht mit gleicher Sicherheit anvertrauen. Gerade die Unabhängigkeit des Dogma's von der Politik, also das, was den Liberalen so sehr ein Dorn im Auge ist, schützt am meisten gegen willkürliche Verrückung der Grenzen. Aber wird damit nicht der Staat ganz und gar der Lehre der Kirche unterworfen? Wir sagen: Dasselbe gilt der natürlichen Vernunft gegenüber. Es ist keine Schande für den Gesetzgeber, sich ganz und gar von der Vernunft beherrschen zu lassen; also auch nicht von der durch den Glauben, durch den Geist Gottes erleuchteten und gefesteten Vernunft. Denn wenn auch die Kirche, d. h. das Lehramt bei Feststellung der Dogmen auctoritativ und unabhängig, mit göttlicher Gewalt ausgerüstet, verfährt, die Auctorität, welcher sich der Einzelne, wie die öffentliche Gewalt im christlichen Staate unterwirft, ist nicht eine menschliche, sondern Gott selber, zu welchem die Kirche nur hinführt. Es ist aber völlig unrichtig, wenn die Liberalen hierin eine Beeinträchtigung der politischen Autonomie sehen, wie es historisch falsch ist, was die Note anführt, daß aus solcher Anmaßung der Kirche die Spaltungen des Morgen- und Abendlandes hervorgegangen seien. Denn das Princip, gegen das der Liberalismus heute ankämpft, haben weder Schismatiker noch gläubige Protestanten angetastet, daß die (christliche) Obrigkeit dem Worte Gottes wahre Unterwerfung schulde; die Spaltung entspann sich aus einem Mißbrauch dieses Princips, der ganz anderswo als bei der Kirche praktizirt wurde. Die Note versichert sodann, wenn auch das Concil sich für die in Frage stehenden (altchristlichen) Principien ausspreche, die Unabhängigkeit des modernen Staates sei schon zu fest gewurzelt, als daß sie gefährdet sei, es handle sich nur darum, die Väter vor unklugen Beschlüssen zu warnen, welche ihre Auctorität compromittiren würden. Die Note widerlegt damit selber am besten, was sie an einer andern Stelle einwarf: Man könne nicht sagen, daß es sich mit der Aufstellung der katholischen Wahrheit bloß um Principienfragen handle, die von der Anwendung im Leben

Digitized by Google

wohl zu unterscheiden seien. Denn wenn die Grundsätze von 1789 bereits unerschütterliche Consistenz gewonnen haben, kann es sich wirklich bei der Aufstellung der entgegengesetzten katholischen Lehren für das Concil um nichts Weiteres handeln, als Gefahren für das katholische Bekenntniß, die aus der modernen Atmosphäre sich von selber ergeben, vorzubeugen. Indem die Note dem entgegentritt, hat sie ohne allen Zweifel einen Eingriff in die Freiheit und die Rechte des Concils wie des katholischen Gewissens versucht, ein Versuch, der durch keinerlei Vorschützung von Sorge für den öffentlichen Frieden gerechtfertigt werden kann.

Doch darf man hoffen, daß es beim Versuche bleiben wird. Die gegenwärtige Lage der Regierung in Frankreich ist durch die Fügung der Vorsehung derart gestaltet, daß sie der entschiedenen Katholiken, die den Grundstock der Conservativen bilden, nicht entbehren kann. Der „Monde" und das „Univers" stützen hierauf ihre Forderung der Umkehr zu einer gerechten Politik gegen das Concil, bevor sie das Plebiscit unterstützen. Daraus ist leicht zu ersehen, daß den Liberalen die Bäume noch nicht so schnell in den Himmel wachsen. Auch hat schon bei den ersten bedrohlichen Schritten der französischen Regierung der Vertreter der englischen Interessen in Rom, Odo Russell, dem Papste und dem Concil den Schutz Englands, im Nothfall die Insel Malta angeboten. Auch der Graf Bismarck soll seinen entschiedenen Willen, das Concil in seiner Freiheit nicht beirren zu wollen, erklärt haben. Frankreich vertheidigt in Rom eben nicht bloß die Kirche, zu welcher sich seine edelsten Söhne und die Nation selber im großen Ganzen noch bekennen, es vertheidigt auch seine politische Ehre und Machtstellung, indem es nach wie vor dem Concil und dem Apostolischen Stuhl den Schutz seines starken Armes leiht. Indessen hat Graf Beust der französischen Note seine diplomatische Unterstützung positiv zu Theil werden lassen.

Zur Concil-Bewegung in Deutschland. Gegenüber der kirchenfeindlichen wie der sogen. liberal-katholischen Agitation, worüber bereits früher berichtet wurde, sind seither mehrere gewichtige Kundgebungen im entgegengesetzten Sinne veranlaßt worden. Wir verzeichnen hier namentlich folgende:

Aufruf.

Als die XX. Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands im Herbste vorigen Jahres zu Düsseldorf tagte, da faßte dieselbe in ihrer letzten Sitzung, welche der hochwürdigste Herr Erzbischof Paulus von Köln mit seiner hohen Gegenwart beehrte, unter begeistertem Zurufe folgende Resolution:

„Die Versammlung begrüßt mit dem Gefühle der tiefsten Ehrfurcht das ökumenische Concil, welches auf den Ruf Pius' IX. am 8. December d. J. sich versammeln wird. Wie zu allen Zeiten, wann die katholische Kirche zu einem Concil zusammentrat, so sieht auch heute das katholische Volk dieser großartigen Versammlung mit vollem Vertrauen entgegen, festhaltend an dem Glauben, daß der heilige Geist die Berathungen leitet, und deßhalb nur solche Beschlüsse gefaßt werden, die der Wahrheit über den Irrthum den Sieg verschaffen und den Völkern zum Heile gereichen. Die Katholiken Deutschlands erwarten von ihren Fürsten und Regierungen, daß sie sich aller Schritte enthalten, welche die Freiheit der Berathungen und Beschlußfassungen des bevorstehenden Concils beeinträchtigen könnten."

Katholiken Deutschlands! Die unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit an Rom und unsere heilige Kirche, die Liebe zu unserm heiligen Vater, dem Stellvertreter

Digitized by Google

Christi, demjenigen, in dem Petrus noch immer fortlebt, mit einem Worte der katholische Glaube an die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes hatte die Resolution eingegeben, und wie im verflossenen Jahre dieselben Beweggründe das katholische deutsche Volk an dem Jubeltage Pius' IX. zu den herrlichsten Kundgebungen hinrissen, so stimmten wir in allen Gauen Deutschlands auch dieser Resolution von ganzem Herzen und freudig zu und verurtheilten damit einmüthig alle die gegen das Concil schon damals versuchten Umtriebe einzelner Gegner der Kirche und des heiligen Stuhles.

Und nun, trotz dieser Verurtheilung, müssen wir mit Schmerz es sehen, wie nicht nur die kirchenfeindlichen Zeitungen es sind, welche in lügenhafter Gehässigkeit das Concil, die Bischöfe und den heiligen Vater verdächtigen und verleumden, nein, auch an unsern Hochschulen finden sich Männer, welche es wagen, unter dem Deckmantel der Wissenschaft das Banner des Aufruhrs offen zu erheben gegen Rom, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen und aller Völker.

Angesichts dieser Agitation gegen das Concil erscheint es mir, als zeitweiligem Präsidenten des Central-Comité's der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands, als eine Pflicht, auf die Resolution der Generalversammlung von Neuem hinzuweisen und laut die Erklärung tiefster Entrüstung über dieses unbefugte Parteitreiben auszusprechen.

Doch nicht Worte allein genügen, handeln wir zugleich, handeln wir einig und entschlossen, zeigen wir durch die That unsere opferwillige Treue und Liebe zur Kirche, unsere Dankbarkeit gegen Pius IX., der das Concil berief.

Groß sind die Kosten des Concils. Kann der heilige Vater sie bestreiten, dem man die reichsten Provinzen des Patrimoniums Petri entriß? Nein, der Katholiken erste Pflicht, die Kindespflicht der Katholiken ist es, die uns dringend mahnt zu helfen.

Beträchtlich sind die Liebesgaben, welche schon aus andern Ländern, aus Holland, Belgien, Frankreich, zu diesem Zwecke gespendet wurden. Bleiben auch wir nicht zurück, zeigen auch wir ein warmes Herz und eine offene Hand.

Auf denn, Katholiken Deutschlands, retten wir unsere Ehre, retten wir sie durch Wort und That.

Terporten bei Goch (Rheinland), den 7. März 1870.

In Vertretung des Präsidenten:
Der Vice-Präsident des Central-Comité's der Generalversammlung der kathol. Vereine Deutschlands,
Felix Freiherr von Loë.

Die XX. Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands, welche im Herbste vorigen Jahres in Düsseldorf tagte, faßte unter begeistertem Zurufe folgende Resolution: „Die Versammlung begrüßt u. s. w."

Jeder gute Katholik mußte dieser Resolution mit Freude zustimmen, da sie nur entstammte der unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit an unsere heilige Kirche, der Liebe zu unserem heiligen Vater und dem katholischen Glauben an die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.

Um so mehr mußte es aber zum Aergernisse gereichen und das Gemüth eines guten Katholiken mit tiefem Schmerze erfüllen, wenn nicht nur kirchenfeindliche Blätter in gehässiger, entstellender Weise gegen das Concil losstürmen, sondern auch Männer der Wissenschaft in beklagenswerther Ueberschätzung ihrer Gelehrsamkeit sich nicht scheuen, der Agitation sich anzuschließen und für die Beschlüsse des Concils lediglich ihre Anschauungsweise als Norm geltend zu machen!

Solchen Bestrebungen gegenüber darf man nicht schweigen, und so halten auch wir uns verpflichtet, unsere volle Zustimmung zu obiger Erklärung der Generalversammlung, sowie unseren tiefen Schmerz über die Verblendung gerade solcher Männer, die berufen und befähigt wären, der Kirche zur Zierde und Stütze zu dienen, hier öffentlich auszusprechen.

Im März 1870.

Die württembergischen Mitglieder des Central-Comité's der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands:

Cajetan Graf Bissingen-Nippenburg in Schramberg.
Rechtsanwalt Schneider in Ravensburg.
Rechtsanwalt Vogel in Mergentheim.

Digitized by Google

In Aachen ist wie in frühern Jahren, so auch in diesem, unabhängig von dem gewöhnlichen Peterspfennig der St. Michaelsbruderschaft, Seitens des hierfür bestehenden Comité's eine außerordentliche Sammlung für den heiligen Vater zur Bestreitung der Kosten des Concils veranstaltet und der dadurch erzielte Betrag von 12,000 Frcs. mit einem Begleitschreiben an Se. Heiligkeit abgesandt worden. Das letztere lautet in der Uebersetzung:

Heiligster Vater!

Wenn in diesen letzten Monaten auch von Deutschland her und gar aus der Kölner Diöcese Deinem väterlichen Herzen Wunden geschlagen wurden durch dreiste Widersprüche gegen die heilige Auctorität des Apostolischen Stuhles und des allgemeinen Concils, so möge Deine Heiligkeit solche doch nicht den meisten und nicht einmal vielen Deiner Söhne zuschreiben, vielmehr sind ihnen diese Kundgebungen nicht weniger schmerzlich gewesen als Dir, unserm allgemeinen Vater. Wir unterzeichneten Bürger der katholischen Karlsstadt Aachen, sowohl Geistliche als Laien, die sich mit der Sammlung von Liebesgaben für Dich befassen, dürfen im Namen fast aller unserer katholischen Mitbürger und Landsleute Deiner Heiligkeit versichern, daß wir Dir, dem Vater und Lehrer aller Christen, mit Sinn und Herzen anhängen und gehorchen; daß wir Alles, was Du lehrest, glauben, Alles, was Du mißbilligest, verwerfen und daß wir alle Lehrer, die mit Dir nicht übereinstimmen, verabscheuen und meiden. Von dem allgemeinen Concil, das Du berufen hast und leitest und das Deiner Bestätigung bedarf, wollen wir die Lehrentscheidungen und Disciplinarvorschriften wie Aussprüche des heiligen Geistes annehmen und befolgen und werden dieselben Deinem obersten Lehramte als die größten Wohlthaten für's ganze Christenvolk verdanken. Um zu diesem kostspieligen Unternehmen des Concils, welches Deiner Freigebigkeit obliegt, dieser einige Unterstützung zu leisten, übersenden wir mit diesem Schreiben nach Rom die neuerdings in hiesiger Stadt dafür gesammelten Gelder im Betrage von zwölftausend Franken und bitten demüthig, Du wollest diese kindliche Gabe genehmigen und Deinen Apostolischen Segen denen ertheilen, die sich nennen Deiner Heiligkeit gehorsamste und getreuste Söhne und Diener.

Aachen am Feste des hl. Gregorius d. Gr. (12. März) 1870.

† J. Th. Laurent, Bischof von Cherf. i. p. Contzen, Oberbürgermeister. Dilschneider, Stadtdechant. A. Fey, Director. Dr. Hahn, Stadtverordneter. Käsmacher, Pfarrer. K. Graf von Nellessen. J. H. Oster, Kaufmann. A. J. Peters, Pfarrer. Prisac, Canonicus. N. Scheins, Fabrikant. Dr. Leop. Graf von Spee, Canonicus.

Dem vorgenannten Comité[1] ist hierauf folgendes (im „Mainzer Journal" vom 2. Mai in der Uebersetzung veröffentlichtes) Antwortschreiben Sr. Heiligkeit zu Theil geworden:

„Geliebte Söhne, Gruß und Apostolischen Segen! Sehr erfreulich ist Uns Eure Ehren- und Liebeserweisung gewesen, zumal in den Umständen, in welchen Wir Uns befinden. Denn während überall Tagesblätter und Flugschriften die Auctorität und Vorrechte des heiligen Stuhles hart anfeinden und nicht nur den Schwachen schlechte

[1] In dem Schreiben, wodurch das Comité die päpstliche Antwort der Aachener Bürgerschaft zur Kenntniß bringt, ist außer den erwähnten Namen auch der Stadtverordnete Dr. Lingens als Mitglied unterzeichnet.

Digitized by Google

Meinungen beibringen, sondern auch diese Meinungen für allgemein angenommen ausgeben: ist es sehr zeitgemäß, daß katholische Stimmen sich erheben und darthun, wie keineswegs die Meisten und nicht einmal Viele so gesinnt sind; wie vielmehr das Volk völlig entgegengesetzter Gesinnung ist und jene verkehrten Kundgebungen verabscheut; ja wie es mit festem Glauben und mit demüthigem und frohem Gehorsam den Lehren und Geboten des Statthalters Christi anhängt, in welchem es den festen Felsen erkennt, auf dem der Herr die Kirche gebaut hat. Höchst angenehm war Uns deßhalb diese offene Erklärung Eures Glaubens und Eurer kindlichen Ergebenheit und macht dieselbe uns die Hilfsmittel noch werthvoller, welche Ihr zur Förderung des von Uns unternommenen heiligen Concils Uns dargebracht habet. Zum Beweis Unserer Dankbarkeit und Unseres väterlichen Wohlwollens, sowie als Unterpfand der himmlischen Gaben, die Wir Euch in Fülle anwünschen, ertheilen Wir einem Jeden von Euch und dem ganzen Klerus und Volk von Aachen von Herzen gern den Apostolischen Segen. Gegeben zu Rom beim heiligen Petrus am 11. April im Jahr 1870, Unseres Pontificats im 24.

Papst Pius IX."

Die katholische Kirche Polens. Nach unverdächtigen Berichten aus Rom, welche jedoch der definitiven Bestätigung bedürfen, soll der hl. Stuhl Angesichts der grausamen Verfolgung der Katholiken Polens von Seite Rußlands gesonnen sein, die dortige katholische Kirche als Missionsgebiet oder als Kirche in partibus infidelium zu erklären. Diese Absicht des hl. Stuhles soll unter den Vätern des Concils die günstigste Aufnahme finden, so daß deren Verwirklichung zu erwarten stehe. In diesem Falle stände die Wahl der Bischöfe selbstverständlich nicht mehr den Capiteln zu, sondern die neuen apostolischen Vicare würden direct von Rom aus ernannt werden. Das nächste Ergebniß einer solchen Aenderung liegt auf der Hand. Jedenfalls würden die Bischofswahlen dem Einfluß der russischen Regierung entzogen. Auch ließe sich apostolischen Vicaren gegenüber, besonders wenn dieselben wie voraussichtlich keine russischen Unterthanen wären, wenigstens nicht so leicht dieselbe summarische Willkür, Verhaftung, Transport nach Sibirien u. s. w. in Anwendung bringen. Rußland könnte zwar heute einen apostol. Vicar ausweisen, aber morgen würde ein anderer dessen Stelle einnehmen. Auch hält bekanntlich die russische Regierung doch noch immer Etwas darauf, in den Augen Europas wenigstens den Schein des Rechtes zu retten, und deßhalb würde sie wohl vor eclatanten Gewaltstreichen dieser Art einiges Bedenken tragen. — Man will auch wissen, daß der englische Diplomat Dr. David Urquhart vom hl. Vater in Privataudienz empfangen und höchst gnädig aufgenommen worden sei. Bei dieser Gelegenheit habe der Papst von dessen Vorschlägen Kenntniß genommen, die sich wohl hauptsächlich auf die orientalischen Kirchenangelegenheiten gegenüber den russischen Intriguen beziehen dürften. Es ist wohl zu erwarten, daß der opferwillige Eifer dieses Mannes für die Kirche bald durch dessen offene Rückkehr zum katholischen Bekenntniß seine würdige Krönung erhalten werde.

Mißgeschick. Die „Unità cattolica" hat einen kleinen Fund gemacht. Durch einen merkwürdigen Zufall ist sie nämlich in den Besitz einer ministeriellen Zuschrift an die Präfecten der verschiedenen italienischen Provinzen gekommen, woraus hervorgeht, daß die officielle Ver-

Digitized by Google

breitung geeigneter Bücher eines von den moralischen Mitteln ist, womit die italienische Regierung den Papst und die Kirche bekämpft. Als das berüchtigte Machwerk „der Papst und das Concil" von Janus erschien, wurde es in Florenz, wo Graf Menabrea noch das Staatsruder führte, sofort übersetzt und in einer starken Auflage italienisch herausgegeben. Dem Ministerpräsidenten lag vor Allem daran, den Klerus für seine kirchenfeindliche Politik zu gewinnen. Zu diesem Ende ließ er den italienischen Janus in Masse durch ganz Italien verbreiten, indem er jedem einzelnen Präfecten eine große Anzahl Exemplare des Janus mit folgendem Begleitschreiben zusenden ließ: „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: Vertrauliche Sendung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit der Bitte, die mitfolgenden Bücher an die gelehrtesten und einflußreichsten Geistlichen des Provincial-Klerus heimlich auszutheilen." Florenz, den 8. Nov. 1869. Dem Herrn Präfecten N. N. von . . . . . .

Aber wie kam dieses Document in den Besitz der Unità? — Ein etwas vergeßlicher Präfect hatte es in ein Exemplar des Janus gesteckt und mit dem Buche selbst wider seinen Willen einem Geistlichen geschenkt, aus dessen Händen es in andere und bis auf das Bureau der Unità gelangte.

Pflichtgefühl und Seelenstärke. Nach der „Correspondance de Rome" ist gegen Mitte April Msgr. Emmanuel da Silveira, Erzbischof von San Salvador und Primas von Brasilien, in Rom angekommen, um an den Arbeiten des Concils Antheil zu nehmen. Der hohe Prälat hatte sich anfänglich vom Erscheinen dispensiren lassen und seine Entschuldigungsgründe sind auch wirklich von der respectiven Commission als genügend erfunden worden, indem seine Gesundheit so übel beschaffen ist, daß sie ihm kaum das Gehen erlaubt. Aber als der würdige Prälat vernahm, welche Bitterkeiten dem hl. Vater bereitet werden und welche Stürme der Kirche von Seite der Umsturzpartei drohen, da war seines Bleibens in Brasilien nicht mehr. Den Gefahren einer langen und beschwerlichen Reise trotzend, machte er sich auf den Weg nach Rom, um sich da mit seinen ehrwürdigen Brüdern zu vereinigen und mit ihnen sein treues Festhalten am apostolischen Stuhle mit Wort und That zu bezeugen.

Stand der brennenden Frage. Am 23. April hat eine Anzahl Bischöfe sich mit der dringenden Bitte an den Papst gewendet, dem Concil ohne weitere Verzögerung das Schema von der päpstlichen Unfehlbarkeit zur Verhandlung vorlegen zu wollen. Der Text des Bittgesuches wurde vom „Univers" veröffentlicht und lautet:

„Beatissime Pater!

„Quum vehementiori in dies studio propagentur scripta, quibus catholica traditio impetitur, Concilii dignitas labefactatur, fidelium mentes turbantur, ipsorum Episcoporum divisiones augentur, pax denique et unitas Ecclesiae gravius laeduntur; quum aliunde instet tempus, quo necessarium forsitan erit Concilii adunationes suspendere, ac proinde periculum immineat, ne insoluta remaneat quaestio quae animos agitat;

Ne diutius animae Christianorum omni vento doctrinae circumferri sinan-

Digitized by Google

tur, ne haereticorum et incredulorum improperiis Concilium oecumenicum et Ecclesia catholica exponantur, ne irremediabile fiat malum, quod jam nimium ingravescere patet;

Infrascripti Patres Vestram Sanctitatem humillime et instantissime obsecrant, Beatissime Pater, ut pro munere quod ipsi a Christo Domino commissum est, oves et agnos pascendi, et pro officio quod ipsi injunctum est, suos fratres confirmandi, solum efficax remedium tantis malis adhibere dignetur, jubendo scilicet ut schema de infallibilitate summi Pontificis sine ulla mora Concilii deliberationibus proponatur."

„Heiligſter Vater!

„Da man mit täglich wachſendem Eifer Schriften verbreitet, durch welche die katholiſche Tradition angegriffen, die Würde des Concils erſchüttert, die Gemüther der Gläubigen verwirrt, die Spaltung unter den Biſchöfen ſelbſt vermehrt, der Friede und die Einheit der Kirche ernſtlich bedroht werden; da anderſeits die Zeit herankommt, wo es vielleicht nothwendig ſein wird, die Zuſammenkünfte des Concils zu unterbrechen, und ſomit die Gefahr nahe liegt, daß die Frage, welche die Gemüther in Aufregung hält, ungelöſt bleibe; damit ferner die Seelen der Gläubigen nicht länger von jedem Winde der Meinungen hin- und hergetrieben werden, das ökumeniſche Concil und die katholiſche Kirche nicht länger den Beſchimpfungen der Häretiker und der Ungläubigen ausgeſetzt bleibe, und das Uebel, welches bereits einen ſo bedenklichen Charakter angenommen, nicht unheilbar werde — ſo richten die unterzeichneten Väter an Deine Heiligkeit mit aller Ehrfurcht die höchſt dringende Bitte, Du wolleſt, Heiligſter Vater, in Erfüllung der Dir von Chriſtus, unſerm Herrn, anvertrauten Aufgabe, die Schafe und die Lämmer zu weiden, und der Dir auferlegten Pflicht, Deine Brüder zu beſtärken, gegen ſo große Uebel jenes Mittel anwenden, welches einzig eine Abhilfe gewähren kann, indem Du nämlich befiehlſt, daß das Schema über die Infallibilität des Papſtes ohne allen Verzug dem Concil zur Berathung vorgelegt werde."

Der heilige Vater hat ſich bewogen gefunden, dieſer, wie es ſcheint, ſchon mehrfach wiederholten Bitte endlich Folge zu geben. In der 47. General-Congregation am 29. April theilte der präſidirende Cardinal de Angelis den Vätern mit, daß in Anbetracht der Lage der Dinge, der Verwirrnng der Geiſter und der Beunruhigung ſo vieler glaubenstreuen Katholiken es für zweckmäßig erachtet worden ſei, dem Antrage einer großen Anzahl der Väter zu willfahren und ſofort die dogmatiſche Vorlage „über den Primat des Papſtes" oder das elfte Capitel vom Schema „über die Kirche" zur Verhandlung zu bringen. Gleichzeitig wurden die über dieſen Gegenſtand eingereichten und gedruckten Bemerkungen ausgetheilt. Tags darauf am 30. April, als in der 48. General-Congregation, kam auch die Decret-Vorlage über die päpſtliche Unfehlbarkeit, oder das zwölfte Capitel vom Schema „de Ecclesia", mit den beigedruckten Bemerkungen zur Vertheilung. Die Verhandlung über dieſen Gegenſtand ſteht alſo für die nächſte Zeit in ſicherer Ausſicht, da die Discuſſion „de parvo Catechismo" oder „de doctrina christiana" (wie jetzt nach der Umarbeitung dieſes Schema genannt wird) in derſelben 48. Sitzung beendet worden iſt.

Wie der „Köln. Volksztg." berichtet wird, ſollen die Väter, welche das Poſtulatum gegen die Definition der Unfehlbarkeit unterzeichnet

Digitized by Google

hatten, am 2. Mai durch eine an den heiligen Vater abgeordnete Deputation noch einmal ihre Instanz erneuert haben, um Se. Heiligkeit zu bewegen, auch jetzt noch die Vorlage zurückzuziehen. Der heilige Vater soll jedoch erklärt haben, einen solchen Machtspruch gegen die bedeutend größere Anzahl, welche die Discussion verlangt habe, nicht thun zu dürfen, und daß er demnach die Angelegenheit vor das Concil müsse gelangen lassen.

Unterdessen hat der geistige Kampf, der bereits seit Monaten nicht nur gelehrte Väter in und außer dem Concil, sondern leider auch die incompetentesten Stimmen der Tagespresse bis zu den Judenblättern hinab beschäftigt, sich in jüngster Zeit zu einem wahren Entscheidungskampf erweitert. Die Zahl der mehr oder weniger gründlichen wissenschaftlichen Abhandlungen, Artikel, Broschüren, Controversschriften mit ihren wiederholten beiderseitigen Repliken [1], mancher mehr localer Duelle in verschiedenen Preßorganen nicht zu gedenken, hat sich bereits bis zum Unübersehbaren gesteigert. Wenn der endliche Spruch erfolgt, er mag nun ausfallen wie immer, wird man nicht sagen können, die Frage sei nicht allseitig und reiflich erörtert worden. Es kann in dieser Beziehung namentlich der Umstand zur Beruhigung gereichen, daß gewisse Differenzen, welche im Schoße des Concils selbst in dieser Frage zu Tage traten, nunmehr von ihren Vertretern mit möglichster Klarheit präcisirt in besondern Schriften vorliegen und so dem schließlichen unbefangenen Urtheil, auch von Seite rein menschlicher Erkenntniß, die günstigsten Anhaltspunkte bieten. Dahin gehören unstreitig u. A. die drei in Neapel erschienenen lateinischen Abhandlungen über diesen Gegenstand, welche gegenwärtig in den Händen der Väter circuliren, wovon, die eine vom hochwürdigsten Herrn v. Hefele, Bischof von Rottenburg, verfaßt ist, die zwei andern anonym herausgegeben sind, jedoch hervorragenden Prälaten zugeschrieben werden. Wenn sich andererseits auch die Entgegnung hierauf in ebenso eingehender Weise wird ausgesprochen haben, was wohl unmittelbar zu erwarten ist, darf die wissenschaftliche Prüfung wohl als erschöpft betrachtet und demnächst mit um so größerem Vertrauen der höhern Erleuchtung durch den Geist der Wahrheit entgegengesehen werden.

---

[1] Wir wollen hier nicht unerwähnt lassen, daß auch das bekannte Schreiben von Msgr. Spalding, Erzb. von Baltimore, an Msgr. Dupanloup (s. o. Actenstücke) bereits eine Erwiderung gefunden hat, auf welche jedoch eine neue Replik von Seite des erstern Prälaten bevorsteht. Wir werden darauf zurückkommen, sobald beide Schreiben vorliegen.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Päpstliche Actenstücke.

XV. Die Geschäftsordnung des Concils betreffend . . 5

Bischöfliche Actenstücke.

Schreiben des hochw. Bischofs von Paderborn an sein Generalvicariat über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit 9

Auszug aus einem Hirtenschreiben des hochw. Bischofs Mermillod an den Klerus und die Gläubigen von Genf 12

Schreiben von Msgr. Spalding, Erzbischof von Baltimore, an Msgr. Dupanloup, Bischof von Orleans . . 16

Die neugallicanische Theorie von Msgr. Maret.

Einleitung 22

1. Die neugallicanische Theorie 25
2. Begründung der neugallicanischen Theorie. Naturrechtliche und theologische Beweise 33
3. Der hl. Leo und die Synode von Chalcedon . . 51
4. Kritische Vergleichungen 60
5. Ein Blick auf das conciliarische Leben der Kirche. Vigilius. Honorius 75

Schluß 87

Zur Abwehr.

XI. Ein Rückblick auf die „Erwägungen" 89

XII. Der liberale Katholicismus und seine schweizerische Colonie 116

Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau 142

Die Conciliums-Halle 216

Uebersicht der Väter des Concils 220

Chronik 221

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Oekumenische Concil.

Stimmen aus Maria-Laach.

Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà

herausgegeben von

Florian Rieß und Karl von Weber.

IX.

Die dogmatische Constitution vom 24. April 1870.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Digitized by Google

Die

dogmatiſche Conſtitution

vom 24. April 1870.

Freiburg im Breisgau.
Herder'ſche Verlagshandlung.
1870.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Digitized by Google

CONSTITUTIO DOGMATICA

DE

FIDE CATHOLICA

EDITA IN SESSIONE TERTIA

SACROSANCTI OECUMENICI CONCILII VATICANI.

Dogmatiſche Beſtimmung

über

den katholiſchen Glauben,

erlaſſen in der dritten Sitzung

des hochheiligen ökumeniſchen vatikaniſchen Concils.

Digitized by Google

CONSTITUTIO DOGMATICA

DE

FIDE CATHOLICA

EDITA IN SESSIONE TERTIA

SACROSANCTI OECUMENICI CONCILII VATICANI.

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI

SACRO APPROBANTE CONCILIO AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Dei Filius et generis humani Redemptor Dominus Noster Jesus Christus, ad Patrem coelestem rediturus, cum Ecclesia sua in terris militante, omnibus diebus usque ad consummationem saeculi futurum se esse promisit. Quare dilectae sponsae praesto esse, adsistere docenti, operanti benedicere, periclitanti opem ferre nullo unquam tempore destitit. Haec vero salutaris ejus providentia, cum ex aliis beneficiis innumeris continenter apparuit, tum iis manifestissime comperta est fructibus, qui orbi christiano e Conciliis oecumenicis ac nominatim e Tridentino, iniquis licet temporibus celebrato, amplissimi provenerunt. Hinc enim sanctissima religionis dogmata pressius definita uberiusque exposita, errores damnati atque cohibiti; hinc ecclesiastica disciplina restituta firmiusque sancita, promotum in Clero scientiae et pietatis studium, parata adolescentibus ad sacram militiam educandis collegia, christiani denique populi mores et accuratiore fidelium eruditione et frequentiore sacramentorum usu instaurati. Hinc praeterea arctior membrorum cum visibili Capite communio, universoque corpori

Digitized by Google

Dogmatische Bestimmung

über

den katholischen Glauben,

erlassen in der dritten Sitzung

des hochheiligen ökumenischen vaticanischen Concils.

Pius, Bischof,

Knecht der Knechte Gottes.

Unter Zustimmung des heiligen Concils zum immerwährenden Gedächtniß.

Der Sohn Gottes und Erlöser des Menschengeschlechtes, unser Herr Jesus Christus, hat, da Er im Begriffe stand, zu Seinem himmlischen Vater zurückzukehren, die Verheißung gegeben, daß Er bei Seiner auf Erden streitenden Kirche sein werde alle Tage bis an das Ende der Welt. Er hat darum auch niemals aufgehört, bei Seiner geliebten Braut gegenwärtig zu sein, ihr in ihrem Lehramte zur Seite zu stehen, sie in ihrem Wirken mit Seinem Segen zu begleiten, und in der Gefahr ihr zu helfen. Hat nun diese Seine heilbringende Fürsorge sich unausgesetzt durch zahllose andere Wohlthaten augenfällig zu erkennen gegeben, so leuchtete sie doch ganz besonders deutlich hervor aus den so reichlichen Früchten, welche der Christenheit aus den ökumenischen Concilien, namentlich dem von Trient, obwohl es unter ungünstigen Zeitverhältnissen gefeiert wurde, erwachsen sind. Diesen allgemeinen Kirchenversammlungen nämlich hat man es zu verdanken, daß die heiligen Glaubenslehren genauer bestimmt und allseitiger erklärt, die Irrthümer dagegen verurtheilt und ihrer Verbreitung Schranken gesetzt wurden; daß die Kirchenzucht wieder hergestellt und fester geordnet, der Eifer für Wissenschaft und Frömmigkeit unter dem Klerus angefacht, Anstalten zur Erziehung von Jünglingen für den geistlichen Stand eröffnet, der sittliche

Digitized by Google

Christi mystico additus vigor; hinc religiosae multiplicatae familiae, aliaque christianae pietatis instituta; hinc ille etiam assiduus et usque ad sanguinis effusionem constans ardor in Christi regno late per orbem propagando.

Verumtamen haec aliaque insignia emolumenta, quae per ultimam maxime oecumenicam Synodum divina clementia Ecclesiae largita est, dum grato, quo par est, animo recolimus; acerbum compescere haud possumus dolorem ob mala gravissima, inde potissimum orta, quod ejusdem sacrosanctae Synodi apud permultos vel auctoritas contempta, vel sapientissima neglecta fuere decreta.

Nemo enim ignorat, haereses, quas Tridentini Patres proscripserunt, dum, rejecto divino Ecclesiae magisterio, res ad religionem spectantes privati cujusvis judicio permitterentur, in sectas paullatim dissolutas esse multiplices, quibus inter se dissentientibus et concertantibus, omnis tandem in Christum fides apud non paucos labefactata est. Itaque ipsa sacra Biblia, quae antea christianae doctrinae unicus fons et judex asserebantur, jam non pro divinis haberi, imo mythicis commentis accenseri coeperunt.

Tum nata est et late nimis per orbem vagata illa rationalismi seu naturalismi doctrina, quae religioni christianae utpote supernaturali instituto per omnia adversans, summo studio molitur, ut Christo, qui solus Dominus et Salvator noster est, a mentibus humanis, a vita et moribus populorum excluso, merae quod vocant rationis vel naturae regnum stabiliatur. Relicta autem projectaque christiana religione, negato vero Deo et Christo ejus, prolapsa tandem est multorum mens in pantheismi, materialismi, atheismi barathrum, ut jam ipsam rationalem naturam, omnemque justi rectique normam negantes, ima humanae societatis fundamenta diruere connitantur.

Digitized by Google

Wandel des christlichen Volkes endlich durch sorgfältigeren Unterricht der Gläubigen und häufigeren Empfang der Sacramente erneuert wurde. Daher überdies die innigere Vereinigung der Glieder mit ihrem sichtbaren Haupte und die Erhebung des ganzen mystischen Leibes Christi zu neuer Lebenskraft; daher die Vermehrung der religiösen Genossenschaften und anderer Institute der christlichen Frömmigkeit; daher auch jener unermüdliche Seeleneifer, brennend von Verlangen, das Reich Christi weithin über den Erdkreis zu verbreiten, und standhaft bis zur Hingabe des eigenen Blutes.

Während wir indeß diese und andere ausgezeichnete Wohlthaten, welche die göttliche Barmherzigkeit besonders durch die letzte allgemeine Synode der Kirche zugewendet hat, wie es sich gebührt mit dankbarem Herzen erwägen, vermögen wir doch auch den herben Schmerz in uns nicht zu unterdrücken ob der so großen Uebel, welche eben daraus hauptsächlich entsprungen sind, daß das Ansehen dieser heiligen Synode von Vielen verachtet, oder wenigstens deren so weise Beschlüsse nicht ausgeführt wurden.

Niemand verkennt nämlich, daß die von den Vätern zu Trient verworfenen Irrlehren, indem man das göttliche Lehramt der Kirche verschmähte und die Entscheidung in Sachen der Religion dem Privaturtheile eines Jeden anheimgab, sich allmählig in verschiedene Secten aufgelöst haben, durch deren Uneinigkeit und inneren Hader zuletzt bei nicht Wenigen der Glaube an Christus erschüttert wurde. So geschah es, daß man die heilige Schrift selbst, die man zuvor für die einzige Quelle und Richterin der christlichen Lehre erklärt hatte, bereits nicht mehr für ein göttliches Buch zu halten, ja sogar den mythischen Erdichtungen beizuzählen sich erlaubte.

Da entstand und wurde leider nur allzuweit über den Erdkreis verbreitet jene Lehre des Rationalismus oder Naturalismus, welche der christlichen Religion, als einer übernatürlichen Anstalt in Allem widerstreitet und mit aller Kraftanstrengung des Geistes darauf ausgeht, Christus, unsern einzigen Herrn und Heiland, aus den Herzen der Menschen, aus dem Leben und den Gewohnheiten der Völker zu verdrängen und ein sogenanntes Vernunft- oder Naturreich zu gründen. Nachdem man aber einmal die christliche Religion verlassen und von sich geworfen, den wahren Gott und Seinen Gesalbten verleugnet hat, sind endlich viele Geister in den Abgrund des Pantheismus, des Materialismus und Atheismus versunken, so daß sie bereits die vernünftige Natur selbst und jegliche Norm der Gerechtigkeit und Sittlichkeit leugnen und eben dadurch an der Zerstörung der tiefsten Fundamente der menschlichen Gesellschaft mit vereinten Bestrebungen arbeiten.

Digitized by Google

Hac porro impietate circumquaque grassante, infeliciter contigit, ut plures etiam e catholicae Ecclesiae filiis a via verae pietatis aberrarent, in iisque, diminutis paullatim veritatibus, sensus catholicus attenuaretur. Variis enim ac peregrinis doctrinis abducti, naturam et gratiam, scientiam humanam et fidem divinam perperam commiscentes, genuinum sensum dogmatum, quem tenet ac docet Sancta Mater Ecclesia, depravare, integritatemque et sinceritatem fidei in periculum adducere comperiuntur.

Quibus omnibus perspectis, fieri quî potest, ut non commoveantur intima Ecclesiae viscera? Quemadmodum enim Deus vult omnes homines salvos fieri, et ad agnitionem veritatis venire; quemadmodum Christus venit, ut salvum faceret, quod perierat, et filios Dei, qui erant dispersi, congregaret in unum: ita Ecclesia, a Deo populorum mater et magistra constituta, omnibus debitricem se novit, ac lapsos erigere, labantes sustinere, revertentes amplecti, confirmare bonos et ad meliora provehere parata semper et intenta est. Quapropter nullo tempore a Dei veritate, quae sanat omnia, testanda et praedicanda quiescere potest, sibi dictum esse non ignorans: Spiritus meus, qui est in te, et verba mea, quae posui in ore tuo, non recedent de ore tuo amodo et usque in sempiternum [1].

Nos itaque, inhaerentes Praedecessorum Nostrorum vestigiis, pro supremo Nostro Apostolico munere veritatem catholicam docere ac tueri, perversasque doctrinas reprobare nunquam intermisimus. Nunc autem, sedentibus Nobiscum et judicantibus universi orbis Episcopis, in hanc oecumenicam Synodum auctoritate Nostra in Spiritu Sancto congregatis, innixi Dei verbo scripto et tradito, prout ab Ecclesia catholica sancte custoditum et genuine expositum accepimus, ex hac Petri Cathedra, in conspectu omnium, salutarem Christi doctrinam profiteri et declarare constituimus, adversis erroribus potestate Nobis a Deo tradita proscriptis atque damnatis.

---

[1] Is. LIX, 21.

Digitized by Google

Während aber diese Gottlosigkeit überall um sich griff, geschah es unglücklicher Weise, daß auch manche Söhne der katholischen Kirche von dem Wege der wahren Frömmigkeit abirrten und bei fortschreitender Einbuße an religiösen Wahrheiten allmählig eine Abschwächung ihrer katholischen Gesinnung erlitten. Es kann sich der Wahrnehmung nicht entziehen, wie sie, durch allerlei frembartige Lehren in die Irre geführt, Natur und Gnade, menschliches Wissen und göttlichen Glauben irrthümlich verwechseln und so den ächten Sinn der Glaubenslehren, wie ihn unsere heilige Mutter, die Kirche, festhält und lehrt, verkehren und die Unversehrtheit und Reinheit des Glaubens in Gefahr bringen.

Wie wäre es möglich, daß bei Betrachtung all' dieser Thatsachen die Kirche nicht im tiefsten Grunde ihres Herzens bewegt würde? Denn wie Gott will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, wie Christus gekommen ist, selig zu machen, was verloren war, und die Kinder Gottes, welche zerstreut waren, zu vereinen: so weiß sich auch die Kirche, welche von Gott zur Mutter und Lehrerin der Völker bestellt ist, als die Schuldnerin Aller und ist stets bereit und darauf bedacht, die Gefallenen aufzurichten, die Wankenden zu stützen, die Zurückkehrenden in ihre Mutterarme aufzunehmen, die Guten zu bestärken und zu höherer Vollkommenheit zu fördern. Daher kann sie niemals ablassen, die göttliche Wahrheit, welche Heilkraft besitzt für alle Uebel, zu bezeugen und zu predigen, eingedenk des an sie ergangenen Auftrags: „Mein Geist, der in dir ist, und Meine Worte, die Ich in deinen Mund gelegt habe, sollen von deinem Munde nicht weichen, von jetzt an bis in Ewigkeit."

Wir haben daher, eintretend in die Fußstapfen unserer Vorgänger, es niemals verabsäumt, nach Aufgabe Unseres obersten apostolischen Amtes die katholische Wahrheit zu lehren und zu vertheidigen, und die verkehrten Lehren zu verwerfen. Jetzt aber, wo die durch Unsere Auctorität zu einem ökumenischen Concil im heiligen Geiste versammelten Bischöfe des ganzen Erdkreises mit Uns als Glaubensrichter sitzen, haben Wir beschlossen, gestützt auf das geschriebene und überlieferte Wort Gottes, wie Wir es von der katholischen Kirche heilig gehütet und unverfälscht ausgelegt überkommen haben, von diesem Lehrstuhle Petri herab vor Aller Angesicht die heilsame Lehre Christi zu bekennen und zu erklären, die entgegengesetzten Irrthümer aber kraft der von Gott Uns verliehenen Gewalt zu ächten und zu verurtheilen.

Digitized by Google

CAPUT I.

De Deo rerum omnium Creatore.

Sancta Catholica Apostolica Romana Ecclesia credit et confitetur, unum esse Deum verum et vivum, Creatorem ac Dominum coeli et terrae, omnipotentem, aeternum, immensum, incomprehensibilem, intellectu ac voluntate omnique perfectione infinitum; qui cum sit una singularis, simplex omnino et incommutabilis substantia spiritualis, praedicandus est re et essentia a mundo distinctus, in se et ex se beatissimus, et super omnia, quae praeter ipsum sunt et concipi possunt, ineffabiliter excelsus.

Hic solus verus Deus bonitate sua et omnipotenti virtute non ad augendam suam beatitudinem, nec ad acquirendam, sed ad manifestandam perfectionem suam per bona, quae creaturis impertitur, liberrimo consilio simul ab initio temporis utramque de nihilo condidit creaturam, spiritualem et corporalem, angelicam videlicet et mundanam, ac deinde humanam quasi communem ex spiritu et corpore constitutam. [1]

Universa vero, quae condidit, Deus providentia sua tuetur atque gubernat, attingens a fine usque ad finem fortiter, et disponens omnia suaviter [2]. Omnia enim nuda et aperta sunt oculis ejus [3], ea etiam, quae libera creaturarum actione futura sunt.

CAPUT II.

De Revelatione.

Eadem Sancta Mater Ecclesia tenet et docet, Deum, rerum omnium principium et finem, naturali humanae rationis lumine e rebus creatis certo cognosci posse; invisibilia enim ipsius, a creatura mundi, per ea quae facta sunt, intellecta conspiciuntur [4]: attamen placuisse ejus sapientiae et bonitati, alia, eaque supernaturali via se ipsum ac aeterna voluntatis suae decreta humano generi revelare, dicente Apostolo: Multifariam, multisque modis olim Deus loquens patribus in Prophetis: novissime, diebus istis locutus est nobis in Filio [5].

---

[1] Conc. Later. IV. c. 1. *Firmiter.* [2] Sap. VIII, 1.
[3] Cf. Hebr. IV, 13. [4] Rom. I, 20. [5] Hebr. I, 1—2.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Von Gott, dem Schöpfer aller Dinge.

Die heilige katholische apostolische römische Kirche glaubt und bekennt, daß Ein wahrer und lebendiger Gott ist, Schöpfer und Herr Himmels und der Erde, allmächtig, ewig, unermeßlich, unbegreiflich, an Verstand und Willen sowie an jeglicher Vollkommenheit unendlich; Der, weil Er Eine, einzeln bestehende, durchaus einfache und unveränderliche geistige Substanz ist, als in der Wirklichkeit und Wesenheit von der Welt unterschieden bekannt werden muß, als in Sich und aus Sich unendlich selig, als unaussprechlich erhaben über Alles, was außer Ihm ist und gedacht werden kann.

Dieser einzige wahre Gott hat durch Seine Güte und allmächtige Kraft, nicht um Seine Seligkeit zu vermehren, noch um Seine Vollkommenheit zu erlangen, sondern um dieselbe durch die Güter, welche Er den Geschöpfen zutheilt, zu offenbaren, aus freiestem Willensentschlusse zugleich mit Anfang der Zeit die zweifache Creatur aus Nichts erschaffen, die geistige und körperliche, die der Engel nämlich und die der Welt, und dann die menschliche, welche gleichsam als eine gemeinsame aus Geist und Körper besteht.

Alles aber, was Gott erschaffen hat, erhält und regiert Er durch seine Vorsehung, mit Macht von Ende zu Ende reichend und Alles in Milde ordnend. Denn Alles ist enthüllt und offenbar vor Seinen Augen, auch das, was aus freier Handlung der Geschöpfe in der Zukunft geschehen wird.

Zweites Capitel.

Von der Offenbarung.

Dieselbe heilige Mutter, die Kirche, hält fest und lehrt, daß Gott, der Anfang und das Endziel aller Dinge, durch das natürliche Licht der menschlichen Vernunft aus den erschaffenen Dingen mit Gewißheit erkannt werden kann, „denn das Unsichtbare an Ihm wird seit Erschaffung der Welt in den erschaffenen Dingen durch den Verstand erschaut"; daß es jedoch Seiner Weisheit und Güte gefallen hat, auf einem andern und zwar einem übernatürlichen Wege Sich Selbst und die ewigen Beschlüsse Seines Willens dem Menschengeschlechte zu offenbaren, laut dem Zeugniß des Apostels, der da sagt: „Vielmal und auf mannigfache Weise hat einst Gott zu den Vätern durch die Propheten geredet; zuletzt hat Er in diesen Tagen zu uns geredet durch den Sohn."

Digitized by Google

Huic divinae revelationi tribuendum quidem est, ut ea, quae in rebus divinis humanae rationi per se impervia non sunt, in praesenti quoque generis humani conditione ab omnibus expedite, firma certitudine et nullo admixto errore cognosci possint. Non hac tamen de causa revelatio absolute necessaria dicenda est, sed quia Deus ex infinita bonitate sua ordinavit hominem ad finem supernaturalem, ad participanda scilicet bona divina, quae humanae mentis intelligentiam omnino superant; siquidem oculus non vidit, nec auris audivit, nec in cor hominis ascendit, quae praeparavit Deus iis, qui diligunt illum [1].

Haec porro supernaturalis revelatio, secundum universalis Ecclesiae fidem, a sancta Tridentina Synodo declaratam, continetur in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis Spiritu Sancto dictante quasi per manus traditae, ad nos usque pervenerunt [2]. Qui quidem veteris et novi Testamenti libri integri cum omnibus suis partibus, prout in ejusdem Concilii decreto recensentur, et in veteri vulgata latina editione habentur, pro sacris et canonicis suscipiendi sunt. Eos vero Ecclesia pro sacris et canonicis habet, non ideo, quod sola humana industria concinnati, sua deinde auctoritate sint approbati; nec ideo dumtaxat, quod revelationem sine errore contineant; sed propterea, quod Spiritu Sancto inspirante conscripti Deum habent auctorem, atque ut tales ipsi Ecclesiae traditi sunt.

Quoniam vero, quae sancta Tridentina Synodus de interpretatione divinae Scripturae ad coërcenda petulantia ingenia salubriter decrevit, a quibusdam hominibus prave exponuntur, Nos, idem decretum renovantes, hanc illius mentem esse declaramus, ut in rebus fidei et morum, ad aedificationem doctrinae Christianae pertinentium, is pro vero sensu sacrae Scripturae habendus sit, quem tenuit ac tenet Sancta Mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione Scripturarum sanctarum; atque ideo nemini licere contra hunc sensum, aut etiam contra unanimem consensum Patrum ipsam Scripturam sacram interpretari.

---

[1] 1. Cor. II, 9.

[2] Conc. Trid. sess. IV. Decr. de Can. Script.

Digitized by Google

Dieser göttlichen Offenbarung ist es zuzuschreiben, daß das, was in den göttlichen Dingen an und für sich der menschlichen Vernunft nicht unzugänglich ist, auch in dem gegenwärtigen Zustande des Menschengeschlechtes von Allen ohne Schwierigkeit, mit zweifelloser Gewißheit und ohne irgend welche Beimischung eines Irrthums erkannt werden kann. Dennoch ist nicht um dieser Ursache willen die Offenbarung als eine absolut nothwendige zu bezeichnen, sondern darum, weil Gott aus Antrieb Seiner unendlichen Güte den Menschen zu einem übernatürlichen Ziele bestimmt hat, nämlich zur Theilnahme an den göttlichen Gütern, welche die Fassungskraft des menschlichen Geistes gänzlich übersteigen; denn „kein Auge hat gesehen, kein Ohr gehört, und in keines Menschen Herz ist es gekommen, was Gott denen bereitet hat, die Ihn lieben."

Diese übernatürliche Offenbarung nun ist nach dem von der heiligen tridentinischen Synode ausgesprochenen Glauben der allgemeinen Kirche in geschriebenen Büchern und in den ungeschriebenen Ueberlieferungen enthalten, welche aus Christi eigenem Munde von den Aposteln empfangen, oder von den Aposteln selbst unter Eingebung des heiligen Geistes gleichsam von Hand zu Hand überliefert, bis auf uns gekommen sind. Und zwar sind jene Bücher des alten und neuen Testamentes vollständig mit allen ihren Theilen, wie sie im Decret desselben Concils aufgezählt werden, und in der alten lateinischen Ausgabe, der Vulgata, enthalten sind, als heilige und kanonische anzunehmen. Die Kirche hält sie aber für heilig und kanonisch, nicht deßhalb, weil sie ausschließlich nur durch menschliche Thätigkeit verfaßt, nachher durch ihre Auctorität wären gut geheißen worden, noch auch lediglich darum, weil sie die Offenbarung frei von Irrthum enthalten, sondern deßhalb, weil sie, auf Eingebung des heiligen Geistes geschrieben, Gott zum Urheber haben und als solche der Kirche selbst übergeben sind.

Da jedoch der heilsame Beschluß, welchen das heilige Concil von Trient über die Auslegung der heiligen Schrift zur Einschränkung leichtfertiger Geister erlassen hat, von gewissen Menschen verkehrt gedeutet wird, so erklären Wir in Erneuerung desselben Decrets, es sei dasselbe dahin zu verstehen, daß in Sachen des Glaubens und der Sitten, die zur Auferbauung der christlichen Lehre gehören, jener für den wahren Sinn der heiligen Schrift zu halten sei, den die heilige Mutter, die Kirche, der es zusteht, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen, festgehalten hat und festhält; und es sei darum Niemandem erlaubt, die heilige Schrift gegen diesen Sinn oder auch gegen die einmüthige Uebereinstimmung der Väter auszulegen.

Digitized by Google

CAPUT III.
De Fide.

Quum homo a Deo tanquam Creatore et Domino suo totus dependeat, et ratio creata increatae Veritati penitus subjecta sit, plenum revelanti Deo intellectus et voluntatis obsequium fide praestare tenemur. Hanc vero fidem, quae humanae salutis initium est, Ecclesia catholica profitetur, virtutem esse supernaturalem, qua, Dei aspirante et adjuvante gratia, ab eo revelata vera esse credimus, non propter intrinsecam rerum veritatem naturali rationis lumine perspectam, sed propter auctoritatem ipsius Dei revelantis, qui nec falli nec fallere potest. Est enim fides, testante Apostolo, sperandarum substantia rerum, argumentum non apparentium [1].

Ut nihilominus fidei nostrae obsequium rationi consentaneum esset, voluit Deus cum internis Spiritus Sancti auxiliis externa jungi revelationis suae argumenta, facta scilicet divina, atque imprimis miracula et prophetias, quae cum Dei omnipotentiam et infinitam scientiam luculenter commonstrent, divinae revelationis signa sunt certissima et omnium intelligentiae accommodata. Quare tum Moyses et Prophetae, tum ipse maxime Christus Dominus multa et manifestissima miracula et prophetias ediderunt; et de Apostolis legimus: Illi autem profecti praedicaverunt ubique, Domino cooperante, et sermonem confirmante, sequentibus signis [2]. Et rursum scriptum est: Habemus firmiorem propheticum sermonem, cui bene facitis attendentes quasi lucernae lucenti in caliginoso loco [3].

Licet autem fidei assensus nequaquam sit motus animi caecus: nemo tamen evangelicae praedicationi consentire potest, sicut oportet ad salutem consequendam, absque illuminatione et inspiratione Spiritus Sancti, qui dat omnibus suavitatem in consentiendo et credendo veritati [4]. Quare fides ipsa in se, etiamsi per charitatem non operetur, donum Dei est, et actus ejus est opus ad salutem pertinens, quo homo liberam praestat ipsi Deo obedientiam, gratiae ejus, cui resistere posset, consentiendo et cooperando.

---

[1] Hebr. XI, 1. [2] Marc. XVI, 20. [3] 2. Petr. I, 19. [4] Syn. Araus. II. can. 7.

Digitized by Google

Drittes Capitel.
Von dem Glauben.

Da der Mensch von Gott als seinem Schöpfer und Herrn mit seinem ganzen Wesen abhängig und die erschaffene Vernunft der unerschaffenen Wahrheit gänzlich unterworfen ist, so sind wir verpflichtet, Gott, wenn Er etwas offenbart, vollen Gehorsam des Verstandes und Willens durch den Glauben zu leisten. Von diesem Glauben aber, dem Anfang des menschlichen Heiles, bekennt die katholische Kirche, daß er eine übernatürliche Tugend ist, durch welche wir unter Anregung und Mitwirkung der Gnade Gottes das, was Er geoffenbart, für wahr halten, nicht wegen der innern mit dem natürlichen Lichte der Vernunft durchschauten Wahrheit der Sache, sondern auf das Ansehen des sie offenbarenden Gottes Selbst hin, der weder irren, noch in Irrthum führen kann. Ist ja der Glaube laut dem Zeugnisse des Apostels „ein fester Grund für das, was man hofft, ein Beweis dessen, was man nicht sieht".

Damit nichtsdestoweniger der Dienst unsers Glaubens vernünftig sei, so wollte Gott mit den innern Einwirkungen des heiligen Geistes äußere Beweise für Seine Offenbarung verbinden, göttliche Thaten nämlich, und vor Allem Wunder und Weissagungen, welche als sprechende Zeugnisse für Gottes Allmacht und unendliches Wissen vollkommen sichere Anzeichen göttlicher Offenbarung und zudem der Fassungskraft Aller angemessen sind. Darum haben sowohl Moyses und die Propheten, als auch vorzugsweise Christus der Herr Selbst viele und sehr offenkundige Wunder gewirkt und ebensolche Weissagungen verkündet; und von den Aposteln lesen wir: „Sie aber gingen hin und predigten überall, und der Herr wirkte mit ihnen und bekräftigte ihr Wort durch die folgenden Zeichen." Und wiederum steht geschrieben: „Wir haben noch ein festeres, das prophetische Wort, und ihr thut gut daran, auf dasselbe zu achten als auf ein Licht, das da scheint an einem dunklen Ort."

Wenngleich aber die Zustimmung zum Glauben keineswegs ein blinder Trieb des Gemüthes ist, kann doch Niemand der Predigt des Evangeliums so beistimmen, wie es zur Erlangung des Heiles erforderlich ist, ohne Erleuchtung und Eingebung des heiligen Geistes, der Allen die gläubige Annahme der Wahrheit versüßt. So ist denn der Glaube schon an und für sich, auch ohne durch die Liebe wirksam zu sein, ein Geschenk Gottes, und sein Act ist ein Heilswerk, wodurch der Mensch Gott Selber freien Gehorsam erweist, indem er Dessen Gnade, welcher er widerstehen könnte, beistimmt und mitwirkt.

Digitized by Google

Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur, et ab Ecclesia sive solemni judicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur.

Quoniam vero sine fide impossibile est placere Deo, et ad filiorum ejus consortium pervenire; ideo nemini unquam sine illa contigit justificatio, nec ullus, nisi in ea perseveraverit usque in finem, vitam aeternam assequetur. Ut autem officio veram fidem amplectendi, in eaque constanter perseverandi satisfacere possemus, Deus per Filium suum unigenitum Ecclesiam instituit, suaeque institutionis manifestis notis instruxit, ut ea tamquam custos et magistra verbi revelati ab omnibus posset agnosci. Ad solam enim catholicam Ecclesiam ea pertinent omnia, quae ad evidentem fidei christianae credibilitatem tam multa et tam mira divinitus sunt disposita. Quin etiam Ecclesia per se ipsa, ob suam nempe admirabilem propagationem, eximiam sanctitatem et inexhaustam in omnibus bonis foecunditatem, ob catholicam unitatem, invictamque stabilitatem, magnum quoddam et perpetuum est motivum credibilitatis et divinae suae legationis testimonium irrefragabile.

Quo fit, ut ipsa veluti signum levatum in nationes [1], et ad se invitet, qui nondum crediderunt, et filios suos certiores faciat, firmissimo niti fundamento fidem, quam profitentur. Cui quidem testimonio efficax subsidium accedit ex superna virtute. Etenim benignissimus Dominus et errantes gratia sua excitat atque adjuvat, ut ad agnitionem veritatis venire possint; et eos, quos de tenebris transtulit in admirabile lumen suum, in hoc eodem lumine ut perseverent, gratia sua confirmat, non deserens, nisi deseratur. Quocirca minime par est conditio eorum, qui per coeleste fidei donum catholicae veritati adhaeserunt, atque eorum, qui ducti opinionibus humanis, falsam religionem sectantur; illi enim, qui fidem sub Ecclesiae magisterio susceperunt, nullam unquam habere possunt justam causam mutandi, aut in dubium fidem eamdem revocandi. Quae cum ita sint, gratias agentes Deo Patri, qui dignos nos fecit in partem sortis sanctorum in lumine, tantam ne negligamus salu-

[1] Is. XI, 12.

Digitized by Google

Ferner muß man durch göttlichen und katholischen Glauben Alles das für wahr halten, was in dem geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes begriffen ist und von der Kirche, sei es durch einen förmlichen Entscheid, sei es durch ihr ordentliches und allgemeines Lehramt, als göttliche Offenbarung zu glauben vorgestellt wird.

Weil es aber ohne den Glauben unmöglich ist, Gott zu gefallen und zur Gemeinschaft Seiner Kinder zu gelangen, darum ist nie Jemandem ohne den Glauben die Rechtfertigung zu Theil geworden, noch wird Jemand, wenn er nicht bis an's Ende in demselben verharrt, das ewige Leben erlangen. Damit wir jedoch unserer Pflicht, den wahren Glauben zu umfassen und in ihm standhaft zu verharren, nachkommen könnten, so hat Gott durch Seinen eingebornen Sohn die Kirche gestiftet und mit offenkundigen Kennzeichen Seiner Stiftung versehen, auf daß sie als die Hüterin und Lehrerin des geoffenbarten Wortes von Allen anerkannt werden könnte. Denn nur der katholischen Kirche gehören alle jene so mannigfachen und so wunderbaren Veranstaltungen an, die von Gott getroffen sind, um die Glaubwürdigkeit des Christenthums über jeden vernünftigen Zweifel zu erheben. Ja die Kirche ist schon an und für sich, nämlich wegen ihrer wunderbaren Ausbreitung, vorzüglichen Heiligkeit und unerschöpflichen Fruchtbarkeit an allem Guten, wegen ihrer katholischen Einheit und unüberwindlichen Fortdauer ein großartiger und beständiger Beweisgrund ihrer Glaubwürdigkeit und ein unwiderlegliches Zeugniß für ihre göttliche Sendung.

So geschieht es, daß sie, einem unter den Völkern aufgerichteten Wahrzeichen vergleichbar, einerseits Diejenigen, welche noch nicht zum Glauben gelangt sind, zu sich einladet, andererseits ihren eigenen Kindern die Gewißheit gibt, daß der Glaube, den sie bekennen, auf einem unerschütterlichen Grunde ruht. Und dieses Zeugniß erhält eine wirksame Stütze durch die Kraft von Oben. Denn der allgütige Gott kommt anregend und unterstützend den Irrenden zu Hülfe, damit sie zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen können; Diejenigen aber, welche Er bereits aus der Finsterniß in Sein wunderbares Licht versetzt hat, stärkt Er gleichfalls mit Seiner Gnade, damit sie in eben diesem Lichte verharren, Keinen verlassend, wofern Er nicht verlassen wird. Darum sind Diejenigen, welche durch das Himmelsgeschenk des Glaubens sich der katholischen Wahrheit angeschlossen haben, keineswegs in der gleichen Lage mit Denen, welche, von Menschen-Meinungen geleitet, einer falschen Religion anhangen; Jene nämlich, die unter dem Lehramte der Kirche den Glauben angenommen haben, können nie und nimmer einen gerechten Grund haben, eben diesen Glauben zu ändern oder anzuzweifeln. So laßt uns denn Dank sagen Gott dem Vater, Der uns gewürdigt hat

Digitized by Google

tem, sed aspicientes in auctorem fidei et consummatorem Jesum, teneamus spei nostrae confessionem indeclinabilem.

CAPUT IV.

De Fide et Ratione.

Hoc quoque perpetuus Ecclesiae catholicae consensus tenuit et tenet, duplicem esse ordinem cognitionis, non solum principio, sed objecto etiam distinctum: principio quidem, quia in altero naturali ratione, in altero fide divina cognoscimus; objecto autem, quia praeter ea, ad quae naturalis ratio pertingere potest, credenda nobis proponuntur mysteria in Deo abscondita, quae, nisi revelata divinitus, innotescere non possunt. Quocirca Apostolus, qui a gentibus Deum per ea, quae facta sunt, cognitum esse testatur, disserens tamen de gratia et veritate, quae per Jesum Christum facta est [1], pronunciat: Loquimur Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est, quam praedestinavit Deus ante saecula in gloriam nostram, quam nemo principum hujus saeculi cognovit: nobis autem revelavit Deus per Spiritum suum: Spiritus enim omnia scrutatur, etiam profunda Dei [2]. Et ipse Unigenitus confitetur Patri, quia abscondit haec a sapientibus, et prudentibus, et revelavit ea parvulis [3].

Ac ratio quidem, fide illustrata, cum sedulo, pie et sobrie quaerit, aliquam, Deo dante, mysteriorum intelligentiam eamque fructuosissimam assequitur, tum ex eorum, quae naturaliter cognoscit, analogia, tum e mysteriorum ipsorum nexu inter se et cum fine hominis ultimo; nunquam tamen idonea redditur ad ea perspicienda instar veritatum, quae proprium ipsius obiectum constituunt. Divina enim mysteria suapte natura intellectum creatum sic excedunt, ut etiam revelatione tradita et fide suscepta, ipsius tamen fidei velamine contecta et quadam quasi caligine obvoluta maneant, quamdiu in hac mortali vita peregrinamur a Domino: per fidem enim ambulamus, et non per speciem [4].

---

[1] Joan. I, 17. [2] 1. Cor. II, 7—9.
[3] Matth. XI, 25. [4] 2. Cor. V, 7.

Digitized by Google

der Theilnahme am Loose Seiner Heiligen im Lichte, und eine so große Heilsgnade nicht verabsäumen, sondern im Hinblick auf den Urheber und Vollender unseres Glaubens, Jesus, unwandelbar festhalten an dem Bekenntnisse unserer Hoffnung.

Viertes Capitel.

Von dem Glauben und der Vernunft.

Auch daran hielt und hält fortwährend die katholische Kirche in ununterbrochener Uebereinstimmung fest, daß es eine doppelte Erkenntnißordnung gibt, verschieden nicht nur dem Princip, sondern auch dem Gegenstande nach: dem Principe nach, weil wir in der einen kraft unserer natürlichen Vernunft, in der andern kraft göttlichen Glaubens erkennen; dem Gegenstande nach, weil uns außer den Wahrheiten, welche die natürliche Vernunft erfassen kann, Geheimnisse zu glauben vorgestellt werden, welche in Gott verborgen sind und nicht anders als durch göttliche Offenbarung zu unserer Kenntniß gelangen können. Der Apostel, welcher bezeugt, daß Gott von den Heiden durch das, was gemacht ist, erkannt worden sei, thut darum gleichwohl da, wo er handelt von der Gnade und Wahrheit, welche durch Jesus Christus geworden ist, den Ausspruch: „Wir reden Gottes Weisheit, die geheimnißvolle, verborgene, die Gott zu unserer Verherrlichung vor Anbeginn der Welt vorherbestimmt, die keiner von den Fürsten dieser Welt erkannt hat; uns aber hat Gott es geoffenbaret durch Seinen Geist; denn der Geist durchforscht Alles, auch die Tiefen der Gottheit." Und der Eingeborne selbst lobpreiset den Vater, daß Er dieses den Weisen und Klugen verborgen und den Kleinen geoffenbart hat.

Auf diesem Wege gewinnt zwar die durch den Glauben erleuchtete Vernunft, wenn sie emsig, fromm und besonnen forscht, mit Gottes Hülfe einen gewissen und dazu höchst fruchtbaren Einblick in die Geheimnisse, theils aus deren Vergleichung mit ihren natürlichen Erkenntnissen, theils aus dem Zusammenhange der Geheimnisse selber miteinander und mit dem letzten Ziele des Menschen; nie aber wird sie in den Stand gesetzt, dieselben zu begreifen, wie diejenigen Wahrheiten, welche den ihr eigenthümlichen Erkenntnißgegenstand bilden. Denn die göttlichen Geheimnisse übersteigen vermöge ihrer Natur den geschaffenen Verstand so weit, daß sie, wenn auch durch die Offenbarung mitgetheilt und durch den Glauben erfaßt, gleichwohl mit dem Schleier eben dieses Glaubens bedeckt und von einem gewissen Dunkel umhüllt bleiben, so lange wir in diesem sterblichen Leben pilgern fern vom Herrn. Denn wir wandeln im Glauben und nicht im Schauen.

Digitized by Google

Verum etsi fides sit supra rationem, nulla tamen unquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest: cum idem Deus, qui mysteria revelat et fidem infundit, animo humano rationis lumen indiderit; Deus autem negare seipsum non possit, nec verum vero unquam contradicere. Inanis autem hujus contradictionis species inde potissimum oritur, quod vel fidei dogmata ad mentem Ecclesiae intellecta et exposita non fuerint, vel opinionum commenta pro rationis effatis habeantur. Omnem igitur assertionem veritati illuminatae fidei contrariam omnino falsam esse definimus [1]. Porro Ecclesia, quae una cum apostolico munere docendi, mandatum accepit fidei depositum custodiendi, jus etiam et officium divinitus habet falsi nominis scientiam proscribendi, ne quis decipiatur per philosophiam, et inanem fallaciam [2]. Quapropter omnes christiani fideles hujusmodi opiniones, quae fidei doctrinae contrariae esse cognoscuntur, maxime si ab Ecclesia reprobatae fuerint, non solum prohibentur tanquam legitimas scientiae conclusiones defendere, sed pro erroribus potius, qui fallacem veritatis speciem prae se ferant, habere tenentur omnino.

Neque solum fides et ratio inter se dissidere nunquam possunt, sed opem quoque sibi mutuam ferunt, cum recta ratio fidei fundamenta demonstret, ejusque lumine illustrata rerum divinarum scientiam excolat; fides vero rationem ab erroribus liberet ac tueatur, eamque multiplici cognitione instruat. Quapropter tantum abest, ut Ecclesia humanarum artium et disciplinarum culturae obsistat, ut hanc multis modis juvet atque promoveat. Non enim commoda ab iis ad hominum vitam dimanantia aut ignorat aut despicit; fatetur imo, eas, quemadmodum a Deo, scientiarum Domino, profectae sunt, ita si rite pertractentur, ad Deum, juvante ejus gratia, perducere. Nec sane ipsa vetat, ne hujusmodi disciplinae in suo quaeque ambitu propriis utantur principiis et propria methodo; sed justam hanc libertatem agnoscens, id sedulo cavet, ne divinae doctrinae repugnando errores in se suscipiant, aut fines proprios transgressae, ea, quae sunt fidei, occupent et perturbent.

---

[1] Conc. Lat. V. Bulla Apostolici regiminis.
[2] Coloss. II, 8.

Digitized by Google

Obschon aber der Glaube über die Vernunft erhaben ist, so kann doch niemals zwischen Glauben und Vernunft ein wirklicher Widerspruch stattfinden; hat ja derselbe Gott, Welcher die Geheimnisse offenbart und den Glauben eingießt, dem menschlichen Geiste auch das Licht der Vernunft gegeben; unmöglich aber kann Gott Sich Selbst verleugnen, noch kann jemals das Wahre dem Wahren widersprechen. Jeder derartige vermeinte Widerspruch ist leerer Schein und hat vornehmlich darin seinen Grund, daß man entweder die Glaubenslehren nicht im Sinne der Kirche verstanden und ausgelegt hat, oder aber eingebildete Meinungen für das Ergebniß vernünftigen Denkens ansieht. Darum erklären Wir jeden Satz, welcher der Wahrheit des erleuchteten Glaubens widerspricht, für durchaus falsch. Die Kirche, welche zugleich mit dem apostolischen Lehramte den Auftrag erhielt, die Hinterlage des Glaubens zu wahren, hat weiterhin von Gott auch das Recht und die Pflicht, eine Afterwissenschaft zu ächten, damit sich Niemand in Irrthum führen lasse durch falsche Weltweisheit und leeren Trug. Darum ist es nicht nur allen Christgläubigen untersagt, derartige Meinungen, welche der christlichen Lehre widersprechen und als solche erkannt werden, besonders wenn sie von der Kirche verworfen sind, als berechtigte wissenschaftliche Lehrsätze zu vertheidigen, sondern sie sind durchaus gehalten, solche vielmehr als Irrthümer anzusehen, die sich bloß mit dem trügenden Schein der Wahrheit schmücken.

Doch nicht genug, daß Glaube und Vernunft einander niemals widersprechen können, fördern sie sich vielmehr auch gegenseitig, indem die rechtgebrauchte Vernunft die Grundlagen des Glaubens aufweist und in dessen Lichte die Wissenschaft von den göttlichen Dingen ausbaut, der Glaube dagegen die Vernunft von Irrthümern befreit und vor ihnen bewahrt, und zugleich mit mannigfaltiger Kenntniß bereichert. Die Kirche darum, weit entfernt, die Pflege menschlicher Kunst und Wissenschaft zu hindern, hebt und fördert sie vielmehr auf mannigfache Weise. Denn sie mißkennt keineswegs, noch mißachtet sie die Vortheile, welche für das menschliche Leben in Fülle daraus hervorgehen; nein, sie anerkennt, daß dieselben, gleichwie sie von Gott, dem Herrn der Wissenschaften, ihren Ausgang genommen haben, ebenso auch bei richtiger Behandlung und unter dem Beistande Seiner Gnade zu Gott hinführen. Auch kann sie nicht verbieten wollen, daß diese Wissenschaften, jede in ihrem Bereiche, ihre eigenen Principien und ihren eigenen Gang einhalten; aber indem sie diese berechtigte Freiheit anerkennt, hält sie ihre wachsame Sorgfalt darauf gerichtet, daß jene nicht in Widerstreit mit der göttlichen Lehre gerathen und eben dadurch Irrthümer in sich aufnehmen, oder mit Ueberschreitung der eigenen Grenzen in das Glaubensgebiet verwirrend hinübergreifen.

Digitized by Google

Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda, sed tanquam divinum depositum Christi Sponsae tradita, fideliter custodienda et infallibiliter declaranda. Hinc sacrorum quoque dogmatum is sensus perpetuo est retinendus, quem semel declaravit Sancta Mater Ecclesia, nec unquam ab eo sensu, altioris intelligentiae specie et nomine, recedendum. Crescat igitur et multum vehementerque proficiat, tam singulorum, quam omnium, tam unius hominis, quam totius Ecclesiae, aetatum ac saeculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia: sed in suo dumtaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque sententia [1].

CANONES.

I.

De Deo rerum omnium Creatore.

1. Si quis unum verum Deum visibilium et invisibilium Creatorem et Dominum negaverit; anathema sit.

2. Si quis praeter materiam nihil esse affirmare non erubuerit; anathema sit.

3. Si quis dixerit, unam eandemque esse Dei et rerum omnium substantiam vel essentiam; anathema sit.

4. Si quis dixerit, res finitas, tum corporeas tum spirituales, aut saltem spirituales, e divina substantia emanasse;

aut divinam essentiam sui manifestatione vel evolutione fieri omnia;

aut denique Deum esse ens universale seu indefinitum, quod sese determinando constituat rerum universitatem in genera, species et individua distinctam; anathema sit.

---

[1] Vinc. Lir. Common. n. 28.

Digitized by Google

Denn die Glaubenslehre, welche Gott geoffenbaret hat, ist nicht wie ein erdachtes philosophisches Lehrsystem dem Menschengeiste zu weiterer Ergänzung zugewiesen, sondern als eine göttliche Hinterlage von Christus Seiner Braut übergeben, um sie treu zu hüten, und in untrüglicher Weise auszulegen. Folglich muß man auch immer die Auslegung der Heilslehren festhalten, welche unsere heilige Mutter, die Kirche, einmal gegeben hat, und niemals darf man von dieser Auslegung unter dem trügerischen Vorgeben einer tiefern Ergründung abgehen. So möge denn zunehmen und weit und mächtig fortschreiten in den Einzelnen wie in der Gesammtheit, in jedem Menschen wie in der ganzen Kirche, mit der Entwicklung der Zeiten und der Jahrhunderte, Einsicht, Wissenschaft und Weisheit; aber nur innerhalb des zustehenden Bereichs; unverändert nämlich bleibe das Dogma, unverändert der Sinn, unverändert der Ausspruch.

Kanones.

I.

Von Gott dem Schöpfer aller Dinge.

1. Wenn Jemand den einen wahren Gott, den Schöpfer und Herrn der sichtbaren und unsichtbaren Dinge, leugnet; so sei er im Banne.

2. Wenn Jemand sich nicht schämt zu behaupten, außer der Materie existire Nichts; so sei er im Banne.

3. Wenn Jemand sagt, die Substanz oder Wesenheit Gottes und aller Dinge sei eine und dieselbe; so sei er im Banne.

4. Wenn Jemand sagt, die endlichen Dinge, die körperlichen sowohl als die geistigen, oder wenigstens die geistigen, seien ein Ausfluß der göttlichen Substanz;

oder die göttliche Wesenheit werde durch Offenbarung oder Entwickelung ihrer selbst zu Allem;

oder endlich, Gott sei das allgemeine oder unbestimmte Sein, welches dadurch, daß es sich selbst bestimme, die Gesammtheit aller Dinge mit ihren verschiedenen Gattungen, Arten und Einzelwesen bilde; so sei er im Banne.

Digitized by Google

5. Si quis non confiteatur, mundum, resque omnes, quae in eo continentur, et spirituales et materiales, secundum totam suam substantiam a Deo ex nihilo esse productas;

aut Deum dixerit non voluntate ab omni necessitate libera, sed tam necessario creasse, quam necessario amat seipsum;

aut mundum ad Dei gloriam conditum esse negaverit; anathema sit.

II.

De Revelatione.

1. Si quis dixerit, Deum unum et verum, Creatorem et Dominum nostrum, per ea, quae facta sunt, naturali rationis humanae lumine certo cognosci non posse; anathema sit.

2. Si quis dixerit, fieri non posse, aut non expedire, ut per revelationem divinam homo de Deo, cultuque ei exhibendo edoceatur; anathema sit.

3. Si quis dixerit, hominem ad cognitionem et perfectionem, quae naturalem superet, divinitus evehi non posse, sed ex seipso ad omnis tandem veri et boni possessionem jugi profectu pertingere posse et debere; anathema sit.

4. Si quis sacrae Scripturae libros integros cum omnibus suis partibus, prout illos sancta Tridentina Synodus recensuit, pro sacris et canonicis non susceperit, aut eos divinitus inspiratos esse negaverit; anathema sit.

Digitized by Google

5. Wenn Jemand nicht bekennt, daß die Welt und alle Dinge, die sie umschließt, die geistigen sowohl wie die materiellen, nach ihrer ganzen Substanz von Gott aus Nichts hervorgebracht sind;

oder sagt, Gott habe nicht mit einem von aller Nothwendigkeit freien Willen geschaffen, sondern mit einer Nothwendigkeit gleich der, mit welcher er sich selbst liebt;

oder leugnet, daß die Welt zu Gottes Ehre erschaffen sei; so sei er im Banne.

II.

Von der Offenbarung.

1. Wenn Jemand sagt, der eine und wahre Gott, unser Schöpfer und Herr, könne aus den geschaffenen Dingen durch das natürliche Licht der menschlichen Vernunft nicht mit Gewißheit erkannt werden; so sei er im Banne.

2. Wenn Jemand sagt, es sei unmöglich oder nicht gut, daß der Mensch durch göttliche Offenbarung über Gott und die Ihm zu zollende Verehrung belehrt werde; so sei er im Banne.

3. Wenn Jemand sagt, der Mensch könne von Gott nicht zu einer Erkenntniß und Vollkommenheit erhoben werden, welche die natürliche übersteigt, sondern er könne und müsse aus sich selbst durch immerwährenden Fortschritt zum endlichen Vollbesitz alles Wahren und Guten gelangen; so sei er im Banne.

4. Wenn Jemand die Bücher der heiligen Schrift nicht vollständig mit allen ihren Theilen, wie die heilige Synode von Trient dieselben aufgezählt hat, als heilige und kanonische Bücher annimmt, oder leugnet, daß sie unter göttlicher Eingebung abgefaßt seien; so sei er im Banne.

Digitized by Google

III.

De Fide.

1. Si quis dixerit, rationem humanam ita independentem esse, ut fides ei a Deo imperari non possit; anathema sit.

2. Si quis dixerit, fidem divinam a naturali de Deo et rebus moralibus scientia non distingui, ac propterea ad fidem divinam non requiri, ut revelata veritas propter auctoritatem Dei revelantis credatur; anathema sit.

3. Si quis dixerit, revelationem divinam externis signis credibilem fieri non posse, ideoque sola interna cujusque experientia aut inspiratione privata homines ad fidem moveri debere; anathema sit.

4. Si quis dixerit, miracula nulla fieri posse, proindeque omnes de iis narrationes, etiam in sacra Scriptura contentas, inter fabulas vel mythos ablegandas esse; aut miracula certo cognosci nunquam posse, nec iis divinam religionis christianae originem rite probari; anathema sit.

5. Si quis dixerit, assensum fidei christianae non esse liberum, sed argumentis humanae rationis necessario produci; aut ad solam fidem vivam, quae per charitatem operatur, gratiam Dei necessariam esse; anathema sit.

6. Si quis dixerit, parem esse conditionem fidelium atque eorum, qui ad fidem unice veram nondum pervenerunt, ita ut catholici justam causam habere possint, fidem, quam

Digitized by Google

III.

Von dem Glauben.

1. Wenn Jemand ſagt, die menſchliche Vernunft ſei ſo unabhängig, daß Gott ihr den Glauben nicht gebieten könne; ſo ſei er im Banne.

2. Wenn Jemand ſagt, der göttliche Glaube unterſcheide ſich nicht von dem natürlichen Wiſſen über Gott und ſittliche Dinge, und deßhalb werde zum göttlichen Glauben nicht erfordert, daß man die geoffenbarte Wahrheit auf das Anſehen des offenbarenden Gottes hin glaube; ſo ſei er im Banne.

3. Wenn Jemand ſagt, die göttliche Offenbarung könne nicht durch äußere Zeichen glaubwürdig gemacht werden, und die Menſchen müßten darum einzig und allein durch eines Jeden innere Erfahrung oder durch eine ihnen im Beſondern zu Theil werdende Eingebung zum Glauben bewegt werden; ſo ſei er im Banne.

4. Wenn Jemand ſagt, Wunder ſeien allzumal unmöglich, und daher alle Erzählungen von dergleichen, ſelbſt wenn ſie in der heiligen Schrift enthalten ſind, in's Reich der Fabeln oder Mythen zu verweiſen; oder man könne die Wunder nie mit Gewißheit erkennen, noch laſſe ſich durch dieſelben der göttliche Urſprung der chriſtlichen Religion gehörig beweiſen; ſo ſei er im Banne.

5. Wenn Jemand ſagt, die Zuſtimmung zum chriſtlichen Glauben ſei keine freie, ſondern werde vermöge der Beweisgründe der menſchlichen Vernunft mit Nothwendigkeit bewirkt; oder die Gnade Gottes ſei nur zum lebendigen Glauben, welcher ſich durch die Liebe bethätigt, nothwendig; ſo ſei er im Banne.

6. Wenn Jemand ſagt, die Gläubigen befänden ſich in der gleichen Lage mit Jenen, welche noch nicht zum allein wahren Glauben gelangt ſind, ſo daß die Katholiken einen gerechten

Digitized by Google

sub Ecclesiae magisterio jam susceperunt, assensu suspenso in dubium vocandi, donec demonstrationem scientificam credibilitatis et veritatis fidei suae absolverint; anathema sit.

IV.

De Fide et Ratione.

1. Si quis dixerit, in revelatione divina nulla vera et proprie dicta mysteria contineri, sed universa fidei dogmata posse per rationem rite excultam e naturalibus principiis intelligi et demonstrari; anathema sit.

2. Si quis dixerit, disciplinas humanas ea cum libertate tractandas esse, ut earum assertiones, etsi doctrinae revelatae adversentur, tanquam verae retineri, neque ab Ecclesia proscribi possint; anathema sit.

3. Si quis dixerit, fieri posse, ut dogmatibus ab Ecclesia propositis, aliquando secundum progressum scientiae sensus tribuendus sit alius ab eo, quem intellexit et intelligit Ecclesia; anathema sit.

Itaque supremi pastoralis Nostri officii debitum exequentes, omnes Christi fideles, maxime vero eos, qui praesunt vel docendi munere funguntur, per viscera Jesu Christi obtestamur, necnon ejusdem Dei et Salvatoris nostri auctoritate jubemus, ut ad hos errores a Sancta Ecclesia arcendos et eliminandos, atque purissimae fidei lucem pandendam studium et operam conferant.

Quoniam vero satis non est, haereticam pravitatem devitare, nisi ii quoque errores diligenter fugiantur, qui ad illam plus mi-

Digitized by Google

Grund haben könnten, den Glauben, welchen sie unter dem Lehramte der Kirche bereits angenommen haben, so lange mit einstweiliger Zurückhaltung ihrer Zustimmung in Zweifel zu ziehen, bis sie den wissenschaftlichen Beweis der Glaubwürdigkeit und der Wahrheit ihres Glaubens würden zu Ende geführt haben; so sei er im Banne.

IV.

Von dem Glauben und der Vernunft.

1. Wenn Jemand sagt, die göttliche Offenbarung enthalte keine Geheimnisse im wahren und eigentlichen Sinne, sondern es sei möglich, vermittelst der Vernunft, wenn sie zu gehöriger Ausbildung gelangt sei, sämmtliche Glaubenssätze aus natürlichen Principien zu begreifen und zu beweisen; so sei er im Banne.

2. Wenn Jemand sagt, die menschlichen Wissenschaften seien mit solcher Freiheit zu behandeln, daß deren Sätze, auch wenn sie der geoffenbarten Lehre widerstreiten, als wahr dürften festgehalten und von der Kirche nicht geächtet werden könnten; so sei er im Banne.

3. Wenn Jemand sagt, es könne der Fall eintreten, daß zufolge des wissenschaftlichen Fortschrittes den von der Kirche zu glauben vorgestellten Sätzen dereinst ein anderer Sinn müsse beigelegt werden als der, in welchem die Kirche sie verstanden hat und versteht; so sei er im Banne.

In Erfüllung der Pflicht Unseres obersten Hirtenamtes beschwören Wir daher alle Christgläubigen, vorzugsweise aber Diejenigen, welche ein Vorsteher- oder Lehr-Amt bekleiden, um der Liebe Jesu Christi willen, und befehlen ihnen zudem in Vollmacht eben dieses unseres Gottes und Heilandes, mit Eifer dahin zu arbeiten, daß diese Irrthümer von der heiligen Kirche abgewehrt und aus ihr gänzlich entfernt, und das Licht des Glaubens in seiner vollen Reinheit verbreitet werde.

Da es aber nicht genug ist, die Verkehrtheit der Häresie zu vermeiden, wenn man nicht zugleich die Irrthümer sorgfältig flieht, welche

Digitized by Google

nusve accedunt; omnes officii monemus, servandi etiam Constitutiones et Decreta, quibus pravae ejusmodi opiniones, quae isthic diserte non enumerantur, ab hac Sancta Sede proscriptae et prohibitae sunt.

Datum Romae in publica Sessione in Vaticana Basilica solemniter celebrata, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo septuagesimo, die vigesima quarta Aprilis.

Pontificatus Nostri anno vigesimo quarto.

Ita est.

JOSEPHUS, EPISCOPUS S. HIPPOLYTI,
Secretarius Concilii Vaticani.

Digitized by Google

mit jener in näherem oder entfernterem Zusammenhange stehen, so erinnern Wir Alle an die Pflicht, auch jene Constitutionen und Decrete zu beobachten, in welchen dergleichen, hier nicht ausdrücklich aufgezählte verkehrte Meinungen von diesem heiligen Stuhl verworfen und verboten worden sind.

Gegeben zu Rom in der feierlich gehaltenen öffentlichen Sitzung in der Vaticanischen Basilika, im Jahre der Menschwerdung unseres Herrn eintausend achthundert und siebenzig, am vierundzwanzigsten April.

Im vierundzwanzigsten Jahre Unseres Pontificats.

So geschehen.

Joseph, Bischof von St. Pölten,
Secretär des Vaticanischen Concils.

Digitized by Google

Das Vaticanum als Centrum der neuern Synodalthätigkeit.

Aehnliche Gesetze walten in der natürlichen, wie in der übernatürlichen Ordnung, weil beide von Einem Urheber herrühren. Hier wie dort herrscht die Regel, daß Alles gehörig vorbereitet werde. Darum vergleicht in der schönen Parabel vom Saatfeld der Heiland gerade unter diesem Gesichtspunct das Reich Gottes mit der Natur. „Mit dem Himmelreich verhält es sich, wie wenn ein Mensch Samen auf die Erde wirft; der Same keimt und sproßt und wächst Tag und Nacht, zuerst der Halm, dann die Aehre, endlich das volle Korn in der Aehre." Verhält es sich so mit Allem, was zum Reiche Gottes gehört, wie viel mehr nicht mit der großartigsten seiner Erscheinungen, einem allgemeinen Concile? Freilich mochte Manchem die Ankündigung des Vaticanums unerwartet gekommen sein. Vielen gewährte sie eine freudige Ueberraschung, Andern und zwar gerade solchen, die am Meisten über das Aufhören der Synoden und das vermeintliche römische „Centralisationsbestreben" sich ereifert hatten, erschien sie wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel. Wer aber sorgfältiger die Kirchengeschichte der letzteren Jahrhunderte erforscht, wird in derselben nur die Krone einer lange vorbereiteten Thätigkeit erschauen. So gewaltig hat sich nämlich in neuerer Zeit das Leben der Kirche durch die Feier von Concilien geäußert, daß man mit allem Grunde erwarten durfte, es würde nun auch die herrlichste aller seiner Blüthen, eine ökumenische Kirchenversammlung, hervorsprossen. Doch um die Größe der Synodalthätigkeit unserer Gegenwart besser zu würdigen, müssen wir die ganze nachtridentinische Periode unter diesem Gesichtspuncte etwas näher in's Auge fassen.

Bekanntlich hat das Tridentinum als eines der wirksamsten Mittel zur Wiederherstellung und Erhaltung der Zucht die öftere Feier der kirchlichen Versammlungen angeordnet. Zum Mindesten alle drei Jahre sollte ein Provincial-Concil, sowie jährlich eine Diöcesansynode, gehalten werden. Um die Ausführung dieses Gesetzes möglichst sicher zu

Digitized by Google

ſtellen, drohte das Tridentinum nicht nur mit kanoniſchen Strafen, ſondern wies auch beiderlei Verſammlungen verſchiedene Aufgaben zu, welche die Bedeutung derſelben zeigen und das Intereſſe für ſie wecken ſollten. Die von Trient heimkehrenden Biſchöfe feierten denn auch in den verſchiedenſten Theilen der Kirche ſolche Verſammlungen. Wir erinnern hier nur an die italieniſchen Synoden von Mailand (1565, 1569), Siponto (1567) und Benevent (1567); an die Synode von Rheims (1564), die von Mecheln (1570) und Salzburg (1569, 1572), an die ſpaniſchen Synoden von Valencia und Compoſtella (1565), die portugieſiſche von Goa (1567), die polniſchen von Lemberg (1564) und Petrikau (1577). Dieſe Praxis erhielt aber einen neuen Aufſchwung, als Gregor XIII. auf den päpſtlichen Stuhl gelangte. Er war als einer der berühmteſten Kanoniſten auf dem Tridentinum thätig geweſen und ſuchte nun mit aller Kraft in Ausführung zu bringen, was er dort befürwortet hatte. Beſonders wichtig war es, daß er, nach bereitwilliger Zuſtimmung König Heinrichs III., die gallicaniſche Kirche zur Abhaltung von Synoden vermochte. Dort hatten die Parlamente unter dem Vorwand der gallicaniſchen Freiheiten, d. h. der genauen Beobachtung der kirchlichen Kanones, ſich der Einführung der kanoniſchen Vorſchriften der allgemeinen Kirchenverſammlung von Trient widerſetzt; darum war an eine einheitliche Verkündigung der letzteren für ganz Frankreich, wie ſolches z. B. in Spanien geſchehen, durchaus nicht zu denken. Dieſem Mangel ſuchte der Papſt dadurch abzuhelfen, daß er auf Provincialconcilien die tridentiniſchen Beſchlüſſe bekannt machen und auf deren Ausführung hinarbeiten ließ. Wirklich wurden denn auch Synoden in Rouen (1581), Rheims, Tours und Bordeaux (1583), Bourges (1584) und Aix (1585) gehalten. Dieſe letzten Synoden fielen freilich nicht mehr in die Regierungszeit Gregors XIII., aber auch deſſen Nachfolger, Sixtus V. und Clemens VIII. ſuchten mit derſelben Energie die Herſtellung der Kirchenzucht durch Synoden zu bewirken. Italien, Polen, Spanien blieben hinter Frankreich nicht zurück, und ſo ſah auch die neue Welt zum erſten Male auf den Synoden von Lima (1582) und Mexiko (1585) ihre Oberhirten ſich verſammeln, während von der andern Seite dieſe in Oſtindien bereits früher begonnene Thätigkeit fortdauerte.

Leider währte aber der Eifer für die Feier von Concilien nicht gar lange Zeit; ja das tridentiniſche Geſetz, daß alle drei Jahre Provincialconcilien ſollten abgehalten werden, wurde kaum in andern Kirchen-

Digitized by Google

provinzen, als in denen von Tarragona und Mailand, und auch da nicht genau oder nur auf kurze Zeit beobachtet. Die Tarraconenſiſche Kirche feierte in den erſten zwei Jahrhunderten nach dem Tridentinum 39 Provincialconcilien; in Mailand aber hielt der hl. Karl Borromäus in den Jahren 1565, 1569, 1573, 1576, 1579, 1582 nicht weniger als ſechs Synoden, denen der Neffe des Heiligen, ſein Nachfolger und Nacheiferer, Cardinal Friedrich Borromäo, die ſiebente hinzufügte. Auch noch einige andere Kirchenprovinzen zeichneten ſich aus; ſo die von Gneſen, wo Jakob Uchanski, Stanislaus Karnkowski, Bernhard Maciejowski, Lorenz Gembicki in Petrikau (1577, 1589, 1607, 1621), Johann Wezyk in Petrikau (1628), in Warſchau (1634) und Matthias Lubienski ebendaſelbſt (1643), Provincialſynoden hielten. In Goa wurden 1567 und 1575 unter dem Erzbiſchof D. Gaspar de Leao Pereira, 1585 unter dem Vorſitz des Erzbiſchofs D. Fr. Vicente da Fonſeca, 1592 unter D. Fr. Matthäus de Medina, 1606 unter D. Fr. Aleixo de Menezes, fünf Provincialconcilien zuſammenberufen. In Salzburg feierte der ſeeleneifrige Erzbiſchof Johannes Jakobus ſolche Verſammlungen in den Jahren 1562, 1569, 1572, die einzigen, welche Deutſchland nach dem Tridentinum geſehen hat. In Ungarn, wo nach faſt hundertjähriger Unterbrechung der Cardinal Erzbiſchof von Gran, Forgach, (1611) in Tyrnau eine Provincialſynode gehalten hatte, brachte Cardinal Pazmany neuen Fluß in die geſtockte Synodalthätigkeit. Außer mehreren Diöceſanſynoden und einer Verſammlung der Biſchöfe in Preßburg feierte er Nationalconcilien 1630 und 1633 in Tyrnau, denen ebendaſelbſt 1638 eine Provincialſynode unter dem Erzbiſchofe Emmerich Loſi und eine Nationalſynode unter dem Erzbiſchofe Lippay 1648 folgte.

Am meiſten Ausdauer in der Feier von Synoden zeigte in Italien die Provinz von Benevent, deren Oberhirten in den Jahren 1567, 1571, 1599, 1656 tagten.

Darum durfte ihr Erzbiſchof Cardinal Urſini an Papſt Innocenz XII. ſchreiben, ſeine Kirche ſei in dieſem Puncte die beharrlichſte unter allen italieniſchen Kirchen geweſen, und er hätte hinzufügen können, unter allen Kirchen der Welt, die Tarraconenſiſche Provinz ausgenommen. Denn wenn auch 1667 noch in Tonkin eine Kirchenverſammlung gehalten wurde, ſo war dieſelbe ſtreng genommen, doch nur eine Diöceſanſynode. In allen andern Ländern jedoch war ſchon ſeit einiger Zeit die Concilienthätigkeit gänzlich erloſchen. Die letzte in

Digitized by Google

Deutschland war nämlich 1572 in Salzburg gewesen, in Südamerica (Lima) 1601, in Spanien[1] (Toledo) 1582, in Frankreich (Bordeaux) 1624, in Belgien (Mecheln) 1607, in Polen (Warschau) 1643, in Ungarn (Tyrnau) 1648. Mit Recht sagte darum Gavanti von dieser Zeit: keine Provincialconcilien würden mehr gefeiert; Erzbischof Alexander Borgia: ein tiefes Schweigen herrsche über sie; Cardinal Pitra: sie seien in Italien fast antiquirt; Cardinal de Luca: das tridentinische Gesetz scheine fast vergessen zu sein. Ebenso richtig hätte aber der Cardinal sagen können, das tridentinische Gesetz sei nie zur Ausführung gekommen. Von 80 Kirchenprovinzen hatte kaum eine einzige, nämlich die von Tarracona, es längere Zeit hindurch beobachtet; und, nach den Aeußerungen der Synoden dieser Provinz zu schließen, hatte nicht erst das Tridentinum diese häufige Feier von Concilien veranlaßt, sondern sie war dort schon von alter Zeit her immer beobachtet worden. In wenigen andern Provinzen wurden während eines ganzen Jahrhunderts vier oder fünf Synoden gehalten; in mehreren nur eine, in vielen gar keine.

Doch gegen das Ende des 17. Jahrhunderts trat ein Mann auf, welcher mit der ganzen Energie seiner großen Seele und allen Mitteln, die eine hohe kirchliche Stellung ihm verlieh, die Ausführung des tridentinischen Gesetzes zu betreiben suchte: Petrus Franciscus Ursini.[2] Gott hatte seinen Geist und sein Herz mit den reichsten Gaben ausgestattet, rief ihn schon frühzeitig zu den hervorragendsten kirchlichen Würden und ließ ihn endlich auf den päpstlichen Thron gelangen. Und dennoch, trotz des großen Ansehens, das sein Rang und die Heiligkeit seines Wandels ihm verlieh, trotz der unausgesetzten Thätigkeit seines mehr denn 80jährigen Lebens, trotz aller Zuvorkommenheit, mit der man besonders in Rom seine Bemühungen aufnahm: seine Sorgen und Mühen zerrannen wie Wasser auf dem Sande. Es ist indessen nicht ohne Interesse in einem kurzen Ueberblick sich zu vergegenwärtigen, was Alles dieser Mann zur Erreichung jenes Zweckes versucht hat. Die Fruchtlosigkeit aller seiner Anstrengungen wird am besten die Groß-

[1] Wir sehen hier von der Tarraconensischen Provinz ab, die, wie bereits bemerkt, fortfuhr, Concilien zu feiern.

[2] Die von diesem Manne gehaltenen und veranlaßten Synoden sammt den tarraconensischen Concilien sind in dem ersten Bande der Collectio Lacensis (Freiburg, Herder. 1870) enthalten.

Digitized by Google

artigkeit des Umschwunges zeigen, der sich in Bezug auf Synodalfeier in der Gegenwart vollzogen hat.

Kaum war Cardinal Ursini auf den Metropolitansitz von Siponto erhoben, als er durch die Herausgabe der daselbst im Jahre 1567 gehaltenen Provincialsynode zu verstehen gab, worauf sein Sinn besonders gerichtet war. Er blieb aber auf diesem Stuhl, sowie auf dem von Manfredonia allzu kurze Zeit, als daß es ihm vergönnt gewesen wäre, die Bischöfe seiner Provinz zu einem Concil zu versammeln. Erst da ihm die Kirche von Benevent übergeben war, gelang es ihm, den Plan, der, wie er selbst sagt, ihn fortwährend beschäftigte, auszuführen und dem vom Tridentinum in Betreff der Provincialsynoden erlassenen Gesetze Genüge zu leisten. Nach dem Antritt seiner Würde begann er darum sofort, die Metropolitankirche, worin er die Versammlung zu halten gedachte, mit großem Kostenaufwand zu verschönern und seinen erzbischöflichen Palast zur Aufnahme der 20 Suffragane und Prälaten seiner Provinz zu vergrößern. Da durchkreuzte ein schreckliches Ereigniß sein Vorhaben: ein gewaltiges Erdbeben, bei welchem er selbst nur wie durch ein Wunder gerettet wurde, zerstörte seine Kathedrale sammt seiner Wohnung. Er ließ sich gleichwohl dadurch nicht irre machen. Schwierigkeiten schrecken Heilige nicht, sondern sind ein Sporn zur Verdoppelung der Thatkraft. Mit rastlosem Eifer baute der Erzbischof Kirche und Palast wieder auf und hatte dann endlich die Freude, im Jahre 1693 die Bischöfe und Prälaten seiner Provinz zu einer Synode um sich vereinigt zu sehen. Schon nach fünf Jahren hielt er die folgende. Ebenso eifrig zeigte er sich in der Feier von Diöcesansynoden, deren er nicht weniger als achtunddreißig zusammenberief. Sein Beispiel ahmte 1699 der ihm zunächststehende Metropolit, Cardinal Erzbischof Cantelmo von Neapel, nach.

Nirgends aber wurde der Eifer, den Cardinal Ursini in Abhaltung von Synoden bethätigte, besser gewürdigt und freudiger begrüßt, als in Rom. „In hohem Grade," so schreibt ihm unter andern Lobsprüchen Innocenz XII., „bin ich erfreut worden, den glühenden Eifer, womit Du die Deiner Hirtensorgfalt anvertraute Kirche von Benevent leitest und regierst, durch die Zusammenberufung einer Provincialsynode bewährt zu finden, denn das flößt uns die Zuversicht ein, andere Kirchenfürsten werden zu demselben Schritte mächtig angespornt werden." Nicht geringere Freude empfand Clemens XI. in Anbetracht des Eifers, womit der Erzbischof von Benevent darauf bedacht war, daß die Provincial-

Digitized by Google

synoden zu den festgesetzten Zeiten gefeiert würden. „Du darfst", so ließ er ihn wissen, „fest versichert sein, daß unser oberhirtliches Wohlwollen eben deßhalb gegen Dich überströmt (accumulari)." Clemens XI. äußerte übrigens sein Wohlgefallen an der Feier von Provincialconcilien nicht bloß durch Worte, sondern auch durch die That. Denn um die Zustände der albanischen und ruthenischen Kirche zu ordnen, ließ er im J. 1703 und im J. 1720 durch apostolische Delegaten Nationalconcilien in Perasti und Zamoisky halten.

In glänzenderer Weise jedoch erhielten die Bemühungen des Cardinals Ursini für Wiederherstellung der Synodalthätigkeit in Rom ihre Würdigung, als die Cardinäle, denen sein Eifer bekannt war, ihn, so sehr er auch widerstrebte, mit großer Einmüthigkeit auf den päpstlichen Stuhl erhoben.

Jetzt glaubte Benedict XIII. (denn diesen Namen hatte Cardinal Ursini angenommen) den heißesten Wunsch seines Herzens, die Wiedereinführung der Provincialsynoden in der Kirche durchführen zu können. Die Schwierigkeiten des Unternehmens verhehlte er sich nicht. Allein er sann, um uns seiner Worte zu bedienen, Tag und Nacht darauf, wie er dieselben überwinden könnte. Das tridentinische Gesetz hatte ungeachtet der Strafen, die es androhte, wenig gefruchtet. Noch weniger das Drängen einzelner Päpste auf Ausführung des Gesetzes. Deßhalb glaubte Benedict XIII. den Weg des Beispiels betreten zu sollen und berief auf den April des Jubeljahres 1725 die Bischöfe seiner Provinz zu einer Synode nach Rom, die auch wirklich im Lateran gehalten wurde. Das Concil bot wohl das glänzendste Schauspiel dar, das die Kirche seit dem Tridentinum gesehen. Denn nicht weniger als 32 Cardinäle, 45 Bischöfe, 3 Aebte, 35 Procuratoren abwesender Prälaten versammelten sich damals auf den Ruf Benedicts XIII. in Rom. Hiermit jedoch begnügte sich der eifrige Papst nicht, sondern suchte die nachhaltige Wirkung, welche er sich von diesem der Kirche gegebenen Beispiel versprach, möglichst zu verstärken. Darum befahl er unter Androhung der schon früher in Aussicht gestellten kanonischen Strafen und in Kraft des heiligen Gehorsams allen Metropoliten und, wenn diese nicht wollten oder könnten, dem ältesten Bischofe einer jeden Kirchenprovinz, gemäß dem tridentinischen Gesetze zum Wenigsten alle drei Jahre eine Provincialsynode zu versammeln. Außerdem forderte Benedict XIII., um die allgemeinen Ermahnungen durch besondere zu unterstützen, einzelne ihm näher stehende Erzbischöfe hierzu auf. So

Digitized by Google

schrieb er wiederholt an den Erzbischof von Avignon, welches damals noch zum Kirchenstaate gehörte. Ebenso dringend mahnte er den jüngst von ihm zum Erzbischof von Fermo ernannten Alexander Borgia, als er ihm das Pallium überreichte. Beide Kirchenfürsten folgten seinem heißen Wunsche, der eine durch Abhaltung der Synode von Avignon 1725, der andere durch die Feier des Concils von Fermo 1726. Weniger fruchteten die Vorstellungen, welche der Papst durch seinen Nuntius in Paris zu demselben Zwecke machen ließ. Freilich richtete die Versammlung des französischen Klerus 1725 in Paris eine Bitte an den König, doch die Abhaltung von Provincialconcilien gestatten zu wollen. Da sie jedoch mit dem ersten Minister des Königs, dem Herzog von Bourbon, in Betreff der zu bewilligenden Steuer in Zerwürfniß gerathen war, konnte sie vom Hofe nur eine ausweichende Antwort erhalten. Der kurz darauf erfolgte Sturz des genannten Ministers gab indeß bessere Aussicht, da er den wohlgesinnten Cardinal Fleury an die Spitze der Regierung brachte. Freudig ergriff darum Benedict XIII. eine ihm gerade dargebotene günstige Gelegenheit, um den Beginn der Synodenfeier in Frankreich durchzusetzen. Der König hatte nämlich seinen Geschäftsträger in Rom, den Abbé Peter Guerin de Tencin, zum Erzbischof von Embrun ernannt. Diesen nicht minder durch Talent als durch gründliche theologische Bildung hervorragenden Mann suchte Benedict XIII. durch persönliche Auszeichnungen für seinen Plan zu gewinnen. Er selbst weihte ihn zum Erzbischof und bekleidete ihn mit dem Pallium; dabei unterließ er nicht, ihn zu ermuntern, durch Abhaltung einer Provincialsynode dem schismatischen Treiben des Bischofs von Senez, Joh. Soanen, eines erklärten Jansenisten, entgegenzutreten. Solchem liebevollen Drängen konnte Tencin nicht widerstehen, und weil er auch am französischen Hofe Alles galt, war es ihm nicht schwer, trotz aller Gegenbemühungen der jansenistischen Partei, vom König die Erlaubniß, ja den Befehl zu erwirken, daß alle Bischöfe seiner Provinz im Jahre 1727 nach Embrun zu einem Concil sich versammeln sollten. Um die Verurtheilung des Bischofs von Senez noch feierlicher zu machen, waren auch die Oberhirten der benachbarten Kirchenprovinzen eben dorthin eingeladen und zahlreich erschienen. Wie jubelte hierüber das Herz des hl. Vaters? welche Hoffnungen rief dieses eine Concil in seiner Seele wach? Schon glaubte er im Geiste zu sehen, wie die andern Provinzen Frankreichs dem von Embrun gegebenen Beispiele folgten und der Vorgang der französischen Kirche auch die andern Nationen

Digitized by Google

zur Nacheiferung stachelte. Das Concil von Embrun schien ihm eine Blüthenknospe zu sein, welche das Herannahen eines Frühlings für das kirchliche Leben verkündigte. Eitle Hoffnung! War dieses Concil eine Blüthe, so hatte sie nicht Frühlingsluft, sondern ein lauer Spätsommer hervorgetrieben und der bald eintretende Winterfrost zerstörte sie vollständig. Denn kein anderes Concil wurde nach dem von Embrun in Frankreich gefeiert, kein anderes durch seinen Vorgang in andern Ländern hervorgerufen. Freilich setzte die tarraconensische Provinz noch ihre Concilienthätigkeit fort; doch auch dort erlosch sie im Jahre 1757 gänzlich. Außerdem hatte noch der päpstliche Legat Assemani 1736 auf dem Libanon ein Concil abgehalten. Aber sieht man von diesen Ausnahmen ab, so schien die Synodenfeier gänzlich in der Kirche erstorben. Denn wenn auch noch in Mexiko (1771) und Lima (1772 und 1773) Provincialconcilien zu Stande kamen, so vereitelte doch derselbe königliche Wille, der sie hervorgerufen hatte, ihre Frucht. Karl III. nämlich, König von Spanien, hatte auf den Wunsch mehrerer Bischöfe die Suffragane jener americanischen Metropolen geheißen, sich zu Provincialconcilien zu versammeln, er hatte ihnen ferner die Gegenstände der Berathung vorgeschrieben, endlich sich das Placet über die zu fassenden Beschlüsse vorbehalten. Gehorsam fügten sich die Bischöfe dem Willen ihres Monarchen, sandten ihre Verordnungeu der spanischen Regierung ein, die sie aber unter den Acten ihrer Archive vergrub.

So ruhte also vollständig die Feier der Provincialsynoden in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Für diese ebenso bekannte als auffallende Thatsache hat man verschiedene Gründe aufgesucht. Insbesondere waren die Gegner des hl. Stuhles bemüht, die römische Curie hiefür verantwortlich zu machen. „Ich sehe nicht," sagt Claudius Fleury, „daß Provincialconcilien nach dem Tode des hl. Carl Borromäus in Italien seien gehalten worden. Ich wundere mich darüber nicht. Die römische Curie hat kein Interesse daran, daß der Episkopat seine ganze Gewalt ausübe, und ihre Grundsätze gelten durch ganz Italien." Aber hier bricht der französische Geschichtschreiber den Stab über Etwas, das er gar nicht kennt. Auch nach dem Tode des hl. Karl sah Italien eine Reihe von Synoden. Und wie sehr der römische Stuhl auf Abhaltung derselben gedrängt hat, dürfte aus der schlichten Darstellung der Thatsachen, wie wir sie oben gegeben, hinlänglich erhellen. Andere suchen darum den Vorwurf wider den hl. Stuhl in anderer Weise zu stützen. Sie behaupten nämlich, Sixtus V. hätte durch seine Bulle Immensa,

Digitized by Google

wodurch er 1588 die heilige Congregation des Concils mit der Revision aller Provincialsynoden beauftragt, deren Feier gehemmt. Aber hierbei übersieht man, daß die Concilien, welche in der Zeit zwischen dem Tridentinum und dem Erlasse jener Bulle gefeiert worden, aus freien Stücken ihre Decrete der römischen Congregatio vorlegten. Sixtus V. hat also mit jenem Gesetze nicht eine kirchliche Neuerung gemacht, sondern nur eine Gewohnheit, zu der von den Bischöfen selbst der Anfang gemacht und die von ihnen heilig beobachtet wurde, sanctionirt. Und in der That: nur die gewichtigsten Gründe hatten die Bischöfe vermocht, „gemäß den Beispielen uralter Tradition und den Anforderungen kirchlicher Disciplin, anzuerkennen, daß sie ihre Beschlüsse an den römischen Stuhl referiren müßten, eingedenk dessen, was dem Stuhle des Apostels zustehe, von dem der Episkopat selbst und das ganze Ansehen dieses Namens seinen Ursprung herleitet“ [1]; auch konnte der Synodenfeier das keinen Eintrag thun, was ihren Decreten das höchste Ansehen verlieh, unbefugten Widerspruch gegen dieselben von vorneherein abschnitt und endlich verhütete, daß keine unklugen Verordnungen erlassen würden. Die Erfahrung unserer Zeit hat Alles dieses bestätigt. Wann ist das sixtinische Gesetz heiliger gehalten worden, als in der Gegenwart? Und gerade jetzt sehen wir die Feier der Concilien in wunderbarer Blüthenfülle sich entfalten, und zwar ganz besonders in den Provinzen der Missionen, die mehr als die andern von römischen Congregationen abhangen. Mit Unrecht also klagt man die römischen Congregationen, von denen die Beschlüsse der Synoden geprüft werden müssen, an, als hätten sie die heilsame Feier der Synoden, welche nach Christi Auftrag von den Aposteln in der Kirche eingeführt worden, verhindert. Waren sie es nicht vielmehr, welche allein in einer Zeit, wo die Synodalthätigkeit in der Kirche erstorben schien, dieselbe noch ausübten? Denn was sind die römischen Congregationen anders, als ein ununterbrochen fortdauerndes Concil, eine σύνοδος ἐνδημοῦσα, eine bleibende, nach den Vorschriften des Kirchenrechts sich vollziehende Versammlung von Kirchenfürsten, der Senat des obersten Hirten der Kirche, in welchem mit der größten Kenntniß der Theologie und des canonischen Rechtes die höchste Erfahrung und Uebung gleichsam von Hand zu Hand sich überliefert und forterbt?

Den wahren Grund des Aufhörens der Synodenfeier deutet Fleury

[1] Innocentius I. ad Patres Conc. Milev.

Digitized by Google

eben an jener Stelle an, wo er die Schuld davon auf die römische Curie wälzt. Er kann nämlich nicht begreifen, daß die damalige französische Regierung das Zusammentreten auch nur von vier Bischöfen fürchte. Wir können es nicht nur begreifen, sondern erklären uns auch aus dieser Thatsache das Aufhören der Concilien im vorigen Jahrhundert. Denn nach der Zertrümmerung der mittelalterlichen Freiheit kam in allen Ländern der Staatsabsolutismus vollständig zur Herrschaft. Dieser fürchtet nun aber nichts mehr, als bischöflichen Starkmuth; und nirgends, dessen ist er sich bewußt, wird bischöflicher Starkmuth so gestählt, als durch treues Zusammenhalten mit den Brüdern, wie es auf den Concilien geschieht. Der Staatsabsolutismus haßt ferner jede Autonomie; und darum muß ihm eine Provincialsynode, die sich als einen vollkommen von ihm unabhängigen gesetzgebenden Körper darstellt, ein Gräuel sein. Vollends muß es ihn zur Verzweiflung bringen, daß dort so ultramontane, dem Servilismus so schnurstracks entgegenstehende Kanones aufgestellt werden. Wer sollte sich daher noch wundern, daß der Staatsabsolutismus keine kirchlichen Synoden wollte, und sie, da ihm alle Macht in den letzten zwei Jahrhunderten zu Gebote stand, auch wirklich verhinderte.

Aber nicht nur direct, auch indirect wirkte er auf dasselbe Ziel hin. Mit der bischöflichen Weihe entzieht sich der Mensch noch keineswegs dem Einflusse des Zeitgeistes, und wir können nicht leugnen, daß der absolutistische Bureaukratismus, wie er jener ganzen Zeit das Gepräge gab, so auch auf manche Bischöfe mächtig eingewirkt und ihnen den Sinn für Synoden genommen hat. Benedict XIII. ermunterte, bat, mahnte, befahl, drohte. Alles umsonst; seine Stimme verhallte, wie die eines Rufenden in der Wüste, und die Feier der Synoden hörte bald gänzlich auf.

Nichtsdestoweniger sollte man über dieses Unterbleiben nicht so klagen und jammern, wie es häufig geschieht. Wir müssen vielmehr auch hierin eine Fügung der göttlichen Vorsehung erkennen; denn Synoden, die nicht nach der kirchlichen Vorschrift gehalten werden, können nicht nützen, sie können nur Verderben bringen. Jene heilige Norm aber, wie sie uns schon ein Zeuge des vierten Jahrhunderts erklärt, will, daß die kirchlichen Versammlungen fern vom Hofe gehalten werden, wo weder der Kaiser zugegen ist, noch der Beamte sich einmischt, sondern einzig die Furcht Gottes und die apostolischen Einrichtungen für Alles maßgebend sind. Solche Synoden konnten freilich in jener

Digitized by Google

traurigen Zeit kaum gefeiert werden, und so würde der Kirche aus den Concilien eher Schaden als Nutzen erwachsen sein.

Mochte nun auch der Polizeistaat mit seinem bureaukratischen Absolutismus die häufige und ersprießliche Feier der Synoden verhindern, den vom Herrn in seine Kirche eingesenkten Keim der Synodalthätigkeit, der sich, so oft äußere Umstände es nicht verhindern, nothwendig entwickeln muß, konnte er nicht zerstören. Die neueste Zeit ist der sprechendste Beweis dafür. Wo der auf die kirchliche Freiheit geübte Druck aufgehört hat, sehen wir mit aller Macht das Synodalleben sich entfalten und herrliche Blüthen und noch köstlichere Früchte treiben. Wir brauchen nur an die Vereinigten Staaten Nordamerica's zu erinnern. Streng genommen gebührt indeß nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, der Kirche dieses Landes der Ruhm, die Initiative in der Feier der Provincialconcilien gemacht zu haben, sondern der irischen. Nach Tuam nämlich rief 1817 Erzbischof Oliver Kelly seine sechs Suffragane zu einer Synode zusammen, deren Beschlüsse auch in Rom bestätigt wurden. Bald darauf (1822) folgte die ungarische Nationalsynode von Preßburg, deren Decrete aber nie förmlich promulgirt wurden, sondern in die Archive wanderten und darin bis auf den heutigen Tag begraben liegen. Beide Concilien waren nur sporadische Erscheinungen und als solche von gar keinem Einfluß auf die Wiederbelebung des Synodallebens. Anders verhält es sich mit den Concilien von Baltimore, welche wirklich durch alle entgegenstehende Hindernisse hindurch der regelmäßigen Synodenfeier Bahn gebrochen haben. Die ersten Anfänge dieser Thätigkeit fallen mit der Stiftung der nordamericanischen Kirche zusammen. Denn der Vater derselben, John Caroll, versammelte, eingedenk der Grundsätze des Ordens[1], dem er früher angehört, daß nämlich kein Oberer irgend etwas Wichtiges ohne vorhergehende Berathung mit seinen Brüdern unternehmen solle, nach seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl die Priester der Vereinigten Staaten sofort zu einer Diöcesansynode. Ebenso vereinigte er, zum Erzbischof von Baltimore ernannt, seine Suffragane zu einer Versammlung in der Metropole. Freilich währte es noch lange, ehe aus diesen Anfängen jene großartige Synodalthätigkeit sich entwickelte. Denn auch in Nordamerica wurde die Freiheit der jungen Kirche bald eingeschnürt, und mehr als der bureaukratische Absolutismus im Polizeistaat drückte

[1] Er war Mitglied der Gesellschaft Jesu gewesen.

Digitized by Google

auf sie die Anmaßung der von den Gemeinden gewählten Laien (Trustees), denen ein zu großer Einfluß auf die kirchliche Verwaltung eingeräumt worden war. Wohl mag auch noch Anderes die Provincialconcilien gehindert haben; Alles jedoch, was sich ihnen entgegensetzte, wurde glücklich überwunden. Und so feierte Erzbischof James Whitefield im Jahre 1829 die erste Provincialsynode von Baltimore. Die Väter schienen die ungeheure Tragweite dieses Schrittes zu ahnen, da sie bei den Acclamationen vor allem Andern Gott lobten, daß „er wunderbar von den ewigen Bergen her leuchtend mit wunderbarer Güte das heilige Provincialconcil zum erwünschten Ausgange geführt." Der nordamericanische Episkopat blieb aber nicht bei diesem ersten Schritte stehen, wie es leider so viele andere Bischöfe gethan, sondern verfolgte mit der größten Beharrlichkeit die einmal betretene Bahn. Erzbischof Whitefield feierte ein zweites Provincialconcil von Baltimore im Jahre 1833; sein Nachfolger Samuel Eccleston nicht weniger denn fünf, nämlich in den Jahren 1837, 1840, 1843, 1846, 1849. Hiedurch wurde das tridentinische Gesetz nach langer Unterbrechung wiederum in's Leben gerufen. Ein überaus schwieriges Werk. Oder was ist mühsamer, als veralteten Gesetzen und Institutionen neues Leben einzuhauchen? Zwei Dinge machten aber solches dem Episkopate der americanischen Kirche möglich, zuerst der große rücksichtslose Eifer, der die junge Kirche beseelte und vor keinem Hemmniß zurückbebte; dann aber ganz besonders der den Americanern eigene praktische Sinn, der bei dem größten Eifer berechnende Klugheit bewahrt, und der die Oberhirten in den Conferenzen vor Abhaltung der ersten Synode den Beschluß fassen ließ, nur leichtausführbare Vorschriften zu erlassen. Ohne Zweifel ist dieser weisen Vereinigung von Eifer und Klugheit die regelmäßige Abhaltung der Provincialsynoden in Baltimore zu verdanken.

Dies war die Sachlage, als Pius IX. am 21. Juni 1846 den päpstlichen Thron bestieg. Unbeschreiblicher Jubel erfüllte bei seinem Regierungsantritt die ganze Welt, als ob sie geahnt hätte, welch' große Dinge unter seinem Pontificate sich vollziehen würden. Die Freiheit, welche in den Stürmen von 1848 der Kirche zu Theil wurde, bereitete jene vor. Damals schrieb Sibour (später Erzbischof von Paris) dem Papste: ein einziges Wort aus seinem Munde würde gegenwärtig in Bezug auf die Wiederbelebung der Concilien mehr Wirkung haben, als alle alten Kanones. Und Pius IX hat dieses Wort gesprochen. Er

Digitized by Google

sprach es aus in seiner Verbannung von Gaëta. Aber dieses Wort des verstoßenen Priestergreises hallte in der ganzen katholischen Welt mächtig wieder.

Die im Frühjahr 1849 in Paris versammelten Bischöfe hatten ihn um die Erlaubniß gebeten, eine Nationalsynode halten zu dürfen. Pius IX. entscheidet sich für die Abhaltung von Provincialconcilien; und nun werden in allen Gegenden Frankreichs diese ehrwürdigen Versammlungen gehalten, und mehr feiert man deren in drei Jahren, als drei Jahrhunderte nach dem Tridentinum gesehen hatten. Noch erfreulicher war es, daß die beiden Cardinäle von Rheims und Bordeaux sich nicht bloß mit Einer Synode begnügten, sondern das tridentinische Gesetz über die öftere Haltung der Concilien pünctlich ausführen wollten. So geschah es, daß Frankreich in kurzer Zeit nicht weniger als zwanzigmal sich des hehren Schauspiels einer Provincialsynode erfreute. [1]

Auch an Deutschland richtete Pius IX. von Gaëta aus ein ähnliches Wort, wie an die französische Kirche. Und das Eis einer fast dreihundertjährigen Gleichgiltigkeit und Kälte gegen die Synodenfeier wurde gesprengt, und Metropolen, in denen selbst das Tridentinum eine solche Versammlung nicht hatte bewirken können, erblickten nun in ihrer Mitte das Provincialconcil. Die Initiative zu dieser That gebührt dem Cardinal Rauscher, welcher (1858) in Wien die Bischöfe seiner Provinz zusammenberief. Prag und Köln folgten bald dem gegebenen Impulse, und auch die Nachbarländer, Ungarn und Holland schlossen sich durch die Synoden von Gran (1858), Colozka (1863) und Utrecht (1865) an. Wer aber die inhaltreichen Decrete dieser Concilien liest, wird nicht anstehen, ihre Beschlüsse zu dem Allergediegensten zu rechnen, was je auf Provincialconcilien beschlossen worden.

Bei den so eben erwähnten Ländern blieb die von Pius IX. hervorgerufene Bewegung nicht stehen; sie ergriff in immer weitern und weitern Schwingungen auch die entferntesten Länder der Kirche. Für Nordamerica gab Pius IX. hierzu durch Schaffung mehrerer Erzbisthümer den Anstoß. So sah nun auch zum ersten Male das Land jenseits der Felsengebirge eine Provincialsynode; denn der neuernannte Erzbischof von Oregon vereinigte seine beiden Suffragane von Wallawalla und der Vancouverinsel zum ersten Mal in St. Paul gegen

[1] Der vierte Band der Collectio Lacensis, welcher bereits im Drucke ist, wird alle diese Concilien umfassen.

Digitized by Google

Ende Februar 1848 zu einem Concil. Den Synoden der andern jungen Provinzen ging indessen im Jahr 1852 das große Plenarconcil von Baltimore voraus. Diesem folgten in den einzelnen Kirchenprovinzen folgende Concilien: in Baltimore 1855 und 1858; in New-York 1854, 1857, 1861; in Cincinnati 1855, 1858, 1861; in St. Louis 1855, 1858; in New-Orleans 1856, 1860.

Der große Bruderkrieg, welcher Nordamerica zerfleischte, verhinderte nach dem Jahre 1861 die Feier der Synoden. So schmähliche Excesse waren in den Meetings sectirerischer Prediger während des Krieges vorgekommen, daß man überhaupt mit Mißtrauen auf Versammlungen kirchlicher Personen blickte. Aus diesem Grunde hatte selbst General Rosenkranz, ein eifriger Katholik, als Militärcommandant in Missouri eine Verordnung erlassen oder doch veranlaßt, daß keine Geistlichen irgend einer Denomination sich versammeln dürften, ohne einen gehässigen politischen Eid abzulegen. Es war das einzige Mittel gegen das Treiben sectirerischer Minister, die sich in politische Dinge einmischten und anstatt das Feuer des Krieges zu löschen, es nur noch anfachten. Kaum war aber der furchtbare Krieg beendet, als sich auch im October des Jahres 1866 in Baltimore jenes große Plenarconcil versammelte, welches, wie es alle Bischöfe der Vereinigten Staaten umschloß, so auch die Beschlüsse aller früheren Concilien zusammenfaßte und durch Hinzufügung neuer Decrete einen bewunderungswürdigen Codex über das gesammte kirchliche Leben verfaßte. Auf dieses Plenarconcil folgte dann im J. 1869 die zehnte Provincialsynode von Baltimore.

Das Beispiel der Vereinigten Staaten ahmten die in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Kirchen von Canada und den britischen Colonien Mittelamerica's nach. Denn in Quebeck wurde 1863 bereits die vierte Synode gehalten. Auf der Insel S. Trinidad aber wurde die erste 1854, die zweite 1867 gefeiert.[1] Südamerica schien nicht zurückstehen zu wollen; es hatte seit den Tagen des hl. Turibius keine vom apostolischen Stuhl approbirte Versammlung erlebt. Jetzt wurden mit dessen Gutheißung zwei Synoden zusammenberufen, nämlich von der Kirchenprovinz Quito und der von Neu-Granada.

Doch kehren wir aus diesen fernen Gegenden nach Europa zurück.

---

[1] Diese Synoden, sowie alle übrigen im britischen Reiche und Nordamerica gefeierten Concilien (36 an der Zahl) werden in den 3. Band der Collectio Lacensis aufgenommen werden.

Digitized by Google

Noch haben wir in diesem Welttheile jenes Land nicht berührt, welches sich am eifrigsten in der Synodenfeier erwies, Großbritannien. Kaum war in England die kirchliche Hierarchie wieder hergestellt, als sich auch Cardinal Wiseman entschloß, das tridentinische Gesetz durch häufige Zusammenberufung seiner Suffragane nach Westminster auszuführen. Jetzt nahm auch die Schwesterinsel Irland durch ein Plenarconcil in Thurles (1850) die Feier der Synoden, welche sie durch die vorhin erwähnte Versammlung von Tuam eröffnet hatte, wieder auf. In eben dieser Provinz folgten dann jener irischen Plenarversammlung die Concilien von Tuam in den Jahren 1854 und 1858, sowie 1853 Synoden in den Provinzen von Dublin und Cashel, 1854 in der von Armagh.

Auch der starre Orient nahm an der Bewegung Theil, indem die Bischöfe der verschiedensten Riten sich versammelten. So die Maroniten in Bakorka, die Syrier in Schafs, die Armenier in Bzummar. Waren die Zusammenkünfte dieser Bischöfe von geringerer Bedeutung, so ist um so gewichtiger das jüngste Provincialconcil der Armenier in Constantinopel 1869. In demselben Jahre tagten in Smyrna die Bischöfe des lateinischen Ritus um ihren Metropoliten und sah zum ersten Mal das ferne Australien die Feier einer Provincialsynode in Melbourn.

Noch müssen wir der Synoden Italiens erwähnen; obwohl die ungeheuren politischen Umwälzungen ihre Abhaltung erschwerten, ja an vielen Orten ganz unmöglich machten. Wir haben darum aus der neuern Zeit nur die Synoden von Venedig, Ravenna, Urbino, Pisa, Siena und dann eine Versammlung der sicilianischen Bischöfe in Palermo zu verzeichnen.

Von größerer Tragweite waren, was die Vorbereitung eines allgemeinen Concils betrifft, die römischen Versammlungen. Dreimal erblickte Pius IX. eine große Anzahl von Oberhirten aus allen Gegenden der Welt um sich: bei der Erklärung des Dogma's der unbefleckten Empfängniß, bei der Kanonisation der japanesischen Martyrer und endlich am großen Jubelfeste des Centenariums von Petri Martertod. Seit der großen vierten lateranensischen Synode von 1215 hatte Rom noch nie so viele Bischöfe in seinen Mauern vereinigt. Alle diese hatte nicht ein Befehl des höchsten Priesters zusammengeschaart; die freieste Liebe hatte sie zu ihrem gemeinschaftlichen Vater geführt. Diese ließ denn auch ahnen, was geschehen würde, wenn derselbe sie je zu einer all-

Digitized by Google

gemeinen Synode in St. Peters Dom versammeln sollte. Pius IX. zögerte wirklich nach dem großen Petersfeste keinen Augenblick mehr, um den schon in Gaëta in den Tagen seiner Verbannung gefaßten Plan auszuführen. Er verkündigte ihn den Bischöfen, die mit Jubel dieses Wort vernahmen.

Dieser kurze Ueberblick über die conciliarische Thätigkeit unserer Zeit beweist zur Genüge, wie gewaltig und umfassend sie gewesen ist. Die Größe dieser Bewegung erhellt aber nicht nur aus der Menge und unermeßlichen Weite ihrer Schwingungen: sie tritt am meisten in die Augen, wenn wir sie mit den geringen Erfolgen, welche das Tridentinum in Bezug auf die Feier der Concilien gehabt, und dem vollständigen Mißlingen aller Pläne Benedict's XIII. vergleichen. Wie empfänglich mußte unsere Zeit für Synoden sein, da ein Wunsch des hl. Vaters mehr bewirkte, als das Tridentinum und die rastlosen, begeisterten Bemühungen früherer Päpste? Wer sollte sich demnach noch wundern, daß Pius IX. mit derselben Leichtigkeit auch einen allgemeinen Kirchenrath zu Stande gebracht hat? Ein solcher kann heute in der That nicht als etwas Unvorbereitetes erscheinen; er ist nur die Vollendung einer immensen Bewegung, welche schon lange die ganze Kirche ergriffen hat. Das ist es auch, was uns mit den tröstlichsten Hoffnungen für die Zukunft erfüllen muß. Wenn das Tridentinum nicht alles Gute zur Folge gehabt hat, was seine weisen Beschlüsse in Aussicht gestellt hatten, so ist ein Grund davon in dem Unterbleiben der Provincialsynoden zu suchen. Denn die Kirche Christi hat, um mit Benedict XIII. zu sprechen, nichts für gesunde Lehre und heilsame Disciplin Ersprießlicheres als die häufige Feier dieser Versammlungen. Welcher Schaden mußte also aus der langen Unterbrechung derselben erwachsen? Das wird nun, wie wir zuversichtlich hoffen dürfen, in Zukunft anders werden. Denn eben weil die allgemeine Synode nicht eine willkürliche Grille des Kirchenoberhauptes, sondern nur die höchste Blüthe der mächtig in der ganzen Kirche hervorgetretenen conciliarischen Lebensentfaltung ist, eben darum wird sie auch nicht diese Bewegung lähmen, sondern regeln und zur höchsten Vollkommenheit führen. Das wird, unseres Erachtens, eine der Zierden der neuen Aera sein, welche das große Concil einleitet.

Schneemann.

Digitized by Google

Die erste conciliarische Frucht der vaticanischen Synode.

„An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen", so hat vor wenigen Wochen ein protestantischer Broschürenschreiber mit triumphirender Miene in die Welt hinausgerufen; als ob er sagen wollte: seht, auf dem römischen Concil geht es ja nicht besser als auf unsern Protestantentagen. Man macht Vorlagen, man hält Reden, man discutirt und disputirt und dabei bleibt es, zu einer Uebereinstimmung in der Lehre kommt es nie. Das Erstere ist richtig; die Väter des Concils waren seit drei Monaten unermüdlich in ihren Erörterungen und Discussionen; das ist die nothwendige menschliche Außenseite jedes Concils, in welchem der göttliche Beistand die menschliche Thätigkeit nicht aufhebt, sondern voraussetzt. Aber wo das Werk der Menschen mit deren gewissenhaften Anstrengungen aufhört, da beginnt das Werk des heiligen Geistes. Der 24. April hat nach allen vorausgegangenen Meinungsdifferenzen und conciliarischen Erörterungen die 700 Väter des Concils, den gesammten rechtmäßigen Lehrkörper der katholischen Welt mit dem rechtmäßigen Nachfolger des Apostelfürsten Petrus als cor unum et anima una (eines Herzens und eines Sinnes) gezeigt; und das war Gottes Werk. „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen." Nun ja; eine Erstlingsfrucht des im hl. Geist versammelten vaticanischen Concils liegt nun vor, und sie hat weder das Licht der Wissenschaft, noch den Blick des noch irgendwie positiv-gläubigen Protestantismus zu scheuen. Wäre die ganze Thätigkeit des Vaticanums mit diesem einen Decret, der Constitutio dogmatica de fide catholica, erschöpft, so würde dieser eine Act ihm gleichwohl eine Bedeutung sichern, wie sie keine andere That unsers Jahrhunderts aufzuweisen hat.

Es kann hier vorerst nicht unsere Absicht sein, den ganzen unermeßlichen Schatz von göttlich verbürgten Wahrheiten, welche der verhältnißmäßig kurze Text des Decretes mit seinen Kanones dem Geiste bietet, einzeln erheben oder gar exegetisch erörtern zu wollen; Wahrheiten, welche nicht weniger für den christlichen Philosophen als für den Theologen von höchstem Interesse sind, und von denen jede einzelne an praktischer Fruchtbarkeit und Fülle des Inhalts ein ganzes Buch überwiegt. Wir werden uns zunächst nur auf eine allgemeine Betrachtung dieses wichtigen Actenstückes beschränken, unter Angabe jener Gesichtspuncte,

Digitized by Google

welche uns dienlich ſcheinen, das Verſtändniß deſſelben hinreichend zu erleichtern.

Die Wichtigkeit der Conſtitution beſteht nun keineswegs darin, daß in derſelben etwa Sätze definirt und zum Anſehen von Glaubenswahrheiten erhoben würden, die bisher von der kirchlichen Wiſſenſchaft nicht als ſolche anerkannt und gelehrt worden wären. Sie enthält vielmehr ihrem Hauptinhalt nach längſt definirte katholiſche Glaubenswahrheiten, welche ſchon in frühern Conciliumsbeſchlüſſen entweder ausdrücklich oder der Sache nach und im Einſchluß ausgeſprochen ſind. Die hohe und eigenthümliche Bedeutung des neuen Decretes liegt vielmehr hauptſächlich in der zweckmäßigen und wirkſamen Gruppirung, in der innern Verkettung, in der angemeſſenen Erklärung und Betonung, in der neuen Intimirung dieſer alten und immer neuen Eckſteine des chriſtlichen Glaubens wie der chriſtlichen Cultur, und endlich in der höchſt zeitgemäßen Anwendung und Beziehung derſelben auf die geiſtigen und ſittlichen Bedürfniſſe der Gegenwart. Jeder Kanon enthält eine wohlberechnete Arznei für irgend eine Krankheit oder gefährliche Wunde der modernen chriſtlichen Geſellſchaft, wie denn bereits in der Einberufungsbulle dieſes mütterliche Heilverfahren der Kirche als die beſondere Aufgabe des Concils betont ward.

Noch eingehender und beſtimmter ſpricht ſich die praktiſche Rückſichtnahme auf die wirklichen Bedürfniſſe der Zeit in der ebenſo würdevollen als klaren Einleitung zu dem gegenwärtigen Actenſtücke aus.

Gemäß dem Umſtande, daß das vaticaniſche Concil vom Papſte perſönlich präſidirt wird, iſt es der Papſt, der hier ſpricht — Pius Episcopus servus servorum Dei; aber er ſpricht, wie als Haupt der Geſammtkirche, ſo auch im Namen und als Haupt des ganzen Concils — sacro approbante Concilio; und ſo iſt es hinwiederum die geſammte lehrende Kirche, die durch den Mund Pius IX. ſpricht. Ausgehend von dem unwandelbaren Vertrauen auf die Verheißungen Chriſti, der ſeiner geliebten Braut der Kirche allezeit hülfreich zur Seite ſtehen wird bis an's Ende der Zeiten, und in dankbarer Anerkennung der bisher ununterbrochenen ſichtbaren Erfüllung dieſer göttlichen Verheißungen wird behufs einer ernſten Diagnoſe zuerſt Umſchau gehalten in dem großen kirchlichen Körper der Neuzeit, vom Trienter Concil angefangen bis zur Gegenwart. Und zwar ruht der Blick der Kirche mit unverkennbarem mütterlichen Wohlgefallen und rührender Dankbarkeit vor Allem auf der Lichtſeite dieſes Geſammtbildes, auf dem unermeßlichen und mannig-

Digitized by Google

faltigen Segen, welchen die letzte allgemeine Kirchenversammlung über die ganze kirchliche Gemeinschaft in reichen Strömen eines neuen übernatürlichen Lebens ergossen hat. Erst nachdem diese himmlischen Errungenschaften in ihren Hauptmomenten einzeln aufgezählt worden, wendet sich das sorgsame Auge auch dem weniger erfreulichen „Aber" zu, um nun auch die Schattenpuncte des Gemäldes, ohne Schwarzseherei und Uebertreibung, aber auch ohne schwächliche Selbsttäuschung zu betrachten.

Unter Bezugnahme auf die nächstliegende Aufgabe wird namentlich das Fundament alles christlichen Lebens, die Unversehrtheit des katholischen Glaubens, deren Gefährdung oder bereits erlittene Schädigung zum Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung gemacht, und dabei werden zugleich im Hinblick auf die zu wählenden Heilmittel die gemeinsamen Hauptquellen dieser Uebel geschichtlich ermittelt und scharf in's Auge gefaßt.

Als solche wird an erster Stelle die beklagenswerthe Thatsache hervorgehoben, daß von sehr Vielen theils die Auctorität der letzten heiligen ökumenischen Synode geradezu verachtet, theils ihre heilsamen Beschlüsse vernachlässigt worden sind. Nachdem man das göttliche Lehramt der Kirche verschmäht und in Sachen der Religion das Privaturtheil eines Jeden zum Richter aufgestellt, hätten sich ganz folgerichtig die von den tridentinischen Vätern verworfenen Irrlehren allmählig in vielfältige Secten aufgelöst, die sich dann wieder unter sich selbst bekämpften. Die Folge wäre gewesen, daß in Manchen der Glaube an Christus selbst erschüttert und die hl. Schriften, die man zuvor für die einzige Quelle und Regel der christlichen Lehre erklärt hatte, allmählig nicht mehr als göttlichen Ursprungs, sondern als mythische Fabeln angesehen wurden.

Eine überaus folgenschwere Entwicklung erhielt sodann das Unheil durch jenen Rationalismus oder Naturalismus[1], der sich nun über

---

[1] Rationalismus und Naturalismus lassen sich zwar theoretisch unterscheiden, dürfen aber praktisch mit Recht als dieselbe unchristliche Lehre angesehen werden, welche sich vermißt, die Einsicht der menschlichen Vernunft zur einzigen und höchsten Norm alles Fürwahrhaltens zu erklären, selbst bezüglich der geoffenbarten Wahrheiten, wofern solche wenigstens scheinbar noch angenommen werden („gemäßigter" Rationalismus). Wird überdies die übernatürliche Offenbarung in Abrede gestellt, so ist der Rationalismus ein „absoluter", geschieht dies aber so grundsätzlich, daß er überhaupt und von vornherein nur eine natürliche Weltordnung und keine andere Einwirkung Gottes auf die Welt als vermittels der Kräfte der Natur anerkennt, so heißt er Naturalismus.

Digitized by Google

die ganze moderne Gesellschaft verbreitete. Hier ist es besonders, wo die Aufmerksamkeit des hl. Vaters und des Concils mit tiefem Schmerze verweilt. Mit scharfen Zügen wird die durchaus antichristliche und christusfeindliche Tendenz dieser Lehre charakterisirt, die es unternommen hat, mit Aufbietung aller Geisteskräfte Christus aus dem Herzen der Menschen wie aus dem Leben und den Sitten der Völker auszutilgen und statt dessen ein angebliches Reich der reinen Vernunft oder Natur zu begründen. Gleichzeitig wird auch die nächste und unausbleibliche Folge dieses Abfalls von der christlichen Religion constatirt, nämlich die Leugnung des wahren Gottes selbst, das Versinken vieler Geister in den Abgrund des Pantheismus, des Materialismus und Atheismus [1], die damit verbundene Negation der vernünftigen Natur und jeder Idee von Recht und Sittlichkeit, ohne welche die Gesellschaft selbst nicht bestehen kann.

Hier haben wir also durch das vaticanische Concil selbst denselben „Krebsschaden" der modernen Gesellschaft gekennzeichnet und bloßgelegt, welchen bereits Pius IX. als oberster Wächter des Glaubens bei manchen frühern Anlässen mit besonderm Nachdruck als solchen bezeichnet hat. Gegen diesen Feind hauptsächlich war schon die Encyklica Quanta cura und der Syllabus gerichtet. Es wird in diesen beiden Actenstücken nicht nur die Aufmerksamkeit auf die hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit als solche hingelenkt, durch welche die höchsten Güter der Gesellschaft und der vernünftigen Natur selbst bedroht werden, sondern auch unzweideutig gerade auf den Naturalismus als die gemeinschaftliche giftige Quelle hingewiesen, aus welcher „nahezu alle andern Irrthümer ihren Ursprung herleiten". Wie sehr aber diese Anschauung des hl. Vaters der Wahrheit und den unleugbaren Thatsachen entspricht, ist im ganzen ersten Theil dieses Broschüren-Cyklus, namentlich aber im IX. Heft, „Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts", einläßlich und im Einzelnen dargethan worden.

---

[1] Mit dem Atheismus oder der offenen Gottesleugnung ist der Pantheismus und Materialismus nur der Form nach verschieden, sowie auch die beiden letztern Irrthümer wieder unter sich nahe verwandt sind. Der erstere erkennt keinen persönlichen über die Welt unendlich erhabenen Gott, der Alles mit Freiheit aus Nichts erschaffen hat, sondern denkt sich das göttliche Sein als eins mit der Substanz dieser endlichen und veränderlichen Welt und hebt eben dadurch die Idee eines wahren Gottes gänzlich auf. Der Materialismus aber, der überhaupt Nichts kennt, als Materie und materielle Kräfte, ist selbstverständlich noch weiter davon entfernt, Gott als den unendlichen, schaffenden und weltregierenden Geist anzubeten.

Digitized by Google

Man hat von liberal-katholischer Seite dem ökumenischen Concil schon vor seinem Zusammentritt den Rath ertheilt, sich nicht mit neuen Formulirungen der kirchlichen Lehre zu befassen, weil „in neuerer Zeit nirgendwo eine häretische, Puncte des Glaubensbekenntnisses berührende Spaltung, wie sie frühere Concilien zur Formulirung kirchlicher Lehren veranlaßte, hervortrete. Der uns rings umgebende Unglaube stütze sich auf philosophische Meinungen, deren Falschheit längst durch die großen christlichen Wahrheiten in helles Licht gesetzt sei".

Das Concil hat den Thatbestand anders aufgefaßt. Es fährt in seiner Diagnose also fort: „Während diese Gottlosigkeit (die eben charakterisirte Lehre des Rationalismus oder Naturalismus) überall um sich griff, so geschah es unglücklicher Weise, daß auch manche Söhne der katholischen Kirche von dem Wege der wahren Frömmigkeit abirrten und bei fortschreitender Einbuße an religiösen Wahrheiten allmählig eine Abschwächung ihrer katholischen Gesinnung erlitten." Und um auch darüber keinen Zweifel zu lassen, worin diese Einbuße und diese Abschwächung bestehe, fügt es erklärend bei: „Es kann sich der Wahrnehmung nicht entziehen, wie sie (die erwähnten Söhne der katholischen Kirche), durch allerlei fremdartige Lehren in die Irre geführt, Natur und Gnade, menschliches Wissen und göttlichen Glauben fälschlich verwechseln und so den ächten Sinn der Glaubenslehren, wie ihn unsere heilige Mutter die Kirche festhält und lehrt, verkehren und die Unversehrtheit und Reinheit des Glaubens in Gefahr bringen."

Das ist die Antwort des Concils auf den besagten wohlgemeinten Rath. Eine äußere „häretische Spaltung" im Glauben vollzieht sich eben nicht von einem Tag auf den andern. Sie setzt in der Regel eine Vorbereitung voraus, nämlich ein allmähliges, mehr oder weniger verbreitetes, wenn auch nicht immer bewußtes Abirren vom allgemeinen Glaubensbewußtsein, eine Art innerer Spaltung im Schooße der Kirche selbst. Letztere nun wird vom Concil als wirklich vorhanden beklagt und bildet den Gegenstand des tiefsten Schmerzes für die Kirche. Und in der That, wer möchte es bezweifeln, daß gerade ein im Innern der kirchlichen Gemeinschaft mitten unter den gesunden Körpertheilen sich ansammelndes Gift in noch höherem Maße ihre mütterliche Sorgfalt und Wachsamkeit herausfordert, als ein bereits mit klaren Umrissen sichtbar auf die Oberfläche getretenes Uebel? Nach all' dem ist es begreiflich, wenn die im heiligen Geiste versammelte lehrende Kirche am Schlusse ihrer prüfenden Rundschau „im tiefsten Grunde ihres Herzens bewegt"

Digitized by Google

auf die geeigneten Mittel sinnt, so großen und vielfachen Uebeln zu steuern, einerseits ähnlich ihrem göttlichen Vorbilde selig zu machen, was verloren war, und die zerstreuten Kinder Gottes wieder zu einer Familie zu versammeln, andererseits aber auch die Wankenden und vom Irrthum Bedrohten zu stützen und die Guten zu bestärken. Alle diese Heil- und Hilfsmittel aber findet sie in der einen „göttlichen Wahrheit" und darum kann sie, die sich bewußt ist, „die von Gott bestellte Mutter und Lehrerin der Völker und die Schuldnerin Aller" zu sein, „niemals ablassen, dieselbe zu bezeugen und zu verkünden."

Um der organischen Einheit des kirchlichen Lehramtes, sowie des vom heiligen Geiste gehüteten kirchlichen Bewußtseins einen angemessenen Ausdruck zu geben, ist es der Papst selbst, der hierauf als das sichtbare Oberhaupt des kirchlichen Gesammtorganismus den Gedanken des Concils aufnimmt und abschließt, und er thut dies, wie bereits oben bemerkt, gleichzeitig in seinem Namen, als Stellvertreter Christi und Lehrer der Gesammtkirche, wie auch im Namen und als das legitime Haupt des durch seine Auctorität um ihn versammelten ökumenischen Concils. Auf die erstere Eigenschaft beziehen sich die Worte: „Wir haben daher, eintretend in die Fußstapfen Unserer Vorgänger, es niemals verabsäumt, nach Aufgabe Unseres obersten apostolischen Amtes die katholische Wahrheit zu lehren und zu vertheidigen und die verkehrten Lehren zu verwerfen" — die andere findet in dem Folgenden ihre Berücksichtigung: „Jetzt aber, wo die durch Unsere Auctorität zu einem ökumenischen Concil im heiligen Geiste versammelten Bischöfe des ganzen Erdkreises mit Uns als Glaubensrichter sitzen" u. s. w. Als wollte der hl. Vater sagen: Ein und dieselbe Kirche ist es, die da die Völker die geoffenbarte Wahrheit lehrt, sei es, daß Wir als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und als Erbe seines apostolischen Lehrprimates in Ausübung des ordentlichen obersten Lehramtes der Kirche die Glaubenslehre verkünden und gegen die Irrlehren in Schutz nehmen, — sei es, daß der ganze apostolische Lehrkörper mit dem Nachfolger des Apostelfürsten im heiligen Geiste vereint und durch ihn als sein Organ und wesentlichen Mittelpunct seiner Glaubenseinheit dieselben Lehren ausspricht. So ist es Christi Stellvertreter und das heilige Concil vom Vatican, das sich in demselben Schlußsatze begegnet: „Wir haben beschlossen, gestützt auf das geschriebene und überlieferte Wort Gottes, wie Wir es von der katholischen Kirche heilig gehütet und unverfälscht ausgelegt überkommen haben, von diesem Lehrstuhle Petri herab vor Aller Angesicht (auch im

Digitized by Google

Angesicht Derjenigen, welche noch von der Kirche getrennt sind, oder gar ihr feindlich gegenüberstehen) die heilsame Lehre Christi zu bekennen und zu erklären, die entgegengesetzten Irrthümer aber kraft der von Gott uns verliehenen Gewalt zu ächten und zu verurtheilen."

So weit das Prooemium oder die Einleitung zu dem großen dogmatischen Act, der nun in den folgenden Capiteln mit den entsprechenden Kanones niedergelegt ist. Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesem ersten Theile des an Form und Inhalt gleich bewunderungswürdigen Documents, abgesehen von der höhern Weihe und dem Bewußtsein übermenschlichen Ansehens, das sich darin kundgibt, die ganze Aufgabe einer Einleitung bei aller Kürze mit einer Allseitigkeit und Klarheit umfaßt ist, die durchaus Nichts zu wünschen übrig läßt. Nicht nur ist hier eine vollständige und lichtvolle Motivirung der vorzunehmenden Glaubenserklärung gegeben, sondern der Leser wird, welcher Geistesrichtung er übrigens angehören möge, zugleich sanft und stufenweise auf den höhern Standpunct der Kirche selbst erhoben, in ihre von einem höhern Geiste getragenen Gedanken, Sorgen und Ziele unwillkürlich eingeführt und zugleich mit dem richtigen Maßstabe zum Verständniß der folgenden Glaubensdecrete so wie ihrer praktischen Tragweite versehen.

Das Concil will die katholische Heilslehre, geschöpft aus den Quellen der Offenbarung und in dem im kirchlichen Bewußtsein fortlebenden Sinne vor Aller Angesicht erklären; jedoch selbstverständlich nicht gleichmäßig nach allen Theilen und Beziehungen ihres Inhaltes, sondern mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart, es will den Uebeln begegnen, die wir in der Einleitung aus ihrer Diagnose bereits kennen gelernt haben; der Krankheit soll das Heilmittel entsprechen. In der offenen Darlegung der erstern liegt somit ein Schlüssel zum Verständniß der praktischen Bedeutung des letztern, sowie dieses hinwieder die Anschauung der Kirche über die erstere beleuchtet.

Verdient das Prooemium unsere Bewunderung, so läßt sich dieses von der dogmatischen Erklärung selbst nicht mit geringerem Rechte behaupten.

Unverkennbar ist deren Spitze, oder vielmehr deren Schild, gegen das Attentat gerichtet, welches der moderne Naturalismus mit seinen offenen und verkappten Bundesgenossen, dem ganzen und halben Rationalismus, nicht etwa bloß gegen diese oder jene geoffenbarte Lehre, sondern überhaupt gegen die Fundamente des ganzen positiven Christenthums unternommen hat. Der Naturalismus hat aber seine zwei Seiten,

Digitized by Google

eine doctrinelle oder theoretisch-philosophische und eine praktische, die sich im socialen und öffentlichen Leben der Menschheit nach eigenen Maximen äußert, und welche bereits thatsächlich dem sogenannten modernen Staat sein eigenthümliches Gepräge verliehen hat. Diese letztere Seite jener modernen geistigen Krankheit wird wohl, wie sich vermuthen läßt, an einer andern Stelle, nämlich in dem Decret über die Kirche und ihr Verhältniß zum Staat die zutreffende Berücksichtigung finden. Hier, wo sich das Concil zunächst nur die Aufgabe stellt, den Irrthum an sich, durch Richtigstellung der katholischen Wahrheit zu bekämpfen, wird in directer Weise vorerst nur der doctrinellen Seite des Naturalismus als der Negation oder nächsten Gefährdung der christlichen Glaubensgrundlagen die conciliarische Aufmerksamkeit zugewendet. Allerdings ist mit der Verurtheilung der theoretisch-naturalistischen Irrthümer indirecter Weise auch deren praktischen Auswirkung die moralische Unterlage entzogen.

So gestaltet sich die dogmatische Constitution vom 24. April zu einem vollständigen Grundriß der katholischen Apologetik des Christenthums, welcher sich in logischer Folge in den vier Capiteln aufsteigend ausbaut und zu einem ebenso rationellen und innerlich fest verbundenen, wie für den gläubigen Sinn trostreichen und an geistiger Fülle fruchtbaren Gefüge verkettet. Zu jedem Capitel kommt als Beigabe eine Anzahl sogenannter Kanones oder Glaubensvorschriften. Während nämlich im Text des Capitels die bezügliche katholische Lehre im Zusammenhang mit ihren Fundamenten und in weiterer Ausführung dargelegt wird, fassen die dazu gehörigen Kanones eben diese Lehre in kurz und klar formulirte Sätze, welche zugleich durch ihre äußere Form als allgemein giltige und unwandelbare Glaubensgesetze sich bemerkbar machen. Zu dem Ende dient namentlich die beigefügte Sanction des Anathems, damit jeder Gläubige wisse, daß wer immer in bewußter Weise sich mit dieser Glaubensnorm in Widerspruch setzt, eben dadurch sich selbst von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausschließt.

Das erste Capitel umfaßt die wesentliche philosophische Grundlage und Voraussetzung aller Religion, selbst der natürlichen, sowie auch des natürlichen Sittengesetzes, nämlich die Existenz des einen, wahren, persönlichen Gottes und das Verhältniß der Welt zu Gott als dem unabhängigen Schöpfer aller Dinge. Eben diese Wahrheiten sind aber zugleich der erste und wesentlichste Gegenstand des christlichen Glaubens und erscheinen als solche in einem

Digitized by Google

viel bestimmtern, hellern und allseitigern Licht, als dies auf dem Standpunct des sich selbst überlassenen menschlichen Denkens der Fall wäre. Letzteres erhält sogar bezüglich einzelner Puncte, wie z. B. der rein geistigen Schöpfung, eine Bereicherung seines sonst enger begrenzten Inhaltes. Als im Lichte des Glaubens erkannt und als Gegenstand der göttlichen Offenbarung werden daher diese an sich philosophischen, und der Hauptsache nach auch philosophisch erkennbaren fundamentalen Wahrheiten dargelegt und erklärt.

Damit werden nun alle die unzähligen falschen Systeme verurtheilt, welche die neuere Philosophie, nachdem sie mehr und mehr die Leuchte des Glaubens aus dem Auge verloren und von der Auctorität des von Gott gesetzten kirchlichen Lehramtes sich emancipirt, besonders seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Tage gefördert hat; Systeme, welche, theilweise bis zum Atheismus fortschreitend, gerade durch die Fälschung der Beziehung Gottes zur Welt alle nicht nur christliche, sondern überhaupt alle religiöse und sittliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft untergraben. Dahin gehört unstreitig in erster Linie der Materialismus, der crasse wie der feinere, der grob sinnliche wie der sogenannte naturphilosophische der neuesten Zeit, als die Leugnung jeder nicht materiellen-Substanz; dahin auch der Pantheismus (All-Einslehre) in allen seinen Formen, sei es, daß er einfach die Weltsubstanz mit der göttlichen Substanz identificirt, sei es, daß er die endlichen Wesen aus der göttlichen Substanz in einer Weise hervorgehen läßt, welche jene Wesenseinheit nothwendig voraussetzt, oder aber in denselben nur eine Entwicklung des göttlichen Seins erkennt, sei es endlich, daß er mit Hegel Gott für das allgemeine und unbestimmte Sein hält, welches sich in der Vielheit der Dinge als ein bestimmtes und differenzirtes setze.

Gleichwie aber Gott nach der Lehre der Kirche in freiester und unabhängigster Weise alle Dinge aus Nichts ins Dasein gerufen und eben dadurch der Anfang alles Geschaffenen ist, so wird er auch als das wesentliche Endziel aller Dinge betont. Zu Gottes Ehre, vermittelst Offenbarung, nicht Mehrung seiner allzeit unveränderlichen Vollkommenheit ist die Welt erschaffen, ein Ziel, welches hinwieder die freigebigste Bethätigung der göttlichen Güte gegen die Geschöpfe in sich schließt. Der frei schaffende, persönliche Gott mußte seinem Werke ein seiner Weisheit und Heiligkeit würdiges Ziel setzen, ein solches aber konnte nur in der Rückbeziehung alles Geschaffenen auf den absoluten Urheber bestehen; weil Gott in seinem Wollen nicht von Etwas außer

Digitized by Google

Ihm, von einem endlichen, relativen Sein abhängig sein kann. Durch die Erschaffung ist aber Gottes Thätigkeit der Welt gegenüber nicht erschöpft; Er ist es, der sie mit Macht und allwissender Vorsehung erhält und regiert und ungeachtet der freien Selbstbestimmung der vernunftbegabten Geschöpfe sicher und sanft zu dem genannten Endziele führt.

So ist also nicht nur die Annahme einer fatalistischen oder im pantheistischen Sinne nothwendigen Entwicklung der Geschichte und der Menschheit, der Völker wie der Individuen, ausgeschlossen, sondern auch jene naturalistische Impietät verworfen, welche da das göttliche Walten über den Menschen gleichsam in eine unendliche Ferne rückt, um die Menschheit und alles Irdische ausschließlich und unabhängig ihrem eigenen Gesetze zu unterstellen, ohne den demüthigen Aufblick des Gebetes, wie ohne Gottesfurcht und Gefühl einer höhern Verantwortlichkeit.

Die folgenden Capitel beschäftigen sich sämmtlich mit unserm Verhältniß zu Gott als dem Urheber der übernatürlichen Offenbarung. Und zwar handelt zunächst

das zweite Capitel von der Thatsache dieser Offenbarung überhaupt. Es finden hier folgende wichtige Fragen ihre Lösung:

1) Wie verhält sich diese göttliche Offenbarung zu jener natürlichen, welche dem Menschen durch die Schöpfung vermittelst des natürlichen Lichtes der Vernunft gegeben ist?
2) In wiefern ist die übernatürliche Offenbarung dem Menschen nothwendig?
3) Aus welchen Quellen wird uns deren Inhalt vermittelt?

In Beantwortung der ersten Frage besteht die Kirche darauf, daß Gott wenigstens als Urheber und Endziel aller Dinge, schon durch das natürliche Licht der Vernunft aus den Geschöpfen mit Gewißheit erkannt werden kann, daß es also thatsächlich in diesem Sinn auch eine natürliche Offenbarung Gottes an den Menschen gibt. Wie aber Urgrund aller Dinge und letzter Beziehungsgrund und Endziel aller Dinge, Alpha und Omega, im vernünftigen Denken absolut untrennbare Begriffe sind, so ergibt sich aus der Erkenntniß des einen und des andern mit Nothwendigkeit auch die Erkenntniß der moralischen Weltordnung, wenigstens in ihren allgemeinen Grundzügen, als eines göttlichen Gebotes, das an den vernünftigen und freien Willen des Menschen herantritt. Ist Letzteres hier auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so ist es

Digitized by Google

gleichwohl im Erstern als einfache Schlußfolgerung enthalten. Das Concil scheint besonders darum diese katholische Lehre mehr zu betonen, weil es in der neuern christlichen Philosophie eine Richtung gegeben hat, welche in der wohlgemeinten Absicht, dem Rationalismus entgegen zu wirken und den Glauben zu befestigen, der menschlichen Vernunft in dem gegenwärtigen Zustand des Menschengeschlechtes jedes Vermögen absprach, ohne Beihülfe der übernatürlichen Offenbarung Gott und die übersinnlichen Wahrheiten sittlicher Ordnung mit Sicherheit zu erkennen, so daß sich alle Gewißheit hierüber schließlich auf den Glauben gründe. Allein durch diese Lehre (den sogenannten Traditionalismus mit dem nahe verwandten Ontologismus) wurde indirect die nothwendige vernünftige Unterlage des Glaubens selbst untergraben. Denn damit den berechtigten Ansprüchen der vernünftigen Natur Genüge geschehe und der Glaube als ein vernünftiger Gehorsam gegen Gott (rationabile obsequium, Röm. 12, 1) aus Pflichtgefühl vom Menschen angenommen werden könne, müssen jene Grundbegriffe als mit dem natürlichen Licht der Vernunft gegeben vorausgesetzt werden, wie dies denn wirklich wissenschaftlich erweisbar und hinwieder durch die Offenbarungslehre bestätigt ist.

Gleichwohl wird anerkannt, daß in dem gegenwärtigen Zustand die menschliche Vernunft auch bezüglich derjenigen göttlichen Dinge, welche ihr an und für sich zugänglich sind, thatsächlich nicht jene Erkenntniß erreiche, welche nöthig wäre, damit alle Menschen dieselben mit der gehörigen Leichtigkeit, Gewißheit und ohne Beimischung von Irrthum zu erfassen vermöchten. Insofern ist eine außerordentliche Offenbarung Gottes an den Menschen wirklich ein Bedürfniß der menschlichen Vernunft. Hiemit berühren wir aber zum Theil schon die Antwort auf

die zweite Frage. Das eben erwähnte Bedürfniß der menschlichen Vernunft, welches sich auf eine höhere Unterstützung ihres Vermögens innerhalb des Bereiches der an sich natürlichen Vernunfterkenntnisse bezieht, bedingt zwar eine Art Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung, welche die Theologen gewöhnlich eine moralische Nothwendigkeit nennen. Doch ist die Offenbarung aus diesem Grunde keineswegs schlechthin oder absolut nothwendig. Dennoch kommt ihr auch letztere Nothwendigkeit zu, aber in einer ganz anderen Beziehung. Es steht nämlich fest, daß Gott den Menschen aus freier und unendlicher Güte über die dessen Natur entsprechende Vollkommenheit hinaus „zu einer übernatürlichen Bestimmung, nämlich zur Theilnahme an Gottes Gütern berufen

Digitized by Google

hat, welche die Fassungskraft des menschlichen Geistes ganz und gar übersteigen." Die unmittelbare Anschauung des Unendlichen, worin nach dem hl. Johannes (I. Br. 3, 1. 2) diese übernatürliche Bestimmung besteht, kann, wie schon der hl. Thomas von Aquin [1] philosophisch nachweist, nie einem endlichen Erkenntnißvermögen naturgemäß zustehen. Ueber diese gütigen Absichten Gottes gegen den Menschen und diese aus freiem Rathschluß des Allerhöchsten hervorgegangene Anordnung, sowie über die daran geknüpften Bedingungen konnte der Mensch unmöglich auf dem Wege natürlicher Vernunfterkenntniß und logischer Vernunftschlüsse Kenntniß erhalten; die göttliche Offenbarung dieser Wahrheiten war insofern schlechthin nothwendig.

Die dritte Frage endlich findet dadurch ihre Erledigung, daß die in der vierten Sitzung des Trienter Concils bereits festgestellte Lehre über den Kanon und die Auslegung der heiligen Schriften und die apostolischen Ueberlieferungen erneuert und zum Theil genauer bestimmt wird: namentlich bezüglich der Natur der Inspiration (göttlichen Eingebung) der hl. Schriften und der einzig zulässigen Norm der christlichen Schriftauslegung.

Das dritte Capitel beleuchtet sodann die Annahme der göttlichen Offenbarung von Seiten des Menschen durch den Glauben. Die Lehre vom Glauben ist nicht nur eine der wichtigsten in der ganzen christlichen Heilsökonomie, sie ist auch eine der schwierigsten der ganzen theologischen Wissenschaft. Hier ist es besonders, wo ein vom Rationalismus und Naturalismus angehauchter Geist nur zu leicht in die schwersten Irrthümer verfällt, um so folgenreicher und verderblicher, als sie das Fundament alles christlichen Lebens, „den Anfang des menschlichen Heiles" betreffen. So wenig es uns gegeben ist, die geheimnißvolle Wirksamkeit, welche sich hier im Geiste des Gläubigen vollzieht, in ihrem innersten Wesen zu durchschauen, so wichtig ist es andererseits, jene irrigen Begriffe darüber von uns fern zu halten, welche mit der wahren Natur des Glaubens im Widerspruch stehen und von unmittelbar praktischer Bedeutung sind. Alles kommt hier darauf an, den Glauben als Werk der göttlichen Gnade von der damit in Beziehung stehenden natürlichen Erkenntnißthätigkeit wohl zu unterscheiden und beide in ihrem rechten Verhältniß zu einander aufzufassen.

---

[1] Summ. theol. I. q. 12. a. 4. — II. IIae. q. 173. a. 1. — q. 12. a. 6. — C. Gent. l. III. c. 52. — Opusc. 70 super Boëth. de Trinit. I. 3.

Digitized by Google

Sehr zweckmäßig wird zu dem Ende vor Allem die natürliche und natürlich vollkommen erkennbare Pflicht jedes Menschen hervorgehoben, Gott gegenüber falls es ihm gefällt, uns etwas zu offenbaren, unsern Verstand und Willen durch gläubige Annahme des Geoffenbarten ohne Rückhalt zu unterwerfen; so daß, die Thatsache der Offenbarung als erkannt vorausgesetzt, die Zurückweisung oder Nichtbeachtung derselben jederzeit vor dem Richterstuhle der natürlichen Vernunft selbst als eine schwere Verletzung des Vernunftgesetzes erscheinen muß. Denn da der Mensch sich mit seinem ganzen Wesen von Gott als seinem Schöpfer und Herrn abhängig weiß, so kann ihm auch die Einsicht nicht abgehen, daß jede „geschaffene Vernunft der ungeschaffenen Wahrheit ganz und gar untergeordnet ist". Alles was dem widerspricht, ist lügenhafter Hochmuth, ist frevelhafte Auflehnung gegen den Höchsten, es heißt sich Ihm selbst gleichstellen. Aber diese Einsicht ist nur eine natürliche Voraussetzung, eine natürliche Unterlage des Glaubens in der vernünftigen Natur; sie ist noch nicht der Glaube selbst. In letzterem erkennt die Kirche „eine übernatürliche Tugend, durch welche wir unter Anregung und Mitwirkung der Gnade Gottes das, was er geoffenbart, für wahr halten, nicht wegen der innern, mit dem natürlichen Licht der Vernunft durchschauten Wahrheit der Sache (das wäre Wissen, nicht Glauben), sondern auf das Ansehen des offenbarenden Gottes Selbst hin, der weder irren, noch in Irrthum führen kann."

Die Gnade Gottes ist sowohl anregend zum Anfang des Glaubens, als mitwirkend zum eigentlichen Glaubensacte thätig. Allein weder schließt Ersteres die motivirte Vernünftigkeit des Willensentschlusses aus, noch wird durch Letzteres die gläubige Zustimmung selbst ein unfreies, passives Verhalten oder ein blinder Seelentrieb.

In ersterer Beziehung nämlich hat Gott dafür gesorgt, daß namentlich für die Thatsache der göttlichen Offenbarung auch die äußern Beweise nicht fehlen, als sogenannte Beweggründe nicht zwar des Glaubens selbst, dessen einziger formelle Beweggrund das Ansehen Gottes ist, aber der Glaubwürdigkeit (motiva credibilitatis). Dahin gehören die Wunder und Weissagungen, deren Möglichkeit, Erkennbarkeit und Beweiskraft dem Naturalismus gegenüber betont wird.

Andererseits aber würde eine Zustimmung des Verstandes zu den geoffenbarten Wahrheiten, wenn sie nicht durch die Mitwirkung der Gnade einen übernatürlichen Charakter erhielte, noch keineswegs einen

Digitized by Google

Glaubensact im christlichen Sinne und wie er zur Erreichung der übernatürlichen Glückseligkeit erforderlich ist, bedingen. Denn ein rein natürliches Princip ist absolut unfähig, eine weit über die Natur hinausgehende Wirkung hervor zu bringen.

Dieser Glaube nun soll den ganzen Inhalt der Offenbarung umfassen, wie derselbe sich aus dem geschriebenen und überlieferten Wort Gottes ergibt, und von der Kirche als solcher vorgestellt wird, sei es durch eine feierliche Definition, sei es durch die Ausübung ihres gewöhnlichen Lehramtes aus dem lebendigen kirchlichen Bewußtsein heraus. „Ohne ihn (diesen Glauben) gibt es für den Menschen keine Rechtfertigung; und ohne in demselben zu beharren kann Niemand das ewige Leben erlangen." Gewiß ein höchst wichtiges Interesse für jeden Menschen. Schon daraus läßt sich mit Gewißheit schließen, daß Gott, der von Niemandem Unmögliches verlangt, in seiner Weisheit auch jene Anstalten getroffen haben wird, welche den Menschen aller Zeiten und aller Stände, den geistig begabten wie den unbegabten, die Erfüllung einer so wesentlichen Pflicht zu ermöglichen geeignet sind.

Diese Anstalten bestehen in der That in der durch den Sohn Gottes selbst gestifteten Kirche und zwar in ihr allein, für Jeden deutlich erkennbar, der sich einen von Leidenschaft ungetrübten, unbefangenen Blick wahrt. Wir halten es für überflüssig, zu dem herrlichen und tröstlichen Bild der Kirche Christi, welches hier in kurzen Zügen vor unsern Augen entrollt wird, Etwas hinzuzufügen, wie auch zu der praktischen Schlußfolgerung, welche sich namentlich für die Katholiken unmittelbar daran knüpft.

Das vierte Capitel endlich geht noch weiter auf denselben Gegenstand ein, indem es noch im Besondern das Verhältniß zwischen der natürlichen und übernatürlichen Erkenntnißordnung, zwischen Wissen und Glauben, zwischen Glaubensdogma und Wissenschaft in's wahre Licht setzt. Das Concil nimmt hievon Veranlassung, um gewissen falschen Vorurtheilen zu begegnen, welche sich theils auf unberechtigte Anmaßungen der menschlichen Vernunft und einer sich selbst täuschenden, nur scheinbaren Wissenschaft zurückführen lassen, theils durch tiefe Unkenntniß über die Lehren sowohl wie über die Grundlagen der göttlichen Offenbarung in neuerer Zeit eine so weite und unheilvolle Verbreitung gefunden haben. Auch hier ist der Text des Decretes klar genug, um keiner eingehenden Erklärung zu bedürfen. Doch wollen wir die Hauptmomente in ihrem Zusammenhang überblicken.

Digitized by Google

Nach der Lehre der katholischen Kirche sind die beiden Erkenntnißweisen, die der natürlichen Vernunft auf dem Wege des Wissens und die ihrer Natur nach höhere, auf dem Wege des göttlichen Glaubens wohl zu unterscheiden. Sie sind verschieden, nicht nur in ihrem Princip, welches dort ein natürliches, hier ein übernatürliches ist, sondern auch in ihrem Gegenstande. Denn außer manchen Wahrheiten, welche auch durch die Vernunft direct begriffen werden können, umfaßt der Glaube überdies wahre Geheimnisse, welche auf dem Wege des Wissens für den Menschen absolut unerreichbar sind. Das hindert aber nicht, daß dieselben der durch den Glauben erleuchteten Vernunft auch auf ihrem eigenen Gebiet in mehrfacher Weise zu Gute kommen, und zur Bereicherung des Wissens indirect beitragen, „aus dem Vergleich nämlich dieser innerlich nicht durchschauten Glaubenswahrheiten mit andern natürlich erkannten, sowie aus dem Zusammenhang der Geheimnisse unter sich und mit dem übernatürlichen Endziel des Menschen." In diesem Sinne sagt der hl. Augustin (Tract. 29) sehr schön: „Das Verständniß ist eine Belohnung des Glaubens. Suche also nicht zu verstehen, um zu glauben, sondern glaube um zu verstehen; denn wenn man nicht glaubt, wird man nicht verstehen."

So verschieden aber auch diese beiden Wege der Erkenntniß sind, so sind sie doch keineswegs einander fremd oder gar feindlich entgegengesetzt; sie sind vielmehr eines in ihrem Urquell, in Gott, welcher als Schöpfer aller Dinge das natürliche Licht der Vernunft, und als Urheber der Gnadenordnung das übernatürliche Licht des Glaubens verleiht. Deßhalb ist es absolut unmöglich, daß sich Wissen und Glauben je widersprechen können, ebenso unmöglich, als Gottes Wahrheit selbst je mit sich in Widerstreit gerathen kann. Damit ist zugleich die Pflicht des Gläubigen gegenüber der sich spreizenden glaubensfeindlichen Scheinwissenschaft, die übrigens schließlich immer in ihren eigenen Resultaten zu Schanden wird, klar vorgezeichnet und auch vom Concil ausdrücklich eingeschärft.

Ja, Glauben und Wissen bilden nicht nur keinen Gegensatz, sondern sie sind vielmehr auf gegenseitige Unterstützung angewiesen, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht. Denn die Vernunft ihrerseits liefert den Beweis für die Grundlagen des Glaubens, und ist sie einmal durch dessen Licht erleuchtet, so betreibt sie auch mit Erfolg die theologische Wissenschaft; — der Glaube andererseits schützt die Vernunft vor Irrthümern und bereichert sie zugleich mit neuen Kenntnissen.

Digitized by Google

Es ist darum nur volle Wahrheit, wenn die Kirche gerade für sich das Verdienst in Anspruch nimmt, menschliche Wissenschaft und Kunst, statt sie zu hindern, wie man ihr fälschlich vorwirft, im Gegentheil vielfach zu unterstützen und zu fördern, selbst da, wo sie die „Freiheit" der Wissenschaft, die sie innerhalb ihrer berechtigten Schranken gerne anerkennt, aus pflichtmäßiger Obsorge beschränken muß und zwar einzig zu dem Zwecke, „damit sie nicht durch Widerspruch gegen die Glaubenslehre dem sichern Irrthum verfalle oder unbefugter Weise in das Glaubensgebiet störend hinüber greife."

Ebenso wird zum Schlusse in sehr zeitgemäßer und wohlthuender Weise dem wahren Fortschreiten der Menschheit die kirchliche Ermuthigung zu Theil, aber gleichzeitig dem übelverstandenen Fortschritt gegenüber die unverrückbare Schranke des Dogma's und der unwandelbaren kirchlichen Auslegung und Auffassung desselben aufgerichtet und festgehalten. Letzteres ist nichts weniger als unmotivirt. Bekanntlich sind auch innerhalb der Kirche in neuerer Zeit Stimmen laut geworden, welche das Gesetz des Fortschrittes und der Veränderlichkeit alles Irdischen auch auf das Dogma auszudehnen versuchten. Nach ihnen könnte zwar nicht der innere Kern der dogmatischen Lehre, wohl aber die kirchliche Auffassung desselben in Folge der fortschreitenden Wissenschaft antiquirt, und eine ganz andere Deutung nothwendig werden. So müßte sich denn der hl. Geist selbst, der göttliche Lehrer der Kirche, durch die menschliche Vernunft von Zeit zu Zeit sein Pensum corrigiren lassen, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Man träumte sogar, auf diesem Wege allmählig „eine höhere Einheit" der christlichen Lehre zu gewinnen, in welcher sich alle getrennten christlichen Genossenschaften wieder ganz ebenbürtig vereinigen ließen. Abgesehen davon, daß diese Idee der modern-pantheistischen Weltanschauung entstammt, würde sie, wenn es ihr gelänge in der Kirche Geltung zu gewinnen, die ganze Hinterlage des Glaubens zu dem Rang eines philosophischen Systems degradiren, in dessen Weiterentwicklung und Vervollkommnung der oberste Lehrprimat dann selbstverständlich der „freien Wissenschaft" zufallen müßte. Statt der unerschütterlichen und beseligenden Glaubensgewißheit, die nach der Absicht des göttlichen Stifters unserer heiligen Religion bewirken soll, daß der Menschengeist nicht von jedem Wind der Lehre umhergetrieben werde, würde dann erst recht das unstete und trostlose Reich des Rationalismus aufblühen und jeden übernatürlichen göttlichen Glauben in seiner Wurzel vernichten. Das ist die Bedeutung des letz-

Digitized by Google

ten Kanons: „Wenn Jemand ſagt, es könne der Fall eintreten, daß in Folge des wiſſenſchaftlichen Fortſchrittes den von der Kirche zu glauben vorgeſtellten Dogmen dereinſt ein anderer Sinn beigelegt werden müſſe, als der, in welchem die Kirche dieſelben verſtanden hat und verſteht, ſo ſei er im Banne.“

Die eindringliche Ermahnung und der feierliche Befehl, womit der heilige Vater ſchließlich beſonders die Seelenhirten und Lehrer auffordert, mit Eifer alle die bezeichneten Irrthümer von der Kirche fern zu halten und aus ihr gänzlich zu verbannen, dagegen das Licht des Glaubens in ſeiner vollen Reinheit zu verbreiten, bildet einen würdigen Abſchluß dieſes bleibenden Vermächtniſſes an alle katholiſchen Gläubigen. Aber eben weil in den aufgezählten dogmatiſchen Kanones nur die äußerſten Grenzſteine des katholiſchen Bekenntniſſes gegenüber der formellen Häreſie aufgeſtellt werden, ſo begnügt ſich die mütterliche Sorgfalt der Kirche ſowohl wie des Papſtes hiemit keineswegs. Deßhalb wird zugleich Allen die Pflicht in's Gedächtniß gerufen und eingeſchärft, auch alle jene Irrthümer ſorgfältig zu meiden, welche ohne formell häretiſch zu ſein, mit der Häreſie gleichwohl mehr oder weniger im Zuſammenhang ſtehen, und welche deßhalb vom heiligen Stuhle in frühern Conſtitutionen und Decreten ſchon geächtet und verboten worden ſind. Die Encyklica Quanta cura iſt hier allerdings nicht ausdrücklich genannt, ſie iſt aber unbeſtritten eine Conſtitution des hl. Stuhles von der beſagten Gattung.

Möge übrigens der Text ſelbſt des vorliegenden erhabenen Actenſtückes von Jedem, der überhaupt noch ein Verſtändniß für ein poſitives Chriſtenthum beſitzt, geleſen und wieder geleſen und ſtudirt werden, bevor derſelbe, unter der Maſſe der Commentare, und wohl auch der böswilligen Entſtellungen, die nicht ausbleiben werden, vor den Augen des Publicums gleichſam begraben, oder durch die buntfarbigen Gläſer des Vorurtheils zur Betrachtung geboten wird.

Th. Meyer.

Digitized by Google

Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau.

177. **Animadversiones in quatuor contra Romani Pontificis infallibilitatem editos libellos.** Neapoli, typographia Sirenae Luperanar. pp. 114 in 8°. (Kritische Bemerkungen zu vier Broschüren gegen die Unfehlbarkeit des Papstes.)

Die Broschüren, deren ebenso einläßliche als gründliche und scharfsinnige Würdigung hier geboten wird, sind vor Kurzem, und zwar die drei ersten zu Neapel erschienen; ihre Titel sind: (1.) „Observationes quaedam de infallibilitatis subjecto"; (2.) „De Summi Pontificis infallibilitate personali"; (3.) „Causa Honorii Papae. Scripsit Carolus Josephus de Hefele, Episcopus Rottenburgensis"; (4.) „(Ad instar manuscripti impressum). Quaestio" (ohne Ortsangabe). — Die Kritik legt in ihrer Anlage die Observationes zu Grunde und berücksichtigt dabei gelegentlich, was die andern drei Verwandtes gegen die päpstliche Unfehlbarkeit vorbringen. So handelt sie, nachdem der Streitpunct festgestellt und das Fundament, auf welches sich 1, 2, 4 ausdrücklich begeben, untersucht und beleuchtet ist (pp. 4—21), in den folgenden Abschnitten: von der Hut der Glaubenseinheit im Zeitalter der Martyrer, wobei die Bedeutung des kirchlichen Consenses und die richterliche Eigenschaft der Bischöfe auf den Concilien zur Erörterung kommt (pp. 22—24); von den allgemeinen Concilien und dem heiligen Stuhl, wobei namentlich die Behauptung, es sei Einstimmigkeit in Glaubensdecreten vonnöthen, neben der Forderung des bischöflichen Consenses berücksichtigt wird (pp. 25—29); von der Lehre, welche zur Zeit der Väter über das Kriterium der katholischen Wahrheit festgehalten wurde (pp. 29—36) — ein Abschnitt, in welchem der Verfasser das Hauptvorurtheil widerlegt, als werde mit der Anerkennung des kirchlichen Consenses der Gesammtheit, wie sie z. B. in dem bekannten lirinensischen: quod semper, quod ubique, quod ab omnibus enthalten ist, jedes andere Kriterium ausgeschlossen. Die oft besprochenen, schon von der Defensio Decl. cleri Gallic. und den Jansenisten mißbrauchten Väterstellen werden hier gegen neue Mißdeutungen in Schutz genommen. Im 5. Abschnitt über die Stellung der Päpste zum Concil von Chalcedon bildet die von den Observationes abgeschwächte bekannte Formel des Papstes Hormisdas den Hauptgegenstand der Beleuchtung (pp. 37—43); der Dreicapitelstreit folgt im 6. (pp. 43—48); die Briefe des Honorius und die Verurtheilung desselben im 7. und 8. (pp. 48—66). In den beiden letzteren Abschnitten wird die unter 3) aufgeführte Broschüre eingehend kritisirt. Der Nachweis, daß es sich beim Gegensatz des Vigilius gegen die V. Synode nicht um eine Glaubens- sondern Personenfrage handelte, ist einleuchtend geführt und die falsche Folgerung der Observationes aus der drohenden Haltung vieler Abendländer gegen den die V. Synode bestätigenden apostolischen Stuhl in ihrer Grundlosigkeit aufgezeigt. Bei der Besprechung der Honoriusfrage tritt ein und der andere neue Gesichtspunct hervor; so sagen die Animadversiones u. A.: wenn Honorius von Sergius um eine Definition angegangen wurde und diese in seinem einfachen Schreiben vornehmen konnte, so läge darin für die oberste Lehrgewalt und Infallibilität des Papstes ein nicht geringes Beweismoment (p. 58). Die Animadversiones geben übrigens mit Recht zu, daß Honorius allerdings als Papst seine Antwort an Sergius ertheilte; „aber etwas Anderes ist es zu sagen, Honorius habe als Papst geantwortet, etwas Anderes, er habe in Kraft der päpstlichen Vollgewalt Etwas definirt. Auch wenn das ökumenische Concil seine Beschlüsse veröffentlicht, handelt es als Concil,

Digitized by Google

aber nicht Alles, was es herausgibt, sind Definitionen" (p. 59). Kürzer werden die Abschnitte 9—12 über die Ansichten einiger Päpste bezüglich des Spenders der Priesterweihe und über die mittelalterliche Stellung derselben zu den Staaten abgethan (pp. 66—69); ausführlicher aber die Lehre des hl. Thomas und des hl. Antonin über unsern Gegenstand, den diesfalls erhobenen bekannten Anklagen gegenüber, erläutert (pp. 69—81). Eine historische Auseinandersetzung über das 2. Concil von Lyon nimmt das Argument aus dem griechischen Glaubensbekenntniß über den römischen Primat mit einem Seitenblick auf das Florentiner Decret in Schutz (pp. 81—88); der Rest verbreitet sich über den dem heiligen Stuhl gebührenden Gehorsam (pp. 88—97) und das Verhältniß der Glaubensdefinitionen zu den Zeitbedürfnissen (pp. 97—110).

Man kann sagen, alle von der Controverse über die gerade obschwebende große Tagesfrage an die Oberfläche gespielten Streitpuncte haben hier von einem Meister im Fache ihre befriedigende Lösung gefunden. Unseres Erachtens dürfte diese Schrift gerade in dem Stadium, in welchem sich die wichtige Frage gegenwärtig befindet, die wissenschaftliche Verständigung der auseinandergehenden Ansichten um ein Bedeutendes fördern. Jedenfalls können die Animadversiones als eine sehr instructive Vorbereitung für das Verständniß der möglicherweise zu erwartenden Definitionen über den Primat nur empfohlen werden.

Chronik.

Concilsverhandlungen. Seit der öffentlichen Sitzung am 24. April sind die General-Congregationen in folgender Reihenfolge wieder aufgenommen und fortgesetzt worden:

47. General-Congregation am 29. April. Celebrant: Msgr. Maddalena, Erzbischof von Corfu. Gegenstand der Verhandlung war das revidirte Schema des Kleinen Katechismus, und als Berichterstatter im Namen der Commission der Kirchlichen Disciplin trat Msgr. Wierzchleyski, Erzbischof von Lemberg, (lat. Ritus) auf. Cardinal Erzbischof Donnet von Bordeaux und Cardinal Erzbischof Rauscher von Wien, oder vielmehr an seiner Statt Bischof Hefele von Rottenburg erhielten das Wort. Nach Anhörung der beiden Prälaten unterbrach der präsidirende Cardinal de Angelis die Discussion, um anzuzeigen, daß der heilige Vater, dem lebhaften Wunsche der großen Mehrheit der Väter des Concils Rechnung tragend, die Anordnung getroffen habe, daß die Discussion des Schema's „De Primatu Romani Pontificis" unmittelbar nach derjenigen vom „Kleinen Katechismus" eröffnet werde. Hierauf wurde eine die schriftlich eingereichten Bemerkungen zum XI. Kapitel des Haupt-Schema's „de Ecclesia Christi" enthaltende und 104 Seiten starke Druckschrift unter die Väter ausgetheilt. Nachher sprachen noch drei Bischöfe.

48. General-Congregation am 30. April. Celebrant: Msgr. Villanova-Castellacci, Erzbischof von Petra i. p. i. Nach Anrufung des hl. Geistes wurde durch die Concilsbeamten den Vätern sofort eine 242 Seiten haltende Druckschrift eingehändigt, welche unter der Ueber-

Digitized by Google

schrift: „Synopsis analytica observationum quae a Patribus in caput et canones de Romani Pontificis Primatu, facta fuerunt“ sämmtliche bis dahin eingereichten und auf den Primat sich beziehenden Bemerkungen zusammenfaßt. Nach geschehener Austheilung wurde die Discussion über den „Kleinen Katechismus“ wieder aufgenommen, an welcher sich im Ganzen neun Bischöfe betheiligten. In der Special-Debatte sprachen folgende deutsche Prälaten: Msgr. v. Ketteler von Mainz, Msgr. Eberhard von Trier und Msgr. Zwerger, Fürstbischof von Seckau, welcher Namens der Commission der Kirchlichen Disciplin die gemachten Einwürfe widerlegte.

49. General-Congregation am 4. Mai. Celebrant: Msgr. Kauam, Erzbischof von Tyrus (nach griechisch-melchitischem Ritus, weshalb die Messe über dreiviertel Stunden dauerte). Nach Verrichtung des üblichen Gebetes machte der präsidirende Cardinal de Angelis die Anzeige von dem in Frankreich erfolgten Ableben des Bischofes von Evreux, Msgr. Devoucoux. (Dieser Prälat, geb. 1801, präcon. 1858, hatte nach den Osterfesten mit Urlaub Rom verlassen, um in seine Diöcese zurückzukehren, woselbst er, kaum angekommen, am 2. Mai an einer Brustentzündung starb.) Hierauf nahm der Untersecretär des Concils, Msgr. Jacobini, das Wort und trug das von der respectiven Commission bereits genehmigte Urlaubsgesuch von zehn Bischöfen vor, welchem auch von Seite des Concils entsprochen wurde. Sodann kam das revidirte Schema des „Kleinen Katechismus“ oder der Decrets-Entwurf „De Doctrina christiana“ (von der christlichen Lehre), wie es fortan heißen soll, mit seinen „Emendationes“ (Verbesserungsvorschlägen), wieder zur Verhandlung und Msgr. Zwerger, Fürstbischof von Seckau, betrat als Berichterstatter der respectiven Commission die Rednerbühne. In einem mehr als einstündigen Vortrage entwickelte derselbe die Ansichten der Commission über die eingereichten Bemerkungen und Emendationes, worauf endlich zur Abstimmung geschritten wurde. Die Zahl der Väter belief sich auf etwa 600. Das Decret wurde mit großer Mehrheit angenommen; indessen stimmten doch auch 59 Prälaten, namentlich deutsche und österreichisch-ungarische, mit „Non placet“. Eine andere Minderheit gab ein bedingtes „Placet“ ab. Die Sitzung dauerte bis über 1 Uhr hinaus.

50. General-Congregation am 13. Mai. Celebrant: Msgr. Pedicini, Erzbischof von Bari. Zunächst wurde neun Bischöfen der aus Gesundheitsrücksichten nachgesuchte Urlaub bewilligt. Hierauf ward von Msgr. Marilley, Bischof von Lausanne und Genf, Namens der Commission der Kirchlichen Disciplin, über die in der letzten General-Congregation zu dem Schema des Kleinen Katechismus abgegebenen bedingten Placet und über die diesfallsige Ansicht der Commission Bericht erstattet, und das in diesem Sinne abgeänderte Decret mitgetheilt. Eine weitere Vorabstimmung über dasselbe fand nicht mehr statt, sondern die Votirung des Decrets wird nunmehr in der öffentlichen Sitzung erfolgen. Nach Erledigung dieser Angelegenheit bestieg Msgr. Pie, Bischof von Poitiers, die Rednerbühne und eröffnete die Discussion über den Primat mit einem eingehenden Referate über das umgeänderte, dem Concil vorliegende neue Schema einer

Digitized by Google

Constitution über den päpstlichen Primat. Es war nämlich den Vätern des Concils unterm 10. Mai ein neues Schema unter dem Titel: „Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi“ ausgetheilt worden. Die Schrift enthielt auf 15 Quartseiten eine Einleitung, vier Capitel, wovon die drei ersten von der Einsetzung, der Fortdauer und der Gewalt des päpstlichen Primats, und das vierte speciell von der päpstlichen Unfehlbarkeit handeln, ferner drei auf die drei ersten Capitel sich beziehende Kanones und als Anhang auf 250 Seiten eine Beigabe von Bemerkungen zu der mit der Frage des päpstlichen Primats verbundenen Infallibilitäts-Frage, unter dem Titel: „Relatio de observationibus Patrum in Schema de Romani Pontificis Primatu.“ Seinem langen und gründlichen Berichte reihte der hohe Redner noch einen kurzen Vortrag über die Infallibilitäts-Lehre an und soll unter Anderm gesagt haben, daß durch die Erklärung der fraglichen Lehre als Dogma keineswegs ein Schisma in der katholischen Kirche zu befürchten sei. Die eigentliche Verhandlung wurde auf den folgenden Tag verschoben.

51. General-Congregation am 14. Mai. Celebrant: Msgr. Mouzon y Martins, Erzbischof von Granada. Nachdem der Präsident, Cardinal de Angelis, erklärt hatte, daß die allgemeine Debatte über die „Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi“ nunmehr eröffnet sei, gab er dem Cardinal Patrizi, Vicar Sr. Heiligkeit Pius IX., das Wort, welcher für den immerwährenden Glauben der römischen Kirche, die selbst Bossuet „indefectibilis“ genannt habe, ein beredtes Zeugniß ablegte. Nach Beendigung der Rede Sr. Eminenz ließen sich noch sieben andere Redner, worunter aber kein Deutscher, vernehmen, deren Vorträge die ganze übrige Sitzungszeit bis 1 Uhr ausfüllten. Die Fortsetzung der Discussion ward bis zum 17. Mai verschoben; denn der 15. war ein Sonntag und am 16. sollte die feierliche Preisvertheilung durch den Papst in S. Maria degli Angeli stattfinden, wozu die Väter des Concils eigens geladen waren.

52. General-Congregation am 17. Mai. Celebrant: Msgr. von Fürstenberg, Erzbischof von Olmütz. Die Discussion über das neue Schema „vom päpstlichen Primat“ ward fortgesetzt, und zuerst sprach Msgr. Dechamps, Erzbischof von Mecheln, welcher als Mitglied der Commission „de Fide“ auf die Einwendungen antwortete, welche in der letzten General-Congregation von einigen Rednern gemacht worden waren. Nach ihm sprachen nach einander: Msgr. David, Bischof von Saint Brieuc, Msgr. Greith, Bischof von St. Gallen, und Msgr. v. Hefele, Bischof von Rottenburg, deren Vorträge die ganze Zeit bis 12¾ ausfüllten. Am Schlusse zeigte der präsidirende Cardinal noch den erfolgten Tod des brasilianischen Bischofs von Olinda, Msgr. Cardozo-Ayres, der Versammlung an und empfahl den Hingeschiedenen den Gebeten der Väter. (Dieser Prälat, geb. 1821, präcon. 1867, gest. zu Rom am 14. Mai, nimmt in der Reihe der verstorbenen Mitglieder des Concils die 14. Stelle ein.)

53. General-Congregation am 18. Mai. Celebrant: Msgr. Martinez, Erzbischof von Manila. Die Discussion über dieselbe Vorlage wird fortgesetzt. Es ergriffen das Wort die deutschen Cardinäle

Digitized by Google

von Schwarzenberg, von Rauscher (dessen Rede jedoch durch Bischof von Hefele verlesen wurde), der französische Cardinal Donnet, Erzbischof von Bordeaux, und Msgr. Garcia-Gil, Erzbischof von Saragossa.

54. General-Congregation am 19. Mai. Celebrant: Msgr. Franchi, Erzbischof von Thessalonich i. p. i. Fortsetzung der Discussion. Cardinal Cullen widerlegte in einer 1½stündigen Rede die in der vorhergehenden Sitzung gegen die Definition der päpstl. Unfehlbarkeit erhobenen Einwendungen. Außerdem sprachen noch Cardinal-Erzb. Moreno von Valladolid und der griechisch-melchitische Patriarch Jussef von Antiochia, letzterer gegen die Definition.

55. General-Congregation am 20. Mai. Celebrant: Msgr. Loza, Erzb. von Guadalaxara in Mexico. An der Discussion betheiligten sich: Msgr. Simor, Primas von Ungarn, Erzbischof Darboy von Paris, Erzbischof Mac-Hale von Tuam und der chaldäische Bischof Bar-Scinu von Salmas. (Statt des letztern nennt der „Monde" den Erzb. Maddalena von Corfu.) — Da die meisten Reden sehr lange dauern, so kommen nun in der Regel nicht mehr als 3—4 Väter zum Sprechen. Ueber Beschränkung der Redefreiheit kann sich daher namentlich bei dieser Discussion Niemand beklagen.

56. General-Congregation am 21. Mai. Celebrant: Msgr. Cugini, Erzb. von Modena. Als Redner sind genannt: Msgr. Leahy, Erzb. von Cashel, Bischof Räs von Straßburg, Bischof Trucchi von Forli, und Bisch. Petagna von Castellamare. (Nach andern Berichten sprachen an diesem Tage die drei italienischen Erzbischöfe Salomone von Salerno, Apuzzo von Sorrento und Salvini von Camerino, und zwar für die Definition.) Bis dahin haben bereits 32 Väter über die Vorlage gesprochen und 72 stehen noch auf der Rednerliste.

57. General-Congregation am 23. Mai. Celebrant: Msgr. Bernardou, Erzb. v. Sens. Zuerst ergriff der armenische Patriarch Hassun im Namen der Commission das Wort, hauptsächlich um die in der 54. Sitzung vom griechisch-melchitischen Patriarchen Jussef vorgebrachten Gründe zu widerlegen. Ebenso äußerte sich für die Vorlage Msgr. Fillon, Bisch. von Mans (statt des Bisch. von Angouleme, Msgr. Cousseau). Gegen die Definition sprachen sodann noch Msgr. v. Ketteler, Bisch. von Mainz, und Msgr. Ginoulhac, Bisch. v. Grenoble (neu ernannter Erzb. v. Lyon). — Nach anderen Berichten wird auch Bisch. Gastaldi von Saluzzo unter den Sprechern dieser Sitzung erwähnt.

58. General-Congregation am 24. Mai. Celebrant: Msgr. Yusto, Erzb. v. Burgos. Die Debatte wird mit Eifer fortgesetzt und zwar durch Msgr. de Preux, Bisch. v. Sitten in der Schweiz (Namens der Commission), Msgr. Caixal y Estrade, Bisch. von Urgel, Msgr. Salas, Bisch. von Concepzion in Chile und Msgr. Rota, Bisch. von Guastalla, sämmtlich für die Vorlage.

59. General-Congregation am 25. Mai. Celebrant: Msgr. Blanchet, Erzb. von Oregon-City (Ver. Staaten). — Im Namen der Commission hielt der Erzb. von Westminster, Msgr. Manning, eine Rede von nahezu zwei Stunden. Außerdem sprachen noch Msgr. Mac' Evilly, Bisch. von Galway, und Msgr. Clifford, Bisch. von Clifton.

Digitized by Google

* **Rom.** Während die Väter des Concils die wichtige Frage über die Unfehlbarkeit discutiren, haben nun auch die Theologen des Concils in einer schriftlichen Eingabe an den heiligen Vater und mit Namensunterschrift ihr Gutachten über dieselbe abgegeben. Darin bekennen sie diese Lehre als eine in der immerwährenden Tradition der Kirche überlieferte und tragen kein Bedenken, die Definition derselben als ein segensreiches Ereigniß zu begrüßen. Zur Begründung des Letztern wird besonders hervorgehoben, daß „durch eben diese Erklärung jegliche Gewalt, sowohl die bischöfliche als die staatliche, die der geistlichen wie die der weltlichen Ordnung, wie sie einer jeden nach ihrer Stellung zukommt, befestigt und erhöht werde."

Andererseits hat der päpstliche Vicar von Rom, Cardinal Patrizi, im Auftrage des heiligen Vaters für die Zeit vom Himmelfahrtsfeste bis zum Dreifaltigkeits-Sonntag besondere Andachten angeordnet, um die Erleuchtung des heiligen Geistes für das Concil und Erbarmungen des Himmels für die Welt zu erflehen. Demgemäß soll bis zum Pfingstfeste täglich in allen Kirchen Roms nebst dem sacramentalischen Segen das Veni creator gesungen, während der Pfingstoctav in einer der bezeichneten Kirchen das hochheilige Sacrament von 4 Uhr Abends bis zum Angelus-Läuten zur Anbetung ausgesetzt und die Andacht mit der Allerheiligen-Litanei, dem Veni creator und dem sacramentalischen Segen geschlossen werden. Die geistlichen Corporationen werden überdies eingeladen, das ausgesetzte heil. Sacrament processionsweise zu besuchen. In dem Invito sagro des Cardinal-Vicars an die Römer wird u. A. auch an das Wort des heil. Gregor d. Gr. erinnert: „Labor protrahitur pugnae, ut crescat corona victoriae." (Je länger der Kampf andauert, desto glänzender ist die Palme des Sieges.)

* Der officielle Schluß der römischen Kunstausstellung in St. Maria degli Angeli hat Montags den 16. Mai stattgefunden; das Local wird aber noch bis Ende Mai offen bleiben. Der hl. Vater begab sich um ½11 Uhr in Galatrain mit seinem Hof und seiner Anticamera in's Local der Kunstausstellung zur Vertheilung der Preise an die Aussteller. Die Vertheilung fand im antiken Calidarium der Thermen Diokletians, dem heutigen Querschiff der Kirche von St. Maria degli Angeli, statt, wo einst Michel Angelo noch acht riesige Säulen-Monolithe von rothem ägyptischem Granit zu erhalten gewußt hat. Ein von 400 Sängern, unter Leitung des gefeierten Maestro Rosati, ausgeführter Hymnus begrüßte den Papst bei seiner Ankunft. Es gab verschiedene Kategorien von Auszeichnungen, als: Ehrendiplome, große Preise, einfache Preise, ehrenvolle Erwähnungen. Der Papst wurde von Cardinal Berardi empfangen und mit einer Anrede begrüßt. In seiner Erwiederung dankte der hl. Vater zunächst allen Gönnern und Theilnehmern des Werkes und ging dann auf denselben Gedanken wieder ein, den er bereits bei der Eröffnungsfeier betont hatte, daß nämlich die Kirche, wie jederzeit, so auch heute noch die Beschützerin und Pflegerin der Künste und Wissenschaften sei; vermöge des kirchlichen Lehramtes sei dieselbe aber auch die Hüterin und Lehrerin der Wahrheit. Die Hauptpreise vertheilte der Papst eigenhändig an die von der internationalen

Digitized by Google

Jury, welche Cardinal Berardi im Einverständniß mit dem französischen Minister der öffentlichen Arbeiten gebildet hatte, für würdig erkannten Aussteller. Das Cardinals-Collegium, die große Mehrzahl der Väter des Concils, das diplomatische Corps und viele andere römische und fremde Notabilitäten beehrten die Festlichkeit mit ihrer Gegenwart. Gegen Mittag verließ Se. Heiligkeit das Ausstellungs-Local und kehrte unter stürmischen Beifallsrufen der versammelten Menge nach dem Vatican zurück.

* **Die armenische Angelegenheit.** Das officielle römische Regierungsblatt, das „Giornale di Roma", hat in Sachen der Armenier eine Erklärung erlassen, welche zum Zwecke hat, den vielen in dieser Angelegenheit ausgestreuten falschen Nachrichten und Zeitungslügen gegenüber den wahren Sachverhalt in Kürze darzulegen. Das Giornale sagt:

„Verschiedene in italienischen und fremden Journalen enthaltene Correspondenzen haben unlängst Thatsachen berichtet, welche sich auf die katholischen Armenier beziehen und theils in Constantinopel, theils in Rom sich ereignet haben sollen. Allerdings hat sich in Constantinopel eine Anzahl Laien dieser Nation, unter der Leitung von etwa 40 Priestern des Welt- und Ordens-Klerus, gegen die Auctorität des rechtmäßigen Patriarchen, Msgr. Hassun, offen empört und auch gegen die Vorschriften aufgelehnt, welche in der, zum Besten der orientalischen Kirchen in Betreff der Wahlart der armenischen Bischöfe unterm 12. Juli 1867 erlassenen und von den Bischöfen dieses Ritus mit aller Ehrfurcht und Unterwürfigkeit aufgenommenen Bulle „Reversurus" enthalten sind. Ebenso haben zu Rom die im Kloster des hl. Gregorius Illuminator wohnenden armenischen Mönche vom Orden des hl. Antonius den Befehlen des hl. Stuhles, welcher in diesem Mönchsorden aus wichtigen Gründen eine apostolische Visitation angeordnet hatte, hartnäckigen Widerstand geleistet, weßhalb das persönliche und örtliche kirchliche Interdict über sie ausgesprochen worden ist. Diese Begebenheiten scheinen nun die Verfasser jener Correspondenzen ausbeuten zu wollen, um ihrem Hasse gegen die katholische Kirche und ihr erhabenes Oberhaupt Luft zu machen, und man begreift daher auch leicht, warum jene Journale dergestalt von Lügen strotzen und mit solcher Bosheit die Thatsachen entstellen. Um nun die Gutgesinnten vor dem Irrthum zu bewahren und überhaupt Jedermann über die Wahrheit aufzuklären, haben wir mit höherer Ermächtigung Folgendes zu berichten:

Sobald der hl. Stuhl von den Begebenheiten in Constantinopel Kenntniß erhalten hatte, beeilte er sich sofort, die geeigneten Mittel anzuordnen, um die Empörung jenes Bruchtheils der armenischen Nation einzugrenzen und in der Geburt zu ersticken; er hat Nichts unversucht gelassen um die Verirrten zur Unterwürfigkeit gegen ihre rechtmäßigen kirchlichen Obern zurückzuführen. Zu diesem Ende hat man den in Rom beim Concil weilenden apostolischen Delegaten von Constantinopel, Msgr. Pluym, unverzüglich dorthin zurückgeschickt und mit dem unterm 24. Februar ausgestellten apostolischen Breve „Non sine gravissimo" ausgerüstet, aus welchem bis zur Genüge hervorgeht, wie schwer die dissentirenden armenischen Katholiken gefehlt haben und wie ungerecht ihre Forderungen sind. — Es bleibt zwar noch die tröstliche Hoffnung, daß es dem

Digitized by Google

apostolischen Delegaten am Ende doch gelingen werde, dieser Nation den religiösen Frieden wieder zu geben; aber sehr zu bedauern ist es immerhin, daß der Wirksamkeit des päpstlichen Repräsentanten von einer Seite Hindernisse in den Weg gelegt wurden, von woher man es am wenigsten hätte erwarten sollen.

Da nun zu gleicher Zeit nicht wenige armenische Mönche vom Orden des hl. Antonius dadurch eine große Schuld auf sich luden, daß sie an jenen bedauerlichen religiösen Wirren zu Constantinopel großen Antheil nahmen, hat man für zweckmäßig erachtet, in jenem Mönchsorden eine apostol. Visitation anzuordnen, und dies um so mehr, als der besagte Orden schon seit Langem sich zur Aufgabe gesetzt hat, den armenischen Patriarchen von Cilicien, von denen er abhängt, fortwährend Schwierigkeiten zu bereiten und eigenmächtig wesentliche Neuerungen in seine Regeln einzuführen. Die Maßregel der apostol. Visitation ist übrigens keine außerordentliche, sondern sie kommt fortwährend zur Anwendung, nicht nur in den abendländischen, sondern auch in den morgenländischen Kirchen, wo gerade gegenwärtig, aus viel minder wichtigen Gründen, religiöse Genossenschaften der nämlichen Maßregel unterworfen werden, und zwar Genossenschaften, welche viel älter und zahlreicher sind als die Antoniter-Congregation der armenischen Mönche, die erst im verflossenen Jahrhundert auf dem Berge Libanon errichtet wurde und noch nicht einmal 60 Mitglieder zählt. Mit dem Auftrage der apostolischen Visitation ward durch das apostolische Breve „Religiosas regularium ordinum familias“ gleichfalls Msgr. Pluym betraut, und in diesem Breve war unter Anderm die Bestimmung getroffen, daß Msgr. Placidus Kasangian, General-Abt des Ordens, sich dieses Amtes zu begeben habe, damit seine Auctorität dem apostol. Einschreiten nicht etwa Hindernisse in den Weg lege. Msgr. Kasangian war nämlich von den Antoniter-Mönchen eigenmächtig zu ihrem General-Abte auf Lebenszeit erwählt und in diesem Amte bis jetzt „Ex indulgentia SSmi et ad nutum S. Sedis“ geduldet worden; zugleich besaß er auch den bischöflichen Charakter und wohnte in dieser Eigenschaft dem vaticanischen Concile bei. Unglücklicherweise wurde die apostol. Visitation nicht nur von den armenischen Antoniter-Mönchen zu Constantinopel, sondern auch von den Mönchen in Rom offen abgelehnt. Letztere widersetzten sich dem P. Ignatius vom Kinde Jesu, Professor und General-Consultor der Passionisten, welcher von Msgr. Pluym in Kraft des apostolischen Breves „Religiosas“ und als apostolischem Visitator des armenischen Antoniter-Klosters in Rom subdelegirt worden war. Dieser ehrwürdige Ordensmann verfügte sich wiederholt in's gedachte Kloster und versuchte alles Mögliche, um seinen Zweck zu erreichen, vermochte es aber nicht, die halsstarrige Widersetzlichkeit der Mönche zu überwinden. Der heil. Vater verfügte nun, daß Msgr. Kasangian und P. Seraphin Hanemian, der Abt des Klosters, wegen ihrer Weigerung die apostol. Visitation anzunehmen, in irgend einem Ordenshause die geistlichen Exercitien zu machen hätten; zu gleicher Zeit aber wollte Se. Heiligkeit jenen Mönchen einen neuen Beweis von Langmuth geben, genehmigte das Entlassungs-Gesuch des P. Ignatius und ernannte durch das apostolische Breve „Apostolici ministerii“ vom 5. April den Bischof von Fabriano und Matelica,

Digitized by Google

Msgr. Valenziani, zum apostolischen Convisitator der armenischen Antoniter-Mönche von Rom. Dieser Prälat zögerte nicht, sich in's gedachte Kloster zu begeben und versuchte alle Mittel und Wege, um die Mönche in der schonendsten Weise zur Annahme der apostol. Visitation zu bestimmen. Er suchte ihnen die Nothwendigkeit dieser heilsamen Maßregel begreiflich zu machen, und ermahnte sie eindringlich zum Gehorsam, indem er sie an die vielen von den Päpsten ihrem Orden erwiesenen Wohlthaten und Gnaden erinnerte, auf ihre Einwendungen und eiteln Befürchtungen mit guten Gründen antwortete, ihre falschen Begriffe und Urtheile berichtigte und erklärte, daß die apostol. Visitation keineswegs dahin abziele, sie zu unterdrücken und zu vernichten, wie sie zu glauben sich den Anschein gaben, sondern nur dahin, sie zur schuldigen Unterwürfigkeit unter die kirchlichen Obern und zur pünctlichen Beobachtung der Ordens-Disciplin nach dem Geiste ihres heiligen Berufes zurückzuführen. — Aber alle diese Bemühungen blieben ohne Erfolg. Msgr. Kasangian und P. Hanemian gaben dem Befehle Sr. Heiligkeit, sich auf einige Zeit in ein anderes Kloster in Rom zurückzuziehen, keine Folge, und die Mönche, von gewisser Seite her in ihrem Widerstande bestärkt, weigerten sich hartnäckig, dem apostolischen Convisitator zu gehorchen, ja, sie erlaubten ihm nicht einmal, das sie betreffende apostolische Breve vorzulesen, so daß ihnen dasselbe amtlich durch einen Boten bekannt gemacht werden mußte. — Eine so unbeugsame Widersetzlichkeit konnte allerdings mit Fug und Recht strenge und unverzüglich bestraft werden; dies schien die Schwere der von den Mönchen zugefügten Beleidigung zu fordern. Aber man zog es vor, auf dem Wege der Langmuth vorzugehen, und zu diesem Ende wurden an die Mönche drei Monitorien, in abgemessenen, mehr als gewöhnlich verlängerten Zeiträumen, erlassen. Aber umsonst; der apostolische Convisitator mußte zum Aeußersten schreiten, und mit dem gesetzmäßig angezeigten und publicirten Decrete vom 28. April die Mönche und das Kloster mit dem persönlichen und örtlichen kirchlichen Interdicte belegen. In all' den langen und peinlichen Unterhandlungen mit jenen Mönchen ist auch nie die geringste Drohung mit Zwangs-Maßregeln angewendet worden; es hat keinerlei Ueberwachung von Seite der politischen Auctorität stattgefunden, so zwar, daß P. Hanemian mit den jungen Mönchen und dann später Msgr. Kasangian mit den übrigen, wiewohl heimlicher Weise, flüchtig das Kloster verlassen und nach Constantinopel sich begeben konnten, wo sie gegenwärtig verweilen. Uebrigens ist zu bemerken, daß Msgr. Kasangian, als Mitglied des Concils, dasselbe ohne Erlaubniß des hl. Vaters nicht verlassen durfte, wenn er nicht in die von den hl. Kanones festgesetzte Strafen, nach Inhalt des apostolischen Breves vom 17. November 1869, verfallen wollte.

Aus allem diesem erhellt, daß einerseits der heilige Stuhl mit den gedachten Mönchen nicht schonender und gelinder verfahren konnte, und daß andererseits die Handlungsweise der Mönche, welche zu den elendesten Vorwänden ihre Zuflucht nahmen, um ihre böse Gesinnung und ihre Widersetzlichkeit den päpstlichen Anordnungen gegenüber zu bemänteln, kaum unehrerbietiger und Aergerniß erregender sein konnte, als sie sich erwiesen hat.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Constitutio dogmatica de Fide catholica. (Dogmatische Bestimmung über den katholischen Glauben.) . . .	2
Das Vaticanum als Centrum der neuern Synodalthätigkeit .	30
Die erste conciliarische Frucht der vaticanischen Synode . .	46
Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau	63
Chronik	64

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Oekumenische Concil.

Stimmen aus Maria-Laach.

Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà

herausgegeben von

Florian Rieß und Karl von Weber.

X.

Die päpstliche Unfehlbarkeit

und

der alte Glaube der Kirche.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Digitized by Google

Die

päpstliche Unfehlbarkeit

und

der alte Glaube der Kirche.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Digitized by Google

CONSTITUTIO DOGMATICA PRIMA

DE

ECCLESIA CHRISTI

EDITA IN SESSIONE QUARTA

SACROSANCTI OECUMENICI CONCILII VATICANI.

Erſte dogmatiſche Beſtimmung

über

die Kirche Chriſti,

veröffentlicht in der vierten Sitzung

des vaticaniſchen Concils.

Digitized by Google

CONSTITUTIO DOGMATICA PRIMA

DE

ECCLESIA CHRISTI

EDITA IN SESSIONE TERTIA

SACROSANCTI OECUMENICI CONCILII VATICANI.

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI

SACRO APPROBANTE CONCILIO AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salutiferum redemptionis opus perenne redderet, sanctam aedificare Ecclesiam decrevit, in qua veluti in Domo Dei viventis fideles omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur. Quapropter, priusquam clarificaretur, rogavit Patrem non pro Apostolis tantum, sed et pro eis, qui credituri erant per verbum eorum in ipsum, ut omnes unum essent, sicut ipse Filius et Pater unum sunt. Quemadmodum igitur Apostolos, quos sibi de mundo elegerat, misit, sicut ipse missus erat a Patre: ita in Ecclesia sua Pastores et Doctores usque ad consummationem saeculi esse voluit. Ut vero episcopatus ipse unus et indivisus esset, et per cohaerentes sibi invicem sacerdotes credentium multitudo universa in fidei et communionis unitate conservaretur, beatum Petrum caeteris Apostolis praeponens in ipso instituit perpetuum utriusque unitatis principium ac visibile fundamentum, super cujus fortitudinem aeternum exstrueretur templum, et Ecclesiae coelo inferenda sublimitas in hujus fidei firmitate consurgeret [1]. Et quoniam portae inferi ad

[1] S. Leo M. serm. IV. (al. III.) cap. 2. in diem Natalis sui.

Digitized by Google

Erste dogmatische Bestimmung

über

die Kirche Christi,

veröffentlicht in der vierten Sitzung

des vaticanischen Concils.

Pius, Bischof,

Knecht der Knechte Gottes.

Unter Zustimmung des heiligen Concils zum immerwährenden Gedächtniß.

Der ewige Hirte und Bischof unserer Seelen hat, um dem heilbringenden Werke der Erlösung unvergängliche Dauer zu sichern, die heilige Kirche aufzubauen beschlossen, in welcher, als im Hause des lebendigen Gottes, alle Gläubigen durch das Band eines Glaubens und einer Liebe vereint sein sollten. Darum hat Er, bevor Er verklärt wurde, den Vater nicht bloß für die Apostel, sondern auch für Diejenigen gebeten, welche durch deren Wort an Ihn glauben würden, daß sie Alle Eins seien, wie der Sohn selbst und der Vater Eins sind. Wie Er also die Apostel, welche Er sich von der Welt auserwählt hatte, gesandt hat, gleichwie Er selbst vom Vater gesandt war: so wollte Er auch, daß in Seiner Kirche Hirten und Lehrer seien bis an das Ende der Zeiten. Auf daß aber der Episkopat selbst Eins und ungetheilt sei, und durch den gegenseitigen Verband der Priester zugleich die gesammte Menge der Gläubigen in der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft bewahrt werde, hat Er den heiligen Petrus den übrigen Aposteln vorgesetzt und in ihm das beständige Princip und sichtbare Fundament jener doppelten Einheit gestiftet, damit auf dessen Stärke der ewige Tempel erbaut werde und die Erhabenheit der Kirche, die bis in den Himmel ragen soll, auf dieses Glaubens Festigkeit emporsteige. Und weil die Pforten der Hölle, um, wenn es möglich wäre, die Kirche umzu-

Digitized by Google

evertendam, si fieri posset, Ecclesiam contra ejus fundamentum divinitus positum majori in dies odio undique insurgunt; Nos ad catholici gregis custodiam, incolumitatem, augmentum, necessarium esse judicamus, sacro approbante Concilio, doctrinam de institutione, perpetuitate, ac natura sacri Apostolici primatus, in quo totius Ecclesiae vis ac soliditas consistit, cunctis fidelibus credendam et tenendam, secundum antiquam atque constantem universalis Ecclesiae fidem, proponere, atque contrarios, dominico gregi adeo. perniciosos errores proscribere et condemnare.

CAPUT I.

De Apostolici Primatus in beato Petro institutione.

Docemus itaque et declaramus, juxta Evangelii testimonia primatum jurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe beato Petro Apostolo promissum atque collatum a Christo Domino fuisse. Unum enim Simonem, cui jam pridem dixerat: Tu vocaberis Cephas [1], postquam ille suam edidit confessionem inquiens: Tu es Christus, Filius Dei vivi, solemnibus his verbis allocutus est Dominus: Beatus es, Simon Bar-Jona, quia caro et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est: et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc Petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni coelorum: et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis [2]. Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris jurisdictionem in totum suum ovile, dicens: Pasce agnos meos: Pasce oves meas [3]. Huic tam manifestae sacrarum Scripturarum doctrinae, ut ab Ecclesia catholica semper intellecta est, aperte opponuntur pravae eorum sententiae, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam pervertentes, negant, solum Petrum prae caeteris Apostolis, sive seorsum singulis sive omnibus simul, vero proprioque jurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum: aut qui affirmant, eundem primatum non immediate directeque ipsi beato Petro, sed Ecclesiae, et per hanc illi ut ipsius Ecclesiae ministro delatum fuisse.

[1] Ioan. I, 42. [2] Matth. XVI, 16—19. [3] Ioan. XXI, 15—17.

Digitized by Google

stürzen, gegen ihr von Gott gelegtes Fundament sich mit täglich größerem Hasse von allen Seiten erheben, so erachten Wir es zum Schutz, zur Sicherheit und zum Wachsthum der katholischen Heerde für nothwendig, unter Zustimmung des heiligen Concils die Lehre von der Einsetzung, der beständigen Dauer und der Natur des heiligen Apostolischen Primates, auf welchem die Kraft und Festigkeit der ganzen Kirche beruht, allen Gläubigen als eine solche vorzustellen, die sie dem alten und stets unveränderten Glauben der allgemeinen Kirche gemäß zu glauben und festzuhalten haben; die entgegengesetzten Irrthümer aber, welche der Heerde des Herrn so verderblich sind, zu ächten und zu verdammen.

Erstes Capitel.

Von der Einsetzung des Apostolischen Primates in dem hl. Petrus.

Wir lehren und erklären also, daß nach den Zeugnissen des Evangeliums von Christus dem Herrn der Primat der Jurisdiction über die ganze Kirche Gottes unmittelbar und direct dem hl. Apostel Petrus verheißen und übertragen worden ist. Denn einzig den Simon, zu dem Er schon früher die Worte gesprochen: „Du sollst Kephas heißen," hat der Herr nach dem von ihm abgelegten Bekenntnisse: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes," mit folgenden feierlichen Worten angeredet: „Selig bist du Simon, des Jonas Sohn, denn Fleisch und Blut hat es dir nicht geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und Ich sage dir: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und dir will Ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, und was immer du binden wirst auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein; und was immer du lösen wirst auf Erden, wird auch im Himmel gelöset sein." Und einzig dem Simon Petrus übertrug Jesus nach Seiner Auferstehung die oberste Hirten- und Führergewalt über Seinen ganzen Schafstall, mit den Worten: „Weide Meine Lämmer. Weide Meine Schafe." Mit dieser so offenbaren Lehre der hl. Schrift, wie sie von der katholischen Kirche allzeit ist verstanden worden, treten in offenen Widerspruch die verwerflichen Meinungen Jener, welche, die von Christus dem Herrn in Seiner Kirche festgesetzte Regierungsform verkehrend, leugnen, daß Petrus allein vor den übrigen Aposteln, sei es vor jedem insbesondere, oder vor allen insgesammt, mit dem wahren und eigentlichen Primate der Jurisdiction von Christus ausgerüstet worden sei; oder welche behaupten, daß eben dieser Primat nicht unmittelbar und direct dem hl. Petrus, sondern der Kirche, und von dieser jenem, als ihrem Diener, sei übertragen worden.

Digitized by Google

Si quis igitur dixerit, beatum Petrum Apostolum non esse a Christo Domino constitutum Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eundem honoris tantum, non autem verae propriaeque jurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse: anathema sit.

CAPUT II.

De perpetuitate Primatus beati Petri in Romanis Pontificibus.

Quod autem in beato Apostolo Petro princeps pastorum et pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiae instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quae fundata super petram ad finem saeculorum usque firma stabit, jugiter durare necesse est. Nulli sane dubium, imo saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, Apostolorum princeps et caput, fideique columna et Ecclesiae catholicae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo, Salvatore humani generis ac Redemptore, claves regni accepit: qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis sanctae Romanae Sedis, ab ipso fundatae, ejusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et judicium exercet [1]. Unde quicumque in hac Cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtinet. Manet ergo dispositio veritatis, et beatus Petrus, in accepta fortitudine petrae perseverans, suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit [2]. Hac de causa ad Romanam Ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse semper fuit omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, ut in ea Sede, e qua venerandae communionis jura in omnes dimanant, tamquam membra in capite consociata, in unam corporis compagem coalescerent [3].

Si quis ergo dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione seu jure divino, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse beati Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.

---

[1] Cf. Ephesini Conc. Act. III. [2] S. Leo M. Serm. III. (al. II.) cap. 3.
[3] S. Iren. Adv. haer. l. III. c. 3. et Conc. Aquil. a. 381. inter ep. S. Ambros. ep. XI.

Digitized by Google

Wenn daher Jemand sagt, der hl. Apostel Petrus sei nicht von Christus dem Herrn zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren Haupte der ganzen streitenden Kirche eingesetzt worden; oder derselbe habe von eben diesem unserm Herrn Jesus Christus bloß den Primat der Ehre, nicht aber der wahren und eigentlichen Jurisdiction direct und unmittelbar empfangen; so sei er im Banne.

Zweites Capitel.

Von der beständigen Fortdauer des Primates des hl. Petrus in den Römischen Päpsten.

Was aber in dem hl. Apostel Petrus der Fürst der Hirten und große Hirte der Schafe, der Herr Christus Jesus zum immerwährenden Heile und bleibenden Wohle Seiner Kirche eingesetzt hat, das muß nothwendig kraft eben Seiner Anordnung in der Kirche, die auf einen Felsen gegründet, bis zum Weltende feststehen wird, immerdar fortdauern. Niemandem fürwahr ist es zweifelhaft, ja allen Jahrhunderten ist es bekannt, daß der heilige und seligste Petrus, der Fürst und das Haupt der Apostel, des Glaubens Säule und der katholischen Kirche Fundament, von unserm Herrn Jesus Christus, dem Heiland und Erlöser des Menschengeschlechtes, die Schlüssel des Reiches empfangen hat; Er, der bis zu dieser Zeit und immerfort in seinen Nachfolgern, den Bischöfen des heiligen Römischen Stuhles, den er selbst gegründet und mit seinem Blute eingeweiht hat, lebt, den Vorsitz führt und das Richteramt übt. Wer immer daher Petrus auf diesem Stuhle nachfolgt, der besitzt nach Christi eigener Anordnung den Primat Petri über die gesammte Kirche. Es bleibt also die Anordnung der Wahrheit, und der hl. Petrus hat, da er in der empfangenen Felsenstärke beharrt, das übernommene Steuer der Kirche nicht verlassen. Aus diesem Grunde war es jeder Zeit nothwendig, daß mit der Römischen Kirche wegen ihres mächtigeren Principates jede Kirche, d. h. die Gläubigen aller Orten übereinstimmten, damit sie in dem Stuhle, von welchem die Rechte der ehrwürdigen Gemeinschaft auf Alle ausströmen, wie Glieder im Haupte geeint, zu dem einen Gefüge eines Körpers zusammenwuchsen.

Wenn also Jemand sagt, es sei nicht aus Christi des Herrn selbsteigener Anordnung oder kraft göttlichen Rechtes, daß der hl. Petrus im Primate über die ganze Kirche beständige Nachfolger habe; oder der Römische Papst sei nicht des hl. Petrus Nachfolger in eben diesem Primate; so sei er im Banne.

Digitized by Google

CAPUT III.

De vi et ratione Primatus Romani Pontificis.

Quapropter apertis innixi sacrarum litterarum testimoniis, et inhaerentes tum Praedecessorum Nostrorum, Romanorum Pontificum, tum Conciliorum generalium disertis perspicuisque decretis, innovamus oecumenici Concilii Florentini definitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri, principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et sacris canonibus continetur.

Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Romanam, disponente Domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis jurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cujuscumque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; ita ut, custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam ejusdem fidei professionis unitate, Ecclesiae Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest.

Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis jurisdictionis potestati, qua Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt, tamquam veri pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, secundum illud sancti Gregorii Magni: Meus honor est honor universalis Ecclesiae. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur [1].

[1] Ep. ad Eulog. Alexandrin. l. VIII. ep. XXX.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von der Bedeutung und dem Wesen des Primates des Römischen Papstes.

Darum erneuern Wir, gestützt auf die unzweideutigen Zeugnisse der hl. Schrift und festhaltend an den deutlichen und klaren Beschlüssen sowohl Unserer Vorgänger, der Römischen Päpste, als der allgemeinen Concilien, die Erklärung des ökumenischen Concils von Florenz, wonach alle Christgläubigen zu glauben haben, daß der heilige Apostolische Stuhl und der Römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis inne hat, und daß eben der Römische Papst der Nachfolger des hl. Apostelfürsten Petrus und der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen ist; und daß ihm im hl. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die Vollgewalt übertragen worden, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten; wie es auch in den Acten der ökumenischen Concilien und den heiligen Canones enthalten ist.

Wir lehren und erklären demnach, daß kraft der Anordnung des Herrn die Römische Kirche über alle übrigen den Principat der ordentlichen Gewalt besitzt und daß diese, wahrhaft bischöfliche, Jurisdictionsgewalt des Römischen Papstes eine unmittelbare ist, gegen welche die Hirten und Gläubigen jeglichen Ritus und jeglichen Ranges, sowohl Jeder insbesondere, als Alle insgesammt, zur hierarchischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam verpflichtet sind, nicht bloß in den auf den Glauben und die Sitten bezüglichen Dingen, sondern auch in jenen, welche die Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen; so daß, durch die Bewahrung der Einheit sowohl der Gemeinschaft, als des nämlichen Glaubensbekenntnisses mit dem Römischen Papste, die Kirche Christi eine Heerde unter einem obersten Hirten ist. Dies ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher Niemand unbeschadet seines Glaubens und seines Heiles abweichen kann.

Diese Gewalt des obersten Bischofes thut indeß jener ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdictionsgewalt, womit die Bischöfe, die vom hl. Geiste gesetzt, als Nachfolger an die Stelle der Apostel getreten sind, die ihnen zugewiesenen Heerden, Jeder die seinige, als wahre Hirten weiden und regieren, so wenig Eintrag, daß diese letztere vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten zur Geltung gebracht, gefestigt und vertheidigt wird, gemäß jenen Worten des hl. Gregor des Großen: „Meine Ehre ist die Ehre der allgemeinen Kirche. Meine Ehre ist die ungeschwächte Kraft meiner Brüder. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn keinem derselben die schuldige Ehre versagt wird."

Digitized by Google

Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestate gubernandi universam Ecclesiam jus eidem esse consequitur, in hujus sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint. Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel ejus auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur.

Et quoniam divino Apostolici primatus jure Romanus Pontifex universae Ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse judicem supremum fidelium [1], et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse judicium recurri [2]; Sedis vero Apostolicae, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de ejus licere judicare judicio [3]. Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem hujus supremae potestatis; aut hanc ejus potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles: anathema sit.

CAPUT IV.

De Romani Pontificis infallibili magisterio.

Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex, tamquam Petri principis Apostolorum successor, in universam Eccle-

[1] Pii P. VI. Breve, Super soliditate d. 28. Nov. 1786.
[2] Concil. Oecum. Lugdun. II. [3] Ep. Nicolai I. ad Michaelem Imperatorem.

Digitized by Google

Aus jener obersten Regierungsgewalt des Römischen Papstes über die ganze Kirche folgt sodann, daß demselben das Recht zusteht, in Ausübung dieses seines Amtes mit den Hirten und Heerden der ganzen Kirche frei zu verkehren, damit sie von ihm auf dem Wege des Heiles unterwiesen und geleitet werden können. Daher verdammen und verwerfen Wir die Aufstellungen Jener, welche diesen Verkehr des Oberhauptes mit den Hirten und Heerden der ganzen Kirche zu hindern für erlaubt erklären oder denselben von der weltlichen Gewalt abhängig machen, so daß sie die Behauptung aussprechen, die vom Apostolischen Stuhle oder kraft seiner Auctorität zur Leitung der Kirche erlassenen Verordnungen hätten keine Kraft und Giltigkeit, wenn sie nicht durch das Placet der weltlichen Gewalt bestätigt würden.

Und da nach dem göttlichen Rechte des Apostolischen Primates der Römische Papst der Gesammtkirche vorsteht, so lehren und erklären Wir auch, daß er der oberste Richter der Gläubigen ist, und daß in allen dem kirchlichen Erkenntniß zustehenden Sachen die Berufung an sein Urtheil offen steht; daß dagegen der Richterspruch des Apostolischen Stuhles, dessen Auctorität die höchste ist, von Niemanden einer Revision unterzogen werden darf, und daß Niemand befugt ist, über sein Urtheil zu richten. Daher irren Diejenigen vom rechten Pfade der Wahrheit ab, welche behaupten, es sei erlaubt, von den Entscheidungen der Römischen Päpste an ein ökumenisches Concil, als an eine über dem Römischen Papste stehende Auctorität zu appelliren.

Wenn also Jemand sagt, der Römische Papst habe nur das Amt der Aufsicht oder der Leitung, nicht aber die volle und höchste Jurisdictionsgewalt über die gesammte Kirche, nicht bloß in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen; oder derselbe habe nur den vorzüglicheren Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, oder diese seine Gewalt sei nicht eine ordentliche und unmittelbare, sei es über alle und jede einzelnen Kirchen, oder über alle und jede einzelnen Hirten und Gläubigen; so sei er im Banne.

Viertes Capitel.

Von dem unfehlbaren Lehramte des Römischen Papstes.

Daß aber gerade der Apostolische Primat, welchen der Römische Papst, als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die gesammte Kirche inne hat, auch die oberste Lehrgewalt in sich schließt, hat dieser heilige Stuhl stets festgehalten, die beständige Uebung der Kirche beweist

Digitized by Google

siam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi, haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobat, ipsaque oecumenica Concilia, ea imprimis, in quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, majorum vestigiis inhaerentes, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectae fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, haec, quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab hujus ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una communione, quam Sedes Apostolica praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas [1]. Approbante vero Lugdunensi Concilio secundo, Graeci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino in beato Petro, Apostolorum principe sive vertice, cujus Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri. Florentinum denique Concilium definivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

Huic pastorali muneri ut satisfacerent, Praedecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terrae populos propagaretur, parique cura vigilarunt, ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites, nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam ecclesiarum consuetudinem et antiquae regulae formam sequentes, ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergebant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resar-

---

[1] Ex formula S. Hormisdae Papae, prout ab Hadriano II. Patribus Concilii Oecumenici VIII., Constantinopolitani IV. proposita et ab iisdem subscripta est.

Digitized by Google

es, und selbst die ökumenischen Concilien, besonders jene, auf welchen der Orient mit dem Occident in dem Glauben und der Liebe sich vereinte, haben es ausdrücklich erklärt. So haben die Väter des vierten Conciliums von Constantinopel, in die Fußstapfen der Vorfahren tretend, dieses feierliche Bekenntniß abgelegt: „Das erste Heilsstück ist, die Regel des rechten Glaubens zu bewahren. Und weil der Ausspruch unsers Herrn Jesu Christi nicht übergangen werden kann, der da sagt: „„Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche bauen,““ so wird die Wahrheit dieses Ausspruches durch den Erfolg bestätigt, indem auf dem Apostolischen Stuhle stets die katholische Religion unversehrt bewahrt und die heilige Lehre hochgehalten worden ist. Da wir also von dessen Glauben und Lehre durchaus nicht getrennt werden wollen, so hoffen wir, daß wir gewürdigt werden, in der einen Gemeinschaft zu sein, welche der Apostolische Stuhl predigt, worin die ganze und wahre Festigkeit der christlichen Religion beruht.“ Unter Zustimmung des zweiten Concils von Lyon legten die Griechen das Bekenntniß ab: „Die heilige Römische Kirche besitze den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche, den sie von dem Herrn selbst in dem hl. Petrus, dem Fürsten und Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der Römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt empfangen zu haben wahrheitsgetreu und demüthig sich bewußt ist; und sowie sie vor den übrigen verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch die etwa auftauchenden Glaubensfragen durch ihr Urtheil entschieden werden.“ Das Florentinische Concil endlich hat definirt: „Der Römische Papst sei der wahre Stellvertreter Christi und das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen; und ihm sei im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, übertragen worden.“

Um diesem Hirtenamte zu genügen, haben unsere Vorgänger stets einen unermüdlichen Fleiß angewendet, die heilsame Lehre Christi bei allen Völkern der Erde zu verbreiten und mit gleicher Sorge darüber gewacht, daß sie da, wo sie Aufnahme gefunden, auch unversehrt und rein erhalten werde. Daher haben die Bischöfe des ganzen Erdkreises bald einzeln, bald auf Synoden versammelt, im Anschlusse an die alte Gewohnheit der Kirchen und die Norm der alten Regel, vor Allem über die in Glaubensangelegenheiten auftauchenden Gefahren diesem Apostolischen Stuhle Bericht erstattet, damit vorzugsweise da die Schäden des Glaubens geheilt würden, wo der Glaube keine Einbuße erleiden kann. Die Römischen Päpste aber haben, wie es die Zeitumstände und Verhältnisse erheischten, bald durch Berufung allgemeiner Concilien

Digitized by Google

cirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum [1]. Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea, Deo adjutore, cognoverant. Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut, eo assistente, traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere, secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem discipulorum suorum principi factam: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.

Hoc igitur veritatis et fidei numquam deficientis charisma Petro ejusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutriretur, ut, sublata schismatis occasione, Ecclesia tota una conservaretur, atque suo fundamento innixa, firma adversus inferi portas consisteret.

At vero cum hac ipsa aetate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant; necessarium omnino esse censemus, praerogativam, quam unigenitus Dei Filius cum summo pastorali officio conjungere dignatus est, solemniter asserere.

Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fun-

[1] Cf. S. Bern. Epist. CXC.

Digitized by Google

oder Erforschung des Urtheils der über den Erdkreis zerstreuten Kirche, bald durch Particular-Synoden, bald mit Anwendung anderer von der göttlichen Vorsehung dargebotenen Hülfsmittel, das festzuhalten entschieden, was sie unter Gottes Beistand als übereinstimmend mit der hl. Schrift und den apostolischen Ueberlieferungen erkannt hatten. Denn den Nachfolgern Petri ist der hl. Geist nicht dazu verheißen worden, daß sie durch Seine Eingebung eine neue Lehre verkünden sollten, sondern damit sie unter Seinem Beistande die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Glaubenshinterlage heilig bewahrten und treu auslegten. Deren apostolische Lehre haben denn auch alle ehrwürdigen Väter angenommen und die heiligen rechtgläubigen Lehrer verehrt und befolgt, im vollkommenen Bewußtsein, daß dieser Stuhl des hl. Petrus stets von allem Irrthum unversehrt bleibt, gemäß der göttlichen, von unserm Herrn und Heiland dem Apostelfürsten gegebenen Verheißung: „Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche, und du hinwiederum bestärke dereinst deine Brüder."

Dieser Gnadenvorzug der Wahrheit und des nie gebrechenden Glaubens ist also Petrus und seinen Nachfolgern auf diesem Stuhle von Gott verliehen worden, damit sie ihr erhabenes Amt zum Heile Aller verwalten, auf daß die gesammte Heerde Christi durch sie von der giftigen Speise des Irrthums abgehalten und auf der Weide der himmlischen Lehre genährt werde, auf daß die Gelegenheit zur Spaltung beseitiget und die ganze Kirche in der Einheit erhalten werde, und auf ihr Fundament gestützt, feststehe gegen die Pforten der Hölle.

Da jedoch eben in unsern Tagen, wo die heilbringende Wirksamkeit des Apostolischen Amtes höchst dringend vonnöthen ist, nicht Wenige sich finden, welche seine Auctorität zu schmälern suchen, so erachten Wir es durchaus für nothwendig, die Prärogative, welche der eingeborne Sohn Gottes mit dem obersten Hirtenamte zu verbinden sich gewürdigt hat, feierlich zu wahren.

In treuem Anschlusse also an die von dem Ursprunge des christlichen Glaubens ererbte Tradition, zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, unter Zustimmung des heiligen Concils, lehren und erklären Wir als ein von Gott geoffenbartes Dogma: daß der Römische Papst, wenn er ex Cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten Apostolischen Auctorität eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre als von

Digitized by Google

gens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, irreformabiles esse.

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit: anathema sit.

Datum Romae, in publica Sessione in Vaticana Basilica solemniter celebrata, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo septuagesimo, die decima octava Julii.

Pontificatus Nostri anno vigesimo quinto.

Ita est.

JOSEPHUS, EPISCOPUS S. HIPPOLYTI,
Secretarius Concilii Vaticani.

Digitized by Google

der gesammten Kirche festzuhalten entscheidet, vermöge des göttlichen, ihm im hl. Petrus versprochenen Beistandes mit jener Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, womit der göttliche Erlöser Seine Kirche in Entscheidung einer auf den Glauben oder die Sitten sich beziehenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und daß daher derartige Entscheidungen des Römischen Papstes aus sich, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind.

Wenn aber Jemand, was Gott verhüte, sich vermessen sollte, dieser Unseren Definition zu widersprechen; so sei er im Banne.

Gegeben zu Rom in der feierlich gehaltenen öffentlichen Sitzung in der Vaticanischen Basilika, im Jahre der Menschwerdung unseres Herrn eintausend achthundert und siebenzig, am achtzehnten Juli.

Im fünfundzwanzigsten Jahre Unseres Pontificates.

So geschehen.

Joseph, Bischof von St. Pölten,
Secretär des Vaticanischen Concils.

Digitized by Google

Bischöfliche Actenstücke.

Hirtenbrief der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem Hochw. Klerus und den Gläubigen Gruß und Frieden im Herrn.

Vom heiligen allgemeinen Vaticanischen Concil in unsere Bisthümer zurückgekehrt, halten wir es in Vereinigung mit anderen deutschen Bischöfen, welche der Kirchenversammlung beizuwohnen verhindert waren, für unsere oberhirtliche Pflicht, an Euch, Geliebte im Herrn, einige Worte der Belehrung und Mahnung zu richten. Daß wir dieß gemeinsam und feierlich thun, dazu liegt Veranlassung und Grund in den vielfach irrigen Auffassungen, welche seit Monaten über das Concil verbreitet worden sind und die auch jetzt noch in unbefugter Weise an manchen Orten sich geltend zu machen suchen.

Um die göttlichen Wahrheiten, welche Christus der Herr die Menschen gelehrt hat, in ihrer ganzen Reinheit und Unverfälschtheit zu bewahren und sie gegen jede Veränderung und Entstellung zu sichern, hat Er in Seiner heiligen Kirche ein unfehlbares Lehramt eingesetzt und demselben seinen Schutz und den Beistand des heiligen Geistes für alle Zeiten verheißen und gegeben. Auf diesem unfehlbaren Lehramte der Kirche beruht die ganze Sicherheit und Freudigkeit unseres Glaubens.

So oft im Laufe der Jahrhunderte Mißverständnisse oder Anfeindungen einzelner Lehrsätze auftauchten, hat dieses unfehlbare Lehramt auf verschiedene Weise, bald in größeren Versammlungen, bald ohne dieselben, die Irrthümer aufgedeckt und zurückgewiesen, sowie die Wahrheit erklärt und festgestellt. In der feierlichsten Form geschah dieß durch die allgemeinen Concilien, d. h. durch jene großartigen Versammlungen, auf denen das Haupt und die Glieder des Einen kirchlichen Lehrkörpers zur Entscheidung der obwaltenden Zweifel und Streitfragen in Glaubenssachen zusammenwirkten.

Diese Entscheidungen haben nach der einmüthigen und unzweifelhaften Ueberlieferung in der Kirche stets als solche gegolten, die ein übernatürlicher göttlicher Beistand vor Irrthum bewahrt. Deßhalb haben sich die Gläubigen zu allen Zeiten diesen Entscheidungen als unfehlbaren Aussprüchen des heiligen Geistes unterworfen und sie mit zweifelloser Glaubensgewißheit für wahr gehalten. Sie haben dieß gethan, nicht etwa weil die Bischöfe Männer von reifer und vielfacher Erfahrung, nicht weil manche unter ihnen in allen Wissenschaften bewandert waren, nicht weil sie aus allen Ländern der Welt zusammenkamen und so gewissermaßen die menschliche Erkenntniß aller Welttheile vereinigten, nicht weil sie das Wort Gottes in einem langen Leben erforscht und verkündet hatten und deßhalb glaubhafte Zeugen seines Inhaltes waren. Alles dieses gibt gewiß ihren Aussprüchen einen hohen, vielleicht den höchstmöglichen Grad menschlicher Glaubwürdigkeit. Das Alles genügt aber nicht, um einen übernatürlichen Act des Glaubens zu begründen. Dieser ruht in seinem letzten Grunde niemals auf dem

Digitized by Google

Zeugnisse von Menschen, wenn sie gleich die allerglaubwürdigsten wären, und wenn auch das ganze Menschengeschlecht in seinen besten und edelsten Vertretern dieses Zeugniß ablegte; dieser ruht immer ganz und allein auf der Wahrhaftigkeit Gottes selbst. Wenn daher die Kinder der Kirche die Aussprüche der allgemeinen Concilien gläubig annehmen, so thun sie es in der Ueberzeugung, daß Gott, die ewige und allein aus sich unfehlbare Wahrheit, bei denselben in übernatürlicher Weise mitwirkt und sie vor Irrthum bewahrt.

Ein solches allgemeines Concil ist das gegenwärtige, welches unser Heiliger Vater, Papst Pius IX., wie Ihr wisset, nach Rom berufen hat, und zu welchem die Nachfolger der Apostel zahlreicher als je von allen Theilen der Erde herbeigeeilt sind, um mit dem Nachfolger Petri und unter seiner Leitung die großen Interessen der Kirche in der Gegenwart wahrzunehmen. Nach vielen und ernsten Berathungen hat der Heilige Vater, kraft seiner apostolischen Lehrgewalt, am 24. April und am 18. Juli d. J. mit Zustimmung des heiligen Concils verschiedene Entscheidungen über die Lehre vom Glauben und von der Kirche und ihrem Oberhaupt feierlich verkündigt. Hierdurch hat also das unfehlbare Lehramt der Kirche entschieden, der heilige Geist hat durch den Stellvertreter Christi und den mit ihm vereinigten Episkopat gesprochen, und daher müssen Alle, die Bischöfe, Priester und Gläubigen, diese Entscheidungen als göttlich geoffenbarte Wahrheiten mit festem Glauben annehmen und sie mit freudigem Herzen erfassen und bekennen, wenn sie wirklich Glieder der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sein und bleiben wollen.

Wenn Ihr, Geliebte im Herrn, deßungeachtet Einsprache dagegen erheben und die Behauptung aussprechen hört, daß die Vaticanische Kirchenversammlung kein wahres allgemeines Concil und dessen Beschlüsse nicht gültig seien, so lasset Euch dadurch in Eurer Hingabe an die Kirche und in der gläubigen Annahme ihrer Entscheidungen nicht beirren. Solche Einreden sind durchaus unbegründet.

Mit dem Papste in Einheit des Glaubens und der Liebe verbunden, haben die versammelten Bischöfe — gleichviel ob sie in christlichen Ländern festbegründete Diöcesen verwalten oder unter den Heiden in apostolischer Armuth das Reich Gottes auszubreiten berufen sind, ob sie größere oder kleinere Heerden zu hüten haben — als rechtmäßige Nachfolger der Apostel alle mit gleicher Berechtigung an dem Concil Antheil genommen und haben Alles in reifliche Erwägung gezogen.

So lange die Berathungen dauerten, haben die Bischöfe, wie es ihre Ueberzeugung forderte und ihrer Amtspflicht entsprach, ihre Ansichten mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen, und es sind hierbei, wie dieß bei einer Versammlung von nahezu 800 Vätern kaum anders zu erwarten war, auch manche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Wegen dieser Meinungsverschiedenheiten kann aber die Gültigkeit der Concilsbeschlüsse in keiner Weise bestritten werden, selbst abgesehen von dem Umstande, daß fast sämmtliche Bischöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Ansicht waren, sich der Abstimmung in derselben enthalten haben.

Deßungeachtet behaupten, daß die eine oder die andere vom allgemeinen Concil entschiedene Lehre in der heiligen Schrift und in der kirchlichen Ueberlieferung, den beiden Quellen des katholischen Glaubens, nicht enthalten sei, oder mit denselben sogar in Widerspruch stehe, ist ein mit den Grundsätzen der katholischen Kirche unvereinbares Beginnen, welches zur Trennung von der Gemeinschaft der Kirche führt.

Diesemnach erklären wir hierdurch, daß das gegenwärtige Vaticanische Concil ein rechtmäßiges, allgemeines Concil ist; daß ferner dieses Concil ebenso wenig, wie irgend eine andere allgemeine Kirchenversammlung, eine neue, von der alten ab-

Digitized by Google

weichende Lehre aufgestellt oder geschaffen, sondern lediglich die alte, in der Hinterlage des Glaubens enthaltene und treu gehütete Wahrheit entwickelt, erklärt und den Irrthümern der Zeit gegenüber ausdrücklich zu glauben vorgestellt hat; daß endlich dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publikation erhalten haben.

Indem wir mit vollem und rückhaltlosem Glauben den Beschlüssen des Concils beistimmen, ermahnen wir als Euere von Gott gesetzten Hirten und Lehrer und bitten Euch in der Liebe zu Eueren Seelen, daß Ihr allen widerstrebenden Behauptungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, kein Gehör schenket. Haltet vielmehr unerschütterlich fest in Vereinigung mit Eueren Bischöfen an der Lehre und dem Glauben der katholischen Kirche; lasset Euch durch Nichts trennen von dem Felsen, auf welchen Jesus Christus, der Sohn Gottes, seine Kirche gegründet hat mit der Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden.

Im Hinblick auf die große Aufregung, welche in Folge unkirchlicher Aeußerungen und Bestrebungen gegen die Concilsbeschlüsse an verschiedenen Orten eingetreten ist und manchen Seelen ohne Zweifel nicht geringe Prüfungen und Gefahren bereitet, sowie mit Rücksicht auf die gewaltigen Ereignisse des furchtbaren, unserem deutschen Vaterlande aufgedrungenen Krieges, welcher unsere gespannteste Aufmerksamkeit und Theilnahme gleichzeitig in Anspruch nimmt und bereits unzählige Familien in Schmerz und Trauer versetzt hat, können wir nicht umhin, alle Gläubigen zum andächtigen Gebete für die gegenwärtigen großen Anliegen in Staat und Kirche dringend einzuladen. Erhebet Eure Herzen mit Glauben und Vertrauen zu dem Vater im Himmel, dessen weise und liebreiche Vorsehung Alles leitet und regieret, und dessen göttlicher Sohn uns sichere Erhörung verheißen hat, wenn wir beten in seinem Namen.

Betet also mit Glauben und Vertrauen, daß der blutige Krieg bald durch einen völligen Sieg der gerechten Sache und durch einen wahren, dauerhaften Frieden zum Ende gelange. Betet für die Anliegen unserer heiligen Kirche, insbesondere für Alle, die da irren oder wanken im Glauben, um die Gnade eines festen, entschiedenen und lebendigen Glaubens; betet für das Oberhaupt unserer heiligen Kirche, den Heiligen Vater, welcher eben jetzt vielleicht mehr als je zuvor sich in Bedrängniß und Noth befindet. Betet im Vertrauen auf die Verdienste und die unendliche Liebe des göttlichen Herzens Jesu Christi unter Anrufung der mächtigen Fürbitte der allerreinsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.

Der Segen des allmächtigen Gottes komme über Euch und bleibe mit Euch allen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!

Ende August 1870.

† **Gregor**, Erzbischof v. München-Freising.
† **Paulus**, Erzbischof von Köln.
† **Peter Joseph**, Bischof von Limburg.
† **Christoph Florentius**, Bischof von Fulda.
† **Wilhelm Emmanuel**, Bischof von Mainz.
† **Eduard Jakob**, Bischof von Hildesheim.
† **Konrad**, Bischof von Paderborn.
† **Johannes**, Bischof von Culm.
† **Ignatius**, Bischof von Regensburg.
† **Pankratius**, Bischof von Augsburg.
† **Franz Leopold**, Bischof von Eichstätt.
† **Mathias**, Bischof von Trier.
† **Philippus**, Bischof von Ermland.
† **Lothar**, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthumsverweser von Freiburg.
† **Adolph**, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldbischof der Armee.
† **Bernhard Brinkmann**, Cap. vic. und präcon. Bischof von Münster.
† **Konrad Reither**, präcon. Bischof von Speyer.

Digitized by Google

Aus einem Hirtenschreiben des hochwürdigsten Bischofs von Paderborn über die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Die Frage der Infallibilität, welche die gläubige wie die ungläubige Welt in eine so gewaltige und andauernde Bewegung versetzt hatte, ist an dem ewig denkwürdigen achtzehnten Juli dieses Jahres endgültig entschieden worden...

Billig fragt man jetzt, woher und warum denn eigentlich die so gewaltige Erregung und Bewegung der Geister, unter der man dieser Entscheidung entgegensah. War etwa die Lehre, um deren feierliche Erklärung es sich handelte, eine neue, eine in der Kirche bisher nicht gekannte Lehre?

Wäre es eine neue, in der Kirche bisher nicht gekannte Lehre, wie hat man denn seither in der Kirche den Ausspruch unseres göttlichen Heilandes verstanden: daß die auf Petrus gebaute Kirche von den Pforten der Hölle niemals werde überwältigt werden? Die Kirche Jesu Christi wird hier einem Gebäude verglichen, Petrus aber, d. h. nicht bloß der damals lebende Petrus, sondern der in allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern auf dem Stuhle zu Rom fortlebende ist das Fundament dieses Gebäudes. Erhält denn nun das Fundament seine Festigkeit vom Gebäude, oder erhält das Gebäude seine Festigkeit vom Fundamente?

Wenn das Fundament der Kirche wankt, d. h. wenn der in den Römischen Päpsten fortlebende Petrus hinsichtlich des Glaubens, der das Wesen der Kirche ausmacht, in Irrthum fällt, wird dann nicht das ganze Gebäude erschüttert und daher die Kirche Christi selbst von den Mächten der Hölle überwältigt sein?

Und wenn die besagte Lehre eine neue, eine bisher in der Kirche nicht gekannte Lehre war, wie stimmt denn hierzu jenes Wort unsers göttlichen Heilandes an Petrus: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke — und du hinwiederum stärke deine Brüder!“ (Luc. 22, 32.) Daß dieses Wort nicht bloß dem damaligen Petrus, sondern daß es ebenso gut dem in allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern fortlebenden gegolten, darf ich schon deßhalb nicht bezweifeln, weil ich mich sonst mit der traditionellen kirchlichen Auslegung dieser Stelle in Widerspruch setzen würde.

Und endlich jene Worte, die der glorreich auferstandene Weltheiland ebenfalls an Petrus und an seine rechtmäßigen Nachfolger richtete: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe!“ (Joh. 21, 15. 16. 17.) lassen sie über unsere Lehre wohl noch einen Zweifel zurück? Der oberste Hirt, der, als Stellvertreter des guten Hirten über den ganzen Schafstall dieses guten Hirten gesetzt, seine ganze Heerde, Lämmer und Schafe, weiden soll; und der doch diese Heerde Jesu Christi auf schlechte Weide führen, der ihr statt Brod auch einen Stein, statt gesunder Himmelsnahrung auch Gift soll darreichen können: verträgt sich eine solche Annahme wohl mit unsern Begriffen von der Weisheit, von der Güte und von der weisen und gütigen Fürsorge unsers göttlichen Heilandes für seine Braut, die mit seinem kostbaren Blute erkaufte Kirche?

Aber die Zeugnisse der göttlichen Tradition lauten für diese Lehre nicht minder günstig, wie diejenigen der hl. Schrift. Wie hat man sich gegnerischer Seits nicht abgemüht, die Beweiskraft jener traditionellen Zeugnisse, die aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche für unsere Lehre geltend gemacht sind, abzuschwächen oder zu entkräften? Was haben aber alle diese Bemühungen für einen Erfolg gehabt? Z. B. jenes allbekannte Wort des hl. Irenäus (aus dem zweiten Jahrhunderte): „daß alle Kirchen (im Glauben) mit der Römischen Kirche wegen ihres höheren Vorranges übereinstimmen müssen,“ ist es nicht trotz aller geschehenen Versuche, es gewaltsam zu mißdeuten, für unsere Lehre immer noch ebenso beweiskräftig, wie zuvor! Alle Kirchen

Digitized by Google

des christlichen Erdkreises sollen im Glauben mit dem Glauben der Römischen Kirche (und das heißt doch wohl des Bischofs und Oberhirten der Römischen Kirche) übereinstimmen: und doch soll diese Römische Kirche und also der Bischof der Römischen Kirche im Glauben und in den Glaubensentscheidungen irren können! Eine solche Annahme wird immer und ewig ein Widerspruch sein, außer man müßte zugleich annehmen, daß die Kirche Jesu Christi, d. h. die ganze Kirche Jesu Christi überhaupt im Glauben irren und damit von den Mächten der Hölle überwältigt werden könne.

Ich könnte, was den traditionellen Beweis unserer Lehre betrifft, hier noch an mancherlei erinnern. Ich könnte z. B. daran erinnern, daß der Römische Bischof stets in der Kirche als oberster Schiedsrichter in Glaubensstreitigkeiten anerkannt und als solcher vielfach selbst von den Sectenstiftern und Häretikern sei angerufen worden, ich könnte daran erinnern, daß nach dem auf dem zweiten allgemeinen Concil von Lyon gutgeheißenen Bekenntnisse der Griechen die über den Glauben angeregten Zweifel und Streitfragen durch sein Urtheil endgültig zu entscheiden seien, ich könnte überhaupt daran erinnern, daß die vom Römischen Bischofe, als dem obersten Hirten und Lehrer der Kirche, erlassenen Lehrentscheidungen stets in der Kirche für unabänderlich galten (Roma locuta, wie der heilige Augustinus sagt, causa finita — Rom hat gesprochen und hiermit ist die Sache abgethan). Ich will aber, um nicht weitläufig zu sein, hier nur noch auf Eins hinweisen. Es läßt sich doch absolut nicht läugnen, daß das Recht, Lehrentscheidungen oder Glaubensdecrete für die ganze Kirche zu erlassen, von jeher in der Kirche einerseits vom Römischen Papste ausgeübt und auf der andern Seite von der Kirche als ein unbestrittenes Recht des Papstes anerkannt worden sei. Und in der That ist dieses Recht nichts anders, als ein Ausfluß seines Primates (höchsten Vorsteher-Amtes) oder seiner höchsten kirchlichen Regierungsgewalt selbst. Denn da die Kirche eine Gesellschaft der Gläubigen ist, und da sie vom Glauben und der christlichen Wahrheit wie von ihrem täglichen Brode lebt: was wäre es wohl für eine höchste Jurisdictionsgewalt über eine solche Gesellschaft von Gläubigen, die nicht zugleich das Recht enthielte, dieser Gesellschaft die christliche Wahrheit auctoritativ (mit bindender Lehrgewalt) zu bezeugen, und zu entscheiden, was zu glauben und was nicht zu glauben sei!

Diesem Rechte des Oberhauptes der Kirche einerseits entspricht aber selbstredend von der andern Seite, von Seiten der Kirche, die unabweisliche Pflicht, die Lehr- oder Glaubensentscheidungen gehorsam — und zwar nicht etwa mit dem bloßen heuchlerischen Gehorsam des Schweigens, sondern mit dem echten und rechten Gehorsam des Geistes und des Herzens — entgegenzunehmen, mithin dasjenige wirklich zu glauben, was durch jene Glaubensdecrete zu glauben vorgeschrieben wird. Dieses aber setzt nothwendig die vollkommene und ganz entschiedene Ueberzeugung von ihrer Unfehlbarkeit voraus. Denn habe ich nicht die absolute zweifellose Gewißheit von der Unfehlbarkeit dieser Entscheidungen, so kann von einem eigentlichen göttlichen Glauben keine Rede sein. Eine bloß moralische, nicht jeden Zweifel absolut ausschließende Gewißheit mag zu unzähligen andern Dingen vollkommen genügen; aber, um eine Sache mit göttlichem Glauben zu glauben, dazu genügt sie offenbar nicht; weil ein nicht jeden Zweifel absolut ausschließender Glaube kein göttlicher Glaube ist. Und man mag daher sagen, was man will, es ist dennoch wahr, daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er ex cathedra spricht, in der Lehre von seinem Primate implicite schon enthalten ist, und daß mithin jene Lehre ebenso wenig eine neue Lehre ist, als diese. Nur der Unterschied waltet ob, daß die Lehre vom Primate des Römischen Papstes schon längst eine ausdrücklich und feierlich erklärte Glaubenslehre ist, was die Lehre von der Unfehlbarkeit des ex cathedra lehrenden Papstes

Digitized by Google

bisher nicht war, woraus sich erklärt, daß sie in vielen unserer Katechismen und Lehrbücher, worin in der Regel nur die erklärten und dogmatisch festgestellten Glaubenslehren Aufnahme finden, nicht ausdrücklich benannt und aufgeführt war. Sie war bisher Glaubenslehre und war es nicht. Sie war es nicht, weil sie bis zu dem Vaticanischen Concil von der Kirche als solche nicht feierlich entschieden und erklärt war, und man mithin, wenn man ihr widersprach, noch kein Häretiker war; sie war es aber doch, weil sie nicht neu und seither unbekannt, sondern in dem der Kirche anvertrauten Lehrschatze, dem depositum fidei, wirklich und ihrem ganzen Wesen nach enthalten war.

Ihr sehet, geliebte Diöcesanen, ein: nicht die Neuheit der Lehre, um deren dogmatische Feststellung es sich handelt, konnte die Ursache der gedachten gewaltigen Aufregung sein, wie sie sich von der Ankündigung des Vaticanischen Concils bis zur Entscheidung der Streitfrage der Geister bemächtigt hatte. Die wahre Ursache derselben war etwas ganz Anderes. Es war bei den Wohlgesinnten, insofern sie sich von dieser Bewegung ebenfalls mit fortreißen ließen, unabsichtliches Mißverständniß, und es war bei den nicht Wohlgesinnten, welche die Definition absolut nicht wollten, absichtliche Mißdeutung. Oder ist es nicht eine Mißdeutung dieser Lehre, wenn man die Unfehlbarkeit des vom Apostolischen Lehrstuhl redenden Papstes für identisch erklärte mit päpstlicher Unsündlichkeit? Nennt mir doch den Papst, der sich mit der Unfehlbarkeit in der Lehre auch die Unsündlichkeit im Leben beigelegt oder der nicht täglich, wie wir übrigen Priester der hl. Kirche, das Confiteor betete und ebenso reumüthig und demüthig an seine Brust schlüge; oder könnt ihr mir einen Papst nennen, der sich selbst für unsündlich erklärt, nennt mir irgend einen anderen Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit, der dem Papste als solchem mit der Unfehlbarkeit in der Lehre zugleich die Unsündlichkeit im Leben zuerkannt hätte. Wenn ihr aber auch das nicht könnt, warum habt ihr denn mit so viel Geschäftigkeit alten Schmutz aufgerührt, um im Leben der Päpste Fehler und Sünden zu entdecken, die ihr als einen Einwand gegen die gefürchtete Definirung in's Feld führen könntet! Diese Fehler und Sünden der Päpste, seien sie wahr oder nicht wahr, genau oder übertrieben und grell dargestellt, haben mit der Unfehlbarkeit der Päpste in der Lehre so wenig zu schaffen, als die Sünden eines tadelhaften unwürdigen Priesters mit seiner Gewalt, im Sacramente der Buße Sünden zu vergeben, oder auf den Lehrstühlen der Kirche die christliche Wahrheit zu verkünden.

Und die in diesem Streite so viel gebrauchten oder mißbrauchten drei Worte: persönliche Unfehlbarkeit des Papstes, absolute Unfehlbarkeit des Papstes, separirte (d. i. von der Kirche oder dem Gesammt-Episkopate getrennte) Unfehlbarkeit des Papstes; wer hat denn diese so mißbrauchten Worte erfunden und in Umlauf gesetzt: wir, die wir die Unfehlbarkeit des ex cathedra lehrenden Papstes vertheidigt, oder ihr, die ihr sie bekämpft, und die ihr euch so abgemüht, sie gehässig zu machen?

Persönliche Unfehlbarkeit des Papstes! wer lehrt denn eine Unfehlbarkeit, die, wie andere persönliche Eigenschaften, die Tugend, die Weisheit, die Wissenschaft u. s. w. der Person des Papstes als solcher innewohnte und die er, wo er immer gehe oder stehe, gleichsam mit sich herumführte! Besitzt aber der Papst die Unfehlbarkeit nicht als persönliche Eigenschaft und besitzt er sie überhaupt nicht, als indem er zum Nutzen der Kirche sein höchstes Lehramt ausübt und nur während er es ausübt, wer, der eine ehrliche Sprache redet, nennt dies persönliche Unfehlbarkeit?

Und gar absolute Unfehlbarkeit! Die Unfehlbarkeit, die nach der Entscheidung des Vaticanischen Concils dem Papste zukommt, ist wahrlich das gerade Gegentheil von absolut. Wie genau ist dieselbe nicht umschrieben, wie vielfach ist sie nicht bedingt!

Digitized by Google

Der Römische Papst, heißt es, lehrt unfehlbar, wenn er ex cathedra redet. Und was heißt es wieder, der Papst redet ex cathedra? Nach dem Wortlaute der eben genannten Entscheidung ist hierzu:

erstens erforderlich, daß er als Oberhaupt der Kirche, in Ausübung seines obersten Lehr- und Hirtenamtes, mit Apostolischer Auctorität redet. Gesetzt also, der Papst äußerte sich über religiöse Gegenstände in Gesprächen, in Briefen u. dgl. und gelegentlich, oder, wenn auch geflissentlich und mit Vorbedacht, doch nur als Privatperson, etwa als Gelehrter in gelehrten Schriften und Büchern, oder auch, wie jeder andere Priester oder Bischof, nur in erbaulichen Reden, Ansprachen, Predigten u. dgl.: ich würde seine derartigen Aeußerungen gewiß mit geziemender Achtung und Verehrung aufnehmen, keineswegs aber würde ich sie ohne weiteres für unfehlbar zu halten haben.

Aber der Papst muß, um ex cathedra oder vom Apostolischen Lehrstuhle aus zu reden, nicht bloß als Papst, als Oberhaupt der Kirche, als Statthalter Jesu Christi, mit höchster Auctorität reden; es ist dazu nach der vorhergedachten Definition des Vaticanischen Concils auch

zweitens erforderlich, daß er als Oberhaupt der Kirche rede, um eine geoffenbarte Glaubens- oder Sittenlehre zu entscheiden oder dieselbe vor den Angriffen einer falschen Wissenschaft zu vertheidigen. Denn nur innerhalb dieser Grenzen ist die ganze Kirche selbst unfehlbar. Um die göttlich geoffenbarte Heilslehre in ihrer Reinheit und Vollständigkeit zu bewahren, zu erklären und gegen die Angriffe sie zu vertheidigen, zu diesem Zwecke allein und zu keinem andern hat Jesus Christus seiner Kirche die Unfehlbarkeit zugesichert und nur allein auf diesen Umfang kann sich auch die Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche, des Römischen Papstes, erstrecken. Die eine Wahrheit freilich kann der andern Wahrheit, die natürliche kann der geoffenbarten nicht widersprechen und es kann daher die Kirche, wo zwischen irgend einem Ergebnisse menschlicher Wissenschaft und einem Lehrpuncte der göttlichen Heilslehre ein Widerspruch scheinbar sich zeigt, auctoritativ und mit unfehlbarer Gewißheit erklären: dieses vorgebliche Ergebniß menschlicher Wissenschaft ist nur Schein, nicht Wirklichkeit, nur Flitterwerk, nicht das echte und lautere Gold der Wahrheit, und zwar aus dem eben angeführten Grunde, weil die menschliche, natürliche Wahrheit der göttlichen Wahrheit nicht widersprechen kann: und wie die Kirche, so kann dies auch das Oberhaupt der Kirche auctoritativ und mit unfehlbarer Gewißheit erklären; aber im Uebrigen hat die Unfehlbarkeit der Kirche und ihres Oberhauptes mit menschlichen und natürlichen Wissenschaften nichts zu schaffen. Das Gebiet, auf welches die unfehlbar lehrende Kirche und ihr Oberhaupt angewiesen, ist nicht die menschliche, natürliche Wissenschaft, sondern die Wissenschaft des Heiles, die geoffenbarte christliche Glaubens- und Sittenlehre.

Aber selbst dies, daß der Papst als Oberhaupt der Kirche und mit Apostolischer Auctorität in einer geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre entscheide, genügt noch nicht, auf daß er als ex cathedra, vom Apostolischen Lehrstuhle aus, lehrend und mithin als unfehlbar lehrend angesehen werden könne, es ist hierzu nach der mehrgedachten Vaticanischen Lehrentscheidung

drittens noch erforderlich, daß er in der geoffenbarten christlichen Glaubens- und Sittenlehre eine Entscheidung treffe, die von der ganzen Kirche festgehalten werden soll, d. h. er muß eine die ganze Kirche angehende Lehrentscheidung treffen und er muß die ganze Kirche (in welcher Form und durch welche Zeichen er auch seine desfallsige Intention kundgeben mag) auf diese Lehrentscheidung verpflichten. Die ganze Kirche muß die Lehrentscheidung angehen; denn an den oben genannten,

Digitized by Google

die päpstliche Infallibilität beweisenden Stellen des Evangeliums wird immer Petrus in Beziehung zur Kirche (d. h. zur ganzen Kirche) gesetzt; wie überhaupt die göttlichen Verheißungen nur dahin lauten, daß die Kirche, d. h. die ganze Kirche, nicht in Irrthum gerathe oder von den Mächten der Hölle überwältigt werden könne. Verpflichten aber muß der Papst die Kirche auf seine erlassene Lehrentscheidung; denn Gehorsam bin ich, streng genommen, dem Papste, als dem Oberhaupte der Kirche, nur dann schuldig, wenn er innerhalb der Grenzen seiner Gewalt den Gehorsam von mir fordert; auf das Gebiet der geoffenbarten Heilslehre aber erstreckt sich seine Lehrgewalt, nicht als ob er deren Herr und Meister wäre, sondern weil er der bevollmächtigte Dolmetscher derselben ist; verpflichtet er mich daher, eine Lehre als zum christlichen Glauben gehörig zu glauben, oder eine Lehre, als dem christlichen Glauben zuwider, zu verwerfen, dann kann und darf ich ihm den Gehorsam nicht verweigern, ich muß die Lehre, die er mir zu glauben vorschreibt, glauben und die Lehre, die er mir zu verwerfen vorschreibt, verwerfen, oder ich höre auf, mit dem Mittel- und Einheitspuncte des Glaubens in Verbindung zu sein, d. h. ich höre auf, ein Kind der katholischen Kirche zu sein.

Dies also sind die Bedingungen, unter denen ich nach der Vaticanischen Lehrentscheidung annehmen muß, daß der Papst ex cathedra, vom Apostolischen Lehrstuhle aus und mithin unfehlbar redet, und ich frage jetzt, wo bleibt nun die uns so oft vorgerückte absolute oder unbedingte Unfehlbarkeit?

Auch die sogen. Honorius-Frage, die in dieser ganzen Streitfrage der Infallibilität eine so bedeutende und so traurige Rolle gespielt (auf sie kamen die Gegner, nachdem alle ihre andern Gründe oder Gegengründe siegreich aus dem Felde geschlagen waren, schließlich immer und immer wieder zurück), findet in dem hier Gesagten ihre sehr einfache Lösung. Es ist nicht wahr, daß Papst Honorius, der im 7. Jahrhunderte lebte, der monotheletischen Häresie sich schuldig gemacht und Christo, unserm göttlichen Herrn und Heilande, den zwiefachen Willen, den göttlichen und menschlichen, rücksichtlich die zwiefache Willensäußerung abgesprochen. Seine zwei uns erhaltenen Briefe an Sergius, den Patriarchen von Constantinopel (der erstere ist vollständig, der zweite unvollständig erhalten), lehren unwidersprechlich (und selbst die entschiedensten Gegner der päpstlichen Infallibilität läugneten dieß nicht), daß er in der ihm von demselben Sergius vorgelegten Frage vollkommen orthodox gedacht, wenn er auch ungenau war im Ausdrucke, und durch unzeitiges, allzu nachsichtiges Schweigen der Häresie ohne es zu wollen Vorschub geleistet hat.

Es ist ebenso wenig wahr, daß Papst Honorius von dem sechsten allgemeinen Concil, dem dritten zu Constantinopel (680), als Häretiker im eigentlichen Sinne verurtheilt worden sei, wenigstens hat Papst Leo II. erwiesener Maßen den Urtheilsspruch des Concils über ihn nicht in diesem Sinne bestätigt und auch die Beschlüsse allgemeiner Concilien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der päpstlichen Bestätigung, und sie sind nur in dem Sinne aufzunehmen und für gültig anzuerkennen, in welchem sie vom Papste bestätigt sind. Papst Leo bedient sich nämlich sowohl in der Erklärung seines Beitritts zu den Beschlüssen des genannten Concils, als auch in andern späteren Kundgebungen seines Urtheils über Honorius (in den Briefen an die Bischöfe und den König Ervigius in Spanien) solcher Ausdrücke, die es außer Zweifel setzen, daß er ihn nicht der Häresie selbst schuldig hielt, sondern daß er ihn nur schuldig hielt, die Häresie nicht gleich in ihrem Keime erstickt, sondern durch sein unzeitiges, nachlässiges Schweigen sich zu ihrem Mitschuldigen gemacht zu haben [1].

[1] In seinem Beitritt zu den Decreten des Concils äußert er sich wie folgt:

Digitized by Google

Aber selbst angenommen, Honorius hätte in seinem Schreiben an Sergius sich häretisch geäußert und er wäre (nach seinem Hingange) vom allgemeinen Concil wirklich als Häretiker im eigentlichen Sinne verurtheilt worden: so würde dieses Factum doch nur dann als ein begründeter Einwand gegen unsere Lehre gelten können, wenn Papst Honorius seine häretischen Ansichten ex cathedra, vom Apostolischen Lehrstuhle aus, gelehrt und die Kirche zu deren Annahme verpflichtet hätte. Aus seinen beiden obengedachten Briefen an Sergius erhellt aber für Jeden, der sehen *will*, das gerade Gegentheil, es erhellt daraus, daß er, statt eine definitive die ganze Kirche verpflichtende Entscheidung der ihm vorgelegten Frage zu treffen, dieselbe geradezu abgelehnt und so eben sich jener Nachlässigkeit schuldig gemacht, um derentwillen er später, nach seinem Hingange, vom allgemeinen Concil so strenge und unnachsichtig verurtheilt ward.

Das dritte Stichwort endlich, wodurch man die Lehre von der päpstlichen Infallibilität gehässig zu machen sich so abgemüht hat, ist die *separirte* (die den Papst von der Kirche oder dem Gesammtepiskopate trennende) Unfehlbarkeit, als ob der Papst, wenn er ohne Mitwirkung des Gesammtepiskopates eine Lehrentscheidung trifft, diese eben deßhalb auch, getrennt vom Episkopate, treffen müsse. Zwischen beiden Dingen ist doch gewiß ein Unterschied. Als unser göttlicher Heiland einst seine Jünger fragte, für wen sie ihn hielten, legte bekanntlich Petrus das herrliche Bekenntniß ab: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ Legte er dieses Bekenntniß seines Glaubens getrennt von den übrigen Jüngern ab, oder legte er es ab in Vereinigung mit ihnen und gleichsam als ihr Mund oder Organ? Die hl. Väter lehren das letztere. Bei dem ex cathedra lehrenden Papste ist es nicht anders. Lehrt er ex cathedra, so lehrt er eben als Haupt und Mund der Kirche, und so wenig das Haupt eines lebendigen Körpers, wenn es die ihm eigenthümlichen Functionen verrichtet, von diesem Körper getrennt wirkt, sondern vielmehr in und mit diesem Körper wirkt und auf ihn einwirkt, ebenso wenig kann der Papst, wenn er als Oberhaupt der Kirche, dieses lebendigen Leibes Jesu Christi, redet oder wirkt, von der Kirche getrennt gedacht werden. Er nimmt die Lehre, die er lehrt, nicht aus sich, er schöpft sie auch nicht etwa aus göttlicher Inspiration, wie eine solche den Propheten und den Aposteln zu Gebote stand: das Vaticanische Concil sagt recht absichtlich, vermöge *göttlicher Assistenz* (göttlichen Beistandes) lehre der ex cathedra redende Papst unfehlbar, denn zwischen göttlicher *Assistenz* und göttlicher *Inspiration* (Eingebung) ist ein großer Unterschied; vermöge göttlicher Inspiration verkündigten die Propheten und Apostel der Welt neue Lehren oder Wahrheiten; die göttliche Assistenz schützt aber den ex cathedra redenden Papst nur vor Irrthum in Verkündigung der alten, in der Hinterlage des Glaubens, dem depositum fidei, schon vorhandenen und darin enthaltenen Wahrheit. Diese Hinterlage des Glaubens aber, woraus der ex cathedra redende Papst die Lehre, die er erklärt oder verkündigt, unfehlbar schöpft: ist sie nicht der Kirche selbst zur treuen Behütung anvertraut und macht sie nicht gleichsam ihr innerstes Leben selbst aus? In Betracht dessen erscheint es geradezu als Widerspruch, zu sagen, der Papst redet ex cathedra und zugleich zu sagen, er redet

---

„Anathematizamus nec non Honorium, qui hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana proditione immaculatam fidem subvertere conatus est;“ und in seinem Schreiben an die Bischöfe und den König Ervigius in Spanien: „Qui (Honorius) flammam haeretici dogmatis non, ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem exstinxit, sed negligendo confovit“, und „qui immaculatam apostolicae traditionis regulam, quam a praedecessoribus suis accepit, maculari concessit.“

Digitized by Google

und lehrt dann in Getrenntheit von der Kirche oder ihrem gesammten Lehrkörper, dem katholischen Episkopate. Nein, nie und nimmer kann sich Petrus von der Kirche, oder umgekehrt die Kirche sich von Petrus trennen. Denn ubi Petrus, sagt der hl. Ambrosius, ibi ecclesia, wo Petrus ist, da ist die Kirche. Und wie einst Petrus zu Christus sprach: „Herr, zu wem sollten wir gehen, denn du hast Worte des ewigen Lebens," also sagen alle rechtgläubigen Christen auf Erden, die rechtgläubigen Hirten und die rechtgläubigen Heerden, zum nunmehrigen Stellvertreter und Statthalter Jesu Christi, zu dem in allen seinen Nachfolgern fortlebenden Petrus: wer nicht im Glauben mit dir vereint ist, der ist nicht in der Arche Noë und leidet Schiffbruch am Glauben, wer nicht mit dir sammelt, der zerstreut. Und derselbe oberste unsichtbare Hirt unserer Seelen, der einst zu Petrus sprach: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe," derselbe hat auch anderswo gesagt: „Wer zur rechten Thüre hineingeht, der ist der Hirt der Schafe; demselben macht der Thürhüter auf und die Schafe hören seine Stimme" (Joh. 6, 2. 3.).

Aus dem Gesagten erhellt auch die Nichtigkeit jenes in der Streitfrage so oft wiederholten Einwandes, als ob mit der Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit zugleich erklärt sei, daß allgemeine Concilien überflüssig seien und daß die Bischöfe aufhörten, Richter in Glaubenssachen zu sein. Denn Gott, der dem Papste in der Person des Petrus für seine Glaubensentscheidungen die Unfehlbarkeit verheißen, hat ihm nicht verheißen, ihn unfehlbar zu machen durch göttliche Inspiration, und er hat ihn mithin auch der Pflicht der Anwendung der entsprechenden Mittel zur selbsteigenen Erkenntniß und Erforschung der der Kirche zu erklärenden Wahrheiten mit nichten enthoben. Erscheint ihm daher je nach Lage der Umstände die Berufung eines allgemeinen Concils als das entsprechende Mittel, sich selbst über die Wahrheit einer zu definirenden Lehre zu vergewissern, so wird er es berufen. In Hinsicht auf die allgemeinen Concilien bleibt also das Verhältniß nach der erfolgten Lehrentscheidung, ganz wie es vor derselben war. Und auch die Bischöfe bleiben nach wie vor in Glaubensdingen Richter; sie sind nach wie vor Richter in Glaubenssachen in ihren Diöcesen, und sie sind Richter, wenn sie zu einem Provincial- oder zu einem allgemeinen Concil vereinigt oder auch einzeln auf Veranlassung des Oberhauptes der Kirche einen richterlichen Spruch fällen. Dieser richterliche Spruch der Bischöfe in Glaubensdingen wird aber freilich erst dann unfehlbar, wenn er durch den Papst als den obersten Glaubensrichter bestätigt wird; aber war denn das Verhältniß früher, vor der erfolgten Vaticanischen Entscheidung, etwa ein anderes?

Ihr sehet, geliebte Diöcesanen, wie viele Mißdeutungen unsere Lehre zu erfahren gehabt, und die eine immer noch ärger als die andere. Mißdeutungen, absichtliche Mißdeutungen von Seiten Uebelgesinnter, Mißverständnisse von Seiten Wohlgesinnter, aber vielleicht allzu schwacher und leichtgläubiger Menschen...

Was auch in dieser Sache mag gesündigt sein, die Sache selbst hat dadurch nicht Schaden genommen. Die Wahrheit konnte man unterdrücken, vernichten konnte man sie nicht; und ihr Licht strahlt, alle diese Nebel von Vorurtheilen und Mißverständnissen durchbrechend, jetzt nur noch um so heller. Gott sei tausendmal dafür Dank gesagt, daß er das Flehen so vieler frommen Seelen erhört, daß der die Kirche regierende Geist der Wahrheit durch den Mund des Concils für die alte Wahrheit neues Zeugniß gab und über die große weltaufregende Frage, die gleichsam selbst Himmel und Hölle in Spannung hielt, endlich den endgültig entscheidenden Spruch that.

Keiner von den Gründen und Gegengründen blieb im Concil selbst unerörtert und dieselben wurden hier mit einer Genauigkeit und mit einer Sorgfalt erörtert, die man übertrieben und scrupulös nennen müßte, hätte es sich nicht um etwas so

Digitized by Google

Großes, hätte es sich nicht um den Glauben selbst gehandelt, d. h. um das Ehrwürdigste, Kostbarste und Theuerste, was es auf Erden für uns geben kann. Nun aber der entscheidende Spruch gefällt und abermals das Wort gesprochen ist: „Es hat dem hl. Geiste und uns gefallen“: von dem Augenblicke an ist für Jeden, der den Grundsätzen des Glaubens treu bleiben will, der Streit ein für allemal geschlichtet und gerichtet.

Aber nicht allein, daß der glaubenstreue Katholik die geoffenbarte Entscheidung des Concils für unfehlbar und richtig hält: der Geist, unter dessen Einfluß dieselbe getroffen wurde, ist nicht nur ein Geist der Wahrheit, sondern auch ebenso gut ein Geist der Weisheit. Bevor die Entscheidung erfolgt war, konnten auch wohl aufrichtige, der Kirche treu ergebene Katholiken zweifeln, ob die Entscheidung opportun, d. h. ob sie unter den gegebenen Zeitumständen angemessen und für die Kirche heilsam sei: jetzt aber, nachdem die Entscheidung erfolgt, noch an ihrer Opportunität zweifeln, hieße nicht nur, sich über das Urtheil der höchsten kirchlichen Auctorität anmaßlich erheben, es hieße auch, sich gegen den hl. Geist selbst versündigen. Denn „dem hl. Geiste und uns hat die Entscheidung gefallen.“

Daß der Katholik auch die Gründe der Opportunität der getroffenen Lehrentscheidung sich zum Bewußtsein bringe, wird nicht gefordert. Auch wenn ich die Gründe selbst nicht erkenne, Gott der hl. Geist erkannte sie gewiß, und schon mehr als einmal hat dasjenige, was vor den Menschen thöricht schien, die menschliche Weisheit zu Schanden gemacht.

Aber es liegen diese Gründe nicht einmal sehr ferne; und weise ich hier nur in möglichster Kürze auf folgende drei Puncte hin.

Erstens, daß den Hauptkrankheiten der Zeit die entsprechenden Heilmittel entgegengesetzt werden, erscheint gewiß opportun. Eine der allerschlimmsten Krankheiten unserer Zeit ist aber offenbar der auctoritätsfeindliche Liberalismus, der in allen Ordnungen und Kreisen der Gesellschaft die Herrschaft erstrebt und leider hier fast überall die Herrschaft auch erlangt, d. h. die Achtung und Ehrfurcht vor der Auctorität zerstört, wenigstens tief erschüttert hat. Er greift jetzt die letzte Burg der Auctorität an, er strebt nach der Herrschaft in der Kirche; und in der That ist sein Sieg so lange noch nicht vollständig und gesichert, bis er auch hier gesiegt. So lange das Wort noch gilt, was der göttliche Stifter der Kirche zu seinen Aposteln sprach: „Wer Euch höret, der höret mich,“ so lange ist auch noch nicht außer Kraft gesetzt das vierte Gebot Gottes: „Du sollst Vater und Mutter ehren,“ ebenso wenig, wie jenes Wort des Apostels: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt: denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet; wer sich demnach der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes und die sich dieser widersetzen, ziehen sich selbst Verdammniß zu ..... Darum ist es eure Pflicht, unterthan zu sein, nicht nur um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen“ (Röm. 13, 1. 2. 5.).

Man mag daher sagen, was man will: die gestärkte Auctorität der Kirche ist zugleich die verstärkte Schutzwehr jeder andern Auctorität, die Gott auf Erden gegründet hat und der unserer gegenwärtigen Zeit vorbehaltene Riesenkampf, der Kampf zwischen Erhaltung der göttlichen Ordnung auf Erden und zwischen Revolution oder radicalem Umsturz dieser Ordnung, wird nirgend anderswo ausgefochten und kann schließlich nirgend anderswo ausgefochten werden, als auf dem Boden der Kirche; weßhalb hier der Kampf auch ein um so mehr erbitterter, hartnäckiger, ein eigentlicher Kampf auf Leben und Tod sein muß.

In Anbetracht dessen, geliebte Diöcesanen, kann ich nicht anders, als daß ich die

Digitized by Google

mehrgenannte Vaticanische Lehrentscheidung als etwas sehr Opportunes, und als eine sehr große Wohlthat begrüße, als eine Wohlthat nicht allein für die Kirche, sondern auch für die gesammte menschliche Gesellschaft. Durch diese Vaticanische Lehrentscheidung ist die Auctorität in der Kirche nicht erst gegründet, aber sie ist dadurch neu befestigt und gestärkt worden, und zwar diejenige Auctorität, die nicht wie ein unbestimmtes Etwas, gleichsam wie ein Nebelbild in der Luft schwebt, sondern die eine sicht- und gleichsam mit Händen greifbare ist, und die als eine stets bleibende und gegenwärtige nicht bloß, wie ein nur selten und für außerordentliche Fälle versammelter Lehrkörper nur dann und wann sich vernehmen läßt, sondern die zu jeder Zeit und auf jede auftauchende religiöse Frage sogleich Rede und Antwort geben kann, wie gerade unsere so aufgeregte und schnell wechselnde Zeit einer solchen bedarf.

Von Seiten vieler, auch recht redlicher und treuer Katholiken wurde *vor* der Entscheidung der Streitfrage die Furcht geäußert, es möchte durch diese Entscheidung die Scheidewand, die uns von den andersgläubigen Brüdern trennt, noch mehr befestigt und deren Rückkehr zur Kirche erschwert werden. Die Rückkehr der von uns getrennten Brüder wünsche ich so sehr, wie sie nur irgend Jemand wünschen kann, und sie ist der Gegenstand meines täglichen Gebetes. Aber jene Furcht habe ich niemals getheilt. Ich bin vielmehr überzeugt, diejenigen unserer andersgläubigen Brüder, welche redlich die Wahrheit suchen (und nur von solchen läßt sich eine Rückkehr zur Mutterkirche erwarten), werden von unserer hl. Kirche nicht durch die Furcht vor der Auctorität abgezogen, wohl aber durch die Liebe zur Auctorität zu ihr hingezogen. Dieses liegt in der Natur der Sache. Denn für solche kann es sich doch nur um die sichere Erlangung der gesuchten religiösen Wahrheit handeln und nur eine unfehlbare Auctorität kann diese sichere Gewißheit mir verbürgen. Hätte ich aber auch jene Furcht wirklich getheilt, so hätte sie mich doch in meiner Ueberzeugung von der Opportunität der Entscheidung selbst nicht irre gemacht. Denn daß man die Andersgläubigen dadurch der Kirche zu gewinnen sucht, daß man ihnen die Wahrheit *verhehlt* (denn hielt man die Entscheidung bloß nicht für opportun, so liegt hierin, daß man sie wenigstens für wahr hielt), dies vermag ich mit den Grundsätzen der christlichen Ehrlichkeit nun einmal nicht zu vereinigen. Dies hat uns auch Christus nicht gelehrt, als er sprach: „Was ich euch im Finstern sage, das redet im Lichte; und was ihr in's Ohr höret, das predigt auf den Dächern" (Matth. 10, 27.).

Und wozu denn überhaupt eine Rückkehr zur Kirche, wenn die Kirche selbst der Herrschaft des Liberalismus verfällt! Was liegt wohl an der Gemeinschaft mit einer Kirche, die nicht mehr die Kirche Jesu Christi ist, in der nicht mehr die von Jesus Christus eingesetzte Auctorität, sondern die sog. Wissenschaft, die sog. menschliche Intelligenz, die sog. öffentliche Meinung und ähnliche menschliche, und weil menschliche, deßhalb auch irrthumsfähige Instanzen das letzte entscheidende Wort zu sprechen haben!

Zweitens. Daß eine geoffenbarte Wahrheit, die in dem der Kirche anvertrauten Lehrschatze, dem depositum fidei, enthalten, als solche von der Kirche feierlich erklärt und dogmatisch definirt werde, erscheint gewiß dann opportun, sobald diese Wahrheit in der Kirche angezweifelt, angefochten oder förmlich geläugnet wird. Denn ist es dann nicht opportun, sie feierlich zu erklären und auszusprechen, wann soll es denn opportun sein? Jesus Christus, der göttliche Anfänger und Vollender unseres Glaubens will nicht, daß auch nur ein Jota verloren gehe von dem, was er gesagt, denn ein jedes Jota der christlichen Wahrheit ist unendlich schätzbar und es wäre besser, daß die ganze Welt zu Grunde ginge, als daß auch nur eine einzige christliche Wahrheit, ja auch nur ein Jota dieser Wahrheit zu Grunde ginge.

Digitized by Google

Macht hiervon, geliebte Diöceſanen, die Anwendung auf unſere Lehre.

Wie ich oben gezeigt, iſt ſie eine uralte, eine in dem der Kirche anvertrauten Lehrſchatze, dem depositum fidei, wirklich enthaltene Lehre, und ſie wurde auch von jeher in der Kirche ſtets bezeugt und wenn nicht den Worten nach, doch der Sache nach, wenn nicht theoretiſch, doch praktiſch anerkannt. Erſt gegen Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhundert, zur Zeit des Concils von Conſtanz, begann man ſie zu bezweifeln und anzufechten, ohne daß jedoch der Widerſpruch in weiteren Kreiſen durchgedrungen wäre. Die Infallibilität des ex cathedra redenden Papſtes verſtand ſich für die Kinder der Kirche ſo ſehr von ſelbſt, daß ſie ſelbſt Luther im Jahre 1518 (alſo zur Zeit wo der Riß ſchon geſchehen war) in ſeinem Briefe an Papſt Leo X. noch bekannte[1], und die Idee derſelben verknüpfte ſich von ſelbſt ſo innig mit der Idee des Primates, daß ſich ſelbſt der abtrünnig gewordene König von England Heinrich VIII., der ſich ſelbſt über die engliſche Kirche den Primat anmaßte, den Titel eines „Unfehlbaren" beilegen ließ. Erſt im 17. Jahrhunderte unter dem Könige Ludwig XIV. fand der Widerſpruch gegen unſere Lehre eine weitere Verbreitung in Frankreich und eine beſtimmtere Formulirung in der ſog. gallicaniſchen Declaration von 1682, die, wie auf das Commando dieſes deſpotiſchen Herrſchers abgefaßt und von einem Theile des franzöſiſchen Epiſkopates promulgirt, nichts weniger bezwecken ſollte, als die Kirche Frankreichs von Rom loszureißen und ſie unter die Abhängigkeit des weltlichen Machthabers geſtellt, zu einer bloßen Nationalkirche zu erniedrigen. Dieſe gallicaniſche Doctrin, daß die Glaubensentſcheidungen des Oberhauptes der Kirche ihre unabänderliche Gültigkeit erſt durch die ſtillſchweigende oder ausdrückliche Zuſtimmung der Kirche, d. h. des Geſammtepiskopates erlangten, fand dann ſpäter auch in einigen andern Ländern Eingang, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, und zur Zeit des verrufenen Joſephinismus und des papſtfeindlichen Febronianismus auch in Deutſchland. Und hier in Deutſchland gelangte ſie ſogar, durch die emancipirten theologiſchen Schulen verbreitet, bald zur ausſchließlichen Herrſchaft. Die Rollen waren nun auf einmal gewechſelt, die neue gallicaniſche Lehre galt auf einmal für die alte, von jeher in der Kirche gekannte, und die alte, von jeher in der Kirche gekannte ward als zu dem Syſtem der neumodiſchen ſeichten Aufklärerei nicht mehr ſtimmend der Verachtung und der Verſpottung preisgegeben. Wer nur immer vor der öffentlichen Meinung als aufgeklärt gelten wollte, ſtimmte in das verächtliche Urtheil über die altüberlieferte Lehre ein und die Wenigen ließen ſich zählen, die, in der Religion gründlicher unterrichtet, zugleich Muth genug hatten, ſich noch offen zu ihr zu bekennen. Freilich, als ſeit den letzten Jahrzehnten durch Gottes beſondere Gnade das religiöſe kirchliche Leben allüberall und auch in unſerm deutſchen Vaterlande wieder einen erneuten Aufſchwung nahm, forderte auch die altüberlieferte Lehre ihre alten Rechte zurück. Sie fand, wie in Deutſchland, ſo in den andern Ländern, wo ſie unterdrückt worden war, von da an wieder zahlreiche freimüthige und beredte Vertheidiger: aber damit war doch dem Widerſpruche noch immer kein Ende gemacht.

---

[1] Sein ſehr intereſſanter, vom Feſte der hl. Dreifaltigkeit im Jahre 1518 datirter Brief an Papſt Leo X., worin er deſſen höchſter Entſcheidung ſeinen Streit mit ſeinen Gegnern anheim gibt, ſchließt mit folgenden Worten: „Quare, beatissime Pater, prostratum me pedibus Tuae Beatitudinis offero cum omnibus, quae sum et habeo. Vivifica, occide, voca, revoca, approba, reproba, ut placuerit; vocem Tuam vocem Christi in te praesidentis et loquentis agnoscam. Si mortem merui, mori non recusabo; Domini enim est terra et plenitudo ejus, qui est benedictus in saecula, Amen; qui et Te servet in aeternum. Amen. Die ss. Trinitatis anno 1518."

Digitized by Google

War nun unter diesen Umständen eine feierliche Erklärung der Lehre nicht opportun? Die in den letzten Jahrzehnten z. B. in Deutschland, in Ungarn, in Frankreich, in Irland, in America abgehaltenen Provincial-Concilien und insbesondere auch das uns selbst so nahe angehende und uns verpflichtende letzte Kölner Provincial-Concil haben unter den genannten Umständen die feierliche Erklärung dieser Lehre allerdings für opportun gehalten; denn sie haben sämmtlich zu dieser Lehre sich feierlich bekannt.

Warum sollte aber, was in Köln, in Prag, in Kalocza, in Dublin, in Baltimore und sonst überall opportun erschien, gerade in Rom es nicht sein?

Hiezu kommen aber noch in der neuesten Zeit diese so beklagenswerthen verbitterten Hetzereien, diese alle kirchliche Auctorität verhöhnenden Herausforderungen der Presse, diese stolzen Proteste unserer sogenannten deutschen Wissenschaft mit ihren sogenannten unwiderleglichen Gründen, diese Aufreizungen und Widersprüche unserer Professoren, von denen jeder für das, was er seine wissenschaftliche Ueberzeugung, oder das Ergebniß seiner wissenschaftlichen Forschung nannte, selbst auf Infallibilität Anspruch machte, nur um sie der von Christus bestellten Lehrauctorität abzusprechen: gewiß, unter so bewandten Umständen hätte das allgemeine Concil die Fallibilität (Fehlbarkeit) des ex cathedra redenden Papstes erklärt, hätte es nicht seine Infallibilität erklärt. Die feierliche Erklärung der Infallibilität mußte unter solchen Umständen nicht nur als opportun, sie mußte als nothwendig erscheinen.

Drittens erscheint mir die mehrgenannte Lehrentscheidung deßhalb opportun, weil sie (um es mit einem Worte zu sagen) allen Gegnern unserer hl. Kirche, und zwar allen ohne Ausnahme, inopportun erschien. Unsere Gegner und Feinde urtheilen über das, was uns nützlich oder schädlich ist, sehr oft richtiger oder scharfsichtiger, als wir selbst, und es ist ein altes stets bewährtes Gemeinwort, daß man von seinen Feinden lernen solle. Und ich kann daher unmöglich annehmen, daß dasjenige, was mit Aufwendung aller höllischen Mittel, der Mittel der Lüge, der Lästerung und Verleumdung, des Spottes, Hohnes und Verrathes die verschworenen Feinde und Gegner der Kirche zu verhindern getrachtet, — daß dies inopportun und der hl. Kirche nachtheilig sein könne.

Ihr sehet, Vielgeliebte im Herrn, an Gründen für die Opportunität der Entscheidung fehlt es nicht, aber ich wiederhole, erkännte ich auch diese Gründe selbst nicht, der hl. Geist erkannte sie wohl, und unter seinen nicht weniger weisheitsvollen als unfehlbar wahren Ausspruch beuge ich mich mit Demuth, und ich nehme ihn entgegen nicht allein mit unbedingter gläubiger Ergebung, sondern auch mit freudigem Vertrauen und mit Dank gegen Gott. Dies allein ist das Verhalten, wie es dem erfolgten Ausspruch des Concils gegenüber eines Kindes der hl. Kirche würdig ist. Denn, da der hl. Geist gesprochen, muß aller Streit ein für allemal abgethan sein. Jetzt noch mit stolzer eigensinniger Rechthaberei fortstreiten wollen, heißt sich dem hl. Geiste selbst widersetzen und von der Gemeinschaft der hl. Kirche sich selbst lossagen; aber von der Wahrheit sich besiegen lassen, heißt nicht besiegt werden, sondern siegen; und es ist dieses unter allen der schönste Sieg.

Gegeben zu Paderborn am Feste des hl. Dominicus, 4. August 1870.

Der Bischof von Paderborn:

† Konrad.

Digitized by Google

Für welchen Glauben kämpfte das katholische Deutschland „einen vierthalbhundertjährigen Kampf“?

Beantwortet von P. Deharbe.

Ein ergänzender Beitrag* zu dem IV. Heft der Münchener „Stimmen“.[1]

Handelte es sich in der vorerwähnten Broschüre bloß um die Stellung, welche mein Katechismus in der Unfehlbarkeitsfrage einnimmt, so dürfte es wohl unnütz erscheinen, die Aufmerksamkeit des Publicums bezüglich dieses Gegenstandes in Anspruch zu nehmen. In meiner „Beleuchtung des Gutachtens der Münchener theologischen Facultät über die Katechismusfrage“, die zuerst in der Augsburger Postzeitung (Beil. 50 und 51) und dann vermehrt bei Pustet in Regensburg 1869 in einer eigenen Broschüre erschienen ist, habe ich mich auf das Entschiedenste gegen die Behauptung verwahrt, daß mein Katechismus die kirchliche Unfehlbarkeit ganz und ausschließlich in den Papst verlege, und nachgewiesen, daß derselbe, ungeachtet meiner persönlichen Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit des Papstes, dennoch von dieser Lehre, weil noch nicht von der Kirche definirt, Umgang nahm. Wenn dessenungeachtet

---

* Der vorliegende Aufsatz war bereits niedergeschrieben und dem Drucke übergeben, bevor die Entscheidung des vaticanischen Concils vom 18. Juli erfolgte, und die gleichzeitig eingetretenen Kriegsverhältnisse leider die Sistirung des Druckes veranlaßten. Der vom Verfasser eingenommene Standpunct ist hiedurch theilweise von der Gegenwart überholt worden, nicht aber das sachliche Interesse der Erörterung. Letztere ist vielmehr auch heute noch um so zeitgemäßer, je mehr man sich von gewisser Seite selbst angesichts der feierlichen kirchlichen Entscheidung nicht scheut, unter dem nichtigen Vorwand einer Glaubensneuerung eine Agitation unter dem katholischen Volke fortzusetzen, ja von Neuem zu organisiren, welche von Anfang an nur dadurch möglich war, daß die einfache, alte Wahrheit künstlich entstellt und unter Wolken von grundlosen und gehässigen Vorurtheilen erdrückt wurde.

D. Herausgeber.

[1] Stimmen aus der katholischen Kirche über die Kirchenfragen der Gegenwart. Heft IV. Ist der Papst persönlich unfehlbar? Aus Deutschlands und des P. Deharbe Katechismen beantwortet von Clemens Schmitz, katholischem Priester. München 1870. Rud. Oldenbourg.

Digitized by Google

Hr. Schmitz, ohne meine Erwiderung, die er kaum ein- oder zweimal beiläufig erwähnt, der Beachtung zu würdigen, vermittelst einer nach seiner Weise angestellten Beleuchtung der Deharbe'schen Katechismen (S. 263) zu der mehr als absurden Schlußfolgerung gelangt, daß in denselben wie von selbst die Lehre sich ausspricht: „Die Kirche als solche ist nicht mehr unfehlbar, sondern einzig und allein der Papst, welcher nicht Papst, sondern kirchliches Lehramt genannt wird", so könnte ich es zuversichtlich dem Leser überlassen, beide „Beleuchtungen" zu vergleichen und sich darüber ein Urtheil zu bilden.

Man würde sich aber sehr täuschen, wenn man glaubte, gedachte Broschüre enthalte nur die Beleuchtung einer Katechismusfrage. Nein, nicht über leere Katechismenfragen, sondern über die weltbewegenden „Kirchenfragen der Gegenwart" wollen die jetzt in München bei Oldenbourg rasch aufeinander ertönenden „Stimmen" belehren. Die Hauptsache in der Broschüre ist der Nachweis, daß alle deutschen Katechismen von Canisius bis auf Deharbe (ausschließlich) lehrten, die Kirche allein sei unfehlbar, aber nicht der Papst, das Oberhaupt der Kirche. So lehrten die Katechismen, so glaubte also auch von jeher Jahrhunderte hindurch das deutsche Volk; denn aus dem Katechismus schöpft das Volk seinen Glauben, er ist der „Haupt- und Grund-Factor der Bildung seines religiösen Bewußtseins". Im Gegensatze zu diesem steten, altbewährten Glauben soll nun dem deutschen Volke der neue Glaubenssatz aufgedrungen werden: „die Unfehlbarkeit der Kirche habe ihren Sitz einzig und allein im Papste; nur am Papste, nicht am Vereine aller Lehrer habe sie ihr Organ." Daher dann der in hohem Pathos sich erschwingende Schluß der Broschüre: „Aber an den Fundamenten eines noch stehenden, festen und Jahrhunderte alten Baues tiefeingreifende und wesentliche Veränderungen vornehmen zu wollen, dürfte immerhin ein sehr waglicher Unternehmen bleiben. — Mit lebendigem Interesse und in höchster Spannung blickt die Mehrzahl der deutschen Katholiken im gegenwärtigen Augenblicke nach Rom, um von dorther den Urtheilsspruch zu erwarten, welcher über ihre Rechtgläubigkeit gefällt werden soll. Ein vierthalbhundertjähriger Kampf konnte dieselbe nicht vernichten; mit Strömen deutschen Blutes wurde sie vertheidigt, und nun droht trotz allen Ringens, aller Leiden, aller Treue die Gefahr, daß der katholische Glaube Deutschlands von den versammelten Vätern des Concils nicht mehr rein befunden werde! Nicht für den unverfälschten Schatz der Offenbarung

Digitized by Google

sollen die deutschen Katholiken gekämpft und geblutet haben, sondern für eine irrthümliche und selbstgebildete Religionsanschauung! Kaum ist die Einladung an die Protestanten zur Rückkehr in die katholische Kirche ergangen, da wird den Katholiken selbst das Geständniß zugemuthet, daß ihr eigener Glaube nimmer der wahre sei."

Diesen schwunghaften Phrasen gegenüber, welche ganz geeignet sind, die Gemüther der Unkundigen gegen das gegenwärtige Concil einzunehmen und zu erbittern, wollen wir die ganz nüchternen Fragen stellen und erörtern: 1) Welches war bisher die katholische Lehre in Betreff der kirchlichen Unfehlbarkeit? 2) Was haben darüber die deutschen Katechismen bisher gelehrt und das deutsche Volk bisher geglaubt? 3) Welche Glaubensänderung muß eintreten, wenn die „persönliche" Unfehlbarkeit des Papstes zum Glaubenssatze erhoben wird? Da es jedoch zu unserer Aufgabe gehört, durch Beantwortung dieser drei Fragen zugleich etwaige Streiflichter über die von Schmitz gestellte Frage, ob der Papst persönlich unfehlbar sei, zu verbreiten, so müssen wir vorerst nachtragen, was Schmitz zu thun unterlassen hat, nämlich den Fragepunct, der zu erörtern ist, klar stellen, näher bestimmen, wie der Begriff und Ausdruck „persönlicher Unfehlbarkeit" zu verstehen sei.

„Ist der Papst *persönlich unfehlbar*?" Soll etwa damit gefragt sein, ob die Unfehlbarkeit eine von der Person des Papstes unzertrennliche Prärogative sei, so daß er auch dann, wenn er bloß als Privatlehrer sich ausspricht, nicht irren könne? In diesem Sinne verriethe die Frage entweder Hohn oder crasse Unwissenheit. Oder will man damit fragen, ob der Papst zwar nur dann, wenn er als *Papst* sich ausspricht, in solchem Falle aber jedesmal unfehlbar sei, so daß er als Papst stets nur das Beste verordnen oder bestimmen könne? Auch in diesem Sinne kann von einer dogmatischen Definition vernünftiger Weise keine Rede sein, wäre demnach die Frage nutz- und zwecklos. Die Unfehlbarkeit kommt dem Papste zu als dem obersten Schiedsrichter in Glaubens- und Sittenfragen, damit nicht durch falsche Entscheidung „des Vaters und Lehrers aller Christen," wie das florentinische Concil ihn nennt, die ganze Kirche in Irrthum geführt werde. Warum wirft aber die Broschüre die Frage auf, nicht bloß ob der Papst unfehlbar, sondern ob derselbe *persönlich* unfehlbar sei? Aller Wahrscheinlichkeit nach will man damit fragen, ob die Entscheidungen des Papstes auch unabhängig von der Zustimmung der Kirche oder der übrigen Bischöfe unfehlbar seien. Es wird also die Unfehlbarkeit des Papstes in per-

Digitized by Google

sönliche und nichtpersönliche unterschieden. Dieses bedarf aber zur Verhütung der Begriffsverwirrung einer genauern Bestimmung. Falsch wäre die Auffassung einer persönlichen Unfehlbarkeit, wenn man meinte, daß der Papst, so oft er ohne die Zustimmung der Bischöfe oder vor derselben entscheidet, nicht die Lehre der Kirche, sondern nur seine persönliche Ansicht und Meinung zu Rathe zieht oder zur Richtschnur nimmt; aber eben so falsch die entgegengesetzte Meinung, daß er, wenn er mit Zustimmung der Bischöfe entscheidet, gehalten sei, auch gegen seine persönliche Ueberzeugung der Majorität sich zu unterwerfen; denn hieße das nicht den Hirten, welchem Christus seine Lämmer und Schafe zu weiden übergeben hat, zum Schafe machen, das der Mehrheit nur einfach zu folgen habe? Jedem Bischofe stände sonach die Freiheit zu, mit der Minorität oder Majorität zu stimmen, nur dem obersten Bischofe nicht. Ungereimt wäre es auch, durch den Ausdruck „persönlich unfehlbar" den römischen Papst von dem römischen Stuhle, oder den einzelnen Papst von einer Reihenfolge der Päpste zu unterscheiden; als könnte die Unfehlbarkeit, wie Einige behaupten, nur dem Stuhle, aber nicht dem Papste, oder nur einer Reihe von Päpsten, nicht jedem einzelnen Papste zukommen; denn was ist der römische Stuhl ohne den Papst, und was nützte es der Kirche, wenn eine Reihe von Päpsten nicht irren, aber doch jeder einzelne die Kirche in Irrthum führen könnte? Mag nun von persönlicher oder nichtpersönlicher Unfehlbarkeit die Rede sein, jedenfalls ist darunter nicht eine stetige Inspiration, wohl aber ein besonderer Schutz und Beistand Gottes oder auch eine Fügung und Anordnung der göttlichen Vorsehung zu verstehen, die verhütet, daß durch den von Christus bestellten Lehrer der ganzen Christenheit die göttliche Offenbarung und somit die Lehre der Kirche verfälscht werde. Nach dieser Auseinandersetzung des Status quaestionis gehen wir zur Beantwortung der Frage über:

I. Welches war bisher die katholische Lehre in Betreff der kirchlichen Unfehlbarkeit?

Wiewohl jeder Katechismus über diese Lehre gehörigen Aufschluß gibt, so haben selbst katholische Schriftsteller und Lehrer der katholischen Theologie sich dennoch nicht entblödet, dieselbe in neuester Zeit auf's Aergste zu entstellen, so daß eine allgemein faßliche katechetische Erklärung derselben auch bei gebildeten Laien wahrhaft Noth thut.

1) Die katholische Lehre war und ist, daß die Kirche Christi,

Digitized by Google

nämlich die katholische, welche von dem römischen Papste, als ihrem gemeinsamen geistlichen Oberhaupte, und den ihm untergeordneten [1] Bischöfen regiert und geleitet wird, in ihrem Glauben und im Bekenntnisse desselben unfehlbar ist. Ein Theil der Kirche, ganze Völker und Nationen können vom wahren Glauben abfallen, aber nie und nimmer die gesammte Kirche. Dafür bürgt uns die Verheißung Jesu Christi: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen;" dafür der Ausspruch des hl. Paulus: „Die Kirche ist eine Säule und Grundfeste der Wahrheit." — Dieses war von jeher, ist noch heute und wird ewig bleiben ein Lehr- und Glaubenssatz der katholischen Kirche. Dennoch erkühnt man sich dem christlichen Volke weiß zu machen, es sei Gefahr, daß dieser Glaubenssatz von den Vätern des vaticanischen Concils umgestoßen werde. Oder was will es anderes sagen, wenn Döllinger (um nur ein, jedoch höchst gewichtiges Zeugniß anzuführen) in einer Schrift, worin er von den Berathungen des genannten Concils und von der Möglichkeit, daß die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erhoben werde, spricht: [2] „Soll also z. B. an die Stelle der früher geglaubten und gelehrten Irrthumsfreiheit der ganzen Kirche die Unfehlbarkeit eines Einzigen gesetzt werden, so ist das keine Entwicklung, keine Explication des vorher implicit Geglaubten, keine mit logischer Folgerichtigkeit sich ergebende Consequenz, sondern einfach das gerade Gegentheil der früheren Lehre, die damit auf den Kopf gestellt würde." Allerdings würde die kirchliche Lehre auf den Kopf gestellt werden, wenn durch den Glauben an die Unfehlbarkeit des Papstes der Glaube an jene der Kirche müßte vernichtet werden, wenn es unmöglich

---

[1] Schmitz (S. 217 ff.) behauptet, daß die Bezeichnung „untergeordnet", welche in unserm Katechismus bei der Definition der Kirche vorkommt, „den Begriff der Kirche bedeutend alterirt". „Daß die Bischöfe", fügt er bei, „keine Päpste, also untergeordnet sind, das leuchtet von selbst ein; aber zu häufig wird es vergessen, daß die Bischöfe in erster Reihe Brüder des Papstes sind, gerade nach der vielangezogenen Stelle: Confirma fratres tuos, bestärke deine Brüder." Wir möchten hingegen ihm bemerken, daß die jansenistische Kirche von Utrecht auch den Papst als ihr gemeinsames Oberhaupt anerkennt und von giltig geweihten Bischöfen regiert wird. Dennoch ist sie von der katholischen Kirche ausgeschlossen, da dieselben dem Papste nicht untergeordnet sind und den schuldigen Gehorsam verweigern. Wie wenig die erwähnte Bezeichnung „Brüder" diese Unterordnung beeinträchtige, ergibt sich aus andern Stellen der hl. Schrift, Matth. 28, 10 u. a., wo der göttliche Heiland selbst nicht ansteht, seine geliebten Apostel „Brüder" zu nennen.

[2] Die neue Geschäftsordnung des Concils und ihre theol. Bedeutung, aus Nr. 70 der allg. Zeitung. Cotta 1870.

Digitized by Google

wäre, daß der unfehlbare Papst dasselbe lehrte, als die unfehlbare Kirche. Aber wer in aller Welt vermöchte darin einen Widerspruch zu finden und sollte deßhalb es für unmöglich halten? Ist es etwa ein Widerspruch, daß ein unzerstörbares Gebäude auf einem felsenfesten, niemals wankenden Fundamente ruht?

Nicht so lehren die Infallibilisten: wenn der Papst unfehlbar ist, so muß folglich die Kirche fehlbar sein; sondern gerade das Gegentheil: Weil die Kirche, die Gesammtheit der Christen, in ihrem Glauben unfehlbar ist, nicht in Irrthum geführt werden kann, so wird auch Gott nicht zulassen, daß der von ihm aufgestellte Lehrer aller Christen, von dessen Entscheidungen in Glaubenssachen sich an keinen andern höheren Richterstuhl appelliren läßt, den Irrthum lehre. Frägt man, warum man nicht an einen andern höheren sich berufen könne, so ist die Antwort, weil es keinen andern höheren gibt. Ist aber nicht ein solcher Richterstuhl das unfehlbare Lehramt der Kirche oder doch die Kirche selbst in ihrer Gesammtheit? Nein; denn es gibt kein kirchliches Lehramt ohne das Präsidium des Papstes, ohne Unterordnung unter seine höchste Lehrgewalt, und keine katholische Kirche ohne Unterwürfigkeit gegen den Papst. Das ist göttliche Anordnung, an welcher Niemand rütteln darf. Wie kann nun da von einer Appellation an einen andern Richterstuhl die Rede sein, wenn auf dem Richterstuhl, an den appellirt wird, gerade der Richter, von dessen Entscheidung man appellirt, nicht etwa einfach bloß den Vorsitz führt, sondern auch allezeit die volle und oberste Richtergewalt ausübt, welcher nicht allein der einzelne, sondern auch die gesammte Kirche sich zu unterwerfen verpflichtet ist? Oder wie dürfte die Kirche je gegen ihr rechtmäßiges Oberhaupt, die Heerde gegen den ihr von Christus vorgesetzten Hirten sich auflehnen, den kraft seiner oberstrichterlichen Gewalt für die ganze Kirche erlassenen Entscheidungen sich widersetzen? Nein, es läßt sich in der Kirche Christi dem Richterstuhle des Papstes kein anderer ebenbürtiger, geschweige denn höherer an die Seite setzen. Was gälte die Entscheidung einer Versammlung von Bischöfen oder auch der gesammten Kirche ohne den Papst? Sie hätte für die Kirche ebensowenig Rechtskraft, als die Entscheidung eines Rumpfparlamentes für ein Königreich. Möge eine solche Versammlung sich auf die ansehnliche Zahl ihrer Mitglieder, auf deren tiefe Einsicht und Wissenschaft berufen; aber die Verheißung Jesu Christi fehlt ihr, die Verheißung, die er seiner Kirche gegeben hat, „daß der Geist der Wahrheit bei ihr bleiben werde in Ewig-

Digitized by Google

keit;" und ohne die Garantie der göttlichen Verheißung kann sie weder auf Unfehlbarkeit noch auf irgend eine rechtskräftige Entscheidung in Glaubenssachen Anspruch machen. So schließen die Infallibilisten, wenn man sie so nennen will, von der Unfehlbarkeit der Kirche auf die Unfehlbarkeit des Papstes. Wie kann man also wähnen, dieselben vertheidigten eine Lehre, durch welche sie die Unfehlbarkeit der Kirche bestritten oder vernichteten? Würden sie sich nicht vielmehr durch Letzteres den Boden unter den Füßen wegziehen?

2) Katholischer Glaubenssatz ist es, wie gesagt, daß die Kirche in ihrer Gesammtheit oder Totalität nicht in Irrthum verfallen könne, aber eine verwerfliche Irrlehre ist es, daß die Kirche nur ihrer Totalität nach nicht irren könne, daß demnach die Verheißung der Unfehlbarkeit nicht an das aus dem Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen bestehende Lehramt als solches, sondern nur an die Gesammtheit aller Gläubigen ergangen sei, jenes stehe unter der Controle der Gesammtheit, und seine Entscheidungen könnten nur dann als irrthumslos zuversichtlich erkannt werden, wenn der Consens der Gesammtheit hinzukomme. Durch eine solche Lehre, wenn sie Eingang fände, würde die Verfassung der Kirche geradezu umgestoßen, oder um uns nochmal des Döllinger'schen Ausdruckes zu bedienen, der hier trefflich paßt, „auf den Kopf gestellt." Es wird hier der Glaubenssatz: „die Lehre der gesammten Kirche ist irrthumsfrei", durch Unterschiebung des Wörtchens allein verfälscht, wie einst der Text des hl. Paulus Röm. III. 28.[1] Welches ist also nun die göttliche Verfassung der Kirche? Bevor

[1] Dieselbe Fälschung findet statt bei dem häufig angezogenen Text des Vincenz von Lerin: „Was überall, was allezeit, was von Allen geglaubt worden, das ist wahrhaft katholisch." Vincenz sagt allerdings ganz richtig, das sei wahrhaft katholisch, folglich unverbrüchlich zu halten, nicht aber, das allein sei katholisch, als müßte jede Lehre, die nicht allezeit von Allen geglaubt worden, als falsch oder nichtkatholisch verworfen werden. Wäre dieses der Fall, dann müßte man auch zugeben, daß die gesammte Kirche in Irrthum verfiel, indem sie das Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariä, welche gewiß nicht allezeit von Allen geglaubt worden, so freudig und übereinstimmend aufnahm, anerkannte, und immerfort festhält trotz des Widerspruches eines Häufchens von Jansenisten und Sinnesgenossen. Ja, wäre nur jene Lehre wahrhaft katholisch, die von Allen geglaubt wird, wie könnte alsdann ein Concil bei vorkommenden Streitigkeiten entscheiden, was als katholische Lehre zu glauben sei? Denn Streitigkeiten über Glaubenslehre erheben sich nur im Falle, wo keine Uebereinstimmung ist, wo die Einen verwerfen, was die Andern glauben. Ueber den wahren Sinn des Lerinischen Textes vgl. Die oberste Lehrgewalt des Römischen Bischofs von einem Römischen Theologen S. 62 ff. Trier, bei Ed. Groppe, 1870.

Digitized by Google

Christus in den Himmel auffuhr, setzte er den Petrus zu seinem obersten sichtbaren Statthalter ein, indem er ihm die Regierung der ganzen Kirche übertrug (Joh. 21, 15—17); dann sandte er kraft der ihm von Gott gegebenen Gewalt seine zwölf Apostel aus, alle Völker zu lehren und sie in Allem zu unterweisen, was er ihnen zu halten geboten hatte. Matth. 28, 18 ff. Dadurch setzte Christus in seiner Kirche auch ein Lehramt ein, das von allen Völkern der Erde angehört werden, das in den Nachfolgern der Apostel allezeit bestehen und die göttliche Lehre nicht nur verkünden, sondern auch rein und unversehrt erhalten soll. Darum gab der Heiland demselben zugleich die Verheißung: „Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt." Wer dieses Lehramt verachtet, der verachtet den Sohn Gottes, der es aufgestellt, und wer von dessen Lehre abweicht, der weicht von der Lehre der alleinseligmachenden Kirche ab, von welcher Christus sagt, daß, „wenn Jemand sie nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder." Matth. 18, 17. Denn nie und nimmer kann es geschehen, daß die gesammte Kirche anders glaube, als das von Christus eingesetzte Lehramt zu glauben vorstellt, weil alle Gläubigen schuldig sind, die von ihm „verordneten Hirten und Lehrer" zu hören (Ephes. 4, 11), und weil nicht unerhört bleiben kann das so feierliche und inständige Gebet des göttlichen Sohnes: „Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, auf daß sie eins seien, wie wir." Joh. 17, 11. Der hl. Geist, den Christus seiner Kirche verheißen und gesandt hat, wird sie auch stets in der Einheit des Glaubens erhalten.

Dieses ist also die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter zu Grunde gelegte Einrichtung oder Verfassung. Nicht die Untergebenen haben die Lehre ihrer Vorgesetzten zu prüfen und zu überwachen, sondern dieselbe mit gebührender Unterwürfigkeit des Verstandes und Herzens anzuhören und treu zu befolgen. So wird zur Erbauung des Leibes Christi die Einheit im Glauben stets bis zum Ende der Zeiten erhalten, „damit wir nicht Kinder seien, hin und her schwankend, getrieben von jedem Winde der Lehre durch die Schalkheit der Menschen und die Arglist derer, welche Andere in den Irrthum führen wollen." Eph. a. a. O. Bei dieser unbedingten Unterwürfigkeit gegen die von Gott aufgestellten Hirten und Lehrer könnte nun selbstverständlich die Unfehlbarkeit der Kirche nicht erhalten werden, wenn das kirchliche Lehramt selbst dem Irrthum unterworfen wäre. Daher haben auch alle hh. Väter und alle Gottesgelehrten stets gelehrt, daß das, was der Papst

Digitized by Google

als Lehrer und Oberhaupt der Kirche und die mit ihm vereinigten Bischöfe als eine von Gott geoffenbarte Wahrheit allen Gläubigen, sei es nun in einer allgemeinen Kirchenversammlung oder außerhalb einer solchen, zu glauben vorstellt, auch von allen Gläubigen unbezweifelt als göttliche Lehre zu glauben ist. Daher schon das erste aller Concilien, welches unter dem Vorsitz des Apostelfürsten zu Jerusalem gefeiert wurde, seine wichtige Entscheidung in Betreff des mosaischen Gesetzes den vom Heidenthum Bekehrten mit den, seine göttliche, unfehlbare Lehrgewalt aussprechenden Worten vorschrieb: „Dem hl. Geiste und uns hat es gefallen." Apstg. 15, 28.

Zum Belege, daß dieses die katholische Lehre sei, wollen wir den Leser, der, etwa durch eine im Dienste des Janus stehende Tagespresse irregeführt, daran zweifelt, nicht an die Foliobände der hh. Väter und Gottesgelehrten, sondern einfach an die alten von Schmitz selbst angeführten Katechismen verweisen, welche „die dem Volke gebotene Quintessenz der christlichen Lehre enthalten." (S. 148.) Was antwortet der Canisische Katechismus, „der dritthalb Jahrhunderte hindurch der Vater der bis vor kurzer Zeit noch üblichen deutschen Katechismen war", auf die Frage[1]: „Durch Wen lehrt uns der hl. Geist in der Kirche die Wahrheit?" Er antwortet: „Durch eben Dieselben, von welchen der Apostel bezeugt, daß sie vom hl. Geiste gesetzt seien, die Kirche zu regieren, die er Bischöfe, Vorsteher, Hirten und Lehrer nennt. Ihre Auctorität gibt sich wie überhaupt, so ganz besonders auf den heiligen Concilien zu erkennen, wo sie nicht allein über den Glauben und die Religion mancherlei Bestimmungen festsetzen, sondern auch mit dem ihnen eigenen Rechte und gemäß ihrer apostolischen Auctorität bezeugen und erklären können: „„Es hat dem hl. Geiste und uns gefallen"", wie aus den Verhandlungen des ersten zu Jerusalem gefeierten Concils feststeht." Also, wohl gemerkt! Canisius stellt die Bischöfe auf dem Concil nicht bloß oder „vor Allem"[2] als Zeugen hin, die constatiren, was

[1] Per quos tandem nos docet Spiritus in Ecclesia veritatem? Per eos plane, quos Apostolus testatur a Spiritu sancto, ut Ecclesiam regant, esse constitutos, quales vocat Episcopos, Praepositos, Pastores itidem, atque Doctores. Horum vero authoritas cum in aliis, tum in sacris Synodis quam maxime cernitur, ubi de fide ac religione illi non modo definire quaedam, sed suo etiam jure ac pro authoritate Apostolica contestari possunt ac dicere: „Visum est Spiritui Sancto et nobis", sicut ex actis constat primi Concilii Hierosolymi celebrati. Summa Doctr. Colon. 1577.

[2] Vergl. Döllinger a. a. O. S. 6. 7.

Digitized by Google

ihre Gemeinden glauben, nicht als Gesandte und Geschäftsträger ihrer Diöcesen, nicht als Procuratoren, welche die ihnen gegebene Vollmacht durchaus nicht überschreiten dürfen. Er will, daß wir sie betrachten und verehren als die Nachfolger der Apostel, durch welche der hl. Geist die Kirche regiert und alle Wahrheit lehrt, die gleich den Aposteln auf dem Concil von Jerusalem bei Erlassung von Glaubensdecreten mit vollem Rechte, vermöge der von den Aposteln auf sie vererbten Auctorität bezeugen können: „Es hat dem hl. Geiste und uns gefallen" u. s. w.

Als man später in Deutschland anfing, den Canisischen Katechismus durch andere zu ersetzen, war einer der besten der des frommen Overberg. Wie hat nun nach der Lehre seines Katechismus und Religionshandbuches Christus Fürsorge getroffen, daß die Kirche nicht in Irrthum fiele? Overberg's Antwort steht bei Schmitz (S. 200) mit den Worten: „Die Verheißung, daß der hl. Geist ewig bei ihnen bleiben werde, habe Christus nicht nur den Aposteln, sondern auch deren Nachfolgern, den Bischöfen, gegeben; da aber derselbe sie ewig, d. h. zu jeder Zeit alles lehren und alles eingeben werde, was Jesus zum Heile der Menschen gelehrt hat, so sei es ganz unmöglich, daß sich die Kirche... auch nur in dem allergeringsten Puncte dieser Lehre irren werde." Also nach Overberg wird durch das unfehlbare Lehramt auch die Unfehlbarkeit der gesammten Kirche bewahrt und nicht umgekehrt. Wir würden unsere Leser durch Anbringung mehrerer Citate ermüden. Es genüge, noch auf die eine Stelle hinzuweisen, welche Schmitz zuletzt aus dem praktisch-katholischen Religionshandbuch des Benedictiners Simpert Schwarzhueber anführt. Schmitz legt auf dieses Buch besonderes Gewicht, weil es auf Befehl des Erzbischofs von Salzburg für das „gemeinere Stadt- und Landvolk" ist bearbeitet worden. Auch wir legen Gewicht darauf, weil es bei Niemanden in den Verdacht des Jesuitismus gerathen kann, da es in Oesterreich in der Blüthezeit des Josephinismus 1790 herauskam, und der Erzbischof, welcher dessen Bearbeitung befahl, bekanntlich ein Mitglied des sog. Emser-Congresses war.

Nachdem Schwarzhueber dem gemeinen Volke gezeigt, daß nebst der Bibel auch ein oberstes untrügliches Lehr- und Richteramt in der Kirche bestehen müsse, und dessen Einsetzung aus denselben Schriftstellen, die oben von uns angeführt wurden, erwiesen hat, fährt er (S. 64) folgendermaßen fort: „Allein ich muß euch noch auf die höchst wichtigen Folgen aufmerksam machen, welche in eben diesen Stellen unleugbar

Digitized by Google

enthalten sind. Erstlich zeigen sie klar, daß jenes oberste und untrügliche Richteramt von Christo bloß der lehrenden und zwar sichtbarlehrenden Kirche ist übertragen worden. Man merke das wohl: ich sage der lehrenden Kirche, d. i. den Oberhirten, den Nachfolgern der Apostel, den Bischöfen, die der hl. Geist gesetzt hat, die übrige Heerde zu regieren (Apgsch. 20, 28). Diesen verspricht der Herr...: Sehet, ich bin bei euch ꝛc.; ihnen wird der Geist der Wahrheit... verheißen; sie sind von Christus aufgestellt, damit wir nicht von schalkhaften und listigen Irrlehren herumgetrieben werden; sie haben den Auftrag: „Gehet hin und lehret alle Völker" u. s. w. Der Sinn dieser Worte, die auch Schmitz citirt, ist klar. Schwarzhueber lehrt, daß das oberste untrügliche Richteramt nicht der Gesammtkirche, sondern der lehrenden Kirche zukömmt. Hieraus wird nun auf den unmittelbar folgenden Seiten (64—67) gefolgert und einläßlich erklärt, daß hingegen das gläubige Volk Gehorsam und Folgsamkeit schulde, und „wenn eine allgemeine Kirchenversammlung durch einen feierlichen Machtspruch einen die Religion betreffenden Satz als eine göttlich geoffenbarte Glaubenswahrheit erklärt, oder hingegen als eine Irrlehre verdammt, so sei ein solches Urtheil unfehlbar und verpflichte uns zum unverweigerlichen und ungezweifelten Glauben." Diese Folgerung aber im Religionshandbuch und was ebendaselbst noch vom Papste, als dem „von Christus bestimmten Mittelpunct der Vereinigung" gesagt wird, muß Schmitz nicht für passend gefunden haben. Statt dieselbe zu erwähnen, greift er hundert Seiten zurück und hebt aus der Vorrede, die ganz und gar nicht für das gemeine Volk geschrieben ist, einen Passus heraus, den er an sein Citat unmittelbar ohne Alinea anknüpft, und der uns beweisen soll, Schwarzhueber habe auf Befehl seines Erzbischofs dem Stadt- und Landvolk die Lehre vorgetragen, ein ökumenisches Concilium müsse erst allenthalben (nach moralischer Schätzung) für ein rechtmäßiges und allgemeines anerkannt sein[1], damit sich wider dasselbe nicht die Einwendung machen lasse, „daß etwa die Väter aus Parteilichkeit oder vermöge des Uebergewichtes gedungener Stimmen oder aus Uebereilung, oder aus Unwissenheit ächter Grundsätze u. s. w. auf einen falschen Schluß wären irregeführt worden." Welchen Namen verdient wohl eine solche Licenz?

[1] Zum bessern Verständnisse wird hier von Schmitz auf Hötzl's Broschüre: „Ist Döllinger Häretiker?" verwiesen, und „allenthalben" mit fetter Schrift gedruckt.

Digitized by Google

Wir bedauern Herrn Schmitz, daß er eine Sache vertritt, die ihn zur Anwendung derartiger Mittel nöthigte. Um dem Zwecke, den die sogenannten „Stimmen aus der katholischen Kirche" verfolgen, zu dienen, mußte er in den Katechismen finden, was in denselben nicht zu finden ist, daß nämlich das kirchliche Lehramt, das aus dem Papste und den Bischöfen besteht, nicht der Richterstuhl letzter Instanz sei; daß seine Entscheidungen über Glaubenslehre nur in so fern untrüglich seien, als sie rechtmäßig sind; die Frage der Rechtmäßigkeit gehöre aber selbstverständlich vor das Forum der gesammten Kirche; bevor diese entschieden, haben also die Beschlüsse eines Concils, mag es auch allgemein und vom Papste bestätigt sein, keine Geltung.[1] Da nun kein katholischer Katechismus zu finden war, der diese Lehre mittheilte, mußte man freilich zu einer Nothlist Zuflucht nehmen, um einigermaßen versichern zu dürfen, daß sie dennoch im Bewußtsein des Volkes Bestand habe und von „einem Katecheten auf Befehl seines Erzbischofs" dem Stadt- und Landvolke sei vorgetragen worden. Warum wird aber von Leuten, die sich die „hellsehenden und frommen Katholiken, die Verfechter der Einen ungefälschten Wahrheit" nennen (s. Schmitz S. 283), eine Lehre vorgetragen und vertheidigt, die consequent durchgeführt gerade zur Vernichtung jener kirchlichen Auctorität führen würde, welche in allen katholischen Katechismen ausdrücklich gelehrt wird? Die Antwort ist einfach: Weil man sich nicht *unter*, sondern *über* das Concilium stellen will. Damit sei nicht gesagt, daß man sich *principiell* gegen die kirchliche Lehrauctorität aufzulehnen entschlossen sei. Mag ein Katholik noch so liberal denken, er wird mit Herrn Schmitz (S. 271) versichern, daß „wie jeder Katholik *auch er* den „„rechtmäßig gefaßten"" Beschlüssen[2] sich unterwerfen werde." Freilich wird kein Katholik die dogmatischen Beschlüsse des römischen Papstes und der mit ihm vereinigten Bischöfe unbedingt ohne allen Rückhalt, ohne Angabe irgend eines Grundes oder Vorwandes verwerfen; denn ein solcher würde eben dadurch aufhören Katholik zu sein. Dieses behauptet ja auch Schmitz, indem er (S. 197) aus dem unter dem katholischen Volke sehr beliebten und ver-

---

[1] *Janus* (S. 434) sagt dies klar und kurz: „Ob Freiheit und unbefangene Wahrhaftigkeit unter den Bischöfen der Synode geherrscht habe, darüber entscheidet in letzter Instanz die Kirche selbst, die das Concil oder dessen Beschluß annimmt oder verwirft."

[2] Auch bei Schmitz werden die Worte „rechtmäßig gefaßten" durch Anführungszeichen hervorgehoben.

Digitized by Google

breiteten Missionsbüchlein die inhaltsschweren Worte anführt: „Jener Mensch nur ist ein wahrer Christ und höret die unfehlbare Wahrheit Gottes, höret die wahre Lehre Jesu Christi, höret Jesum Christum noch immer durch Petrum und Seine wahren Apostel reden, — der den römischen Papst und die mit ihm vereinigten katholischen Bischöfe, d. i. die lehrende Kirche Jesu Christi höret; wer anders denkt, wer anders lehrt, der ist ein Irrgläubiger, ein Ketzer, weil er das einzig wahre, von Jesu Christo Selbst eingesetzte apostolische Lehramt verachtet."

Principiell anerkennt man also die Auctorität eines rechtmäßigen Concils. Aber die Frage, von deren endlicher Lösung als von einer Bedingung sine qua non man die Unterwerfung abhängig macht, ob das Concil nicht nur der Berufung, sondern auch dem Verlaufe nach rechtmäßig, ob und welche Beschlüsse auch rechtmäßig gefaßt werden, muß erst von einem höhern über jedem Concil stehenden Gerichtshof, d. h. von der ganzen Kirche untersucht und entschieden werden. Erst dann, wenn einmal von diesem allerhöchsten Richter aus den authentischen Acten es ohne Widerspruch constatirt ist, daß die Bischöfe auf dem Concil nicht bestochen, nicht verführt, nicht eingeschüchtert oder gar majorisirt worden sind, daß sie als Procuratoren ihrer Gemeinden die ihnen gegebene Vollmacht durchaus nicht überschritten, auch nicht nach subjectiver Meinung gestimmt, sondern richtig und getreu von dem Glauben ihrer Diöcesen Zeugniß abgelegt haben — erst dann dürfen die conciliarischen Decrete gerechten Anspruch auf allgemeine Anerkennung und sonach auf Gehorsam und Unterwürfigkeit machen. Dieses ist der von Herrn Stiftspropst von Döllinger in verschiedenen Schriften niedergelegte Lehrbegriff.[1] Wir möchten nun aber gerne fragen, welche

[1] In seiner Schrift über die Geschäftsordnung S. 11 verweist Döllinger zur Bestätigung seiner Lehre auf Tournely. Es ist richtig, daß Tournely (Praelect. theolog. de Deo et divin. attrib. T. I, 165) auf die Frage: „Unter welchen Bedingungen hat Christus den Concilien seinen Beistand versprochen?" antwortet: „Wenn sie in seinem Namen versammelt sind, d. h. mit Wahrung der Stimmfreiheit, Anrufung des himmlischen Beistandes, Anwendung menschlicher Thätigkeit und Fleißes in Erforschung der Wahrheit." Daraus kommt Tournely auf den Schluß, daß also die Bischöfe auf den Concilien auch alle menschlichen und gewöhnlichen Mittel, als Bemühung, Sorgfalt, Studium, Berathung, zur Entdeckung der Wahrheit anwenden müssen. Necesse igitur est Episcopos in Conciliis omnia adhibere humana et ordinaria media industriae, diligentiae, studii, collationis, disputationis, ad veritatem detegendam et illustrandam, ad revincendos haereticos, et fideles in avita fide confirmandos. Neque enim illis nova fit revelatio, sed quod in

Digitized by Google

Kirche wir uns unter diesem allerhöchsten Gerichtshof zu denken haben; doch nicht eine solche, wie z. B. die russische, oder lutherische, oder jan-

---

purissimis Scripturae ac Traditionis fontibus detegunt, hoc fidelibus proponunt. Döllinger will aber aus Tournely den Beweis erbringen, daß erst eine über dem Concil stehende Auctorität, d. h. das Zeugniß der ganzen Kirche hinzutreten müsse, um über die Beobachtung genannter Bedingungen, ohne welche es kein rechtmäßiges Concil gebe, endgültig zu entscheiden. Eine derartige Folgerung weist hingegen Tournely an mehr als einem Orte auf's Entschiedenste zurück und zeigt, wie damit nothwendig die Auctorität aller Concilien erschüttert, ihre Entscheidungen rein illusorisch gemacht würden. Es genügt, sagt er, daß die mit dem Papste vereinigten Bischöfe irgend eine Entscheidung dem Volke verkünden und zu glauben vorschreiben. „Wo die Kirche, sei es in Concilien, oder sei es ohne Concilien, einen Ausspruch über den Glauben thut, da muß man ihr bereitwillig gehorchen und Niemand ist es erlaubt, seinen Ungehorsam und Trotz durch den Vorwand zu beschönigen, es seien nicht alle zur Gültigkeit einer Entscheidung nothwendigen Bedingungen beobachtet worden." Ubi Ecclesia, seu in Concilis, seu extra Concilia, de fide pronuntiavit, prompto animo ipsi obsequendum, nec cuiquam licitum esse hanc inobedientiae ac pervicaciae suae causam obtendere, omnes ad legitimam definitionem conditiones necessarias observatas non fuisse. Eine andere ähnliche Stelle lautet: daß aber jene Sorgfalt und die übrigen zu einer kanonischen Entscheidung erforderlichen Bedingungen gewahrt worden seien, wird mit Recht vorausgesetzt, so oft die Bischöfe, mögen sie versammelt oder zerstreut sein, ein dogmatisches Decret der Christenheit zu glauben vorstellen oder als bereits vom apostolischen Stuhle erlassen annehmen. Denn was in aller Welt könnte es nützen, zu wissen, daß die Kirche unter Wahrung bestimmter Bedingungen in ihren Entscheidungen nicht irren werde, falls nicht andererseits feststände, daß diese Bedingungen gewahrt worden, wenn sie ihre Entscheidungen dem gläubigen Volke zu glauben vorstellt?" Porro diligentiam illam caeterasque ad canonicum judicium requisitas conditiones adhibitas fuisse merito praesumitur, quoties Episcopi sive congregati sive dispersi decretum dogmaticum fidelibus proponunt, aut jam a Sede Apostolica latum acceptant. Quid enim, quaeso, prodesset nosse Ecclesiam in suis definitionibus non erraturam adhibitis certis quibusdam conditionibus, nisi aliunde constaret has conditiones adhibitas fuisse, quando definitiones suas fidelibus credendas proponit? Atque in hoc maxime elucet divina virtus ac providentia, quod medios inter altercantium Episcoporum motus, semper erumpat victrix ac triumphans veritas. Tournely Praelect. theol. de Ecclesia T. I. 362. 385. Döllinger läßt also Tournely gerade das Gegentheil sagen von dem, was er wirklich sagt; statt Döllingers Behauptung zu bekräftigen, widerlegt er sie.

Ist aber auch die Anerkennung von Seiten der ganzen Kirche keine nothwendige Bedingung, damit ein ökumenisches vom Papste bestätigtes Concil seine allerhöchste Auctorität und endgültig verpflichtende Kraft habe, so ist sie doch immerhin für diese Auctorität ein kräftiges, unabweisbares Zeugniß, welches Jene, die sich weigern, die Entscheidungen des Concils anzunehmen, um so schuldbarer macht, indem es ihnen auch den letzten Vorwand oder Scheingrund ihrer Weigerung entzieht. Und in diesem Sinne hat Schwarzhueber an der von Schmitz (S. 204) aus dessen Vorrede gezogenen Stelle nicht ganz Unrecht zu sagen, daß es die „Grenzlinie des wahren Katholicismus" sei. Wer auch diese nicht achtet, dieselbe überschreitet, der kann selbst

Digitized by Google

seniſtiſche iſt? — Gewiß keine andere, als die katholiſche Kirche. — Die katholiſche Kirche aber iſt, wie jeder Katechismus lehrt, die Geſammtheit der Gläubigen, die vom römiſchen Papſte, als ihrem gemeinſamen Oberhaupte, und den ihm untergeordneten (oder mit ihm vereinigten) Biſchöfen regiert und geleitet wird. Ohne Papſt, ohne die mit ihm vereinigten Biſchöfe iſt eine katholiſche Kirche eine leere Fiction, ein Gebäude in der Luft. Nun müſſen aber von dieſem höchſten Gerichtshof der geſammten Kirche, welcher über das Concil das endgültige Urtheil zu fällen hat, allererſt der Papſt und die mit ihm auf dem Concil vereinigten Biſchöfe ausgeſchloſſen werden; das Concil ſoll ja gerichtet werden, kann alſo nicht ſelber Richter ſein. Auch hat wohlweislich H. v. Döllinger ſchon von vornherein das Concil aus dieſem höchſten Gerichtshof hinausgewieſen. „Ob ein Concil", ſagt er, „auch dem Verlauf und Ausgang nach ökumeniſch oder rechtmäßig ſei, darüber kann das Concil ſelbſt nicht entſcheiden, kann nicht ſelber ſich Zeugniß geben." Wie ſteht's aber dann mit jenen Biſchöfen, die zwar vom Concil abweſend waren, aber noch vor Einleitung oder Beendigung des bevorſtehenden Prozeſſes ſich beeilten, ihre unbedingte Beiſtimmung zu den Beſchlüſſen des Concils abzugeben? Wäre es denn nicht möglich, daß auch ſie von der „römiſchen Curie" eingeſchüchtert, oder doch durch Ausſicht auf ein „Pallium", einen „rothen Hut, oder Calotte" wären verlockt worden? Müßte es alſo nicht auch von ihnen ebenſo wohl als von den Vätern des Concils, bevor ſie als unparteiiſche Richter zum allerhöchſten Gerichtshof zugelaſſen würden, conſtatirt ſein, daß ſie nicht vom Papſte in's Schlepptau genommen wurden? Sind nun der Papſt und alle Biſchöfe und ſtimmfähigen Prälaten, die es mit dem Papſte und Concil halten, beſeitigt, was für eine Fraction der Geſammtheit bleibt dann noch übrig, um den Gerichtshof der ganzen Kirche zu bilden oder doch mit Ehren zu repräſentiren? Und wer wird nach göttlichem Recht und Fug den Vorſitz bei demſelben führen? Aber noch eine andere wichtige Frage tritt heran: wenn dieſe Fraction ſelbſt, wie unvermeidlich, in verſchiedene Parteien ſich ſpaltet, wenn die Meinungen über den Thatbeſtand oder über die Bedingungen eines rechtmäßigen Concils

---

nach dem extremſten gallicaniſchen Standpunct auf den Namen eines Katholiken gar keinen Anſpruch mehr machen. Möge ſich dieſes vor Allen Janus merken, der ſich erfrecht, die ſeit den Zeiten Gregor's VII. gefeierten, von der ganzen katholiſchen Kirche anerkannten und hochverehrten Concilien, als „Werkzeuge der päpſtlichen Herrſchaft", mit Hohn zu überſchütten.

Digitized by Google

auseinandergehen; wenn z. B. die Einen mit Janus (S. 446 ff.) behaupten, kein Bischof könne frei nach seiner Ueberzeugung stimmen, wenn er nicht von seinem dem Papste geleisteten Obedienz-Eid entbunden ist; die Andern hingegen meinen, daß dann auch bei ihrem höchsten Gerichtshof kein einziger Bischof, weil gebunden durch seinen Obedienz-Eid, stimmen könne, mithin von jener Forderung Umgang zu nehmen sei — wie soll dann in diesem oder ähnlichen Fällen der Zwist beigelegt werden? Ist denn das Auge so sehr von der Leidenschaft getrübt, um nicht einzusehen, wohin anders derlei unkirchliche Agitationen führen müssen, als zu einem heillosen Schisma?

Das Wort Schisma empört euch; nie und nimmer wollet ihr euch von der katholischen Kirche trennen; ihr verwerfet, sagt ihr, das Papalsystem, aber haltet fest an dem Papstthum. Ich glaube euch mit voller Ueberzeugung; hat doch Döllinger in seiner Schrift („Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat") meisterhaft erwiesen, wie nothwendig einer Kirche der Papst sei. Treibt aber die unerbittliche Logik, führen eintreffende ungeahnte Ereignisse nicht mit unwiderstehlicher Gewalt, anstatt zu dem Anfangs in's Auge gefaßten, öfters gerade zu dem entgegengesetzten Ziele? Ist die Geschichte der Kirchenspaltungen nicht reich an derlei Beispielen? Wollte Luther bei seinem ersten Auftreten die Trennung von der Kirche? Hat er nicht eben sich und Andere durch das Vorhaben, nur das Wohl der Kirche zu befördern, kläglich getäuscht? Und schwören nicht die Jansenisten noch heute darauf, daß sie mit der katholischen Kirche und ihrem Oberhaupte ewig vereinigt bleiben? Aber was hilft es ihnen, sich treue Söhne der Kirche zu nennen, wenn die Kirche sie nicht als solche anerkennt? Vergeblich ruft der Hausbewohner, er bleibe im Hause, wenn der Herr oder Verwalter desselben ihn längst hinausgeworfen hat. Wenn ihr vor dem Gedanken eines Schisma's zurückbebt, warum geht euer Bestreben, statt das Concil in Schutz zu nehmen, vielmehr dahin, es vor aller Welt in Mißcredit zu bringen? Warum tretet ihr nicht mit heiliger Entrüstung, mit vernichtendem Feuereifer, wie es „katholischen Stimmen" ziemt, gegen den euch wohlbekannten Janus auf, der schon ununwunden den Grund zum Schisma gelegt hat? Oder wißt ihr nicht, daß er seine scandalöse, von Hohn gegen die heilige Kirche überströmende Schrift mit der gewiß unverhohlenen Erklärung geschlossen: „Was auch immer der Gang der Synode sein möge, eine Eigenschaft wird derselben nie beigelegt werden, nämlich die, daß es ein wahrhaft freies Concil

Digitized by Google

gewesen sei? Ohne volle Freiheit seien die Beschlüsse eines Concils nicht verbindlich, sei die Versammlung nur eine Pseudo-Synode." Was heißt dies anders, als daß wir nie das Concil als rechtmäßig anerkennen, uns ihm nimmer unterwerfen werden? Wenn aber nun, wie es nicht ausbleiben kann, der Papst und die mit ihm vereinigten Bischöfe das Concil anerkennen, über die Leugner unliebsamer Glaubenslehren das Anathem sprechen, ist dann das Schisma nicht fertig?

3. Glaubenslehre ist es, wie aus dem Gesagten bereits erhellt, daß das aus dem Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen bestehende Lehramt der Kirche keinen Irrthum als göttliche Wahrheit zu glauben vorstellen könne. Ist es aber auch Glaubenslehre, daß diese Gabe der Unfehlbarkeit bloß dem gesammten Lehrkörper, also nicht dem Papste allein, sondern nur dem Papste in Vereinigung mit dem Episkopate zukomme, daß demnach Niemand den Entscheidungen des Papstes Unterwerfung schulde, so lange er nicht von der vor- oder nachherigen Zustimmung der Bischöfe Kunde habe? Wir antworten: Nein, es ist im Gegentheile, nach der fast einstimmigen Meinung der angesehensten Theologen, eine in der Schrift, Tradition und Praxis der Kirche wohlbegründete Lehre, daß, so oft der Papst, entweder allein oder im Concilium, als Oberhaupt und Lehrer der ganzen Kirche, in Sachen des Glaubens entscheidet, Gott nicht zulassen werde, daß er irre, deßhalb fordere derselbe von allen Gläubigen mit vollem Rechte unverzüglichen Gehorsam und Unterwerfung; die Gläubigen aber seien gehalten, zu verwerfen, was er verwirft, anzunehmen, was er annimmt. So wohlbegründet aber auch diese Lehre ist, so war dennoch die Unfehlbarkeit des Papstes bisher kein von der Kirche aufgestellter Glaubensartikel, dem Alle beipflichten müssen, da die Kirche Jene, welche sie leugnen, keineswegs aus ihrem Schooße ausschloß oder für Irrgläubige hielt. Dieses wird aber erfolgen, wenn sie, was vielleicht bevorsteht, im Concil ausdrücklich erklärt, daß die Unfehlbarkeit des Papstes in dem vorbezeichneten Sinne eine in der göttlichen Offenbarung unleugbar enthaltene Wahrheit und von Allen als solche zu glauben ist. Eine eingehende Begründung dieser Lehre aus Schrift und Tradition liegt nicht in unserer Aufgabe und würde die uns vorgesteckten Grenzen weit überschreiten. Da jedoch Schmitz uns versichert, daß dieselbe in keinem einzigen der alten deutschen Katechismen oder religiösen Volksbücher von ihm zu finden war, so wollen wir ihm mit einem Citate aus dem „katholischen Katechismus nach den fünf Hauptstücken des V. P. Petri Canisii von Mat-

Digitized by Google

thaeo Vogel", einem dem deutschen Volke aus den „Lebensbeschreibungen der Heiligen" wohlbekannten und theuren Namen, gefälligst an die Hand gehen.[1] Im 2. Bande, 1. Hauptst., 36. Unterweisg., Seite 1070, heißt die 10. Frage: „Kann der Papst in Entscheidung der Glaubenszweifel und Streitigkeiten fehlen?" Darauf antwortet Vogel in seiner alten, ungeschminkten Art: „Wann der Papst etwas der ganzen Kirche zu glauben vorstellt, wann er etwas als gut, nützlich und heilsam zur Seligkeit, oder im Gegentheil für falsch, irrig und ketzerisch zu halten gebietet, so kann er nicht fehlen. 1) Weil er in der Person Petri von Christus dem Herrn bekommen hat die Gewalt, die Schafe Christi zu weiden; wie könnte er aber die Schafe Christi nach dem Willen Christi weiden, wann er denselben eine böse und vergiftete Speise oder Weide anstatt einer guten und heilsamen, das ist eine falsche, schädliche, ketzerische Lehre anstatt einer wahren, heilsamen und katholischen vorstellen und vorschreiben könnte? Wahrhaftig, ein rechtschaffener Hirt muß unterscheiden können, welche Weide den Schäflein heilsam, welche schädlich sei. 2) Der römische Papst als ein rechtmäßiger Nachfolger Petri ist ein Fels, worauf die Kirche Christi gebaut ist. Dieser Fels muß nicht können bewegt oder umgestoßen werden, wenn anders das Versprechen, welches Christus seiner Kirche gethan, daß sie von den Pforten der Hölle nicht soll überwältigt werden, soll erfüllt sein. Könnte aber der Papst in Entscheidung der Glaubenszweifel und Streitigkeiten fehlen, so wäre der Fels bewegt, ja gar umgestoßen. 3) Die wahre Kirche hat allzeit, auch in den ersten Jahrhunderten, denjenigen für einen Ketzer gehalten und verdammt, welcher sich dem Ausspruch des römischen Papstes in Glaubenssachen nicht unterworfen hat. Wie hätte aber dieses sein können, wenn man nicht jederzeit für gewiß geglaubt hätte, daß der Papst in Entscheidung der Glaubensstreitigkeiten oder in seinem Ausspruch über die entstandenen Glaubenszweifel nicht fehlen könne?"[2] In den folgenden Fragen 11—14 wird nun

[1] Das Citat ist aus der 2. Auflage, gedruckt in Straßburg J. 1750, approbirt a Joan. Francisco Episcopo Uranopolitano Suffragan. Vicar. General. Argentin. Frühere und spätere Auflagen erschienen in Mannheim und Köln.

[2] So spricht nicht bloß Vogel. „Allerdings ist die Infallibilität des Papstes", sagt Phillips (Kirchenrecht 2. Bd. 317), „in der Kirche nicht ausdrücklich als ein Glaubenssatz formulirt, dennoch aber stets von der Kirche darin anerkannt worden, daß diejenigen, welche einem Glaubensdecrete des Papstes nicht Folge leisten wollten, eben dadurch aus der Kirche ausschieden." Und Abelly, Bischof von Rhodez † 1691, „folgert aus der Lehre des hl. Bernard (Ep. 190 ad Innoc.), welche die gemein-

Digitized by Google

ferner gelehrt, wie schon die heiligen Väter aus den bekannten Stellen der hl. Schrift (Matth. 16, 18; Joh. 21, 16. 17; Luc. 22, 32.) erwiesen haben, daß der römische Papst in Glaubenssachen niemals irren könne[1], und wie die Geschichte und Erfahrung diese Auslegung bekräftige, indem wohl die anderen von den Aposteln gegründeten Stühle sämmtlich im Glauben wankend und der wahren katholischen Religion untreu geworden seien, niemals aber der Stuhl des hl. Petrus.

Aus dem Gesagten dürfen wir mit vollem Recht die Folgerung ziehen, daß die Kirche nicht nur unfehlbar ist in ihrer Gesammtheit und in ihrem Lehramte, sondern auch in ihrem Oberhaupte. Immer bestand dieser Glaube in der Kirche, weil man allezeit, ohne auf die ausdrückliche Erklärung der Kirche zu warten, dafür hielt, daß er festen Grund sowohl in der Schrift als in der Tradition und in der unwiderleglichen Thatsache habe, daß die Kirche selbst den römischen Bischof zu jeder Zeit als den obersten Lehrer, dem Alle gehorchen müssen, anerkannte.[2]

Also drei Unfehlbarkeiten! Wozu? So werden vielleicht Manche fragen. Dem Herrn Schmitz scheinen schon zwei Unfehlbarkeiten eine Ungeheuerlichkeit. „In der einigen Kirche", schreibt er S. 267, „können nicht . . . zwei Unfehlbarkeiten in zwei verschiedenen Trägern neben einander bestehen und noch weniger brauchen sie zu bestehen." Er sieht darin den Grund zu einem „tiefen Riß, den alles Ableugnen und Umgehen der Sache nicht zudecken kann." Bestanden aber nicht auch neben einander in der ersten Kirche zwölf unfehlbare Apostel und im alten Bunde unfehlbare Propheten? Ist es nicht, wenn alle Träger der Lehrauctorität unfehlbar sind oder in ihren Aussagen nicht irren können, eben deßhalb unmöglich, daß einer dem andern widerspreche? Warum könnten sie also nicht neben einander, oder warum müßte nothwendig der eine höher stehen als der andere? Zudem ist die Voraussetzung, daß die Träger der zwei oder drei Unfehlbarkeiten ganz verschieden sind, nicht einmal richtig. Kann man das von einem Andern

---

same der ganzen Kirche ist: Diejenigen, welche in einer Glaubenssache durch ein Urtheil des apostolischen Stuhles verurtheilt wurden, sind als Ketzer anzusehen." (Bei Rump, die „Unfehlbarkeit des Papstes" S. 4.)

[1] Die Lehre aus der Tradition, für welche hier nicht Raum ist, findet man in Kürze gut zusammengestellt bei Bickel „Gründe für die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes nebst Widerlegung der Einwürfe". Münster 1870. A. Russell.

[2] Vergl. „die oberste Lehrgewalt des römischen Bischofes, von einem römischen Theologen". Trier 1870.

Digitized by Google

eigentlich verschieden nennen, was zum Bestand und Wesen des Andern nothwendig gehört? Nun aber gehört zum Bestand und Wesen der ganzen Kirche auch das Lehramt, und zum Bestand und Wesen des Lehramtes auch der Papst, und der Papst selbst kann als Kirchenoberhaupt unmöglich ohne Kirche auch nur gedacht werden. Man macht sich gar oft, wenn man von zwei oder drei Unfehlbarkeiten hört, ganz wunderliche und verkehrte Begriffe. Im Grunde ist die in Rede stehende Unfehlbarkeit nichts anderes, als die übernatürliche Gabe oder Wirksamkeit des Einen unfehlbaren Geistes der Wahrheit, der nach der Verheißung Jesu Christi bei der Kirche bleibt in Ewigkeit, sie beseelt, leitet und regiert. Dieser göttliche unfehlbare Geist spricht sich nicht nur fortwährend aus in dem Glauben, den die gesammte Kirche bekennt, sondern auch in der Lehre, welche ihr von dem von Gott gesetzten Lehramte oder von dessen Oberhaupte, der zugleich das Oberhaupt der ganzen Kirche ist, verkündigt wird. Wenn aber, erwidert man, der Papst auch allein unfehlbar ist, wozu noch die zwei andern Träger der Unfehlbarkeit? Sind nicht dieselben wenigstens überflüssig, da doch alle Glieder der Kirche ohne Ausnahme dem Haupte unterworfen sind, ihm zu gehorchen haben? Darauf könnte die Antwort genügen: Was Gott angeordnet hat, kann niemals überflüssig sein. Weil jedoch gerade aus dem Grunde, daß Gott nichts Ueberflüssiges thut, die Unfehlbarkeit des Papstes täglich von Vielen, auch von Schmitz bestritten, ja sogar behauptet wird, durch solche Lehre müsse das Dogma von der Unfehlbarkeit der gesammten Kirche oder des gesammten Lehramtes „mit logischer, zwingender Nothwendigkeit zur nichtssagenden Phrase werden"; so dürfte es sich der Mühe verlohnen, eingehend zu zeigen, wie keiner der drei Factoren, wenn wir so reden dürfen, unnütz, wie hingegen alle unter der gnadenvollen Leitung des heiligen Geistes zu einem und demselben Zwecke hin mitwirken, zur Einigkeit des Glaubens, zur treuen Bewahrung der von Christus in seiner Kirche niedergelegten göttlichen Wahrheit.

Nach dem ewigen Rathschlusse Gottes soll die Kirche Christi die „Säule und Grundfeste der Wahrheit" sein, eine feste Burg, gebaut auf dem Gipfel der Berge, zu dem alle Völker hinströmen, sprechend: „Kommet, lasset uns hinaufziehen zum Berge des Herrn und zu dem Hause des Gottes Jakobs, daß er uns lehre seine Wege, und daß wir wandeln auf seinen Pfaden." Isai. 2, 2. 3. Würde die ganze Kirche dem Irrthum verfallen, so wäre der göttliche Rathschluß vereitelt. Wie

Digitized by Google

soll aber die Leuchte der Wahrheit in der gesammten Kirche ungetrübt alle Jahrhunderte hindurch bewahrt werden? Nicht durch den todten Buchstaben der Schrift, auch nicht durch eine an alle Menschen ergehende unmittelbare, ununterbrochene Einsprechung des hl. Geistes, sondern durch das von Gott zur Regierung und Belehrung seiner Kirche verordnete Lehramt. Die unfehlbare Kirche bedarf demnach eines Lehramtes und zwar, wie schon gezeigt worden, eines solchen, dem gleichfalls die Gnade der Unfehlbarkeit verliehen ist, damit alle Gläubigen die feste Ueberzeugung und vollkommene Gewißheit haben, daß die Lehre, die ihnen vorgetragen und zu halten befohlen wird, keine andere als die göttliche, alleinseligmachende Lehre ist, die Alle glauben müssen. Nach Gottes Anordnung muß also die Kirche unfehlbar in ihrer Gesammtheit und unfehlbar in ihrem Lehrkörper sein. Muß sie aber noch insbesondere unfehlbar in ihrem Oberhaupte sein? Die Gegner leugnen es; lasset uns sehen mit welchem Rechte.

Vorerst ist anzuerkennen, daß auch der kirchliche Lehrkörper aus Menschen besteht, die vor menschlichen Gebrechen nicht geschützt sind, unter denen sogar arger Zwist und Zwiespalt entstehen kann. Sagte doch selbst der Apostel Paulus zu Bischöfen von Ephesus: „Aus euch selbst werden Männer aufstehen, die Verkehrtes reden werden, um die Jünger fortzureißen nach sich.“ Apgsch. 20, 30. Wenn nun die Bischöfe in Betreff einer Glaubensfrage uneins sind, unter ihnen selbst Hader und Trennung entsteht, wem kommt es zu, sicher und gültig zu entscheiden? Ohne Zweifel dem Kirchenoberhaupte, dem Papste. Mit welchen Bischöfen muß man es halten? Mit denjenigen, welche zum Papste halten. Denn „sonnenklar ist es“, sagt das von Schmitz S. 196 citirte Missionsbüchlein, „daß selbst ein Bischof, der nicht mit dem Papste und den übrigen Bischöfen in der Wahrheit und in der Liebe vereinigt ist, entweder als ein Irrgläubiger oder ein Abtrünniger mit Recht angesehen wird. Und in der That sah man in der hl. Kirche Gottes... immer nur jene Bischöfe als ächte Nachfolger der Apostel an, welche mit dem wahren Nachfolger des hl. Petrus d. i. dem Papste im Glauben und in der Liebe wahrhaft vereinigt waren.... Alle katholischen Bischöfe mit dem römischen Papste vereinigt machen also nur durch diese heilige Vereinigung eine heilige Gesellschaft aus, die man das apostolische Lehramt oder die lehrende Kirche nennt.“ Wenn nun aber die Entscheidung des Papstes Allen, sowohl Bischöfen und Priestern als Laien zur sichern Richtschnur ihres Glaubens dienen soll, muß man dann nicht mit logi-

Digitized by Google

scher Nothwendigkeit annehmen, daß ihm ein besonderer Beistand Gottes verliehen ist, damit er nicht durch seine endgültige Entscheidung die Kirche in die Irre führe? Allerdings kann das Kirchenoberhaupt, erwidern die Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit, sich eines solchen Beistandes sicher gewärtigen; aber im Concil, wo die Streitfrage erörtert wird, wo wenigstens ein namhafter Theil der Bischöfe dem Papste beistimmt. Warum soll aber der Papst außerhalb des Concils dieses Beistandes entbehren? Bleibt er nicht immer und allezeit der Hirt, der die gesammte Heerde auf gute Weide zu leiten hat, der Fels, auf dem die Festigkeit der Kirche ruht, der Nachfolger des Apostels Petrus, der seine Brüder im Glauben stärken soll? Würde nicht der Fürsorge Christi für seine Kirche etwas ermangeln, wenn er nur für den Fall, wo ein allgemeines Concil zusammentritt, einen unfehlbaren Schiedsrichter aufgestellt hätte? Ist es denn nicht eine unleugbare Thatsache, daß von Anbeginn der Kirche bis auf den heutigen Tag bei weitem die meisten Glaubensstreitigkeiten durch die Entscheidung des Papstes ohne Beihilfe eines Concils, noch weniger eines ökumenischen, beigelegt wurden?[1] Anders wäre es gar nicht möglich gewesen, den Umtrieben der Irrlehrer sich gleich bei ihrem Auftreten zu widersetzen und Einhalt zu thun. Beweist aber dieses nicht unwiderleglich, daß zur Erhaltung der Einigkeit im Glauben ein Gerichtshof, dessen Beisitzer, in aller Welt zerstreut, höchst selten zusammentreten können, nicht hinreicht? Es bedarf eines permanenten persönlichen Schiedsrichters und zwar eines an-

[1] Tournely führt (loc. cit. 321 seqq.) unter dem Titel: Ecclesia interdum per solos Romanos Pontifices statim judicat, sehr viele solcher Beispiele aus den ersten Jahrhunderten an, und fügt bei: „Unendlich sind beinahe die übrigen Beispiele und Zeugnisse dieser Art, die zu erwähnen überflüssig scheint". „Diese Art Glaubensentscheidungen zu geben," sagt er ferner, „wird bekräftigt durch den Gebrauch und die Gewohnheit, die römischen Päpste in zweifelhaften und dunklen Fällen zu befragen." Auch dafür werden verschiedene Beispiele und Zeugnisse angeführt. Unter Andern ist des Zeugnisses des hl. Bernhard (Ep. 190 ad Innoc.) gedacht, welcher den Papst Innocenz II. also anredet: „Deinem Apostolate muß über alle Gefahren und Aergernisse berichtet werden, welche im Reiche Gottes entstehen, und vor Allem über die Vorgänge, welche den Glauben betreffen. Denn ich halte es für würdig, daß die Schäden des Glaubens vor Allem dort geheilt werden, wo der Glaube keine Einbuße erleiden kann." Auch des Berichtes der 85 französischen Bischöfe, worin sie dem Papste Innocenz X. die fünf berüchtigten Sätze des Jansenismus zur Verurtheilung vorlegten, geschieht Erwähnung, welcher folgendermaßen beginnt: „Daß die wichtigeren Sachen (majores causae) dem apostolischen Stuhle berichtet werden, ist die allgemein anerkannte Sitte der Kirche und der niemals ermangelnde Glaube des Petrus erheischt als ein ihm zustehendes Recht, daß sie beständig eingehalten werde."

Digitized by Google

erkanntermaßen unfehlbaren, damit nicht etwa der Irrlehrer nach dem Beispiele Luthers sich erkühne, die seine Irrthümer verdammende Bulle den Flammen zu übergeben und an ein Concil zu appelliren. Wenn nun aber ein solcher unfehlbarer Schiedsrichter zur Vertilgung der Irrlehren und Erhaltung der Glaubenseinigkeit dringendes Bedürfniß ist, müssen wir nicht nothwendig annehmen, daß Gott in seiner weisen und liebevollen Fürsorge für seine hl. Kirche derselben auch wirklich einen solchen verliehen habe?

Oder soll vielleicht die Entscheidung des Papstes bei auftauchenden Häresien nur eine provisorische sein und erst durch die Beistimmung der Bischöfe bindende Kraft erlangen? Worauf stützt sich aber eine solche Behauptung? Ist es nicht vielmehr ungereimt, zu behaupten, Gott habe die zum Wohle und zur Erhaltung der Kirche nothwendigsten Vorsichtsmaßregeln an eine Bedingung geknüpft, die meistens überflüssig, sehr oft hemmend und störend ist? Gibt es nicht Hunderte von Fällen, in denen der Papst, ohne die Kirche oder die Bischöfe zu fragen, vollkommene Gewißheit von ihrem Glauben und ihrer Lehre hat? Jansenius z. B. lehrte, daß auch den Gerechten die Erfüllung einiger göttlichen Gebote aus Mangel der Gnade unmöglich sei; daß Christus nicht für alle Menschen gestorben oder sein Blut vergossen habe. War es wohl nöthig, daß der Papst, bevor er diese Lehre verdammte, die Bischöfe um ihre Meinung fragte, oder daß er dieselbe, bis ihre Zustimmung constatirt wäre, nur provisorisch verdammte? Durfte der Papst auch nur vermuthen, daß die Gesammtheit oder irgend eine achtbare Zahl der Bischöfe solche unchristliche Lehrsätze gutheißen würde? Wozu also eine vorläufige Umfrage oder ein Abwarten der Zustimmung? Wird durch solche Verzögerung der Irrlehre nicht Gelegenheit geboten, sich zu verbreiten und zu kräftigen, zumal da eine Zustimmung, mag dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend sein, keine Geltung hat, wenn es nicht erwiesen ist, daß die Bischöfe auch Zeit und Mühe anwandten, um die Irrlehre gehörig zu prüfen? Wenn bisher eine Frist zu solcher Prüfung weder von der Kirche bestimmt, noch von den Bischöfen verlangt war, so geschah es, weil dieselben stets die Ueberzeugung hatten, das Haupt des unfehlbaren Lehrkörpers werde niemals etwas lehren, was die Glieder desselben, als der Lehre Christi zuwiderlaufend, abzuändern brauchten.

Freilich können auch Fälle eintreten, wo die Wahrheit nicht so klar oder unbestritten aus der Schrift, Tradition oder dem einstimmigen

Digitized by Google

Glauben der Kirche hervorleuchtet. Dann erheischt es allerdings die dem Papste auferlegte Pflicht, die Wahrheit sorgfältig zu erforschen, und eben darin zeigt sich wieder die Weisheit der göttlichen Anordnung. Ist auch der Papst der höchste Lehrer und Schiedsrichter in Glaubenssachen, so ist er doch nicht der einzige Lehrer und Richter. Nicht an Petrus allein, sondern an das gesammte apostolische Collegium ist der Auftrag und die Verheißung ergangen: „Gehet hin, lehret alle Völker... und sieh, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt." Auch die Bischöfe als Nachfolger der Apostel sind demnach Lehrer und Richter in Sachen des Glaubens. Wenn also der Papst in wichtigen oder streitigen Fragen, wie z. B. jener von der unbefleckten Empfängniß der allerseligsten Jungfrau und so manchen anderen, die jetzt dem vaticanischen Concil vorgelegt sind, mit den Bischöfen gemeinsam die Wahrheit erforschet, sich berathet und entscheidet, so haben wir Alle die Gewißheit, daß ihm dabei nicht bloß menschliche Kenntniß oder Wissenschaft Hilfe leistet, sondern auch ein besonderer göttlicher Beistand, der nicht nur ihm, sondern auch seinen Mitlehrern und Mitrichtern verheißen ist zur Erhaltung der unverfälschten göttlichen Wahrheit in der hl. Kirche.[1] Daß aber auch der Papst, bevor er eine Glaubenssache entscheidet, seiner Pflicht in Erforschung der Wahrheit getreu nachkommen, und Nichts ohne die gehörige Prüfung entscheiden werde, dafür bürgt uns die Verheißung Dessen, der da sagt: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen u. s. w." Allein nicht nur in Beziehung auf das Oberhaupt ist die Unfehlbarkeit des gesammten Lehrkörpers von Nutzen, wenn schon der Papst auch für sich allein unfehlbar ist, sondern auch in Hinsicht der Gläubigen oder Gesammtheit. Denn Vieles wird in der Kirche geglaubt und gelehrt, worüber der Papst niemals eine Entscheidung erlassen hat. Wie können nun die Gläubigen in Betreff der Lehre, die ihnen zu glauben vorgelegt wird, sich beruhigen in der Ueberzeugung, daß es die wahre göttliche Lehre ist? Dazu genügt zu wissen, daß so, wie sie gelehrt werden, alle Bischöfe und Priester lehren, die mit dem Kirchenoberhaupte, dem Papste, in Verbindung

[1] Kein einziger von allen Gottesgelehrten, welche die Unfehlbarkeit des Papstes vertheidigen, hält deßhalb die Unfehlbarkeit des gesammten Lehramtes für unnöthig oder überflüssig. Treffend sind die Worte des berühmten Melchior Canus (Lib. 5. de auctoritate Concilii): „Die göttliche Fürsorge verbreitet sich so über die Kirche, daß die vornehmsten Glieder, obwohl sie von dem Haupte abhangen, dasselbe hinwieder schützen und unterstützen."

Digitized by Google

stehen. Und eben deßhalb können sie sich beruhigen, weil es ein Glaubenssatz ist, daß in dem kirchlichen Lehramte, das aus dem Papste und den Bischöfen besteht, die göttliche Lehre stets rein und unverfälscht erhalten werde. Wie endlich mit der Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes, sowie des apostolischen Lehrkörpers überhaupt, die Unfehlbarkeit der ganzen Kirche in ihrem Glauben in der innigsten Wechselbeziehung stehe, da auch weder Papst noch Bischöfe etwas lehren dürfen, was dem steten, einhelligen Glauben der gesammten Kirche widerstreitet, ist leicht einzusehen. Es ist daher sonnenklar, daß keiner der drei erwähnten Factoren, keine der drei Unfehlbarkeiten unnütz, alle vielmehr dem erhabenen Zwecke der Kirche, eine Grundfeste der Wahrheit und sichere Zuflucht des Heiles zu sein, ganz und gar förderlich sind. Wir gehen nun zur Frage über:

II. Was haben in Betreff der kirchlichen Unfehlbarkeit die deutschen Katechismen bisher gelehrt und das deutsche Volk bisher geglaubt?

Die deutschen, wie alle andern katholischen, von der kirchlichen Behörde approbirten und beim Volksunterricht gebräuchlichen Katechismen haben bisher gelehrt und lehren noch heute den allgemein anerkannten Glaubenssatz, daß die Kirche sowohl in ihrer Gesammtheit, als in ihrem Lehramte unfehlbar ist, daß also niemals die ganze Kirche einen Irrthum als göttliche Wahrheit glauben, oder das aus Papst und Episkopat bestehende Lehramt einen solchen zu glauben vorstellen kann. Und wie die Katechismen lehrten, so hat auch das deutsche mit allen katholischen Völkern stets geglaubt, und um diesen Glauben treu zu bewahren, standhaft gekämpft und gelitten, und, wo es noth that, sein Blut vergossen. Niemals haben aber die Katechismen gelehrt, niemals hat ein christliches Volk geglaubt, daß nur die Kirche in ihrer Totalität die Verheißung unbedingter Unfehlbarkeit hat, daß es ihr demnach zusteht, in letzter Instanz zu entscheiden, ob Freiheit und unbefangene Wahrhaftigkeit unter den Bischöfen einer vom Papste bestätigten Synode geherrscht habe, und in Folge dessen die Beschlüsse eines Concils anzunehmen oder zu verwerfen. Eine solche Lehre, die alle Auctorität des kirchlichen Lehramts aufhebt, war bisher unerhört; und fügen wir gleich bei, daß sie niemals bei einem wahrhaft katholischen Volke Eingang oder Gehör finden wird. Mag man auch mit allen Künsten boshafter Lüge das Concil schmähen und verdächtigen, die Minorität geknechtet, die Majorität unwissend und kriechend schelten, vielleicht wird es gelingen, damit einige Blinde zu ködern, die sich nach der Ehre sehnen, den

Digitized by Google

„Hellsehenden" beigezählt zu werden; aber nie und nimmer wird man dem Herzen des katholischen Deutschlands die Liebe und Ehrfurcht gegen den hl. Vater rauben, die es bei dessen Jubelfeier so glänzend kundgab, oder die gegen seine Seelenhirten, in denen es die Wächter seines Glaubens, die Spender himmlischer Gnadenschätze erkennt und verehrt. Mit gebührender Ehrfurcht hat schon in ganz Deutschland das katholische Volk die herrlichen, bereits verkündigten Aussprüche des vaticanischen Concils aufgenommen; mit derselben wird es auch die noch bevorstehenden aufnehmen und durch das göttliche Licht, welches von dem Concil ausstrahlt, in seinem von den Vätern ererbten Glauben sich gleichsam verjüngt und mit neuer Kraft beseelt fühlen.

Nun tritt aber die Frage heran: Was haben die deutschen Katechismen gelehrt und was hat das deutsche Volk geglaubt in Betreff der Unfehlbarkeit des Papstes?

Hierauf antwortet Schmitz: Niemals haben weder die Katechismen gelehrt, noch das Volk geglaubt, daß der Papst unfehlbar sei; hingegen sei es „eine unleugbare Thatsache, daß der Lehrbegriff und die Behauptungen des deutschen Volksunterrichtes unter Aufsicht der Bischöfe zum vollständigsten Gegentheil sich entwickelt haben, zu der Lehre nämlich: dem Papste komme ebensowenig persönliche Unfehlbarkeit zu, als ein Haupt Leben habe ohne den übrigen Leib" (S. 280). Seit 20 Jahren aber „werde nach den kleinern und größern Unterrichtsbüchern Deharbe's mit aller Logik und nichts zu wünschen übrig lassender Klarheit als kirchliche Lehre aufgedrungen, daß der Papst unfehlbar ist und sein muß" (S. 277). Ja, „in denselben spreche sich wie von selbst die Schlußfolgerung aus: Nicht mehr die Kirche als solche ist unfehlbar, sondern einzig und allein der Papst, welcher nicht Papst, sondern kirchliches Lehramt genannt werde" (S. 263). So wird die Frage: „Ist der Papst persönlich unfehlbar? aus Deutschlands und des P. Deharbe Katechismen" von Schmitz beantwortet. Also nicht Janus und seine Genossenschaft, sondern die Deharbe'schen von dem deutschen Episkopate approbirten, fast in allen deutschen Bisthümern officiell eingeführten Katechismen sind es, welche die kirchliche, von Gott geoffenbarte Lehre verfälschen!!

Was Schmitz und die sogen. „Stimmen aus der katholischen Kirche" von meinem Katechismus halten, daran liegt sehr wenig; aber der Sache, die ich vertrete, bin ich es schuldig, mit Entrüstung die wiederholt in's Publicum geschleuderte Verleumdung zurückzuweisen, daß mein

Digitized by Google

Katechismus die falsche und verwerfliche Lehre enthalte: Nicht die Kirche als solche sei unfehlbar, sondern einzig und allein der Papst, welcher mit dem Namen „kirchliches Lehramt" belegt werde. Welches Jota enthalten denn meine Katechismen über die kirchliche Unfehlbarkeit, das nicht unbestrittene katholische Lehre ist? Man sehe den von der Münchener Facultät bemängelten „großen Katechismus" S. 92—94, Fr. 44—45 und vergleiche damit meine Schrift: „Gutachten der Münchener theologischen Facultät über die Katechismusfrage" Regensb. Pustet. Ist es möglich, die Unfehlbarkeit der Kirche und des gesammten Lehramtes unzweideutiger darzustellen, als es gedachter Katechismus thut? Wird in demselben nicht jedes Wort vermieden, das mehr sagt, als die Kirche ausdrücklich lehrt? Andere Katechismen, z. B. „der biblische für die katholische Jugend", Bamberg 1786 Seite 69, lehren, „daß man sich in allen Glaubensstreitigkeiten an den obersten Statthalter Christi halten soll, welcher nach geschehener genugsamer Untersuchung die Streitfrage erörtert." Mein Katechismus lehrt, daß „wir uns an die Entscheidung des kirchlichen Lehramtes halten müssen." Wohl lehrt auch derselbe, daß „alle Christen schuldig sind, sich den Entscheidungen des Papstes zu unterwerfen, so oft er als Oberhaupt und Lehrer der ganzen Kirche entscheidet." Ist das etwa nicht katholisch? Lehrt etwa Schmitz, daß man sich nicht zu unterwerfen brauche? Auch lehrt mein Katechismus, daß „das kirchliche Lehramt seine Entscheidungen in Glaubenssachen entweder durch das Oberhaupt der Kirche, den Papst, oder durch eine vom Papste bestätigte Kirchenversammlung gibt." Ist das nicht recht? Lehrt vielleicht Schmitz, daß das kirchliche Lehramt auch ohne Papst entscheiden könne? Wäre das aber nicht ein offenbarer Widersinn? Gibt es denn ohne Papst ein kirchliches Lehramt? Können Glaubensdecrete eines Concils, wenn der Papst sie verwirft, für Entscheidungen des unfehlbaren Lehramtes gelten? Wäre solche Behauptung nicht geradezu häretisch? Oder ist es vielleicht nicht wahr, daß, wenn das kirchliche Lehramt seine Entscheidungen nicht in einer allgemeinen Kirchenversammlung erläßt, es dieselben durch das Kirchenoberhaupt ausspricht? Ist's nicht wahr, nun, so sage man uns, durch welches andere Organ das über den Erdkreis zerstreute Lehramt bisher über Glaubensstreitigkeiten entschieden hat und fernerhin entscheiden wird. Sollen etwa fortan unsere Blicke auf irgend einen andern Katheder als den des hl. Petrus gerichtet sein, um zu vernehmen, was das kirchliche Lehramt denkt oder spricht?

Digitized by Google

Wie war es aber möglich, daß Schmitz in meinem Katechismus dennoch die Lehre fand, „nicht die Kirche als solche, sondern einzig und allein der Papst sei unfehlbar, und dieser werde nicht Papst, sondern kirchliches Lehramt genannt?“ Dadurch, daß derselbe in meinem Katechismus sah, was nicht darin steht, aus dem aber, was darin steht, falsche Schlußfolgerungen zog. Im Katechismus steht keine Silbe von der Unfehlbarkeit des Papstes; Schmitz aber behauptet entschieden und wiederholt (S. 207. 262), der Katechismus sage: „Der Papst ist schon für sich allein unfehlbar.“ Da nun Schmitz, wie wir gesehen, zwei Unfehlbarkeiten neben einander für unmöglich hält, so folgt allerdings für ihn „mit einer nichts zu wünschen übrig lassenden Klarheit“, daß die Kirche als solche nicht auch unfehlbar sein könne. Mein Katechismus fordert die Bestätigung des Papstes als unerläßliche Bedingung zur Unfehlbarkeit einer Kirchenversammlung. Daraus zieht Schmitz den Schluß: „Es ist sohin der Papst, welcher der Kirchenversammlung oder den mit ihm vereinigten Bischöfen seine persönliche Unfehlbarkeit mittheilt oder sie daran Antheil nehmen läßt; die gesammten Bischöfe thun bei der Unfehlbarkeit des Papstes nichts ab und nichts zu.“ Nach der Logik von Schmitz müßte also das, was Bedingung ist, auch immer nothwendig und zwar allein wirkende Ursache sein![1] Der Katechismus lehrt, „daß das kirchliche Lehramt, wenn es nicht zu einem Concil zusammentritt, seine Entscheidungen durch das Oberhaupt der Kirche gibt.“ Hieraus mag wohl Schmitz zum seltsamen Schlusse gekommen sein, daß nach meinem Katechismus das Kirchenoberhaupt „nicht Papst, sondern kirchliches Lehramt genannt werde,“ als hätten die Bischöfe demgemäß nichts mehr zu thun noch zu sagen, als wäre der Papst allein das ganze Lehramt! Also wenn eine Stadt oder Körperschaft durch ihren Vorstand sich ausspricht, so ist Stadt oder Körperschaft nichts mehr, der Vorstand allein ist die ganze Stadt, die ganze Körperschaft! Oder maßt sich etwa der Vorsteher einer Körperschaft ein Recht an, welches ihm nicht gebührt, und das den Mitgliedern zustehende Recht aufhebt,

---

[1] Diese Verwechslung der Bedingung mit der Ursache, woraus etwas entsteht, führt Schmitz mehr als einmal zu falscher Schlußfolgerung. Allerdings ist nach meinem Katechismus die Unfehlbarkeit an die Vereinigung mit dem Kirchenoberhaupt als an eine wesentliche Bedingung geknüpft. Daraus folgt aber keineswegs, was Schmitz S. 262 folgert, sondern blos das Eine, ganz Richtige: daß eine Partei, die sich vom Papste trennt, mit der Gabe der Unfehlbarkeit unmöglich ausgestattet sein könne.

Digitized by Google

wenn er als Vertreter derselben den Willen oder die Gesinnung der Gesammtheit ausspricht?[1] Schmitz versichert uns zwar, daß die von ihm angeführten Schlußfolgerungen sich von selbst ergeben, er habe dabei nur „die Logik des gesunden Menschenverstandes reden lassen;" völlig beruhigt scheint er jedoch nicht. Um sich „vor dem allenfallsigen Verdachte sophistischer Nergeleien genügend geschützt erachten zu können," „um auch jedem Nichttheologen (denn für gebildete Laien sind die Münchener Stimmen zunächst geschrieben) alle Bedenken gegen die Richtigkeit seiner einzig möglichen Auffassung" meiner Katechismuslehre zu benehmen; so findet er es für angezeigt, uns dafür einen Gewährsmann vorzuführen, gegen den sich keinerlei Einsprache erheben lasse. Im Jahre 1855 erschien nämlich in Würzburg, wie uns Schmitz berichtet, ein „Katechismus der katholischen Religion nach P. Canisius." Dieses Buch, das ich nie gesehen, dessen Verfasser ich nicht kenne, das Schmitz „einen herzlich schlecht gelungenen Versuch" nennt, den er mir auch in keiner Weise zuschreibt, soll unwiderleglich constatiren, daß mein Katechismus wirklich sagt, was er, Schmitz, ihn sagen läßt; denn dasselbe enthalte die Lehre: „Die katholische Kirche entscheidet zunächst durch den hl. Vater; und diese Kirche, welche durch den Mund ihres Oberhauptes die Entscheidung gibt, ist unfehlbar." Daraus wird nun gefolgert, der „einzig mögliche Sinn" des Deharbe'schen Katechismus sei wirklich der, den Schmitz ihm in den von uns oben angeführten Stellen beilegt, nämlich „daß nicht die Kirche als solche unfehlbar sei, sondern einzig und allein der Papst;" denn da nach dem Würzburger Katechismus die Unfehlbarkeit der Kirche ihren Sitz in der Person des hl. Vaters hat, so müsse sie auch im Deharbe'schen Katechismus ihren Sitz einzig in der Person des hl. Vaters haben. Diese Folgerung aus dem Würzburger auf den Deharbe-

[1] Auch der „Rhein. Merkur" stellt dieses als eine unabweisbare, aus der „persönlichen" Unfehlbarkeit des Papstes sich von selbst ergebende Folgerung hin. „Man sage einmal allgemein", heißt es in einer gegen die Infallibilität des Papstes polemisirenden Correspondenz dieses Blattes Nr. 6. S. 61, „ehrlich und einfach die Wahrheit, daß künftighin im Katechismus auf die Frage: wer bildet das unfehlbare Lehramt der Kirche? die Antwort lauten soll: der für sich unfehlbare Papst als oberster Lehrer der Kirche, und nicht mehr: der Papst und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel; man lasse einmal auf den Kanzeln diese neue Lehre verkündigen"; — in der That, einen bessern Beweis hätte der Merkur nicht liefern können für die Wahrheit der ebendaselbst von ihm ausgesprochenen Versicherung, daß „manche Gelehrte durch ihre Art der Gelehrsamkeit und der Logik das Gefühl für die Wahrheit längst viel mehr abgestumpft als geschärft haben."

Digitized by Google

schen Katechismus scheint Herrn Schmitz so einleuchtend, daß er zweimal (S. 208 und 263) auf dieselbe hinweist. Wir überlassen dem Leser das Urtheil, glauben aber, daß wohl Niemand Jenen, dem diese Folgerung einleuchtet, um die „Logik seines gesunden Menschenverstandes" beneiden werde.

Wir würden unsere Leser sicher langweilen, wenn wir nach dieser nothgedrungenen Abwehr, die ohnehin länger geworden, als wir beabsichtigten, auch noch dem Herrn Schmitz in der fast die Hälfte seiner Broschüre anfüllenden Entwicklung des Systems folgen wollten, das er in unsern Katechismen glücklich entdeckt zu haben wähnt. Es kostete uns Ueberwindung, seiner angeblichen Beweisführung bis zum Ende ernste Aufmerksamkeit zu schenken; wie dürften wir unsern Lesern zumuthen, auch noch eine ausführliche Widerlegung derselben zu lesen? Wir wollen nur kurz andeuten, wie die Sache sich verhält. Schmitz behauptet, wie schon erwähnt, es sei stets die Ueberzeugung des deutschen Volkes gewesen, daß dem Papste die Unfehlbarkeit nicht zukomme; erst in letzter Zeit sei ihm durch den Deharbe'schen Katechismus die Lehre aufgedrungen worden, daß der Papst unfehlbar ist und sein muß. Dieser Behauptung lag natürlich die Frage nah, wie es denn möglich gewesen, daß ein Katechismus, der gerade das Gegentheil lehrt von dem, was man früher glaubte und lehrte, dennoch eine so überaus günstige Aufnahme, und innerhalb zwanzig Jahren eine so außerordentliche Verbreitung fand? Schmitz begegnet nun dieser Einwendung dadurch, daß er meinen ersten Katechismus, der 1847 unter dem Titel „Katholischer Katechismus oder Lehrbegriff" erschien, als correct, als frei von allen Zuthaten papistischer Unfehlbarkeit darstellt, aber dann schlagend nachweisen will, daß in der Folge der Katechismus allmählich gleichsam unvermerkt nach einem andern System bearbeitet und in dieser neuen Form als alte Waare feilgeboten worden sei. Worin liegt nun dieses System? Darin, daß alle kirchliche Unfehlbarkeit schließlich in den Papst verlegt wird. Da dieses System dennoch ein reines Luftbild ist, das nur in der Phantasie des Erfinders einen Grund hat, so war es natürlich keine leichte Aufgabe, wenigstens einen Schein-Beweis dafür zu liefern. Aber eine ebenso undankbare Arbeit wäre es, die auf zahlreichen Seiten angehäuften Mißverständnisse, falschen Voraussetzungen und Schlußfolgerungen zu berichtigen. Noch unerquicklicher wäre es für das Publikum, wenn wir ihm Rechenschaft ablegen wollten von allen Zusätzen, Veränderungen und Verbesserungen, die im Verlaufe

Digitized by Google

der Jahre an unsern theils kleinen, theils großen Katechismen statt-fanden. Es genüge die gewissenhafte Versicherung, daß uns von Anbeginn bis auf den heutigen Tag jede Idee irgend eines Systems ganz ferne lag. Indessen nehmen wir Act von dem Geständnisse des Herrn Schmitz, daß der Deharbe'sche Katechismus in seiner Ausgabe von 1847 die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes keineswegs enthält, und daß demselben, sofern man ihn „ganz allein für sich und ohne Berücksichtigung der späteren Ausgaben" beurtheilt, „von jeder einigermaßen gerechten Kritik das Zeugniß gegeben werden muß, daß er unter die allerbesten Katechismen zählt." (S. 212). Besteht dennoch Schmitz auf seiner Behauptung, daß den folgenden Ausgaben „unstreitig ein ebenso scharf durchdachtes als unverkennbares System" zu Grunde liegt, dessen „Zielpunct die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes ist" (S. 258. 265); so mögen „die Verfechter der Einen unverfälschten Wahrheit" es sich ein- für allemal gesagt sein lassen, daß nicht „die schlauen Jesuiten" es sind, die sich allererst unterfangen haben, dem deutschen Volke die „persönliche Unfehlbarkeit" des Papstes einzuimpfen. Gerade dieser erste Katechismus vom Jahre 1847 ist lediglich das Werk eines Jesuiten, ist lediglich von Jesuiten censurirt, und lediglich nach einer strengen, wie ein Katechismus es erfordert, von Seiten römischer und deutscher Ordens-Theologen erfolgten Censur, von dem Ordensobern approbirt worden. Die Approbation von 14 Bischöfen, welche die folgenden Ausgaben aufweisen, erfolgte nur nach dem Drucke der ersten. Wie sind aber nun in den folgenden Ausgaben die verschiedenen Varietäten eingetreten? Auf Verlangen der deutschen Bischöfe, die den Katechismus einführten. — Daher erklärt sich auch die merkliche Verschiedenheit in den Ausgaben. Wem ist also das verschmitzte System, das man in den Katechismen entdeckt haben will, zuzuschreiben? Wer hat die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in dieselben eingeschmuggelt und die von der Unfehlbarkeit der Kirche allmählich hinausgeschoben? Die Antwort liegt auf der Hand; wir brauchen sie nicht zu geben. Fern jedoch ist von uns der Gedanke, die hochwürdigsten Bischöfe hätten übel gethan. Wir wiederholen, was wir schon gesagt, daß jedes Jota im Katechismus katholische Lehre ist. Aber man sei einmal vernünftig und höre auf, die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes dem unwissenden Pöbel als ein vom Jesuitismus heraufbeschworenes Gespenst darzustellen. Ein solches Manöver ist eines ehrlichen Mannes unwürdig. Wozu solche Gehässigkeiten? Ist damit der Wahrheit ge-

Digitized by Google

dient? Mit solchen Waffen die Unfehlbarkeit des Papstes bekämpfen, beweist das nicht, daß man keine besseren hat?

Aus dem bereits Gesagten wird es Jedermann einleuchten, daß die gesammten Deharbe'schen Katechismen niemals anders in Betreff der päpstlichen Unfehlbarkeit gelehrt haben, als die bewährten katholischen Katechismen der Vorzeit gelehrt und die Kirche geglaubt hat. Es ist anerkannter Grundsatz, daß unfehlbar wahr ist, was das Kirchenoberhaupt in Uebereinstimmung mit der zu ihm haltenden Körperschaft der Bischöfe lehrt; aber nie war es Glaubenssatz, daß *nur* dann eine Lehre oder Entscheidung des Kirchenoberhauptes unfehlbar wahr sein könne, wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Bischöfe erfolgt; denn dieses war nur die Meinung einiger Theologen, die von der Kirche zwar geduldet, aber niemals gebilligt worden ist. Das Erstere ist stets von allen katholischen Katechismen gelehrt und auch vom christlichen Volke allezeit geglaubt worden. Das Letztere ist wenigstens als Glaubenssatz nie von einem katholischen Katechismus gelehrt worden, oder sollte es je einer gelehrt haben, so hat derselbe Falsches gelehrt und vom Episkopat sicher niemals die Gutheißung erhalten. Denn wäre es je Glaubenssatz gewesen, daß einer Entscheidung, die vom Papste allein ausgeht, nicht Unfehlbarkeit zukomme, so könnte im Concil von einer Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes gar keine Rede sein, und die so ernstlich gepflogene Berathung, worauf die Blicke der ganzen Welt gerichtet sind, würde lediglich auf Irrwahn beruhen; da die Kirche niemals das Gegentheil von dem, was einmal Glaubenssatz war, zum Glaubenssatz erheben kann. Wenn aber Schmitz es als eine „unleugbare Thatsache" hinstellt, der „deutsche Volksunterricht habe unter Aufsicht der Bischöfe sich zu der Lehre entwickelt, daß dem Papste ebensowenig persönliche Unfehlbarkeit zukomme, als ein Haupt Leben habe ohne den übrigen Leib", so fragen wir, was er unter *Lehre* verstehe. Sagt er: *Glaubenslehre*, so beschuldigt er den Religionsunterricht des deutschen Episkopates geradezu einer *falschen* Glaubenslehre. Sagt er: *Lehrmeinung*, so behauptet er wenigstens Unwahres und beweist keineswegs, was er beweisen will, dieses nämlich: daß das Volk nicht nur *meinte*, sondern ebenso fest glaubte, der Papst sei nicht unfehlbar, als es glaubt, daß ein Haupt kein Leben hat ohne den übrigen Leib. Wir sagten, daß Schmitz *Unwahres* behauptet, weil die deutschen Katechismen niemals weder in der Form einer Glaubenslehre noch in der einer theologischen Meinung dem Kirchenober

Digitized by Google

haupte die Unfehlbarkeit abgesprochen haben. Es fehlte sogar weder in älterer noch in unserer Zeit an Katechismen, welche ausdrücklich die Unfehlbarkeit des Papstes lehrten. Aus der älteren Zeit haben wir schon den Katechismus von Matth. Vogel angeführt, und hinsichtlich der neuern Zeit genüge es auf den Katechismus des apostolischen Vicars von Luxemburg, Laurent, zu verweisen, der denselben „mit Beirath weiser Priester" verfaßte und 1847 in seinem Sprengel „zum ausschließlichen Gebrauch" vorschrieb. In 11 Fragen, die auch bei Rump a. a. O. S. 64 fg. zu lesen sind, wird die Unfehlbarkeit des Papstes in einer Weise entwickelt und bekräftigt, die nichts zu wünschen übrig läßt. Dennoch wollen wir keineswegs in Abrede stellen, daß überhaupt genommen die ältern Katechismen, besonders die für Kinder und Elementarschulen bestimmten, sich ebenso wie die Deharbe'schen bloß auf das beschränken, was ausdrückliche Glaubenslehre ist, nämlich auf die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes. Wer weiß nicht, daß ein Katechismus nur ein kurzer Inbegriff der kirchlichen Lehre sein soll, der sich in der Regel mit Fragen, worüber die Theologen noch streiten, nicht abgeben kann? Zudem war früher, wo Niemand daran dachte, mit den Waffen täuschender List und Lüge gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu Felde zu ziehen, kaum Veranlassung geboten, sie in den gewöhnlichen Christenlehren zu erklären und zu vertheidigen. Es ist unnöthig, uns weiter mit den von Schmitz angeführten Citaten aus den Katechismen Deutschlands abzugeben.[1] Fragt man, was sie beweisen, so stehen wir nicht an zu antworten: das Gegentheil von dem, was sie nach Schmitz beweisen sollen. Wie so? Weil Schmitz, wie aus seiner Broschüre erhellt, es an Mühe und Fleiß nicht ermangeln ließ, um aus den Katechismen den Beweis zu führen, das deutsche Volk habe allezeit fest geglaubt, dem Papste komme keine persönliche Unfehlbarkeit zu. Wäre dieses Letztere wirklich wahr, so ließe es sich auch aus den Katechismen erweisen, da Schmitz selbst (S. 148) behauptet, daß die Katechismen der beste Beweis für die Glaubensanschauung des Volkes sind. Nun aber konnte Schmitz trotz aller angewandten Mühe, trotz alles Nachforschens in Katechismen und Volks-

[1] Noch unnöthiger ist es, uns mit den Citaten aus französischen Katechismen oder Unterrichtsbüchern zu befassen, namentlich mit denen des Jansenisten Colbert, Bischofs von Montpellier. Schmitz nennt ihn einen „trefflichen" Bischof; vermuthlich weiß er nicht, daß seine meisten Schriften, insbesondere sein Katechismus, vom römischen Stuhle verurtheilt wurden. S. Rohrbacher Kirchengesch. Bd. 27 S. 150.

Digitized by Google

lehrbüchern einen solchen Beweis nicht liefern; dürfen wir also nicht hieraus den Schluß ziehen, daß das Volk einen solchen vorgeblichen Glauben nie hatte? Und in der That, alle die Stellen, die Schmitz aus verschiedenen theils deutschen, theils französischen Katechismen anführt, beweisen nicht mehr, als daß die Unfehlbarkeit des Papstes bisher nicht ein förmlicher Glaubenssatz war, dem Alle nothwendig beipflichten müssen, um in die katholische Kirche einzutreten oder in derselben zu verbleiben; Glaubenssatz war nur die Unfehlbarkeit der Kirche oder des kirchlichen Lehramtes. [1]

Wir sagten oben, daß die Katechismen überhaupt genommen nur die Lehre von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes enthalten und sich in die specielle Frage über die Unfehlbarkeit des Papstes nicht einlassen. Mit Unrecht würde man aber daraus folgern, daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit niemals in's Bewußtsein des christlichen Volkes gedrungen oder von demselben in keiner Weise geglaubt

---

[1] Schmitz legt (S. 192 und 210) großes Gewicht auf den Katechismus von Pfarrer Krautheimer, von dem er ohne allen Beleg versichert, daß er „der Vertreter vieler andern ist, und vollständig der vor-Deharbe'schen und sonstigen Katechismuslehre Deutschlands entspricht", der aber in der That für die Glaubensanschauung des deutschen Volkes nicht das Geringste zu bezeugen vermag, da er beim Volke niemals eingebürgert war und als Diöcesankatechismus meines Wissens nirgendwo eingeführt ist. Auf die Frage: „Glauben wir, daß vermöge des Vorranges der Papst unfehlbar und wie Christus selbst zu gebieten habe, wie die Unkatholischen vorgeben", antwortet Krautheimer: „Nein". Wer sieht nicht sogleich, daß er den Verleumdungen der Nichtkatholiken gegenüber hier blos lehren will, was in der katholischen Kirche nach dem strengsten Sinne Glaubenssatz ist? und in dieser Voraussetzung lehrt er auch ganz richtig, daß „ein Richterspruch des Papstes erst, wenn die Kirche beistimmt, Glaubensartikel wird". Aber ganz unpassend ist der Grund, den Krautheimer dafür angibt, daß nämlich „die Kirche ein lebendiger Leib ist, dessen Haupt ebensowenig für sich allein besteht, als der Leib ohne Haupt", wofern er damit sagen will, daß der Papst für sich allein nicht unfehlbar sein könne. Denn mag der Papst allein oder mit Beistimmung der Kirche entscheiden, er ist und bleibt mit der Kirche vereinigt. Barer Unsinn wäre ja die Behauptung, daß jeder amtliche Act des Kirchenoberhauptes, der nicht die Gutheißung des Episkopates an der Stirne trägt, von einem leblosen, von einem vom Rumpfe getrennten Haupte ausgehe. Wenn ferner Krautheimer sagt, daß „der Papst bei Glaubensstreitigkeiten nur vorsichtiglich einen Richterspruch thut", so lehrt er zwar wie Febronius und einige Gallicaner, aber nicht wie die Kirche. Wir wollen hier nur an die Worte Phillips (Kirchenrecht 2. Bd. 315) erinnern: „Es ist ein ganz falscher Satz, daß die Glaubensdecrete des Papstes blos eine provisorische Gültigkeit hätten, bis daß die Kirche sie angenommen oder wenigstens ihnen nicht widersprochen habe, während im Gegentheil gerade umgekehrt es richtig ist, daß ein jeder derartiger Beschluß des übrigen Episkopates nur provisorisch gilt, bis daß das Oberhaupt der Kirche ihm beigetreten ist."

Digitized by Google

worden sei. Wer genug Einsicht besitzt zur Beurtheilung der religiösen Gesinnung unter dem gläubigen Volke, und nicht von Parteigeist verführt sich geflissentlich darüber täuschen will, wird keinen Anstand nehmen, den Worten des Dr. Rump (Unfehlbarkeit des Papstes, Einleit. S. 4) beizustimmen: „Unter hundertmal wird es mindestens neunzigmal geschehen, daß der schlichte Katholik in seinem einfachen Glauben die Lehrauctorität seiner Kirche so dem Papste innewohnend denkt, daß dieser auch allein sie besitzt, sie vertreten und ausüben kann; mit andern Worten: hat der Papst gesprochen, so hat für das katholische Volk die Kirche gesprochen." Die theologische Frage, wie sie in der Schule behandelt wird, mag dem schlichten Volke allerdings fremd geblieben sein; aber factisch hält es an dem Grundsatze: „Hat der Papst gesprochen oder eine Glaubensstreitigkeit entschieden, so hat die Kirche gesprochen und entschieden." In dem katechetischen Unterrichte hat es vielleicht nur von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehrkörpers, des Papstes und der mit ihm vereinigten Bischöfe gehört. Sobald es aber vernimmt, so und so lehre der Papst, diese oder jene Lehre verdamme der Papst, so zweifelt es nicht daran, daß auch die Bischöfe in gleicher Weise lehren und verdammen. Ob es an dieser Glaubensanschauung festhält als an einem von der Kirche ausgesprochenen Glaubenssatze, mag dahin gestellt bleiben. Genug, daß es diese Wahrheit glaubt, wenn nicht als förmlichen Glaubensartikel, so doch als übereinstimmend mit der kirchlichen Lehre, oder wenigstens als eine bewährte Meinung, an deren Gegensatz es Anstoß zu nehmen pflegt. So glaubte auch das katholische Volk die unbefleckte Empfängniß der allerseligsten Jungfrau, noch bevor diese Lehre von der Kirche zum Dogma erhoben und in die Katechismen eingerückt wurde. So glaubt es auch heute, daß die gnadenvolle Gottesmutter mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen worden, daß jedem Menschen von Gott ein heiliger Schutzengel verliehen ist und manche andere Artikel, wiewohl die Kirche den Glauben derselben zur Erlangung der Seligkeit keineswegs fordert. Diese gläubige Gesinnung, die tief im gesunden Kern des deutschen katholischen Volkes wurzelt, ist eine Thatsache, die sich durch einen in jüngster Zeit künstlich erregten Widerspruch nicht vertuschen läßt, und die uns die Antwort gibt zu der folgenden letzten Frage:

Digitized by Google

III. Welche Glaubensänderung muß eintreten, wenn die „persönliche" Unfehlbarkeit des Papstes zum Glaubenssatze erhoben wird?

Antwort: Keine andere, als daß dasjenige, was bisher schon geglaubt worden, fortan um so fester, um so allgemeiner und um so verdienstlicher geglaubt werde. Es wird um so *fester* geglaubt, weil im vorausgesetzten Falle die Wahrheit der in Rede stehenden Lehre nicht mehr bezweifelt oder bestritten werden kann. Gott kann nicht lügen, auch die Kirche kann nicht lügen. Was aber ein allgemeines, vom Papste bestätigtes Concil lehrt, ist unstreitig Lehre der Kirche. Wenn also das vaticanische Concil die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes als eine in der göttlichen Offenbarung enthaltene Wahrheit lehrt, so dürfen wir zuversichtlich sprechen: So gewiß es ist, daß Gott nicht lügt, so gewiß ist es auch, daß wir nicht irren, wenn wir den Ausspruch des Concils mit vollkommener Unterwürfigkeit unseres Verstandes als eine von Gott geoffenbarte Wahrheit aufnehmen, verehren und unbezweifelt glauben. — Aber auch um so *allgemeiner* wird die genannte Unfehlbarkeit geglaubt werden. Wie auf dem ganzen Erdkreis alle getreuen Söhne der Kirche im vaticanischen Concil die vom heil. Geiste geleitete unfehlbare Lehrgewalt anerkennen, so werden sie auch *alle* im Oberhaupte der Kirche den von Christus bestellten Lehrer der ganzen Christenheit, den unter dem Schutz und Beistand des heiligen Geistes unfehlbaren Schiedsrichter in Glaubenssachen anerkennen. Die Einheit und Einigkeit der katholischen Kirche wird in neuem Glanze erstrahlen. Verstummen wird der Hohn der Gegner, daß selbst unter den katholischen Gottesgelehrten in einer der allerwichtigsten Fragen, von deren Lösung die unverzügliche Beilegung auftauchender Glaubensstreitigkeiten abhängt, Spaltung und Uneinigkeit herrscht. Und eine dünkelhafte Wissenschaft darf fernerhin nicht mehr mit dem Wahne sich tragen, ihren unbeständigen, morschen Richterstuhl über den apostolischen Felsenstuhl Petri zu erheben.[1] — Endlich wird auch derselbe Glaube, der bisher

[1] Es kann dem Verfasser nur zur Ehre gereichen, wenn er zur Zeit, als er dieses niederschrieb, noch für unmöglich hielt, was heute gleichwohl als offene, beklagenswerthe Thatsache vorliegt. Man darf aber mit Recht fragen: Wenn es heute „Katholiken" gibt, die es wagen dem Papste, auch nachdem er feierlich approbante S. Concilio gesprochen hat, die gläubige Unterwerfung zu verweigern; welches Auftreten gegen den hl. Stuhl wäre dann erst von Seite dieser „Katholiken" bei vorkommenden Anlässen zu erwarten gewesen, wenn nach den bekannten Vorgängen das

Digitized by Google

schon in der Kirche bestand, jetzt für alle Gläubigen um so verdienstlicher sein. Zum treuen Festhalten an das untrügliche Wort Gottes, das uns die Wahrheit geoffenbart, tritt fernerhin auch noch die demuthsvolle Unterwerfung und der schuldige Gehorsam gegen die katholische Kirche hinzu, die uns die Wahrheit zu glauben vorstellt und zu glauben befiehlt. Mit solchem Glaubensacte ist demnach die Ausübung von Tugenden verbunden, die in den Augen Gottes von großem Werthe sind, mithin auch großen Lohn zu gewärtigen haben.

So wenig es übrigens unsere Absicht ist, hiemit dem vom heiligen Geiste geleiteten Concil irgendwie vorgreifen zu wollen, ebenso wenig können wir umhin, die Blasphemie zu verabscheuen, welche mit namenloser Verwegenheit selbst unter der Rubrik von freiem oder aufgeklärtem Katholicismus täglich unter das Volk gestreut wird, daß das vaticanische Concil die Wahrheit unterdrücke, daß es durch Dogmatisirung der „persönlichen" Unfehlbarkeit des Papstes der Kirche eine neue, sogar irrige Lehre zu glauben aufdringen würde. Nein, „der Glaube an die Unfehlbarkeit des Papstes ist keine Neuerung," schreibt ganz wahr der Erzbischof von Cambrai aus Rom an seine Diöcesanen, „er steigt durch die Jahrhunderte hinauf bis zu den Aposteln." Bekannt ist durch die öffentlichen Blätter, mit welchem Beifall und Jubel die zahllose Menge der Gläubigen die Worte des greisen und hochverehrten Bischofs von Straßburg vernahm, als er von Rom zurückkehrend in einem höchst feierlichen Moment die Kanzel bestieg und sprach: „Der unfehlbare Papst — das war stets unser theurer und kindlicher Glaube, und wenn er durch das Concil der Welt wird verkündigt sein, werdet ihr nur, Angesichts unseres Jahrhunderts, den heiligen, von euern Vätern ererbten Glauben fortsetzen." Dies sind wirklich „Stimmen aus der katholischen Kirche", die werden als solche von den Gläubigen gehört und anerkannt, und finden Nachhall in der ganzen über den Erdkreis verbreiteten Kirche.

Nachdem wir nun die Fragen, deren Lösung wir uns zum Ziele unserer Aufgabe gesteckt, beantwortet haben, so sei es uns vergönnt, auch an Herrn Schmitz die Frage zu stellen: Wozu denn diese gleich Anfangs von uns erwähnten Declamationen, mit denen er sein Buch schließt, dienen sollen? Wozu die Kämpfe, das Ringen, die Leiden des deutschen

---

Concil sich enthalten hätte, die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit dogmatisch zu entscheiden? — D. Herausgeber.

Digitized by Google

Volkes, die „Ströme Blutes“ uns vorführen, welche dasselbe zur Vertheidigung seines Glaubens vergossen hat? Ja, Ströme Blutes flossen in jenem unseligen Kriege, welcher dreißig Jahre lang Deutschlands Söhne dem Schwerte überlieferte, und wenn auch Seitens der Eroberer die Vertheidigung des Glaubens nur ein lügenhafter Aushängeschild war, so verkannte man es katholischerseits nicht, daß es sich um die Freiheit der Kirche und um das kostbarste aller Güter, den Glauben, handle. Aber welch' Damokles-Schwert schwebt denn über unserm Haupte? Droht denn wirklich die Gefahr, daß „der katholische Glaube Deutschlands von den versammelten Vätern des Concils nicht mehr rein befunden werde“, daß sie denselben für ein Trugbild, eine „irrthümliche Religionsanschauung“ erklären? Mit solch' drohender Gefahr das deutsche Volk schrecken, heißt das nicht: es bethören, verführen, und wenn wir sagten *fanatisiren*, wäre der Ausdruck zu hart? Spuckt nicht diese Gefahr lediglich in einem leeren, trügerischen Phantasiebilde? Stützt nicht die Androhung derselben sich einzig auf Lüge und falsche Voraussetzungen; kurz auf den Wahn, daß mit der vielleicht eintreffenden Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes die bisher geglaubte Unfehlbarkeit der Kirche und ihres Lehrkörpers geleugnet, und so das Volk um seinen von den Vätern ererbten Glauben betrogen, ihm hingegen ein neuer aufgedrungen werde, den es früher entweder gar nicht kannte oder als Irrthum verabscheute? Und solch' schreckliche Verirrung, die nur unter höllischem Einflusse möglich wäre, darf man von einem ökumenischen Concil erwarten oder befürchten? Müßte dann nicht Gott seine Kirche dem Geiste der Finsterniß überliefert haben? Dennoch schrickt man vor dem blasphemischen Gedanken nicht zurück. Ja, man zeigt den frommen Gläubigen das Schwert des Vaticans, als stände es schon über ihren Häuptern gezückt. Man berichtet der ganzen Welt, wie „im gegenwärtigen Augenblicke die Mehrzahl der deutschen Katholiken in höchster Spannung nach Rom blickt, um von dorther den Urtheilsspruch zu erwarten, welcher über ihre Rechtgläubigkeit gefällt werden soll“, ob von den Vätern des Concils sie als Ketzer verdammt werden sollen oder nicht? Aber noch nicht genug. Während man so mit Unwahrheiten und Entstellungen, die an Blasphemien grenzen, das Concil verdächtigt und beschimpft, das katholische Volk verwirrt, erbittert und hetzt, rühmt man sich vor aller Welt, „in sturmvoller Zeit muthig und unverzagt das Banner der Wahrheit hoch zu halten“, und stößt bittere Klagen aus, daß sie, „die hellsehenden, frommen Katholiken,

Digitized by Google

sie, die Verfechter der Einen unverfälschten Wahrheit" von ihren Gegnern nicht die gebührende Anerkennung erhalten. Wahrlich! Worte fehlen, um ein solches Gebahren würdig zu bezeichnen. Also sie, die „Verfechter der Einen unverfälschten Wahrheit". Die ganze christliche Welt mit Finsterniß bedeckt, nur bei ihnen leuchtet noch die Wahrheit unverfälscht, in einem ungetrübten Glanze! Und wer seid ihr denn? so möchten wir fragen. Könnet ihr eure Verwandtschaft mit „Janus", mit den Satyren der A. Allgemeinen, mit „Merkur" und all' den Sykophanten, die offen oder hinterlistig den Aufruhr gegen die Kirche, „die Säule und Grundfeste der Wahrheit" predigen, verleugnen? Freilich schreibt Merkur: „Wir wollen katholisch bleiben, nicht papistisch werden." Aber klingt das nicht, wie eine ähnliche Stimme aus dem feindlichen Lager: Wir wollen deutsch-katholisch, aber nicht römisch-katholisch sein? Wir aber wollen hoffen und zu Gott beten, daß man in der letzten Stunde sich bedenken und von der angetretenen Bahn, die schnurstracks dem Abgrunde zuführt, den Fuß zurückziehen werde. Höchst beklagenswerth bleibt es dennoch immer, daß zu einer Zeit, wo es mehr als je noth thut, daß zur Erringung der kirchlichen Freiheit und Abwehr der Knechtung alle Katholiken wie Ein Mann gegen den gemeinsamen Kirchenfeind Front machen, ein unheilvoller Zankapfel unter sie geschleudert wird, der ihre Kräfte zersplittert und den Blick vom gemeinsamen Ziele ablenkt.

Haben wir im Vorhergehenden ein scharfes Wort gesprochen, so sagen wir eben so, wie Schmitz in seiner Broschüre es thut, daß wir nicht die Personen und ihre Absichten, sondern das System im Auge haben. Wir sind sogar überzeugt, daß Manche, die in einer das katholische Gefühl tief verletzenden Weise sich ausdrücken, dennoch meinen oder wenigstens sich überreden wollen, daß sie einzig das katholische Interesse verfechten. Es ist nicht bloß Leidenschaft, sondern auch häufig Unwissenheit oder doch Mangel tieferer Einsicht im Spiel. Es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn einerseits die Unfehlbarkeit des Papstes unwiderlegliche Gründe für sich hat, andererseits auch Einwendungen erhoben wurden, deren Lösung ein gründliches — sowohl geschichtliches als theologisches — Studium erfordert. Diesen Einwendungen gab in Deutschland bekanntlich bedeutsamen Vorschub das entschiedene Auftreten eines Gelehrten, der einstens durch seine literarische Thätigkeit sich rühmliche Lorbern gesammelt. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn manche seiner Verehrer ohne nähere Prüfung der Frage sich ihm an-

Digitized by Google

schlossen; und nachdem man nun einmal seinen Standpunct eingenommen oder auch öffentlich vertheidigt hat, kostet es allerdings Selbstüberwindung, ihn wieder aufzugeben. Warum sollte aber ein Christ zu schwach sein, um sich zur Tugend eines heidnischen Philosophen zu erheben, der mit nachahmungswürdiger Bescheidenheit bekannte, daß er Mensch, mithin auch menschlichen Gebrechen unterworfen sei? Homo sum, nihil humani a me alienum puto. Irren ist menschlich; aber im Irrthum verharren, ist eines vernünftigen Menschen unwürdig. Wollen unsere Gegner sich vor menschlicher Auctorität nicht beugen, so werden wir es ihnen nicht verargen. Aber hat einmal der göttliche Geist durch das Concil sich ausgesprochen, und verharren sie dennoch darauf, das Concil nicht zu hören, so ist vom ewigen Richter das Urtheil schon gefällt. Matth. 18, 17.

Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau.

Die Conciliums-Literatur hat zwar durch die am 18. Juli erfolgte Entscheidung der brennendsten Frage, sowie durch die gleichzeitig eingetretenen, erschütternden Kriegsereignisse an unmittelbarem Interesse merklich verloren. Doch als Beitrag zur Geschichte des denkwürdigen Geisterkampfes, der dem 18. Juli vorausging, behauptet sie nach wie vor ihre ungeschmälerte Bedeutung. Wir nehmen daher keinen Anstand, aus jener Zeit noch einige rückständige Referate über diesen Gegenstand nachzutragen.

Zunächst aber lenken wir noch die Aufmerksamkeit auf einen Artikel, welchen die „Civiltà Cattolica" an der Spitze des ersten Juliheftes brachte, unter dem Titel:

178. **L'Agitatione riguardo all' Infallibilità Pontificia.** (Die Agitation in Betreff der päpstlichen Unfehlbarkeit.)

Der Aufsatz ist eine rückschauende, ausführliche Auseinandersetzung der „Civiltà" mit ihren Anklägern. Bei Manchen der letztern dürfte derselbe heute schon einer ruhigern Würdigung begegnen, als noch vor wenigen Monaten. Wir lassen deßhalb auszüglich dessen wesentlichen Inhalt folgen:

Die großartige Bewegung, welche, durch das Concil und im Besondern durch die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit veranlaßt, in allen Kreisen der Gesellschaft sich der Geister bemächtigt hat, bildet einen merkwürdigen Contrast zu dem sonst so wenig theologischen Charakter unseres Jahrhunderts . . . Man kann ohne Uebertreibung sagen, seit acht Monaten ist in den allseitigsten Variationen Alles erschöpft worden,

Digitized by Google

was sich nur für und wider diesen Punct der katholischen Lehre sagen und schreiben läßt . . . Soll man sich dessen freuen oder ist es als ein Unglück zu bedauern? Die Einen bejahen das erstere, die Andern das letztere . . . Wir unsererseits zählen es jenen außerordentlichen Ereignissen bei, die sich als eine gemischte Wirkung von theils guten, theils bösen Ursachen erweisen, und mit Recht providentielle genannt werden, weil Gottes wunderbare Fügung sie zum Besten der Menschheit gereichen läßt . . .

Wer hat zuerst die Agitation hervorgerufen? . . Die Gegner der Definition legen fortwährend unserer Wenigkeit dieses zur Last . . . Allein wir können diese Ehre einfach darum nicht annehmen, weil sie alles Grundes entbehrt. Man bringt damit eine Aeußerung zu Ehren des hl. Petrus im Juni 1867 und die famose französische Correspondenz vom Februar 1869 in Verbindung. Weder das Eine noch das Andere konnte Ursache jener Wirkung sein. Daß das Erstere nach jahrelangem Zwischenraum die erst aus Anlaß des Concils erfolgte Agitation entzündet habe, ist schon nach den Gesetzen des Feuers nicht denkbar. Bezüglich des zweiten Punctes geben wir gerne zu, daß er der Agitation gegen die päpstliche Unfehlbarkeit, welche seit langer Zeit im Geheimen vorbereitet war, zum Vorwand diente; aber wir leugnen, daß er seiner Natur nach deren Ursache sein konnte, besonders nach unsern ausdrücklichen Erklärungen, welche selbst von unsern Gegnern als vollkommen genügend anerkannt wurden.

Uebrigens „wollen wir offen gestehen, daß wir uns allerdings einige Vorwürfe machen, nämlich — in dieser Sache zu wenig gethan zu haben. Hätten wir während der zwei verflossenen Jahre voraussehen können, daß sich solche Widersprüche gegen eine so geheiligte, allgemein angenommene und göttlich verbürgte Wahrheit . . . erheben würden, so würden wir nicht ermangelt haben, nach unsern schwachen Kräften denselben zum voraus und direct zu begegnen . . . In diesem Fall würde unser Verdienst wenigstens etwas besser der Ehre entsprechen, welche die Gegner uns so freigebig zu Theil werden lassen."

„Wer ist denn nun Urheber der Agitation? Wir antworten, es sind Diejenigen, welche am meisten ihr Bedauern darüber zur Schau tragen, Diejenigen, welche zuerst gegen die Definition oder die Definirbarkeit dieses Lehrpunctes den Kampf unternommen haben." Ohne zum formellen Glaubenssatz erhoben zu sein, hatte diese Lehre in der Kirche sowohl in positiver wie negativer Beziehung „den legitimen und ruhigen Besitz" (legittimo e pacifico possesso) für sich; positiv durch ihre theologische Gewißheit, ihre positive Begründung aus den Glaubensquellen durch die stete Praxis der Kirche, die Erklärung der Concilien u. s. w., negativ durch die Verurtheilung der mehr oder weniger direct entgegengesetzten Irrthümer durch den hl. Stuhl, namentlich durch die Bulle Auctorem fidei von Pius VI. . . Im Bewußtsein dessen war jeder Katholik vollkommen befugt, den Wunsch zu hegen und auch auszusprechen, daß diese theologisch feststehende Glaubenslehre auch formell definirt werden möge; und es war ebenso wenig unerlaubt, auf die Gründe aufmerksam zu machen, welche einer solchen Definition zur Befürwortung dienten. Die Katholiken, die das gethan haben, haben ein gutes Werk gethan, ein Werk gut an sich . . . gut in seinem Zweck, . . . gut in der Art und Weise . . . gut in seinen Motiven . . . gut in den Mitteln, weil eine offene Darlegung der Beweise für die Wahrheit lobenswerth ist vor Gott und vernünftig denkenden Menschen.

Das hieß auch — mit Rücksicht auf den Umstand, daß die päpstliche Unfehlbarkeit eine theologisch vollkommen gewisse Wahrheit und in der katholischen Kirche im legitimen Besitz war — keineswegs dem Urtheil der Kirche vorgreifen; und das umso-

Digitized by Google

weniger, als hierin der Erzbischof Manning schon 1867 den Katholiken vorangegangen war.

Uebrigens mußte (dafür hatte die Vorsehung selbst gesorgt) in einem ökumenischen Concil, unter den obwaltenden Umständen zusammenberufen, diese Definition aus der zwingenden Macht der Verhältnisse selbst hervorgehen . . . Und man kann mit Recht sagen: Digitus Dei est hic. Die Katholiken, die man die „Ultras" zu nennen die Artigkeit hat, haben mit den Absichten der Vorsehung mitgewirkt, indem sie von ihrem legitimen Recht Gebrauch machten, im Anschluß an das bestehende allgemeine Bewußtsein der Kirche für eine Glaubens-Wahrheit Zeugniß abzulegen, in deren rechtmäßigem Besitz sie sich wußten . . . Nicht von allen Katholiken, die sich zu den „liberalen" und „Gemäßigten" rechnen, läßt sich dasselbe sagen. (Folgt ein langes Register all der Mittel und Wege, durch welche auch sie die Absichten Gottes zum Ziele gefördert haben und welche allerdings den Charakter einer wirklichen Agitation an sich tragen. Die Ausrede, daß es sich dabei um eine „vollkommen freie Meinung" handelte, wird zurückgewiesen und widerlegt.) . . . Abgesehen von den Aergernissen, welche dieses Vorgehen veranlaßt hat, darf man den Gegnern aufrichtig nur Dank sagen . . . „Wer anders als Gott kann in dieser Weise spielend die Welt regieren (scherzare cosi in orbe terrarum)?"

179. **Le Pape Honorius et le Bréviaire Romain.** Lettre au R. P. Gratry par **Amédée de Margerie**, professeur de philosophie. IV. Edition. Paris, Douniol. 1870. pp. 66 in 12°. (Der Papst Honorius und das römische Brevier. Brief an P. Gratry.

Die Ansichten P. Gratry's über die Honoriusfrage sind unsern Lesern aus dem achten Heft bereits bekannt. Sie werden durch die vorliegende Broschüre in soweit widerlegt, als der Verfasser zeigt, das VI. Concil habe dem Schreiben des hl. Agatho beigestimmt, worin die päpstliche Unfehlbarkeit auf das Deutlichste ausgesprochen war; die Sprache, welche die Väter von Constantinopel gegen Honorius führen, gestatte und verlange eine milde Auslegung; endlich Honorius habe in seinem bekannten Briefe an Sergius keinen Spruch ex cathedra gethan; aus dem bekannten Anathem der VI. Synode über Honorius könne also nichts wider die päpstliche Unfehlbarkeit gefolgert werden. Das Schriftchen Margerie's, der sich einen Freund Gratry's nennt, athmet wohlthuende Ruhe und Mäßigung, die um so mehr ansprechen muß, als sie besonders zu der unerhörten Gereiztheit seines priesterlichen Freundes in der vortheilhaftesten Weise absticht. Uebrigens ist die Broschüre, wie die jetzt gleich zu besprechende, populär gehalten und will keinen Anspruch auf den Titel einer gelehrten Untersuchung machen. Aber solche Schriften waren nothwendig, durchaus nothwendig in Ansehung der großen Verbreitung von den Gratry'schen Briefen und des durch sie gestifteten Schadens.

180. **Le Pape Honorius, l'infallibilité et le VI. Concile général.** Réfutation de P. Gratry par M. l'abbé **Rambouillet.** Paris, Sarlit. 1870. pp. 34 in 16°. (Der Papst Honorius, die Unfehlbarkeit und das sechste allgemeine Concil. Widerlegung des P. Gratry.)

Rambouillet, welcher wider die Briefe Gratry's auch zwei Broschüren über Irenäus und die falschen Decretalen veröffentlicht hat, geht in ähnlicher Weise voran wie Margerie, nur daß er Honorius mehr aus den Zeugnissen seiner Zeit-

Digitized by Google

genossen und mit Msgr. Dechamps und Dom Guéranger die Bedeutung des wider diesen Papst gesprochenen Anathems aus den Bestätigungsworten Leo II. zu erklären sucht.

181. **De Honorii I. causa in Concilio VI. Dissertatio J. Pennacchi** in Rom. studiorum universitate hist. eccl. profess. substituti. Romae, sumptibus auctoris. 1870 in 8 pp. 8° pp.... (Die Sache Honorius' I. vor dem 6. Concil. — Regensburg bei Pustet.)

Joseph Pennacchi, Substitut des Professors der Kirchengeschichte an der Sapienza, hat die Honoriusfrage nochmals einer gründlichen Prüfung unterworfen. Was eine mit großem Fleiße verbundene Vorliebe für den zu behandelnden Gegenstand einem talentvollen Schriftsteller einflößen kann, wird der Leser zu seiner Befriedigung in dieser Broschüre finden. Ebenso dürfte Jeden die freimüthige Wahrheitsliebe ansprechen, welche in der ganzen Schrift hervortritt. Darum ward ihr denn auch große Anerkennung in Rom zu Theil, was uns bestimmt, ihren Inhalt kurz unsern Lesern vor Augen zu führen. Die Resultate der Untersuchung Pennacchi's sind folgende: Der Patriarch Sergius von Constantinopel habe in seinem Briefe an den Papst Honorius offen die Häresie der Monotheleten ausgesprochen; wogegen Honorius an ihn zwei ganz katholische Schreiben richtete, die jener Häresie ganz und gar nicht günstig wären. Die Aechtheit und Unversehrtheit aller dieser Schreiben stehe außer Zweifel. Auch sei es gewiß, daß die Briefe des Honorius keine Privatbriefe seien. Der Papst habe sie, wie aus einem Zeugniß des hl. Maximus hervorgehe, auf einer römischen Synode erlassen und in ihnen „den Glauben vorgelegt, welchem Alle folgen sollten."

Pennacchi behauptet dann weiter, die Briefe des Honorius seien als häretisch von den Orientalen auf dem VI. Concil verurtheilt worden, und diese hätten mithin in einem factum dogmaticum geirrt. Ein solches Urtheil sei aber nicht einer ökumenischen Synode zuzuschreiben, weil es gegen den Spruch des römischen Bischofs und der abendländischen Synode gefällt worden. Die Gesandten des römischen Stuhles hätten freilich unterschrieben, aber ohne die hiezu nothwendigen Vollmachten zu haben. Weder Leo, noch dessen Nachfolger hätten je den auf der 6. Synode gegen Honorius erlassenen Urtheilsspruch bekräftigt; sie hätten ihn vielmehr cassirt, indem sie den Honorius nicht der Ketzerei, sondern bloß der Nachlässigkeit beschuldigten, mithin entbehre jene von den Orientalen ausgesprochene Verdammung der päpstlichen Bestätigung und darum auch aller Gültigkeit.

Unmöglich können wir hier, so gern wir es wollten, eine ausführliche kritische Beleuchtung aller dieser Puncte geben. Wir werden uns also darauf beschränken, Einiges hervorzuheben, was uns an dieser Schrift besonders gefallen hat, dürfen dabei aber auch das nicht verschweigen, worin sie uns weniger befriedigt. Vorzüglich gründlich scheint uns der Theil der Untersuchung, wo Pennacchi die Briefe des Honorius einerseits mit dem Schreiben des Sergius, anderseits mit dem chalcedonensischen Glaubensbekenntniß, dem dogmatischen Schreiben des hl. Leo und dem Synodalbriefe des hl. Sophronius vergleicht und dann aus der Verschiedenheit der Ausdrucksweise des Sergius und Honorius, sowie aus der Identität der Anschauung dieses Papstes mit der des hl. Leo, Sophronius und des Concils von Chalcedon die Rechtgläubigkeit des Honorius beweist (p. 116—127). Ein besonderes Verdienst Pennacchi's scheint uns zu sein, daß er gezeigt hat, Honorius habe sich nicht damit begnügt, den chalcedonensischen Glauben auszusprechen, sondern auch bereits daraus die Folgerungen gegen die monotheletische Häresie ausdrücklich gezogen. Sagte jene Synode mit dem hl. Leo, daß

Digitized by Google

beide Naturen in Christus das ihnen Eigenthümliche wirken, so setzt Honorius zu dieser Formel noch hinzu, daß beide Naturen mit Wirksamkeit begabt seien (operatrices, πραχτικαί). Das widerspricht nun nicht nur einschließlich, sondern ausdrücklich dem Monotheletismus, der nur die göttliche Natur in Christus als mit Wirksamkeit begabt, die menschliche hingegen als rein passiv hinstellte. Betonte ferner die chalcedonensische Synode die Unvermischtheit der Naturen, so geht Honorius schon weiter: er spricht ausdrücklich die Unvermischtheit des Wirkens jeder der beiden Naturen aus. Deutlicher läßt sich doch der Unterschied zwischen dem menschlichen und göttlichen Wirken in Christus und mithin die Zweiheit der Wirkungsweisen in Christus nicht angeben. Das fernere Verdienst Pennacchi's besteht darin, daß er die Harmonie der ganzen in beiden Briefen des Honorius herrschenden Anschauungsweise mit der eben von uns angeführten Stelle des zweiten Briefes zeigt.

Weniger befriedigt uns der erste Theil der Beweisführung, daß die Worte des Honorius: „Wir bekennen Einen Willen Jesu Christi", im rechtgläubigen Sinne gedeutet werden müssen. Die auf Seite 129, 130 dafür beigebrachten Gründe schienen uns keineswegs stichhaltig zu sein. Ebensowenig können wir uns mit den Behauptungen befreunden, in denen der Verfasser von der gewöhnlichen Ansicht der katholischen Theologen über Honorius abweicht. Er sucht nämlich zu beweisen, daß Honorius nicht bloß als Papst die Briefe an Sergius geschrieben, sondern auch darin „einen Glauben vorgelegt, dem Alle folgen sollen" (p. 169. seqq. 174). Wie wären dann aber die Schreiben des Honorius nicht eine Entscheidung ex cathedra, was die Vertheidiger jenes Papstes insgemein und mit dem vollsten Rechte leugnen? Wenn er ferner schreibt, die Briefe des Honorius seien vollkommen rechtgläubig, begünstigten durchaus nicht die monotheletische Häresie (S. 253) und gar (S. 282) noch hinzusetzt, er wisse nicht, ob Honorius durch seinen Brief oder der hl. Leo durch sein Anathem gegen Honorius (freilich ohne Absicht) der Kirche mehr geschadet habe, so ist der Verfasser hierin unschwer aus seinen eigenen Worten zu widerlegen. Er beweist ja, Sergius habe einen offenbar ketzerischen Brief an den Papst geschrieben, und dieser sollte keinen Fehltritt damit begangen haben, daß er dem in einem solchen Briefe an ihn gestellten Ansinnen, die orthodoxe Ausdrucksweise des Sophronius mit der häretischen des Cyrus in ein- und dasselbe Schweigen zu begraben, unbedingt beistimmte! Es handelt sich hierbei nicht um die subjective Meinung des Papstes; diese war ohne Zweifel gut; sondern ob, objectiv genommen, ein Fehltritt von Seiten des von Sergius getäuschten Papstes begangen worden, und diesen muß man anerkennen. Eben diesen hat auch die Kirche verdammt, freilich mit äußerster Strenge, aber mit Recht, damit allen Päpsten und Concilien die Warnung gegeben würde, nicht aus falscher Nachgiebigkeit und Friedensliebe von der Vertheidigung und Definiton der in den Glaubensschatz von Christus niedergelegten Wahrheiten abzustehen. Bevor aber die Synode das Urtheil sprach, hatte bereits die Geschichte Gericht gehalten und durch das gewaltige Umsichgreifen des Monotheletismus die ganze Größe jenes von Honorius begangenen Fehltrittes aufgedeckt.

Eine weitere Frage betrifft die Motivirung, welche die Väter von Constantinopel für jene Verdammung des Honorius gebracht haben. Sprachen sie das Anathem über ihn aus, weil er in seinen Briefen Ketzerisches gelehrt, oder aber, weil er durch strafbare Nachlässigkeit der Ketzerei Vorschub geleistet? Ich denke, hierüber ließe sich streiten. Ich bin für die zweite Ansicht, aber ich begreife, daß viele Gelehrte auch die erstere umfassen; dennoch gefällt mir nicht die apodiktische Weise, wie Pennacchi sie ausspricht. Uebrigens liegt wenig an der Entscheidung dieser Frage, da am Ende das Urtheil der constantinopolitanischen Väter nur in sofern zu Recht besteht, als es vom Papst be-

Digitized by Google

stätigt ist, und über die Bedeutung dieser Bestätigung wohl kaum ein ernstlicher Zweifel mit Fug erhoben werden kann. „Wie man die Worte des Papstes auch deuten möge", sagt das Bonner theol. Lit.-Bl. (J. 1869. S. 77), „mehr als eine Pflichtvergessenheit, als eine moralische Mitschuld am Monotheletismus, die mit dem Anathem gestraft wird, kann man nicht herauspressen." Das hält denn allerdings auch Pennacchi fest und vertheidigt es in trefflicher Weise. Wir schließen unser Referat, indem wir die Schrift trotz einiger Ausstellungen allen denen empfehlen, die sich einläßlich mit der Sache beschäftigen wollen.

182. **Ecclesiae Armenae Traditio de Romani Pontificis Primatu jurisdictionis et inerrabili magisterio**, per presbyterum Armenum **Stephanum Azarian**, Alumnum Ven. Coll. Urb. de Prop. Fide et SS. D. N. honor. cubicularium. Romae typ. S. Congr. de Prop. Fide 1870. 8°. pp. 175. (Die Ueberlieferung der Armenischen Kirche in Bezug auf den Jurisdictionsprimat und das unfehlbare Lehramt des Papstes.)

Obwohl aus Veranlassung einer speciellen Zeitfrage verfaßt, darf diese gelehrte Schrift, die sich bei aller Kürze durch große Reichhaltigkeit auszeichnet, unstreitig auf einen bleibenden Werth Anspruch machen. Nach einer gedrängten Uebersicht über die diese Frage betreffenden Traditionen des Orients überhaupt wird mit unabweisbaren Documenten der Beweis geführt, daß namentlich in der armenischen Kirche das unfehlbare Lehramt allezeit als ein wesentliches Attribut des Primates selbst angesehen wurde. Als sprechende Zeugen dafür werden angeführt: 1) Die liturgischen Bücher. 2) Der Nomo-Kanon, der gewissermaßen der Codex des armenischen Kirchenrechtes ist. 3) Die Plenar- und Partial-Concilien. Hier wird auch der Nachweis geliefert, daß die armenische Uebersetzung des Unionsdecretes von Florenz durchaus den Sinn des „*quemadmodum etiam*" wiedergibt. 4) Die Väter und Schriftsteller, selbst einige Schismatiker nicht ausgenommen; der Briefe der Bischöfe und Patriarchen, noch anderer Quellen nicht zu gedenken. Nicht wenige dieser Actenstücke, die zumeist den Archiven des Vaticans und der Propaganda und seltenen Büchern entnommen sind, waren bis jetzt unbekannt oder unbeachtet. Neu für die Armenier — zu diesem Schluß kommt der gelehrte Verfasser — ist in der vorliegenden Frage nur Eines, nämlich der Zweifel an der Untrüglichkeit des Lehrprimates.

183. **De Constitutione monarchica Ecclesiae et de Infallibilitate Romani Pontificis juxta S. Thomam Aquinatem ejusque scholam** in Ord. Praedicatorum, per **Fr. Raymundum Bianchi**, Procuratorem generalem ejusdem Ordinis et Professorem S. Theologiae in Romana Studiorum Universitate. Roma, typis Salviucci. 1870. 8°. pp. 174. (Ueber die monarchische Constitution der Kirche und die Unfehlbarkeit des Papstes nach dem hl. Thomas von Aquin und seiner Schule im Prediger-Orden.)

Die Schrift ist ihrem nächsten Zwecke nach eine gründliche und ausführliche Widerlegung der bekannten kecken Behauptung des Janus und seiner Genossen, der hl.

Digitized by Google

Thomas sei bezüglich der Unfehlbarkeitslehre durch apokryphe Zeugnisse in Irrthum geführt worden, und so sei letzterer dann auch in die Schule übergegangen. Bianchi beweist, daß der hl. Lehrer sowohl wie die ganze Schule völlig unabhängig von jenen angeblichen falschen Zeugnissen diese Lehre ganz auf die Aussprüche des Evangeliums, auf unwidersprechliche Beweise der Tradition und auf unumstößliche theologische Gründe gestützt habe. Aber abgesehen von der siegreichen Polemik ist die Arbeit nach ihrem positiven Inhalt von hohem wissenschaftlichen Interesse. Dieselbe reiht sich würdig an ähnliche Arbeiten, die wir bereits bezüglich anderer Ordens-Schulen besitzen, nämlich über die Franciscaner-Schule von P. Ludwig da Castelplanio, über die Benedictiner-Schule von P. Don Luigi Baccari. Zudem gibt die geordnete und harmonische Zusammenstellung der Zeugnisse des hl. Thomas und der ausgezeichnetsten Repräsentanten seiner Schule der Schrift Bianchi's den Werth eines vollständigen theologischen Tractates über diesen Gegenstand. Es werden im Verlaufe des Buches außer dem Engel der Schule nicht weniger denn 41 Auctoren vernommen. Deren Verzeichniß lautet in alphabetischer Ordnung wie folgt: Der hl. Antonin (den die Gallicaner mit Unrecht für sich in Anspruch zu nehmen versuchten), der hl. Albertus d. Gr., de Araujo, Bannes, Billuart, Bzovius, Cajetanus, Caleca, Cerboni, Chalvet, Coeffeteau, Contenson, Dominicus de S. Thoma, Durandus, Ferre, De Fiume, Gatti, Gonzalez, Gotti, Gravina, Joannes de Neapoli, Joannes a S. Thoma, Labat, Marchesi, Melchior Canus, Joannes de Montenigro, Nicolai, Nuzno Cabagudo, Orsi, Patudanus, Prièras, Reali, Reginaldus, Rocaberti, Salzano, Savonarola, Serry, Soto Dominicus, Soto (de) Petrus, Turrecremata, Victoria. Wir machen dabei besonders aufmerksam auf die von Canus und Gravina beigebrachten theologischen Gründe (S. 106), auf die Thesen über die Monarchie der Kirche und Verwerthung der classischen Schriftterte von P. Cerboni (S. 13, 78, 93, 100), auf den Appendix über die Opportunität einer dogmatischen Definition unter gewissen Verhältnissen, ungeachtet scheinbar bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen, von P. Gravina (S. 161—67). Das Verdienst des gelehrten Verfassers ist denn auch vom hl. Vater durch eine vom 9. Juni datirte ehrenvolle Zuschrift anerkannt worden.

184. **Seraphici Doctoris divi Bonaventurae doctrina de Romani Pontificis primatu et infallibilitate** a P. **Fideli a Fanna.** Lect. theol. ref. prov. benet. collecta et annotata. Taurini apud P. Marietti. 1870. 8°. pp. 45. (Lehre des hl. Bonaventura, des seraphischen Lehrers, über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes.)

Der Verfasser theilt die auf diesen Gegenstand bezüglichen Texte des heiligen Lehrers in drei Classen, je nachdem dieselben direct vorzugsweise den Primat oder speciell die Unfehlbarkeit oder aber gleichzeitig den Primat mit der Infallibilität beleuchten. Der hl. Bonaventura hat, so viel geht mit Gewißheit daraus hervor, seine Lehrsätze durchweg auf Grund der heiligen Schrift und unumstößlicher theologischen Gründe aufgestellt. Der Umstand, daß neben wesentlich stichhaltigen Beweisen auch ein oder das andere Citat bei dem Heiligen vorkommt, welches vielleicht die Schärfe der Kritik nicht aushält, kann diesem Resultat keinen Eintrag thun. Besonders bemerkt zu werden verdient, daß nach der Ueberzeugung des seraphischen Lehrers die päpstliche Unfehlbarkeit sich nicht bloß auf die Offenbarungslehre im strengen Sinne des Wortes erstreckt, sondern auch auf das, was damit in unzertrennlicher Beziehung steht; und

Digitized by Google

daß demſelben die Nothwendigkeit einer moraliſchen Einmüthigkeit der Biſchöfe, damit der Papſt eine dogmatiſche Entſcheidung treffen könne, ganz fremd war, wie aus ſeinen Worten erhellt: „Wenn bei getheilten Meinungen (partibus discordantibus) keiner da wäre, dem die Entſcheidung zuſtände, ſo wäre die Synagoge glücklicher geweſen als die Kirche, weil jene einen Hohenprieſter hatte, welcher alle Streitigkeiten beenden konnte“ (S. 30).

185. **De Primatu Pontificis ejusque infallibili magisterio juxta ultima Galliarum concilia provincialia** scripsit **Carolus Aemilius Freppel**, Episcopus Audegauensis. Taurini apud P. Marietti. 8°. pp. 47. (Ueber den Primat und das unfehlbare Lehramt des Papſtes nach den letzten Provincial-Concilien in Frankreich.)

Der gelehrte Prälat führt mit einer wirklich überwältigenden Kraft den Beweis, daß die neuern gallicaniſchen Tendenzen in Frankreich ſelbſt ſich als vollſtändigen Anachronismus erweiſen und mit dem wirklichen Glauben der geſammten franzöſiſchen Kirche im Widerſpruch ſtehen. Als unverwerfliche und glänzende Zeugen hiefür treten auf die Concilien von Soiſſons, Reims, Avignon, Bordeaux, Alby, Toulouſe, Clermont, Lyon, Sens, Aix, Rennes, Auch und Paris.

186. **Beati Alberti Magni Ecclesiarumque Germaniae doctrina de infallibili Romani Pontificis magisterio** testimoniis aliquot illustrata. Reverendissimis Concilii Vaticani Patribus ad manus. **Ignatius Episcopus Ratisbonen.** Neapoli typ. V. Manfredi. 8. pp. 14. (Die Lehre des hl. Albertus M. und der deutſchen Kirche über das unfehlbare Lehramt des Papſtes durch einige Zeugniſſe beleuchtet.)

Was Mſgr. Freppel bezüglich der franzöſiſchen Kirche, das zeigt, wenn auch auf wenigen Seiten, Biſchof Senestrey bezüglich der katholiſchen Kirche Deutſchlands, und weist durch einige gewählte Zeugniſſe den Vätern des Concils nach, daß im katholiſchen Deutſchland weder vor noch nach der Reformation das lebendige Bewußtſein jener Lehre gefehlt habe. Dafür werden namentlich auch die Ausſprüche der Synoden von Augsburg, Trier, Conſtanz, Wien, Prag und Köln angeführt. Dem letztern reihen ſich außerdem an das Zeugniß der theologiſchen Facultät vom Jahre 1715 und des Erzbiſchofs vom Jahre 1719 bezüglich der Bulle „Unigenitus“. Daß im beſondern „der biſchöfliche Stuhl von Regensburg niemals von dieſer Lehre abgewichen“, ſei conſtatirte Thatſache.

187. **Die Unfehlbarkeit des Papſtes** und die Stellung der in Deutſchland verbreiteten **theologiſchen Lehrbücher** zu dieſer Lehre. Durch getreue Auszüge und Ueberſetzungen dargeſtellt von Dr. **Hermann Rump.** Münſter, A. Ruſſel. 1870. 8°. SS. (16) 173.

Der gelehrte Verfaſſer dieſer gleichfalls vor der Verkündung des Dogma's geſchriebenen Rundſchau will um „etwas zur Aufklärung wie zur Beruhigung der Geiſter beizutragen“, lediglich die Frage beantworten: „Welche Stellung nehmen die in den letztern Decennien unter dem deutſchen Klerus verbreiteten theologiſchen

Digitized by Google

Hand- und Lehrbücher zur Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes ein?" Er will damit „den Satz von der Infallibilität des Papstes weder bekämpfen noch vertheidigen: rein objectiv gehaltene Mittheilungen aus jenen Büchern sollen dem Leser zeigen, in welchem Maße derselbe bei uns angenommen oder abgewiesen, und was für oder gegen ihn geltend gemacht ist". Zu dem Ende werden innerhalb gewisser durch die allgemeine Zugänglichkeit des Materials gezogenen Grenzen 74 in Deutschland mehr oder minder verbreitete in- und ausländische Auctoren in dieser Frage vernommen. Das Resultat dürfte sich mit annähernder Genauigkeit in folgender Uebersicht geben lassen: Sämmtliche 74 Gewährsmänner können füglich in fünf Hauptgruppen untergebracht werden, von denen vier sich wieder in zwei Unterabtheilungen spalten. I. Entschiedene Infallibilisten 37: a. in ausdrücklichen Worten 25. b. Der Sache nach 12. II. Fallibilisten 13. a. entschiedene 9. b. mit einiger Zurückhaltung 4. III. Schwankende Mittelstellung 11. a. hinneigend zu den Infallibilisten 8. b. hinneigend zu den Fallibilisten 3. IV. Welche die päpstliche Unfehlbarkeit gar nicht berühren 8. V. Die innerhalb der letzten Jahre oder Monate ihre Meinung geändert 6. a. Infallibilisten aus Fallibilisten 1. b. Fallibilisten aus mehr oder minder entschiedenen Infallibilisten 5.

Selbstverständlich berechtigt weder dieser Thatbestand noch überhaupt der hier angewandte Maßstab an sich zu einem Schluß über die innere Berechtigung oder Nichtberechtigung der fraglichen Lehre selbst. Aber auch die hier direct berührte thatsächliche Frage: was haben in einem bestimmten Zeitraum die (zufällig und ohne Zuthun des kirchlichen Lehramtes) in Deutschland meist verbreiteten theologischen Lehrbücher über die päpstliche Unfehlbarkeit gelehrt? ist nicht zu verwechseln mit dieser andern weit maßgebendern: Welches war in diesem Zeitraum der Glaube der deutschen Kirchen? Letztere Frage würde in erster Linie nicht durch jene Bücher, sondern vor Allem durch amtliche Kundgebungen des kirchlichen Lehramtes und durch die gewöhnliche Ausübung desselben (magisterium ordinarium) zu beantworten sein; umsomehr als sich möglicherweise für gewisse Richtungen in den wissenschaftlichen theologischen Büchern eines Landes in äußern Zeitverhältnissen sehr wesentlich mitbestimmende Einflüsse nachweisen ließen. Ein weit größeres Gewicht hat daher für uns der Glaube des Volkes, wie er sich unter dem directen Einfluß des gewöhnlichen kirchlichen Lehramtes äußert, und diesen hat uns der Verfasser wahrheitsgetreu in den Worten geschildert: „Unter hundertmal wird es mindestens neunzigmal geschehen, daß der schlichte Katholik in seinem einfachen Glauben die Lehrauctorität seiner Kirche so dem Papste innewohnend denkt, daß dieser auch allein sie besitzt, sie vertreten und ausüben kann; mit andern Worten: hat der Papst gesprochen, so hat für das katholische Volk die Kirche gesprochen."

188. **Die Unfehlbarkeit des Papstes** und die Münchener **„Erwägungen"** von **J. E. Wieser.** Graz, 1870. 132. SS. in 8°.

Wenn die bekannten Erwägungen viele schlimmen Wirkungen verursacht, so haben sie doch auch manches Treffliche veranlaßt, indem sie viele katholische Gelehrte zur Prüfung und Widerlegung der in ihnen enthaltenen Einwürfe wider die päpstliche Unfehlbarkeit aufriefen. Zu den trefflichsten Leistungen, die auf diese Weise gefördert wurden, können wir unbedenklich vorliegende Schrift rechnen. Obwohl eine vollständige Widerlegung jener Streitschrift Döllingers, folgt sie derselben gleichwohl nicht in ihrem unwissenschaftlichen Gange, in allen Kreuz- und Querzügen, sondern bespricht

Digitized by Google

die von den Erwägungen angegriffenen Puncte in möglichst geordnetem Zusammenhange; sie bringt also zuerst die Beweise für die Unfehlbarkeit des Papstes, sowohl aus der Schrift, als aus der Tradition, und dann die Gründe für die Opportunität einer dogmatischen Definition dieser Lehre.

Eingehender als im Schriftbeweis erörtert sie die Zeugnisse der Tradition, welche sie zugleich im Zusammenhange mit den großen historischen Thatsachen betrachtet und hieraus erläutert. Schon hieraus geht hervor, daß wir in ihr nicht eine trockene theologische Zusammenstellung und Erklärung von Texten haben, sondern eine durch die Geschichte belebte Behandlung des nunmehr endgiltig erledigten Gegenstandes, wofür das Interesse durch eine anziehende, geistreiche Darstellung noch vermehrt wird.

In Betreff der Opportunität jener dogmatischen Definition wollte der Verfasser nicht dem allein competenten Richter, dem Concil, vorgreifen, sondern nur „einige Worte zur näheren Beleuchtung dieses Gegenstandes hier beifügen, um für den Fall, daß es zu einer Entscheidung kommen sollte, die mindergünstige Voreingenommenheit mancher Gemüther so viel als möglich zu beseitigen." Er untersuchte also, ob eine Definition zweckmäßig sei im Hinblick auf die getrennten Confessionen und auf die Katholiken selbst. Ueber den ersten Punct belehrte uns die Geschichte, daß Abschwächung der päpstlichen Gewalt keineswegs die Zurückführung der Andersgläubigen beförderte. „Sind vielleicht die Protestanten zur Zeit des Febronianismus und Josephinismus zu allen Thoren in die Kirche eingezogen? War die Kirche in Deutschland jemals mehr verachtet, als damals? Hat die Wahrung des Ansehens und der Macht des apostolischen Stuhles von Seiten Pius IX. und seiner Vorgänger die Conversionen Andersgläubiger in's Stocken gebracht?" (S. 107.) Hinsichtlich des zweiten Punctes bezeichnet der Verfasser mit Recht als das größte Bedürfniß der Zeit die Wahrung und Festigung des Auctoritätsprincips, was durch die erwähnte Definition geschehe, während ihr Unterbleiben eine gewaltige Erschütterung der päpstlichen Lehrauctorität und damit die größten kirchlichen Wirren befürchten lasse. Wenn eine schnelle Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten je erwünscht war, so ist das ganz besonders gegenwärtig der Fall, wo die Schnelligkeit der Communication die rapide Beförderung gefährlicher Lehren ermöglicht und darum auch eine baldigste endgültige Verurtheilung erheischt. Wo wäre aber letztere zu hoffen, wenn dem Papste nicht die höchste und darum unfehlbare Lehrgewalt zuerkannt würde? „Das Werk von Janus trägt offen genug die Absicht zur Schau, an die Stelle der kirchlichen Auctorität die Auctorität der Gelehrten zu setzen. Es handelt sich also darum, wer das Feld behaupten soll, die falsche Gnosis oder der göttliche Glaube, gelehrte Prätension oder die Auctorität der Nachfolger Petri." (S. 121.)

189. **Ein deutscher katholischer Kirchenhistoriker** vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung und **das Papstthum** vertheidigt durch zwei deutsche protestantische Historiker. Von Dr. **Laurenz Max Roth**, Professor zu Bonn. Paderborn, Schöningh. 1870. 64. S. 8°.

In dieser Schrift wird zuerst durch mehrere Nachweise die unleugbare Verwandtschaft zwischen den jüngsten Kundgebungen des H. Stiftspropstes v. Döllinger und den Behauptungen des Janus constatirt und dem Tribunal der öffentlichen Meinung alsdann die Frage zur Entscheidung vorgelegt: „Ist die Annahme zulässig, Herr v. Döllinger, ein Gelehrter von so großem Rufe, habe das Hauptmaterial für seine in der Augsb. „Allg. Ztg." veröffentlichten Erklärungen aus Janus nur entlehnt? Oder muß nicht vielmehr aus diesen Erklärungen geschlossen werden, das Hauptmaterial

Digitized by Google

in Janus sei aus der Feder Herrn v. Döllinger's geflossen?" Im schneidenden Contrast zu der greulichen Schilderung, welche Janus, der Katholik (!), von der päpstlichen Herrschaft im Mittelalter entwirft, stehen dann die herrlichen, von Prof. Roth zusammengestellten Zeugnisse zweier protestantischen Historiker, nämlich Johannes von Müller und Johann Friedrich Böhmer, über das Walten der Päpste in eben diesem Zeitraum. In einer Note kommt der Verfasser auf eine jüngst erschienene Schrift von Dr. Reinken's „Papst und Papstthum nach der Zeichnung des heil. Bernard von Clairvaux" zu sprechen, die er als ein Seitenstück des Janus bezeichnet und eines argen Mißbrauches beschuldigt, den sie von dem Werke des hl. Bernard de Consideratione mache. Das „Schlußwort" enthält das begeisterte Lob, welches der göttlichen Institution des Papstthums, ihrem segensreichen Einfluß auf die Menschheit, dem unverkennbaren Walten der Vorsehung über Sanct Petri Stuhl von dem verstorbenen Cardinal Johannes v. Geissel (Hirtenbrief vom 18. Januar 1858) gezollt ist.

190. **Kepha.** Ueber die päpstliche Unfehlbarkeit. Für gebildete Katholiken von Dr. **Heinrich Denzinger,** Professor in Würzburg. Zweite unveränderte Auflage. Würzburg, Leo Wörl'sche Buch-, Kunst- und Verlagshandlung. 1870. 17 SS. in 12°.

Ein Schriftchen, ebenso empfehlenswerth wegen seiner Klarheit und edeln Popularität, als der Richtigkeit der in ihm behandelten Lehren, wofür nun freilich schon der gefeierte Name, den es an der Stirne trägt, genügende Bürgschaft leistet. Zuerst wird der Begriff der Unfehlbarkeit entwickelt; darauf werden die gewöhnlichen Einwürfe berücksichtigt, und endlich die Hauptbeweise aus Schrift und Tradition aufgeführt.

191. **Die Träger der Unfehlbarkeit** innerhalb der Kirche. Von **E. Stahlhuth,** Pfarrer zu Rohr an der Eifel. Aachen, Druck und Verlag von Alb. Jacobi und Co. 1870. 52 SS. in 8°.

Das Schriftchen behandelt in anziehender Sprache zuerst das Zeugniß der heil. Schrift (S. 6—32), sodann das der Geschichte (S. 33—52). Der Erörterung der classischen Texte wird eine Erinnerung über die Unfehlbarkeit der Apostel und des Petrus insbesondere vorangestellt; die Berücksichtigung einiger Einwürfe aus der heil. Schrift schließt sich an. Aufgefallen ist uns die Annahme in einer Anmerkung, selbst durch die Verbindung mit dem apostolischen Stuhle seien die Bischöfe nicht unbedingt gegen den Irrthum gesichert. Im historischen Theile geht das Urtheil über Liberius und Vigilius zu weit. Liberius hat keine häretische Formel unterschrieben; Vigilius wird nicht wegen seines Urtheils über Theodor von Mopsuestia, sondern über den Brief des Ibas des Wankelmuthes beschuldigt; auch bietet dieser Papst in Constantinopel keineswegs das Bild charakterloser Schwäche, sondern wahren Heldenmuthes. Das Motiv des Synodalurtheiles über Honorius ist gut erklärt.

192. **Was es um die Stellung gewisser deutschen Professoren zum Concil** für ein absonderlicher Standpunct ist. Von Dr. **Ph. Hammer.** Soest, Nasse'sche Verlagsbuchhandlung. 1870. 43 SS. in 8°.

Ein populärer, aber zu derb ausgefallener Nachweis, daß gewisse Gelehrte durch ihre eigenthümliche Stellung zum Concil den Glauben nahe legen, sie seien vom Geiste der Hoffahrt besessen, oder wie das Schriftchen sagt, „mit dem Teufel verschwägert,

Digitized by Google

oder gar als Töchtermänner blutsverwandt". Die Mitgift der Hoffahrt sei das böse Auge, welches „alles mögliche Gift, Gehässigkeit, Bornirtheit, Entstellungssucht, Aergerniß aus sich heraus in Andere hineinsieht" (S. 4). Weiter die Impietät, daß nämlich solche Gelehre „je heiliger eine Sache ist, desto frivoler darauf herumtreten" (S. 6). Zum Dritten jene Art Wissenschaft, welche von der Einbildung lebt. — Als Wirkungen werden Bissigkeit und eine undurchdringliche Eigenliebe gegeißelt. Dabei kommt die Döllinger'sche „öffentliche Meinung" als höchste Richterin in Glaubenssachen an die Reihe. Eine entsetzliche Furcht vor den Jesuiten figurirt in dritter Linie (S. 32). Der „Stein des Anstoßes", d. i. die päpstliche Unfehlbarkeit, mit drei Capiteln aus der Nachfolge Christi über die Geringschätzung seiner selbst, die Lehre von der Wahrheit und Etwas vom Aergerniß bildet den Schluß dieses originellen Gelehrtenspiegels.

193. **Das allgemeine Concil und die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes.** Ein Wort zur Aufklärung von **E. Seul**, apostolischer Protonotar, päpstlicher Hausprälat und königlich sächsischer Hofkaplan. Soest, Nasse'sche Verlagsbuchhandlung. 1870. 38 SS. in 8°.

Ein recht praktisches Schriftchen, dessen Verbreitung auch heute noch von Nutzen ist. Im ersten Theil (S. 1—16) widerlegt dasselbe die Angriffe auf das Concil, als fehle ihm Freiheit, Einigkeit und christliche Liebe, indem es den Vorwurf zergliedert und durch Thatsachen und Lehren der Kirche beleuchtet. Im zweiten (16—38) wird die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes gut erläutert, gegen Mißdeutung sichergestellt und gegen Haupteinwürfe mit den nöthigen historischen Beweisen ausgerüstet. Wir hätten jedoch gewünscht, die Bezeichnung „persönliche Unfehlbarkeit", bekanntlich im Munde der Gegner ein tendentiöser Ausdruck, wäre hier ganz vermieden oder nur unter Protest aufgenommen worden. Die Sprache ist edel, die Darstellung frisch und lebendig.

194. **Die Messiasfrage und das vaticanische Concil.** Von den Brüdern **Joseph und Augustinus Lemann**, Priester der Diöcese Lyon. Autorisirte Uebersetzung. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1870. 121 SS. in 8°.

Von der seeleneifrigen Thätigkeit der Verfasser, bekanntlich Convertiten aus dem Judenthum, ist im achten Hefte die Rede gewesen. Die vorstehende Schrift enthält eine Art theologischen Glaubensbekenntnisses. Sind wir auch mit manchen Ansichten und Erwartungen nicht einverstanden, weil uns die einen nicht genug begründet, die andern zu weitgehend scheinen, so bleibt doch noch genug übrig, was wir als belehrend, anregend und beherzigenswerth empfehlen zu müssen glauben. Die Schrift theilt im Vorwort ein Breve des hl. Vaters, die Eingabe der beiden Brüder an das Concil und eine kurze Einleitung über den Zweck der Schrift mit: die Scheidewand zwischen Juden und Christen durch die Erkenntniß des Messias fallen zu machen. Die Hoffnung auf das Gelingen des großen Werkes stützt sich namentlich auf das Vaticanische Concil. Die Schrift selber zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste zeigt uns die Geschichte der Messiasidee inmitten der Juden (S. 1—63). Mit besonderem Interesse liest man da die Aufschlüsse über die Zeit nach der Zerstörung Jerusalems bis zur beginnenden Emancipation (1791), sowie den heutigen Stand des Glaubens inmitten des emancipirten Judenthums. Wenige Sätze sagen Alles: bis zum Ende des 17. Jahrhunderts haben falsche Messiasse (es werden 25 aufgezählt) nicht aufgehört, das unglück-

Digitized by Google

liche Volk zu täuschen; inzwischen erdrückte der Rabbinismus durch den Talmud jede selbständige Regung und brachte es so weit, jede Forschung nach dem Messias zu ersticken (S. 28 f.), selbst mit Hülfe der Fälschung der hh. Schriften (S. 31 ff.). So bahnten die jüdischen Gesetzesgelehrten aus Selbstsucht dem Rationalismus die Wege, der heutzutage als materialistischer Indifferentismus im Abendlande unter den Juden vorherrscht, während der Talmudismus auf den Orient beschränkt ist (S. 45 ff.). Ein Kind dieser neuen Zeit, ein Jude im Elsaß, sagte jüngst, über seinen Glauben an die Ankunft des Messias befragt: „Ich glaube nur, was ich mit Händen greifen kann, an meine Wiesen und mein Geld" (S. 62). (Vielleicht ist auch dieser Glaube inzwischen erschüttert worden.)

Die zweite Abtheilung (S. 64—121) gibt die Erwartung der Verfasser von der bevorstehenden Bekehrung des Judenthums; sie stützt sich vornehmlich auf die Zeichen des Unglaubens unter den heutigen Christen und sucht die auf deren Verwerfung gebaute Begnadigung der Juden exegetisch zu begründen. So erschütternd selbst Vieles ist, was hier vom Undank der Christen gesagt wird, wir geben weder das Thatsächliche in seinem ganzen Umfange zu, noch halten wir den exegetischen Beweis für haltbar. Das Gesagte genügt, um den interessanten Inhalt dieser Schrift in's Licht zu stellen.

195. 1) **Ist Döllinger Häretiker?** Von **P. P. H.** München, Rudolph Oldenbourg. 1870. 23 SS. in 8°.

2) **Döllinger's Stellung zur katholischen Kirche.** Erwiderung auf die Schrift des Herrn Franziskaner-Lectors P. Petrus Hötzl in München. Von Dr. **Anton Westermayer,** k. geistl. Rath und Stadtpfarrer bei Sanct Peter. Regensburg, New-York und Cincinnati. Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1870. 31 SS. in 8°.

3) Dr. **A. Westermayer und P. Petrus Hötzl.** Von einem katholischen Geistlichen. München, Matth. Rieger'sche Universitätsbuchhandlung. 1870. 21 SS. in 8°.

4) **P. Petrus Hötzl,** sein anonymer Vertheidiger und Compagnie, oder: der revolutionäre jansenistische Kirchenbegriff in München, geschildert von Dr. **Anton Westermayer,** k. geistl. Rath und Stadtpfarrer bei Sanct Peter. Regensburg, New-York und Cincinnati. Papier, Druck und Verlag von F. Pustet. 1870. 77 SS. in 8°.

Die in den vorstehenden Streitschriften abgehandelte Frage hat zwar, soweit sie den Pater Petrus Hötzl angeht, durch dessen lobwürdigen Widerruf ihre Erledigung gefunden; allein von ihrem vornehmsten Gegenstand läßt sich ein Gleiches nicht sagen; und für alle Fälle bleibt der Controverse ihr geschichtliches Interesse. Ein katholisches Blatt in München, der „Bayerische Kurier", hatte an den Bemerkungen des Hrn. Stiftspropstes v. Döllinger über die abgeänderte Geschäftsordnung des Concils erkannt, daß der Verfasser „offen und unumwunden seinen Standpunct außerhalb der Kirche nimmt". Die Hauptstelle, worauf sich diese Censur stützt, ist (nach Nro. 2 S. 9) die

Digitized by Google

Aeußerung Döllingers: „Das Concil ist die Zusammenfassung der ganzen Kirche. Die Bischöfe auf demselben sind die Gesandten und Geschäftsträger aller Kirchen katholischer Welt; sie haben im Namen der Gesammtheit zu erklären, was diese Gesammtheit der Gläubigen über eine religiöse Frage denkt und glaubt. Die Bischöfe sind also als Procuratoren anzusehen, welche die ihnen gegebene Vollmacht durchaus nicht überschreiten dürfen." Mit Recht sagt Dr. Westermayer: „so läßt sich das Verhältniß einer protestantischen Generalsynode zur protestantischen Landeskirche darstellen, nicht aber das Verhältniß eines ökumenischen Concils zur zerstreuten Kirche" (a. a. O.). Umgang nehmend von dieser Stelle und sich beziehend auf eine andere, in welcher Döllinger gesagt haben soll: daß darüber, ob ein seiner Berufung nach ökumenisches Concil auch dem Verlauf und Ausgang nach ökumenisch sei, nicht das Concil selber entscheiden könne, da müsse erst „die doch auch noch über jedem Concil stehende Auctorität, **oder** das Zeugniß der ganzen Kirche, als entscheidend und bestätigend hinzutreten" — versuchte es P. Petrus Hötzl, Döllinger's Rechtgläubigkeit gegen den Bayerischen Kurier zu vertheidigen. Zum Behufe dessen führte er mehrere, zum Theil anrüchige Auctoritäten für den Satz an, daß der Consens der Kirche das Kriterium für die Oekumenicität eines Concils sei. Der Consens der Kirche ist freilich ein Kriterium, aber es handelt sich hier darum, ob dieser Consens und zwar nicht der lehrenden Kirche, sondern der Totalität, zu welcher die Gläubigen gehören, das allein endgiltig entscheidende Kriterium sei. Denn mit dieserr Forderung läßt die Partei des Janus auch die Gallicaner weit hinter sich zurück, die sich mit der Annahme eines Concils Seitens der lehrenden Kirche zufrieden geben. Alle Schriftsteller, die P. Hötzl anführt, bewegen sich außerhalb dieses Streitpunctes, wie der Verfasser von 2) ihm mit Beweis vorhält. Nach v. Döllinger, sagt derselbe mit Recht, „sind die Gelehrten oder die (Männer der) Presse die Väter des Glaubens, die Bischöfe nur die Zeugen und die mit dieser Zeugschaft umschriebenen Richter" (S. 12). In Ersteren ruht die engiltig entscheidende richterliche Auctorität. Der Papst ohnehin wird „ganz umgangen". Die Praxis von der Sache aber ist, daß dem Vaticanum zum Voraus von den Janusleuten die Auctorität entzogen wurde. Zu dem besonderen Verdienste des Hrn. Dr. Westermayer gehört es, den Ursprung dieser subversiven Anschauung über die Auctorität der Kirche in gewissen falschen Vermittlungsversuchen historisch nachgewiesen zu haben. — Der anonyme Verfasser von 3) hält sich an Nebensächliches und sucht gleichfalls die Hauptklippe zu umschiffen, was ihm aber, wie die recht einläßliche und gründliche Widerlegung 4) nachweist, nicht gelingt. An dieser Schrift ist von besonderem Werth die aus den Quellen schöpfende Vergleichung der Grundsätze des Janus mit denen der alten Jansenisten (S. 22 ff.).

196. **Stimmen aus der katholischen Kirche über die Kirchenfragen** der Gegenwart. Sechstes Heft. Das große kirchliche Gebrechen unserer Zeit von **H. St. A. v. Liauno.** München, Rudolph Oldenbourg. 1870. 106 SS. in 8°.

Würde hier an die Stirne geschrieben: Stimme eines Jansenisten über die katholische Kirche, so würde der Leser, der mit der Geistesrichtung des Verfassers noch nicht vertraut ist, wenigstens nicht hinter's Licht geführt. So aber muß der Unbefangene zu der gründlichen Verstimmung, welche dieses essigsaure Product in ihm zurücklässt, auch noch die Täuschung für sein Geld und die geopferte Zeit in Kauf nehmen. Ein „bis jetzt in dieser Weise noch nie dagewesenes Attentat auf die Reinheit des Glaubens", d. h. auf den Jansenismus, mit dem allerdings gründlich auf-

Digitized by Google

geräumt zu werden scheint, preßt dem Verfasser verschiedene Schmerzensrufe aus. Er wirft dazwischen sehnsüchtige Blicke nach den vergangenen, vorrevolutionären Zeiten, in denen seine Glaubensväter, fast durchgängig Heilige, freilich noch nicht kanonisirt, jedenfalls höchst erleuchtete Kirchenlehrer und Muster für alle Zeiten — nicht zu vergessen die Glaubensmütter von Port Royal — noch in Ansehen und Macht standen. Die leidige Revolution, die von diesen Heiligen allerdings nicht gehindert wurde! Die Sehnsucht nach den entschwundenen bessern Zeiten wechselt mit Schmähungen auf die „loyolistische Reaction", welche die Substanz des ganzen Libells bilden. Was diesfalls vorgebracht wird, hat insofern Bedeutung, als es den völligen Mangel an Originalität bei den Neujanseniſten constatirt; es ist tausendfach durchgedroschenes Stroh, das nur eine solche Officin dem deutschen Lesepublicum zu bieten wagen durfte.

197. **Stimmen aus der katholischen Kirche** über die Kirchenfragen der Gegenwart. V. Heft. **Die Freiheiten der französischen Kirche.** Von Dr. **J. Huber.** München 1870. 36 S.

Wir haben bereits über diese Arbeit des Münchener Philosophen ein Urtheil gefällt; denn sie ist nichts anderes als der Abdruck dreier Artikel der A. A. Zeitung, über die wir bereits in dem VIII. Hefte der Laacher Stimmen S. 213 u. 214 Einiges bemerkten. Nach Aufdeckung zweier Verstöße, die Huber, wenn er das von ihm so gerühmte Werk Loysons gelesen, nicht hätte machen können, heißt es dort: „Wir führen jene Irrthümer nicht an, als ob sie die einzigen oder bedeutendsten in jenen Artikeln wären, nein, diese wimmeln von Unrichtigkeiten; sondern wir thun es, um zu zeigen, wie oberflächlich jene Recensenten zu Werke gehen, die über polemische Schriften, ohne sie gelesen zu haben, bloß aus einigen Worten der Vorrede ihres Parteigenossen ein Urtheil sich bilden und der ganzen Welt verkünden." Huber ist kein Historiker, und er hat das auch in den genannten Artikeln wieder deutlich und unwiderleglich bewiesen, indem er das landläufige Gerede der Gallicaner einfachhin wiederholte. Literarischen Werth besitzt darum die Broschüre keinen; höchstens hat sie für das Publicum ein mercantilisches Interesse, indem sie zeigt, wie hoch die liberalen Katholiken ihre Producte auf dem Büchermarkt verwerthen. Denn für den Abdruck jener drei Zeitungsartikel verlangt Herr Huber nicht weniger als sechs Silbergroschen.

198. 1) **Frage eines Jesuiten** an die protestirenden Bischöfe Dr. Stroßmayer ꝛc., wie an den Stiftspropst Dr. Döllinger und alle gegen die Unfehlbarkeit des Papstes sich erhebenden katholischen Theologen: Wollt und könnt Ihr die ganze christliche Kirche zur Lüge machen? Hamburg, Hoffmann und Campe. 1870. 24 SS. in 8°.

2) **Antwort** an den Infallibilisten Bischof Martin von Paderborn, auf seinen Brief aus Rom d. d. 26. Februar 1870. Von einem katholischen Laien der Diöcese Paderborn. Soest, G. Hülsemann's Verlag. 21 SS. in 12°.

3) **Conciliarbriefe.** Eine österreichische Staats- und Streitschrift. Wien, Friedrich Beck's Verlagsbuchhandlung. 1870. 49 SS in 8°.

Apokryphe Waare. Der Verfasser von 1), der sich für einen Jesuiten ausgibt, kennt nicht einmal die Bedeutung der gewöhnlichsten auf Kirchliches sich beziehenden

Digitized by Google

Ausdrücke. So spricht er von „inspirirten Concilien", von einem jederzeit inspirirten Papste, von einer Fortentwicklung der Kirche „durch die Offenbarungen, d. h. Geistes"; von „Kirchengelehrten", „Kirchenrechtsgelehrten" u. s. w. und legt dem angeblichen Jesuiten eine Menge von Albernheiten und Abgeschmacktheiten in den Mund. Also zu Allem hin ein recht plumper Betrug. — Etwas feiner geht es der Verfasser von 2) an, der sich als „Katholischer Laie" gerirt, aber schon durch seine unehrerbietige, hie und da an theatralisches Pathos streifende Sprache seinen wahren Charakter verräth. So wird z. B. S. 11 „das deutsche Publicum" als Richter bestellt in einer Paderborner Diöcesanfrage; vom Index findet sich verzeichnet: „mit Ausnahme weniger deutschen Mönche werden in ihm nur Romanen, Jesuiten und Leute ihres Schlages gefunden." Soviel Unwissenheit auf einmal geht nur Einem hin, der außer der Kirche steht. — Der Verfasser von 3) hüllt sich in das Gewand eines katholischen Staatsmannes, scheint aber nach der ätzenden Schärfe seiner Gedanken und der radicalen Verbissenheit gegen alle Ueberreste christlicher Cultur zu schließen, zum Hause Israel, genauer mit Alban Stolz zu reden, zu jener Fraction zu gehören, welche Schweinefleisch ißt. —

199. 1) **Kurze protestantische Unterweisung** über die Unfehlbarkeit des Papstes von **H. J. Gräber**, Pfarrer. Elberfeld, Druck und Verlag der Bädeker'schen Buch- und Kunsthandlung. 1870. 31 SS. in 12°.

2) **Das römische Concil.** Vier Vorträge im Evangelischen Verein zu Hannover gehalten von **Gerhard Uhlhorn**, Dr. theol., Ober-Consistorialrath. Hannover, Carl Meyer. 1870. 126 SS. in 8°.

3) **Das Allgemeine Concil und der Protestantismus.** Betrachtungen aus Anlaß der Schrift des Herrn Bischofs von Mainz: „Das Allgemeine Concil und seine Bedeutung für unsere Zeit". Von **K. Köhler**, Doctor und Professor der Theologie. Darmstadt, C. Köhler's Verlag. 1869. 83 SS. in 8°.

4) **Die Thätigkeit des ökumenischen Concils zu Rom.** Beleuchtet vom Standpuncte der Vernunft und der Wissenschaft von Dr. **J. H. Thomassen.** Erste Abtheilung: die Thätigkeit des Concils in den beiden ersten Monaten seiner Existenz. Leipzig, Eduard Heinrich Mayer. 1870. 104 SS. in 8°.

Alle diese protestantischen, resp. freimaurerischen (4) Stimmen sind stark beeinflußt von Janus, den sie natürlich als katholische Auctorität gegen die Kirche aufführen. Was sie aus Eigenem über die Kirche zusetzen, beweist eine große Unkenntniß katholischen Glaubens und Lebens; deßhalb gehen die Vermuthungen über das Concil, auch wenn sie in Form von positiven Behauptungen auftreten, regelmäßig neben das Ziel. So hat Hr. Gräber, wir wissen nicht in welchem Teiche, die Mähre aufgefischt, der Costnitzer Synode hätten 4000 Priester „als Mitglieder und Theilnehmer" angewohnt! Seine Hauptquelle ist sonst Wylie's Geschichte des Papstthums, zu Elberfeld gedruckt. Der „Geheimnißthuerei" des Papstes hält Hr. Gräber das Beispiel der evangelischen Synoden vor Augen, welche sich zur vollkommensten Oeffent-

Digitized by Google

lichkeit bekennen, „was nur zur Stärkung des evangelischen Bewußtseins beitragen könne." Wir lernen daraus, würde der Wandsbecker Bote beisetzen, daß vom Vaticanum nicht viel für diese Stärkung zu erwarten ist. Uebrigens soll der Papst entschieden, schon seit 1854, auf einem Abwege begriffen sein. Dies ist auch der Hauptgedanke von 2) und 3); es wird jedoch in den beiden genannten Schriften bewiesen, daß der Papst gar nicht anders könne; der Sieg des Papalsystems durch die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit sei die nothwendige Consequenz der katholischen Lehre von der unfehlbaren Kirche, diese aber folge daraus, daß Christus als Gesetzgeber aufgefaßt werde. Der einzige Ausweg, dieser fatalen Zuspitzung des „tridentinischen" Katholicismus zu entgehen, sei der offene Uebertritt zum Protestantismus, dem der schließliche Sieg, trotz der hie und da zugestandenen trüben Aussichten für denselben, verheißen wird. Am verhältnißmäßig würdigsten ist die Sprache von 2); bei 3) tritt namentlich gegen den Schluß der provocirende Ton des Gustav-Adolphs-Vereins hervor. Die katholische Kirche wird förmlich als Hinderniß der sogen. nationalen, d. h. protestantischen Wiedergeburt proscribirt. — 4) ist ein schwaches Sammelwerk, versetzt mit pikant sein sollenden Ausfällen, im Style der Römischen Briefe der A. A. Z.

200. **Stimmen aus den Kirchenvätern** zur kirchlichen Streitfrage. Zusammengestellt von einem Laien der Erzdiöcese Cöln. Cöln, Boisserée. 1870. 20 S. in 8°.

Allgemein ist bekannt, wie man den Sinn eines Schriftstellers dadurch verdrehen kann, daß man seine Worte aus ihrem Zusammenhange reißt. Diese Fälscherkunst erreicht durch tendenziöse Zusammenstellung vieler so mißhandelten Stellen nur um so sicherer ihr Ziel. Vorstehende Broschüre bietet uns hiervon ein eklatantes Beispiel, indem sie durch diese Methode eine patristische Lehre herausbringt, die sich zur wirklichen Väterlehre verhält, wie die Nacht zum Tage und die Finsterniß zum Lichte. Die Väter haben die Beschlüsse allgemeiner Concilien als ein Evangelium verehrt; Tendenz jener Schrift aber ist keine andere, als gewisse „liberale" Katholiken zum Festhalten an ihrer Meinung zu ermuntern, trotz des zu erwartenden Verdammungsurtheils der allgemeinen Synode vom Vatican.

201. **Schwierigkeiten der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und ihre Lösung durch die modernen Infallibilisten.** Von einem Priester der Diöcese Paderborn. Münster, E. L. Brunn. 1870.

Während des Concils ereignete sich dasselbe, was der große Görres von der Zeit der Gefangennehmung von Clemens August gesagt hat: „Broschüren kommen, wie Hagelwetter und Heuschrecken ziehen. Jeder, der seit 50 Jahren einen verrückten Gedanken gehabt hat, für den er keine Abnehmer finden konnte, sucht ihn jetzt zu Markt zu bringen." Wir dürfen uns darum nicht wundern, daß mit so vielen Andern „ein Priester der Paderborner Diöcese" sich beeilt hat, gegen die päpstliche Unfehlbarkeit zu schreiben. Was ist auch leichter? Man braucht ja nur zusammenzuklauben, was in den andern Broschüren schon enthalten war. Anders hat in der That unser Verfasser nicht gehandelt. Während nun aber der Verfasser dieselben Einwürfe bringt, die in andern Büchern schon so oft erhoben waren, geht ihm doch eines ab, was den meisten dieser polemischen Schriften eigen ist, nämlich deutsche Offenheit. Er will nicht gegen die Lehre der päpstlichen Untrüglichkeit „polemisiren", sondern sich die Schwierigkeit des neuen Glaubenssatzes in ihrer ganzen Schärfe zum Bewußtsein bringen. In

Digitized by Google

andern Ländern, wie Italien und Spanien, würde das „sündhaft“ sein; in Deutschland nicht, weil es doch von den Protestanten geschehen wird. Aber, wenn es doch geschehen wird, dann ist es ja völlig unnütz, eine solche Schrift unter das katholische Volk zu werfen. Warum spricht also der Verfasser nicht offen aus, was Janus, was die Artikel der Augsb. Allg. Zeitung, was Döllinger und Andere aufrichtig eingestehen, daß sie nämlich die öffentliche Meinung gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit aufregen und dadurch das Concil von einem solchen Schritte abschrecken wollten. Das wäre wenigstens ehrlich gesprochen.

Im Interesse der Wahrheitsliebe hätte der Verfasser auch den Titel der Broschüre abkürzen müssen. Die zweite Hälfte „und ihre (der Schwierigkeiten) Lösung durch die modernen Infallibilisten“, ist nämlich unrichtig; das ist Jedem, der nur die geringste Kenntniß von der einschlägigen Literatur hat, beim ersten Blick offenbar. Wie könnte auch eine Broschüre von zwei Bogen nicht nur die Schwierigkeiten wider die Unfehlbarkeit und ihre Lösung, sondern noch dazu eine Kritik dieser Lösung sammt vielen salbungsvollen Herzensergüssen bringen? Die Lösung, welche die Broschüre gibt, besteht in Wahrheit bloß aus einigen abgerissenen Worten aus dem Anti-Janus Hergenröthers. Daß dieser Gelehrte ausdrücklich erklärt, er wolle nicht auf alle Einwendungen des Janus ausführlich eingehen und deßhalb fortwährend auf die einschlägigen umfangreichen Werke hinweist, ist gar nicht beachtet. Aber noch mehr ist darüber zu staunen, daß der Verfasser immer die jesuitische Beweismethode angreift und nichtsdestoweniger, zwei Seitenhiebe auf P. Weninger ausgenommen, keinen der modernen Jesuiten citirt, geschweige die von ihnen gegebene Lösung der Einwürfe gegen die Unfehlbarkeit bringt. Das Ignoriren dessen, was die sogenannten Infallibilisten sagen, ist freilich eine Hauptwaffe der Fallibilisten, die aber wahrlich demjenigen am wenigsten ansteht, der auf dem Titel seiner Schrift ankündigt, er wolle die Gründe seiner Gegner bringen. Dazu kommt noch, daß unser „Priester der Paderborner Diöcese“ nicht einmal die wenigen von ihm citirten Worte Hergenröthers immer treu referirt und diesem gründlichen und ernsten Schriftsteller Urtheile über gewisse unleugbare historische Schattenseiten, die bei den ersten acht Concilien mit unterliefen, als voltairianischen Spott auslegt. Daß Janus denjenigen, welchen alle Katholiken als Vater ehren und lieben sollen, mit Koth beworfen; daß Döllinger und seine Freunde die Majorität des katholischen Episkopates der Verstümmelung und Verfälschung eines Glaubensbekenntnisses und kirchlich revolutionärer Tendenzen beschuldigen; daß Gratry die Infallibilisten eine Schule des Irrthums nennt, die zu den Pforten der Hölle zu zählen sei: Alles dieses ist mit Kälte und Gleichgültigkeit hinzunehmen. Das ist die schöne Moral unsers Paderborner Priesters. Damit harmonirt denn auch vollkommen seine Dialektik, obwohl wir nicht zweifeln, daß die Schrift, wie durch eine anscheinende Ruhe, so auch durch verfängliche Beweisführung viele Unbefangene bestechen mag. Schon die erste Seite z. B. enthält einen groben Trugschluß. „Mit dem neuen Glaubenssatze,“ so lesen wir dort, „wird erklärt, daß der Papst allein schon diese göttliche Verheißung habe, daß er somit der einzige Factor der kirchlichen Unfehlbarkeit sei, daß mithin der Episkopat aufgehört habe, ebenfalls für einen Factor der übernatürlichen, die Gewissen bindenden Auctorität zu gelten.“ Der Verfasser verletzt hier die erste Regel der Dialektik, daß man in der Beweisführung den Sinn der Worte nicht ändere. Denn zuerst nimmt er das Wort allein in der Bedeutung: für sich ohne die Mitwirkung Anderer, dann aber: mit Ausschluß der Andern. Ein Beispiel wird das klar machen. Jeder der Apostel war unfehlbar. Andreas besaß „allein schon diese göttliche Verheißung.“ — War er deßhalb „der einzige Factor der kirchlichen Unfehlbarkeit“ mit Ausschluß

Digitized by Google

der übrigen Apostel? Mit einem so platten Sophisma beginnt die Broschüre. Das überhebt uns der Mühe, die in den 13 Nummern vorliegenden Gründe wider die Unfehlbarkeit zu widerlegen.

202. **Le Programme du Concile** tracé par Msgr. l'évêque d'Orléans. Par le P. **H. Ramière** de la Compagnie de Jésus. Paris, Enault et Mas, libr. édit., Rue Cassette, 23. 108 pp. in 8°. (Das Programm des Concils entworfen durch den Hochw. Herrn Bischof von Orleans.)

Von allen uns bisher zu Gesichte gekommenen Controversschriften des fruchtbaren Apologeten die instructivste und anziehendste. „Machen wir etwas Großes aus dem Concil; entfalten wir die lebendigen fruchtbaren Mächte der Kirche . . . zerstreuen wir endlich durch runde, bestimmte, ausdrückliche Erklärungen die Mißverständnisse, die uns verschlingen! So werden wir dieses Jahrhundert, das vor uns flieht, zu uns zurückführen und die Gesellschaft, die mit all' ihren Klagen über ihre Leiden und Gefahren um Hülfe ruft, retten." So hatte Msgr. Dupanloup gesprochen; an dieses Wort schließt sich Ramière an. Wer im Concil sollte damit nicht einverstanden sein? „Aber diese Wünsche lassen sich nur erreichen durch die vollkommene Zerstörung der antipäpstlichen Secte (in der Kirche), durch die unumwundene Darlegung der Prärogative des Statthalters Christi" (p. 8). Dies die These, welche bewiesen wird. „Der, sei es rationalistische, sei es liberale Antipapismus ist das Haupthinderniß für die Verwirklichung des aufgestellten Programms, das Hauptmißverständniß, welches zumeist die Aussöhnung der Gesellschaft mit der Kirche verhindert." „Also die Verwerfung desselben gehört in erster Linie zu den runden, bestimmten Erklärungen, welche dem Concil seinen Erfolg verbürgen und das Jahrhundert, welches uns flieht, zu uns zurückführen werden" (p. 9).

Der erste Theil (p. 11—51) handelt nun von den theologischen Mißverständnissen oder dem rationalistischen; der zweite (p. 53—102) von den politischen Mißverständnissen oder dem liberalen Antipapismus. Beschränken wir uns auf einige kurze Sätze aus der inhaltreichen Abhandlung. Christenthum und Antichristenthum liegen im Kampfe. Jenes sieht in der Unterwerfung unter die göttliche Ordnung und der freien Verwirklichung der göttlichen Plane die Vollkommenheit und den Fortschritt des Menschen; dieses sucht die Vollkommenheit des Menschen im Menschen selber und setzt als Grundlage der Gesellschaft an die Stelle der göttlichen eine rein menschliche Auctorität. Das letztere ist rationalistisch, sofern es die Seelen einzeln von Gott trennt, liberal, sofern es die Gesellschaft von der positiv-religiösen Grundlage abzulösen strebt. Gerade im heftigsten Kampfe findet sich ein Vermittler zwischen den beiden Heerlagern ein: der Antipapismus. Er ist katholisch, denn er bekennt den Glauben der Kirche, aber er theilt zugleich die Richtung des modernen Geistes, und zwar in doppelter Weise: die rationalistische, sofern er die „Freiheit" der Wissenschaft proclamirt, die liberale, sofern er jeden Einfluß der Kirche auf die Leitung der Gesellschaften perhorrescirt (p. 13). Allein diese falsche Vermittlung würde nur den Streit verewigen, der Kirche ihre Anziehungskraft rauben und die Flucht des Jahrhunderts vor ihr rechtfertigen. Diese falsche Vermittlung muß also zerstört werden. Dann wird sich positiv herausstellen: das Papstthum, als der stärkste Hort der Vernünftigkeit, wie einer von Anarchie und Absolutismus gleich sehr entfernten Selbstständigkeit und Ordnung des weltlich-gesellschaftlichen Lebens.

Digitized by Google

203. **Paris et les Pères du Vatican.** Lettres Romaines sur **l'Infallibilité** par le Théologien d'un Évêque au Concile. Paris, Régis Ruffet et Cie. 1870. pp. 106 in 8°. (Römiſche Briefe über die Unfehlbarkeit, von dem Theologen eines Biſchofs beim Concil.)

Der Verfaſſer hat es verſtanden, die großen Concilsfragen, womit ſich alle Welt beſchäftigt, nicht nur in höchſt populärer, ſondern auch in anziehender Weiſe dem Publicum zu bieten. Die mit franzöſiſchem Salz und Geiſt gewürzten Plaudereien, die den Leſer unterhalten, belehren ihn gleichzeitig über ſehr wichtige Wahrheiten und ſind ganz geeignet, weit verbreitete Vorurtheile wirkſam und gründlich zu bekämpfen.

204. Aus der uns vorliegenden Menge beſonders **franzöſiſcher Schriften** über die religiöſen Tagesfragen nennen wir noch:

1) **Sophismes de Msgr. Dupanloup** dans la question de l'Infallibilité du Pape. Par l'abbé **M. A. Magendie.** Paris 1870. pp. 80 in 8°. (Sophismen des Mſgr. Dupanloup in der Frage von der päpſtlichen Unfehlbarkeit.)

2) **Observations** sur les lettres de Msgr. l'évêque d'Orléans par Msgr. **Nardi,** auditeur au concile de rote. Paris, V. Palmé. 1870. p. 160 in 12°. (Bemerkungen über die Schreiben des Biſchofs von Orleans.)

3) **L'Infallibilité** devant la raison, la foi et l'histoire par **Léon Gautier.** Paris, V. Palmé. 1870. pp. 108. (Die Unfehlbarkeit vor der Vernunft, dem Glauben und der Geſchichte.)

4) **L'Église, le Pape et son infallibilité.** Les Conciles, à l'occasion du Concile oecum. du Vatican, par le P. **Mignet** de la Comp. de Jés. Paris, Régis Ruffet et Cie. 1870. pp. 72 in 8°. (Die Kirche, der Papſt und ſeine Unfehlbarkeit.)

5) **Le Pape Honorius,** première lettre à M. l'abbé Gratry, par **J. Chantrel.** Paris. V. Palmé. 1870. pp. 112 in 8°.

Von demſelben Verfaſſer daſelbſt:

6) **Les fausses décrétales.** Deuxième lettre à M. l'abbé Gratry. pp. 126 in 8°. (Die falſchen Decretalen.)

7) **Paul IV. et la Tyrannie papale.** pp. 107 in 12°. (Paul IV. und die päpſtliche Tyrannei.)

8) **L'infallibilité Pontificale.** Conférence à Notre-Dame de Paris. Le Dimanche des Rameaux. **P. Félix.** Paris 1870. (Die päpſtliche Unfehlbarkeit.)

9) **Véritable état** de la question agitée entre le Pape St. Étienne

Digitized by Google

et St. Cyprien, touchant le baptême des hérétiques. (Freppel.) Turin 1870. (Wahrhafter Stand der zwischen dem hl. Stephan, Papst, und dem hl. Cyprian verhandelten Frage, die Ketzertaufe betreffend.)

Mehr oder weniger populäre Bearbeitungen all der Puncte, welche größtentheils im Verlauf der bisherigen Recensionen von uns ausführlich erörtert worden sind; weßhalb wir uns mit der Anzeige begnügen.

205. Aus der letzten Zeit des Concils sind außerdem zu verzeichnen folgende Streitschriften:

1) **Della Unanimità dei suffragi** rei decreti dommatici dei concilii ecumenici per Mgr. **F. M. Zinelli.** Torino 1870. (Von der Einstimmigkeit bei den dogmatischen Beschlüssen der ökumenischen Concilien.)
2) **Adversus novam doctrinam** de necessitate unanimis Episcoporum consensus. **P. V. Steccanella**, S. J. Romae 1870. (Gegen die neue Lehre von der Nothwendigkeit der Einstimmigkeit der Bischöfe.)
3) **De suffragiorum pluralitate** in Conciliis generalibus contra „L'unanimité dans les Conciles oecuméniques", per **Josephum Pennacchi**, in Romana studiorum Universitate Historiae professorem substitutum. Romae typis Josephi Gentili. 1870. In 8°. pp. 28. (Ueber die Stimmenmehrheit auf den allgemeinen Concilien.)

Chronik.

Concilsverhandlungen. Nach längerer Unterbrechung bleibt uns der Bericht hierüber von mehreren Monaten nachzutragen:

60. General-Congregation am 28. Mai. Celebrant: Mfgr. Guibert, Erzbischof von Tours. Fortsetzung der Generaldebatte über den Entwurf der „Constitutio dogmatica I. de Ecclesia Christi". Als Berichterstatter der Commission trat auf: Mfgr. Senestrey, Bischof von Regensburg. Ihm folgten als Redner: Mfgr. Vérot, Bischof von St. Augustin in Florida, Mfgr. Bonnaz, Bischof von Czanád und Temesvar; Mfgr. Bravard von Coutances in der Normandie; Mfgr. Papp-Szilágyi, griechisch-rumänischer Bischof von Großwardein. Vor Aufhebung der Sitzung wurde vom Präsidenten noch angezeigt, daß künftighin die General-Congregation um 8½ Uhr ihren Anfang nehmen werde.

Digitized by Google

61. General-Congregation am 30. Mai. Celebrant: Msgr. Eyre, Erzbischof von Anazarbe i. p. i. und apostolischer Visitator von Schottland. Msgr. Spalding, Erzbischof von Baltimore, widerlegt als Mitglied der Commission „De fide“ die in den frühern Sitzungen gemachten Einwendungen gegen den Entwurf. Nach ihm sprachen: Msgr. Le Breton, Bischof von Le Puy; Msgr. Lachat, Bischof von Basel; Msgr. Lenti, Bischof von Nepi und Sutri; Msgr. Gastaldi, Bischof von Saluzzo; Msgr. Las Cases, Bischof von Constantine (das alte Cyrtha in Numidien) und Msgr. Garrelon vom Carmeliterorden, Bischof von Nemesis i. p. i. und apostolischer Vicar von Quilon in Ostindien. Die Redner hatten sich diesmal kürzer gefaßt.

62. General-Congregation am 31. Mai. Celebrant: Msgr. Puch y Solona, Erzbischof von La Plata oder Charcas in Bolivia. — Berichterstatter der Commission: Msgr. Schaepmann, Erzbischof von Utrecht. Sodann nahmen das Wort: Msgr. Valerga, lateinischer Patriarch von Jerusalem; Msgr. Claret y Clara, Erzbischof von Trajanopolis i. p. i. (ehedem Beichtvater der Königin Isabella von Spanien); Msgr. Purcell, Erzbischof von Cincinnati, und Msgr. Connolly, Erzbischof von Halifax. Cardinal De Angelis macht Anzeige von dem zu Ambierle in Frankreich am 26. Mai erfolgten Tode des Erzbischofs von New-Orleans, Msgr. Odin. In dieser Sitzung wurden neuerdings drei bischöfliche Urlaubsgesuche genehmigt.

63. General-Congregation am 2. Juni. Celebrant: D'Ambrosio, Erzbischof von Durazzo in der Türkei. Die Rednerbühne betraten nach einander: Msgr. Vancsa, griechisch-rumänischer Bischof von Fogarás in Siebenbürgen; Msgr. de Dreux-Brézé, Bischof von Moulins; Msgr. Stroßmayer, dessen Ruhe und Mäßigung diesmal allgemeine Anerkennung gefunden haben soll; Msgr. Cugini, Erzbischof von Modena, und Msgr. Grimardias, Bischof von Cahors. (Nach andern Berichten auch Msgr. Regnault, Bischof von Chartres, und Msgr. Salzano, Bischof von Tanis i. p. i.) Eine neue Trauerbotschaft, die Anzeige des am 31. Mai im englischen Colleg zu Rom erfolgten Todes des Bischofs von Southwark, Msgr. Grant, bewegte die hohe Versammlung.

64. General-Congregation am 3. Juni. Celebrant: Msgr. Dubreuil, Erzbischof von Avignon. — Fortsetzung und Schluß der Generaldebatte über das Schema „de Ecclesia Christi“. Es sprachen: Msgr. Gilooly, Bischof von Elphin in Irland; Msgr. Dinkel, Bischof von Augsburg; Msgr. Domenec, Bischof von Pittsburg; (nach Einigen auch noch Msgr. Stahl, Bischof von Würzburg, und Msgr. Moriarty, Bischof von Kerry in Irland) und zuletzt Msgr. Maret, Bischof von Sura i. p. i. Letzterer zog sich eine Unterbrechung von Seiten des Präsidenten Cardinal Bilio zu, konnte jedoch seine Rede vollständig zu Ende führen. Hierauf zeigte der Präsident an, daß eine am 2. Juni eingereichte und von 250 Vätern des Concils unterzeichnete Bittschrift vorliege, welche dringend den Schluß der Generaldebatte verlange; die hohe Versammlung habe sich demnach darüber auszusprechen und nach Vorschrift abzustimmen. Die Abstimmung ergab eine Mehrheit von $^{19}/_{20}$ der Stimmen für den Schluß der Generaldebatte. Nachdem darüber bereits 65 Redner gesprochen, erachtete man den Gegenstand für

Digitized by Google

hinlänglich erörtert. Unter den 250 Unterzeichnern der gedachten Bittschrift befanden sich auch nicht wenige der Minorität angehörige Väter. In Rom machte die Nachricht von dieser Schlußnahme allgemein einen sehr guten Eindruck. Nicht alle Väter jedoch theilten diese Befriedigung. Wie die öffentlichen Blätter berichtet haben, fand eine Anzahl derselben sich veranlaßt, dem heiligen Vater eine Protestation gegen diesen conciliarischen Act einzureichen.

65. General-Congregation am 6. Juni. Celebrant: Msgr. Rossi-Vacari, Erzbischof von Colossi i. p. i. — Das Präsidium führte Cardinal de Luca. Als Redner traten auf: Msgr. Amat, Bischof von Monterey in Californien; Msgr. Bérot, Bischof von St. Augustin in Florida (zum zweitenmal); Msgr. Wiery, Bischof von Gurk in Oesterreich; Msgr. Thomas, Bischof von La Rochelle; Msgr. Martinez, Bischof von Havanna; Msgr. Whelan, Bischof von Wheeling, und Msgr. Magnasco, Bischof von Bolina i. p. i. — Gegenstand der Verhandlung war das Proömium oder die Einleitung zur dogmatischen Constitution „de Ecclesia Christi", und da Niemand mehr das Wort verlangte, so ward die Specialdebatte darüber vom Präsidenten noch in der nämlichen Sitzung für geschlossen erklärt.

66. General-Congregation am 7. Juni. Celebrant: Msgr. Bar-Sciu, Erzbischof von Salmas in Persien (nach chaldäischem Ritus). Man verhandelte über das erste und zweite Capitel. (1. De Apostolici Primatus in B. Petri Institutione. 2. De Perpetuitate Primatus Petri in Romanis Pontificibus.) Es sprachen über das erste Capitel: Se. Eminenz Cardinal Schwarzenberg, Erzbischof von Prag; Msgr. Moreno, Bischof von Ivrea; Msgr. Dechamps, Erzbischof von Mecheln als Berichterstatter der Commission; Msgr. Ferrè, Bischof von Casale und Msgr. Magnasco, Bischof von Bolena i. p. i. Da Niemand mehr das Wort verlangte, ward die Discussion des ersten Capitels für geschlossen erklärt und zur Verhandlung über das zweite Capitel geschritten. Darüber sprachen die eingeschriebenen drei Väter: Msgr. Monzon y Martins, Erzbischof von Granada; Msgr. Filippi, Bischof von Aquila, und Msgr. Amat, Bischof von Monterey. Als sich kein neuer Redner mehr meldete, so ward auch die Discussion des 2. Capitels geschlossen.

67. General-Congregation am 9. Juni. Celebrant: Msgr. Lyonnet, Erzbischof von Albi. Cardinal de Angelis erschien wieder als Präsident und eröffnete die Discussion über das dritte Capitel. (De vi et ratione Primatus Romani Pontificis.) Zuerst ergriff das Wort: Cardinal Rauscher, Erzbischof von Wien; nach ihm sprach Msgr. Dechamps als Berichterstatter der Commission; Msgr. Desprèz, Erzbischof von Toulouse; Msgr. Behnam-Benni, Erzbischof von Mossul, vom syrischen Ritus; Msgr. Landriot, Erzbischof von Reims, und Msgr. Amat, Bischof von Monterey (zum drittenmal). Nachher wurde den Vätern eine Druckschrift ausgetheilt, welche die Emendationes (Verbesserungsanträge) zum Procœmium enthielt.

68. General-Congregation am 10. Juni. Celebrant: Msgr. Escalada, Erzbischof von Buenos-Ayres. Fortsetzung der Specialdebatte über das dritte Capitel. Sechs Väter haben sich darüber ausge-

Digitized by Google

sprochen, nämlich: Mſgr. Dupanloup, Mſgr. Salas, Biſchof von Concepcion in Chile; Mſgr. Sola, Biſchof von Nizza; Mſgr. Vérot (zum drittenmal), Mſgr. David, Biſchof von St. Brieux; Mſgr. Montſerrat y Navarro, Biſchof von Barcelona. Während der Sitzung ward eine die Emendationes zum erſten und zweiten Capitel enthaltende Druckſchrift unter die Väter vertheilt.

69. General-Congregation am 11. Juni. Celebrant: Mſgr. Errington, Erzbiſchof von Trapezunt i. p. i. Vorerſt wurden zwei biſchöfliche Urlaubsgeſuche genehmigt und dann die Debatte über das dritte Capitel fortgeſetzt. Es ſprachen: Mſgr. Papp-Szilágyi, griechiſch-rumäniſcher Biſchof von Großwardein; Mſgr. Place, Biſchof von Marſeille; Mſgr. Gaſtaldi, Biſchof von Saluzzo; Mſgr. Callot, Biſchof von Oran in Algerien; Mſgr. Guilbert, Biſchof von Gap; Mſgr. Magnasco, Biſchof von Bolina i. p. i. und der Prälat Zelli-Jacobuzzi, Abt der Benedictiner-Abtei St. Paul extra muros.

70. General-Congregation am 13. Juni. Celebrant: Mſgr. de Merode, Erzbiſchof von Melitene i. p. i. Mſgr. Leahy, Erzbiſchof von Caſhel in Irland berichtete Namens der Commiſſion über die Emendationes zum Procœmium. Hierauf wurde nach Vorſchrift über letzteres abgeſtimmt und dasſelbe mit überwiegender Mehrheit im Sinne der Commiſſion angenommen. Sodann ertheilte der Präſident folgenden Prälaten der Reihe nach das Wort: Sr. Eminenz Cardinal Pitra; Mſgr. Regnault, Biſchof von Chartres; Mſgr. Colet, Biſchof von Luçon; Mſgr. Ramirez y Vasquez, Biſchof von Badajos; Mſgr. de Dreux-Brézé, Biſchof von Moulins; Mſgr. Caixal y Eſtrade (zum drittenmal). Verſchiedene eingeſchriebene Redner haben auf das Wort verzichtet; andere ſchienen abweſend oder haben auf den Namensaufruf nicht geantwortet.

71. General-Congregation am 14. Juni. Celebrant: Mſgr. Landriot, Erzbiſchof von Reims. Es ſprachen: Mſgr. Haynald, Erzbiſchof von Colocza; Mſgr. Juſſef, griechiſch-melchitiſcher Patriarch von Antiochia; Mſgr. Bravard, Biſchof von Coutances; Mſgr. de Martis, Biſchof von Galtelli-Nuovo in Sardinien; Mſgr. Krementz, Biſchof von Ermeland; Mſgr. Vancſa, griechiſch-rumäniſcher Erzbiſchof von Fogaràs, und Mſgr. Freppel, Biſchof von Angers, welcher die Debatte mit einer eindringlichen Rede ſchloß. Die Liſte der eingezeichneten Sprecher war erſchöpft, und ſomit erklärte der Cardinal-Präſident die Discuſſion des dritten Capitels für geſchloſſen und berief zugleich die Verſammlung auf den folgenden Tag, 15. Juni, zur Abſtimmung über das erſte und zweite Capitel des Schemas, ſowie zur Eröffnung der Discuſſion des vierten und letzten Capitels, wenn die Zeit es erlaube. Im Namen der Cardinal-Präſidenten ertheilte ſodann der Unterſecretär des Concils den Vätern die Weiſung, daß künftighin diejenigen eingeſchriebenen Redner, welche bei der Verhandlung nicht zugegen ſind oder auf den Namensaufruf nicht antworten, als auf ihr Recht Verzicht leiſtend angeſehen werden ſollen und wofern ſie zu ſprechen wünſchen, ſich neuerdings anzumelden haben.

72. General-Congregation am 15. Juni. Celebrant: Mſgr. Purcell, Erzbiſchof von Cincinnati. Der Cardinal zeigt an, daß

Digitized by Google

die Versammlung, wie angekündigt, über das erste und zweite Capitel des Schemas abzustimmen habe. Vorher bestieg aber noch der Berichterstatter der Commission, Msgr. d'Avanzo, Bischof von Calvi, die Kanzel und erörterte in mehr als einstündiger Rede die Ansichten der Commission. Hierauf ward zur Abstimmung geschritten und sind die Schluß-Anträge der Commission mit überaus großer Mehrheit angenommen worden. Nun erklärte Cardinal de Angelis die Discussion des vierten Capitels (von der unfehlbaren Lehrgewalt des Papstes) für eröffnet und zeigte an, daß bereits 74 Sprecher eingezeichnet seien, deren Namen sofort vom Untersecretär des Concils verlesen wurden. Alsdann ergriffen Cardinal Mathieu von Besançon und Cardinal Rauscher das Wort und nachdem diese beiden Prälaten gesprochen hatten, ward die Sitzung aufgehoben, obschon die Zeit noch nicht sehr vorgerückt war. Die Väter wurden eingeladen am 18. Juni wieder bei der Sitzung zu erscheinen, denn am folgenden Tage, am 16. Juni, sollte die feierliche Frohnleichnamsprocession stattfinden und am 17. Juni der Jahrestag der Wahl Pius IX. in großartig festlicher Weise begangen werden. Am 17. Juni hat nämlich Pius IX. das 24. Jahr seines Pontificats erfüllt und hat somit Aussicht, die Jahre Petri des Apostelfürsten zu erreichen oder zu überleben.

73. General-Congregation am 18. Juni. Celebrant: Msgr. Gallo, Erzbischof von Patras i. p. i. Vier Cardinäle haben in dieser Sitzung das Wort ergriffen und ihre Reden füllten die ganze Zeit aus. Zuerst kam Cardinal Pitra an die Reihe, dessen Rede von Msgr. Langalerie, Bischof von Belley verlesen wurde; ihm folgten Cardinal Guidi, Erzbischof von Bologna; Cardinal Bonnechose, Erzbischof von Rouen und Cardinal Cullen, Erzbischof von Dublin.

74. General-Congregation am 20. Juni. Celebrant: Msgr. Taglialatela, Erzbischof von Manfredonia. — Zuerst sprach Msgr. d'Avanzo, Bischof von Calvi und antwortete in langer Rede auf die Einwendungen, welche Cardinal Guidi in der vorigen Sitzung erhoben hatte; ihm folgten Msgr. Ballerini, lateinischer Patriarch von Alexandrien; Msgr. Valerga, Patriarch von Jerusalem; Msgr. Mac-Hale, Erzbischof von Tuam und Msgr. Alemany, Erzbischof von St. Francisco. — Zum Schlusse wurden die Väter eingeladen, nicht mehr auf die, durch einen förmlichen Beschluß der Versammlung geschlossene General-Debatte zurückkommen, sondern sich auf den Gegenstand der schwebenden Verhandlung beschränken zu wollen.

75. General-Congregation am 22. Juni. Celebrant: Msgr. Hagian, armenischer Erzbischof von Cäsarea. Der präsidirende Cardinal erneuerte noch einmal die Bitte, die General-Discussion vermeiden und sich lediglich mit dem vorliegenden Verhandlungs-Gegenstande befassen zu wollen. Es sprachen die Väter: Msgr. Apuzzo, Erzbischof von Sorrento; Msgr. Spaccapietra, Erzbischof von Smyrna; Msgr. Errington, Erzbischof von Trapezunt i. p. i.; Msgr. Nobili-Vitelleschi, Erzbischof von Osimo und Cingoli; Msgr. Conolly, Erzbischof von Halifax; Msgr. La Tour d'Auvergne, Erzbischof von Bourges; Msgr. Mouzon y Martins, Erzbischof von Granada.

76. General-Congregation am 23. Juni. Celebrant: Msgr.

Digitized by Google

Lynch, Erzbischof von Toronto. Fünf Väter nahmen das Wort: Msgr. Doimo-Maupas, Erzbischof von Zara; Msgr. Landriot, Erzbischof von Reims; Msgr. Yusto, Erzbischof von Burgos; Msgr. Lynch von Toronto und Msgr. Losanna, Bischof von Biella. Die nächst folgende Sitzung der General-Congregation wurde auf den 25. Juni anberaumt.

77. General-Congregation am 25. Juni. Celebrant: Msgr. Dimitrio, Erzbischof von Naplus i. p. i. (nach griechischem Ritus). Das Präsidium führte Cardinal de Luca. Als Sprecher ließen sich diesmal vernehmen: Msgr. Whelan, Bischof von Wheeling; Msgr. Legat, Bischof von Triest und Capo d'Istria; Msgr. Cantimorri, Bischof von Parma: Msgr. Keane, Bischof von Cloyne in Irland; Msgr. Ketteler, Bischof von Mainz und Msgr. Lacarrière, ehedem Bischof von Guadeloupe. Die Sitzung dauerte bis über 1 Uhr hinaus und zwei neue Redner ließen sich einzeichnen.

78. General-Congregation am 28. Juni. Celebrant: Msgr. Arciga, Erzbischof von Mechoacan in Mexiko. Fünf Sprecher nahmen die ganze Zeit in Anspruch: Msgr. Vitali, Bischof von Ferentino; Msgr. Ginoulhiac, der neue Erzbischof von Lyon; Msgr. Caixal y Estrade, Bischof von Urgel; Msgr. Amat, Bischof von Monterey und Msgr. Meriarty, Bischof von Kerry. Zum Schlusse wurde den Vätern noch das revidirte Schema der ersten Hälfte der Constitutio dogmatica (Prooemium, erstes und zweites Capitel) ausgetheilt und eine Sitzung auf den 30. Juni verkündet. Die feierliche Begehung des Festes: Commemoratio Pauli an diesem Tage und die übliche Cappella episcopalis in S. Paolo extra muros fällt deßhalb mit Bewilligung des Papstes aus. Jedermann begreift jetzt die Nothwendigkeit einer baldigen Lösung der großen Frage. Am vorhergehenden Tage, als am 27. Juni, ward ein Consistorium gehalten, in welchem unter Anderm auch die neuen Bischöfe von Speier und Münster, Msgr. Reither und Msgr. Brinkmann, präconisirt wurden.

79. General-Congregation am 30. Juni. Celebrant: Msgr. Rotundo, Erzbischof von Tarent. Redner: Msgr. Sergent, Bischof von Quimper; Msgr. Zelo, Bischof von Aversa; Msgr. Martin, Bischof von Paderborn; Msgr. Ferrè, Bischof von Casale; Msgr. Maupoint, Bischof von La Réunion; Msgr. Verot, Bischof von St. Augustin. — Die Sitzung dauerte bis $1^1/_2$ Uhr. Zum Schlusse wurde den Vätern eine Druckschrift, die Verbesserungs-Vorschläge zum dritten Capitel enthaltend, ausgetheilt und vom Präsidenten der schmerzliche Verlust des in Irland verstorbenen Bischofs von Clonfert, Msgr. Derry, angezeigt.

80. General-Congregation am 1. Juli. Celebrant: Msgr. Bostani, maronit. Erzbischof von Sidon in Syrien. Redner: Msgr. Paya y Rico, Bischof von Cuenca in Spanien; Msgr. Colet, Bischof von Luçon; Msgr. Maret, Bischof von Sura i. p. i.; Msgr. David, Bischof von St. Brieux; Msgr. Adames, Bischof von Luxemburg, und Msgr. Greith, Bischof von St. Gallen. Der Präsident verkündete eine Sitzung auf den folgenden Tag, 2. Juli und zeigte an, daß dieselbe schon am 8 Uhr beginnen werde, indem die Versammlung über das Prooemium und die zwei ersten Capitel des Schemas abzustimmen

Digitized by Google

habe, worauf die Discussion des vierten Capitels fortgesetzt werden solle. Zwei eingeschriebene Redner haben in dieser Sitzung zu allgemeiner Befriedigung auf das Wort verzichtet.

81. General-Congregation am 2. Juli. Celebrant: Msgr. Haynald, Erzbischof von Colocsa. Die Versammlung schritt zur Abstimmung über das revidirte Procœmium, das erste und zweite Capitel des Schemas. Das Ergebniß war eine fast einstimmige Annahme derselben. — Hierauf ward die Discussion des vierten Capitels wieder fortgesetzt und als Redner ließen sich vernehmen: Msgr. Nulty, Bischof von Meath; Msgr. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i.; Msgr. Meignan, Bischof von Châlons; Msgr. Ramadié, Bischof von Perpignan; Msgr. Martinez, Bischof von Havana; Msgr. Moreyra, Bischof von Ajacucho; Msgr. Aggarbati, Bischof von Sinigaglia; Msgr. Gastaldi, Bischof von Saluzzzo, und Msgr. Freppel, Bischof von Angers. Ueber 20 eingezeichnete Redner verzichteten in dieser Sitzung auf das Wort, worunter auch Msgr. Hefele und Msgr. Krementz. Der präsidirende Cardinal de Luca gab den Gesinnungen der großen Mehrheit der Versammlung Ausdruck, indem er die Verzichtenden für ihr freiwilliges Opfer beglückwünschte.

82. General-Congregation am 4. Juli. Celebrant: Msgr. Ferrigno, Erzbischof von Brindisi. Als Präsident der Versammlung, welche schon um 8 Uhr begann, functionirte Cardinal de Luca. Das Beispiel des freiwilligen Verzichts, welches eine Anzahl Väter in der vorhergehenden Sitzung gegeben hatte, fand in dieser eine glückliche Nachahmung, so daß die Versammlung von dem unerwarteten Ergebniß auf's Freudigste überrascht wurde und mit einem lauten „Deo Gratias" antwortete. Es bildeten sich gleich Anfangs Gruppen unter den Vätern des Concils und man kam gegenseitig überein, auf das Wort zu verzichten. Fast alle eingeschriebenen Redner verzichteten ausdrücklich und einige Abwesende, unter ihnen Msgr. Darboy, Erzbischof von Paris, hatten dies bereits thatsächlich gethan. Am Ende blieben nur noch zwei Redner, Msgr. Gondolfi, Bischof von Corneto und Msgr. Callot, Bischof von Oran übrig, welche aber die Aufmerksamkeit der Väter nur auf ganz kurze Zeit in Anspruch nahmen, so daß der Präsident zur größten Freude der Väter den Schluß der Debatte über das vierte Capitel erklären und die Sitzung bereits um 9½ Uhr aufheben konnte.

83. General-Congregation am 5. Juli. Celebrant: Msgr. Ginoulhiac, Erzbischof von Lyon. Der Präsidentenstuhl wird wieder vom Cardinal de Angelis eingenommen. Es handelt sich um die Abstimmung über die vielen Verbesserungs-Vorschläge zum dritten Capitel. Msgr. Zinelli, Bischof von Treviso, entwickelt als Berichterstatter in einem zweistündigen Vortrage die Vorschläge der Commission, welche sämmtlich, mit Ausnahme eines einzigen, der in einer folgenden Sitzung zur Abstimmung kommen soll, fast einmüthig angenommen werden. Die Arbeiten der Commission erheischen dringend eine mehrtägige Unterbrechung der Sitzungen.

84. General-Congregation am 11. Juli. Celebrant: Msgr. Mellano, Erzbischof von Nicomedia i. p. i. vom Orden der Barfüßer-

Digitized by Google

Carmeliter. Msgr. Zinelli sprach noch einmal als Berichterstatter über den in der letzten Sitzung an die Commission zurückgewiesenen Vorschlag, der nun fast einstimmig angenommen ward. Hierauf ging man zum vierten Capitel oder vielmehr zu den darauf sich beziehenden „Emendationes“ über. Der Berichterstatter, Msgr. Gasser, Bischof von Brixen, erörterte und befürwortete in nahezu zweistündiger Rede die Ansichten und Schlußnahmen der Commission hinsichtlich der ersten zwanzig „Emendationes“. Nach vollzogener Abstimmung über dieselben bestieg Msgr. Gasser nochmals die Tribüne und besprach in einem einstündigen Vortrage die noch übrigen „Emendationes“ zum vierten Capitel, worauf über dieselben einzeln abgestimmt wurde. Das Ergebniß war eine fast einmüthige Annahme der Commissions-Vorschläge. Die Berichterstattung und die Abstimmung nahm viel Zeit in Anspruch und die Sitzung dauerte sechs ganze Stunden, von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags. Vor Aufhebung der Sitzung lud der Präsident die Väter noch ein, Mittwochs den 13. Juli in der General-Congregation zu erscheinen, um über das Ganze der zweiten dogmatischen Constitution des vatic. Concils abzustimmen.

85. General-Congregation am 13. Juli. Celebrant: Msgr. Cilento, Erzbischof von Rossano. — Zuerst wurde noch einmal über das dritte und vierte Capitel einzeln vermittelst Sitzen und Aufstehen abgestimmt, und dann kam es zur Abstimmung über das Ganze mit Placet, non Placet oder Placet juxta modum (in bedingter Weise). Die Stimmen wurden vorschriftmäßig eingesammelt und ergaben folgendes Resultat: Anzahl der Stimmenden 601. Placet 451. Non Placet 88. Placet juxta modum 62. Nach Verkündung des Ergebnisses ward den Vätern vom Präsidenten angezeigt, daß ihnen die Vorbehalte der mit Placet juxta modum Stimmenden gedruckt würden mitgetheilt werden, behufs weiterer Besprechung in der folgenden General-Congregation. — Achtzehn Bischöfe erhielten neuerdings Urlaub zur Heimreise in ihre Diöcesen. — Schließlich meldete der Präsident der Versammlung den schmerzlichen Verlust des Hochw. Herrn Georg von Stahl, Bischof von Würzburg, und des General-Obern der Barfüßer-Carmeliten, P. Dominic von St. Joseph.

86. General-Congregation am 16. Juli. Celebrant: Msgr. Gianelli, Erzb. von Sardes i. p. i. ehedem apost. Nuntius in Neapel. Zuerst referirte Msgr. d'Avanzo, Bischof von Calvi, als Berichterstatter der Commission über die noch gemachten Verbesserungsvorschläge zum Procœmium und zum ersten und zweiten Capitel. Ihm folgte in derselben Eigenschaft Msgr. Zinelli, Bischof von Treviso, auf der Tribüne und berichtete über das dritte Capitel. Zuletzt erschien noch Msgr. Gasser, Bischof von Brixen, und erläuterte die Vorschläge der Commission hinsichtlich des vierten Capitels. Sämmtliche Anträge der Commission wurden nun mit überwältigender Mehrheit angenommen. Die Abhaltung der längst erwarteten öffentlichen Sitzung war hiedurch ermöglicht und als bevorstehend in Aussicht gestellt.

Den Schluß der Sitzung bildete die Verlesung einer päpstlichen Verordnung, welche den Bischöfen die allgemeine Erlaubniß ertheilt, sofort nach der öffentlichen Sitzung Rom zu verlassen, mit der Ver-

Digitized by Google

pflichtung, bis zum 11. November sich wieder daselbst einzufinden. Auch wurden dieselben ermächtigt, die Weihen außer den vorgeschriebenen Zeiten vorzunehmen. Außerdem erhielten 15 Bischöfe Urlaub, ohne Verpflichtung zur Rückkehr.

In eben dieser Sitzung wurde den Vätern des Concils eine von den präsidirenden Cardinälen unterzeichnete Protestation in doppeltem Exemplare zugestellt, welche gegen die von verschiedenen Zeitungen und andern Preßerzeugnissen über das Concil ausgestreuten Verleumdungen gerichtet ist, zugleich mit der Einladung an sämmtliche Mitglieder, als Zeugen der Wahrheit sich darüber auszusprechen. Dieser Einladung entsprechend haben die Väter allgemein ihre vollkommene Zustimmung zu diesem Acte kundgegeben und zur urkundlichen Bekräftigung derselben eines der beiden Exemplare des Protestes eigenhändig unterschrieben. Die unterzeichneten Exemplare wurden dem Secretariate eingehändigt, um zum ewigen Andenken bei den Acten des Concils aufbewahrt zu werden.

Die erwähnte Protestation lautet wörtlich:

Reverendissimi Patres.

Ex quo Sacrosancta Synodus Vaticana, opitulante Deo, congregata est, acerrimum statim contra eam bellum exarsit; atque ad venerandam ejus auctoritatem penes fidelem populum imminuendam, ac, si fieri posset, penitus labefactandam, contumeliose de illa detrahere, eamque putidissimis calumniis oppetere plures scriptores certatim aggressi sunt, non modo inter heterodoxos et apertos Crucis Christi inimicos, sed etiam inter eos qui Catholicae Ecclesiae filios sese dictitant, et quod maxime dolendum est, inter ipsos ejus sacros Ministros.

Quae in publicis cujusque idiomatis Ephemeridibus, quaeque in libellis absque auctoris nomine passim editis et furtive destributis, congesta hac de re fuerint probrosa mendacia, omnes apprime norunt, quin nobis necesse sit illa singillatim edicere. Verum inter anonymos istiusmodi libellos, duo praesertim extant, gallice conscripti sub titulis: „Ce qui se passe au Concile“, et „La dernière heure du Concile“, qui ob suam calumniandi artem, obtrectandique licentiam caeteris palmam praeripuisse videntur. In his enim nedum hujus Concilii dignitas ac plena libertas turpissimis oppugnatur mendaciis, juraque Apostolicae Sedis evertuntur; sed ipsa quoque Sanctissimi Domini Nostri augusta persona gravi-

Hochwürdigste Väter.

Seit dem sich die hochheilige vaticanische Synode, unter dem Beistande Gottes, versammelt hat, ist auch sofort ein wüthender Krieg gegen dieselbe entbrannt, und verschiedene Schriftsteller haben miteinander gewetteifert, um ihre ehrwürdige Auctorität beim gläubigen Volke herabzusetzen und, wenn möglich, ganz zu untergraben, sie durch gehässige Darstellungen zu entehren und durch die unverschämtesten Verleumdungen zu verunglimpfen, — Schriftsteller, welche nicht lediglich den Reihen der Andersgläubigen und der offenkundigen Feinde des Kreuzes Christi angehören, sondern auch Solche, die sich Söhne der katholischen Kirche nennen und, was besonders zu beklagen ist, selbst geweihte Diener der Kirche.

Wie viele schändliche Lügen dieser Art in öffentlichen Blättern jeder Sprache und in zahlreichen ohne Namen der Verfasser erschienenen und heimlich verbreiteten Flugschriften angehäuft wurden, ist Jedermann bekannt, ohne daß wir nöthig haben, im Einzelnen darauf einzugehen. Unter den anonymen Pamphleten dieser Gattung gibt es jedoch besonders zwei in französischer Sprache abgefaßte und unter dem Titel: „Ce qui se passe au Concile“ und „La dernière heure du Concile“ erschienene, welche durch ihre Verleumdungskunst und freche Schmähsucht alle andern überbieten. In diesen zwei Flugschriften nämlich werden nicht nur die Würde und die Freiheit des Concils durch die schmählichsten Lügen angegriffen und die Rechte des apostolischen Stuhles

Digitized by Google

bus lacessitur injuriis. Jam vero Nos officii nostri memores, ne silentium nostrum, si duitius protraheretur, sinistre a malevolis hominibus interpretari valeat, contra tot tantasque obtrectationes vocem extollere cogimur, atque in conspectu omnium Vestrum, Reverendissimi Patres, protestari ac declarare: falsa omnino esse et calumniosa quaecunque in praedictis Ephemeridibus et libellis effutiuntur, sive in spretum et contumeliam Sanctissimi Domini Nostri et Apostolicae Sedis, sive in dedecus hujus Sacrosanctae Synodi, et contra assertum defectum in illa legitimae libertatis."

untergraben, sondern selbst die erhabene Person des heiligen Vaters mit den gröbsten Unbilden überhäuft. Eingedenk unserer Pflicht und damit unsererseits ein längeres Stillschweigen nicht von böegesinnten Menschen mißdeutet werden könne, erheben Wir nothgedrungen unsere Stimme gegen diese so zahlreichen und schweren Verunglimpfungen. Wir protestiren dagegen in Eurer Aller Gegenwart, Ehrwürdige Väter, und erklären durchaus für Unwahrheit und Verleumdung, was immer in jenen öffentlichen Blättern und Flugschriften, sei es zur Mißachtung und Beschimpfung des heiligen Vaters und des apostolischen Stuhles, sei es zur Herabwürdigung dieser hochheiligen Synode schamlos vorgebracht, sowie wir protestiren gegen die Behauptung, es habe in derselben an der gesetzlichen Freiheit gemangelt."

Datum ex Aula Concilii Vaticani, die 16. Julii 1870.

Gegeben im Sitzungs-Saale des vaticanischen Concils, den 16. Juli 1870.

Philippus, Card. De Angelis, Praeses.
Antoninus, Card. De Luca, Praeses.
Andreas, Card. Bizzarri, Praeses.
Aloisius, Card. Bilio, Praeses.
Hannibal, Card. Capalti, Praeses.
Josephus, Episc. S. Hippolyti, Secretarius.

IV. Oeffentliche Sitzung des vaticanischen Concils am 18. Juli. Um 9 Uhr hatten sich die Väter, wie vorgeschrieben, in ihrem rothen Ornat in der Aula versammelt. Die hohe Feier begann mit der Messe vom hl. Geist, welche der Cardinal Barili celebrirte, und nach welcher der hl. Vater im päpstlichen Ornate und mit seinem Gefolge am päpstlichen Throne erschien, assistirt von Cardinal de Angelis (als Presbyter), den Cardinälen Grasselini und Mertel (als apost. Diakonen) und Msgr. Avila (als Subdiakon). Die hierauf folgenden Gebete und Ceremonien wurden in der bereits bekannten Weise (Vgl. VIII. Hft. S. 227) nach Vorschrift des Rituals vollzogen. Das Evangelium (Matth. 16) sang dießmal Cardinal Capalti. Wie bereits bei der III. öffentlichen Sitzung geschehen war, so blieben auch heute auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit die Thore der Aula während des ganzen feierlichen Actes dem Publicum geöffnet. Unbeschreiblich war darum die Spannung der Anwesenden, als endlich durch öffentlichen Namensaufruf die wichtige Abstimmung begann. Die Zahl der anwesenden Väter betrug 535, aus deren Reihen 533 Placet erschollen. Nur zwei Mitglieder: Msgr. Riccio, Bischof von Cajazzo in Neapel, und Msgr. Fitz-Gerald, Bischof von Littlerock in Nord-Amerika, haben mit Non placet geantwortet, beeilten sich jedoch nach Vollendung des Actes sich dem Beschluß des Concils ohne Vorbehalt anzuschließen.

Nachdem das Ergebniß in vorgeschriebener Weise constatirt war, erfolgte unter lautloser feierlicher Stille der Versammlung der entscheidende und endgültige Ausspruch des Papstes: Decreta et Canones, qui in Constitutione modo lecta continentur, placuerunt omnibus

Digitized by Google

Patribus, duobus exceptis; Nosque, sacro approbante Concilio, illa et illos ita ut lecta sunt, definimus et Apostolica Auctoritate confirmamus.

Kaum war das inhaltschwere Wort gesprochen, als der Saal von rauschendem Beifallsrufen wiederhallte, das sich rasch in die Basilika fortpflanzte und die ganze anwesende Volksmenge zu begeistertem Jubel hinriß. Lange dauerte es, bis der hl. Vater nach wiederholtem vergeblichen Versuche endlich zu Worte kommen konnte, um mit folgender oberhirtlichen Ansprache sich an die versammelten Väter zu wenden:

Summa ista Romani Pontificis auctoritas, Venerabiles Fratres, non opprimit sed adjuvat, non destruit sed aedificat, et saepissime confirmat in dignitate, unit in charitate, et Fratrum, scilicet Episcoporum, jura firmat atque tuetur. Ideoque illi, qui nunc judicant in commotione, sciant, non esse in commotione Dominum. Meminerint, quod paucis abhinc annis, oppositam tenentes sententiam, abundaverunt in sensu Nostro et in sensu majoris partis hujus amplissimi Consessus; sed tunc judicaverunt in spiritu aurae lenis. Numquid in eodem judicio judicando duae oppositae possunt existere conscientiae? Absit. Illuminet ergo Deus sensus et corda; et quoniam Ipse facit mirabilia magna solus, illuminet sensus et corda, ut omnes accedere possint ad sinum patris, Christi Jesu in terris indigni Vicarii, qui eos amat, eos diligit et exoptat unum esse cum illis; et ita simul in vinculo charitatis conjuncti praeliare possimus praelia Domini, ut non solum non irrideant nos inimici nostri, sed timeant potius et aliquando arma malitiae cedant in conspectu veritatis, sicque omnes cum D. Augustino dicere valeant: „Tu vocasti me in admirabile lumen tuum, et ecce video."

Der ambrosianische Lobgesang und die Spendung des apostolischen Segens durch den hl. Vater bildete den Schluß des denkwürdigen Actes. Es war 12¼ Uhr als Se. Heiligkeit sich in die Gemächer des Vaticans zurückzog. Ein großes kirchliches Ereigniß war vollzogen. Diesem Bewußtsein konnte sich Niemand entziehen, der um diese Stunde die Aula und die Basilika verließ. Ein besonderer Umstand hatte nicht verfehlt, diese allgemeine Stimmung mächtig zu erhöhen. Pius IX. hatte aus zarten Rücksichten nicht gewollt, daß die Geschütze der Engelsburg sich in den Beifallssturm des Volkes mischten; der Himmel aber schien diese Anordnung nicht zu ratificiren. Denn während der Feier lagerte ein schweres Gewitter über St. Peter, und die dogmatische Constitution vom 18. Juli wurde wie das Gesetz auf Sinai buchstäblich unter Blitz und Donner verkündet.

Die gesetzliche Promulgation und verbindende Kraft der dogmatischen Constitution vom 18. Juli. — Die „Gazette de Liège" vom 18. Aug. veröffentlicht ein Schreiben des Card. Antonelli an den apostol. Nuntius in Brüssel, folgenden Inhalts:

„Tit.

„Es ist zur Kenntniß des hl. Stuhles gekommen, daß einige Gläubige und vielleicht selbst der eine oder andere Bischof der Ansicht sind, die in der Sitzung des ökumenischen Vaticanischen Concils vom 18. Juli

Digitized by Google

verkündete apostolische Constitution sei so lange nicht verpflichtend, als sie nicht durch einen fernern Act des hl. Stuhls feierlich bekannt gemacht worden sei. Jedermann begreift, wie befremdend eine derartige Voraussetzung ist. Die Constitution, um die es sich handelt, ist der Gegenstand der allerfeierlichsten Promulgation gewesen, die es geben kann, an eben jenem Tage nämlich, an welchem das Oberhaupt der Kirche sie in Gegenwart von mehr als 500 Bischöfen in der vaticanischen Basilika feierlich bestätigt und verkündet hat. Außerdem ist die apostolische Constitution unter den üblichen Formalitäten an allen jenen Orten angeschlagen worden, an welchen dergleichen Bekanntmachungen in Rom herkömmlich zu geschehen pflegen, obwohl diese Maßregel im vorliegenden Falle keineswegs erforderlich war; in Folge dessen, nach der bekannten Regel, die erwähnte Constitution für die ganze katholische Welt verpflichtend geworden, ohne daß es nöthig wäre, ihr dieselbe noch durch was immer für eine andere Form der Promulgation zur Kenntniß zu bringen.

„Ich habe geglaubt, diese kurzen Bemerkungen an Ew. ... richten zu müssen, damit sie Ihnen als Regel dienen können für den Fall, daß sich von irgend einer Seite Zweifel hierüber erheben sollten.

„Rom, 11. August 1870. J. Card. Antonelli."

Weitere Arbeiten des Concils. Nach der IV. öffentlichen Sitzung hat sich die Zahl der zu Rom anwesenden Väter durch die nothwendig gewordene Abreise sehr vieler Prälaten bis auf ungefähr 180—200 vermindert. Doch brachte dieser Umstand keinen Stillstand in die Arbeiten des Concils, welche vielmehr in verschiedenen Commissionen ununterbrochen fortgesetzt werden. Nach wenigen Tagen schon wurde wieder ein neues Schema, einen Gegenstand der kirchlichen Disciplin, nämlich „die apostolischen Missionen" betreffend, unter die Väter vertheilt, mit der Weisung, die darauf bezüglichen Bemerkungen bis zum 20. August schriftlich dem Secretär des Concils einreichen zu wollen. Ebenso kam schon am 13. August, dem Tage, an welchem die General-Congregationen wieder aufgenommen wurden, ein weiteres Schema: „De sede Episcopali vacante" (über die erledigten Bischofssitze) und neuestens: De vitae honestate Clericorum (von der ehrbaren Lebensweise der Cleriker) zur Vertheilung.

Nekrolog. Die Zahl der Concilsmitglieder, welche bisher durch den Tod ausgeschieden sind, ist neuerdings von 14 auf 24 gestiegen:

(15.) Msgr. Odin, Erzbischof von New-Orleans in America, geboren in Frankreich 1801, Mitglied der Congregation der Missionspriester, seit 1840 Bischof i. p. i., seit 1847 Bischof von Galveston, und 1861 auf den erzbischöflichen Stuhl von New-Orleans erhoben. Er hatte das Concil, wo er entschieden der Majorität angehörte, aus Gesundheitsrücksichten verlassen, um in seine Diöcese zurückzukehren. In Rom wurde dessen Hinscheiden am 31. Mai zur Anzeige gebracht.

(16.) Msgr. Grant, Bischof von Southwark in England, geboren 1816, präconisirt 1851. Derselbe hat als Nachfolger des Cardinals Wiseman eine Zeit lang das Amt eines Rectors im englischen

Digitized by Google

Colleg zu Rom versehen. Am 1. Juni erlag er daselbst einem längern Leiden. Die hohe Achtung, in welcher dieser Prälat wegen seiner Tugenden beim hl. Vater stand, läßt sich aus einer Aeußerung entnehmen, womit Se. Heiligkeit die Kunde von dessen Hinscheiden begleitete: „Jetzt haben wir wieder einen Heiligen im Paradies".

(17.) Msgr. Derry, Bischof von Clonfert, geb. 1811, präconisirt 1847. Ein Herzübel hatte diesen durch hohe Vorzüge ausgezeichneten Kirchenfürsten genöthigt, schon nach dreimonatlichem Aufenthalt in der ewigen Stadt, um Urlaub nachzusuchen und nach Irland zurückzukehren, wo derselbe am 28. Juni starb.

(18.) Msgr. Stahl, Bischof von Würzburg, geb. 1805, präconisirt 1840. Von einem bösartigen Fieber ergriffen erlag derselbe am 13. Juli im Hospiz dell' Anima zu Rom zur großen Bestürzung seiner Umgebung und seiner zahlreichen Freunde nahe und fern. Es war ihm nicht vergönnt, wie er sehnlichst gewünscht hatte, die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit mit seinem Placet zu unterstützen. Wenige Tage noch vor seinem Tode war ihm vom Arzte der Rath ertheilt worden, Rom zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Aber unerbittlich antwortete der Prälat: „Nein, ich bleibe und sollte es mir auch das Leben kosten." Die rasch herannahende Stunde dieses Opfers fand den Kranken nicht unvorbereitet. Im Vorgefühl desselben pflegte er, wie er selbst gegen seine Umgebung äußerte, täglich vor dem Schlafengehen diesen wichtigen Schritt ruhig in's Auge zu fassen. In Treue und Hingebung vollendete er das treu verwaltete Hirtenamt gerade am dreißigsten Jahrestage seiner Consecration zum Bischof.

(19.) P. Dominik vom hl. Joseph, General-Oberer der unbeschuhten Carmeliter, welcher in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli zu Rom verschied, ein glänzendes Beispiel aller religiösen Tugenden in lebendiger Erinnerung hinterlassend.

(20.) Msgr. Montserrat y Navarro, Bischof von Barzelona, geb. 1807, als Bischof von Badajoz präconisirt 1862, nach Barzelona versetzt 1863. Obwohl bereits nicht unbedenklich an einem Fieber erkrankt, das ihn nach dem 13. Juli genöthigt hatte sich nach Frascati zurückzuziehen, war er gleichwohl am 18. Juli wieder nach Rom geeilt, um in der öffentlichen Sitzung mit kräftiger Stimme sein Placet zu sprechen. Es war sein letzter bischöflicher Act. Nach Frascati zurückgekehrt erlag er der Krankheit schon am 21. desselben Monats im Hause delle Scuole Pie.

(21.) Msgr. Cantimorri, Bischof von Parma, geb. 1811, als Bischof von Bagnorea im Kirchenstaate präconisirt 1846, nach Parma versetzt 1854. Derselbe gehörte dem Capuzinerorden an und starb am 28. Juli zu Magniano im Kirchenstaate auf der Rückreise in seine Diöcese.

(22.) Msgr. Escalada, Erzbischof von Buenos Ayres, geb. 1799, als Bischof von Aulona i. p. i. präconisirt 1832, auf den bischöflichen Sitz von Buenos Ayres erhoben 1854, welches 1865 erzbischöflicher Metropolitansitz wurde. Er starb zu Rom am 28. Juli.

(23.) Msgr. Severa, Bischof von Terni, geb. 1792, als Bischof von Città della Pieve präconisirt 1837, auf den Stuhl von Terni ver-

Digitized by Google

setzt 1853. Er verschied am 14. August in der Canonica Vaticana zu Rom.

(24.) Msgr. Mac Caba, Bischof von Ardagh in Irland, geb. (?), präconisirt 1867. Derselbe erlag auf der Rückreise in seine Diöcese.

* Für die Seelenruhe aller im Verlaufe des Concils bis zum 9. August verstorbenen Mitglieder ließ der hl. Vater, außer den Exequien, welche bereits für die einzelnen zu Rom hingeschiedenen Väter abgehalten worden, an eben diesem Tage in der Kirche des hl. Augustin noch einen feierlichen Trauergottesdienst veranstalten und dazu alle anwesenden Väter officiell einladen.

Die Adhäsionserklärungen zum Concilsbeschluß vom 18. Juli und die häretischen Versuche der Janus-Partei in Deutschland. Wie zu erwarten war, haben nahezu alle stimmberechtigten Prälaten, welche zur Zeit aus verschiedenen Gründen verhindert waren, dem Concil beizuwohnen, theils zum Voraus theils nachträglich ihre vollkommene Zustimmung zum dogmatischen Beschluß ausgesprochen, so daß heute auch vom rein gallicanischen Standpuncte aus gegen dessen endgültig entscheidende Kraft consequenterweise keine Einrede mehr möglich wäre. Aber ein noch erfreulicheres Zeichen von der Macht des katholischen Bewußtseins und der katholischen Einheit bieten die zahlreichen Beweise rückhaltloser gläubiger Unterwerfung von Seite derjenigen Väter, welche vor der Entscheidung, wenn auch nicht gegen die betreffende Lehre, so doch gegen eine conciliarische Definition derselben sich aussprechen zu müssen geglaubt hatten. Mit welch großmüthiger Hingabe an den Glauben und an den im hl. Geist geschehenen Ausspruch des vaticanischen Concils die zwei Väter, welche am 18. Juli mit Non placet gestimmt haben, ihre vollkommene gläubige Unterwerfung ungesäumt öffentlich aussprachen, ist bereits oben erwähnt worden. Dazu kommen, wie nicht anders zu erwarten, die zahlreichen im In- und Ausland bereits bekannt gewordenen erhebenden Kundgebungen dieser Art, welche hier wiederzugeben der Raum nicht gestatten würde, und die in Deutschland namentlich in der officiellsten Form Ausdruck gefunden haben. [1]

Diesem schönen katholischen Einklang schlossen sich alsbald mit mehr oder minder entschiedener Sprache auch alle jene katholischen Blätter an, welche vordem als Oppositionsorgane sich bethätigt hatten, an ihrer Spitze der „Français", der sich durch seinen liberal-katholischen Eifer in dieser Controverse besonders hervorgethan. Schon am 21. Juli erschien in diesem Blatt folgende von seinem Redacteur Fr. Beslay unterzeichnete Erklärung:

„So hat denn endlich nach langen und gründlichen Verhandlungen diese feierliche Debatte, welche einst in der Geschichte der Kirche einen großen Platz einnehmen wird, ihren Abschluß gefunden. Der Ausspruch der Kirche macht jetzt jeder Controverse ein Ende und das was nun für jeden Katholiken zu einem Glaubenssatze geworden ist, entzieht sich

[1] Wir verweisen u. A. auf das Collectiv-Hirtenschreiben der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe. S. Bischöfl. Actenstücke.

Digitized by Google

fortan gänzlich der Freiheit der Meinungen. Mögen jetzt die Geister den Ausspruch der Kirche mit derselben vollkommenen, aufrichtigen und kindlichen Unterwürfigkeit annehmen, wie wir."

In den fortgesetzten rasenden Ausfällen eines „Rhein. Merkur" dagegen vermögen wir um so weniger eine Ausnahme, einen Mißton in diesem allgemeinen katholischen Concerte zu erkennen, als derselbe am ersten Tage seines Erscheinens so wenig wie heute den katholischen Blättern beizuzählen war.

So kann es denn auch nimmer befremden, wenn aus den Kreisen der Mitarbeiter und Gesinnungsgenossen des eben genannten Blattes im Laufe der seit der Promulgation verflossenen zwei Monate grobe, ärgernißgebende Kundgebungen gegen das Dogma in die Oeffentlichkeit gedrungen sind. Zu den Hauptcorrespondenten zählt der nunmehr von seinem Bischofe suspendirte Professor Michelis in Braunsberg, welcher in der Auflehnung gegen das kirchliche Lehramt mit einem maßlosen Anlaufe wider das Oberhaupt der Kirche den Reigen eröffnete. Er nennt den Papst einen „Häretiker und Verwüster der Kirche", der mit der Form eines allgemeinen Concils Mißbrauch getrieben und mit der Proclamation eines der hl. Schrift und der Tradition widersprechenden Satzes versucht habe, das „gottlose System des Absolutismus in die Kirche einzuführen." Verurtheilung und Erkenntnißgründe sind also beisammen und damit an der Competenz des Richters kein Zweifel aufkomme, wird am Schlusse beigefügt, das „Gewissen" habe den ꝛc. Michelis gedrängt „von dem canonisch verbürgten (!) Rechte" Gebrauch zu machen und „dem Papste, der nach dem Ausspruche Innocenz' III., wenn er ein Häretiker ist, dem Urtheile der Kirche unterliegt, wenn er auf den Ruin der Kirche hinarbeitet, offen in's Angesicht zu widerstehen." Ein solches Gebahren richtet sich selber. Die Frage, ob ein Papst als Privatlehrer Häretiker werden könne, und was dann zu thun wäre, ist zur Genüge erörtert. Gesetzt aber, ein solcher Fall träte je ein, hätte dann Michelis darüber zu richten oder die Kirche?

Wenn andere deutsche Gelehrte in der Form den Anstand mehr gewahrt haben, in der Sache maßen auch sie sich gleich dem Expater Hyacinth unseligen Andenkens, welcher in Zuschriften an das Journal des Débats und La France an ein „freies" Concil appellirte, eine oberstrichterliche Stellung über die höchste kirchliche Lehrauctorität an. So eine Versammlung in Königswinter vom 14. August, welche „einstimmig" beschlossen haben soll, gegen das am 18. Juli verkündete Dogma zu protestiren. An ihr haben laut Zeitungsnachrichten nicht allein Professoren der Universität Bonn, sondern selbst drei Mitglieder der katholisch-theologischen Facultät daselbst Antheil genommen. Der Protest ist sodann, laut der gleichen Quelle, „in lithographirten Exemplaren an den Hauptorten der Rheinprovinz zur Extrahirung von Unterschriften in Umlauf gesetzt worden," Städtchen und Flecken inbegriffen; ja selbst in gewöhnlichen Landgemeinden wurde für den Protest geworben. Zu Köln that sich bereits ein „Centralcomité für die Bewegung gegen die päpstliche Unfehlbarkeit" auf und lud in öffentlichen Blättern zur Unterschrift ein. Daß es dabei den Leitern an dem Bewußtsein über die letzten Zielpuncte nicht mangelte, bewies der

Digitized by Google

„Rheinische Mercur", indem er offen erklärte, wer sich von der Eventualität der Absolutionsverweigerung auf dem Todbette und eines unkirchlichen Begräbnisses abschrecken lasse, möge der Agitation ferne bleiben. Trotz aller Rührigkeit sind aber verhältnißmäßig wenige Unterschriften zum Vorschein gekommen, von denen bereits mehrere in öffentlichen Blättern zurückgenommen worden sind. Dabei tritt zu Tage, daß die Unterzeichner mit falschem Vorgeben auf eine unverantwortliche Weise betrogen worden waren. Bei allem Beklagenswerthen an diesem traurigen Aergernisse hat die Agitation gleichwohl bereits ihre guten Früchte getragen; nicht nur zeigte sie den Glauben der Katholiken in seinem ganzen Glanze, sondern rüttelte auch Viele aus der Gleichgültigkeit auf und brachte selbst den Werbern für den Abfall manche, wir wollen hoffen heilsame Zurechtweisung ein. Unter den vielen trefflichen Antworten treuer Katholiken auf das Ansinnen der Lossagung von der katholischen Kirche verdient die durch Flugblatt veröffentlichte eines Bürgers der Kreisstadt Mayen weitere Verbreitung; sie lautet:

„Auf die an mich ergangene Einladung zur Betheiligung an Ihrem Protest gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils habe ich die Ehre, Ihnen Folgendes ergebenst zu erwiedern:

„Ich kann weder Ihnen, noch mir selbst die Fähigkeit und das Recht zugestehen, die von dem Papste bestätigten Beschlüsse eines allgemeinen Concils einer Kritik zu unterwerfen und im Gegensatz zu dessen Beschlüssen zu erklären, was in der hl. Schrift und der Tradition enthalten ist oder nicht. Ich kenne vielmehr für jeden Katholiken nur die eine unumstößliche Pflicht, alle Entscheidungen der höchsten kirchlichen Lehrauctorität, d. h. der mit dem Papste verbundenen Bischöfe, gläubig und ohne jeden Vorbehalt anzunehmen. — Wenn ich es aber auch nicht über mich bringen könnte, meinen menschlichen Verstand dieser Auctorität zu unterwerfen, so würde ich mich doch nie und nimmermehr an der furchtbaren und schrecklichen Verantwortlichkeit derer betheiligen, welche durch öffentliche Auflehnung gegen den hl. Vater und die große Mehrheit des Episkopates die Gewissen Anderer beunruhigen, den Frieden der Kirche stören und die Brandfackel religiöser Zwietracht in unser theures Vaterland schleudern.

„Ich werde demnach den von Ihnen beabsichtigten Protest nicht unterschreiben, weil ich darin einen Abfall von der hl. römisch-katholischen Kirche und eine nicht zu verantwortende Störung des religiösen Friedens erblicken muß.

„Mayen, den 22. August 1870.

Johann van Hauth."

Ein anderer Herd der Agitation scheint sich in München aufgethan zu haben; wenigstens haben dort 44 Professoren gegen Ende Juli einen Protest gegen das Glaubensdecret des ökumenischen Concils der Oeffentlichkeit übergeben, welchem sich 15 Professoren der Universität Freiburg i. Br. und 9 von Breslau anschlossen. An diesen letztern Kundgebungen war kein Mitglied einer theologischen Facultät betheiligt; anders dagegen verhält es sich mit einer übrigens sehr spärlich besuchten Gelehrtenversammlung in Nürnberg vom 26. und 27. August. Als Mitglieder derselben werden genannt: v. Döllinger,

Digitized by Google

Reischl, Friedrich aus München; von Schulte, Sales Mayer und Löwe aus Prag; Reinkens, Baltzer und Weber aus Breslau; Dittrich und Michelis aus Braunsberg. Ueber den Inhalt ihres Protestes ist es überflüssig Etwas beizusetzen; die Anschauungen der Januspartei sind bekannt und zur Genüge erörtert. Die Urheber desselben kennen auch die Pflichten eines Katholiken der lehrenden Kirche gegenüber, sowie die strengen Bestimmungen des canonischen Rechts über die Verachtung der Lehrauctorität zu gut, um über die unmittelbaren Wirkungen ihres Protestes sich oder Andere beruhigen zu können. — Außer der schon berührten Suspension des Professor Michelis liegt bis jetzt ein amtlicher Erlaß des hochwürdigsten Erzbischofs Paulus von Cöln gegen das Eingangs genannte Rheinische Organ der Januspartei vor, den die Oberhirten von Mainz und Münster, von Ermland und Paderborn unter ausdrücklicher Zustimmung ihrem Clerus mitgetheilt haben. Auch verdient hier ein Erlaß des hochwürdigsten Bischofs von Paderborn erwähnt zu werden. In Erwägung nämlich, daß die einstigen Diener der Kirche „im Geiste der Bescheidenheit, der Demuth, der Achtung und Ehrfurcht vor der Auctorität, sowie im Geiste echter Frömmigkeit und Gottesfurcht erzogen und herangebildet werden müssen", und „durch die in neuester Zeit vielfach zu Tage getretenen unkirchlichen Tendenzen der sogenannten deutschen Wissenschaft in dieser Hinsicht zu doppelter Wachsamkeit aufgefordert", hat der hochwürdigste Bischof die Candidaten des geistlichen Standes angewiesen, ihren philosophischen und theologischen Lehrcursus unter den Augen des Bischofs im Seminarium Theodorianum vollständig abzumachen, „wofern ihnen nicht der Besuch anderer Lehranstalten auf ein desfallsiges motivirtes Bittgesuch ausdrücklich" vom Bischofe verstattet ist. Von den daselbst angestellten Professoren wurde zugleich vermittelst Unterzeichnung eines Reverses ein Bekenntniß ihrer Unterwerfung unter die Beschlüsse des Vaticanums gefordert und auch bereitwilligst geleistet. Ebenso haben die öffentlichen Blätter von einem Reverse berichtet, den der hochwürdigste Herr Erzbischof von Cöln den Professoren der theologischen Facultät zu Bonn zu gleichem Zwecke vorgelegt habe; mit welchem Erfolg, darüber fehlen bis heute noch zuverlässige Nachrichten.

Pius IX. als Friedensstifter. Unter dem 22. Juli 1870 hat der hl. Vater an die souverainen Häupter der zum verheerenden Krieg sich rüstenden Mächte ein eigenhändiges Schreiben gerichtet, in welchem er seine Vermittlung zur Wiederherstellung des Friedens anbot.

Das Schreiben des Papstes an König Wilhelm von Preußen lautet wörtlich:

„Majestät! Es wird Ihnen unter den ernsten Umständen, in denen wir uns befinden, vielleicht ungewöhnlich erscheinen, einen Brief von mir zu erhalten; aber als irdischer Statthalter des Gottes des Friedens kann ich nicht weniger thun, als Ihnen meine Vermittlung anbieten. Mein Wunsch ist es, die Vorbereitungen zum Kriege verschwinden zu sehen und den Uebeln vorzubeugen, welche dessen unvermeidliche Folgen sind. Meine Vermittlung ist die eines Fürsten, dessen Eigenschaft als König, im Hinblick auf die nur geringe Ausdehnung seines

Digitized by Google

Gebietes, keine Eifersucht erregen kann, der aber darum nicht minder Vertrauen einflößen wird, vermöge des moralischen und religiösen Einflusses, der in seiner Person sich darstellt. Möge Gott meine Bitten erhören, möge er auch die Wünsche erhören, die ich für Ew. Majestät hege, mit der ich durch die Bande derselben Liebe mich vereint sehen möchte. Pius IX., Papst."

Nachschrift. „In gleicher Weise habe ich an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen geschrieben."

Auf diese Zuschrift erhielt Se. Heiligkeit unter dem 30. Juli folgendes königliche Antwortschreiben:

„Heiligster Vater! Als ich die rührenden Worte las, welche Ihre Hand niedergeschrieben, um die Stimme des Gottes des Friedens vernehmen zu lassen, wurde ich nicht überrascht, sondern tief gerührt. Wie sollte mein Herz einem so mächtigen Aufruf nicht Gehör geben? Gott ist mir Zeuge, daß weder ich noch mein Volk den Krieg gewollt noch heraufbeschworen haben. In Erfüllung der heiligen Pflichten, welche Gott den Herrschern und Nationen auferlegt, greifen wir zum Schwerte, um die Unabhängigkeit und die Ehre des Vaterlandes zu vertheidigen; und wir werden stets bereit sein, dasselbe niederzulegen, sobald diese Güter gesichert sind. Wenn Ew. Heiligkeit mir von Seite dessen, der so unvermuthet den Krieg erklärt hat, die Versicherung einer aufrichtig friedlichen Gesinnung und Bürgschaften gegen die Wiederkehr eines derartigen Angriffes auf den Frieden und die Ruhe Europa's bieten könnten, so werde sicherlich nicht ich es sein, der die ehrwürdigen Hände Ew. Heiligkeit zurückweisen würde, vereint wie ich mit Ihnen bin durch die Bande christlicher Liebe und aufrichtiger Freundschaft.

Wilhelm."

Von Seite Napoleons III. soll eine verdankende, im Uebrigen ablehnende Antwort erfolgt sein.

Nach dem Ausbruche des furchtbaren Krieges hörte der Papst nicht auf, wenigstens durch Gebet die Wiederherstellung des Friedens von Gott zu erflehen. Zu diesem Ende wurde in 8 verschiedenen Kirchen Roms vom 22.—24. August eine dreitägige Andacht angeordnet.

Die gottesräuberische Gewaltthat gegen Rom am 20. September 1870. Was seit einer langen Reihe von Jahren im Bunde mit den erklärtesten Feinden der katholischen Kirche der perfide Machiavellismus einer bekannten Politik im Geheimen geplant, aber offen vor aller Welt vorbereitet hat, ist an diesem Tage zu einem würdigen Abschluß gediehen. Das in Castelfidardo begonnene räuberische Attentat auf das tausendjährige Erbgut des hl. Stuhles und der katholischen Welt hat in Rom seine naturgemäße Vollendung und Krönung gefunden. Die That verdient nicht, daß wir sie unsern Lesern wie eine Waffenthat in ausführlichem Bericht vorführen. Daß und wie sie verübt wurde, ist hinlänglich bekannt. Nie ist ein öffentliches Verbrechen mit so viel Aufwand von Lüge und Heuchelei eingeleitet und maskirt, nie eines mit so plumper Frechheit und Feigheit zugleich ausgeführt worden, wie diese Gewaltthat vom 20. September. Und dies geschah im Angesichte der Vertreter der europäischen Mächte, die den legitimen Besitz des

Digitized by Google

Papstes thatsächlich und formell anerkannt haben und annoch anerkennen. Werden letztere dazu schweigen? werden sie in Rom ein Princip ratificiren, welches sich über kurz oder lang mit der ganzen Macht der Logik als argumentum a fortiori gegen sie selbst und gegen jede zu Recht bestehende Gewalt kehren muß? werden sie gutmüthig zusehen, wie die europäische Revolution den letzten festen Eckstein aus dem moralischen Unterbau herausbricht, auf welchem die öffentliche Rechtsordnung nicht nur der christlichen, sondern der civilisirten Welt beruht, um es der Menschheit authentisch zu verkünden, daß fortan einzig und allein der Mund der Kanonen Recht zu sprechen berufen ist? — Wir wissen es nicht, aber glauben können wir es ebenso wenig; denn das Gesetz der Selbsterhaltung dürfte jedenfalls noch mächtiger sein, als selbst religiöse Antipathien oder Sympathien. Sollten aber die Regierungen schweigen, — die zweihundert Millionen Katholiken, die es zunächst angeht, werden nicht schweigen. Beweis dessen ist der laute Schrei der Entrüstung, der als unmittelbares Echo auf den Klageruf von Rom aus allen Theilen der katholischen Welt ertönt, lauter noch und durchdringender als der Kriegslärm, der gegenwärtig Europa betäubt. In Fulda, am Grabe des Apostels der Deutschen, in Wien, in Genf, in London, in Belgien hat die Rechtsverwahrung des katholischen Volkes bereits ihre mächtigen internationalen Mittelpuncte gefunden, von wo aus sie ihre Schwingungen, getragen durch das gemeinschaftliche Gebet und den Gebrauch der gesetzlichen bürgerlichen Freiheit, weiter und weiter über den katholischen Erdkreis verbreitet. Nicht unruhige und bange Besorgniß, als ob ein feindlicher Gewaltact gegen die Kirche die göttlichen Verheißungen, unter deren Bürgschaft sie steht, je zu nichte machen könnte, sondern das verletzte Rechtsgefühl, die Pietät gegen den gemeinschaftlichen Oberhirten und der berechtigte Wille, die Freiheit der katholischen Gewissen gegen unbefugte Bevormundung zu wahren — das allein gibt den Impuls dieser Bewegung. Wie schmerzlich und von welcher Dauer auch die gegenwärtige Prüfung sein mag, der Katholik weiß, daß selbst die Pforten der Hölle den römischen Felsen ebenso wenig als die darauf gebaute Kirche zu bewältigen vermögen.

Die Bedränger des Papstes haben es erreicht, daß die Fortsetzung des ökumenischen Concils einstweilen unmöglich geworden ist. Wirklich hat der hl. Vater, der Noth der Umstände Rechnung tragend, beschlossen, laut Bulle vom 20. October, dasselbe auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Die Rathschlüsse Gottes sind anbetungswürdig und wunderbar. Vielleicht ist es nothwendig, daß, um die ferneren Arbeiten des Concils zu einem gedeihlichen Ziele zu führen, die weltgeschichtlichen Ereignisse, die sich heute vollziehen, demselben vorerst die Wege ebnen und die äußern Rahmen der kommenden Weltperiode skizziren, welcher die Kirche die Fackel der ewigen Wahrheit vorauszutragen berufen ist, und für deren Wunden sie allein den heilenden Balsam aufbewahrt. Unterdessen geht das zeitliche Weltgericht, welches ernst und furchtbar begonnen, seinen Gang, ohne uns wissen zu lassen, wo es stille stehen wird, und predigt den Völkern wie den Regierungen die Grundgesetze jeder menschlichen Gesellschaft und jeder wahren Civilisation: Wahrheit, Gerechtigkeit und Gottesfurcht. Unter

Digitized by Google

allen Umständen darf die Kirche vollkommen ruhig dem Schlußact dieses großen providentiellen Drama's entgegensehen, und wir unsererseits hegen das unerschütterliche Vertrauen, daß an die künftige Wiederversammlung des vertagten Concils vom Vatican noch größere Erwartungen der christlichen Welt sich knüpfen werden, als an seine erste Berufung.

Berichtigung. Im IX. Heft S. 35 Z. 8 zu lesen Zamosc statt „Zamoiski". — S. 43 Z. 5 1860 st. 1857. — S. 43 Z. 28 dritte st. vierte. — S. 44 Z. 21 Melbourne st. Melbourn.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi. (Dogmatische Bestimmung über die Kirche Christi.) 2

Bischöfliche Actenstücke.

Hirtenbrief der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe . . 18

Aus einem Hirtenschreiben des hochw. Bischofs von Paderborn über die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit 21

Für welchen Glauben kämpfte das katholische Deutschland „einen vierthalbhundertjährigen Kampf"? 32

Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau 71

Chronik 91

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Oekumenische Concil.

Stimmen aus Maria-Laach.

Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà

herausgegeben von

Florian Rieß und Karl von Weber.

XI.

Die Janus-Gläubigen

nach der

vaticanischen Entscheidung vom 18. Juli 1870.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1871.

Digitized by Google

Die

Janns-Gläubigen

nach der

vatikanischen Entscheidung

vom 18. Juli 1870.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1871.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Digitized by Google

Actenstücke.

XVI.

Schreiben des heiligen Vaters an die Cardinäle, vom 29. Sept. 1870.

Pius PP. IX.

Dilecte Fili Noster, salutem et apostolicam benedictionem.

Dominus Noster Jesus Christus, qui humiliat et sublevat, mortificat et vivificat [1], flagellat et salvat [2], permisit nuper, ut haec romana Urbs, supremi Pontificatus Sedes, in hostiles manus incideret, una cum reliqua illa parte Ecclesiasticae ditionis, quam inimici ipsi aliquandiu ab usurpatione immunem relinquendam censuerunt. Paternae Nos caritatis affectu adducti erga dilectos Filios Nostros S. E. R. Cardinales, et in Ipsis cooperatores hujus Supremi Nostri Apostolatus respicientes, constituimus, hodie in luctu et moerore Nostro, Eisdem declarare, uti officii Nostri ratio postulat et ipsa Nos conscientiae vox urget, intimos animi Nostri sensus, queis palam et aperte hunc praesentem rerum statum detestamur et reprobamus.

Nos enim, qui licet indigni et immerentes vicaria Christi Domini in terris potestate fungimur, et qui Pastor sumus in universa domo Israel, nunc libertate illa carere reipsa experimur, quae ad regendam Ecclesiam Dei ejus-

[1] I Reg. 2, 6. [2] Tob. 13, 2.

Pius IX. Papst.

Geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen!

Unser Herr Jesus Christus, welcher erniedrigt und erhöht, Tod und Leben gibt, Wunden schlägt und heilt, hat es vor wenigen Tagen zugelassen, daß diese Stadt Rom, der Sitz des obersten Hirtenamtes, zugleich mit jenem Reste des Kirchenstaates, von dessen widerrechtlicher Besitznahme die Feinde selbst bisher eine Zeit lang sich enthalten zu müssen glaubten, in Feindes Hand fiel. Geleitet von den Gefühlen Unserer väterlichen Liebe gegen Unsere theuern Söhne, die Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, in denen Wir die Mitarbeiter dieses Unseres höchsten apostolischen Amtes erblicken, haben Wir in Unserer gegenwärtigen Trauer und Betrübniß beschlossen, Ebendenselben, wie es unsere Amtspflicht erheischt und gemäß dem Antriebe Unseres Gewissens, die innersten Gefühle Unseres Herzens kund zu geben, womit Wir laut und öffentlich diesen gegenwärtigen Zustand der Dinge verabscheuen und verwerfen.

Denn Wir, obwohl unwürdig und ohne Unser Verdienst mit der Vollmacht betraut, Christi Unseres Herrn Stelle auf Erden zu vertreten, und zum Hirten über das ganze Haus Israel bestellt, sehen Uns thatsächlich der zur Regierung der Kirche Gottes und Verwaltung ihrer Angelegen-

Digitized by Google

que rationes curandas omnino Nobis necessaria est, atque hanc protestationem a Nobis emittendam esse ex officii Nostri debito sentimus, eam publicis etiam consignare litteris in animo habentes, ut universo catholico orbi veluti par est, innotescat.

Nec vero cum ereptam ademptamque Nobis hujusmodi libertatem testamur, illud potest ab adversariis Nostris reponi, hujusmodi querelam et declarationem fundamento carere: nemo enim est sanae mentis quin videat et fateatur, quod erepta nobis suprema illa et libera potestate, qua in publici cursus usu proindeque in publico epistolarum commercio civilis Nostri Principatus jure fruebamur, et cum fidere non possimus Gubernio ipsi, quod eam sibi potestatem arrogavit, necessaria expeditaque via ac libera facultate prorsus destituamur, negotia agendi, quae Jesu Christi vicarius et communis fidelium Pater, ad quem filii ex omni orbe confugiunt, omnino pertractare ac expedire debet.

Quae sane observatio recenti etiam facto luculentius confirmatur, quod superioribus diebus accidit, quibus scilicet ii, qui e Vaticani Nostri domicilii limine egrediebantur, perquisitioni subjecti fuere, explorantibus novi Gubernii militibus, si quae illi sub vestimentis occulerent. Contra hujusmodi rem reclamatum est, eique reclamationi erroris obtentu et excusatione responsum. At quis nesciat quam facili negotio hujusmodi allucinationes iterari ac aliae ex aliis suboriri possint?

Gravissimum praeterea malum in hac alma Urbe institutionis publicae rationi impendet: non enim longe est, ut in Lyceo magno urbis annuus disci-

heiten so unumgänglich nothwendigen Freiheit beraubt und fühlen Uns wegen Unseres Amtes verpflichtet, diesen Protest zu erheben, den Wir auch in einem öffentlichen Rundschreiben auszusprechen gedenken, damit er, wie es sich gebührt, dem ganzen katholischen Erdkreise bekannt werde.

Auch ist Unsern Feinden Angesichts dieses Unseres Zeugnisses von dem an Uns verübten Raube der Freiheit jeglicher Vorwand zu der Ausrede benommen, Unsere Klage und Erklärung entbehre des Grundes; denn jeder Vernünftige wird begreifen und eingestehen müssen, daß Uns, nach Entreißung jener obersten und freien Verfügung, die Wir kraft Unserer weltlichen Oberhoheit über das Postwesen und somit über den brieflichen Verkehr besaßen, und bei der Unmöglichkeit, auf die widerrechtlich in den Besitz dieser Gewalt gelangte Regierung Vertrauen zu setzen, die nothwendige Verkehrs- und Vollziehungsfreiheit für jene Geschäfte gänzlich entzogen ist, welche der Statthalter Jesu Christi und gemeinsame Vater der Gläubigen, zu dem seine Söhne von der ganzen Erde ihre Zuflucht nehmen, unabweislich und pflichtgemäß vorzunehmen und zu erledigen hat.

Diese Bemerkung wird durch einen neulichen Fall noch deutlicher bestätigt. In den letzten Tagen hat man nämlich die Leute, welche Unsere Wohnung im Vatikan verlassen wollten, bei ihrem Austritte einer Durchsuchung unterworfen, indem die Soldaten der neuen Regierung nachforschten, ob dieselben unter den Kleidern etwas verborgen hätten. Gegen solches Vorgehen wurde Verwahrung eingelegt, worauf man mit dem Vorgeben und der Entschuldigung antwortete, es habe ein Versehen stattgefunden. Allein wer weiß nicht, wie leicht solche Versehen sich wiederholen und andere ähnliche entstehen können?

Ein schweres Unheil steht außerdem in dieser ehrwürdigen Stadt dem öffentlichen Unterrichtswesen bevor. Denn binnen Kurzem wird auf der Hochschule der

Digitized by Google

plinarum cursus instauretur atque ille locus, qui maxima licet fere mille ac ducentorum juvenum frequentia celebratus, hactenus tranquillitatis ac ordinis exemplo fuit, unicumque perfugium tot christianis honestisque parentibus, quo filios suos erudiendos absque hauriendae corruptionis periculo mitterent, ille quidem sive ob falsas erroneasque quae tradentur doctrinas, sive ob eorum ingenium, qui ad eas tradendas eligentur, in eam conditionem prolapsurus esse intelligitur, quae a veteri longe discrepabit.

Significatum porro fuit, vigentes in urbe leges, eas ipsas occupata urbe integras inviolatasque permansuras, et tamen hisce declarationibus irritis, tabularia ipsa Paroeciarum urbis per vim excutiuntur et indagantur, nec obscurum est, id fieri ad illas cognitiones petendas, quae tabulis fortasse militarium conscriptionum conficiendis inserviant, atque aliis finibus, qui facile perspici possunt.

Hisce accedit, quod insectationes et injuriae ab ultionis cupiditate et partium studio profectae impunes abierunt eademque impunitas servata est quoad foedas et indignas contumelias, quibus fideles Nostrorum militum cohortes de societate et religione optime meritae honestis viris dolentibus fuerunt affectae.

Ordinationes demum et decreta nuper edita quoad Ecclesiae bona, quo spectant usurpatorum consilia, jam satis aperte declararunt. Jam vero contra haec omnia quae jam gesta sunt, ac ea etiam quae deteriora imminent, suprema Nostra auctoritate protestari intendimus, quemadmodum hisce Nostris litteris in praesentia protestamur, queis Tibi, dilecte Fili Noster, ac singilla-

Stadt das neue Schuljahr anfangen, und diese Anstalt, welche seither bei einer Frequenz von ungefähr 1200 Jünglingen ein Muster der Ruhe und Ordnung gewesen, welche so vielen achtbaren christlichen Eltern die einzige Zufluchtstätte dargeboten, um ihre Söhne ohne Gefahr des Verderbnisses studiren zu lassen, sie wird nun, wie vorauszusehen, nicht minder durch die falschen und irrigen Lehren, als durch die Geistesrichtung der anzustellenden Professoren in einen Zustand verfallen, welcher von dem bisherigen grell abstechen wird.

Man hatte ferner angekündigt, die in der Stadt bestehenden Gesetze sollten auch nach Besitznahme derselben ihre volle und unverbrüchliche Geltung behalten; aber im Widerspruch mit dieser Erklärung bemächtigt man sich mit Gewalt der Pfarrbücher der Stadt und durchforscht sie, unverkennbar in der Absicht, sich jene Aufschlüsse zu verschaffen, welche vermuthlich zur Aufstellung der Conscriptionslisten, sowie zu andern leicht zu errathenden Zwecken dienen sollen.

Dazu kommt, daß Verfolgungen und Beleidigungen, welche aus Rachsucht und Parteihaß hervorgegangen sind, ungestraft hingingen, und diese Strafloſigkeit auch den höchst gemeinen und unwürdigen Beschimpfungen vorbehalten ist, welche den Schaaren Unserer treuen, um die Gesellschaft und Religion wohl verdienten Soldaten zum Schmerze aller ehrbaren Leute zugefügt worden sind.

Endlich beweisen die Verordnungen und Decrete, welche neulich in Betreff der Kirchengüter erlassen sind, schon deutlich genug, worauf die Anschläge der Usurpatoren hinzielen. Gegen all dieses aber, was schon geschehen ist, und das Schlimmere, was noch bevorsteht, beabsichtigen Wir kraft Unserer höchsten Auctorität Protest zu erheben, wie Wir denn wirklich durch gegenwärtiges Schreiben protestiren, worin Wir Dir, geliebter Sohn,

Digitized by Google

tim unicuique ex S. E. R. Cardinalibus notam facimus peculiarium rerum quas breviter attigimus expositionem, id Nobis praeterea sumentes, ut alias uberiorem sermonem instituamus.

Interea Omnipotentem Deum fervidis ac non intermissis precibus obsecremus, ut inimicorum Nostrorum mentes illuminet, quo desinant animas suas ecclesiasticarum censurarum laqueis in dies magis obstringere, et terribilem Dei viventis ac videntis iram, cujus non est qui effugiat manum, in se concitare.

Pro parte autem Nostra constanti animo ac humilitate divinam Majestatem exoremus, Immaculata Deipara et Beatissimis Apostolis Petro ac Paulo deprecatoribus adhibitis, idque agamus sancta innixi fiducia ea quae petimus impetrandi, quoniam juxta est Dominus iis qui tribulato sunt corde, ac prope est omnibus invocantibus eum in veritate.

Tibi interim, dilecte Fili Noster, pacem et gaudium a Domino Nostro Jesu Christo adprecantes, Apostolicam benedictionem ex intimo corde profectam peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 29 Septembris S. Michaeli Archangelo sacra. Pontificatus Nostri vicesimoquinto.

Pius PP. IX.

ſowie jedem Cardinal der heiligen Römiſchen Kirche die Darlegung der einzelnen Puncte, die Wir kurz berührt haben, mittheilen, Uns überdies noch vorbehaltend, ein anderes Mal ausführlicher davon zu ſprechen.

Indeſſen flehen Wir unabläſſig in heißem Gebete zu Gott, dem Allmächtigen, daß Er den Sinn Unſerer Feinde erleuchte, damit ſie ablaſſen ihre Seelen von Tag zu Tag mehr in die kirchlichen Cenſuren zu verſtricken, und den furchtbaren Zorn des lebendigen und wiſſenden Gottes, dem Niemand entfliehen kann, gegen ſich herauszuforbern.

Unſeres Theiles aber laßt uns ſtandhaften Herzens und in Demuth die göttliche Majeſtät anflehen, unter Anrufung der Fürſprache der unbefleckten Gottesmutter und der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus, und laßt uns dieſes mit heiligem Vertrauen auf Erhörung unſerer Gebete thun; denn der Herr ſteht zur Seite derer, die betrübten Herzens ſind, und iſt Allen nahe, die in der Wahrheit Ihn anrufen.

Dir indeß, geliebter Sohn, erbitten Wir Frieden und Freude von unſerm Herrn Jeſus Chriſtus und ertheilen Dir liebevoll aus dem Grunde des Herzens den Apoſtoliſchen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 29. September, dem Feſte des Erzengels Michael. Im 25. Jahre unſeres Pontificates.

Pius IX., Papſt.

Digitized by Google

XVII.

Litterae Apostolicae SS. D. N. Pii PP. IX. quibus Concilium Oecumenicum suspenditur.

Pius PP. IX.
ad futuram rei memoriam.

Postquam Dei munere Oecumenici Vaticani Concilii celebrationem inire anno proxime superiori Nobis datum est, vidimus, sapientia, virtute ac sollicitudine Patrum, qui ex omnibus orbis terrarum partibus frequentissimi convenerant, maxime adnitente, ita res gravissimi hujus et sanctissimi operis procedere, ut spes certa Nobis affulgeret, eos fructus, quos vehementer optabamus, in religionis bonum et Ecclesiae Dei humanaeque societatis utilitatem ex illo fore profecturos. Et sane, jam quatuor publicis ac solemnibus sessionibus habitis, salutares atque opportunae in causa fidei Constitutiones a Nobis, eodem sacro approbante Concilio, editae ac promulgatae fuerunt, aliaque tum causam fidei tum ecclesiasticae disciplinae spectantia ad examen a Patribus revocata, quae suprema docentis Ecclesiae auctoritate brevi sanciri ac promulgari possent. Confidebamus, istiusmodi labores, communi fraternitatis studio ac zelo, suos progressus habere, et ad optatum exitum facili prosperoque cursu perduci posse; — sed sacrilega repente invasio hujus almae Urbis, Sedis Nostrae, et reliquarum temporalis Nostrae ditionis

Päpſtliche Bulle vom 20. Oktober 1870.

(Vertagung des Concils.)

Pius IX., Papſt,
zum immerwährenden Gedächtniß.

Nachdem Uns durch Gottes Gnade gewährt worden, im vorigen Jahre die Feier des Vaticaniſchen Concils zu eröffnen, ſahen Wir, Dank beſonders der Weisheit, Tugend und Bemühung der aus allen Theilen der Welt zahlreichſt verſammelten Väter, das Fortſchreiten dieſes hochwichtigen und hochheiligen Werkes in einer Weiſe gedeihen, welche Uns daraus die ſo ſehnlich von Uns gewünſchten Früchte zur Förderung der Religion und zum Nutzen der Kirche Gottes wie der menſchlichen Geſellſchaft mit der ſicheren Hoffnung eines glücklichen Erfolges erwarten ließ. Und in der That ſind in den vier öffentlichen und feierlichen Sitzungen, welche bis jetzt ſtattgefunden, bereits heilſame und dem Zeitbedürfniß angemeſſene Conſtitutionen in Sachen des Glaubens unter Zuſtimmung eben dieſes heiligen Concils von Uns erlaſſen und verkündigt worden; zudem wurden noch andere Gegenſtände, theils den Glauben theils die kirchliche Disciplin betreffend, von den Vätern ſchon ſoweit in Berathung gezogen, daß dieſelben von der oberſten Lehrgewalt der Kirche binnen Kurzem ſanctionirt und verkündet werden könnten. Wir hegten die Zuverſicht, dieſe Arbeiten würden durch das eifrige Zuſammenwirken aller Unſerer Brüder ihren weitern Fortgang nehmen und in ungehindertem und glücklichem Verlaufe zu einem erwünſchten Ende geführt werden können. Allein die plötzlich erfolgte kirchenräuberiſche Invaſion dieſer

Digitized by Google

regionum, qua, contra omne fas, civilis Nostri et Apostolicae Sedis principatus inconcussa jura, incredibili perfidia et audacia, violata sunt, in eam Nos rerum conditionem conjecit, ut sub hostili dominatione et potestate, Deo sic permittente ob imperscrutabilia judicia sua, penitus constituti simus. In hac luctuosa rerum conditione, cum nos a libero expeditoque usu supremae auctoritatis Nobis divinitus collatae multis modis impediamur, cumque probe intelligamus, minime ipsis Vaticani Concilii Patribus in hac alma Urbe, praedicto rerum statu manente, necessariam libertatem, securitatem, tranquillitatem suppetere et constare posse ad res Ecclesiae Nobiscum rite pertractandas, cumque praeterea necessitates fidelium, in tantis iisque notissimis Europae calamitatibus et motibus, tot pastores a suis ecclesiis abesse haud patiantur; — idcirco Nos, eo res adductas magno cum animi Nostri moerore perspicientes, ut Vaticanum Concilium tali in tempore cursum suum omnino tenere non possit, praevia matura deliberatione, motu proprio ejusdem Vaticani Oecumenici Concilii celebrationem usque ad aliud opportunius et commodius tempus per hanc sanctam Sedem declarandum Apostolica auctoritate, tenore praesentium, suspendimus, et suspensam esse nunciamus, Deum adprecantes, auctorem et vindicem Ecclesiae Suae, ut, submotis tandem impedimentis omnibus, Sponsae Suae fidelissimae ocius restituat libertatem et pacem. Quoniam vero, quo pluribus et gravioribus periculis malisque

hehren Stadt, Unseres Sitzes, und der übrigen Unserer weltlichen Herrschaft untergebenen Gebietstheile, eine Gewaltthat, durch welche aller Gesetzlichkeit zum Trotz mit unglaublicher Treulosigkeit und Frechheit die unbestreitbaren Rechte Unserer und des apostolischen Stuhles fürstlichen Herrschaft verletzt worden sind, hat Uns in eine derartige Lage gebracht, daß Wir nach Gottes Zulassung, gemäß seinem unerforschlichen Rathschluß, vollständig unter feindlicher Herrschaft und Gewalt Uns befinden.

Im Bewußtsein, daß wir unter diesen beklagenswerthen Umständen in der freien und ungeschmälerten Ausübung der von Gott Uns übertragenen höchsten Auctorität vielfach behindert sind; sowie in der klaren Voraussicht, daß, so lange in dieser hehren Stadt die genannten Zustände fortdauern, auch die Väter des Vaticanischen Concils keineswegs die nöthige Freiheit, Sicherheit und Ruhe genießen und bewahren könnten, um mit Uns die Angelegenheiten der Kirche in gebührender Weise zu berathen; in Erwägung ferner, daß unter den allbekannten so schweren Verhängnissen und Erschütterungen Europa's der Nothstand der Gläubigen die Abwesenheit so vieler Hirten von ihren Kirchen nicht gestattet: aus diesen Gründen und indem Wir mit tiefem Seelenschmerze die Dinge so weit gekommen sehen, daß das Vaticanische Concil zu dieser Zeit unmöglich fortgesetzt werden kann, vertagen Wir hiermit, nach reiflicher Erwägung, aus freiem Willen, kraft Unserer apostolischen Gewalt die Feier eben dieses Vaticanischen ökumenischen Concils und erklären sie vertagt bis zu einer geeigneteren und günstigeren Zeit, welche durch diesen heiligen Stuhl bezeichnet werden wird; und flehen zu Gott, dem Gründer und Beschützer seiner Kirche, er möge nach endlicher Beseitigung aller Hindernisse seiner unwandelbar getreuen Braut recht bald die Freiheit und den Frieden wiedergeben.

Digitized by Google

vexatur Ecclesia, eo magis instandum est obsecrationibus et orationibus nocte ac die apud Deum et Patrem Domini Nostri Jesu Christi, Patrem misericordiarum et Deum totius consolationis, volumus ac mandamus, ut ea, quae in apostolicis litteris die 11. Aprilis anno proxime superiori datis, quibus indulgentiam plenariam in forma Jubilaei occasione Oecumenici Concilii omnibus Christifidelibus concessimus, a Nobis disposita ac statuta sunt, juxta modum et rationem iisdem litteris praescriptam, in sua vi, firmitate et vigore permaneant, perinde ac si ipsius Concilii celebratio procederet. Haec statuimus, nunciamus, volumus, mandamus, contrariis non obstantibus quibuscunque; irritum et inane decernentes, si secus super his a quoquam, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam Nostrorum, suspensionis, nunciationis, voluntatis, mandati ac decreti, infringere, vel ei ausu temerario contraire; — si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri ac Pauli, Apostolorum Ejus, se noverit incursurum. Ut autem eaedem praesentes litterae omnibus, quorum interest, innotescant, volumus, illas seu earum exempla ad valvas Ecclesiae Lateranensis et Basilicae Principis Apostolorum, nec non S. Mariae Majoris de Urbe affigi et publicari; sicque publicatas et affixas omnes et singulos, quos illae concernunt, perinde arctare, ac si unicuique eorum nominatim et personaliter intimatae fuissent.

Und weil wir um so inständiger Tag und Nacht mit Bitten und Gebeten zu Gott flehen müssen, dem Vater unseres Herrn Jesu Christi, dem Vater der Erbarmungen und dem Gott alles Trostes, je zahlreicher und größer die Gefahren und Uebel sind, von denen die Kirche bedrängt wird: so wollen und befehlen Wir, daß Alles, was in Unserem apostolischen Schreiben vom 11. April vorigen Jahres, wodurch Wir gelegentlich des ökumenischen Concils allen Christgläubigen einen vollkommenen Ablaß in der Form eines Jubiläums ertheilten, von Uns angeordnet und bestimmt worden ist, auch fortan in Kraft und Geltung bleibe, gerade so, als ob die Feier des Concils noch fortdauerte. Dieses beschließen, verkünden, wollen und befehlen wir, ohne daß irgend etwas dem wie auch immer Entgegenstehendes dessen Gültigkeit beeinträchtigen darf; und erklären für null und nichtig Alles, was dagegen irgend Jemand auf was immer für eine Auctorität hin, wissentlich oder unwissentlich, geltend zu machen sich unterfangen möchte.

Niemandem soll es daher erlaubt sein, diesen unsern schriftlichen Act der Vertagung, der Verkündigung, Unseres Willens, Befehls und Decretes seines Ansehens zu entkleiden oder demselben freventlich entgegenzuhandeln; sollte aber Jemand solches sich vermessen, so soll er wissen, daß ihn der Zorn des allmächtigen Gottes und Seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus treffen wird.

Damit jedoch gegenwärtiges Schreiben Allen, die es angeht, bekannt werde, so wollen Wir, daß dasselbe, oder Exemplare davon, an den Thüren der Kirche vom Lateran, der Basilika des Apostelfürsten, sowie von St. Maria Maggiore in Rom angeschlagen und verkündet werde, und daß es, in solcher Weise verkündet und angeschlagen, Alle und Jeden derselben, die es angeht, ebenso verpflichte, als wäre es einem Jeden von ihnen namentlich und persönlich bekannt gemacht worden.

Digitized by Google

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 20. Octobris anno MDCCCLXX.

Pontificatus Nostri anno vicesimo quinto.

N. Card. **Paracciani-Clarelli.**

Gegeben zu Rom bei St. Peter, unter dem Fischerring, am 20. October des Jahres 1870.

Im fünfundzwanzigsten Jahre Unseres Pontificats.

N. Card. **Paracciani-Clarelli.**

XVIII.

Breve des heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe, welche das Fuldaer Hirtenschreiben unterzeichnet haben.

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater, salutem et Apostolicam benedictionem.

Inter gravissimas afflictiones, quibus improbi homines post multa detestanda facinora, conculcatis non solum religionis, sed etiam naturalis justitiae et honestatis juribus, tandem calicem amaritudinis Nostrae usque ad summum compleverunt, magnum Nobis et desideratissimum solatium attulit zelus pro Domo Dei ac sollicitudo pro integritate fidei catholicae, quam Tu, Venerabilis Frater, cum plerisque in Germania Episcopis calamitoso hoc tempore demonstrasti, ut luculenter perspeximus ex litteris pastoralibus ad greges vestros directis, quas a Venerabili Fratre Petro Francisco Archiepiscopo Damasceno, Nostro apud Bavariae Regem Nuntio, ad Nos transmissas accepimus. Communi consilio in civitate Fuldensi congregati, pro pastoralis muneris debito docuistis fideles vestrae curae commissos, quanta sit omnibus, qui unius, sanctae, catholicae et Apostolicae Ecclesiae membra esse ac manere velint, obligatio

Pius IX. Papst.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Unter den schweren Trübsalen, womit ruchlose Menschen, welche die Rechte nicht nur der Religion, sondern auch der natürlichen Gerechtigkeit und Ehrbarkeit mit Füßen treten, nach vielen verabscheuungswerthen Thaten endlich den Kelch Unserer Bitterkeit bis an den Rand gefüllt haben, hast Du, ehrwürdiger Bruder, Uns einen großen und sehr erwünschten Trost bereitet durch den Eifer für das Haus Gottes und die Sorge für die Unversehrtheit des katholischen Glaubens, welche Du im Verein mit den meisten Bischöfen Deutschlands in dieser unheilvollen Zeit bewiesen hast, wie wir deutlich aus dem an Eure Herden gerichteten Hirtenbrief ersehen haben, welchen Wir durch Unsern ehrwürdigen Bruder, Petrus Franziskus, Erzbischof von Damaskus, Unsern Nuntius bei dem Könige von Bayern, zugesandt erhielten. Zu gemeinsamer Berathung in der Stadt Fulda versammelt, habet Ihr, wie Eure Hirtenpflicht es erheischte, die Eurer Sorge anvertrauten Gläubigen darüber belehrt, welch strenge Pflicht und Nothwendigkeit Allen, welche Glieder der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sein

Digitized by Google

et necessitas, veritates a Nobis approbante sacro et oecumenico Vaticano Concilio in utraque sessione die 24. Aprilis et 18. Julii definitas firma fide ut a Deo revelatas credendi ac profitendi; et quantopere ipsis principiis catholicae religionis repugnet eorum hominum assertio, qui dicere non verentur, doctrinam in hoc sacro Concilio Vaticano definitam non contineri in divina Scriptura et Traditione, immo eidem esse contrariam.

Quanto autem acerbiorem schismaticae istae et haereticae sententiae animo nostro tot jam angustiis oppresso addiderunt dolorem, tanto magis laudamus et commendamus Tuam, Venerabilis Frater, et aliorum Episcoporum Germaniae vigilantiam pastoralem ad occurendum ingruentibus his periculis adeo necessariam. Plenior tamen futura fuisset consolatio Nostra, si, quo instructio vestra pastoralis esset efficacior, omnium Venerabilium Fratrum, Episcoporum Germaniae, nomina iisdem vestris litteris subscripta vidissemus. Nec vero vel minimum dubitamus, quin Antistites illi, quorum nomina desiderantur, omnes aequo intelligant, quam manifestum sacris Pastoribus incumbat officium, greges suos docendi de veritatibus fidei in sacro oecumenico Concilio definitis, quo oves sibi creditas arceant a venenatis et nutriant salutaribus pascuis catholicae doctrinae; quando in istis praesertim regionibus filii quidam superbiae, qui se Catholicos nominant, non solum occultis fraudibus, sed aperta fronte ipsum fidei catholicae dogma oppugnant. Eo enim devenerunt, ut per libellos in vulgus editos et per publicas ephemerides contra auctoritatem et decreta ipsius

und bleiben wollen, obliege, die von Uns mit Zustimmung des heiligen und ökumenischen Vatikanischen Concils in den beiden Sitzungen vom 24. April und 18. Juli definirten Wahrheiten als von Gott geoffenbart mit festem Glauben anzunehmen und zu bekennen; und wie sehr die Behauptung jener Menschen, die sich nicht entblöden zu sagen, die in diesem heiligen Vatikanischen Concil definirte Lehre sei in der göttlichen Schrift und der Tradition nicht enthalten, sondern stehe sogar mit derselben im Widerspruche, den Grundwahrheiten der katholischen Religion widerstreite.

Je mehr aber diese schismatischen und häretischen Kundgebungen Unsere durch so viele Trübsale schon tief bekümmerte Seele mit neuem Schmerz erfüllen, um so mehr Lob und Anerkennung spenden Wir, Ehrwürdiger Bruder, Deiner und anderer Bischöfe Deutschlands oberhirtlichen Wachsamkeit, die so dringend vonnöthen ist, um diesen drohenden Gefahren zu begegnen. Unser Trost wäre jedoch noch vollkommener gewesen, wenn Wir Euer Hirtenschreiben, um ihm größere Wirksamkeit zu verleihen, von allen Bischöfen Deutschlands, Unseren Ehrwürdigen Brüdern, unterzeichnet gesehen hätten. Wir hegen jedoch nicht den geringsten Zweifel, daß jene Bischöfe, deren Namen vermißt werden, alle ebenso einsehen, wie es unverkennbare Pflicht der geistlichen Hirten sei, ihre Herden über die im heiligen ökumenischen Concil definirten Glaubenswahrheiten zu belehren, um die ihnen anvertrauten Schafe von der giftigen Weide abzuhalten und mit der heilsamen Speise der katholischen Lehre zu nähren; da gerade in jenen Gegenden gewisse Söhne des Stolzes, welche sich für Katholiken ausgeben, das Dogma des katholischen Glaubens nicht bloß durch geheimen Betrug, sondern mit offener Stirne bekämpfen. Sie sind nämlich so weit gekommen, daß sie in Broschüren und Tagesblättern gegen die Auctorität und Beschlüsse des ökumenischen Concils

Digitized by Google

oecumenici Concilii atque in primis contra doctrinam fidei in eodem Concilio irreformabili sanctione definitam de Romani Pontificis ex cathedra loquentis infallibilitate rebelles audeant insurgere et alios in eandem rebellionem ac perditionem trahere conentur.

Mendaciter jactant pro more omnium, qui schismata et haereses unquam disseminarunt, se antiquam fidem catholicam retinere, dum ipsum fundamentale principium catholicae fidei ac doctrinae subvertunt. Licet namque profiteantur Scripturam et Traditionem fontes esse divinae revelationis, magisterium tamen semper vivens Ecclesiae ex Scriptura et Traditione manifestum atque divinitus institutum sicut ad perpetuam custodiam ita ad infallibilem explicationem et declarationem dogmatum, quae in Scriptura et Traditione nobis transmissa sunt, iidem audire detrectant; atque ita se ipsos singuli per suam fallibilem et fallacem sententiam independenter ab auctoritate, immo etiam contra auctoritatem hujus divinitus ordinati magisterii constituunt judices dogmatum, quae in fontibus revelationis contineantur. Quid enim aliud agunt, dum dogma fidei a Nobis approbante sacro Concilio definitum audent dicere non esse veritatem a Deo revelatam et catholica fide credendam, quia ipsi secundum suam intelligentiam illud in sacra Scriptura et Traditione se non reperire affirmant? Quasi vero non is sit ordo fidei a Redemptore nostro in sua Ecclesia institutus semperque retentus, ut ipsa dogmatis definitio haberi debeat per se sola sufficiens, certissima, et omnibus fidelibus accommodata demonstratio, doctrinam definitam contineri in deposito revelationis scriptae vel

selbſt und insbeſondere gegen die von dem nämlichen Concil durch unabänderlichen Entſcheid definirte Lehre von der Unfehlbarkeit des Römiſchen Papſtes, wenn er ex cathedra ſpricht, ſich aufzulehnen wagen, und Andere zu derſelben Auflehnung zu verleiten und in gleiches Verderben zu ſtürzen ſuchen.

Nach der Gewohnheit Aller, die jemals Spaltungen und Häreſieen ausgeſäet haben, rühmen ſie ſich lügenhaft, daß ſie den alten katholiſchen Glauben bewahren, während ſie ſelbſt das Grundprinzip des katholiſchen Glaubens und der katholiſchen Lehre umſtürzen. Obſchon ſie nämlich bekennen, daß die Schrift und Tradition die Quellen der göttlichen Offenbarung ſind, ſo weigern ſie ſich dennoch, das allzeit fortlebende Lehramt der Kirche, welches offenbar durch Schrift und Tradition bezeugt und von Gott ſowohl zur beſtändigen Bewahrung als zur unfehlbaren Erklärung und Auslegung der in Schrift und Tradition uns überlieferten Glaubenswahrheiten eingeſetzt iſt, zu hören, und ſetzen ſo ſich ſelbſt einzeln mit ihrer fehlbaren und trügeriſchen Wiſſenſchaft, unabhängig von der Auctorität, ja ſogar gegen die Auctorität dieſes von Gott verordneten Lehramtes zu Richtern über die Glaubenslehren ein, welche in den Quellen der Offenbarung enthalten ſeien. Denn was anders thun ſie, da ſie zu behaupten wagen, das von Uns mit Zuſtimmung des heiligen Concils definirte Glaubensdogma ſei keine von Gott geoffenbarte und von dem Katholiken zu glaubende Wahrheit, weil ſie ſelbſt nach ihrer Einſicht dasſelbe in Schrift und Tradition nicht zu finden verſichern? Als ob nicht dies die von unſerm Erlöſer in Seiner Kirche eingeſetzte und immer eingehaltene Ordnung des Glaubens wäre, daß eben die Definition eines Dogmas für ſich allein als der genügende, zuverläſſigſte und allen Gläubigen angemeſſene Beweis gelten müſſe, die definirte Lehre ſei wirklich in der Hinterlage der geſchriebenen oder überlieferten Offenbarung enthalten. Daher

Digitized by Google

traditae. Unde tales dogmatum definitiones necessario sunt et quovis tempore fuerunt incommutabilis norma sicut pro fide ita etiam pro scientia catholica, ad cujus munus nobilissimum pertinet ostendere, quomodo doctrina eo ipso sensu, quo definita est, in fontibus revelationis contineatur.

Neque minus iidem homines, quantum in ipsis est, ad Ecclesiae et fidei catholicae subversionem tendunt, dum per calumnias et praetextus prorsus inanes, quemadmodum in litteris pastoralibus a Te et ab aliis Venerabilibus Fratribus Episcopis Germaniae ad greges vestros directis significare non omisistis, illis suis perniciosissimis scriptis affirmare praesumunt, sive in ipsa definitione sive in promulgatione decretorum Conciliarium ac speciatim dogmatis de Romani Pontificis infallibilitate aliquid defuisse ad plenum valorem et ad plenam auctoritatem Concilii oecumenici constituendam. Sane in hoc sacrosancto oecumenico Concilio assistentiam Spiritus Sancti ad infallibilitatem definitionum negare non possunt nisi ex principiis, quibus universim supernaturali infallibilitati atque adeo proprietati essentiali Ecclesiae catholicae bellum indicitur. Nemo certe ignorat similibus praetextibus aliorum etiam Conciliorum definitiones ab iis, quorum errores condemnati erant, impugnari consuevisse, quemadmodum notissimae calumniae demonstrant, quibus tum alia oecumenica Concilia ab aliis, tum speciatim Florentinum ac Tridentinum a schismaticis et haereticis recentioribus ad suam perniciem et ad spiritualem ruinam plurimorum impugnata sunt.

Tantam degenerum filiorum perversionem ac tanta pericula, in quae im-

sind und waren jederzeit solche dogmatische Entscheidungen nothwendig die unwandelbare Norm wie für den Glauben so auch für die katholische Wissenschaft, zu deren vornehmster Aufgabe es gehört, zu zeigen, wie eine Lehre in eben dem Sinne, in welchem sie definirt ist, in den Quellen der Offenbarung enthalten sei.

Nicht weniger steuern dieselben Menschen, soviel an ihnen liegt, auf den Umsturz der Kirche und des katholischen Glaubens hin, wenn sie, wie Ihr in dem von Dir und andern Bischöfen Deutschlands, Unsern ehrwürdigen Brüdern, an Eure Herden gerichteten Hirtenbriefe kundzuthun nicht unterlassen habet, in ihren verderblichen Schriften auf Verleumdungen und ganz nichtige Vorwände gestützt, zu behaupten wagen, es habe, sei es in der Entscheidung selbst, oder in der Bekanntmachung der Concilsdecrete und insbesondere des Dogma's von der Unfehlbarkeit des Römischen Papstes etwas zur vollen Gültigkeit und zur vollen Auctorität eines ökumenischen Concils Erforderliches gemangelt. In Wahrheit, bei diesem heiligen allgemeinen Concil können sie den zur Unfehlbarkeit der Entscheidungen erforderlichen Beistand des heiligen Geistes nur aus Prinzipien leugnen, wodurch überhaupt der übernatürlichen Unfehlbarkeit und somit einer wesentlichen Eigenschaft der katholischen Kirche der Krieg erklärt wird. Es ist in der That allbekannt, daß unter ähnlichen Vorwänden auch die Entscheidungen der übrigen Concilien von Jenen bekämpft zu werden pflegten, deren Irrthümer verdammt wurden, wie die bekannten Verleumdungen beweisen, mit denen sowohl die andern ökumenischen Concilien von frühern, als insbesondere das Concil von Florenz und das von Trient von den neuern Schismatikern und Häretikern zu ihrem Verderben und zum Untergang sehr vieler Seelen bekämpft worden sind.

Wie könnten Wir ohne den innigsten Schmerz Unseres Herzens und ohne bit-

Digitized by Google

providos et imperitos, maxime vero incautam juventutem conjiciunt, quomodo possemus sine intimo cordis Nostri dolore et sine amaris lacrymis intueri? Sinum Matris Ecclesiae, a qua foti et nutriti sunt, impie lacerant, cibum salutiferum ab ea paratum venenis commutant, atque in superbiam elati scientiam, qua alios erudire deberent ad salutem, in suam et aliorum perditionem convertunt. In hoc igitur fidei et salutis animarum sanguine Christi redemptarum discrimine, pro sollicitudine omnium Ecclesiarum quae Nobis incumbit, hortamur et obsecramus, Venerabilis Frater, Tuum zelum Tuumque amorem erga sponsam Jesu Christi catholicam Ecclesiam, ut Tu cum reliquis Episcopis in Germania, unitis animis ac consiliis in omni opera tum per vestram pastoralem auctoritatem, providentiam, doctrinam, tum per alios adjutores vestros, quorum fidei integritas ac doctrina vobis perspecta est, a mentibus cunctorum fidelium vestrae curae commissorum atque in primis catholicorum juvenum, qui in scholis eruduntur, arceatis pericula labefactandae fidei catholicae; ac quantum per divinam gratiam valetis, omnes imbuere ac confirmare studeatis in obedientia et amore erga Sanctam Matrem Ecclesiam et erga beatissimum Petrum, super quem Christus Redemptor ipsam suam aedificavit Ecclesiam.

Quoniam vero neque qui plantat est aliquid, neque qui rigat, sed qui incrementum dat Deus: die ac nocte extollamus manus nostras ad Deum, unde veniet auxilium nobis; imploremus intercessionem immaculatae Virginis Matris Dei, Principis Apostolorum Petri et Coapostoli ejus Pauli, aliorumque Sanctorum Ecclesiae triumphantis,

tere Thränen eine so tiefe Verkehrtheit entarteter Söhne und die so großen Gefahren ansehen, in welche sie Unvorsichtige und Unerfahrene, besonders aber die unbehutsame Jugend stürzen? Den Schooß der Kirche, der Mutter von der sie auferzogen und genährt sind, zerfleischen sie ruchlos, die heilbringende Speise, welche sie ihnen bietet, vertauschen sie für Gift, und von Stolz aufgebläht verwenden sie die Wissenschaft, wodurch sie andere zum Heile unterweisen sollten, zu ihrem und Anderer Verderben. Bei dieser über den durch Christi Blut erlösten Seelen schwebenden Gefahr für den Glauben und das Heil ermahnen und beschwören Wir nun, Ehrwürdiger Bruder, gemäß der Sorge für alle Kirchen, welche uns obliegt, Deinen Eifer und Deine Liebe gegen die katholische Kirche, die Braut Jesu Christi, daß Du mit den übrigen Bischöfen Deutschlands, daß Ihr Alle einmüthigen Herzens und Sinnes und durch jegliche Bemühung sowohl durch Eure oberhirtliche Auctorität, Fürsorge und Belehrung, als durch Eure Mitarbeiter, deren Glaubensreinheit und Lehrweisheit Euch bekannt ist, die den katholischen Glauben bedrohenden Gefahren von den Seelen aller Eurer Sorge anvertrauten Gläubigen und vorzüglich der katholischen Jünglinge, welche in den Schulen unterrichtet werden, abwendet; und daß Ihr, so viel Ihr durch Gottes Gnade vermöget, Alle in dem Gehorsame und der Liebe gegen die heilige Mutter, die Kirche, und gegen den heiligen Petrus, auf den Christus, der Erlöser, Seine Kirche selbst gebaut hat, zu begründen und zu befestigen trachtet.

Da jedoch weder der, welcher pflanzt, noch der, welcher begießt, etwas ist, sondern Gott, welcher das Gedeihen gibt: so lasset uns Tag und Nacht unsere Hände zu Gott erheben, von dem uns Hülfe kommen wird; lasset uns die Fürbitte der unbefleckten jungfräulichen Gottesmutter, des Apostelfürsten Petrus und seines Mitapostels Paulus, und der übrigen Heiligen der triumphirenden Kirche an-

Digitized by Google

ut Dominus respiciat Ecclesiam suam in terris inter tantos labores et tanta pericula militantem, eam tueatur, donis suis coelestibus amplificet et exaltet; ut qui fide stant, confirmentur et augmentum faciant in charitate, qui autem fracti sunt rami, iterum inserantur, sicque omnes in Una, Sancta, Catholica, Apostolica Romana Ecclesia ad Deum perveniant, et in Deo pacem habeant et salutem aeternam. Ut hunc laborum ac vigilantiae pastoralis fructum Deus pro grege Tibi commisso concedat uberrimum, divinae gratiae auspicem et praecipuae Nostrae erga Te benevolentiae pignus, Apostolicam benedictionem Tibi ipsi, Venerabilis Frater, omnibusque fidelibus Tuae curae concreditis toto cordis affectu impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 28. Octobris anno MDCCCLXX. Pontificatus Nostri anno vicesimoquinto.

Pius PP. IX. m. p.

rufen, damit der Herr auf Seine hienieden unter ſo großen Mühen und Gefahren kämpfende Kirche gnädig ſchaue, ſie ſchütze, ſie mit Seinen himmliſchen Gaben bereichere und erhöhe; damit jene, welche aufrecht ſtehen im Glauben, befeſtigt werden und wachſen in der Liebe, die Zweige aber, welche gebrochen ſind, wieder eingepflanzt werden, und ſo alle in der Einen, Heiligen, Katholiſchen, Apoſtoliſchen Römiſchen Kirche zu Gott gelangen, und in Gott den Frieden und das ewige Heil beſitzen. Damit Gott dieſe Frucht der oberhirtlichen Mühewaltung und Wachſamkeit der Dir anvertrauten Herde in reichſter Fülle verleihe, ertheilen Wir Dir ſelbſt, Ehrwürdiger Bruder, und allen deiner Sorge übergebenen Gläubigen als Anzeichen der göttlichen Gnade und als Unterpfand Unſeres vorzüglichen Wohlwollens gegen Dich mit der ganzen Zuneigung Unſeres Herzens den Apoſtoliſchen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 28. Oktober 1870. Im fünfundzwanzigſten Jahre Unſeres Pontificates.

Pius IX., Papſt.

Digitized by Google

Bischöfliche Actenstücke.

Aus dem Hirtenschreiben des hochwürdigsten Bischofs von Trier an den Klerus seiner Diöcese über die vaticanische Lehrentscheidung vom 18. Juli 1870.

Das Hirtenschreiben will, zum angemessenen Gebrauch des Curat-Klerus beim Volksunterricht, an die genannte Lehrentscheidung „einige Bemerkungen knüpfen, welche zumeist den Zweck haben, den Sinn und die Tragweite der Definition gegen Mißverständnisse sicher zu stellen:

1. Zunächst wird es der Hochw. Geistlichkeit ein Leichtes sein, mit den Worten der Lehrentscheidung selbst ein Mißverständniß auszutilgen, welches nicht allein bei wenig unterrichteten und zur Unterscheidung der Dinge wenig fähigen Christen, sondern auch da und dort — es ist kaum glaublich! — bei sonst gebildeten Männern besteht. Indem man nämlich diese zwei ganz verschiedenen Dinge: amtliches Lehren und persönliche Lebensführung des Lehrers nicht von einander unterscheidet, gibt man sich der über alle Maßen grundlosen und thörichten Meinung hin, es habe sich im Concilium um das Unerhörte und das ewig Unmögliche gehandelt, der Papst, der doch gleich jedem andern Priester in der heil. Messe das Confiteor betet, der das Sacrament der Buße empfängt und seinen Beichtvater hat gleich jedem andern guten katholischen Christen, für fehlerfrei im sittlichen Leben, für sündelos zu erklären. Ganz gewiß, geliebte Mitbrüder, wenn der Papst seine Lehrentscheidungen, ohne ein Depositum der göttlichen Offenbarung und ohne höhere Bewahrung und Leitung in seinem Lehramte, einzig aus seinem Geiste, mit seinem sich selbst überlassenen Denken und Forschen zu schöpfen und zu fassen hätte, so wäre man wohl berechtigt, bei der behaupteten Unfehlbarkeit in der Lehre auch an Sündelosigkeit im sittlichen Leben zu denken, diese mit jener in Verbindung zu bringen. Denn unleugbar steigen aus der Sünde, aus den Leidenschaften und bösen Begierden großentheils jene finsteren Wolken auf, welche vor dem armen Menschengeiste die höheren Wahrheiten umdunkeln und verhüllen, und hinwieder, je reiner eine Seele ist, desto empfänglicher ist ihr Auge, die höhere Wahrheit zu finden.

Aber daß Gott in seiner Allmacht auch einen der Sünde unterworfenen Menschen zum sicheren und zuverlässigen Werkzeug der Bewahrung, Verkündigung und Ueberlieferung der von ihm gegebenen Wahrheiten auswählen kann, wer wollte das bezweifeln? Sagte nicht der Heiland dem Volke und seinen Jüngern: „Auf dem Stuhle Mosis sitzen die Schriftgelehrten und Pharisäer. Darum (d. i. um ihres Lehramtes willen) haltet und thut Alles, was sie euch sagen, nach ihren Werken aber sollt ihr nicht thun?“[1] Zeigten nicht die Vorsteher des Priesterthums und die Ge-

[1] Matth. 23, 2 u. 3.

Digitized by Google

setzesgelehrten, indem sie zu Jerusalem gewissermaßen die Stelle des führenden Sternes einnahmen, den Weisen aus dem Morgenlande kraft ihres Amtes in göttlich sicherer Weisung den Weg zum neugebornen Heiland der Welt? Sehr sündhafte Menschen zwar, aber dennoch richtig arbeitende Werkzeuge Gottes in ihrem Lehramte, zeigten sie diesen Heilsweg ebenso wahr und ebenso richtig, wie der fleckenlose wunderbare Stern von reinen Himmelshöhen ihn zeigte.[1] Sprach nicht der Hohepriester Caiphas, dessen Name in der Leidensgeschichte des Herrn auf ewig gebrandmarkt ist, dennoch die unermeßlich wichtige Wahrheit aus von dem stellvertretenden welterlösenden Tode Christi? „Er sagte dies aber nicht aus sich selbst," wie der hl. Evangelist Johannes bedeutungsvoll bemerkt[2], „sondern weil er in diesem Jahre Hoheprieſter war, weissagte er." Er sprach aus dem heiligen Geiste, nicht weil er dessen persönlich würdig war, daß der hl. Geist durch ihn redete, sondern weil es dem gerade damals von ihm verwalteten Lehramte so gegeben wurde. Und so bezeichnet auch unser ökumenisches Decret die Gabe der Unfehlbarkeit als ein dem Petrus und seinen Nachfolgern für ihr Apostolisches Lehramt ertheiltes Charisma. Es ist Ihnen, geliebte Mitbrüder, wohl bekannt, daß schon der Name Charisma im theologischen Sprachgebrauche eine Gnadengabe bezeichnet, welche der Empfangende für das Heil Anderer erhält und bei deren Vollbesitz er selbst der Heiligkeit entbehren und, während er andern hilft und sie rettet, verloren gehen kann.

Da indessen unsere deutsche Muttersprache ein und dasselbe Wort „fehlen" gebraucht, um sowohl die Irrthümer der Erkenntniß als die sittlichen Verirrungen, die Sünden zu bezeichnen, so kann immerhin bei weniger gebildeten Christen das Mißverständniß leicht sich an das Wort ansetzen, als ob unter der „Unfehlbarkeit", welche unser Glaubensdecret lehrt, Fehlerlosigkeit in der sittlichen Führung des Lebens, Sündenlosigkeit zu verstehen oder doch mit zu verstehen sei. Die Möglichkeit eines solchen in gewissen Sprachen beruhenden Mißverständnisses war mit ein Grund, warum die anfänglich vorhandene Ueberschrift des 4. Capitels „Von der Unfehlbarkeit des Römischen Papstes" bei den Berathungen im Concil in die andere verwandelt wurde, welche wir jetzt lesen: „Von dem unfehlbaren Lehramte des Römischen Papstes". . . . .

Es handelt sich in unserem Decrete nur um das Lehramt und nicht um den Lebenslauf der Päpste.

2. Es handelt sich aber weiterhin durchaus nicht um ein unbegrenztes unfehlbares Lehramt, das sich über alle Gebiete menschlicher Erkenntniß und Forschung erstreckte. Es handelt sich nicht um ein solches Lehramt in Hinsicht auf die den natürlichen Wissenschaften ausschließlich eigenen Wahrheiten, Principien, Systeme, Methoden, Resultate, Erfindungen, Verbesserungen und dgl. Ich würde eine so alberne Auffassung unserer Definition, welche diese über alle möglichen Gebiete menschlichen Erkennens und Erforschens sich erstrecken läßt, mich nicht getrauen auch nur zu erwähnen, wenn dieselbe nicht in der Tagesliteratur ihrer Ungeheuerlichkeit ungeachtet vorgetragen und in allen Variationen mit unverwüstlicher Ausdauer, mit wenig Witz und viel Behagen wiederholt würde.

Die Lehrentscheidung des Concils legt nur diejenige Unfehlbarkeit dem Lehramte des Apostolischen Oberhirten bei, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche hat ausstatten wollen. Nun aber ist die Unfehlbarkeit der Kirche auf die von Gott übernatürlich geoffenbarten Wahrheiten und auf jene Thatsachen begrenzt, welche mit diesen Wahrheiten in nothwendiger Verbindung stehen und ohne deren unfehlbare Feststellung

[1] Matth. 2. [2] Joh. 11, 49 f.

Digitized by Google

jene Wahrheiten selbst nicht aufrecht erhalten werden könnten. Demgemäß bezeichnet auch die dogmatische Entscheidung des Concils die Lehre des Glaubens und der Sitten als den Gegenstand der Unfehlbarkeit. Ist es aber nur dieser Lehrinhalt, auf welchen das Decret des Concils die Unfehlbarkeit sich erstrecken läßt, so ist Niemand durch das Concil verpflichtet, an eine Unfehlbarkeit der Urtheile des Apostolischen Oberhirten in Bezug auf Personen, Anstalten und persönliche oder rein historische Thatsachen, auf wissenschaftliche Speculationen, Systeme und Methoden, auf Meinungen, welche nicht im Schatze der Offenbarung enthalten sind, zu glauben. Wie nun durch unsere Glaubensentscheidung der Anbau der philosophischen und theologischen Wissenschaft, wie exegetische, historische Studien, theologische Literatur und theologische Facultäten für überflüssig erklärt oder nur gefährdet sein sollen, ist nicht abzusehen. Und doch ist dies vielfach behauptet worden.

3. Die Unfehlbarkeit nach der Glaubensentscheidung des Concils ist nicht, wie man, nicht selten zu gehässiger Ausdeutung und Ausbeutung, sie bezeichnet hat, eine persönliche, in dem Sinne, als ob sie gleich einer Geistesanlage, einer Charaktereigenschaft oder Fertigkeit an der Person des Papstes hafte, oder in seine Person eingefügt sei, den Papst überallhin begleite und ihm stets zur Verfügung stehe. Es gibt vielmehr nur Eine überaus erhabene Situation, in welche der heilige Vater versetzt sein muß, sollen wir seinen Ausspruch in Bezug auf die Lehre des Glaubens und der Sitten dem Decrete der Kirchenversammlung gemäß für unfehlbar halten. Diese Situation ist dann vorhanden, wenn er in seinem höchsten Amte, von der Apostelfürstlichen Cathedra spricht, d. h. wenn er in Verwaltung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen vermöge seiner höchsten Apostolischen Auctorität eine Lehre über den Glauben oder die Sitten als eine von der ganzen Kirche festzuhaltende definirt. Nun sind es aber nur vorübergehende und selten erscheinende Momente im oberhirtenamtlichen Leben der Päpste, wo sie so die höchste Cathedra einnehmen. Demnach ist also auch die vorübergehende Action Gottes, vermöge welcher der heilige Vater der Christenheit von jedem Irrthume bewahrt bleibt, nur eine selten eintretende. Es kann ein Papst längere Zeit regieren, leben und sterben im obersten Hirtenamte, ohne auch nur ein einziges Mal im bezeichneten Sinne von der Cathedra herab zur ganzen Kirche gesprochen zu haben. In solchem Falle ist also der Papst actuell in seiner ganzen Lebenszeit niemals unfehlbar gewesen. Ist es ja genau gesprochen, nicht die Person, sondern das höchste Lehramt, welches unfehlbar ist. Auch deswegen lautet die Ueberschrift des 4. Capitels der ökumenischen Constitution von der Kirche: Von dem unfehlbaren Lehramte des Römischen Papstes: sie lautet nicht und lautete niemals: Von der unfehlbaren Person des Papstes.

4. Wenn aber auch der Apostolische Oberhirt in jene erhabene Situation gesetzt ist, welche Wir eben mit dem ökumenischen Concil bestimmt bezeichnet haben, wenn er von dieser über Alles ragenden Höhe seiner Apostolischen Cathedra als Lehrer des Erdkreises spricht; so ist er zwar unterschieden und ausgezeichnet vor allen andern Gliedern des kirchlichen Lehrkörpers, aber er schwebt keineswegs wie auf abgesondertem, abgelöstem Throne über der Kirche und ihrem ganzen Lehrkörper; seine Unfehlbarkeit ist niemals eine isolirte, eine von der Kirche getrennte Unfehlbarkeit. In dieser Beziehung ist vor Allem zu bemerken, daß die Päpste, wenn sie als Apostolische Lehrer der Welt die Cathedra besteigen, keine miraculöse Inspiration von Oben, wie sie z. B. den Propheten des alten Testamentes und theilweise den Aposteln zu Theil wurde, kein übernatürliches Eingeben neuer Wahrheiten zu erwarten haben. Nicht so ist das Lehren von der Apostolischen Cathedra aufzufassen, als ob die Päpste vor derselben neue Heilsbotschaften vom Himmel herab der stumm horchenden und passiv hinnehmen-

Digitized by Google

den überraschten Kirche von Zeit zu Zeit zu verkündigen, und damit das gegebene ewige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi, wie wenn es ergänzungsbedürftig und mangelhaft wäre, von Stufe zu Stufe seiner Vollendung entgegen zu führen hätten. Nein! Gott, welcher zu vielen Malen und auf vielerlei Weise einst zu den Vätern durch die Propheten geredet, hat zuletzt in den messianischen Tagen zu uns geredet durch den Sohn[1], dermaßen, daß nach dem Hingange Christi und nach der Gründung der heiligen Kirche jede Bereicherung des Schatzes göttlicher Heilswahrheiten in der Kirche durch neue weitere Offenbarungen ein- für allemal ausgeschlossen ist. Hienieden auf dieser Erde, in dieser sichtbaren heiligen katholischen Kirche, ihrem und des heiligen Geistes treuem Schutze anvertraut, ruhen bereits alle Wahrheiten, welche die obersten sichtbaren Hirten der Kirche, diese irdischen Stellvertreter Christi, jemals von dem Apostolischen Sitze lehren können. Diese obersten Hirten und Lehrer sind und bleiben in ihrem Lehramte jederzeit gebunden an den gottgegebenen Schatz, das überlieferte Depositum der Heilswahrheiten, von dem sie nichts hinwegnehmen, dem sie nichts hinzufügen können. Sie sind demnach gebunden an die Lehren, welche die heilige Schrift und die Tradition enthält und welche die Kirche, insbesondere auch die heiligen allgemeinen Concilien, von Anbeginn an ihren Kindern zu glauben vorgestellt haben. Hier waltet keine sogenannte päpstliche oder hierarchische Willkür.

Es waltet aber auch auf der andern Seite kein Stehenbleiben in denselben Gedanken und Auffassungen, kein starres und tödtendes Wiederholen immer gleicher Worte und Formeln. Vielmehr soll und muß, nach Gottes, des Offenbarers, weisem und heiligem Willen, im Laufe der Zeiten die unergründliche und unendliche Tiefe und Fülle der Offenbarung in Christo immer mehr sich dem gläubigen Geiste der Kinder Gottes enthüllen; es sollen und müssen alle einzelnen Wahrheiten, ohne daß ihr Wesen im mindesten geändert würde, unter dem wechselvollen Widerspruche der fliehenden Jahrhunderte aus ihrer allgemeinen Umfassung, wie aus dämmerndem und verborgenem Hintergrunde immer deutlicher, klarer, entfalteter hervortreten und sich den Irrthümern entgegensetzen[2]. Von dieser Entfaltung der gottgegebenen und überlieferten Wahrheiten ist das erhabene Wort des heiligen Papstes Gregor des Großen zu verstehen, dessen Wir bereits in Unserm Fasten-Hirtenschreiben vor Eröffnung des Concils erwähnten: „Je mehr die Welt ihrem Ende entgegen geht, desto weiter öffnen sich die Pforten der ewigen Weisheit.“[3]

Es geschieht aber auch zuweilen, daß bei den Schwingungen der Zeit, bei dem Steigen und Sinken der Geschicke der Kirche und der Welt Wahrheiten, welche man früher bereits klar und bestimmt erfaßt hatte und in sicherem Glauben besaß, in einzelnen Regionen der Kirche vorübergehend wieder verdunkelt und bestritten werden und in dem Glaubensbewußtsein Mancher wie in einen dämmernden Hintergrund zurücktreten.[4]

Diese Wahrheiten, welche von einer neuen Verdunklung bedroht sind, wieder in entschiedenes Licht zu stellen, jene mehr im Allgemeinen überlieferten Wahrheiten zu bestimmter Ausgestaltung und Entfaltung zu bringen, das ist eine von Gott zugewiesene große Aufgabe, welcher das kirchliche Lehramt im Allgemeinen, welcher insbesondere auch das Lehramt des Oberhirten auf St. Petri Stuhl sich je nach dem Be-

---

[1] Hebr. 1, 1 u. 2.

[2] Vincent. Lerin. Commonitor.

[3] Greg. d. Gr. 2. Buch, 4. Homilie zum Propheten Ezechiel.

[4] S. Augustin. Epist. 93.

Digitized by Google

dürfnisse der Zeiten zu widmen hat. Es ist eine grenzenlose Aufgabe, an deren voller Lösung die Kräfte der Kirche bis zum Ende der Zeiten arbeiten werden.

Ja, es ist wahrhaft eine Arbeit, wie für das kirchliche Lehramt im Allgemeinen, so insbesondere auch für die Päpste. Denn sowenig als die Päpste durch wunderbare Eingebungen Gottes neue Wahrheiten zur Verkündigung an die Kirche erhalten, ebensowenig wird ihnen durch eine übernatürliche Eingebung gesagt, ob diese oder jene Lehre in dem überlieferten Schatze der Offenbarung Christi enthalten ist oder nicht. Der heilige Vater wird sich niemals von der Kirche absondern und in Isolirtheit abwarten, ob ein wunderbares Licht von Oben komme und vor ihm die fragliche Sache bestrahle. Vielmehr wird er gerade das Rechte immer nur erkennen und wissen durch die lebendige und unlösliche Verbindung, in welcher er mit der ganzen Kirche steht, als das von ihr untrennbare Haupt. Die Päpste sind daran gebunden, bei den Glaubensentscheidungen die Ueberlieferung der Kirche zur Richtschnur zu nehmen, und um dies in schwebenden Glaubensfragen zu können, dieselbe zu erforschen. Wie dies jederzeit geschehen sei, gibt die im Vaticanischen Concil verkündigte dogmatische Constitution an mit den Worten: „Die Römischen Päpste haben, wie es die jedesmaligen Verhältnisse der Zeiten und der Dinge angemessen erscheinen ließen, jetzt mit der Hilfe zusammenberufener, allgemeiner Concilien oder indem sie die Meinung der über den Erdkreis verbreiteten Kirche erfragten, dann wieder durch Concilien, auf welchen nur größere oder kleinere Theile der Kirche vertreten waren, jetzt wieder durch Anwendung anderer Hilfsmittel, welche die göttliche Vorsehung ihnen an die Hand gab, dasjenige als zu glauben vorgestellt, was sie als mit den heiligen Schriften und mit den Apostolischen Traditionen übereinstimmend unter Gottes Beistand erkannt hatten. Denn den Nachfolgern des hl. Petrus ist der heilige Geist nicht dazu verheißen worden, daß sie durch dessen Offenbarung eine neue Lehre verkündigten, sondern daß sie unter seinem Beistande die von den Aposteln überlieferte Offenbarung oder Hinterlage des Glaubens heilig bewahrten und getreulich auslegten."

Hienach wird doch Niemand, ohne sich eines unverzeihlichen Leichtsinns schuldig zu machen, das frivole Urtheil wiederholen können, welches in einem vielgelesenen Zeitungsblatte stand: wenn die Unfehlbarkeit erklärt werde, so sei damit der Satz approbirt, daß der Papst alle kirchliche Lehre und alles kirchliche Recht im Schreine seines Herzens (in scrinio pectoris) bei sich trage, aus dem er nur beliebig hervorzunehmen brauche. Hienach wird weiterhin Niemand sagen können, die Umfragen bei der zerstreuten Kirche oder auch das noch höhere Hilfsmittel der allgemeinen Concilien mit ihren Erörterungen, Zeugnissen und Urtheilen der Bischöfe werden künftighin als überflüssige Apparate abgethan sein. Niemand wird bei ruhigem Erwägen der Frage sagen können, von nun an sei der Papst so viel als der ganze Lehrkörper, der Eine so viel als die Gesammtheit. Wie soll das aus unserm Decrete folgen? Ich nehme ein Beispiel aus den Schulen. Ein gewissenhafter und umsichtiger Lehrer kann wohl erreichen, daß er in seiner Wissenschaft keinen Irrthum vorträgt. Daraus folgt noch nicht, daß er alle Einzelnheiten seiner Wissenschaft kenne. Es folgt nicht, daß er so viel davon wisse, als z. B. eine große Versammlung von Fachgelehrten. Sein Wissen kann immer noch einen ganz mäßigen Umfang haben. Er wird aber, der Grenzen seiner Kenntnisse bewußt, behutsam vermeiden, über die ihm unbekannten oder doch zweifelhaften Puncte sich auszusprechen, bevor er bewährte Auctoritäten in diesen Dingen zu Rathe gezogen und sich Gewißheit verschafft hat. Es ist leicht von diesem bescheidenen Beispiele die Anwendung auf den großen Gegenstand zu machen, der uns hier beschäftigt.

Es ist uns nicht unbekannt, Hochw. Mitbrüder, wie es Manchen ein Anstoß in

Digitized by Google

unserem Decrete war, daß außer den ökumenischen Concilien und außer den Umfragen bei der zerstreuten Kirche auch noch allgemeinhin andere Hilfsmittel erwähnt werden, welche die göttliche Vorsehung den Päpsten für die Lehrentscheidungen an die Hand gebe. Indessen kann es uns auch nicht verborgen bleiben, daß man schon ein gewisses Mißtrauen dem Decrete entgegenbringen muß, um an diesem Ausdrucke Anstoß zu nehmen. Haben denn alle Fragen, welche in Betreff der Lehre des Glaubens und der Sitten auftauchen und irgendwo die Geister zu verwirren drohen, eine solche Bedeutung oder solche Schwierigkeiten, daß zu ihrer richtigen Lösung und Entscheidung jedesmal allgemeine Kirchenversammlungen oder Umfragen über den ganzen Erdkreis nothwendig oder auch nur wünschenswerth sein sollten? Gibt es nicht manche Behauptungen und Lehren, von denen jeder Priester, ja jeder unterrichtete Christ, wenn er nur ein gutes Buch zu Rathe zieht und oft selbst ohne dieses, sofort urtheilen kann, sie seien mit der christlichen Ueberlieferung nicht zu vereinigen? Soll nun der Apostolische Oberhirt der Kirche nicht auch in sehr vielen Fällen nach der in den Schriften niedergelegten und von ihm zu Rathe gezogenen Tradition der Vorzeit, nach Umfrage bei den Bischöfen Eines Landes, nach Anhörung einer Provinzialsynode, oder des Collegiums der Cardinäle und anderer bedeutenden Gottesgelehrten richtig entscheiden können? Kommen nicht manche Fragen auf in Betreff welcher schon aus anderweitigen Verhandlungen der heilige Vater die Zeugnisse und Urtheile der Bischöfe genügend kennt? Wozu also dann noch neue, verzögernde Anfragen und mühsam zusammenkommende Synoden, besonders wenn die Lage der Dinge drängt und eine rasche Entscheidung erfordert? Ein Beispiel sei uns der heilige Petrus, der erste Papst. Als in der Gegend von Cäsarea Philippi der Heiland die Jünger fragte: „Für wen haltet ihr mich denn?" zögerte Petrus nicht, im Namen und aus dem Bewußtsein Aller zu antworten, gleichsam als der Herold und als der Mund Aller, wie die heiligen Väter ihn nennen. Seine Antwort war: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes." [1] . . . . . .

Wir fassen das Gesagte in dem Einen Worte zusammen: Der Papst ist bei seinen Glaubensentscheidungen an das Depositum des Glaubens in der Kirche gebunden, und ist gehalten, vor der Entscheidung die geeigneten natürlichen Mittel anzuwenden, um von dem Glauben der Kirche sichere Kenntniß zu haben.

5. Wer verbürgt es uns aber, daß der oberste Hirt der Kirche Gottes in jedem Falle, bevor er seine Urtheile und Definitionen in der Lehre über den Glauben und die Sitten an die Kirche ergehen läßt, diese natürlichen Mittel anwende? Daß er sie anwende in einem Maße, wie es der Bedeutung und dem Bedürfnisse der gerade schwebenden Frage entspricht? Und wer verbürgt es uns, daß er auch mit diesen Mitteln das Ziel erreiche, die göttliche Wahrheit ohne Gefahr des Irrthums zu lehren? Diese Fragen, Hochw. Mitbrüder, treffen den Punct, welcher der Kern und Stern des ökumenischen Decretes ist.

Diese Bürgschaft haben wir in den Verheißungen und Aufträgen Christi an Petrus und dessen Nachfolger. [2] In der Leitung und dem Beistande des heiligen Geistes liegt die ganze Lösung dieser Fragen.

Eine Eingebung der Wahrheiten durch den heiligen Geist hat der Papst nicht zu erwarten: er ist auf menschliche Thätigkeit angewiesen, wie wir gesagt haben. Da es aber von dieser Thätigkeit bei den Glaubensentscheidungen abhängt, ob die ganze Kirche im wahren Glauben bleibt oder ihrem obersten Hirten, dem Vater und Lehrer aller

---

[1] Matth. 16, 16. [2] Matth. 16. Luc. 22. Joh. 21.

Digitized by Google

Christen[1], in den Irrthum folgt, der hl. Geist aber dazu verheißen und gegeben ist, daß sie bis an das Ende der Welt in der Wahrheit bleibe: so kann nicht bezweifelt werden, daß der heilige Geist jene Thätigkeit des Papstes durch ihren ganzen Verlauf unter seine Leitung nehme. Der heilige Geist wird durch seine innere Bewegung den Apostolischen Oberhirten auf St. Peters Stuhl ohne Vernichtung seiner Freiheit (kraft jener geheimnißvollen Verbindung und Durchdringung der göttlichen Bewegung und Unterstützung mit der menschlichen Freiheit, wie sie im Reiche der Gnade herrscht) bestimmen, daß er in jedem Falle die nothwendigen natürlichen Mittel der Erforschung suche, sie ergreife und anwende. Er wird in der Anwendung dieser Mittel den obersten Hirten helfend begleiten und ihn leiten, daß er sicher das von Gott vorgesteckte Ziel erreicht — die Wahrheit und deren rechte Verkündigung. Und wollen wir den Fall annehmen, daß der oberste Hirt der Kirche nach der menschlichen Seite nicht mit lauteren Absichten verführe, so würde Gott der heilige Geist nach seiner göttlichen Macht die Schritte so zu sagen unter dessen Füßen unvermerkt umbeugen zum gottgewollten Ziele, wie dies ja so oft in der Führung der Weltereignisse ohne Schädigung der menschlichen Freiheit geschieht. Es würde sich das alte tiefsinnige Sprichwort der Portugiesen erfüllen: „Gott schreibt auch auf einer krummen Linie gerade."

Bei dieser innigen Durchdringung göttlicher und menschlicher Thätigkeit zu dem einen großen Werke der Apostolischen Lehrverkündigungen wird demnach der Papst von der Gesammtkirche, das Haupt von dem Körper nicht getrennt, sondern im Gegentheil werden Haupt und Glieder eben durch den heiligen Geist nur um so enger verbunden. Der Papst wird hervornehmen und aussprechen was in dem apostolischen Depositum, was in der Tiefe des göttlichen Glaubens der Kirche ruht. Er wird in diesen Entscheidungen immer der wahre Mund der Kirche sein; er wird stets sein, was der hl. Ephrem der Syrer von Petrus sagt, die Zunge der Jünger, die Stimme der Herolde, das Auge der Apostel[2], welche in der Succession der vom heiligen Geiste gesetzten Bischöfe fortleben.

Lassen Sie hierbei Sich nicht beirren, Hochw. Mitbrüder, durch die Schlußworte der vorliegenden ökumenischen Definition, welche sagen, die Glaubensdefinitionen des obersten Hirten seien unabänderlich durch sich selbst, nicht aber durch die Zustimmung der Kirche. Diese Worte sind nicht so zu verstehen, als ob jemals der Papst allein auf der einen Seite, die gesammte Kirche aber ihm widerstrebend auf der entgegengesetzten Seite stehen werde. Vielmehr richten sich diese Worte nur gegen die sogenannte Gallicanische Doctrin, nach welcher die Lehrentscheidungen des Apostolischen Stuhles erst dann für unabänderlich zu gelten hätten, wann die Zustimmung der Kirche, welche von vornherein immer fraglich sei, erst sichtbar nachgetragen und äußerlich constatirt werde; bis dieß geschehen, seien jene Lehrentscheidungen nur provisorische....

6. Sie werden nicht erwarten, geliebte Mitbrüder, an diesem Orte in langen Reihen die directen und indirecten Zeugnisse für die Vaticanische Glaubensdefinition der Infallibilität aus den verschiedenen Jahrhunderten oder die Widerlegungen der gegen dieselbe erhobenen Einwendungen wiederzufinden, wie sie in mehrern Schriften vorgeführt werden. Eins aber muß ich hier zur Sprache bringen, das ist die Tradition unserer Trierischen Kirche in Betreff dieser Lehre. Es ist die Behauptung geschäftig ausgestreut worden, in der Trierischen Kirche sei die Lehre von der Unfehlbarkeit, wie Wir sie in Uebereinstimmung mit dem Vaticanischen Concil soeben

---

[1] Concil. Florentin.

[2] Ephrem. Syr. In SS. Apost. T. III. p. 464.

Digitized by Google

dargestellt haben, nie gekannt, nie erhört gewesen; die Trierische Kirche habe stets „geglaubt", daß der Papst (auch wenn er ex cathedra redet, denn darum allein handelt es sich) fehlbar sei und habe die gegentheilige Meinung stets für eine Irrlehre gehalten.

Als Bischof der Trierischen Kirche weisen Wir mit vollster Entschiedenheit diese grundlose Behauptung zurück. Haben denn Diejenigen, welche Solches so leichthin aussprechen, auch die Tragweite ihrer Worte bedacht? Wäre das wahr, was sie sagen, so wäre die Trierische Kirche noch weit über die Gallicanische Meinung ausgeschritten. Denn die Gallicanische Meinung hat die Doctrin von der Infallibilität nicht für eine Irrlehre gehalten, ihren eigenen Satz nicht als eine Glaubenslehre der Gallicanischen Kirche ausgegeben, wie von den französischen Bischöfen ausdrücklich dem Apostolischen Stuhle erklärt worden ist. Jene Auffassung, wie man sie der Trierischen Kirche jetzt anfinnt, ist von dem Apostolischen Stuhle und von der Gesammtkirche längst schon verworfen. Weiterhin ist die Auffassung der alten Gallicaner von Bossuet, ihrem geistreichsten und beredsamsten Vertreter, dahin in den bestimmtesten Worten ausgedrückt, daß auf dem Apostolischen Stuhle und in der Römischen Kirche ein Irrthum in Sachen des Glaubens und der Sitten nur ganz vorübergehend, nur wie ein verschwimmendes und bald wieder verschwindendes Wölkchen am klaren Himmel auf kürzeste Zeit erscheinen, daß aber ein solcher Irrthum dort niemals Consistenz, niemals Gestalt gewinnen könne. Nun ist aber unleugbare Thatsache, daß die Lehre von der Infallibilität dort wohl Gestalt und Consistenz gewonnen hat, daß sie die scharf ausgeprägte und beharrende Lehre auf dem Apostolischen Stuhle bei allem Wechsel der Personen und ebenso die Lehre der Römischen Particularkirche ist. Ginge also die Trierische Kirche, wenn sie die ihr beigelegte Stellung wirklich eingenommen hätte, nicht weit hinaus über die Gallicanischen Aufstellungen? Nun ist aber bekannt, daß unsere Erzbischöfe, obgleich Theile des französischen Reiches durch Jahrhunderte zu ihrer Diöcese gehörten, und sie die Metropoliten französischer Bischöfe waren, den Gallicanischen Aufstellungen nicht Raum gaben. Und wenn jenes die Stellung der Trierischen Kirche gegenüber der Lehrmeinung von der Infallibilität bis jetzt gewesen wäre, könnte dann diese ganz falsche Stellung den Beifall von Priestern finden, welche in dem der Kirche geschworenen Eide die Römische Kirche als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen feierlich anerkannt haben?

Glücklicher Weise ist es aber unwahr, daß unsere Trierische Kirche diese Auffassung und Stellung eingenommen habe. Die Doctrin von der Infallibilität des von der Apostolischen Cathedra die Kirche lehrenden Papstes war im Mittelalter anerkannter Maßen die herrschende, ihre Anzweiflung und Bestreitung tritt ausgeprägt seit jenen trüben und wirren Zeiten hervor, in welchen die Kirchenversammlungen von Constanz und Basel gehalten wurden. Wir haben uns nun die Frage gestellt, ob denn seit jenen Zeiten durch die Jahrhunderte hinab bis auf uns die Lehre der Infallibilität wirklich bei uns verschwunden gewesen und einer ihr so feindseligen Gegenmeinung den Platz geräumt habe. Es war uns nicht schwer, das Gegentheil zu finden . . . (folgt der historische Nachweis dessen, sowie unter 7. die Beleuchtung des Verhältnisses zwischen einer bisher als Lehrmeinung bestehenden Doctrin und ihrem später hinzukommenden Charakter eines definirten Dogmas).

Wir ersuchen und beauftragen Sie hiermit, den Ihrer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen mitzutheilen, daß Wir die Versammlung der Bischöfe im Vatican als ein heiliges ökumenisches Concilium achten und anerkennen und Gleiches von Unserm Klerus und Volke kraft Unseres Amtes vertrauensvoll fordern. Wir sprechen hiermit aus, daß dem Vaticanischen Concilium bei seinen Berathungen und Beschlußfassungen

Digitized by Google

die nothwendige Freiheit nicht gefehlt hat. Die Handhabung der gegebenen Geschäftsordnung, wie sie stattgefunden, hat nach Unserer innigsten Ueberzeugung diese Freiheit nicht aufgehoben. Die ohne irgend eine Auslassung, ohne Weigerung gedruckten, später auf welchem Wege immer in die Oeffentlichkeit gekommenen „Observationes" der Bischöfe zur I. Constitution über die Kirche Christi zeigen, bis zu welch hohem Grade eine freie Meinungsäußerung stattfand. Der allerdings einmal vorgekommene Schluß der Discussion, bevor alle angemeldeten Redner gesprochen, hat nach unserer Ueberzeugung sachlich nicht geschadet und die Abstimmung in nichts alterirt. Ebensowenig haben andere Acte die nothwendige Freiheit aufgehoben. Am allerwenigsten die allerdings vielfach beklagenswerthen und unwürdigen Angriffe und Agitationen in Flugschriften und Zeitungen, welche nicht selten die Leidenschaft des Parteigeistes athmeten. Es müßte ein Mitglied des Concils das Gewissen und den Muth, der den Bischöfen geziemt, bis zum letzten Reste verloren haben, wenn derlei Versuche ihm wirklich zur Versuchung hätten werden und seine Handlungsweise bestimmen können.

8. Wir waren mit den meisten Bischöfen Unseres deutschen Vaterlandes vor der feierlichen Entscheidung über das unfehlbare Lehramt des Papstes, nach langer gewissenhafter Erwägung unserer Verhältnisse und der Stimmung der Geister, der Ansicht, daß eine solche Entscheidung, zunächst für unser Vaterland, nicht an der Zeit, nicht opportun sei. Wir folgten dieser Ansicht, so lange es geschehen konnte. Daß Wir für Unsere Person der Sentenz von der Infallibilität des Papstes Uns zuneigten, haben Wir bereits vor 24 Jahren in untergeordneter Stellung in einer kleinen Schrift offen auszusprechen Anlaß gefunden und dies bei unveränderter Gesinnung, als Bischof des Concils, schriftlich wiederholt. Wir können nicht zugeben, daß es auf dem Concil vom Vatican eine Minorität von Bischöfen gegeben habe, in welcher der Eine für die Meinungen und Observationen Anderer verantwortlich sei. Zur Behandlung der schwebenden Frage konnte der Standpunkt der Opportunität, den auch das Concil von Trient und der Apostolische Stuhl öfters einnahmen, im Vaticanischen Concil vor der Entscheidung wohl eingenommen werden. Nach der Entscheidung nicht mehr. Der Nachfolger des hl. Petrus, der von höchster Warte die Bedürfnisse der Kirche überschaut, ist den Voten der weitaus größten Zahl der Bischöfe in feierlicher Verkündigung und Bestätigung beigetreten. Unsere Losung ist: Ubi Petrus, ibi Ecclesia. In der feierlichen Sitzung stimmten zwei Väter gegen die Lehrentscheidung. Indessen ist nicht durch die Natur der Sache, nicht durch die Beispiele früherer Concilien, nicht durch die Lehre der heiligen Väter erfordert, daß Alle übereinstimmen. Der Entschluß einer Minorität, der Sitzung nicht anzuwohnen, und ihre Eingabe an den heiligen Vater beruhte keineswegs auf der Absicht, die Definition nach deren Bestätigung nicht annehmen zu wollen. Wir verwahren Uns gegen eine solche Umdeutung. Kein Bischof hat Unseres Wissens in Rom diesen Sinn dem Schritte unterlegt.

Sie werden, wo sich dazu geeigneter Anlaß findet, ohne die wirkliche Tragweite der Lehrdefinition zu kürzen, auch auf die in der Constitution selbst gezogenen Grenzen hinzuzeigen wissen. Eine Wahrheit kann der andern, eine dogmatische Wahrheit der historischen nicht widersprechen. Unsere Lehrentscheidung würde der Geschichte widersprechen, wenn wirklich ein Papst von der Apostolischen Cathedra herab jemals eine Irrlehre vorgetragen hätte. Ein Papst kann aber angefragt worden sein mit offenbarer Rücksicht darauf, daß er Papst war, und ist damit doch nicht um eine Entscheidung ex cathedra angegangen worden. Ein Papst kann dogmatische Briefe geschrieben haben (wie es z. B. die zwei Briefe des Honorius an Sergius gewiß sind), ohne doch ex cathedra gelehrt zu haben, ohne daß er auf eine bestimmte Lehre

Digitized by Google

die Kirche verpflichten oder ohne daß er eine bestimmte Lehre auch nur in seine Römische Particularkirche entschieden einzuführen gewillt war. Wir haben schon lange vor der feierlichen Definition persönlich die Ansicht gehegt, daß Honorius z. B. in der monotheletischen Sache nicht ex cathedra gesprochen habe. Wir halten nicht dafür, man habe nöthig, zu den Ausflüchten und spitzfindigen Gedanken zu greifen, mit welchen auch in letzterer Zeit manche Schriften, wie Uns scheint wenig glücklich, die Sache des Honorius vertheidigen wollen.

Die gegenwärtige Bewegung wider das Vaticanische Concil ist zwar eine betrübende Erscheinung, aber eine überraschende ist sie nicht. Als die Frage der Infallibilität anfing die Geister lebhaft zu beschäftigen, fanden sich viele der Kirche aufrichtig und treu ergebene Christen einer ihnen bisher ziemlich oder vielleicht ganz unbekannt oder wenigstens dunkel gebliebenen Doctrin plötzlich gegenüber. Die hier nothwendigen Unterscheidungen zwischen der Person und dem Lehramte des Papstes waren ihnen fremd oder schwierig. Die Einwürfe, viele aus mehr oder weniger verdunkelten Zeiten und Vorgängen hervorgenommen, machten großen Eindruck. So wurden auch gute Christen verwirrt, und es fällt manchen immer noch schwer, sich zu orientiren, nachdem die Entscheidung ergangen ist.

Aber weiterhin kann es Uns, kann es Ihnen, geliebte Mitbrüder, nicht verborgen geblieben sein, daß in unsern sog. „gebildeten Ständen" die wahrhaft katholische Gesinnung bei nicht Wenigen in traurigster Weise abgeschwächt ist. Manche Christen haben nur mehr durch die letzten losen Fäden eine Verbindung bewahrt mit Gottes großer Heilsanstalt, der heiligen Kirche, die sie in ihrem Mutterschoße wiedergeboren und vielleicht auch noch ihre Kindheit und frühe Jugend in Gott erfreut und glücklich gemacht hat. Manche selbst, welche noch für relativ gute Katholiken gelten und mitunter für die katholische Sache in die Schranken treten, sind, vielleicht ohne sich selbst dessen klar bewußt geworden zu sein, in der Wurzel ihres religiösen Lebens, im Princip nicht mehr katholisch, da sie die göttliche Autorität der Kirche in Wahrheit nicht anerkennen; sie glauben die Lehren der Kirche (auch abgesehen von der letzten Vaticanischen Definition) nur „mit Auswahl" nach ihrem Geschmacke. Daß der nicht geringen Zahl solcher Söhne der Kirche die Vaticanische Lehrentscheidung unter den waltenden Umständen zur Prüfung, zur Versuchung würde, die sie zu einer vielleicht — Gott wolle es verhüten! — verhängnißvollen Entscheidung dränge, war leicht vorauszusehen. Hier gilt das Wort des seligen Thomas von Kempen: Die Prüfung macht den Menschen nicht schwach, sie zeigt ihn schwach.

So verlangt denn in den gegenwärtigen, ernsten und stürmisch bewegten Tagen der ewige Erzhirt der Kirche, unser Herr Jesus Christus, von uns, seinen dienenden Hirten, auch nach der bezeichneten Seite hin gesteigerte Erweisungen unserer Hirtenliebe, welche der schwachen und irrenden Schäflein sich annimmt mit innigem Erbarmen, für sie betet, ihnen den rechten Weg weist und gerne auf den eigenen Schultern sie aus der Irre trägt. Der ewige Hirt verlangt von uns jetzt erhöhte Bewährungen unseres eigenen festen Glaubens, Wachsamkeit, Geduld, Langmuth und Lehrweisheit . . .

Gegeben Trier, am Feste der Erhöhung des heiligen Kreuzes 1870.

† **Matthias**, Bischof von Trier.

Digitized by Google

Der Nürnberger Protest gegen den vaticanischen Beschluß vom 18. Juli 1870.

Wer die kühn vorgeschobene Stellung, welche eine Anzahl deutscher Gelehrten im Kampfe gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit gleich bei Eröffnung der Streitfrage einzunehmen für gut fand, mit einiger Aufmerksamkeit beobachtete, der konnte sich der wohlbegründeten Befürchtung nicht entziehen, es möchte sich hieraus für diese zum Theil um die Kirche wohlverdienten Männer früher oder später eine höchst bedenkliche Alternative ergeben, welche glücklich zu bestehen nur einer im übernatürlichen Lichte tief begründeten Demuth des Glaubens beschieden sein konnte. Einmal einen Schiffbruch von solcher Seite angenommen, lag auch die Besorgniß nahe, daß derselbe in einem mehr oder weniger weiten Umkreise eine verderbliche Wirkung ausüben würde. Letzteres war um so eher anzunehmen, als in unserem Jahrhundert der öffentlichen Meinung die Zahl jener Gebildeten nicht gering ist, welche in Ermangelung eigener, zumal theologischer Einsicht, ihren Bedarf an Begriffen täglich auf dem Markte der öffentlichen Meinung einzunehmen gewohnt sind. Im Gefolge der Koryphäen einer sich selbst so nennenden „deutschen Wissenschaft" einhergehen, kann für diese Klasse von mitsprechenden Gelehrten natürlich nichts Anderes bedeuten, als der öffentlichen Meinung gegenüber sich auf den Standpunct der „Wissenschaftlichkeit" stellen, um in indirecter Weise einige Blätter von den Lorbeeren der „deutschen Wissenschaft" mitzuernten.

Diese Befürchtungen sind inzwischen leider bis zu einem gewissen Grade verwirklicht worden. Kaum hatten die glänzenden Siege der deutschen Waffen die drohenden Gewitterwolken etwas gelichtet und der schwülen Stimmung der Gemüther einige Erleichterung verschafft, als man auch schon durch die öffentlichen Tagesblätter vernahm, eine Anzahl deutscher Gelehrten, zumeist Geistliche und Mitglieder theologischer Facultäten, wären am 26. und 27. August in Nürnberg zusammengekommen, um sich über die dem Vaticanischen Beschlusse vom 18. Juli

Digitized by Google

gegenüber einzunehmende Stellung zu berathen. Als Resultat der Versammlung wurde aus ihrem Schooße folgende Erklärung durch die Presse veröffentlicht:

„Wir sind der Ueberzeugung, daß ein längeres Schweigen gegenüber den in Folge der Majoritäts-Beschlüsse der Vaticanischen Bischofs-Versammlung vom 18. Juli 1870 durch die Bulle „Pastor aeternus" kundgemachten päpstlichen Decreten weder uns ziemt, noch zum Nutzen der Kirche gereichen kann. In dem dritten Capitel dieser „Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi" wird als Glaubenssatz aufgestellt: der römische Bischof habe nicht bloß das Amt der Ober-Aufsicht und der höchsten Leitung über die Kirche, sondern sei Inhaber der ganzen Machtfülle und besitze über alle Kirchen und jede einzelne, über alle Kirchen-Vorsteher und jeden einzelnen und über jeden Christen die ordentliche und unmittelbare Gewalt.

Im vierten Capitel wird gelehrt: es sei von Gott geoffenbarter Glaubenssatz, daß der römische Bischof als Lehrer für die ganze Kirche („ex Cathedra") in Gegenständen des Glaubens und der Sitten die der Kirche von Christus verheißene Unfehlbarkeit besitze, und daß deshalb derartige Entscheidungen irreformabel seien aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche.

Diese Sätze vermögen wir nicht als Aussprüche eines wahrhaft ökumenischen Concils anzuerkennen; wir verwerfen sie als neue, von der Kirche niemals anerkannte Lehren. Von den Gründen, deren streng wissenschaftliche Ausführung vorbehalten wird, machen wir folgende namhaft:

1. Eine Constituirung der Lehre der Kirche über diese Punkte ist auf der Synode zufolge der Verheimlichung vor ihrer Eröffnung, sowie durch Verhinderung vollständiger Zeugniß-Abgabe und freier Meinungsäußerung mittels vorzeitigen Schlusses der Debatte nicht erfolgt. Damit ist die wesentliche Aufgabe eines ökumenischen Concils bei Seite gesetzt worden.

2. Jene Freiheit von jeder Art moralischen Zwangs und jeder Beeinflussung durch höhere Gewalt, welche zum Wesen eines ökumenischen Concils gehört, ist auf dieser Versammlung nicht vorhanden gewesen, unter anderm: a. weil der Versammlung von dem Papste, im Widerspruche mit der Praxis der früheren Concilien, eine die Freiheit hemmende Geschäftsordnung auferlegt, trotz Protestes einer großen Anzahl von Bischöfen belassen, und nachher wiederum ohne Zustimmung der Versammlung modificirt und gegen den abermaligen Protest aufrecht erhalten wurde; b. weil in einer erst zu entscheidenden und den Papst persönlich betreffenden Lehre durch die mannichfaltigsten dem Papste zu Gebote stehenden Mittel ein moralischer Druck auf die Mitglieder ausgeübt worden ist.

3. Wenn bisher stets in der Kirche als Regel gegolten, daß nur das immer, überall und von Allen Bekannte Glaubenssatz der Kirche sein könne, so ist man auf der Vaticanischen Versammlung von diesem Grundsatze abgewichen. Der bloße Bruchtheil einer Bischofs-Versammlung hat gegen den beharrlichen und noch zuletzt schriftlich erneuerten Widerspruch einer durch

Digitized by Google

ihre Zahl sowohl als durch die Dignität und den Umfang ihrer Kirchen überaus gewichtigen Minorität eine Lehre zum Dogma erhoben, von der es notorisch und evident ist, daß ihr von den drei Bedingungen keine, weder das Immer, noch das Ueberall, noch das von Allen, zukomme. In diesem Vorgange liegt die thatsächliche Anwendung des völlig neuen Satzes, daß als göttlich geoffenbarte Lehre eine Meinung erklärt werden könne, deren Gegentheil bis dahin frei gelehrt und in vielen Diöcesen geglaubt wurde.

4. Indem das dritte Capitel gerade die ordentliche Regierungsgewalt in den einzelnen Kirchensprengeln, welche nach katholischer Lehre den Bischöfen zukommt, auf den Papst überträgt, wird die Natur und Wesenheit des Episkopats als göttlicher, in dem Apostolate gegebener Institution und als integrirenden Bestandtheiles der Kirche alterirt, beziehungsweise völlig zerstört.

5. Durch die Erklärung, daß alle an die ganze Kirche gerichteten doctrinellen Aussprüche der Päpste unfehlbar seien, werden auch jene kirchenpolitischen Sätze und Aussprüche älterer und neuerer päpstlicher Erlasse für unfehlbare Glaubensnormen erklärt, welche die Unterwerfung der Staaten, Völker und Fürsten unter die Gewalt der Päpste auch in weltlichen Dingen lehren, welche über Duldung Andersgläubiger und Standesrechte des Klerus Grundsätze aufstellen, die der heutigen Ordnung der Gesellschaft widersprechen. Hiermit wird das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, zwischen Klerus und Laien, zwischen Katholiken und Andersgläubigen für die Zukunft ausgeschlossen.

Angesichts der Verwirrung, welche durch diese neuen Lehren in der Kirche jetzt schon eingetreten ist und sich in der Zukunft voraussichtlich noch steigern wird, setzen wir in jene Bischöfe, welche diesen Lehren entgegengetreten sind, und durch ihre Haltung auf der Versammlung den Dank der katholischen Welt verdient haben, das Vertrauen und richten zugleich an sie die Bitte, daß sie in gerechter Würdigung der Noth der Kirche und der Bedrängniß der Gewissen auf das baldige Zustandekommen eines wahren, freien und daher nicht in Italien, sondern diesseits der Alpen abzuhaltenden ökumenischen Concils mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hinwirken mögen."

Ueber die nähern Umstände der Nürnberger Versammlung drang kaum etwas in die Oeffentlichkeit. Vor den gewöhnlichen Katholiken wurde trotz der ihnen zustehenden „Würde der Kinder Gottes, denen nichts ein Geheimniß bleiben soll als die Mysterien der Religion", eine größere Verschwiegenheit beobachtet, als selbst durch das Secretum pontificium geboten war. Man konnte darum auch nicht erfahren, in welchem Hotel oder Restaurationssaale die Versammlung gefeiert worden, wer sie berufen, wer präsidirt, wer das Schema des Protestes redigirt, welches die Debatten gewesen. Denn nicht alle Mitglieder haben den Protest unterzeichnet; eine Minorität soll deshalb nicht unterschrieben haben, weil sie vorher noch mit ihren abwesenden Collegen berathen

Digitized by Google

wollte. Die genannte Erklärung, auf einem Blatte gedruckt, wurde ohne Unterschrift sammt einem Sendschreiben Actons an Bischöfe der Minorität durch die Post versandt. Als ob die Kirchenfürsten auf eine solche anonyme Einladung hin ein „ökumenisches Concil" versammeln würden! Viel Mißbrauch ist mit Anonymität getrieben. Ob aber die Geschichte je einen kolossalern verzeichnet hat, bleibt dahingestellt. Der Erfolg oder die Erfolglosigkeit jener Bitte ließ sich voraussehen. Aber die Nürnberger hatten eben so entschieden Unglück mit ihren gelehrten Collegen. Auf dem oben erwähnten Druckblatte nämlich wurden letztere aufgefordert, ihren Beitritt zu der Erklärung vier namentlich bezeichneten Herrn zu melden. Diese Zustimmung scheint aber sehr spärlich ausgefallen zu sein. Es wurden ferner von den Protestirenden mehrere Schriften in Aussicht gestellt, welche die Erklärung „streng wissenschaftlich" begründen sollten. Nach geraumer Zeit veröffentlichte die Bad. Landeszeitung auch für das größere Publicum die Nürnberger Erklärung sammt 11 Unterschriften; aber bald zeigte ein Artikel der Kölnischen Zeitung an, diese Unterschriften, die unter ganz andern Verhältnissen und Voraussetzungen als den gegenwärtigen (nach den bischöflichen Hirtenbriefen?) gegeben worden, habe man ohne alle Autorisation veröffentlicht.

Das ist der Verlauf der Nürnberger Versammlung. Sie erscheint in sich selbst so haltlos, daß man zum Beweise ihrer Armseligkeit nicht auf die ganze Majestät und Wichtigkeit des Vaticanums hinzuweisen braucht. Auch ihre Einwände gegen diese Synode sind nichts als Pfeile von schwacher Kindeshand gegen den ewigen auf Petri Felsen gegründeten Gottesbau geworfen. Daran kann auch, nach dem bisher Bekannten zu urtheilen, die pomphaft angekündigte „streng wissenschaftliche" Ausführung dieser Gründe schwerlich etwas ändern. Jedenfalls liegt uns in der Nürnberger Erklärung im Wesentlichen der Gedankenkreis der Protestirenden vor, welcher zunächst als das Grundthema der noch in Aussicht gestellten Variationen die Prüfung herausfordert [1].

Die Oekumenicität des Vaticanum ist seiner Berufung, Zusammen-

---

[1] Seit der Fertigstellung und Ablieferung dieses Artikels sind nun wirklich einige dieser erwarteten „streng wissenschaftlichen" Versuche erschienen und haben selbst schon schlagende Erwiderungen gefunden. Sie haben die grundlosen Nürnberger Anklagen gegen die Concilsbeschlüsse und ihre falschen Unterstellungen nichts weniger als der Wahrheit näher gebracht, sind aber ganz geeignet, bereits erworbene wissenschaftliche Verdienste der Verfasser in Mißcredit zu bringen. Wir müssen uns vorbehalten, anderwärts dieselben näher zu berücksichtigen.

Digitized by Google

setzung und Bestätigung nach so evident, daß die Gegner im Protest keinen Angriff darauf wagen. Freilich sagen sie, ein bloßer Bruchtheil der Bischofsversammlung habe die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zum Dogma erhoben; damit wird aber noch nicht die Oekumenicität der ganzen Versammlung in Abrede gestellt. Waren nicht alle Bischöfe der katholischen Kirche berufen? Haben sie nicht in solcher Anzahl aus allen Theilen der Welt diesem Rufe gefolgt, wie nie zuvor? Hat nicht das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche dem Concile vorgestanden und seine Beschlüsse bestätigt? Wahrlich, wenn das Vaticanum unter dieser Rücksicht kein allgemeines Concil wäre, würde es überhaupt keines geben. Ist aber die Oekumenicität desselben seiner Zusammensetzung und Bestätigung nach über allen Zweifel erhaben, so kommt die Regel des Gallicaners Tournely, auf den sich Döllinger [1] in seinen Angriffen wider das Concil beruft, zur Anwendung: „Daß jene Sorgfalt und die übrigen zu einer canonischen Entscheidung erforderlichen Bedingungen gewahrt worden seien, wird mit Recht vorausgesetzt, so oft die Bischöfe, mögen sie versammelt oder zerstreut sein, ein dogmatisches Decret der Christenheit zu glauben vorstellen oder als bereits vom Apostolischen Stuhle erlassen annehmen. Denn was in aller Welt könnte es nützen, daß die Kirche unter Wahrung bestimmter Bedingungen in ihren Entscheidungen nicht irren werde, falls nicht anderseits feststände, daß diese Bedingungen gewahrt worden, so oft sie ihre Entscheidungen dem gläubigen Volke vorstellt“ [2]. Wenn somit, den ökumenischen Charakter der Kirchenversammlung selbst vorausgesetzt, Freiheit, genügende Sorgfalt bei Durchforschung der kirchlichen Glaubenshinterlage und Anderes nothwendige Bedingungen eines ökumenischen Beschlusses sind, so haben wir über deren Verwirklichung in den feierlich promulgirten Beschlüssen des Vaticanum von vornherein die allerzuverläßigste Garantie, die unumstößlichen Verheißungen, welche der Sohn Gottes seiner Kirche und dem sie repräsentirenden allgemeinen Concile für immer hinterlassen hat. Gegen Gottes allmächtiges Wort kann der Mensch sich sträuben; aber dessen Erfüllung nicht aufhalten. Nach diesen Vorbemerkungen, welche von vornherein jedes Mißtrauen ausschließen — wofern man nicht Christus selbst Lügen strafen und consequenter Weise mit dem Apostaten Pichler die Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt, d. h. das

[1] Ueber die neue Geschäftsordnung.

[2] Praelectiones theol. de Eccl. Ueber dieselbe Stelle s. Stimmen a. M.-L. Neue Folge X. 44 f.

Digitized by Google

ganze positive Christenthum über Bord werfen will — sind wir nun gleichwohl bereit, Alles geduldig anzuhören, womit man in vollem Ernste beweisen möchte, daß die dem ökumenischen Concile gemachten Verheißungen nicht verwirklicht worden seien. Diese Einwendungen lassen sich in ihrem wesentlichsten Inhalt auf drei zurückführen: die erste bestreitet die Freiheit des Concils, die zweite beruft sich auf die Nothwendigkeit moralischer Einstimmigkeit bei Beschlüssen, die dritte leugnet die Definirbarkeit der päpstlichen Unfehlbarkeit als einer Neuerung im Glauben. Die beiden ersten beanstanden somit die conciliarische Form, die letztere den Gegenstand des Beschlusses.

I. Besaß das Concil die gebührende Freiheit?

Der erste Einwand gegen das Vaticanum ist derselbe, welchen die Protestanten früher gegen das Tridentinum vorbrachten, daß das Concil nicht frei gewesen. So hatte ja auch Janus vorausgesagt[1], und was Janus vorausgesagt, mußte Janus als erfüllt hinstellen, um nicht als falscher Prophet dazustehen. Wer aber nicht auf dessen Wort schwört, sondern die Wahrheit höher als menschliche Freundschaft und Ehre achtet, wird mit dem Primas von Belgien[2] sagen, daß die Freiheit des Vaticanum noch dreimal evidenter sei als dessen Oecumenicität. Zum Ueberfluß hat denn auch die Synode selber in der 86. Sitzung am 16. Juli feierlich „gegen die Behauptung protestirt, es habe in ihr an der gesetzlichen Freiheit gemangelt". Ebenso erklären die deutschen Kirchenfürsten in ihrem von Fulda aus erlassenen Hirtenschreiben, daß „die Bischöfe ihre Ansichten mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen" haben. Dieß Wort führt der hochwürdigste Bischof von Trier in seinem Erlasse vom 15. September also weiter aus:[3] „Die Handhabung der erwähnten Geschäftsordnung, wie sie stattgefunden, hat nach unserer innigsten Ueberzeugung diese Freiheit nicht aufgehoben. Die ohne irgend eine Auslassung, ohne Weigerung gedruckten, später auf welchem Wege immer in die Oeffentlichkeit gekommenen Observationes der Bischöfe zur I. Constitution über die Kirche

[1] „Was auch immer der Gang der Synode sein möge, eine Eigenschaft wird derselben nie beigelegt werden, nämlich die, daß es ein wahrhaft freies gewesen sei." Seite 448.

[2] In der Ansprache an die Deputation seines Klerus (30. August).

[3] Seite 14.

Digitized by Google

Christi zeigen, bis zu welch' hohem Grade eine freie Meinungsäußerung stattfand. Der allerdings einmal vorgekommene Schluß der Discussion, bevor alle Redner gesprochen, hat nach Unsrer Ueberzeugung sachlich nicht geschadet und die Abstimmung in nichts alterirt. Ebenso wenig haben andere Acte die nothwendige Freiheit aufgehoben."

So sprechen diejenigen, denen über diese Frage, als eine sie persönlich berührende Angelegenheit, das Urtheil in erster Linie zusteht. Auf ihre feierlichen Protestationen wird jeder Besonnene mehr Gewicht legen, als auf den Nürnberger Protest, dessen Veröffentlichung die Unterzeichneten bereits desavouirt haben. Doch verurtheilen wir diese Gelehrten nicht, ohne sie weiter gehört zu haben. Um zu zeigen, daß die Freiheit auf dem Vaticanum unterdrückt worden, berufen sie sich auf drei Punkte: auf den moralischen Druck, der dort stattgefunden, die Geschäftsordnung und den vorzeitigen Schluß der Discussion.

1) In einer erst zu entscheidenden und den Papst persönlich betreffenden Lehre, sagen die Protestirenden, sei durch die mannigfaltigsten dem Papste zu Gebote stehenden Mittel ein moralischer Druck auf die Mitglieder ausgeübt worden.

Was ist unter diesen mannigfaltigsten Mitteln zu verstehen? Gewalt offenbar nicht[1]. Ebensowenig Drohung oder irgendwelche Einschüchterung, die sicher nicht im Allergeringsten versucht und noch weniger von den Gegnern bewiesen worden ist. Was denn? — Das Oberhaupt der Kirche hat sowenig von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, auf die Entscheidung des Concils einzuwirken, Gebrauch gemacht, daß er in Wahrheit vielmehr auf das berechtigte Maß derselben verzichtete. Vor andern Concilien hatten die Päpste die zu verhandelnde Sache bereits entschieden: so der hl. Leo vor dem Concil von Chalcedon, der hl. Agatho vor dem dritten von Constantinopel, Hadrian I. vor dem vierten Concile in eben dieser Stadt. Keinem Katholiken kam es in den Sinn, deshalb die Rechtsgiltigkeit der genannten Synoden in Zweifel zu ziehen. Dem Vaticanum gegenüber hat jedoch Pius IX. sowohl in andern Fragen, als auch bezüglich der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit keineswegs in dieser Weise gehandelt. „Wir wollen und verordnen," sagt er im §. 7 der Geschäftsordnung, „daß die von den Theologen und Lehrern des canonischen Rechtes abgefaßten und ausgearbeiteten Entwürfe

[1] Der Münchener Protest spricht freilich von einem „physischen Druck", hütet sich jedoch weislich anzugeben, worin derselbe bestand. So etwas verdient keine Widerlegung.

Digitized by Google

von Decreten und Canones, die wir ohne alle Approbation der freiesten Prüfung der Väter vorbehalten, diesen in den Generalcongregationen zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt werden." Ja, seinerseits hatte er die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit gar nicht vorgelegt, mit Recht aber ließ er den Verhandlungen völlig freien Lauf, als die große Mehrzahl der Väter sie durchaus entschieden wissen wollte. Freilich hat der heilige Vater, als die Wogen der leidenschaftlichen Polemik, namentlich in der öffentlichen Tagespresse, immer höher gingen, einige Männer, die für das hehre Vorrecht des Apostolischen Stuhles — nicht im Concil, sondern gleichfalls in der Presse — muthig einstanden, in anerkennenden Breven deshalb belobt und den Gallicanismus ein von der Kirche „mißbilligtes" System genannt. War das ein „moralischer Druck?" — Wir unsererseits tragen kein Bedenken zu behaupten, daß der oberste Hüter des in der Kirche niedergelegten Glaubensschatzes auch hierbei seine neutrale Haltung kaum hätte weiter treiben können, als er in Wirklichkeit gethan. Denn was man immer sagen mag, soviel steht fest und ist von den namhaftesten Theologen nicht erst heute überzeugend nachgewiesen und anerkannt worden: die fragliche Lehre war von jeher nicht eine opinio libera in dem Sinne, daß es einem Katholiken hätte erlaubt sein können, dieselbe mit allen Waffen des Hohnes und der Lästerung zu bekämpfen und herabzuwürdigen. Sie hatte vielmehr nachweisbar in dem nahezu allgemeinen kirchlichen Bewußtsein sowie in der anerkannten kirchlichen Praxis den ehrwürdigsten Besitzstand für sich und galt darum den bewährtesten Theologen, wie u. A. einem Melchior Canus, als doctrina fidei proxima. Wenn dessen ungeachtet von Seite gewisser „liberalen" Katholiken dem durchaus keine Rechnung getragen wurde und zwar zum großen Aergerniß des katholischen Volkes, so war es jedenfalls sehr naiv, dem heiligen Vater einem solchen Vorgehen gegenüber im Interesse der „Freiheit" — nicht des Concils, sondern der Loge — eine absolute Indifferenz und Gleichgültigkeit zumuthen zu wollen. Die Berufung eines allgemeinen Concils ist nicht gleichbedeutend mit der zeitweiligen Abdankung des Papstes in seiner Eigenschaft als Wächter und Oberhirte der Kirche. Es war für ihn Grund vorhanden, bei dieser Gelegenheit sein Amt wahrzunehmen, und er that es in der gelindesten Weise, die sich denken läßt. Auch hinderte dies Pius IX. nicht wie kurz vor der Synode so auch während derselben Bischöfe zu präconisiren, welche offenkundig zu den Gegnern der Definition zählten.

Digitized by Google

Das Alles aber verschlägt bei unsern Kämpen der Freiheit nichts. Um den Preis, die Janus-Prophezeiung von der Unfreiheit des Concils wie immer auf den Beinen zu halten, sind sie bereit, selbst die offenbarsten Widersprüche mit geschlossenen Augen hinzunehmen. Also der Papst hat „in einer ihn persönlich (ei warum denn persönlich? man unterscheidet ja doch so gern den Papst vom römischen Stuhl —) betreffenden Lehre durch die mannigfaltigsten ihm zu Gebote stehenden Mittel einen moralischen Druck ausgeübt.“ Derselbe Papst hat aber auch vor Eröffnung der Synode diese Frageſtellung „verheimlicht“, d. h. er hat gar keine Initiative in der Sache ergriffen, weder er selbst, noch die vorbereitenden Commissionen haben sie auf die Tractanden-Liste gesetzt, sie ist erst in der Folge (die Herren müssen am besten wissen, unter welchen zwingenden Gründen) auf Verlangen der immensen Majorität des Concils darauf gesetzt worden. Kann man sich selbst grausamer ins Gesicht schlagen, als es hier geschieht? Aber dahin führt die dem Janus und den Januſſen so geläufige Methode der Verdächtigung, die sich nicht nur an das hängt, was der Papst thut, sondern auch an das, was er nicht thut. — Und nun erst der Widerspruch, den das Ideal von Freiheit in sich schließt, welche diese Herren dem Vaticanischen Concil zugedacht haben! Wie, wenn der Papst, statt der dringenden und wiederholten Forderung der weitaus größern Zahl der Väter Folge zu geben, dieselbe vielmehr abgewiesen und unterdrückt hätte, wäre dann der Freiheit des Concils wohl besser gedient worden? Nach der Sprache der Protestirenden muß man das wohl annehmen, da sie im Interesse der Freiheit die entgegengesetzte Handlungsweise dem heiligen Vater so sehr verargen. Und so müssen wir uns denn wohl die Belehrung gefallen lassen, eben darum hätte die Synode nicht die ihr zustehende Freiheit genossen, weil Pius ihr in der Behandlung der Unfehlbarkeitsfrage volle Freiheit gestattete! Jetzt erst läßt sich begreifen, warum nach der Ansicht der gedachten Herren es kein Angriff auf die Freiheit des Concils war, wenn die Europäische Diplomatie nicht nur nach der Eröffnung des Concils, sondern schon lange vorher aufgehetzt wurde, die Discussion über das Dogma oder deren Resultat zu verhindern; wenn die öffentliche Meinung — nach Döllinger jene Königin der Welt, vor der sich Alles beugen muß, selbst die Häupter der Kirche — durch ihr Organ, die Presse, „mit den mannigfaltigsten Mitteln“, mit Lob und Tadel, mit Hätscheln und Drohen, mit Hohn und Spott, mit Lüge und Verleumdung, mit dem Bruche und Verrathe des heiligsten, den

Digitized by Google

Vätern und Theologen auferlegten Amtsgeheimnisses, auf dasselbe Ziel lossteuerte. Natürlich, die Einwirkung der liberalen Presse und Diplomatie auf das Concil war höchst legitim; und darum hätte auch Pius, wenn er sich mit diesen Mächten verbündet hätte, um jegliche Debatte über das beregte Dogma zu unterdrücken, die Freiheit der Synode gewahrt. Jedenfalls konnte nach dem längst bekannten liberalen Begriff von „Freiheit" ein derartiger „moralischer Druck", eben weil nach der richtigen Seite hin angebracht, gar kein Bedenken erregen.

Solchen Kleinigkeiten gegenüber ist es wirklich interessant weiter zu vernehmen, was Alles man sich im Sinne der Nürnberger Protestirenden unter den „mannigfaltigsten, dem Papste zu Gebote stehenden Mitteln" zur Ausübung eines „moralischen Druckes" eigentlich zu denken habe, um den Protest von katholischen Gelehrten, Theologen und Juristen, gegen die Giltigkeit eines ökumenischen Concilsbeschlusses begreiflich und vollkommen motivirt zu finden. Da die Nürnberger hierüber sehr lakonisch sprechen, müssen wir uns um einen authentischen Commentar umsehen. Als einen solchen glauben wir uns berechtigt, den bekannten Döllinger'schen Artikel der Augsb. A. Ztg. Nr. 70 zu betrachten, der später als Separatabdruck unter dem Titel „Die neue Geschäftsordnung" und weiterhin im 2. Heft der Münchener „Stimmen" erschien. Zu demselben Zwecke können mit Recht „Die Erwägungen" und in etwas ungebundenerer Fülle die „Römischen Briefe" des ebengenannten modernen Organs katholischer Theologen, und selbst „Janus" dienen. In der ersteren Quelle nun lesen wir:

„Die Freiheit, diese Lebensluft eines wahren Concils, wird auch durch die gar mannigfaltigen Formen, in denen ein moralischer Zwang eintritt, oder der Mensch sich willig knechten läßt (z. B. durch die verschiedenen Arten der Simonie) zerstört, und die Legitimität des Concils dadurch aufgehoben. Tournely nennt als die auf Synoden wirksamen und die conciliarische Freiheit aufhebenden Leidenschaften Furcht, Stellengier, Geldgeiz und Habsucht." Soweit der Artikel, von dem der Nürnberger Protest nur ein Auszug ist. Daß in den citirten Worten die Lehre Tournely's geradezu auf den Kopf gestellt worden, wurde bereits anderwärts gezeigt.[1] Wir können dieses jedoch ganz übergehen, da es uns hier nur darauf ankommt die räthselhaften Worte des Protestes zu entziffern. Fahren wir also darin fort und sehen wir, wie „die mannig-

[1] Stimmen aus M.-L. 1870. X. S. 44.

Digitized by Google

faltigen Arten der Simonie", „Stellengier, Geldgeiz und Habsucht" zur Aufhebung der „conciliarischen Freiheit" in Rom gewirkt haben. Darauf scheinen uns nun „Janus", „Erwägungen" und „Römische Briefe" die beste Antwort zu geben. Von den Bischöfen der Majorität sollen die einen den Kardinalshut, die andern Beförderung in der Hierarchie, die Missionsbischöfe größere Almosen, einige endlich, wahrscheinlich die Genügsamsten, eine Auszeichnung in der Farbe oder dem Schnitte der Kleidung von ihrem Votum für die Unfehlbarkeit oder — im Sinne der Gegner — vom Verrathe des alten katholischen Glaubens gehofft haben oder durch die Erhaltung der genannten Dinge dafür geködert worden sein. Es genügt, solche Verdächtigungen anzuführen, um sie an den Pranger zu stellen, und jeden Leser mit Entrüstung zu erfüllen über die unwürdige Behandlung und perfide Beschimpfung, die hier den geheiligten Personen jener Männer zu Theil wird, welche der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Weil man nichts Sachliches von Bedeutung gegen die Rechtsgültigkeit des Vaticanischen Beschlusses einzuwenden weiß, sucht man persönliche Motive zu verdächtigen. Wohin würde aber ein solches Verfahren, wenn es Eingang fände, führen? Zur völligen Unsicherheit des kirchlichen Glaubens und Rechtes. Denn welche Bestimmung bliebe noch bestehen, wenn es jedem Unzufriedenen freistände, sie unter dem Vorwande zu beseitigen, daß die Motive des Lehrers oder Gesetzgebers von Ehrgeiz oder Habsucht getrübt worden wären?

Diese die ganze Ordnung der Kirche umstürzende Verdächtigung erscheint aber noch ganz besonders verwerflich im Hinblick auf die Personen, auf die es dabei am Meisten abgesehen ist. Jeder Vernünftige wird hierauf folgender Antwort beistimmen: „Welche Bischöfe hinderte beim Concil Abhängigkeit und Druck an freier Meinungsäußerung? Sind es die italienischen? Seit 10 Jahren haben die italienischen Bischöfe mit Würde und Standhaftigkeit in der härtesten und ränkevollsten Verfolgung von Seite der Revolutionäre, fast ohne eine einzige Ausnahme, ausgeharrt und dadurch vor aller Welt bewiesen, daß es nicht irdische und persönliche Rücksichten sind, welche sie in unwandelbarer Treue gegen den heiligen Stuhl festhalten, sondern die Ueberzeugung der Martyrer und heroische Tugend. — Oder verlieren die Bischöfe, die aus verschiedenen Orden hervorgegangen, dadurch, daß sie in ihren Gelübden sich Gott und seiner heiligen Kirche ganz zum Opfer bringen und den Gütern dieser Welt entsagen, um ungehindert nach wahrer

Digitized by Google

Weisheit zu streben, die Gewissenhaftigkeit und Festigkeit des Willens? — Neben diesen werden die Missionsbischöfe verleumdet, die, im Lichte europäischer Cultur erzogen, unter den größten Opfern und Entsagungen zu den Völkern, welche noch in der Finsterniß und im Schatten des Todes sitzen, das Licht des Evangeliums tragen. Sie, die Ehre der Menschheit in dieser selbstsüchtigen Zeit, in welchen wir die Apostel Petrus und Paulus, die von der Arbeit ihrer Hände und dem Almosen der Gläubigen lebten, wiedererkennen; sie, welche, Verlassenheit, Hunger, Spott und Hohn, Qualen und Tod vorausseheud, aus Liebe zu den unsterblichen Seelen mit Freuden aus ihrer Heimath fortgezogen, um nie wiederzukehren: diese Männer sollen aus armseligen, menschlichen Rücksichten ihren Glauben und ihre Ueberzeugung verleugnet haben? Weil sie von ihrer Ergebenheit gegen den Glauben und die Kirche das glänzendste der Zeugnisse, das des Opfermuthes, abgelegt, erfrechen sich die Verleumder des Concils ihre Aufrichtigkeit zu verdächtigen, ja sie einer sklavischen, charakterlosen Abhängigkeit anzuklagen! Ihren Höhepunkt erreicht aber die Verleumdung in der boshaften Mißdeutung der Gastfreundschaft, welche der heilige Vater, beraubt und arm, während der Dauer des Concils gegen viele der ärmern Bischöfe, wozu die Missions- und orientalischen Bischöfe vorzüglich gehören, ausgeübt. Diese Glaubenshelden sollen ihre Ueberzeugung und Würde um ein Stück Brod, wie Esau sein Erstgeburtsrecht um ein Linsenmuß, verkaufen! So redet nur der Haß des Sectengeistes und der unbändige Hochmuth von Apostaten, die Alles verlästern und verdächtigen, was nicht vor ihnen und ihren Götzen niederfällt, um sie anzubeten." [1]

2. Außer den „mannigfaltigsten Mitteln", durch welche der Papst einen „moralischen Druck" auf die Mitglieder ausgeübt haben soll, bringen die Nürnberger ferner zum Beweis der Unfreiheit des Concils die vom Papst ohne Mitwirkung der Väter angeordnete Geschäftsordnung vor. Was sie indeß nur kurz berühren, war gleichfalls durch Herrn Professor v. Döllinger in dem bereits erwähnten Artikel der A. A. Ztg. ausführlich behandelt worden. Darin hatte derselbe namentlich zu beweisen versucht, daß der Erlaß einer Geschäftsordnung, wie sie von Pius IX. ausgegangen, unerhört in der Kirchengeschichte sei. Wir haben also hier abermals eine nicht ungeeignete Orientirung, an die

[1] Dr. C. M. Widmer, das Vaticanische Concil und die Diöcesanconferenz. Luzern. 1870. S. 43.

Digitized by Google

wir uns halten dürfen, ohne uns von dem Grundgedanken der Nürnberger Anklage zu entfernen. Vorher aber sei es uns gestattet, zur bessern Würdigung der Frage einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Eine Geschäftsordnung war, wer wollte das leugnen, in einer Versammlung von 800 Prälaten unumgänglich nothwendig. Jedenfalls wurde durch eine feste Regel der Verhandlungen die Selbständigkeit der Synode weit mehr gewahrt und jeder Willkür weit mehr vorgebeugt, als wenn die ganze Leitung, wie es bei ältern Synoden meist der Fall war, dem augenblicklichen Ermessen und Gutdünken der Präsidenten überlassen blieb. Auch darüber durfte das Concil mit Recht sich nicht beklagen, daß die fertige Geschäftsordnung ihm einfach angekündigt wurde. Denn um uns der Worte des durch Herrn von Döllinger als „groß" gefeierten Basler Concils zu bedienen: „die Synode, welche, um dem ganzen Erdkreise Gesetze vorzuschreiben, zusammengetreten ist, soll zuerst zeigen, daß sie selbst das Gesetz in sich aufgenommen habe." Diese einfache Regel in Anwendung gebracht, ließ sich fürwahr kein Widerspruch dagegen erheben, wenn das Oberhaupt, das die Versammlung von Rechtswegen zu leiten hatte, auch das Recht in Anspruch nahm, die Regel dieser Leitung zu bestimmen. Die Vaticanische Geschäftsordnung wurde aber auf Grund dessen, was auf frühern Concilien Brauch war, und mit Rücksicht auf die außerordentliche Größe der Versammlung sowie auf die neuern Zeitverhältnisse ausgefertigt. Ihre ganze Tendenz ging offenbar darauf hinaus, daß die zu berathenden Gegenstände auf das Allseitigste geprüft und erörtert würden. Das wird Jeder zugeben müssen, der sie ohne Vorurtheil in Erwägung zieht und zugleich die Schwierigkeiten zu würdigen weiß, welche sie in der ungewöhnlich großen Zahl der Väter fand und zu bewältigen hatte. Freilich waren nicht alle Mitglieder des Concils mit ihr zufrieden. Aber auch diese erkannten in ihrer Eingabe an den heiligen Vater ausdrücklich dessen Recht zum Erlasse einer Geschäftsordnung an. „Ew. Heiligkeit", sagen sie, „hat mit bestem Rechte und weisem Rathschlusse Alles zu bestimmen geruht, was sich auf Handhabung der rechten Ordnung bezieht." Hätte das Concil selbst eine Allen genehme Geschäftsordnung entwerfen sollen, so wäre nicht nur ein beträchtlicher Theil der kostbaren Zeit mit dieser Arbeit ausgefüllt, sondern auch so nicht Einstimmigkeit erreicht worden. Uebrigens kommt es bei Beurtheilung der beregten Frage nicht so sehr hierauf, als auf die bereits angedeutete Natur eines allgemeinen Concils an. Dasselbe ist kein souveraines, vom Papste unabhängiges Parlament,

Digitized by Google

es steht nicht über dem Papste, sondern dieser ist das von Gott gesetzte Haupt der Kirche und der die Kirche repräsentirenden Synode.[1] Demgemäß hat der Papst, da kein Wesen Freiheit und Selbständigkeit über die in seiner Natur liegende Schranke fordern kann, durch die Vorschrift der Geschäftsordnung keineswegs die Freiheit der Synode verletzt. Bekräftigen wir dies durch die Worte eines der Unterzeichner des Protestes. Der Papst besitzt, wie Herr von Schulte bemerkt, „die Leitung der Synode" und „die Befugniß, die rechtlichen Normen festzustellen."[2] Der Einwand Döllingers, daß derselbe nie ein solches Recht ausgeübt habe, beweist nichts. Selbst wenn derselbe richtig wäre, würde die schlagende Argumentation des eben genannten Kanonisten wider die Febronianer zutreffen. Der Papst, so lehrt Schulte, ist „Haupt der Kirche" mit einer „von Christus ihm verliehenen Binde- und Lösegewalt". „Wenn ihm nicht die ganze ungetheilte Fülle der Macht zusteht, ist keine Einheit (der Kirche) vorhanden." „Eine jede Befugniß, welche der Papst historisch nicht immer oder nicht gleichmäßig ausgeübt hat, erscheint deßhalb vom Augenblicke der Ausübung an nicht als eine neue, sondern als wirkliche rechtliche (äußere) Handhabung der vollen im Primate liegenden Herrschergewalt." „Aus dem Begriffe des Primates .... folgt mit absoluter Nothwendigkeit, daß dem Papst alle und jede mit dem Wesen der Kirche und ihrem Berufe übereinstimmenden Mittel zu Gebote stehen müssen, welche im einzelnen Falle als die geeignetsten nach dem Ermessen des Papstes erscheinen, um den Zweck zu erreichen." Wenn ihm alle Macht „unabhängig von jeder andern" ertheilt ist, so haben „die einzelnen Berechtigungen, welche sich als die Mittel zur Handhabung jener Macht darstellen, in dieser selbst ihre Begründung", und „ihre Wahl steht lediglich dem Ermessen des Berechtigten anheim. Ob das einzelne Recht stets oder nie ausgeübt worden, darauf kann ja im Princip nichts ankommen; denn ein Recht wird nicht durch die Ausübung bedingt, noch gibt es eine erbärmlichere Theorie, als den Verlust der Rechte durch den Nichtgebrauch zu generalisiren". „Wollte Jemand auf dem Gebiete des Staats- oder Privatrechts kein Recht anerkennen, außer es sei stets geübt worden, so würde man denselben verhöhnen, und gewiß mit Recht; gegenüber der Kirche darf man unwissenschaftlich, parteiisch, unlogisch,

[1] So ausdrücklich und wiederholt die Synode von Chalcedon in ihrem Schreiben an den hl. Leo. Mansi VI, 148. 153.

[2] System des allgemeinen katholischen Kirchenrechtes S. 349.

Digitized by Google

kurz Alles außer Katholik sein, der mit Gründen seine Kirche und ihr Recht vertritt, um als Heros auf dem Markte einer gewissen Tagespresse dazustehen." Soweit Herr von Schulte.[1] Sein Raisonnement weist im Voraus vollständig den Hauptgrund zurück, welchen Döllinger wider die Vaticanische Geschäftsordnung der Geschichte entnimmt, daß nämlich sie und die Art und Weise ihres Erlasses völlig von Allem, was sonst auf Concilien gebräuchlich war, verschieden sei. Aber läßt sich denn diese radicale Verschiedenheit, die der gelehrte Historiker so zuversichtlich behauptet, wirklich aus der Geschichte darthun? Prüfen wir seine Behauptung. Er sucht sie an drei Puncten nachzuweisen: 1) den Vätern des Vaticanum sei ohne jede Theilnahme von ihrer Seite die Procedur vorgeschrieben worden; 2) alle Macht und aller Einfluß auf den Gang der Synode werde in die Hände der präsidirenden Legaten und der Deputationen gelegt, so daß das Concil selbst ihnen gegenüber machtlos und willenlos erscheine; 3) sollten die gewichtigsten Fragen des Glaubens durch einfache Mehrheit der Kopfzahl entschieden werden. Das sind die drei Puncte, die Döllinger als unerhört in der Geschichte der ökumenischen Synoden hinstellt, und die wir nun mit ihm im Lichte derselben Geschichte prüfen wollen, nachdem wir das, was hier an zweiter Stelle vom Vaticanum gesagt wird, auf seinen wahren Gehalt zurückgeführt haben.

Die Vaticanische Synode konnte nach der Geschäftsordnung jede Vorlage, die ihr von den Präsidenten und Deputationen gemacht wurde, mit der größten Freiheit prüfen, sie ganz oder theilweise annehmen oder verwerfen, die Discussion weiter fortsetzen oder deren Schluß herbeiführen; wie sollte sie also den Präsidenten und Deputationen gegenüber macht- und willenlos sein? Aber „die Präsidenten können bei der Berathung jeden Redner unterbrechen, wenn es ihnen scheint, daß er nicht bei der Sache bleibt." Freilich, doch wer mag dieses Recht exorbitant finden, der da bedenkt, wie viel darauf ankam, daß die Zeit nicht durch unnützes Hin- und Herreden vergeudet würde, wie bescheiden ferner die Präsidenten des Vaticanum von ihrer Befugniß Gebrauch gemacht haben? Zudem steht ja das ähnliche Recht des Ordnungsrufes heut zu Tage in der Regel dem Präsidenten einer jeden größeren Versammlung zu. Wem wäre es aber deßhalb je in den Sinn gekommen, unsere modernen Versammlungen willenlos zu nennen? Endlich hatte der

[1] System des kath. Kirchenrechts S. 178—191.

Digitized by Google

Präsident dasselbe Recht auch nach der Geschäftsordnung des „großen" Basler Concils [1]. Ja, nach dieser sollte er sogar mahnen, daß die Väter, wenn in den Deputationen oder Congregationen zwei oder drei Meinungen hervortraten, nicht wiederholten, was bereits zur Begründung einer dieser Ansichten gesagt worden. Hierdurch waren der Discussionsfreiheit selbst auf dem Basler Concile, das noch Niemand willenlos seinem Präsidenten gegenüber genannt hat, engere Grenzen als auf dem Vaticanum gezogen. Auf diesem Puncte wird übrigens, wie wir glauben, Herr von Döllinger selbst nicht besonders bestehen wollen, um seine Behauptung von der Machtlosigkeit der Synode zu erweisen. Größeres Gewicht scheint er vielmehr auf das den Deputationen zustehende Recht der Vorlage zu setzen; denn darauf bezieht sich in der That das Meiste von dem, was er aus der Vaticanischen Geschäftsordnung zur Stütze jener Behauptung vorbringt. Aber auch hier ist es dem unbefangenen Beurtheiler geradezu unmöglich, den schweren Vorwurf für thatsächlich begründet zu erachten. Da die Synode, wie bereits bemerkt, durchaus nicht genöthigt war, das Vorgelegte anzunehmen, sondern mit der größten Freiheit, wenn es ihr gefiel, ablehnen und die Berathung darüber nach ihrem Gutbefinden fortsetzen oder abbrechen konnte, so ist wahrlich nicht einzusehen, wie sie durch die den Deputationen zustehende Befugniß alles Einflusses auf den Gang ihrer Verhandlungen, oder aller Macht den Deputationen gegenüber beraubt sein konnte. Zudem sind diese Deputationen aus den Vätern und großentheils durch die Synode selbst gewählt. Endlich kann jedes einzelne Mitglied bei der Deputation seine schriftlichen Erinnerungen, Ausstellungen, Verbesserungsanträge über das Schema machen; und die Deputation muß, wenn sie auch ihr Schema nicht darnach umändern will, doch in einem Berichte darüber Rechenschaft geben.

Streifen wir sonach von den Worten Döllingers dasjenige ab, was offenbar übertrieben ist, so bleibt als greifbarer Kern, der dem drastischen Ausdruck *Machtlosigkeit*, *Willenslosigkeit* des Concils zu Grunde liegt, einfach noch der Gedanke: *das Recht der Leitung und Vorlage* sei durch die Geschäftsordnung ganz in die Hände der Präsidenten und Deputationen gelegt.

Demgemäß würde also nach diesem Gelehrten der Angriff auf die Freiheit des Concils und zugleich die radicale Verschiedenheit der Vaticanischen

[1] Articuli de modo procedendi. Mansi XXIX, 378.

Digitized by Google

Geschäftsordnung von dem früheren conciliarischen Brauche darin bestehen, daß dieselbe 1. einseitig gegeben worden, 2. das Recht der Leitung und Vorlage ganz in die Hände der Präsidenten und Deputationen legt, 3. Glaubensfragen durch Simmenmehrheit zur Entscheidung bringen will. Das sind die drei Puncte, welche eine nähere Prüfung an der Hand der Geschichte erfordern. Versuchen wir diese Aufgabe zunächst bezüglich der zwei ersten zugleich mit den dafür erbrachten Argumenten; der dritte verdient seiner principiellen Bedeutung wegen, in einem besondern Abschnitt behandelt zu werden.

„Es existirte", sagt Herr von Döllinger, „für die allgemeinen Concilien der alten Kirche im ersten Jahrtausend nicht eine bestimmte Geschäftsordnung. .... Alles wurde in voller Versammlung vorgetragen; jeder Bischof konnte Anträge stellen, welche er wollte, und die Präsidenten . . . sorgten für Ordnung und leiteten die Verhandlungen in einfachster Weise."

Die einfachen Zeiten, welche diese „einfachste Weise" der Verhandlungen ermöglichten, sind vorüber. Ohne fragen zu wollen, ob wirklich Alles so zuging, wie diese Worte uns beschreiben, wird doch Jedem klar sein, daß, wenn gegenwärtig jeder Bischof auf dem Vaticanum in voller Versammlung hätte vortragen und beantragen können, was er wollte, eine babylonische Verwirrung entstanden wäre. Schon Pallavicini hat treffend gegen Sarpi gezeigt, daß nicht mehr Alles in voller Versammlung abgemacht werden könnte [1]. Und lange vorher schon hatte die deutsche Nation auf dem Constanzer Concile erfahren, wohin es führe ohne eine feste Geschäftsordnung voranzugehen. Die ganze Nation, so klagte sie selbst, werde durch zahlreiche Vorschläge, Anträge und Bemerkungen ermüdet und an der Behandlung von nützlichern und nothwendigern Dingen gehindert. Sie sei in den Ruf gekommen, als ob sie unbedachtsam mehr von blindem Ungestüm (furore) als Ueberlegung geleitet werde. Deßhalb sehe sie sich genöthigt, durch eine gesetzmäßige, geziemende Procedur die alte Makel dieses üblen Leumundes auszutilgen. Sie beschloß nun u. A. nach dem Muster des bei der französischen Nation herrschenden Brauches, 1) daß das in den Deputationen Verabredete ihrer Versammlung vorgelegt, 2) daß gehörig darüber abgestimmt und nach Majorität der Stimmen entschieden

[1] Istoria del Concilio di Trento. L. VI. c. 4, n. 6.

Digitized by Google

werde [1]. Also genau dasselbe, was die Vaticanische Geschäftsordnung enthält.

Doch Döllinger tadelt nicht so sehr, daß eine Geschäftsordnung überhaupt, als daß sie einseitig erlassen worden. Hiergegen kann aber selbstredend gar nichts aus den Concilien bewiesen werden, die keine Geschäftsordnung hatten. Darum geht er denn auch von ihnen, alle Mittelglieder überschlagend, sofort zu den großen Concilien in Constanz und Basel über, die „sich selbst eine eigene Ordnung machten, da die Theilung und Abstimmung nach Nationen eingeführt wurde." Aber die Constanzer Ordnung hatte in den ganz exceptionellen Verhältnissen des Schisma ihren Grund, wie die Synode sich dessen sehr wohl bewußt war [2], und wie auch Döllinger in seinem Lehrbuche der Kirchengeschichte richtig anmerkt [3]. Noch eindringlicher hatte derselbe Geschichtsschreiber gezeigt, wohin es geführt, daß man in Basel die Constanzer Abstimmung nach Nationen einhielt und dabei einseitig ohne den Papst vorging. Aus diesen unleugbaren Thatsachen hätte er aber den Schluß ziehen können und sollen, daß die Constanzer und Basler Proceduren, die ein anderer Unterzeichner des Protestes, Herr von Schulte, geradezu „unkirchlich" nennt [4], für spätere Synoden nicht maßgebend sind. So bleibt dem Herrn v. Döllinger, da er das Florentinum und Lateranense wieder übergeht, von allen Synoden nur mehr das Tridentinum übrig, von dem er sagt: „Die Legaten, welche präsidirten, vereinbarten die Geschäftsordnung mit allen Bischöfen, der Cardinal de Monte ließ darüber abstimmen: Dicant Patres, utrum hic modus procedendi eis placeat; und alle genehmigten sie." Diese Erzählung ist ungenau. In Trient bildete sich die Geschäftsordnung beim Beginne des Concils aus. Sie wurde weder auf einmal zur Abstimmung vorgelegt, noch in allen ihren Puncten votirt, und die Puncte, welche votirt wurden, sind nicht alle ohne Discussion und Widerspruch genehmigt worden [5]. Der Vorfall, auf den Döllinger sich beruft, bezieht sich nicht auf die Geschäftsordnung im Allgemeinen, sondern auf

---

[1] Mansi XXVII, 657. 658.

[2] Mansi XXVII, 563 D. „Licet clarum de jure videatur, perscrutanda esse vota per singula capita etc."

[3] II, 335.

[4] Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes S. 267 Note 7. Ebenso faßt auch Pallavicini diesen Punct auf. VI, 4. 9.

[5] Pallavicini. Libro VI, cap. 1 sqq.

Digitized by Google

eine ganz specielle Sache; und es ist unbegreiflich, wie der Münchener Gelehrte sich dem Scheine aussetzen konnte, als wollte er durch Anführung der allgemein lautenden lateinischen Worte dem Publicum imponiren. Der Leser urtheile: Bei der schwierigen Discussion *über die Erbsünde* sagte einer der Präsidenten, de Monte: er wolle zuerst die Beschlüsse früherer Concilien über diesen Punct und dann den Concept der neuen Decrete vorlegen. Darauf fragte er die Väter, ob dieses Vorgehen ihnen genehm sei. Eine solche Anfrage konnte übrigens wegen der geringen Anzahl der Bischöfe leicht geschehen. Darauf und *nur* darauf bezieht sich der modus procedendi, wovon die oben angeführten lateinischen Worte handeln [1].

Wenn dies Raisonnement ein Beispiel der von der deutschen Wissenschaft so hochgefeierten historischen Methode sein soll, so dient es nicht besonders zu deren Empfehlung. Etwas, das gar nicht zur Sache gehört (die Synoden des I. Jahrhunderts, die keine Geschäftsordnung hatten), oder was gar nicht beweist (die ganz exceptionelle oder gar unkirchliche Procedur in Constanz und Basel), wird herbeigezogen; Specielles wird verallgemeinert; viele Synoden werden übergangen; endlich der Schluß gezogen: „So ist denn die heutige römische Synode die erste in der Geschichte der Kirche, in welcher den versammelten Vätern ohne jede Theilnahme von ihrer Seite die Procedur vorgeschrieben worden.“ An das klare Recht des Papstes, als Oberhaupt die Synode zu leiten und demgemäß die Ordnung dieser Leitung vorzuschreiben, braucht man sich nach solchem Schlusse nicht zu kümmern, sondern sofort werden andere Schlüsse beigefügt: So ist in unerhörter Weise die Freiheit der Synode verletzt; so ist die Synode keine wahre ökumenische; so sind ihre Beschlüsse ungültig; so darf jeder Christ ihren Bannfluch verachten. Die Sache würde lächerlich sein, wenn nicht die praktischen Folgerungen so ernst wären.

Herr von Döllinger tadelt an zweiter Stelle an der Geschäftsordnung, daß sie im Gegensatze zu dem früheren Brauche das Recht der Leitung und Vorlage ganz in die Hände der präsidirenden Legaten und der Deputationen lege. Aber nach Döllingers oben citirten Worten „sorgten“ ja auch die *Präsidenten* der ersten Concilien „für die Ordnung und leiteten die Verhandlungen in der einfachsten Weise.“ Ich möchte nun Jeden fragen: wäre diese einfachste Leitung einer großen Versammlung auch nur denkbar gewesen, wenn die einzelnen Mitglieder

[1] Le Plat Monumenta III, 418.

Digitized by Google

alle in voller Versammlung hätten vortragen und beantragen können, was und wie viel sie wollten? Man beachte zudem die kurze Zeit jener Versammlungen. In Chalcedon dauerten die Verhandlungen über den Glauben und das Glaubensbekenntniß nur zwei Wochen, das ganze Concil währte sechs Wochen, die vier großen Lateranensischen des Mittelalters kaum die Hälfte, oder nicht einmal die Hälfte dieser Zeit. Wie wäre aber das möglich gewesen, wenn nicht die Leitung und damit auch das Recht der Vorlage ganz bei den Vorsitzenden gewesen? Ausnahmen von der strengen Einhaltung dieser Regel beweisen nichts dagegen; diese müssen vorkommen, ja häufig vorkommen, wenn ohne feste Geschäftsordnung die Versammlung nach dem persönlichen Ermessen der Präsidenten geleitet wird.

Zur Bekräftigung dieser allgemeinen Erwägung können wir einige specielle Notizen über die Synode von Chalcedon beifügen. Sie gehört bekanntlich zu jenen vier Concilien, welche die alte Kirche den vier Evangelien gleichgeachtet wissen wollte und mit unbeugsamer Beharrlichkeit gegen alle Einwendungen der Monophysiten vertheidigt hat. Ihre Geschichte gibt nicht nur über das Recht der päpstlichen Legaten Aufschluß, sondern wirft zugleich Licht über die Behauptungen Döllingers, daß auf den Concilien im ersten Jahrtausend „Alles in voller Versammlung vorgetragen" wurde, daß „man zu Chalcedon so lange mit den Entscheidungen zögerte, sich *immer wieder* auf neuere Erörterungen einließ, bis endlich alle Bedenken . . . gegen das Schreiben Leo's . . . . gehoben waren."

Der hl. Leo bezeichnete der Synode genau ihre Aufgabe. Man solle auf der Versammlung gar keine Bekämpfung des wahren Glaubens gestatten; was aber der wahre Glaube in Betreff der Menschwerdung Christi sei, habe er der apostolischen Lehre gemäß in seinem Briefe an Flavian ausführlich dargelegt. Ein besonderes Geschäft der Synode müsse es auch sein, den wegen ihres Widerstandes gegen die Häresie ungerecht verjagten und abgesetzten Bischöfen wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen. Die Beschlüsse der frühern ephesinischen Synode unter Cyrill müßten in Kraft bleiben, und die nestorianische Irrlehre dürfe aus der Verdammung der eutychianischen keinen Vortheil ziehen. Außerdem verordnete er noch, daß Dioskur in der Versammlung keinen Sitz haben, und die Bestimmungen der hl. Väter zu Nicäa in Betreff des Ranges der großen Metropoliten nicht verletzt werden dürften [1].

[1] Hefele, Conciliengeschichte. II, 387. 389.

Digitized by Google

So hatte der Papst genau den Gang des Concils vorgeschrieben, nicht bloß in seinem dogmatischen Schreiben ein Schema vorgelegt, sondern dessen Annahme befohlen, ja jedes Disputiren dagegen verboten. Und seine Gesandten traten mit der größten Energie auf, um seine Bestimmungen durchzusetzen, während die kaiserlichen Richter für die äußere Ordnung sorgten. „In deinen Stellvertretern," schreibt die Synode dem Papste [1], „hast du über die Mitglieder des Concils die Vorstandschaft geführt, wie das Haupt über die Glieder." Demgemäß traten die Gesandten gleich in der I. Sitzung auf und verlangten, daß der Alexandrinische Patriarch Dioscur nach der päpstlichen Anordnung nicht Sitz auf dem Concil haben solle, sonst würden sie sich entfernen. Die kaiserlichen Commissäre hießen denn auch wirklich nach einigem Zaudern Dioskur aus der Reihe der Väter heraustreten und in der Mitte seinen Platz einnehmen. Bereits in der II. Sitzung wurde das Schreiben Leo's mit den Glaubensbeschlüssen der früheren ökumenischen Synoden verlesen und durch Acclamation beifällig aufgenommen: „Das ist der Glaube der Väter, wir glauben so, Anathem dem, der anders glaubt. Durch Leo hat Petrus gesprochen." Einige Bischöfe Illyriens und Palästina's hatten jedoch noch über mehrere Stellen Bedenken. Auf ihre Bitten wurde ihnen eine Frist von fünf Tagen gegeben, damit sie in aller Ruhe „belehrt" werden könnten. Dieses geschah in einer Privatconferenz bei Anatolius (von Constantinopel); wo die päpstlichen Gesandten durch eine kurze Erläuterung der Stellen, die jenen Bischöfen „nicht ganz klar und deutlich geschienen", alle Bedenken hoben. Nachdem unterdessen die römischen Legaten in der dritten Sitzung über Dioskur das Absetzungsurtheil ausgesprochen, wurde das Schreiben Leo's in der vierten feierlich und einstimmig angenommen. Erst später traten fünfzehn ägyptische Bischöfe ein mit einem Glaubensbekenntnisse, das nicht befriedigte. Die päpstlichen Gesandten verlangten von ihnen eine Erklärung, ob sie dem Schreiben Leo's zustimmen wollten oder nicht. Sie erklärten aber zur größten Unzufriedenheit der Synode, daß sie das vor der Wahl des neuen Erzbischofes von Alexandrien nicht thun könnten, sie würden sonst in ihrem Lande getödtet; nach der Wahl seien sie zur Unterschrift bereit. Auf ihre jämmerlichen Bitten gestatteten ihnen die Legaten bis dahin mit der Unterschrift zu warten, doch mußten sie Bürgschaft leisten, Konstantinopel unterdessen nicht zu verlassen.

[1] L. c.

Digitized by Google

In der fünften Sitzung wurde eine wahrscheinlich von Anatolius verfaßte Glaubensformel vorgelegt, welche von einer besondern Commission allgemein gebilligt und auch den größten Beifall in der Synode selbst erhielt. Anders urtheilten die päpstlichen Legaten, die sogar mit der Abreise drohten. Sie drangen mit ihrer Forderung trotz gewaltiger Opposition durch; eine besondere Commission trat mit ihnen zur Entwerfung eines Symbolums zusammen. Das Resultat dieser Conferenz entsprach ihrem Verlangen, die Formulirung des Dogma, wie sie in dem dogmatischen Schreiben des h. Leo vorkam, wurde in das Glaubensbekenntniß aufgenommen, und dieses ohne Discussion von der Synode gebilligt. Es würde zu weit führen, wenn wir den hervorragenden Antheil der päpstlichen Legaten an den nun folgenden, die angeschuldigten Bischöfe betreffenden Untersuchungen darthun wollten. Nur sei noch bemerkt, daß sie am Schlusse der Synode gegen den 28. Canon, den der byzantinische Ehrgeiz zur Erhöhung der Constantinopolitanischen Bischöfe durchgesetzt hatte, protestirten und Leo denselben cassirte.

Man vergleiche nun diese Thatsachen mit dem, was auf dem Vaticanum geschehen; sie bieten einen Maßstab zur Beurtheilung der Döllinger'schen Theorie. Nach ihr hätte wahrlich mit weit größerem Rechte das Concil zu Chalcedon dem Papste und seinen Legaten gegenüber machtlos und willenlos genannt werden müssen. Wenn aber die Kirche dennoch dasselbe immerdar als ein rechtmäßiges, ökumenisches anerkannt wissen wollte, so ist für den Katholiken sonnenklar, daß besagte Theorie eine falsche ist. Das Verhältniß des Papstes zur Synode ist, um mit den Vätern von Chalcedon zu sprechen, wie das des leitenden Hauptes zu seinen Gliedern. Hätte Döllinger dieses beachtet, so würde er an dem Rechte, die Geschäftsordnung und die zu behandelnden Gegenstände zu bestimmen, das sicher dem leitenden Haupte zusteht, ebensowenig Anstoß genommen haben, wie das Tridentinum, welches wiederholt und mit moralischer Einstimmigkeit das Recht der Vorlage dem Präsidenten einräumte. Uebrigens hat Pius IX. letzteres Vorrecht zum großen Theil durch die aus dem Schoße des Concils und von diesem selbst gewählten Deputationen ausüben lassen und diese beauftragt, sorgfältig alle, sogar die von einzelnen Bischöfen vorgeschlagenen Veränderungen zu beachten und darüber der Synode Bericht zu erstatten. Wie kann man denn, da der Papst freiwillig die Väter an seinem Rechte in dieser Weise theilnehmen ließ, behaupten, das Concil sei machtlos und willenlos und ohne Einfluß auf den Gang seiner Verhandlungen gewesen? Und

Digitized by Google

wo ist, fragen wir, in der Vaticanischen Geschäftsordnung, sei es daß man die Art und Weise ihres Erlasses, sei es daß man deren Anordnung bezüglich der Leitung und Vorlage der Verhandlungen, selbst unter Beiziehung der Döllingerschen Ausstellungen, in's Auge faßt, auch nur der Schatten eines wirklichen Grundes zu finden, der dem maßlosen Auftreten, dessen wir Zeuge sind, einen Schein von Berechtigung leihen könnte? — Doch hören wir die Protestirenden weiter.

Als ferneres Attentat gegen die Freiheit der Synode stellt man den vorzeitigen Schluß der Debatte hin. In der durch die Geschäftsordnung der Majorität eingeräumten Befugniß, diesen Schluß herbeizuführen, hatte Döllinger bereits in dem mehrerwähnten Artikel die Tendenz gewittert, gelegentlich die Minorität zu unterdrücken. Und da nun bekanntlich die Synode einmal von besagter Befugniß Gebrauch machte, so tragen die Nürnberger kein Bedenken zu behaupten: „Eine Constituirung der Lehre der Kirche .... ist durch Verhinderung vollständiger Zeugnißabgabe und freier Meinungsäußerung mittelst vorzeitigen Schlusses der Debatte nicht erfolgt."

Hierauf sei die Antwort: Jeder Bischof hat allerdings das Recht seine Stimme und dadurch auch sein Zeugniß abzugeben und seine Meinung zu äußern, nicht aber das Recht, zur Motivirung dieses Zeugnisses und dieser Meinung so viel vorzubringen, als ihm beliebt. Alles im menschlichen Leben hat sein Maß, auch die Discussion. Was über die Grenzen einer gehörigen Discussion hinausliegt, ist leeres Gerede oder gar schlimmes Gezänke, und hierauf hat Niemand, am wenigsten ein Bischof, wesentliches Recht. Wer soll nun darüber urtheilen, ob die Discussion ihr Maß erreicht hat, die Einzelnen oder die Synode? Ich denke, hierauf kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Wer der Meinung des Einzelnen, der noch etwas sagen zu müssen glaubt, den Vorzug vor dem Urtheile eines ökumenischen Concils gibt, huldigt in dieser Beziehung mehr dem protestantischen Principe des subjectiven Individualismus als dem katholischen der Autorität. Was nun die beregte Thatsache auf dem Vaticanum betrifft, so hat die Synode den Schluß der Debatte oder vielmehr nur der Generaldebatte verfügt, weil dieselbe bereits in eine Spezialdebatte ausgeartet war, und es den Rednern unbenommen blieb, ihre Bemerkungen nachher in der Spezialdebatte schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern. Dies ist denn auch so reichlich geschehen, daß Alle, auch die Bischöfe der Minorität, dessen herzlich satt waren. Anfangs Juli verzichteten die Redner in Masse

Digitized by Google

auf das Wort und so erst wurde mit voller Einstimmigkeit thatsächlich der Schluß der Discussion verfügt. Die Bischöfe, die früher gegen den Schluß der Generaldebatte protestirt hatten, waren also unterdessen auch ihrerseits zu der Ueberzeugung gekommen und haben dies durch die That kundgegeben, daß der freien Fortsetzung der Debatten bis zum Ueberdruß genügt war. Wirklich hatten, abgesehen von allen schriftlichen Arbeiten und Bemerkungen, gegen hundert Redner einzig über die päpstliche Unfehlbarkeit gesprochen, und wenn man dabei erwägt, wie dasselbe Thema von den Bischöfen und Theologen in Privatcirkeln und Conferenzen, in Artikeln und Memoiren, in Broschüren und ganzen Werken seit mehr denn Einem Jahre durchgearbeitet war, so wird man eingestehen müssen, daß nie, wir sagen nie, eine Debatte erschöpfender geführt worden ist.[1] Das ist, audite posteri, der „vorzeitige Schluß der Debatte", welcher die Rechtsgültigkeit der Vaticanischen Constitution in radice vernichtet hat!

Wir schließen diesen Abschnitt, indem wir mit Rücksicht auf das Gesagte einfach an den gesunden Menschenverstand appelliren. Wir fragen: ist es vernünftig und recht, zumal in Angelegenheiten, die auf den ewigen Grundlagen göttlicher Autorität beruhen, die unbeschränkte Freiheit der Discussion dermaßen in den Vordergrund zu schieben, als ob alle andern Rücksichten ihr geopfert werden müßten? — Gibt es denn nicht noch andere ebenso berechtigte Freiheiten zu schützen, vor Allem die Freiheit des von Gott bestellten Oberhauptes in der Leitung des Concils, und die Freiheit des conciliarischen Gesammtkörpers in Wahrung seiner hochheiligen Interessen? — Oder glaubt man in der That letztere Freiheiten der unbeschränkten Wort- und Redefreiheit des Einzelnen unterordnen zu dürfen? — Die katholische Kirche knüpfte die kühnsten Hoffnungen an die Feier des Vaticanum. Aber weder dem Papste noch dem gesammten Episkopate konnte bei Eröffnung desselben die ernste Weltlage verborgen bleiben, welche dessen Dauer immerhin als eine prekäre und möglicher Weise sehr beschränkte voraussehen ließ. Demgemäß war die Pflicht des leitenden Hauptes wie der Synode selbst klar vorgezeichnet. Die höchsten Interessen der Kirche geboten, haushälterisch mit der Zeit umzugehen und darüber zu wachen, daß die kostbaren Augenblicke nicht unfruchtbarem Hin- und Herreden, zumal in einer bereits bis zum Uebermaß, in und außer dem Concil, allseitig

[1] Erzb. Spalding in seinem über die päpstl. Unfehlbarkeit erlassenen Hirtenschreiben.

Digitized by Google

durch und durch ventilirten Frage, nutzlos geopfert würden. Hält man nun einer solchen Sachlage den wirklichen Verlauf der Vaticanischen Verhandlungen gegenüber, so weiß man in der That nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über die Kühnheit, angesichts alles dessen von verkürzter Freiheit der Discussion zu sprechen, oder über die unerschöpfliche Ausdauer und Mäßigung der Synode, womit sie eben diese Freiheit bis an die Grenze des Möglichen bewahrt und aufrecht erhalten hat. Fürwahr auch die Redefreiheit hat, man mag sich dieselbe in der Idee noch so unbeschränkt denken, wie alles Andere im Interesse der Vernünftigkeit ihr durch die concreten Verhältnisse gebotenes Maß; vor Allem aber findet sie ihre natürliche Schranke in der Größe der Versammlung. Wo Zwei oder Drei zusammenkommen, mag jeder nach Belieben sich seiner Beredsamkeit bedienen. Diese Willkür nimmt aber mit der Zahl der Sprechenden ab. Ebendarum ist es baarer Unverstand, die Geschäftsordnung eines so großartigen, aus allen Theilen der Welt zusammenberufenen Concils lediglich nach dem Brauche kleinerer Synoden oder kleinerer Conferenzen beurtheilen zu wollen. Nicht weniger thöricht ist es, mit kleinlicher Nergelei sich an einzelne Bestimmungen der erwähnten Geschäftsordnung, die vielleicht der Discussion engere Grenzen als bei früheren Synoden ziehen, derart zu hängen, daß man gleichzeitig den Ersatz an größerem Spielraum, den dafür andere Paragraphen gewähren, vollständig übersieht oder verschweigt. Vollends unmöglich aber wäre es, die einfachste Procedur patriarchalischer Zeiten unter heutigen Verhältnissen in einem ökumenischen Concil zu befolgen. Wer ohne Leidenschaft und darum mit unbefangenem Geistesauge alle diese Momente zu würdigen im Stande ist, der wird dem Erzbischof Spalding, welcher selbst im freiesten Lande der Welt die größte Nationalsynode der neuern Zeit, das 2. Plenarconcil von Baltimore, geleitet hat, unbedenklich beistimmen, wenn er vom Vaticanum sagt: „Nie hat eine Synode größere Freiheit der Discussion genossen.“ [1]

II. Erfolgte die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit mit der erforderlichen Einhelligkeit der Stimmen?

Der gegen die Freiheit des Concils erhobene Einwand hat sich bei näherer Prüfung nicht nur als unbegründet, sondern auch als ungereimt erwiesen; doch der hauptsächlichste, auf den die Gegner das

[1] In dem oben erwähnten Hirtenschreiben.

Digitized by Google

meiste Gewicht legen, bleibt noch zu lösen übrig. Sie wollen, eine Glaubenslehre könne auf einem allgemeinen Concile nicht entschieden werden, wenn nicht darüber zum Wenigsten moralische Einstimmigkeit unter den Vätern herrsche. Darum behaupten die Nürnberger: von der „Regel, daß nur das immer, überall und von Allen Bekannte Glaubenssatz der Kirche sein könne," — wäre man auf dem Vaticanum abgewichen, und „der bloße Bruchtheil einer Bischofsversammlung hätte gegen den beharrlichen Widerspruch einer gewichtigen Minorität" das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit definirt. In gleicher Weise gab sich Professor v. Döllinger in seinem Artikel über die Geschäftsordnung alle erdenkliche Mühe, jenen angeblichen Grundsatz zu erhärten. Wir würden nun kein Wort hierüber verlieren, wenn die Protestirenden bloß sagten: Die moralische Einstimmigkeit der Väter in Glaubensbeschlüssen sei eine Regel, die jedoch Ausnahmen zuließe; sie sei höchst erwünscht, und darum habe man von jeher auf allgemeinen Concilien keine Anstrengung gescheut, sie herbeizuführen. Aber diese Regel als einen ausnahmslosen obersten Grundsatz, als ein höchstes Gesetz, das jede Abweichung verdammt und null und nichtig macht, hinstellen: das ist unseres Wissens noch nie von katholischen Theologen geschehen, oder man müßte diese unter den spätern Jansenisten und deren Consorten suchen, die endlich gar mit falschen Wundern, Convulsionen und den ungeheuerlichsten theologischen Extravaganzen ihren Widerspruch gegen die katholische Lehre zu rechtfertigen unternahmen. Freilich will man die genannte Regel dem Vincentius Lerinensis entnommen haben, aber man verdreht den offenbaren Sinn seiner Worte. Vincentius sagt nirgends, ausschließlich nur das sei katholisch, was immer, überall und von Allen bekannt worden, er nimmt sogar die Möglichkeit an, daß eine Häresie fast den ganzen Erdkreis beflecken könne, und beruft sich dafür auf den Arianismus, der fast allen Bischöfen der lateinischen Zunge den Sinn verdunkelt hätte; träte dieser Fall ein, müsse man auf das Alterthum zurückgehen.

Diese richtige Ansicht des Vincentius wurde bereits von verschiedenen katholischen Gelehrten auf das Ueberzeugendste dargethan, so daß es unbegreiflich ist, wie gebildete Männer immer und immer wieder mit ihrem Lerin'schen Spruch kommen mögen, als wäre noch nie ein Wort darauf erwidert worden. Aber so weit hat man sich in seine Ideen hineingelebt, daß man es für überflüssig hält, die Schriften der als unwissenschaftlich verachteten Infallibilisten auch nur zu lesen, dagegen

Digitized by Google

aber den Staub der Bibliotheken durchwühlt, um irgend welchen Widerspruch gegen die kirchliche Lehre herbei zu pressen. Darf man sich da wundern, daß Einem bei solcher Stimmung zuweilen das Unglück passiren kann, die klaren Aussagen dieser gewaltsam requirirten Zeugen aus blinder Voreingenommenheit nicht einmal mehr zu verstehen, und aus ihren Worten triumphirend die Behauptung dessen herauszulesen, was sie ausdrücklich leugnen. So berief sich Döllinger dafür, daß „die Universalität, die Perpetuität" und der „Consensus" drei „unentbehrliche" Bedingungen der Kirchenlehre sind, auf den Jesuiten Bagot. Hören wir nun den unfreiwilligen Zeugen selbst. Die von Döllinger angeführten lateinischen Worte Bagot's sind folgende:

„Quod autem triplici illa probatione confirmatur, est haud dubie ecclesiasticum et catholicum. Quodsi universitatis nota deficit et nova quaestio exoritur, novaque contagio ecclesiam commaculare incipit: tunc hac universalitate praesentium ecclesiarum deficiente recurrendum est ad antiquitatem." (Was jenen dreifachen Beweis für sich hat, ist ohne Zweifel kirchlich und katholisch. Wenn aber das Merkmal der Universalität mangelt und eine neue Streitfrage entsteht und eine neue Pest mit ihrer Ansteckung die Kirche zu beflecken beginnt: dann hat man bei dem Mangel der Universalität in den Kirchen der Gegenwart auf das Alterthum zurückzugehen.)

Das ist doch fürwahr ohne kritischen Commentar verständlich. Feierlicher konnte Bagot gegen das Döllinger'sche Princip nicht Zeugniß ablegen, als er es hier thut. Er lehrt ausdrücklich, wie Vincentius, daß die Universalität einer katholischen Lehre thatsächlich mangeln könne. Und nun kommt Herr von Döllinger und ruft, offenbar im besten Glauben, aber etwas voreilig, diese sonnenklaren Worte des Jesuiten dafür an, daß die thatsächliche Universalität eine „unentbehrliche Bedingung" jeder kirchlichen Lehre sei! —

Da ist also weiterer guter Rath theuer. Vincentius und der Jesuit Bagot würden beide sich für die Ehre bedanken, sei es den Nürnberger Protest, sei es den Döllinger'schen Satz, der jenem als Motivirung dienen soll, zu unterschreiben. Aber vielleicht helfen da andere Theologen? — Es scheint nicht; denn Döllinger hat bei all' seiner unbestreitbaren Erudition keinen Einzigen auffinden können, der die Gefälligkeit hätte zu sagen: die moralische Einstimmigkeit der Mitglieder eines all-

Digitized by Google

gemeinen Concils sei eine nothwendige, „unentbehrliche Bedingung“ zur Gültigkeit einer dogmatischen Definition.

Was indeß Döllinger nicht gelingen wollte, das hat ein Anderer, der Verfasser der Broschüre de l'unanimité morale, zu leisten versucht. Er bringt mit großer Zuversicht verschiedene Aussprüche von Theologen. Und in der That fehlt daran weiter nichts, als daß alle ohne Ausnahme verfälscht und verstümmelt sind. Wir wollen seine gewichtigsten Auctoritäten hier vorführen, damit der Leser eine Probe habe, bis zu welch' unerhörtem Grade die Fälschung getrieben wurde, um die definitive Feststellung der päpstlichen Unfehlbarkeit zu verhindern[1].

Cusanus gibt in seinem bekannten Werke Concordantia Catholica folgende Theorie[2] über die Abstimmung auf Concilien: „Wer zur Synode geht, ist gehalten sich dem Urtheile der Majorität zu unterwerfen, weil er es unter der Voraussetzung thut, daß die Majorität in der Regel die Oberhand behält. In dem Falle definirt die Synode schließlich, mögen auch die Stimmen der Einzelnen verschieden sein, mit vollkommener Einmüthigkeit (ex concordia omnium), wenn sie gemäß der Majorität beschließt. Kein Beschluß jedoch, besonders in Glaubenssachen, stände sicher, wenn nicht die Stimmen zur Einheit zurückgeführt würden, wie wir lesen, daß auf allen Concilien geschehen ist.“

Cusanus lehrt also, daß die Majorität auf Concilien in der Regel die Oberhand behalte, daß ein Jeder sich dem Beschlusse der Majorität unterwerfen müsse, daß die Synode auch dann mit Einmüthigkeit etwas beschließe, wenn sie gemäß der Majorität beschließt. Da nämlich die Minorität der Majorität beistimmen müsse, so werden die Stimmen eben hierdurch zur Einheit zurückgeführt; ohne Letzteres würde keine Glaubensbestimmung die nöthige Sicherheit gewähren, weil ja sonst Zwietracht und Unsicherheit auch nach dem Beschlusse fortdauerten. Diese Lehre ist klar. Was thut nun der Anonymus, um sie in seine Einstimmigkeitstheorie zu verdrehen? Er verschweigt einfach den ersten

---

[1] Am vollständigsten hat P. Steccanella diese Fälschungen nachgewiesen in seiner vortrefflichen Schrift: Adversus novam doctrinam de necessitate Epp. consensus, der wir daher im Wesentlichen folgen.

[2] Quisque ad Synodum pergens judicio majoris partis se submittere tenetur: quia hoc praesupponit, quod major pars regulariter vincit. Tunc Synodos ex concordia omnium definit, licet varia sint etiam particularium vota, quando juxta majorem partem concludit: nulla tamen conclusio, maxime in materia fidei esset secura, nisi ad unitatem vota reducerentur, sicut in omnibus Conciliis legimus actum. Concordantia l. II. c. 15.

Digitized by Google

wesentlichen Theil des Gedankens, worin Cusanus als Regel aufstellt, daß die Majorität obsiege und durch den Sieg der Majorität, trotz der frühern Verschiedenheit, die Stimmen zur Einheit geführt werden. Nach dieser Verstümmelung argumentirt er dann also: „Der berühmte Cardinal von Cusa sieht für eine conciliarische Entscheidung in Glaubenssachen nur dann Sicherheit, wenn die Einstimmigkeit sich auf dem Concil geltend gemacht hat, und wenn durch diese Uebereinstimmung die Stimmen zur Einheit gebracht sind; ohne dieses, fordert er, soll das Concil nicht entscheiden. So ist es auf allen Concilien Sitte gewesen, fügt der kluge Cardinal hinzu." Wer kennt in diesen Worten die Theorie des Cusanus wieder? Doch gehen wir weiter in der Aufdeckung der Verfälschungen.

Die größten Theologen behaupten, bei Verschiedenheit der Ansichten über eine Lehre wäre der Theil der Bischöfe im Recht, dem schließlich der Papst beistimme, möge er auch der an Zahl geringere sein. Sie lehren demnach allerdings auch, daß nicht die Majorität nothwendig den Ausschlag gebe, aber offenbar nicht im Sinne der Gegner, sondern in einem Sinne, der ihre Theorie geradezu vernichtet. „Ich leugne", sagt Melchior Canus, der zu den entschiedensten Anhängern dieser Ansicht gehört, „daß man in Sachen des Glaubens der Majorität folgen müsse, als handle es sich um eine Wahl; wir wissen, daß das, was der Mehrzahl gefällt, nicht immer das Bessere ist." Was brauchte unser Anonymus mehr, um unwiderleglich zu beweisen, daß Canus „entschieden die Nothwendigkeit der Unanimität vertheidige?" In der That beeilt er sich, diese Worte zu citiren und zu verwerthen, während der gelehrte Dominikaner umsonst weiter das Wort verlangt, um seinen eigenen Ausspruch zu ergänzen und dessen Sinn zu erläutern. Es wäre auch fatal gewesen, denselben in Verfolgung desselben Gedankens sich also aussprechen zu hören: „Wir wissen, daß in Sachen der Lehre die Meinung der Weisen den Vorzug verdient .... Darum ist der Papst nicht gehalten, die Meinung der Majorität zu umfassen, sondern, mögen Wenige oder Mehrere sich zum Irrthum hinwenden, es ist das Amt des Apostolischen Vorstehers, sie zum wahren Glauben zurückzurufen, gemäß dem, was Christus zu Petrus sagte: Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche, und du bestärke deine Brüder. So hat Damasus in seinem Briefe an die Bischöfe Illyriens die Zahl der Bischöfe des Concils von Rimini verachtet und dieser so großen Menge den Einen Vincentius und andere Wenige entgegengesetzt, die

Digitized by Google

gegen die Meinung jenes Concils gesprochen hatten." So Canus[1]. Der Anonymus aber hat, indem er diese Ergänzung des von ihm citirten Satzes unterdrückte, an einem eclatanten Beispiele gezeigt, was die Liebe zur Sache zuweilen selbst über die Liebe zur Wahrheit vermag, und wie man, wo es sein muß, es fertig bringen kann, aus dem entschiedensten Gegner einer Theorie im Handumdrehen einen ebenso entschiedenen Vertheidiger derselben zu machen.

Wo möglich noch kühner, um nicht ein anderes Wort zu gebrauchen, werden Tournely's Worte vom Verfasser der Broschüre verstümmelt. Der gelehrte Gallicaner verwirft mit folgenden ausdrücklichen Worten die gegnerische Theorie: „Immer war es allgemeine, von allen Tribunalen angenommene Norm und Regel, daß nach der Majorität das Urtheil gesprochen werde; denn wenn die Widersprechenden gehört werden müssen, wenn auf ihre Zustimmung zu warten ist, und nicht eher der gefällte Spruch Rechts- und Gesetzeskraft erlangt, als bis jene demselben beigepflichtet, so wird keine Streitigkeit je beendigt werden .... Wenn nun jenes Gesetz in jedem bürgerlichen und politischen Tribunal Geltung hat, wieviel mehr nicht in dem kirchlichen? Denn die Menge der Bischöfe, die dem römischen Papste folgen, stellt die Kirche vor, der Christus die höchste Autorität in der Lehre ertheilt hat."

Tournely bringt übrigens die erwähnte Norm, „daß nach der Majorität das Urtheil gesprochen werde", an drei verschiedenen Orten[2] vor. Er erwähnt auch eine Stelle Bossuet's, worin dieser behauptet: nichts gäbe es, das ungerechter sei, und wodurch einer offenen Rebellion mehr Thür und Thor geöffnet werde, als wenn man behaupte, „die kirchlichen Urtheilssprüche erhielten ihre Kraft nicht eher, als bis die Gegenpartei zustimme"[3].

Tournely läßt sich an der oben citirten Stelle einwerfen, was Sarpi von den Vätern des Trienter Concils erzählt, daß sie nämlich in Glaubenssachen keine Beschlüsse hätten fassen wollen, wenn Mehrere widersprachen.

„Ich erwidere," antwortet darauf Tournely, „daß in Wahrheit

---

[1] De locis theologicis l. V. c. 5. q. 2.

[2] Die eben citirte Stelle steht de Ecclesia qu. 4. art. 5. Die beiden andern Stellen aber de Eccl. qu. 4. art. 4., de Deo, disput. praevia, qu. 4. de eccl. Tournely, Cursus theolog. Ed. Colon. 1735. T. II, p. 118. 97, T. I, p. 33.

[3] L. c. art. 5.

Digitized by Google

eine vollkommene Einstimmigkeit bestehe, wenn nur Wenige widerstreben. Wären jedoch vor einer Definition Mehrere, die widerstrebten, wie der Text Sarpi's lautet, wären dieselben durch Ansehen oder ihres Stuhles Würde ausgezeichnet, so daß die höchste Gefahr eines Zwiespaltes entstände, wie es zu Zeiten Cyprians der Fall war: dann ist die Sache nicht nach einer einfachen und mathematischen Stimmenmehrheit zu entscheiden, sondern man muß sie einer reifern Prüfung unterbreiten, bis entweder die Widerstrebenden zur Einheit zurückgeführt werden oder jene durch das Urtheil und Ansehen eines allgemeinen Concils endgültig entschieden wird." Was er hier in den letzten Worten ausspricht, hatte er auch kurz vorher, wo er den zu behandelnden Fragepunkt angibt, klar gesagt, daß man nämlich bei großem Zwiespalte unter den Bischöfen zu einem Concile seine Zuflucht nehmen müsse [1].

Fürwahr, der Anonymus hat Recht, wenn er von Tournely behauptet, er habe sich in dieser Frage mit seiner gewöhnlichen Genauigkeit und Klarheit ausgedrückt. Zuerst stellt der genannte Gelehrte seine Ansicht in der unzweideutigsten Weise hin, dann begründet er sie; endlich gibt er bei der Lösung eines Einwurfes zu erkennen, daß er auch bei der gewaltigsten Opposition einem allgemeinen Concile das Recht zuspricht, endgiltig zu entscheiden. So weit Tournely. Und die Gegner? Sie übergehen Alles und bringen aus der von Tournely gegebenen Lösung des Einwurfes nur so viel, als ihnen gerade paßt, indem sie die letzten klaren und entscheidenden Worte weglassen. So bringen sie es abermals fertig, einem berühmten Theologen die Meinung beizulegen, die er ausdrücklich bekämpft! Sie machen nämlich folgenden Schluß: „Tournely behauptet, daß vor einer solchen Minorität, mit welcher die moralische Einstimmigkeit nicht besteht, das Concil einhalten und die Frage für ein reiferes Examen und eine spätere Entscheidung vertagen muß." Quod erat probandum. —

Aus diesen Proben wird der Leser zur Genüge sowohl die Ehrlichkeit des von unsern Gegnern so hochgeschätzten Pamphletisten als die Ansicht der berühmtesten Theologen über unsern Gegenstand erkannt haben. Kehren wir also zu Herrn von Döllinger zurück. Die Theo-

---

[1] Man beachte, daß Tournely gegen die Jansenisten beweisen will, die Kraft einer Entscheidung durch die Uebereinstimmung der zerstreuten Kirche werde nicht durch den Widerspruch weniger Bischöfe geschwächt.

Digitized by Google

logen haben, wie wir gesehen, seiner Ansicht sich nicht besonders günstig erwiesen. Folgen wir ihm also auf das Feld der Geschichte.

Döllinger berührt zum Beweise seiner Theorie verschiedene allgemeine Synoden vom Nicänum bis zum Tridentinum. Was er vorbringt, beweist allerdings, daß es auf Concilien Brauch war, wo möglich Einstimmigkeit zu erzielen. Wer aber hat hieran je gezweifelt? Doch nicht das war zu beweisen, sondern der Satz: „Seit 1800 Jahren hat es in der Kirche als Grundsatz gegolten, daß Decrete über den Glauben nur mit einer wenigstens moralischen Stimmeneinhelligkeit votirt werden sollten." „Die wahre Katholicität einer Lehre", sagt Döllinger zur Erläuterung dieses Satzes, „soll evident und unzweifelhaft sein, sie ist es aber nicht, sobald das Zeugniß, wenn auch einer Minderzahl (von Bischöfen), den Beweis liefert, daß ganze Abtheilungen der Kirche diese Lehre nicht glauben und nicht bekennen." Diese Theorie sucht nun der gelehrte Professor aus der Geschichte zu erhärten; bei aller Gelehrsamkeit immerhin ein mißliches Unternehmen, wenn man bedenkt, daß ein Blick in sein eigenes „Lehrbuch" genügt, um das gerade Gegentheil nachzuweisen und in der angeblichen 1800jährigen Continuität der „in der Kirche als Grundsatz geltenden" Praxis von vornherein eine gewaltige Lücke zu constatiren. In besagtem Lehrbuch[1] nämlich erzählt der Verfasser von der Ephesinischen Synode, die er freilich jetzt in seinem Artikel mit Stillschweigen übergeht, wie 200 Bischöfe durch den heftigsten und beharrlichen Widerspruch der mit dem Patriarchen Joannes von Antiochien verbundenen 43 Bischöfe sich nicht haben beirren lassen, mit ihren Beschlüssen wider den Nestorianismus vorzugehen.

Aber auch das von Döllinger so hoch gehaltene Concil von Constanz muß sich des „in der Kirche geltenden Grundsatzes" sehr wenig bewußt gewesen sein. Denn unter den Artikeln der Geschäftsordnung, welche nach dem klaren Zeugnisse der dort versammelten Theologen auf Synoden gebräuchlich[2] waren und dann dem Papste unterbreitet wurden, befindet sich auch die Bestimmung, daß nach Majorität der Stimmen entschieden werden soll[3]. Es wird dabei keinerlei Unterschied zwischen Disciplinar- und Glaubenssachen gemacht, obwohl die Synode auch über letztere entscheiden mußte. Die deutsche

[1] I, 133.

[2] Mansi, XXVII, 534: „quae ordinarie ponuntur."

[3] L. c. 535.

Digitized by Google

Nation erhob die gleiche Anordnung zum Beschluß. Und die in der Motivirung dieses Beschlusses geführte Klage über die Unordnung, die bei der Verhandlung über die 260 Artikel Wiklef's stattgefunden haben soll, zeigt klar, daß auch über Glaubenssachen die Majorität entscheiden sollte. Wichtig ist aber der Grund, den die deutsche Nation für die Rechtmäßigkeit eines Majoritätsbeschlusses anführt: „Mit hinreichender Wahrheit und Sicherheit könne gesagt werden: es gefällt der ganzen Synode, wegen der Zustimmung des größern Theiles.“ [1] Man vergleiche hiemit den ähnlichen Ausspruch des Cardinals von Cusa, dessen Worte wir bereits oben angeführt haben.

Döllinger mit seinen Freunden beruft sich indeß besonders auf das Trienter Concil. Wir wollen sehen, mit welchem Erfolg. Wie es dort Brauch war, darüber sollen uns die Präsidenten dieses Concils selber belehren. Wohl geeignet hiefür dürften Aeußerungen sein, wie die folgenden, welche dieselben in voller Versammlung vorbrachten: „Damit die mit der Fassung der Decrete beauftragten Väter sicherer diese Aufgabe erfüllen können, so mögen Ew. Herrlichkeiten mit der größten Kürze durch das Wort placet oder non placet sagen, ob sie die Definition, daß die Residenzpflicht göttlichen Rechtes sei, wollen oder nicht wollen, damit nach der größern Zahl der Stimmen die Beschlüsse abgefaßt werden können, wie es in diesem heiligen Concil immer Brauch war.“ [2]

Und bei einer andern Gelegenheit, als sich gegen die Definition des Kanon über die Einsetzung der Priesterweihe noch eine Minderheit von 30 Stimmen ergab, ermahnte der erste Präsident die Väter, sie möchten doch in der künftigen feierlichen Sitzung sich einstimmig zeigen, und Alle dahin übereinkommen, wohin sie das Wehen des heil. Geistes, des Geistes der Wahrheit, sich wenden sahen; sie möchten die gemeinsame Ansicht ihrer Versammlung achten und deren Ehre dadurch aufrecht halten, daß sie dem Volke kein Zeichen von irgend welcher Zwietracht gäben. Denn möchte diese das Recht in dem Beschlusse auch nicht in Zweifel setzen, so bewiese sie doch ohne Zweifel eine Unvollkommenheit in den Richtern.“ [3] So sprach der Präsident von einer Minorität, die ungefähr dasselbe Verhältniß zu der Gesammtzahl der

[1] Mansi XXVII, 658.
[2] Pallavicini l. XVI, c. 4. n. 19.
[3] Pallavicini l. XVII, c. 8. n. ult.

Digitized by Google

Väter zeigte[1], wie die sog. „Opposition" auf dem Vaticanum zur ganzen Versammlung. Diese Art der Entscheidung durch die Mehrzahl der Stimmen schien übrigens so selbstverständlich, daß Kardinal Morone sie gar in Innsbruck vor dem Kaiser erwähnte, um die Freiheit der Tridentiner Synode darzuthun. Die Präsidenten, sagte er, müßten das Haupt der Kirche um so mehr von den Angelegenheiten der Synode in Kenntniß setzen, als es immer Brauch gewesen wäre, in den causae majores an den Papst zu referiren; das nähme aber der Synode nicht die Freiheit, weil die Beschlüsse nach der Majorität der Stimmen gefaßt würden. Bei den alten Concilien von Chalcedon und Constantinopel wäre es nicht nur erlaubt gewesen, in Verbindung mit dem Papste zu treten, sondern dessen Urtheil wäre, sobald es zur Kenntniß gekommen, auch von den Bischöfen unterschrieben worden. In diesen Worten handelt es sich offenbar nicht nur um Disciplinar- sondern auch um Glaubensbeschlüsse, wie denn auch der Kaiser von beiderlei Beschlüssen ausdrücklich schon im ersten Satze seiner Antwort sprach. Ferdinand I. nahm mit seinen Räthen nicht den geringsten Anstand an der Tridentinischen Abstimmungsweise[2]. Nicht anders dachte in dieser Sache Pallavicini, der wie kein Anderer die Geschichte des Trienter Concils kannte; denn auf das Geständniß Sarpis, daß der größere Theil der Väter in Trient bereit war, die päpstliche Gewalt zu erweitern, erwidert er Folgendes: „Nun ich frage, bei wem ist die Gewalt der Entscheidungen, bei der Mehrzahl oder bei der Minderzahl? Der Gebrauch aller Concilien, — ja auch aller Körperschaften und die Vernunft selbst sagt es."[3]

In dieser Weise wurde es also in Trient bei der Abstimmung über Dogmen gehalten. Dagegen spricht nicht die Weisung des Papstes Pius IV., nichts entscheiden zu lassen, was nicht allen Vätern genehm sei. Döllinger, wie alle Andern, die seiner Meinung in diesem Puncte gefolgt sind, halten dieses Wort uns besonders entgegen, aber sie bedenken nicht, daß die päpstliche Weisung erst gegen den Schluß des Concils erlassen wurde; daß sie nur spezielle, damals aufgeworfene Fragen über die Residenzpflicht der Bischöfe und die Gewalt des Papstes betraf; daß sie endlich nicht wegen des von Döllinger verfochtenen Grundsatzes,

[1] Nach dem Zeugniß des Bartolom. a Martyribus war die Minorität noch bedeutender; nach ihm zählte sie 50 Stimmen.

[2] Pallavicini l. XX, c. 13, n. 13. 14.

[3] L. XXI, c. 13. n. 4.

Digitized by Google

sondern lediglich aus Opportunitäts-Rücksichten gegeben worden. Von der römischen Curie war Anfangs gerade die entgegengesetzte Weisung gekommen. Darüber wurden die Präsidenten des Concils so aufgebracht, daß sie nach Rom in einer herben und fast unehrerbietigen Weise schrieben. Vor Allem verdroß es sie, daß es ihnen mit so vielen Briefen und Gesandten noch nicht gelungen wäre, dem Papste und seinen Rathgebern wirksam vorzustellen, welches der Stand des Concils, und wie gefahrvoll jeder andere Entschluß zu seiner friedlichen Beendigung sein würde. Diesem Ziele schiene der Befehl, daß man trotz allen Widerspruchs in einigen Puncten vorangehen solle, hindernd entgegen zu stehen[1]. Erst durch ihr energisches Auftreten erwirkten die Präsidenten im Verein mit dem Cardinal von Lothringen endlich die besagte Weisung des Papstes. Aber sowohl sie, deren oben angeführte Worte dies klar beweisen, als auch Pius IV., der es durch seine erste Weisung offen an den Tag legte, waren der Ueberzeugung, daß die Entscheidung von Glaubensfragen durch die Majorität weder unrechtmäßig noch bis dahin auf dem Tridentinum ungebräuchlich war.

Die Geschichte des Trienter Concils beweist somit, wie die aller übrigen Synoden, daß man Einstimmigkeit für höchst wünschenswerth, nicht aber, daß man sie für absolut nothwendig zur Definition der Dogmen erachtete. Beide Begriffe sind von einander ganz verschieden. Die Liebe selbst mußte die Synoden antreiben, Alles daran zu setzen, um wo möglich in Güte Alle zum einmüthigen Beschlusse zu bewegen, und Solches war denn auch immer Brauch in der Kirche. War aber die Erreichung dieses Zieles wegen tief eingerissener Streitigkeiten unmöglich, erforderte die Reinhaltung des Glaubens, der Friede der Kirche durchaus die Schlichtung des Zwiespaltes: so hielten sich Synoden und Päpste trotz des Widerstrebens mancher Bischöfe für berechtigt, die Frage zu entscheiden und diejenigen, die sich selbst da nicht fügen wollten, aus der Kirche auszuschließen. Wie wäre auch sonst die Beilegung der Glaubensstreitigkeiten möglich gewesen, wenn es den Dissentirenden immer gestattet worden wäre durch ihren Widerspruch jede Verurtheilung ihrer Meinung aufzuhalten? — Doch dieses Verfahren der Kirche bei der Definition von Glaubensfragen ist so bekannt, daß Pichler[2] nicht ansteht, seinen hochverehrten Freunden, den Nürnberger

[1] Pallavicini, l. XIX, c. 13. n. 2.
[2] Wiener „Presse" Nr. 252.

Digitized by Google

Protestirenden, die zur Feststellung von Dogmen Einhelligkeit der Meinung in der Vergangenheit und Gegenwart verlangen, „eine notorische Unwahrheit“ vorzuwerfen.

Da nun sogar die Kirchengeschichte der Ansicht des Herrn v. Döllinger widerspricht, so hilft es ihm wenig, dieselbe durch „eine kurze theologische, aber allgemein verständliche Erörterung“ beweisen zu wollen und seinem Zeitungspublicum mundgerecht zu machen. Er fällt vielmehr in denselben Fehler, den er der Scholastik vorwirft, daß sie, ohne sich um die Kirchengeschichte zu bekümmern, leeren Speculationen nachhänge. Auf das Schiefe jener theologischen Erörterung wurde übrigens bereits früher[1] aufmerksam gemacht, weshalb wir hier von einer weitern Besprechung abstehen.

Einen Vorwurf müssen wir indessen noch zurückweisen, den derselbe Gelehrte wider diese gemeinsame Ansicht aller Gottesgelehrten unter Bezugnahme auf die Vaticanische Geschäftsordnung erhebt, daß nämlich sonach die Minorität ganz wehrlos der Majorität gegenüber stände, „während doch auf dem politischen Gebiete Einrichtungen getroffen seien, die zum Schutze der Minderheit gegen Majorisirung dienen.“

Wir erwidern: Christus hat gegen Majorisirung ein viel wirksameres Mittel getroffen, als alle „parlamentarischen Formen“ zu geben vermögen; er wollte, daß der apostolische Stuhl bei Glaubensstreitigkeiten der Partei der Bischöfe, welcher er beipflichten würde, möchte sie auch die Minderzahl sein, das Gewicht einer unfehlbaren Auctorität verleihe. Das stellen nicht nur die Ultramontanen, sondern auch die Gallicaner zweifellos hin. Führen wir einige Zeugnisse an, sie werden noch mehr beweisen, wie weit die Protestirenden mit ihrer Einstimmigkeitstheorie von der Wahrheit abweichen. „Wenn es,“ bemerkt Tournely, auf dessen Ansehen sich Döllinger bekanntlich in seinem Artikel besonders stützt, „wenn es bei einer Glaubensstreitigkeit geschehen sollte, daß die Bischöfe getheilt wären, die einen mit dem Römischen Papste, die andern gegen denselben, so wäre ohne Zweifel dem Theile zu folgen, der mit dem Haupt verbunden wäre: denn dieser muß als der bessere und verständigere (sanior) Theil betrachtet werden, und er stellt die Kirche genügend dar. Die Kirche ist ja ein sichtbarer mit seinem Haupte, dem Römischen Bischofe verbundener Körper, und der Römische Bischof selbst ist der Mittelpunct der Einheit und der kirchlichen

[1] Stimmen aus M.-L. X. S. 38 ff.

Digitized by Google

Gemeinschaft. Darum würde die von ihrem Haupte getrennte Fraction der Bischöfe, wäre sie auch vielleicht an Zahl größer, doch nicht größer sein an Ansehen, und die Majorität müßte in diesem Falle nachgeben."[1] Der Ansicht Tournely's stimmt sein Gesinnungsgenosse, Natalis Alexander, bei: „Wenn der größere oder doch der verständigere Theil die Entscheidung und den Spruch (des Papstes) als vom h. Petrus ausgegangen verehrt, so kann es bei keinem katholisch Gesinnten zweifelhaft sein, daß der römische Papst in jenem Urtheile der Glaubensregel gefolgt sei, da die Kirche nicht irren kann, welche eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist."[2] Welche Partei der streitenden Bischöfe hält aber Natalis für den verständigeren Theil? Hören wir ihn selber: „Der Theil ist jedoch verständiger, welcher der Römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller übrigen, und dem Papste, dem Vater und Lehrer aller Christen und dem Horte der Glaubenshinterlage, beistimmt." Ebenso schrieb Pichler[3] zu einer Zeit, wo er des Herrn von Döllinger „Wohlwollen in einem Grade, wie wohl nie im Gleichen ein Anderer genossen," Folgendes: „Die Bedeutung des Papstes als Einheits- und Mittelpunct der Kirche tritt besonders hervor, wenn die getheilten Ansichten der Bischöfe die kirchliche Lehre oder die kirchliche Ordnung beeinträchtigen würden, weil sie das Zustandekommen eines Urtheils verhinderten. Hier ist ein wirkliches Bedürfniß vorhanden, daß Ein Mitglied die göttliche Bürgschaft für sich habe, daß bei jenem Theile, dem dasselbe sich anschließt, die Wahrheit und das Recht sei. Diese Bürgschaft beruht auf dem Gebete Christi für den Glauben des Petrus, der der Glaube der Kirche ist. Der Grund des Anschlusses an den Primat liegt .... in dem Bewußtsein, daß die Kirche als der Leib Christi und die Braut des heiligen Geistes stets Eine lebendige Gemeinschaft bleiben müsse, was sie nur durch den Zusammenhang mit dem göttlich gesetzten Einheitspunct ist. Aus der Einsicht in diesen nothwendigen Zusammenhang, dessen Lösung die Kirche selbst zerstören würde, entspringt die Sicherheit derselben, daß der heilige Geist jenem Theil seinen der Kirche versprochenen Beistand leisten werde, welcher diese Einheit bewahrt, oder mit andern Worten: aus dem Bewußtsein mit dem göttlich gesetzten Centrum der Kirche in Verbindung zu stehen, schöpft die

[1] De ecclesia q. 5. art. 3.
[2] Saecul. VII. dissert. II.
[3] Geschichte des Orientes. II. 593.

Digitized by Google

Kirche die Versicherung, daß ihre Berathung durch den heiligen Geist geleitet werde."

Da haben wir also den wirksamsten Schutz der Minorität, die Auctorität des heiligen Stuhles, der auch nach der gallicanischen Theorie dem mit ihm verbundenen Theile der Bischöfe, selbst wenn sie die Minorität bilden, in Glaubenssachen jedesmal zu dem gerechten Siege verhilft. Mit dieser den Ultramontanen, wie den Gallicanern gemeinsamen Lehre, welche die Einstimmigkeitstheorie vollends vernichtet, erhalten wir einen tieferen Einblick in die von Gott gewollte Einrichtung seiner Kirche. Die gewaltigsten Stürme sollten über sie kommen, Christus hat dieselben angekündigt. Gläubige, Bischöfe, ganze Theilkirchen sollten von ihr hinweggerissen werden, Christus hat dieselben durch keine Verheißung davor sicher gestellt; Paulus hat ausdrücklich den Abfall von Bischöfen vorhergesagt. Nur eines sollte unerschütterlich bleiben: der Felsen Petri und die Kirche, die auf ihn sich gründet. Diese Kirche ist ein lebendiger Organismus, dessen Glieder jedoch Christus nicht den irdischen Wechselfällen entrückte. Es kann also Unwissenheit, Irrthum und Sünde, Fremdartiges und Schädliches in den kirchlichen Organismus eindringen und ganze Theile anstecken. Aber die Kirche selbst sollte kraft der Lebensfülle, die ihr in Verbindung mit ihrem sichtbaren Oberhaupte immerdar verbleiben wird, durch steten Kampf das Feindselige abwehren, durch fortwährende Arbeit das Fremdartige sich assimiliren, durch nie versiegende Jugendkraft die krankhaften Glieder gesund machen, und wo dieses unmöglich wäre, mit unerbittlichem Ernste die erstorbenen Theile ausscheiden. Streitigkeiten über den Glauben können demgemäß auch in der Kirche ausbrechen, Unkenntniß, ja Leugnung einer Glaubenslehre in einem ganzen Theile derselben um sich greifen. So lange das aus bloßem Irrthum geschieht, weil die Kirche noch nicht entschieden hat; so lange die Irrenden bereit sind, sich der Entscheidung der Kirche oder ihres Hauptes zu fügen: behalten sie durch diese Verbindung mit dem Ganzen und dem Haupte das kirchliche Leben. Wenn aber jene Entscheidung eintrifft, mögen durch sie große Zweige vom Lebensbaume abgetrennt werden, der Stamm selbst, d. i. Petri Stuhl und was mit ihm verbunden ist, überlebt diesen Verlust und sproßt in den andern Theilen nur um so kräftiger. So ist die Kirche auf Erden wahrhaft die streitende Kirche. Ohne Wunden geht sie nicht aus dem großen Kampf, doch ihre Lebenskraft überwindet Alles. Das ist die Idee der Kirche Christi. Was wollen aber die Anhänger der

Digitized by Google

neuen Einstimmigkeitstheorie? Können sie leugnen, daß Glaubensstreitigkeiten in der Kirche entstehen und somit der Irrthum weit um sich greifen kann? Was aber dann? Je nun — dann dürfte die Kirche einfach verzweifeln, denn nach ihnen besäße sie die Macht nicht, solchen Irrthum auszuscheiden. Offenbar beraubt letzterer die entgegenstehende Glaubenslehre der Universalität und benähme damit der Kirche die Möglichkeit einer dogmatischen Entscheidung. So wäre die Kirche Gottes ähnlich jenen sectirerischen Verbindungen, die unfähig, schädliche Elemente auszuschließen, Alles: Irrthum, Ketzerei, Unglauben, in ihrem Schoße zu dulden genöthigt sind, ebendadurch aber deutlich zeigen, daß sie des kirchlichen Lebens baar, der Auflösung entgegengehen.

Der Grundsatz, der als wesentliche Bedingung einer conciliarischen Definition von Glaubenslehren die moralische Einstimmigkeit fordert, ist also, von welcher Seite man ihn betrachten mag, absolut unhaltbar und steht mit dem ganzen Charakter der Kirche, ihrer Geschichte und Praxis, sowie mit der Lehre der namhaftesten Theologen, die Gallicaner mit einbegriffen, im grellsten Widerspruch. Es war dies zu constatiren sowohl im Interesse der Wahrheit überhaupt, als auch um zu zeigen, mit welch' hohlem Rüstzeug „die Wissenschaft" sogar dem feierlichsten Ausspruch des kirchlichen Lehramtes gegenüber zu imponiren gedachte.

Zur Sicherstellung des Vaticanischen Beschlusses freilich, das bekennen wir gerne, war dieser Nachweis mehr als überflüssig, er findet auf denselben in Wirklichkeit auch nicht die geringste Anwendung. Gesetzt also, die Rechtmäßigkeit einer dogmatischen Entscheidung wäre, wie es den Gegnern beliebt, von der moralischen Einstimmigkeit, womit dieselbe zu Stande kam, abhängig, wie kommt man dann dazu, die thatsächliche Erfüllung dieser Bedingung bei der Entscheidung vom 18. Juli in Abrede zu stellen? Es gehört fürwahr wenig juristisches Denken dazu, die lediglich vorbereitenden Acte im Stadium der conciliarischen Discussion mit dem einzig entscheidenden und unwiderruflichen Acte der feierlichen, vom Papste persönlich präsidirten öffentlichen Sitzung des Vaticanums zu verwechseln. In der letztern — und auf diese allein kommt es hier an — war die Einstimmigkeit nicht nur eine moralische, sondern nahezu physische. Allerdings hatte sich in den vorbereitenden Versammlungen eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende Minorität herausgestellt, welche jedoch nach eigenem Geständniß mit geringen Ausnahmen nur gegen die Opportunität einer Entscheidung, nicht aber gegen die Lehre selbst opponirte. Auch war es voll-

Digitized by Google

ständig in ihre Hand gelegt, der feierlichen Abstimmung am 18. Juli durch ein negatives Votum den Charakter der moralischen Einstimmigkeit zu entziehen oder erheblich zu schmälern. Daß die Väter in Ausübung dieses ihnen zustehenden Rechtes vollkommen frei waren, das haben die zwei Prälaten bewiesen, welche auch an diesem Tage vor dem Papste ihr isolirtes non placet mit lauter Stimme aussprachen. Wenn die übrigen dissentirenden Mitglieder es vorgezogen haben, an der öffentlichen Sitzung nicht Theil zu nehmen, so haben sie eben hiedurch auf die Ausübung ihres Stimmrechtes verzichtet, und keinem Vernünftigen konnte es einfallen, deßhalb die Rechtsgültigkeit des nach allen canonischen Formen vollzogenen Concilsbeschlusses zu beanstanden, ebenso wenig als dies bei jeder andern beschließenden Versammlung der Fall sein würde. Abgesehen von der ausdrücklichen Erklärung der betreffenden Mitglieder, war die Absicht und die Möglichkeit, auf diesem Wege die Synode beschlußunfähig zu machen, schon deßhalb nicht denkbar, weil immer noch eine mehr als genügende Anzahl von Vätern, und zwar in Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche, conciliarisch versammelt waren. Ja, man darf behaupten, auf den durch die Gegner so hoch geschätzten Concilien des ersten Jahrtausends ist nie eine Synodaldefinition mit so vielen Stimmen vollzogen worden. Sogar auf der größten Synode des Orientes, der von Chalcedon, waren nach der Angabe des Concils selbst nur 520 Bischöfe zugegen.

Alles, was hier gesagt ist, wird durch Worte der leidenschaftlichsten Vertheidiger jener Einstimmigkeitstheorie bestätigt. Es erschienen nämlich während des Concils zwei französische Broschüren, die eine bei Dantu in Paris, die andere bei De Angelis in Neapel, welche ausführlich die Argumente Döllingers entwickelten. In der ersten Broschüre heißt es in Erwiderung auf einen Artikel der Civiltà cattolica, welche sich wider die gegnerische Ansicht auf den Zwiespalt bei einer Abstimmung der tridentinischen Väter berufen hatte: „Sie (die Civ.) hat die Verschiedenheit der Meinungen in den vorbereitenden Berathungen mit der unzweifelhaften Einmüthigkeit verwechselt, die (in Trient) durch das Decret bei der definitiven Abstimmung in der öffentlichen Sitzung vom 8. April 1546 erreicht wurde. Die ganze Frage aber dreht sich hierum.“ [1] Nun, wenn Alles, selbst nach dem Geständniß der

[1] De l'unanimité morale p. 21. Deutsche Ausgabe: Muß der Katholik an die Unfehlbarkeit glauben? S. 14.

Digitized by Google

entschiedensten Gegner, einzig auf die „definitive Abstimmung in der öffentlichen Sitzung" ankommt, was hat denn der Vaticanischen Entscheidung in Bezug auf Einmüthigkeit gemangelt?

In der zweiten Broschüre heißt es über das erste allgemeine Concil von Constantinopel: „Es definirte durch einstimmigen Beschluß der 150 gegenwärtigen Bischöfe; fide consensu communi stabilita, sagen die Acten. Den 36 macedonianischen Bischöfen, die sich freiwillig vor der Abstimmung zurückgezogen hatten, glückte es nicht, die Entscheidungen dieser Versammlung später zu entkräften, und ihre abweichenden Stimmen verloren sich ohne Echo in der Zustimmung der gesammten Kirche." [1] Also nach dem Geständniß eines andern Parteigenossen thut es der Einstimmigkeit bei der Erklärung von Dogmen keinen Eintrag, wenn die Minorität sich freiwillig der Abstimmung enthält, ja selbst dann nicht, wenn sie auch später noch beharrlich ihre Unterwerfung verweigerte. In Beziehung auf das Vaticanum läßt die Anwendung dieses Maßstabes um so weniger Zweifel übrig, als dieselbe Minorität, die sich der Abstimmung enthielt, der erfolgten Entscheidung sich ganz und gar unterworfen hat. Noch mehr. Die Minorität war, als sie den Entschluß faßte, von der öffentlichen Sitzung fern zu bleiben und eine Erklärung darüber kund zu geben, vollkommen sich bewußt, daß dieser außerconciliarische Act sowohl, als ihre Abwesenheit gegen die Abstimmung in der öffentlichen Sitzung nicht geltend gemacht werden könnten. Als Zeugen können wir den hochwürdigsten Bischof von Mainz aufführen, der den ganzen Vorgang also erzählt: „Jene letzte Versammlung (der dissentirenden Väter) war nämlich hauptsächlich zusammengetreten, um zu berathen, ob die betreffenden Bischöfe an der öffentlichen Sitzung Antheil nehmen sollten oder nicht. Die Mehrheit sprach sich für die Nichtbetheiligung aus. Der geehrte Redner, welcher den Antrag auf Nichtbetheiligung zuerst stellte, legte zugleich den Entwurf eines Schreibens vor, welches die Meinung der Minorität kundgeben sollte. In demselben kam ein Passus vor, welcher etwa als ein Protest gegen die Giltigkeit der Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung, sofern sie gegen die Ansicht der Minorität ausfallen sollten, hätte gedeutet werden können. Dagegen wurde sofort darauf aufmerksam gemacht, daß ein solcher Protest unstatthaft sei und als ein außerconciliarischer Act gegen die Abstimmung in der öffentlichen Sitzung nicht gel-

[1] L'Unanimité dans les Conciles oecuméniques p. 35.

Digitized by Google

tend gemacht werden könne, indem nur die persönlichen Stimmenabgaben in der öffentlichen Sitzung selbst als conciliarische Meinungsäußerungen angesehen werden könnten. Diese Bemerkung blieb ohne Widerspruch und fand darin ihre Bestätigung, daß die Versammlung die Abfassung eines andern Schreibens beschloß, in dem jeder Schein eines Protestes gegen die Giltigkeit der Concilsbeschlüsse vermieden sei."[1] Dasselbe, was mit diesen Worten der hochwürdigste Bischof von Mainz ausspricht, bezeugen auch der Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier und Ermeland in ihren Hirtenbriefen.

Die genannte Erklärung sollte so wenig ein Protest sein, daß sie vielmehr zum Schlusse treue Unterwürfigkeit unter die Beschlüsse des heiligen Stuhles und der Kirche ausspricht. Trotzdem pochen die Nürnberger Protestirenden auf den „noch zuletzt schriftlich erneuerten Widerspruch" jener Bischöfe. Ein solcher Mißbrauch mit bischöflichen Actenstücken richtet sich selbst.

Uebrigens können die Gegner, wenn sie es ehrlich mit ihren Worten meinen und eine Glaubensentscheidung, welcher der gesammte Episkopat zugestimmt hat, für verbindlich halten, wenigstens gegenwärtig nicht mehr in ihrem Proteste verharren. „Diesem Beschlusse", sagt der Bischof von Ermeland in seinem Hirtenbriefe, „haben sich seither viele, man kann wohl sagen alle Bischöfe der katholischen Welt entweder ausdrücklich oder stillschweigend angeschlossen, wenigstens ist es von Niemanden bekannt geworden, daß er demselben die gläubige Anerkennung versage. Die päpstliche Unfehlbarkeit in dem von dem Concile ausgesprochenen Sinne ist demnach eine Lehre, in welcher das gesammte rechtmäßige Lehramt der Kirche übereinstimmt, ein Glaubenssatz also, der selbst für den Fall, daß die Allgemeinheit des Concils bestritten werden könnte, als ein vom Gesammt-Episkopat angenommener und demnach allgemein verbindlicher dasteht."

Hiermit glauben wir genug und übergenug die Frage erörtert zu haben, ob die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit mit der erforderlichen Einhelligkeit der Stimmen erfolgte. Wenn wir nun aufmerksam und unbefangen die Geschichte des Vaticanum betrachten, so werden wir in ihr den Finger Gottes nicht verkennen können. Denn der Herr hat es ganz auffallend gefügt, daß die beiden hauptsächlichsten Einwände, die gegen das Urtheil seines höchsten Gerichtshofes erhoben werden sollten,

[1] Die Minorität auf dem Concil. S. 11.

Digitized by Google

in sich selbst zerfielen: der durch Abstimmung herbeigeführte Schluß der Debatte, weil die Minorität selbst auf weitere Discussion anfangs Juli freiwillig verzichtete; der Mangel der Einhelligkeit, weil, selbst nach dem Maßstab der erbittertsten Gegner der Definition, der Beschluß thatsächlich mit Einhelligkeit erfolgte.

III. Ist die definirte Lehre eine Neuerung im Glauben der Kirche?

Wenn, wie bewiesen, alle Einwürfe, welche die Nürnberger Protestirenden gegen die formelle Gültigkeit des Vaticanischen Beschlusses erheben, nichtig sind, so entbehren damit auch die von ihnen erhobenen sachlichen Bedenken, als ob das Definirte eine Glaubensneuerung sei, jeder Berechtigung. Denn die formell gültige Entscheidung eines ökumenischen Concils kann keine Glaubensneuerung sein; das Wort Gottes gibt uns darüber Gewißheit, nicht erst die nachfolgende Beistimmung der Gläubigen. Uebrigens ist, wie in zahllosen andern, nie widerlegten Schriften, so auch in diesen „Stimmen" wiederholt und eingehend gezeigt worden, daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit uralt und in der göttlichen Offenbarung enthalten ist. Eine Wiederholung dessen hieße die Geduld des Lesers mißbrauchen. Hier genüge es darum die merkwürdige Lection, welche die Nürnberger Protestirenden über das Thema, was alte und was neue Lehre sei, der erstaunten katholischen Welt zum Besten gaben, noch mit einigen kurzen Anmerkungen zu begleiten. In ihrer Erklärung wird nämlich nicht nur die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, sondern auch (offenbar mit zärtlicher Fürsorge für die bischöflichen Rechte und deren Sicherstellung gegen die „Uebergriffe der römischen Curie") die ordentliche, d. i. bischöfliche Regierungsgewalt des Papstes über die ganze Kirche, die Bischöfe und die Gläubigen — als Neuerung hingestellt. Es ist wirklich rührend, wie die Herren, die bekanntlich auch ein offenes Auge haben, um die Rechte der Staatsgewalt gegen angebliche Beeinträchtigung des infallibeln Papstes zu wahren, in ebenso uninteressirter Weise sich der bedrohten Bischöfe annehmen. Ob aber letztere dafür sich zu besonderem Danke verpflichtet fühlen werden, das darf man billig bezweifeln, schon deßhalb, weil ein bischöfliches Interesse im Gegensatz zur kirchlichen Wahrheit gar nicht denkbar ist. Schließlich kann es doch nur Mitleid, oder auch Unwillen, erregen, wenn versucht wird, die klare Vaticanische Bestimmung in ein solches Licht zu stellen, als ob die dem

Digitized by Google

Papste auf Grund göttlicher Offenbarung zuerkannte Machtfülle die auf gleichem Grunde ruhende bischöfliche Gewalt aufhöbe. Hat denn die Synode nicht ausdrücklich definirt, daß den Bischöfen gleichfalls kraft göttlichen Rechtes die ordentliche Gewalt über ihre Sprengel zukomme? Wie kann also hier ehrlicher Weise von einer „Uebertragung" einer wesentlich den Bischöfen zukommenden Gewalt „auf den Papst" die Rede sein? Hilft aber Alles nichts; wie die definirte Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit, so ist auch diese weitere Vaticanische Bestimmung eine Neuerung, welche „die Natur und Wesenheit des Episkopates als göttlicher, in den Aposteln gegebener Institution und als integrirenden Bestandtheiles der Kirche alterirt, beziehungsweise völlig zerstört!"

Bewahren wir indessen dieser Nürnberger Theologie gegenüber wo möglich unsere ruhige Fassung, und halten wir statt weitläufigen Disputirens lieber eine kleine Rundschau alter Gutachten über das, was heute Neuerung ist. Wir wollen kurz sein und aus der Menge nur drei gewählte, in jeder Beziehung unverfängliche Zeugen vernehmen.

Gerson war Kanzler der Pariser Universität und Vorkämpfer des Gallicanismus, also gewiß in dieser Sache ein unverwerflicher Zeuge. Wie dachte Gerson nun von der bischöflichen Jurisdiction des Papstes über alle Gläubigen? Antwort: Sie schien ihm so selbstverständlich, daß er deren Leugnung als einen längst verdammten Irrthum censurirte. Unter den 19 Sätzen nämlich, welche der Kanzler mit andern Doctoren der Pariser Universität aus der Abhandlung, die Hus über die Kirche verfaßt, als Wiklefitische Irrthümer hervorhob, heißt der Anfang des siebenten: Quod Papa Romanus, alius a Christo, non est universalis Episcopus (daß der Römische Papst nicht allgemeiner Bischof ist), eine Lehre, die von den Pariser Doctoren unbedenklich als Error pridem et expresse reprobatus bezeichnet wird. Nach Anführung der 19 Sätze wird hinzugefügt: „Wir behaupten, daß genannte Artikel notorisch ketzerisch sind, als solche gerichtlich zu verdammen, und, damit sie nicht die Ansteckung weiter verbreiten, sammt ihrem höchst ärgerlichen Lehrinhalt, auf das Sorgfältigste auszurotten sind. . . . . Die Prälaten und Fürsten sind unter strengen und ausdrücklich vom Gesetze bestimmten Strafen verpflichtet, gegen vorstehende und ähnliche Irrthümer und deren Lehrer ein wachsames Auge zu haben. Man bedenke, daß der Irrthum, dem nicht widerstanden wird, gebilligt, und wer einem offenbaren Ver-

Digitized by Google

brechen entgegenzutreten aufhört, geheimen Einverständnisses verdächtig wird.“ [1]

In Anschluß hieran erlauben wir uns ferner das wissenschaftliche Urtheil von zweien der hervorragendsten Theilnehmer an dem Nürnberger Protest anzuführen.

Ueber die gallicanische Theorie überhaupt urtheilte Professor von Döllinger, als er noch nicht Protestirender war, also: „Gerson selbst, der die Seele jener Bewegungen war, hat es ausgesprochen, daß es nur die Qual und Verwirrung des Schisma gewesen sei, wodurch die (Constanzer) Synode zur Einsicht gebracht, die bis dahin allgemein geltende Lehre von dem Vorrange der päpstlichen Auctorität verworfen habe; und daß man vorhin als Häretiker würde angesehen worden sein, wenn man das Gegentheil gelehrt hätte.“ [2]

Ueber dieselbe Theorie, wie sie in den sogenannten Artikeln des gallicanischen Klerus von 1682 enthalten ist, bemerkte vormals Professor v. Schulte, sie sei eine Absurdität, ein verwerfliches, in sich unwahres und mit der Geschichte im ärgsten Widerspruch stehendes System [3]. In seinem „Lehrbuch“ und „System“ wies dieser gelehrte Kanonist sodann durch wörtliche Citation des betreffenden Decretes [4] darauf hin, daß bereits das berühmteste Concil des Mittelalters, das vierte vom Lateran, durch eine in das Corpus juris übergegangene Bestimmung die ordentliche, kraft göttlichen Rechtes dem Papste zustehende Regierungsgewalt des Papstes über alle Kirchen definirt habe. Dem Lateranischen Beschlusse fügt er dann die beiden Definitionen des Lyoner und Florentiner Concils über „die Machtfülle“ (plena potestas) des Papstes bei und hebt hervor, daß sie den „Glauben“ [5] betreffen. Dem gemäß lehrt er in demselben Paragraphen des Lehrbuches, daß die Berechtigung eines unmittelbaren Eingreifens und Einwirkens „auf die Verhältnisse der Diöcesen“, die einzelnen Glieder der Hierarchie und die Gläubigen als Individuen jederzeit im Primate begrifflich beschlossen liege und zeigt die Harmonie dieses Rechtes mit der Gewalt der Or-

[1] Augentré, Collectio judiciorum. I, 2. p. 164. 165.

[2] Lehrbuch der Kirchengeschichte II, S. 340.

[3] System S. 184.

[4] Lehrbuch S. 173 f. System S. 179.

[5] Der Satz, in dem er das ausspricht, ist freilich etwas dunkel: „Es ist hervorzuheben,“ sagt Schulte, „daß gerade in Lyon und Florenz die Verschiedenheiten im Glauben zwischen beiden (kath. und griech.) fixirt (soll wohl heißen gehoben?) werden sollten.“

Digitized by Google

binarien[1]. Ja, Schulte war sogar auf das Eifrigste bemüht, solches als bereits vom dritten Lateranensischen Concil definirt seinen Schülern recht anschaulich vor Augen zu stellen. Denn nicht nur erklärt er die Worte ordinaria potestas durch „bischöfliche Gewalt", nicht nur ließ er die ganze Stelle mit fetter oder gesperrter Schrift drucken, sondern sogar größere Schrift in seinem „Lehrbuch", Versalien in seinem „System" zum Drucke verwenden. Möchte diese damals einer solchen Accentuirung werth befundene Lehre, wie einst auf die Schüler und Leser, so heute in rückwirkender Weise auf den Lehrer selbst und seine jetzigen Gesinnungsgenossen ihre erleuchtende Kraft ausüben, damit sie wiederum zur alten Anhänglichkeit an den hl. Stuhl zurückgeführt werden. Der Gegensatz, in dem sie zu ihren frühern Ueberzeugungen stehen, muß ihnen doch zeigen, daß sie des Irrthums fähig und deßhalb, um in Glaubenssachen die so unentbehrliche Gewißheit zu erhalten, nicht weniger als andere Sterbliche der Belehrung durch die unfehlbare Auctorität des kirchlichen Lehramtes bedürftig sind. Was diese von Christus aufgestellte Auctorität von ihnen erheischt, kann wahrlich jetzt, wo die Bischöfe des ganzen Erdkreises die vom Concile entschiedene Lehre be-

[1] Daß dieses dem katholischen Gelehrten so wohlanstehende Bestreben Schulte's, die Harmonie der verschiedenen in der Kirche bestehenden Gewalten und Ordnungen nachzuweisen und zu vertheidigen, gegenwärtig in den Hintergrund zu treten scheint, läßt sich leider nicht verkennen. In Dem, was ihm vordem als selbstverständlich und unverfänglich galt, erblickt er jetzt das vulgäre Schreckbild der Uebergriffe Roms, und bricht den Anlaß vom Zaune, diese seine Meinungsänderung vor der gelehrten Welt zu constatiren. Einen solchen Anlaß hat denn auch u. A. seine Recension der Collectio Lacensis im Bonner Literaturblatt (Nr. 20, J. 1870) bieten müssen. Anerkennend in anderen Puncten, scheint Recensent namentlich den Prolegomena nicht verzeihen zu können, daß in denselben die Römische Revision der Acten von Provincialsynoden entschieden in Schutz genommen wird. Wenn derselbe sonach einzelne Puncte der Ausführung „lächerlich", ja „haarsträubend" für einen „Juristen" nennt, so möchte das wohl auch in der derzeitigen Brillenfarbe, die dabei zur Verwendung kam, seine genügende Erklärung finden. Ohne mich übrigens hier in eine Antikritik, die nicht schwer fiele, einlassen zu wollen, erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß es das Studium der Jurisprudenz auf einer preußischen Universität ist, wodurch ich die erste Anregung zu einer wohl motivirten Hochschätzung der Römischen Congregationen empfing. Ich verdanke sie einem hochverehrten Lehrer, der zu seinen hohen Verdiensten um die katholische „deutsche Wissenschaft" auch noch das höhere der Beharrlichkeit seiner wissenschaftlichen wie kirchlichen Anschauung hinzugefügt hat. Es war freilich damals noch eine schönere Zeit, wo auch der juristische Maßstab für „haarsträubende" Dinge in mehrfacher Beziehung ein anderer war, die Zeit nämlich, von welcher Schulte (Lehrb. S. 174) schreiben konnte: „Von dem Streite zwischen s. g. Episkopalismus und Papalismus ist thatsächlich kaum eine Spur vorhanden."

Digitized by Google

kennen, sogar nach der im Nürnberger Proteste enthaltenen Theorie nicht zweifelhaft sein. Die Einheit der Kirche zerreißen ist und bleibt heute wie allezeit ein freventliches Beginnen; die uralte katholische Anschauung bezeichnet es als eine That, die selbst durch das Martyrthum nicht gesühnt und durch keinen Vorwand beschönigt werden könnte. „Welche die Kirche trennen," sagt der hl. Irenäus, „handeln freventlich, nicht beseelt von Gottesliebe, sondern auf Eigennutz anstatt auf die Einheit der Kirche schauend. Und aus allerlei unwichtigen Gründen theilen und zerreißen sie den großen und herrlichen Leib Christi, ja tödten ihn, soviel an ihnen liegt, Frieden heuchelnd und Krieg führend, in Wahrheit die Mücke seiend und das Kameel verschluckend. Denn keine von ihnen unternommene Verbesserung kann so groß sein, als das Verderben, welches sie durch das Schisma anstiften." [1]

G. Schneemann.

Rundschau zur kirchlichen Lage.

1. Die Protestbewegung gegen die Concilsbeschlüsse.

In der pomphaft in Scene gesetzten Opposition gegen die am 18. Juli endgültig erfolgte dogmatische Entscheidung des Vaticanischen Concils ist bald, wie vorauszusehen war, ein ernüchternder Scheidungsproceß eingetreten. Die anfänglich durch Unkenntniß und allerlei Vorspiegelungen in die Bewegung mitverwickelten Elemente haben sich den vertrauensvollen und aufklärenden Hirtenworten des Episkopates nicht verschlossen, sondern von ihrem richtigen katholischen Gefühl geleitet, dem allgemeinen Glaubensbewußtsein der Kirche sich wieder zugewendet, in welchem sie überhaupt nur durch künstliche Täuschung einen Augenblick hatten irre gemacht werden können. Es liegt hierin ein schönes Zeugniß für die festgewurzelte Glaubenstreue des deutschen katholischen Volkes, welche in der Stunde der Prüfung, zwischen den unberufenen Dreifuß falscher Propheten und den von Christus gesetzten Lehrstuhl der kirchlichen Lehrautorität gestellt, sich rühmlichst bewährt und nicht gezaubert hat, sich nur um so enger um den letztern zu schaaren. Die-

[1] Contra haer. l. IV. c. 33.

Digitized by Google

jenigen aber, welche, das Anathema der im heiligen Geist versammelten lehrenden Kirche verachtend, heute noch entschlossen sind, in ihrem Widerspruch zu verharren, — sie reduciren sich vorzugsweise auf eine Anzahl Professoren und Gymnasiallehrer mit ihrem engern Anhang — legen allerdings auch ein Zeugniß ab, aber nicht zu ihren Gunsten. Sie liefern den Beweis, sie, die theilweise zu Lehrern der katholischen Jugend und der Priestercandidaten Bestellten, daß sie einem eigenthümlichen Begriff von Glaubenspflicht, ja vom Glauben überhaupt huldigen, einem Begriff, der wohl auf dem protestantischen Boden der „freien Forschung", aber nimmermehr innerhalb der katholischen Kirchengemeinschaft einen Platz finden kann. Der Verlust dieser Männer kann sicherlich für die Kirche bei ihren mütterlichen Gesinnungen nur schmerzlich sein; aber die definitive Ausscheidung eben jenes heute so offen bethätigten irrthümlichen Begriffes, der, wenn er innerhalb der Kirche zur Geltung käme, ein Princip des Todes wäre für alles übernatürliche Glaubensleben, ist wohl geeignet, sie in ihrem mütterlichen Schmerze zu trösten. Daß dieses Princip, welches dahin zielt, die „wissenschaftliche" Gnosis thatsächlich zur obersten Glaubensregel zu machen, schließlich genöthigt wird, gegenüber dem Felsen Petri Farbe zu bekennen, ist eine der providentiellen Wohlthaten, welche die christliche Welt dem Vaticanum verdankt. Insofern hat auch der Trostgrund, den die gelehrten Herren in ihrer selbstgeschaffenen traurigen Lage sich einzureden suchen, daß nämlich ihr fortgesetzter Widerspruch in Wirklichkeit dem wahren Wohl der Kirche Christi selbst zum Nutzen gereiche — einen wahren Sinn und zwar einen viel tiefern, als sie selbst vermuthen. Dieser Widerspruch gehört eben zu jenen providentiellen, nothwendigen Dingen in der Kirche, von denen der Heiland gesagt hat: sie müssen kommen, aber wehe dem, durch den sie kommen.

Wir dürfen sogar darauf gefaßt sein, daß diese Dinge in der nächsten Zukunft sich noch steigern können, abermals zum Schmerze, jedoch nicht zum Nachtheil der Kirche. Es liegen bereits deutliche Anzeichen dieser Wendung vor. Wer im Hinblick auf die ganze Stellung, welche die protestirende Partei, Professor Döllinger an der Spitze, in Deutschland einnimmt, den neuesten Versuch Prof. Fr. von Schulte's (dem noch andere ähnliche folgen sollen) aufmerksam verfolgt, der kann hierüber nicht im Zweifel sein. Schon der Titel der Schrift, „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen, nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit

Digitized by Google

beleuchtet", gibt darüber Aufschluß, in welchen schützenden Hafen das Schifflein der „wissenschaftlichen" Opposition nunmehr einzulaufen gesonnen ist. Es ist dies übrigens nur ein neuer Beitrag zu einer alten Geschichte. Hat man bisher so vieles Andere von den Lehrmeistern, den Jansenisten gelernt, so ist es nur consequent, dieselben auch in ihrer Taktik nachzuahmen, welche bekanntlich im vorigen Jahrhundert durch die Vermählung der „Wissenschaft" mit der Staatsgewalt so große Erfolge erzielte. Möglich, daß diese Taktik auch heute noch auf gewisse Erfolge rechnen darf, aber dem Gallicanismus und Febronianismus innerhalb der Kirche wieder auf die Beine zu helfen, das dürfte ihr schwerlich gelingen. Auch die Unterscheidung von „ultramontan" und „einfach katholisch" ist bereits verbraucht und zieht nicht mehr, seitdem jedes Kind weiß, was damit gesagt werden will. So bleibt am Ende nichts mehr übrig, als wenn es sein muß, auch außer der Kirche im Namen der „freien Wissenschaft" sich hinter die Kronrechte des modernen Staates zu verkriechen, und es wird die Geschichte dereinst zu der bereits bekannten noch eine neue Species von Hoftheologen und Hofcanonisten zu verzeichnen haben.

Neben diesem schwarzen Fleck gewährt der fest um den Mittelpunct geschaarte und im Glauben einmüthige Episkopat einen doppelt erfreulichen Anblick. Es gewinnt den Anschein, als hätte nach dem Rathschlusse der Vorsehung in den vorbereitenden conciliarischen Verhandlungen nur darum auch unter Mitgliedern des Concils eine scharf ausgeprägte Meinungsverschiedenheit hervortreten sollen, um nach der im hl. Geiste erfolgten Entscheidung die wunderbare Glaubenseinheit und Glaubenseinmüthigkeit des gesammten kirchlichen Lehrkörpers, sowie deren Princip, die auf übernatürlichem Grund ruhende Glaubensmacht in der Kirche Gottes, nur um so glänzender erscheinen zu lassen. Dadurch sind manche verfrühte Speculationen und Hoffnungen nächtlicher Geister zu Schanden geworden. Der Verdruß und Groll darüber wurde auch gar nicht lange verhalten. Kaum war der erste betäubende Kriegslärm etwas verhallt, als derselbe in den bekannten Parteiorganen und Broschüren sich Luft zu machen anfing. Auch diesmal wieder, wie gewöhnlich, trug der Braunsberger Pionier die Fahne voran. Die unbestellten und ungebetenen Lobredner der „Minoritätsbischöfe" von Ehemals waren jetzt die bittersten Ankläger geworden. Die „Schwäche" der deutschen Bischöfe, ja noch mehr als das, wurde in allen Tonarten abgehandelt. Daran trugen jedoch letztere offenbar viel leichter, als an

Digitized by Google

dem Lobe dieser Herren. Es lag darin sogar ein weiterer, kostbarer Beitrag zu dem bereits erwähnten, nicht zu verkennenden providentiellen Resultat der Vaticanischen Synode: „auf daß die geheimen Gedanken Vieler offenbar würden" (Luc. 2, 35.). Offenbar vor aller Welt wurde zunächst wieder der sehr merkwürdige Begriff, welchen diese Klasse „katholischer" Gelehrten sich von der „Charakterstärke" eines Bischofs gegenüber einer feierlichen Glaubensentscheidung von Seite eines ökumenischen Concils zu machen beliebt. Derselbe steht ganz im Einklang mit dem oben bezeichneten „wissenschaftlichen" Glaubensbegriff. Von den Gallicanern ist er nicht entlehnt; die würden ihn mit Entrüstung von sich gewiesen haben. Er ist überhaupt nur denkbar, wenn man sich mit seiner katholischen Glaubenspflicht nicht mehr einer göttlichen Autorität, sondern nur der selbsteigenen, „unwiderleglichen" und unfehlbaren Wissenschaft gegenüber denkt, oder wenn man ein allgemeines Concil etwa nach dem Maßstabe einer modernen gesetzgebenden Versammlung taxirt. Es ist mit einem Wort der Standpunct des ganz gemeinen und profanen point d'honneur, zugleich aber auch der Standpunct aller Häretiker aller Zeiten, den man den Nachfolgern der Apostel zuzumuthen gewagt hat, um sie des liberalen Lobes würdig zu finden. Davon muß die katholische Welt Notiz nehmen, das zu wissen ist auch für die Bischöfe durch einige erlittene Schmähungen nicht zu theuer erkauft.

Nachdem in Deutschland, in Oesterreich-Ungarn und anderwärts die gehegten Erwartungen bereits glänzend getäuscht waren, richtete man seine hoffenden Blicke besonders nach Amerika. Aber eitle Aussichten! Die gelehrten Professoren blieben isolirt und mußten sich mit ihrer eigenen „Unwiderleglichkeit" begnügen. Nicht zufrieden, in Rom selbst ihre vollständige Unterwerfung unter die Beschlüsse des Vaticanischen Concils erklärt zu haben, benutzten die der Minorität angehörenden amerikanischen Oberhirten die erste Gelegenheit, dies auch vor den Gläubigen ihrer Diöcesen offen auszusprechen. Es ist z. B. bekannt, welch hervorragenden Antheil an der Opposition gegen die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit der hochw. Herr Erzbischof Kenrick von St. Louis genommen hat. Wie die in Baltimore erscheinende „Kath. Volkszeitung" vom 14. Januar berichtet, ist derselbe am 30. Dec. v. J. in seine Diöcese zurückgekehrt und von Klerus und Volk mit einer großartigen kirchlichen Feier empfangen worden. In der öffentlichen Ansprache, die der Kirchenfürst bei dieser Gelegenheit hielt, legte derselbe zunächst die Gründe dar, die ihn, so lange die Frage noch im Stadium

Digitized by Google

der Discussion war, zu der erwähnten Haltung beim Concil bestimmt hätten, und schloß mit der eines katholischen Prälaten würdigen Erklärung, daß er, da das Concil gesprochen, in unbedingtem Gehorsam sich der Entscheidung desselben unterwerfe. Wie man sieht, haben die freien Amerikaner in Sachen des Glaubens einen andern Begriff von bischöflicher Charakterfestigkeit, als gewisse Vertreter der „freien Wissenschaft" von Regierungsgnaden. Zieht man nun, neben dieser wahrhaft katholischen Einheit des über die Welt zerstreuten apostolischen Lehrkörpers, auch noch die mit nur wenigen und vereinzelten Ausnahmen allerwärts bethätigte treue Haltung des Klerus zugleich mit der gläubigen Standhaftigkeit des katholischen Volkes in Betracht, so hat man ein Schauspiel, das an moralischer Größe Alles übertrifft, und dem auch denkende Nichtkatholiken ihre Bewunderung nicht versagen werden. „Etwas unleugbar Großes", so schrieb jüngst das protestantische „Halle'sche Volksblatt", „hat wiederum in seiner Art das Schauspiel, das sich vor unsern Augen in der römisch-katholischen Kirche vollzieht. Dieselben Bischöfe, die auf's Muthigste und Standhafteste opponirt haben, — sobald aber das Concil und theoretisch durch dasselbe der hl. Geist gesprochen hat, vollziehen sie ihre Unterwerfung, und dasselbe Opfer bringen auf ihr Wort und in ihrer Nachfolge nach und nach die Gläubigen, die erst ebenso standen. Für Deutschland und Frankreich, die beiden Hauptländer, auf denen die Hoffnung einer kräftigen Reaction stand, ist die allgemeine Unterwerfung in der Hauptsache bereits entschieden. . . . . Etwas unleugbar Großartiges, wir wiederholen es, hat das Schauspiel, und erinnert uns nur zu sehr an das, was uns gänzlich fehlt." Es charakterisirt sich eben als das Werk des hl. Geistes und wird sich auch als solches behaupten gegen alle die kleinen Anläufe derjenigen, welche sich heute noch den traurigen Beruf beimessen, dasselbe zu bekämpfen.

Eine größere Bedeutung, als die eines solchen vergeblichen Anlaufes kann auch der beklagenswerthe und verhängnißvolle Schritt v. Döllingers, wie derselbe in seiner vom 28. März d. J. datirten und in der A. A. Ztg. veröffentlichten Erklärung vorliegt, keineswegs in Anspruch nehmen, auch dann nicht, wenn sich die Zahl jener Professoren, Stadtmagistrate u. s. w., welche sich beeilt haben, durch Namensunterschrift demselben ihren Beifall auszusprechen, sich noch vervielfältigen sollte. Dieses traurige Actenstück der A. Allg. Ztg. einerseits, andererseits das hiedurch veranlaßte würdevolle Hirtenschreiben des hochwürdig-

Digitized by Google

sten Erzbischofs von München in der Hand, kann der in seinem Katechismus wohlunterrichtete katholische Leser allerdings nicht umhin, den tiefen Schmerz des Oberhirten über das neue Aergerniß zu theilen; vor Allem aber wird er sich gedrungen fühlen, dessen Urheber zu beklagen. Die katholische Kirche kennt keine menschliche „Wissenschaft", die berechtigt wäre, sich an die Stelle göttlich verbürgter Lehrausssprüche des apostolischen Lehrkörpers zu setzen, oder die sich anmaßen dürfte, diese vor ihr Forum letzter Instanz zu ziehen. Die Pflicht jedes Katholiken, seine Privat-Einsicht (und möchte sie noch viel unwiderleglicher erscheinen, als die Münchener Einsicht seit zwei Jahren sich erwiesen hat) dem mit göttlicher Bürgschaft ausgerüsteten kirchlichen Lehramt zu unterwerfen, ist nicht „von den Jesuiten erfunden", wohl aber von ihnen wie von allen katholischen Theologen jederzeit beharrlich gelehrt worden. Sie ist so alt, als die Pflicht des übernatürlichen Glaubens, so alt als die Wahrheit: „Ohne Glauben ist es unmöglich, Gott zu gefallen." Wenn man übrigens den Muth hat, gegen eine bereits definirte Glaubenslehre sogenannte wissenschaftliche Beweise erbringen zu wollen, so muß es auffallen, daß man sich nicht rechtzeitig herbeigelassen, für die längst erbrachten und allbekannten Beweise (sie liegen ja vor in den „Erwägungen", im „Janus" in den Concilsbriefen der A. Allg. Ztg.), den vielfach erschienenen Widerlegungen gegenüber wissenschaftlich einzustehen. Statt dessen werden diese in der Erklärung vom 28. März einfach ignorirt, und so dem Standpunct der kirchlichen Infallibilität, die irreformable Wissenschaft, die Gelehrten-Infallibilität gegenübergehalten. Die Wahl zwischen beiden ist für den Vernünftigen nicht schwer. Auch kann es die gelehrten Herren vor der Verurtheilung des katholischen Bewußtseins nicht retten, wenn sie, wie Prof. Friedrich in seiner an den Erzbischof abgegebenen Erklärung es thut, sich auf die natürliche Pflicht berufen, dem persönlichen Gewissen zu folgen, selbst in dem Fall, daß es objectiv irren sollte. Ein solches Privilegium mag ein persönlicher Gewissensirrthum in Anspruch nehmen, wo derselbe vollständig unüberwindlich (invincibilis) und insofern unverschuldet ist. Was aber unter gegebenen Umständen zu einem solchen gehört, werden die Herren Münchener Professoren der Theologie wohl auch wissen.

2. Die katholische Bewegung in der römischen Frage.

Die römische Gewaltthat, von den Feinden der Kirche in der Absicht unternommen, dieselbe in ihrem Herzen zu treffen und so die Macht

Digitized by Google

der katholischen Einheit zu Gunsten der centrifugalen Kräfte zu schwächen und womöglich der Auflösung entgegen zu führen, hat sich bisher im Sinne der Urheber schlecht bewährt. Weit entfernt, den treuen Anschluß des katholischen Volkes an den römischen Mittelpunkt zu entmuthigen, hat die gewaltthätige Beraubung des heiligen Stuhls und die unwürdige Mißhandlung des Stellvertreters Christi vielmehr bereits eine Wirkung hervorgebracht, welche die moralische Niederlage der kirchenräuberischen Usurpation, wie die Beschämung des hohnlachenden Pharisäerthums und der zwischen Christus und Barabbas verlegenen Pilatus-Männer zum Voraus besiegelt. „Wenn ich werde (am Kreuze) erhöht sein, werde ich Alles an mich ziehen", hat einst der Heiland gesagt. Dieses göttliche Wort erfüllt sich auch heute noch an seinem Stellvertreter, wie es sich von jeher an dem mystischen Leibe Jesu Christi, der streitenden Kirche, erfüllt hat. Auf den Tag auf Calvaria folgt der Ostermorgen der Auferstehung, und so gewiß, als an dem ersten Charfreitag nicht der Gekreuzigte, sondern die Kreuziger die Besiegten waren, eben so gewiß sind es heute, nicht Pius IX., sondern seine Bedränger. Wiederum, wie vor 1900 Jahren ist Petrus in Fesseln, und die modernen Juden freuen sich schon auf den ersehnten Tag, wo er ihnen definitiv zum Opfer vorgeführt werden soll. Aber wiederum hat sich die ganze christkatholische Gemeinde, diesmal nicht nur in Jerusalem, sondern auf dem ganzen Erdenrunde zum inbrünstigen und beharrlichen Gebete vereinigt. Dieser Macht werden die Ketten und Wachtposten Victor Emmanuels ebensowenig widerstehen, als die des Herodes. Und wie der Apostel Paulus an die Philipper über den reichen Segen berichten konnte, der aus seinen Banden für die Sache Christi erwachsen, so ist es auch dem apostolischen Oberhaupte Pius schon heute vergönnt, zu constatiren, daß die Kunde seiner Gefangenschaft allerorts seine Getreuen zu neuem thatkräftigen Feuereifer erweckt und eine Strömung durch die ganze katholische Welt erzeugt hat, vor der das böse Gewissen in Florenz bereits der schlaflosen Nächte sich nicht erwehren kann.

Zunächst ist es Rom selbst, wo diese Bewegung mitten unter dem Drucke der feindlichen Occupation und dem betäubenden Geheul des aus ganz Italien hercommandirten und bezahlten Scandalgesindels, zu einem Volksprotest sich gestaltet hat, der das dichte Lügengewebe, womit man vor, während und nach dem 20. September den wahren Sachverhalt vor den Augen Europas zuzudecken bemüht war, mit einem Male zerreißt und nichts übrig läßt, als die von der hellen Sonne der

Digitized by Google

thatsächlichen Wahrheit beleuchtete Schande der Heuchelei, und das unauslöschliche Brandmal der Lüge, der Treulosigkeit und des Verrathes. Nachdem der Minister Visconti-Venosta, welcher noch am 19. August in der Abgeordneten-Kammer jeden Angriff auf das päpstliche Gebiet nicht nur *für einen Bruch der September-Convention*, sondern auch *für eine unzweifelhafte Verletzung des Völkerrechtes* erklärt hatte, gleichwohl unter dem 29. Aug. und dem 7. Sept. den Mächten anzeigen zu müssen glaubte, daß die Besetzung des Kirchenstaates *„nothwendig sei um die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Unverletzlichkeit des italienischen Bodens und die Sicherheit des heiligen Stuhles zu schirmen:* so konnte man nur annehmen, daß die wirkliche Stimmung des römischen Volkes zu solchen Maßnahmen wenigstens einen plausiblen Vorwand biete. Das gerade Gegentheil war die Wahrheit. Nie hat Jemand eine vernichtendere Satire auf sich selber geschrieben, als dies in den bekannten Depeschen und Rundschreiben geschehen, womit man den beschlossenen Raubzug zu motiviren versuchte. Gegen den Augenschein konnte auch die über alle Maßen abgeschmackte Comödie der Abstimmung, welche fast unmittelbar nach der Occupation mit Hilfe des zahlreichen fremden Garibaldi-Trosses abgespielt und dann mit möglichst ernster Miene zu Florenz feierlich als Rechtsgrundlage proclamirt wurde, nur dann etwas helfen, wenn man supponirte, daß die ganze übrige Welt aus Blinden oder Dummköpfen bestände. Es blieb also nur übrig, um doch irgendwie Ordnung herstellen zu können, die Unordnung erst zu importiren und sie dann wo möglich den „Papalini" zur Last zu legen und, wenn auch das nicht gelingen wollte, alle Schleusen der bekannten „moralischen" Einflüsse der italienischen Civilisation zu öffnen, um in der römischen Bevölkerung den empfänglichen Boden für die gewünschte „Ordnung" erst noch zu schaffen. Beides hat man bisher reichlich und mit schwerem Gelde versucht. An Pionieren zu diesem civilisatorischen Werke fehlte es nicht. Denn unmittelbar nach dem großen Ereigniß schrieb der Großmeister Frapolli an die italienischen Logen: „Sehr theure Brüder! die italienische Regierung ergreift Besitz von Rom. Der große Orient der Freimaurerei in Italien und seinen Colonieen hat beschlossen, sich sofort dort niederzulassen. Ich habe deshalb zu seiner Verlegung von Florenz nach Rom, der endgiltigen Hauptstadt der Nation, Befehle ertheilt." Auch konnten jetzt die sog. römischen „Ausgewanderten" d. h. die seit einer Reihe von Jahren auf italienische Kosten im Ausland

Digitized by Google

gefütterten römischen Hochverräther und Verschwörer eine angemessene Verwendung finden, um ihr Brod für die Vergangenheit und Zukunft zu verdienen. Dieser noblen Phalanx mit einer Anzahl alter Freunde, darunter mit gemeinen Verbrechen besudelte Individuen, die jetzt wieder aus ihren Löchern hervorkrochen, den Juden aus dem Ghetto und einzelnen wenigen neuen Judassen, fiel nun die Repräsentation und das Regiment der ewigen Stadt anheim, welches sich als „Giunta municipale" auf dem Capitol constituirte. Für die öffentliche Meinung sorgten rasch einige improvisirte, von Haß und Gift gegen den Papst und alles Heilige überfließende Tagesblätter (unter denen sich besonders „La Capitale", „Il Tribuno" und „Nuova Roma" u. s. w. auszeichnen), welche gleichzeitig eine Menge getrener Anhänger der päpstlichen Herrschaft, besonders die ehemaligen Militärs und Justizorgane, dem Parteihaß zur gelegentlichen Vergeltung denunzirten. Um die Physiognomie der Straßen und öffentlichen Plätze mit diesem regenerirenden Geist im Einklang erscheinen zu lassen, war von Anfang an, wie bereits bemerkt, ein eigenes Corps von Evviva-Schreiern aus fremden und inländischen Hungerleidern angeworben und organisirt, deren Aufgabe es war, überall wo es Noth that, das „römische Volk" zu vertreten. Der tägliche Sold entspricht den Leistungen oder bemißt sich nach der Untadelhaftigkeit des Anzuges, in dem sich der Schreier präsentirt, vom schwarzen Rock bis zum Negligé in Hemdärmeln herunter. Die öffentliche Moral findet ihre Pflege in zahlreichen, an den Schaubuden ausgestellten, obscönen Bildern, in den schmachvollsten Caricaturen auf die Person des hl. Vaters und auf religiöse Gegenstände, in dem Ausbieten von Schandlibellen aller Art, sowie in den frechsten Scandalscenen schamloser Dirnen. Für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sorgt der zum Hauptmann der Nationalgarde ausersehene Tognetti, als Erbe der Verdienste seines edlen Bruders, der den Muth gehabt, die Serristori-Kaserne sammt einer Anzahl darin untergebrachter päpstlichen Zuaven in die Luft zu sprengen, und dafür durch Henkershand starb. Ist es zu verwundern, daß bei solcher „Aufrechthaltung der Ordnung" die unwürdigsten Insulte jeder Art, thätliche Angriffe, Verwundungen und mörderische Attentate gegen Priester und Anhänger des Papstes auf der Straße und bis ins Heiligthum der Kirchen hinein an der Tagesordnung sind; daß alle dergleichen Bubenstücke nicht nur der Straflosigkeit, sondern auch der Protection von Seite der neuen Ordnungswächter sich erfreuen, und in der Regel damit enden, daß die

Digitized by Google

schuldlosen Opfer statt der Uebelthäter verhaftet werden, um die Welt glauben zu machen, die Excesse seien von den Päpstlichen ausgegangen? Wer erinnert sich nicht an die zum Theil blutigen Brutalitäten vom 8.—10. Dec. auf dem St.-Peters-Platz gegen Personen des Vaticans und arglose Besucher der Basilika, wobei Tognetti persönlich thätig war und hinterher freigesprochen wurde? — Wer möchte ferner noch erstaunen über den Masken-Unfug vom 15. Februar und die wilden und sacrilegischen Excesse, welche weiterhin am 10. März vor und in der Kirche Al Gesù stattgefunden und den Zuschauer in die Blüthezeit des französischen Jacobinismus zurückversetzt haben? —

Neben dem mazziniſtisch-republicanischen Stadt- und Club-Regiment stand allerdings eine Zeit lang, nachdem General Cadorna seine Mission vollendet hatte, in unbeschreiblicher Unschuld der königliche Statthalter Lamarmora. Seine Aufgabe war keine leichte: Die en gros vollbrachte Revolution nun auch möglichst rasch en détail vervollständigen zu lassen und zwar durch Revolutionäre von Fach, ohne diesen schließlich die Früchte auf Kosten der Monarchie zufallen zu lassen; an dem gleichen Werk mitzuarbeiten, aber dabei die legale Würde möglichst zu wahren und die Gehässigkeiten dem Freiwilligencorps zu reserviren, wie sich das schon bei andern Gelegenheiten, besonders bei der Besitznahme von Sicilien, probat erwiesen hat. — Also große Mäßigung in Worten, Freigebigkeit in Ertheilung von beruhigenden Zusagen, Versicherung der vollkommensten Ehrfurcht vor dem hl. Vater, der Heiligachtung religiöser und kirchlicher Institute und jeglicher Rechte; dann aber geschehen lassen oder geschäftig einschreiten, wenn es zu spät und der Zweck erreicht ist, unterdessen sich zu immer neuen Ergänzungen des radicalen Programms drängen lassen durch die frechen Schreier der Parteipresse, dann der „öffentlichen Meinung“ Rechnung tragen und zur „Aufrechthaltung der Ordnung“ nachgeben, und schließlich nach reiflicher Berathung oder gemäß Entschließung von Florenz in weiser Berücksichtigung der Verhältnisse decretiren — das ist so ungefähr das nicht mehr neue Geheimniß der Regierungskunst, welche hier in Anwendung kam. Was Alles damit seit dem 20. Sept. v. Jahres geleistet worden ist, ist hinlänglich bekannt, und was allmälig in angemessenen Zwischenräumen weiter zu erwarten steht, läßt sich ohne Prophetengabe leicht ermessen. Die Hauptsache in den Augen der revolutionären Secte ist vor der Hand die, daß das Collegium Romanum geschlossen und die Leitung des Unterrichts für die römische Jugend, ja theilweise der Unterricht

Digitized by Google

selbst, in die Hände von Juden gelegt ist! Auch ist man nun soweit, daß, wenn auch noch nicht der König, so doch die kronprinzlichen Herrschaften in Rom ihre Residenz aufgeschlagen haben, nachdem man zu diesem Zweck den Quirinal, unbestreitbares, durch die historischen Acte der Papstwahl geheiligtes Eigenthum der Päpste, dem feierlichsten Proteste des hl. Stuhles zum Trotz einfach weggenommen und die Eingänge mit Hilfe des Schlossers gewaltsam geöffnet hat. Nun sind aber zur Uebersiedelung der verschiedenen Ministerien in die neue Hauptstadt noch viele andere bedeutende Räumlichkeiten vonnöthen; und es ist nicht abzusehen, wie man billiger dazu kommen könnte, als indem man die hervorragendsten Klostergebäude in Beschlag nimmt und die Einwohner vor die Thüre setzt, versteht sich, nur aus dringendem Bedürfniß, nicht um diese kirchlichen Institute zu unterdrücken, — denn diese hat man ja zu respectiren versprochen. Und wirklich ist diese ehrenvolle Bestimmung von nicht weniger als zwanzig Klöstern und drei Collegien den betreffenden Vorständen bereits officiell notificirt worden, darunter solche, welche im Besitze der kostbarsten Bibliotheken sind. Ein weiterer Segen ist gleichzeitig mit der Ordnung des Steuerwesens und der Conscription im Anzug.

Wie hat sich nun das römische Volk zu der ihm angeblich so ersehnten Befreiung von der päpstlichen Herrschaft verhalten? Darüber wüßte uns die Florentiner Regierung, wenn sie ehrlich sein wollte, am besten Bescheid zu ertheilen. Das Verhalten der Römer seit der Ankunft der italienischen Befreier ist ein Plebiscit, dessen Votum um so zuverlässiger und unverwerflicher, als es trotz dem corrumpirenden Druck einer mächtigen Usurpation abgegeben wird, dessen Bedeutung um so größer, als es ganze Wolken von Lügen siegreich durchbricht und durch seine würdevolle Beharrlichkeit vor den Augen der katholischen Welt wie der europäischen Diplomatie als ein großartiger Protest erscheinen muß. Um sich hievon zu überzeugen, ist es nicht nöthig, die einzelnen Kundgebungen zu sammeln und zu notiren, es genügt, einige große unleugbare Thatsachen sprechen zu lassen.

Thatsache ist, daß die 40,000 Römer, welche mit namenloser Begeisterung herbeigeeilt sein sollen, um die Annexion zu votiren, bei den Wahlen zum italienischen Parlament im Monat November sich auf 2060 Personen reducirt haben. Nur so viele haben in ganz Rom ihre Stimme abgegeben. Thatsache ist, daß man zu dem philosophischen Cursus, der im ehemaligen Collegium Romanum am 22. Nov. eröffnet

Digitized by Google

wurde, nur 30 Schüler hat versammeln können, und daß Militär requirirt werden mußte, um den Juden, der als Professor auftrat, vor Insulten zu schützen; Thatsache ist ferner, daß auch in den Provinzen, besonders unter den Gebirgsbewohnern der Sabina, die Volksbewegung zu Gunsten der päpstlichen Herrschaft nur durch Verstärkung der bewaffneten Macht niedergehalten werden konnte. Bekannt ist, daß der königliche Statthalter Lamarmora seine von den anständigen Leuten Roms beinahe gemiedene und isolirte Stellung so unheimlich fand, daß er nicht abließ, wiederholt in Florenz um seine Enthebung zu bitten. Die wenigen Namen aus der zahlreichen römischen Aristokratie, die sich der neuen Ordnung günstig zeigten, konnten ihm nur geringen Trost gewähren. Als solche galten die Fürsten Piombino, Sermoneta, Doria, Pallavicini (ein Nachgeborner des Hauses Rospigliosi), ferner zwei oder drei jüngere Söhne aus den Häusern Ruspoli und Lanta und einige Emporkömmlinge, Söhne reichgewordener Lakaien, welche sich vom hl. Vater Marquis- und Grafen-Titel erbettelt hatten und jetzt nach der Ehre strebten, Kammerherren des Königs und der Prinzen von Italien zu werden. Dazu kamen nebst einigen genußsüchtigen jungen Müßiggängern aus der Bürgerschaft und der Handelswelt eine gewisse Anzahl von Leuten, welche in dem Wechsel der Dinge eine Gelegenheit zu einem lucrativen Geschäft erblickten. Umsonst haben die erwähnten fürstlichen Parteigänger der Usurpatoren ihre Salons zu politischen Festlichkeiten geöffnet; statt der glänzenden Gäste aus der höhern Gesellschaft erschienen meist nur derbe schriftliche Excüsen und Körbe als Antwort auf die ergangenen Einladungen. Auch dem kronprinzlichen Paar im Quirinal geht es heute noch nicht besser. Abgesehen davon, daß dasselbe, bei seinem Einzuge, ähnlich wie der König bei seinem Besuch am 30. December, vorzugsweise nur auf die Escorte und das Evviva-Geheul der bekannten mercenären Volksvertretung angewiesen war, ist es bis jetzt nicht gelungen, die römische Aristokratie zu den Hoffestlichkeiten heranzuziehen in den entweihten Räumen des Quirinals und des in ein Tanzlocal umgewandelten Saales des Conclave. Die fünf Damen, die sich, theilweise ohne Betheiligung ihrer Männer, dazu bestimmen ließen, werden durch den Volkswitz nicht anders bezeichnet als die solite cinque. Dagegen haben 60 Frauen aus den ersten Familien des römischen Adels öffentlich im Wege der Presse die Erklärung abgegeben, daß sie niemals eine Stelle am Hofe der Prinzessin Margaretha annehmen würden. Anderseits haben sowohl die ehemals

Digitized by Google

päpstlichen Militärs als auch die Beamten der päpstlichen Verwaltung ein Beispiel von charakterfester Gesinnung und Treue gegeben, welches sich die Bewunderung und Hochachtung der Welt erzwingt, indem sie es vorzogen, sich und ihre Familien der Verfolgung und der bittersten Noth auszusetzen, als in die Dienste der Usurpatoren zu treten. Wo in aller Welt würde man von 276 subalternen Finanzbeamten 272 finden, welche lieber im eigentlichsten Sinne des Wortes brodlos als ihrem Eide untreu werden wollen? Ebenso haben unter ähnlichen Opfern von 51 Postbeamten 38 die Eidesleistung der neuen Regierung entschieden verweigert. Bei Gelegenheit der großen Ueberschwemmung, welche im Januar die Stadt Rom verwüstete, gab sich die liberale Partei alle Mühe, die Spenden der Mildthätigkeit möglichst ausschließlich durch die Vermittlung der Regierungsorgane zur Vertheilung kommen zu lassen. Aber das Vertrauen der Bevölkerung wendete sich mit demonstrativer Vorliebe der vom hl. Vater zu gleichem Zwecke eingesetzten Commission zu, an deren Spitze der Cardinal-Vicar stand. Während die in den Spalten der Regierungsblätter eröffneten Sammlungen in einem Zeitraum von 10 Tagen nicht mehr als 5—9000 Francs einbrachten, hatte die päpstliche Commission in 3 Tagen die zehnfache Summe empfangen. Mehr als je sind zudem seit der Gefangenschaft des hl. Vaters die Kirchen Roms von andächtigen Gläubigen gleichsam belagert, und die veranstalteten Sühne- und Bitte-Andachten, die sich ohne Unterlaß folgen, werden ungeachtet der gewaltthätigen Störungsversuche von Seiten der Italianissimi stets mit einer Frequenz von allen Klassen der Bevölkerung besucht, daß die größten Räume kaum hinreichen, sie zu fassen. Trotz der unerhörten Geldvergeudung (sie belief sich im November schon auf mehr als 1,600,000 Fr., der Senator Msgr. Cavaletti hatte am 20. Sept. einen Cassa-Bestand von 700,000 Fr. hinterlassen), womit die Giunta nach allen Seiten die Parteizwecke unterstützt, kann die neu organisirte revolutionäre Presse bis jetzt nur kümmerlich vegetiren, während die katholischen, meist neu gegründeten Tagesblätter, zum Theil als Organe jüngst errichteter katholischer Vereine, trotz der häufigen Beschlagnahme, der sie unterworfen sind, täglich mehr prosperiren. Aber auch directe, höchst imposante Kundgebungen haben nicht gefehlt. Bereits vor Monaten hat das wahre römische Volk in einer mit Tausenden von Unterschriften bedeckten Adresse seine wahre Gesinnung gegen den Papst-König ausgesprochen, eine Kundgebung, die sich seither auf Betreiben der römischen Jünglingsvereine mit 30,000 Unter-

Digitized by Google

schriften wiederholt hat. In neuester Zeit aber hat diese Gesinnungsäußerung eine weitere Vervollständigung gefunden, welche dem ganzen bisherigen Lügensystem der Annexion wenn möglich noch mehr allen Boden entzieht. Unter der Widmung „An die katholischen Vereine und Gesellschaften" haben 21 römische Fürsten, 28 Herzoge, Marquisen und Grafen, mehrere Professoren, sowie eine Reihe anderer ausgezeichneter Persönlichkeiten unter Beifügung ihrer Namensunterschrift eine Dank- und Beifallsadresse an alle Diejenigen erlassen, welche seit der Invasion dem hl. Vater durch Adressen und Deputationen ihre Treue und Ergebenheit versichert und ihren Protest gegen seine Unterdrücker ausgesprochen haben.

Dieser wackern Haltung der eigentlichen Römer steht die treue Ergebenheit des wahren italienischen Volkes in ganz Italien würdig zur Seite. Man ist seit langer Zeit gewohnt, fast nur das Italien der Revolution und der Conspirationen zu kennen. Und doch gibt es neben diesem ein eminent conservatives, religiöses und katholisches Italien, das ebenso innig in seinem Glauben als begeistert in dessen Bethätigung, ebenso geduldig und ausdauernd in seinem Widerstande als unerschöpflich in seiner katholischen Liebe ist; es ist jenes Italien, dem nach siegreich überstandener Prüfung die Zukunft gehört. Neben der heldenmüthigen Haltung des mit allen Mitteln der Gewalt bedrängten italienischen Episkopates sowohl als auch im großen Ganzen des niedern Klerus hat sich seit dem Jahre 1859 in allen Theilen und Kreisen des italienischen Volkes, in lebensvollen, zum Theil großartig organisirten katholischen Vereinen, in der Tagespresse und Literatur, in Liebesopfern ohne Zahl für den hl. Vater, in katholischen Unternehmungen und Demonstrationen jeder Art eine Energie und Thatkraft geäußert, die zu den tröstlichsten Hoffnungen berechtigt. Die neueste Phase der Revolution aber hat diese Thätigkeit zu neuem Aufschwung entwickelt. Die muthigen und kräftigen Worte der italienischen Bischöfe, womit dieselben, der Bischof von Mondovi an der Spitze, den Machthabern ihr non licet und das sittliche Verdammungsurtheil entgegenriefen, haben weit über die Landesgrenzen hinaus Wiederhall gefunden. Gleichzeitig ging ein wahrer Sturm von Adreß- und Protestbewegung durch das katholische Italien, und merkwürdiger Weise war es Bologna, bisher als Hauptherd revolutionärer Conspirationen bekannt, von wo aus die katholische Bewegung hauptsächlich ihren Impuls und ihre Organisation erhielt. Von dem katholischen Jünglingsbund dieser Stadt ging der Vorschlag aus, eine Collectiv-

Digitized by Google

Adresse an den hl. Vater zu richten, die in allen Gemeinden der Halbinsel zur Unterschrift aufgelegt, und von jedem Unterzeichner durch eine kleine Gabe als Peterspfennig beschwert werden sollte. Der Erfolg war bei der allgemeinen spontanen Theilnahme ein ungeheurer. Ueberall folgten öffentliche Demonstrationen, außerordentliche Andachten, besonders bei Gelegenheit des Festes der unbefleckt empfangenen Jungfrau d. 8. Dec., Versammlungen, Erklärungen und Proteste, welche durch die katholische Presse der Oeffentlichkeit übergeben wurden, der zahlreichen rührenden Kundgebungen durch Deputationen nicht zu gedenken. Von der Betheiligung am Peterspfennige ließen sich auch die niedersten Volksklassen nicht abhalten, so daß in Neapel allein an kleinen Beiträgen, deren höchster 2 Fr., in wenig Tagen die Summe von 28,000 Fr. für den hl. Vater gesammelt wurde.

Dieselbe Bewegung war in der ganzen katholischen Welt dieß- und jenseits der Meere auf die erste Kunde von der Beraubung und Gefangenschaft des gemeinsamen Oberhirten zugleich mit dem Ausdruck einstimmiger Entrüstung spontan hervorgetreten und hat seither in stetigem Wachsen durch die Menge, die Vielgestaltigkeit und Universalität wie durch den gewichtigen Ernst und die Großartigkeit der Kundgebungen bereits einen Umfang erreicht, dem die Geschichte nichts Aehnliches an die Seite zu stellen hat, und dem gegenüber jeder Versuch einer chronologischen Zusammenstellung ohnmächtig ist. Wir dürfen es nunmehr abwarten, welche Bedeutung die Männer des Plebiscit sowohl wie der Diplomatie dieser 200millionenstimmigen Meinungs- und Willensäußerung des katholischen Volkes beizulegen gesonnen sind. Ausgesprochen ist sie, laut genug, um auch den taubsten Ohren lästig zu fallen, und sie hat das nöthige Ansehen, um sich in immer kräftigern Accenten zu wiederholen.

Am 23. October hatten sich bekanntlich katholische Männer aus allen Theilen Europa's in Genf eingefunden, um über die Lage zu berathschlagen und die Mittel aufzusuchen, dem erhabenen Gefangenen des Vaticans zu Hülfe zu kommen und die verletzten Rechte der katholischen Gewissen zu wahren. Zur gemeinsamen Vertheidigung der gemeinsamen Unterlage des religiösen Weltfriedens zusammengetreten, hatte die Versammlung in eminenter Weise den Charakter eines wahren Friedenscongresses, der über die trennende Kluft der politischen Entzweiung und des blutigen Völkerkampfes hinweg alle Glieder der großen katholischen Familie in demselben Glauben, in derselben Liebe und in demselben großmüthigen Gedanken ohne Mißklang vereinigte. So erhielt der

Digitized by Google

tausendfältige Wellenschlag, der in weiten Kreisen über die katholische Welt hinzog, gewissermaßen einen internationalen Central- und Vereinigungspunct in eben der Stadt, die man einst nicht mit Unrecht das protestantische Rom genannt hat. Eine der ersten Früchte war die Gründung eines eigenen Organs. Schon am 27. October erschien als solches die „Genfer Correspondenz" und zwar ihrem internationalen Charakter gemäß in deutscher und französischer Ausgabe. Das geistreich und mit freimüthiger Schneide redigirte Blatt will das katholische Volk zunächst gegenüber den lügenhaften Entstellungen über die wahre Sachlage in Rom und die dortigen Vorgänge durch genaue Einzelberichte im Laufenden halten und bringt zugleich die Nachrichten von der katholischen Bewegung aus den verschiedenen Ländern zur Kenntniß, so weit dieselben zu übersehen sind [1].

Wie großartig diese Kundgebungen in Deutschland, wo doch der Krieg alle Aufmerksamkeit zu absorbiren schien, bisher ausgefallen sind, darüber hat im Verlaufe die katholische Tagespresse, wenn auch unvollständig, berichtet. Wie in Voraussicht des Kommenden war bereits vorher ein „Verein katholischer Edelleute" gegründet worden, welcher in einer an den heiligen Vater gerichteten und von 61 der glänzendsten Namen des deutschen, besonders des westphälischen Adels unterzeichneten Adresse (vom Juni v. J. datirt) es als seine Pflicht anerkannte, den kirchenfeindlichen Bestrebungen der geheimen Gesellschaften gegenüber „sich auf das engste zu gemeinschaftlichem Widerstand zu verbinden", ein Unternehmen, welches dem heiligen Vater großen Trost bereitete und von ihm mit einem sehr huldvollen und anerkennenden Antwortschreiben beehrt wurde. Abgesehen von den zeitgemäßen Hirtenworten des Episkopates, welcher in Uebereinstimmung mit dem römischen Oberhirten die widerrechtliche Besitznahme des Kirchenstaates einstimmig als einen Eingriff in die Rechte der katholischen Christenheit brandmarkte, zeigte sich bald auch im Volke selbst eine in Deutschland selten gesehene Initiative. Die große Wallfahrt zum Grabe des hl. Bonifacius in Fulda und die damit verbundene Volksversammlung am 12. Oct. v. J., in deren Auftrag später die allgemeine katholische Anschauung über diese Angelegenheit in einer würdevollen Denkschrift der Mit- und Nachwelt zur Beherzigung vorgelegt wurde, war gewissermaßen nur der erste mächtige Impuls, der von hier aus die Bewegung in immer weitern Ringen

[1] Wir folgen in unseren Angaben großentheils diesem Blatte.

Digitized by Google

über alle katholischen Landestheile Deutschlands verbreitete und unter der thätigen Leitung angesehener und unermüdlicher Vertheidiger der katholischen Interessen binnen weniger Wochen in unzähligen Zweig- und Local-Versammlungen, deren Mitglieder überall nach Tausenden zählten, den treuesten Wiederhall fand. Beinahe alle bedeutenderen katholischen Städte, wie Mainz, Trier, Coblenz, Cöln, Aachen, Crefeld, Münster, Paderborn, ebenso die östlichen und schlesischen Provinzialstädte bildeten wiederum Centren für die nähere Umgebung, und selbst kleinere Landstädte beeilten sich durch engere Versammlungen dieselben Erklärungen und Resolutionen immer weiter auch in die Landbezirke fortzupflanzen, bald im Anschluß an eine kirchliche Festfeier, bald in Verbindung mit einer veranstalteten Wallfahrt nach einem Gnadenorte unter Gebet und Theilnahme an den heiligen Sacramenten. In der Diöcese Fulda allein waren bis zum 10. Dec. bereits 15 solcher größerer Versammlungen theils abgehalten, theils angesagt. Aehnlich in andern Diöcesen. Selbst Worms, die Stadt des Lutherdenkmals, sah am 8. December, deßgleichen Dieburg am 11. eine imposante Katholikenversammlung und Procession. Auch in dem protestantischen Sachsen gaben die katholischen Gemeinden in einer Adresse an König Johann ihren Gefühlen Ausdruck und baten um Wahrung ihrer katholischen Rechte.

Nicht geringere Dimensionen hatte die Bewegung im südlichen Deutschland. Am 6. November bewegte sich durch die belebtesten Straßen von München aus dem Liebfrauen-Dome nach der Basilika des hl. Bonifacius betend und singend eine Procession, wie München wohl wenige gesehen hat. Etwa 8000 Männer aus allen Ständen, Mitglieder der verschiedenen katholischen Vereine und Casinos, in der Mitte der Erzbischof mit seinem Capitel, bildeten den großartigen Zug, auf welchen unter Assistenz des päpstlichen Nuntius eine ebenso erhebende gottesdienstliche Feier folgte. Am 27. Nov. berieth ebendaselbst im Krystallpalaste eine Versammlung von 4000 Männern über die römische Frage. Sie hatte zahlreiche öffentliche Kundgebungen in der Diöcese München-Freising zur Folge. Die große Wallfahrt zum Grabe des hl. Heinrich in Bamberg am 20. November bildete zudem für Süddeutschland gewissermaßen ein Seitenstück zu der Feier in Fulda. Andere Städte und sämmtliche Diöcesen Bayerns zeigten hierin den erfreulichsten Wetteifer in Versammlungen, Wallfahrten und Adressen; wir erinnern beispielsweise an die großartige Kundgebung von Regensburg am 8. December, wo gegen 12,000 Männer an der feierlichen Procession nach

Digitized by Google

dem St. Petersdome und mindestens 8000 an der hl. Communion theilnahmen, um hierauf in ernster Versammlung durch gemeinsame Erklärungen und Beschlüsse die katholische Sache zu vertreten; sodann an die Katholikenversammlung zu Amberg (Oberpfalz) am 19. März von 20,000 Theilnehmern. Auch die kampfbewährten Katholiken der Erzdiöcese Freiburg sind hinter den Erwartungen nicht zurückgeblieben. 600 Gemeinden haben ihre energischen Protesterklärungen mit Tausenden von Unterschriften aus allen Ständen dem Freiburger Comité eingesendet. Ueberall dieselbe begeisterte Theilnahme, dieselben leitenden Gedanken und Resultate, nämlich einmüthiger Anschluß an den Geist der Fuldaer Erklärungen und Protestationen, doppelte Adreßbewegung, Ergebenheitsadresse an den Papst, Petitionsadresse an den Landesfürsten um Schutz für die Rechte der katholischen Unterthanen, gemeinschaftliches Gebet und Sammlung von Liebesgaben für den beraubten und hart bedrängten heiligen Vater. Als unermüdlich thätiger Führer und Leiter der Bewegung unter den verschiedenen Stämmen des katholischen Deutschlands hat sich im Verein mit vielen andern hervorragenden Namen der edle Fürst von Löwenstein besonders ausgezeichnet. Eine erfreuliche Erscheinung war hiebei die Betheiligung der studirenden katholischen Jugend auf den deutschen Hochschulen. War sie auch vielfach, wie z. B. in Bonn, verhindert, zu diesem Zweck in besonderen Versammlungen ihre Kundgebungen zu veranstalten, so unterließen doch die akademischen Vereine nicht, sich der großen Fuldaer Protestation anzuschließen. Die Universität Freiburg i. Br. sah zwei Drittel ihrer Studirenden in feierlicher Versammlung zusammentreten, um ihrer Entrüstung über das römische Ereigniß kräftigen Ausdruck zu verleihen und zugleich einen verhältnißmäßig ansehnlichen Peterspfennig zu votiren.

In Oesterreich stellte sich Wien selbst an die Spitze der katholischen Thätigkeit. Die große öffentliche Katholikenversammlung daselbst am 7. November v. J. mit ihrem energischen Protest und ihrer Aufforderung an die kaiserliche Regierung bezeichnet gewissermaßen einen Wendepunkt des wiederbelebten katholischen Bewußtseins des österreichischen Volkes. Dieselbe fand überall hin durch die Provinzen den lebhaftesten Wiederhall, getragen und unterstützt durch die katholischen Localvereine und Comité's, rief überall ähnlich wie in Deutschland Volksversammlungen, öffentliche Andachten, Adressen und Kundgebungen jeder Art hervor für die Sache der Kirche. Es ist unmöglich dieselben auch nur annähernd zu verzeichnen. Manche derselben waren durch ihre

Digitized by Google

Großartigkeit und ihren Ernst geeignet, der vorlauten Alleinherrschaft des kirchenfeindlichen Liberalismus ein nachdrückliches Dementi zu geben. So namentlich die glänzende und begeisterte Versammlung zu Gratz am 13. Dec., zu Traunstein am 8. Dec., die energische Protestbewegung in Krain, in Mähren, in Böhmen in der Diöcese Linz, in der Erzdiöcese Salzburg, wo kaum eine Gemeinde übrig blieb, die nicht freudig daran theilgenommen. Aehnlich in Dalmatien, wo der Episkopat mit einer Collectivadresse an den Kaiser die Gefühle des Volkes vertrat. Die zahlreichen Proteste der glaubenstreuen Tyroler aber zählten im December schon über 40,000 Unterschriften, und der feierlichen Bittgänge nach benachbarten Gnadenorten war kein Ende, während überall die freiwilligen Spenden des Peterspfennigs einen ebenso erfreulichen Fortgang nahmen. Aus Galizien sind zwei Adressen an den heiligen Vater abgegangen. Die eine, nur von Männern unterzeichnet, trägt die Namen des Landmarschalls, des ganzen Landesausschusses, des gesammten Episkopates und aller Domcapitel, aller Gemeindevertretungen, aller Corporationen und Magistrate, die Professoren der Krakauer Universität, des ganzen Adels, des Weltklerus und vieler Tausende von Katholiken. Die andere, nur von Frauen unterschrieben, zeigt alle aristokratischen Namen des Landes. In Oesterreich diesseits der Leitha überhaupt stieg die Zahl der Unterschriften für die Adresse an den heiligen Vater schon zu Ende Februars auf nahezu 400,000, für die Adresse an das Reichsministerium auf 250,000 Unterschriften.

In Ungarn eröffnete schon in den ersten Tagen vom November das Capitel von Großwardein in einer energischen Eingabe an den apostolischen Nuntius in Wien die Protestbewegung, und im December constituirte sich in Pest ein katholisch-politisches Casino, unter dem Präsidium des um die katholischen Interessen wohlverdienten Grafen Johann Cziraki, um ähnlich wie anderwärts die Kundgebungen des katholischen Volkes zu organisiren.

Belgien hat sich wie immer, so auch diesmal durch seine begeisterte und opferwillige Theilnahme an der Bewegung rühmlichst ausgezeichnet. Seit dem bekannten ernsten Manifest des gesammten belgischen Episkopates, seit der großartigen Katholikenversammlung in Mecheln im October v. J. reihten sich in sämmtlichen Diöcesen mit stets wachsendem Eifer Versammlungen an Versammlungen, Bittgänge an Bittgänge, Proteste an Proteste, von den volkreichsten Städten bis in die Dorfgemeinden hinab. Die imposanten Massen-Bittgänge (wie der nach

Digitized by Google

Hal (er zählte 20,000 Pilger), nach der Hauptstadt Brüssel (unter Theilnahme von 60,000 Katholiken aus allen Diöcesen und sämmtlichen Bischöfen von Belgien), nach Montaigu, der große Katholiken-Tag in Gent zugleich mit der Generalversammlung der Werke des Petrspfennigs, die Massenversammlung zu Löwen am Feste des hl. Joseph u. s. w. u. s. w., der unzähligen übrigen nicht weniger bedeutsamen Manifestationen zu geschweigen, haben den belgischen Logen-Männern bis zum Augenschein bewiesen, daß der Katholicismus noch eine Macht ist, mit der sie zu rechnen haben. Die großen belgischen Städte, so u. a. Gent, scheinen ihre alten katholischen Traditionen auch in Bezug auf Opferwilligkeit glänzend bewährt zu haben. Bei Eröffnungen der jährlichen Zeichnungen für den Peterspfennig in Gent am 16. December waren in wenigen Stunden nicht weniger als 29,000 Fr. beisammen, und Ende Januars hatten in den zwei Diöcesen Gent und Tournai allein bereits 150,000 Männer gegen die Verletzung der Rechte des heiligen Stuhles beim Könige der Belgier Verwahrung eingelegt. Neuestens lesen wir abermals von einer Versammlung von 50,000 Pilgern in Lede (Diöcese Gent), den Bischof an der Spitze. In gleicher Weise ist die Bewegung in den übrigen Diöcesen, wie namentlich Mecheln, Brügge und Namur, noch immer im Wachsen, während die in Belgien circulirenden Protestationserklärungen und Adressen schon im Februar bei 800,000 Unterschriften trugen.

Wie die niederländischen Katholiken bereits früher durch Stellung zahlreicher und entschlossener Streiter zur Vertheidigung des heiligen Stuhles mit ihren thatkräftigen Nachbarn, den katholischen Belgiern, gewetteifert haben, so zeigen dieselben aus jetzt in ihren Kundgebungen gegen den großen Kirchenraub eine wahrhaft bewunderungswürdige Energie. Außer den vielen größern Massenkundgebungen, die auch hier stattgefunden, wie z. B. in Amsterdam, dürfte kaum mehr eine katholische Gemeinde übrig bleiben, die nicht in feierlicher Protesterklärung ihrer begeisterten Anhänglichkeit an den römischen Stuhl und die katholischen Interessen öffentlichen Ausdruck verliehen und damit die rührendsten Beweise von Gebetseifer und Opferwilligkeit gegeben hätte. Bis zum 11. Februar erreichten die Unterschriften der an den König der Niederlande eingesandten Protesterklärungen und Petitionen die Ziffer 379,150, welche bis zum 8. März auf 398,540 stieg.

Aehnlich bethätigten sich die Katholiken der Schweiz im getreuen Anschluß an die energische Erklärung, womit der hochwürdigste Episkopat

Digitized by Google

in einer Collectiv-Adresse an den heiligen Vater vorangegangen war. Es folgten der Reihe nach nicht nur begeisterte Kundgebungen von Seite der katholischen Vereine, wie besonders des eifrigen Piusvereins, ja selbst von Seite einzelner katholischen Kantonalbehörden, sondern die allgemeine Entrüstung organisirte auch im Volke eine Gebets- und Protestbewegung, an der sich die Gläubigen überallhin nach Pfarreien und Gemeinden eifrigst betheiligten, deren veröffentlichte Namensliste die Zahl von 600 längst erreicht hat.

Frankreich seinerseits hat, obwohl betäubt und niedergedrückt durch die Leiden eines verzehrenden Krieges und bis zur Erschöpfung mit Abwehr der eigenen Gefahren beschäftigt, gleichwohl nicht unterlassen, auch den römischen Ereignissen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und seine Stimme aus dem Kriegstumult möglichst vernehmbar mit dem allgemeinen katholischen Concerte zu vereinigen. Eine durchgreifende, einheitliche Organisation der Bewegung war unter obwaltenden Umständen allerdings nicht möglich; aber an Kundgebungen der rührendsten Theilnahme für die Rechte des römischen Stuhles, an feierlichen Protesten voll Entrüstung, an entschiedenen Erklärungen und Ergebenheitsadressen an den heiligen Vater, von Bischöfen, Capiteln, Geistlichkeit, katholischen Körperschaften, Städten, Gemeinden und Familien hat es in keinem Theile Frankreichs gefehlt. Wir erwähnen nur die Adressen der Diöcesen Besançon, Straßburg, Clermont, Marseille, Montpellier, Nantes, Périgueux, Poitiers, Viviers, Quimper, Vannes und St. Brieuc. In vielen Städten, wie u. a. Nîmes, Puy, Vannes, Mâcon, Saumur, Castellane, haben feierliche katholische Kundgebungen stattgefunden, begleitet von Gelübden, um die Befreiung des heiligen Vaters zu erflehen.

Ebenso hat Spanien ungeachtet fortdauernder politischer Wirren seine unwandelbare katholische Gesinnung glänzend bethätigt. Den gesammten Episkopat und die Geistlichkeit an der Spitze hat sich das katholische Spanien auch ohne besondere Organisation sofort gleichsam zu einem großen, öffentlichen Gebetsverein gestaltet und fühlte sich eins in denselben Gefühlen der Entrüstung über den an der katholischen Kirche verübten Raub, sowie in dem mannigfaltigsten Ausdruck seiner energischen Protestationen. Ueberall entstanden zu dem Zwecke Localcomité's, öffentliche Andachten für den heiligen Vater, Adressen u. s. w. Besonders großartig waren die Kundgebungen, welche sich an die Feier der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau (8. Dec.) in den verschiedenen Diöcesen knüpften. Der Zudrang zur Unterzeichnung der

Digitized by Google

circulirenden Adressen war so groß, daß man an vielen Orten nur die Familienhäupter zulassen zu müssen glaubte, und doch betrug in kurzer Zeit die Zahl der Unterschriften in Asturien allein gegen 154,000, in Valencia 200,000, in andern Diöcesen und Städten in ähnlichem Verhältniß. Um indeß der Bewegung eine noch größere Einheit und nachhaltigere Wirkung zu sichern, ist seither in Madrid ein Centralverein gegründet worden, durch welchen alle die verschiedenen katholischen Vereine der Provinzen mit einander in Verbindung treten, und in welchem sie einen Mittelpunct ihrer Bestrebungen finden sollen. Eine Generalversammlung aller localen Comité's wurde auf Ostern zu Madrid anberaumt, um über die geeigneten Mittel einer planmäßigen Leitung zu berathen, so u. a. über die Ausarbeitung gleichmäßiger Statuten, die Gründung eines publicistischen Organes zur Bekämpfung der modernen Irrthümer und Gottlosigkeiten, die Organisation des Petrospfennigs u. dgl.

Das katholische Volk von Portugal wollte in dieser Angelegenheit ebensowenig zurückbleiben. Dank der Initiative muthiger Katholiken, der Mehrzahl nach den höchsten Ständen angehörend, circulirte in den verschiedenen Diöcesen des Landes bereits im December v. J. eine Protestation gegen den räuberischen Einfall in Rom, die sich vor vielen andern durch ihre Energie auszeichnet und in den Herzen der Portugiesen die erhebenden Erinnerungen an die Beispiele ihrer katholischen Vorfahren wachruft. Unter den Tausenden von Unterschriften glänzen in erster Linie die hervorragenden Namen der Braganza, Sousa, Cabral, Caparica, Oliveira, Mello u. A.

Dieser so einmüthigen katholischen Bewegung auf dem europäischen Continent waren die großartigsten Kundgebungen der Katholiken jenseits des Canals eher vorausgeeilt als nachgefolgt. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß auf die erste Kunde von dem gottesräuberischen Attentat gegen den Mittelpunct des Katholicismus, wie zu erwarten stand, ganz Irland mit einmüthigen Gefühlen der Entrüstung sich erhoben hat, um in jeder nur erdenklichen Weise, in öffentlichen Versammlungen, in kirchlichen Gebetsveranstaltungen, in feierlichen Erklärungen und Adressen seiner energischen Protestation Ausdruck zu geben. Man erkennt darin den getreuen Wiederhall jenes männlichen Manifestes, worin sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe Irlands, 30 an der Zahl, schon am 19. October v. J. in Form eines Collectiv-Hirtenschreibens an ihre Diöcesanen ihren wohlbegründeten und bündigen Protest vor der ganzen katholischen Welt ausgesprochen haben.

Digitized by Google

Mit nicht geringerem Nachdruck wurde von den Katholiken Englands die Fahne des heiligen Stuhles hochgehalten, ebenso im Anschluß an das glänzende Beispiel ihres Episkopates. Am Abend des 9. Decembers vermochten die geräumigen Säle und Galerien von St. James' Hall nur mit Mühe die ungeheure Menge von Katholiken aufzunehmen, welche herbeigeströmt war, um an dem nach London berufenen Meeting theilzunehmen. Nach einer ergreifenden Eröffnungsrede des hochwürdigsten Erzbischofs von Westminster, waren es die hervorragendsten Laien des katholischen Englands, welche als die beredten Organe der allgemeinen Entrüstung auftraten und sich über die Mittel verbreiteten, in wirksamer Weise gegen das verübte Unrecht zu protestiren. Andere ähnliche Meetings folgten in andern Städten und eine Protestation, welche in England und Schottland zur Unterzeichnung circulirte, war schon vor Mitte Decembers mit mehr als 400,000 Namen bedeckt. Außerdem hat sich in London unter dem Vorsitze des Herzogs v. Norfolk ein katholischer Verein (Catholic Union) gebildet, der sich die Aufgabe stellt, mit allen Kräften für die Wiedereinsetzung des heiligen Vaters in seine Rechte und für die Wiederherstellung des Kirchenstaates zu wirken.

Allein die Bewegung hat sich keineswegs auf Europa und die alte Welt beschränkt, sondern zugleich mit der telegraphischen Kunde von den römischen Ereignissen unaufhaltsam die Meere überschritten. Namentlich haben die Katholiken der Vereinigten Staaten von Nordamerika sich beeilt, von ihrer politischen Freiheit einen umfassenden und ihres katholischen Gesammtbewußtseins würdigen Gebrauch zu machen. Am 23. October, an demselben Tage, an welchem katholische Männer aus allen Theilen Europa's sich in Genf versammelten, um über die Mittel der Hilfe für den hl. Vater zu berathschlagen, fanden in der neuen Welt gleichfalls großartige Kundgebungen der katholischen Liebe und Treue für Kirche, Recht und Wahrheit statt. An diesem Tage hielten die Katholiken in New-Orleans gleichzeitig in den siebzehn Pfarreien der Stadt Meetings ab und nahmen eine von einem Comité vorbereitete Adresse an, worin gegen die an Rom begangene Frevelthat in würdiger und energischer Sprache Protest eingelegt wird. Am 10. November durchzog eine unabsehbare Menge von 50,000 Katholiken und 20,000 Protestanten mit wallenden Fahnen und Standarten die Straßen von Baltimore, um den Einzug des von Rom zurückkehrenden Erzbischofs, Msgr. Spalding, zu feiern. Die Ordner des Festes benutzten diese Gelegenheit, um auf der Stelle in der geräumigen Kathedrale von

Digitized by Google

Baltimore, unter dem Vorsitz des Präsidenten des obersten Gerichtshofes, Parkin-Scott, ein imposantes Meeting zu veranstalten zum Zwecke einer erneuten feierlichen Protestation gegen die Besetzung des Kirchenstaates. In der feurigen Adresse, welche hier angenommen und an den hl. Vater übersendet wurde, verdient besonders ein neues, den amerikanischen Staatseinrichtungen entlehntes Argument unsere Beachtung, welchem auch Pius IX. in seiner Rückäußerung seine volle Anerkennung zu Theil werden ließ. Bezüglich der Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes, um die freie Ausübung seiner geistlichen Gewalt zu sichern, heißt es in diesem Actenstücke: „Das Princip, welches diesem ebenso allgemeinen als altehrwürdigen Rechte zu Grunde liegt, ist eben dasselbe, welches auch die Gründer unserer großen Republik bei uns in Anwendung gebracht haben. Mit großer Weisheit wählten sie ein kleines abgesondertes Territorium aus, welches von allen andern Staaten getrennt, unabhängig, von keinem derselben beeinflußt, zum Sitze der allmeinen Regierung diene, und welches die Centralgewalt im Interesse Aller verwalte. Der Staat von Columbia ist neutral und gewissermaßen ein geheiligtes Territorium, welches keinem einzelnen Staate gehört, sondern das gemeinsame Eigenthum sämmtlicher Vereinigten Staaten ist. Der Zweck dieser weisen Maßregel war, die Freiheit der Centralgewalt zu sichern, indem man sie dem Einflusse jedes Einzel-Staates entzog. Zwischen dem Staate von Columbia in seinen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten und dem Kirchenstaate in seinen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten der Christenheit besteht die vollständigste Analogie. Das Princip ist genau dasselbe."

Mehr oder weniger große und theilweise massenhafte Protestversammlungen erfolgten in dem ganzen Umfang des ungeheuren Staatencomplexes in solcher Menge, daß es unmöglich ist, sie auch nur annähernd zu verzeichnen. Schon im Laufe des Monats December hatten dieselben eine imposante Höhe erreicht. Dahin gehörten die großartigen Kundgebungen von Emmittsburg Md., Cumberland Md., Quincy Jll., Buffalo N.-Y., New-York, Louisville, R—g. Philadelphia, sämmtlich sehr zahlreich, letztere wohl von 30,000 Theilnehmern besucht. Ebenso die Massenversammlung von Albany N.-Y., von Newark, Jersey-City, Rochester N.-Y., Wilmington Del., Alton Jll., Wiandotte Kansas, Evansville Ind., zu denen im Verlauf der folgenden Monate unzählige andere mit wachsender Theilnahme hinzukamen, so die imposante Versammlung von Boston (am 6. Jan.), St. Paul Minn., Calvaria

Digitized by Google

Wisconf. (2. Febr.), Vicksburg, St. Joseph in Missouri, Alexandria in Virg., Atlanta in Georgien u. f. w. Im Verhältniß zu dieser Theilnahme stehen überall die unerhörten Zahlen der Unterschriften, welche die circulirenden Protesterklärungen und Adressen bedecken; auch der energische Wortlaut der letztern entspricht durchweg dem freimüthigen und praktischen Ernst des Amerikaners. So z. B. wurde von einer Versammlung u. a. der Beschluß votirt, jede zum Schutz des hl. Vaters unternommene militärische Expedition durch Geld und Waffen kräftig unterstützen zu wollen, während in den meisten Kundgebungen besonders die passive Haltung der katholischen Mächte Europa's die schärfste Verurtheilung erfährt. Mit dem Eifer des katholischen Volkes verband sich die Thätigkeit des Episkopats. Außerdem, daß sich in mehreren Kirchenprovinzen die Bischöfe zu gemeinsamen feierlichen Protesten vereinigten, hat der greise Bischof von Wheeling in einem Schreiben an den Erzbischof von Baltimore die Abhaltung einer allgemeinen Katholikenversammlung der Vereinigten Staaten in Anregung gebracht, ein Vorschlag, der bei der allseitigen günstigen Aufnahme die beste Aussicht hat, gleichfalls zur Ausführung zu kommen.

Neben all' diesen wahrhaft katholisch-internationalen Kundgebungen, die sich mehr oder weniger in denselben Formen in allen von Katholiken bewohnten Ländern wiederholt haben, bleibt uns noch übrig, auf einige besondere Züge derselben hinzuweisen, woraus so recht die Tiefe und die Macht der Bewegung, sowie die unerschöpfliche und erfinderische Regsamkeit der katholischen Liebe sich offenbart. Als solche sind zunächst die vielen, zum Theil sehr thatkräftigen und erfolgreichen Frauenvereine zu nennen, welche sich bei dieser Gelegenheit in den meisten vorerwähnten Ländern gegründet haben, und welche sich die Aufgabe stellten, theils in eigenen Adressen und Erklärungen ihre tief verletzten katholischen Gefühle kundzugeben, theils durch mancherlei Einschränkung des persönlichen Aufwandes und durch Enthaltung von öffentlichen Vergnügungen eine Trauerdemonstration zu veranstalten und die dadurch erübrigten ansehnlichen Summen zur Unterstützung des hl. Vaters zu verwenden. In ähnlicher Weise hat sich an mehreren Orten die katholische Jugend unter 20 Jahren, wie z. B. in England und theilweise in Deutschland, zu gemeinsamen Kundgebungen und Liebesgaben für den beraubten gemeinsamen Vater der Christenheit vereinigt. Mancherorts haben die verschiedenen Standes- oder Berufsklassen der Bevölkerung es sich zur besondern Ehre gerechnet, als Corporation an der Bewegung

Digitized by Google

theilzunehmen und eigene Kundgebungen zu veranstalten. Als besonders erfreulich in dieser Beziehung ist das schöne Beispiel des christlich-socialen Arbeitervereins von Aachen zu erwähnen, der in einem Aufruf an die Standesgenossen seinem entschieden katholischen Standpunct einen unzweideutigen und lehrreichen Ausdruck verlieh. Auch in anderer Beziehung hat sich die Stadt Aachen ausgezeichnet. Außer dem hervorragenden Antheil, den dieselbe an den rheinischen Kundgebungen überhaupt hatte, außer der achttägigen religiösen Volksfeier am Grabe Karls des Großen, des kaiserlichen Beschützers der Christenheit (29. Jan. bis 5. Febr.), welche eine der großartigsten von ganz Deutschland war, hat auch das Aachener Stadtverordneten-Collegium sich nicht gescheut, an König Wilhelm in einer öffentlich bekannt gewordenen Adresse die Bitte zu richten: „Se. Majestät wolle, dem an Rom verübten Unrecht steuernd und die Sündfluth der Revolution zurückdrängend, den niedergeworfenen Kirchenstaat in seiner Integrität wieder aufrichten und den greisen Priesterfürsten in seiner Residenz wieder herstellen."

Nachdem bereits alle Formen dieses großartigen Plebiscites der katholischen Welt erschöpft schienen, ergriff das katholische Belgien die Initiative zu einer neuen Art von Kundgebungen, welche geeignet ist, alle übrigen gewissermaßen zu recapituliren und in einem engern Rahmen zum lebendigen Gesammtausdruck zu bringen. In gemeinsamer Uebereinstimmung haben nämlich die verschiedenen Comité's des Peterspfennigs eine zahlreiche Delegation, bestehend aus den thätigsten und hervorragendsten katholischen Männern, nach Rom gesendet mit der Mission, dem hl. Vater Namens der belgischen Katholiken die gesammelten Liebesgaben, den Ausdruck unverbrüchlicher Treue und ihre Protestation gegen die Usurpation Roms zu Füßen zu legen. Gegen Mitte Januars langte diese erste wackere Elite in Rom an, ein Gegenstand der Bewunderung und des Trostes für das treue römische Volk, der Besorgniß und Bestürzung für die Feinde des hl. Stuhls. Sie führten an Liebesgaben mit sich 83,000 Fr. aus der Diöcese Mecheln, 60,000 Fr. aus der Diöcese Gent, 40,000 Fr. aus der Diöcese Brügge, nebst verschiedenen anonymen Spenden, in Summa circa 200,000 Fr. Die huldvolle Auszeichnung andererseits, womit die Repräsentanten des katholischen Belgiens im Vatican beehrt worden sind, hat nicht verfehlt, selbst in Florenz Aufsehen zu erregen und dem bösen Gewissen Kummer zu bereiten.

Das großmüthige Beispiel Belgiens konnte nicht ohne gute Früchte bleiben. Alle europäischen Länder trafen sofort Anstalten, dasselbe nach-

Digitized by Google

zuahmen und durch die That die zuversichtliche Vorhersagung zu bewähren, welche die belgische Deputation in ihrer Begrüßung des hl. Vaters ausgesprochen: „Christi Statthalter ist ein Gefangener; aber mehr als sein Palast es je gewesen, wird sein Gefängniß zur Wallfahrtsstätte aller Gläubigen werden.“ Und wirklich wurde schon am 2. Februar vom hl. Vater eben so huldvoll eine deutsche Deputation empfangen, welche aus 18 Vertrauensmännern der verschiedenen Diöcesen Deutschlands bestehend, unter Führung des hochwürdigsten Herrn Adames, Bischofs von Luxemburg, gleichfalls den einmüthigen Protest des katholischen deutschen Volkes mit ansehnlichen Beiträgen für den Peterspfennig, sowie auch für die treugebliebenen päpstlichen Soldaten dem tief gerührten Papste zu Füßen legte. Dabei war u. a. die Erzdiöcese Köln, treu ihrer bisherigen ausgezeichneten Opferwilligkeit, trotz den drückenden Kriegsverhältnissen abermals mit 10,000 Thlr., das neutrale Luxemburg mit 15,000 Fr. vertreten.

Bald darauf erschien im Vatican eine Deputation von Bologna und überreichte eine Adresse mit 32,000 Unterschriften und 16,000 Fr. Peterspfennig, nachdem bereits früher ähnliche Deputationen aus andern Städten und Theilen Italiens nach Rom gekommen waren zum großen Troste des hl. Vaters.

Einen neuen Trost brachte der 5. März. An diesem Tage empfing Se. Heiligkeit eine aus 43 Personen bestehende österreichische Deputation, welche unter Führung des Altgrafen Robert von Salm gleichfalls die Mission hatte, im Namen des österreichischen katholischen Volkes in derselben Weise ihre Huldigung darzubringen, zugleich mit dem in einer energischen Adresse niedergelegten Gelöbniß, alle in ihrer Macht stehenden Mittel anzuwenden, um dem Papste und der katholischen Welt wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Kaum hatten diese edlen Männer ihre Heimreise angetreten, so wurde auch schon über weitere in Vorbereitung begriffene, höchst bedeutungsvolle Deputationen berichtet. Als die nächste trat in die Reihe die der Katholiken Großbritanniens, welche unter ihren 35 Theilnehmern eine große Anzahl der glänzendsten Namen der englischen Aristokratie aufweist, an deren Spitze der Herzog von Norfolk steht. Dieselbe erschien auf Palmsonntag in Rom und brachte 1,575,000 Fr. Peterspfennig, nachdem kurz vorher eine Adresse von 1410 englischen Damen unterzeichnet und von 4000 Pfund Sterling begleitet, an den hl. Vater gelangt war. Gleichzeitig wurde eine zweite österreichische

Digitized by Google

Deputation, speciell aus Steiermark, unter persönlicher Führung des hochwürdigsten Herrn Zwerger, Bischofs von Seckau, angekündigt; ebenso eine holländische und eine spanische. Andere Länder werden ebensowenig zurückbleiben. Der 16. Juni aber, der sechsundzwanzigste Jahrestag der Erwählung Pius IX., wird den bisherigen Kundgebungen der Treue und des Eifers einen neuen Schwung verleihen, und Deputationen nicht bloß einzelner Nationen, sondern der ganzen katholischen Völkerfamilie nach Rom in Bewegung setzen.

Abgesehen von jedem andern Erfolg ist ein Resultat schon heute erreicht. Das katholische Volk aller Länder ist in Sachen des Papstes gegen die italienischen Machthaber feierlich zu Gericht gesessen und hat in ebenso feierlichem Verdict die That vom 20. September als einen räuberischen Eingriff in die heiligsten Rechte nicht nur des Stellvertreters Christi, sondern der gesammten katholischen Kirche, als eine Kränkung der Gewissen, als einen Faustschlag in's Angesicht der 200 Millionen Katholiken der Welt gebrandmarkt. Eine gewichtige Stimme freilich wird bis jetzt in diesem großartigen Gerichtsverfahren schmerzlich vermißt, es ist die Stimme der europäischen Regierungen, zumal der katholischen, als der Träger und Bürgen des internationalen europäischen Rechtes, wie der verbrieften Rechte ihrer Unterthanen. Dieser Mißklang ist um so schmerzlicher, als es sich an diesem Fall erproben muß, ob die Principien des Rechts und der Treue fortan überhaupt noch eine Bedeutung beanspruchen dürfen oder ein für allemal in dem Völkerleben der Willkür, der überlegenen Gewalt, der Negation aller sittlichen Grundlagen der Gesellschaft das Feld räumen sollen. Aber auch um so glorreicher stehen die vereinzelten ohnmächtigen, aber muthigen Zeugen da, die sich durch ihre Machtlosigkeit nicht abhalten ließen, ihre, wenn auch noch so isolirte Stimme für die Heiligkeit und Solidarität des Rechtes gegen Raub und Treubruch zu erheben, eingedenk der Pflichten, die den Trägern der öffentlichen Gewalt obliegen. Solche ehrenvolle Ausnahmen haben merkwürdiger Weise bis jetzt nur die Regierungen von drei in der politischen Welt kaum genannten Freistaaten, nämlich der südamerikanischen Republik Ecuador (heute bekanntlich aus allen Theilen des katholischen Europa's deshalb beglückwünscht), des kleinen katholischen Schweizer-Cantons Uri und neuestens Obwalden geliefert, indem sie durch einen offenen und feierlichen Protest gegen die italienische Usurpation sich zum Organ der berechtigten Gefühle ihrer Bevölkerungen machten.

Vielleicht läßt sich unter dieser Rubrik auch noch verzeichnen, daß

Digitized by Google

der Sultan dem hl. Vater zu dessen Namenstage am 27. December in einer kostbar gearbeiteten Schüssel 20,000 Fr. nebst einem Beglückwünschungsschreiben hat überreichen lassen.

Von größerer politischen Bedeutung ist jedoch eine von 56 katholischen Mitgliedern des preußischen Abgeordnetenhauses unterzeichnete Adresse, welche unter dem 18. Februar d. J. an Se. Majestät den Kaiser und König im Hauptquartier zu Versailles überreicht worden ist, worin dieselben die Allerhöchste Aufmerksamkeit auf die Lage des Oberhauptes der katholischen Kirche lenken und um Vertretung ihres und aller deutschen Katholiken durch die Occupation Roms so tief gekränkten Rechtes bitten. Welchen weitern Nachdruck eben diese Forderung bei Gelegenheit der Adreßdebatte im deutschen Reichstage von Seite derselben wackern Männer und ihrer Gesinnungsgenossen gefunden hat, ist in Europa mit Sensation vernommen worden.

Nie gab es, abgesehen von jedem confessionellen Standpunct, eine gerechtere, nie eine mit dem Interesse der Staaten und dem so allgemein ersehnten öffentlichen Frieden so eng verwachsene Forderung, als diejenige ist, welche heute die Katholiken aller Länder an ihre Regierungen stellen. Man wäre sehr im Irrthum, wollte man annehmen, die katholische Welt werde sich mit den hohlen Garantieen beruhigen lassen, welche ein italienisches Parlament zu genehmigen die Gnade hat. Selbst wenn dieselben weniger karg bemessen wären, als sie es wirklich sind, könnten die Katholiken doch nur eine Antwort darauf haben, nämlich die, welche Pius IX. in seinem Schreiben vom 2. März an den Decan des Cardinalcollegiums, Patrizi, gegeben hat. Nachdem der hl. Vater diese sogenannten „Garantieen" ein „ersonnenes Machwerk von Zugeständnissen" genannt, „an dem man bezweifeln könne, ob es sich mehr durch Absurdität oder durch Hinterlist oder Hohn auszeichnet, und an welchem die Lenker der subalpinischen Regierung schon lange eifrig, aber nutzlos arbeiten", fügt er erklärend bei:

„Da sie sich nämlich durch die gemeinsame Forderung der Katholiken und die politische Nothwendigkeit gezwungen sehen, wenigstens einen Schatten Unserer königlichen Gewalt noch aufrecht zu erhalten, um den Schein zu retten, als wären wir in der Ausübung Unserer obersten Regierungsgewalt über die Kirche von Niemanden abhängig, so glaubten sie dies auf dem Wege der Zugeständnisse erreichen zu können. Da nun aber ein Zugeständniß schon seiner Natur nach eine Gewalt des Zugestehenden über den, welchem das Zugeständniß gemacht wird, vor-

Digitized by Google

aussetzt, und diesen, wenigstens was die zugestandene Sache betrifft, der Botmäßigkeit und dem freien Ermessen des erstern unterwirft, so ist ihr Beginnen, das Höhemaß Unserer obersten Gewalt durch Mittel feststellen zu wollen, durch welche dieselbe geradezu gänzlich umgestürzt und aufgehoben wird, nothwendigerweise von vornherein verlorene Mühe. Der eigentliche Charakter dieser Zugeständnisse ist derart, daß ein jedes derselben eine besondere Dienstbarkeit bedingt, welche noch dazu durch die später angebrachten Verbesserungen verschärft wird. Der feindselige und unredliche Geist, der aus denselben trotz der heuchlerischen Umhüllung hervorschaut, wird überdies durch eine ununterbrochene Reihe von Thatsachen in ein so helles Licht gestellt, daß dadurch kein Vernünftiger getäuscht werden kann, und daß die erwähnten Zugeständnisse sich als offenbare Spiegelfechterei kennzeichnen." Der hl. Vater schließt sodann mit einem erhabenen Dankeswort gegen Gott, daß es ihm als Christi Stellvertreter vergönnt sein soll, ähnlich dem göttlichen Meister mit den Spott-Insignien der Königswürde bekleidet zu werden, und knüpft an diesen Umstand zugleich die sichere Hoffnung auf den Triumph der Kirche.

In der That haben dieselben Leute, welche in Florenz bemüht waren, für den hohen Gefangenen des Vaticans den fadenscheinigen Purpurmantel zu bereiten, nie aufgehört, in Rom demselben gleichzeitig durch Juden und Heiden die Dornenkrone auf's Haupt drücken und unter Verhöhnungen der gemeinsten Art Faustschläge in's Angesicht geben zu lassen. Der Purpurmantel hat auch in der Absicht der Herren gar keine andere Bestimmung, als zu einer vorübergehenden Ecce-Homo-Vorstellung zu dienen. Dann kann man ja vor der Welt in Unschuld die Hände waschen und mit Bedauern zusehen, wenn die dienstbare und verbrecherische Rotte, welche in Rom ihr Spiel treibt, vollends ihr Crucifige! schreit und den Schlußact auf Calvaria fordert. Das sind nicht etwa bloß ultramontane Verdächtigungen. Damit über die wahre Bedeutung der italienischen Garantieen Niemand sich täuschen könne, wurde bekanntlich die Partei, welche offen die Beseitigung des Papstthums auf ihre Fahne schreibt, bei Berathung der §§ 8 und 9 des Garantiegesetzes vom Ministertische mit dem naiven Trost beschwichtigt, daß es sich hauptsächlich nur darum handle, „für den Augenblick die katholische Welt zu beruhigen; das Gesetz sei keineswegs das letzte Wort Italiens in der römischen Frage; es sei weder zuträglich noch an der Zeit, daß man sich für den Augenblick von einer gewissen Mäßigung entferne!!" Ja wohl. Nur sind glücklicher Weise die Katholiken so

Digitized by Google

dumm nicht, wie die Florentiner Weisheit vorauszusetzen scheint. Zum Ueberfluß haben übrigens die Journale der „rothen" wie der „grünen" Republikaner sich beeilt, noch ehrlicher aus der Schule zu schwatzen, indem sie ganz unverhüllt erklärten, die Regierung möge immerhin dem Papste so viele Garantieen in Bezug auf seine Unabhängigkeit und persönliche Souveränetät gewähren, als sie nur wolle; von all' dem werde schließlich doch nichts gehalten. Und das „Diritto" läßt sich sogar herbei, dafür zum Voraus einen Rechtstitel in Anspruch zu nehmen. Die 508 Deputirten Italiens, so schreibt dieses republikanische Organ, hätten ihr Mandat bloß von 152,000 Wählern; dagegen gebe es 23,846,600 Italiener, die denselben keinerlei Mandat gegeben hätten; folglich sei jener Parlamentsbeschluß vollkommen werthlos!

Die katholische Welt weiß nun, wem sie gegenübersteht und worauf sie bauen darf. Die 200 Millionen Katholiken werden fortfahren, ihr volles Recht zu reclamiren und zu behaupten. Sie sind nicht gesonnen, von einer Bande italienischer Verschwörer und Atheisten sich gutmüthig Sand in die Augen streuen, noch sich mit dem Hohn einiger diplomatischen Phrasen abspeisen zu lassen.

Bücher- und Broschürenschau.

206. **Das päpstlich gewährleistete Recht der deutschen Nation, nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben.** Von Dr. J. Friedrich, Professor an der königlichen Universität München. (Stimmen aus der katholischen Kirche über die Kirchenfragen der Gegenwart. II. Bd. 2. Heft.) München, Oldenbourg 1870.

Nach diesem verzweifelten Versuche zu schließen muß die „wissenschaftliche" Noth der Protestirenden à tout prix bereits einen hohen Grad erreicht haben. Der Verfasser will seinen Landsleuten als Gewissenströster zu Hilfe kommen, indem er unternimmt zu zeigen, die Päpste hätten den Deutschen das Recht gewährleistet, an die Constanzer, bez. Basler Beschlüsse von der Superiorität der Concilien über den Papst zu glauben. Der Versuch ist aber herzlich schlecht ausgefallen. Dr. Friedrich hat nicht beachtet, daß eben diese Beschlüsse auch eine Spitze haben, die gegen ihn selbst und seine Freunde gekehrt werden kann. Es wird darin eingeschärft, daß alle Christen jeglichen Standes, selbst der Papst, gehalten seien, sich den Decreten eines allgemeinen Conciles zu unterwerfen. Soll das von der Basler Synode gelten, wie vielmehr vom Vaticanum, das 20, ja 50mal mehr Bischöfe zählte, als solche in Basel den Decreten wider Eugen IV. zugestimmt haben, und noch dazu feierlich und rückhaltslos vom Papste bestätigt wurde. Künftighin müssen also Papst und Bischöfe an den Vaticanischen Beschluß vom 18. Juli glauben, so daß dieser in alle Ewigkeit unveränderlich sein wird; aber auch alle andern Christen, wessen Standes sie seien, auch Universitäts-

Digitized by Google

professoren und Gymnasiallehrer, alle werden der Vaticanischen Entscheidung sich unterwerfen und ihren Protest dagegen widerrufen müssen. So verfängt sich die Spitzfindigkeit in ihrem eigenen Garne, in das sie die deutschen Gewissen verstricken wollte. Hiernach wird es unnöthig sein zu zeigen, die Päpste hätten die Basler Reformbeschlüsse für Deutschland nur mit solchen Einschränkungen und Vorbehalten genehmigt, daß sie dadurch die Meinung von der Superiorität des Concils über den Papst völlig ausschließen; wir können hierfür auf Döllingers „Lehrbuch der Kirchengeschichte" II., 384 ff. verweisen. Noch ausführlicher handelt darüber Phillips (Kirchenrecht Bd. I. S. 248 ff.) und zwar so gründlich, daß Schulte es nicht mehr für nöthig hält, in seinem „System des Kirchenrechts" S. 183 Note 4 und 6 noch einmal diese Frage zu behandeln.

207. **Ueber die päpstliche Unfehlbarkeit.** Einige Reflexionen von Dr. **J. H. Reinkens.** (Stimmen aus der katholischen Kirche über die Kirchenfragen der Gegenwart. II. Bd. 3. Heft.) München, Oldenbourg. 1870. SS. 162.

Die Broschüre wurde vor der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit verfaßt, erschien jedoch erst nach derselben. Der Verfasser wendet sich „mit aller Schärfe" gegen Hergenröthers Antijanus, dann aber auch gegen P. P. Rudis, den er fälschlich einen Jesuiten nennt. Er sieht voraus, daß man „den Ton" seines Schriftchens tadeln werde. In der That, da er seine Sprache durch Sarkasmus pikant machen will, verfährt er dabei nicht nur „ohne Höflichkeit" mit gehässigen Insinuationen wider Papst, Bischöfe, katholische Gelehrten, sondern wird selbst unbeschreiblich fade. (Vergl. die Kinderfragen S. 29, 30.) Die „wissenschaftliche Methode", welche Herr Reinkens mit „nur sehr wenigen unter den Millionen Bewohnern der Erde" zu besitzen wähnt — wer nämlich diese sehr wenigen Sterblichen nach seiner Ansicht sind, ist leicht zu errathen — besteht vor Allem darin, daß man Döllingers Argumentation für „unwiderleglich" ausgibt, ohne sich viel an den Widerlegungen der „Infallibilisten" oder der Definition der Kirche zu stören. So ließe sich beispielsweise unsere Antwort[1] auf die Exegese, welche Döllinger von Luk. 22, 32 gegeben hat, ganz unverändert auch an Reinkens adressiren, der hier gleichfalls diesen Schrifttext, nur mit salbungsreicherer Wortfülle, behandelt. An die Stelle des unfehlbaren Lehrkörpers der Kirche, dessen feierliche Definition vom 18. Juli R. gegenwärtig noch verwirft, scheint er die Unfehlbarkeit Döllinger's gesetzt zu haben, in dem er „die unverletzliche Hoheit der göttlichen Gabe der Wissenschaft" nicht genug verehren kann. Aber er hält sich mit seinen Freunden nicht so sehr an die gelehrten Geschichtswerke des großen Historikers, als an die Productionen des Pamphletisten wider die päpstliche Unfehlbarkeit. Von einer Widerlegung stehen wir ab. Was würde sie fruchten? Bringt doch Reinkens wiederholt die berüchtigte Fabel von dem Eide der Germaniker! Nimmt er doch Inspiration oder gar Prophetenthum als nothwendige Voraussetzung der päpstlichen Unfehlbarkeit an! Wirft er doch uns Katholiken vor, daß wir mit unserer Erklärung von Luk. 22, 32 den auf das Tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegten Eid brechen! Behauptet er doch von der Gesellschaft Jesu: in ihr „höre für die Mitglieder alle persönliche Verantwortung auf, für Alles, was der einzelne Jesuit drucken lasse,

[1] Das Oekumenische Concil. St. aus M.-L. VIII, S. 89 ff.

Digitized by Google

trete die Gesellschaft ein. Wir bedauern, daß die persönliche Verantwortung für solche unqualificirbaren Behauptungen jedenfalls dem Verfasser selbst verbleiben wird; es dürfte schwerlich Jemand geneigt sein, bezüglich derselben solidarisch für ihn einzutreten.

208. **Muß der Katholik an die päpstliche Unfehlbarkeit glauben?** Braunsberg, Ed. Peter's Verlag. 1870. 52 SS.

Der anonyme Verfasser reproducirt in deutscher Sprache einige veraltete Artikel und Pamphlete wider die päpstliche Unfehlbarkeit, insbesondere die Broschüren: de l'unanimité morale und la dernière heure du Concile. Die Aufdeckung der offenbarsten in der ersteren Schrift gemachten Textverfälschungen (vergl. oben S. 55 f.) und der Protest des Concils wider die in der letzteren enthaltenen Verläumdungen werden nicht im Geringsten beachtet, und so brauchen denn auch wir nicht weiter eine solche Ausgeburt blinder Leidenschaft zu berücksichtigen.

209. 1) **Das Vaticanische Concil und die Diöcesan-Conferenz.** Offenes Schreiben an Landamman W. Vigier in Solothurn von Dr. **Widmer.** Luzern, Räber. 139 SS.

2) **Meine Stellung** als Abgeordneter des hohen Standes Zug an der Diöcesan-Conferenz des Bisthums Basel. Von **Oswald Dossenbach,** Regierungsrath. Zug, Elsener. 1870. 78 SS. in 12°.

Beide Schriften wurden veranlaßt durch die sogenannte Diöcesan-Conferenz des Bisthums Basel vom 18. August 1870. So nämlich nennt sich nach den dermaligen kirchlich politischen Verhältnissen dieses Bisthums eine Versammlung, bestehend aus Abgeordneten der Regierungen der sieben zum größern Theil confessionell gemischten oder vorwiegend protestantischen Cantone, welche zusammen diese Diöcese bilden (Diöcesanstände): Solothurn, Luzern, Zug, (katholisch); Bern, Basel, Aargau, Thurgau (gemischt). Eine solche Versammlung war am 18. August unter dem Vorsitze des Abgeordneten von Solothurn zusammengetreten, um ihre Haltung den Vaticanischen Beschlüssen, sowie dem Bischofe gegenüber zu berathen. Eine Mehrheit von 6 Stimmen (gegen die energische Einsprache des Abgeordneten von Zug) beschloß, den Bundesrath und die einzelnen Cantone der Schweiz einzuladen, die geeigneten Schritte zu thun, um gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils die Rechte des Staates und der Bürger zu wahren, dem Bischofe aber die Publication dieser Beschlüsse zu untersagen. Einem solchen kirchenfeindlichen Vorgehen gegenüber wird in den beiden vorliegenden Schriften der katholische Standpunct mit gleicher Energie, wenn auch von verschiedener Seite beleuchtet und vertheidigt, mit einer lichtvollen Schärfe und principiellen Gründlichkeit, welche beiden Arbeiten ein viel weiteres als nur locales Interesse sichert. Die kernige Sprache entspricht der warmen katholischen Ueberzeugung, welcher auch eine edle republicanische Derbheit wohl ansteht.

Die 1. Schrift, von einem tüchtigen Theologen verfaßt, gleich ausgezeichnet durch theologische Gründlichkeit wie durch gewandte Dialektik, widerlegt mit großem Geschick alle Einwürfe und Verläumdungen, welche die Diöcesan-Conferenz oder vielmehr in deren Auftrag ihr Wortführer, Landamman Vigier von Solothurn, in einer officiellen,

Digitized by Google

an den Bischof gerichteten Zuschrift vorgebracht hat. Diese Einwürfe selbst bieten nichts Neues, sie sind vielmehr nur ein ganz vulgärer Nachklatsch alles dessen, was diese plötzlich zu Doctoren der katholischen Theologie gewordenen Laien, theils Protestanten, theils Auchkatholiken, im „Janus" und in den Conciliumsartikeln der A. A. Ztg. als das Ergebniß der „unwiderleglichen Wissenschaft" gelesen haben. Eben darum ist diese Schrift, welche zudem eine schöne Blüthenlese aus vielen bischöflichen Hirtenschreiben über denselben Gegenstand bietet, auch dem deutschen Publicum zur gründlichen Orientirung und Aufklärung zu empfehlen. Als fragmentarisches Beispiel der Widmer'schen Polemik mag dem Leser ein längerer Passus dienen, den wir oben (S. 37 ff.) aufgenommen haben.

Die 2. Schrift gewährt einen tiefen und auch für den Fernstehenden interessanten Einblick in die kirchenpolitischen Zustände des Bisthums Basel und das kleinliche und doch zugleich maßlose Tyrannisiren der radicalen Diöcesanstände gegenüber dem Bischofe und der Kirche. Der Verfasser, ein ebenso entschiedener Katholik als wackerer Staatsmann und Patriot, war Abgeordneter Zugs in der Diöcesan-Conferenz vom 18. August sowohl, als in der vom 26. October, worin über die Seminarangelegenheit verhandelt wurde. Er gibt die Protocolle beider Sitzungen und begleitet sie mit trefflichen Reflexionen. Wie in der ersteren Schrift der theologische, so wird in dieser der Standpunct des Rechtes, der kirchlichen Unabhängigkeit und der durch die Verfassung gewährleisteten confessionellen Freiheit siegreich behauptet.

210. 1) **Der gegen das Vaticanische Concil erhobene Protest vorurtheilsfrei geprüft,** von einem katholischen Seelsorger. Emmerich, Romen 1870. 16 SS. in 8°.

2) **Wo soll das hinaus?** Ein freies Wort von einem katholischen Theologen. Paderborn, Junfermann. 1870. 16 SS. in 8°.

3) **Das Vaticanische Decret über das Unfehlbare Lehramt des Römischen Papstes,** von einem Pfarrer des Decanates Mayen. Mayen, Druck von Rob. Taxer. 1870. 10 SS. in 4°.

Populäre Abfertigungen der sog. Protestkatholiken. Die 1. in katechetischer Form, die 2. etwas höher gehalten, die 3. in Form eines öffentlichen Proceßverfahrens unter besonderer Berücksichtigung localer Vorgänge. Alle drei empfehlen sich zu größerer Verbreitung unter dem katholischen Volke.

211. **Die päpstliche Unfehlbarkeit aus dem Wesen der Kirche bewiesen.** Eine Erklärung der ersten dogmatischen Constitution des vaticanischen Concils über die Kirche, von **Constantin Schätzler.** Freiburg i. Br., Herder. 1870. (XII.) 215 SS. in 8°.

Während andere verwandte Arbeiten sich die Aufgabe stellen, die gegen den vaticanischen Beschluß und die in demselben festgestellte Lehre erhobenen Bedenken und Einwendungen im Einzelnen und in directer Weise aufzuhellen und zu widerlegen, will vorstehende Schrift dasselbe Ziel dadurch um so gründlicher erreichen, daß sie die einzelnen obwaltenden Mißverständnisse auf ihre gemeinschaftliche Hauptquelle zurückführt und in dieser als in ihrer Wurzel mehr thetisch als polemisch zu überwinden sucht. Demgemäß soll die Schrift nach der Absicht des gelehrten Verfassers ein „Ver-

Digitized by Google

such" sein, „ein tieferes Verständniß des Dogma auf wissenschaftlichem Wege und mit Berücksichtigung der modernen Bedürfnisse .... wenigstens anzubahnen." Dabei soll namentlich auch die „in Deutschland noch wenig erörterte" Frage über den Gegenstand der Unfehlbarkeit, „welche heutzutage am meisten die Geister bewegt", berücksichtigt werden. Wir stehen nicht an, den „Versuch" als einen auch in seinen Ergebnissen verdienstlichen zu bezeichnen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß es gerade die durch den modernen Zeitgeist vielfach veranlaßte irrige oder mangelhafte Auffassung von dem Wesen der Kirche selbst ist, woraus die meisten in jüngster Zeit gegen die päpstliche Unfehlbarkeit geltend gemachten Einwände entspringen. Dahin gehört vor Allem die vielverbreitete und künstlich unterhaltene irrige Auffassung, derzufolge man den Papst als von der Kirche getrennt, ja gewissermaßen gegensätzlich ihr gegenüber betrachtet. Mit Rücksicht hierauf heißt in der That „die Unfehlbarkeit des Papstes aus dem Wesen der Kirche beweisen nichts anderes, als den Beweis dafür erbringen, daß die päpstliche Unfehlbarkeit ein und dieselbe sei mit der Unfehlbarkeit der Kirche. Dadurch, daß der Papst in seinen Entscheidungen als Lehrer der Gesammtkirche unfehlbar ist, wird die der Kirche selber wesentliche Unfehlbarkeit in Glaubenssachen eine geschichtliche Wirklichkeit, und hinwiederum sind die päpstlichen Lehrausspräche eben darum unfehlbar, weil sie die geschichtliche Bethätigungsform der Unfehlbarkeit der Kirche sind. Diese Zusammengehörigkeit der päpstlichen Unfehlbarkeit mit jener der Kirche beruht auf einer Repräsentation der Kirche durch den Papst. Der Papst ist aber bei seinen Lehrentscheidungen unmittelbar kraft göttlicher Einsetzung der Repräsentant der Kirche und nicht etwa auf Grund einer Uebertragung seitens der letztern. Sohin findet unabhängig von ihrer vorgängigen oder nachträglichen Zustimmung die der Kirche durch Christus verheißene Unfehlbarkeit ihren geschichtlichen Ausdruck in den päpstlichen Lehrausprüchen. In diesem Sinne lehrt das vaticanische Concil, ein päpstliches Urtheil besitze aus sich selber und unabhängig von der Zustimmung der Kirche endgültige Kraft." (S. 2 und 3.) Wenn man hierin, ausgehend von „den heute herrschenden politischen Anschauungen" Absolutismus oder einen Anspruch auf die Weltmonarchie erblickt, so beweist das nur, daß man „das eigentliche Wesen der Kirche vollständig verkennt" ... „Die Kirche ist eine göttliche Stiftung und das Gut, welches dadurch verwirklicht werden soll, übersteigt die natürliche Kraft des Menschen. Daher darf das Ideal der kirchlichen Verfassung nirgend anders gesucht werden, als in dem Willen ihres göttlichen Stifters ... Diese Auffassung der Kirche, welche man den übernatürlichen Standpunct nennen kann, ist die allein sachgemäße." (S. 6.) Der Verfasser glaubt daher wohl die Ansicht aussprechen zu dürfen, „von der Erkenntniß, daß die päpstliche Unfehlbarkeit zum Wesen der Kirche gehöre, und von der richtigen Würdigung der Grundsätze, welche dabei in Betracht kommen, hänge die Wohlfahrt der Kirche in unserer Zeit vornehmlich ab. Auf zwei Dinge kommt es dabei an. Man muß die Kirche als eine sociale Macht begreifen, welche alle Gebiete des menschlichen Lebens zu heiligen berufen und daher ihrer Bestimmung gemäß wesentlich sichtbar ist und der geschichtlichen Wirklichkeit angehört. Allein auch ihrer geschichtlichen Erscheinungsform nach und in der Bethätigung ihres socialen Berufes ist die Kirche etwas Uebernatürliches und will als solches begriffen sein. Die erstere Erkenntniß führt unschwer auf den Begriff der päpstlichen Unfehlbarkeit .... Vermöge ihres übernatürlichen Charakters aber gehört die Kirche einer andern, höhern Ordnung an, als die Staatsgewalt, und obschon dieser unzweifelhaft ein Einfluß auf dieselben Gebiete zusteht, auf welchen die Kirche ihre Wirksamkeit entfaltet, so entziehen sich dennoch diese Gebiete gerade in

Digitized by Google

dem Betrachte der Staatsgewalt, in welchem allein die Kirche beansprucht, ihre eigene Auctorität auf sie auszudehnen, hierdurch also werden die übrigen gesellschaftlichen Mächte in ihrer rechtmäßigen Selbstständigkeit und Freiheit keineswegs verletzt . . . . Wer in der Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma eine Bedrohung der weltlichen Regierungen erblickt, der muß, um consequent zu sein, die Unfehlbarkeit der sichtbaren Kirche überhaupt bestreiten . . . . und der Kampf gegen die päpstliche Unfehlbarkeit hat entweder keinen Sinn oder man bekämpft dabei die Kirche selber, ihre wesentliche Unfehlbarkeit in Glaubenssachen. Daß dieses der wirkliche Stand der Sache sei, geht ganz deutlich aus den Argumenten hervor, womit ihre heutigen Gegner die päpstliche Unfehlbarkeit bestreiten . . ." (S. 7—10). Aus diesen leitenden Ideen mag der Leser den Character der Schrift genugsam erkennen. Die Erörterung und Begründung des Gegenstandes zerfällt in 16 Capitel, wovon das letzte, die Untersuchung über den „Gegenstand der päpstlichen Unfehlbarkeit", das umfassendste ist. (SS. 49—205). Als Anhang ist der lateinische Text der vaticanischen Constitution vom 18. Juli beigegeben. Die Ausführung bewegt sich durchweg auf theologisch-wissenschaftlichem Grunde, ohne deshalb aufzuhören, jedem gebildeten Katholiken zugänglich zu sein. Vorherrschend wird hiebei die thomistische Literatur berücksichtigt. Einige Ausdrücke, welche gegen die Absicht des Verfassers möglicherweise zu Mißverständnissen Anlaß bieten könnten, hätten wir indeß lieber vermieden gesehen. Dahin gehört u. A. der übrigens nicht ohne Erklärung gebliebene Ausdruck „persönliche Unfehlbarkeit". Wir können dem Verfasser nicht beistimmen, wenn er (S. 107) von demselben sagt, er sei, „um den heutzutage herrschenden irrthümlichen Meinungen gegenüber die wahre Idee des Papstthums zur Geltung zu bringen, in den jüngsten Verhandlungen darüber die stehende Bezeichnung (der katholischen Ansicht) geworden." Richtiger ist darin vielmehr ein Stichwort der Gegner zu erkennen, welches eben wegen der sich daran knüpfenden Mißverständnisse mit Recht vielfach von den Vertheidigern abgelehnt wurde. Ebenso dürfte der Satz, daß im Grunde ausschließlich der Papst unmittelbares Subject der Unfehlbarkeit sei (S. 89 ff.) wohl einer Mißdeutung ausgesetzt sein, als wäre nur dem Papste, nicht auch dem Gesammtkörper des Episkopates, natürlich mit Einschluß und in Abhängigkeit vom Papste, unmittelbar von Christus eine unfehlbare Lehrgewalt übertragen worden. Auch der Ausdruck „die gottmenschliche Kraft Christi" sei „wirksam" gewesen (S. 24) scheint uns nicht glücklich gewählt, da die „Kraft" als Princip der Wirksamkeit Attribut der Natur ist. Diese Ausstellungen sind jedoch gegenüber dem wirklichen Verdienste der Schrift nur von untergeordneter Bedeutung. Möge dieselbe als werthvoller Beitrag nicht nur zur Aufhellung, sondern auch zur Vertiefung der so vielfach mißkannten katholischen Glaubenslehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in allen Kreisen eine unbefangene Würdigung finden.

212. **Die Unfehlbarkeit des Papstes mit Rücksicht auf die neueste Controverse. Fünf Vorträge von P. C. Rive, Priester der Gesellschaft Jesu. Paderborn, Junfermann'sche Buchhandlung. 1870. (VIII.) 208 SS. in 8°.**

Die Vorträge, welche im ersten Stadium dieser brennenden Controverse in der Minoritenkirche zu Köln gehalten wurden und durch die entschiedene Stellung, welche der Redner schon damals zu der Frage einnahm, bei einem großen Theile des von mancherlei gegensätzlichen Kundgebungen bereits voreingenommenen Publicums ein gewisses Aufsehen erregten, bilden in methodischer Folge eine vollständige Abhandlung

Digitized by Google

über diesen ganzen Lehrgegenstand. Dieselben erscheinen in vorliegender Publication im Wesentlichen unverändert, wenn auch „in etwas erweiterter Darstellung" sowie mit „einigen Abänderungen", welche insofern nothwendig erschienen, „als dasjenige, was bisher bloß Glaubenswahrheit (fidei proximum) war, nun (durch die vaticanische Definition) ein entschiedener Glaubenssatz wurde." Die fünf Hauptabschnitte (Vorträge) tragen die Ueberschriften: I. Stand der Frage. II. Stellung der päpstlichen Unfehlbarkeit im Organismus des Lehramtes der Kirche Christi; ihre biblische Begründung. III. Die Unfehlbarkeit des Papstes in der Geschichte; Traditionsbeweis. Einwendungen. IV. Geschichte der päpstlichen Unfehlbarkeit, Fortsetzung; Gegner. V. Bedeutung der Unfehlbarkeit des Papstes. — Ein Blick auf das Inhaltsverzeichniß mit den zahlreichen Verzweigungen dieser Hauptabschnitte zeugt von der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit der Beziehungen, unter denen der Gegenstand zur Beleuchtung kommt. Die Erörterung und Begründung, obwohl durch Klarheit der Ausführung dem Standpuncte des gebildeten Laien vollkommen angemessen, hat gleichwohl mit Recht auch vom wissenschaftlichen Material soviel herbeigezogen, als die gewählte Form von Vorträgen erlaubte. Im Verlaufe werden zugleich die hauptsächlichsten Einwendungen der Gegner, unter besonderer Berücksichtigung der „Erwägungen für die Bischöfe", mit scharfer, doch ruhiger Dialektik abgefertigt, ebenso (S. 146 ff.) die neuesten verzweifelten Ausflüchte im Lager der Opposition in ihr wahres Licht gestellt. Ungeachtet der theilweise schon vorhandenen Uebersättigung des Lesepublicums bezüglich dieser Frage, dürften gleichwohl namentlich die beiden letzten Vorträge und insbesondere der vierte geeignet sein, dessen ungeschwächtes Interesse in Anspruch zu nehmen. Das so Manchen unverständliche Räthsel, wie es möglich war, daß der Ausspruch einer im ununterbrochenen Bewußtsein der Kirche enthaltenen Lehre in gewissen Gegenden, zumal in Deutschland und Oesterreich, den Eindruck einer Neuerung machen konnte, ist bis jetzt noch wenig eingehend behandelt worden. Dasselbe findet hier seine vollkommen befriedigende Lösung und ist mehr als jede andere Beweisführung geeignet, dem katholischen Volke den richtigen Maßstab zur Orientirung zu bieten. Vor Allem wäre zu wünschen, daß diejenigen, welche sich im Vertrauen auf ihre eigene Unfehlbarkeit bis zur offenen Auflehnung gegen den feierlichen Ausspruch eines allgemeinen Concils versteigen, die sonst so betonte historische Methode mehr in Ehren halten und dem hier zutreffenden neuern Abschnitte der Kirchengeschichte eine größere Aufmerksamkeit zuwenden möchten.

213. **Die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit** für das katholische Volk dargestellt und beleuchtet von Dr. **J. Schmitt**, Repetitor am Erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter. Freiburg i. B., Herder. 1870. 40 SS. in gr. 8°.

Unter den vielen zeitgemäßen populären Beleuchtungen dieses wichtigen Lehrgegenstandes nimmt vorliegende Schrift, welche die Gutheißung des hochw. Herrn Erzbisthumsverwesers Dr. Lothar v. Kübel an der Stirne trägt, in mehrfacher Beziehung eine hervorragende Stelle ein. Ganz dem Bedürfnisse entsprechend will der Verfasser in Kürze die drei Fragen beantworten: 1. „Was versteht man unter der päpstlichen Unfehlbarkeit, welche das Concil lehrt, oder was heißt das: der Papst ist unfehlbar? 2. Ist denn diese Lehre von dem unfehlbaren Lehramt des Papstes auch begründet? läßt sie sich als göttlich geoffenbarte und in der Kirche stets geglaubte Lehre nachweisen? 3. Was ist von den Einwendungen zu halten, die man gegen

Digitized by Google

diese Lehre gewöhnlich zu hören bekommt?" Die bündige Kürze und die populäre, durchsichtige und übersichtliche Klarheit, womit die Schrift bei aller theologischen Gründlichkeit und erschöpfenden Vollständigkeit diese Fragen auf 40 Seiten erörtert, läßt dieselbe in hohem Grade geeignet erscheinen, nicht nur dem Kuratklerus als passender Leitfaden bei mündlicher Aufklärung der Gläubigen, sondern auch allen Kreisen des katholischen Volkes zur Hauslectüre empfohlen zu werden.

214. Außer den mehrfach von uns berücksichtigten Hirtenschreiben verschiedener deutschen Bischöfe, wozu unterdessen weitere beachtenswerthe Kundgebungen dieser Art aus vielen andern Diöcesen Deutschlands und Oesterreichs hinzugekommen sind, mögen hier überdies als demselben Zwecke dienend noch erwähnt werden:

1. **Was lehrt das allgemeine vaticanische Concilium über die Unfehlbarkeit des Papstes?** (Ursprünglich als Hirtenschreiben des hochwürdigsten **Fürstbischofs von Seckau** veröffentlicht, eine sehr ausführliche und populäre Erklärung.) Graz, Kath. Preßverein. 107 SS. in 12°.
2. **Das große Mißverständniß** in Sachen der päpstlichen Unfehlbarkeit. Ein Wort zur Verständigung von **E. Th. Thissen,** Domcapitular in Limburg a. d. Lahn. Limburg, Ph. J. Gläsfer. 1870. 30 SS. in 8°. (Für gebildete Laien berechnet.)
3. **Die päpstliche Unfehlbarkeit,** von Dr. **Ph. Hergenröther.** Mainz, Kirchheim. 1870. 60 SS. in 16°.
4. **Die Unfehlbarkeit des Papstes,** gemeinfaßlich erklärt von Dr. **Georg Mösinger.** Wien, Sartori. 1870. 32 SS. in 12°.
5. **Die Lehre von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes** nach der Glaubensentscheidung des Vaticanischen Concils erklärt und begründet von **H. Gröteken,** Pfarrvicar zu Dahlen. Emmerich, Romen. 1870. 22 SS. in 8°.
6. **Von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Rom und von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes.** Ein Wort an das katholische Volk von einem Priester des Bisthums Regensburg. Regensburg, Pustet. 1870. 40 SS. in 16°.
7. **Antwort auf die letzten Einwürfe gegen die Erklärung der Unfehlbarkeit des Papstes,** von **Dom Prosper Guéranger,** Abt von Solesmes. Aus dem Französ. Mainz, Kirchheim. 1870. 32 SS. in 8°.

Digitized by Google

8. **Das unfehlbare Lehramt des Papstes** dem katholischen Volke faßlich dargelegt und aus Schrift und Tradition nachgewiesen von **J. Rebbert.** Paderborn, Junfermann. 64 SS. in 8°. (Abdruck der 5. und 6. Bonifacius-Broschüre.)
9. **Wahrheit und Märchen,** oder die Glaubensentscheidung des 18. Juli. Ein Wort zur Beruhigung, von **W. Cramer,** Domcapitular und Regens des bischöflichen Priesterseminars zu Münster. Dülmen, Laumann. 1870. 104 SS. in 12°.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Oekumenische Concil.

Stimmen aus Maria-Laach.

Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà

herausgegeben von

Florian Rieß und Karl von Weber.

XII.

Fortschreitende Klärung in Sachen des Concils und seiner Gegner.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1871.

Digitized by Google

Fortschreitende

Klärung in Sachen des Concils

und seiner Gegner.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1871.

Digitized by Google

Imprimatur.

Friburgi Brisgov. die 23 Junii 1871.

† Lotharius de Kübel

Episcopus Leucensis i. p. i. et Archidioecesis Friburgensis
Vicarius Capitularis.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Digitized by Google

Actenstücke.

XIX.

Schreiben des heiligen Vaters an Cardinal Patrizi, Decan des Cardinal-Collegiums und General-Vicar von Rom [1].

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater Noster, salutem et Apostolicam benedictionem.

Res maximi plane momenti, Venerabilis Frater Noster, postulat, rogari te a Nobis atque excitari, ut opera studioque tuo extenuare contendas, aut etiam si fieri possit, amoliri a juventute nostra studiosa periculum exitii ei parati. Litteris sane manu Nostra datis non semel monueramus aliquem e populorum moderatoribus, ut usi auctoritate desuper eis commissa memoresque muneris sui tuendae civilis societatis ab incredulitate, peste omnium perniciosissima, arcerent a Magistrorum subselliis homines, qui non solum omnia despicerent officia religionis, sed odio ejus acti spirituque vere satanico, eamdem carperent, traducerent, oppugnarent. Irrita tamen fuerunt monita Nostra; siquidem veritum est aut non libuit opponere murum aeneum monstri progressui; licuitque propterea juveniles animos perversis vitiare doctrinis, et per calumniosa, versuta, impudentissima commenta, in fidem, religionem, Ecclesiam, sacros

Pius IX. Papst.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und Apostolischen Segen.

Ein Umstand von höchster Wichtigkeit, Ehrwürdiger Bruder, legt Uns die Pflicht auf, Dich zu bitten und aufzufordern, Du mögest mit angestrengtem Eifer darauf bedacht sein, die Gefahr des Verderbens, das Unserer studirenden Jugend bereitet ist, wirksam zu beschränken, oder wenn möglich ganz von ihr abzuwenden. Mehr als einmal hatten Wir zwar durch eigenhändige Zuschrift an Einen der Staatslenker die Ermahnung gerichtet, es möchten dieselben, eingedenk ihrer Amtspflicht, die bürgerliche Gesellschaft vor der verderblichsten aller Pestseuchen, dem Unglauben zu bewahren, die von oben ihnen anvertraute Gewalt geltend machen und von den Lehrstühlen Leute entfernen, die nicht nur alle Pflichten der Religion verachten, sondern auch von Haß und wahrhaft satanischem Geiste getrieben, dieselbe angreifen, lästern und bekämpfen. Doch Unsere Ermahnungen blieben fruchtlos. War es Furcht oder böser Wille — aber man unterließ es, dem weitern Fortschreiten des Ungeheuers eine eherne Mauer entgegenzustellen. So war es denn gestattet, die jugendlichen Gemüther durch schlechte

[1] Ueber die Veranlassung dieses und der folgenden Actenstücke s. Rundschau.

Digitized by Google

ritus eorumque administros ac sanctiora quaeque concitare. Nonnulli vero e caecis istis et perditis coecorum ducibus, ad exacerbanda mala Nostra, huc etiam per diruta Urbis moenia sunt advecti; quibus perpauci e veteribus variarum disciplinarum professoribus, abjectissimi sane ingenii, versipelles et cujusvis grati animi sensus expertes accesserunt, qui retusis conscientiae stimulis, omnique posthabito religioso respectu, ultro se signum constituerunt irae Dei, cui severissimam reddituri sunt rationem malorum, quae fecerunt in Jerusalem. Eorum autem omnium impiae mentis detestabilisque doctrinae specimen habetur indubium in iis, quas ad Doellingerum dederunt, litteris errore, blasphemiis, incredulitate scatentibus. Equidem, Venerabilis Frater Noster, zizania perfecte non secernentur a frumento ante magnam illam diem, in qua Dominus tempus accipiens justitias judicabit. Verum expedit, ut citius innotescat universis, eos, qui nomina sua scelestis litteris adscripserunt, catholicos esse desiisse, adeoque vitandos esse a catholicis. Nos quidem et pro iis oramus, ut in se reversi recedant a tenebricosa inferorum doctrina; eaque damnantes quae sunt professi, verbo et exemplo submovere nitantur scandalum a se proximis objectum. Interim vero, Venerabilis Frater Noster, tu parochos omnes istius Metropolis Orbis catholici moneto, eorum esse officii, nullam negligere occasionem, suadendi juvenibus curae suae creditis, non licere prorsus auditores se illis praebere, eorumque excipere institutionem, qui nefariis litteris subscripserunt, quorum nomina cum publicae nunciaverint ephemerides, recensenda non ducimus. Utinam sollicitudo Nostra

Lehren zu verderben und durch verleumderische, wohlberechnete und unverschämte Lügengewebe gegen den Glauben, die Religion, die Kirche, die heiligen Handlungen des Cultus und deren priesterliche Organe, sowie gegen alles Heilige aufzuhetzen. Unter diesen blinden und ruchlosen Führern von Blinden gibt es einige, die, um Unsern Schmerz zu verbittern, durch die Bresche der Stadtmauern hier eingeschmuggelt wurden; andere, doch nur sehr wenige, die aus der Zahl der früher schon in verschiedenen Fächern hier angestellten Professoren sich jenen angeschlossen haben — offenbar Menschen von überaus niederträchtigem Charakter, in der Verstellung geübt und jedes Gefühls von Dankbarkeit ledig, die über den abgestumpften Stachel ihres Gewissens hinweg und mit Beiseitesetzung jeder religiösen Rücksicht, sich aus freien Stücken zum Wahrzeichen des Zornes Gottes gemacht, dem sie die strengste Rechenschaft geben werden für all' das Böse, das sie in Jerusalem angerichtet haben. Ein unzweifelhaftes Zeugniß von der gottlosen Gesinnung und der verabscheuungswürdigen Lehre aller dieser Leute gibt die Adresse, welche sie an Döllinger gerichtet haben, und welche von Irrthum, Lästerungen und Unglauben strotzt. Es ist mir zwar nicht unbekannt, Ehrwürdiger Bruder, daß das Unkraut vom Waizen sich nicht vollkommen scheiden läßt vor jenem großen Tag, an welchem der Herr seine Zeit wahrnehmend nach Gerechtigkeit richten wird. Allein es ist gut, wenn Alle schon vorher es wissen, daß Diejenigen, welche mit ihren Namen die gottlose Adresse unterzeichnet haben, aufgehört haben, Katholiken zu sein und daher von den Katholiken zu meiden sind. Wir Unsererseits beten allerdings auch für sie, daß sie in sich gehen und von der den Finsternissen der Hölle entstammten Lehre zurücktreten mögen; daß sie das, wozu sie sich öffentlich bekannt haben, verwerfen und sich bestreben, durch Wort und Beispiel das dem Nächsten gegebene Aergerniß zu beseitigen. Unter-

Digitized by Google

zelo adjuta tuo et piorum hujus urbis parochorum, sistat irrumpentis incredulitatis impetum, multosque ex adolescentibus a barathro retrahat impietatis, in quod compelluntur. Id enixe poscimus a Deo; cujus favoris auspicem simulque testem praecipuae benevolentiae tibi, Venerabilis Frater Noster, Apostolicam Benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 15 Maji anno 1871. Pontificatus Nostri anno vicesimo quinto.

Pius PP. IX.

dessen wolle Du, Ehrwürdiger Bruder, sämmtliche Pfarrer dieser Metropole des katholischen Erdkreises daran erinnern, daß es ihre Pflicht ist, keine Gelegenheit zu versäumen, die ihrer Obsorge anvertrauten Jünglinge eindringlich zu belehren, es sei ihnen durchaus nicht erlaubt, den Vorträgen der Unterzeichner jener gewissenlosen Adresse als Zuhörer beizuwohnen und von ihnen Unterricht anzunehmen. Die Namen derselben hier ausdrücklich anzuführen, halten Wir nicht für nöthig, da sie in den öffentlichen Tagesblättern genannt worden sind. Möchte es Unserer Fürsorge, von Deinem Seeleneifer und dem der frommen Pfarrer dieser Stadt unterstützt, gelingen, dem Andrang des hereinbrechenden Unglaubens Einhalt zu thun und recht viele Jünglinge von dem Abgrund der Gottlosigkeit zurückzuhalten, in welchen sie getrieben werden. Um diese Gnade flehen Wir inständig zu Gott. Als Unterpfand Seiner Huld aber und zugleich zum Beweis Unseres vorzüglichen Wohlwollens ertheilen Wir Dir, Ehrwürdiger Bruder, in aller Liebe den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 15. Mai 1871. Im fünfundzwanzigsten Jahre Unseres Pontificats.

Pius IX., Papst.

Digitized by Google

Bischöfliche Actenstücke.

Zwei Hirtenschreiben des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von München-Freising in der Döllinger'schen Angelegenheit.

I.

Gregorius, durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von München und Freising, Hausprälat und Thronassistent Sr. Päpstlichen Heiligkeit ꝛc., dem gesammten ehrwürdigen Klerus und allen Gläubigen des Erzbisthums Gruß und Segen in dem Herrn!

Der Stiftspropst und Professor der Theologie Dr. v. Döllinger hat am 29. März d. J. eine Erklärung über seine Stellung zum allgemeinen Vaticanischen Concile und zu dessen bisherigen Beschlüssen an Uns gerichtet, welche er gleichzeitig auch der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" zur Verfügung stellte. Hier ist sie auch bereits (außerordentliche Beilage Nr. 90 vom 31. März d. J.) veröffentlicht worden. Diese Veröffentlichung zwingt Uns, den ehrwürdigen Klerus und die Gläubigen Unseres Erzsprengels öffentlich und nachdrücklich auf die Hauptirrthümer aufmerksam zu machen, welche in diesem höchst beklagenswerthen Actenstücke enthalten sind und den Verfasser, falls er sie beharrlich festhält, von der katholischen Kirche absondern.

1) Der Verfasser verlangt, daß ihm gestattet werde, in einer Versammlung von Bischöfen oder Theologen den Beweis zu liefern, daß die Glaubensdecrete der vierten Sitzung des Vaticanischen Concils weder in der Heiligen Schrift, wie sie die Kirchenväter verstanden, noch in der Ueberlieferung nach ihrer echten Geschichte enthalten seien, daß letztere vielmehr durch erdichtete oder entstellte Urkunden gefälscht worden sei, und daß die nämlichen Decrete im Widerspruche mit älteren kirchlichen Entscheidungen stehen. Nun liegt aber hier nicht etwa eine Frage vor, welche erst zu entscheiden, darum aber zuvor sorgfältig zu prüfen wäre. Die Sache ist bereits entschieden; ein allgemeines, rechtmäßig berufenes, frei versammeltes, vom Oberhaupte der Kirche geleitetes Concil hat nach sorgfältiger Prüfung die katholische Lehre vom Primat des römischen Papstes erläutert, formulirt und definirt. Jeder katholische Christ weiß nun, was die Kirche zu glauben vorstellt. Die Kirche, welcher Jesus Christus seinen Beistand verheißen hat bis an das Ende der Zeiten, kann uns nichts Anderes zu glauben gebieten als das, was Gott selbst geoffenbart hat. Wer darum dem Ausspruche der Kirche sich widersetzt, der widersetzt sich Gott. „Wer die Kirche nicht hört, der sei Dir wie ein Heide und ein öffentlicher Sünder". Matth. 18, 17.

2) Der Verfasser behauptet, daß es sich hier „um eine rein geschichtliche Frage handle, welche denn auch einzig mit den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln und nach

Digitized by Google

den Regeln, welche für jede historische Forschung, jede Ermittelung vergangener, also der Geschichte angehöriger Thatsachen gelten, behandelt und entschieden werden müsse." Dadurch ist aber die historische Forschung über die Kirche gestellt, es werden die Entscheidungen der Kirche dem letzten und entscheidenden Urtheile der Geschichtsschreiber preisgegeben, es wird dadurch das göttlich verordnete Lehramt in der Kirche beseitigt und alle katholische Wahrheit in Frage gestellt. Möge die Wissenschaft immerhin an die katholischen Glaubenslehren hintreten und sie mit allen menschlichen Mitteln prüfen, sie werden in jeder Feuerprobe bestehen. Die Wissenschaft des Unglaubens aber mag sich aufbäumen gegen Gott und seine Offenbarung, gegen die Kirche und ihre Glaubensdecrete: sie wird nie und nimmer den Felsen, auf den der Herr Seine Kirche gebaut hat (Matth. 16, 18), zu erschüttern vermögen.

3) Der Verfasser erklärt, daß die Decrete vom 18. Juli v. J. „schlechthin unvereinbar seien mit den Verfassungen der europäischen Staaten, insbesondere mit der bayerischen Verfassung", ja, „daß diese Lehre, an deren Folge das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen sei, falls sie bei dem katholischen Theil der deutschen Nation herrschend würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde." Gegen diese gänzlich irrthümliche Unterstellung und sehr gehässige Anklage protestiren Wir hiemit mit lautester Stimme und erklären sie als eine unbegründete Verdächtigung der katholischen Kirche, ihres Oberhauptes, ihrer Bischöfe und ihrer sämmtlichen Glieder, welche nie aufhören werden, „dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist" Matth. 22, 21.

Geliebteste Diöcesanen! Die Anschauungen, Grundsätze und Urtheile, welche in diesem Actenstücke vorgebracht werden, und von denen wir Euch nur die namhaftesten bezeichnet haben, sind seit der Ankündigung des Vaticanischen Concils bis jetzt in vielen Büchern, Zeitschriften und Tagesblättern mit unchristlicher Leidenschaft und Bitterkeit verbreitet worden. Es wird jetzt leider durch eben dieses Actenstück die längst gehegte traurige Vermuthung zur höchsten Wahrscheinlichkeit gesteigert, daß der Verfasser dieser Erklärung das geistige Haupt der ganzen gegen das Vaticanische Concil in's Werk gesetzten Bewegung gewesen ist, welche so viele Verwirrung der Geister und Beunruhigung der Gewissen erzeugt hat. Die ebenso zahlreichen Gegenschriften und Widerlegungen fanden leider in diesen kirchenfeindlichen Kreisen kein Gehör. Nunmehr aber gestaltet sich die Sache durch das offene Hervortreten eines bis dahin höchst verdienten und in der Kirche wie im Staate hochgestellten Mannes zu einem förmlichen Aufruhr gegen die katholische Kirche. Geliebteste Diöcesanen! Wir sind Uns Unserer oberhirtlichen Amtspflicht wohl bewußt und haben darum nicht gesäumt, diese ernsten und warnenden Hirtenworte an Euch zu richten, sowie andere augenblicklich nöthig gewordene Anordnungen zu treffen. Die weiteren Schritte, welche Wir zu thun verpflichtet sind, werden nicht minder die für die Kirche in Deutschland drohende Gefahr, als die Liebe zu dem irrenden Mitbruder im Auge behalten. Wir werden „das geknickte Rohr nicht zerbrechen und den glimmenden Docht nicht auslöschen" Matth. 12, 20. Wir werden aber auch Unsere theure Heerde vor Irrthum und Verführung zu schützen wissen. Unseren Hochwürdigen Diöcesanpriestern rufen Wir zu mit Paulus: „O Timotheus, bewahre, was dir anvertraut ist, hüte dich vor unheiligen Wortneuerungen und den Widersprechungen der fälschlich so genannten Wissenschaft, zu welcher Einige sich bekannten und vom Glauben abgefallen sind" (1. Timoth. 6, 20. 21). Alle aber, geliebteste Diöcesanen, betet für das schwergefährdete Seelenheil des Verfassers jener glaubenswidrigen Erklärung, betet für die heilige Kirche, besonders in unserem theuren deutschen und bayerischen Vaterlande, betet für Eueren tiefbekümmerten Oberhirten,

Digitized by Google

der Euch segnet im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Gegenwärtiges Hirtenschreiben ist nach Bedürfniß den Gläubigen von der Kanzel mitzutheilen.

Gegeben zu München am Palmsonntag des Jahres 1871.

† **Gregorius,** Erzbischof von München-Freising.

II.

Am 12. April d. J. ist ein Aufruf an die Katholiken Münchens erlassen worden, welcher wörtlich also lautet: „Angesehene Männer aus allen Ständen der Gesellschaft haben sich am verflossenen Montag den 10. April in München zu einer Versammlung geeinigt, in welcher sie eine Adresse an die königliche Staatsregierung zur Abwehr der aus dem Unfehlbarkeits-Dogma erfließenden staatsgefährlichen Folgen beriethen und einmüthig annahmen. Indem wir uns der Ueberzeugung hingeben, daß die Ansichten und der Willensausdruck, welche in dieser Adresse niedergelegt sind, von allen Katholiken unserer Haupt- und Residenzstadt, welche ihre staatsbürgerliche Stellung und Aufgabe nicht in Widerspruch mit der Erfüllung ihrer religiösen Gewissenspflichten gebracht wissen wollen, getheilt werden, laden wir zu recht zahlreicher Unterzeichnung ein."

Die Adresse selbst, in welcher sowohl für den unglücklichen Pfarrer Renftle zu Mering in der Augsburger Diöcese, als auch für die jüngste Erklärung des Stiftspropstes Dr. v. Döllinger Partei ergriffen wird, behauptet, das Dogma von der unfehlbaren Lehrgewalt des Papstes sei staatsgefährlich und setze unlösbare Widersprüche zwischen den Pflichten des Katholiken und den Pflichten des Staatsbürgers; es wird deshalb die Bitte an die königlich bayerische Staatsregierung gerichtet, „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die gefährlichen Folgen dieser Lehre abzuwehren, die Verbreitung derselben in den öffentlichen Bildungs-Anstalten zu verbieten und energische und rasche Fürsorge zu treffen, daß das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auf gesetzlichem Wege neu geregelt werde".

Die Reden endlich, welche nach den Nachrichten öffentlicher Blätter zur Berathung und Empfehlung dieser Adresse gehalten worden sind, werfen ein deutliches Licht auf die Absichten und Ziele der Veranstalter dieser Bewegung. Da entrollte der eine Redner eine angebliche Geschichte des Pontificates Pius' IX., welche von Entstellung und Verdrehung der Thatsachen und von Ingrimm und Haß gegen das erhabene Oberhaupt der katholischen Kirche strotzte. Da wurde von dem allgemeinen Vaticanischen Concile ein Bild entworfen, das, wie Wir vor Gott hiermit bezeugen, ein abstoßendes Zerrbild dieser ehrwürdigen Versammlung war. Da wurde Unwahrheit über Unwahrheit auch auf Uns, Euern Erzbischof, gehäuft. Da wurde ausgerufen: „Nicht der heilige Geist war es, welcher dieses Concil geleitet hat, sondern der Geist der Lüge, der Geist der Unwissenheit, der Geist der Feigheit, der über dem Concile schwebte." Da wurde laut verkündigt: „So war es also dem 19. Jahrhundert vorbehalten, zu sehen, wie nach Umsturz der alten Kirchen-Ordnung der Papst zum Dalai-Lama erhoben wurde." Ihr wißt, daß dies der Name des Buddhistischen Oberpriesters bei den heidnischen Tibetanern ist. Und ein anderer Redner behauptete kühn: „Wer gewissenhaft die Aussprüche Roms zu den seinigen mache, könne von nun an nicht mehr Staatsbürger sein; er stehe außer dem Staate unter einer dem Staate feindlichen Macht." „In den Schulen, bei den Kindern, bei den Frauen bringe die neue Lehre ein, und der Friede im Staate, in der Gemeinde, in der Familie verwandele

Digitized by Google

sich in Unfrieden, wenn nicht die Staatsregierung rechtzeitig und energisch die ihr zustehenden gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung solcher staatsgefährlichen Lehren anwende." „Kämpfen wir", so schloß derselbe Redner, „in so mächtigen Schaaren, mit demselben Muthe, mit derselben Ausdauer, mit derselben Opferwilligkeit wie unsere Armee gegen den äußern Feind; wir haben wie sie einen nicht minder werthvollen Boden gegen einen tückischen und mächtigen Gegner zu vertheidigen, die Freiheit des Geistes und des Gewissens. Nehmen wir uns die Armee zum Vorbilde, und unser bleibt der Sieg."

Geliebteste Diöcesanen! Aus diesem kurzen Berichte nehmt ihr leicht selbst ab, um was es sich hier handelt, und was man euch zumuthet. Es ist der Aufruhr und die Empörung gegen die Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, welche man predigt. Es ist der Abfall von der Gemeinschaft der Gläubigen, den man von euch verlangt. Es ist die gehässigste Aufforderung zum Kriege gegen unsere heilige Mutter, die Kirche. Es ist die frevelhafte Herausforderung der Staatsgewalt gegen die treuen Anhänger dieser Kirche.

Katholiken Münchens, Katholiken der Erzdiöcese, ihr werdet, ihr dürfet solch einem Beginnen euch nicht anschließen, wenn ihr nicht selbst euch aus der heiligen katholischen Kirche ausschließen wollet. Ihr müsset diese Versuchung von euch weisen, wenn ihr nicht namenloses Unglück und heillose Spaltung in unser bayerisches Vaterland kommen lassen wollet.

Glaubt es, Geliebteste, euerem tiefbekümmerten Oberhirten, es handelt sich jetzt nicht mehr bloß um den von der Kirche aufgestellten, von ihren Gegnern aber in der böswilligsten Weise verdrehten, verzerrten, mißdeuteten Glaubensartikel von der unfehlbaren Lehrgewalt des Papstes. Es handelt sich jetzt um die Treue gegen die katholische Kirche überhaupt. Man will euch von euerer Mutter hinwegreißen, die euch in Schmerzen zum übernatürlichen Leben geboren, euch genährt hat mit ihrer reinen Lehre, euch gestärkt hat zum Kampfe gegen die Sünde, und euer letzter Trost einst sein wird, wenn's zum Sterben kommt.

Man spiegelt euch zwar vor: O nein, ihr werdet Katholiken bleiben, Altkatholiken, wie ihr es bisher gewesen. Aber wo ist denn die katholische Kirche? Nur da, wo der Papst und die Bischöfe der katholischen Kirche sind. In eine Secte will man euch locken, eine Afterkirche sollt ihr bilden, in welcher es nicht bloß keinen höchsten unfehlbaren Lehrer, sondern auch keine wahren Bischöfe, keine gültigen Sacramente, keine göttliche Gnade und keine ewige Seligkeit mehr gibt.

Man sagt euch dann, ihr könnet die Treue gegen den angestammten Landesherrn nicht halten, wenn ihr in der katholischen Kirche bleibt. Euer Erzbischof aber sagt euch: das ist Lüge und Verleumdung. Heute, wenn es nöthig wäre, würden Wir Unserem allergnädigsten König und Herrn den Eid der Treue wieder leisten, wie Wir ihn vor Unserer bischöflichen Weihe geleistet haben, und Wir sind entschlossen, ihn zu halten bis zum Tode. Keiner von Unsern zahlreichen Priestern hat je in der Treue gegen seinen Landesherrn gewankt, keiner wird je wanken. Und allezeit, wo es sich um Treue und Gehorsam gegen den König handelte, waren die Katholiken unter den ersten, den treuesten, den gehorsamsten.

Wohl wissen Wir, daß viele jener Männer, welche die obengenannte Adresse bereits unterzeichnet haben, die schreckliche Tragweite dieses ihres Schrittes nicht erkennen. Aber Wir sagen ihnen und allen, die ihnen nachzufolgen versucht sind, laut und feierlich, daß sie dadurch zu Grundsätzen sich bekennen, welche von der allein wahren katholischen Kirche trennen. Möge der allbarmherzige Gott sie gnädig davor bewahren!

Digitized by Google

Geliebteste Diöcesanen! So tief auch Unser Schmerz und Unsere Betrübniß über diese Vorfälle ist, und, wie Wir nicht zweifeln, auch euer Schmerz und euere Betrübniß, zittern und zagen wir nicht!

Es ist unmöglich, daß solche Stimmen, wie sie sich jetzt an die geheiligte Person unseres allerdurchlauchtigsten Königs drängen, dort am gerechten Throne Gehör finden werden. Vertrauet, Geliebteste, mit Uns, daß unser Landesfürst Bestrebungen nicht fördern wird, die in nothwendiger Folgerichtigkeit zum gänzlichen Umsturz nicht bloß der kirchlichen, sondern auch der staatlichen Auctorität führen müssen. Denn wer Gott in seiner Kirche den Gehorsam aufsagt, der gibt auch keine Bürgschaft der nur auf religiösen Grundsätzen sicher ruhenden Unterthanentreue. Vertraut mit Uns, daß unseres Königs Majestät wie bisher so auch in Zukunft ein väterlicher Schutzherr der katholischen Kirche in unserem theuern Bayerlande sein werde. Vertrauet mit Uns, daß der katholischen Kirche in Bayern die concordat- und verfassungsmäßigen Rechte ungeschmälert erhalten werden. Vertrauet mit Uns, daß die katholische Kirche in Bayern vor jener Bedrückung und Verfolgung, die man durch unaufhörliches Ausstreuen von Argwohn und Mißtrauen über sie bringen will, verschont bleiben werde. Vertrauet fest, daß durch die Treue unseres katholischen Königs gegen seine Kirche es euch gegönnt sein werde, das katholische Erbe, das ihr von euern Vätern empfangen habt, ungetrübt und ungetheilt euern Kindern und Kindeskindern zu überliefern.

Vertrauet endlich, Geliebteste, auf den Herrn der Kirche, unsern göttlichen Heiland Jesus Christus, daß er nicht „den Leuchter von der Stelle rücke" (Apokal. 2, 5), d. h. das Licht des Glaubens in unserem Vaterlande nicht erlöschen lasse, und betet darum ohne Unterlaß für alle Irrenden und Zweifelnden, für alle Schwachen und Schwankenden, auf daß sie alle „widerstehen können am bösen Tage" (Epheſ. 6, 13).

Ja, gerade in diesen bösen Tagen schaaren wir uns vertrauensvoll um den, an welchen uns der Herr selbst gewiesen hat, da er, vorausſehend alle die bösen Zeiten, die über seine Kirche kommen sollten und deren sie schon härtere und schrecklichere überwunden hat, zu Petrus sagte: „Simon, Simon, siehe, Satan hat euch sich ausgebeten, um euch zu sieben wie den Waizen. Ich aber habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre. Und du, wenn du einst bekehrt sein wirst, befestige deine Brüder." Mit demselben Petrus antworten wir dem Herrn: „Herr, mit Dir bin ich bereit, sowohl in den Kerker als auch in den Tod zu gehen" (Luc. 22, 31—33).

Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, komme herab über alle unsere ehrwürdigen Priester und unser ganzes gläubiges Volk, besonders über jene, welche Uns, ihrem Oberhirten, den bittern Kelch des Leidens reichen. Amen.

Gegenwärtiges Hirtenschreiben ist am nächsten Sonntage beim öffentlichen Gottesdienste von allen Kanzeln der Erzdiöcese zu verkünden.

Gegeben zu München, am 14. April 1861.

† **Gregorius**, Erzbischof von München-Freising.

Rundschreiben des Hochwürdigsten Herrn v. Hefele, Bischofs von Rottenburg, an den Klerus seiner Diöcese.

Wenn ich dem Hochwürdigen Klerus den authentischen Text der beiden dogmatischen Constitutionen des Vaticanischen Concils mittheile, so geschieht es nicht in der Meinung, als ob der obligatorische Charakter allgemein kirchlicher Decrete von ihrer Verkündigung durch die einzelnen Diöcesanbischöfe abhänge.

Digitized by Google

Es ist den hochwürdigen geistlichen Amtsbrüdern bekannt, welche Stellung ich während der Verhandlungen des Vaticanischen Concils eingenommen habe, und mein Gewissen hat mir darüber noch nie den leisesten Vorwurf gemacht. Nach dem 18. Juli 1870 aber, nach vollzogener feierlicher Verkündigung der Constitution **Pastor aeternus**, waren es zwei Hauptgedanken, die fortan mein Thun und Lassen in dieser Sache bestimmten. Für's erste glaubte ich sorgfältigst alles für meine eigene Person vermeiden und bei Andern verhüten zu müssen, was den Frieden und die Eintracht in der Kirche stören oder wenigstens zu solcher Störung führen könnte, und unsere Diöcese ist auch in der That von innern Zerwürfnissen und ähnlichen Erscheinungen verschont geblieben. Es ist aber der kirchliche Friede und die Einheit der Kirche ein so hohes Gut, daß dafür große und schwere persönliche Opfer gebracht werden dürfen. Meine andere Erwägung war folgende. Die Constitution **Pastor aeternus** bildet, wie bekannt, nur einen Theil dessen, was vom Vaticanischen Concil in Betreff der Lehre von der Kirche declarirt werden sollte und wollte. In dem großen, den Mitgliedern des Concils vorgelegten Schema der Doctrina de Ecclesia fand sich kein Abschnitt über die päpstliche Infallibilität, wohl aber handelte dasselbe im 9. Capitel de Ecclesiae infallibilitate. Erst am 6. März 1870 wurde auf Bitten vieler Bischöfe ein Anhang zum zwölften, vom Primat handelnden Capitel dieses Schema's vertheilt, des Inhalts: **Romanum Pontificem in rebus fidei et morum definiendis errare non posse.** Wiederum später wurde dieser Anhang in umgearbeiteter Form — und in Verbindung mit anderem aus jenem Schema entnommenen Material über den Primat — als **Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi** zur Berathung gebracht, und nach einigen neuen Umgestaltungen in der vierten öffentlichen Sitzung zum Decret erhoben, während alle übrigen Stücke des Schema's der Doctrina de Ecclesia vor der Hand zurückgestellt wurden.

Bei dieser Sachlage lebte ich nach dem 18. Juli v. J. der Hoffnung, durch synodale Behandlung dieser noch restirenden Partieen in der Lehre von der Kirche, namentlich des Capitels IX. de Ecclesiae infallibilitate, würden für eine sichere Interpretation der Constitutio prima feste Anhaltspuncte gewonnen, und wohl auch jene Bedenken gehoben werden, welche mich veranlaßt hatten, in der General-Congregation am 13. Juli v. J. mit Non placet zu stimmen, und dieses Non placet in schriftlicher Collectiv-Eingabe an den Papst am 17. Juli zu wiederholen. Daß aber das Vaticanische Concil nicht fortgeführt werden konnte, gehört mit zu den traurigen Folgen der gewaltsamen Occupation des Kirchenstaates. Da hiedurch auch die Wiedereröffnung des Concils in unbestimmbare Ferne gerückt ist, so ist mir nicht möglich, dem authentischen Text, wie ich gewünscht, zugleich eine authentische Erklärung beizugeben, muß mich vielmehr auf wenige unmaßgebliche Anhaltspuncte zu seiner Auslegung beschränken.

1) Bei Auslegung des Decrets de Romani Pontificis infallibili magisterio müssen wir vor allem davon ausgehen, daß das urchristliche Dogma de infallibilitate Ecclesiae (sive conciliariter congregatae sive dispersae) durch die neue Constitution nicht alterirt werden konnte und wollte.

2) Die Worte unserer Constitution: Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis etc. enthalten nicht bloß eine historische Notiz über das, was früher geschah, sondern impliciren zugleich die Norm, nach welcher bei päpstlichen Kathedral-Entscheidungen immer verfahren wird (vgl. Feßler, Bischof von St. Pölten, die wahre und die falsche Unfehlbarkeit, S. 21).

Digitized by Google

3) Wie die Unfehlbarkeit der Kirche, so erstreckt sich auch die des päpstlichen Magisteriums nur und ausschließlich auf die geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehre, und auch in den diesbezüglichen Kathedral-Decreten gehören nur die eigentlichen Definitionen, nicht aber die Einleitungen, Begründungen u. dgl. zum infallibeln Inhalt (vgl. Feßler, a. a. O. S. 24, 25).

4) Der Grund, warum eine päpstliche Kathedral-Definition, die eine geoffenbarte Wahrheit aus dem Depositum fidei erhebt und, als allgemeine die ganze Kirche verpflichtende Glaubensnorm verkündet, unfehlbar ist, liegt nicht in der Person des Papstes, sondern in dem göttlichen Beistand, vermöge dessen die Kirche vor allgemeinem Verfall in Irrthum bewahrt wird.

5) Ist eine solche Definitio ex cathedra erfolgt, so ist eine Appellation an ein künftiges allgemeines Concil, beziehungsweise an das Urtheil der ecclesia dispersa, unstatthaft.

Rottenburg, den 10. April 1871.

† Karl Joseph, Bischof.

Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe an das katholische Volk.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten den Gläubigen Gruß und Segen im Herrn!

In Folge der Beschlüsse des vaticanischen Concils hat namentlich in Deutschland manche Geister eine große Bewegung ergriffen. Während das gläubige katholische Volk überall mit freudiger Bereitwilligkeit den Entscheidungen der allgemeinen Kirchenversammlung sich unterworfen hat, finden wir in jenen Kreisen der Gesellschaft, welche auf ein höheres Maß von Bildung Anspruch machen, vielfach Abneigung und Befremdung Angesichts der verkündigten Concilsbeschlüsse, insbesondere über das unfehlbare Lehramt des Papstes. In dem der Kirche feindlichen Lager aber hat sich eine heftige und weit verbreitete Agitation erhoben, um die Kirche zu schmähen, zu verleumden, in Fesseln zu schlagen und selbst zu vernichten, wenn die Macht der Menschen vermöchte, was selbst den Pforten der Hölle nimmer gelingen wird. Woher diese Erscheinung? Die Wissenschaft in Deutschland hat vielfach auch auf dem Gebiet der Theologie in neuerer Zeit Wege betreten, welche sich mit dem Wesen des wahren katholischen Glaubens nicht vereinigen lassen. Diese wissenschaftliche Richtung, welche sich von der Auctorität der Kirche losgesagt hat und nur an ihre eigene Unfehlbarkeit glaubt, ist unverträglich mit dem katholischen Glauben. Sie ist ein Abfall von dem wahren Geiste der Kirche, indem sie dem Geiste einer falschen Freiheit huldigt, welcher dem Glauben an die göttliche in der Kirche durch den hl. Geist wirksame Lehrauctorität persönliche Ansichten und Meinungen vorzieht. Erscheint es nicht solchen Thatsachen gegenüber jetzt als ein Werk der göttlichen Vorsehung, daß gerade in unserer Zeit, wo die sogen. freie theologische Wissenschaft so hoch ihr Haupt erhoben hat, das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des obersten Hirten und Lehrers der Kirche, welches mit jener falschen Richtung in der Theologie im schroffsten Gegensatze steht, verkündigt worden ist? Was würde wohl auf die Dauer aus dieser sogen. freien Wissenschaft auf dem Boden der katholischen Theologie geworden sein, wenn nicht das vaticanische Concil jenen Prüfstein der Geister aufgestellt hätte, an dem der vernunftstolze Dünkel der sich selbst für unfehlbar haltenden Wissenschaft sich gebrochen und an dem nicht minder jene beklagenswerthe Leichtfertigkeit unserer Zeit offenbar werden mußte, welche die sogen. öffentliche Meinung wie ein höchstes Orakel auch in Sachen der übernatürlichen Ordnung anbetet, während sie das von Gott gesetzte Lehramt der Kirche verachtet.

Der ganze Episkopat, alle Nachfolger der Apostel, zu welchen der göttliche Heiland

Digitized by Google

gesagt hat: „Siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an das Ende der Welt", (Matth. 28, 20), und „wer Euch höret, der höret mich; und wer Euch verachtet, der verachtet mich" (Luk. 10, 16), sie sind einig, nachdem Petrus gesprochen hat. Sie alle stehen auf diesem Felsengrund der Kirche, von welchem sich Niemand trennen kann, wer immer zu der Heerde Jesu Christi gehören will.

Indem wir daher, in dem Herrn Geliebte, in innigster Gemeinschaft mit dem gesammten Episkopate der katholischen Welt unsere volle Zustimmung und Unterwerfung unter alle und jede Beschlüsse des vaticanischen Concils hiedurch einstimmig erklären, protestiren wir zugleich mit aller Entschiedenheit gegen die Behauptung, als sei dadurch eine neue, in der uralten Ueberlieferung der Kirche nicht enthaltene Lehre verkündigt worden, oder als sei durch die verkündigte Lehre von dem unfehlbaren Lehramte und der Amtsgewalt des Papstes das Verhältniß der Kirche zum Staate geändert oder gar der Staatsgewalt gefährlich geworden. Gleichzeitig warnen wir alle Glieder der uns von Gott anvertrauten Heerden vor den Gefahren der bezeichneten Irrwege, welche von der Gemeinschaft der heiligen Kirche trennen. Wir ermahnen alle Gläubigen auf das eindringlichste zum treuen und standhaften Festhalten an dem Glauben unserer Mutter, der heiligen katholischen Kirche, welche nach dem Worte des Apostels eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. Wir fordern sie auf zum andächtigen und beharrlichen Gebete für Alle, die da wanken und irren im Glauben.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, euch Alle, in Christo Geliebte, zum fortgesetzten Gebete für das theuere Oberhaupt unserer hl. Kirche zu ermahnen, welches noch immer wie ein Gefangener im eigenen Hause der nöthigen Freiheit zur Ausübung seines apostolischen Amtes entbehrt. Noch immer sind die Provinzen des Erbtheils Petri mit der Stadt Rom selber in der Gewalt derjenigen, welche sie der Kirche und ihrem Oberhaupte durch die rechtloseste und schmählichste Gewaltthat geraubt haben und bis zur Stunde fortfahren, die heilige Kirche in Rom ihrer Güter und jener frommen Anstalten, deren viele seit Jahrhunderten zum Heile der ganzen Christenheit von den Päpsten errichtet worden sind, zu berauben.

Zu Florenz sind unlängst sogen. Garantiegesetze berathen und beschlossen worden, welche vorgeblich die Freiheit und Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles verbürgen sollen. Aber kein Vernünftiger glaubt daran, daß solche Gesetze von der italienischen Regierung, welche fortwährend die Rechte der Kirche und des hl. Stuhles mit Füßen tritt, werden beobachtet werden. Jene Berathung und Beschließung erscheint wie ein Trugspiel, welches den verübten Raub beschönigen soll. Sollten jene Gesetze aber auch wirklich beobachtet werden, so wird doch Niemand glauben, daß dadurch dem beraubten Papste die zur Ausübung seines apostolischen Amtes durchaus nothwendige Freiheit und Unabhängigkeit, welche er mit seiner souveränen fürstlichen Macht verloren hat, wiedergegeben oder ersetzt werden könnte. Diese Freiheit und Unabhängigkeit kann ihm nach menschlicher Einsicht nur durch die Zurückgabe dieser ohne jeden Schein von Recht geraubten Macht zurückerstattet werden. Das zu verlangen ist ein Recht und eine Pflicht aller Katholiken der ganzen Welt. Daß diese Wiedererstattung aber geschehen werde, das hoffen wir zunächst von Gottes Fürsorge, welche in der Geschichte von bald 2000 Jahren sich ja so oft in wunderbarer Weise an unserer heiligen Kirche bewährt und das Schifflein Petri aus Wind und Wellen gerettet hat.

Nach wenigen Wochen, am 16. Juni d. J., wird, so Gott will, unser heiliger Vater, Pius IX., den 25. Jahrestag seiner Erwählung zur päpstlichen Würde erleben — ein Ereigniß, welches seit den Tagen des ersten Papstes, des heiligen Apostelfürsten Petrus, nicht wieder eingetroffen ist und schon deßhalb mit ganz besonderer Theilnahme in der katholischen Welt gefeiert werden wird.

Digitized by Google

Zwar läßt die gegenwärtige Lage des seiner Freiheit beraubten, mit Leiden und Trübsalen überhäuften Papstes es nicht angemessen erscheinen, den bevorstehenden Jubeltag als ein Freudenfest im vollen Sinn des Wortes zu feiern; aber er wird allen wahren Kindern der Kirche eine willkommene Gelegenheit darbieten, abermals die in ihren Herzen lebende innige Verehrung und kindliche Anhänglichkeit an den ehrwürdigen Jubelgreis kundzugeben, welcher schon seit mehr als 50 Jahren des Priesterthums Würde und Bürde getragen und seit 25 Jahren mit solcher apostolischer Liebe und Treue, mit solcher Glaubensfestigkeit und Unerschrockenheit unter immerwährenden Stürmen und Widerwärtigkeiten das Amt des Statthalters Jesu Christi verwaltet und so Vieles und Großes zur Ehre Gottes vollbracht und geduldet hat. Gebete und Opfer werden die würdige Feier dieses Tages ausmachen — Gebete des Dankes für Alles, was Gott durch Pius IX. in seiner Kirche gewirkt hat; heiße Bitten zum Allmächtigen um Abkürzung der gegenwärtigen Trübsal; Opfer der Liebe endlich für das aller seitherigen Hilfsmittel beraubte Oberhaupt der Kirche.

Um hierin den Wünschen der Gläubigen zu entsprechen, haben wir theils durch besondere Erlasse in allen Pfarrgemeinden der uns anvertrauten Diöcesen am Tage der päpstlichen Jubelfeier außerordentliche Andachten, sowie eine Sammlung von Liebesgaben für den heiligen Vater angeordnet, theils werden wir noch solche Anordnungen treffen und laden alle Gläubigen angelegentlichst ein, sich an diesen Andachten und an diesem Opfer der Liebe eifrig zu betheiligen und überdies für die großen Anliegen des heiligen Vaters, welche zugleich die Anliegen der ganzen Kirche und aller Katholiken sind, eine heilige Communion mit recht würdiger Vorbereitung zu empfangen und aufzuopfern.

Wir sprechen schließlich den Wunsch aus, daß die Gläubigen auch die ihnen etwa anderweitig dargebotene Gelegenheit, dem sein Jubelfest feiernden Vater der Christenheit ihre Theilnahme und Liebe zu beweisen, nach Möglichkeit benützen wollen, um dem erhabenen Dulder in den Tagen seiner gegenwärtigen Bedrängniß Trost und Freude zu bereiten.

Der Segen des Allmächtigen und die Gnade des heiligen Geistes sei und bleibe mit euch Allen.

Im Monat Mai 1871.

† **Gregor**, Erzbischof von München und Freising. † **Michael**, Erzbischof von Bamberg. † **Paulus**, Erzbischof von Köln. † **Heinrich**, Fürstbischof von Breslau. † **Heinrich**, Bischof von Passau. † **Peter Joseph**, Bischof von Limburg. † **Christoph Florentius**, Bischof von Fulda. † **Wilhelm Emmanuel**, Bischof von Mainz. † **Ludwig**, Bischof von Leontopolis i. p. i., apostol. Vicar im Königreiche Sachsen. † **Conrad**, Bischof von Paderborn. † **Johann**, Bischof von Culm. † **Ignatius**, Bischof von Regensburg. † **Pankratius**, Bischof von Augsburg. † **Matthias**, Bischof von Trier. † **Johann Heinrich**, Bischof von Osnabrück und apostol. Provicar der norddeutschen und dänischen Missionen. † **Franz Leopold**, Bischof von Eichstädt. † **Lothar**, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthums-Verweser der Erzdiöcese Freiburg. † **Philipp**, Bischof von Ermeland. † **Adolph**, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldpropst der königl. preußischen Armee. † **Johann Bernhard**, Bischof von Münster. † **Johann Valentin**, präconisirter Bischof, Capitular-Vicar von Würzburg. **Daniel Wilhelm Sommerwerk**, genannt **Jakobi**, Capitular-Vicar und erwählter Bischof von Hildesheim. **Johann Peter Busch**, Dompropst, Capitular-Vicar von Speyer.

Digitized by Google

Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an den Klerus.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem hochwürdigen Klerus ihrer Diöcesen Gruß und Segen im Herrn!

In der gegenwärtigen Verwirrung der Geister ist das katholische Glaubenszeugniß, welches der hochwürdige Klerus Deutschlands in diesen Tagen einmüthig ablegt, dem katholischen Volke ein leuchtendes Beispiel und eine treffliche Ermuthigung, den Oberhirten ein großer Trost, für die Kirche Gottes eine ehrende That. Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe erachten es für ihre Pflicht, diese ihre Anerkennung auszusprechen. Zugleich aber halten sie es an der Zeit, gegenüber den Versuchen und Thatsachen, welche den Glauben, die gottgegebene Freiheit und das ewige Recht des katholischen Volkes und der katholischen Kirche in Deutschland bedrohen, an den Klerus Deutschlands folgende Worte zu richten, die ihm bei seinen Belehrungen zum Leitfaden dienen sollen und zwar insbesondere in jenen Diöcesen, in welchen die katholische Lehre den Entstellungen und Anfechtungen am meisten ausgesetzt ist.

I.

Unzertrennlich verbunden mit dem göttlichen Haupte der Kirche und mit seinem sichtbaren Stellvertreter auf Erden, sowie unwandelbar festhaltend an dem im heiligen Geiste versammelten vaticanischen Concil und uns berufend auf die gemeinsamen Hirtenworte, welche vor acht Monaten von dem Episkopate Deutschlands an die Gläubigen gerichtet wurden, erklären wir neuerdings, daß es heilige, zweifellose und unabweisbare Gewissenspflicht jedes Katholiken ist, sich den dogmatischen Entscheidungen des vaticanischen Concils mit vollem inneren Glauben und äußerem Bekenntnisse zu unterwerfen.

Die Grundlehren des katholischen Glaubensbekenntnisses fordern diese Unterwerfung. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen. Dies bezeugt der Felsenmann, auf dem die Kirche gebaut ist. Dies bezeugt einhellig mit ihm die Gesammtheit der Bischöfe, welche vom hl. Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren (Apostelgesch. 20, 28). Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen: und daher nicht bloß die Bischöfe und Väter des Concils, sondern mit ihnen und durch sie der verheißene heilige Geist (ebendas. 15, 28). Dies glaubt von einer allgemeinen Kirchenversammlung jeder Katholik. Wer also ihren Glaubensentscheidungen sich nicht unterwirft, der widersteht der christlichen Wahrheit, der widersteht nicht Menschen, sondern Gott.

II.

Eben so laut erklären wir, daß jeder Katholik, welcher wissentlich und beharrlich den Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils widerspricht, eben dadurch sich der Häresie schuldig macht und dem von diesem Concil ausgesprochenen Anathem oder dem großen Kirchenbanne mit allen seinen kirchenrechtlichen Folgen verfallen ist; daß er somit von der Kirche und ihrer Gnadengemeinschaft sich selbst ausgeschlossen hat.

Mit tiefstem Schmerze und Kummer, mit innigem Mitleide für die verirrten Seelen beklagen wir es, daß sich unter den Katholiken Deutschlands, sogar unter den Priestern Männer gefunden haben, welche, ihre eigene oder fremde Meinung über die von Gott gesetzte Lehrauctorität der Kirche stellend und offen und hartnäckig den Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils widersprechend, jener Strafe der

Digitized by Google

Ausschließung bereits verfallen sind. Bei einigen hat dies sogar durch den Spruch ihres Bischofes namentlich und feierlich erklärt werden müssen. Aber nicht zufrieden mit dem eigenen Unheil lassen sie nicht ab, auch andere in die gleiche Schuld und Strafe zu ziehen, ja sie suchen eine Genossenschaft Gleichgesinnter zu gründen, zum Kampf gegen die Kirche, gegen die allgemeine Kirchenversammlung, gegen Christus und seinen heiligen Geist.

Darum ist es Pflicht, ohne Unterlaß die Gläubigen zu warnen, daß sie sich nicht irreleiten und verführen lassen von denen, welche den Frieden mit Gott und der Kirche gebrochen haben und andere mit sich in's Verderben ziehen. Es ist Pflicht, alle Gläubigen zu ermahnen, allezeit eingedenk zu bleiben, daß, wer nicht in der Arche, dem Vorbilde der Kirche, war, in der Sündflut zu Grunde ging (S. Hieronym. Epist. XV. ad Damas., alias LVII. edit. Vallarsii); und daß nach des Apostels Wort (Eph. 4, 14) die Christen nicht gleich sein dürfen Kindern, die von den Wellen geschaukelt von jedem Winde der Lehre hin und her getrieben werden durch die Böswilligkeit der Menschen und durch die arglistigen Kunstgriffe der Verführung zum Irrthume.

III.

Am meisten suchen die Gegner der Kirche dadurch zu täuschen, daß sie theils den Wortlaut der Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils verstümmelt oder unrichtig anführen, theils deren Sinn durch eine falsche Auslegung entstellen oder ungebührlich erweitern. So machte es stets die Häresie.

Wir erklären daher, daß der Wortlaut jener Entscheidungen, im katholischen Glaubensbewußtsein und in ihrem Zusammenhange erfaßt, nicht den mindesten gegründeten Anlaß zu den Entstellungen ihrer Gegner bietet; daß aber zu einer rechtsgiltigen Auslegung des Sinnes und der Tragweite jener Entscheidungen, sofern es einer solchen bedürfte, Niemand befugt ist, als der Papst und die mit ihm in der Einheit stehenden Bischöfe, weil nur sie das göttlich bestellte Lehramt in der Kirche bilden. Wir erklären ferner, daß die Auslegungen und Anwendungen, welche bisher die Urheber und Leiter der sogenannten Bewegung gegen das vaticanische Concil machten, durchaus im Widerspruche stehen mit den Darstellungen, durch welche die Bischöfe ihre Gläubigen über die Aussprüche des vaticanischen Concils belehrten oder welche in den Aeußerungen des apostolischen Stuhles darüber sich finden.

Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene verkehrten, falschen und feindseligen, vielfach ganz unverständigen Auslegungen und Anwendungen.

Darum sind alle Katholiken an ihre von Gott auferlegte Pflicht zu erinnern, sich in Sachen der katholischen Lehre an den Unterricht ihrer Bischöfe und ihrer von diesen bestellten Seelsorger zu halten und nur aus oberhirtlich gutgeheißenen Schriften Belehrung über die Aussprüche des Concils zu schöpfen. Wer aus unkatholischen und glaubensfeindlichen Blättern oder Schriften sein Urtheil über den Sinn und die Bedeutung der Concilsentscheidungen bilden will, geht zu einer unlauteren, vergifteten Quelle und trägt selbst Schuld, wenn er dem Irrthume verfällt oder seines Glaubens verlustig geht. Wir aber legen entschieden Verwahrung ein gegen das jedem natürlichen Rechtsgefühle widerstreitende Verfahren, auf Grund solcher entstellter und falscher Deutungen der katholischen Lehre Folgerungen für das öffentliche Recht und Leben der Katholiken zu ziehen.

Digitized by Google

IV.

Die Fälschungen des Sinnes der Concilsentscheidungen haben sich neuestens in zwei Schlagwörtern concentrirt: die Allgewalt des Papstes und die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes.

Das Concil spricht von keiner Allgewalt des Papstes und es gibt keine Allgewalt des Papstes. Wohl ist die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat — zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden —, dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut, aber diese Gewalt ist keineswegs schrankenlos. Sie ist beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung (2 Kor. 10, 8); sie ist beschränkt durch die göttlich geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen dieser Ordnung um des Gewissens willen gehorchen muß.

Das Concil hat dem Papst keine größere Gewalt beigelegt, als er stets besaß, und es konnte ihm keine größere beilegen; es sprach über diese Gewalt nur aus und wiederholte, was im Glaubensbewußtsein und in der Uebung der Kirche stets festgehalten war.

Das zweite Schlagwort: „die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes" soll andeuten, als ob nach der Lehre des Concils die Unfehlbarkeit eine persönliche Eigenschaft des Papstes sei, vermöge welcher jeder Ausspruch desselben unfehlbar werde; und als ob es ganz von dem persönlichen Willen oder Belieben jedes Papstes abhängig sei, neue Glaubenswahrheiten und Pflichten aufzustellen. Dies ist eine sehr grobe Täuschung.

Das Concil überschreibt das bezügliche Lehrstück: „Von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes." Es spricht nur aus, daß die Unfehlbarkeit bei einer genau bestimmten und höchsten Ausübung seines obersten Lehramtes dem Papste verheißen sei; es erklärt die Unfehlbarkeit bei diesem Acte als eine Amtsgnade, welche in dem vor Irrthum bewahrenden Beistande des heiligen Geistes besteht; es erklärt, daß es hiermit keine neue Lehre, sondern eine von Gott geoffenbarte, in den Glaubensschatz der Kirche durch die Apostel niedergelegte Wahrheit vortrage; es erklärt, daß diese lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes keine andere sei, keinen andern Gegenstand und Umfang habe, als die Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; es erklärt, daß der Papst bei der Ausübung seines obersten Magisteriums an dieselben Mittel der Erkenntniß der Offenbarungslehre und des Kirchenglaubens im Allgemeinen und im Einzelnen gebunden sei, wie das kirchliche Magisterium überhaupt, werde es in oder außer einer Synode bethätigt.

Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene und ähnliche, ebenso unwahre als gefährliche Schlagworte, erfunden, um die katholische Lehre gehässig zu machen; und wir erklären es für ein verabscheuungswürdiges Verbrechen gegen Gott, gegen seine Kirche und gegen die Menschheit, wenn man durch solche Schlagworte und durch den Begriff, der sich unwillkürlich mit ihnen verbindet, die katholische Lehre brandmarken will, als widerstreite sie der Vernunft und der Offenbarung, der Menschenwürde und dem Staatswohle.

Digitized by Google

V.

Die Irrlehre ruft, wie sonst gewöhnlich, so auch diesmal die politische Gewalt auf, um die Kirche und das katholische Volk zu unterdrücken, dem Irrthum aber von Staatswegen zur Herrschaft zu verhelfen.

Wie einst die Schriftgelehrten und Pharisäer den Heiland der Welt und seine Lehre als aufwieglerisch anklagten (Luc. 23, 2 ff.), so treten die Erben ihrer Gesinnung gegen seine Braut mit der Lästerung auf, daß sie und ihre Lehre die Fürsten und Staaten gefährde.

Wir erachten diese Verleumdung einer Widerlegung nicht werth; denn es ist weltkundig, daß die Kirche es war, welche zuerst die Treue gegen Fürst und Obrigkeit um Gottes willen und den Gehorsam gegen die staatlichen Gesetze um des Gewissens willen lehrte.

Aber die Mittel, welche die Verleumder der Kirche und ihrer Lehre den Staatsgewalten anrathen, um sich gegen diese angebliche Feindin zu schützen, dürfen unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, weil sie das katholische Volk und seine Kirche im Heiligsten rechtlos machen würden, und weil schon Thatsachen vorliegen, welche zeigen, daß Vertreter der Staatsgewalten in ihren Anschauungen den kirchenfeindlichen Forderungen entgegenkommen.

VI.

Man spricht der Staatsgewalt die Befugniß zu, durch eine in das innerste Gebiet des Glaubens eingreifende Anwendung und Ausdehnung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes den Bischöfen und Priestern zu verbieten, daß sie die katholische Lehre verkünden, erklären und vertheidigen, — während man für alle Angriffe auf dieselbe volle Freiheit in Anspruch nimmt. Man legt ferner der Staatsgewalt die Befugniß bei, darüber zu entscheiden, was zur Lehre der katholischen Kirche gehöre und was nicht; welche die Bedingungen seien, um als Mitglied der Kirche rechtlich gelten zu können und welche nicht; welche die mit dem Glaubensbekenntnisse zusammenhängenden Erfordernisse seien, um im Besitze und Genusse kirchlicher Aemter und Einkünfte bleiben zu können und, welche nicht.

Dies heißt aber nichts anders als dem Grundsatze huldigen: die Staatsgewalt hat über den Glauben und das Glaubensmaß ihrer Unterthanen zu entscheiden. Es ist die Wiedererweckung und die neue, wenn auch etwas modificirte Anwendung des tyrannischen Princips: Cujus regio, illius religio. Und Männer, welche das entscheidende Richteramt in Glaubenssachen dem Papste absprechen, — wollen, daß das katholische Volk sich hierin der Entscheidung eines Staatsbeamten unterwerfe.

Dies thun Männer, welche sonst immer den Namen der Freiheit im Munde führen. Wir wissen es also: das ist die Gewissensfreiheit, das die Kultusfreiheit, das die Lehrfreiheit, welche sie meinen.

Jener Mann, dessen Auctorität gegenwärtig dem Feinde der Kirche alles gilt, bezeichnet den Satz: cujus regio, illius religio als „ein tief unsittliches und unchristliches Princip", als einen „Despotismus, dessen gleichen bis dahin noch nicht gesehen worden war". (Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 49—55.)

Und mit einem solchen Despotismus bedroht man uns in Deutschland!

In Deutschland soll der Katholicismus unterdrückt werden, nachdem das katholische Volk in unerschütterlicher politischer Treue Gut und Blut für König und Vaterland hingegeben, während die zahllosen Wunden noch nicht vernarbt, die Thränen um die tausende siegreich Gefallener noch nicht getrocknet, die Schlachtfelder noch nicht vergessen sind!

Digitized by Google

VII.

Wie man der Staatsgewalt die Befugniß, über den Glauben zu entscheiden, zuschreibt, so soll sie auch über die Güter der katholischen Kirche verfügen.

Die katholische Kirche, welche in der Welt seit fast zwei Jahrtausenden besteht, welche einst das deutsche Volk zur Einheit verband, deren Recht, Eigenthum und Selbstständigkeit in Deutschland später die Völkerverträge und jetzt auch Verfassungen verbürgen, ist diejenige, deren sichtbares Oberhaupt der Papst ist und welche in Einheit mit demselben der Episkopat leitet und vertritt. Es gibt keine alte und keine neue katholische Kirche: es gibt in aller Zeit nur die eine, in ihrem Wesen unvergängliche und unwandelbare katholische Kirche, die in ewiger Jugendkraft sich nach innen und außen fort und fort entfaltet. Die katholische Kirche ist kein bloßes System einiger starrer Glaubenssätze; sie ist eine göttliche Anstalt des Glaubens und Heiles, in welcher der ganze Schatz der Offenbarung hinterlegt ist, damit die Gläubigen mehr und mehr fortschreiten in seiner Erkenntniß; sie ist ein lebendiger Organismus, beseelt von dem heiligen Geiste, sich in einheitlichem Wesen fortbildend zur Vollendung, nach dem Maße des in Christo vollkommenen Alters. Der Papst und der mit ihm geeinigte Episkopat sind die sichtbaren Träger dieses gottmenschlichen Organismus; ohne sie gibt es keine katholische Kirche; und wer wissen will, wo die Kirche ist, hat nur zu fragen, wo Petrus ist. Denn so spricht der Herr: „Du bist Petrus, und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen."

In der That — die katholische Kirche, mit welcher die deutschen Fürsten Concordate und Uebereinkommen mancherlei Art geschlossen haben, ist die vom Papste kraft seiner Vollmacht vertretene Kirche; dieser Kirche ist vertrags- und verfassungsmäßig das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihres Einkommens nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Wer also die Sanction eines Gesetzes über das Vermögen der katholischen Kirche zu Gunsten derjenigen, welche sich von der Gemeinschaft dieser Kirche getrennt haben, verlangt, verlangt den Umsturz aller Verfassungsbestimmungen und aller Concordate, welche der katholischen Kirche ihre rechtliche Existenz, den Besitz und den Genuß ihres Eigenthums garantiren.

VIII.

Durch jene falschen Deutungen des wahren Sinnes der Concilsbeschlüsse hat man zugleich die unbegründetsten Befürchtungen aller Art angeregt. Ja, man hat sich sogar nicht gescheut, von der Nothwendigkeit des Ausschlusses der Katholiken vom Fortgenusse der vollen politischen Rechte zu reden.

Das also ist die Gleichberechtigung, das die Parität, das die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse.

Was ist aber der kurze Ausdruck aller jener Befürchtungen? Man bezeichnet als ihren Gegenstand die bevorstehende Wiedereinführung des „hierarchisch-mittelalterlichen Systems". Aber welch ein Geschichtsverständniß setzt es voraus, wenn man glaubt, vergangene Zeiten und die in ihnen waltenden Regierungs-Systeme lassen sich wieder einfach in die jetzige oder künftige Welt zurückführen? So wenig der einzelne Mensch zu den Tagen seiner Vergangenheit zurückzukehren vermag, so wenig werden auch die Völker und die Staaten zurückkehren zu dem Stande des Mittelalters. Die Kirche, unwandelbar in ihrem Wesen, wird, geleitet vom heiligen Geiste, zu den Völkern und

Digitized by Google

Staaten stets sich stellen, wie deren Sein und Wandel es mit sich bringt. Mutter und Lehrerin aller Gläubigen muß und wird sie allzeit bleiben; sie wird ihnen gegenüber ihre Pflicht, zu lehren, zu warnen, selbst zu strafen, stets ausüben, welchem Volke und Staate sie auch angehören mögen, sofern sie gegen ihre geistige Mutter sich auflehnen und Gesetze der christlichen Sittenlehre verletzen.

Nur wer die Weltgeschichte tiefer aufzufassen nicht gelernt hat und wer zugleich die Wege der Vorsehung im Gange der Kirche verkennt, kann im Ernste befürchten, daß diese die Zustände vergangener Zeiten wieder in ihrer frühern Gestalt vom Grabe erwecken werde oder könne.

Es ist offenbar Täuschung, wenn man aus den Beschlüssen des vatikanischen Concils folgert, daß alle ältern päpstlichen Bullen oder Konstitutionen, welche staatliche und bürgerliche Verhältnisse berühren, nun den Charakter unfehlbarer Lehrentscheidungen an sich tragen.

Man verschweigt, wie streng begrenzt die Entscheidungen ex cathedra sind, und wie wenige der oben bezeichneten Bullen u. s. w. unter diesen Begriff fallen können.

Man übersieht, daß auch bei wirklich dogmatischen Bullen, wie bei Concilsbeschlüssen, nur der förmlich entschiedene Lehrsatz die zum Glauben verpflichtende Kraft hat, keineswegs aber die Gesammtheit des übrigen Inhalts, seien es Motive oder Beweise.

Von allen den Bullen, welche bisher die Gegner mit Vorliebe als staatsgefährlich bezeichnen, ist nur eine dogmatisch. Diese ist aber zugleich von einem allgemeinen Concil angenommen, und es müßte demnach die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen und der Kirche ebenso gefährlich für den Staat sein, wie die der Päpste. Zudem enthält jene Bulle in der That nur eine Lehrentscheidung über den Primat, welche nichts ausspricht, als was alle Katholiken von jeher ohne Gefahr für den Staat glaubten. („Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis.“ Der Ausdruck: omni humanae creaturae ist entlehnt aus dem I. Briefe des heiligen Petrus 2, 13, und wird im fünften Concil des Laterans von Papst Leo X. erklärt durch die Worte: omnes Christi fideles.)

Alle andern Bullen, die zumeist von den Gegnern hervorgehoben werden, sind nicht dogmatischer Natur: sie sind Disciplinargesetze und Straf-Sentenzen, welche weder unwandelbarer Natur noch unverjährbar sind, und welche den allgemeinen Bedingungen sowohl der positiven menschlichen Gesetzgebung überhaupt als des kanonischen Rechtes insbesondere unterliegen.

Unter diesen Umständen können wir in dem ungerechtfertigten und leidenschaftlichen Ausbeuten solcher päpstlichen Erlasse nur Versuche sehen, die Geister zu verwirren und Haß zu erzeugen.

Ueber die Richtung einer großen geistigen und sittlichen Macht, wie die katholische Kirche selbst in den Augen ihrer Gegner ist, gibt nichts sicheren Aufschluß als ihre feierlichen Akte, als öffentliche Thatsachen.

Solche feierliche Thaten des heiligen Stuhles in der Neuzeit sind Konkordate oder Verträge mit den Staaten des 19. Jahrhunderts. Welches ist die Grundrichtung dieser Verträge? Ueberall finden wir in denselben ein Zurückgehen des Papstes auf das streng kirchliche Gebiet, ein Beschränken der alten kirchlichen Immunitäten oder Privilegien auf ein Maß, das der modernen Rechtsgleichheit nirgends hinderlich ist; überall wird die vigens Ecclesiae disciplina zu Grunde gelegt. Noch mehr. Der heilige Stuhl hat sich sogar durch diese seine feierlichen und öffentlichen Verträge zum Festhalten an dem so geschaffenen Rechtszustande in der Weise verpflichtet, daß

Digitized by Google

er sich des Rechtes begeben, ihn einseitig zu ändern. Und der heilige Stuhl ist es erfahrungsgemäß nicht, der die Konkordate und völkerrechtlichen Verträge bricht.

Es besteht auch keine Thatsache in neuester Zeit, welche zu dem Schlusse berechtigte, daß der heilige Stuhl eine andere Stellung zu den Staaten nehmen wolle, als welche er bisher eingenommen hat. Die Unfehlbarkeit seiner ex cathedra gegebenen Lehrentscheidungen berechtigt fürwahr nicht dazu. Denn der Apostolische Stuhl hat sie bekanntlich allezeit festgehalten, und in der Kirche war sie überall thatsächlich angenommen und fast überall öffentlich gelehrt. Der Mangel eines Concilsbeschlusses über diese Unfehlbarkeit war es wahrlich nicht, was den Apostolischen Stuhl veranlaßte, die oben bezeichnete Stellung gegenüber den Staaten zu nehmen. Der Beschluß wird eben so wenig auf diese einen Einfluß haben. Sie wurde eingenommen, weil die Päpste, als Sions oberste Wächter bestellt, die Zeit wohl verstehen. Sie wenden auf dieselbe wohl die alten und ewigen Principien des göttlichen Rechtes an, aber sie wecken die alten Formen nicht auf, welche in ganz anderer Zeit zur Geltung kamen.

Wir protestiren daher gegen das eben so unwissenschaftliche als ungerechte Verfahren, die Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils als Attentate gegen die bestehenden deutschen Staatsverfassungen und insbesondere gegen jene Grundlagen derselben darzustellen, welche die Gleichheit aller vor dem bürgerlichen Gesetze mit sich bringen, und durch Handhabung der von den Verhältnissen in Deutschland und anderswo geforderten politischen Toleranz die staatliche und bürgerliche Gleichberechtigung der Confessionen, sowie die Gewissens- und Cultusfreiheit verbürgen.

Wir weisen vielmehr, gestützt auf diese Rechtsprincipien, die Versuche zurück, von dem Vollgenusse der genannten Rechte die katholische Kirche und das katholische Volk auszuschließen, alle Versuche, die durch das göttliche und Völker-Recht, sowie durch das öffentliche Recht der deutschen Nation im Allgemeinen und einzelner Staaten insbesondere garantirte Selbstständigkeit und Freiheit der katholischen Kirche zu verkürzen.

Im Monat Mai 1871.

† **Gregor**, Erzbischof von München und Freising. † **Michael**, Erzbischof von Bamberg. † **Paulus**, Erzbischof von Köln. † **Heinrich**, Fürstbischof von Breslau. † **Heinrich**, Bischof von Passau. † **Peter Joseph**, Bischof von Limburg. † **Christoph Florentius**, Bischof von Fulda. † **Wilhelm Emanuel**, Bischof von Mainz. † **Ludwig**, Bischof von Leontopolis i. p. i., apostol. Vicar im Königreiche Sachsen. † **Conrad**, Bischof von Paderborn. † **Johann**, Bischof von Culm. † **Ignatius**, Bischof von Regensburg. † **Pankratius**, Bischof von Augsburg. † **Matthias**, Bischof von Trier. † **Johann Heinrich**, Bischof von Osnabrück und apostol. Provicar der norddeutschen und dänischen Missionen. † **Franz Leopold**, Bischof von Eichstädt. † **Lothar**, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthums-Verweser der Erzdiöcese Freiburg. † **Philipp**, Bischof von Ermeland. † **Adolph**, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldpropst der königl. preußischen Armee. † **Johann Bernhard**, Bischof von Münster. † **Johann Valentin**, präconisirter Bischof, Capitular-Vicar von Würzburg. **Daniel Wilhelm Sommerwerk**, genannt **Jakobi**, Capitular-Vicar und erwählter Bischof von Hildesheim. **Johann Peter Busch**, Dompropst, Capitular-Vicar von Speyer.

Digitized by Google

Beitrag zum Verständniß des Vaticanischen Beschlusses vom 18. Juli.

Wie der Schlüssel zum Verständniß aller frühern Concilsverhandlungen und Concilsbeschlüsse stets durch den Einblick in die Irrthümer, die kirchlichen Schäden und Gefahren der Zeit geboten wird, so wird auch das Verständniß der Vaticanischen Decrete und ihrer Tragweite vorzugsweise durch die Kenntniß der irrthümlichen Richtungen vermittelt, welche sich in neuerer Zeit in der Kirche erhoben haben, und wodurch jene wesentlich veranlaßt worden sind. Diese sind der Gallicanismus und Febronianismus und unser modernes Byzantinerthum, welches aus einer Verquickung der beiden erstern Systeme mit dem Liberalismus hervorging. Alle Richtungen des Staatskirchenthums richten ihre Spitze gegen die Einheit der kirchlichen Verfassung, und darum auch gegen die päpstliche Gewaltfülle, das Princip und Bollwerk dieser Einheit, und harmoniren insofern trefflich mit dem Liberalismus, welcher gegen die Beschränkung der Freiheit und Gleichheit durch eine höhere Autorität von Gottes Gnaden Front macht, und deshalb am meisten der im Papstthum culminirenden übernatürlichen Autorität feindlich gegenübertritt. Darum mußte sich das Concil vor Allem berufen fühlen, nicht nur die kirchliche Verfassung thetisch festzustellen, sondern auch darauf bedacht zu sein, speciell die irrigen Auffassungen jener Richtungen endgültig zu überwinden und auszuschließen. In diesem Lichte betrachtet, entwickelt sich das Werk der 4. Vaticanischen Sitzung, nicht nur was den Gegenstand sondern auch was die Fassung betrifft, zu einem vollständig abgerundeten und bis in das Einzelne des Ausdruckes wohl motivirten Ganzen. Wir wollen versuchen dies in einem kurzen Rückblick auf das vorliegende Decret nachzuweisen.

Der erste Satz der Constitution stellt das Princip hin, aus dem die ganze Lehre des Primates folgt. Diese Lehre selbst wird streng systematisch so gegliedert, daß zuerst die Einsetzung durch Christus be-

Digitized by Google

handelt wird (I. Kap.), dann seine Fortdauer (II. Kap.), endlich die Natur und der Umfang seiner Gewalt sowohl im Allgemeinen, also auch seinen wesentlichsten, von Gallicanern und Febronianern bestrittenen Rechten nach (III. Kap.), insbesondere das erhabenste dieser Rechte, sein unfehlbares Lehramt (IV. Kap.). Die Entwickelung des Dogma geschieht aber mit den Worten der hl. Schrift, der Väter und der frühern Concilienbeschlüsse, um zu zeigen, daß das Dogma seinem Inhalte nach nicht neu, sondern von Gott geoffenbart worden; daß es der bisherigen Kirchenlehre nicht widerspreche, sondern im höchsten Einklange mit derselben stehe. Wir haben somit in der dogmatischen Constitution ein organisches Ganze, dessen Wurzel im ersten einleitenden Satze, dessen höchste Blüthe im Schlusse derselben enthalten ist. Daneben nimmt das Decret auch Rücksicht auf eine der vorzüglichsten Schwierigkeiten, die gegen den Erlaß desselben dadurch erhoben wurde, daß man die Opportunität einer Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit bestritt. Es heißt nämlich in der Einleitung der Constitution: „Weil die Pforten der Hölle, um, wenn es möglich wäre, die Kirche umzustürzen, gegen ihr von Gott gelegtes Fundament sich mit täglich größerm Hasse von allen Seiten erheben, so erachten wir es zum Schutz, zur Sicherheit und zum Wachsthum der katholischen Heerde für nothwendig, unter Zustimmung des hl. Concils die Lehre von der Einsetzung, der beständigen Dauer und der Natur des hl. Apostolischen Primates, auf welchem die Kraft und Festigkeit der ganzen Kirche beruht, allen Gläubigen vorzustellen." Und ebenso heißt es im IV. Kapitel unmittelbar vor der Definition: „Da jedoch eben in unsern Tagen, wo die heilbringende Wirksamkeit des Apostolischen Amtes höchst dringend vonnöthen ist, nicht Wenige sich finden, welche seine Autorität zu schmälern suchen, so erachten wir es für nothwendig, die Prärogative, welche der eingeborne Sohn Gottes mit dem obersten Hirtenamte zu verbinden sich gewürdigt hat, feierlich zu wahren." Durch die Erklärung, es sei nothwendig, das Haupt der Kirche und die ihm gewordene göttliche Verheißung gegen die Angriffe zu schützen, schneidet das Concil von vorn herein alle Inopportunitäts-Bedenken ab, welche selbstverständlich nur in einer nicht nothwendigen Angelegenheit maßgebend sein können. Und was nach geschehener Definition für jeden Katholiken allein in die Wagschale fallen muß, ist keine andere Rücksicht als die, welche die Kirche zur Definition vermocht hat, und vor welcher alle andern schweigen müssen: die Nothwendigkeit der Pflicht.

Digitized by Google

In der Vaticanischen Constitution wird, wie schon bemerkt, zuerst das Princip ausgesprochen, woraus die ganze Lehre vom Primate sich naturgemäß entwickelt: daß nämlich Christus zur Erhaltung und Fortsetzung seines Erlösungswerkes eine Kirche stiften und diese deshalb mit der höchsten Einheit ausstatten wollte, mit einer Einheit, die ihr Urbild einzig in der hl. Dreieinigkeit finde. Wie weise diese Veranstaltung sei, leuchtet sofort ein. Ein Reich, das getheilt ist, hat keinen Bestand (Luc. 11, 17.). Sollte also die Kirche das Erlösungswerk bis zum Ende der Zeiten fortsetzen, so bedurfte sie für dies ihr immerwährendes Sein und Wirken ganz besonders der Einheit, und zwar der höchsten, der festesten. Eine solche war unbedingt nothwendig wegen der vorhergesehenen beständigen Angriffe der finstern Mächte, die mit ihrer ganzen Wuth auf nichts mehr abzielen, als die Kirche zu desorganisiren; wegen der auflösenden Macht der ewig wechselnden Zeiten und Zeitverhältnisse, welche die Kirche überdauern muß; wegen der sich gegenseitig abstoßenden Nationalitäten, welche sie trotzdem zu Einer Familie zusammenfügen soll. Worin wird nun das Band dieser wunderbar festen Einheit bestehen? Etwa bloß in der unsichtbaren Gnade? Aber Christus wollte eine sichtbare Kirche und Gesellschaft seiner Gläubigen, die ohne eine sichtbare Einheit gar nicht gedacht werden kann. Princip der sichtbaren gesellschaftlichen Einheit ist aber die sichtbar der Gesellschaft vorstehende Autorität [1], die selbst mit um so größerer Einheit ausgestattet sein muß, je größer die ist, welche sie der ihr untergebenen Gesellschaft vermitteln soll. Demgemäß hat auch Christus nicht nur die Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe, beauftragt, seine Sendung und sein Werk bis an's Ende der Tage fortzusetzen, sondern auch, um den Episkopat „eins und ungetheilt" zu machen und durch die so unter sich verbundenen Bischöfe alle Gläubigen „in der Einheit des Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft" zu erhalten, den hl. Petrus allen Aposteln vorgesetzt und in ihm ein fortwährendes Princip und sichtbares Fundament jener doppelten Einheit hingestellt. Die Vaticanische Constitution spricht in diesen einleitenden Worten von einer zwiefachen Einheit: nicht nur von der Einheit der Gemeinschaft, die in der Kirche wie in jeder andern Gesellschaft dadurch bewirkt wird, daß Alle derselben Obrigkeit unterworfen und unter deren Leitung für den

[1] Die Freiheit der Kirche. n. 6, 7. (Die Encyclica P. Pius IX. St. aus M-L. VI, 8. 9.)

Digitized by Google

Zweck der Gesellschaft thätig sind, sondern auch von einer Einheit des Glaubens, die nur in der Kirche, nicht aber in der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig und wesentlich ist. Denn das Fundament des ganzen Heilsgeschäftes, das die Kirche zu leiten hat, ist der Eine wahre von Gott geoffenbarte Glaube. Darum muß die Kirche, welche die Thätigkeit ihrer Mitglieder auf das Allen vorgesteckte Ziel, das ewige Heil, hinrichten soll, auch ganz besonders die Glaubensthätigkeit leiten und Alle in dem Einen wahren von Gott geoffenbarten Glauben erhalten. So wesentlich der Schutz der öffentlichen Sicherheit zum Staatszwecke gehört, weil dieselbe die Voraussetzung der zeitlichen Wohlfahrt ist: so wesentlich fällt auch die Aufgabe den Einen Glauben, die Grundlage aller auf das ewige Wohl gerichteten Thätigkeit, zu bewahren, in den Bereich der kirchlichen Obrigkeit. Sollte darum der Primat das sichtbare Princip der kirchlichen Einheit sein, so mußte er nicht nur sichtbares Princip der kirchlichen Gemeinschaft, sondern auch der Glaubenseinheit sein. Aus diesem Grundsatze folgt die ganze katholische Lehre vom Papstthum, darum wurde er vom Concil bei der Auseinandersetzung derselben vorangestellt. Auch insofern war solches zweckmäßig, als eben dieser Grundsatz im Kampf mit dem Gallicanismus gewissermaßen das gemeinsame Terrain bildete, auf dem man gegen diesen Gegner operiren konnte. Denn darin stimmten alle Gallicaner mit den übrigen Katholiken überein, daß der Primat um der kirchlichen Einheit willen von Christus eingesetzt worden ist. Doch die Scheidung beginnt bereits in den nächsten Folgerungen dieses Satzes, wie wir aus dem ersten Kapitel sehen werden, das von der Gründung des Primates handelt.

Zum bessern Verständniß des ersten Kapitels müssen wir die beiden Gallicanischen Meinungen vorausschicken, die es bekämpfen will. Gerson stellte die Neuerung auf, daß die allerhöchste geistliche Gewalt nicht im Papste, sondern in der Kirche ruhe; und doch wollte er nicht die Glaubenslehre leugnen, daß Christus die Vollgewalt, alle Gläubigen zu regieren, unmittelbar dem Petrus übertragen habe. Die Vermittlung dieses Widerspruchs fand er in der Unterscheidung: Petrus sammt seinen Nachfolgern besitze freilich die höchste Gewalt den einzelnen Gläubigen und Theilkirchen, nicht aber der Gesammtkirche gegenüber. Richer und andere extreme Gallicaner waren consequenter. Ausgehend von dem Grundsatze, daß die höchste Gewalt in der Kirche, nicht im Papste ruhe, behaupteten sie, Christus habe seine Gewalt nicht unmittelbar dem Petrus, sondern der Kirche übertragen, die sie durch Petrus

Digitized by Google

und dessen Nachfolger, den Papst, als ihren Diener ausübe. Nach letzterer Anschauung könnte die Kirche mit einer Demokratie, wo die höchste Gewalt im Volke ruht, das sie durch den Präsidenten handhabt, verglichen werden. Noch weiter ging der Febronianismus; er sprach dem Papste den Primat der Jurisdiction geradezu ab und wollte ihm nur einen Primat der Ehre zuerkennen. In allen diesen Systemen, selbst in dem Gerson's, ist nun offenbar der Grundsatz, daß der Papst den Primat der Jurisdiction über die Gesammtkirche besitze, verletzt. Sie alle, die gemäßigten sowohl als die extremen, werden denn auch in dem ersten Kapitel verurtheilt, und damit war für jeden Tiefblickenden der Gallicanismus bereits gerichtet.

Zuerst zeigt das Concil aus den beiden classischen, über den Primat handelnden Stellen des Evangeliums, daß Christus unmittelbar und direct dem einen Petrus den Primat der Jurisdiction (d. i. einer wahren obrigkeitlichen Gewalt) über die Gesammtkirche verheißen und dann nach der Auferstehung auch wirklich verliehen habe. Beide Stellen sind schlagend gegen alle jene Systeme, und dies wird kurz vom Concile hervorgehoben. Daß Petrus nicht bloß mit dem Primate der Ehre, sondern mit dem wahren und eigentlichen Primate der Jurisdiction ausgerüstet worden sei, ist gegen den Febronianismus gesagt und folgt deutlich aus den Worten Christi. Wenn nämlich die Gewalt zu binden und zu lösen, die Heerde Christi zu weiden und zu regieren, nicht eine wahre und eigentliche kirchliche Gewalt bedeutet, aus welchen Ausdrücken der Schrift und der Tradition wollen denn die Febronianer, welche der päpstlichen Autorität gegenüber die bischöfliche betonen, letztere noch beweisen? Daß die Worte, durch welche Christus den Primat einsetzt, unmittelbar und direct und einzig an Petrus gerichtet seien, wurde gegen Richer hervorgehoben. Endlich, daß Christus den hl. Petrus vor den andern Aposteln, den einzelnen wie allen insgesammt, mit dem Primat der Jurisdiction über die ganze Kirche, mit der obersten Hirten- und Führergewalt über den ganzen Schafstall ausgerüstet habe, ist nicht nur gegen die ebenerwähnten Gegner, sondern auch gegen Gerson behauptet und erhellt nicht minder aus jenen Aussprüchen des Herrn. Er hat ja nicht bloß die einzelnen Gläubigen, sondern die Kirche selbst auf Petrus gebaut, ihm die Schlüsselgewalt nicht bloß über die Einzelnen, sondern über das Himmelreich selbst gegeben, ihn mit der Sorge des ganzen Schafstalles (Lämmer und Schafe) betraut.

Digitized by Google

Mit Berufung auf so offenbare Schrifttexte durfte darum die Synode behaupten, daß die Gegner die vom Herrn in der Kirche gesetzte Regierungsform verkehrten, und demgemäß deren Systeme im Schlußkanon verdammen.

Das zweite Kapitel, welches von der Fortdauer des Primates handelt, bietet wenig Schwierigkeiten. Der Grundsatz, daß die von Christus auf immer zum Wohle seiner Kirche angeordnete Regierungsform immerdar fortdauern müsse, wird von Niemanden geleugnet. Darum begnügt sich die Synode diesen Grundsatz mit einigen schönen der Tradition entnommenen Worten auf den Primat anzuwenden. Es sind aber mit Bedacht solche Stellen ausgewählt, die den Römischen Stuhl als Princip jener doppelten kirchlichen Einheit hinstellen, nämlich der Glaubenseinheit und der kirchlichen Gemeinschaft, „damit alle Glieder durch ihre Vereinigung mit dem Haupte in dem Einen Gefüge des kirchlichen Körpers zusammenkommen."

Nebenbei wollen wir aufmerksam machen, wie das Concil in der Fortdauer des Primates auf dem Römischen Stuhle zwei Dinge sorgsam unterscheidet. Es definirt nämlich, daß der Primat kraft göttlichen Rechtes in den Nachfolgern Petri fortdauere. Ob aber Petrus kraft göttlicher Anordnung auch den Römischen Stuhl zu seinem Sitze auserkoren, davon schweigt es; genug, daß Petrus thatsächlich diese Wahl getroffen und durch seinen Tod besiegelt hat.

Die beiden ersten Kapitel sammt Einleitung waren auf dem Concile nicht Gegenstand lebhafter Discussion; dieselbe begann erst bei der Erörterung des dritten Kapitels, das den Umfang und die Bedeutung des Primates definirt. Auch dieser Abschnitt der Constitution ist schwer verständlich, wenn wir uns nicht für einen Augenblick die demselben entgegengesetzte Theorie des Gallicanismus und Febronianismus in's Gedächtniß rufen.

Das eigentliche Grunddogma des Gallicanismus besteht darin, daß der Papst nichts gegen die sogenannten Freiheiten und Gewohnheiten des Gallicanismus vermöge. Schon hieraus geht hervor, daß dieses System darauf hinzielte, die Einwirkung des Primates auf die Particularkirchen möglichst zu beschränken. Thatsächlich wurde nun der König als Hort wie überhaupt aller nationalen Rechte, so auch der „gallicanischen Freiheiten" betrachtet, und die in seinem Namen handelnden Parlamente sahen es deshalb als ihre Hauptaufgabe an, diese Freiheiten gegen alle Veranstaltungen der römischen

Digitized by Google

Curie zu schützen. Keine päpstliche Verordnung durfte im Königreiche exequirt werden, wenn nicht der König nach vorhergehender Einsicht und Erkenntniß, daß sie nichts gegen die gallicanischen Rechte und Freiheiten enthalten, durch sein Placet die Genehmigung ertheilte. Bestand nun der Papst trotz der Verweigerung des königlichen Placets auf seiner Verfügung und nahm er sich sogar heraus, mit kirchlichen Strafen zu drohen: so wurde unter Anderm an ein allgemeines Concil appellirt, das nach der Lehre der Pariser Doctoren, als Repräsentation der katholischen Kirche, eine höhere Gewalt als der Papst hat und mithin eine höhere Instanz bildet. Man suchte nun auch den Episkopat zu ködern, der wiederholt „die gallicanischen Freiheiten" verdammt hatte und sie als tyrannische Unterdrückung der kirchlichen Jurisdiction durch die Parlamente betrachtete. Es wurde also vorgegeben, die ultramontane Lehre verletze die heiligsten bischöflichen Rechte, und allmählig entwickelten servile Theologen und theologische Hofschranzen ein ganzes System mit Berufung auf die seligen Zeiten der christlichen Urkirche, in denen natürlich die Einwirkung des Papstes auf die Diöcesen fremder Länder durch die Zeitverhältnisse weder ermöglicht noch erheischt wurde. Die Päpste, so hieß es, hätten die in jenen Zeiten den Bischöfen und insbesondere den Erzbischöfen zuständigen Rechte zu Gunsten ihres Absolutismus unterdrückt; sie seien nicht „allgemeine Bischöfe", d. h. es stehe ihnen keine unmittelbare ordentliche (bischöfliche) Gewalt über die ganze Kirche und alle einzelnen Gläubigen zu; die Bischöfe sänken sonst aus Kirchenfürsten, die kraft göttlichen Rechtes die Kirche zu regieren hätten, zu bloßen päpstlichen Vicaren herab; den Bischöfen stände kraft göttlichen Rechtes Alles zu, was zur Regierung ihrer Diöcesen nothwendig wäre, und darum dürfe sich der Papst, außerordentliche Fälle abgerechnet, nicht in ihr Amt und die Verwaltung ihrer Diöcesen einmischen. Ausgenommen wurden freilich, der kirchlichen Einheit halber, die Glaubenssachen und diejenigen Theile der kirchlichen Disciplin, in denen Gleichmäßigkeit für die ganze Kirche erheischt würde; in der That jedoch ward auch dieses Zugeständniß aufgehoben, in wie fern man den feierlichsten päpstlichen Entscheidungen über Glaubenssachen Unfehlbarkeit absprach und somit ihnen gegenüber die nothwendige Pflicht der Unterwürfigkeit leugnete.

So wurde die feste, von Christus gewollte Einheit der Kirche in diesem von Gallicanern erdachten und Febronianern weiter ausgebildeten Systeme flüssig gemacht. Die Kirche war gemäß demselben nicht mehr

Digitized by Google

Ein Reich, das die Gewalt Eines Monarchen durchdrang und in sich einigte, sondern ein Conglomerat von mehr oder minder unabhängigen Theilen, in die der Erste unter den Bischöfen nur mittelbar einzugreifen vermöchte, wenn nämlich der König geruhte seine Genehmigung zu ertheilen und die Bischöfe, die eigentlichen Regenten der Kirche, sich herbeiließen, den Willen des Römischen Bischofes ihren Untergebenen zu verkünden.

Dieser ganzen Theorie wurde nun durch das dritte Kapitel der Vaticanischen Constitution der Todesstoß versetzt. Es hebt an mit den Beschlüssen der beiden allgemeinen Synoden von Florenz und vom Lateran, worin dem Papst die Vollgewalt die ganze Kirche zu weiden, zu regieren und alle Christen zu lehren, sowie der Principat der ordentlichen Gewalt über alle Kirchen zugesprochen wird. Das Vaticanum erläutert nun diese Aussprüche dahin, daß die höchste Gewalt des Papstes eine bischöfliche und unmittelbare der Kirche und den einzelnen Gläubigen gegenüber sei. Mit Recht. Denn unter dem vom Lateranense gebrauchten Worte: „ordentliche Jurisdiction", wird die bischöfliche Gewalt, die des Ordinarius, verstanden, welche zudem durch den weiteren Ausdruck: die Gesammtkirche zu weiden und zu regieren, eben so deutlich bezeichnet wird, als sie nach der gewöhnlichen Erklärung in den Worten des Apostels enthalten ist: „Der heilige Geist hat euch zu Bischöfen gesetzt die Kirche Gottes zu weiden und zu regieren[1]. Daß aber die bischöfliche Gewalt ihren Untergebenen gegenüber eine unmittelbare ist, wird von Niemanden geleugnet. Außerdem enthalten auch die Worte, durch welche Christus den hl. Petrus mit der Gewalt zu binden und zu lösen, zu weiden und zu regieren, der ganzen Kirche und den einzelnen Gläubigen vorsetzt, durchaus nicht die Beschränkung, daß die Ausübung dieser Gewalt nothwendig an den Willen von Mittelspersonen gebunden und von ihnen abhängig sei. Schön sagt Bossuet über die genannten Worte des Herrn: „Alles ist diesen (dem Petrus übergebenen) Schlüsseln unterworfen; Alles, meine Brüder! Könige und Völker, Hirten und Heerden . . . Dem Petrus ist befohlen, Alles zu weiden und zu regieren, sowohl die Lämmer als die Schafe, die Jungen und die Mütter und die Hirten selbst. Hirten ihrem Volke, Schafe Petrus gegenüber, verehren sie in ihm Jesus Christus."

---

[1] Das Griechische ποιμαίνειν (weiden) ist an dieser Stelle von der Vulgata mit Recht durch regere, regieren, wiedergegeben.

Digitized by Google

Aber man darf sich auch über diese unmittelbare Jurisdiction des Papstes keine falschen Begriffe machen. Sie will nicht bedeuten, daß der Papst bei der Regierung der Kirche gänzlich aller Mittelspersonen und insbesondere der Bischöfe sich entschlagen könne. Das erste wäre absurd, das zweite gegen die Anordnungen Gottes, der auch die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche zu regieren. Aber, wie Bossuet schön zeigt, die zuerst dem Petrus mit allgemeinen und unbeschränkten Worten gegebene Gewaltfülle wird durch die später den andern Aposteln verliehene Gewalt weder aufgehoben, noch vermindert. „Denn die Verheißungen Christi sowohl als seine Gaben reuen ihn nicht, und was er einmal unbeschränkt und allgemein gegeben, ist unwiderruflich; um davon ganz zu schweigen, daß die Mehreren zusammen gegebene Gewalt in dieser ihrer Theilung auch ihre Beschränkung hat, während die einem Einzigen, über Alle und ohne Einschränkung verliehene Gewalt die Fülle in sich begreift." So mag, wie Schulte bemerkt, „bei ganz normalem Gange der Dinge die Gewalt des Papstes einen unmittelbaren Einfluß auf die Verhältnisse der Diöcesen" ebensowenig äußern, als „der einzelne Gläubige als solcher, wenn er nach dem Rechte lebt, abgesehen von dem Sacramente der Firmung, zur Erreichung seines kirchlichen Zweckes in keinerlei directe Verbindung mit seinem Bischofe treten muß"; „die Möglichkeit, mit dieser die Wirklichkeit und Berechtigung eines unmittelbaren Eingreifens liegen aber jederzeit im Primate begrifflich beschlossen."[1] Will also der Römische Bischof, um das Gesagte sofort an einem Beispiel klar zu machen, alle Gläubigen durch ein Disciplinargesetz, etwa durch das Verbot der geheimen Gesellschaften, verpflichten: so kann er das in der Weise unabhängig von den Bischöfen thun, daß dieses sein Gesetz, auch ohne Publication von Seiten der Bischöfe, die Gläubigen unmittelbar verpflichtet.

Nachdem das Concil in der bezeichneten Weise dem Papste die höchste, ordentliche, unmittelbare Gewaltfülle zugesprochen hat, erklärt es hieraus den Begriff der von Christus gewollten kirchlichen Einheit, um so Alles auf das in der Einleitung ausgesprochene Grundprincip zurückzuführen. Gegen die päpstliche Gewalt nämlich seien „die Hirten und Gläubigen jeglichen Ritus und jeglichen Ranges, sowohl Jeder insbesondere, als Alle insgesammt, zur hierarchischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam verpflichtet, nicht bloß in den auf den Glauben

[1] Schulte, Lehrbuch S. 174, 175.

Digitized by Google

und die Sitten bezüglichen Dingen, sondern auch in jenen, welche die Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen; so daß, durch die Bewahrung der Einheit sowohl der Gemeinschaft als des Glaubensbekenntnisses mit dem Römischen Papste, die Kirche Christi Eine Heerde unter Einem obersten Hirten ist."

Bevor nun aber hieraus specielle in der päpstlichen Gewaltfülle enthaltenen Rechte gefolgert werden, kommt die Constitution noch dem banalen Einwand der Febronianer zuvor, als ob durch diese Lehre die bischöfliche Gewalt beeinträchtigt und die Bischöfe zu päpstlichen Vicaren herabgedrückt würden. Deshalb wird die Jurisdiction der genannten Kirchenfürsten „eine ordentliche und unmittelbare" genannt. Dieselbe ist also keine außerordentliche, durch bloße Delegation von Seiten des Papstes verliehene; sie vermag auch ohne Mittelspersonen, also auch ohne den Papst, obwohl nicht gegen dessen Willen und Gesetz, die Gläubigen zu verpflichten. „Von Gott sind die Bischöfe gesetzt, die Kirche zu regieren"; also muß auch der Papst diese göttliche Anordnung heilig achten. Ja, die Gewalt der Bischöfe wird „vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten zur Geltung gebracht, gefestigt und vertheidigt." Denn indem dieser sich als den von Gott bestellten höchsten und allgemeinen Hirten hinstellt, behauptet er einschließlich, daß es außer ihm von Gott gesetzte untergeordnete und particulare Hirten gebe. Und indem er sich die bischöfliche Gewalt über die Gesammtkirche beilegt, behauptet er zugleich, daß die Bischöfe ihren Diöcesen gegenüber eine ähnliche Gewalt besitzen, wie der Papst über die allgemeine Kirche. Der Felsen Petri muß endlich, wie er die ganze Kirche stützt, so ganz besonders deren wichtigsten Theil, den Episkopat, kräftigen und gegen alle Stürme vertheidigen. Und welche unbesiegliche Kraft und welchen unüberwindlichen Rückhalt die Bischöfe an diesem Felsen erhalten, zeigt die Geschichte aller Jahrhunderte. Eben darum haben aber auch die Feinde der christlichen Religion nichts unversucht gelassen, um das Band zwischen dem Apostolischen Stuhle und dem Episkopate zu lockern und, falls brutale Gewalt nicht verfieng, durch Vorspiegelung von Freiheit, durch Verdrehung der Kirchengeschichte, durch Entstellung der sogenannten ultramontanen Lehre, durch verleumderischen Hinweis auf angebliche Machinationen und Eingriffe Roms die Eifersucht der Bischöfe gegenüber dem hl. Stuhl zu wecken. Ließen auch hierdurch im Verlauf der 18 Jahrhunderte leider sich manche Bischöfe täuschen, der hl. Stuhl stand doch nicht von der in die Rechtsbücher

Digitized by Google

der Kirche aufgenommenen Maxime des hl. Gregor ab: „Meine Ehre ist die ungeschwächte Kraft meiner Brüder. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn keinem derselben die schuldige Ehre versagt wird."

Jetzt erst beginnt die Constitution aus ihrer Lehre, die sie gegen den vorzüglichsten Einwand sicher gestellt hat, Schlüsse zu ziehen: daß nämlich der Verkehr des Papstes mit den Bischöfen und Gläubigen frei und von der weltlichen Gewalt unabhängig sein müsse, daß der Papst der oberste Richter der Gläubigen sei, in allen kirchlichen Sachen deshalb an ihn, niemals aber von seinem Urtheilsspruche Berufung eingelegt werden könne; daß die dem Gallicanismus so beliebten Rechtsmittel wider die freie Ausübung der päpstlichen Gewalt, das Placet und die Appellationen an ein allgemeines Concil, zu verwerfen seien.

Schließlich werden die vorzüglichsten Puncte der im dritten Kapitel entwickelten Lehre durch die Sanction des Anathems bekräftigt. Wir brauchen hierauf nicht weiter einzugehen; nur der Zusatz, daß der Papst die ganze Fülle der obersten Jurisdictionsgewalt, nicht bloß den vorzüglicheren Antheil besitze, bedarf noch einer Erläuterung. Derselbe ist gegen die von modernen Vertheidigern des Gallicanismus ausgegangene Aeußerung gerichtet, daß die oberste geistliche Gewalt wesentlich aus der päpstlichen und bischöflichen zusammengesetzt sei, obwohl letzteres Element dem erstern durchaus untergeordnet wäre; daß mithin der Papst nur den vorzüglicheren Antheil der kirchlichen Jurisdictionsfülle besitze. Diese Theorie ist die mildeste Form des auf die Kirche angewendeten Constitutionalismus. Wie letzterer im Staate von der Theilung der höchsten Gewalt, wodurch allein sie gegen Mißbrauch geschützt werden könne, alles Heil erwartet: so will er nach diesem Grundsatz der natürlichen Politik sofort auch die übernatürliche Ordnung der Kirche ummodeln. Gegen dieses Attentat erhebt sich nun das Concil mit dem erwähnten Kanon. Die in demselben gebrauchten Worte sind früheren Concilien entnommen, da das Florentinum dem Papste die volle Gewalt zur Regierung der Gesammtkirche, das Lyoner Concil vom Jahre 1274 den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze Kirche mit der Fülle der Gewalt, das Tridentinum aber die höchste Auctorität beilegt. Die Fülle der höchsten Gewalt muß aber, wenn sie in Einer Person vereinigt ist, offenbar ihr ganz zukommen. Denn die Fülle der höchsten Gewalt und doch nur einen Theil derselben besitzen, ist offenbar ein Widerspruch. Das sah auch Bossuet ein. Denn nachdem er in seiner Rede über die Einheit der

Digitized by Google

Kirche vom Primat gesagt: die einem Einzigen (dem Petrus) über Alle und ohne Einschränkung verliehene Gewalt schließe nothwendig in sich die Fülle ein, setzte er hinzu, daß dieselbe mit keinem Andern getheilt werde[1]; alle älteren Doctoren von Paris hätten wie mit Einer Stimme auf dem hl. Stuhle des Petrus die Fülle der Apostolischen Gewalt anerkannt; es sei das ein entschiedener, festbestimmter Punct. Freilich waren in neuester Zeit wiederum Zweifel darüber angeregt worden, doch das Vaticanum hat sie durch seine Entscheidung niedergeschlagen und damit den kirchlichen Constitutionalismus, auch in seiner allermildesten Form, endgültig verurtheilt.

Das vierte Kapitel bildet die Krone der ganzen Constitution. Nachdem diese über die höchste Jurisdictionsgewalt des Papstes gehandelt hat, hebt sie nun auch die Spitze derselben hervor: die unfehlbare Lehrgewalt. Sie beginnt mit den Beschlüssen dreier ökumenischer Concilien, welche die höchste Lehrautorität des hl. Stuhles aussprechen, und mit der Anführung dreier geschichtlicher Thatsachen, welche ebendasselbe bezeugen. So wird von vornherein der Einwand abgeschnitten, als ob die päpstliche Unfehlbarkeit eine neue Erfindung sei und keinerlei Bezeugung aus der Kirchengeschichte erhalte.

Ueber den ersten jener Synodal-Beschlüsse, die sogenannte Glaubensformel des Hormisdas, ist in neuerer Zeit viel gestritten worden. Sie war vom genannten Papste den Orientalen im J. 519 zur Unterschrift vorgelegt, als sie aus dem Acacianischen Schisma in die Römische Einheit zurückkehren wollten, und ist von ihnen auch wirklich allgemein unterschrieben worden. Zu ähnlichem Zwecke wandte sie das vierte allgemeine, zur Beilegung des Photianischen Schisma gefeierte Concil von Constantinopel und die Päpste bei verschiedenen anderen Gelegenheiten an. Aus diesem häufigen Gebrauche können leicht, wie bereits Bossuet bemerkt hat[2], die Modificationen, welche bei der Formel des Hormisdas vorkommen, erklärt werden; wir brauchen dieselben aber nicht zu berücksichtigen, weil sie den wesentlichen vom Vaticanum hervorgehobenen Punct gar nicht berühren, und können deshalb sofort zu der citirten Stelle übergehen, die also lautet: „das erste Heilsstück ist die Regel des rechten Glaubens zu bewahren. Und weil der Ausspruch unseres Herrn nicht übergangen werden kann, der da

[1] N'ayant à se partager avec aucun autre. Sermon sur l'unité de l'église.
[2] Defensio declarationis cleri Gallicani. L. X. c. 7. Oeuvres Ed. Migne II, 393.

Digitized by Google

sagt: „„Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen““, so wird die Wahrheit dieses Ausspruches durch den Erfolg bestätigt, indem auf dem apostolischen Stuhle stets die katholische Religion unversehrt bewahrt und die heilige Lehre hochgehalten worden ist. Da wir also von dessen Glauben und Lehre durchaus nicht getrennt werden wollen, so hoffen wir, daß wir gewürdigt werden in der einen Gemeinschaft zu sein, welche der Apostolische Stuhl predigt, auf dem die ganze und wahre Festigkeit der christlichen Religion beruht. „Die Bischöfe nämlich, die wieder in die Gemeinschaft des Römischen Stuhles treten wollten, deuten an, daß man nicht in dieser Gemeinschaft leben könne, so lange man von dem Glauben und der Lehre dieses Stuhles getrennt ist. Eine sonnenklare Wahrheit! Wie kann man ohne Gemeinschaft desselben katholischen Glaubens in kirchlicher Gemeinschaft sein? Das wird aber noch durch die weitern (vom Vaticanum nicht citirten) Worte der Formel erläutert: „In Allem dem Apostolischen Stuhl folgend und dessen Entscheidungen bekennend.“ Denn wie keine Gemeinschaft mit dem Römischen Stuhle ohne Uebereinstimmung mit dessen Glauben bestehen kann, so ist letztere ohne Gehorsam gegen die feierlichen Glaubensentscheidungen desselben ganz undenkbar. Das ist also „die Regel des rechten Glaubens“, welche zu bewahren „die erste Heilsbedingung“ ist. Was trieb nun die Bischöfe zur Befolgung dieser katholischen Regel an? Die Verheißung Christi, kraft welcher auf dem Felsen Petri, d. i. auf dem Apostolischen Stuhle, die Kirche und mithin auch die katholische Lehre und Religion, ohne welche die Kirche gar nicht gedacht werden kann, gegen alle Angriffe der Hölle unversehrt bewahrt werden soll. Die Grundgedanken dieses berühmten Glaubensbekenntnisses lassen sich dahin zusammenfassen: der Römische Stuhl ist Centrum der kirchlichen Gemeinschaft; keine Gemeinschaft mit ihm möglich ohne Uebereinstimmung mit seinem Glauben, ohne Gehorsam gegen seine Glaubensentscheidungen; sollte also durch den hl. Stuhl die Kirche und der in sie niedergelegte Glaube gegen alle Angriffe der Hölle feststehen, so mußte auf demselben die katholische Lehre und Religion unversehrt bewahrt werden; das hat Christus denn auch verheißen, das hat die Geschichte immerdar als thatsächlich bewährt. Kann man deutlicher die Unfehlbarkeit des Apostolischen Stuhles aussprechen, als es in diesem Glaubensbekenntnisse geschieht, von dem Bossuet sagt: „Welcher Christ kann dasselbe zurückweisen, da es nach allen Orten hin verbreitet, durch alle Jahrhunderte fortgepflanzt, von einem ökumenischen Concile selbst ge-

Digitized by Google

heiligt worden?“ [1] Eben derselbe Gallicaner erkennt auch an, durch dieses Glaubensbekenntniß werde „überall als unerschütterlich und durch göttliche Verheißung bekräftigt“ der Grundsatz aufgestellt: „daß der Glaube des Apostolischen Stuhles und der Römischen Kirche durchaus nicht untergehen werde.“ Bossuet sucht sich nun freilich gegen die Folgerungen, welche man aus diesem seinem Bekenntnisse für die päpstliche Unfehlbarkeit ziehen könnte, durch die bekannte Unterscheidung zwischen dem Apostolischen Stuhle und dem auf ihm sitzenden Papste zu schützen. Aber schon der gallicanisch gesinnte Bischof von Tournay [2] hat ihm auf der Versammlung des Clerus vom Jahr 1682 vorgehalten, daß dies nur eine eitle Ausflucht sei; andere Gallicaner waren derselben Meinung. Wenn der Papst, so äußert sich Tournely, eine Entscheidung mit der ganzen seinem Stuhle eignen Autorität erläßt — was er regelmäßig in Definitionen ex cathedra thut — so läßt sich diese seine Erklärung nicht von der des Apostolischen Stuhles unterscheiden. Pichler steht denn auch gar nicht an, obwohl mit sichtlichem Aerger, in der „Geschichte der Kirchentrennung zwischen dem Orient und Occident“ auszusprechen, Rom habe durch die erwähnte Formel die prätentiöse Zumuthung gestellt, „die Unfehlbarkeit des Papstes oder des Apostolischen Stuhles, was als gleichbedeutend galt, zu unterschreiben.“ [3] Aber bemühen wir uns nicht länger, bei den Gegnern der päpstlichen Unfehlbarkeit Zeugnisse zu suchen, daß bereits das Glaubensbekenntniß des Hormisdas das beregte Dogma ausspreche; uns däucht, die Formel wäre durch sich selbst so klar, daß sie solcher nicht bedürfe.

Auch die beiden andern vom Vaticanum citirten allgemeinen Concilien von Lyon [4] und Florenz sprechen sich deutlich über die unfehlbare Lehrautorität des Papstes aus. Sie erklären ja, daß im Primate der höchste und volle Principat und die Fülle der Gewalt zur Entscheidung auftauchender Glaubensfragen beschlossen, daß der Papst der Lehrer aller Christen mit der vollen Gewalt sie zu lehren und zu regieren sei. So viel ist nun doch klar: wenn der höchsten zur Entscheidung von Glau-

---

[1] L. c.

[2] Collectio Lacensis I, 839 c.

[3] I, 189.

[4] Die citirte Stelle ist, um mit dem Herrn von Schulte (Lehrbuch des K. R. S. 173) zu sprechen, „aus der Confessio des Kaisers Michael Paläologus, welche dieser zur Wiedervereinigung der griechischen Kirche an den Papst Gregor X. sandte, welche durch das ökumenische Concil aber in die Acten aufgenommen“ worden.

Digitized by Google

bensfragen und zum Lehren der Gesammtkirche berechtigten Gewaltfülle keine Unfehlbarkeit innewohnt, so ist diese der kirchlichen Lehrautorität überhaupt abzusprechen, und die Kirche ist in keinem Falle unfehlbar. Das Letztere verdammen aber die Gallicaner, also müssen sie auch das Erstere verwerfen. Ferner legen jene beiden Concilien dem Papste die volle Gewalt bei, die Gesammtkirche in Glaubenssachen zu lehren und zu leiten und die auftauchenden Glaubensstreitigkeiten für ebendieselbe zu entscheiden. Nun ist der Schluß wiederum selbstverständlich: Ist die Kirche unfehlbar, so muß auch die Glaubensnorm, nach der sie sich zu richten hat, nämlich die päpstlichen Entscheidungen, unfehlbar sein.

Nach Anführung der drei ökumenischen Concilien bringt das Vaticanum drei fortwährende Thatsachen der Kirchengeschichte, welche die höchste, unfehlbare Lehrgewalt des Papstes bezeugen: daß nämlich die Päpste stets einen unermüdlichen Fleiß angewendet, die heilsame Lehre Christi bei allen Völkern der Erde zu verbreiten", sowie dieselbe „unversehrt und rein zu erhalten"; daß von der einen Seite „die Bischöfe des ganzen Erdkreises im Anschlusse an die alte Gewohnheit der Kirchen und die Norm der alten Regel" den Apostolischen Stuhl über Glaubenssachen befragt, die Päpste aber ihrerseits „das festzuhalten entschieden haben, was sie unter Gottes Beistand als übereinstimmend mit der hl. Schrift und den Apostolischen Traditionen erkannt hatten"; daß endlich „alle ehrwürdigen Väter deren apostolische Lehre angenommen und die hl. rechtgläubigen Lehrer dieselbe verehrt und befolgt haben". Aus diesen drei Thatsachen schließt das Concil mit Recht auf das vorhandene „vollkommene Bewußtsein, daß der Stuhl des hl. Petrus stets von allem Irrthum unversehrt bleibe, gemäß der göttlichen, von unserm Herrn und Heiland dem Apostelfürsten gegebenen Verheißung: „„Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche, und du hinwiederum bestärke dereinst deine Brüder."" Thatsächlich nämlich hat der Apostolische Stuhl, indem er auf die bezeichnete Weise des höchsten Lehramtes waltete, sich Unfehlbarkeit zugesprochen, und thatsächlich hat die Kirche durch ihre stete Unterwürfigkeit dieselbe anerkannt. Wäre die Kirche also nicht von dem Bewußtsein der immerwährenden Glaubensreinheit des hl. Stuhles beseelt gewesen, so müßte man sie des schmählichsten Servilismus zeihen; sie hätte durch die That das göttliche Charisma der Wahrheit in einem Menschen verehrt, ohne überzeugt zu sein, daß derselbe es wirklich besitze. Die erwähnten That-

Digitized by Google

sachen kleidet das Vaticanum in Worte ein, die es den hl. Vätern, den Briefen eines hl. Innocenz I., eines hl. Bernhard, dem vom dritten allgemeinen Concil von Constantinopel in der feierlichsten Weise gutgeheißenen Schreiben des hl. Agatho, entnommen hat. Alles offenbar in derselben Absicht, mit der es auf die Beschlüsse der allgemeinen Concilien und die Thatsachen der Kirchengeschichte hingewiesen. Es wollte nämlich handgreiflich zeigen, daß seine Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit nur eine deutlichere Entwickelung der frühern Kirchenlehre, nur eine offne Aussprache des von jeher in der Kirche ruhenden Bewußtseins sei. Hierdurch erreichte aber das Concil noch einen andern Zweck. Die dem Schreiben des hl. Agatho entnommene und weiter oben angeführte Stelle enthält nämlich die Verheißung Christi bei Luc. 22, 32., sowie die Glaubensformel des Hormisdas die andere göttliche Verheißung bei Matth. 16, 18. hinstellt. So weist das Vaticanum durch seine Citation zugleich auf die beiden classischen Schrifttexte für die päpstliche Unfehlbarkeit sammt ihrer traditionellen, durch allgemeine Concilien bestätigten Auslegung hin.

Indem so das Dogma aus Schrift und Tradition, aus der Kirchenlehre und Kirchengeschichte begründet wird, characterisirt die Constitution zugleich die Art und Weise, wie der Römische Stuhl von jeher seines höchsten, unfehlbaren Lehramtes gewaltet hat, mit folgenden Worten: „Den Nachfolgern Petri ist der hl. Geist nicht dazu verheißen worden, daß sie durch seine Eingebung eine neue Lehre verkünden sollten, sondern damit sie unter seinem Beistande die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Glaubenshinterlage heilig bewahrten und treu auslegten.“ Jeder Mensch kann, inwiefern Gott ihm nicht in besonderer Weise beisteht, in der Erkenntniß der Glaubenswahrheiten irren. Darum glauben wir auch die päpstliche Unfehlbarkeit nur deshalb, weil ein besonderer Beistand des hl. Geistes dem Papste verheißen ist. Diese göttliche Mitwirkung ist aber nicht so aufzufassen, daß der hl. Geist dem kirchlichen Oberhaupte etwas Neues offenbart — das sei fern —; sondern er bewahrt dasselbe in Durchforschung der der Kirche anvertrauten Glaubenshinterlage vor Irrthum. Die menschliche Thätigkeit wird also hierbei vom hl. Geiste nicht aufgehoben, sondern vorausgesetzt; nicht gestört, sondern vor Abirren bewahrt und zum Ziele geleitet. Der Papst soll also nach Kräften die ihm von der göttlichen Vorsehung dargebotenen Hülfsmittel anwenden, um die im geschriebenen oder mündlich überlieferten Worte Gottes enthaltene Glaubenslehre zu erkennen. Er kann

Digitized by Google

aber dem Glaubensschatze keine neue Offenbarung zufügen und viel weniger denselben verändern und dasjenige, was Gott geoffenbart oder angeordnet, was die Kirche entweder durch feierliche Entscheidungen oder durch ihr gewöhnliches Lehramt verkündet hat, umstoßen. In all' dem herrscht Unwandelbarkeit. Seit dem Tode der Apostel ist nämlich der christkatholische Glaubensschatz für immer und ewig abgeschlossen; in sich (objectiv) bleibt er stets derselbe, wenn auch die (subjective) Auffassung und Aneignung von Seiten der Menschen unendlich verschieden ist. Nicht als ob die katholische Kirche jetzt auch das Gegentheil von dem glauben könnte, was sie früher geglaubt hat; aber dieselbe Wahrheit kann klarer, tiefer, allseitiger nicht nur von den Einzelnen, sondern auch von der Kirche erfaßt und gelehrt werden. Hören wir darüber das Vaticanum: „So mögen denn", ruft es in seiner Constitution über den Glauben aus, „zunehmen und weit und mächtig fortschreiten in den Einzelnen wie in der Gesammtheit, in jedem Menschen wie in der ganzen Kirche, mit der Entwickelung der Zeiten und Jahrhunderte, Einsicht, Wissenschaft und Weisheit, jedoch nur innerhalb des zustehenden Bereichs; unverändert nämlich bleibe das Dogma, unverändert der Sinn, unverändert der Ausspruch." Wenn wir aber vollends von der Kirche als solcher absehen und bloß die Einzelgläubigen in Betracht ziehen, so mag es wohl geschehen, daß ihre große Mehrzahl nicht alle von der Kirche bereits entschiednen Lehren ausdrücklich glaubt, Viele kaum den nothdürftigsten Theil derselben oder nicht einmal diesen kennen, Manche auch falsche Vorstellungen davon sich bilden. Und Letzteres gilt sogar — wenn auch nicht von der Gesammtkirche, die nie eine irrige Glaubenslehre umfassen wird — doch von mehr oder minder großen Theilkirchen. Denn die Verheißungen Christi gelten nur dem Ganzen. Der Lebensbaum der Kirche wird ewig blühen, manche aber seiner Aeste verdorren oder in Verwesung übergehen. Nichtsdestoweniger haben alle Katholiken einen und denselben katholischen Glauben. Denn wie der Glaubensschatz, den Gott der Kirche anvertraut hat und durch sie den Menschen vorstellt, ewig derselbe ist, so sind und müssen Alle bereit sein, Alles zu glauben, was Gott geoffenbart hat und die Kirche zu glauben vorstellt, und deshalb auch gewillt, sich allen Entscheidungen der Kirche über Glaubenssachen unbedingt zu unterwerfen. Insofern kann man sagen, daß zum Wenigsten einschließlich alle katholischen Glaubenslehren von der Kirche gelehrt und von allen Gläubigen immer und überall geglaubt worden sind. Aus diesem von der Kirche

Digitized by Google

immerdar gelehrten und geglaubten Offenbarungsschatze schöpft nun der Papst, so oft er etwas ex cathedra zu glauben vorstellt [1]. Denn wenn die Richtschnur, gemäß welcher er diese Entscheidung erläßt, vom Vaticanum bald „die Hinterlage des Glaubens", bald „die Schrift und die apostolische Ueberlieferung", bald „der alte und stets unveränderte Glauben der Kirche" genannt wird, so sind das wohl verschiedene Ausdrücke, aber sie bedeuten im Grunde eins und dasselbe. Jene „Hinterlage des Glaubens" nämlich hat der Herr, wie die Vaticanische Constitution über den Glauben uns belehrt, der Kirche, „seiner Braut, übergeben, damit sie von ihr treu gehütet und in untrüglicher Weise ausgelegt werde". Und über Schrift und apostolische Tradition gibt uns das Vaticanum folgenden Aufschluß: „Die übernatürliche Offenbarung ist in geschriebenen Büchern und in den ungeschriebenen Ueberlieferungen enthalten, welche, aus Christi eignem Munde von den Aposteln empfangen oder von den Aposteln selbst unter Eingebung des hl. Geistes gleichsam von Hand zu Hand überliefert, bis auf uns gekommen sind," d. i. durch die Predigt der Kirche, „der Hüterin und Lehrerin des geoffenbarten Wortes," von Geschlecht zu Geschlecht bis auf unsere Tage übermacht und bewahrt wurden. Der allgemeine Glaube der Kirche aber, was ist er anders, als eben dieses geoffenbarte Wort, das in sich ewig unwandelbar von der allgemeinen Kirche zu jeder Zeit festgehalten worden? Allen jenen Worten liegt also ganz dasselbe zu Grunde: der Eine christliche Offenbarungsschatz, den Gott in die alle Zeiten durchlebende Kirche zur Mittheilung an die Menschen niedergelegt hat. Aus dieser allen Christen gemeinsamen Erkenntnißquelle, dem Worte Gottes, wie es in Schrift, Tradition, Kirchenlehre enthalten ist, nicht aber aus neuen Offenbarungen, muß auch der Papst seine Entscheidungen ex cathedra schöpfen; jedoch wird er in dieser Thätigkeit durch den hl. Geist vor Irrthum bewahrt, indem er mit Unfehlbarkeit das in der Hinterlage des Glaubens Enthaltene erkennt und ausspricht; was darin dunkel ist und Anlaß zu Zweifeln und Streitigkeiten bietet, deutlicher erklärt; was darin beschlossen ist, ausdrücklich vorlegt; somit jenen Glaubensschatz nicht nur unversehrt bewahrt, sondern auch „treu auslegt". Insofern kann man sagen, daß der Papst, so oft er ex cathedra lehrt,

[1] Darum heißt es in der Vaticanischen Constitution de fide also: Innixus Dei verbo scripto et tradito, prout ab Ecclesia catholica sancte custoditum et genuine expositum accepit, ex Petri cathedra Christi doctrinam profitetur.

Digitized by Google

aus dem Bewußtsein der Kirche spricht; daß er nur das vorlegt, was zum Wenigsten einschließlich immer und überall geglaubt worden; daß er sich bei jenen Entscheidungen auf die Tradition der Kirche stützt. Aber falsch wäre es, das was der Papst bei einer Entscheidung ex cathedra zu thun verpflichtet ist und wirklich auch jedesmal thun wird, als nothwendiges Kriterium und wesentliches Merkmal dieser Entscheidung hinzustellen. Man würde hierdurch die Thorheit begehen, das was weniger bekannt und seiner Natur nach weniger erkennbar ist, als Merkmal des Bekannten und Offenkundigen hinzustellen. Man würde auch dem Ungehorsame gegen die päpstlichen Entscheidungen Thür und Thor öffnen. Denn jeder Widerstrebende könnte sich der Ausrede bedienen: der Papst habe nicht aus dem Bewußtsein der Kirche gesprochen, habe sich nicht auf die Tradition und Lehre der Kirche gestützt, mithin keine zum unbedingten Glauben verpflichtende Entscheidung ex cathedra erlassen.

Die Constitution geht, nachdem sie auf solche Weise das Walten des unfehlbaren Lehramtes characterisirt hat, dazu über, den Zweck desselben mit folgenden Worten anzugeben:

„Dieser Gnadenvorzug (dieses Charisma) der Wahrheit und des nie gebrechenden Glaubens ist also Petrus und seinen Nachfolgern auf diesem Stuhle von Gott verliehen worden, damit sie ihr erhabenes Amt zum Heile Aller verwalten, auf daß die gesammte Heerde Christi durch sie von der giftigen Speise des Irrthums abgehalten und auf der Weide der himmlischen Lehre genährt werde, auf daß die Gelegenheit zur Spaltung beseitiget und die ganze Kirche in der Einheit erhalten werde und, auf ihr Fundament gestützt, feststehe gegen die Pforten der Hölle."

Unter Charisma versteht man einen Gnadenvorzug, der zum Besten Anderer verliehen wird, z. B. die Wundergabe, die prophetische Anschauung. Die Unfehlbarkeit ist nun auch ein solches Charisma. Sie ist nicht zum Besten einer einzigen Person, mag sie noch so hoch stehen, sondern, wie das Concil nachdrücklichst hervorhebt, der Gesammtheit; sie sei zum Heile Aller, zum Besten der gesammten Heerde, für den Bestand der ganzen Kirche gegeben. Denn Christus ist nicht gehalten, das Uebel von Einzelpersonen auszuschließen, jedoch kraft seiner durch ausdrückliche Verheißungen verpfändeten Güte und Weisheit muß er die Kirche, deren Haupt er ist, vor dem Untergang bewahren. Die wahre Kirche Christi würde aber, falls sie in ihrer Gesammtheit von Ketzerei befleckt würde, eben damit zu Grunde gehen, und der erste,

Digitized by Google

wesentlichste mit ihrer Stiftung verbundene Zweck, die christliche Religion zu erhalten, wäre vereitelt. Von der anderen Seite ist jedoch auch klar, wie nothwendig die päpstliche Unfehlbarkeit mit der Erreichung dieses Zweckes verknüpft ist. Denn wollte Christus einestheils, daß seine ganze Heerde niemals auf die Weide des Irrthums geführt werde; anderntheils aber, daß der Papst diese ganze Heerde leiten solle: so mußte er auch den Papst in den Entscheidungen ex cathedra, in welchen dieser die ganze Heerde führt, vor Irrthum bewahren. Und ferner, wollte er einestheils, daß die ganze Kirche im Kampfe wider die Pforten der Hölle, welche fort und fort sie und in ihr Christi Werk und Religion durch Ketzerei zu verderben sucht, nie überwältigt werde; anderntheils aber, daß der Papst als Fundament die Kirche in diesem Kampfe stützen solle: so mußte er hinwiederum den Papst in seinen feierlichsten Entscheidungen wider jene höllischen Pläne, in der Verdammung der Ketzereien, vor Irrthum behüten. Endlich wie von Christus einestheils die festeste Glaubenseinheit, anderntheils der Papst als deren sichtbares Princip gewollt ist, so kann solche Einheit durch den Papst nur dann bewirkt werden, wenn Alle seinen feierlichen Entscheidungen über Glaubenssachen beizustimmen gehalten sind. Und doch wäre man hierzu nicht verpflichtet, wenn das Gerede der Gegner begründet und die päpstliche Definition ebensowohl dem Irrthum unterworfen wäre als die Lehre jeder andern Einzelperson. Warum aber das Concil, wie früher, so auch hier wiederum auf den Zusammenhang zwischen päpstlicher Unfehlbarkeit und kirchlicher Einheit aufmerksam macht, wurde bereits oben bemerkt.

Jetzt erst wird die Definition gegeben, nachdem ihr Einklang mit dem Worte Gottes, dem frühern Kirchenglauben, dem ganzen kirchlichen Organismus gezeigt, und sie ihrer Natur und ihrem Zwecke nach hinlänglich characterisirt worden. Und die Synode erläßt die Definition in der feierlichsten Weise, mit Androhung des Bannes, im Bewußtsein ihrer Nothwendigkeit und unermeßlichen Tragweite:

„In treuem Anschlusse also an die von dem Ursprunge des christlichen Glaubens ererbte Tradition, zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, unter Zustimmung des heiligen Concils, lehren und erklären Wir als ein von Gott geoffenbartes Dogma: daß der Römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten Apostolischen Auctorität eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre als von

Digitized by Google

der gesammten Kirche festzuhalten entscheidet, vermöge des göttlichen ihm im hl. Petrus versprochenen Beistandes mit jener Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, womit der göttliche Erlöser Seine Kirche in Entscheidung einer auf den Glauben oder die Sitten sich beziehenden Lehre ausgestattet wissen wollte."

In diesen Worten ist die Erklärung dessen, was eine Entscheidung ex cathedra ist, mit der größten Bestimmtheit gegeben und somit alles Gerede der Gegner über die Unbestimmtheit dieses Begriffes von vornherein abgeschnitten. Ebenso wird für immer ihr Gefasel über das Ungeheuerliche und Gefährliche der päpstlichen Unfehlbarkeit als grundlos hingestellt. Denn diese ist, soweit sie unter Strafe des Anathems zu glauben vorgestellt wird, in fünffacher Weise näher bestimmt und eingeschränkt: 1) in Bezug auf ihre Natur, daß sie nicht die Freiheit von jeglicher Fehl und Makel, sondern nur vom Irrthum bedeutet; 2) in Bezug auf ihr Subject, daß der Papst nicht als Privatperson, ja nicht einmal stets als Papst, sondern nur in den feierlichsten Acten seines Lehramtes unfehlbar ist; 3) in Bezug auf das Object, daß die Unfehlbarkeit nur einer den Glauben und die Sitten betreffenden Lehrentscheidung zukommt; 4) in Bezug auf die Art und Weise, daß die Bedingung vorausgesetzt wird, der Papst wolle kraft seiner höchsten Apostolischen Auctorität strenge verpflichten, eine Lehre für wahr zu halten[1]; 5) in Bezug auf das Ziel, daß er nicht bloß Einzelne, sondern die Gesammtkirche strenge verpflichten will. Alle diese Puncte müssen sich mit zweifelloser Gewißheit erkennen lassen, wenn ein päpstliches Urtheil als unfehlbare Entscheidung ex cathedra gelten soll. Denn jeder vernünftige Zweifel vernichtet völlig den Anspruch auf unfehlbare Gewißheit.

Die Constitution setzt nach ihrer Definition noch hinzu: daß daher derartige Entscheidungen des Römischen Papstes aus sich, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind. Denn sobald solche päpstliche Aussprüche vorliegen, kommt ihnen unmittelbar kraft der von Christus dem Petrus gegebenen Verheißung, nicht

[1] Tenere, festhalten, für wahr halten, nicht credere wird vom Concil gesetzt, weil solche Lehrentscheidungen nicht blos auf Dogmen im strengen Sinne des Wortes, die mit einem Acte des göttlichen Glaubens für wahr gehalten werden müssen, sondern auch auf sogenannte dogmatische Thatsachen und theologische Folgerungen aus Dogmen sich beziehen können. Vgl. die kirchliche Lehrgewalt. n. 65 ff. (Stimmen aus M.-L. X, 60 ff.)

Digitized by Google

aber erst in Folge der Zustimmung der Kirche, Unfehlbarkeit zu. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß diese Beistimmung der Kirche regelmäßig erfolgen wird, und dann die Unfehlbarkeit gedachter Entscheidungen auch kraft der dem Episcopate und der Kirche gewordenen Verheißungen feststeht. Denn eine doppelte Reihe von Verheißungen sichert der Kirche Unfehlbarkeit im Lehren zu. Die einen sind Petrus und dessen Nachfolgern, den Römischen Bischöfen, die andern den Aposteln (natürlich mit Einschluß des Petrus) und deren Nachfolgern den Bischöfen (wiederum mit Einschluß ihres Oberhauptes des Papstes) gegeben. So hat uns „Gott das Unabänderliche seines Rathschlusses überschwänglich kundthun wollen, damit wir durch zwei unwandelbare Thatsachen, in denen sich Gottes Wahrhaftigkeit verpfändet, den stärksten Trost hätten." Diese doppelte Reihe von Verheißungen begründet aber nicht zwei verschiedene Unfehlbarkeiten, sondern der Papst ist nach den Worten des Vaticanums mit derselben Unfehlbarkeit ausgerüstet, mit welcher die Kirche ausgerüstet ist, weil die Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche sich auf einen und denselben Gegenstand bezieht, denselben Zweck hat und auf dieselbe Weise bewirkt sind, nämlich durch den von Christus verheißenen Beistand des heiligen Geistes, welcher bei der Erforschung und Aussprache der in der Glaubenshinterlage der Kirche enthaltenen Wahrheit die menschliche Thätigkeit so leitet, daß sie die Gesammtheit der Gläubigen ohne Irrthum belehrt. Und was ist am Ende die Unfehlbarkeit des Papstes wie die der Kirche anders, als die Eine Autorität und Gewalt Christi, inwiefern er sie zur Belehrung der Menschen mittheilen wollte? Diese wohnt in ihrer ganzen Fülle bereits dem Stellvertreter Christi und Oberhaupte der Kirche inne und wird dadurch weder wesentlich vermehrt, noch verändert, daß derselbe die Bischöfe kraft göttlicher Anordnung zur Theilnahme an seiner Hirtensorgfalt beruft, sondern erhält so nur neue Organe zur Ausführung der göttlichen Absichten. Diese Eine Gewaltfülle, mag sie nun durch das Oberhaupt allein oder durch den Gesammtkörper des Episcopates mit dem Papste zur Belehrung der ganzen Kirche thätig sein, ist unfehlbar und hat auch, ob sie auf die eine oder andere Weise wirkt, schließlich immer dieselben Folgen. Denn wenn der Papst ohne die Bischöfe eine Entscheidung ex cathedra erläßt, diese Oberhirten werden nichtsdestoweniger jedes Mal beistimmen, ihre Autorität zur Annahme der päpstlichen Entscheidung aufbieten und so das Ansehen des ganzen Lehrkörpers, wie es auf einem ökumenischen Concile erscheint, darstellen.

Digitized by Google

Und gerade die nicht bloß mittelbare, sondern auch unmittelbare Jurisdiction, welche der Papst zur Geltendmachung einer Entscheidung ex cathedra übt, zeigt so recht die höchste Einheit der Kirche. Denn eben weil diese immer lebendige Lehrautorität des Einen römischen Bischofes alle Gläubigen sofort, unmittelbar, auf das Strengste verpflichtet, bindet sie dieselben unzertrennlich an den Glauben des Hauptes und führt sie so zur höchsten Einheit. Weil sie aber im Episkopate einen tausendarmigen Organismus besitzt, welcher seine ganze in allen Theilen des Erdkreises wirkende Kraft zur Annahme und Festhaltung jenes Einen Glaubens bewegt: so ist diese Einheit nicht nur die höchste, sondern auch die ausgedehnteste und wirksamste. Demgemäß erhalten wir erst durch das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit einen wahren Einblick in die von Christus gewollte unvergleichliche Einheit seiner Kirche. Durch dieses Dogma erscheint der Papst auf das innigste mit der Kirche verbunden und auf sie einwirkend, und umgekehrt auch die Kirche mit ihm auf das vollkommenste vereint, indem nichts so sehr die Heerde mit dem Hirten vereint, als das Bewußtsein, von ihm mit unfehlbarer Gewißheit auf die gesunde Weide der Wahrheit und des ewigen Lebens geführt zu werden. Der Papst nimmt ja auch, wie bereits gesagt, den zu definirenden Glauben aus der Glaubenshinterlage der Kirche, die seiner Entscheidung nicht nur aus Pflichtgefühl, sondern auch deshalb beistimmen wird, weil sie in der päpstlichen Entscheidung nur den unfehlbaren Ausdruck ihrer eigenen Ueberzeugung erkennt. So findet gerade bei diesen Definitionen der innigste Wechselverkehr zwischen Papst und Kirche statt, ein Ausströmen und Zurückströmen desselben Glaubens und Lebens vom Haupte zum Leibe der Kirche und vom Leibe zum Haupte. Wir können deshalb, um uns eines bereits von Fenelon gebrauchten Vergleiches zu bedienen, den Papst das Herz der Kirche nennen. Auch das Herz nimmt das Blut nicht von außen, sondern aus dem Körper, aber strömt es, geläutert, wiederum durch denselben. So schöpft auch der Papst den Glauben aus der Kirche, um ihn, rein und lauter, durch den ganzen, unermeßlich großen Organismus auszuströmen. Er selbst ist ja auch nicht vom Himmel gekommen, sondern Kind der Kirche, wie alle Gläubigen; aus ihrem Schoße geboren, wurde er von ihr mit der Milch des wahren Glaubens genährt. Diesen Glauben soll er, zum Oberhaupt der Kirche erhoben, nicht ablegen, sondern ihn unverfälscht erfassen, um die Kirche im unversehrten Besitze desselben zu erhalten. Indem er solches in den Entscheidungen ex cathedra thut und hier-

Digitized by Google

durch unter der stets begleitenden oder folgenden Zustimmung des gesammten Lehrkörpers und der Gläubigen den Einen, alle Jahrhunderte ohne Wechsel durchschreitenden Glauben der Kirche vorstellt, verkörpert sich in diesen Aussprüchen die Autorität der ganzen Kirche und aller christlichen Zeiten, um eine wunderbare Einheit herzustellen: eine Einheit, welche für die Kirche die Quelle ihrer Gesundheit, ihrer unsterblichen Lebenskraft, ihrer göttlichen Schönheit ist; in welcher sich das Gebet des Herrn erfüllte: Vater, ich habe die Herrlichkeit, die du mir gegeben, ihnen verliehen, damit sie eins seien, wie auch wir eins sind, ich in ihnen und du in mir, damit sie vollkommen eins seien und die Welt erkenne, daß du mich gesandt und sie geliebt, wie du auch mich geliebt hast. (Joh. 16, 22. 23.)

G. Schneemann.

Rückblick auf wissenschaftliche Gutachten des 14. und 15. Jahrhunderts über die höchste Lehrgewalt des Papstes.

Für die Dogmengeschichte ist es von der höchsten Wichtigkeit jene Zeiten zu betrachten, in welchen weitgreifende religiöse Bewegungen zum Vorschein kommen. Zu diesen gehört offenbar die Zeit des abendländischen Schisma's und des Concils von Constanz. Die sich damals vollziehende Entwickelung des Gallicanismus kennzeichnet Döllinger mit folgenden kurzen, aber treffenden Worten: „Die Theologen der Hochschulen, die (auf dem Concil von Constanz) in den drei Nationen überwiegenden Einfluß hatten, wollten den günstigen Moment dazu benützen, ihr neues System von der Superiorität der Synodalgewalt über die päpstliche durch einen feierlichen Beschluß zu fixiren. Gerson selbst, der die Seele jener Bewegung war, hat es (Gerson, tract. de potest. eccl. consid. X. et XII.) ausgesprochen, daß es nur die Qual und Verwirrung des Schisma gewesen sei, wodurch die Synode zur Einsicht gebracht, die bis dahin allgemein geltende Lehre von dem Vorrange der päpstlichen Autorität verworfen habe; und daß man vorhin als

Digitized by Google

Häretiker würde angesehen worden sein, wenn man das Gegentheil gelehrt hätte." [1]

Was der große Geschichtsforscher hier geschrieben hat, können wir nun durch ein merkwürdiges Actenstück bekräftigen, das unseres Wissens von den Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit fast unbeachtet geblieben [2]; wir meinen das Gutachten, das die theologische Facultät von Paris 1388 über die Berechtigung der Bischöfe oder Universitäten zu einer Entscheidung über Glaubensfragen verfaßt, das dann von der ganzen Pariser Universität gebilligt und ihrem Avignoner Papste Clemens VII. zugeschickt wurde. Um aber den Inhalt dieses Actenstückes besser erläutern zu können, sehen wir uns genöthigt, Folgendes über dessen Veranlassung vorauszuschicken [3].

Im Jahre 1387 brachen an der Pariser Universität Streitigkeiten über die unbefleckte Empfängniß Mariens aus. Der Dominicaner Joannes de Montesono (de Monçon), Doctor der dortigen theologischen Facultät, hatte über die Menschwerdung und die Person Jesu Christi, über die Schrifterklärung, insbesondere aber über das oben genannte Geheimniß, verschiedene Sätze vorgebracht, die großen Anstoß erregten. Darum ernannte die theologische Facultät eine Commission, auf deren Antrag sie 14 Sätze jenes Gelehrten censurirte. Als Montesono sich zu keinem Widerruf verstehen wollte, brachte die Facultät die Sache vor die Universität, welche die Censur bestätigte und dem Ordinarius, dem Pariser Bischofe Petrus de Orbeomonte (d'Orgemont), unterbreitete. Aber der Dominicaner leistete dessen Citation keine Folge. Der Bischof ließ sich dadurch nicht abhalten, noch einmal die fraglichen Sätze zu censuriren und unter Strafe des Bannes zu verbieten, Montesono aber verurtheilte er zum Kerker, in den man ihn nöthigenfalls mit Anrufung des weltlichen Armes bringen solle.

Der Dominicaner appellirte nun an Clemens VII. und floh nach

---

[1] Lehrbuch der Kirchengeschichte Bd. II. S. 340.

[2] Orsi citirt freilich in seinem Werke: De irreformabili Rom. Pontificis judicio einmal einen kurzen Passus aus dem Actenstücke als einen Ausspruch d'Ailly's, ohne demselben jedoch besondere Wichtigkeit beizulegen. Er scheint auch das Actenstück selbst nicht gelesen, sondern das Citat aus einem andern Schriftsteller herübergenommen zu haben.

[3] Wir folgen in diesem Referate Dupin, Gersoniana (Opp. Gersonis. Ed. Dupin. Tom. I, pag. VII et seq.) und d'Argentré, Collectio judiciorum (t. I, 2. p. 51 et seqq.), wo alle Actenstücke gesammelt sind.

Digitized by Google

Avignon. Ihn unterstützte sein Orden, der durch jene Censur das Ansehen des hl. Thomas gefährdet glaubte. Aber auch die Universität blieb nicht unthätig. Sie schickte nach Avignon eine feierliche Gesandtschaft, an deren Spitze ihr Kanzler, Peter d'Ailly, stand, und welche auch Gerson begleitete. Bei dieser Gelegenheit war es denn auch, wo d'Ailly seine bekannten Reden vor Clemens VII., „dem Vicar der Wahrheit", hielt [1] und im Namen der Universität alles, was in dem Processe geschehen wäre und geschehen würde, demüthig der Verbesserung und dem Urtheile des Apostolischen Stuhles und des auf demselben sitzenden Papstes unterwarf. „Mit dem hl. Hieronymus", heißt es dann weiter, „sprechen wir: das ist der Glaube, den wir in der Katholischen Kirche gelernt haben, worin wir, sollten wir etwas weniger gut oder zu wenig sorgfältig behaupten, von dir verbessert zu werden wünschen, der du den Glauben und den Stuhl Petri inne hast. Denn wir wissen sehr gut und glauben es auf das Festeste und zweifeln durchaus nicht, daß der apostolische Stuhl der Stuhl Petri ist, worauf die Kirche gebaut wurde, und worüber in der Person des auf ihm sitzenden Petrus gesagt worden: „„Petrus, ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht wanke."" Das ist also der Stuhl, dem die Entscheidung des Glaubens und die Billigung der katholischen Wahrheit, und die Verwerfung der ketzerischen Gottlosigkeit am meisten zukommt. Darum kann er auch mit dem größten Rechte die Worte meines Vorspruches auf sich anwenden: „Wahrheit spricht mit Ueberlegung mein Gaumen, und meine Lippen verabscheuen Frevel"" (Prov. VIII, 7) [2].

Wie günstig Clemens VII. sich auch der Gesandtschaft zeigte, so wurde doch durch die Gegenbemühungen der Dominicaner der Proceß in die Länge gezogen. Diese hoben unter Anderem auch ganz besonders gegen die Censuren der Universität und des Bischofes den Umstand hervor, daß dieselben unrechtmäßig erlassen seien, weil dem Papste allein die Entscheidung streitiger Glaubensfragen zustände. Dem gegenüber gab nun die theologische Facultät gemäß der Redaction d'Ailly's das von der ganzen Universität gebilligte Gutachten heraus, welches den Gegenstand unserer Erörterung bildet. Wir werden dabei vor Allem bestrebt sein, die Worte des genannten Actenstückes nicht nur aus ihrem Zusammenhange und dem damaligen Sprachgebrauch zu erklären, sondern

[1] Opp. Gersonis I, 697 et seqq. d'Argentré p. 66 et seqq.
[2] Opp. Gersonis I, 702, 703.

Digitized by Google

auch durch die Geschichte jener Zeit zu erläutern und das gewonnene Resultat durch andere wissenschaftliche Gutachten zu bekräftigen. So werden wir die Klippe vermeiden, an der Bossuet gescheitert ist, der in einigen abgerissenen, willkürlich erklärten Worten des erwähnten Actenstückes die alte Lehre der Sorbonne zu erkennen glaubte und darauf dann sein Gallicanisches System baute. So werden wir aber auch zugleich einen richtigen Begriff von der Lehre erhalten, welche damals die Universitäten, oder um mich einer modernen Ausdrucksweise zu bedienen, „die Wissenschaft", über die päpstliche Unfehlbarkeit aufstellten.

Das Actenstück[1] hat die Ueberschrift: Tractatus ex parte Universitatis Studii Parisiensis pro causa fidei contra quendam Fratrem Joh. de Montesono O. P. Es enthält eine ausführliche Rechtfertigung alles dessen, was die Universität in Sachen Montesono's gethan hat, und zerfällt in drei Theile. Zuerst vertheidigt die Universität, daß sie und der Pariser Bischof berechtigt seien über Glaubenssachen zu urtheilen, sodann durchgeht sie die Sätze jenes Dominicaners und sucht die Verwerflichkeit derselben zu zeigen, endlich verbreitet sie sich über die Appellation Montesono's und seiner Ordensgenossen an den heiligen Stuhl. Uns interessirt nur der erste Theil, der eine ziemlich ausführliche Abhandlung über die Verurtheilung von Lehrsätzen enthält. Es wird ein doppeltes Urtheil unterschieden, ein auctoritatives und ein doctrinales; das erste ist Ausfluß[2] der kirchlichen Jurisdiction oder Regierungsgewalt und demgemäß entweder ein höchstes oder ein untergeordnetes. Die höchste auctoritative Verurtheilung von Lehrsätzen und Entscheidung von Glaubensfragen steht dem Apostolischen Stuhle zu, was die Universität mit folgenden Worten ausführt: „Der erste Satz ist, daß dem hl. Apostolischen Stuhle zukommt, mit höchster gerichtlicher Gewalt über Glaubenssachen richterlich zu entscheiden. Und das folgt daraus, weil demjenigen als höchstem Richter die Gewalt zu-

---

[1] Vollständig findet sich das Document bei d'Argentré, Collectio judiciorum I, 2, q. 73 et seqq. Dupin hatte es früher veröffentlicht, doch mit manchen Abbreviationen und Auslassungen, in seiner Ausgabe von Gersons Werken I, 709 et seqq. Einen Theil jenes Documentes brachte auch Gerson zu seiner Vertheidigung auf dem Concile von Constanz vor (Opp. Ed. Dupin V, 407).

[2] Siehe hierüber meine Broschüre: Die kirchliche Lehrgewalt. St. aus M.-L. X, 39. Die Pariser Universität hielt für selbstverständlich, was heutzutage als Quelle der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit verschrieen wird.

Digitized by Google

kommt richterlich zu entscheiden, dessen Glaube nie gebricht. Aber der Glaube des Apostolischen Stuhles gebricht nie. Also u. s. w."

„Der Vordersatz ist klar; der Untersatz erhellt daraus, daß über diesen hl. Stuhl in der Person des hl. Petrus, der auf ihm den Vorsitz hatte, gesagt worden: Petrus ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht wanke (Luk. 22)."

„Darum sagt Cyprian (dist. 93 c. Qui cathedram): daß, wer den Stuhl Petri, nämlich den hl. Apostolischen Stuhl, auf welchen die Kirche gebaut ist, verläßt, sich nicht dem Wahn hingeben darf, in der Kirche zu sein."

„Und Hieronymus (C. 24. q. 1. cap. Quam vetus. 25.) sagt, daß auf ihn (den Apostolischen Stuhl) die Kirche gebaut ist, und wer nicht mit ihm sammelt, zerstreut."

„Und im Kapitel Haec est fides (14.) sagt er (der hl. Hieronymus), daß dieser (Stuhl) selbst immer unbefleckt geblieben und in Zukunft bleiben wird und unerschüttert alle Zeit fortdauert."

„Aus alle dem geht zur Genüge hervor, daß sein Glaube niemals gebricht. Also u. s. w."

„Und darum erklären wir im Anfang dieser Schrift feierlich, daß wir alles in derselben Gesagte diesem hl. Stuhle und dem auf ihm sitzenden Papste und seiner Entscheidung und Verbesserung unterwerfen, indem wir dem hl. Hieronymus nachahmen, der in dem eben citirten Kapitel sagt: „„Das ist der Glaube, seligster Vater, den wir in der katholischen Kirche gelernt haben; worin wir, sollte etwas weniger verständig oder nicht vorsichtig genug aufgestellt worden sein, von dir gebessert zu werden wünschen, der du den Stuhl und den Glauben des Petrus inne hast.““ [1]

So weit der erste Schlußsatz. Bevor wir weiter gehen, sei es uns gestattet, zwei Bemerkungen zu machen:

1) Der Pariser Universität erscheint es selbstverständlich, daß der höchste Glaubensrichter Unfehlbarkeit besitzen muß; das bekannte Gebet Christi bei Luk. 22 enthält aber nach ihrer Ueberzeugung die Verheißung dieser Unfehlbarkeit, wie d'Ailly auch früher schon diese Worte ausgelegt hatte [2].

---

[1] d'Argentré I, 2. p. 76.

[2] In einer seiner von Dupin herausgegebenen Habilitationsschriften. Opp. Gersonis I, 870.

Digitized by Google

Mag auch wie immer der Papst vom Apostolischen Stuhl verschieden sein, in Bezug auf die höchste Entscheidung von Glaubensfragen unterscheidet die Universität doch nicht beide in der Weise, daß sie nicht auch dem Papste jene höchste Gerichtsbarkeit und Auctorität beilegte. Denn weil dem Apostolischen Stuhl der nie gebrechende, unfehlbare Glauben Petri und mit ihm die höchste Lehrgewalt zukommt, unterwirft die Universität ihm und seinem Urtheile ihr Gutachten, aber nicht bloß ihm, sondern auch dem auf ihm sitzenden Papste, und dies deshalb, weil der Papst „den Glauben und den Stuhl Petri inne habe." Dieser Grund ist in der That durchschlagend. Wenn der Papst nämlich den Glauben und den Stuhl Petri besitzt, so hat er auch die diesem Stuhle zukommende höchste Auctorität. Doch so erläutert die Universität selbst ihren Satz. Denn etwas weiter sagt sie:

„Mag auch nicht jegliche Prüfung und Entscheidung von Glaubenssachen allein dem Apostolischen Stuhle oder allein dem Papste zustehen, so steht doch diesem Stuhle und dem auf ihm sitzenden Papste die höchste Gerichtsbarkeit oder richterliche Entscheidung über solche Sachen zu. Und das wird bewiesen aus dem ersten Satze dieses Kapitels." [1]

Also die Universität selbst erklärt den ersten von ihr aufgestellten Satz so, daß nicht nur dem Apostolischen Stuhle, sondern auch dem Papste die höchste Gerichtsbarkeit über Glaubenssachen zukomme. Darum legt sie denn auch an einer andern von uns nun zu erläuternden Stelle einfachhin mit Verschweigung des Apostolischen Stuhles dem Papste die höchste Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen bei. Wie schon gesagt, nimmt sie für sich und die einzelnen Bischöfe das Recht in Anspruch über Glaubensfragen zu urtheilen. Auf die vielen Stellen aus dem kanonischen Rechte, worin die Entscheidung von Glaubensfragen einzig und allein dem Römischen Stuhle vorbehalten wird, antwortet sie nun u. A. Folgendes:

„Auf alle jene Stellen ist zu erwiedern, daß sie von dem höchsten richterlichen Entscheide oder Urtheilsspruche zu verstehen sind; aber hiedurch wird nicht aufgehoben, daß einige, die unter dem Papste stehen, dergleichen Streitigkeiten durch eine niedrigere und untergeordnete Entscheidung beendigen und richterlich aburtheilen können, ... so zwar, daß die höchste Entscheidung des katholischen Papstes, der allgemeiner

[1] d'Argentré I, 2. p. 84.

Digitized by Google

Bischof ist[1], überall verpflichtet, und deshalb eine solche höchste Entscheidung absolut und schlechthin Urtheilsspruch genannt wird, während die untergeordnete Entscheidung der unter dem Papste stehenden katholischen Bischöfe nicht so allgemein verpflichtet und darum auch nur in gewisser Hinsicht Entscheid oder Urtheilsspruch genannt wird. Von letzterem Entscheiden oder Urtheilen gebraucht die Glosse den Ausdruck „ventiliren", weil es nicht schlechthin (die Streitigkeit) beendigt. Damit ist jedoch vereinbar, daß ein solcher Spruch in beschränkter Weise bindet, nämlich bis durch den Apostolischen Stuhl oder den Papst anders geurtheilt und entschieden wird. Und gesetzt, daß ein solcher untergeordneter Urtheilsspruch oder Entscheid vorkommenden Falls nicht zum Glauben verpflichtete, weil der Fall damit bestehen könnte, daß das so Entschiedene ketzerisch wäre, so verpflichtet derselbe doch in der Regel dazu, daß man das Gegentheil in der Diöcese des so entscheidenden Bischofes nicht für ein Dogma ausgeben oder öffentlich lehren darf. Und was von dem Bischofe, gilt auch von anderen Personen oder Collegien, die Gewalt oder Auctorität haben in Betreff ihrer Untergebenen." [2]

Hier wird einfachhin dem Papste die höchste Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen beigelegt und mit der erwünschtesten Klarheit der Unterschied zwischen der päpstlichen Entscheidung von Glaubensfragen und der bischöflichen also angegeben: Die päpstliche Entscheidung ist die höchste, die bischöfliche eine untergeordnete; der päpstliche Spruch in Glaubenssachen wird absolut und schlechthin Entscheidung genannt, der bischöfliche verdient diesen Namen nur in gewisser Beziehung. Sofort wird dann auch die Wirkung des bischöflichen Ausspruches dem päpst-

---

[1] Bossuet hat also Unrecht, wenn er diesen Ausdruck als eine noch junge Ausgeburt ultramontaner Schmeichelei tadelt. — Ebenso sehr fehlen die Nürnberger Protestirenden, wenn sie die darin liegende Vorstellung als eine Neuerung wider den alten Glauben verketzern. Die ältere Sorbonne gebraucht nicht bloß das verhaßte Wort, sondern zieht daraus den Schluß, daß des Papstes Lehrentscheidung die höchste ist und eine Definition im schlechthinigen und absoluten Sinne des Wortes. Ja, Gerson steht nicht an, die Behauptung Wiklef's, der Papst sei nicht allgemeiner Bischof, als einen längst verdammten Irrthum zu censuriren. d'Argentré I, 2. p. 164.

[2] d'Argentré p. 85, 86. „Suprema definitio Papae Catholici, qui est universalis Episcopus, ubique obligat et ideo hujusmodi definitio dicitur summa simpliciter et absolute." Wir zweifeln nicht, daß statt summa zu lesen ist sententia, wie Gerson (l. c.) die Stelle wiedergibt, und wie auch aus dem unmittelbar Folgenden ersichtlich ist.

Digitized by Google

lichen gegenüber in dreierlei Weise eingeschränkt: in Bezug auf den Ort, die Zeit und die Größe der Verpflichtung. Er verpflichtet nicht allgemein, sondern nur für die betreffende Diöceſe; er ist nicht endgültig, sondern nur proviſoriſch, bis nämlich der Papst entscheidet; endlich verpflichtet er nicht zum innerlichen Glauben, weil er möglicherweiſe Häreſie enthalten kann, ſondern darf nur hindern, das ſo Verurtheilte öffentlich zu lehren. Hieraus ergibt ſich aber auch, was die Pariſer Univerſität im Jahre 1388, alſo 25 Jahre vor der berüchtigten vierten Conſtanzer Sitzung von der päpſtlichen Entſcheidung ex cathedra dachte. Dieſelbe galt ihr als der höchſte, endgültige, allgemein zum Glauben verpflichtende Urtheilsſpruch im abſoluten und ſchlechthinigen Sinne des Wortes, mithin als unfehlbar. Denn daß ein ſolcher Spruch unfehlbar iſt, verſteht ſich von ſelbſt; übrigens ſagt es ja auch ausdrücklich die Univerſität, indem ſie im Anfange ihrer Abhandlung die Unfehlbarkeit als Erforderniß der höchſten Gerichtsbarkeit in Glaubensſachen hinſtellt.

Obwohl nun dieſes Zeugniß der berühmten Schule für die päpſtliche Unfehlbarkeit recht ſchlagend iſt, ſo wollen wir doch nicht unterlaſſen, die Bedenken, welche dagegen erhoben werden können und wirklich erhoben wurden, der Reihe nach vorzulegen. Und zwar werden wir uns hiebei an den geſchickteſten aller Vorkämpfer für den Gallicanismus, Boſſuet, halten, der ſeine Theorie gerade aus zwei abgeriſſenen Stellen des Pariſer Gutachtens zu beweiſen trachtet. Zu ſeiner Widerlegung wird es nöthig ſein, die von ihm citirten Worte in dem Zuſammenhange anzuführen, wie ſie in dem Actenſtücke enthalten ſind.

Der Dominicaner Monteſono hatte zum vorzüglichſten Fundamente ſeiner Appellation an den heiligen Stuhl den aus dem kanoniſchen Rechte gezogenen Satz gewählt: es ſteht allein dem heiligen Apoſtoliſchen Stuhle zu, (Sachen, die den Glauben betreffen,) zu erklären, zu verdammen und zu verwerfen. Dieſen Satz gibt Monteſono in ſeiner Appellationsſchrift auch mit folgenden Worten wieder: dem Papſte allein ſteht die Prüfung und Entſcheidung der Sachen zu, die den Glauben betreffen [1]. Hierin will nun die Univerſität einen doppelten Widerſpruch und eine vierfache Ketzerei finden. Den erſten Widerſpruch ſucht ſie dadurch nachzuweiſen, daß ſie mit folgenden Worten erklärt, was Apoſtoliſcher Sitz (Apoſtoliſcher Stuhl, Sedes Apostolica) bedeutet:

[1] L. c. p. 84.

Digitized by Google

„Er ist entweder die allgemeine Kirche selbst oder eine allgemeine die gesammte Kirche repräsentirende Versammlung oder die besondere Römische Kirche, in welcher nämlich seinen Sitz hat, d. i. welcher vorsteht der Papst, und darum ist letzterer und der Apostolische Sitz (Stuhl) nicht eins und dasselbe, wie Sitz und Sitzender nicht dasselbe sind. Hieraus ist klar, daß, wenn dem heiligen Apostolischen Stuhl allein zukommt, in Sachen, die den Glauben betreffen, zu erklären oder zu verwerfen, das nicht dem Papste allein zukommt, und umgekehrt. In jenem Satze ist also offenbarer Widerspruch."

Etwas darauf sucht die Universität nachzuweisen, daß derselbe Satz vierfach ketzerisch ist; und sie beginnt das zunächst mit Folgendem:

„Durch jenen Satz wird die allgemeine Kirche und das sie vertretende allgemeine Concil ausgeschlossen, was häretisch ist, weil man in Sachen des Glaubens vom Papste an ein allgemeines Concil appelliren kann, wie bewiesen wird durch das Kapitel: Anastasius (dist. 19); und es ist offenbar, daß die Entscheidung über Glaubenssachen einem solchen Concil zusteht, wie durch das Ansehen Gregor's (Cap. Sicut. dist. 3.) bewiesen wird. U. s. w." [1]

Diese dem Dominicaner vorgehaltene und nur durch Verdrehung seiner Worte ermöglichte Anklage auf doppelte Absurdität und mehrfache Häresie zeigt sich für den ruhigen Beobachter sofort als eine der Nergeleien, deren die Geschichte der Pariser Universität bei dem fortwährenden Hader zwischen den weltlichen Professoren und den Ordensleuten so viele aufzuweisen hat. Nichts war nämlich bei dergleichen Streitigkeiten gewöhnlicher, als daß man in Behauptungen der Ordensmänner Ketzereien und späterhin Verletzungen der gallicanischen Freiheiten witterte. Hätte man sich dabei nur immer an den natürlichen Sinn der Worte gehalten! Aber häufig brachte man zur Erklärung der gegnerischen Worte lieber dialectische Klopffechtereien, als den gesunden Menschenverstand und Billigkeit mit. Wie Alles auf der Welt kann auch die scholastische Methode trotz ihrer Vorzüglichkeit mißbraucht werden, und es läßt sich nicht leugnen, daß hochfahrende Charaktere bei den Disputationen, wie sie jene Methode mit sich führt, zuweilen darauf ausgingen, nur den Gegner zu besiegen, nicht die Wahrheit an's Licht zu bringen, und deshalb die Worte, welche sie bekämpften, drehten und wendeten, bis endlich ein absurder Sinn zum Vorschein kam, an dem

[1] L. c.

Digitized by Google

sie den Gegner fassen und niederwerfen konnten. Der Mißbrauch der scholastischen Methode tritt aber besonders bei den Nominalisten zu Tage[1], denen d'Ailly beigezählt werden muß. Das von ihm verfaßte Gutachten der Pariser Universität gibt auffallende Belege davon. Hier nur ein Beispiel. Der Dominicaner hatte gesagt: „Etwas, das der heiligen Schrift widerspricht, als wahr behaupten, ist ganz ausdrücklich gegen den Glauben." Ueber diesen Satz, den gewiß unsere Leser nicht für so schrecklich halten werden, merkt die Universität Folgendes an: „Der Satz wird verdammt und muß widerrufen werden als falsch und beleidigend gegen die Heiligen und Kirchenlehrer, wenn er (Montesono) ihn versteht im allgemeinen Sinne, wie er im Beweise dasselbe zu behaupten scheint." Als Grund dieser „Verdammung" wird angegeben, daß etwas der heiligen Schrift entgegen sein kann, ohne daß dieses evident ist, in welchem Falle also dessen Behauptung nicht ganz ausdrücklich gegen den Glauben ist. „Beweis: Einer dieser beiden Sätze: Gott kann eine höchste Gattung schaffen, Gott kann keine höchste Gattung schaffen, ist gegen die heilige Schrift und dennoch keiner der beiden ausdrücklich gegen den Glauben. Und so verhält es sich mit vielen sich einander widersprechenden Sätzen, die unter den Heiligen und Kirchenlehrern disputirt werden." Um aber den Starrsinn des Dominicaners auf das Evidenteste zu zeigen, wird im Folgenden ein vielfacher Sinn seines Satzes angegeben, und wenn auch zugegeben werden müsse, daß einer oder der andere Sinn richtig sei, so werde doch auch ein mehrfacher falscher Sinn in dem Satze entdeckt. Der erste falsche Sinn nun ist folgender: „Zuerst kann etwas gegen die Schrift, nämlich gegen die Worte der Schrift sein; wie sie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch verstanden werden. Und somit scheint in der Schrift Vieles falsch zu sein, selbst dasjenige, was dort positiv behauptet wird; z. B. jener Vers bei Isaias 5: „Darum hat die Hölle ihre Seele erweitert und ihren Mund geöffnet;" was nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch offenbar falsch ist, da die Hölle weder Mund noch Seele hat. Ebenso heißt es bei Isaias 24: „Der Mond wird erröthen, und die Sonne sich schämen, wenn der Herr erscheint;" was nicht wahr ist gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch, weil das Erröthen ein Act oder Leiden der vernünfti-

[1] Den besten Beweis hierfür bietet das Centilogium theologicum des von d'Ailly so hochgeschätzten Occam. Sein auf trügerischen Spitzfindigkeiten gebautes System mußte, wie Schwab („Gerson", S. 288) mit Recht bemerkt, zum Skepticismus führen.

Digitized by Google

gen Seele im Körper ist." Nachdem so noch andere ähnliche Beispiele vorgebracht worden, wird der Schluß gezogen. „Und darum widerspricht nicht dem Glauben die Behauptung: etwas sei wahr, obwohl es gegen die heilige Schrift ist, nämlich gegen deren Worte, wie sie gemeiniglich in Kraft der Rede verstanden werden." Dieser haarsträubende Schluß wird sodann also bekräftigt: „Das geht auch klar aus jenen Sätzen der Schrift hervor, in denen etwas nicht behauptet, sondern nur (aus dem Munde Anderer) angeführt wird, wie z. B. jenes Wort des Teufels (Gen. 3): „Ihr werdet durchaus nicht sterben", und jenes im Evangelium: „Er (Christus) ist schuldig des Todes" u. s. w. Darum ist der Satz (Montesono's) in diesem ersten Sinne nicht wahr." [1]

Doch genug. Denn ich denke, der Leser wird nach diesen Proben eine Vorstellung erhalten haben, wie jene andere von uns oben angeführte nergelnde Antwort d'Ailly's auf den Satz Montesono's, daß allein dem Papste die Entscheidung von Glaubensfragen zustehe, zu beurtheilen ist, nämlich eben nur als eine Nergelei, deren Worte nicht zu urgiren sind, und deren Spitze nicht, wie Bossuet wähnt, gegen den Papst, sondern nur gegen den Dominicaner gerichtet ist, um diesem wegen seiner „vierfachen Ketzerei" den Garaus zu machen. Schon das Ungeheuerliche der Anklage zeigt, was von ihr zu halten. Montesono hatte mit Berufung auf ausdrückliche Stellen des kanonischen Rechtes gesagt: nur dem Papste, nur dem Apostolischen Stuhle gebühre die Entscheidung von Glaubensfragen. Darum werden ihm außer Absurditäten vier offenbare Ketzereien vorgeworfen, also viermal mehr als nach den damaligen Gesetzen nothwendig war, um einen Menschen lebendig zu verbrennen. Und wenn man nun gar auf die Motivirung dieser ungeheuerlichen Anklage näher eingeht, wie leicht ist es nicht, selbst die vorzüglichsten Puncte zu widerlegen. Der Dominicaner hätte ja nur zu sagen brauchen: „Ihr beschuldigt mich des Widerspruchs, weil ich bald dem Apostolischen Stuhle, bald dem Papste, die alleinige Entscheidung von Glaubenssachen zuspreche. Aber ich verstehe unter beiden Wörtern eines und dasselbe, so wie es gewöhnlich geschieht, wenn nicht von den persönlichen Verhältnissen, sondern von den amtlichen Handlungen des Papstes die Rede ist, ja wie ihr selbst es fortwährend in Eurem Actenstücke thut[2]. Wenn ich also Papst und Apostolischen Stuhl

[1] L. c. p. 103 et seqq.

[2] „Sub Ap. Petri Sedis et sedentis in ea SS. Pontificis correctione" (l. c.

Digitized by Google

in demſelben Sinne nehme, wie ſoll ich mir darum widerſprechen, weil ich die höchſten Glaubensentſcheidungen bald dem heiligen Stuhle, bald dem Papſte beilege? Ihr beſchuldigt mich ferner der Häreſie, daß ich mit meiner Behauptung den allgemeinen Concilien das Recht über den Glauben zu entſcheiden abſpreche. Doch wie ſollte mir ſo etwas in den Sinn gekommen ſein, da ich ja meine Behauptung der Entſcheidung des Vienner Concils über den Glauben[1] entnommen habe?" Mit dieſen Worten wäre die Anklage d'Ailly's auf ihren wahren Gehalt zurückgeführt und als leere Chikane hingeſtellt worden.

Die eigentliche Bedeutung der Worte d'Ailly's geht endlich zum Ueberfluß noch daraus hervor, daß derſelbe, um ſeinen Gegner in Widerſprüche zu verwickeln, deſſen Worten den allerungewöhnlichſten Sinn unterſchiebt und die erſte nächſte Bedeutung, die ihm gar nicht unbekannt iſt, mit Stillſchweigen übergeht. Er faßt nämlich Sedes Apostolic. (S. Sedes Cathedra Petri) an erſter Stelle als „allgemeine Kirche", „ökumeniſches Concil", erſt an zweiter Stelle bringt er die näherliegende Bedeutung: „Römiſche Kirche"; den eigentlichen Sinn des Wortes aber, in dem er ſelbſt anderswo dasſelbe nimmt[2], verſchweigt er völlig. Denn jenes Wort bedeutet offenbar: „Apoſtoliſcher Stuhl" (d. i. Biſchofsſtuhl, Biſchofsthron), und in dieſem Sinne ſteht es tropiſch für das Amt und die Würde des Römiſchen Papſtes. Solcher Wortſinn mußte natürlich dem Pariſer Profeſſor unbequem ſein; denn es lag ſehr nahe, daß, wenn nicht von der Perſon, ſondern vom Amte und von amtlichen Acten des Papſtes die Rede iſt, jenes Abſtractum (Römiſcher Stuhl) ſynonym mit dem Concretum (Papſt) geſetzt werde, und ſomit der Dominicaner, da er ſich dieſem Sprachgebrauch anſchließt, in keinen Widerſpruch falle.

Nach alle dem wird uns der Leſer die Befugniß einräumen, nicht viel Werth auf die uns entgegen gehaltenen Worte d'Ailly's zu legen; er wird uns nicht verargen, daß wir aus ihnen mehr die Abneigung des Herzens als die Ueberzeugung des Geiſtes erkennen zu müſſen

---

p. 75), „huic S. Sedi et sedenti in ea SS. Pontifici ac ejus judicio" (p. 76). „ex privilegiis a Sede Ap. seu a SS. Pontificibus concessis" (p. 78), „nuntiaverunt Ecclesiae, Rev. sc. in Chr. Patri Episcopo Parisiensi" (p. 81), „per Sedem Ap. vel SS. Pontificem" (p. 85) etc.

[1] Cap. Fidei fundamentum; de summa Trinitate in Clement.

[2] In einer ſeiner von Dupin herausgegebenen Habilitationsſchriften Opp. Gersonis I, 668 ſagt er von Petrus: „Ibi (Romae) Sedem et Episcopatum tenuit."

Digitized by Google

glauben; er wird es billigen, daß wir lediglich aus den Hauptsätzen, die die Universität positiv aufstellt, deren Lehre entwickelt haben. Bossuet[1] freilich handelt anders. Er legt nicht nur das Hauptgewicht auf diese Nergelei, sondern richtet auf der in ihr enthaltenen haarscharfen Unterscheidung zwischen Sedes und Sedens, ohne auf den damit von d'Ailly verbundenen Sinn zu achten, das ganze Gebäude des Gallicanismus auf. Wer wird sich da noch wundern, daß solches sehr schwankend und gebrechlich geworden ist?

Wenn wir übrigens die Antwort auf die Behauptung des Dominicaners als eine werthlose Chikane hinstellen, so thun wir das nicht deshalb, als ob wir uns fürchteten auf dieselbe einzugehen und den unbequemen Einwand ohne Weiteres eskamotiren wollten; keineswegs. Aber eines glauben wir verlangen zu müssen, daß man nicht auf ganz unqualificirbare Weise, wie Bossuet es gemacht, in d'Ailly's Worte einen ihnen ganz fremden Sinn hineintrage. Darin hat freilich der Bischof von Meaux Recht, wenn er mit Rücksichtnahme auf das Gutachten der Pariser Universität behauptet, d'Ailly spreche dem Apostolischen Stuhle einen nie gebrechenden Glauben zu und verstehe unter diesem hl. Stuhle nicht bloß die allgemeine, sondern auch die besondere Römische Kirche. Es sind das ja die ausdrücklichsten Behauptungen der Pariser Universität. Darin aber hat Bossuet Unrecht, wenn er denselben Kanzler der Universität für seine Ansicht anführt, gemäß welcher so zwischen Sedes und Sedens zu unterscheiden sei, daß unter Sedes die ganze Reihenfolge der Römischen Bischöfe, unter Sedens der einzelne Papst verstanden werden müsse. Er vernachlässigt bei dieser Deutung eine der ersten Regeln der Hermeneutik, daß man zur Erklärung eines Schriftstellers auf die bei ihm oder in seiner Zeit geltende Ausdrucksweise Rücksicht zu nehmen habe.

D'Ailly, der Sedes durch Ecclesia Romana erklärt, gibt uns zugleich die Bedeutung von Ecclesia Romana mit der größtmöglichen Genauigkeit. Das Wort, sagt er in der schon mehrfach von uns citirten Habilitationsschrift,[2] kann bedeuten 1) den Papst mit dem Cardinalscollegium oder auch letzteres allein, 2) den ganzen Römischen Clerus, 3) das ganze Römische Volk, 4) die allgemeine Kirche. Offenbar ist nun da, wo es sich um die höchste auctoritative Entscheidung handelt,

---

[1] Defensio declarat. l. X, c. 12. Oeuvres de Bossuet. Ed. Migne II, 402 et seqq.
[2] Opp. Gersonis I, 666 cf. p. 690, 691.

Digitized by Google

nur die erste Bedeutung maßgebend, wie übrigens auch d'Ailly selbst in einer andern Disputation ganz im Anschluß an den damaligen Sprachgebrauch zugesteht: „Römische Kirche nennt er (mein Opponent) jene, der das gesammte auctoritative Urtheil über Glaubenssachen für die allgemeine Kirche zusteht, das ist, welche den Papst und andere gesetzmäßig zu seinem Cardinals-Collegium Gehörige umfaßt.“ [1] Demgemäß besäße der Apostolische Stuhl oder die Römische Kirche, d. i. der Papst mit dem Cardinalscollegium, die höchste unfehlbare Lehrgewalt zur Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten, und der Dominicaner hätte dann insofern sich widersprochen, als er bald dem Apostolischen Stuhl, d. i dem Papste mit Einschluß des Cardinalcollegium, bald dem Papste allein, d. i. bloß seiner Person mit positivem Ausschluß jeder Mitwirkung Anderer, auch der Cardinäle und Theologen, die höchste Entscheidung über Glaubenssachen beilegt. In dieser Weise versteht auch d'Argentré in seiner mit königlichem Privileg erschienenen Collectio judiciorum das Pariser Gutachten. „Aus den Worten d'Ailly's,“ sagt dieser Doctor der Sorbonne, „begreift sich, was ein Urtheil des Apostolischen Stuhles ist, nämlich die richterliche Entscheidung des Römischen Bischofes, das er entweder auf einem allgemeinen Concile oder wenigstens nach Berathung mit dem durch die Cardinäle der Stadt repräsentirten Römischen Clerus und mit Zustimmung der suburbicarischen (Cardinal-[2]) Bischöfe erläßt. D'Ailly setzt nun im Namen der Pariser Professoren diese Lehre auseinander, und daß kraft der Verheißungen Christi niemals der durchaus wahre Glaube Christi auf dem Apostolischen Stuhle des hl. Petrus untergehen oder gebrechen könne, obwohl jeder einzelne Römische Bischof in Reden und Briefen, die er nicht nach dem Rathe der Brüder (Cardinäle) erläßt, als Privatperson irren könne.“ Da nun der Papst regelmäßig die Glaubensentscheidung ex cathedra nur nach Berathung mit Cardinälen und Theologen der Römischen Kirche erläßt, so scheint die Auffassung der päpstlichen Unfehlbarkeit, wie sie d'Argentré der Pariser Universität beilegt, sich wenig von der gegenwärtig herrschenden zu unterscheiden. Aber auch dieser

[1] L. c. p. 691.

[2] Der Ausdruck „suburbicarische Bischöfe“ hat freilich eine viel weitere Bedeutung, als der andere: Cardinalbischöfe. Da aber d'Ailly nur von Cardinälen und mit keiner Silbe von den suburbicarischen Bischöfen spricht, da ferner d'Argentré selbst von den Cardinalbischöfen sagt: personam Epp. suburbicariorum agere videntur (p. 175), so glaubten wir das Eine durch das Andere erklären zu sollen.

Digitized by Google

Unterschied verschwindet bei näherer Erwägung. Denn da d'Ailly das ganze Vorrecht der Römischen Kirche vom Papste ableitet, der allein in Petrus von Christus die Gewalt über die Gesammtkirche unmittelbar empfangen habe[1], so ist nach ihm der wesentliche von Christus bestellte Träger der höchsten und darum unfehlbaren richterlichen Gewalt über Glaubenssachen nicht das Cardinalcollegium, sondern der Papst. Eben deshalb legt das von ihm verfaßte Gutachten der Universität die höchste Entscheidung über Glaubenssachen bald dem hl. Stuhle, bald dem hl. Stuhle und dem auf ihm sitzenden Papst, bald einfachhin dem Papste bei.

Doch Bossuet macht gegen unsere Erklärung besonders geltend[2], daß d'Ailly behaupte, es sei erlaubt in Glaubenssachen vom Papste an ein allgemeines Concil zu appelliren. Wir erwidern: Allerdings enthält die chikaneuse Antwort auf Montesono's Worte auch diese Stelle. Wollen wir aber das Gutachten nicht in den größten Widerspruch mit sich selbst verwickeln, so sind unter diesen päpstlichen Acten, von denen man appelliren kann, nicht die höchsten endgültigen dogmatischen Entscheidungen zu verstehen, welche die Pariser dem Papste, wie schon oft bemerkt, zusprechen. Damit stimmt auch die Berufung auf den Kanon Anastasius überein, der nicht von einer Entscheidung ex cathedra, sondern von dem Gewähren der Kirchengemeinschaft an einen Acacianer handelt. Also auch dieser Einwand hindert uns nicht an den beiden Sätzen festzuhalten, die wir auf das Unzweideutigste in dem Gutachten der Universität ausgesprochen fanden: 1) daß die höchste Gerichtsbarkeit über Glaubenssachen nothwendig mit Unfehlbarkeit begabt sein müsse, 2) daß dieselbe dem Römischen Bischofe zustehe.

Was wir hier aussprechen, findet eine auffallende Bestätigung in einem Actenstücke, das auf den ersten Blick vielmehr das Gegentheil zu bekräftigen scheint, nämlich in einer der schon öfter erwähnten Habilitationsschriften d'Ailly's. Die Licentiaten der Theologie mußten, um den Doctorgrad zu erhalten, verschiedene Disputationen bestehen. Und da in jener Zeit dialektische Gewandtheit so hoch geschätzt wurde, und die Dialektik mit um so größerm äußerm Eclat sich zeigt, je schwieriger das, was sie verficht, zu vertheidigen ist, stellten hochstrebende, ehr-

[1] In der mehrfach citirten Disputationsschrift beweist d'Ailly: Romana Ecclesia non est caput aliarum nisi ratione capitis, SS. Pontificis (l. c. p. 669).

[2] L. c. p. 403.

Digitized by Google

geizige Talente, die ihre Meisterschaft im Disputiren darthun wollten, bisweilen die abenteuerlichsten Behauptungen auf. Solche finden sich denn auch in den beiden von Dupin herausgegebenen Disputationen d'Ailly's: den Vesperiae und der Resumpta. Die Verheißungen Christi, die der Kirche Petri Unfehlbarkeit zusichern, sollten noch gewahrt bleiben, selbst wenn die allgemeinen Concilien, wenn der ganze katholische Clerus, ja sogar, wenn alle erwachsenen Katholiken im Glauben irren würden. Doch muß zur Ehre d'Ailly's hinzugefügt werden, daß er so etwas nicht als seine Behauptung (assertive) verficht, sondern als die Meinung Anderer, um darüber zu disputiren, hinstellt (recitative, disputative). Unter diesen extremen Sätzen findet sich nun auch der Satz, daß die Römische Kirche, der Papst mit dem Cardinalcollegium, im Glauben irren könne. Der Opponent d'Ailly's bringt für die Unfehlbarkeit der Römischen Kirche genau dieselben Argumente, die das Pariser Gutachten dafür aufstellt [1]. Insofern darf es uns wenig kümmern, wie d'Ailly in seiner Resumpta die aus dem kanonischen Rechte citirten Stellen abzuschwächen sucht. Nicht nur, weil er solches, wie er wiederholt erklärt, nicht als seine eigene Behauptung (assertive), sondern als die Meinung Anderer (recitative) vorbringt, sondern indem er in dem Gutachten der Pariser Universität dasselbe sagt, was sein Opponent ihm früher vorhielt, hat er mit Billigung der Universität das, wofür er in seiner Resumpta disputirend auftrat, stillschweigend zurückgenommen. Dennoch interessirt uns die Art und Weise, wie er das Hauptargument seines Opponenten zurückweist, daß nämlich der Römischen Kirche, d. i. dem Papste und seinem Cardinalcollegium, die höchste Gerichtsbarkeit über Glaubenssachen für die Gesammtkirche zustehe. Was antwortet darauf d'Ailly? Leugnet er, daß jenen die höchste Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen zukomme? Mit Nichten. Oder, daß diese Gerichtsbarkeit ohne Unfehlbarkeit undenkbar sei? Ebensowenig. Er sagt nur, daß die Römische Kirche, falls sie in Ketzerei fiele, besagte höchste Lehrgewalt verliere. Er sucht also den Grund seines Opponenten in derselben Weise zurückzuschlagen, wie manche Vertheidiger den Einwand lösen, daß der Papst als Privatperson in Ketzerei fallen könne. Aber jene beiden Fundamentalprincipien, worauf die päpstliche Unfehlbarkeit beruht, daß die höchste Lehrgewalt für die allgemeine Kirche unfehlbar sein müsse, solche aber dem hl. Stuhle wirklich zukomme,

[1] L. c. p. 691 et seqq.

Digitized by Google

wagt er selbst bei den anderweitigen allerextremsten Aufstellungen nicht zu leugnen; so tief waren sie damals in's Fleisch und Blut aller Katholiken übergegangen. Ließ sich die Universität später durch Gerson zu der entgegengesetzten Lehre verleiten, so muß das ein Abfall vom Glauben, den sie früher mit der ganzen Kirche theilte, genannt werden.

Wenn man nun auch das Gutachten der Pariser Universität im infallibilistischen Sinne erklären kann und muß, so gewahren wir doch in ihm bereits die Keime des Gallicanismus, die d'Ailly unter dem Einflusse des Schisma aus den Werken des von ihm so hochgefeierten Occam empfangen hatte, und die dann unter der steten Einwirkung derselben unseligen Spaltung sich weiter entwickelten. Wir meinen hiermit besonders die Appellation vom Papste an ein allgemeines Concil und die maßlose Polemik gegen den Satz, daß dem Papste allein die Entscheidung von streitigen Glaubensfragen zustehe. Hatte doch kaum 30 Jahre früher der vormalige Schüler, Professor und Provisor der Sorbonne, Papst Clemens VI., genau denselben Satz mit denselben Worten aufgestellt [1], welcher jetzt der theologischen Facultät eine vierfache Häresie zu enthalten schien! So bildet unser Actenstück ein Mittelglied zwischen den ersten Inauguraldissertationen d'Ailly's und den von ihm als Cardinal verfaßten Werken. In jenen Schriften erkennt man den nach Eclat ringenden Jüngling, dessen theologische Ausbildung in den stürmischen Anfängen des abendländischen Schisma und durch die mit ihrer Sophistik die Kirchenlehre zersetzenden Abhandlungen Occam's vollendet wurde; die extremsten Sätze werden, wie bereits früher bemerkt, dort aufgestellt, aber noch nicht als feste Behauptungen. In letzteren Werken findet man die gallicanische Doctrin bereits ausgebildet, deren Anfänge in dem von uns hier erklärten Actenstücke sichtbar werden. Ein Bild dieses Herganges kommt bisweilen in gewissen chemischen Processen zum Vorschein, deren Resultat eine Salzlösung ist. Anfangs kocht und braust Alles ungeregelt durch einander, dann beginnen sich in der entstandenen Lösung die ersten noch unmerklichen Krystallisationsansätze zu gestalten, erst nach allmählicher Verdampfung bilden sich größere Krystalle. Freilich gruppirt sich auch in ihrer vollen

---

[1] Epist. ad Consolatorem, Catholicum Armenorum. Tertiodecimo: Si credidisti et adhuc credis, solum Rom. Pontificem, dubiis emergentibus circa fidem catholicam, posse per determinationem authenticam, cui sit inviolabiliter adhaerendum, finem imponere.

Digitized by Google

Ausbildung die gallicanische Theorie d'Ailly's und seines Schülers Gerson nicht harmonisch zu ihren anderweitigen Grundsätzen, wie Schwab[1] treffend gezeigt hat; aber wir dürfen uns über diese Erscheinung nicht wundern. D'Ailly und Gerson theilen das Loos derer, die in einem Puncte den alten katholischen Glauben mit einem fremdartigen Zusatze vertauschen, im Uebrigen aber denselben beibehalten wollen. Weil der katholische Glaube, als die höchste Wahrheit, auch die größte Consequenz und Harmonie in sich schließt, so verwickelt man sich nothwendig durch das Aufgeben Eines Punctes in ähnliche Widersprüche, wie wenn man Einen Satz der Geometrie leugnet. Daß aber d'Ailly und überhaupt die Pariser Professoren anfänglich die Unfehlbarkeit des Apostolischen Stuhles, d. i. des Papstes mit dem Cardinalcollegium, durchaus nicht leugnen wollten, zeigt auf das Deutlichste ihre von uns behandelte Erklärung in Sachen Montesono's. Daß sie in dieser Anschauung nicht allein standen, sondern dieselbe gemeinsam mit andern Universitäten theilten, beweisen andere Documente, die wir hier beifügen wollen, weil sie das Pariser Gutachten in der unzweideutigsten Weise bekräftigen.

Ueber die Hussitischen Wirren verfaßte die theologische Facultät von Prag im J. 1412 ein Gutachten, dem ein zweites von Doctoren derselben Facultät im J. 1413 folgte[2]. Beide stimmen in dem Fundamentalsatze überein: über Glaubenssachen dürfe man nicht anders meinen, sprechen und glauben, als die Römische Kirche, deren Haupt der Papst, deren Körperschaft das Collegium der Cardinäle sei; das sollte beschworen und dem Volke geprebigt werden, denn wenn es festgehalten würde, höre alle Uneinigkeit im Königreiche Böhmen auf. Ausführlicher indeß wird jener Grundsatz im zweiten Gutachten entwickelt. Dort heißt es unter Anderm: „Die Gesammtheit (communitas) des Klerus im Königreiche Böhmen glaubt mit der Gesammtheit des ganzen Klerus der Welt und der ganzen Christenheit immer und getreulich wie die Römische Kirche und nicht anders: daß in jeder katholischen und kirchlichen Angelegenheit dem Glauben, dem Spruche und der Entscheidung des Apostolischen Stuhles und der Römischen Kirche anzuhangen sei. Denn der Papst als das Haupt und das Collegium der Cardinäle als die Körperschaft der Römischen Kirche haben das Amt, die kirchlichen

[1] „Gerson" S. 836 u. ff.

[2] Cochlaeus, Historia Hussitarum lib. I. p. 29 et seqq.

Digitized by Google

Angelegenheiten zu erkennen und zu entscheiden, indem sie Nachfolger des Fürsten der Apostel und des Collegiums der andern Apostel sind [1]. Einige aber vom Klerus des Königreichs Böhmen wollen aus Geringschätzung des Papstes und des Cardinalcollegiums diesem Grundsatze nicht beistimmen, sondern in solchen Angelegenheiten einzig die hl. Schrift zum Schiedsrichter haben; die Schrift aber legen sie aus nach ihrem eigenen Kopf, ohne sich an der Auslegung der Gesammtheit der Weisen in der Kirche zu stören, und ohne die Mahnung der hl. Schrift selbst zu beachten. (Deuteron. 17, 8—12: „Gehe zum Orte, den der Herr dein Gott erwählt hat, und komme zu den Priestern aus dem levitischen Geschlechte und zu dem Richter u. s. w.") Es steht aber für jeden Gläubigen fest, daß die Römische Kirche jener Ort sei, den der Herr im neuen Testamente erwählt, wohin der Herr den höchsten Vorrang über die ganze Kirche gesetzt hat, in der der hohe Priester, der dem Orte vorsteht, der Papst ist, als der wahre und offenbare Nachfolger Petri, die Priester aus dem levitischen Geschlechte aber die Cardinäle, die mit dem Papste in der Ausübung des richterlichen Amtes verbunden sind. Zu ihnen muß man bei Zweifel und Schwierigkeit über katholische und kirchliche Angelegenheiten gemäß dem Ausspruche des Herrn seine Zuflucht nehmen, wie in Bezug auf diese Stelle ausdrücklich Papst Innocenz in cap. Per venerabilem. qui filii sunt legitimi, sagt, wo er nach den angeführten Worten des Deuteronomium schreibt: ... „Und der hl. Hieronymus sagt in seinem Briefe an den Papst: Das ist der Glaube, seligster Vater, den wir in der katholischen Kirche gelernt, und den wir immer festgehalten haben. Wenn darin etwas weniger verständig oder nicht vorsichtig genug aufgestellt worden ist, so verlangen wir von dir verbessert zu werden, der du den Glauben und den Stuhl Petri inne hast. Wenn aber dieses unser Bekenntniß durch das Urtheil deines Apostolats gebilligt wird, so zeigt ein Jeder, der uns deshalb anschuldigen will, daß er unverständig, oder böswillig, oder auch nicht katholisch, sondern ketzerisch ist."" Auch dieses Acten-

[1] Inwiefern die Cardinäle Nachfolger der Apostel sind, zeigt d'Ailly in seinem Tractate de Eccl., Concilii et SS. Pont. auctoritate. Man könne bei den Aposteln einen dreifachen Stand unterscheiden 1) inwiefern sie bei Christus vor dessen Himmelfahrt, 2) inwiefern sie bei Petrus vor ihrer Theilung, 3) inwiefern sie in der ganzen Welt zerstreut gewesen seien. In Bezug auf die beiden ersten Puncte seien die Cardinäle, die dem Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri beistehen, in Bezug auf den letzten Punct die Bischöfe ihre Nachfolger.

Digitized by Google

ſtück erklärt d'Argentré ganz in derſelben Weiſe wie das Pariſer Gutachten: das Urtheil des Apoſtoliſchen Stuhles, jene Entſcheidung nämlich, die der Papſt entweder auf einem allgemeinen Concile oder nach Befragung der Cardinäle und in Uebereinſtimmung mit den ſuburbicariſchen Biſchöfen des Abendlandes erlaſſe, hätten nach den Prager Doctoren höchſtes, unfehlbares Anſehen; ferner ſei nach dem Zeugniſſe ebenderſelben dies die allgemeine Ueberzeugung aller Gläubigen in der katholiſchen Kirche geweſen [1]. Von der „Uebereinſtimmung mit den ſuburbicariſchen Biſchöfen des Abendlandes" hat nun das Prager Gutachten keine Silbe; dieſer Satz iſt offenbar hineingeflickt, um den Gegenſatz desſelben zur Gallicaniſchen Theorie in etwas zu verdecken; wie hätte ſonſt auch das Werk d'Argentré's ein königliches Privilegium erhalten können! Ja, ich vermuthe, daß der Ausdruck: suburbicarii Episcopi occidentis, da er gar zu drollig iſt [2], nicht einmal ganz von d'Argentré herrühre, ſondern die Appoſition: occidentis, von ſeinem Pariſer Cenſor hinein corrigirt worden, um den Satz noch gallicaniſcher zu machen. Inſofern kann jedoch d'Argentré von einer falſchen Auslegung des Prager Documentes freigeſprochen werden, als er ſelbſt bald darauf, wenn auch ſchüchtern, ſagt: die Cardinal-Biſchöfe ſchienen die Perſon der ſuburbicariſchen Biſchöfe vorzuſtellen, die von den Päpſten über die wichtigſten Angelegenheiten um Rath gefragt werden. Erklären oder verbeſſern wir demgemäß die obigen Worte d'Argentré's, ſo geſteht derſelbe zu: es ſei nach dem Zeugniſſe der Prager Doctoren allgemeiner Glaube der geſammten Chriſtenheit geweſen, daß die Entſcheidung des Papſtes und des Cardinalcollegiums über Glaubensſachen unfehlbares Anſehen beſitze.

Noch weiter, ja beinahe bis zur ermüdenden Weitſchweifigkeit, wird dieſer Grundſatz in dem ausführlicheren theologiſchen Gutachten entwickelt, welches auf dem Conſtanzer Concile über die 45 Sätze Wiklef's verfaßt und, wie es in ſeiner Ueberſchrift heißt, vom Concil aufmerkſam geprüft (masticata) wurde [3]. Nur einiges Wenige wollen wir aus

---

[1] D'Argentré t. I, 2. p. 175.

[2] Welcher Vernünftige würde im Ernſte z. B. von den rheinpreußiſchen Städten Europa's ſprechen!

[3] Mansi XXVIII, 83 et seqq. Das Gutachten hat im Manuſcript die Ueberſchrift: Bona collecta in Concilio Constantiensi et masticata ab eodem contra articulos Joannis Huss praemissos.

Digitized by Google

dieſem Actenſtücke herausheben. Schon in der Cenſur des erſten Artikels, der behandelt wird, heißt es: „Mit Ausſchluß alles Mißtrauens und Zweifels iſt man ſicher und gewiß, daß Alles, was der Apoſtoliſche Stuhl und die Römiſche Kirche feſtgehalten und beſtimmt hat, der rechte Glaube, und jeder Artikel, den er als ketzeriſch oder irrig bezeichnet hat, als ſolcher zu halten iſt. Darum genügt es, dem Irrenden eben dieſes gezeigt zu haben, nämlich daß Alles, was jene Kirche für Glaubenslehre hält, wirklich Glaubenslehre, und was ſie für Irrthum erklärt, Irrthum iſt; weiter darf man nicht mit demſelben disputiren. Denn es iſt von vornherein unmöglich, daß der Apoſtoliſche Glaube (Stuhl?) und die Römiſche Kirche, in welcher der Papſt als Stellvertreter Chriſti und Nachfolger Petri reſidirt und das Collegium der Cardinäle als Körperſchaft in gleicher Weiſe den andern Apoſteln nachfolgt mit dem Amte, in allen katholiſchen und kirchlichen Angelegenheiten zu entſcheiden und zu beſtimmen und die entgegengeſetzten Irrlehren auszurotten: unmöglich, ſagen wir, iſt es, daß ein ſolcher Stuhl und eine ſolche hl. Römiſche Kirche etwas für katholiſche und rechte Glaubenslehre erkläre und halte, was nicht rechter Glaube wäre. Sonſt trete der Fall ein, daß eben dieſer Römiſche Stuhl und die Römiſche Kirche für ketzeriſch oder dem Irrthum verfallen gelten müßte, da ſie hartnäckig Nicht-Glaubenslehre für Glaubenslehre und Glaubenslehre für Nicht-Glaubenslehre hielte. Wie wäre ſie aber dann noch Mutter und Haupt aller Kirchen, der man in allen Stücken als Lehrerin zu folgen, zu der man in zweifelhaften und ſchwierigen Dingen ſeine Zuflucht zu nehmen hat, ſo oft über einen Glaubenspunct gezweifelt wird? Wie hätte ſie weder Makel noch Runzel? Wie könnte dann die Pflicht beſtehen, ihrem höchſten Anſehen, Brauch und Gewohnheit ſich zu fügen? u. ſ. w. Wie könnte man ihr nach Gott am meiſten Gehorſam ſchulden, weil ſie Mutter und Haupt aller Kirchen iſt, ſo zwar, daß derjenige, der gegen ſie Widerſpruch erhebt, als Ketzer anzuſehen iſt? Wie ſtände es ihr zu, Alle zu richten, ohne von Jemand gerichtet werden zu dürfen? Wie könnte ein Chriſt, der es verſchmähte ihr zu gehorchen, die Sünde des Unglaubens begehen? Und dasſelbe gilt von ſehr vielen andern Stellen aus dem kanoniſchen Rechte, die zu ihrem Lobe ſprechen. Wenn ſie irrig und ketzeriſch erſchiene, wie wäre ſie dann für alle Kirchen und die Geſammtheit der Chriſten eine ſichere und zuverläſſige auf Erden ſichtbare Anſtalt, zu welcher dieſelben zuverſichtlich in jeder katholiſchen

Digitized by Google

und kirchlichen Angelegenheit ihre Zuflucht nehmen können? Es erheischen aber eine solche Zufluchtstätte alle Kirchen." [1]

Aus der Nothwendigkeit dieser sichern Zufluchtsstätte und der allwissenden Allmacht Christi zieht nun das Gutachten den vielfach motivirten Schluß: es sei klarer als das Licht, daß „der Bräutigam der Kirche" letzterer ein solches unfehlbares Princip der Leitung wirklich gegeben habe. Dann fährt das Actenstück, um die Nothwendigkeit dieser höchsten unfehlbaren Lehrgewalt zu zeigen, also fort: „Wie würden wir dem Evangelium selbst glauben, wenn wir nicht gewiß wären, daß die Kirche, die da ist das Reich des Glaubens und der Rechtgläubigen in Christus, sicher glaube? Wie hätten wir aber diese Sicherheit, wenn wir nicht gewiß wären, daß es in der ganzen über die Erde zerstreuten Kirche eine diese in sich begreifende und darstellende höchste Hauptkirche gebe, in der der höchste Vorrang, die höchste und volle Autorität und Gewalt ruht, mit zweifelloser Gewißheit zu erkennen und zu bestimmen, was zu glauben, oder was nicht zu glauben ist; und daß eine solche Kirche für sich oder auch mit andern zur Theilnahme an ihrer Sorge berufenen Kirchen über alle Glaubenssachen Gewißheit bieten müsse." [2]

Daß nun das Gutachten, diese höchste Gewalt, ihrem Wesen nach einzig in den Papst und nicht zugleich in das Cardinal-Collegium setzt, geht aus dem unmittelbar Folgenden hervor. Der hl. Petrus sei der unmittelbare und nächste Stellvertreter Christi in der höchsten und größten Gewalt gewesen, alle Schafe Christi in allen katholischen und kirchlichen Angelegenheiten zu leiten und zu regieren, eine solche höchste Gewalt müsse aber auf Erden für die Regierung des irdischen Himmelreiches fortdauern und wohne nur dem Papst inne „gemäß des sichern Glaubens der Gesammtheit der Christen, der Gesammtheit aller Kirchen auf Erden, der Gesammtheit der weisen Kleriker, der Gesammtheit der weisen Theologen." [3]

So weit das ausführliche Constanzer Gutachten über die 45 Sätze Wiklef's, mit dem das kürzere insoweit übereinstimmt, als es gleichfalls von dem Principe ausgeht: wer anders über Glaubenssachen denkt als die Römische Kirche, ist ein Ketzer [4]; zu ihrer und des Apostolischen

---

[1] L. c. 87.
[2] Ad art. XXXVII, p. 143.
[3] L. c.
[4] Mansi XXVIII, 58, 59 etc.

Digitized by Google

Stuhles Entscheidung müssen die Glaubenssachen gebracht werden[1]. Da jedoch das kürzere Referat dieses Princip nicht weiter begründet und erklärt, so können wir hier davon absehen. Von dem erstern Gutachten gesteht nun d'Argentré ein: es vertheidige deutlich das höchste, unfehlbare Ansehen einer päpstlichen Entscheidung ex cathedra; was er jedoch in doppelter Weise abzuschwächen sucht[2]. Erstens meint er, es seien viele Gutachten über die 45 Artikel Wiklef's gemacht worden. Da aber keine anderen als die erwähnten zwei bekannt sind, noch irgendwo ein Zeugniß vorhanden ist, daß mehrere verfaßt worden: so haben wir dasselbe Recht zur Leugnung jener Vermuthung als d'Argentré zu ihrer Aufstellung. Zweitens behauptet er, die infallibilistische Färbung des Documentes weise auf einen Italiener als Verfasser hin. Aber hiermit offenbart er nur, wie weit sogar gemäßigte und wohlgesinnte Charaktere, zu denen er ohne Zweifel zählt, von gallicanischen Vorurtheilen in die Irre geführt werden können. Als ob nur Italiener damals die päpstliche Unfehlbarkeit vertheidigt hätten! Aber war denn das Constanzer Gutachten nicht bereits im Dezember 1414 (feria secunda post Luciae) ausgefertigt, also längst vor der 4. Sitzung, von der an selbst Gerson erst den Sieg seiner Theorie über die frühere allgemeine Anschauung datirt? D'Argentré läßt sich übrigens leicht direct widerlegen. Stil und Ausdrucksweise des Constanzer Gutachten stimmen so mit den beiden oben erwähnten Prager Actenstücken überein, daß sie alle offenbar von demselben Theologen herrühren. Zum Ueberfluß noch wird im Constanzer Gutachten als Patron der hl. König von Böhmen, Wenzeslaus, genannt. Alle diese Actenstücke aber zeigen durch ihre Uebereinstimmung mit der Erklärung der Pariser Universität, wie wahr das Zeugniß der Prager Doctoren sei, daß ihre Ueberzeugung von der päpstlichen Unfehlbarkeit damals der Glaube der gesammten Christenheit gewesen. Wenn die Pariser bald darauf sich zu der entgegengesetzten Meinung fortreißen ließen, so war das ein Abfall von dem alten Glauben, den sie noch kurz vorher mit der ganzen Kirche bekannt hatten. Wir stehen darum nicht an mit dem Herrn v. Döllinger die gallicanische Theorie Gerson's als eine Neuerung zu bezeichnen, die in der Zeit vor dem Constanzer Concil als eine Häresie betrachtet worden wäre. Auch ihren Anhängern, so sehr sie sich auch für Altgläubige und Altkatholi-

[1] L. c. 81.
[2] L. c. p. 53.

Digitized by Google

ken ausgeben mögen, gilt demnach das Wort, womit Tertullian nicht nur die Häresieen seiner Zeit, sondern alle bis zum Ende der Welt auftauchenden Irrlehren gebrandmarkt hat: Ihr seid von gestern.

G. Schneemann.

Rundschau zur kirchlichen Lage.

1. Die Agitation gegen das Vaticanische Glaubensdecret vom 18. Juli

ist mit dem Monat April d. J. in ein neues, für die Theilnehmer verhängnißvolles Stadium getreten. Die Krise wurde herbeigeführt durch die am 28. März an den hochwürdigsten Erzbischof von München abgegebene Erklärung Döllingers, welche gleichzeitig in dem bekannten Moniteur der „deutschen Wissenschaft", der A. Allg. Ztg., erschien und von da die weiteste Verbreitung fand. Die darin gebotene ausführliche Darlegung des gegenwärtigen Döllinger'schen Standpunctes liefert zunächst den Beweis, daß der Münchener Gelehrte zwar sehr Vieles seit 20 Jahren, Nichts aber seit zwei Jahren gelernt und Nichts vergessen hat. Es ist noch immer derselbe längst zerbröckelte Unterbau des Janus, auf den er sich stellt, um dem Felsen Petri die Spitze zu bieten. Widerlegungen dieses Musterstücks von theologischer Inconsequenz und historischer Verdrehungskunst konnten selbstverständlich als Attentat gegen die Unfehlbarkeit des wissenschaftlichen Olymps keine Beachtung verdienen. Dagegen erbietet sich Herr v. Döllinger, seine dem Vaticanischen Glaubensdecret widersprechenden Behauptungen vor dem deutschen Episkopat oder vor einer engern theologischen Deputation wissenschaftlich zu beweisen, — ob mit neuen Beweisgründen oder mit den alten, die bereits gewogen und zu leicht befunden worden sind, wird nicht gesagt. Als Bedingung wird gefordert, „daß die k. Staatsregierung ersucht werde, einen in geschichtlichen und kirchenrechtlichen Materien bewanderten Staatsbeamten als Zeugen der Conferenz beiwohnen zu lassen." Wir waren zwar bisher noch nicht veranlaßt, den berühmten Kirchenhistoriker ebendarum auch für einen „großen" Theologen zu halten; aber soweit ist er unbedingt Theologe, um uns zu der Annahme zu berechtigen, daß das erwähnte Ansinnen, insofern es an den Oberhirten ge-

Digitized by Google

richtet ist, überhaupt nicht ernst gemeint sein kann. Das wäre gar zu naiv, und Naivität liegt dem gelehrten Herrn sehr ferne. Wie jeder wohl unterrichtete Katholik konnte auch der Herr Stiftspropst nicht einen Augenblick an die Möglichkeit glauben, daß ein vom Papst feierlich promulgirtes Glaubensdecret eines ökumenischen und von der ganzen katholischen Hierarchie als solches anerkannten Concils schließlich noch der wissenschaftlichen Prüfung und eventuellen Verwerfung eines renitenten Professors werde unterbreitet werden. Eine solche Annahme wäre die im Princip ausgesprochene Leugnung der unfehlbaren Lehrauctorität des apostolischen Lehrkörpers und in Consequenz dessen die religiöse Anarchie. Man wird daher schwerlich irren, wenn man in diesem befremdenden Vorschlag sowie in der ganzen wohl berechneten Fassung der Döllinger'schen Erklärung eines jener Mittel erblickt, deren sich die Partei bisher nach dem Programm des Janus schon so reichlich bedient hat, ein publicistisches Mittel nämlich, um in „öffentlicher Meinung" zu machen und das in religiösen Dingen ohnehin schon simple Lesepublicum der A. Allg. Ztg., die „denkenden" und „gebildeten" Auch-Katholiken, noch mehr zu „versimpeln". Ja die Erklärung speculirt in dieser Beziehung noch weiter; sie weiß auch, daß die A. Allg. Ztg. diplomatischen Kreisen nicht fern ist. Dahin gehört offenbar der sehr praktische Schlußpassus dieses charakteristischen Actenstückes, worin der deutsche Vorkämpfer für „freie Wissenschaft" besonders seine staatsbürgerliche Eidestreue und die gewiß an sich sehr löbliche Fürsorge für das Heil des neuen deutschen Reiches betont.

Das „Bien Public" hat unter dem 19. April und nach demselben die „Köln. Volksztg." unter dem 29. April einen Brief Döllingers vom 28. Juli 1869 an den berühmten italienischen Geschichtschreiber Cesare Cantù veröffentlicht, der heute mit Recht dem Verfasser der Erklärung vom 28. März in's Gedächtniß zurückgerufen wird. Der Brief enthält folgende Aeußerungen: „Theuerster Freund! Ihr Brief hat schmerzliches Erstaunen in mir erregt. Ich kann meine Acten und Schriften durch mehrere Jahre hindurch nachsehen und nichts auffinden, was mir solchen Vorwurf zuziehen könnte. *Ich, und mich von der Einheit der Kirche trennen wollen!* Sie werden doch sicherlich nicht glauben, daß ich *den Rest meiner Tage so entehren* werde, indem ich anders handle und lehre als in den vorhergegangenen vierzig Jahren. Wahrhaftig, meine katholische Ueberzeugung ist noch keinen Augenblick erschüttert gewesen und ich hoffe, der gütige Gott wird mich

Digitized by Google

bis ans Ende des Lebens darin erhalten .... Wie kommt man in Italien dazu, mich für einen Feind der Kirche oder des Glaubens zu halten? Ich bitte Sie dringend, vertheidigen Sie mich gegen eine so wenig begründete Anschuldigung und übergeben Sie mein Dementi der Oeffentlichkeit .... J. Döllinger." — Wer kann heute diese Worte ohne tiefen Schmerz und ernste Betrachtungen lesen? sie haben den Verfasser nicht gehindert, durch sein Manifest vom 28. März in Deutschland die Fahne des Schisma und der Häresie offen zu entfalten.

Diesem öffentlichen Aergerniß gegenüber war der Oberhirtlichen Stelle von München-Freising der Weg des weitern Verfahrens klar vorgezeichnet. Am Palmsonntag den 2. April richtete der hochwürdigste Erzbischof in Form eines Hirtenschreibens eine Kundgebung an die Gläubigen der Diöcese, um dieselben „öffentlich und nachdrücklich auf die Hauptirrthümer aufmerksam zu machen, welche in diesem höchstbeklagenswerthen Actenstücke enthalten seien und den Verfasser, falls er sie beharrlich festhalte, von der katholischen Kirche absondern". Weitere von der oberhirtlichen Amtspflicht geforderte Schritte, um „die Heerde vor Irrthum und Verführung zu schützen", wurden in Aussicht gestellt und die Diöcesanen zum Gebet „für das schwergefährdete Seelenheil des Verfassers jener glaubenswidrigen Erklärung" sowie für die Kirche u. s. w. aufgefordert[1]. Es war nach dem wohl vorauszusehen, daß der häretische Anhang des hochgestellten Mannes, in München sowohl wie anderwärts, sich sofort als Reservecorps organisiren werde, um den Kampf unter dem Feldgeschrei der „Wissenschaft" und des „Alt-Katholicismus", thatsächlich aber mit den Waffen der Leidenschaft und des antikirchlichen Hochmuths aufzunehmen. Selbst einige liberale Professoren der derzeitigen römischen Universität haben sich beeilt, durch eine mit ihren Unterschriften versehene Zustimmungsadresse an den Münchener Agitator diese wohlfeilen Lorbeeren der „Wissenschaftlichkeit" zu verdienen (vgl. oben Actenstücke), was freilich eine entrüstete und erdrückende Gegendemonstration von Seite der großen Mehrzahl derselben Universitäts-Körperschaft hervorrief. Besonders bezeichnend jedoch (ob ebenso ermuthigend für die Döllinger'sche Sache bleibt dahingestellt) ist der Umstand, daß unverzüglich das ganze liberale Lager aller Grade und Farben mit und ohne katholischen Taufschein allerorts auf das lebhafteste die neue Fahne salutirte. Döllinger hat das Unglaubliche

[1] S. oben Bischöfl. Actenstücke.

Digitized by Google

fertig gebracht, daß Leute, denen schon längst das Prädicat nicht nur katholisch, sondern auch christlich ein überwundener Standpunct war, sich über Nacht zum „Altkatholicismus“ bekehrt haben! Ein Seitenstück zu diesem apostolischen Erfolg war s. Z. der Ronge'sche Deutsch-Katholicismus; mit dem Unterschied, daß die Sache jetzt wenigstens in gewisser Beziehung viel günstiger scheint. Auf den Namen Alt- oder Deutschkatholisch kommt es gar nicht an; wir dürfen sogar gefaßt sein, nächstens noch einen dritten Namen aussprechen zu hören, nämlich deutsch-nationalkirchlich, eine Benennung, unter welcher die beiden erstern sich ohne Schwierigkeit unterbringen lassen und welche zudem den Vortheil für sich hat, einem bereits deutlich erkennbaren national-liberalen Zeitbedürfnisse in dem neuen deutschen Reiche zu entsprechen. Worauf es hier ankommt, ist einzig allein die Bedingung, daß diese hoffnungsvolle alt- oder deutsch- oder national-katholische Gemeinde mit dem Rücken sich fest an ein nationales Centrum (heiße es nun Wissenschaft oder Staatsgewalt oder beides zugleich) anlehne und vereint gegen Rom Front mache. Daß dabei das „katholisch“ sich eigenthümlich ausnimmt und in seinem wesentlichen Begriff geradezu aufgehoben wird, ist offenbar Nebensache; dafür bleibt, was die Hauptsache ist, das „deutsch“ und „national“. Wem das nicht genügt, der mag zusehen, wie er sich vor der Anklage auf „Ultramontanismus“ und „undeutsche Gesinnung“ zu schützen vermag. Der Gedanke dieser Religionspatrioten wäre wirklich ingeniös, wenn er nicht etwas einfältig wäre. Er geht von dem richtigen Gefühl aus, daß es für die deutsche Einheit sehr wünschenswerth wäre, wenn mit der glücklichen Wiederaufrichtung des Reiches gleichzeitig die tiefe religiöse Spaltung der Deutschen ihr Ende erreichte. Aber soviel sollten die geschichtskundigen Herren seit 300 Jahren doch gelernt haben, daß man auf Grund einer Negation noch keine religiöse Einheit schafft. Im besten Falle ließe sich darauf höchstens ein Schafstall bauen, in dem neben den Schafen auch allerlei anderes unter sich feindliches Gethier Platz hätte. Dem sei aber wie ihm wolle, in der Rechnung ist ein wichtiger Factor vergessen. Der deutsche Episkopat, der Klerus und das Volk des katholischen Deutschlands wollen deutsch, aber auch katholisch bleiben, sie sind stolz auf erstere wie auf letztere Eigenschaft, — aber sie verabscheuen den despotischen Grundsatz „cujus regio, illius et religio“, sie stehen treu und fest zur Weltkirche, und diese kennt keinen nationalen, sondern einen internationalen Mittelpunct in Rom. Es ist ein nicht zu unterschätzendes Gut,

Digitized by Google

es ist eine der großen Früchte des Vaticanischen Concils, daß das katholische Deutschland veranlaßt worden ist, dieses Bekenntniß an der Wiege des neuen deutschen Reiches klar und kräftig auszusprechen. Von diesem Standpunct kann man Denjenigen nur Dank wissen, die sich zu unfreiwilligen Werkzeugen dieses Segens gemacht haben.

Folgendes nun ist in Kürze der bisherige Verlauf der von München ausgehenden Bewegung und Gegenbewegung:

Nachdem daselbst bereits in den ersten Tagen des Monats April eine bedeutende Anzahl „katholischer" Universitätsprofessoren dem „energischen und der Sache würdigen Vorgehen" v. Döllingers in einer Adresse ihre Anerkennung öffentlich ausgesprochen, trat am 10. April im Saale des Museums eine Versammlung von ungefähr 400 Männern zusammen, um in der gleichen Angelegenheit eine Adresse an den König zu berathen. Als Comité fungirten neben Prof. Dr. Huber mehrere angesehene Staats- und Hofbeamte. Nach Eröffnung der Sitzung durch Oberstaatsanwalt v. Wolf erhielt Dr. Huber das Wort, um in seiner Weise den Gang des letzten Concils und das Dogma der päpstlichen Infallibilität zu beleuchten. Staatsanwalt Streng seinerseits hob in einem längern Vortrag die staatsrechtliche Seite der Frage hervor. Hierauf kam eine Adresse an den König zur Verlesung und zur „einstimmigen" Annahme, deren liberaler Charakter sich in folgenden Schlußworten kennzeichnet: „Eine schöne und lohnende Aufgabe der Staatsregierung Eurer Königlichen Majestät wird es sein, auf Grund des ihr verfassungsmäßig zustehenden Schutz- und Oberaufsichtsrechtes über die Kirche das weitere Eindringen und die Verbreitung einer so gefährlichen Lehre zu hindern und die bereits gefährdeten Rechte des Staates und der Staatsbürger sicher zu stellen. An Euer Königlichen Majestät Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wagen demnach die Unterzeichneten die ehrfurchtsvollste Bitte, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln die gefährlichen Folgen dieser Lehre abzuwehren, die Verbreitung derselben in den öffentlichen Bildungsanstalten zu verbieten und energische und rasche Fürsorge zu treffen, daß das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auf gesetzlichem Wege neu geregelt werde. In tiefster Ehrfurcht geharren ꝛc. ꝛc." Die Adresse wurde der „Allg. Ztg." zufolge sofort von 256 (aus den 400) Anwesenden unterzeichnet und ein Aufruf vom 12. April lud überdies die Katholiken Münchens zur Betheiligung ein.

Digitized by Google

Als Antwort hierauf erfolgte unter dem 14. April ein neues dem öffentlichen Aergerniß entgegentretendes Hirtenschreiben des hochwürdigsten Erzbischofs (S. oben Actenstücke), worin namentlich die Entstellungen und Verdrehungen der Thatsachen mit Entrüstung zurückgewiesen werden, welche sich unter Andern Dr. Huber als Redner über das vaticanische Concil in der vorerwähnten Versammlung erlaubt hatte. Die leidenschaftlichen Erwiderungen, durch welche derselbe Herr Professor, sowie das Comité der „Museums-Notabeln" sich des weitern blamirt haben, dürfen wir als unbedeutende Episode übergehen.

Daß nun auch die bereits angedrohten kanonischen Schritte, nachdem alle andern Mittel erschöpft waren, von Seite des erzbischöflichen Stuhles zur schmerzlichen, aber unvermeidlichen Vollziehung kamen, konnte Niemanden mehr überraschen. Am 20. April brachte das Münchener „Pastoralblatt" die vom 17. April datirte oberhirtliche Sentenz, welche den Herrn Stiftspropst Dr. v. Döllinger als der größern Excommunication mit allen kanonischen Folgen verfallen erklärt. Dasselbe Blatt veröffentlichte eine feierliche Erklärung des Propstes, des Decans und sämmtlicher Mitglieder des Metropolitancapitels, worin dieselben ihre vollständige Uebereinstimmung mit dem Erzbischofe, sowohl in der Anerkennung des allgemeinen Vaticanischen Concils und seiner Beschlüsse als auch hinsichtlich der Ausführung der darauf bezüglichen oberhirtlichen Maßnahmen, constatiren. Das vom Ordinariat an Dr. v. Döllinger ergangene Schreiben vom 17. April lautet wörtlich:

„Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing. Von Sr. Exc. unserem hochw. Herrn Erzbischof Gregorius von München-Freising sind wir am heutigen beauftragt worden, Euerer Hochwürden, wie hiermit geschieht, im Namen desselben Oberhirten zu erklären, daß Sie der größeren Excommunication mit allen daran hängenden canonischen Folgen verfallen sind. Die am 18. Juli v. J. von dem allgemeinen Vaticanischen Concile gefaßten und von dem Papste Pius IX. bestätigten und feierlich verkündigten Beschlüsse sind E. H. genügend bekannt geworden. Die Stellung, welche E. H. öffentlich dem genannten Concile gegenüber eingenommen hatten, nöthigte den Oberhirten, von Ihnen eine bestimmte Erklärung in dieser Angelegenheit zu fordern und Sie zur schuldigen Unterwerfung zu ermahnen. Dies ist am 20. October v. und am 4. Januar l. J. mit Worten der väterlichsten Liebe geschehen. E. H. haben die Abgabe einer bestimmten Antwort sehr lange verzögert. Ihren dilatorischen Zuschriften vom 29. Januar und 14. März d. J. setzte indessen der Oberhirt die schonendste Geduld entgegen. Endlich erfolgte Ihre zugleich der Oeffentlichkeit übergebene Erklärung vom 29. v. Mts., in welcher Sie nicht bloß die Anerkennung der genannten Concilsbeschlüsse verweigerten, sondern auch ein vollständig häretisches Glaubensprincip aufstellten und vertheidigten und zugleich die gehässigsten Anklagen gegen die Kirche schleuderten. In der hierauf am 3. d. Mts. an E. H. erlassenen Entschließung wurden Sie auf die unvermeidlichen Folgen dieses Schrittes

Digitized by Google

deutlich und nachdrücklich aufmerksam gemacht. Dennoch ist bis heute in keiner Weise eine Andeutung darüber erfolgt, daß E. H. in Ihrem Widerspruche gegen die Aussprüche der Kirche nicht verharren wollen. Nachdem so E. H. klaren und sichern Glaubensdecreten der katholischen Kirche bewußte und hartnäckige Leugnung entgegengesetzt haben und fortwährend entgegensetzen, nachdem Sie ferner den mehrfach wiederholten väterlichen Mahnungen und Warnungen Ihres Oberhirten kein Gehör liehen, nachdem Sie vielmehr Ihre Opposition gegen die Kirche öffentlich vertreten und Anhänger geworben haben, nachdem endlich die dadurch entstandene große Gefahr für die Gläubigen die lange getragene Rücksicht gegen Ihre hohe Stellung in der Kirche und im Staate, sowie gegen Ihre unzweifelhaften Verdienste im Lehramte, in der Wissenschaft und im öffentlichen Leben überwogen hat, so mußte zur Rettung Ihrer Seele und zur Warnung Anderer die durch die Kirchengesetze auf das crimen haereseos externae et formalis gesetzte und vom allgemeinen Vaticanischen Concil bezüglich seiner Decrete vom 18. Juli v. J. neuerdings statuirte excommunicatio major, welcher Sie durch das genannte kirchliche Vergehen ipso facto verfallen sind, durch specielle Sentenz declarirt und diesem kirchlichen Richterspruche die entsprechende Oeffentlichkeit, wie hiermit in Aussicht gestellt wird, gegeben werden.

München, den 17. April 1871.

Dr. Joseph v. Brand, Dompropst und Generalvicar."

Gleichzeitig ist auch über Professor Dr. Friedrich wegen „bewußter, hartnäckiger, öffentlicher Leugnung klarer, sicherer kirchlicher Grundsätze" die größere Excommunication ausgesprochen und die Verkündigung der erzbischöflichen Sentenz gegen beide Gelehrte in der zuständigen Pfarrkirche vollzogen worden. Die Herren haben hiedurch den thatsächlichen Beweis erhalten, daß trotz des Vaticanischen Beschlusses vom 18. Juli „die ordentliche Regierungsgewalt in den einzelnen Kirchensprengeln, welche nach katholischer Lehre den Bischöfen zukommt", noch keineswegs „auf den Papst übertragen" ist. Und es scheint, daß diese Beweisführung wenigstens in Bezug auf diesen Punct ihre überzeugende Wirkung nicht verfehlt hat. Denn bald darauf konnte man in der A. A. Ztg. eine von Dr. Friedrich unterzeichnete offene Epistel lesen, worin der gemaßregelte Professor und Priester die Pfeile seines Zornes hauptsächlich gegen den pflichtgetreuen und seiner bischöflichen Regierungsgewalt bewußten Oberhirten sowie gegen andere Mitglieder des deutschen Episkopates richtet. Mit mehr Würde hat v. Döllinger die kanonische Wirkung der „ordentlichen Regierungsgewalt" seines Erzbischofs dadurch anerkannt, daß er bereitwillig nicht nur alle geistlichen Functionen, sondern auch die für das Sommersemester angekündigten Vorlesungen einstellte, während Dr. Friedrich den Versuch machte, zur Fortsetzung sogar seiner priesterlichen Functionen sich den Schutz der Staatsgewalt zu sichern. Dagegen wurde eine Schrift von Döllinger in Aussicht ge-

Digitized by Google

stellt, in welcher er seinen Standpunct zur gegenwärtigen kirchlichen Frage genau präcisiren und sich zugleich über die gegen ihn verhängte Excommunication aussprechen werde.

Inzwischen betrieb das Münchener Comité der sog. „Museums-Notabeln" seine Propaganda für den „Altkatholicismus" im In- und Auslande auf das Eifrigste und zwar mit dem bereits oben erwähnten höchst erfreulichen apostolischen Erfolg. Der an alle Katholiken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz adressirte Aufruf vom 20. April fand in den ausgewählten Kreisen ein wohlvorbereitetes Erdreich. Die in Folge dessen eingesandten Beitrittserklärungen erhoben zwar bezüglich der Unterschriften sehr bescheidene Ansprüche nach dem Axiom non numerandi, sed ponderandi; im Nothfall begnügte man sich auch statt aller Namensunterschriften mit einer glänzenden Collectiv-Benennung, unter welcher man sich ebensogut eine ganze Stadtbevölkerung als ein halbes Dutzend Bierhaus-Philister oder Conciliums-Väter der Loge denken konnte. Dafür aber haben diese Actenstücke das Verdienst, die „Kirche der Zukunft" bereits im Wesentlichen vorgebildet und den schönen religiösen Bruderbund zwischen Christen und Juden, Auch-Katholiken und Kalt-Katholiken, Naturalisten und Materialisten, Theisten und Pantheisten, Indifferentisten und Nihilisten im Kleinen verwirklicht zu haben. Im Hochgefühl dieses großartigen Ideals konnte darum Prof. Dr. Huber unter dem 30. April an den Vorsitzenden des Dortmunder Comité's auf dessen Zustimmungsadresse Folgendes erwidern: „Sehr geehrter Herr! Gestatten Sie, daß ich in wenigen, aber warm gefühlten Worten Ihnen den Dank für die Theilnahme ausspreche, die Sie unserer Unternehmung schenken. Wirken Sie in Ihrem Kreise für das Gelingen unserer gerechten und großen Sache mit — es gilt die Reform der Kirche, die Eroberung eines religiösen Bekenntnisses, welches die Forderungen der Vernunft mit denen des Gemüthes versöhnt." — Ein „religiöses Glaubensbekenntniß" nach ihrem Geschmack wollen diese Münchener Reformatoren „erobern?" — gegen wen? und für wen? — gegen den Widerstand der Kirche? für sich und zu ihrem persönlichen Plaisir? — dann können sie ihren Heldenmuth sparen, das hieße eine offene Thür einschlagen wollen. Wer hindert denn die Herren, da sie nun einmal dem heiligen Geist ihr Vertrauen nicht schenken zu können glauben, ihr Glaubensbekenntniß zu ihrem Hausbedarf nach eigenen Heften und auf eigene Gefahr zu reformiren? Sie können es auch mit dem orthodoxen

Digitized by Google

Russenthum versuchen, oder wenn es beliebt unter die Schenkelianer gehen, sie können Heiden oder Türken werden; das steht bei ihnen, nur dürfen sie nicht das Unmögliche begehren — sie dürfen nicht zugleich Katholiken sein oder gar als katholische Kirchenväter auftreten wollen. Sie haben durch ihr offenes Bekenntniß thatsächlich aufgehört Katholiken zu sein, ja sie sind heute nicht einmal mehr „uneigentliche". — Was soll also hier die „Eroberung"? — soll das beabsichtigte Glaubensbekenntniß zwar gegen die Kirche, d. h. gegen die von Gott gesetzte kirchliche Lehrautorität, aber auch für die Kirche, d. h. für die Gemeinschaft der Gläubigen erkämpft und erobert werden? Dann haben wir ein theologisches Absurdum, welches selbst auf dem liberalsten Markt seines Gleichen sucht und wozu sich die „deutsche Wissenschaft" gratuliren kann. Im Munde des Herrn Dr. Huber ist diese Sprache gleichwohl vollkommen verständlich. Es liegt darin der Gedanke eines Angriffskrieges gegen die Kirche Gottes, und insofern ist der Ausdruck „erobern" richtig gebraucht. Das ist aber ein himmelstürmendes Unternehmen, dem weder die Münchener „Museums-Notabeln" noch ihre anderweitigen Bundesgenossen gewachsen sind, selbst dann nicht, wenn sie sich allerwärts mit Empfehlungsschreiben ihrer respectiven Cultusminister präsentirten. Eine richtige Ahnung des schließlichen Erfolges ist auch wirklich selbst in der liberalen Presse reinsten Wassers schon bemerkbar. Die demokratische „Frankfurter Zeitung" Nr. 117 kann sich nicht enthalten, den „armen Döllinger" zu bedauern, der „darum stets der größte katholische Gelehrte Deutschlands gewesen sei, um am Abende seiner Laufbahn von Protestanten, Juden und Heiden beglückwünscht zu werden, .. dessen der Liberalismus sich bemächtigt habe, um ihn nicht mehr loszulassen." . . . „Die große That wird vollbracht!" fügt das Blatt ironisch bei, und nachdem es die verschiedenen Kundgebungen zu Gunsten der Döllinger'schen Sache aufgezählt, kommt es zu dem ebenso ironischen Schluß: „Eine Zustimmungsadresse an Döllinger und ein Ruf nach dem Polizeistock, — damit ist die religiöse Frage gelöst." Aehnliches las man auch in Berliner Blättern [1].

---

[1] Noch interessanter ist das unparteiische Urtheil, welches der protestantische Beobachter Schuselka in seiner „Reform" Nr. 16 über diesen liberalen Döllinger-Schwindel abgegeben hat: „Die politischen Befürchtungen, mit welchen die Liberalen das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit betrachten, halte ich für ganz eitel. Die Liberalen kommen durch diese Furcht mit sich selber in einen lächerlich charakteristischen Widerspruch. Sie triumphiren nämlich beständig über die gänzliche Ohn-

Digitized by Google

In München war der Handschuh dem katholischen Klerus und dem treuen katholischen Volk hingeworfen worden, in München wurde er auch zuerst aufgehoben.

Durch Veranstaltung eines katholischen Comité's, zu dessen Mitgliedern mehrere Universitäts-Professoren gehören, trat am 23. April zur „Neuen Welt" eine Katholiken-Versammlung zusammen, die nach Tausenden zählte. Es galt hier gegenüber den „Museums-Notabeln" dem weitaus überwiegenden glaubenstreuen Theil der Münchener Bürgerschaft Gelegenheit zu bieten, sich öffentlich auszusprechen. Der starke Zudrang bewies, welch einem Bedürfniß der Bevölkerung damit entsprochen wurde.

---

macht des Papstthums; sie behaupten mit Hohn, daß kein nur halbwegs gebildeter Mensch mehr an die päpstlichen Satzungen glaube, sich um dieselben kümmere. Zugleich jammern sie aber angstvoll, daß nunmehr die unfehlbaren Päpste die Selbstständigkeit der Staaten, die Freiheit der Völker gefährden würden! Welch' lächerlicher Widerspruch! Ein solcher liegt auch darin, daß die Liberalen klagend hervorheben, die katholische Kirche habe sich durch das Unfehlbarkeits-Dogma sehr geschadet, ihren Untergang beschleunigt, während dieselben Liberalen doch sonst den Untergang dieser Kirche sehnlichst wünschen und ihn ihrerseits nach Kräften herbeizuführen suchen." Ueber den Standpunct des Rechtes aber schreibt er: „Es lag in der Natur der Dinge, daß in schwierigen Glaubensstreitfragen schließlich an den Papst appellirt und dessen Votum als entscheidend anerkannt worden ist. Es war gebieterisch nothwendig, um die Einheit des katholischen Glaubens zu erhalten. Nachdem aber die höchste, legale, canonisch berechtigte Vertretung der römisch-katholischen Kirche mit entscheidender Majorität das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit beschlossen hatte, muß ich auf meinem unparteiischen Standpunct auch hier die allgemeine constitutionelle Regel gelten lassen: die Minorität muß sich der Majorität unterwerfen, oder sie muß aus der Gemeinschaft mit der Majorität austreten.... Wenn nun Stiftspropst Döllinger sich dem Beschluß des Concils widersetzt, wenn er verlangt, daß die katholische Kirche durchaus auf dem Standpunct bleiben soll, den er mit seiner „Gelehrsamkeit" einnimmt und als einen für ewige Zeiten fixirten zu betrachten scheint, so muß ich als Unbefangener dem Erzbischof von München Recht geben, daß er erklärte, Döllinger sage sich durch den Widerstand gegen das Dogma von der katholischen Kirche los.... Der Austritt aus der Kirche steht Jedermann frei; doch in der katholischen Kirche bleiben zu wollen, aber zu verlangen, daß diese Kirche sich nach den Ansichten jedes einzelnen Individuums richten solle, das geht um so weniger an, da es selbst in einem profanen Vereine nicht zulässig ist... Der Gehorsam ist Gebot des Katholicismus. Das sollen Alle, welche wahre Katholiken sein und bleiben wollen, wissen und sich danach richten. Wer den Geboten und Beschlüssen der katholischen Kirche nicht gehorchen will, der kann und soll aus derselben austreten. Das kann auch Döllinger mit seinem Anhange thun; sie können ein Schisma machen, Rom aber wird jetzt wie zu Luthers Zeiten sagen: „Es ist besser einen Theil zu verlieren, als die Grundsätze und das Wesen des Ganzen preiszugeben." ... Ich halte alle Demonstrationen der Liberalen für den Münchener Stiftspropst für eitel, überflüssig und nichtig."

Digitized by Google

Die Versammlung acceptirte mit einmüthiger Begeisterung die vorgeschlagenen Resolutionen, worin nicht nur das Vaticanische Concil als vollkommen rechtmäßiges ökumenisches Concil mit allen seinen Beschlüssen, insbesondere der Entscheidung über die Lehrgewalt des Papstes, *ohne* Rückhalt anerkannt, sondern auch die vollste Ueberzeugung ausgesprochen und betont wurde, daß die „gläubige Unterwerfung unter die Beschlüsse des Vaticanischen Concils überhaupt und unter das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes insbesondere die Treue und den Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit niemals und nirgends beeinträchtigt, und daß durch dieses Dogma ihre staatsbürgerliche Stellung zur Verfassung oder zum Staate nicht geändert werden könne."

Noch entscheidendere Gründe, mit ihrer Gesinnung vor die Oeffentlichkeit zu treten, hatte die Geistlichkeit. Das geflügelte Wort Döllingers in seiner Erklärung vom 28. März: „Tausende im Klerus denken wie ich und halten den neuen Glaubensartikel für unannehmbar" war eine Anklage, die nicht ohne öffentliche Probe bleiben durfte. Den Anfang hiezu machten in würdigster Weise die hochwürdigen Pfarrer der Stadt München. Die männliche und wohl motivirte „Offene Erklärung" derselben vom 13. April an ihre Pfarrangehörigen, welche das Signal einer für Döllinger vernichtenden Bewegung durch ganz Deutschland werden sollte, verdient hier wörtlich registrirt zu werden:

Offene Erklärung.

Die vom Herrn Stiftspropst und Professor der Theologie Dr. v. Döllinger unterm 28. März l. J. an den Herrn Erzbischof von München-Freising über seine Stellung zum allgemeinen Vaticanischen Concil und dessen bisherigen Beschlüssen abgegebene Erklärung, insbesondere die Behauptung in dieser Erklärung:

> „Tausende im Klerus denken wie ich und halten den neuen Glaubensartikel für unannehmbar. Bis heute hat noch kein Einziger, selbst von Denen, welche eine Unterwerfungs-Erklärung ausgestellt haben, mir gesagt, daß er wirklich von der Wahrheit dieser Sätze überzeugt sei. Alle meine Freunde und Bekannten bestätigen mir, daß sie die gleiche Erfahrung machen. „Kein Einziger glaubt daran", höre ich Tag für Tag aus jedem Munde." —

nöthigen die katholischen Pfarrer der k. Haupt- und Residenzstadt München zur nachstehenden Gegen-Erklärung.

Wir hatten weder Anlaß noch irgend eine Verpflichtung, Herrn v. Döllinger über unsere Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils eine Mittheilung zu machen. Da jedoch derselbe eine für den Klerus so beleidigende Beschuldigung ausspricht, so protestiren wir im Angesichte unserer Pfarr-Angehörigen gegen die Annahme, als ob wir zu den „Tausenden" gehörten, welche „die neuen Glaubensartikel für unannehmbar halten" — oder auf welche die Behauptung passe: „kein Einziger glaubt daran".

Digitized by Google

Die Gründe unseres gläubigen Festhaltens an den bisherigen Beschlüssen des Vaticanischen Concils sind kurz folgende:

I. In Sachen des Glaubens und der Sitten ist uns nicht irgend ein Gelehrter, auch nicht irgend ein Orden Autorität; hierin ist uns alleinige und höchste Autorität die Kirche — der göttlich eingesetzte Lehrkörper.

Wo der Papst und die Bischöfe sind — da ist die Kirche.

Sobald der mit dem Oberhaupte vereinigte Episkopat der Gesammtkirche, sei es zerstreut oder conciliarisch, über obschwebende Fragen in Sachen des Glaubens und der Sitten entscheidend sich äußert, dann wissen wir, daß diese Entscheidung unter der Leitung des Geistes der Wahrheit und dem Beistande des göttlichen Stifters der Kirche erfolgt sei, und daß eine solche Entscheidung von jedem katholischen Christen, sobald sie ihm irgendwie bekannt geworden ist, als göttliche Glaubenswahrheit angenommen werden muß. „Und wenn auch ein Engel vom Himmel ein Evangelium verkünden würde wider das, welches die Kirche verkündet" (Gal. I. 8), wir stehen zur Kirche.

Es kann somit in der Glaubens- und Sittenlehre keine falsche Theorie „durch eine lange Kette berechneter Erdichtungen und Fälschungen in die Kirche eingeführt und durch Gewalt und Unterdrückung der wahren Lehre ausgebreitet und behauptet werden"; noch weniger aber kann eine Lüge durch ein vom Papst bestätigtes Concilium als Wahrheit definirt und zu einem Glaubenssatz erhoben werden.

II. Das Vaticanische Concil trägt alle Merkmale der Rechtmäßigkeit an sich. Es ist ein rechtmäßig berufenes und geleitetes und vom Papste in allen seinen Theilen bestätigtes Concil. Die Bischöfe der Minorität, welche der Sitzung am 18. Juli 1870 nicht anwohnten, haben ihre Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen nachträglich erklärt; es liegt somit eine Entscheidung des mit dem Oberhaupte vereinigten Episkopates der Gesammtkirche vor.

III. Die vom Papste sanctionirten Beschlüsse eines rechtmäßigen Concils anzweifeln, deren „Bestand" von dem Resultate einer nachträglichen Disputation oder „von dem allgemeinen Consensus aller in geschichtlichen Dingen urtheilsfähigen Menschen aller Zeiten und Völker" abhängig machen wollen, ist eine **Neuerung** in der katholischen Kirche und schlechthin verwerflich.

Wir katholische Pfarrer sind demnach verpflichtet, unsere Pfarr-Angehörigen vor dieser Neuerung und allen Versuchen, derselben Eingang zu verschaffen, nachdrücklichst zu warnen.

IV. Herr Dr. v. Döllinger erachtet sich durch einen feierlichen Eid, den er zwei Mal geleistet hat, für verpflichtet, die heilige Schrift „nicht anders als nach dem einstimmigen Consensus der Väter anzunehmen und auszulegen".

Dieser Eid, welchen auch wir geschworen haben, enthält aber in dem nämlichen Satze noch folgende Worte:

„Ebenso nehme ich die hl. Schrift nach demjenigen Sinne an, welchen die hl. Mutter, die Kirche, der es zukommt, über den wahren Sinn und die Erklärung der hl. Schriften zu urtheilen, immer festgehalten hat und festhält."

Ferner heißt es in derselben Eidesformel:

„Ich erkenne die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche an als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen."

Und:

„Ich gelobe und schwöre dem römischen Bischofe, dem Nachfolger

Digitized by Google

des hl. Apostelfürsten Petrus und Stellvertreter Jesu Christi, wahren Gehorsam."

Wir bleiben dem ganzen Schwure treu.

V. Die Gefahren, womit durch den Glauben an die unfehlbare päpstliche Lehrgewalt die staatlichen und socialen Verhältnisse bedroht sein sollen, bestehen thatsächlich nicht, sondern erscheinen uns als erfundene Schreckbilder. Denn

1) der Staat ist nicht minder als die Kirche in der göttlichen Weltordnung begründet; es kann demnach das vom hl. Geiste geleitete, unfehlbare Lehramt der Kirche nichts mit dem Staate Unverträgliches vorschreiben.

2) Wäre die päpstliche Unfehlbarkeit eine Gefahr für den Staat, so wäre überhaupt die kirchliche Unfehlbarkeit eine solche — aber dann auch von jeher eine solche gewesen; denn die katholische Kirche war immer „eine infallibilistische Religionsgesellschaft."

3) Von einer schrankenlosen „Allgewalt" oder „souveränen Willkür" des Papstes reden wollen, erscheint uns sehr seltsam, weil die päpstliche Unfehlbarkeit genau dieselben Grenzen hat wie die kirchliche — nämlich um die übernatürliche Offenbarung und das Sittengesetz rein und unverfälscht für die Menschen zu bewahren. Der Wortlaut des angefochtenen Decretes spricht auch nur von Entscheidungen einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre; und daß das Wort „Sitten" nur die Grundsätze für einen Gott wohlgefälligen, nicht durch äußere Mittel erzwingbaren Gebrauch der Willensfreiheit bezeichne, davon sind wir so sehr überzeugt, daß wir einer autoritativen Interpretation von Rom, welche wir wünschen und die seiner Zeit auch erfolgen muß, mit Ruhe entgegensehen.

Somit müssen wir an den bisherigen Beschlüssen des Vaticanischen Concils gläubig festhalten: als katholische Christen, als katholische Priester und als Staatsbürger.

Als katholische Christen, weil wir von Christus angewiesen sind, die Kirche zu hören.

Als katholische Priester, weil wir unsern Pfarr-Angehörigen nicht das Beispiel des Ungehorsams geben dürfen.

Als Staatsbürger, weil wir überzeugt sind, daß die Dogmatisirung der unfehlbaren päpstlichen Lehrgewalt uns und das katholische Volk weder zur Zeit noch irgend wann in Collisionen mit unsern staatsbürgerlichen Pflichten bringen kann.

„Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung" — das ist unser Staatsbürger-Eid, und wir werden ihn eben so heilig und unverbrüchlich halten wie den anderen Schwur, den wir dem römischen Bischofe geleistet haben.

Daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, an deren Folgen das alte Deutsche Reich zu Grunde gegangen sein soll, auch „den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen werde" — ist eine für gewisse Zwecke wohl berechnete Denunciation.

Herr Professor Dr. v. Döllinger, unser einst hochgefeierter Geschichtslehrer, hat bis in die letzten Jahre eine ganz andere Anschauung über die Gründe des Zerfalles des alten Deutschen Kaiserreiches ausgesprochen. Er bezeichnete stets als tiefsten Grund des Verfalles das Streben der Einzelfürsten nach Lostrennung vom Reiche, wozu sie als willkommenen Anlaß die Reformation benutzten. Wir sind auch der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß das neue Deutsche Reich bis an's Ende der Tage bestehen werde, wenn es keinen andern Feind haben wird, als den Papst.

Wenn Herr Dr. v. Döllinger jetzt anders lehrt und eine Stellung zur katholi-

Digitized by Google

schen Kirche einnimmt, die ihm den Jubel aller Feinde der Kirche und des positiven Christenthums überhaupt einträgt, so erfüllt uns diese Wahrnehmung mit dem tiefsten Schmerze, weil wir diesem Manne Pietät schuldig sind und ihm auch Pietät bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit bewahren möchten.

Von dieser Pietät erfüllt, können wir nur wünschen, daß diese Krisis nicht zu seinem Verderben und nicht zum Falle vieler Anderer ausschlagen möge.

Dies ist unsere offene Erklärung, die wir hiermit feierlich vor den Katholiken der Hauptstadt — unsern Pfarr-Angehörigen — abgeben.

Wir glaubten diese Erklärung auch uns selbst und dem ganzen Klerus — der ungeheuerlichen Beschuldigung des Herrn Dr. v. Döllinger gegenüber — schuldig zu sein.

Der hochwürdige Klerus von München — von Bayern — ja von ganz Deutschland mag nun urtheilen, ob wir in seinem Sinne gehandelt haben.

München, am 13. April 1871.

Dr. Anton Westermayer, k. geistlicher Rath, Stadtpfarrer.
Nikolaus Weber, geistlicher Rath, Dompfarrer.
Joseph Sallinger, erzb. geistlicher Rath, Stadtpfarrer.
P. Helan Maierhofer, Pfarrvicar.
Joseph Pfaffenberger, Stadtpfarrer.
P. Magnus Sattler, Pfarrvicar.
Georg Walser, Stadtpfarrer.
Maximilian Reger, Stadtpfarrer.
Friedrich Koch, k. geistlicher Rath, Stadtpfarrer.

Dem Beispiel der Pfarrer folgte unverzüglich der übrige in der Stadt München mit der Seelsorge betraute Welt-Klerus. Von 103 Priestern der Hauptstadt wurde öffentlich gegen Döllingers Erklärung Protest erhoben und die gläubige Anerkennung der Vaticanischen Beschlüsse ausgesprochen.

Die Behauptung „Tausende im Klerus denken wie ich" war aber nicht nur in München, sie war in ganz Deutschland gehört worden. Die kühne Herausforderung war an das katholische Bewußtsein des gesammten deutschen Klerus gerichtet. Die Antwort mußte dem entsprechende Dimensionen annehmen. Sie kam wirklich diese Antwort aus allen Theilen des katholischen Deutschlands, von den Diöcesan-Hauptstädten angefangen bis zu den letzten Landdecanaten, in mächtigen, zum Theil von Entrüstung getragenen Accorden, als ein tausendstimmiges Echo des von der Münchener Pfarrgeistlichkeit erhobenen Protestes. Sie brachte Herrn v. Döllinger ein Dementi, wenn möglich noch erdrückender, als jenes war, welches die gegen die Mehrzahl der Concilsväter geschleuderte Anklage auf Fälschung des Florentiner Decretes ihm eingetragen und das „Quemadmodum etiam" als Denkmal der Professoren-Infallibilität unvergeßlich gemacht hat. Das katholische Volk

Digitized by Google

ist gespannt zu vernehmen, wo der Herr Stiftsprobst schließlich seine „Tausende im Klerus" finden wird. Bis jetzt sind noch wenige Renftle bekannt geworden und gäbe es deren noch Mehrere, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob ein Herr v. Döllinger mit solchen Gewährsmännern gegenüber dem offenen und großartigen Glaubensbekenntniß der gesammten deutschen Geistlichkeit anständigerweise sich präsentiren könnte. Die im Interesse der „freien Wissenschaft" in Anregung gebrachte moderne Staats-Inquisition gegen kirchlich gesinnte Religionslehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten wird daran schwerlich etwas ändern.

Um das Maß der Enttäuschungen im Lager der Fallibilisten voll zu machen, traf eben zur rechten Zeit die Nachricht ein, daß auch in der Rottenburger Diöcese die officielle Verkündigung der Vaticanischen Beschlüsse erfolgt sei und die Tagespresse brachte das begleitende Hirtenschreiben des hochwürdigsten Bischofs v. Hefele, welches alle Freunde der katholischen Einheit mit hoher Freude erfüllte, Niemanden aber überraschte, welcher die bisher bekannte, ebenso treu katholische als offene und selbstständige Gesinnung des gelehrten Prälaten zu würdigen wußte. Die bischöflichen Ordinariate von Bamberg und Passau haben nicht nur die Concilsdecrete in Anerkennung ihrer allgemein verbindlichen Kraft in ihren Sprengeln verkündet, sondern auch durch den Eifer sich ausgezeichnet, womit sie auf dem Wege strenger Pastoralanweisungen dem Adressenschwindel zu Gunsten der häretischen Opposition entgegenzuwirken suchten. In der erstern Diöcese geschah dies, nachdem das anfänglich nachgesuchte Placetum regium zu jener Verkündigung durch Schreiben vom Cultusministerium abschlägig beschieden worden war. Es war also doch, trotz der friedeliebenden Accommodation gegen die staatlichen Ansprüche, die richtige Ueberzeugung festgehalten worden, daß die oberhirtliche Publication eines für alle Gläubigen verbindlichen Glaubensdecretes schließlich nicht von der Genehmigung der weltlichen Gewalt abhängig gedacht werden dürfe. Auch aus Ungarn wurden inzwischen einzelne noch rückständige Unterwerfungsacte ehemaliger Minoritätsmitglieder des Concils bekannt. Aus St. Gallen weiß die „Schweizerische Kirchenzeitung" vom 20. Mai von einem in den schmeichelhaftesten Ausdrücken abgefaßten Ansuchen zu berichten, welches „gegen Ende vorigen Jahres von weltlichen Professoren, Richtern, Beamten aus Deutschland" an den hochwürdigsten Herrn Bischof gerichtet worden wäre, um ihn zu bestimmen, an ihre Spitze zu treten und gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils Opposition zu machen. Wie das

Digitized by Google

Ansinnen dieser Herren eine unqualificirbare Beleidigung gegen den glaubenstreuen Prälaten war, der bekanntlich lange zuvor seine volle Anerkennung der Concilsbeschlüsse kundgegeben hatte, so konnte auch die an die Petenten ergangene Erwiderung nur höchst unbefriedigend für sie ausfallen; dieselbe gipfelte in einer ernsten Ermahnung an die Herren, ja nicht stolz gegen ihre Mutterkirche sich erheben zu wollen, sondern in demüthigem Glauben der unfehlbaren Kirche Christi sich zu unterwerfen. Es ist nicht abzusehen, wie nach alledem der fromme Wunsch so bald sich verwirklichen wird, welchen ein Prophet der „Kölnischen Zeitung" vom 7. April (mit Bezug auf oberhirtliche Maßnahmen gegen die Protest-Katholiken) in folgendem Stoßseufzer zusammenfaßte: „Unter diesen Umständen werden wohl die Altkatholiken Deutschlands nicht länger passiven Widerstand entgegensetzen, sondern bald unter einem der treu gebliebenen Bischöfe zur kirchlichen Constitution schreiten. Wie wir hören, sind bereits Schritte in dieser Richtung geschehen."

Bis sich der theure Hirte finden läßt, sind indessen die Schafe selbst zur Einrichtung und Erweiterung des Schafstalles thätig. Um die Mitte Aprils fand nach Bericht der „Kölnischen Zeitung" zu Bonn „eine Versammlung von distinguirten Persönlichkeiten statt, welche in hervorragender Weise an der gegenwärtigen Bewegung in der katholischen Kirche Theil nehmen." Als auswärtige Mitglieder dieses Conciliabulums wurden genannt: Der Publicist Fr. v. Florencourt aus Wien, die Professoren Schulte aus Prag, Cornelius aus München, Reinkens aus Breslau und Michelis aus Braunsberg. Den Vorsitz führte Ober-Regierungsrath Wülffing aus Köln. Gegenstand der „Berathungen und Beschlüsse" war „eine festere und umfassendere Organisation der neuen Bewegung". Als für das größere Publicum von besonderem Interesse kündigt derselbe Kölnische Moniteur an, es werde „in den letzten Tagen des kommenden Monat September eine General-Versammlung aller Altkatholiken in einem noch näher zu bestimmenden Orte in Deutschland stattfinden und ein hierfür bestimmtes Comité seiner Zeit die bezüglichen Schritte thun." Wie es scheint, hat aber das Bonner Concil auch die Missionsthätigkeit in die Hand genommen und zu diesem apostolischen Werk dem opferwilligen Braunsberger Professor Dr. Michelis, der bekanntlich immer bereit ist, andern gescheidten Leuten die Kastanien aus dem Feuer zu holen, die kanonische Sendung ertheilt. Denn fast unmittelbar darauf betrat

Digitized by Google

dieser neue Kirchen-Reformator seine Reiseprediger-Laufbahn, zunächst „in den bedeutenderen Städten der preußischen Rheinprovinz" von Köln angefangen, um daselbst „über den gegenwärtigen Stand der Unfehlbarkeitsfrage im deutschen Vaterlande und die Aussichten für die Zukunft" öffentliche Vorträge zu halten. Bei seinem gemischten, aber gewählten Auditorium sollen bisher manchenorts die Ausfälle auf den Papst, die Bischöfe und die Jesuiten sich als besonders wirksam gegen die Langweile erwiesen haben. Die Noth ist indeß immer noch groß, darum ist denn auch auf Pfingsten wieder ein neues Concilium nach München zusammenberufen worden. Am 21. Mai fand dasselbe vorerst in einer erweiterten Form als sog. „Katholiken- (Protestkatholiken-) Versammlung" statt, an welcher außer den Concilsvätern auch Concilsmütter Theil nehmen durften und wo wiederum der unvermeidliche Dr. Michelis in einer Weise perorirte, daß jedenfalls der gesunde Menschenverstand, wo immer er bei den Zuhörern noch vorhanden war, unfehlbar sich erproben mußte. In den Pfingsttagen folgte dann ebendaselbst unter Herrn v. Döllingers Vorsitz ein engeres Conciliabulum der Häupter mit geheimen Sitzungen, deren letzte am 30. Mai stattfand. Wie die A. A. Ztg. vom 2. Juni berichtet, haben daran Theil genommen die Herren Schulte aus Prag, Stumpf und Gebrüder Knooth (sic!) aus Coblenz, Wiegard aus Köln, Reinkens aus Breslau, Lord Acton und (zu Anfang der Berathungen) auch Michelis[1]. Ob wohl das Vaticanum und der heilige Geist gegen eine solche Concurrenz schließlich bestehen wird?!

Unterdessen haben auch die deutschen Bischöfe zu einer Berathung sich zusammen gefunden. Die Gelegenheit hiezu bot ihnen die großartige Jubiläumsfeier der hl. Walburga zu Eichstätt. In einem doppelten ebenso klaren und entschiedenen als den Zeitumständen entsprechenden Rundschreiben an Klerus und Volk (s. bischöfl. Actenst.) haben dieselben nun neuerdings ihre Hirtenstimme erhoben. Beide Actenstücke sind ein Ehrenmonument des deutschen Episkopates, für das gläubige Volk aber werden sie die Fahne sein, um welche es sich fortan zu schaaren hat im Kampf gegen die Anschläge der Verführung und der Häresie, wie gegen das von undankbaren Söhnen geplante Attentat auf

[1] Während wir corrigiren, bringt die A. A. Ztg. vom 13. Juni die bereits vorher als Frucht dieser Berathung signalisirte neueste „Erklärung v. Döllingers und Genossen."

Digitized by Google

die Freiheit der Kirche Gottes. Dazu kommt noch eine besondere Eingabe der baierischen Bischöfe an Se. Majestät den König, worin dieselben mit apostolischem Freimuthe und in entschiedener Weise Protest erheben gegen das Placetum regium und dessen Anwendung auf Glaubensdecrete. Zugleich protestiren sie gegen den Ministerial-Erlaß im Meringer Kirchenstreite, welcher selbst der im Concordate anerkannten Grundverfassung der katholischen Kirche zuwider, einfache Professoren als competente Richter in Glaubenssachen über Papst und Bischöfe stellt. Man kann es nicht leugnen, die Situation ist nun für jeden Katholiken klar; wer aber dessenungeachtet noch nicht klar sieht, dem fehlt entweder überhaupt das katholische Auge, oder er hat es hartnäckig vor dem Lichte verschlossen. Hie Papst — hie Döllinger; hie die durch göttliche Verheißung unfehlbare Cathedra Petri — hie die unfehlbaren deutschen Professoren-Catheder; hie die Weltkirche auf den Felsen gebaut mit dem Papst und dem ganzen Episkopate des Erdkreises — hie eine häretische Secte von gestern im Aufruhr gegen Gottes Ordnung; hie die göttliche Grundfeste der Wahrheit und des Glaubens, die einzige Arche des Heils — hie die menschliche Bauhütte des Rationalismus und der religiösen Anarchie: so lautet die leichtverständliche Inschrift auf dem doppelarmigen Wegweiser, den der Herr zur Prüfung seiner Getreuen an den Scheideweg der Gegenwart gestellt hat.

2. Die katholische Protestbewegung gegen den Raub des Kirchenstaates,

deren weltumfassenden Verlauf wir im letzten Hefte (XI) übersichtlich zu skizziren versucht haben, hat unterdessen an Wärme und Kraft um Nichts nachgelassen. Zahllose neue Kundgebungen des unbeugsamen Rechtsgefühls und der katholischen Liebe sind in allen von Katholiken bewohnten Ländern dies- und jenseits des Ozeans seit Ostern zu den früher erwähnten hinzugekommen. Ueberall haben sich die katholischen Vereine theils durch neue Zweigvereine und Local-Comité's vermehrt und ihre Wirksamkeit ausgedehnt, theils ihre innere Organisation vervollständigt und befestigt. In religiösen Feierlichkeiten jeder Art, in massenhaft unternommenen Bittgängen zu verschiedenen Gnadenorten, in imposanten Volksversammlungen mit ihren energischen Protestationen, Resolutionen und Adressen (wir erwähnen beispielsweise nur die von 32,000 Katholiken unterzeichnete Adresse der Diöcese Alton (Nordamerika)

Digitized by Google

vom 27. April), sowie in fortwährenden Sammlungen von Liebesgaben für den erhabenen Dulder vom Vatican, ist der Eifer des katholischen Volkes noch immer unermüdlich. Belgien, welches in dieser Angelegenheit fortfährt sich auszuzeichnen, hat zu den zahlreichen religiösen Volksdemonstrationen, welche bisher stattgefunden, am 30. April wieder eine großartige Wallfahrt nach Löwen hinzugefügt. Die General-Versammlung der Katholiken, welche bei dieser Gelegenheit im großen Saale des Collége du Pape tagte und an welcher außer dem belgischen Episkopat auch der päpstliche Nuntius Theil nahm, verdient unter Anderm auch dadurch Beachtung, daß bei dieser Gelegenheit der Rector der Löwener Universität Veranlassung nahm, in einer glänzenden Rede und unter begeistertem Beifall seine Anschauung über den Syllabus und die Encyclica Quanta cura und deren sociale Tragweite auszusprechen. Der Redner führte aus, daß in den durch diese Actenstücke proclamirten Lehren die einzige Quelle zu erblicken sei, aus welcher die menschliche Gesellschaft, umgeben von den Ruinen, die einen Theil von Europa bedecken und die ganze Christenheit bedrohen, ihr Heil schöpfen könne.

Unter den neuesten nach Rom veranstalteten Deputationen ist die dritte österreichische hervorzuheben, welche Anfangs Mai eine mit 802,050 (spätere Nachträge beigezählt mit 813,490) Unterschriften bedeckte Adresse der Katholiken Oesterreichs (Ungarn nicht mitgerechnet) dem hl. Vater zu Füßen legte. Die gleichfalls zum Abschluß gekommene Adresse derselben an das Reichsministerium ergab 412,425 Unterschriften. Eine weitere Kundgebung des katholischen Oesterreich von hervorragender Bedeutung, wenn auch anscheinend nicht von unmittelbarem Erfolg, ist das von 28 österreichischen Kirchenfürsten zu Gunsten des hl. Vaters an den Kaiser gerichtete Bittgesuch vom Monat April d. J., welches nach eingehender Würdigung der römischen Ereignisse und der durch die italienische Regierung in Rom herbeigeführten Zustände dahin geht, „Se. Majestät möchten das Ministerium des Auswärtigen beauftragen, der italienischen Regierung die Mißbilligung ihres Verfahrens zu Rom unzweideutig auszudrücken und sie nicht darüber im Zweifel zu lassen, daß Se. Majestät eine wahre und ausreichende Sicherstellung der vollen Unabhängigkeit des hl. Stuhles für durchaus unerläßlich erachten..." In der weitern Ausführung erklären die hohen Bittsteller, „die Gerechtigkeit gebiete, daß dem hl. Stuhle der ganze Kirchenstaat, kein einziges Dorf ausgenommen, zurückgestellt werde.... Für die Erfordernisse der Kirchenregierung sei es aber

Digitized by Google

schlechthin unentbehrlich, daß der Papst einen Bereich habe, in welchem er Landesfürst sei.... Jedenfalls müsse also darauf bestanden werden, daß der hl. Vater Rom sammt einem angemessenen Gebiete sogleich zurückerhalte..." Die Bittschrift schließt mit den Worten: „Die Augen aller Katholiken sind auf Euere Majestät gerichtet, und indem Allerhöchstdieselben für Forderungen von so augenscheinlicher Gerechtigkeit einstehen, werden Sie in fünf Welttheilen den Dank der Katholiken verdienen."

In Deutschland hat das tausendjährige Jubiläum der hl. Walburga zu Eichstätt zu einer wiederholten großartigen Kundgebung des katholischen Volkes Veranlassung geboten. Die am 7. Mai begonnene mehrtägige Feier hat in ihrem Verlaufe die kühnsten Erwartungen übertroffen. Schon am Vorabend waren die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands größtentheils angekommen, unter deren Betheiligung Andachtsübungen und kirchliche Feste die Woche hindurch sich ununterbrochen folgten. Der Andrang des Volkes aus Nah und Fern war außerordentlich und die Sammlung nicht weniger als die Begeisterung der Wallfahrer für die Sache der Kirche im höchsten Grade erbaulich. Die glänzende Eröffnungsprocession bewegte sich vom Dome in die Kirche der hl. Walburga unter Begleitung der zahlreichen Prälaten im bischöflichen Ornate. Da keine Kirche die Menge zu fassen vermochte (sie ward auf 20,000 angeschlagen), wurden sämmtliche Predigten im Freien gehalten. Der Erzbischof von Köln, welcher namentlich die Eröffnungsrede über den Zweck und die Bedeutung der Feier hielt, predigte zweimal, der Bischof von Mainz dreimal. Das baierische Volk aber hat sich — das werden sich die Münchener „Notabeln" gestehen müssen — noch nicht als zum Schisma reif erwiesen. Eine der hervorragendsten Früchte der festlichen Tage von Eichstätt bleibt jedoch die bereits oben berührte Kundgebung der versammelten deutschen Oberhirten nicht nur für die katholische Lehre gegen die neueste Häresie, sondern auch für das gekränkte Recht des entthronten Oberhauptes der Kirche gegen die räuberische Usurpation.

Fast gleichzeitig erscholl auch von Rom aus ein wiederholtes über den ganzen Erdkreis gerufenes Non possumus. Die dem Papste von Seite Italiens zugedachten „Garantien", welche nach dem Ausdruck des hl. Vaters dazu bestimmt waren, den Stellvertreter Christi zum Ersatz für die ihm geraubte königliche Gewalt „mit den Spott-Insignien der Königswürde zu bekleiden" und den Katholiken Sand in die Augen zu

Digitized by Google

ſtreuen, haben aus dem Vatican ihre würdige, einzig mögliche Antwort erhalten. Umſonſt wurde das Machwerk, wie aus Rom berichtet wird, in zierlicher Ausſtattung und in prachtvollem Einband dem Cardinal-Staatsſecretär zu Handen Pius' IX. überreicht. Die Encyclica vom 15. Mai hat dasſelbe für immer zum Papierkorb verurtheilt. Dieſes für immer denkwürdige päpſtliche Document — welches wir nur deshalb den „Actenſtücken" in dieſen Heften nicht anreihen, weil es zum „Oekumeniſchen Concil" in keiner nähern Beziehung ſteht — wird im Verein mit den bisherigen öffentlichen Acten Pius' IX. in den ſpäteſten Zeiten noch Zeugniß darüber geben, wer es im 19. Jahrhundert und wer allein es geweſen iſt, der, obgleich aller menſchlichen Hilfsmittel beraubt, unerſchütterlich und felſenfeſt der Revolution und dem Umſturz aller Rechtsprincipien ſich entgegengeſtellt, als der letzte aber zuverläſſige Rettungsanker für Civiliſation und Geſellſchaft.

Das iſt es, was dem nächſt bevorſtehenden 16. Juni, einem Tage, desgleichen ſeit Petrus bis auf Pius IX. keinem andern Papſte zu feiern vergönnt ward, eine doppelt hohe Bedeutung verleiht. Die katholiſche Welt hat dieſe Bedeutung begriffen. Die päpſtliche Jubelfeier wird zu einem Feſttage des katholiſchen Erdkreiſes werden, vom römiſchen Centrum bis an die äußerſten Grenzen der Peripherie. Seit Wochen ſcheinen alle Glieder der großen im Stuhle Petri geeinigten Familie zu wetteifern in den mannigfaltigſten und ſinnigſten Vorbereitungen auf dieſen Freudentag. Die Berichte darüber aus den verſchiedenſten Ländern ſind geradezu unerſchöpflich. Schon ſind zahlreiche Deputationen auf dem Wege nach der ewigen Stadt, beladen mit dem Tribute der Liebe und Treue und der Begeiſterung ganzer Völkerſchaften. Keine Nation, kein Stand wird unvertreten bleiben zu den Füßen des gemeinſamen Vaters der Chriſtenheit, und namentlich ſind die Katholiken Frankreichs bemüht, das ſeit einem Jahr unfreiwillig Verſäumte bei dieſer Gelegenheit reichlich nachzuholen. Die Anziehungskraft und der Segen des Kreuzes iſt wunderbar.

Th. Meyer.

Digitized by Google

Bücher- und Broschürenschau.

215. 1) **Die Macht der römischen Päpste** über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet von Dr. **J. F. Ritter von Schulte.** Prag, Tempsky. 1871. 8°. 90 SS. (Erschien seither auch in zweiter, vermehrter Ausgabe.)

2) **Die wahre und falsche Unfehlbarkeit der Päpste.** Zur Abwehr gegen Herrn Prof. Dr. Schulte. Von Dr. **J. Feßler,** Bischof von St. Pölten. Wien, Sartori. 1871. 8°. 92 SS.

3) **Schulte und Döllinger gegen das Concil.** Von Dr. **M. J. Scheeben,** Prof. am Priesterseminar in Cöln. Regensburg, Pustet. 1871. 8°. 113 SS. (Separatabdruck aus den „Periodischen Blättern.")

4) **Die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit** und ihre Anwendung auf das Staatsrecht gegen die Angriffe des Herrn Dr. v. Schulte vertheidigt von **A. Braetz.** Köln, Rommerskirchen. 1871. 8°. 57 SS.

„Gegenüber der Kirche darf man unwissenschaftlich, parteiisch, unlogisch, kurz Alles außer Katholik sein, der mit Gründen seine Kirche und ihr Recht vertritt, um als Heros auf dem Markte einer gewissen Tagespresse dazustehen." So der Herr von Schulte im „System des katholischen Kirchenrechtes", und wer hätte noch vor wenigen Jahren gedacht, daß die Worte des genannten Gelehrten an ihm selbst in Erfüllung gehen würden! Dennoch ist solches geschehen. Schulte ist in der vorstehenden, von einer berühmten Zeitschrift „unqualificirbar" genannten Schrift „Alles außer Katholik," der mit Gründen die durch Papst und Bischöfe repräsentirte Kirche vertritt — eine andere katholische Kirche gibt es ja nach seinem eigenen Geständnisse nicht — und siehe, er steht als „Heros auf dem Markte einer gewissen Tagespresse" da. Die Kölnische und die Augsburgische Allgem. Zeitung feiern ihn als „den größten Canonisten der Gegenwart," und vollends die Wiener-Presse ist mit solcher Bewunderung der Schrift Schulte's erfüllt, daß dagegen die frühere Bekämpfung der päpstlichen Unfehlbarkeit ihr ganz zu verschwinden scheint: „Alle die Angriffe," schreibt das freisinnige Blatt, „die von liberaler Seite gegen das Dogma geführt worden, sind nur Nadelstiche im Vergleich mit den wuchtigen Keulenschlägen, wie sie Schulte austheilt, der sich in seinem Kampfe auf den reichen Schatz historischer und canonistischer Kenntnisse zu stützen vermag, die er sich in langjähriger, der Kirche, der Wissenschaft und dem Staate gewidmeten Arbeit erworben hat." Konnte die „Presse" frappanter sich ausdrücken, um den Ritter von Schulte als „Heros" hinzustellen? Er ist ihr ja ein Riese mit gewaltiger Keule, gegen die der unbeholfene Speer Friedrichs, die Pfeile, welche Döllinger aus verborgenem Hinterhalt geschossen, der Schleppsäbel, mit dem Michelis gerasselt, nur „Nadeln" sind. Aber die Katholiken fürchteten sich nicht vor diesem „Heros", den die liberale Presse auf ihrem „Markte" der Menge anpries. Seine

Digitized by Google

Angriffe wurden sofort zurückgewiesen. Es geschah das nicht nur in verschiedenen Recensionen und Artikeln periodischer Blätter, wie z. B. im „Archiv für Kirchenrecht" durch Hergenröther, im „Katholik", in den „Breslauer Hausblättern", sondern auch durch besondere Eingangs dieses Artikels erwähnte Schriften in so erschöpfender Weise, daß wir zur Widerlegung Schulte's und Charakterisirung der wider ihn verfaßten Arbeiten nur aus letzteren zu referiren brauchen.

Was die Katholiken am meisten empört hat, ist die Tendenz der Schulte'schen Schrift. Der Nürnberger Convent der Protest-Katholiken hatte streng wissenschaftliche Werke zur Bekämpfung des Vaticanums in Aussicht gestellt. Statt derselben erschien nun eine Broschüre, von welcher der Bischof von Mainz sagt[1]: sie sei „eine Skandalschrift im schlechtesten Sinne des Wortes und für Skandal geeignet"; sie stehe „ganz auf derselben Linie mit gewissen Erzeugnissen aus der rongeanischen Blüthezeit." Ihr ausgesprochener Zweck nämlich ist „Regierungen und Regierte" auf die Staatsgefährlichkeit der vaticanischen Definition aufmerksam zu machen und mithin die katholische Kirche selbst, welche thatsächlich jene Definition als einen Glaubensartikel angenommen hatte, den Regierungen zu denunciren. Wie weit er in solcher Verdächtigung geht, mag der Leser aus folgenden Worten ersehen: „Mit der Geltung dieser (in Folge der vaticanischen Definition zu glaubenden) Grundsätze ist evidentermaßen principiell kein nicht-katholischer Landesherr seines Thrones, keine von Nichtkatholiken geführte Regierung ihrer Gewalt, kein Nichtkatholik seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens als solcher sicher; mit der Geltung dieser Grundsätze kann unter Umständen — wenn excommunicirt wird — kein katholischer Regent, keine von Katholiken geführte Regierung, kein Katholik sicher sein, da jeden Tag gleiche Maßregeln ergriffen werden können, als sie vom 11. bis zum 17. Jahrhundert hin ergriffen wurden." (S. 71.) Das Ziel dieser absurden Denunciation der vaticanischen Definition ist offenbar. Die Staatsgewalt gilt den Herren als das wirksamste Argument gegen den Ultramontanismus. Die neuesten Vorfälle in Baiern bestätigen solches, und die fallibilistische Wissenschaft ist auch nicht verlegen dieses Vorgehen zu motiviren. Um die Staatshülfe zu erlangen, wird nun aber von den „Trägern der Wissenschaft" nicht nur der Glaube der Kirche verdächtigt, sondern auch die Wissenschaft in einer ganz unglaublichen Weise mißhandelt, was wir jetzt kurz an der Broschüre Schulte's zeigen wollen.

Der Prager Canonist pocht wiederholt auf Quellenstudium. Er hat sogar die Stirne, die „Hochwürdigsten Herrn" deutschen Bischöfe zu mahnen, daß sie „sich etwas in den kirchlichen Rechtsquellen umsehen" möchten. (S. 56 bezw. 71 der 2. Ausgabe.) Woher derselbe aber seine Quellenangaben bezogen, deuten Hergenröther und Scheeben an. „Das Beweismaterial", sagt der erstere Gelehrte, „stimmt größtentheils mit dem im Janusbuche und in den zur Vertheidigung desselben geschriebenen Artikeln von Prof. Huber in München (Allg. Ztg. 1870, 19. März ff. — die dann als besondere Broschüre: „Das Papstthum und der Staat" erschienen) enthaltenen überein, noch weit mehr aber mit der von einem „deutschen Theologen" in dem Augsburger Blatte (Allg. Ztg. 19. Juni v. J. Außerord. Beil.) veröffentlichten Zusammenstellung päpstlicher Erlasse, die angeblich „durch Proclamirung der Unfehlbarkeit selbst unfehlbar werden," welche Zusammenstellung als Nr. LVI der „römischen Briefe vom Concil" erschien, dann aber aus der Serie derselben wieder ausgemerzt wurde, da der nächstfolgende Brief nicht als der LVII., sondern als der LVI. bezeichnet ward

[1] Das unfehlbare Lehramt. S. 88.

Digitized by Google

und auch die spätere Zählung sie außer Ansatz ließ." Scheeben setzt dann noch hinzu: „Die Citate aus der Civiltà cattolica im § 7 sind sämmtlich aus Nr. 40—42 des „Rhein. Merkur" herübergenommen, nur neu übersetzt und etwas durcheinander gewürfelt."

Auch die Anweisung zur Verwerthung dieses Quellenmaterials hat Schulte aus den genannten Artikeln empfangen. Hier und bei Schulte findet sich dieselbe Verstümmelung der Bulle: „Exurge Domine", aus der zum Erweise einer allgemeinen Behauptung die einschränkenden Sätze weggelassen werden; dieselbe thörichte und schon oft getadelte Auffassung des Gebetes Gregors VII. an die Apostelfürsten als Synodalrede an die Bischöfe; dieselbe lächerliche Verwandlung der Eingänge päpstlicher Bullen in Entscheidungen ex cathedra; dieselbe ganz ungeheuerliche Erklärung von einer propositio damnata (91.) Quesnels; dieselbe Verwerthung eines evidenten Druckfehlers aus der Luxemburger Ausgabe des Bullariums: jura palatii für jura pallii. (Bulle Innocenz X. Zelo domus Dei.) — Wir könnten noch Mehreres aufzählen, aber hoffentlich wird das Gesagte genügen, um die Quellen der auf Quellenstudium so pochenden Arbeit zu charakterisiren. Fügen wir jetzt nur noch das eine oder das andere Beispiel hinzu, um noch mehr die Oberflächlichkeit der gelehrten Schrift zu constatiren.

Seite 60 und 61 stellt Schulte eine Erörterung über die Bedeutung des Wortes definire an: er behauptet, die Bedeutung „entscheiden" liege weder in dem Wortsinn von definire, noch in „dem Sinne, in welchem das Wort bisher in der Kirchensprache und zwar in ganz unzweifelhafter Weise gebraucht wird." Daß nun jene Bedeutung nicht in dem Wortsinne von definire liege, sucht er aus Forcellini zu beweisen, der nicht Eine Stelle anführe, welche definire im juristischen Sinne von einer richterlichen Entscheidung eines Streites auffasse. Daß definire aber kein technisches Wort in der Kirchensprache sei, will er aus dem Tridentinum zeigen, welches „nicht ein einziges Mal definire von einer dogmatischen Feststellung technisch, ja das Wort überhaupt nicht" gebrauche. Ueber dieses Unicum philologischer Erörterung haben alle Recensenten ihr Staunen an den Tag gelegt. Was den ersten Theil der Behauptung Schulte's angeht, so bemerkt einer derselben schalkhaft: „Forcellini würde, wenn er in der Gegenwart gelebt hätte, ohne Zweifel aus den ersten Worten, die der berühmte Canonist Schulte der Oeffentlichkeit übergeben, für definire die Bedeutung eines richterlichen Entscheides hergenommen haben. Denn in den ersten Zeilen der Vorrede zu der von Schulte (mit Richter) veranstalteten Ausgabe des Tridentinums findet sich die Phrase: in definiendis causis. Derselbe Recensent illustrirt den zweiten Theil der Behauptung Schulte's durch folgende Thatsache: ohne auch nur ein einziges Capitel des Tridentinums aufmerksam durchzulesen, habe er 220 Stellen gefunden, an denen das Wort definire und zwar in der von Schulte geläugneten Bedeutung vorkommt: nämlich 4 Mal in den Schluß-Capiteln der letzten Sitzung und 216 Mal in den Unterschriften. Die andern Recensenten haben auf andere Stellen aufmerksam gemacht, in denen definire vorkomme, z. B. auf die Erordien der 13. und 14. Sitzung, die 21. Sitzung, ferner auf das tridentinische Glaubensbekenntniß, auf das sich die Altkatholiken steifen, und das die Lehrdecrete des Concils einfach hin Definitionen (quae definita sunt) nennt. Was nun endlich den Schluß der Schulte'schen Beweisführung betrifft, weil die tridentinische Synode definire nicht gebrauche, sei letzteres überhaupt kein technisches Wort in der entscheidenden Sprache der Kirche, so wurde nicht nur auf die offenbare Nichtigkeit dieses Argumentes aufmerksam gemacht, sondern auch hervorgehoben, daß in den berühmtesten und bekanntesten kirchlichen

Digitized by Google

Actenstücken der genannte Ausdruck vorkomme. Um nicht zu reden von der feierlichsten päpstlichen Entscheidung der Gegenwart — der Bulle Ineffabilis Deus —, haben ja die Schriftstücke, welche die Fallibilisten und insbesondere auch Schulte zum Gegenstand ihrer sorgfältigsten Prüfung gemacht hatten, die Bulle: „Unam sanctam", und das florentinische Glaubensbekenntniß, das Wort definimus.

Ist endlich nicht gerade dieser Ausdruck unzählige Male in den Unterschriften der Synoden der ältesten bis zu den neuesten gebraucht worden? Kurz, die literarischen Gegner Schulte's wiesen auf so reichhaltiges Quellenmaterial hin, daß man den Quellengelehrten und Herausgeber des Tridentinums zuversichtlich auffordern kann, er möge ein einziges technisches Wort vorbringen, das häufiger in den Quellen und speciell im Tridentinum gebraucht werde, als definire.

In der zweiten Ausgabe hat freilich Schulte den von ihm begangenen und ihm nachdrücklich vorgehaltenen Schnitzer zu entfernen oder vielmehr zu vertuschen gesucht, aber sich dabei noch mehr verwickelt. Anstatt seine völlig verfehlte Erörterung zu unterdrücken, mildert er nur in zwei Puncten seine absprechenden Behauptungen. Wir wollen die von ihm gemachten Aenderungen im Folgenden mit gesperrter Schrift hervorheben. „Im Concil von Trient", schreibt Schulte, „wird nicht ein einziges Mal definire vor einer dogmatischen Feststellung technisch, ja das Wort nur S. XIV pr. S. XXV i. f. (definitio, definire) synonym und nicht als Einleitung zu einer Bestimmung gebraucht. . . . . Definire ist also, wenn es auch oft vor dem Concil von Trient gebraucht wird, insbesondere in der lateinischen Uebersetzung der alten Kirche, gar kein vorwiegend technisches Wort in der entscheidenden Sprache der Kirche."

Auf diese Correcturen und Ausreden erwidern wir mit Bezugnahme auf das oben von uns Gesagte:

1) Es ist falsch, daß das Tridentinum definire nur S. XIV und S. XXV gebraucht.

2) Es ist falsch, daß die Synode das Wort nur synonym gebraucht.

3) Es ist falsch, daß sie dasselbe nicht vor einer dogmatischen Feststellung als Einleitung zu einer Bestimmung gebraucht. Schulte wird durch die von ihm selbst citirte Stelle S. XIV pr. widerlegt.

4) Es ist falsch, daß definire kein technisches Wort sei, wie Schulte noch in der 2. Ausgabe S. 78 schreibt. Er selbst nimmt freilich eine Seite später seine Behauptung zurück, indem er sagt, definire sei kein „vorwiegend" technisches Wort. Doch auch das ist noch zu wenig.

5) Daß das Tridentinum definire nur synonym und nicht als Einleitung zu einer Bestimmung gebrauche, würde, selbst wenn es wahr wäre, eine leere Ausflucht sein, welche zur Lösung der von Schulte aufgeworfenen Frage über die Bedeutung des definire nichts beiträgt.

Aus dem Gesagten mag man die hohe Wissenschaftlichkeit der gegen die päpstliche Unfehlbarkeit sich erhebenden „deutschen Wissenschaft" erkennen.

Einen andern Beleg für den Gebrauch, welchen Schulte von den Quellen macht, wollen wir mit den Worten Scheeben's anführen: „Nach der Broschüre „verflucht und „verdammt" die Bulle auch diejenigen, welche „geistliche Regierer oder ihre Verwandten „oder Verschwägerte an irgend einer Function hindern, wozu sie nach einer canonischen „Satzung befugt sind." Ob unser Canonist „eine canonische Satzung kennt, wonach „die Verwandten und Verschwägerten der Bischöfe (S. 40 bezw. 50 der 2. Auflage, „also auch deren Schwestern, Basen und Schwägerinnen! denn diese alle sind in dem

Digitized by Google

„Wortlaut einbegriffen und unzweifelhaft vom Papste gemeint) zu einer Function „ermächtigt, deren Störung sogar durch Flüche verboten werden mußte? Oder ob er „hier auch einen Originaltext hat, der vielleicht anders lautet, als der unsrige? Unser „Text sagt: „Wir excommuniciren Alle, welche die Bischöfe und alle ordentlichen geist„lichen Richter durch Einkerkerung oder Verfolgung ihrer Agenten u. s. w., sowie ihrer „Blutsverwandten und Verschwägerten an der canonischen Ausübung ihrer (der Bi„schöfe nämlich) Jurisdiction hindern." Das dürfte wohl ein klein wenig anders „lauten. Aber Herr Schulte versichert S. 10, er wolle lieber „getreu" als „fließend" „übersetzen, und nicht die „Pharisäer" nachahmen, welche, wo die Gründe fehlen, „Verdrehung und Fälschung zu Hülfe nehmen." (Schulte und Döllinger S. 38.)

Daß der Satz: „die Kirchengesetze über die kirchliche Freiheit und die päpstliche Macht ruhen auf göttlicher Inspiration", dogmatisch definirt worden, beweist Schulte (S. 38) aus dem Eingange einer auf dem 5. Lateran-Concile erlassenen gerichtlichen Vorladung. „Julius Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zum künftigen Gedächtniß mit Zustimmung des heiligen Concils: Obgleich die Verfügungen der heiligen Canones der heiligen Väter und römischen Päpste, unserer Vorfahren, und auf den allgemeinen gesetzmäßigen Concilien zur Vertheidigung der kirchlichen Freiheit und Würde und zum Schutze des apostolischen Stuhles nach reiflichster Berathung sanctionirt, unverbrüchlich von Allen müssen gehalten werden, und deren Decrete, gleichsam aus göttlicher Inspiration erlassen, unveränderlich erscheinen." Dagegen bemerkt nun Bischof Feßler: die angeführte Stelle des Papstes Julius II. komme nicht etwa in einer dogmatischen Entscheidung vor, sondern in einer peremptorischen gerichtlichen Vorladung; das gehe doch weit, wenn Jemand eine gerichtliche Vorladung in einer Disciplinar-Angelegenheit für einen Ausspruch ex cathedra auszugeben wage; es sei denn doch zu arg, wenn es in der angeführten Quelle, in den Worten des Papstes, ausdrücklich heißt, daß „deren Decrete gleichsam aus göttlicher Inspiration erlassen seien", und Herr Dr. Schulte in seiner These, die er voranstellt, das Wort gleichsam mit seiner großen Tragweite geradezu wegläßt und einfach sagt: „Die Kirchengesetze über die kirchliche Freiheit und die päpstliche Macht ruhen auf göttlicher Inspiration." „Es fehlt mir das rechte Wort," schließt der Bischof von St. Pölten, „um eine solche Behandlung der Sache gebührend zu bezeichnen, oder vielmehr das Wort ist zu hart, als daß ich es aussprechen möchte" (S. 53).

Es hat selbst den Anschein, als ob Herr von Schulte nicht einmal den vaticanischen Beschluß, wider den er so eifert, ruhig und aufmerksam durchgelesen habe. Der mehrerwähnte Oberhirte macht auf folgenden Passus aufmerksam: „„In der hl. Schrift", sagt Herr Dr. Schulte, „steht kein Wort von einem besonderen Lehramte des hl. Petrus, und das vaticanische Concilium habe sich in seiner Glaubensentscheidung auf eine solche Stelle nicht berufen können." (S. 68 der 2. Ausgabe.) Es hat sich aber doch, obwohl Herr Sch. es läugnet, auf eine solche Stelle berufen, und zwar auf die Worte Christi zu Petrus: „Ich habe für dich gebetet, auf daß dein Glaube nicht abnehme, und du hinwieder bestärke dereinst deine Brüder." So ist zu lesen im Evangelium des hl. Lucas im 22. Kap. 32. Vers, und auf diese Stelle hat das vaticanische Concilium sich ausdrücklich berufen, indem es dieselbe in seiner Entscheidung wörtlich angeführt hat." (Feßler, die wahre und die falsche Unfehlbarkeit S. 77.)

Nach den angeführten Proben aus Schulte's Schrift dürfte es überflüssig sein, noch mehr die Behauptung erhärten zu wollen, daß an dem genannten Canonisten selbst dessen Worte in Erfüllung gegangen sind: um auf dem Markte einer gewissen Presse als „Heros" dazustehen, könne man „Alles außer Katholik" sein, „der mit Gründen das Recht seiner Kirche vertritt."

Digitized by Google

In der zweiten vermehrten Ausgabe seiner Schrift scheint jedoch Schulte „Alles", was für einen Schriftsteller als möglich gilt, sogar nach dem Urtheile der liberalen Blätter überboten zu haben; denn letztere haben es für gut befunden, über die neueste Entdeckung Schulte's zu schweigen. Unser Canonist will nämlich allen Ernstes in der Anschauung der alten Kirche, insbesondere aber in einer Entscheidung, welche der hl. Leo ex cathedra gegeben hat, die Lehre von der „kaiserlichen Unfehlbarkeit" gefunden haben. In der ersten Ausgabe seiner Broschüre hielt er freilich so etwas noch nicht für möglich, denn Seite 57 sagt er: „Für die Staatsgewalten nimmt kein Mensch Unfehlbarkeit in Anspruch." Im Widerspruch mit diesen Worten, die auch (S. 71) in der 2. Ausgabe stehen blieben, will er in den Zusätzen dieser Ausgabe (S. 111 ff.) als Lehre des hl. Leo aus vielen Briefen desselben beweisen: „diese (priesterliche, ja apostolische) Würde, diesen (den Glauben der ganzen Welt stärkenden) Glauben hat der Kaiser als solcher, ihn hat die Kaiserin ebenso gut: Kaiser und Kaiserin sind die inspirirten, von Gott ausersehenen, vom heiligen Geiste unterwiesenen, vom heiligen Geiste erwiesenen, unfehlbaren Organe der göttlichen Vorsehung in der Kirche" (S. 129, 130). Schulte wagt sogar zu schreiben, daß der hl. Leo geradezu „die päpstliche Lehre für eine menschliche, hingegen die kaiserliche für eine unmittelbar aus dem heiligen Geiste geschöpfte erklärt." Dieselbe Anschauung, wie in den Briefen des hl. Leo, glaubt Schulte auch in verschiedenen Concilien der alten Kirche zu finden. Ja er ist von der Wichtigkeit dieser seiner Erfindung so überzeugt, daß er schreibt: wenn auch nur ein einziger Bischof das Vaticanum darauf aufmerksam gemacht hätte, wäre „die Constitutio dogmatica des 18. Juli 1870 unmöglich geworden".

Die Leser, welche Schulte und seine früheren vortrefflichen Leistungen kennen, werden ohne Zweifel das, was wir hier zur Charakterisirung seiner Schriften angeführt haben, nicht auf Rechnung seiner Wissenschaft, sondern seiner aufgeregten Phantasie bringen. Sie werden uns darum auch gestatten, daß wir nicht auf alle Einzelheiten eingehen, sondern seinen Grundgedanken kurz widerlegen. Von der richtigen Anschauung ausgehend, daß die Entscheidungen ex cathedra unabänderlich sind, will er beweisen, daß die Päpste ex cathedra Vieles gelehrt, was unsittlich, für Fürsten und Länder, für Völker und Individuen nachtheilig, den Rechten der Staatsgewalt zuwiderlaufend, absurd, unerträglich ist, was mithin wegen jener Unveränderlichkeit der besagten päpstlichen Aussprüche noch jetzt alle Katholiken, welche den vaticanischen Beschluß glauben, annehmen müssen. Um nun diesen Untersatz zu beweisen, nimmt er nicht den Begriff der definitio ex cathedra wie er vom Vaticanum und insgemein von allen Theologen aufgestellt worden, sondern sucht denselben in unerhörter Weise zu erweitern, daß er zuletzt zu den Entscheidungen ex cathedra selbst Eingänge rein disciplinärer Bullen rechnet, ja sogar die Voraussetzungen der päpstlichen Regierungshandlungen als feste kirchliche Lehre annimmt. Am Schlusse seiner Schrift (S. 88) geht er noch weiter; er meint, kraft der päpstlichen Unfehlbarkeit liege in jedem Befehle des Papstes, der durch den Obern einem jeden einzelnen Jesuiten zukomme, ein unmittelbar göttlicher Befehl. So etwas ist doch noch von keinem Menschen behauptet worden; und darum brauchen wir auch die Theorie Schulte's nicht lange zu widerlegen, zumal da die Bestimmungen des Vaticanums ex cathedra so klar sind, daß das Falsche der von Schulte ihnen gegebenen Erklärungen auf der Hand liegt. Damit fällt aber das ganze Gebäude seiner Beweisführung über den Haufen, weil diese voraussetzt, daß die von ihm angeführten Acte, die nichts weniger als Entscheidungen ex cathedra sind, sich der unabänderlichen Geltung dieser Entscheidungen erfreuen. Es ist zudem auch soviel zur Rechtfertigung der Päpste im Mittelalter und der Kirche in ihrem Vorgehen gegen die Häretiker sogar von protestantischen Schrift-

Digitized by Google

stellern und früher von Döllinger („die Kirche und die Kirchen" 49 ff. 65 ff.) und Schulte selber (vergl. sein „System" 375 ff. 406) gesagt worden, daß wir billiger Weise von dessen Wiederholung abstehen können. Schulte hat nach Feßler nur Eine Entscheidung ex cathedra (aus der Bulle „Unam sanctam") unter den von ihm als staatsgefährlich hingestellten Actenstücken vorgebracht. Wie wenig diese eine Definition aber den besagten Vorwurf verdient, zeigt derselbe Kirchenfürst mit folgenden Worten: „Diese Bulle, ausgehend von einem längst in der Kirche durch das nicänisch-constantinopolitanische Symbolum ausgesprochenen Glaubenssatz, enthält eine ausführliche Erörterung über das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Gewalt, und endet mit einer dogmatischen Entscheidung, die also lautet: „Und so erklären wir, sagen wir, entscheiden wir, und erlassen den Ausspruch: Dem römischen Papste unterworfen zu sein, ist für jegliches menschliche Geschöpf zum Heile nothwendig." Diese Worte und nur diese Worte allein bilden die Glaubensentscheidung der Bulle: Unam sanctam. Alles Andere, was vorausgeht nach den ersten Worten, die einen anerkannten Glaubenssatz zu Grund legen, ist eine theologisch-canonistische Erörterung in der Anschauungsweise der damaligen Zeit über das gedachte Verhältniß, nicht aber eine dogmatische Entscheidung, welche augenscheinlich erst beginnt mit den Worten: „Wir erklären und entscheiden (declaramus, dicimus, definimus)." Die Entscheidung selbst besagt nur die katholische Lehre vom Primat des römischen Papstes; denn wenn der Papst von Gott als das Oberhaupt seiner Kirche bestellt ist und jeder Mensch, welcher das Heil der Seele erlangen will, der Kirche Christi angehören muß, so muß er auch dem Papste als Oberhaupt der Kirche unterstehen (subesse Romano Pontifici). Diese Wahrheit haben übrigens die katholischen Fürsten von jeher anerkannt, und ich glaube, daß auch heute kein katholischer Fürst sie läugnet." („Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit." S. 38, 39.)

In Betreff der Bulle „Unam sanctam" tadelt Scheeben überdies das Ungenaue der von Schulte gelieferten Uebersetzung: „Mit einer Unbefangenheit sondergleichen übersetzt hier (S. 31) die Broschüre die Worte: Spiritalis potestas terrenam instituere habet et judicare, si bona non fuerit: „Die geistliche Gewalt hat die irdische einzusetzen und zu richten, wenn sie nicht gut gewesen ist." Also, das versteht sich von selber, instituere heißt „einsetzen", während es nach dem Lexikon ebenso gut „unterweisen" heißt; während die Bulle von dem Grundsatze ausgeht, daß die irdische Gewalt ebenfalls von Gott eingesetzt sei, und der Papst, der die Bulle erlassen, sammt seinen Cardinälen erklärt hat, jener Sinn sei ihm entfernt nicht eingefallen, ja, es als eine Schmach bezeichnet hat, daß man ihm, dem alten Manne, der seit 40 Jahren in den Rechten bewandert gewesen, eine so abgeschmackte Meinung zuschreiben könne. Ist es wissenschaftliche Quellenarbeit oder auch nur die ordinärste Ehrlichkeit, daß Schulte nicht einmal einen Zweifel an der Richtigkeit seiner Uebersetzung erwähnt?"

Zum Schlusse schreibt Schulte noch etwas über das Staatskirchenrecht der Civiltà cattolica und die Stellung der Jesuiten zum Papste. Da er die Citate aus der Civiltà der Spürnase des Rheinischen Merkur verdankt, so wird man ihm wohl nicht verargen dürfen, daß er der Römischen Zeitschrift eine Behauptung aufbürdet, die diese Zeitschrift selbst als „Verleumdung" zurückweist. Wenn nämlich von ihm behauptet wird, es sei sonnenklar, daß nach der Civiltà die katholischen Fürsten den Protestanten nicht freie Religionsübung gewähren dürfen (S. 77), so lehrt dagegen das Römische Blatt: es könne Verhältnisse geben, „in denen die Gewährung der Cultusfreiheit nicht nur erlaubt, sondern sehr löblich ist." Was aber Schulte über den „absoluten Gehorsam" der Jesuiten gegen ihren General (S. 88) spricht, hätte

Digitized by Google

man eher, um mich eines vom Bischofe von Mainz gebrauchten Ausdruckes zu bedienen, in „gewissen Erzeugnissen aus der rongeanischen Blüthezeit", als in dem Buche eines katholischen Canonisten gesucht. Ob die Regel unserer Gesellschaft „absoluten" (d. i. unbedingten) Gehorsam vorschreibe, ist oft debattirt, und die Anklage, daß ein katholischer Orden diese auch von weltlichen Gesetzen verpönte Unmoralität erheische, gründlich widerlegt worden. Darum ist es unbegreiflich, wie ein Lehrer des katholischen Kirchenrechts noch einmal über diesen Stein stolpern konnte. Schulte weist auf einen Passus aus der vom Tridentinum als pium institutum gelobten Grundverfassung der Gesellschaft Jesu (in der Bulle Paul III Regimini militantis) hin, worin gesagt sein soll: „Die Untergebenen aber sind verpflichtet, (sowohl) dem Obern in allen zum Institut der Gesellschaft gehörigen Dingen immer zu gehorchen, als auch in ihm Christus gleichsam anwesend anzuerkennen." Doch diese Uebersetzung des lateinischen Textes ist falsch, das in letzterm wirklich Enthaltene aber unverfänglich. Wörtlich heißt es dort: tenentur obedire . . . et agnoscant, „sie sind verpflichtet zu gehorchen und mögen anerkennen." Das Erstere ist wegen des Gelübdes in Bezug „auf alle zum Institut der Gesellschaft gehörigen Dinge" Pflicht, das Zweite ein Rath und Mittel zur vollkommenen Ausübung dieser Pflicht. Beides ist nicht zu verwechseln, wie es in der Uebersetzung geschieht. Versteht aber Herr Schulte nicht den großen Unterschied zwischen beiden Dingen, so darf man wohl mit Recht fragen, warum er sich mit solchen ascetischen, für ihn unverständlichen Texten befaßt. Den Rath: in den Obern Christus gleichsam gegenwärtig zu erkennen, sucht der hl. Ignatius in seinem Briefe über den Gehorsam (Nr. 4) durch die ähnliche Ermahnung des hl. Apostels (Epheſ. 6, 5—7) zu begründen, indem er schreibt: „Es wird euch das weniger auffallend erscheinen, wenn ihr die Worte des Apostels erwägt, daß wir auch weltlichen, ja sogar heidnischen Obern, wie Christo, gehorchen sollen, von dem jede wohlgeordnete Gewalt herrührt." Der Ordensstifter macht dann wiederholt darauf aufmerksam, daß man im Falle der Meinungsverschiedenheit dem Obern Vorstellungen gegen seinen Befehl machen dürfe, insbesondere aber daß man nicht verpflichtet wäre, ihm zu gehorchen, falls er Unerlaubtes geböte, und erinnert an das schöne Wort des hl. Bernhard: „Mag Gott oder ein Mensch an Gottes Stelle was auch immer für einen Befehl geben, so muß man fürwahr mit derselben Sorgfalt und Ehrfurcht gehorchen, wenn jedoch der Mensch nichts befiehlt, was Gott zuwider ist."

Das ist die schreckliche Lehre der Jesuiten, deren „Product" nach Schulte der „dies nefastus" des 18. Juli ist; denn „als die Verfassung des Jesuitenordens auf die Kirche übertragen wurde, durfte der Papst nicht weniger haben als sein getreuester Sohn („der gleichsam als lebendiger Christus einherschreitende und folglich unfehlbare Jesuitengeneral"), die Unfehlbarkeit." Was in Wahrheit die Lehre der Jesuiten ist, wurde gezeigt. Sie suchen den Gehorsam gegen die geistlichen Vorgesetzten ebenso wie den gegen die weltlichen, ja selbst heidnischen Obern mit einer religiösen Weihe zu umgeben, verwerfen aber nichtsdestoweniger absoluten, unbedingten Gehorsam, sowohl gegen ihre Ordensobern, als gegen die weltlichen Vorgesetzten. Welcher Vernünftige kann in dieser Lehre etwas Unmoralisches wittern? Doch vielleicht ist Herr von Schulte in Bezug auf den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit anderer Meinung; er verlangt ja (S. 73) eine „rückhaltlos bindende" Erklärung der Katholiken, die Staatsgesetze nicht zu verletzen, und hiermit stimmt denn vortrefflich „die Lehre von der kaiserlichen Unfehlbarkeit".

Mußten wir aus der Schrift Schulte's Manches referiren, was wir früher für unglaublich gehalten hätten, so ist das Räthselhafteste von Allem wohl die Behaup-

Digitized by Google

tung desselben Canonisten, daß er seine Grundsätze nicht verändert und sich nie zur Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit bekannt habe. Dr. Scheeben hat wie früher, so in seiner letzten Broschüre (S. 9—17) aus den Schriften des Prager Canonisten Manches beigebracht, das, wenigstens dem gebräuchlichen Wortsinne gemäß, das Gegentheil der jetzigen Grundsätze Schulte's besagt. Wie kann z. B. Jemand, der die mildeste Form des Gallicanismus, wie sie in den sogenannten Artikeln des gallicanischen Klerus (vom Jahr 1682) enthalten ist, „ein verwerfliches, in sich unwahres und mit der Geschichte im ärgsten Widerspruch stehendes System" nennt (Schulte, System S. 184), nichtsdestoweniger dagegen protestiren, daß er mit diesem Ausspruche sich zur Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit bekannt habe? Wie kann Jemand, der bei den dogmatischen Constitutionen der Päpste „die Möglichkeit des Aenderns" in der ausdrücklichsten Weise läugnete (siehe „Quellen des Kirchenrechts" S. 98): wie, sage ich, kann ein Solcher gegenwärtig gerade aus der Unveränderlichkeit der Entscheidungen ex cathedra die Staatsgefährlichkeit der vaticanischen Definition ohne Verläugnung seiner frühern Grundsätze zeigen wollen? So etwas zu reimen vermögen wir nicht. Vielleicht auch Herr von Schulte selbst nicht, wenn er ruhig etwas über den Sinn und die Tragweite seiner Worte nachdenken wollte.

216. **Die päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870.** Von Dr. J. H. **Reinkens.** Münster, Brunn. 1871.

I. Der Universal-Bischof im Verhältniß zur Offenbarung. Nach Gregor dem Großen und Pius IX. 12°. 31 SS.

II. Die Traditionsregel der alten Kirche und die moderne päpstliche Unfehlbarkeit. 12°. 64 SS.

Da die Gelehrten des Nürnberger Conventes die streng wissenschaftliche Bekämpfung des Vaticanums unter sich vertheilt hatten, so scheint auch dem Herrn Professor Reinkens ein gutes Stück Arbeit zugefallen zu sein, welches er in vorstehenden Broschürchen abzutragen sucht. Diese sind in demselben Geiste und auch in derselben Reinkens'schen Manier geschrieben, wie die von uns im vorigen Hefte besprochene Schrift: „Ueber päpstliche Unfehlbarkeit", und sind darum auch ungefähr der gleichen Beachtung werth.

In der ersten Broschüre gelangt Reinkens zu dem Schlusse: Pius IX. habe als Dogma promulgirt, was Gregor als Erfindung eines Apostaten, verruchtes Beginnen gegen das Evangelium, Blasphemie u. s. w. verdammt habe, die Lehre nämlich vom Universalbischof (!).

Nach der zweiten Broschüre ist am 18. Juli 1870 „die Traditionsregel" (die Uebereinstimmung der Universalkirche) vernichtet, — haben „vom Standpunkte der Infallibilität aus die Schwärmer, welche sich die Verbindung Gottes mit der Amtsperson des Papstes als eine Art dritter Incarnation vorstellen und behaupten, er könne sagen, „Ich bin der hl. Geist ...., die Eucharistie", eigentlich Recht", — ist „die Frage, was ist Wahrheit? nun für alle Völker von Pius IX., ohne daß die Millionen der Erdbewohner ihn gefragt hätten, dahin beantwortet, daß er, der Papst, das allein von allen Sterblichen durch eine göttliche Prärogative wisse"!! Zu solch ungeheuerlichen Schlüssen kann Reinkens natürlich nur dadurch kommen, daß er mit Ignorirung dessen, was ihm entgegensteht, aus Anderem, in dem er den geringsten Schein einer Stütze zu finden wähnt, die der Wahrheit und Logik widerstrebendsten Folgerungen gepreßt hat.

Digitized by Google

Der hl. Gregor hat in den Briefen, worin er den Titel eines Episcopus universalis zurückwies, zugleich erklärt, dieser Name sei durch das Concil von Chalcedon und die folgenden Väter um der Ehre Petri willen den Päpsten angeboten worden. Da er nun dieses Concil gleich einem der vier Evangelien verehrte, ist es sonnenklar, daß er in der Bezeichnung: Episcopus universalis, auch einen nicht „verruchten", nicht „blasphemischen", sondern mit dem Glauben sehr wohl harmonirenden Sinn annahm, gemäß welchem das allgemeine Concil von Chalcedon diesen Titel den Päpsten anbot und das Vaticanum denselben bestätigte, ohne dadurch von den Grundsätzen des hl. Gregor abweichen zu müssen. Aber solche Kleinigkeiten kümmern den Herrn Reinkens nicht, er wirft die Thatsache ganz unbeachtet in ein kleines unscheinbares Nebensätzchen und hüpft darüber hinweg zu dem Ziel, das er sich vorgesteckt hat.

Nun noch eine Probe, wie Reinkens die harmlosesten Texte auf die Folter seiner Dialektik spannt, damit sie das vaticanische Dogma als eine Neuerung bezeugen. „Diese Lehrbestimmung", heißt es Seite 54, „kündigt sich selbst als eine neue an und zwar in ihrer Zweckbeziehung. Sie geschieht zur Ehre Gottes, die also dadurch einen Zuwachs erhält, den sie vor dem 18. Juli 1870 nicht hatte, zum Heile der christlichen Völker, das folglich mehr als 18 Jahrhunderte hindurch noch nicht gesichert war." Demnach scheint nach Reinkens die Verkündigung und Erklärung einer alten Lehre nicht zur Ehre Gottes, nicht zum Heile der christlichen Völker zu dienen.

Wir verzichten darauf, den Ton und die Logik, die hier zur Verwendung kommen, an weitern Proben zu illustriren. Die gegebenen sind auf gut Glück aus dem Ameisenhaufen von sarkastischen, unlogischen, confusen Bemerkungen herausgehoben, die in diesem Buche wild durcheinander laufen [1].

217. **Kritik der v. Döllinger'schen Erklärung** vom 28. März d. J. Von Dr. **J. Hergenröther.** Freiburg, Herder. 1871. 67 SS.

Der gelehrte Verfasser widerlegt in dieser Broschüre Satz für Satz die Erklärung Döllingers. Wer die Kürze der Zeit betrachtet, die er hierauf verwenden konnte, wird die Gründlichkeit der Beweisführung und den Umfang der Erudition, wie sie in seiner Schrift zum Vorschein kommen, bewundern. Man muß nach reiflicher Prüfung der Erklärung Döllingers und der Gegenschrift Hergenröther's diesem unwillkürlich beistimmen, wenn er sagt: „Wir finden hier in dem Proteste die Sprache des Zeitungsschreibers, nicht die des Gelehrten." Die Veranlassung zur Aussprache eines solch strengen Urtheils hatte der von Döllinger gebrauchte Ausdruck: potestas ordinaria subdelegata, gegeben: allerdings eine Phrase, die, falls Döllinger sie mit Bedacht ge-

[1] Erst nachträglich ist uns die dritte Broschüre Reinkens: Die Unregelmäßigkeit und Unfreiheit des Vaticanischen Concils, zu Gesicht gekommen. Der Breslauer Professor bringt in derselben nochmals die in den Römischen Briefen der A. A. Ztg. enthaltenen grundlosen Behauptungen über den Verlauf des Concils, die bereits trotz aller Proteste und Widerlegungen in 100 andern Broschüren und Artikeln wiederholt worden sind. Dazu müssen zur nöthigen Würze einige Stellen aus den Laacher „Stimmen" die unerquicklichen Ergüsse seines Zornes und Sarkasmus entgegen nehmen. Solchen Wust widerlegen hieße ihm zu viel Ehre anthun. Lessing sagt irgendwo, etwas derb aber wahr: ein oft „aufgewärmter, beschnüffelter und beleckter Brei" sei zu nichts mehr gut, als um „der Katze vorgesetzt" zu werden.

Digitized by Google

sprochen, seine völlige Unkenntniß mit der von ihm angegriffenen Lehre darthun würde. Außer Hergenröther haben auch andere katholische Gelehrte sofort Döllingers Erklärung zum Gegenstand einer scharfen, aber gerechten Kritik gemacht, insbesondere Scheeben in der oben angezeigten Schrift: „Schulte und Döllinger." Ebenso hat die Zustimmungsadresse, welche an Döllinger von rheinischen Katholiken gesandt wurde, die bündige und treffliche Broschüre des Herrn Prof. Dr. Roth hervorgerufen:

„Zustimmungsadresse der rheinischen Katholiken illustrirt von Dr. Laurenz Max Roth. Bonn, Carthaus 1871." S. 22.

218. 1) **Der wahre Sinn der Vaticanischen Lehrentscheidung** über das unfehlbare päpstliche Lehramt von Dr. **Konrad Martin,** Bischof von Paderborn. Paderborn, Schöningh. 1871. 59 SS.

2) **Das unfehlbare Lehramt des Papstes** nach der Entscheidung des Vaticanischen Concils. Von **Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler,** Bischof von Mainz. Mainz, Kirchheim. 1871. 96 S.

Die Sturmfluth von Verleumdungen und Entstellungen, die sich schon seit langer Zeit über die vaticanische Definition ergoß, erheischte eine erhöhte Thätigkeit und Wachsamkeit der Bischöfe, der vom hl. Geist gesetzten Lehrer der Kirche. Diese haben denn auch in Pastoralbriefen die ihrer Hut anvertrauten Gläubigen über den angegriffenen Lehrpunct aufzuklären gesucht. Weil aber die für solche Schreiben nothwendige Kürze es unmöglich machte, Einiges mit der gewünschten Ausführlichkeit zu behandeln, so war es für die Oberhirten angezeigt, das Volk auch in eignen Schriften über die päpstliche Unfehlbarkeit zu orientiren, und wir freuen uns deshalb, unsern Lesern die vorstehenden von zwei hervorragenden Mitgliedern des deutschen Episkopates empfehlen zu können.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Päpstliche Actenstücke.

XIX. Schreiben des heil. Vaters an Cardinal Patrizi 5

Bischöfliche Actenstücke.

Zwei Hirtenschreiben des Hochw. Herrn Erzbischofs von München-Freising in der Döllinger'schen Angelegenheit 8

Rundschreiben des Hochw. Herrn v. Hefele, Bischofs v. Rottenburg, an den Klerus seiner Diöcese 12

Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe an das katholische Volk . . . 14

Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an den Klerus 17

Beitrag zum Verständniß des Vaticanischen Beschlusses vom 18. Juli . 24

Rückblick auf wissenschaftliche Gutachten des 14. und 15. Jahrhunderts über die höchste Lehrgewalt des Papstes 47

Rundschau zur kirchlichen Lage.

1. Die Agitation gegen das Vaticanische Glaubensdecret vom 18. Juli . 70

2. Die katholische Protestbewegung gegen den Raub des Kirchenstaates . 87

Bücher- und Broschürenschau 91

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 035 021 369

Digitized by Google